T. cam. Ms
4° 112 k

Bohr

g.t a.

1769 a

Baasenritter. 1826

Julii Bernhardts von Rohr,

Vollständiges

Ober-Sächsisches

Kirchen-Recht

In welchem

Die Materien der geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit

Ohne Einmischung derer Päbstlichen Verordnungen,
Nach Anleitung

Des Göttlichen und natürlichen Rechts,

Dem Innhalt

Derer Chur- und Fürstlichen Kirchen-Gesetze

Albertinischer und Ernestinischer Linie,

Und der Entscheidung

Derer Sächsischen Theologorum und Juristen

vorgetragen,
Auch zugleich

Einige neuerliche Lehren, die von einigen bißanhero behauptet worden,
Bescheiden widerleget werden.

Franckfurt und Leipzig, 1723.
Bey Johann Christian Martini
Buchhändlern in der Nicolai-Straße

Dublette

Bayerische
Staatsbibliothek

FRIDERICUS II.
DVX SAXO-GOTHANVS etc. etc.

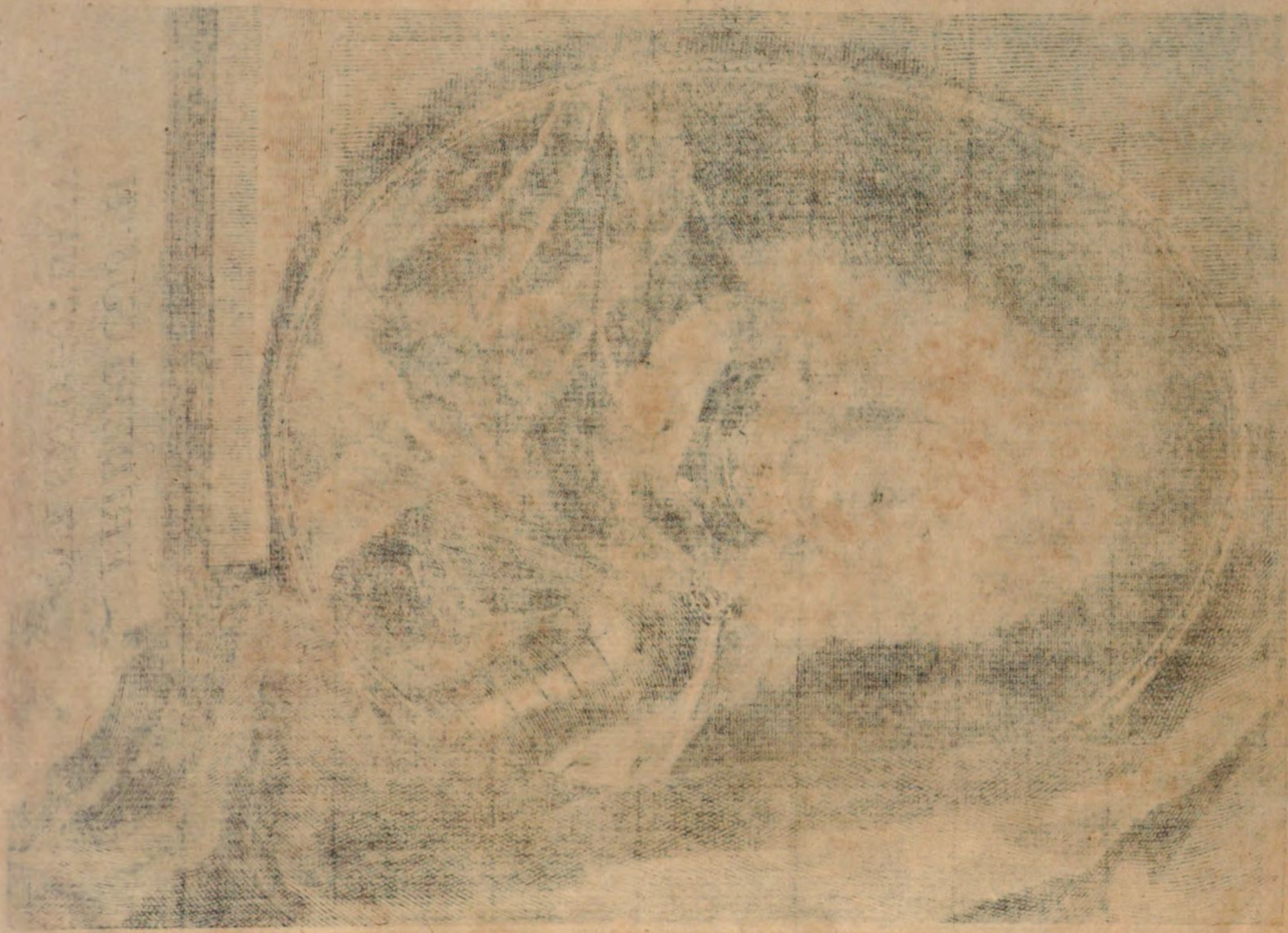

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Friederichen,
Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna ꝛc.
Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

DA bey Vorsetzung Eurer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit glorwürdigsten Nahmens dieser an und vor sich selbst sonst geringfügigen Schrifft einen besondern lustre zuwege zu bringen, mir die unterthänigste Freyheit nehme, so bin nicht ohne Grund besorgt, als ob dieses Unterfangen einer fast unverantwortlichen Verwegenheit sehr ähnlich scheinen möchte, indem zu meiner Justification, keine Meriten, das ist, keine Art einer unterthänigsten Dienstleistung und devotesten Aufwartung, welche Eurer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, oder Dero Durchlauchtigsten Hause zu erweisen, die Gnade gehabt hätte, oder sonst etwas, dadurch mein kühnes Unterfangen einiger maßen entschuldiget werden könte, anzuführen weiß. Der Grund der mich hierzu angetrieben, ist nichts anders als die devoteste und respectueuse Hochachtung vor Eurer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit geheiligte Person, inmaßen in den Gedancken gestanden, daß eine Schrifft, in welcher die Ober-Sächsischen Kirchen-Rechte abgehandelt und vorgestellt werden, keinem mit grössern Rechte zugeschrieben werden möchten,

ten, als einem Evangelisch-Lutherischen Sächsisch. Landes-Fürsten, welcher nicht nur durch sehr viel löbliche Anstalten, nützliche Ordnungen und Kirchen-Gesetze, die Wohlfahrt der Kirchen und Schulen mit aller Wachsamkeit, Eyfer und Beständigkeit befördert, sondern dessen Christ-Fürstlicher Lebens-Wandel auch selbst seinen Unterthanen zu einem lebendigen Gesetz dienet, und der ihnen in der wahren Gottesfurcht/ mit der die Verheißung zeitlicher und ewiger Glückseligkeit verknüpfft ist, durch ein höchst-rühmliches und zu unsern Zeiten sehr rares Exempel vorgehet. Der bey dieser unterthänigsten Zuschrifft von mir ausersehne Zweck beruhet bloß und ledig in der gnädigsten Aufnahme und Protegirung dieser schlechten Bögen. Dafern ich hierinnen reussire, so bin meines Wundsches vollkommen gewähret worden. Es wollen mich auch fast die gnädigste hierzu ertheilte Erlaubniß, als vor einiger Zeit die Gnade hatte, **Eurer Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** auf Dero Residenz-Schloß zu Altenburg unterthänigst den Rock zu küßen, meine gantz uninteressirte Absicht, und die Uberreichung desjenigen, so in Ansehung der Hoch-Fürstlichen Sächsischen Kirchen-Gesetze grossen theils von **Eurer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit** und Dero Durchlauchtigsten Vorfahren Landes-väterlicher Sorgfalt seinen Ursprung ableitet, mit der tröstlichen Hoffnung schmeicheln, als ob gegenwärtiges von **Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit** nicht ungnädig an- und aufgenommen werden möchte.

Der oberste Monarche und Beherrscher der Himmel und des Erd-Creyßes, der die Trohne der Regenten

befe-

befestiget, erhalte Eure Hochfürstl. Durchlauchtigkeit nebst Dero Durchlauchtigsten Gemahlin, auch Dero Hoffnungs-vollen und zur Freude der künfftigen Zeiten gebohrne Printzen und Prinzeßinnen gesamten Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten, bey vollkommenen Wohlseyn des Leibes, zum Trost, Schutz und Zierde Dero Hochfürstl. Durchlauchtigsten Hauses, Dero getreuesten Unterthanen, ja des gantzen Germaniens biß in die entfernten Zeiten, der späten und fast in ihren nichts annoch verschlossen liegenden Nachkommen, benedeye alle Dero Hochfürstl. Consilia, welche niemahls etwas anders als die Ausbreitung der Ehre GOttes, die Ruhe Teutschlandes, und das Heyl der Unterthanen, mit welchen Dero eignes und Dero Hochfürstlichen Hauses Wohl in einem unzutrennten Bande vergesellschafftet, zum Ziel haben, und überschütte Eure Hochfürstliche Durchlauchtigkeit nach dem allerreichsten Maß mit allen Uberfluß Hoch-Fürstlicher Glückseligkeit. Dieses appreciret aus dem innersten der Seelen mit profundesten und devotesten Respect

Eurer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit

Meines gnädigsten Fürsten und Herrns

unterthänigst-gehorsamster

Julius Bernhardt von Rohr.

Mein Leser,

DJe Veranlassung und Gelegenheit zu dieser Schrifft ist wohl nichts anders gewesen als die Liebe zum Vaterlande. Denn, nachdem ich vor vielen Jahren bereits in den Gedancken gestanden, daß es nöthig und nützlich sey, eine genaue Erkäntniß seines Vaterlandes zu erlangen, so hab ich mich *vielen, ja* ich möchte wohl sagen den meisten, von meinen Landes-Leuten hierinnen nicht conformiren wollen, die viel tausend Thaler ausgeben, um frembde Länder, frembde Städte, frembde Sachen zu besehen, frembde Verfassungen zu lernen, und hingegen in den einheimischen selbst frembde und unbekandt sind, so daß sie offt nicht wissen, was die Natur und Kunst in ihrem Vaterlande hervorgebracht, und dasjenige an frembden Orten bewundern, was sie doch zu Hause eben so gut, und noch wohl besser haben. Ich habe mir also vielmehr angelegen seyn lassen, mit einigen Touren, die ich in frembde Provintzen gethan, die Reisen in meinem Vaterlande zu vergeschafften, und mit vieler Mühe und Unkosten das Marggrafthum Meissen, oder den Leipziger Creyß, den Meißnischen Creyß, den Ertzgebürgischen Creyß, den Chur-Creyß, das Weissenfelsische, Merseburg- und Naumburgische Gebiethe, das Fürstenthum Altenburg, und einige andere angrentzende Gegenden und Oerter durchzureisen, und die darinnen vorkommenden Geographica, Physica, und Oeconomica aus eigner Erfahrung kennen zu

ler-

lernen. Damit ich auch so wohl meinen Landes-Leuten, als Ausländern mit demjenigen, was ich observirt, und selbst in Augenschein genommen, dienen möchte, so hab ich in meinen Geographisch- und Historischen Merckwürdigkeiten des Marggrafthums Meissen, so viel aufgezeichnet, als es meinen Umständen und der gefasten Absicht gemäß gewesen, und ohne iemandes præjudice public werden kan und soll. Es ist dieses Werck schon einige Jahre zum Druck parat gewesen, und dürffte nun wohl ehistens zum Vorschein kommen. Ich halte davor, daß diese Schrifft nicht unnützlich seyn dürffte, indem es uns an richtigen Geographischen Büchern, deren Autores durch eigne Reisen alles selbst in Augenschein genommen, noch ziemlich fehlet. Denn die meisten haben die Städte und Länder nur aus andern Büchern, und in der Stube beschrieben, dadurch aber unzehlige Schnitzer begangen. Es ist auch gewißlich nicht eines iedweden Convenienz, so viel Mühe und Unkosten anzuwenden. Die Oeconomischen Anmerckungen, oder welche Lehr-Sätze der Haußwirthschaffts-Kunst sich in Ober-Sachsen nach eingezogner genauen Erkundigung, erfahrnen Haußwirthen appliciren lassen, und vor practicabel befunden werden, habe ich in meinem vollständigen Ober-Sächsischen Haußwirthschaffts-Buche, so vor zwey Jahren gedruckt worden, vorgestellt. Diese Schrifften haben mich veranlasset, daß ich endlich auch den Vorsatz fasse, die Rechts-Lehren, nach den Innhalt der Landes-Gesetzen, Rescripte und Mandate, so, wie sie in dem Churfürstlichen und Fürstlichen Sächsischen Ländern Albertinischer und Ernestinischer Linie publiciret worden, nach derselben Aehnlichkeit, nach den gegründeten und vernünfftigen Meynungen derer Sächsischen Rechts-Gelehrten, der Praxi und den Observanzen der Collegiorum, auch der Verfassung der vornehmsten Statuten der Städte, (was nemlich das bürgerliche Sächsische Recht anlanget, auszuarbeiten, und mit dem Kirchen-Recht den Anfang zu machen.

Ich wurde hierbey um destomehr aufgemuntert, weil ich wahrgenommen, daß wir noch keine Schrifften von dergleichen Gattung haben. Denn, ob es zwar an dem ist, daß einige Rechts-Lehrer über die Sächsischen Rechte in Lateinischer Sprache einige kurtze Compendia geschrieben, oder einige particulair Themata nach diesen Rechten abgehandelt, so hat sich doch keiner von meinen Vorgängern solche weite Grentzen gesetzet als ich mir vorgeschrieben. Es dürfften vielleicht einige, insonderheit was das Sächsische Kirchen-Recht anlanget, vermuthen, als ob der selige Carpzov in seinen Consistorialibus alles in dieser Materie erschöpffet, wenn sie aber belieben

wer-

werden, denjenigen Unterscheid, den ich in folgenden zwischen Carpzovs seinem Wercke und meinem vollständigen Ober-Sächsischen Kirchen-Recht anführe, etwas genauer zu erwegen, so werden sie finden, daß ich keine unnöthige Arbeit unternommen. Zum ersten hat Carpzov in Lateinischer Sprache geschrieben, welche nicht alle, denen doch die Erkentniß des Kirchen-Rechts nöthig ist, verstehen, ich aber habe vor dienlicher erachtet, mein Systema in derjenigen Sprache abzufassen, in welcher die Kirchen-Gesetze publicirt worden, und in der die Kirchen-Sachen vor den geistlichen Gerichten ventilirt und decidirt werden, damit auch Ungelehrte bey manchen Fällen sich daraus Raths erholen können. Zum andern hat Carpzov in seinem Wercke noch bey allen Materien sehr viel Papenzende Principia, indem das Ansehen des Römischen und Päbstlichen Rechts zu seiner Zeit noch so groß war, daß die Landes-Gesetze sich aus denselben musten erklären, und in vielen Stücken von ihnen Ziel und Maase setzen lassen, das natürliche und Staats-Recht hingegen schlecht auspoliret, ich aber habe mich auf das sorgfältigste bemühet, die Land-Rechte aus den Land-Rechten zu erklären, und alles, was man Papistisch nennen könte, auszumertzen. Zum dritten hat Carpzov nur sein Absehen gerichtet auf die Churfürstlich-Sächsischen Lande, ich hingegen habe die Lehren nach den Churfürstlich und Fürstl. Sächsischen Rechten der Albertinischen und Ernestinischen Linie vorgetragen. Zudem so sind von der Zeit an, da Carpzov mit seinen Wercken fertig gewesen, auch in den Churfürstlichen Landen sehr viel neue Kirchen-Gesetze, Mandata und Rescripta heraus kommen, die in vielen Stücken den erstern Gesetzen derogiren, sie erleutern und modificiren, und also auch denen, aus den vorigen Gesetzen hergeleiteten Lehren und Folgerungen eine gantz andere Forme geben. Uber dieses wird man auch in diesem Buche, ob es gleich nicht starck, und dem Preiß nach, nicht so kostbar ist, viel Materien antreffen, die man bey dem Carpzov vergeblich suchen wird, und hingegen doch die meisten so wohl in seinen Schrifften, als auch sonst vorkommenden Fälle aus diesen principiis zu entscheiden vermögend seyn. Mit dem Corpore Juris Ecclesiastici Saxonici so Anno 1710. zu Dreßden herauskommen, kömmt diese Schrifft noch weniger überein, massen jenes bloß eine Sammlung der meisten Landes-Gesetze ist, so in den Churfürstlich-Sächsischen Landen in Kirchen-Sachen publicirt worden.

Ich nenne dieses Werck ein vollständiges, nicht nach der Bedeutung, als ob es vollkommen wäre, oder so ausgearbeitet, daß gar nichts mehr hin-

zu zu setzen sey, sondern in Ansehung der andern Schrifften, die die Sächsische Kirchen-Rechts-Lehrer nach dieser Methode abhandeln, unter welchen dieses das vollständigste ist, und also seinen Titul mit Recht behaupten kan. Man findet lauter practische Sachen darinnen vorgetragen, und sind alle die frembden Anmerckungen aus den Antiquitäten, der Kirchen-Historie, und andern dergleichen Doctrinen mit Fleiß ausgelassen worden, damit das Werck nicht ohn Noth theurer, und zum Gebrauch unbequemer würde. Es erfordern die Regeln einer guten Ordnung, daß man in einer ieden Wissenschafft, die man abhandelt, die Grentzen fein genau verwahrt. Die wenigsten legen sich die juristischen Bücher deswegen zu, daß sie die Antiquitäten und Kirchen-Historie daraus studiren wollen, sondern vielmehr, die vorkommenden Fällen, nach den neuesten Gesetzen und der bewährten Praxi entscheiden zu lernen. Manche Autores wollen mehr ihre grosse Belesenheit zeigen, und mit der Menge der Bücher die sie besitzen, oder aufgeschlagen, prahlen, als daß sie intentionirt wären, ihre Leser zu erbauen, oder mit nützlichen Sachen zu unterhalten. Nachdem ich hierbey, wie ich in vorhergehenden bereits angezeiget, zu meiner Haupt-Absicht gehabt, die Lehre des Sächsischen Kirchen-Rechts systematisch vorzustellen, so hab ich, wo nicht alle, doch gewiß die meisten Kirchen-Ordnungen, Mandata und Rescripta, die in dem Churfürstenthum Sachsen, und in den Ernestinischen Landen ausgeschrieben worden, zu Rathe gezogen, und allenthalben, iedoch mit Vermeydung aller unnöthigen Weitläufftigkeit, die eigenen Worte der Gesetze angeführt. Ist etwas in den Sächsischen Gesetzen nicht deutlich ausgedruckt gewesen, hab ich die Lehr-Sätze nach dem Sinn bewährter Sächsischen Rechts-Lehrer, nach der heutigen Praxi und den Observanzen der geistlichen Gerichte vorgetragen. Wo die Herrn Gelehrten unterschiedener Meynungen gewesen, welche Ungewißheit bey sehr vielen Materien wahrzunehmen, hab ich diejenige Meynung erwehlet, die mit den göttlichen und natürlichen Rechten, und mit unsern Landes-Gesetzen am nechsten überein stimmet. Ich habe zwar meistentheils die Sächsischen Rechts-Lehrer consulirt, und meines behalts auch die meisten, sonderlich von den neuern nachgeschlagen, iedennoch mich auch einiger auswärtiger Lehrer Schrifften, die in der Kirchen-Rechts-Gelehrsamkeit etwas sonderliches præstiret, bedienet, worunter ich vor andern den noch lebenden Königlich Preußischen Geheimbden Rath den berühmten Herrn Böhmer, den seligen Herrn Geheimbden Rath Stryk, und auch den seligen Herrn Brunnemann, will benennet haben. Alle die Schrifften, deren

Au-

Autoribus ich etwas zu dancken habe, sind an einem ieden Ort getreulich von mir allegirt worden.

Nachdem auch einige Rechts-Lehrer, die sich eingebildet, als ob sie mit ihren principiis ein sehr helles Licht in der geistlichen Rechts-Lehre angezündet, allerhand gefährliche Lehren auf das Tapet gebracht, dadurch zu manchen, so in der Kirche und Republick Unruhe erregen kan, ein böser Saame ausgestreuet worden, so hab ich im Vorbeygehen dieselben Lehren mit aller Bescheidenheit, und nach dem Vermögen, so GOtt dargereicht, mit Argumentis widerlegt, die Gelehrten aber, die solche behaupten, und die Schrifften, in denen sie vorgetragen sind, selten angeführt, um zu erweisen, daß ich kein Vergnügen daran finde, andere Autores, zumahl von denen, die noch am Leben sind, zu censiren, sie zu erbittern, oder sie gleichsam auf einen Federkampff zu provociren, wohl aber meiner Schuldigkeit gemäß erachte, bey Gelegenheit meine Leser vor einigen irrigen Lehren, es mag solche Titius, Cajus, oder Sempronius behaupten, zu warnen. Ich kan gewiß versichern, daß ich mir keinen Gegner fingiret, sondern diejenigen Lehr-Sätze, die mir als Irrthümer angeschienen, in gewissen Schrifften der Kirchen-Rechts-Lehrer angetroffen. Die in der Rechts-Lehre, oder in der Historia literaria erfahren, werden die Autores schon kennen. Die andern aber, die diese Erkenntniß nicht besitzen, können sich entweder bey denen erstern dißfalls Raths erhohlen, oder mir hierinnen Glauben zustellen. Unterlassen sie aber beydes, so kan mir dieses auch gleich gültig seyn.

Die Päbstischen Rechte, die sich vor unsere Religion, vor unsere Zeiten, und vor unsere Kirchen-Verfassung nicht sonderlich schicken, hab ich sehr sparsam angeführt. Denn eben dadurch hab ich dieses Systema, in Ansehung der Methode, von den andern absondern wollen, indem die übrigen fast durchgehends nach dem Leisten des Päbstlichen Rechts zugeschnitten sind. Jedoch hab ich auch hin und wieder diejenigen Gebräuche und Verfassung, die aus den Pabstum ihren Ursprung zwar herleiten, von den Papisten aber mit gutem Grunde und gar vernünfftig angeordnet worden, wider diejenigen vertheidiget, die alles gleich verwerffen wollen, was aus dem Pabstthum kommet, als ob die Römisch-Catholischen nicht auch viel gutes den göttlichen und natürlichen Rechten nach, so wohl anordnen könten, als wir Evangelisch-Lutherischen. Insonderheit hab ich mir auch angelegen seyn lassen, so wohl die Beschaffenheit unserer äusserlichen Kirchen-Verfassung, als auch die Ehre und das Ansehen des geistlichen Standes, und der Prie-

sterschafft wider einige Neulinge zu retten. Endlich muß ich auch gedencken, daß ich hin und wieder Anmerckungen aus der prudentia Legislatoria mit angeführt, was in einem und dem andern bey dem Kirchen-Wesen noch zu verbessern wäre. Verständige Leser werden hieraus erkennen, daß dieses Werck vor keine bloß zusammen geschriebene Collection anzusehen, sondern daß ich mir vielmehr angelegen seyn lassen, es mit aller Sorgfalt nach dem Grad der mir von GOtt verliehenen Kräffte auszuarbeiten. Solte einer oder der andere mir einige Fehler weisen, so werde willig und bereit seyn, solche, wenn ich davon überzeuget bin, zu erkennen, und bey Gelegenheit zu verbessern. Da ich in diesem Werck unterschiedenen Autoribus einige Fehler aufgedeckt, so hab ich mich allezeit dabey erinnert, daß mir auch etwas menschliches begegnen könne. Solte aber einer durch eine unglimpfliche Censur seinen Eyfer über dieses Buch ausschütten, oder Lust zu streiten haben, zumahl von denen Herren, deren Meynungen in diesem Wercke nicht auf die Art, wie sie es wohl verlanget, berühret worden, so bezeuge ich hingegen, daß ich Lust zum Frieden habe, und daß sie weder eine freundliche noch unfreundliche Replic von mir lesen werden, indem ich die Zeit zu nützlichern Sachen anzuwenden weiß, und die Streit-Schrifften schlechten Nutzen schaffen. Greifft einer ohne Raison einen Lehr-Satz an, der aber mit der Wahrheit überein stimmet, so ist die Wahrheit schon selbst vermögend, sich ohne meinen Beytritt zu vertheidigen; es finden sich noch immer ehrliche Leute in der Welt, die die Lehr-Sätze prüffen und erkennen, ob der Autor, oder sein Censor unrecht habe. Widerlegt mich aber einer mit gutem Grunde, so will ich meinen begangenen Irrthum nicht mit einem neuen häuffen, daß ich solchen noch verfechten solte, sondern ihn lieber erkennen und ablegen. Würde diese Schrifft bey dem Publico einen so gütigen Beyfall finden, wie die andern Schrifften, die ich bißher in die Welt geschickt, so würde ich aufgemuntert werden, nach dieser Methode auch die andern Theile der Sächsischen Rechts-Lehre auszuarbeiten. Inzwischen bediene dich dieser Schrifft zur Beförderung der Ehre GOttes, zu deinem und deines Nächsten Nutzen. Lebe wohl. Merseburg den 20. April. 1723.

Innhalt.

Innhalt.

Das Erste Buch.

Von dem Recht eines Landes-Fürsten, in Ansehung der Geistl. Sachen überhaupt.

Das I. Capitel. Vom Recht eines Landes-Fürsten über das Kirchen-Wesen pag. 1.
Das II. Cap. Von dem Kirchen-Recht, den Kirchen-Ordnungen und der geistl. Rechtsgelehrsamkeit überhaupt und insonderheit pag. 32.
Das III. Cap. Von dem Jure Canonico p. 73.
Das IV. Cap. Von der Religion p. 100.
Das V. Cap. Von den Ketzereyen p. 138.
Das VI. Cap. Von den Schulen p. 166.
Das VII. Cap. Von denen Universitäten p. 192.
Das IIX. Cap. Von denen Consistoriis p. 224.
Das IX. Cap. Von denen Stifftern und Dohm-Capituln p. 252.

Das Andere Buch.

Von denen geistlichen Personen und dem Kirchen-Wesen.

Das I. Cap. Von denen Priestern p. 297.
Das II. Cap. Von denen Superintendenten p. 339.
Das III. Cap. Von denen Schulmeistern, Küstern, Catecheten u.a.m. p. 360.
Das IV. Cap. Von dem Jure Patronatus p. 377.
Das V. Cap. Von der Præsentation, Ordination und Investitur derer Priester p. 413.
Das VI. Cap. Von den Pfarr- und andern geistl. Gebäuden und Pfarr-Gütern p. 430.
Das VII. Cap. Von dem Zustande der Pfarre nach des Pfarrers Tode p. 454.
Das VIII. Cap. Von den Eingepfarrten p. 465.
Das IX. Cap. Von denen Kirch-Gebäuden p. 476.
Das X. Cap. Von denen Kirchen-Gütern p. 512.
Das XI. Cap. Von denen besondern Rechten der Kirche p. 534.
Das XII. Cap. Von allerhand Piis Causis, geistlichen Stifftungen und nothdürfftigen Personen p. 561.

Das

Das Dritte Buch.

Von denen Ehestands-Rechten.

Das I. Cap. Von denen Verlöbnüssen p. 593.
Das II. Cap. Von der Ehe p. 626.
Das III. Cap. Von denen verbothenen Graden der nahen Anverwandschafft 665.
Das IV. Cap. Von den Ehescheidungen p. 688.
Das V. Cap. Von dem Desertions-Proceß p. 716.
Das VI. Cap. Von dem Ehe-Processe p. 728.
Das VII. Cap. Von dem Ehebruch und dessen Bestraffung 736.
Das VIII. Cap. Von der Unzucht und Hurerey p. 752.

Das Vierdte Buch.

Von dem Gottesdienst überhaupt und allerhand Handlungen, so dahin zu rechnen.

Das I. Cap. Von dem Gottesdienst überhaupt p. 780.
Das II. Cap. Von der Tauffe p. 810.
Das III. Cap. Von dem Catechismus-Examine p. 837.
Das IV. Cap. Von der Beichte p. 847.
Das V. Cap. Von dem Heil. Abendmahl p. 873.
Das VI. Cap. Von allerhand Verbrechen, welche in den Kirchen-Ordnungen verbothen, oder von den geistl. Richtern bestrafft werden p. 896.
Das VII. Cap. Von der Kirchen-Buße p. 917.
Das VIII. Cap. Von den Visitationen p. 947.
Das IX. Cap. Von den Kirchhöfen und Begräbnißen p. 963.

Das

Das erste Buch.

Das I. Capitul.

Von dem Recht eines Landes-Fürsten in Ansehung der geistlichen Sachen überhaupt.

§. 1.

ES verhalten sich Christliche und weise Regenten gegen ihre Unterthanen nicht anders als Väter gegen ihre Kinder, daher sie auch den Nahmen der Landes-Väter erhalten. Gleichwie nun den Vätern zukommt, die Handlungen ihrer Kinder so zu reguliren, damit sie deren zeitliche und ewige Glückseeligkeit befördern mögen; Also liegt nicht wenig hohen Landes-Obrigkeiten oder regierenden Personen ob, für die wahre Glückseeligkeit ihrer Unterthanen zu sorgen, und alle nöthige Mittel zu erdencken, wodurch sie ihre Wohlfart befördern, und dasjenige, was ihnen daran hinderlich ist, aus dem Wege räumen, v. des Hrn. Hofrath Wolfs vernünfftige Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen p. 195. Es kan aber diese Bemühung nicht anders zu Wercke gerichtet werden, als wenn sie theils selbst ihnen mit einem löblichen Exempel vorgehen, theils sie auch durch

allgemeine Gesetze und öffentliche Landes-Anstalten zu dem guten verbinden, und durch Bedrohungen und Straffen von dem bösen zurück ziehen.

§. 2. Es begreifft das gantze Regiment eines Landes-Fürsten zwey Haupt-Regalien, nemlich das Recht über die geistlichen und Kirchen-Sachen, und das Recht über die weltlichen Sachen zu disponiren, die sich hernach wiederum in mancherley Classen eintheilen lassen. Die Besorgung des Kirchen-Wesens überwiegt die weltliche Regierungs-Geschäffte um ein groſses an der Eminenz, indem der Himmel köstlicher und unschätzbahrer als die Erde, die Seele als der Leib, und die ewige Glückseeligkeit als die leiblichen und zeitlichen Güter dieser Erden. Wenn manchen hohen Landes-Obrigkeiten die Augen recht geöffnet werden solten, um zu erkennen, was Ihnen bey dem jure circa sacra vor ein Kleynod, dadurch sie die Gnade GOttes und allen erdencklichen Seegen auf sich und ihre Unterthanen bey dessen gehöriger Administration bringen könten, von GOtt anvertrauet sey, so würden sie gewiß mehr Wachsamkeit und grössern Eyfer dabey bezeugen, denn so wohl nicht geschicht.

§. 3. Christliche und weise Regenten, die die Wichtigkeit des Regalis vor die Seelen-Seeligkeit ihrer Unterthanen zu sorgen, in gehörige Betrachtung gezogen, haben sich iederzeit beflieſſen die Tugend aller Tugenden nemlich die Gottesfurcht in ihren Gesetzen und Ordnungen ihren Unterthanen einzuschärfen, und dieselbe auf alle mögliche Weise zu befördern. Also werden in dem II. Titul des I. Capituls der Fürstl. Sächsisch-Altenburgischen Landes-Ordnung die Eltern fleißig vermahnet, ihre Kinder von ihrer zarten Jugend an zur Gottseeligkeit anzuführen, und ist daselbst eine gar schöne Anweisung ertheilet, wie sie ihre Kinder von den ersten Jahren an zu GOtt und zu geistlichen Dingen bringen sollen. Im VII Titul wird gelehret, wie die im häußlichen Stande dero Untergebenen mit guten Exempeln in der Gottesfurcht vorgehen, auch solche zu dem Ende unterrichten, ingleichen zur Beständigkeit in der

wahren

wahren Religion zu verharren, wenn sich die Jugend ausserhalb Landes begeben will, ermahnen sollen. A. 1660. liessen der hochtheure Hertzog zu Gotha Ernestus der Gottesfürchtige nöthige und nützliche Puncta in Druck ausgehen, nach welchen der rechtschaffenen Ubung der Gottesfurcht und des wahren Christenthums erwündschte Beförderung zu thun, und dagegen dem sehr sichern, ungeistlichen und heuchlerischen Wesen mit göttlicher Hülffe zu steuren seyn möchte.

§. 4. Einige Rechtslehrer behaupten: einem Fürsten als Landes-Herrn käme nicht zu seine Unterthanen gottesfürchtig und tugendhafft zu machen, und wäre es schon genung, wenn er sorgte, daß die Laster, so die Ruhe der Republick stöhren, entweder nicht öffentlich ausbrächen, oder da sie bereits ausgebrochen, doch nicht weiter um sich greiffen, und Schaden bey dem gemeinen Wesen anrichteten. Allein es ist dieser Lehrsatz so schädlich als ungegründet. Da ein Landes-Herr seinen Pflichten nach verbunden, durch seine Anstalten seinen Unterthanen so viel gutes zu verschaffen, als nur immer möglich, so sehe nicht, warum Gottesfurcht und Tugend hievon ausgeschlossen seyn solten. Hat ein Landesfürst tugendhaffte Unterthanen, so gehorchen sie seinen Befehlen nicht aus Furcht vor die Strafe, sondern um des HErrn willen, und aus Liebe mit willigen Hertzen, und kan er sich von ihnen vielmehr Liebe, Treue und Unterthänigkeit versprechen, denn von Lasterhafften.

§. 5. Es ist eine irrige Meynung, wenn man glaubte, als ob Hausvätern und Lehrern in Kirchen und Schulen bloß zukäme bey ihren Untergebenen die Tugend zu befördern, sintemahl hohe Obrigkeiten ebenfalls hiezu verbunden; iedoch geschiehet es auf eine andere Weyse von jenen, auf eine andere von diesen. Jene thun das ihrige durch vermahnen und durch mündlichen und schrifftlichen Unterricht, diese aber durch heylsame Ordnungen und Gesetze und durch ersprießliche Anstalten. Kommen die Landes-Fürsten denen andern nicht auf eine solche Art zu statten, und helfen ihnen ihre Arbeit erleichtern, so werden jener ihre Bemühungen grösstentheils frucht-

loß seyn. Bemühet man sich die Quelle eines reissenden Bachs so viel möglich zu verstopffen, so darf man hernach nicht mit vieler Mühe der Uberschwemmung desselben entgegen arbeiten, und bestreben Landes-Fürsten ihren Unterthanen die Gottesfurcht einprägen zu lassen, so dürfen sie nicht den Ausbruch mancherley Laster und Bubenstücke Riegel vorschieben. Da man an viel Orten zu kaltsinnig ist durch öffentliche Anstalten die Gottseeligkeit und andere Tugenden bey den Leuten in Ubung zu bringen, so erfährt man auch mit dem grösten Schaden der Republick, daß die schärfsten Straf-Gesetze zu unvermögend sind die Laster aufzuhalten. Es würde viel gutes schaffen, wenn Landes-Herrn durch Christliche und exemplarische Geistliche und Weltliche so wohl in den Städten als auf den Dörfern bey Jungen und Alten fleißige Visitationes halten liessen, von den Visitatoribus die Tugendhafften belohnet, die Lasterhafften bestrafft würden, wenn man durch Landesherrliche Anstalten die Auferziehung der Jugend mehr besorgte, Christliche Societäten stifftete zu Beförderung des Guten, den Priestern anbeföhle, daß sie fleißige Hauß-Visitationes hielten, denn so nicht zu geschehen pflegt, und viel andere löbliche Ordnungen mehr anrichtete, die hier anzuführen zu weitläufftig ist.

§. 6. Es wäre auch wohlgethan, wenn man einige Laster, aus welchen als aus einer Quelle sehr viel andere herfliessen, mehr verböthe und schärfer bestraffte. Würden also entweder neue Gesetze gegeben, oder die gegebenen besser, als bißanhero geschehen, von den Unter-Obrigkeiten beobachtet, daß dem Müßiggang gewehret würde, daß ein jeder seine ordentliche Arbeit hätte, daß man der Verschwendung in Kleidung, Essen und Trincken und sonst Einhalt thäte, daß sich keiner vollsöffe, so würde man hernach nicht von so viel Bancorotten, Diebstählen, Ehebrüchen und Mordthaten hören, und würde manche Obrigkeit bey Ruhe, und mancher Unterthan bey Vermögen, Ehre und Leben bleiben. Solte es wohl einem Landes-Herrn anständiger seyn, wenn er in Ansehung mancher andern Sachen, die offt schlecht und gering sind, aber die Nahrung der Unterthanen,

thanen, das Commercien-Wesen, die Manufacturen und Handwercke angehen, Gesetze und Verordnungen giebt, als wenn er durch seine Anstalten Gottesfurcht und Tugend, durch welche so viel geistlicher und leiblicher Seegen auf sein Land gebracht wird, zu vermehren sucht?

§. 7. Mit diesem irrigen Satze, daß ein Landes-Herr nicht nöthig habe um die Tugenden seiner Unterthanen bekümmert zu seyn, ist ein anderer verknüpfft, wenn einige behaupten, ein Landes-Fürst hätte nicht Ursache in seinen Kirchen-Ordnungen, und durch allerhand geistliche Anstalten auf die Beförderung des innerlichen Gottesdienstes zu sehen, sondern nur auf die Ausübung des äusserlichen, es wäre genug, wenn die Unterthanen in ihren äusserlichen actionen sich dem Willen des Gesetzgebers gemäß bezeigten, und dasjenige unterliessen, was die äusserliche Ruhe der Kirche und Republick stöhren könte. Ja einige gehen so weit, wiewohl es ohndem aus diesem principio schon fliesset, daß sie behaupten, ein Landes-Herr dürffte vor die ewige Seeligkeit seiner Unterthanen keine Sorge tragen. Dieses gehörte vor die Priester. Nun weiß ich zwar *wohl*, daß das innerliche gute bloß durch GOttes Geist gewürcket werden muß, und das meiste auf die eigene Bemühung der Menschen ankömmt, wenn sie nehmlich dasjenige beobachten, was ihnen GOtt in seinem Wort als Mittel hierzu vorgeschrieben, ich weiß aber auch, daß durch allerhand äusserliche Ordnungen und Vorschrifften die Menschen zu dem innerlichen Gottesdienst offters erwecket, und in dem Guten erhalten werden können, und das Landes-Herrn verbunden sind, alle Mittel anzuwenden, die Vollkommenheit bey ihren Unterthanen in geistlichen und leiblichen zu befördern, und sie sich auch bey Beförderung des geistlichen Guten alle göttliche Krafft und Seegen versprechen können.

§. 8. Es machen sich diejenigen, die vorgeben, ein Landes-Herr dürffe nicht auf das ewige Heyl der Unterthanen sein Absehen richten, falsche Begriffe von den Pflichten eines Landes-Herrn, und von der Glückseeligkeit der Unterthanen; es fliessen aus diesem Satze

solche Folgerungen, welche die Lehren des Kirchen-Rechts in ziemliche Unrichtigkeit setzen. Inzwischen erkennet man aus der Erfahrung, daß diese obwohl gottlose und ungegründete Meynung, dennoch leyder! in Praxi an vielen Orten recipirt sey, welches ich mit unterschiedenen Exempeln erweißlich machen könte, man siehet aber auch, wie die Gottesfurcht, Glaube, Liebe und andere geistliche Tugenden aus der Welt fast verbannisiret seyn. Der hochtheure Churfürst zu Sachsen Augustus Christmildesten Andenckens hat gar weißlich erkandt, daß einem Landes-Herrn die Sorge über das ewige Heyl seiner Unterthanen so wohl anstehe als andere Regiments-Geschäffte, indem er in der Vorrede der von ihm publicirten Kirchen-Ordnung unter andern folgende Worte mit anführet: **Auf daß unsere liebe getreue Unterthanen im Wercke spühren, daß wir derselben zeitliche und ewige Wohlfahrt zu befördern zum höchsten begierig.** So verabsäumen auch Christliche Dicasteria, welche die Richter instruiren, diese Besorgung nicht, indem sie bey manchen Umständen, da sie aus den Acten gewahr werden, daß einige dem Aberglauben ergeben, oder falsche Meynungen von der Religion haben, die ihnen an ihrer Seelen Seeligkeit schädlich seyn können, ob sie wohl den äusserlichen Ruhestand des gemeinen Wesens nicht stöhren, folgender Gestalt pronunciren: „Daß Sem-„pronius einem Prediger göttlichen Wortes zu untergeben, der ihm „von diesem Seelen-gefährlichen Irrthum abmahne und aus GOt-„tes Wort unterrichte. v. Horns Addit. ad Schiltr. I. Tit. Von dieser Materie redet der weyland um GOttes Ehre und die reine Lehre eifrige nunmehro aber in der triumphirenden Kirche vor GOttes Thron stehende Theologus der seel. Herr D. Fecht zu Rostock in seiner kurtzen Nachricht von dem Kirchen-Bann in dem IX. Cap. §. VI. sehr wohl, wenn er sagt: „Ich bekenne von Hertzen gerne, daß mir „dieses morale von den Christlichen Obrigkeiten iederzeit recht ent-„setzlich vorgekommen, krafft dessen gelehret wird, daß Kayser, Köni-„ge, Fürsten und Potentaten, vermöge göttlichen Rechts, und ihres „von GOtt ihnen auferlegten Regenten-Amtes nicht einmahl

„schul-

„schuldig seyn, dahin zu arbeiten, daß ihre Unterthanen nur honnets „hommes, geschweige tugendsame, fromme und gottseelige Christen „seyn und werden mögen. Der schwartze Teufel hat diese morali„sche Gedancken erfunden, damit er sein indifferentistisch Reich zu „diesen letzten Zeiten erweitern, und fest setzen möge. Ein Vater „strafft ja sein Kind nicht, daß es mit andern seines gleichen auch still „und friedlich lebe, sondern daß es fromm werde. Ephes. VI. 4. Es „sind ja die Obrigkeiten Väter ihrer Unterthanen, wie auch so gar „die Heyden erkant haben. Sie sind gesetzt, daß sie nicht nur für „sich, wie andere gemeinen Leute, sondern als Obrigkeiten bey ihren „Unterthanen, bewahren sollen alle Worte, die aus des HErrn „Munde gehen. Nun aber gehn aus des HErrn Mund die wahre „Erkentniß GOttes, die Erbarkeit, die Frömmigkeit und Gottsee„ligkeit. 1. Tim. II. 2. Und was wollen wir sagen? Wir solten uns in „unser Hertz hinein schämen, daß wir der Christlichen Obrigkeit we„niger zu GOttes Ehren beylegen wollen, als die Heyden gethan „haben, von deren Pflicht und Sorge vor göttliche Sachen Valerius „Maximus, Cornelius Tacitus, und unter den neuern, sonderlich Hu„go Grotius und andere uns nachdenckliche Zeugnisse hinterlassen, „und zusammen getragen.

§. 9. Bey der Frage, ob und wie weit die Kirche der Republick unterworffen sey, muß man meines Erachtens einen Unterscheid machen unter dem wesentlichen Stück derselben, nehmlich der Religion selbst, und deren äusserlichen Verfassung. Was jene anlangt, so ist sie der Republick nicht unterworffen, es mag die Religion wahr oder falsch seyn, und ist die Kirche in diesem Absehen zwar in der Republick, aber nicht von der Republick. In Ansehung der äusserlichen Anstalten aber ist sie der Republick unterworfen, und kommt dem Landes-Herrn zu, den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen, zu verhindern, daß unter dem Schein der Religion die bürgerliche Gesellschafft nicht verletzt werde u. s. w. Und kan man in dieser Absicht sagen, die Kirche sey in und von der Republick, v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts VI. Hauptstück §. 3. 4. Gleichwie

es unmöglich ist, daß alle Menschen in einer Republick und äusserlichen Kirchen leben solten, sondern diese beiden Gesellschafften nach gewissen Oertern und Ländern unterschieden sind; Also giebt diese Beschaffenheit augenscheinlich zu verstehen, daß bey der Kirchen kein allgemeines Regiment nöthig, oder nützlich sey, sondern daß vielmehr solches eine iede Republick in Ansehung ihrer Kirchen haben müsse. Daher, wenn schon die Christliche Religion in der gantzen Welt ausgebreitet, und in gar keine Secten getheilet, sondern überall bey selbiger die gröste Uebereinstimmung in der Lehre und äusserlichen Ceremonien wäre, so müste doch deßwegen nicht ein allgemein äusserlich Regiment seyn, sondern weil der Nutzen erfordert, daß sie besondere Staaten und äusserliche Kirchen gemacht, so erfordert derselbe auch, daß ein jeder Staat in Ansehung seiner Kirchen-Verfassung sein eigener Herr sey.

§. 10. Nachdem nun die Kirche in Ansehung ihrer äusserlichen direction der Republick unterworffen, so kan sich auch die Priesterschafft oder der geistliche Stand im geringsten nicht der Gerichtsbarkeit des Landes-Fürsten entziehen, sondern muß dessen Scepter so wohl als die übrigen Unterthanen respectiren. Röm. XIII. v. 1. heist es: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, und wird der geistliche Stand allda nicht ausgenommen, vielweniger ihm eine jurisdiction beygelegt. Die Apostel und sonderlich Paulus sind zum öfftern vor weltliche Richter geführet worden, sie haben aber niemahls vorgeschützt, daß sie daselbst sich einzulassen nicht schuldig wären, sondern sich diesen Richtern unterworfen. Es hat ja unser lieber Heyland selbst in den Tagen seines Fleisches sich keiner jurisdiction angemast, und seine Jünger nicht zu Regenten gesetzt, sondern zu Lehrern der Gemeinde. Ihr wisset, sagt er zu ihnen Matth. XX, cap. v. 25.26. daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Ober-Herrn haben Gewalt; so soll es nicht seyn unter euch, sondern so iemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener, und wer da will der fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. Die Apostel folgten also der heylsamen Lehre ihres

Heylan-

Heylandes treulich nach. Sie lehrten, sie ermahnten, allein sie herrschten nicht über die Gemeinde; Sie strafften zwar auch, aber nicht mit Zwang-Mitteln, sondern mit Worten in der Liebe. Petrus ermahnet die Aeltisten 1. Petr. V. v. 1. 2. 3. sie solten die Heerde Christi weyden, und ein Fürbild der Heerde werden, aber nicht über das Volck herrschen.

§. 11. In dem Pabstum haben die Geistlichen sich nicht allein gröstentheils der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen, sondern auch selbst ein ziemliches dominat erlanget, wie aus den Kirchen Geschichten erhellet, und in diesem Wercke hier und da angezeiget werden wird. Was aber den Staat und die jurisdiction derer Geistlichen in der Protestirenden Potentaten Republicken betrifft, so bestehet solcher nach Unterscheid derselben, fast mehr in Tituln als in der That. Denn es finden sich ja wohl bey denenselben Bischöffe, Aebte, Pröbste, Rectores, General-und Special-Superintenden, Inspectores, Primarii, Ober-Pfarrer, Seniores, Adjuncti, Pfarrer, Archi-Diaconi, Diaconi, Capläne, Collaboratores und dergleichen. Aber ausser den Stifften, welche nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ nach deren Verfassung in statu quo verblieben, kommt den andern fast insgemein weder potestas noch jurisdictio zu, sondern diese ist des Landes-Fürstens, welche er sub jure Sacrorum & potestatis Ecclesiasticæ administrirt, entweder in seinen geheimen und Kirchen-Rath, oder durch die geistlichen Consistoria. v. D. Nœvens Jus Clericorum p. 424.

§. 12. Es haben hohe Landes-Obrigkeiten in Ansehung des Kirchen-Regiments grosse Klugheit und Behutsamkeit auszuüben, damit sie die Grentzen ihrer von GOtt in diesem Stück ihnen verliehenen Gewalt genau bewahren, nicht über die Gewissen der Unterthanen herschen, noch ihnen Glaubens-Lehren aufdringen, und nach eigenen Gefallen Religions-Streitigkeiten entscheiden, auch nicht einigen zanckstichtigen Geistlichen zu gefallen, diejenigen, die etwan eine besondere Meynung in Religions-Sachen behaupten, alsobald ungeprüfft, und ungehört verfolgen, verurtheilen und verke-

tzern, ingleichen einigen fleischlich gesinnten Politicis nicht zu viel Gehör geben, daß sie bey solchen Sachen die höchst sündlich, und von GOtt verbothen sind, um das Interesse, und der Gemächlichkeit willen solten durch die Finger sehen. Vornehmlich müssen sie ihre Collegia, die über geistliche Sachen gesetzt sind, ihr geheimes Collegium, und Consistorium mit gelehrten und gottesfürchtigen Männern besetzen, die in der Theologie, so wie sie in GOttes heiligen Worte vorgetragē, und aus demselben in den symbolischen Büchern unserer Kirche verfast ist, sattsam geübt, auch in den natürlichen Staats- und Kirchen-Recht und der Kirchen-Historie erfahren, und reine Lehre mit einem heiligen Leben zu verbinden beflissen sind.

§. 13. Dafern sich in Ansehung der Glaubens-Lehren unter den Theologis eines Landes Streitigkeiten entspinnen, so thut ein Landes-Herr wohl, wenn er den streitenden Partheyen anbefiehlt, daß sie ihre Sätze mit allen rationibus, die sie zu Behauptung ihrer Meynungen ausfündig machen können, in das geheime Consilium oder Consistorium einschicken, und nachdem er dieselben von gelehrten, gewissenhafften und unpartheyischen Theologis untersuchen lassen, derjenigen Meynung beypflichtet, die der Aehnlichkeit des Glaubens, der Lehre unserer symbolischen Bücher und denen Eigenschafften GOttes am meisten gemäß, und zur Verherrlichung der Ehre GOttes gereicht, auch diese Meynung publice approbiret, und Gegentheile, daferne ein Aergeniß und Unruhe der Kirchen zu befürchten seyn solte, ein Stillschweigen auferleget. Solten aber Zwiespalten unter dem Ministerio und den Magistrats-Personen an einem particulier Orte des Landes entstehen, und es sich zu gefährlichen motibus anlassen, wie es wohl an manchen Orten in den heutigen Zeiten geschehen, da allerhand Schwärmer, Separatisten und Pietisten unsere Kirche beunruhigen, so können Regenten einige gottesfürchtige, gelehrte, friedfertige und doch autoritætische Theologos und Politicos an sie abschicken, die beyden Theilen zeigen und vorhalten, worinnen sie etwan einander zu viel gethan, mit allen Ernst und Eifer suchen, die erbitterten Gemüther Christlich zu reconciliiren,

liiren, was biß dato vorgegangen, sammt allen Wiederwillen und Mißtrauen ex officio aufzuheben, und von neuen wieder eine gute wohlgefällige harmonie, ein recht wahres Vertrauen und aufrichtige Freundschafft unter sie zu stifften, einen jeden erinnern, dasjenige was ihm oblieget, fleißig zu beobachten, sich in den Schrancken ihres Amtes zu halten und zu bleiben, und so wohl dem Rath, als der Priesterschafft anweisen, daß sie sich sammt und sonders in alle Wege befleißen in Christlicher brüderlicher Liebe zu leben, und daß jederzeit guter Wille, sincere Collegialische Freundschafft, Friede und Einigkeit, insonderheit ein beständiger Consensus der reinen Evangelischen Lehre unter sie seyn, und erhalten werdē möge, und sie sämtlich ob GOttes heiligen Worte, der Christlichen Kirchen Symbolis, der Augspurgischen Confession und Apologie, wie auch der Formulæ Concordiæ steif und fest halten, alles getreulich bewahren, die Geheimnisse GOttes, die Kirchen-Dienste in allen desselben angehörigen Stücken verrichten, keine Neurungen anfangen, sondern sich der Kirchen-Ordnung und Agenden gemäß aufführen, und so ja ein oder der andere etwas zu verbessern vermöchte, solches mit den übrigen und dem Consistorio cummuniciren, daß es mit einhelligen Rath verordnet werde. v. Tom. VI. Elect. jur. Publ. p. 629.

§. 14. Weil die Gottseeligkeit zu allen Dingen nütze ist, und auch die Verheissung der zeitlichen Glückseeligkeit mit sich führt, so müssen Landes-Obrigkeiten, wie ich in Eingange bereits gesagt, vornehmlich besorgt seyn, wie sie in ihren Landen gute Zucht einführen und erhalten mögen, und alle hierzu gehörige Mittel anwenden. Sie müssen den Geistlichen in einem und dem andern besser assistiren, damit ihre Worte, Vermahnungen, Warnungen und Strafen einen grössern Nachdruck bekommen, den sie so nicht haben, sie müssen bey dem Ministerio urgiren, daß in den Kirchen alles zur Erbauung geschehen möge, die in Schwange gehenden Laster in den Predigten mehr perstringirt, und die Verächter des göttlichen Wortes gebessert werden, sie müssen nicht nur grobe Sünden und Laster bestrafen, dadurch die Ruhe der Republick gestöhret, und der Nächste

beleidiget wird, als Hurerey, Diebstahl, Ehebruch, Mord u.s.w. sondern auch andere subtilere, dadurch GOtt verunehret und der Nächste geärgert wird, als ungebührliche Reden von GOtt, der heiligen Schrifft, und der Religion, vergebene Eydschwühre, Entheiligung des Sabbaths, Müßiggang, das Berauschen und andere mehr, die hin und wieder entweder gar nicht, oder doch nicht so bestrafft werden, als es ihre Beschaffenheit wohl erfordert. v. Brunnemanni Jus Ecclesiast. Lib. I. Cap. II. §. XXXIV. Es wäre auch zu wündschen, wenn solche öffentliche Verfügung getroffen würde, wie der seelige Herr Brunnemann vorschlägt, das unter dem Rath, und Stadt-Ministerio bißweilen solche Zusammenkünffte gehalten würden, in denen man die in der Stadt herrschenden Laster einander anzeigte, und mit gemeinschafftlichen und zusammen gesetzten Consiliis und Kräfften die Tugend befördern, und die Laster ausrotten hülfe.

§. 15. Es ist auch in diesem Stück der Hochtheure Hertzog zu Sachsen Gotha Ernestus Pius durch seine löblichen Ordnungen und Anstalten manchem Evangelisch Lutherischen Landes-Fürsten mit einem höchstrühmlichen Exempel vorgegangen. Es erkante dieser gottseelige Herr, daß dem Predigt-Amte eine merckliche Beyhülfe geschehen könte, wenn nicht allein die geistlichen Personen ihr Amt mit lehren, vermahnen und strafen verrichteten, sondern auch honoratiores in weltlichen Stande, ingleichen in Städten und Dörfern diejenigen, so vor andern eines erbahren Lebens-Wandels sich befleißigen, ihren Mitnächsten, wenn sie sähen, daß er irrete, und unrecht thäte, mit guter Behutsamkeit vermahnten, und auf den rechten Weg wiesen, und also ließen sie anno 1664. eine wohlgemeynte zur Christlichen Erbauung und heylsamen Aufnehmen guter disciplin, Zucht und Erbarkeit zielende brüderliche Vermahnung in öffentlichen Druck ausgehen, und verordneten, daß jährlich zweymahl als Dominica Cantate, und Dominic. XXII. Trinitatis Nachmittags solche öffentlich von den Cantzeln zu männiglicher Nachricht und steter Behaltung im Gedächtniß, abgelesen, auch von den Schülern im Gymnasio an statt eines Exercitii styli ins lateinische

übersetzt werden solte. In eben diesem Jahre ertheilten sie eine special-Instruction denen Pfarrern und Seelsorgern, darinnen ihnen kurtz und summarisch an die Hand gegeben wurde, was ihnen bey dem Werck der Christlichen Disciplin und heylsahmen Erbauung des Nächsten zu thun obliege. So kam auch a. 1669. eine Instruction und Anweisung heraus, wie die Aufsicht über solche geistliche Disciplin nach ihrem gesuchten Zweck gebührlich und nützlich geführet werden solte, und wurden nachfolgende vier Puncta darinnen abgehandelt: (1) was vor Personen zu Inspectoribus zu gebrauchen, (2) über welche Personen sich die Aufsicht erstrecken solte, (3) was für Sachen unter diese Inspection gehörig, und (4) die Art und Weise, wie die Inspection in erwehnten Fällen zu führen. Diesemnach ists gar eine löbliche Bemühung, wenn grosse Herrn durch ihre Anstalten Zucht und Tugend in ihrem Lande zu befördern suchen. Es gedencket der gelehrte Herr Autor in seinem Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora Reformationis exercito p. 104. daß ein Landes-Fürst, wenn er durch seine Gesetze das Wohl der Kirchen besorgte, hiedurch nicht die Gottseeligkeit selbst geböthe, sondern nur die Handlungen, die der Republick nützlich wären, er hätte nicht hauptsächlich die Verabscheuung der Gottlosigkeit zum Endzweck, sondern verböthe nur die Handlungen die der Republick schädlich wären, er müste auch vieles erdulden, als Lügen, Geitz, u.s.w. so in dem göttlichen Gericht bestrafft würde, und brächte nur zu wege, daß die hartnäckigten Affecten und Bewegungen, wenn sie nicht durch Weißheit gelindert werden könten, nicht so überhand nähmen, daß durch Gottlosigkeit, Thorheit, Leichtfertigkeit und Verwegenheit der Republick geschadet würde. Dieses ist zwar die Philosophie unterschiedener Gelehrten, ich glaube aber, daß ich zu Eingang dieses Capituls mit bessern Grunde gelehret, daß es nicht gnug sey, wenn ein Regent die Laster verbiethet, die der Republick schaden, sondern daß er auch die Gottseeligkeit befehlen und befördern müste. Er kan freylich nicht alles

Gute durch seine Ordnungen erhalten und zu wege bringen, so wenig als Prediger oder Väter durch ihre Bemühung alle ihre Zuhörer und Kinder fromm machen können; inzwischen muß er doch so wohl als jene das Seinige thun. Es ist auch gewiß, daß er nicht alle Gottlosigkeit bestraffen kan, und dem obersten Richter alles Fleisches vieles überlassen muß: es ist aber ebenfalls gantz richtig, daß manche böse That in dem gemeinen Wesen bestrafet werden könte, die gantz ungestrafft bleibet.

§. 16. Aus dem Recht, so den hohen Landes-Obrigkeiten über die Kirchen-Sachen zukomt, fliesset, daß sie alles dasjenige anordnen können, was zur Beförderung der Ehre GOttes, zum Nutzen, zur Ruhe, und zum Wohlstand der Kirche gereicht. Diesemnach müssen sie wachsam seyn, daß nicht die Kirche GOttes durch allerhand Schwärmer und Ketzer verunruhiget werde, und wo sie dergleichen wahrnehmen, alsobald die gehörigen Verordnungen wieder sie ergehen lassen, wie die Durchlauchtigsten Chur-Fürsten und Fürsten zu Sachsen höchstrühmlichst beobachtet. Denn als a. 1614. die bekandten Schwärmer, Esaias Stiefel, Ezechiel Meth und andere einige Bewegungen in Sachsen anfiengen, so ließ der Hochtheureste Churfürst zu Sachsen durch ein ernstliches Edict ihnen Einhalt thun, und als a. 1690. gewisse Leute, die vor andern fromm seyn wolten, in Leipzig allerhand bedenckliche Conventicula und Privat-Zusammenkünffte hielten, so wurde vom Churfürsten Johann Georgen dem III. höchstseeligsten Gedächtniß in einem gnädigsten Rescripte, so sie dieserhalben an die Universität, dem Creyß-Amtmann und Rath zu Leipzig abgehen liessen, ihr unrechtmäßiges Unternehmen ihnen scharf inhibiret. Es liessen auch Hertzog Friedrich zu Sachsen Gotha a. 1697. eine nöthige Verordnung wider die Pietisten in Druck ausgehen, von welcher Materie, in den folgenden Capituln bey Gelegenheit etwan ein mehrers gesaget werden dürffte. Es können die Landes-Fürsten vermöge ihrer Landes-herrlichen Hoheit die Kirchen-Agenden vorschreiben, und anordnen, was vor Texte bey dieser oder jener Zeit in den Kirchen sollen abgelesen werden, die

Cere-

Ceremonien bey dem Gottesdienste und allerhand äusserliche Handlungen reguliren, wie, wo und wann die Tauffe und Nothtauffe, das heilige Abendmahl, die Beichte und Absolution, der Kirchen-Bann, die eheliche Trauung, die Besuchung, Tröstung und Communion der Krancken und schwehrmüthigen armen Sünder, und Leichbestattung verrichtet werden soll, was in den Kirchen vor Gebete abzulesen, und vor Lieder zu singen, wie die Catechismus-Lehre zu treiben, wie die Prediger und Kirchen-Diener vociret, examiniret, præsentiret, confirmiret, ordiniret und besoldet werden sollen, wie die General-und Particular-Synodi zu beruffen, wie die jurisdiction über geistliche Personen und Güter zu exerciren, wie die geistlichen Gebäude, samt Hospitälern, Kirchen, Wittwen-und Armen-Cassen zu erhalten, und wie allenthalben bey den geistlichen Sachen das Gute zu befördern, und dasjenige was dem Guten hinderlich aus dem Wege zuräumen sey. v. Nœvens Priester-Recht IV. Cap. §. XIV. Ziegler bringt in seinem Tractat de juribus Majestatis Disp. V. th. 30. das gantze Kirchen-Recht eines Landes-Fürstens auf diese 5. membra (1) daß er eine wahre Religion einführe, und den Gottesdienst besorge, und verbessere, (2) zu Lehrern in Kirchen und Schulen tüchtige Leute annehme, und diejenigen abschaffe, die in Lehre und Leben Aergerniß geben, (3) ein geistliches Gericht anordne, welches die Kirchen-Sachen entscheide, und ihm gewisse Privilegia concedire, (4) die geistlichen Güter gehörig administrire, und (5) die Sachen, welche so wohl aus dem göttlichen als weltlichen Rechte herzu leiten sind, accurat beurtheilen, und decidiren lasse.

§. 17. Christliche und weise Regenten werden nicht leichtlich in wichtigen Sachen, zumahl was die Sacra anlangt, nach eigenem Gefallen oder Gutdüncke etwas änderen und decidiren, sondern das Gutachten der Hrn. Consistorialen und Geistl. bey dergleichen Fällen zu rathe ziehen. Ja es sind auch bißweilen die Herrn Geistl. von solcher Geschicklichkeit, daß sie auch in weltlichen Sachen ihrem Landes-Herrn mit einem erleuchteten Bedencken assistiren können. Doch ist hierbey zugleich Behutsamkeit vonnöthen, daß sie nicht nach privat

affecten

affecten und vorgefasten Meinungen handeln, ihre Consilia denen Landes-Herrn mit Gewalt gleichsam obtrudiren, und ihre Theologische Grentzen bey dergleichen Fällen nicht allzuweit extendiren, von welchen Ausschweiffungen sich rechtschaffne Theologi ohnedem entfernen werden. v. Tom. VI. Elect. Jur. Publ. p. 696. Daß sich die Clerisey in den Päbstischen Zeiten in zu viel weltliche Händel gemischt, ist aus der Kirchen-Historie bekandt, und siehet man auch solches aus den mancherley Verbothen, die ihnen in dem Päbstischen Recht dießfalls ertheilet seyn, wie denn unter andern in decret. distinct. X c. 8 steht: Num ille videretur rebus divinis præsidere, qui esset negotiis secularibus implicatus.

§. 18. So bald der Unterscheid unter geistlichen und weltlichen Personen, Gütern und Handlungen eingeführet wurde, so bald bemühte sich die Römische Clerisey die Macht und Gerichtsbarkeit über viel Personen und Güter der weltlichen Landes-Obrigkeit aus den Händen zuwinden, und in den geistlichen Habit einzukleiden. Es war fast keine Handlung in der Republick mehr übrig, der nicht zum wenigstē eine gewiße geistliche Qualität beygelegt ward, bey den meisten Gebräuchen und Ceremonien wurde etwas geistliches ausgesonnen, damit ja der Pfaffen-Schwarm überall mit concuriren konte. Sie wolten die Regel mit Gewalt einführen, die Kirche wäre über den Fürsten, und die Erkäntniß der Kirchen-Sachen gehörte vor den geistlichen Orden, und wann die weltlichen hierbey was erinnern wolten, war es eben so viel, als wenn ein Priester in dem alten Testament in das Allerheiligste eingienge. Sie wolten den hohen Landes-Obrigkeiten selbst solche Joche auflegen, die doch ihren Unterthanen unerträglich waren, die Bischöffe zogen das jus circa sacra, so viel ihnen möglich war, an sich, u. wurden aus besondern Staats-Intriguen des Römischen Hofes von dem Pabst gewaltig unterstützet. Manche von den weltlichen Regenten erkanten wohl, daß ihnē ihre Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Wesen von den Bischöffen geschmählert worden, allein sie musten conniviren und Gedult haben, biß sie ihr tempo ersehen würden, ihr Recht zu vindiciren,

diciren, die Bischöffe hatten sich einmahl vi, clam & precario in den Stand gesetzt, daß sie in geistlichen und weltlichen manchen Leuten Gesetze vorschrieben, sie hatten sich bey den Regenten und großen Herrn necessair gemacht, daß sie ihrer nicht wohl entbehren konten. Das gemeine Volck hieng, aus Aberglauben meistentheils an der Clerisey, die Clerisey an den Bischöffen, und die Bischöffe an dem Pabst, und also machte ihr Anhang die stärckste Parthie aus, einige Regenten waren auch so einfältig und unwisend, daß sie ihr Recht nicht einmahl verstunden, oder sich groß darum bekümmerten, einige hatten auch solche Liebe vor die Bischöffe, daß sie ihnen das Pouvoir freywillig überließen. Wer der Bischöffe und der Römisch-Catholischen Geistlichkeit intriguen, die sie in diesen Fällen gebraucht, zuwissen verlangt, kan des Gibellini Cæsareo Papie nachschlagen, so ist auch hiervon vieles zu finden bey den kurtzgefasten Kirchen-Geschichten, so meinen Geographischen und Historischen Merckwürdigkeiten des Marggrafthums-Meissen angefüget sind.

§. 19. Das primum mobile der Unterdrückung des weltlichen juris circa sacra war der Römische Pabst, und sein canonisch Recht. Denn nach dessen Grund-Sätzen sollen seine decretalien die Krafft allgemeiner Gesetze haben: C. I. Dist. 19. will er in Glaubens-Sachen der oberste Richter auf Erden seyn: C. 7. 9. D. 21. C. 21. D. 40. C. 23. giebt er vor, daß er alle geistliche Dignitäten gegründet hätte: C. I. D. 27. will er alle Geistliche citiren: C. 123. C. I. Qu. I. C. 21. C. 9. q. 3. sollen seine Appellationes an den Römischen Stuhl gelten: C. 5. sequen: C. 2. qu. 6. sind ihm alle Bischöfflichen Gerichte unterworffen: C. 6. C. 9. qu. 3. hält er sich vor einen Herrn aller beneficiorum: C. 23. C. 9. qu. 3. convocirt er die General-Synodos und dirigirt solche u. s. w. Und also hat er hiedurch bey allen denjenigen die seine principia respectiren, große autoritæt überkommen.

§. 20. Ob nun schon die Bischöffliche Gewalt mit der Macht des Pabstums auf eine ziemliche hohe Staffel zu steigen begunte, so erweckte GOtt dennoch mitten in der Papistischen Finsterniß treue Zeugen der Warheit, die sich nicht scheueten dem Römischen

Pabst und allen seinem Anhang die Schwären ziemlich aufzustechen, und es fanden sich auch unter den weltlichē Regenten, unterschiedene tapfere Assertores, die den Hochmüthigen Unternehmungen der Bischöffe u. Clerisey wiederstunden, und das ihnē eigenthümliche zukommende Recht über die sichtbahre Kirche, und die äusserliche Kirchen-Verfassung vindicirten. Unter solchen war auch Hertzog George zu Sachsē, welcher doch sonst in der Historie als ein großer Feind Lutheri, und ein scharffer Vertheidiger der Päbstlichen Lehre bekandt, denn als ihm in Ansehung die dem teutschen Orden zukommenden Balley Thüringen ein Streit erregt wurde, so gründete er sich auf das assertum: Er wäre in seinen Landen selbst Pabst, Kayser und Teutschmeister v. Stryck. de jure Papali Princip. Evangelic. §. X. So erwieß auch eben derselbe a. 1537. daß ihm die Anordnung des GOttes-Dienstes, und Disposition über die geistlichen Güter zukäme, wie aus dem Extract folgenden Briefes zu ersehen, den er an den Abt der Schul-Pforte schrieb. Ich beruhe nochmahls darauf, daß zu Bestellung des GOttes-Dienstes die Clöster und derselbigen Personen zusammen geschlagen, und so aus einen Kloster der Prælat und andere gezogen, soll denselbigen eine ehrliche Unterhaltung verordnet werden; Und bin nicht geständig, daß zu Verändrung des Übermaaßes derselben Güter, da der GOttes-Dienst nicht mag bestellet werden, Päbstische Heiligkeit um Gruß oder einigen Versehung angelanget werden, sondern will damit gebahren lassen, wie ich angezeiget.

§. 21. Es gehöret zur geistlichen Aufsicht eines Landes-Fürsten, daß er Sorge trägt, wie in seinen Landen zur beförderung der Gottseeligkeit und der Ehre GOttes allerhand Christliche Societæten aufgerichtet, oder doch von ihm confirmirt werden, in maassen diese Confirmation ihren guten Nutzen hat, den (1) werden sie hiedurch authorisirt, und wieder allerhand Verleumdungen der Leute, die ihnen Tort thun wollen, beschützet, (2) bekommt das Vorhaben der Privat-Personen mehr Krafft und Nachdruck, (3)

kan

kan ein Landes-Herr bey der Confirmation sehen, was die Autores bey einer solchen Societät vor Absichten führen, und was etwan hier und da dabey zu erinnern, zu verordnen und zu verbessern sey. In den Papistischen Zeiten, waren sonderlich in Sachsen, als zu Delitzsch, Zwickau, Chemnitz, Rochlitz, Altenburg, und andern Orten mehr die so genanndten Kaland-Brüderschafften mode, deren Verfassung und Statuten ebenfalls von den Marggrafen zu Meissen confirmirt wurde; Sie hatten zwar einen guten Schein, es vermengten sich aber wie bey andern institutis der damahligen Zeiten, mancherley Mißbräuche, wovon des Herrn D. Blumbergs Tractat, darinnen er die Historie der Kaland-Brüderschafften vorstelt, nachzulesen. Heutiges Tages finden sich in unsern Teutschland wenig Privat-Personen, geschweige denn gantze Societæten, die sich solten angelegen seyn lassen, durch Gemeinschafftliche Anstalten, und Unkosten das geistliche Gute bey ihren Nächsten zu befördern.

§. 22. Man findet aus vielen Exempeln der Kirchen- und Profan-Historie, daß auch die Päbstischen Regenten noch vor der Reformation, und bey derselben noch vor dem Religions-Frieden, das jus circa sacra bey manchen Handlungen exercirt. Also haben sie die fundationes der Klöster confirmiret, Visitationes in den Klöstern und andern geistlichen Orten vorgenommen, in Matrimonial-Sachen Dispensationes ertheilt, bey den Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen eines und das andere verändert, Altäre, Hospitäler, Legata und andere pias causas gestifftet, Schulen bestätiget, Kirchen incorporiret, ihnen das jus Patronatus verliehen, viel Bullen, Privilegien, Exemtiones und andere geistliche Begnadigungen, so von Bischöffen, Ertzbischöffen und Päbsten ertheilet waren, durch ihre Confirmation authorisiret. Wer zu diesen, was ich ietzt angeführt, Beweiß und Erleuterung verlanget, der kan des Herrn Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora Reformationis exercito nachsehen.

§. 23. Daß die Reichsstände sich damahls einige Direction in

Kirchen-Sachen zugeschrieben, erhellet auch aus den Conclusis einiger Reichs-Abschiede, wie denn in dem Reichs-Abschiede de anno 1512. vor der Reformation §. 4. folgendes enthalten: Und nachdem wir vor Augen sehen und mercken, daß unser heiligster Vater der Pabst, und die heil. Römische Kirche in etwas Betrübung und Beschwerung stehen gegen etzliche Christliche Gewalt, auch ein Schisma in der heiligen Kirche zu besorgen seyn möchte: So achten wir als rechter Schirmer und Voigt der Christlichen Kirche, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs nöthig, sich in die Sache zu schlagen, und Wege fürzunehmen, wie solche Beschwerung und Schisma zum förderlichsten und besten abgewendet, verhütet, und zur Besserung angestellet werden möchte. Ingleichen ist in dem 29. §. des Reichs-Abschiedes de anno 1524. exprimirt, der doch vor der Augspurgischen Confeßion abgefast wurde; es sollen auch unser Stadthalter und Regiment, dazu Churfürsten, Prälaten, Grafen und Stände des Reichs daneben mit besondern hohē Fleiß, und Aufmercken versehen, daß mittler Zeit, biß ein allgemeines Concilium verordnet werde, das heilige Evangelium, und GOttes Wort nach rechten wahren Verstande und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommener Lehre ohne Aufruhr und Aergerniß gelehret und geprediget werde.

§. 24. Aus diesen allen erkent man, daß, obgleich zur Zeit des Pabstums die Bischöffliche Macht in Teutschland sehr groß gewesen; dennoch das jus summum imperantium circa sacra über sie hervor geraget. Es kan auch in den heutigen Zeiten durch concession des Landes-Fürstens oder Verfügung, die geistliche Gerichtsbarkeit von den Unterthanen erlanget werden, wovon unten gesaget werden wird, inzwischen geht solches in Ansehung des Majestät-Rechts, und der höchsten Gewalt über Kirchen-Sachen nicht an. Denn was in bürgerlichen Sachen das Recht über Leben und Todt, ist bey den geistlichen Sachen die oberste Macht die Handlungen der Kirche nach der Wohlfarth der Republick zu attemperiren. Nachdem

es nun dem grossen GOtt gefallen, in dem sechzehnden Seculo durch den Dienst seines außerwehlten Rüstzeuges, des seel. D. Martini Lutheri in dem Kirchen- und Religions-Wesen eine große Veränderung zuschicken, so giengen hernach den Evangelischen Regenten die Augen ie mehr und mehr auf, daß sie lernten, da sie das päbstische und Bischöffliche Joch ziemlich abgeschüttelt, dasjenige Recht, so ihnen von GOtt verliehen, besser als vorher zu gebrauchen. Jedoch wurde die Lehre de jure circa sacra auch lange Zeit nach der Reformation nicht recht in Ordnung gebracht. Denn Regenten, Theologi und Politici hatten genung zu thun, daß sie die reine Lehre wider das Pabstum beschützten, und konten also das Kirchen-Recht nicht gehörig cultiviren.

§. 26. Jedoch wurde endlich, als das Pabstum sahe, daß es weder mit Gewalt, noch durch seine heimliche Intriguen der Krafft des Wortes GOttes, und der Macht der Evangelisch-Lutherischen Fürsten auf eine solche Art als biß anhero geschehen, zu wiederstehn vermochte, in dem Passauischen Vertrag und dem a. 1555. darauf erfolgten Religions-Frieden ein sichrer Grund gelegt, durch welchen das Recht der Evangelischen Landes-Fürsten in Kirchen- und Religions-Sachen ohne des Pabsts und der Bischöffe Einwilligung nach eignen Gefallen dasjenige, was GOttes-Wort nicht zu wider in ihren Landen anzuordnen, mehr und mehr befestiget ward. Man erkent solches aus dem §. darinnen obberührter, Religions-Friede, enthalten, daß nun beiderseits Religions-Verwandten in beständigen Frieden und guter Sicherheit gegen, mit und bey einander zu erhalten, die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordens-Leutē an ihren Renthen, Gült Zinß und Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Recht und Gerechtigkeiten unvorgegriffen) wider der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, biß zu

endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebrauchet oder geübet werden soll: sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien, Ordnungen und Bestellung der Ministerien ihren Gang gelassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction, ruhen, eingestelt und suspendiret bleiben soll. So wurde auch dieses Recht in dem Reichs-Abschiede de anno 1555. §. und damit solcher Friede ausdrücklich bestätiget und verordnet. Es soll Käyserliche Majestät auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselben Lehre, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weise überziehn, beschädigen, vergewaltigen und in andere Wege wider seine Conscienz, Wissen und Willen von dieser Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien so sie aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschafften, dringen oder durch Mandate, oder in einiger andern Gestalt beschweren oder verachten. Sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeitlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und Friedlich bleiben lassen: alles bey Kayserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Poen des Land-Friedens.

§. 27. Nun waren zwar die Evangelischen hohen Landes-Obrigkeiten durch die Pragmatische Sanction, des Religions-Friedens in den ruhigen Besitz des juris circa sacra wieder gesetzt worden; Es daurete aber diese Ruhe und Glückseeligkeit nicht so gar lange, sondern göttliche Majestät ließ aus gerechten und heiligen Ursachen zu, daß in dem Eingang des siebzehndē Seculi theils durch Verhetzung, theils durch andere motus des Römischen Cleri, höhern und niedern

Ordens,

Ordens, ein solches gefährliches Krieges-Feuer in Teutschland zu brennen anfieng, welches sonderlich der Evangelischen Lutherischen Religion den Garaus androhen wolte, iedoch schickte es der Allerhöchste, daß es, nach dem es dreyßig Jahr in voller Glut gestanden, zu Oßnabrück anno 1648. ausrauchte, und daselbst derjenige Friede, nach dem sich das arme Teutschland so lange gesehnet hatte, endlich geschlossen ward. Dieser Oßnabrückische Friedens-Schluß brachte nicht nur gantz Teutschland und allerley Religions-Verwandten die bürgerliche Ruhe zu wege, sondern es erlangten auch in demselben wiederum aufs neue die Evangelisch-Lutherischen Landes-Fürsten und andere Reichs-Stände nebst ihren Unterthanen wider die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Römisch-Catholischen Schutz, Macht, Recht, Freyheit u. Sicherheit. Der Haupt-Grund hievon liegt wohl in dem §. XVI. des Artic. V. darinnen verordnet, daß das jus Diœcesanum, und alle geistliche jurisdiction mit aller ihrer Art wieder die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten und Stände auch mit eingeschloßen freyen Reichs-Ritterschafft und derselben Unterthanen, so wohl zwischen Catholischen und Augspurgischen Confeßion Zugethanen, als auch unter diesen Ständen, allein biß zu des Religion-Streits gütlichen Vergleich suspendiret (das ist völlig aufgehoben seyn) und in den Schrancken einer jeden Landes-Obrigkeit das jus Diœcesanum und geistliche Jurisdiction verbleiben. So ist auch ferner in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Beybehaltung der gemeinschafftlichen Religions-Ruhe in dem heil. Röm. Reiche verordnet, daß die Obrigkeiten, so wohl Catholischer als Protestantischer Religion ernstlich und mit Schärfe verbieten sollen, daß niemand heimlich oder öffentlich in Predigen, lehren, Disputen, Schrifften oder Rathschlägen den Passauischen Vertrag, Religions-Frieden, und insonderheit gegenwärtige Tractaten in Zweifel ziehe, oder wiedrige Sätze und Behauptungen daraus zu zwingen sich unterstehe.

§. 28. Durch den Religions- und Westphälischen-Frieden haben die Protestirenden das Päbstische Joch völlig abgeschüttelt, und

die

die Macht bekommen, uber die geistlichen Güter zu disponiren, viel eingeschlichne Mißbräuche abzustellen, und das jus sacrorum völlig auszuüben. Auf diese beyde Friedens-Schlüsse gründen sich in Religions-Sachen, die folgenden Friedens-Conventiones, die zu Nimmwegen, Ryßwick u. s. w. geschlossen worden, ingleichen die Wahl-Capitulationes der Römischen Kayser, und sind sie mit allen Recht als eine Vormauer wider die Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten der Römisch-Catholischen anzusehen. Nach diesen Friedens-Schlüssen ist das Ansehn des Römischen Pabstes bey dem Protestirenden Fürsten nicht grösser, als eines andern Catholischen Fürstens, der ein Stück Landes in Italien besitzt. Die Rechte, die der Pabst vormahls über die Kirche exercirt, sind hierdurch nicht aufgehoben, sondern in ihrer völligen Krafft verblieben, weil sie aus dem jure circa sacra herfliessen, jedoch mit diesen Unterscheid, daß sie an statt des Pabstes jetzund von dem Landes-Herrn selbst ausgeübt werden, wie ich unten weiter sagen werde. v. Boemeri Schilterus illustratus Lib. I. Tit. III. §. XII.

§. 29. Ob denen Reichs-Ständen durch den Passauischen Vertrag, Religions- und Westphälischen-Frieden, das Kirchen-Recht und die daher rührende Verordnungen, auch die Macht geistliche Gerichte und Consistorien anzustellen u. s. w. von neuen gegeben und indulgiret sey, oder ob sie sich dessen proprio & quasi postliminii jure unternommen, und sie also nur in den Besitz, des ihnen zukommenden Rechts restituiret worden, ist unter den Rechts-Lehrern streitig. Einige behaupten, es hätten die Stände des heil. Römischen Reichs durch diese Conventiones die Jurisdictionem Episcopalem allererst völlig überkommen; andere lehren und zwar mit bessern Grunde, daß die Regenten Krafft der Landes Herrlichen Hoheit allezeit das jus circa sacra beständig gehabt, ob ihnen gleich durch die Päbstliche Tyranney die Ausübung manches besondern Rechtes, so aus diesem allgemeinen Kirchen Recht fliesset entzogen worden, man sähe es auch daher, weil in dem Religions Frieden angeführt würde, daß die Stände Augspurgischer Confession, bey ihrer Religion,

gion, Glauben, Kirchen- Ceremonien, Gebräuchen und Ordnungen, so sie NB. aufgerichtet, oder noch aufrichten möchten, geschützt werden solten. v. Reinkings Biblische Policey L. I. Cap. 45. und Nœvens Priester-Recht IV. Cap. §. XV. Es gefält mir hiebey am besten dasjenige raisonement, welches der seel. Titius in seinem Jure Publico Lib. II. Cap. V. §. 25. bey dem Religions-Frieden anführet, welches in seiner Maße auch auf den Westphälischen zu appliciren ist. Er sagt, man kan auf gewiße masse sagen, daß in den Religions-Frieden das jus Sacrorum den Ständen vindicirt sey, weil Teutschland solches wo nicht gantz und gar, doch einiger massen, von einem unrechtmäßigen Besitzer vindiciret, man kan sagen, es sey ihnen wider gegeben worden, weil die Republick ihnen daßjenige Recht, welches nach geschehner Verändrung den Reichs-Ständen schon zu gehört, aber von den Päbsten behalten worden, wieder geschafft, es wäre auch nich unrecht, wenn man gedächte, es sey ihnen bestätiget, in dem ihr eigenthümliches Recht aus diesen Conventionen eine grössere Stärcke und Krafft erlanget, und endlich so könte man auch wohl sagen, daß es ihnen sey gegeben worden, sintemahl die Reichs-Stände von dem Kayser und dem Reich doch ein grösser Recht erlangt, als sie zu vor nicht gehabt hatten.

§. 30. Dieses in den Religions- und Westphälischen-Frieden den Protestirenden Reichs-Ständen bestätigte jus circa sacra wird in den Wahl-Capitulationen der Römischen Kayser allezeit beständig wiederhohlet, denn ob sie gleich darinnen versprechen, daß sie den Stuhl zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit in guten treuen Schutz und Schirm halten wollen, so ist doch dieses zu verstehen, salvis inperii legibus Fundamentalibus, wie aus den ausdrücklichen Worten der Capitulationen erhellet, daß solche Advocatio den Religion und Profan auch zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden zum Præjudiz nicht angezogen noch gebraucht werden soll. Es meldet Nitschius in seinen Commentario in Capitulationen Iosephinam, daß solche Worte zuerst in die Capitulatio-

nem Kayſers Ferdinandi IV. eingerückt worden. v. p. 204. So iſt auch in der Capitulation der ietzo Glorwürdigſt regierenden Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Carol. VI. bey allen Artickulen verſehen, daß dasjenige, was in faveur der Catholiſchen verordnet, auch bey denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten und ihren Religions Verwandten, Fürſten und Ständen, und deren allerſeits Unterthanen, ingleichen die Reformirten mit begriffen, den Religion und Profan-Frieden, auch den zu Münſter und Oſtnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß gemäß, ohnabbrüchig und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden gelten ſoll.

§. 31. Es ſind viel Rechts-Lehrer, die das Landes-Herrliche Kirchen-Recht aus dem Biſchöfflichen Recht herleiten, jenes mit dieſem in Vergleichung ſtellen, und was das Päbſtiſche Recht den Biſchöffen zu ſchreibet, auch dem Landes-Herrn beylegen wollen. Dieſer Irrthum rührt daher, weil ſolche Lehrer das Recht der Fürſten nicht aus dem Recht der Natur, oder aus der geſunden Vernunfft als aus den rechten Brunnqvell deduciren, ſondern aus den ſtinckenden Pfützen des Canoniſchen Rechts. Daß aber ſolch aſſertum gantz ungegründet, und in Praxi ſchädlich ſey, ſich auch auf unſere Evangeliſche Landes-Fürſten nicht appliciren laſſe, wird aus folgenden erhellen. Den (1) dependiren die Biſchöffe von andern, theils von den Ertz-Biſchöffen, theils und vornemlich aber von dem Pabſt, als von dem ihre Macht ziemlicher maaßen eingeſchränckt iſt, unſerer Evangeliſchen Landes-Fürſten-Hoheit aber iſt independent, und weiter nicht gebunden, drum ſie ſich durch die Friedens-Schlüße und anderer Fundamental-Geſetze des Reichs, oder auch durch Conventiones mit Auswärtigen oder ihren eigenen Unterthanen haben binden wollen, (2) iſt das Recht der Landes-Herrn viel ſouverainer als der Biſchöffe, und begreifft vielmehr unter ſich. Die Biſchöffe durfften ihre Hand nicht aus ſtrecken ad reſervata Papalia, welches aber den hohen Landes-Obrikeiten unverwehrt, (3) iſt das Recht der Catholiſchen Biſchöffe etwas gemiſchtes, denn es kömmt ihnen zum theil eine geiſtliche Macht zu, als zu predigen, zu tauffen, das

heilige Abendmahl auszuspenden, zum theil eine weltliche, da sie als grosse Herrn über Land und Leute herrschen, unsern Evangelischen Landes-Fürsten aber stehet gar keine geistliche und priesterliche Macht zu, sondern ein bloßes weltliches Recht über geistliche und Kirchen-Sachen, (4) wird auch durch solche Lehre das Recht der Protestirenden Fürsten verdächtig gemacht, denn indem man das Landes herrliche Kirchen-Recht mit dem Bischöfflichen Nahmen belegt, auch selbigen vor nöthig achtet, so räumet man dadurch ein, daß es seiner Natur und Wesen nach von der übrigen weltlichen Herrschafft gantz unterschieden, auch von den Päbstischen Bischöffen herzu leiten sey. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts. I. Buch IV. Hauptstück §. 20. 21. Horn. jus Publ. C. 59. §. 3. (5) werden auch durch diese Meynung viel papenzende principia in die Lehre des Kirchen-Rechts eingeführt.

§. 32. Diesemnach ist es eine gar ungereimte Art zu reden, wenn man von denen Evangelischen Reichs-Fürsten sagen will, daß sie eine doppelte Person vorstelten, nehmlich eine Bischöffliche, und eine Fürstliche, jene in Religions-Sachen, diese in Weltlichen. Von den Römischen Catholischen Bischöffen in Teutschland die zugleich Reichs-Fürsten sind, kan man dieses wohl gedencken, denn bey den actibus ministerialibus führen sie sich als Bischöffe auf, bey den Regierungs-Geschäfften aber als Landes-Herrn. Was aber unsere Evangelischen Fürsten verfügen, thun sie keinesweges als Episcopi, sondern Krafft Landesfürstlicher ihnen zustehenden Hoheit. Principis potestas in sacris non est sacerdotalis & Pontificalis, sed imperialis. Hätte man in vorigen Zeiten betrachtet, daß das Recht in Kirchen-Sachen eben so wohl ein Stück der eigentlichen Majestät wäre, als andere Regalia, auch aus eben diesen Grunden herflösse, daraus die andern kominen, würde man auf diese zwiefache Betrachtung eines Fürstens nicht gefallen seyn. Denn wie ungereimt es ist, wenn man sagen wolte, daß ein Fürst in Ausübung des Rechts Krieg zu führen, eine andere Person repræsentirte, als bey dem Recht Gesetze zu machen, eben so ungeschickt ist es auch, wenn man den Fürsten

bey Ausübung des Kirchen-Rechts eine andere Person andichten will. Vor der Reformation waren freylich die jura Episcopalia von den juribus Principum in manchem Stücken unterschieden, weil sich die Landes-Herrn in manches nicht mengen durfften, was nur den Bischöffen vorbehalten war, heutiges Tages aber können sie in Kirchen-Wesen alles anordnen, was nicht denen göttlichen Rechten, denen fundamental-Gesetzen des Reichs und deren an ihre Land-Stände gethanen Versprechen und darüber ausgestellten Reversalien zuwieder läufft.

§. 33. Ferner vergleichen einige Rechts-Lehrer die Hoheit der Landes-Obrigkeiten über Kirchen-Sachen zu disponiren mit dem Päbstischen Recht, und sagen, die Landes-Herrn wären in Ansehung des Kirch-Wesens als Päbste in ihren Landen zu betrachten. Nun hat dieses zwar seine Richtigkeit, daß ein Landes-Herr bey allen äusserlichen Religions- und Kirchen-Gebräuchen und Ausübungen seinen Unterthanen dasjenige anbefehlen kan, was ehemahls der Pabst anbefohl. v. Stryk de Jure Papali Principum Evangelicorum. Es ist aber doch nicht gar accurat gesprochen, wenn man das Recht eines Landes-Fürstens mit der Macht eines Pabstes, die er unrechtmäßiger Weise und durch allerhand Ränke erlangt, in Vergleichung stellen will; Denn (1) so gestehen ja alle Protestanten zu, daß einem Fürsten nicht mit guten Gewissen zurathen Pabst zu seyn, und ein Päbstisch Regiment zu führen, auch des Pabstes unumschränckte Macht GOtt und der heiligen Schrifft zuwider sey. v. §. III. Cap. I. Reinhardi de Jure Principis Germaniæ inprimis Saxoniæ. (2) Wird ihre Macht auf gewisse maaße unnöthiger Weise eingeschränckt, indem den Evangelischen Landes-Fürsten fast ein mehrers noch zu kommt als den Römischen Päbsten, diese müssen mehrentheils die Einwilligung der Cardinäle mit zu Rathe ziehen, jene thun alles aus freyer Kirchen-Macht. (3) Haben unsere Fürsten in manchen Stücken ein grösser Ansehen bey der Kirche als der Pabst. Nach des Pabstes Tode wird keine Trauer von der Kirche angelegt; Aber bey dem Absterben eines Landes-Fürstens werden

auch von der Kirche äusserliche Merckmahle der Trauer angenommen. (4) Können die Protestantischen Landes-Herrn bey der Ausübung ihrer Kirchen-Rechte, weder von dem Käyser noch von einem andern Potentaten beeinträchtiget werden, der Papst aber hat so wohl von dem Römischen Käyser als von den andern Potenzen bey der Ausübung seiner Päbstlichen Rechte manche harte Contradiction auszustehen, wie aus der alten und neuen Historie bekandt ist. (5) Entstehen auch, wenn man nach dem Maßstab der Päbstischen usurpirten Gewalt aus dem Canonischen Rechte, die Gerechtsamen der Evangelischen Landes-Herrn ausmessen will, allerhand schädliche und wunderliche Lehren, die sich in Praxi mit Grunde gar nicht appliciren lassen. Denn ob man gleich alle Päbstische Mißbräuche von unsern Potentaten absondern will, so geht es doch nicht so genau ab, daß nicht bey einer solchen doctrin hier und da etwas ungeschicktes und ungereimtes vorkommen solte. Und was hat man denn nöthig, daß man zu den Bischöfflichen und Päbstischen Rechten seine Zuflucht nehmen will, da man, die ihnen von GOtt und den Unterthanen ertheilte Gewalt in Kirchen-Sachen dasjenige, was zum Heyl der Kirchen gereicht, anzuordnen aus dem Staats- und natürlichen Recht viel gründlicher, natürlicher und vollständiger vorstellen kan.

§. 34. Dieses alles ist klar in Ansehung der Protestantischen Landes-Herrn, was aber die Römisch Catholischen Fürsten quà tales betrifft, so wird denselben das jus circa sacra nicht zugeschrieben, oder zum wenigsten nicht eo modo noch eâ plenitudine, als es bey den Evangelischen geschicht. Denn obschon ihnen die Landesherrliche Hoheit so wohl als diesen zu stehet, sie sich auch in ihrem Lande, verschiedene Stücke, welche man sonst nach der Canonisten Meynung pro sacris æstimiret, zu eignen, so maßen sie sich doch des juris circa sacra, in der Vollkommenheit als die Evangelischen Fürsten thun sub complexu superioritatis territorialis, keines weges an, sondern sie überlassen solches ex necessitate hypotheseos Pontificiæ dem Pabste und seinen Bischöffen.

§. 35. Bey den Evangelischen Landes-Herrn pflegt es bißweilen zu geschehen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit einigen Magistraten in Städten, und gewissen Besitzern der Herrschafften überlassen, und von ihnen exercirt wird; Und kan solches auf dreyerley Weise geschehen: (1) wenn der Landes-Herr ihnen die jurisdictionem Ecclesiasticam ausdrücklich concedirt, (2) wenn sie sich derselben zu der Zeit anmassen, da der Landes-Herr Gelegenheit gehabt sie zu exerciren, solches aber unterlassen, (3) durch eine Verjährung einer undencklichen nicht aber sehr langen Zeit, denn diese ist bey Verjährung der Regalien wider den Landes-Fürsten nicht genug. v Dondorf. de jurisdictione Ecclesiastica quatenus magistratui municipali & in specie Hexapolitano competit §. XVIII. XIX. & XX. Daß die geistliche Gerichtsbarkeit auch auf diese Art acquiriret werden könne, zeigen die Pacta publica, denn in dem §. 33. des Articuli V. des Oßnabrückischen Frieden-Schlußes finden wir mit ausdrücklichen Worten: Pacta, transactiones & Concessiones quæ inter immediatos Imperii status, eorumque status provinciales & subditos supra dictos de Publico vel etiam Privato Religionis exercitio introducendo, permittendo, & conservando antehac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manendo, quatenus observantia dicti anni 1624. non adversatur. Doch kommt ihnen die jurisdictio Ecclesiastica nur zu, (1) in Ansehung der erstern Instanz, denn, wenn ein Theil vermuthet, daß er lædirt sey, so kan und muß die weitere cognition durch appellationes an dem Landes-Fürsten gebracht werden, (2) als ein Privilegium, nicht als ein Regale. Was vor Sachen von dem magistratu municipali oder von den Unterthanen, welchen die geistliche Gerichtsbarkeit überlassen worden, abgeurtheilet, und entschieden werden können, kan man in einer Regel nicht gar wohl fassen. Meines Erachtens sind hierbey zwey Fälle in Betrachtung zu ziehen. Wenn sie die Gerichtsbarkeit durch Concession des Landes-Fürsten erlangt, muß man den Lehn-Brief ansehen, auf was vor Art sie belehnt worden, haben sie aber dieselben durch Verjährung acquirirt, muß man die actus possessorios

rios erwegen, so viel sie besitzen, so viel haben sie auch durch Verjährung überkommen. v. §. XXI. obangeführten Dissertation des Herrn D. Dondorfs. In der Belehnung muß die geistliche jurisdiction, wenn sie Unterthanen concediret werden soll, mit ausdrücklichen Worten benennet werden, denn sonst, wenn gleich alle jurisdiction überlassen wird, ist die Geistliche doch nicht mit darunter begriffen, als welche mit der Landes-herrlichen Hoheit ordentlicher Weise vereiniget. v. Stryks Usus Modern. Tit. de jurisdict. §. V.

§. 36. Nachdem nun denen Landes-Fürsten in Kirchen-Sachen eine freye Macht und Gewalt zu stehet, so sind Unterthanen verbunden, allen seinen Geboten und Verboten, die nicht GOttes Wort zuwider sind, Gehorsam und Folge zu leisten. Solte aber ein Landes-Herr seinen Unterthanen solche Sachen anbefehlen, die der heiligen Schrifft und dem Gewissen zu wider wären, so müssen sie in diesem Falle GOtt mehr gehorchen, als den Menschen und sich nicht so wohl vor dem fürchten, der den Leib tödten kan, als vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben kan biß in die unterste Hölle; Sie müssen bey diesen Umständen lieber das Land räumen, und alle Strafen ausstehen, denn ihrer Obrigkeit einen solchen blinden Gehorsam leisten. Doch müssen sie darinnen gehorchen, wenn der Landes-Fürst etwas anbefiehlt, das von den Unterthanen ohne Sünde geschehen kan, darbey sie aber fürchten, der Landes-Herr möchte hernach weiter gehen. Denn hier muß ein Unterthan nicht raisoniren, sondern dasjenige thun, was der Landes-Fürst haben will, und er ohne Verletzung seines Gewissens thun kan, dem weitern Erfolg aber der göttlichen Providenz überlassen. v. Brunnemanns jus Ecclesiasticum. L. I. Cap. II. §. XXXI.

Das II. Capitul.

Von dem Kirchen-Recht/den Kirchen-Ordnungen und der geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt.

§. I.

DAs Kirchen-Recht wird auf unterschiedene Art genoñen, als (1) vor ein Gesetz oder Richtschnur der moralischen Handlungen in Ansehung der Kirchen-Sachen, und die zum äusserlichen GOttesdienst gehören, (2) vor dasjenige, was nach den Gesetzen recht ist, (3) vor ein Recht, welches einer Person zustehet, etwas zu erlangen, oder vor eine Eigenschafft, die in Ansehung der Kirchen auf einer Sache hafftet, (4) vor einem Theil der allgemeinen Rechts-Lehre; oder vor eine Geschicklichkeit, die in einem teutschen Protestirenden Staat üblichen geistlichen Gesetze, wohl zu verstehen, zu erklähren und sie auf besondere facta zu appliciren, und (5) vor ein Systema, in welchen diese Wissenschafft vorgetragen. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. 1. de jure Personarum. Weil die Kirche eine gewisse menschliche Societät ist, das ist ein Stand und Ordnung derer die befehlen, und gehorchen, so besteht sie aus ihren Gesetzen, durch welche die geistlichen Personen und Sachen ordinirt, die Handlungen derselben Glieder in Ansehung ihrer dirigirt, und die darüber entstandene Streitigkeiten entschieden werden. Hieraus erkennt man die Grentzen der Gottes-Gelahrheit und der geistlichen Rechts-Lehre. Die Theologie dirigirt die Handlungen der Christen als Christen nach der Leitung des Glaubens, und den Regeln der Christlichen Tugenden, diese aber lencket die Handlungen der Christen in so weit sie Bürger und Mitglieder der äusserlichen Kirche sind, durch die Kirchen-Gesetze. Jene siehet mehr auf die Beförderung des innerlichen Gottesdienstes, diese aber mehr auf

den äusserlichen Gottesdienst, iedoch bemühet sie sich denselben so zu reguliren, daß auch der innerliche dadurch befördert werde, wie ich in dem vorhergehenden Capitul angezeiget. v. Schilt. Inst. jur. Canon. p. 6. und Titii Probe der deutschen Geistlichen-Rechts-Lehre p. 19. & 20.

§. 2. Eine Kirchen-Ordnung, wovon in diesem Capitul viel gesagt werden wird, ist nichts anders als eine Vorschrifft, wornach man sich in äusserlichen Gottesdienst richten soll, damit alles ordentlich zugehe, und die innern Ubungen dadurch befördert werden. Gleichwie überhaupt die Wohlfarth des Landes bey allen Gesetzen die vornehmste Absicht seyn muß, also muß auch die Wohlfahrt der Kirche bey den Kirch-Ordnungen intendiret werden. Es stehet das Heyl der Kirche vornehmlich in einer innerlichen Vereinigung mit GOtt, hernach aber auch in einer äusserlichen Ordnung, Ruhe, Eintracht und Wohlstand derjenigen Glieder, die zu der Kirche gehören. v. §. X. Dissert. Prælimin. Böhmers Iurispr. Eccleſiast. Die Kirchen-Ordnungen können dem grossen GOtt im geringsten nicht zuwider *seyn*, denn sie haben ja zum Zweck, daß die devotion der Gläubigen erwecket und gestärcket, die Eintracht, gute Zucht und Ordnung in der Kirche erhalten, und die Erbauung der Gemeinde befördert werde. Es hat GOtt ausdrücklich befohlen, daß man solche Ordnungen nach Gelegenheit der Sachen, auch Zeiten und Leute abfassen, und darüber halten soll, wenn er zur Kirche spricht: Es soll alles nach der Ordnung geschehn, 1. Corinth. XIV. 40. Wie könte aber alles nach der Ordnung geschehen, wenn keine wäre vorgeschrieben worden. Demnach hat GOtt überhaupt gebothen, daß man in der Kirche Ordnung halten soll; Aber die Art und derselben eigentliche Beschaffenheit, welche sich nach mancherley Umständen richten muß, hat er in vielen Stücken der Christlichen Klugheit der Regenten überlassen. Wie denn offtmahls etwas in der Schrifft, zum Exempel die Auferziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum HErrn, oder die Reichung des Allmosens an sich befohlen, aber die Art und Weise eben nicht nach allen und

ieden Umständen beschrieben worden, sintemahl weder eine speciale Allmosen- noch Schul-Ordnung in der heiligen Schrifft anzutreffen.

§. 3. Daß eine Ordnung in der Kirche nöthig sey, erfahren die, welche sich trennen, und eigne Gemeinden anrichten, in der That. Denn sie können nicht warten, biß ihre Versammlung nur auf funfzig Personen angewachsen, sondern müssen bey einer geringen Anzahl schon eine Verfassung machen, wollen sie anders nicht geschehen lassen, daß um allerhand menschlichen Schwachheiten willen, welche zugleich mit den Gliedern eindringen, ihr gantzes Werck zerfallen soll. v. D. Cypriani kurtzen Bericht von Kirchen-Ordnungen p. 4. & 5. Es sagt der seelige Herr Spen. in dem I. Theil seiner teutschen Bedencken p. 763. Es sind die Kirchen-Ordnungen von den lieben Alten aus hertzlicher Meynung und guten Nutzen verfast und eingeführet, sie verbinden uns auch, daß wir denselben, weil sie nichts wider GOttes Geboth setzen, Gehorsam leisten sollen ꝛc. Wenn wir das objectum ansehen, womit die Kirchen-Ordnungen umgehen, so wiederhohlen sie entweder gleich zu Anfang viel Evangelische Lehren, so uns in heiliger göttlicher Schrifft vorgetragen werden, oder stellen uns die Pflichten vor, die wir bey den äusserlichen Handlungen des Gottesdienstes und Kirchen-Wesens zu beobachten haben. Zu dem erstern treibet uns eine doppelte obligation an, nehmlich die göttliche und menschliche Autorität, dem andern aber folgen wir um guter Ordnung willen.

§. 4. Die Kirchen-Ordnungen disponiren vornehmlich von folgenden Puncten, als von der reinen Lehre, und den Pflichten, die in Ansehung derselben in acht zu nehmen, von Besetzung der geistlichen Aemter, von den Predigten und Catechisationen, ingleichen von dem Leben und den Sitten der Pastorum, von den correctionen und Vermahnungen, von der Kirchen-Zucht und Kirchen-Busse, von dem Bann, von der Taufe und Nothtaufe, von der Beichte und Absolution, von dem Sacrament des heiligen Nachtmahls, von Besuchung der Krancken und Sterbenden, von der Vermahnung und

Tröstung

Tröstung derer zum Tode verurtheilten, von dem foro der Geistlichen, von ihren Freyheiten, Privilegiis, Pfarr-Einkünfften, ihren Besoldungen, von dem Gnaden-Jahr, von den Pfarr-Witwen, Küstern, Glöcknern und Organisten, von Kirchhöfen und Begräbnissen, den Kirchen-Gütern und ihrer Verwaltung, Kirchen- und Hospital-Vorstehern, von Ehe-Sachen, verbothenen graden, Heiligung des Sabbaths und der Feste, von den Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien. Hieher gehören auch die mancherley Mandata, Verordnungen und Rescripta, die die vorigen Kirchen-Ordnungen, entweder in einem und dem andern erläutern, sie extendiren, oder bißweilen einschräncken. Manchen sind auch besondere Closter- oder Schul-Ordnungen mit beygefügt, die man in andern gar nicht gewahr wird; In den Kirchen-Agenden wird insonderheit gehandelt von den Vespern, dem Sonntag und dahin gehörigen Gottesdienst, Anrichtung der Betstunden, Fast-Buß- und Bet-Tägen, von der Pfarrer Ordination, Confirmation und Investitur, es sind den Agenden diejenigen Texte, Sermonen, Gebethen, Collecten und Formulen inserirt, die bey allerhand geistlichen Handlungen in der Kirche und an andern Orten hergelesen, gesprochen, gebetet und gesungen werden sollen. v. D. Schmids Dissertat. de ordinationibus Ecclesiasticis §. Capita autem.

§. 5. Christliche und weise Regenten pflegen bey Abfassung der Kirch-Ordnungen gemeiniglich die Herrn Theologos mit zu Rathe zu ziehen, und thun sie auch hieran gar wohl. Denn es müssen dieselben so eingerichtet seyn, daß sie die Kirche erbauen, derselben Freyheit nicht etwas entziehen, kein Aergerniß geben, noch den göttlichen Gesetzen zu wider seyn. Nun wissen aber die Kirchen-Lehrer ordentlicher Weise am allerbesten, was zum Nutzen der Kirche gereiche, worüber man disponiren soll, was in der Kirchen Aergerniß erwecke, oder derselben Freyheit præjudicire, v. Hebenstreit de Legibus Ecclesiasticis p. 7. Gemeiniglich werden die Kirchen-Ordnungen entweder von dem besondern Kirchen-Rath, oder von dem Landes-Fürstlichen Consistorio, oder auch wohl von dem geheimbden

Raths-Collegio in Ordnung gebracht, und wenn man also bey einer und der andern dunckeln Stelle eine Erklährung verlangt, so muß man sich an dasjenige Collegium adressiren, so dieselbe abgefast, weil dieses am geschicktesten ist, sie zu erklähren und zu erläutern.

§. 6. Indem die Kirchen-Ordnungen allgemeine Gesetze sind, die von dem Landes-Herrn als eine Richtschnur allen Unterthanen vorgeschrieben, ihre Handlungen darnach anzustellen, so stehet auch keinem eintzigen frey, solche durch eigenmächtige autorität zu verwerfen, zu zerlöchern, und die Krafft der Verbindlichkeit ihnen zu benehmen, wenn sie etwan nicht nach ihrem Sinn eingerichtet wären. Solte manchen bey einem oder dem andern Fall etwan ein Zweifel erwachsen, so muß er bey einer Ungewißheit lieber denselben Gehorsam leisten, als sich ihnen wiedersetzen, v. Lynck. Resp. X. n. 21. und Boehmer. jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. CVII. Es unterstehen sich bißweilen die Superintenden und andere Kirchen-Lehrer wider die Kirchen-Ordnungen zu dispensiren, es ist aber dieses ein unrechtmäßiges und verbothenes Verfahren. Denn da sie selbst Unterthanen sind, welche den Gesetzen des Landes-Herrn zu gehorchen pflichtig, so stehet ihnen die Dispensation so wenig zu, als andern, ja es haben nicht einmahl die Unter-Obrigkeiten oder auch die Consistoria Macht wider die Kirchen-Ordnungen zu dispensiren, wie aus der Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung Tit. von beyden Consistoriis Num. 8. zu ersehen: Wenn auch in Ehesachen bey den Consistorien um Dispensation angesucht werden solte, sind die Consistorialen derselben nicht mächtig, sondern müssen solches jederzeit an uns gelangen lassen, und unsers fernern Bescheides darauf erwarten. v. Zieglers Superintendens p. 207.

§. 7. So wenig nun den Unterthanen erlaubet ist, wider die Kirchen-Ordnungen zu dispensiren, so wenig sind sie auch sonst befugt das geringste wider dieselben zu gestatten, oder zu verändern, es mögen nun Superintenden, oder Priester, oder besondere Kirchen und Gemeinden, oder Particulier- und Privat-Personen seyn. Daß

auch

auch den Kirchen nicht vor sich die Macht zukomme Gesetze zu machen, behauptet der berühmte Ziegler in Notis ad Lancellotti Institutiones juris Canonici Lib. I. Tit. III. p. II. mit guten Grunde, wenn er sagt: in genere hic notandum, Ecclesiam Christianam habere quidem potestatem faciendi Constitutiones, sed non nisi de actionibus adiaphoris & mediis, quas propterea veteres decreta potius & κανόνας appellare maluere, quam νόμους. De actibus autem necessariis & ad essentiam fidei pertinentibus normam & leges veluti fundamentales regni Christi nullam condendi, sed judicandi tantum potestatem habet, eamque ipsam non nisi delegatam & ministerialem. Ja die Kirche ist auch nicht einmahl vor sich selbst befugt, wenn wir sie ausserhalb der Concurrenz des Landes-Herrn betrachten, in Ansehung der adiaphororum solche Verordnungen zu machē, die allenthalben gelten solten; Und also kan man die instituta der Kirchen, die ohne Landesherrliche Autorität aufgerichtet worden, vor eigentliche Gesetze bey deren Violation, derjenige, so solche übertreten, bestrafft werden könte, nicht erkennen, inzwischen bleiben es doch gute Ordnungen deren ein ieder, wenn sie den Kirchen-Ordnungen und andern Landes-Gesetzen nicht zuwieder sind, mit guten Gewissen nachleben kan; weil doch ein jedweder um des HErrn willen aller guten Ordnung unterthan seyn muß. v. Hebenstreit de Legibus Ecclesiasticis p. 63.

§. 8. Es ist kein Zweifel, das der hohen Landes-Obrigkeit und der sämtlichen Kirche die Befugniß zustehe, die Kirchen-Ordnungen zu verändern, und bey denen bißhero gebräuchlich gewesenen Ceremonien und äusserlichen Handlungen eines und das andere abzuschaffen, und anders zu modificiren, es wird aber ein Landes-Herr und die Kirche niemahls ohne wichtigen Grund einige Verändrung hierinnen vornehmen, und nicht eher, als wenn eine mehrere Erbauung solches anmuthen will, und es in geziemender Ordnung ohne Aergeniß und Verminderung der Christlichen Freyheit geschehen kan. So sagt Martinus Chemnitius in Examine Concil. Trident. p. II. de Communic. sub utraque specie: in ritibus adiaphoris habet Ecclesia pote-

potestatem non ad destructionem, sed ad ædificationem, und die Formula Concordiæ meldet in solid. Declarat. Artic. X. Credimus, docemus & confitemur, quod Ecclesia Dei quibusvis temporibus & locis pro renata liberrimam potestatem habeat, in rebus mere adiaphoris aliquid mutandi, abrogandi, constituendi, si tamen id absque levitate & scandalo decenter & bono ordine fiat.

§. 9. Einige wollen behaupten, die weltlichen Gesetze könten in Ansehung der geistlichen Sachen gar nichts verordnen, und zwar aus folgenden Gründen: (1) Christus wäre der eintzige Gesetzgeber der Kirche, (2) ertheilte die heilige Schrifft schon ein vollkommen Gesetz, (3) der Gottesdienst müste eintzig und allein nach der göttlichen Vorschrifft verrichtet werden, (4) hätte die Kirche alten Testamentes ihre Gebräuche von GOtt durch Mosen erhalten, sich aber keine neuen gemacht. Es läst sich aber auf dieses alles gar leicht antworten; Und zwar auf das erste: so wissen wir, daß unser Heyland kein weltlicher Gesetzgeber gewesen, sondern unser Lehrer, Hoherpriester und geistlicher König, der uns dasjenige vorgeschrieben, was wir glauben und wie wir dem göttlichen Willen gemäß unsere actiones anstellen sollen, bey den übrigen aber was zu ordinirung des äusserlichen in der Kirche und Republick gehört, hat er uns, weil sein Reich nicht von dieser Welt war, zu den weltlichen Königen und Fürsten, die das Regiment führen, verwiesen. Auf daß andere: so ist bekandt, daß die heilige Schrifft eine Richtschnur sey, wie wir durch dem Glauben an Heyland in einem gottseeligen Leben die ewige Seeligkeit erlangen sollen, und daß dieselbe nütze sey zur Lehre, zur Strafe, zur Warnung, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch GOttes sey vollkommen, zu allen guten Wercken geschickt, es ist aber wider ihre Absicht, daß sie uns in Ansehung der äusserlichen Kirchen-Handlungen Gesetze vorschriebe, sondern sie befiehlt uns nur, daß wir der Obrigkeit und aller guten Ordnung, die nicht wider GOtt streitet, unterthan seyn sollen. Das dritte, räumet man ein salvâ thesi, denn auch die weltlichen Kirchen-Ordnungen der göttlichen Vorschrifft nicht zuwider sind, noch zuwieder seyn dürfen, und der vierdte Grund schlüst nicht, und läst sich

auf

auf unsere jetzigen Zeiten nicht appliciren. Denn weil das Jüdische Volck das Volck des Eigenthums war, so hat ihm auch GOtt so wohl in Geistlichen als Weltlichen besondere und eigene Gesetze gegeben, deren Abfassung er hernach bey andern Völckern denen Landes-Regenten überlassen.

§. 10. Gleichwie nun alle menschliche Gesetze denen göttlichen mit allen Recht subordinirt sind, also verdienen auch alle diejenigen Satzungen und Instituta, die mit den natürlichen und göttlichen Rechten streiten, in geringsten nicht den Nahmen der Kirchen-Gesetze. Es verdammet daher die Augspurgische Confeßion in dem XVI. Articul alle die Menschen-Satzungen, die dem Evangelio zuwider sind, mit folgenden Worten: Admonentur etiam homines in Protestantium Ecclesiis, quod traditiones humanæ institutæ ad placandum Deum, ad promerendam gratiam & satisfaciendum pro peccatis, adversentur Evangelio & doctrinæ fidei. Quare vota & traditiones de cibis & diebus &c. institutæ ad promendam gratiam & satisfaciendum pro peccatis, inutiles sint, & contra Evangelium. Es ist auch nicht zu approbiren, wenn hohe Landes-Obrigkeiten in ihren Gesetzen zu weit gehen, und wider die Göttliche Intention ihre Landesherrliche Hoheit erstrecken wollen. Eine solche unumschränckte licenz, der sich einige in Kirchen-Sachen anmassen wollen, rührt meisten theils daher, wenn einige Gelehrte durch allerhand solche Lehren, die sie vortragen, theils aus Ehr-Geitz um eine neue und ungewöhnliche Meynung zu behaupten, theils aus interesse um einen guten recompens davon zu tragen, theils auch um sich bey manchen Fürsten, oder manchen Privat-Personen einzuschmeicheln, einen Weg hiezu bahnen: denn wenn Gelehrte auf Universitäten vertheidigen, daß der Concubinat, nichts sündliches und bey manchen Fällen schon zu verstatten sey, daß man allen Schwärmern und Ketzern in einem Lande ihren freyen Gottesdienst verstatten könte, daß ein Landes-Herr sowohl bey einem homicidio Gnade ertheilen, als auch in den verbothenen graden dispensiren, und bey den Ehescheidungen nach Gefallen allerhand Ursachen admittiren könte,

daß

daß die Entheiligung des Sabbaths, Atheisterey, boßhaffte Verachtung der Tauffe, der Beichte und des Heiligen Nachtmahls keine Strafe verdienten, daß auch einem Landes-Herrn erlaubt wäre, ohne Zuziehung der Geistlichen und Consistorialen allerhand Religions- und Glaubens-Sachen zu entscheiden, und was dergleichen schöne Lehr-Sätze mehr sind, so finden sich hernach bald Leute an Höfen, die sie auffassen, und sich bemühen solche bey dem Landes-Herrn, von dem sie einen Beyfall vermuthen, anzupreisen, und damit werden sie nach und nach in Praxin gesetzt, und auch wohl in öffentlichen Gesetzen approbiret und bestätiget. Wer zu wissen verlangt, wie einige Juristen denen Landes-Herrn mit ihren principiis zur Ungebühr schmeicheln, und was der wahren und gesunden Rechts-Lehre hiedurch vor Schaden zugefüget werde, schlage des Herrn Prof. Leysers Dissertation nach: De assentationibus Jure Consultorum.

§. 11. Nebst der heiligen Schrifft, und dem natürlichen Recht, muß ein Landes-Herr bey Abfassung seiner Kirchen-Gesetze, und Besorgung des äusserlichen Kirchen-Regiments, allezeit die öffentlichen Reichs-Pacta und Fundamental-Gesetze, als den Religions- und Profan-Frieden, den Oßnabrückischen Friedens-Schluß, die Reichs-Abschiede, die Käyserlichen Wahl-Capitulationen, die folgenden Friedens-Schlüsse, die mit andern Potentzen der Religion wegen getroffene Vergleiche, die mit den Ständen des Reichs geschlossene Concluſa, nicht weniger auch die mit seinen eigenen Unterthanen der Religion und des Kirchen-Wesens aufgerichteten Capitulationes, Verträge, Recesse oder wie sie sonst Nahmen haben, die ihnen ausgestellte Reversalien, und an sie gethane Versprechen und öffentliche Assecurationes allezeit vor Augen haben, damit in den ietzigen oder künfftigen Zeiten nichts daß denselben auf einigerley Weise zuwider, von ihm oder seinem Ministerio verhangen, anbefohlen oder verbothen werde, sintemahl hiedurch die Ruhe der Kirche, des Reichs und seines eigenen Landes unterbrochen uud nichts als Verdruß, Nachtheil, „Klagen„ und Unglück angerichtet werden würde.

§. 12.

§. 12. Nach den Päbstischen Rechten wird den Gesetz-Gebern und hohen Landes-Obrigkeiten, die Macht in Kirchen-Sachen ohne approbation der Kirche etwas zu beschliessen, gewaltig benommen, und behaupten sie ausdrücklich, daß auch diejenigen bürgerlichen Gesetze, die zum Nutzen der Kirchen gereichten, wenn sie nicht von der Kirche vorher approbirt worden, keine Krafft noch valorem hätte. v. Lancellot. Instit. jur. Canonici Lib. I. Tit. II. §. 4. Allein wir Evangelischen wissen, daß denen Landes-Obrigkeiten die Macht zustehe Kirchen-Gesetze auszuschreiben, ohne die Kirchen-Einwilligung vorher einzuhohlen, wenn sie nur dasjenige dabey in Obacht nehmen, was ich in vorhergehenden angezeiget, und der Verfassung eines ieden Landes gemäß.

§. 13. Daß in dem gantzen Teutschen Reich allgemeine geistliche Gesetze möchten abgefast werden, ist nicht zu vermuthen, indem es in unterschiedene besondere Staaten getheilt, die ohne der übrigen Einwilligung zu ihrem Gebrauch eigene Gesetze machen oder annehmen, es ist auch selbiges von geistlichen Sachen in allgemeinen Reichs-Versammlungen zu rathschlagen und etwas gemeinschafftlich zu verordnen ungeschickt, sintemahl einige Staaten in der Papistischen Sclaverey noch verharren, andere aber sich davon loßgemacht, jene würden ohne dem Pabst nichts schliessen, diese aber selbigen nicht dabey leiden wollen. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts II. Haupt-Stücks §. 5. Es stehet Schilter in den Gedancken in seinen Instit. jur. Canon. L. I. Tit. 2. §. 24. Daß sowohl der Kirche als Republick zuträglich seyn würde, wenn man aus den Reichs-Abschieden, insonderheit aber aus den Religions- und Westphälischen Frieden einen Codicem juris Ecclesiastici verfertigte, denselben aus der Historie und Jurisprudenz erläuterte, und ihm einen Codicem der Conciliorum der Teutschen Kirche mit gehöriger Erklärung anfügte. Es erinnert aber Titius in seiner Probe des Deutschen Geistlichen Rechts gar wohl, daß dieses alles mehr zu dem Jure Publico als Privat-Recht gehörte, und ein solches Werck in An-

sehung der Privat-Personen bey den Protestirenden Kirchen einen schlechten oder vielmehr gar keinen Nutzen haben würde.

§. 14. Wenn ein Landes-Herr in seinen Gesetzen eine gewisse Absicht und Endzweck anführet, der dadurch erhalten werden soll, so kan eine Unter-Obrigkeit oder ein Richter mit guten Fug alles dasjenige anbefehlen, was zu diesem Endzweck leitet, oder verbiethen, was ihm zuwider ist, indem eine solche Erklärung und Extension gar wohl statt findet, jedoch muß es auch mit einiger Vorsichtigkeit geschehen, damit sie nicht hiedurch den ordentlichen zu recht eingeführten Gewohnheiten und Observanzen, oder auch den andern Gesetzen zu nahe treten, und dem dritten Mann an seinem erlangten Recht nicht præjudiciren. So ist es auch überhaupt nicht verwehrt, sonderlich denjenigen, denen es zukommt mit Bescheidenheit und Ehrerbietung die Landes-Gesetze zu einem bequemen Gebrauch zu erklähren, erläutern und zu untersuchen, iedoch müssen nicht falsche extensiones, Verdrehungen und temerariæ illusiones rationum decidendi dabey vorkommen, auch nicht durch solche Erklährungen, die der intention der Gesetz-Geber zuwider sind, observanzen eingeführet werden. So ist in der Churfürstlichen Sächsischen Erörterung der Landes-Gebräuchen de Anno 1661. von Justitien-Sachen versehen, damit aber zum neun und viertzigsten künfftighin dergleichen zweiffelhaffte Meynungen nachbleiben, und allenthalben eine Gleichheit und Gewißheit in Sprechen seyn möge; So ordnen und setzen wir hiermit, befehlende, daß kein Collegium juridicum Macht haben soll, in den Puncten, welche nicht mit deutlichen Worten in den Constitutionibus, Landes, Gerichts und Policey-Ordnungen exprimirt, sondern per consequentias und Folgerungen daraus gezogen werden wollen, vor sich ohne unser Vorwissen wider das andere Collegium ex interpretatione einige Observanz zu machen, sondern es sollen uns dergleichen casus dubii jedesmahl aus den Collegiis, mit denen hinc inde angezogenen rationibus juris eingesendet, und dieselben

ben mit Zuziehung der getreuen Landschafft decidirt werden. v. Philippi Observ. I. ad Decis. Elector.

§. 15. Nachdem der Allerhöchste dem werthen Sachsen-Lande vor andern Provintzien Teutschlandes das Glück gegönnet, daß das Licht des heiligen Evangelii zuerst darinnen aufgegangen; Also sind auch die Durchlauchtigsten Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen die ersten mit gewesen, die nach der seeligen Reformation des Herrn Lutheri durch allerhand löbliche Kirchen-Ordnungen und geistliche Mandate dem Gottesdienst und das Kirchen-Wesen in bessere Ordnung gebracht, welche denn von deren Successoribus nach und nach verbessert und vermehret worden. Von denen Churfürstlichen und Fürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnungen und Mandaten, sowohl Albertinischer als Ernestinischer Linie, sind folgende wohl die meisten und vornehmsten. In dem Churfürstenthum Sachsen sind bekannt worden: Unterricht der Visitatorum an die Pfarr-Herrn in Churfürstenthum Wittenberg 1528. 4. Hertzog Heinrichs zu Sachsen Kirchen-Ordnung. Wittenberg 1539. 4. Hertzog Moritzens zu Sachsen dreyer Schulen und etzlichen andern Articul neue Landes-Ordnung 1543. 4. Hertzog Henrichs Kirchen-Ordnung. Leipzig 1555. 4. Churfürstens Augusti General-Articul und Bericht, wie es bey der Visitation 1555. und 56. mit den Pfarr-Herrn gehalten werden soll. Dreßden 1557. 4. Kirchen-Ordnung, wie es in den Kirchen zu Wittenberg gehalten wird. Wittenberg 1559. 4. Churfürstens Augusti General-Articul. Dreßden 1580. Churfürstens Augusti Ordnung, wie es bey den Kirchen, Universitäten, Consistorien, Schulen, Visitationen, Synodis &c. gehalten werden soll. Leipzig 1580. Die Christlichen Visitations-Articul, wie dieselbigen in Theses & Antitheses kürtzlich verfast, und Anno 1592. in der Visitation der Kirchen und Schulen dieser Lande vorgestellt worden. Die Kirchen-Ordnung und das Synodalische General-Decret von Anno 1624. nebst dem Revidirt n Synodalischen General-Decret. So sind auch in der Erledigung der Gebräuchen, welche in dem Anno 1609. zu Torgau gehaltene i

Land-Tage von der Landschafft des Chur- und Fürstenthums Sachsen übergeben worden, unterschiedene Consistorial-Sachen decidirt, ingleichen in der Erledigung der Landes-Gebräuchen von An. 1653. und 1657. Ingleichen findet man in der Churfürstlichen Policey-Ordnung, Decisionen und Constitutionen manches reguliret, was zum Kirchen-Wesen gehört. In dem Corpore juris Ecclesiastici Saxonici so Anno 1710. zu Dreßden in 4. herauskommen, sind die meisten Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnungen und Mandate zusammen getragen, es sind aber nach der Zeit biß ietzo gar viel neue wieder dazu gekommen.

§. 16. Die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie haben sich seit der seeligen Reformation Lutheri an, nicht weniger angelegen seyn lassen, durch viel heilsame Kirchen-Ordnungen und Mandate die reine Lehre in ihren Landen zu befestigen, dem Pabstthum zu steuren, der Unordnung zu wehren, die Gottseligkeit einzuführen, und allenthalben die Wohlfahrt der Kirche zu befördern und erhalten zu helffen. Also haben insonderheit unter andern die Hertzoge zu Sachsen-Gotha folgende Kirchen-Gesetze publicirt. Anno 1642. ein Fürstlich-Sächsisch Ausschreiben, wie einer und der andern Entheiligung der Feyertage zu steuren, und mit den Buß-Predigten und Buß-Bet-Stunden hinführo in Fürstenthum Gotha gehalten werden soll, so der hochtheure Hertzog Ernestus der Gottesfürchtige abfassen lassen. Anno 1669. eine Instruction oder kurtze und nöthige Anweisung, wie die Inspection und Aufsicht über die Christliche Disciplin und Zucht, zu ihrem gesuchten Zweck gebührlich und nützlich geführet werden soll, von Hertzog Ernsten. Anno 1670. ein Patent die Profanation des Sabbaths betreffend, durch Kegel, Charten-Spiel und andere ärgerliche Zusammenkünffte. Ferner einen Methodum oder kurtzen Bericht, wie nächst Göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein auf den Dörffern und in Städten, und die untern Classes der Schul-Jugend in dem Fürstenthum Gotha kürtzlich und nützlich unterrichtet werden sollen. Anno 1674. ein Ausschreiben von Hertzog Ernesto der Jenischen

Medici-

Medicinischen Facultät zum Besten, die Cadavera der delinquenten auf die Universität Jena zu liefern. Anno 1675. ein Patent von Heiligung des Sabbaths. Anno 1694. ein Ausschreiben wegen Verpflegung der Armen, von Hertzog Friederichen. An. 1705. ein Patent wider die Excesse bey den Gevatterschafften, ingleichen eine Abkündigung wegen geschehener Vereinigung der Fürstlichen Sächsischen Häuser die Fast- Buß- und Beth-Täge anbetreffend. A. 1706. ein Patent wider die Entheiligung des Sabbaths. A. 1712. ein Ausschreiben wegen der Abgaben von Collateral-Erbschafften an das Wäysenhauß. A. 1713. ein Erneuertes Fürstliches Patent die unverbrüchliche Beobacht, und Festhaltung derer in Fürstenthum Gotha hiebevor publicirten Fürstlichen Ordnungen bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen sammt der Erläuterung, ingleichen ein Rescript, das Verboth des Brandweinschenckens vor dem öffentlichen Gottesdienst betreffend. A. 1715. ein Ausschreiben in Ansehung des constituirten fisci Scholastici, und eine Anweisung zu Haltung der monatlichen Buß-Täge, wie auch ein Edict und Verordnung wegen verschiedener in Dero Landen bißhero entstandenen Religions-Irrungen, nebst Anweisung, wie sich die Lehrer in Kirchen und Schulen hinkünfftig zu verhalten. Der Herr Rudolphi hat in dem IV. Theile seiner Gothæ Diplomaticæ alle diese Edicta zusammen getragen.

§. 17. Von den Hennebergischen Landen ist mir eine Kirchen-Ordnung de anno 1542. in 4. vorgekommen, die gar rar ist. Hertzog Bernhard zu Meynungen hat alle Ordnungen, Policey, Feuer, Wasser- und Landes-Ordnungen publiciren lassen, nachdem er An. 1681. seine Residentz nach Meynungen verlegt, aber mit der Kirchen-Ordnung ist es bey derjenigen geblieben, was Hertzog Ernst der Fromme hiebevor in hiesigen Landen eingeführt, daß also die Meynungische und Gothaische Kirchen-Ordnungen einerley sind. Vorher zwar ist die Kirchen-Agende in gantzen Hennebergischen Landen recipirt gewesen, welche der letzte Hennebergische Fürst George Ernst publiciren lassen. Aber solche ist nach geschehener Theilung der

Hennebergischen Lande a. 1665. meistentheils cassiret worden, zwar nicht ohne grosses Murren der Hennebergischen Geistlichkeit. Denn in dem Zeitzischen Antheil wird es mit den Ceremoniis und Sacris in vielen Stücken anders gehalten, als in dem Gothaischen, und hier ist es in vielen wieder anders, als in dem Eysenachischen und Weymarischen. Es gehet auch die Coburgische Kirchen-Ordnung in etwas ab, die alte Hennebergische ist fast an keinem Orte mehr üblich, als in etzlichen wenigen Dörfern des Amtes Lichtenberg, oder des Pfand-Amtes Kalten Nordheim, und doch auch nicht vollkommen.

§. 18. Ferner sind den Fürstlich Sächsischen Kirchen-Ordnungen Ernestinischer Linie beyzuzehlen, Hertzog Johann Ernstens, Adolph Wilhelms, Johann Georgens und Bernhardes verbesserte Kirchen-Ordnung auf Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit gesammten Fürstenthümer und Lande gerichtet de anno 1664, Fürstliche Sächsische Gothaische revidirte und wider neu-aufgelegte Kirchen-Agenda de anno 1682, Coburgische Kirchen-Ordnung Hertzog Johann Casimirs de anno 1626, die a. 1713. wieder aufs neue aufgeleget worden, Instruction Hertzog Fridrich Wilhelms zur Local-Visitation der Kirchen und Schulen, Hertzog Wilhelm Ernsts und dero Herrn Bruders Hertzog Johann Ernsts Ordnung, wie es bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen, Handwercks-Zusammenkünfften u.s.w. in dero Fürstenthum Weymar gehalten werden soll, die Fürstl. Sächsisch-Altenburgische Landes-Ordnungen, die auch von geistlichen Sachen viel disponiren und a. 1705. zusammen gedruckt worden. Es wären wohl noch unterschiedene geistliche Mandate und Kirchen-Gesetze zu recensiren übrig, die die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Eysenach, Römhild, Hildburgshausen, Saalfeld u.s.w. in ihren Landen ausschreiben lassen, so ist auch wohl bey denen angeführten eines und das andere übergangen worden, als die Churfürstl. Sächsische Ehe-Ordnung und Mandat der Verehligung in andern grad, gleichen und dritten grad, ungleicher Linie de anno 1623. und etwan andere mehr. Nachdem aber die meisten von mir angeführten an den an-

dern

dern Orten Sächsischer Hoheit recipirt seyn, und ihren valorem daselbst haben, ich mir auch ohndem nicht vorgesetzt, alle und iede zu recensiren, so will ichs bey diesen bewenden lassen.

§. 19. Nun ist zwar ein grosses Glück vor die Kirchen und sämtlichen Unterthanen, daß wir so viel herrliche und löbliche Kirchen-Ordnungen und geistliche Mandate haben, die den göttlichen Gesetzen in geringsten nicht zuwieder, sondern sie vielmehr bestätigen, den Gottesdienst befördern, viel ungewisse und streitige Fälle entscheiden, und allerhand Handlungen der Menschen, in so weit sie das Kirchen-Wesen angehen, Ziel und Maße setzen: Da aber bey allen menschlichen instituris keine Vollkommenheit angetroffen wird; Also ist auch kein Zweifel, daß zu dem Guten, welches sie in sich fassen, noch manches könte hinzugethan, und auch manche Unvollkommenheit davon abgethan und verbessert werden, wie ich in folgenden anzeigen will, also wäre wohl nöthig, daß bey manchen Verbrechen, die in den Kirchen- und Policey-Ordnungen verbothen werden, eine härtere Straf bestimmet würde, die den Leuten empfindlicher wäre, damit sie sich desto eher von dem Bösen abbringen liessen, es solte auch das Böse allezeit mit Geld oder Gefängniß Strafe zugleich, davon die Wahl hernachmahls dem Richter zu käme, gebüsset werden, und nicht bloß mit bezahlung einer gewissen Summe Geldes, wie ich in sehr vielen gefunden. Denn obgleich dieses einem Geitzigen und der noch darzu nicht gar viel in Vermögen hat, weh genug thut, wenn er sein Verbrechen mit Gelde büssen soll, und ein Gesetzgeber in Ansehung dessen seinen Zweck gar wohl erreicht; So ist es doch vor einen Wollüstigen der das Geld nicht sonderlich achtet, oder vor einen Ehrgeitzigen, und der vermögend ist, gar keine Strafe, sondern er bezahlet das Geld mit Vergnügen, damit er nach seinem Gefallen wider die Gesetze pecciren möge. Wenn aber ein solcher in ein schimpflich Gefängniß solte geworfen werden, so würde es ihm gewaltig schmertzen. Dafern man nun allezeit Geld, oder Gefängniß, oder auch Arbeit exprimirt hätte, so, daß der Richter nach eines ieden Naturell und Umständen dasjenige, was den delinquenten am

meisten

meisten wehgethan, auslesen können, so würde manches Gute, das in den Kirchen-Ordnungen anbefohlen, in Praxi besser beobachtet worden seyn, als so wohl nicht geschehen.

§. 21. Es wäre wohlgethan, wenn manche Ordnungen und Mandate bey einem und dem andern Punct verändert, und nach den Umständen der gegenwärtigen Zeiten attemperirt würden; Also wären manche Schul-Ordnungen, Universitäten, Clöster, Policey und andere Ordnungen, theils entweder gar umzuschmeltzen, oder doch in vielen Stücken anders einzurichten, in dem manches von denjenigen, was vor funfzig, vor hundert und noch mehr Jahren gut und löblich angeordnet und verbothen gewesen, ietzund unbrauchbar und inapplicable ist. Man hat bessere Vortheile entdecket, die unsern Vorfahren unbekandt gewesen, die Welt ist klüger worden, auch wohl boßhaffter, die Wissenschafften sind gestiegen, die pretia rerum erhöhet, viel Gebräuche haben sich geändert, auch die Sentimens und Neigungen der Menschen; Und also kan es nicht fehlen, es muß sich manches aus den alten Ordnungen und Mandaten vor unsere heutige Welt gantz und gar nicht mehr schicken. Ich werde nicht nöthig haben Exempel hiervon anzuführen; Deren ich sonst eine grose Zahl beybringen könte, indem es eine Warheit ist, die hoffentlich einem ieden gleich in die Augen fällt, es würde mir auch diese Arbeit zu weitläufftig seyn. Manches, dessen Veränderung auf wenigen beruhet, könte durch ein eintzig Mandat, darinnen man einige Puncta nach den ietzigen Zeiten attemperirte, geändert, und viel brauchbarer gemacht werden. Es würde aber dieses seinen grossen Nutzen haben, denn es würden nicht allein die geänderten und nach den Zustand der ietzigen Welt eingerichteten Puncte die Wohlfarth der Kirchen, Universitäten, Schulen, ja des gantzen gemeinen Wesens überhaupt weit besser befördern, sondern auch das Gute, was in den Ordnungen und Mandaten angetroffen wird, und zu allen Zeiten gut bleibet, weit besser erkannt und beobachtet werden. Ein Exempel hievon können einige Policey-Ordnungen abgeben, in welchen viel GOtt gefällige und löbliche Sachen anbefoh-

len seyn. Da aber eines und das andere durch die Veränderung der Zeiten und Leute inapplicable geworden, so schlüssen manche Richter und Advocaten von diesen Puncten auf die gantze Policey-Ordnung, und meynen sie wären heutiges Tages nicht mehr so zu gebrauchen, und bemühet sich daher mancher, weil gute Ordnung ohnedem den wenigsten Leuten anstehet, contraire observanzen einzuführen, so viel als möglich, und die gantzen Ordnungen kommen hierüber in Verabsäumung und Verachtung.

§. 22. Ferner solten sich hohe Landes-Obrigkeiten angelegen seyn lassen, nicht allein dasjenige, was in einigen Kirchen-Ordnungen und Mandaten dunckel und undeutlich gesetzt ist, durch besondere Rescripte zu erklähren, und zu erläutern, sondern auch von denjenigen Fällen, die in ihren Landes-Gesetzen noch nicht ausgemacht, und unter den Rechts-Lehrern streitig sind, neue Decisiones zu ediren. Jetzund beruhet sehr vieles auf den observanzen der Rechts-Collegiorum, auf den Opinionibus der Doctorum, auf der Willkühr der Richter, nachdem sie nach ihren interesse oder Caprice die Aussprüche des Päbstischen oder Römischen Rechts auslegen, und auf diesen Fall appliciren wollen, oder nicht. Privati könten selbst gar viel hiezu beytragen; denn wenn gelehrte und erfahrne Richter und Advocaten, auch Landstände sich diejenigen casus, die ietzund von dem hazard und der Ungewißheit dependiren, aufzeichneten, und die Land-Stände auf denen Land-Tägen bey ihren Durchlauchtigsten hohen Landes-Obrigkeiten dieses unterthänigst proponirten, und die Decisiones von solchen streitigen Rechtsfällen sich gehorsamst ausbäthen, so ist kein Zweifel, daß die Landes-Herrschafften sich auch in diesem Stück würden willig finden lassen, das Heyl ihrer Unterthanen zu befördern, und der Ungewißheit der Rechte nach und nach abzuhelffen. Daß man biß anhero zu den geistlichen Landes-Gesetzen nicht noch mehrere als es wohl hätte seyn sollen hinzu gethan, rühret wohl daher, weil viele in den Gedancken gestanden, daß man das übrige aus den Römischen und sonderlich aus den Päbstischen Rechten gar wohl decidiren könte. Man hat hiebey mehr gesehen auf die Nah-

men, als auf die Sache selbst. Denn da man in den Römischen und Päbstischen Rechten so viel Capitul findet de Sacro Sanctis Ecclesiis, de Clericis, de decimis, de jure Patronatus, u. s. w. und viel andere mehr von denjenigen Materien, die heutiges Tages auch noch unter uns in usu sind, so hat man geglaubet, daß sich dieses alles gar wohl appliciren lasse, allein die Praxis hat leyder erwiesen, und erweiset noch, daß sich das wenigste von diesen fremden Rechten vor unsere Religion, Zeiten, Gebräuche und Leute schicke.

§. 23. Weil die fremden Rechte nicht gantz und gar recipirt sind, noch recipirt werden können, sondern nur in so weit als sie der Heiligen Schrifft, den Landes-Gesetzen und der gesunden Vernunfft nicht zuwider sind, so ist in Ansehung ihrer Gültigkeit ein grosser Streit; Dieser Advocate und Richter glaubt, daß sich dieses Gesetze vortrefflich appliciren lasse, ein anderer aber behauptet, es werde gar nicht mehr drauf gesprochen, wenn sich nun die Advocaten auf der Clienten Beutel loß in ihren Sätzen weidlich mit einander herum gezancket, so kömmt der Richter, und decidirt wider nach seiner Meynung, die er hegt. Steht nun das Urthel der einen Parth, oder auch beyden nicht recht an, so wird die Sache aufs neue durchgepeitschet, und kömmt vor einem andern, biß ihr endlich von dem höchsten Gericht des Landes-Herrn das letzte Decisum ertheilt wird. Bey dieser Ungewißheit werden nicht nur die Partheyen gestrafft, die verlieren, sondern auch die ihr Recht erhalten und rechtmäßige Ursache zu klagen gehabt, weil die Unkosten ob probabilem litigandi causam gemeiniglich gegen einander compensiret werden, und die causa litigandi wegen der ungewissen reception, interpretation und application der fremden Gesetze, oder der ungewissen Auslegung der einheimischen, gemeiniglich bey beyden Theilen probabilis ist.

§. 24. Liesen sich nun hohe Landes-Obrigkeiten gefallen, die Landes-Gesetze mehr und mehr zu erläutern, und der Ungewißheit der streitigen Rechts-Fälle durch neue Decisiones abzuhelffen, so würde dieses auf vielfältige Art nützlich seyn. Denn (1) würde

ihr hoher Landes-Obrigkeitlicher Respect bey den Gesetzen in manchen Stücken besser beobachtet und beybehalten werden, denn so, da sich an statt ihrer, Privat-Gesetz-Geber aufwerffen, die die streitigen Fälle durch observanzen, und mit ihren opinionibus, præjudiciis, responsis, Consiliis und observationibus nach ihrer ihnen zustehenden Autorität, in Ermangelung einer andern Norma zum wenigsten auf eine Zeitlang, das ist, so lange sie in Ansehen stehen und entweder vielen in Lande, oder doch von ihren Mit-Collegen helffen oder schaden können, decidiren, biß ihr Periodus geendiget, und ein anderer wieder auftritt, der einer andern Meynung beypflichtet. (2) Würden auch die Landes-Gesetze bey manchen Unterthanen weit besser bekannt werden, als so, denn da sie in Teutscher Sprache abgefast, deren ein ieder kundig, auch sonst mit ziemlicher Deutlichkeit publicirt werden, daß ein ieder bey den meisten Puncten ohne groß Kopffbrechen die intention des Gesetz-Gebers verstehen kan, so würde mancher von den Land-Ständen, Priestern und Schulmeistern auf dem Lande, ingleichen Magistrats-Personen in Städten, die mit der Lateinischen Sprache nicht recht übereinkommen können, oder doch das Studium juris nicht ordentlich als ein Handwerck, wie es unter uns gewöhnlich ist, getrieben, dasjenige durch eigenes Lesen vor sich finden, worüber er sich ietzund bey einem andern als bey einem Oracul Raths erhohlen muß, und zwar nicht ohne Kosten, aber dabey doch noch wohl in Sorgen steht, daß er von dem andern hinters Licht geführet werde. (3) Würden auch hiedurch viel unnöthige Processe vermieden werden, zudem eigennützige Advocaten aus ungewisser Hoffnung eines glückseeligen Ausganges die Leute verhetzen. Denn wenn mancher sähe, daß der Landes-Fürst dasjenige, wowider er doch fechten und streiten will, in den Gesetzen deutlich ausgemacht und verordnet hätte, so würde er Bedencken tragen, sich deshalber in Proceß mit einem andern einzulassen, und wenn ers auch thäte, so könte er hernach mit Recht zur Straffe gezogen werden. Es wäre auch gut, wenn zu Verhütung mancher Ungleichheit eines und das andere, das ietzund richterlicher Willkühr überlassen wird,

in den Landes-Gesetzen determinirt würde, damit nicht so viel casus pro amicis & contra inimicos wie ietzund von manchen Richtern geschiehet, vorkommen möchten. Es ist zwar freylich wohl nicht möglich, daß man alles so gar genau exprimiren könte, ohne der Richterlichen Willkühr etwas zu überlassen, es ist aber doch auch gewiß, daß mancher Punct könte entschieden, und manchen Richter etwas accuraters vorgeschrieben werden, dem er selbst abzufassen nicht geschickt ist.

§. 25. Vor einem Fehler ist auch wohl mit zu erkennen, daß die Dispensationes wider einige Puncta der Kirchen-Ordnungen und anderer Landes-Gesetze so gar öffters und leicht Platz finden, sie bringen zwar der Casse etwas ein, schaden aber auch gewaltig der Beobachtung der Landes-Gesetze. Denn ein ieder urtheilet, ob er in diesem Fall dem Landes-Gesetz nachleben wolle, oder nicht, beruhe bey ihm, wenn er die Dispensations-Gelder bezahlt, so sey er von der Verbindlichkeit des Gesetzes loß, hiedurch kommen die Gesetze in Verachtung, und viele glauben der Landes-Herr müste dieses verbothen haben, nicht deswegen, weil er es vor Unrecht erkennte, sonsten würde ja Gleichheit gehalten, und ohne Unterscheid niemand erlaubet werden, sondern um der interesse willen; Die andern Unterthanen denen es am Gelde fehlet, oder wegen anderer raisons die Dispensationes nicht erhalten können, sind hernach betrübt und unwillig, daß die Gesetze und Ordnungen nur sie verbinden und andere nicht. Es gehet meine Meynung nicht dahin, als ob ein Landes-Fürst wider seine eigne Gesetze in denjenigen Stücken, was nicht der Göttlichen Ordnung zuwider ist, bey manchen Personen und Umständen gantz und gar nicht dispensiren solte und könte, sondern nur daß die Dispensationes so viel als möglich einzuschräncken, und ohne wichtige raisons nicht leichtlich zu verstatten.

§. 26. Es ist eine greuliche Juristische Schulfüchserey, die auch zur Verachtung des Landes-Herrn und der Gesetze gereicht, daß einige Rechts-Lehrer mehr auf die Meynungen und Glossen der Doctorum sehen, die über dieses oder jenes Gesetze commentiret, oder

Anmerckungen geschrieben, denn auf die Gesetze und Landes-Ordnungen selbst. Es scheinet gewiß, daß viel Sächsische Juristen vor diesen Carpzovii Schrifften fast höher geachtet, als das Corpus jurisSaxonici, und in jenen wohl besser bewandert gewesen, als in diesen. Diejenigen Gesetze, die er nicht angeführet, oder die mit Philippi und anderer DD. Glossen und observationen nicht erläutert sind, haben manche von den Sächsischen Rechts-Gelehrten entweder niemahls gelesen, oder doch nicht sonderlich geachtet, und Bedencken getragen, darnach zu sprechen. Daher sind die Constitutiones von Churfürsten Augusto, die Decisiones Johann Georgii II. und die Sächsische Proceß-Ordnung meistentheils in guter observanz. Hingegen die besondern Verordnungen, Mandate und Constitutiones Churfürstens Mauritii, und derer beyden Christianorum werden hin und wieder ziemlicher massen negligirt, auch die Erörterung der neuen Landes-Gebräuchen nicht allezeit gehöriger massen, wie es wohl seyn solte, in Obacht genommen. Ja es sind unterschiedene Rescripta und heylsame Verordnungen verlohren gangen, die in das Sächsische Corpus juris nicht einmahl eingetragen worden, und die noch in dem Staub der Vergessenheit versteckt liegen. Sie werden in den Juristischen compendiis und andern pragmatischen Scribenten selten, oder fast gar nicht angeführt. Da nun dergleichen Rechts-Lehrer, denen, die wieder einmahl in der Republick Juristen abgeben sollen, dergleichen principia beybringen, und die allerwenigsten die Landes-Gesetze nnd Verordnungen selbst durchlesen, so siehet man gar leicht, auf was vor Art ein Gesetze, dessen Autorität und Gültigkeit bey den Unterthanen stetswährend seyn soll, so lange es von dem Landes-Herrn selbst nicht abgeschafft wird, in Vergessenheit, Verachtung und Entwohnheit kommen könne.

§. 27. Von dem Vorzug der fremden Gesetze vor den einheimischen rühret in der Rechts-Lehre auch viel Unheyl her. Auf den Universitäten studiren die meisten lauter fremde Gesetze, und wenn sie nun den Kopf mit Römischen, Longobardischen und Päbstischen Rechten angefült, so fangen sie denn zuletzt an, (manche auch wohl

nur, wenn sie von Universitäten weg sind) die jura patria erst zu studiren, und dieselben sich ein wenig bekandt zu machen. Da müssen sich denn hernach die einheimischen Rechte von den fremden meistern lassen, die casus die nicht mit klaren Worten in den Land-Gesetzen ausgedrückt, werden nicht so wohl argumento Legum Saxonicarum, als nach der Aehnlichkeit der fremden Gesetze entschieden, die Regeln, nach welchen man die fremden Gesetze erkläret, auf die einheimischen appliciret, und die instituta und Gebräuche unsers Landes allenthalben unnöthiger Weise mit fremden vermischt.

§. 28. Es wäre diesemnach höchstnöthig, wenn recht ernstlich davor gesorgt würde, daß die Landes-Gesetze und Ordnungen bey den Unterthanen ie mehr und mehr bekanter würden. Die Unterthanen sollen ihre Handlungen nach den Gesetzen anstellen, und die wenigsten wissen, was in den Gesetzen anbefohlen oder verbothen ist. Es wäre nicht unrecht, wenn man ein solch kurtz Compendium hätte, darinnen ein Auszug von den Land-Gesetzen zufinden wäre, und solches publicâ autoritate in denen öffentlichen Land-Schulen gelehret und erkläret würde, damit die Jugend von ihren ersten Jahren an die Gesetze des Landes sich bekandt machen könte, und würde ihnen diese hiedurch erlangte Erkäntniß in ihren gantzen Leben zu statten kommen, sie möchten nun hernach die Jurisprudenz weiter excoliren, oder ihren Absichten und Umständen nach sich auf die Theologie oder andere Wissenschafften legen wollen. So solten auch von rechtswegen bey einer ieden Kirche in Lande, nicht allein die gewöhnliche Kirchen-Agende und Kirchen-Ordnung, sondern auch alle die Mandate und Gesetze vorhanden seyn, die die Durchlauchtigsten Landes-Fürsten von der Reformation an biß auf die neuerste Zeiten in Kirchen-Sachen ausschreiben lassen, damit sich sowohl die Kirchen-Patroni, als auch die Herrn Geistlichen und andere bey vorfallenden Begebenheiten daraus Raths erhohlen könten. Weil es auch nicht wohl möglich wäre alle die alten Mandate, die zum Theil gar rar worden, gedruckt zu haben, so könten sie solche nur aeschrieben beybehalten. Jedoch wäre es nicht bloß genung,

daß

daß der Inhalt der Landes-Gesetze den Leuten bekandt wäre, sondern es wäre hoch-dran gelegen, daß man alle Bemühung und Sorgfalt dran wendete, damit die Kirchen-Ordnungen und andere Landesherrliche Mandate unverbrüchlich beobachtet, und dem Verbrecher und Ubertreter genauer entdecket und schärfer bestraft würden. In der Weymarischen Kirchen- und Policey-Ordnung ist gar heylsamlich versehen, Cap. IX. §. 3. 4. daß in den Städten eigene Raths-Personen dazu deputiret, und ihnen aus ieden Viertel zwey gewisse Policey-Schreiber zugegeben werden, auf den Dörfern aber eigene Aufseher bestellet seyn sollen, die vor die Beobachtung der Ordnungen Sorge tragen müssen. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so werden die Ordnungen nicht allein in Städten vor den Rathhäusern angeschlagen, und auf den Dörfern durch die Gerichtshalter bekannt, sondern auch des Jahres zweymahl von den Cantzeln öffentlich abgelesen. Es ist auch in dem Fürstlich Sächsisch-Gothaischen Ausschreiben, die Fürstlichen Verordnungen zu observiren von anno 1695. gar löblicher Weise anbefohlen, daß aller Orten in den Städten und Dorfschafften unterschiedene gewissenhaffte Personen zu bestellen, welche auf den Fall, wenn von denen Schultheißen und Heimbürgen eines und das andere aus Nachläßigkeit oder andern Absichten verschwiegen werden solte, iedesmahl schuldig, Anzeige zu thun, damit der von dem Landes-Herrn abgezielte Zweck hiedurch desto besser erhalten werden möchte. Es wäre zu wündschen, daß dergleichen rühmliche Anstalten auch an andern Orten gemacht würden.

§. 29. Gleichwie nun die Gesetze zu dem Ende gegeben werden, daß die Unterthanen darnach leben, und die Richter darnach sprechen sollen, also darf derjenige, so sich auf ein Gesetze gründet, nicht dessen Observanz erstlich erweisen. Was ist dran gelegen, ob ein Gesetz beobachtet worden, oder nicht, ob man man casus hat, die nach der Vorschrifft dieses Gesetzes decidirt worden, oder nicht? Wenn man nicht so viel findet, daß die mit Genehmhaltung des

Landes-

Landes-Herrn geschehene abrogation des Gesetzes daraus zu schlüssen, so kan man in Rechtsprechen ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht wohl davon abgehen v. Werners Observat. Forens. P. I. Obs. CCCXVI. Bey der Auslegung und Application der Gesetze thut gar ein groses, wenn man sich bemühet, die rationes des Gesetzgebers zu entdecken, die ihm bewogen, dieses zu verbiethen, anzu befehlen oder zuzulassen. Man erfähret solche bißweilen theils aus dem Zusammenhange des gantzen Gesetzes, wenn man das vorhergehende und nachfolgende gegen einander hält, theils aus der Historie der damahligen Verfassung der Republick, als das Gesetze abgefast worden, theils auch durch andere Hülfs-Mittel. Daß solches denen Rechtsgelehrten vergönt sey, ist kein Zweifel, denn man muß sie hier nicht als Unterthanen ansehen, sondern als Leute durch deren Hülfe der Landes-Herr die Gerechtigkeit in der Republick administriren läst, und die also tiefer denn andere Leute in die Gesetze eindringen müssen. Wenn sie den Grund der Gesetze ansehen, so könnē sie dieselben auf viel andere Fälle, die nicht mit dürren Worten in den Gesetzen ausgedrückt, ohne der intention des Gesetzgebers entgegen zu treten, appliciren. Jedoch haben sie auch hierbey Behutsamkeit und einige Regeln der Klugheit anzuwenden: (1) müssen sie nicht bey solchen Sachen, die von der blossen Willkühr des Landes-Herrn dependiren, und davon man keine special-raison entdecken kan, sich nicht allzuviel Mühe geben, denn wenn einer gleich bey den Sächsischen Rechten aprofondiren wolte, warum die unbeweglichen Güter in ein und dreißig und nicht in vier oder fünff und dreyßig Jahren verjähret würden, oder warum die Sächsischen Rechte einen in ein und zwantzigsten und nicht in zwantzigsten oder in drey und zwantzigsten Jahre vor majoren erklährten, so würde er seine Zeit und meditationes vergebens anlegen, (2) müssen sie auch bey denen fremden Gesetzen, die wir in unser Republick in subsidium angenommen, und die ohndem nach und nach von denen Einheimischen und zwar von Rechtswegen verdrengt werden, nicht allzuviel Zeit verderben, denn theils ist uns an den raisons ihrer Gesetzen die nur

ohn-

ohndem meistentheils auf den Zustand ihrer Zeiten gerichtet, nicht so gar viel gelegen, theils kostet es auch allzuviel Mühe wegen der allzuweiten Entfernung ihrer Historie von unsern Zeiten, die raisons zu penetriren, und der daraus entstehende Nutzen würde nicht so groß seyn, als die Arbeit, um den Grund ihrer Gesetze zu erfahren, (3) bey den rationibus arcanis der einheimischen Gesetze, welche die Legislatores verschwiegen wissen wollen, oder auch wo sie einige Schwäche spühren, behutsam verfahren, damit sie über die Gesetze nicht solche Critiquen führen, die dem Landes-Herrn und seinen Gesetzen zum despect, ihnen aber zur schwehren Verantwortung gereichen.

§. 30. Es ist bekannt, daß den Gewohnheiten und Observantien, wenn sie ihre gehörige requisita haben, eine grosse Krafft und Würckung zugeschrieben wird, indem sie vieles determiniren, was in den Land-Gesetzen nicht ausgemacht, auch die ordentliche Gesetze in einem und andern bißweilen erklähren, einschräncken und erweitern. Wer sich auf eine Gewohnheit berufft, und sie allegirt, muß sie gehörig erweisen, es müste denn seyn, daß sie notorisch wäre, und glaubt man hier nicht einmahl dem asserto der Obrigkeit. v. Carpz. *Decis.* p. 9. dafern sie streitig, muß sie durch Zeugen, wie die bürgerlichen Gesetze erfordern, und hier voraus gesetzt wird, erwiesen werden. v. §. XXXVI. & XXXVII. Lib. I. Tit. IV. Böhmers juris Ecclesiastici. Daß eine Observanz und Gewohnheit, wenn sie gelten und beobachtet werden soll, weder der heiligen Schrifft, noch gesunden Vernunfft und natürlichen Billichkeit zu wieder seyn müsse, und eine gottlose Gewohnheit, wenn sie auch viel Secula durch gedauret hätte, als ein Irrthum abzuschaffen sey, hat zwar seine Richtigkeit und wird auch allenthalben angeführt, nichts destoweniger findet man in Praxi manche Gewohnheiten auch bey dem Kirchen-Wesen dabey vieles zu erinnern, und die billich geändert und abgeschafft werden solten. Solchen ist auch unter andern mit beyzuzehlen, wenn die Herrn Geistlichen die Leichen nicht eher zur Erden bestatten wollen, biß die Anverwandten die Begräbniß Unkosten entrichtet. Brunneman ziehet in seinem Jure Ecclesiastico Cap. III. §. VII. hieher,

wenn die Evangelia und Episteln an manchen Orten lateinisch abgelesen und einige Lieder in den Kirchen lateinisch gesungen, an den Sonn- und Fest-Tägen, Jahrmärckte, Comödien und Opern gehalten werden und viel ander mehr, die noch aus dem Heydenthum und Pabstthum herrühren, ohne sattsamen Grund eingeführet worden, und aus Irrthum beybehalten werden. Es sind viel sündliche und unvernünfftige Gewohnheiten und Observanzen, davon die hohe Landes-Obrigkeiten nicht die geringste Erkänntniß haben, und die auch schwerlich werden abgeschafft werden, indem manche hievon interesse haben und die Liebe zu den alten Gebräuchen sie mögen gut oder böse seyn, bey vielen so eingewurtzelt, daß sie sich hernach denjenigen, die etwas hierinnen reformiren wollen, mit Händen und Füßen widersetzen. Herr Næve erinnert in seinem jure Clericorum p. 558. gar wohl, daß weder in den Städten noch auf dem Lande von den Superintenden und Pastoribus keine Observanz privata autoritate eingeführt werden solte, die nicht von dem Landes-Herrn vorhero confirmirt wäre; wenn hohe Landes-Obrigkeiten anbefählen, daß alle und iede Gewohnheiten und Observanzen, die so wohl in Ansehung des weltlichen als geistlichen Staats die Herrschafft erlangt, in die Consistoria ein berichtet würden, oder bey den Kirchen Visitationibus von den Herrn Superintenden fleißige Erkundigung darnach eingezogen würde, so würden sie erfahren, was allenthalben vor eine Menge thörichter Gebräuche die GOttes Wort und der gesunden Vernunfft auch den Landes-herrlichen Gesetzen zuwieder sind, in Schwange gehen, und könten dahero zu deren Ausrottung und Abschaffung nach und nach ernstliche Anstalten machen.

§. 31. Einige behaupten, wenn durch die Kirchen-Observanz etwas eingeführt, so machte es dennoch, ob es gleich eine Corruptel der Kirche zu nennen, bey dem verdorbenen statu der Kirche ein Recht aus, und verstattete denen, die darnach thäten, die impunität, die Regel sey also zu nichts nütze, die bey allen geistlichen Observanzen erforderte, daß sie vernünftig seyn solten, v. Boemer. §. IX. Cap. II. de Observant. Eccleſiaſt. Ich glaube aber, daß alles dasjenige, was

nicht

nicht zum Heyl der Kirche gereicht und mit dem natürlichen Recht überein kömmt, mehr ein Mißbrauch als ein Gebrauch, mehr ein Unrecht denn ein Recht zu nennen sey, und keiner verbunden sey, sich darnach zu reguliren. Da es aber doch auch in der Application nicht so gar leicht zu beurtheilen ist, welche Observanz sündlich und unvernünfftig zu nennen, so thut man am besten, wenn man bey der Ungewißheit sich nach den meisten richtet. Man kan nicht die Gewohnheiten, die an einem Orte gelten auf andere Oerter desselben Landes extendiren, und daugt es dahero nicht, wenn einige in Sachen, die der Kirchen-Ordnung zuwider sind, sich auf die Gewohnheiten anderer Oerter eben derselben Provintz beziehen, sondern sie müssen erweißlich machen, daß diese Observanz über 30. Jahr gedauret, und diese actus zu des Landes-Herrn Nachricht kommen, und er doch hierinnen connivirt, v. Lynck. rerum in dicast. Ienens. decis. Obs. CLXIX.

§. 32. Wir haben zwar viel Gebräuche in unserer Kirche, die aus dem abergläubischen Pabstthum ihren Ursprung herleiten, wir dürffen aber deswegen nicht glauben, wie einige wohl schlüssen, als *ob alle* diese Gebräuche unvernünfftig und abzuschaffen wären. Denn die Papisten in manchen Stücken bey dieser oder jener Anordnung den Grund davon so wohl eingesehen, als wir, und unsere Kirche behält manches davon, nicht weil es aus dem Pabstthum als Pabstthum herkömmt, sondern weil die Papisten etwas vernünfftiges angeordnet. Das Gute muß man an allen Leuten erkennen, und muß auch zu allen Zeiten gut bleiben; diejenigen Aussprüche aber, die die Päbstischen Rechte in Ansehung der Gewohnheiten vorbringen, sind auf unser Protestantisch-Kirchen-Recht gantz und gar nicht zu appliciren. Sie behaupten gar, wider die Canones könte keine Gewohnheit eingeführt werden, und wir haben GOttes Güte zu preisen, daß viele von unsern Kirchen-Gebräuchen wider das Pabstthum eingeführet worden, und die den Päbstlichen Verordnungen zuwider sind. Sie halten manche Gewohnheiten, die wider das interesse und Ansehen der Clerisey sind, vor unvernünfftig,

die doch höchst-vernünfftig sind, und was dergleichen asserta mehr sind, bey denen ich mich nicht länger aufhalten will. v. Stryk. Annot. ad §. VIII. Cap. III. Brunnemanns juris Ecclesiast. & VVolf. Instit. jurisprud. Eccles. p. 21.

§. 33. Einige Rechts-Lehrer machen aus den observantiis ein sehr groß Werck und erheben sie ungemein hoch; sie sagen, daß die observanz in genere jus mache, sie nennen sie das beste Gesetz, und aller Verordnungen Auslegerin. Carpzov. gedencket in seiner jurisprudentia Eccles. L. I def. 25. n. 1. 2. daß sie ein Recht mache, von welchen nicht abzuweichen, ingleichen def. 105. n. 8. daß sie eine Lehrmeisterin der Practicæ und aller Handlungen in der Welt, ein geschrieben Gesetz verlöhre alle seine Krafft, wenn es nicht durch die observanz in Ubung gebracht würde, es schiene sonst als ob sich das Gesetz zu den Sitten des Volckes nicht recht schickte, die observanz wäre gleichsam statt eines Gegen-Gesetzes v. auch Boemers jus Eccles. Cap. II. §. V. u. s. w. Hingegen haben auch andere mit guten Gründe gewiesen, daß die observantiæ und sonderlich diejenigen, wie sie in vielen Rechts-Collegiis im Brauche sind, dem Landes-Herrn an seinem Ansehen und an seiner potestate legislatoria gar viel entzögen. Man legte hierdurch den publicirten Gesetzen, wider des Gesetz-Gebers Absicht und intention nach eigenen Gefallen Erklährungen bey, die doch von der interpretatione extensiva und restrictiva gar zu weit abgiengen, es würden manche alte Gesetze, in denen doch viel gutes enthalten, unter die abrogirte gezehlt, neue Gesetze und Decisiones dadurch gegeben. Man könte sich nicht einbilden, daß dieses alles mit der Einwilligung und Genehmhaltung der Landes-Herrn geschähe, die den Rechts-Gelehrten das Befugniß ertheilten, nach den Gesetzen und Landes-Ordnungen zu sprechen, nicht aber über die Gesetze ein solch autoritætisch und præjudicirliches Urthel zu fällen. Sie erinnern ferner gar gründlich, wenn auch bey den Rechts-Collegiis einige observantien, die den Gesetzen nicht zuwider, geduldet werden solten, so wären doch dieselben Rechts-Collegia zu Edirung ihrer observantiarum ineditarum anzuhalten, weil man vermittelst

mittelst derselben einem guten Freund zu Liebe sprechen konte, was man wolte. Wenn die Gegen-Parthey sich beklagte, wie in den Gesetzen ein anders verordnet, so beruffte man sich auf die observantien, beklagte man sich aber, wie man vor diesen in dergleichen Fällen anders gesprochen, so bezöge man sich auf die Verordnung der Gesetze v. des Herrn Hof-Rath Gribners gelehrte Dissertation de observantiis Collegiorum juridicorum, und die Gedancken von Verbesserung des Deutschen Justiz-Wesens p. 30.

§. 34. Uber die allgemeinen Landes-Gesetze, Gewohnheiten und observanzen findet man auch hin und wieder gewisse *statuta*, das ist besondere Gesetze, die von einer grössern oder kleinern Gemeinde in Ansehung derjenigen, was zu ihren besondern Heyl und Erhaltung guter Ordnung gehört, abgefast worden. Wenn man fragt, ob die statuta einer Stadt, Handwercks-Innung oder andern Gemeinde ohne confirmation des Landes-Herrn gültig sind? so machen einige einen Unterscheid unter den statutis die über die gemeinen Rechte, und die denselben zuwider sind. Von jenen behaupten sie, daß sie auch ohne des Landes-Herrn confirmation als Vergleiche und Verträge ihren valorem hätten, aber nicht die letztern. v. Bergers Decis. X. Decis. Summi Provocationem Senatus Electoralis Saxonici. Und Brunnemann führet an in seinem jure Ecclesiastico §. VII. cap. VIII. daß die statuta particularia, die das Ministerium mit den Kirchen-Patronen und dem Volck in Ansehung gewisser Ceremonien, Catechismus-Examinum, wegen Versorgung des Armuths, der Geistlichen Witwen, Austheilung des Allmosens, Heiligung des Sabbaths u.s.w. aufgerichtet, von denen, durch deren consens sie aufgerichtet, zu beobachten wären, obschon die confirmation derer Obern und des Bischoffs nicht dabey erfolgt. Ich glaube aber, daß es bey allen Fällen sicherer sey, die confirmation des Landes-Herrn hierüber einzuhohleu, und würde es gewißlich auch heutiges Tages nicht wohl aufgenommen werden, wenn das Ministerium mit dem Volck und den Kirchen-Patronis ohne vorbewust und confirmation des Consistorii besondere statuta machte. Daß solche,

ohne daß sie von dem Landes-Herrn bestätiget worden, öffters lange Zeit gültig seyn, rühret daher, weil es bißweilen lange währt, ehe das Consistorium und die hohe Landes-Obrigkeit etwas davon erfährt, und also da sich kein contradicente findet, bey der Unwissenheit solche so wenig verbiethen kan, als allerhand wunderliche Gewohnheiten, die hin und wieder in Lande herrschen, wie ich oben gesagt.

§ 35. Nachdem nun ein statutum nach seinen gehörigen requisitis abgefast und von dem Landes-Herrn confirmirt worden, so ist auch ein iedweder von derselben Gemeinde verbunden, sich darnach zu reguliren, und die mit Wissen und Willen dawider handeln, machen sich hernachmahls unfähig, aus demselben statuto ein beneficium zu erlangen. Die statuten die in Ansehung gewisser Personen etwas disponiren, gehören nicht vor auswärtige, es wäre denn daß ihre Güter, oder ihr Verbrechen, oder ihr Contract an dem Orte, wo die Statuta sind, sich bey manchen Fällen des Genusses der Statuten theilhafftig machten. Hat eine Person, zu der Zeit, da ein Statutum gemacht worden, zu derselbigen Gemeinde mit gehört, und in das statutum consentirt, so kan sie hernach nicht mehr vor eine auswärtige gehalten werden. v. Richters Consil. P. I. Consil. XLVIII. Die Auslegung der statuten beruhet bey denen, die solche abgefast, doch kan man auch die Erklährung suchen bey dem Superiori, der solche confirmirt, oder bey einem Rechts-Collegio, v. Mascard. de Probat. Vol. II. Concil. 104. n. f. Nach dem principio, daß die statuta strictissime zu interpretiren, wollen einige auch nicht einmahl ex paritate rationis dieselben extendiren, sondern die in den Statutis ausgelassene casus nach den gemeinen Rechten erklähren. v. Lyncker Decisiones, Decil. CCCCL.

§. 36. Wenn man die sämtliche Lehre der Deutschen Geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit, wie sie von der Zeit der seeligen Reformation an biß auf gegenwärtige Zeit von Theologis und Politicis in Schrifften vorgestellt, und abgefast worden, ein wenig genauer ansiehet, so findet man, daß auch dieses Stück der Rechts-Lehre, wie

die

die übrigen kranck und mancherley Gebrechen unterworffen sey. Ich will hier nicht dasjenige wiederhohlen, was andere gelehrte Leute vor mir schon längst gesagt und geklagt, auch nicht alles anführen, was hievon gemeldet werden könte, weil solches die Gräntzen meines gegenwärtigen Vorhabens übersteigen würde, sondern nur einige Fehler entdecken, die mir bey Lesung und Durchgehung so mancherley Schrifften von der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit selbst vorgekommen. Einige Fehler rühren zwar höhern Orten her, die meisten aber sind Fehler der Rechtslehrer und anderer Gelehrten, die sich in Consistorial-Sachen gemenget, und die sie hätten vermeiden können. Einige von den Herrn Theologis, die entweder gantze Systemata, oder einige Materien des Kirchen-Rechts auszuarbeiten sich unternommen, bringen ungegründete und inapplicable Lehr-Sätze vor, bloß aus den Gründen, weil sie ihre asserta nicht aus dem Staats und natürlichen Recht, sondern lediglich aus der Heiligen Schrifft herleiten wollen, sie bilden sich fälschlich ein, daß auch die Schätze menschlicher Weißheit in dem göttlichen Worte verborgen lägen, welches doch wider den Zweck des heiligen Geistes, als der uns durch dasselbe zum Himmelreich, nicht aber zur menschlichen Weißheit gelehrt machen wollen, sie haben keinen rechten Begriff von der Landes herrlichen Hoheit, dessen Macht und Befugniß, sie setzen ihm gar zu enge Schrancken, sie wissen das innerliche der Religion von dem äusserlichen Kirchenwesen nicht sattsam zu unterscheiden, und weil sie alles aus der Heiligen Schrifft behaupten wollen, so machen sie gantz verkehrte und gezwungene applicationes der Sprüche göttlichen Wortes. So findet man auch bey diesen gemeiniglich den Irrthum vergesellschafftet, daß sie das Ministerium und die Kirche zu Mitregenten machen, und daß ohne deren Einwilligung ein Landes-Herr fast nichts anordnen und verändern könne.

§. 37. Wie es nun die meisten Menschen in den beyden extremis versehen, so findet man auch solchen Fehler in diesem Stück. Denn anstatt das einige, wie ich in vorhergehendem §. angeführet, aus allzugrosser Hochachtung vor die Heil. Schrifft sie allenthalben

bey

bey dem Kirchen-Recht appliciren wollen, so findet sich wieder eine andere Anzahl unterschiedener Rechtsgelehrten, die die H. Schrifft bey den Materien der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit entweder gantz und gar nicht zu rathe ziehen, oder doch die Sätze des göttlichen Wortes in den Puncten, die ihren Principiis zuwider sind, nach ihren eigenen Gefallen und auf eine verkehrte Weise auslegen. Diese wollen klüger seyn als alle andere, die vor ihnen geschrieben, sie machen andere Scriptores Juris Ecclesiastici ziemlich herunter, sie wollen lauter neue und unbekannte Warheiten vorbringen, und in der geistlichen Rechts-Lehre ein helles Licht aufstecken. Sie eignen den Landes-Fürsten eine unumschränckte Gewalt zu, in Kirchen und Religions-Sachen alles nach gefallen anzuordnen, sie behaupten ein Fürst könte bey Todschlägen dispensiren, ingleichen bey verbothenen graden, bey Ehescheidungen, auch ausser den Fällen der Hurerey und der boßhafftigen Verlassung, und was dergleichen asserta mehr sind. Damit auch die Heil. Schrifft bey dieser oder jener Materie ihren Meynungen nicht zuwider sey, so haben sie sich zwey feine principia ausgesonnen, durch deren Hülffe sie alles nach gefallen ohne wider das Alte und Neue Testament anzustossen, behaupten können. Denn bey den Sätzen des Alten Testaments sagen sie, dieses oder jenes Verboth ist kein lex universalis, es gehet bloß das Jüdische Volck an, es läst sich auf unsere Verfassung nicht appliciren, ein Landes-Herr kan dem ungeachtet, wenn es ihm so gefällig ist, etwas anders anordnen. Und bey denjenigen, was unser lieber Heyland in dem Neuen Testament verbothen, gedencken sie: Christus ist kein Gesetzgeber gewesen, sondern ein blosser Lehrer, seine Erinnerungen sind nur consilia und Vermahnungen; weil er den weltlichen Herrn die Macht gelassen Gesetze zu geben, so können sie auch nach gefallen etwas anders anordnen, als der Heyland gesagt. Und mit diesen beyden principiis bestürmen sie alles dasjenige, wodurch der Allerhöchste in seinem Worte der potestati Legislatoriæ Schrancken setzen wollen.

§. 38. Den Fehler der beyden extremorum da die Lehren

göttlicher Heil. Schrifft, wie ich jetzt angeführt, von manchen Autoribus der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit gemißbraucht und unrecht gedeutet oder gar verachtet werden, wird man auch gewahr in Ansehung des Päbstischen Rechts, als welches von einigen gar zu hoch gehalten, von andern aber gar zu sehr herunter gemacht wird. Manche Rechtsgelehrten folgen meistentheils den Sätzen des Päbstischen Rechts, und ihre Lehren müssen durchgehends mit den allegatis des juris Canonici ausstaffiret seyn. Wenn sie nur Autoritatem einer solchen Päbstischen Verordnung vor sich haben, so sind sie zufrieden, es mag sich nun zu der Verfassung unserer Republick, oder zu den Umständen unserer Religion schicken oder nicht. Sie consideriren nicht, daß das Päbstische Recht ein zusammen geschmiertes Zeug sey, so meistentheils nach dem interesse der Geistlichkeit und zur Erhöhung des Pabstthums eingerichtet. Sie haben viel papenzende Grundsätze und die Application der fremden Gesetze zu den Verfassungen unserer Kirche kommen offters so gezwungen heraus, daß man sich wundern muß, wie Prostentantische Lehrer auf solche absurditäten haben verfallen können. Ihre Lehren hängen offters so wenig zusammen, als die Lehren des fontis, welchen sie gefolget. Setzen sie auch gleich von den ihrigen oder sonst neuen Anmerckungen etwas dazu, so ist es doch in Ansehung des alten, unnützen und verlegnen Zeuges gar sehr wenig. Daß nun diese des rechten Weges verfehlen, ist gar kein Zweiffel; andere aber wollen mit dem Pabst und allen was von ihm herkömmt, nicht das geringste zu thun haben, doch versehen sie es gleichwohl auf eine andere Art. Sie schreyen alle die äusserlichen Gebräuche unserer Kirche, die wir von den Römisch-Catholischen Zeiten her noch behalten, als Reliquien des Pabstthums aus. Alles, was in dem jure Canonico verordnet, nennen sie papenzend, was Römisch-Catholische Ausleger des Päbstischen Rechts anführen, verwerfen sie, sie prüfen nicht gehörig, was gut und vernünfftig, und was hingegen bey den Päbstischen Verordnungen als böse und unvernünfftig zu nennen sey. Sie nennen die Beichte, Kirchen-Busse und andere gute Anstalten unse-

rer Kirche Päbstischen Zwang und Sclaverey. Sie sind auf die Herrn Geistlichen übel zu sprechen, sie wolten sie lieber, wenn es bey ihnen stünde, aus den Consistoriis heraus stossen, oder doch zum wenigsten den schwartzen Priester-Rock ausziehen, und ihnen in Kirchen- und Religions-Wesen gar kein votum, kein Consilium und Gutachten verstatten, damit sie als kluge Politici in dergleichen Sachen alles nach Gefallen anordnen und auch ihnen selbst solche Gesetze vorschreiben könnten wie sie gerne hätten.

§. 39. Die allzu große Hochachtung der Menschen-Gesetze verursacht, wie bey der gantzen Iurisprudenz, also auch bey dem Kirchen-Recht mancherley Fehler und Mißbräuche. Denn in dem einige die Gerechtsame eines Landes-Fürsten aus diesen Rechten herleiten wollen, und dasjenige, was in diesem Recht von Verlöbnissen, Hochzeiten, Begräbnissen, piis cauſis, den Kirchen u.s.w. vorgebracht wird, ohne Unterscheid auf unsern Staat appliciren wollen, so stellen sie nach der Anleitung dieses Rechts bey vielen Materien eine solche geistliche Rechts-Lehre vor, die man als ungegründet und ungeschickt erkennen muß. Manche Legulei glauben, daß in diesen Rechten alle Schätze der göttlichen und menschlichen Weißheit verborgen lägen, sie wollen bey allen vorkommenden Fällen Deciſiones darinnen finden. Können sie nach den ausgedrückten Worten des Gesetzes keinen Trost finden, so muß das argumentum Legis herhalten, welches offt einfältig und gezwungen heraus kömmt. Sie glauben, daß in den Römischen Rechten alles vortreflich connectire, sie vermeynen in den Inſtitutionibus und Pandecten die schönste natürliche Ordnung zu finden, sie glauben auch keine antinomien, damit die autorität des Hochedlen, Hochachtbaren und Hochgelahrten Herrn Ulpiani ja in Saluo bleibe, unsere Verfassungen sollen mit den Römischen Gesetzen accordiren, und was dergleichen mehr ist, welches von denen berühmten Juristen Strykio, Thomasio, Gribnerus, Titio, Kestnero und andern zur Gnüge erinnert worden.

§. 40. Aus dem Legulegismo ist das Vorurtheil des menschlichen Ansehens entsprungen, da man nicht so wohl auf die Gründe

der

der gesunden Vernunfft und des natürlichen Rechts, oder auf eine Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit gesehen, als vielmehr auf eine grose Anzahl allegirten Päbstischen und Römischen Gesetze, und Juristischer Schrifften. Es ist nicht genung gewesen, daß sie ihre asserta durch Gesetze bewiesen, sondern es haben sie allezeit eine gantze Heerde der Doctorum noch unterstützen müssen. Sie haben sich nicht entblödet bey Sonnen-klahren Warheiten allezeit Gesetze zu allegiren, welches doch gantz unnöthig. Bey den Lehr-Sätzen, die in den Gesetzen nicht klar und deutlich ausgemacht, haben sie mehr die Doctores gezehlt, die dieser oder jener Meynung beypflichten, als daß sie die Wichtigkeit der Beweißthümer in Erwegung gezogen hätten. Es wäre wohlgethan, wenn einige, die so viel fremde, Spanische und Italiänische Rechts-Lehrer allegiren, davor bey denjenigen Fällen, die in den gewöhnlichen Kirchen-Ordnungen und geistlichen Gesetzen nicht ausgemacht, die Kirch-Ordnungen und geistliche Mandata der andern Teutschen Evangelisch-Lutherischen Fürsten consuliret hätten, es würde öffters mehr daraus nützliches zur Erleuterung vorgetragen worden seyn, denn aus den fremden Scribenten. Es ist gewiß eine grose Schulfüchserey, daß man nur auf die Meynungen der DD. gesehen. Wenn hundertmahl ein Antonio del Re, Matthæus de Afflictir, Iohan Baptista Costa, Lamberto Goris u.s.w. etwas behaupten, und es kommt sonst nicht mit der Warheit überein, so verdienet es deßwegen doch nicht mehr Glauben, wenn man der gesunden Vernunfft Gehör geben will. v. Ludovici de jure consulto sine lege loquente. Diesen Fehler der unnöthigen und überflüßigen allegatorum, und des Vertrauens zu einer grosen Menge der Rechts-Gelehrten, die eben dieser Meynung beypflichten, findet man mehr in den alten als neuen Schrifften. Heutiges Tages ist die Welt zu klug, daß sie etwas um anderer Leute Ansehens willen vor wahr halten solte. Obgleich ein Ulpianus und Juristischer Paulus etwas lehret, und ein anathema drauf gelegt, wer diesen Lehr-Sätzen nicht Glauben zu-

stellen wolte, so macht man sich doch kein Gewissen, dafern sie in dem natürlichen Recht nicht gegründet, davon abzugehen: doch müssen wir auch unsern lieben Vorfahren bey diesen und andern Fehlern etwas zu gute halten, eine iede Zeit hat andere Gebräuche und Sentiments der Leute, auch bey den Wissenschafften und in der Gelehrsamkeit. Die Vernunfft-Lehre war damahls nicht so excolirt als ietzund, das natürliche Recht lag noch in dem Gehirn der Menschen meistens verborgen, und war in keine äusserliche Ordnung gebracht, die fremden Gesetze waren neue, und stunden dahero in grösserer veneration, es war nicht vergönt, zumahl bey den Kirchen-Rechten, eigene Meynungen zu erwehlen, sondern man muste diejenigen behalten, die dem interesse der Römischen Kirche gemäß waren. Uber dieses gehet es mit diesem Fehler, wie mit den andern bey eintzelen Personen. Man lernet die Fehler nicht gleich auf einmahl erkennen, sondern nach und nach, so gehöret auch Zeit dazu sie abzulegen, da man zumahl bey solchen, die andern Leuten gemeinschafftlich sind, und viele auch wohl nicht einmahl davor halten, wenn man an deren Abstellung und Verbesserung arbeitet, nicht allein bey sich selbst viel Schwürigkeiten, sondern auch von andern mancherley Hindernisse gewahr wird. Wir können daher zwar froh seyn, daß wir in manchen Stücken weiter gekommen, als unsere Vorfahren, dürffen aber nur sicher dabey gedencken, daß wenn wir in ihren Zeiten wären gebohren worden, eben diesen Unvollkommenheiten unterworffen gewesen, und uns bey dieser Materie und allen den übrigen, wo wir ihre Fehler gewahr werden, so gegen sie aufführen, als wir wünschen, daß unsere Nachkommen sich gegen uns bezeugen möchten.

§. 41. Die Landrechte, als wie in der geistlichen Rechts-Lehre die besondern Kirchen-Ordnungen und andere Christl. Mandata und Rescripte, so von dem Landes-Herrn ergangen sind, verdienen zwar am allermeisten, daß sich ein jeder, der in der juris prudentia Ecclesiastica etwas rechts thun will, bekannt macht, wie ich oben angeführt,

führt, indem dieselben vor den andern Rechten am deutlichsten und unsern gegenwärtigen Umständen der Leute, Zeiten und Oerter am convenientesten sind; jedoch begehen auch darinnen einige einen Fehler, daß sie nur bey den Land-Gesetzen bloß stehen bleiben, die andern Gesetze, deren wir doch, so lange sie nicht von dem Landes-Herrn abgeschafft werden, auch nöthig haben, verachten, andere Autores und adminicula nicht zu rathe ziehen, und alle Fälle aus den Land-Gesetzen decidiren wollen. Diese sind nun zwar geschickt, daß sie bey denjenigen Fällen, die in Provincial-Rechten ausgedruckt, ohne fremde Sachen einzumischen, accurate decisiones machen. Wo sich aber casus ereignen, die in unsern Kirchen-Ordnungen nicht decidirt, da wissen sie sich nicht zu helffen, und wollen entweder nach der Aehnlichkeit eines gewissen Land-Gesetzes und ex argumento desselben etwas entscheiden, welches doch offt so gezwungen heraus kömmt, als die Application mancher Päbstischen Gesetze nimmermehr, oder bringen solche asserta vor, weil sie dieselben Fälle nur nach ihren Willen decidiren, die in foro und in der Praxi ungültig sind. Doch ist dieser ihr Fehler noch am erträglichsten, auch die Anzahl derer, die ihm unterworffen in Ansehung der andern gar sehr geringe. Das Land-Recht ist zwar das gewisseste, inzwischen wird es doch aus dreyerley raisons auch bißweilen ungewiß. Denn (1) so ereignen sich bey der Erklährung und Auslegung der Land-Gesetze mancherley Schwürigkeiten und Zweifel, einer limitirt das Gesetz, der andere erweitert es, und applicirt es auf gantz neue Fälle, deren jener nicht gedacht. Dieser ziehet die Worte nach diesem Verstande, der andere nach einem andern. Es könte dieses vermieden werden, wenn man ein gewiß principium hätte, die Land-Gesetze zu erklähren, oder bey dergleichen Fällen die interpretationem authenticam von dem Landes-Herrn allzeit suchte. (2) Erfordern einige die observanz zur Autorität der Gesetze, sie wollen solche nicht weiter respectiren, als sie recipirt worden, und glauben, daß die Landes-Fürstlichen Constitutiones durch die contraire observanz der Colle-

giorum iuridicorum aufgehoben werden könten. Daher ist man wegen der Gültigkeit und Autorität der Land-Gesetze ungewiß, und sind manche Land-Gesetze, von denen man nicht weiß, ob sie noch in Autorität stehen, oder nicht. Diesem könte abgeholffen werden, wenn der Landes-Fürst denen Rechts-Collegiis alle Krafft dergleichen observantien abspräche, indem sie ohnedem meistentheils schädlich, wie ich in vorhergehenden gezeiget. (3) Ist eine grosse Unrichtigkeit wegen der alten Land-Rechte des Sächsischen Land-Rechts, Lehn-Rechts und Weichbildes, welche Capitul davon noch gültig sind, oder nicht, und in wie weit sich ihr usus noch erstrecke. v. mit mehrern hievon des Herrn Hof-Rath Gribners Dissertation, de jure incerto ex Legum, quibus utimur, dubia autoritate oriundo,

§. 42. Endlich habe ich auch bey einigen Scriptoribus juris Ecclesiastici wahrgenommen, daß sie sich in dem Zustand der ersten Christlichen Kirche gar zu sehr verliebet, die damahligen Gebräuche mit einem ungemeinen Lobe erheben, und die Verfassung der erstern Zeiten, wenn es bey ihnen stünde, zu einer Norme unserer ietzigen Kirchen-Handlungen gerne machen wolten. Ob mir nun wohl aus der Kirchen-Historie bekannt, und gar gerne glaube, daß der Glaube und Liebe gegen GOtt und den Nächsten damahls in einem weit höhern grade anzutreffen gewesen, als bey unsern ietzigen kaltsinnigen Christen, so finde doch keinen Grund, warum man in Ansehung des äusserlichen Kirchen-Regiments und der Ceremonien auf die damahligen Zeiten seine Absicht richten solte; es hatte mit dem Kirch-Wesen bey den ersten Christen gantz eine andere Beschaffenheit, sie lebten in der gedruckten Kirche, sie musten alles nach den Umständen ihrer Oerter und Zeiten einrichten, was damahls gut und vernünfftig angeordnet gewesen, würde ietzund ungereimt scheinen. Das äusserliche Kirchen-Wesen hat mit den Zeiten seine Veränderung bekommen. Wenn wir mit den äusserlichen Anstalten, auch das innerliche Gute

der

der ersten Christen auf unsere Kirche transferiren könten, so wäre es wohl gut. Dieses ist aber nicht möglich. An den äusserlichen Handlungen unserer Kirche ist nicht viel auszusetzen, aber desto mehr an den innerlichen und den geistlichen Tugenden der Mitglieder unserer Kirche.

§. 43. Unterschiedene gelehrte und berühmte Leute, die von dem Kirchen-Recht Systemata und Compendia geschrieben, füllen ihre Schrifften allzusehr mit Historischen Sachen an, und wenn man einige juristische Lehr-Sätze gelesen, die man in Praxi gebrauchen kan, so findet man gantze Blätter und Bogen von alten verlegenen Zeuge, so keinen sonderlichen Nutzen hat. Sie gehen biß in die Heydnische Zeiten zurück und suchen die Antiquitäten daraus zu eruiren, sie zeigen die Gebräuche des Pabstthums, und wissen überhaupt bey der Lehre der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit die Kirchen-Historie nicht genung auszustreichen. Nun will ich zwar den Nutzen der Antiquitäten und Kirchen-Historie überhaupt nicht gantz und gar absprechen, denn wenn man bey einer und andern Ceremonie, die man als unnöthig erkennt, zeigen kan, daß sie aus dem Heydenthum und Pabstthum ihren Ursprung herleite, so fällt der Mißbrauch davon desto eher in die Augen, und man kan vor ihre Abschaffung, wenn sie pur heydnisch oder päbstisch wäre so viel als möglich, besorgt seyn, es ist auch gar angenehm zu lesen, wenn die Lehren des Kirchen-Rechts aus der Historie erläutert werden. Es ist aber doch auch gewiß, daß manche die Schrancken hierinnen überschreiten, und ihre Schrifften mit dergleichen Historischen Zeuge ausstaffiren, damit sie nur ihre Lecture, und den grossen Vorrath ihrer Bücher dadurch erweisen. Es ist am besten, wenn man bey einer jeden Wissenschafft die gehörigen Gräntzen beobachtet, denn so findet ein jedweder Leser nach seiner Absicht, in den Schrifften die er durchgehet, eine vollständigere, sonst aber nur eine mangelhaffte und unvollkommene Nachricht.

§. 44. Gleichwie nun die meisten wie ich jetzt angeführt, des rechten Weges verfehlen, dem sie bey der deutschen geistlichen Rechts-

Rechts-Gelehrsamkeit erwehlen solten; also ist doch auch nicht zu läugnen, daß einige Gelehrte, so wohl von Theologis, als Juristen bey der Ausarbeitung der zum Kirchen-Recht gehörigen Materien, diejenige methode erwehlen, die unter allen die richtigste ist. Sie legen die Heil. Schrifft zum Grund, und behaupten nichts, als was mit der Aehnlichkeit des Glaubens und der gesunden und ungezwungenen Auslegung des göttlichen Wortes übereinkömmt. Sie ziehen die Symbolischen Bücher unserer Kirche mit dabey zu rathe, und erkennen solche bey den Materien, so zu dem innerlichen Wesen unserer Evangelischen Religion gehörig, vor den Probierstein, auf welchen sie ihre asserta auf die Probe stellen. Ferner erwehlen sie zu der vornehmsten Richtschnur, die Kirchen-Ordnungen und geistlichen Mandata, Rescripta und Special-Statuta, Gewohnheiten und Observanzen des Landes, setzen dabey sowohl die allgemeinen Reichs-Gesetze, als den Religions, Oßnabrückischen und folgende Friedens-Schlüsse, die Reichs Abschiede, die Käyserlichen Wahl-Capitulationes u. s. w. als auch die besondern Pacta, Verträge, Recesse, ausgestellten Reversalien und Capitulationes die der Landes-Fürste mit seinen Ständen getroffen, ingeringsten nicht aus den Augen. Ist nun in dem jure Provinciali derjenige Casus, dem sie decidiren wollen nicht ausgemacht, so nehmen sie zu der interpretatione extensiva, dem argumento legis, und der Aehnlichkeit der Landes-Ordnungen ihre Zuflucht. Solten sie aber auch dadurch nicht ihren Zweck erreichen, so wenden sie sich zu den Römischen und Päbstischen Gesetzen, als welche beyde zugleich in subsidium recipirt sind, und entscheiden den casum auf eine solche Art, daß dadurch den Landes-herrlichen Gesetzen, der Verfassung unserer Kirche und Republick, nach dem natürlichen Recht kein Eintrag geschicht. Wo sie auch mit den frembden Gesetzen nicht auskommen können, ergreiffen sie diejenige Meynung, die mit dem natürlichen Recht übereinstimmt, und darinnen sie einige gelehrte Leute zu Vorgängern haben, es seyn nun, daß gantze Collegia hiernach gesprochen, Responsa und

Consi-

Consilia ausgestelt, oder eintzele Gelehrte sie bereits in ihren Schrifften behauptet. Und endlich zuletzt, wo sie gar keine Vorgänger haben, leiten sie ihre Sätze aus derjenigen Quelle, daraus das gantze Kirchen-Recht, in so weit es von Menschen erfunden, hergefloſſen, das ist aus der gesunden Vernunfft, oder dem Rechte der Natur, oder dem allgemeinen Völcker-Recht, als welches einerley. Dieses ist nun ohne Zweifel die beste Methode, und ich habe mich auch bemühet, derselben so viel als möglich bey der Ausarbeitung dieses vollständigen Sächsischen Kirchen-Rechts zu folgen, wie aus folgenden zu ersehen seyn wird.

Das III. Capitul.

Von dem jure Canonico.

§. 1.

DEr Nahme des juris Canonici ist allen denjenigen bekannt, die sich nur ein wenig in der geistlichen Rechts-Lehre umgesehen, obgleich viele sich um dessen Inhalt nicht bekümmern, oder von dessen Gültigkeit und Autorität unrichtige Urtheile fällen. Es ist das jus Canonicum eine Sammlung Päbstlicher Verordnungen, und anderer dahin gehörigen Piécen, davon einige den Nahmen der öffentlichen Landes und Kirchen-Gesetze verdienen, andern aber nicht, und theils durch Autorität des Pabstes als ein allgemeines Gesetz-Buch corroboriret, theils aber auch als ein Privat-Werck anzusehen ist. Es besteht das jus Canonicum aus Sätzen der heiligen Schrifft, aus Gründen des natürlichen Rechts, aus den Sententiis Patrum, aus mancherley Canonibus und Regeln, die nach unterschiedenen Seculis von den Kirchen und Conciliis gemacht worden, biß endlich die Rescripta, Epistolæ und Constitutiones der Päbste darzu gekommen.

§. 2. Es wird abgetheilet in das Decretum und in die Decretales. Diese machen mehrentheils das Päbstliche Recht aus; je-

nes vertheidiget das bischöffliche Recht. Diese sind aus den Päpstlichen Constitutionibus genommen, und etabliren grösten theils das Ansehen des Pabsts, jenes aber ist sonderlich aus den Conciliis und Schrifften der Väter gesammlet; doch kommen beyde Theile darinnen mit einander überein, daß sie ein regnum Sacerdotale zum Grunde legen, und die Kirche als eine abgesonderte und independirende Republick betrachten. v. Boemers Jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. VI. Das Decretum ist von Gratiano aus den vorhergehenden Collectionen des Juonis, Burckhardi und anderer, die die Canones Conciliorum gesammlet, in Ordnung gebracht worden. Was den Fleiß anlangt, der bey dem Decreto angewendet, so muß man wohl gestehen, daß sich Gratianus ziemliche Mühe gegeben, was aber das judicium anlangt bey der Wahl der Materien, oder auch den fidem historicam, so ist wohl meines Erachtens unterschiedenes mit Grunde daran auszusetzen. v. Cap. IX. Cautel. Thomasii circa præcognita jurisprudentiæ Ecclesiasticæ. Da die Päbste sahen, daß das Decretum Gratiani bey vielen Leuten ein groses Ansehen gewann, so bemüheten sie sich es corrigiren zu lassen, und trugen deshalber geschickten Leuten die Besorgung hievon auf. Es bestehet aus drey Theilen. Der erste fast 101. Distinctiones in sich, deren iedwede einige Canones begreifft, und also pflegt allegirt zu werden. v. g. Can. I. distinct. 3. Der andere stelt XXXVI. Causas vor, unter ieden erscheinen Quæstiones, und unter diesen Canones, die folgender Gestalt allegiret werden, z. E. Can. I. Caus. 3. Qu. 2. aber bey der Causa 33. und dessen 3. Frage ist besonders zu mercken, daß sie sieben distinctiones de Poenitent. enthält, die man allegirt: Can. I. distinct. 2. de Poenitent. Der dritte Theil fast 5. distinctiones de Consecratione, und ist hiebey folgendes allegatum in Gebrauch. Can. 2. Distinct. 2. de Consecrat.

§. 3. Nachdem einige von den Papisten wahrgenommen, daß in dem Decreto unterschiedenes von der ersten reinen Lehre angetroffen würde, das mit ihren übrigen hypothesibus nicht recht übereinstimmen wollen, so haben einige von den Papisten gewünschet,

daß

daß dessen Ansehen untergedrückt werden möchte. Es hat der Sel. Herr geheimde Rath Stryck in öffentlichen Prælectionibus, so den Titul führen, Præsidium Religionis Evangelicæ ex jure Canonico in terris Protestantium aus dem Decreto alle loca heraus gezogen, die nach der gesunden Lehre schmecken, und in den Protestantischen Kirchen öffentlich gelehret werden; Aus diesem Grunde halten einige Rechts-Lehrer mit Warheit davor, daß das Decretum von den Päbsten nicht ausdrücklich confirmirt worden, sondern durch Privat-Autorität zusammen getragen, wie die Consuetudines Feudales Longobardicæ; inzwischen hat es doch usu & observantia fori seine Autoritatem authenticam überkommen, eben wie das Römische Recht, welches auch in Ansehung Teutschlandes ein fremdes Recht, und in keinen öffentlichen Gesetze ausdrücklich angenommen worden. v. Boemers Jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. XXI

§. 4. Praxin Decreti bestätigen die mit Einwilligung der Reichs-Stände abgefasten Constitutiones der Römischen Käyser. So findet man bey dem Goldcisso Part. II. der Reichs-Satzungen vom Kayser Friderico II. der a. 1236. regieret, folgendes: Wir gebiethen auch vestiglich, daß man in allen Römischen Reich in geistlichen Dingen nach Geboth und Rath der Ertzbischöffe sich halte, und welche Bischöffe oder Ertz-Richter nach geistlichen Recht richten. Daß nun durch das geistliche Recht das Decretum Gratiani verstanden werde, ist desto mehr wahrscheinlich, theils weil die Decreisten am Käyserlichen Hofe in grosen Ansehen damahls waren, theils auch weil um diese Zeit kein andrer Codex Canonum bekandt und in usu gewesen, als das Decretum Gratiani. So findet man auch in Lehmans Chronico Spyrensi Lib. V. c. 108. das Kayser Rudolphus a. 1281. wiederhohlet, Wir gebiethen och vestiglich, daß man in allen Römischen Reich an geistlichen Dingen nach Geboth und Rath der Ertzbischöffe sich habe, und die Ertzbischöffe und Ertz-Priester nach geistlichen Rechte. Hieher zielet auch der Autor des Schwaben-Spiegels, welcher Lib. I. c. 8. so wohl auf das Decretum als die Decretales mit diesen Worten provocirt:

Vß den zwey Büchern nimmt man alle das Recht, das geistlich und weltlich Gerichte bedarf. v. Boemers Jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. II. §. XXXII.

§. 5. Hiedurch hatte nun daß jus Canonicum gar gute Progressen gemacht, und ein feines Ansehen erhalten. Da aber die Päbste sahen, daß noch manches unvollkommen war, und sie sich in einigen Stücken an die Kayserlichen Rechte halten musten, so erfolgten neue Sammlungen der Päbstlichen Gesetze, und die Decretales. Nach der Sammlung Gratiani biß auf die Zeiten Gregorii des IX. hat man V. Collectiones. Die erste erkennt Bernhardum Circam den Præpositum Papiensen zum Urheber, der biß auf die Zeiten Coelestini III. die Epistolas der Päbste gesammlet. Die andere ist von Johanne Gallensi in Ordnung gebracht, als welcher die Constitutiones Cœlestini III. dazu gethan. Die dritte fast die Constitutiones Innocentii III. und ist durch Autorität Innocentii von Petro Benevento zusammen geschrieben. Die vierdte recensirt andere rescripta eben dieses Innocentii, und insonderheit die Verordnungen des Concilii Lateranensis. Die V. Collection, die der Archidiaconus Tancredus Bononiensis zu Stande gebracht, begreifft die Gesetze Honorii III. v. Zieglers Dissert. de Orig. & increment. jur. Canon. §. 21.

§. 6. Nachdem nun diese Collectiones theils allzuweitläufftig, theils durch Privat-Autorität zusammen geschrieben waren, so nahm sich Pabst Gregorius IX. vor, einen Auszug aus allen den übrigen Sammlungen in einer guten Ordnung machen zu lassen, und trug diese Arbeit seinem Caplan und Beicht-Vater dem Raymundo de Penna forti auf. Es wurden also die Collectiones in ein Volumen zusammen gebracht, neue Constitutiones des Gregorii hinzu gefüget, und der Pabst confirmirte sie anno M CC XXX. mit seiner Autorität, befahl auch ernstlich an, daß in Zukunfft keine andre Sammlung weder auf Schulen, noch in Gerichten gültig seyn solte. Hiedurch wolte der Pabst der eigenmächtigen Privat-Sammlung der Compilatorum, die eine Unordnung und Verderbniß

derbniß der Decretalien zu wege bringen könte, Einhalt thun. v. Ziegl. de Orig. & increment. jur. Canon. §. 21. Es enthalten die Decretales V. Theile. Der erste dieses Voluminis fast die Decretales, die Pabst Gregorius IX. an. 1230. durch Raymundum de Penna forti sammlen lassen. Er wird gemeiniglich Extra genennt, weil er ausser dem Decreto Gratiani und mit X. angedeutet, er besteht übrigens aus V. Büchern die alle ihre besondere Titul und und Capitul unter sich haben. Man allegiret ihm Cap. I. X. de Elect. Der andere Theil macht librum sextum Decretalium aus, dem Pabst Bonifacius anno 1297. zusammen tragen lassen, und wird ebenfalls in V. Bücher abgetheilt, die mit ihren eigenen Tituln und Capituln versehen sind. Man allegirt ihm C. 5. de jurejurando in sexto vel 6. Der dritte Theil begreifft die Constitutiones, so Pabst Clemens V. und dessen Successor Johannes XXII. a. 1317. in Druck gehen lassen. Er fasset V. Bücher mit ihren Tituln und Capituln, und ist folgende allegation in Gebrauche z. E. vid. Clement. I. de sentent. & rejudic. In vierdten Theil erscheinen die Constitutiones Iohannis XXII. die aus XIV. Tituln bestehen. Sie werden gemeiniglich Extravagantes Iohannis XXII. genennt, und mit diesem Nahmen nach der rubric und Anzahl des Tituli angeführt. Der letzte Theil enthält die Verordnungen unterschiedener Päbste, derer Sammlung biß auf das Jahr 1484. geht. Sie werden insgemein Extravagantes Communes genennt, und in V. Bücher abgetheilt, die insgesammt mit ihren besondern Tituln und Capituln versehn. z. E. Cap. I. Extravag. commun. de præbend. V. Titii Ius. Privatum Cap. IV. §. 15. -- 19. Nach der Reformation des seel. Lutheri sind von den Päbsten neue Canones und Constitutiones dazu kommen, als das Concilium Tridentinum, Bullarium Romanum, Regulæ Cancellariæ u. s. w. Nachdem aber die Evangelischen solche gantz und gar nicht annehmen, so will ich mich auch mit deren Recension und Historie nicht aufhalten, sondern solches andern überlassen. v. Schilt. Inst. Iur. Canon. L. I. Tit. III. §. XIII.

§. 7. Zu welcher Zeit das Canonische Recht in Teutschland

unter den Gelehrten in Observanz kommen, und mode geworden, kan man so gar gewiß nicht sagen. Im vorhergehenden §. haben wir angeführet, daß die Römischen Käyser schon in dreyzehenden Seculo die Leute auf dieses Recht in geistlichen Sachen gewiesen, und behaupten auch die meisten Gelehrten, daß es um diese Zeit schon in Teutschland bekannt gewesen. Am wahrscheinlichsten ist, daß es auch noch vor dem dreyzehenden seculo in Teutschland müsse in observanz gekommen seyn, ob man gleich solches nicht aus der Historie erhärten kan, indem Teutschland sowohl als andere Reiche bereits viel secula durch des Pabstes geistlichen Scepter venerirt, und also zu vermuthen, daß die Päbstischen Constitutiones und Canones so bald sie in Rom publiciret, oder deren beschehene Privat-Sammlungen von dem Pabste öffentlich approbiret worden, auch in die Teutschen Klöster und Stiffter eingedrungen, und mithin dessen Gebrauch eingeführet worden.

§. 8. Wem die Beschaffenheit der damahligen Zeiten aus der Kirchen-Historie ein wenig bekannt, der wird sich nicht wundern, daß das Päbstische Recht in Teutschland bald so willig aufgenommen worden, und in besondere Hochachtung gekommen. Denn (1) war in Teutschland bey den damahligen Zeiten eine grosse Barbarey und Unwissenheit, die Leute waren damahls nicht so scharffsinnig kluge oder schlimme Gesetze zu unterscheiden als wie ietzund, man hatte in weltlichen und geistlichen Sachen wenig Gesetze, die weltlichen Potentaten erkannten nicht einmahl ihre Stärcke des Regiments, und wurden in ihrer Potestate Legislatoria von den Pfaffen ziemlich beeinträchtiget. (2) Hatte es einen grossen Schein der Billigkeit und Frömmigkeit, weil es von der Päbstlichen Heiligkeit her kam, und auch aus der Heiligen Schrifft unterschiedenes darinnen enthalten. (3) Muste es respectirt werden, indem es Päbstische Verordnungen und Befehle in sich faste, und der Römische Pabst allenthalben Gesetze ausschrieb. (4) Fand es alsobald bey der Geistlichkeit deswegen guten ingress, weil es der Clerisey treflich favorisirte, ihre Laster und Boßheiten ziemlich entschuldigte,

schuldigte, und sehr gelinde bestraffte, sie aber davor nebst ihren Kirchen und Klöstern mit vielen Rechten und Privilegiis begnadigte. Es führten aber die Pfaffen allenthalben die Ober-Herrschafft, grosse Herren dependirten von ihren Consiliis, und die Clerisey recommendirte es bey den weltlichen Herren in den besten Terminis. (5) Halff es auch zu seinem Ansehen gar viel, daß es in Lateinischer Sprache abgefast war, die war damahls mode, aber nur unter der Geistlichkeit, und weder grosse Herren noch andere privati verstunden etwas davon, und also konten die Pfaffen den Leuten aus den Päbstlichen Rechten alles weiß machen was sie wolten, und sie nach Gefallen appliciren. Da nun nachgehends zur Zeit des Pabstthums viel Universitäten in Teutschland gestifftet, und alle von den Päbsten confirmiret worden, so wurden die Päbstlichen Rechte alsdenn allererst recht allenthalben bekannt gemacht, und in grosse Autorität gesetzt.

§. 9. Ob nun schon das jus Canonicum, wie ich ietzt gesagt vor der Reformation in Teutschland ein sehr grosses Ansehen erlangt, und gar hoch geachtet wurde, so stund es doch nicht allenthalben und zu allen Zeiten in einer gleichen Autorität, sondern dessen Credit stieg und fiel nach dem Unterscheid der Zeiten und der Provintzien, nachdem die Römischen Käyser grosse devotion vor die Päbste hatten oder nicht, und nach dem die Landes-Herrn an einem Orte sich von den Pfaffen beherrschen und einnehmen liessen, oder die von GOtt ihnen in Regiments-Sachen anvertraute Macht und Gewalt erkannten. Wer von allen diesen mehr Nachricht verlangt, kan sich aus der von Mastricht Historia juris Canonici, und den XX, und XXI. Capitul der Cautelarum jurisprudentiæ Ecclesiasticæ des Herrn geheimden Raths Thomasii, Raths erhohlen. Aus der Kirchen- und Profan-Historie weiß man, daß sowohl einige Hertzoge in Sachsen als auch andere Fürsten in Teutschland, ihre Potestatem Legislatoriam auch noch vor der seeligen Reformation erkannt, und daher nicht allein ohne des Pabstes und der Bischöffe Einwilligung unterschiedene Diplomata, Edicta und Verordnungen publiciret, sondern auch

wohl

wohl solche, die dem interesse des Cleri und dem Ansehen der Päbstischen Rechte nicht in allen Stücken conform gewesen. v. das II. Capitul des Herrn Reinhards Tractat de iure Principum Saxoniæ circa sacra ante Reformationem.

§. 10. Daß nun auch noch in den heutigen Zeiten das ius canonicum bey den Römisch-Catholischen Potentzen und ihren Unterthanen gar viel gelte, ist kein Zweifel, indem sie sich in Kirchen- und geistlichen Sachen dem Pabst und seinen Verordnungen grösten theils freywillig unterworffen. Jedoch ists auch gewiß, und könte aus der neuesten Historie und dem iure publico gar leicht bewiesen werden, daß die Autorität des Pabstes und seiner Rechte in den ietzigen Zeiten, auch bey den Römisch-Catholischen Landes-Fürsten nicht mehr so groß sey, als wie vor diesen, weil die Protestanten ihnen die Augen ziemlicher massen geöffnet, daß sie ihre Gerechtsame die ihnen auch in Ansehung des Kirchen-Wesens zustehen, besser erkennen, als vorhin, und wird man gewiß in den Papistischen Landen manche Verordnung antreffen, die mit dem iure Canonico nicht in allen Stücken harmoniret, und also hat die Reformation Lutheri auch ihnen in diesen sowohl als in andern, sonderbahren Nutzen geschafft, welches von den Gelehrten in besondern Schrifften, die sonderlich zur Zeit des neuesten Iubilæi der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in grosser Menge heraus kommen, gar weitläufftig gezeiget worden. Es ist das Päbstliche Recht eben wie vor diesen, an einem Orte in grössern Ansehen, als an dem andern. Also hegt z. E. Portugall, Spanien und Italien weit mehr veneration vor dem Pabst und dessen Rechte, als die Frantzösche Kirche, weil diese weit freymüthiger davon urtheilet, wie aus dem bekannten Constitutions-Streit zu ersehen ist. So sind auch die Römisch-Catholischen Landes-Fürsten in Teutschland, und die Papistischen Gelehrten auf den Universitäten hierinnen unterschiedener Meynungen.

§. 11. Ob es gleich bey den Römisch-Catholischen in der ietzigen Welt nicht allenthalben in so grossen Credit stehet, so wird es doch von den meisten Papisten ziemlich hochgehalten;

halten; Allein bey den Evangelisch-Lutherischen ist die Gültigkeit und Autorität des Iuris Canonici nach der heylbringenden Reformation unsers theuren Vaters Lutheri um ein grosses gefallen. Wenn es dem seeligen Luthero nachgegangen wäre, und alle seine Schüler einen gleichen Sinn hierinnen mit ihm gehabt hätten, so würde es aus unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche schon gantz und gar verbannet seyn, und so wenig gelten als das Türckische oder Moscowitische Recht. Denn es war der seelige Mann auf das Ius Canonicum so sehr ergrimmet, daß er es in Gegenwart vieler Studenten und anderer Zuschauer den 10. Decembr. An. 1520. vor dem Elbthor zu Wittenberg in das Feuer schmiß, verbrandte und sagte: Weil du gottloses Buch das Heilige des HErren zustöhrest, so soll auch das ewige Feuer dich verderben, wie solches der HErr von Seckendorff in seiner Historia Lutheranismi und andere ausführlich beschrieben. Ich kan dem guten Luthero seinen Eyfer über das Päbstliche Recht in geringsten nicht verdencken, denn er erkannte wohl, daß dessen meiste Sätze mit der Lehre der heiligen göttlichen Schrifft, die er überall ausbreiten und bekannt machen solte, nicht *harmonirten*, und furchte sich dahero daß die Juristen, mit denen er ohnedem immer seine liebe Noth hatte, nebst ihren Schülern dasjenige, was er bauen würde, durch die principia des Iuris Canonici wieder einreissen möchten. Es konte aber doch der gute Lutherus, ob er es gleich verbrandt hatte, seinen Zweck nicht erreichen, sondern es kam aus der Asche wieder hervor, den Herren Juristen war gar zu viel an dem Iure Canonico gelegen. Ob es nun zwar besser gewesen, wenn es damahls gleich in unserer Evangelischen Kirche wäre untergedruckt geblieben; so hatten doch die Juristen auch ihre raisons, warum sie es beybehalten wolten. Es war von Provincial-Rechten, und besondern Kirchen-Ordnungen und geistlichen Mandaten damahls wenig vorhanden. Man hatte mit dem innerlichen Wesen der Religion und mit Ausbreitung, Beförderung und Erhaltung der reinen Lehre gnug zu thun, daß man an die äusserlichen Kirchen-Anstalten, und an die Gesetze, die aller-

hand menschliche Verordnungen reguliren solte, nicht mehr gedencken konte, das natürliche Recht war nicht sonderlich cultiviret, und also wolten sie bey den geistlichen Sachen doch lieber eine unvollkommene Normam haben, als gar keine. Es war doch manches, daß sich bey der Evangelischen Kirche daraus appliciren ließ, und den darinnen verborgen liegenden Fehlern gedachten sie durch ihre Auslegung und dazu gemachte Anmerckungen abzuhelffen.

§. 12. Es hat sich also das Ius Canonicum von derselben Zeit an biß jetzo an den meisten Evangelischen Orten erhalten, und niemahls gantz verdrenget werden können. Denn es werden ja auf Universitäten Professores dieses Rechts bestellet, die es auslegen und darüber lesen müssen, es werden die Doctores in Ansehung dieses Rechts mit creirt, in den Rechts-Collegiis wird darnach gesprochen, es wird fast in allen Schrifften, die von der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit handeln, allegirt. Da nun aber dieses alles mit approbation, Vorbewust und Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeiten geschicht, so kan man gewiß nicht mit Bestand der Wahrheit sagen, daß es unter uns abgeschafft und ungültig sey, wie einige Rechts-Lehrer vorgeben wollen. Wir Protestanten haben in manchen Stücken das Päbstische Recht behalten, nicht wegen der Autorität des Pabstes, als dem wir nicht weiter respectiren, als einen andern Fürsten, der in Italien ein Stück Landes besitzet, sondern aus freyer Willkühr, damit wir uns dessen bey denjenigen Fällen, die in den Land-Rechten nicht ausgemacht, in so weit es sich vor unsere Kirche schicken will, bedienen mögen. Daß es auch in Sachsen nicht weiter angenommen, als es mit den Landes-Gesetzen harmoniret, zeigen ausdrücklich die Worte des Sächsischen Land-Rechts I. Buch Artic. I. der Pabst mag kein Recht setzen, da er unser Land-Recht oder Lehn-Recht mit ärgern möge. Daher auch Rebkovius von dem Sachsen-Spiegel sagt: Ich stehe zu Rom wie ein Wild, daß die Hunde anbellen. In dem XI. Artickel des Magdeburgischen Rechts wird behauptet, daß niemand von Rom aus, ohne daß er von den Landes-Herrn in die acht erkläret worden, in den Bann gethan werden könte. Und also siehet man,

daß

daß unser Sachsen schon von alten Zeiten her sich von dem Pabst und seinen Rechten nicht subjugiren lassen.

§. 13. Die raisons, um welcher willen viel Juristen sich der Ausrottung und Abschaffung des juris Canonici von des seeligen Lutheri Zeiten an widersetzt, auch manche von ihren Nachfolgern bewogen, es in Gebrauch zu erhalten, sind vermuthlich folgende. (1) Haben sie gesehen, daß wir noch in keinem Lande ein so vollständig Land- und Kirchen-Recht haben, daß wir die in geistlichen Sachen vorkommenden Fälle eintzig und allein daraus entscheiden könten, und demnach haben sie dasjenige, welches sie doch bißweilen in subsidium und in Ermangelung des Land-Rechts gebrauchen können, lieber behalten wollen, als solches gantz wegzuwerffen, und doch kein anders zu haben, das besser und vollständiger wäre. (2) Ist es ihren Interesse treflich gemäß, und sowohl Professoribus als auch Richtern und Advocaten bequem; Bey der Dunckelheit, Verwirrung und Ungewißheit des Iuris Canonici ist etwas zu verdienen, man kan drüber lesen, disputiren, commentiren und es auslegen, weil es sich widerspricht, so kan man es nach seinen Gefallen appliciren, conciliiren und mit guter Manier in pronunciando seinen guten Freunde einen Gefallen erzeigen, welches bey denen in unserer Mutter-Sprache und deutlich abgefasten Land-Rechten nicht halb so gut angehen würde. (3) Haben sie sich gefürchtet, wenn das Päbstische Recht ausgemertzet wäre, so möchte hernachmahls die Reyhe an das Römische auch kommen, wodurch aber ihren interesse ein sehr empfindlicher Stoß würde beygebracht werden. (4) Sind unterschiedene Sätze aus dem Iure Canonico in die andern Land-Rechte, die wir haben, mit eingedrungen, und mit den Verfassungen unserer Kirchen schon vermenget, und haben daher geglaubt, wenn das Ius Canonicum abgeschafft würde, so möchte hernach eines und das andere von unsern gegenwärtigen Anstalten in einige Unrichtigkeit dadurch gesetzt werden. Es sind auch denen Herren Juristen in diesem Stück einige von den Herren Theologis beygetreten, die das Päbstliche Recht, so viel möglich, bey Ehren erhalten helffen, indem es vor die Herren Geistlichen, vor Kirchen und pias causas ziemlich favorabel eingerichtet.

§. 14. Dieses ist also gewiß, daß das jus Canonicum auch bey denen Evangelisch-Lutherischen nicht abgeschafft, sondern noch in Gebrauch sey, wenn man aber die Gräntzen setzen will, in wie weit es recipirt und bey welchen Materien es in Gebrauch und Observanz sey, so findet man mancherley Widerspruch, indem die Herrn Gelehrten hierinnen gar sehr verschiedener Meynungen. Alle diejenigen, die de usu & Autoritate juris Canonici geschrieben, als Rhetius, Wernerus, Brücknerus, Zieglerus und viel andere mehr bemühen sich durch allerhand Exempel zu beweisen, daß es unter den Protestanten noch einigen Nutzen habe, bey Bestimmung der Materien aber verwickeln sie sich in grosse Ungewißheit. Einige machen die Regel, daß das jus Canonicum in den decisionen der geistlichen Sachen und die das Gewissen angehen, mehr gelte als das bürgerliche Recht. Dieses ist aber dunckel und falsch, man verstehet nicht sattsam, was sie unter den Sachen, die das Gewissen angehen, begreiffen. Soll es in geistlichen Sachen mehr gelten, so müsse es in der gantzen geistlichen Rechtsgelehrsamkeit allenthalben applicirt werden. Doch wer weiß nicht, daß ihm nicht allein das Land-Recht vorgehet, sondern auch das Römische, wenn es in Kirchen-Sachen etwas verordnet, das vernünfftiger und auf unsern Staat applicabler ist. Andere behaupten, daß es ob speciem æquitatis in folgenden Materien in observanz behalten, und den Käyserl. Rechten vorgezogen würde, als in Ehesachen, was deren Verbindung und Scheidung betreffen und denenselben sonst anhängig wäre, ingleichen in Sachen, die der geistl. Güter oder Personen concernirten in Jnungen wegen Wuchers, bey Eydschwühren, Lehnwaaren, Verjährungen milder Sachen, und Stifftungen, Rechts-Processen u. s. w. v. Næuens Jus Cleric. p. 226. Doch reden meines Erachtens auch diejenigen nicht gar zu accurat, die gewisse Materien nennen, bey denen es zu gebrauchen wäre. Denn wenn man die Lehren des Päbstischen Rechts, auch in Ansehung derselben Materien nach den Grund-Sätzen göttlicher heiliger Schrifft, das natürliche Recht und nach der Beschaffenheit unserer heutigen Verfassung untersucht, so wird man finden, daß bey vielen eine gezwungene und ungeschickte Auslegung und Ap-

pli-

plication des juris Canonici heraus kommen wird. Es urtheilet der berühmte Ziegler in seiner Dissertation de Orig. & increment. jur. Canonici von dem Iure Canonico sehr vernünfftig, wenn er sagt: Quæ usum aliquem præbere possunt, illæ inprimis sunt, quæ circa juramenta, causas matrimoniales, & processum judiciarium conceptæ inveniuntur, sed profecto etiam inter illas paucæ sunt, quæ justam & piam continent sententiam, reliquæ corruptelis & impietatibus ita infectæ sunt, ut satius sit totum istud negligere & aliunde addiscere, quod Reipublicæ & Ecclesiæ salutare sit.

§. 15. Meine Gedancken von der Autorität des Iuris Canonici sind, daß ich glaube, daß es in allen und jeden Materien die darinnen vorkommen, recipirt sey, und daher bey allen applicirt werden kan, in so weit es der göttlichen heiligen Schrifft, dem natürlichen Recht, den Grund-Sätzen unserer Religion, unsern Landes-Gesetzen, Gebräuchen und gantzen Verfassung der Kirche und der Republick nicht zuwider ist. Gleichwie man es nun auf Universitäten nicht Krafft der Promulgation, sondern in so weit es der Gebrauch des fori zugelassen, nach dieser Einschränckung admittirt, also wird es auch so lange in observanz bleiben, als die Landes-Obrigkeiten dessen Gebrauch nicht verbiethen, oder die Herren Gelehrten es nicht gantz verwerffen und negligiren werden. v. Horn. Addit. ad Schilt. L. I. Tit. II. §.33. Es gilt das Ius Canonicum so viel als seine fontes daraus es hergeleitet. In Theologischen Sachen, in so weit es Lehren der Heil. Schrifft vorträgt; in der Jurisprudenz, in so weit dessen Verordnungen mit der gesunden Vernunfft, und dem natürlichen Recht übereinstimmen; In Historischen Sachen in so weit sie mit der Wahrheit zusammen kommen.

§. 16. Es heist von dem Iure Canonico, wie von andern Sachen: Laudatur ab his culpatur ab illis. Einige erheben es gar sehr, erkennen ihm einen grössern Vorzug der Billigkeit vor den Römischen Rechten zu, und behaupten, daß es viel Materien in der Christl. Rechtsgelehrsamkeit ein grosses Licht gebe, und sie in eine bessere Deutlichkeit und Ordnung setze. So gedencket Lincke in dem Proœmio seines Tractats de Iure Episcopali p. 2. Wenn auch das Ius Ca-

nonicum bey andern Sachen nicht zu appliciren wäre, so spührte man doch dessen Nutzen bey der eintzigen Materie des juris Episcopalis, als welcher sich aus den Päbstlichen Rechten gar ordentlich vortragen liesse; Allein ich zweifle, daß die Ordnung gar zu natürlich ist, wenn man das Recht der hohen Landes-Fürsten aus dem Bischöflichen Recht des juris Canonici vortragen will, wie ich in dem I. Capitel gezeiget. Es lehret ferner allegirter Autor p. 2. num. 4. Obschon einige von Protestantischen Theologis von dem jure Canonico etwas hart geurtheilet, unterschiedene berühmte Juristen diesem Recht die Ursache vieles bösen zugeschrieben, und einige ansehnliche Politici manches darinnen angemercket, so der Verfassung der deutschen Republick Gewalt anthäte; so wäre es doch wegen vieler raisons nicht gar zu verwerffen, noch aus unsern foris zu verweisen. Man müste den Mißbrauch abschaffen, dasjenige, was wider unsere geistliche und politische Freyheit stritte, wegschneidē, dem übrigen aber seine Krafft lassen. Einige behauptē gar, es zeigte das Päbstische Recht trefliche heylsame Mittel an, wie die Processe verkürtzet werden könten. Jedoch der Herr geheimde Rath Thomasius erinnert hierbey in seinen Cautelis circa præcognita jurisprudentiæ Ecclesiasticæ p. 298. gar recht, wie sowohl die Vernunfft, als die Erfahrung lehrte, daß die Unsterblichkeit der Processe vielmehr dem Päbstischen Recht ihren Ursprung schuldig wäre, und in Proceß-Sachen in dem Iure Canonico eben so viel unnöthiges Zeug stäcke, als in den Römischen. Die Papisten geben von dem Iure Canonico vor, daß es die ewige Seeligkeit zum Grunde hätte, welches auch Hr. Lyncker in Analect. ad Dessel. Erotem. qu. 1. von dem Iure Civili oder Römischen Rechte bejahet. Allein der beruhmte Titius macht in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts p. 27. eine curieuse und der Wahrheit gemäße Glosse drüber, und sagt: Es wird wohl eher eine Kuh in ein Mäuse-Loch kriechen, als jemand durch dieses oder jenes Recht in den Himmel kommen.

§. 17. Andere Gelehrte hingegen von Geistlichen und Weltlichen

lichen machen das jus Canonicum erschrecklich herunter, und verbrennten es lieber mit Luthero noch einmahl, sie nennen es einen unordentlichen Mischmasch, und zusammen geschriebene Rhapsodie, dessen Lehren in geringsten nicht zusammen hiengen, und unserer Kirche und Republick schädlich wären. Wolte man etwas gutes heraus klauben, so müste man mit grosser Mühe erstlich so viel unnützes und albern Zeug durchsuchen, und wäre diese Arbeit so unnöthig und mit so vieler Zeit-Verlust verknüpfft, als wenn man einen Kehrichthauffen durchwühlen wolte, um eine und andere Stecknadel, oder sonst etwas das zu gebrauchen wäre, darinnen zu finden. Mit eben dem Grunde, da man die alten Päbstischen Gesetze angenommen, könte man auch noch die jetzigen Verordnungen des Pabstes recipiren, ja nicht allein die Päbstischen, sondern auch die Arabischen, Türckischen und Chinesischen, weil doch kein Zweiffel, daß auch in denselben eines und das andere gute verborgen seyn würde, welches wir gebrauchen könten. So unnöthig und lächerlich es aber seyn würde um des wenigen guten fremde Gesetze zu respectiren, die sich grösten Theils vor unsere Verfassung nicht schicken würden, so unnöthig und lächerlich wäre auch die Reception und der Gebrauch der alten Päbstischen Gesetze, oder des *juris* Canonici. Was meine Gedancken hiebey sind, ist theils aus den vorhergehenden zu ersehn; theils wird es auch in den folgenden noch deutlicher erhellen.

§. 18. Es finden sich bey der gantzen Appplication der Päbstischen Rechte mancherley Zweiffel, und sonderlich wissen sich einige nicht zu helffen, wenn zwischen den Römischen und Päbstlichen Rechten eine Collision vorgehet, da sie ungewiß sind, welchen Gesetzen sie folgen sollen. Einige Juristen behaupten, wo das Päbstliche und Römische Recht mit einander stritte, so müste jenes als das ältere, dem Römischen vorgehen; andere machen einen Unterscheid unter den Landen Päbstischer und Evangelischer Religion, noch andere machen einen Unterscheid unter den Materien. Ich halte auf alle diese Regeln nichts, sondern behaupte, daß man bey einer Collision auf diejenige Verordnung sehen müsse, die an vernünfftigsten

tigsten ist, mit den natürlichen Rechten und unserer gegenwärtigen Verfassung am meisten übereinstimmt, sintemahl in subsidium beyde Rechte recipirt, eines sowohl, als das andere. Und wenn beyderley Rechte nicht mit der gesunden Vernunfft übereinstimmen, so muß man keines von beyden in Consideration ziehen. Es haben einige die differentias des Römis. und Päbstis. Rechts in besondern Schrifften vorgestelt. Nun ist zwar diese Arbeit nicht gantz und gar unnöthig, massen man durch solche Gegeneinanderhaltung gleich erkennen kan, welches von diesen beyden Rechten am billigsten, und welchen man in diesem Fall bey Ermangelung der decisionen des Land-Rechts zu folgen habe, ohne daß man sich viel Mühe geben darff selbst nachzuschlagen und zu untersuchen, sie mögen discrepiren oder nicht; es wäre aber doch meines Erachtens weit nützlicher, wenn einer die differentias des Päbstischen und natürlichen Rechts zusammen trüge, und zeigte, was in selbigen vernünfftig geordnet wäre, und sich zu unserer Verfassung schickte oder nicht. Es haben so viel Gelehrte eine grosse Anzahl Systematum und Compendiorum geschrieben, und in selbigen das Päbstische Recht kürtzer oder weitläufftiger zusammen getragen. Das meiste aber was sie darinnen vorstellen, gehöret zur Historie der ehmahligen Römisch-Catholischen Zeiten, und das wenigste ist in unserer Praxi applicabel. Eine solche Schrifft, die die differentias juris Canonici und naturalis abhandelte, würde gewiß mit bessern Nutzen zu gebrauchen seyn, als die andern Schrifften des iuris Canonici.

§. 19. Nachdem nun das jus Canonicum immer noch biß jetzo in dem foro gebraucht und in den Rechts-Collegiis darnach gesprochen wird, so ist auch das studium dieses Rechts von denen Juristen nicht zu verabsäumen, massen ein Richter oder Advocate dasjenige wissen muß, was in Praxi vorkommt, weil es bey den Privat-Personen nicht allein beruhet, dasselbe abzuschaffen, er muß aber auch wissen, was vernünfftig oder unvernünfftig darinnen verordnet, damit er solches mit Verstande zu appliciren wisse. Der Herr geheimde Rath Thomasius erinnert in seinen Cautelis Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ p. 301. gar wohl: Wenn ein Lehrer das Jus Canoni-

nonicum mit Nutzen tractiren wolte, so solte er nicht glauben, daß es genung wäre, wenn er eine numereuse Bibliothec von grosen ungeheuren Tractaten Spanischer, Teutscher, Italiänischer Canonisten, Civilisten, Systematicos, Consulenten, Decidenten, Respondenten besäße, und daraus mit einer unsäglichen Arbeit Testimonia und Autoritates herhohlte, oder wie man zu reden pfleget, den casum in terminis terminantibus auffuchte, sondern er müste vor allen Dingen in der Theologie, Kirchen-Historie, Morale und Politischen Klugheit erfahren seyn. Es hat dieser gelehrte Mann allerdings hierinnen recht, denn wenn ein Jurist mit diesen subsidiis versehen ist, so wird er gewißlich den Päbstischen Gesetzen nicht so blindlings hinfolgen, sondern das Gute und die Fehler davon zu entdecken geschickt seyn. Es kan das Päbstische Recht, obgleich manch wunderlich und ungereimtes Zeug darinnen anzutreffen, dennoch auch unter uns einen und andern Nutzen erweisen. (1) Kan man wider die Lehren der Römisch-Catholischen Kirche unterschiedenes daraus beweisen, und die Papisten also mit ihrem eigenen Schwerde schlagen, wie denn der ehmahlige berühmte Theologus zu Tübingen Herr D. Johann Christoph Pfaffe eine gar nützliche Arbeit unternommen, da er in einer a. 1714. publicirten Schrifft die dogmata der Evangelisch-Lutherischen Kirche aus den Päbstischen Rechten verificirt. Oben setzt er allezeit die Thesin unserer Lutherischen Kirche, und hernach bewährt er solche aus den Schrifftstellen des juris Canonici mit Anführung der eigenen Worte. (2) Giebet das jus Canonicum der Kirchen-Historie, ingleichen unterschiedenen Ceremonien unserer Kirche bey dem Gottesdienst und sonst, die wir noch aus dem Pabstum her haben, ingleichen bey allerhand Articuln des Land-Kirchen-Rechts ein ziemliches Licht, davon uns sonsten der Ursprung hievon, und was hiezu Gelegenheit gegeben, nicht so bekannt seyn würde, als so. (3) Kommen so wohl in dem jure Ecclesiastico Provinciali als auch bey den Stifften und Kirchen mancherley Termini vor, die aus dem iure Canonico hergeleitet, und die man sonst gar nicht verstehen würde, wenn einem nicht einige Erkäntniß des iuris

Canonici beywohnte. (4) Findet man hin und wider in den Päbstlichen Rechten auch Christliche, billige und vernünfftige decisiones, die man in Ermangelung anderer decisionen gebrauchen kan; Dafern sich einer drüber machte und aus dem iure Canonico das Gute und brauchbare auszeichnete, und in einer eignen Schrifft verfaste, so könte man hernach den gantzen übrigen Plunder entbehren.

§. 20. Indem ich einigen Nutzen des iuris Canonici anzeige, so gehet meine Meynung nicht dahin, als ob das Päbstische Recht so nöthig sey, daß wir dasselbe mit guten Fug und Recht beständig behalten und uns dessen bedienen solten, nein in geringsten nicht. Denn die Gründe, die uns die Abschaffung des iuris Canonici anrathen sind weit stärcker, sondern nur um zu weisen, daß ein Gelehrter auch aus denjenigen so Fehler und Mängel bey sich hegt, so lange als dessen Gebrauch nicht aufhöret, etwas gutes heraus ziehen, und sich dasselbe zu Nutze machen kan und soll. Man kan wohl einen Lahmen, so lange als er an der Krücke gehet, einen Vorthel zeigen, wie er sich bey solchen Zustande der Krücke bedienen soll: Wenn man ihm aber zumuthen wolte, daß er die Krücke, da er deren doch nicht mehr nöthig hätte, um dieses Vorthels willen beständig behalten solte, so wäre solches wohl sehr wunderlich und unvernünfftig.

§. 21. Ich bin diesemnach der festen Meynung, daß das ius Canonicum nachdem es nun unsern Vorfahren, die es nicht ändern können, und dessen Fehler nicht so eingesehen, einige Secula durch Gesetze vorgeschrieben, billich abgeschafft werden solte, und ein iedweder sich bemühen so viel ihm möglich, dessen Autorität zu stürtzen, und es von den Universitäten und aus den Rechts-Collegiis zu verweisen, sintemahl es der Rechts-Gelehrsamkeit, Kirche und Republick mancherley Nachtheil, Verwirrung und Unordnung zuzieht, wie aus folgenden Gründen weitläufftiger erhärtet werden soll. (1) Wird durch die Ungewißheit, in welche das gantze Studium juris Canonici eingewickelt, man betrachte es an welchem Ende man wolle, Kirchen- und Privat-Personen mancher Schade erwecket, und eine unrichtige Application der Rechte zuwege gebracht. Bald

hat

hat man seine liebe Noth, wegen der vielen Contradictionen und Antinomien die darinnen stecken, von denen VVeissenbachius zu seiner Zeit einen gantzen Catalogum zusammen getragen. Es wollen sie zwar enige conciliiren, es kommt aber eben so gezwungen heraus als die Conciliation der Legum obstantium des Römischen Gesetz-Buches. Denn es ist eine Rhapsodie wie die andere. Es wissen geschickte Leute wohl bißweilen manchen Erklährungen die sie geben, einen ziemlichen Schein der Warheit anzustreichen, allein sie nehmen hiebey Sachen an, daran die Autores ihr Leb-Tage nicht gedacht. Bey einem solchen Wercke das nur zusammen geschrieben, und so mancherley Autores hat, die die Sachen nach ihrem eigenen Gutdüncken entscheiden, und ihre Conclusiones nicht aus gewissen principiis herleiten, müssen ja nothwendig solche Sätze vorkommen, die einander widersprechen. Ferner sind die Ausleger des Päbstischen Rechts und die Juristen in Ansehung dieses oder jenen Gesetzes zusammen nicht eins, wie es zu verstehen sey, ob es recipirt oder abrogirt sey oder nicht. Also behaupten einige, es sey auch in foro Protestantium ausgemacht, daß man diejenige nicht nehmen *könte*, quam quis per adulterium polluit, c. 3. & 6. X. andern aber behaupten das Gegentheil. v. Ziegler ad Lib. II. Inst. Jur. Lancellot. Tit. 16. §. 20. So wird offt in einem Titul ein Capitul in der Praxi attendirt, das andere aber gäntzlich verabsäumet. Erkundiget man sich nun nach der raison hievon, so wird man keine finden; es fehlen Regeln und criteria dieses zu beurtheilen. Da das gantze jus Canonicum in subsidium bißher recipirt gewesen, so hat ein ieder Titul und ein iedwedes Capitul eine præsumption der Gültigkeit vor sich, und der andere der es negirt, solte von Rechtswegen beweisen, daß dieser Text entweder niemahls von den Protestanten recipirt gewesen, und nach den Grund-Sätzen unserer Religion nicht recipirt werden können, oder durch eine contraire Gewohnheit oder ein neu Landes-Gesetze abrogirt worden. Der sich aber auf eine Verordnung des Päbstischen Rechts berufft, hat nicht nöthig, in particulari zu beweisen, daß auch dieser Articul recipirt worden. v. Brückner de usu & autoritate juris Canonici §. XXV.

§. 22. Es sind ferner viel Streitigkeiten wegen der Autorität der Bücher und Theile des Päbstischen Rechts aus welchen es bestehet. Einige wollen dem Decreto keine oder doch eine sehr schlechte Gültigkeit zuschreiben, andere aber lehren was anders, und beweisen dieses mit der Condictione ex Canone, von welcher die DD. bey Erklährung des Tituls de Condict. ex Lege handeln. Manche halten davor, daß das VI. und VII. Buch der Decretalium, ingleichen die Clementinæ und Extravagantes in keiner Observanz stünden, andere hingegen glauben es nicht. v. des Herrn Gribners Dissertation de jure incerto, ex dubiâ legum, quibus utimur, autoritate oriundo. § XX. Eine gleiche Verwirrung und Ungewißheit herrschet in dem jure Canonico in Ansehung der Wahl der Materien, bey denen es vornehmlich zu appliciren seyn soll, wie ich in vorhergehenden bereits gedacht, indem einer diese Classe der Materien macht, ein ander wieder eine andere, bey welchen es recipirt wäre. Einige geben die Regel, daß es in so weit gültig sey, als es recipirt, allein das ist eine Erklährung einer dunckeln Sache durch eine andere, die eben so dunckel. Und endlich so ist auch ein grosser Streit, ob und wie weit das Päbstische Recht in streitigen Fällen, da beyde Rechte einander wiedersprechen, dem Römischen vorzuziehen sey, davon ich auch bereits oben gesagt. Wer die differentias juris Civilis & Canonici gegen den usum forensem hält, der wird finden, daß in Praxi bald dieses bald jenes Recht vorgezogen werde, und alle die Regeln, die einige hievon geben wollen, auf lauter Ungewißheit beruhen. v. §. XVIII. & XIX. oben allegirter Dissertation des Herrn Gribners. Nun könt ich gar leicht den grossen Schaden, der dem gantzen gemeinen Wesen aus der Ungewißheit der Rechte zuwächst, weitläuftiger vorstellen; Nachdem sich aber ein iedweder dieses selbst gedencken kan, und daher unnöthig ist, dieses mit vielen Umständen auszuführen, so werde ich mich auch nicht länger hiebey aufhalten.

§. 23. (II) Schicken sich die wenigsten Sätze des Päbstischen Rechts vor die Umstände unserer Religion, unserer Kirche und unserer Republick, und bringen beyden meisten Fällen eine ungeschickte u. gezwungene Application zu wege. Unter vielē andern Materiē ersiehet

man

man solches insonderheit auch bey dem jure matrimoniali, als welches grösten theils seine Lehren aus dem iure Canonico herleitet, aber auch aus dem falschen Grunde, daß die Ehe ein Sacrament sey, viel falsche Conclusiones, die doch unter uns in Schwange sind, derivirt. Es sagt der Herr Johann Samuel Stryk in seiner Dissertation de jure matrimonii, §. XIV. „Es ist bißher fast ein „allgemeiner Fehler der Protestantischen Juristen gewesen, daß sie „ohne Unterscheid und gehörige Wahl die Lehren des Päbstlichen „Rechts in den Protestantischen Ländern haben appliciren wollen, „und wenn sie auch schon der Heiligen Schrifft und gesunden Ver„nunfft zuwider gewesen, welches sonder Zweifel daher gekommen, „weil sie geglaubet, daß in den grossen Gesetz-Büchern der Römi„schen und Päbstischen Rechte alle Schätze der Göttlichen und „menschlichen Weißheit verborgen lägen, und vermeynt, daß sie aus „ihren Schrancken träten, wenn sie die darinnen vorgetragene Leh„ren, nach den Regeln der Heiligen Schrifft und gesunden Ver„nunfft untersuchen solten.„ Was der verkehrte Vortrag der Lehre des Bischöfflichen Rechts aus dem jure Canonico dem juri summo circa sacra derer Landes-Herrschafften geschadet, hab ich in dem ersten Capitul dieses Tractats vorgestellt. Was vor wunderliche Sachen, die denen Reichs-Gesetzen und unserer heutigen Verfassung zuwider sind, kommen nicht heraus, wenn man dasjenige, was von den Præbenden und geistlichen beneficiis enthalten, auf unsere heutigen Canonicos und Priester appliciren will; ich habe nicht nöthig mehr Exempel hievon anzuführen, weil es eine Sonnenklahre Wahrheit, daß sich das wenigste aus dem jure Canonico vor uns schickt. (III) Gereicht das jus Canonicum zum grösten Præjudiz den Kirchen-Ordnungen und dem Landes-herrlichen Kirchen-Recht, nicht allein daß manche wider die intention der Landes-Herrn und den Regeln der gesunden Vernunfft dieses aus jenen erklähren und erleitern wollen, sondern daß auch viel neue Verordnungen und Mandate, in denen die zweiffelhafften Fälle mit gröster Deutlichkeit und accurater entschieden würden, als in den confusen

Päbstischen Rechten, hiedurch zurück bleiben. Weil viele einmahl das principium haben, daß ius Canonicum sey ein ius subsidiarium, und könte man von geistlichen Sachen dasjenige daraus decidiren, was uns bey unserer iurisprudentia domestica fehlte, so wollen sie sich nun damit behelffen, es geschähe mit was vor Ungewißheit, Verwirrung und Zurüttung solches nur immer wolle. Wäre aber dieses Recht einmahl ausgemacht, so würden die Land-Stände bey ihren hohen Landes-Obrigkeiten sich die Entscheidung der zweiffelhafften Fälle ausbitten, die in der Lehre des geistlichen Rechts noch unerörtert wären, und alsdenn würde unsere Rechts-Gelehrsamkeit viel gewisser und unsere Verfassung gemässer eingerichtet seyn. Es wäre ja einmahl hohe Zeit, daß wir die fremden Gesetze wegwürffen, und unsere actiones nach der Vorschrifft göttlicher Rechte und der Verfassung unsers Landes anstellen lernten. Ich könte noch vielmehr wichtige Gründe anführen, warum das ius Canonicum gantz und gar abzuschaffen wäre, es mag aber an diesen genug seyn.

§. 24. Es sind dieses nicht Gedancken die ich vor mich allein hege, sondern ich habe hierinnen den Beyfall vieler gelehrten und berühmten Juristen vor mir. Wer die Schrifften Ziegleri, der beyden Stryken, des Herrn Thomasii, Gribneri, Kestneri und anderer mehr nachschlägt, der wird erkennen, daß sie ein gleiches Lied mit mir angestimmt. Es gedencket Titius in seiner Probe der Deutschen geistlichen Rechts-Lehre p. 59. Es solten billich die Nachkommen die Resolution ergreiffen, welche bey angefangener Reformation den Juristen zu schwer gewesen, und nebst andern unnützen Dingen auch das Päbstische Recht abschaffen. Da er aber hinzufüget, daß solches alsdenn geschehen würde, wenn sich die Welt um wahre Erkäntniß und Tugend mehr, als um Eitelkeiten und Laster bekümmern würde; so scheint es fast als ob er desperirte, daß solches iemahls geschehen möchte, weil die Welt, das ist die meisten Menschen sich biß zu ihrem Ende mehr um Laster als Tugend bekümmern werden. Ich glaube der Herr Titius habe den Perio-

dum

dum fatalem des juris Canonici bey dem Evangelisch-Lutherischen allzuweit hinaus gesetzt. Er wird viel eher erfolgen, denn ie mehr Gelehrte und Ungelehrte die absurditäten und Gebrechen des Päbstischen Rechts, auch die Ungewißheit und Verwirrung so daraus erwächset, erkennen lernen, ie mehr die Vernunfft-Lehre und die Wissenschafft des natürlichen Rechts excolirt wird, ie mehr wird die Welt die Päbstischen Rechte geringe achten und verwerffen, und sich davor bey den hohen Landes-Obrigkeiten, Deutsche, deutliche und nach dem Zustand unserer Kirche und Republick eingerichtete Gesetze ausbitten, biß endlich die fremden von den einheimischen völlig werden verdrungen seyn.

§. 25. Es ist zu diesen allen in dem abgewichenen und ietzigen Seculo bereits ein guter Anfang gemacht, und muthmasse ich nicht ohne Grund, daß in ein funffzig oder hundert Jahren, das ius Canonicum bey den Protestirenden in so grossen Ansehen stehen wird, als ietzund das Türckische oder Persianische Recht bey uns gilt. Es werden sich unsere Nachkommen einstens über ihre Vorfahren gar sehr wundern, daß sie sich so lange Zeit mit einem *ungewissen* und verwirrten Recht beholffen. Doch werden sie auch erkennen, daß es nicht in ihren Mächten gestanden, eine so jählinge Veränderung auf einmahl damit vorzunehmen. Es gehet mit denen moralischen Dingen wie mit denen Physicalischen. Die Natur thut keinen Sprung, sondern bringt ihre Wercke nach und nach zu einiger Vollkommenheit, und die Menschen werden auch nicht auf einmahl disponiret ihre Unvollkommenheiten zu erkennen, und wenn sie solche auch gleich erkennen, sie abzustellen, sondern es gehöret Zeit dazu. Wir bahnen ietzund wie in andern Stücken der Gelehrsamkeit, als auch in der geistlichen Rechts-Lehre unsern Nachkommen einen Weg, auf welchem sie dieselbe durch unsere Bemühung, wenn sie die ihrige damit vereinigen, zu einer grössern Deutlichkeit, Ordnung, Gewißheit und Vollkommenheit bringen können.

§. 26. Nun ist zwar an dem, daß Evangelische hohe Landes-Obrig-

Obrigkeiten in ihren Ländern das gantze ius Canonicum, in so weit es Päbstisch zu nennen, auf eine viel geschwindere Art abschaffen könten, solches auch thun würden, wenn ihnen dißfalls von den Land-Ständen oder Universitäten unterthänigste und gründliche repræsentation geschähe. Inzwischen können aber auch Privat-Personen gar viel contribuiren, daß die geistliche Rechts-Lehre verbessert, und das Päbstische Recht nach Verdienst in mehrern Miß-Credit gesetzt werde, wenn sie nemlich in ihren Schrifften, sowohl hohen Landes-Obrigkeiten als auch andern Leuten gründlich anzeigen, wie sich das Päbstische Recht widerspreche, wie es in den meisten Stücken wider die Heilige Schrifft, der gesunden Vernunfft und der Verfassung unserer Kirche und Republick sey, wie die Richter Gelegenheit haben nach Gefallen pro amicis & contra inimicos zu sprechen, wie arme Leute öffters dadurch um ihr Geld und ihre gerechte Sache kommen, und wie hiedurch in der geistlichen Rechts-Lehre lauter Ungewißheit und Finsterniß herrsche. Der Herr Thomasius sagt in seinen Cautelis iurisprudentiæ Ecclesiasticæ p. 304. Es könten die Juristen ohne die Verbesserung durch dem Landes-Fürsten zu erwarten, die observantias iudiciales des iuris Canonici die unvernünfftig und den gesunden principiis zuwider wären, verbessern. Denn gleichwie das ius Canonicum von DD. nach und nach auf den Universitäten, ohne ein Gesetz eines Käysers oder Landes-Fürstens vor sich zu haben, eingeführt worden, so könte es auf eben die Art wieder abgeschafft werden. Es hatte ihr collegium bereits vor unterschiedenen Jahren die Distinction des iuris Canonici zwischen den Betrug und Irrthum circa essentialia & accidentalia matrimonii verlassen, und in einem Fall, da ein böser Bube sich vor eine hohe Standes-Person ausgegeben, ein Adelich Fräulein betrogen, und sie dahin gebracht, daß er vor dem Angesicht der Kirche mit ihr verlobet worden, ein Urthel gesprochen, daß die Ehe zu trennen und zu annulliren, obschon bißher lange Zeit diese Distinction bey den Protestantischen Rechts-Collegiis durch eine observanz recipirt gewesen wäre.

§. 27. Brück-

§. 27. Brückner schreibet in dem §. XXVI. seiner Dissertation de usu & autoritate juris Canonici folgende Ordnung vor, die man in Beurtheilung und Entscheidung der geistlichen Sachen bey den Protestanten zu beobachten hätte. (I) Müsse man auf die besondere Gewohnheit einer ieden Kirche sehen, dafern sie vernünfftig wäre, und die gehörigen requisita einer Gewohnheit hätte. (II) Auf die eignen statuta und Verfassungen einer iedweden Kirche. (III) Auf die General-Gewohnheit der Gegend und Provintz, in welcher die Kirche gelegen. (IV) Auf die von den Landes-Herrn ausgeschriebene Kirchen-Ordnungen, und in das Land publicirten geistlichen Mandate, und (V) auf das Jus Canonicum; er meynet aus diesen pflegten als aus einem gemeinen Recht nicht selten, und auch nicht ohne Grund die Land-Rechte erkläret zu werden, indem die Landes-Ordnungen in vielen Stücken mit dem Päbstlichen Recht überein kämen, und sich auf desselben principia gründeten, wie Boemer in seiner Præfation des Tractats de Jure Parochiali angezeiget; Da die andern bürgerlichen statuta aus den bürgerlichen gemeinen Rechten erläutert, eingeschränckt und ergäntzet würden, so müste eben dergleichen mit den statutis Ecclesiasticis bey dem Jure Canonico geschehen. (VI) Könte man das Römische bürgerliche Recht in subsidium annehmen. (VII) Consulirte man die Meynungen anderer Rechts-Gelehrten, und wenn man endlich bey diesen allen keinen Trost fände, so hohlte man (VIII) Decisiones aus dem natürlichen Recht, und der gesunden Vernunfft.

§. 28. Nachdem ich glaube, daß bey diesen Sätzen manche Wahrheit suppliret, und ein und anderer Fehler entdecket werden könne, so werde mir die Freyheit nehmen aus Liebe zur Wahrheit eines und das andere hierbey zu erinnern, erklären und hinzuzufügen. Das (I) daß man nemlich vor allen Dingen die Gewohnheit und Observanz eines Landes in Betrachtung zu ziehen habe, hat zwar seine Richtigkeit, es ist aber hierbey voraus zu setzen, daß solche den Kirchen-Ordnungen und andern Rechten des Landes nicht zuwider, sondern mit denselben conpatibel seyn, und dasjenige,

bestimmen, was in den Land-Rechten nicht ausgemacht, denn sonst ist eine solche Gewohnheit mehr vor einen straffbahren Ungehorsam zu achten, als vor eine observanz, die zu respectiren wäre; Was (II) die besondern statuta und Verfassungen einer Kirche anbetrifft, so wird man bey den wenigsten Kirchen dergleichen antreffen, und fast nirgends als etwan bey manchen Stifft- und Dom-Kirchen, die bey den Archiven der Herrn Capitularen aufbehalten werden. Bey dem (III) Lehr-Satze ist nichts zu erinnern, ausser daß hie ebenfalls voraus zu setzen, daß die General-Gewohnheit des Landes vernünfftig und den Land-Gesetzen nicht zu wider seyn müsse, welches auch fast nicht zu vermuthen, denn sie sonst schwerlich gedultet werden würde. Bey dem (IV) glaub ich, daß man nicht nur auf die Kirchen-Ordnungen und Mandata des Landes sehen müsse, sondern auch, ehe man zu dem Päbstischen Recht schreitet, auf das bürgerliche Land-Recht, und die weltlichen Verordnungen des Landes-Herrn, damit man nach derselben Aehnlichkeit, Inhalt, Absichten, rationibus, auch in Kirchen-Sachen eines und das andere disponiren könne. Es läst sich dieses bey unterschiedenen Materien appliciren, und schickt sich offters, obgleich diese Arbeit biß dato noch nicht sehr mode geworden, viel besser, als wenn man nach den Inhalt der Römischen und Päbstischen Gesetze, die von unserer ietzigen Verfassung allzuweit entfernet, argumentiren will. Ich wolte auch, daß man, bevor man zu den Päbstischen Rechten seine Zuflucht nähme, die Reichs-Abschiede consulirte, indem diese durch gemeinschafftliche Einwilligung der Reichs-Stände sancirte Gesetze alle verbinden; da hingegen das Canonische Recht nur aus freyer Willkühr beybehalten worden. Es disponiren zwar die Recessus Imperii mehrentheils von weltlichen und bürgerlichen Sachen, es ist aber doch auch gewiß, daß unterschiedenes von geistlichen und Kirchen-Sachen daraus applicirt werden kan.

§. 29. Wenn nun dieses alles ermangelt, und aus denen ietzt angezeigten Quellen keine Decision hergeleitet werden kan; so kan man zwar aus dem jure Canonico eine Verordnung suchen, die mit

unsern

unsern Umständen in allen Stücken vollkommen übereinstimmt: man muß aber doch auch den Fehler vermeyden, ob es schon unterschiedene gelehrte Juristen behaupten, daß man aus dem Päbstischen Recht die Kirchen-Rechte eines Landes nicht erkläre, oder erleutere, weil hieraus, wie ich in vorhergehenden angezeiget, lauter Verwirrung entstehet. Aus den bürgerlichen Land-Rechten kan das Kirchen-Recht eher erkläret werden; weil es einerley Autorem hat, und mit der Verfassung des Landes besser überein kömmt. (VI) Kan man sich zwar, wo das Päbstische Recht nichts disponiret, des Römischen bedienen, es wird aber in Kirchen und geistlichen Sachen gar schlechter Trost aus selbigen zu hohlen seyn, indem von Kirchen-Sachen, und das sich auf unsere gegenwärtige Umstände schickte, nicht viel darinnen zu finden seyn wird. Der (VII) Satz, da man auf die Meynungen der DD. und Rechts-Lehrer sehen solte, braucht grosse Erklärung: denn es ist fast keine Rechts-Lehre, da-bey nicht die DD. uneinig wären, und in unterschiedene Theile giengen, welcher Meynung soll man denn nun beypflichten? Es ist wohl am sichersten, ehe man den blossen Privat-Meynungen der DD. folget, daß man demjenigen nachgehet, was in gleichen Fällen durch *Rescripta*, Urthel und Bescheide ausgemacht worden. Denn es ist besser bey solchen Umständen einige Normam vor sich zu haben, als gar keine; hat man aber auch von dergleichen nichts vor sich, so erwehlt man die Meynung eines in Autorität und Reputation stehenden Juristens, und zwar eine solche, die mit dem Kirchen-Recht und der gesunden Vernunfft an meisten übereinkömmt. Man respectirt dieselbe nicht deswegen, weil ihr ein berühmter D. und Rechts-Lehrer beypflichtet, sondern in so weit, als sie eine Warheit ist, die dieser Mann erkannt hat. Findet man nun gar keinen Vorgänger nach der Art, wie ich ietzund angeführt, so giebt man aus seinem eigenen Gehirn eine solche Entscheidung, die den Land-Kirchen-Rechten und der gesunden Vernunfft nicht zuwider ist, ob sie aber mit den Römischen oder Päbstischen Rechten streite, ist nichts dran gelegen.

Das IV. Capitul.

Von der Religion.

§. I.

Die Gemüther der Menschen nimmt nichts hefftiger ein als die Religion. Daher auch die allerwildesten heydnischen Völcker durch abergläubischen Religons-Zwang in Ziegel des Gehorsams erhalten werden können. Wie denn die damahls heydnischen Römer selbst von ihrem andern Könige dem Numa Pompilio durch Krafft des von ihm erfundenen Gottesdienstes fein sittsam und dadurch bequem gemacht wurden, sich verständlich beherrschen zu lassen. Es hat der kluge Römische Senat die grosse Menge der streitbaren Römischen Bürger, durch die Religion in Zaum des Gehorsams conserviret, und der berühmte Römische Bürgemeister, Cicero in seinen Büchern von den Eigenschafften der Natur der Götter sein eigentliches und vornehmstes Absehen hierauf gerichtet. Es bringt zwar der Zweck der Christlichen Religion vornemlich mit sich, die Menschen zu der himmlischen und ewigen Glückseeligkeit zu bringen, inzwischen weil die Gottesfurcht zu allen Dingen nütze ist, und die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens hat, vermehret sie auch bey Landes-Obrigkeiten und ihren Unterthanen in vielen Stücken die zeitliche Glückseeligkeit. Denn da sie Gehorsam gegen die Obern, Liebe gegen einen ieden Menschen, der unserer Hülffe benöthiget ist, Gerechtigkeit, Demuth, Gedult und viel andere Christliche Tugenden mehr lehret; so muß die Beobachtung dieser Pflichten zu einen ruhigen und stillen Leben in der Republick, welches gewiß vor etwas gutes zu halten, gar viel contribuiren. Dafern die Menschen sich den Regeln der Christlichen Religion gemäß bezeugten, so würde das meiste was wir böse und Unglück nennen verbannet, und das was noch übrig seyn würde, durch unsers Nächsten Mitleiden, Beystand und Liebesdienste so erleichtert werden, daß wir es fast gar nicht empfinden würden,

ja

ja es würde unser ietziger Aufenthalt auf diesem Erdboden allbereits schon dem Paradiese ähnlich seyn, v. cap. I. Budei de Concord. Relig. Christan. Stat. Civil. Stryk de officio Principis circa scandal. c. II. §. IV.

§. 2. Gleichwie die Christliche Religion, wenn sie nicht mit Menschen-Satzungen beflecket, nichts in sich faßt, welches dem bürgerlichen Regiment zuwider wäre, also begreifft auch das bürgerliche Regiment, welches in einer Ordnung bestehet zu befehlen und zu gehorchen, nichts, was sich nicht mit den Lehren des Christenthums vollkommen wohl vertragen könte. Es werden aber nicht allezeit die Lehr-Sätze der Christlichen Religion in ihrer Lauterkeit vorgetragen, sondern mit Menschen-Tand vermischt, und harmoniren auch daher nicht allenthalben mit dem Imperio Civili; so hegen auch einige von der weltlichen Herrschafft solche Meynungen, die der Warheit zuwider, und dabey ziemlich unglimpfliche Urtheile sind. Sie stehen in den Gedancken das weltliche Regiment wäre mit dem Christenthum nicht gar wohl zu vereinigen, die Regenten sähen nur auf ihr Vergnügen und interesse, sie wüsten ihren Wollüsten weder Ziel noch Maß zu setzen, sie beförderten weder die Gottesfurcht noch die justiz, ein Hofmann, kluger Politicus und ein guter Christ könte nicht beysammen stehen. Es haben solche Leute, die also urtheilen, so wohl von der Christlichen Religion, als von der bürgerlichen Herrschafft falsche Begriffe, jene stellen sie sich allzu furchtsam und sclavisch, diese aber allzufrey und wollüstig vor. Es haben aber kluge Leute in theoria gezeiget, daß Vernunfft und Offenbahrung, weil es einerley Urheber hat, sehr wohl mit einander überein-komme, und Christliche und weise Regenten haben durch Dero rühmliche Exempel in praxi bestätiget, daß die Regeln des Christenthums und eine gesegnete weltliche Regierung, in einem glücklichen Bande mit einander vereinbaret seyn können.

§. 3. Die Christliche Religion theilet sich in mancherley unterschiedene Glaubens-Bekäntnisse ab, es kan aber von allen diesen mancherley Glaubens-Bekäntnissen, nicht mehr als eine eintzige die

wahre Religion seyn. Es ist die wahre Religion die heilsame Erkäntniß GOttes aus seinem heiligen Wort, und ein schuldiger seinem Willen und Befehlen gemäß angestelter Gottesdienst, daraus und dabey man recht gläuben, Christlich leben und seelig sterben kan. Sie handelt alle Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, die uns in der heiligen Schrifft vorgetragen werden, nach der Aehnlichkeit des Glaubens ohne Menschen-Satzungen ab. Der Grund von der Warheit der Christlichen Religion zu urtheilen, ist das göttliche Wort, als welches man hierbey zur einigen Regel und Richtschnur erkennen muß. So sagt ja das Decretum Gratiani selbst: Caus. XI. Quæst. 1. c. si qui. Quæ supra sacras admittuntur scripturas, autoritate Pontificali sunt reprimenda, ingleichen Caus. XI. Qu. 3. c. 101. Is, qui præest, si præter voluntatem Dei, vel præter quod in sanctis scripturis evidenter præcipitur, vel dicit aliquid, vel imperat, tanquam falsus aut sacrilegus habeatur. Von dieser wahren Religion heist es: dis ist der Weg, den ihr wandeln solt, sonst weder zur Rechten, noch zur Lincken. Jes. 30. 21. Es ist nur ein Christus, also auch nur ein Weg, Warheit und das Leben, Joh. 14. Weil Christus mit dem Vater und dem Heil. Geist eines unzutrenten Wesens ist, so kan auch niemand Christum kennen, oder an ihn gläuben, der nicht dasjenige gläubt, was von der gantzen heiligen Dreyfaltigkeit gesagt wird, und demnach müssen bey der wahren Religion alle Lehren göttlichen Wortes zusammen stimmen. v. M. Stockmann de jure Patronatus p. 105.

§. 4. An der wahren und reinen Lehre ist sehr viel gelegen, und gottseelige Fürsten haben sich iederzeit beflissen höchstrühmlichste Sorge zu tragen, damit dieselbe als ein kostbahres Kleinod in ihren Ländern beybehalten werden, und durch falsche und irrige Lehren nicht verunreiniget werden möchte. In der Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung §. darauf denn zuförderst, ist den Consistoriis, General- und Special-Superintenden, wie auch derselben Adjuncten anbefohlen, ihre stetige, fleißige und unnachläßliche Inspection und Aufsehen zu haben, damit in Kirchen und Schulen keine wiederwärtige

Lehre

Lehre eingeführet werde, sondern, da man das geringste verspührte, daß sich ein Kirchen- und Schul-Diener Neuerung vernehmen liesse, daß alsobald die Gebühr mit ihm vorgenommen würde, auf daß eine unverfälschte Lehre und Christliche Einigkeit, besonders unter den Kirchen- und Schul-Dienern erhalten würde. Ingleichen ist in der Erledigung von Consistorial Sachen.

§. 5. Befehlen derowegen disponiren, daß die Consistoria auf reine Lehre genaue Aufsicht tragen, allen Neuerungen in Glaubens-Sachen, wehren, so der reinen in dem Prophetischē und Apostolischen Schrifften, und der unveränderten Augspurgischen Confession Kayser Carl dem V. übergeben, darauf erfolgten Apologie, Schmalkaldischen Articuln, Formulæ Concordiæ auch beyden Catechismis Lutheri begriffenen Evangelischen Lehre zuwider wären, auf den Universitäten und fast allenthalben deswegen fleißige Nachfrage und Erforschung pflegen, diejenigen, so an verdächtigen Oertern sich aufgehalten, und dieser Neuerungen theilhafftig gemacht, nicht befördern, und also auf alle Weise heimliche Einschleichungen, und Ausbreitungen irriger Meynungen verhüten. In der Policey-Ordnung von anno 1661. haben Churfürstliche Durchlauchtigkeit Dero getreuen Land-Stände versichert, daß sie die Landschafft bey den Lehren der Prophetischen und Apostolischen Schrifften, die in den Symbolischen Büchern unserer Lande wiederhohlt sind, treulich schützen, und in geringsten keine andere oder wiedrige Lehre in Dero Churfürstthum und Landen verstatten, sondern vielmehr alle Kirchen, Schul, Hof und andere Bediente das juramentum Religionis darauf abzulegen, anhalten lassen wolten. Es wird auch beständig noch so gehalten, und ist von der Ablegung des Religions-Eydes niemand befreyt, als die Schulmeister, Küster und Organisten, welche auch die Formulam Concordiæ nicht unterschreiben, iedoch müssen solches die Rectores und Con-Rectores der grössern Schulē thun. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. L. II. Tit. XVI. p. 164.

§. 6. Bey der reinen Evangelischen Lehre haben die Durchlauchtig-

lauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Dero Lande und Unterthanen iederzeit beständigst geschützet, und haben auch die ietzo und GOtt gebe viel und lange regierende Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Herr Friedrich Augustus, unser allertheuerster Landes-Vater, nachdem es ihm gefallen zur Römisch-Catholischen Kirche zu treten, in einem Mandat de dato Lobskovvn, Anno 1697. Allergnädigste Versicherung ertheilet, daß sie ihre lieben Land-Stände und Unterthanen, bey der Augspurgischen Confeßion, hergebrachten Gewissens-Freyheit, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen und so fort allen andern, wie dieselben solche anietzo besitzen, Allergnädigst und kräfftigst erhalten und handhaben, auch niemand zu der von Ihnen angenommenen Catholischen Religion zwingen, sondern ieden sein Gewissen frey lassen wolten. Nachdem auch Ihro Königliche Majestät zu Eingang dieses Seculi Allergnädigst anbefohlen, daß die geistlichen Gefälle untersuchet werden solten, den bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuren, und den Predigern und Schul-Dienern, so allzuschlechte Besoldung haben, bessere Subsistenz auszumachen, und dieserhalben einige critisiren wolten, ob etwan hiedurch der Evangelischen Religion etwas widriges intendiret werden solte, so wurden nicht nur dergleichen Verleumder mit aller Straffe bedrohet, sondern es wiederhohlten auch Ihro Majestät Dero ehmahls gethane Religions-Versicherung, und assecurirten Dero getreuen Land-Stände nochmahls in einem Mandat de dato Dreßden 1705. in Religions-Sachen, Kirchen-Wesen und dero annexis keine turbation, Schmählerung und Neuerung vorzunehmen. Vor einigen Jahren bekannten sich, des Sächsischen Chur-Printzens Königliche Hoheit, Herr Friedrich August, ebenfalls zur Römisch-Catholischen Kirche, damit nun die Evangelischen Lutherischen Reichs-Stände, als auch die Chur-Sächsischen Land-Stände keine ombrage hierüber schöpffen

möchten,

möchten, als ob dem Churfürstenthum Sachsen an seiner hergebrachten Religions-Freyheit durch diese Veränderung etwas entzogen werden möchte, so declarirten Ihro Majestät in denen an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg und an das gesamte Evangelische Ministerium zu Dreßden beschehenen Notificationen, daß wie sie seit Dero eignen Religions-Veränderung einen jeden bey seiner Gewissens-Freyheit gelassen, sie auch künfftig hin in folgenden principiis continuiren, auch Dero Printzens Hoheit dergleichen Sentiments jederzeit beyzubringen bedacht seyn würden. Wer den völligen Innhalt dieser sowohl mündlich als schrifftlich beschehenen Declarationen und Religions-Assecurationen zu wissen verlangt, schlage den VIII. Tomum der Electorum juris Publici nach p 156.

§. 7. Es haben sich nicht weniger die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie höchstangelegen seyn lassen, in Dero Landen nebst gottseligen Leben die reine Lehre fortzupflantzen, und zu erhalten. Also ist in der Fürstl. Sächsischen Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil Tit. I. §. auch gar heylsamlich verordnet: Damit nicht einige widerwärtige Lehre einschleiche, so sind nicht allein die Kirchen- und Schuldiener in diesem Fürstenthum und Landen zu erinnern, daß sie sich in allen ihren Predigten, auch sonst bey Verrichtung ihres Amtes dem göttlichen Wort und den Libris Symbolicis gemäß verhalten, sondern es müssen auch hierauf die examina der ordinandorum, und die so sonst bey den Kirchen-Visitationen geschehen, mit allen Fleiß gerichtet seyn, die von dem theuren Mann GOttes Luthero und andern Evangelischen Lehrern gebrauchten termini in den göttlichen Geheimnissen und Lehr-Puncten, sind nach Ansuchung der getreuen Landschafft, Innhaltes des A. 1673. publicirten Land-Tages, Abschiedes, sowohl bey öffentlichen Predigten als Disputationen und Unterricht der Jugend unverändert zu behalten. Es haben auch des anjetzo mit Glück und Seegen regierenden Hertzogs zu Sachsen-Gotha Herrn Friedrichs regierende Hochfürstl. Durchl. in dem Edict und Verordnung, so Sie wegen verschiedener in Dero Landen bißhero

entstandenen Religions-Irrungen publiciren lassen, anbefohlen: (I) Daß niemand wider die Libros Symbolicos, als principium & normam nostræ Confessionis, auf einige masse zu reden und zu schreiben sich unterstehe, auch ein jeder Candidatus selbige als eine von unserer Kirche bereits nach der Schrifft geführte Regel und Richtschnur ohne eintzige Limitation oder Reservation annehme, und denselben unterschreibe. (II) Daß sich Lehrer in Kirchen und Schulen aller Neuerungen in Religions-Sachen gäntzlich enthalten, hingegen bey der Heil. Schrifft und denen daraus gezogenen Libris Symbolicis, auch dem Catechismo und übrigen heylsamen Verordnungen dieser Lande, sowohl was die Lehre selbst als den vorgeschriebenen modum loquendi betrifft, verbleiben. (III) Mit denen so in Irrthümer verfallen, und dieselben zu disseminiren trachten solten, zuförderst brüderlich handeln, und solches nicht sogleich mit Hefftigkeit auf die Cantzel bringen, sondern an gehörigen Ort zur unpartheyischen Untersuchung anzeigen. v. Rudolphi Gothæ Diplomat. p. 247. Es hat sich der Eyfer vor die Evangelische Lutherische Religion bey denen Durchlauchtigsten Hertzogen zu Sachsen-Gotha so weit erstrecket, daß sie in einem Patent die Profanation des Sabbaths betreffend die Verfügung trafen, A. 1670. daß diejenigen, welche ihrer Nahrung und Gewerbes auch sonst anderer Gelegenheit halber sich auf eine geraume Zeit in die fremde und andere auswärtige Oerter begeben, zumahl aber junge Leute, welche der Wanderschafft nachzuziehen gesonnen, sich vorher bey ihren Pfarrern und ferner nach Gelegenheit bey denen geistlichen Unter-Gerichten anmelden sollen, damit sie sich mit nothdürfftiger Unterricht und Instruction, wie sie sich in der fremde insonderheit an Oertern widriger Religion vor Verführung und andern leicht anklebenden Aergernissen hüten, auch sich sonst in zustossender Leibes-Schwachheit, Widrigkeit und Gefahr unumstößig bezeugen sollen. Es ist gewiß dieses eine höchstrühmliche Anstalt, die an andern Orten Evangelischer Religion ebenfalls zu imitiren wäre.

§. 8. Nach-

§. 8. Nachdem wir in den vorhergehenden der Symbolischen Bücher öffters Erwehnung gethan, so wird nicht undienlich seyn, wenn wir von denselben etwas ausführlicher handeln, und die Pflichten, die in Ansehung derselben Evangelischen hohen Landes-Obrigkeiten und der Kirche zustehen, in etwas vorstellen. Es sind die Libri Symbolici öffentliche Glaubens-Bekäntnisse unserer Kirche, darinnen die vornehmsten Lehren und Glaubens-Artickel aus der Heil. Schrifft kürtzlich und ordentlich vorgestelt sind, damit solche zu einem Vorbild der gesunden Lehre dienen mögen. Der Grund der Nothwendigkeit der äußerlichen Glaubens-Bekäntnisse lieget in dem 9. und 10. Vers des X. Capitels der Epistel an die Römer: Wenn du mit dem Munde JEsum bekennest, und in deinem Hertzen gläubest, daß ihm GOtt von den Todten auferweckt, so wirstu seelig. Denn mit dem Hertzen wird geglaubt an die Gerechtigkeit, mit dem Munde aber geschiehet die Bekäntniß zur Seeligkeit. Es finden sich heutiges Tages unterschiedene sowohl von verkehrten Theologis als Juristen, die alle äusserliche Glaubens-Bekäntnisse der Christl. Kirche, alle Symbola die zu allen Zeiten gemacht worden, auch so gar das Apostolische nicht einmahl ausgenommen, alle Catechismos, alle Canones der Conciliorum, alle Theologische Compendia und Systemata, alle Symbolische Bücher, insonderheit die Augspurgische Confeßion, die Formulam Concordiæ, die Schmalkaldischen Artickel, mit einem erschrecklichen Haß verfolgen, sie gantz verwerffen, und alle Verbindlichkeit dazu, eine Abgötterey und Gewissens-Zwang nennen. Es haben aber gelehrte und Christl. Theologi und Politici gründlich gezeiget, daß der Gebrauch unserer Symbolischen Bücher in geringsten nicht zu tadeln sey, und man die Verbindlichkeit dazu mit guten Gewissen von allen denjenigen, die rechte Glieder der Kirche seyn wollen, verlangen, auch ein jedweder zu ihrer Unterschrifft sich willig finden lassen könne; immassen ihre Lehr-Sätze aus H. Schrifft herausgezogen, und sie göttliche Wahrheiten, wiewohl mit andern Worten, vortragen. v. D. Fechtens Scrutinium profligatæ ex

Ecclesia Obligationis ad Confessiones publicas.

§. 9. Obwohl ein jedweder Christ bereit seyn muß zur Verantwortung gegen jedermann, der Grund fordert des Glaubens und der Hoffnung die in uns ist, so ist doch keiner Privat-Person vergönnet, öffentliche Glaubens-Symbola zu verfertigen, sondern es muß die gantze Kirche in gehöriger Ordnung hiebey concurriren. Nachdem aber die Priester vornehmlich Haushalter sind über Gottes Geheimnisse, und geistliche Sachen auch geistlich gerichtet seyn wollen, so kömmt es vornehmlich Lehrern und Predigern zu, daß sie in Nahmen der Christl. Kirche die Symbola abfassen, weil sie am besten wissen, mit was vor Redens-Arten sie die in GOttes Wort geoffenbahrte Wahrheiten, zur Beförderung der Ehre GOttes zusammen ziehen, erklären, erläutern, und wider die Feinde Christi vertheidigen sollen. Da ein Landes-Fürst Sorge tragen muß, daß seine Unterthanen zur reinen Lehre und gottseligen Wandel angeführet werden, und bey erheischender Nothwendigkeit der gantzen Kirche dran gelegen, daß öffentliche Symbola verfast und abgeleget werden, um die Rechtgläubigen von den Irrgläubigen zu unterscheiden, so muß er auch hernach dieselben mit seiner Autorität befestigen und bestärcken. v. VVernsdorff de Potestate Principis circa Symbola Civium in Religione ab ipso dissentientium §. X.

§. 10. Wie die öffentlichen Glaubens-Bekäntnisse verfertiget und was vor Wahrheiten in denselben vorgetragen werden sollen, muß ein Landes-Herr seiner hiezu beruffenen Theologorum Gewissen und Geschicklichkeit lediglich überlassen, und ihnen hierbey durch seine Autorität nichts aufbürden. Wie solches ehedem in dem löblichen Churfürstenthum Sachsen bey der Formula Concordiæ beobachtet worden, ersiehet man aus folgenden Worten der Vorrede des Concordien-Buchs der Dresdnischen Edition de anno 1580. Daß seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit solches Concordien-Buch bey allen und jeden Dero Landen uñ Gebiethen, Theologen, Kirchen- und Schuldienern von Articul zu Articul vorlesen, und sie zur fleißigen und ernstlichen Betrachtung der darinnen

innen begriffenen Lehre erinnern und ermahnen lassen; Und nachdem sie die Erklärung der eingefallenen Spaltungen zuförderst dem Worte GOttes und der Augspurgischen Confession gemäß gleichförmig befunden, so hätten sie, denen es obgedachter massen vorgelegt worden, mit erfreuten Gemüth, und hertzlicher Danckſagung gegen GOtt dem Allmächtigen, dieſes Concordien-Buch für den rechten Christl. Verstand der Augspurgischen Confession freywillig, und mit wohlbedachten Muth angenommen, approbirt und unterschrieben, und solches mit Hertzen, Mund und Hand öffentlich bezeugt; daher auch diese Christliche Vergleichung aller Kirchen- und Schuldiener in den Sächsischen Landen einmüthiges und einhelliges Bekäntniß heisset und ist.

§. 11. Wenn solche Symbola einmahl abgefaſt, so ist ein Landes-Herr in geringsten nicht befugt, dieselben seinen Landen und Unterthanen wiederum zu entziehen, sintemahl solches ein sehr grosser Eingriff in die Religions- und Glaubens-Artickel und die Gewissens-Freyheit seiner Unterthanen seyn würde, worüber ihm doch keine Macht zustehet. Weil sie Wahrheiten des göttlichen Wortes in einer Kürtze und Deutlichkeit in sich fassen, so wäre es eben so viel, als ob er viel Leute, die des Leſens unerfahren, um ihren Glauben und um ihre Seeligkeit bringen wolte. Sie sind einmahl mit der gemeinschafftlichen Einwilligung der gantzen Kirche verfertiget, und also kan auch ausser des allgemeinen Consensus der Kirche, nicht das geringste darinnen geändert werden. Ein Landes-Fürst, der mancherley Religions-Verwandte in seinem Lande duldet, muß ihnen zwar, da er ihnen das Religions-Exercitium verstattet, die Freyheit vergönnen, auf was vor Art sie nach dem Triebe ihres vermeynten Gewissens ihre Glaubens-Bekäntnisse abfassen wollen, jedoch hat er auch dabey in Erwegung zu ziehen, daß nicht offenbahre gottlose und gotteslästerliche Sachen, dadurch die Ehre GOttes verkleinert oder der Ruhestand der Republick gestöhret werde, in solche Symbola mit eingerückt werden. v. VVernsdorf de Potestate Principis circa symbola Civium in Religione ab ipso dissentientium, §. XIII.

§. 12. Es ist bißweilen nöthig, daß in Ansehung einer und der andern Religions-Zwistigkeit Concilia Particularia gehalten werden, und ist ein Landes-Fürst gar wohl berechtiget, solche mit der Geistlichkeit seines Landes anzustellen; doch muß er auch Sorge tragen, damit sie durch seine Autorität beruffen, und durch seine Direction unterhalten werden. Er muß dahin sehen, daß man geschickte, gottesfürchtige und friedfertige Theologos hierzu erwehle, daß die zu dem Colloquio oder Concilio beruffene Geistlichen nicht ohne seinen Vorbewust und Approbation wegreisen, auch nicht unter den Nahmen und Vorwand der Theologischen Streitigkeiten, Zanck und Unruhe in der Republick erregen. Dieses alles kommt ihm zu, sowohl in Ansehung der Colloquiorum, die von seinen Glaubens-Genossen angestellet werden, als der fremden, die er in seinen Landen duldet; jedoch hat er sich mehr um jene, als diese zu bekümmern. Es ist auch zumahl bey jenen nicht unrecht, wenn ein Landes-Herr selbst ihnen mit beywohnet, und auf gewisse maße der Præses, Director und Schiedsmann davon ist, denn sonst können die erbitterten Gemüther gar leicht in ein hefftigen Zanck ausbrechen, und der gröste Theil, der nicht allezeit der vernünfftigste ist, nimmt sich bißweilen über den kleinern gar zu viel heraus. v. Reinhard de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra. p. 155. & 157.

§. 13. Es wäre zu wünschen, daß unter der Direction der Landes-Herrschafften an allen Orten zu Ausbreitung des Christenthums solche Societäten gestifftet würden, als vor einigen Jahren zu Londen in Engelland etablirt worden. Es bestehet diese Gesellschafft aus Bischöffen, weltlichen Standes-Personen und Gelehrten, die viel kleinere Societäten unter sich haben; Sie hat zu Londen und an andern Orten auf eigene Kosten Schulen angerichtet, viel Gebeths und andere zur Andacht dienende auch in Grund des Christenthums unterrichtende Bücher drucken, und in Schulen unter die Kinder des Landes, unter Bauers-Leute, ingleichen unter Soldaten und Boots-Leute, ja so gar unter Gefangene austheilen

theilen lassen, mit grossen Kosten die Bekehrung der Americaner vorgenommen, und so gar daselbst zu allgemeinen Nutzen der neuen Kirchen Bibliothecken gestifftet, an unterschiedene Kirchen, gantze Länder geschrieben, und sie zum eifrigen Beystand in Beförderung des Christenthums anermahnet.

§. 14. Vor die Bekehrung der armen Heyden solte man billich in unserer Evangelischen Kirche mehr Sorge tragen, als so nicht geschicht. Man solte nicht allein fremden Missionariis die sich angelegen seyn liessen, das Bekehrungs-Werck zu treiben, mit Gelde beystehen, damit sie Schulen anstellen, Buchdruckereyen anrichten und alles nöthige hiebey besorgen könten, sondern auch den Professoribus Theologiæ ins besondere anbefehlen, daß sie auf Universitäten gelehrte, fromme und exemplarische Studiosos aussuchten, und disponirten, damit sie in alle Welt ausgehen, alle Heyden lehren, und sie in Nahmen des dreyeinigen GOttes tauffen möchten. Ihro Königl. Majestät in Dennemarck sind andern Evangelisch-Lutherischen Potentaten hierinnen mit einem höchst-rühmlichen Exempel vorgegangen, da sie zu Bekehrung der armen Heyden in Malabar ein eigen Collegium de Propaganda fide zu Coppenhagen angerichtet. Wenn andere Evangelisch-Lutherische Regenten mit zusammen gesetzten consiliis und Kräfften dergleichen besorgten, so könte zu Ausbreitung der Ehre GOttes gar viel ausgerichtet werden. Die Regeln und Cautelen, so hierbey in Obacht zu nehmen, überlaß ich den Herren Theologis. Wer allerhand feine monita, so bey Bekehrung der Heyden in Betrachtung zu ziehen, zu lesen verlanget, schlage die Berichte nach, die der seel. Herr Ziegenbalck von der Bekehrung der Heyden zu Malabar in Ostindien nach und nach publiciret, ingleichen des Herrn Bömers Dissertation de jure Sacro & Profano circa infideles.

§. 15. Der Römischen Geistlichkeit muß man das Lob billich lassen, daß sie sich in Fortpflantzung des Christl. Glaubens vor andern sehr eifrig und unverdrossen erzeigen. Sie haben die Mittel dazu, können auch, weil sie ausser der Ehe leben, ohne Sorge vor die Ihrigen die Reisen in weit entlegene Länder desto ungehinderter

und

und freymüthiger fortsetzen. Es ist auch zu Rom ein absonderlicher Rath bestellt, welcher die Fortpflantzung der Christl. Religion zu beobachten hat. Ob aber die also genandte Congregatio de propaganda fide ihre Sorgfalt auf die Fortpflantzung der Christlichen Religion unter dem Heydenthum, und nicht vielmehr zu Ausbreitung der Römischen Religion in der Christenheit eingerichtet, lasse dahin gestellt seyn. Diß ist gewiß, daß unterschiedene Orden, darunter die Herren Jesuiten nicht die geringsten sind, sich durch dergleichen zu Bekehrung der Heyden vorgenommener Reisen nicht wenig berühmt gemacht. Ob nun der Pabst aus seiner Cammer die Reise-Kosten, und was dem anhängig, hergeschossen, oder ob selbige nicht von den Einkünfften der Ordens-Leute hergenommen worden, werden sie selbst am besten wissen. Diß ist aber auch gewiß, daß der Römische Stuhl in den Landen der bekehrten Heyden neue Bischoffthümer aufzurichten, und dadurch selbige Leute zu der Päbstlichen Cammer-Bereichrung sich zinßbar zu machen suche. v. Gibellini Cæsareo Papie. P. III. Cap. V. §. XV.

§. 16. Wie nun die Römisch-Catholischen gar wachsam sind Leute zu bekehren, also wissen sie auch hernach gar bald tüchtige Mittel zu finden, den Bekehrten zeitlichen Unterhalt zu verschaffen, um sie hiedurch desto eher bey ihrer Religion und in ihrer devotion zu erhalten; Allein in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche fehlen noch gar sehr in beyden Fällen dergleichen öffentliche Anstalten, und solte man publiques fonds haben, um denjenigen die entweder von Heydenthum und Judenthum sich bekehren, oder aus dem Pabstthum und von der Reformirten Kirche übertreten, besser zu prospiciren, als so nicht geschicht. Es müssen insgemein die getaufften Juden oder Conversi mit ihren Attestatis von einer Stadt zur andern gehen, um durch Einsammlung der Allmosen diejenigen Mittel, derer sie zu ihrer Nahrung benöthiget sind, erstlich zu erwerben. Die wenigsten Leute sorgen vor ihre Lebens-Art oder Unterhalt, sondern die meisten glauben, daß sie ein Privilegium zu betteln hätten. Aus Furcht vor einer so schmähl. Armuth werden andere Unbekehrte abgeschreckt die Warheit zu ergreiffen, und die Conversi entweder zum

Rück-

Rückfall bewogen, oder verfallen aus desperation in allerhand Gottlosigkeit, so daß ihre Bekehrung ihnen bey ihrer Boßheit zur Erlangung der ewigen Seeligkeit so wenig hilfft, als ihr voriger Zustand. Es werden hiedurch solche Leute der Republick zur Beschwerung, und viel Christen fürchten sich vor einer allzugrossen Bekehrung, als die ihnen nur Geld kostet, sind daher solchen, die sich zu unserer Kirche versammlen wollen, offt mehr hinderlich als beförderlich. Es giebt ja viel Lebens-Arten, zu denen solche Leute tüchtig gemacht werden könten, dabey sie ihren Unterhalt fänden, und doch niemand beschwerlich wären, wenn öffentliche Anstalten deßfalls vorhanden wären. v. Sect. II. Cap. II. Boemers Dissert. de jure Sacro & Profano circa infideles. Bey denjenigen, die sich zu unserer Kirche zu wenden gesonnen sind, hat man auf ihren Lebens-Wandel wohl acht zu haben, denn diejenigen, die sich durch Vernunfft-Gründe zu einem moralischen Leben nicht wollen bringen lassen, werden hernach auch in ihrem Christenthum und Glaubens-Lehren schlecht zunehmen, und wenn sie auch äusserlich sich zu unsern Glauben bekennten, so würden sie doch hiedurch schlechten Nutzen zu gewarten haben.

§. 17. Einige stehen in den Gedancken, als ob die Strafe wegfiele, wenn ein ungläubiger delinquente etwas verbrochen, und sich hernach zur Christlichen Religion wenden wolte. Es ist aber dieses ein irrig principium, der Christliche Glaube würcket die ewige Seeligkeit, aber nicht allezeit die Zeitliche. Denn so wir allein in diesem Leben auf Christum hofften, so wären wir die elendesten unter allen Creaturen, er würcket die Erlösung von den ewigen Strafen, aber nicht von den Zeitlichen. Es würde das Christenthum sonst zum Schanddeckel der ärgsten Boßheit werden. Solten die Ungläubigen, Jüden u. s. w. von den zeitlichen Strafen loßkommen, so hätten sie Gelegenheit die gröbsten Missethaten zu begehen, sie dürften sich hernach nur aus Heucheley anstellen, als ob sie die Christliche Religion annehmen wolten, so wären sie frey, welches aber gewiß grosse Unordnung in der Republick anrichten würde. Wenn auch ein Römisch-Catholischer in dem Pabstum ein enormes delictum, als

Todtschlag u. s. w. begangen, und dieser delinquente wolte unsere Religion annehmen, in Meynung daß die Untersuchung seines Verbrechens hiedurch aufgehoben werden solte, so ist dem ungeachtet die Obrigkeit verbunden, den Proceß wieder diesen delinquenten anzustellen, und ihnen sein gehöriges Urthel zu sprechen. v. Lyncker Resolut. Discept. forens. p. 538.

§. 18. Es pflegt leider nicht selten zu geschehen, daß auch unterschiedene um mancherley zeitlichen Absichten willen aus unserer Kirche gehen, und von der wahren allein seeligmachenden Religion, zu einer falschen übertreten. Es wird dieses Verbrechen ein Abfall oder Apostasie genennt, und hat unterschiedene gradus. Der höchste grad ist, wenn einer die seelige Lehre verläugnet, sie verfolget, und in der Verfolgung biß an das Ende verharret; der geringere grad ist, wenn sie einer nicht verfolgt, sich bald wiederum bekehret, oder auch nur einige Glaubens-Articul läugnet. Die von dem wahren seeligmachenden Glauben abfallen, und hernach umkehren, werden nicht eher in den Schooß der Christlichen Kirche wieder aufgenommen, biß sie öffentliche Kirchen-Buße gethan. v. Knorrens Discursus Canonic. von der Kirchen-Buße Cap. V. n. 16. Ob und wie weit dieses bey denjenigen, die die Evangelische Kirche verlassen, den Römisch-Catholischen Glauben annehmen, und hernach wieder zu uns übertreten, zu appliciren sey, ist bey den Rechts-Lehrern sehr streitig, einige wollen auch diesen die Kirchen-Buße schlechterdings zuerkennen, andere gar nicht, noch andere aber mit einem gewissen Temperament. v. Knorrens Discursus Canonic. Cap. V. n. 28.

§. 19. So viel ist gewiß, daß einer, der sich von der Evangelischen zu der Römisch-Catholischen Kirche wendet, vor keinen apostatam in sensu politico oder civili zu achten; sintemahl in dem V. Cap. §. Sive autem des Oßnabrückischen Friedens-Schlußes ausgemacht, daß, wenn ein Landsaß, Vasalle oder Unterthan eine im Reich tolerirte, das ist die Evangelische, Reformirte oder Römisch-Catholische Religion annimmt, er nirgends wegen der Religion verachtet, auch nicht aus der Kaufleute, Handwercker oder Zünffte-Gemeinschafft ausgestossen,

gestossen, oder von dem Genuß der Legaten, Hospitalien, Allmosen und andern Gerechtigkeiten, oder Handlungen, vielweniger öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden, sondern in diesen und dergleichen mit den Neben-Bürgern einerley Recht, Schutz und Gleichheit geniesen soll. Diesemnach ist ein Vater nicht befugt, wenn sein Sohn eine von diesen drey tolerirten Religionen annimmt, ihn zuenterben. v. Philippi Observ: II. ad Decis. Elect. L.II. p.891. Es kan auch einer durch Veränderung der Religion nicht das vor ihm gestiffteten Stipendii verlustig werden, es wäre denn, daß der Testator solches ausdrücklich verordnet. v. Richters Consil. XLIV. Vol. II. Es wurde zudem in dem A. 1555. geschloßnen Religions-Frieden schon ausgemacht, daß diese Religionen in dem Römischen Reiche zugelassen werden solten, und einer dabey bey seinem Haab und Gütern, liegenden und fahrenden, Land und Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten geruhiglich und friedlich bleiben soll. v. §. Und damit solcher Friede.

§. 20. Die Päbstischen Lehrer haben das Brocardicum: Cujus est Regio, illius etiam est Religio, und haben dieses schon manchmahl zur Bekränckung der armen Evangelischen Unterthanen angeführet. Es ist aber ein falscher und gottloser Grund-Satz, der den Religions, Oßnabrückischen und andern Friedens-Schlüssen gantz zu wieder ist, nicht allein die Harmonie zwischen den sämtlichen Ständen des heiligen Römischen Reichs, sondern auch zwischen dem Landes-Fürsten, der dieses principium einführen will, und seinen Unterthanen zustöret, und allenthalben Bekränckungen, Erbitterung der Gemüther, Klagen und Unglück einführet. Das Recht eines Landes-Fürstens in Ansehung der Religion seiner Unterthanen gründet sich auf die Leges fundamentales des Römischen Reichs, und auf die mit seinen Land-Ständen getroffenen Pacta, Capitulationes, Recesse und an sie ausgestellte Reversalien. Ob und wie weit in Religions-Sachen die Pacta, die ein Landes-Herr mit seinen Ständen getroffen, wenn sie dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß und andern Reichs-Gesetzen zuwieder

sind, Valorem und Autorität haben, ist gar schwer zu decidiren, und gehöret auch mehr in das jus publicum, denn hieher. Ich glaube wohl, daß die Unterthanen eine und andere geringe Veränderung, die sie ihren Landes-Fürsten der eine andere Religion bekennet, per modum pacti zugestanden, nicht so gar genau zu nehmen haben, es wäre aber doch am besten, wenn solche Conventiones, die den Religions Frieden-Schlüssen etwas zu wider disponiren, entweder gantz und gar wegblieben, oder doch andere Evangelische Puissancen mit darbey concurirten; denn die klägliche Erfahrung hat bißher an manchen Orten gewiesen, daß die Unterthanen andrer Religion bey solchen Conventionen gewaltig leyden, da man sie theils zu solchen Accords-Puncten zwingt, die den Reichs-Grund-Gesetzen gantz zuwieder sind, und sie in ihren Religions-Rechten und Freyheiten sehr beeinträchtiget, theils auch die Conventiones zur Ungebühr extendirt und anders ausleget, auch sie in den Passibus, die vor die Unterthanen favorables sind, violiret. Wenn ein Landes-Fürst anderer Religion mit seinen Unterthanen in Kirchen-Wesen solche Pacta errichtet, dadurch seine Religions-Verwandten zwar eine und andere kleine Freyheit acquiriret, dabey aber dem gantzen Lande und allen dessen Unterthanen nicht das allergeringste, es habe auch Nahmen wie es wolle, entzogen wird, und sein Land allezeit Ecclesia dominans, die fremden Religions-Verwandten aber beständig in Ecclesia pressa bleiben, so werden dergleichen Conventiones vor erträglich zu achten seyn, und weder den Mit-Ständen des Heiligen Römischen Reichs, noch seinen Unterthanen zu keinen sonderlichen Klagen Anlaß geben.

§. 21. Dafern ein Römisch-Catholischer Landes-Fürst alle Reichs-Gesetze, und alles andere, was ihm vinculiren solte, aus den Augen setzt, seine Evangelische Unterthanen beeinträchtiget, und ihnen ihre Kirchen-Rechte und Religions-Freyheiten entziehet, so sind sie alsdenn gar wohl berechtiget, ihre Zuflucht ad Cameram Imperialem zu nehmen, und um Kayserliche Mandata de

non

non contraveniendo anzusuchen. v. Reichs-Abschied 1558. §. 32. Reichs-Ab. 1560. §. 6. Inst. Pac. Artic. XVII. Lynckers Rerum in Dicast Jenens. Decis. Resol. Obs. DCCCCX. Nachdem aber bey allen diesen durch allerhand machinationes der Römischen Catholischen Clerisey und andere Hindernisse es gar langsam hergehet, und bey Remedirung dieser Gebrechen sich mancherley Schwürigkeiten ereignen, so ist es wohlgethan, wenn sie zu gleicher Zeit bey dem sämtlichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg überhaupt, und bey einer ieden Evangelischen Puissance insonderheit ihre gravamina vorstellen, und sie um Dero gerechteste Interposition demüthigst anlangen, als wovon sie sich einen guten Effect zu versprechen haben: Denn Christliche Protestantische Landes-Herrn werden nicht ermangeln, ihren Glaubens-Genossen, die von den Römisch-Catholischen gedruckt und verfolget werden, nicht allein mit Interessionalibus oder ernsthafften Vorstellungen bey ihren Landes-Herrn beyzustehen, damit sie nach dem Grund der Friedens-Schlüsse und ihrer Verträge in den vorigen Stand wieder gesetzet werden, sondern ihnen auch zu dem Aufbau ihrer Kirchen und geistlichen Gebäuden, Versorgung der Priester und Schul-Bedienten einen ansehnlichen Beytrag gönnen, die durch Gewalt vertriebene in ihr Land aufnehmen sie begnadigen, und in allen Stücken gegen sie Gnade, Liebe und Schutz, gegen ihre Feinde aber Gerechtigkeit, Macht und Nachdruck erweisen.

§. 22. In Ansehung der Religions-Ausübung zwischen den Römisch-Catholischen und der Augspurgischen Confeßion zugethanen ist in dem Oßnabrückschen Friedens-Schluß, Artic. V. §. 31. ein solenner Terminus gesetzt worden, nemlich der 1. Jan. des 1624. Jahres, so daß diejenigen, die damahls das Religions-Exercitium dieser oder jenen Religion, es sey die öffentliche oder Privat-Ausübung, gehabt, mit Recht de facto oder durch observanz erlangt, es in so weit sie es in demselbigen Jahre exercirt, in Zukunfft mit ihren dahin gehörigen Rechten behalten sollen. In dem §. 33. ist versehen, daß wenn etwas via facti wider sie beschlossen würde, und sie in

der Ausübung ihres Gottesdienstes gestöret würden, so solten sie alsbald und ohne Ausnahme in vorigen Stand wieder gesetzt werden. Wenn sich nun also Papisten in den Protestantischen Ländern befinden, die in demselben Jahr das Religions-Exercitium gehabt, so muß sie auch ein Protestantischer Fürst dabey schützen. Die meisten schlüssen hieraus, wenn sich also Papisten in den Protestantischen Ländern befänden, die in demselbigen Jahre kein Religions-Exercitium gehabt, oder auch Lutheraner aufs neue zu den Catholicken übergetreten, so könte sie zwar ein Lutherischer Fürst nicht mit Gewalt anstrengen, daß sie den Protestantischē Gottesdienst erwehlen solten, iedoch aber, da sie ihren Papistischen Gottesdienst behalten wolten, ohne die Sache weiter zu untersuchen, die Priester der fremden Religion alsofort aus seinen Landen treiben, weil in dem 1624. Jahre das Religions-Exercitium nicht gebräuchlich gewesen wäre. v. Stryk de Via facti Principum in Ecclesiasticis §. XII. c. IV. Es wollen aber einige eines und das andere dawider erinnern, indem auch in dem cap. V. des Westphälischen Friedens-Schlusses ausgemacht wäre, daß, wenn ein Landsaß, Vasalle oder Unterthan eine fremde im Reich tolerirte Religion annähme, als zu der sich der Landes-Fürst bekennte, so solten sie mit freyen Gewissen in ihren Häusern ausser inquisition u. turbation ihren Gottesdienst privatim abwarten, sie auch in der Nachbarschafft und wes Ortes es ihnen beliebig dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen, oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen fremden Schulen, oder zu Hause Præceptoribus Privatis zur Unterweisung ohne Hinderniß untergebē.

§. 23. Ob und wie weit den Reichs-Ständen nach Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Schlußes, oder doch ohne denselben zu contraveniren vergönnet sey, fremden Religions-Verwandten, das Coexercitium Religionis zu verstatten, ist unter den Rechts-Lehrern und Publicisten sehr streitig. Einige sprechen es ihnen zu, andere gäntzlich ab, noch andere lassen es ihnen zu mit gewissen Conditionen und Einschränckungen. Die einem Fürsten anrathen wollen allerhand Religions-Verwandten in sein Land aufzunehmen, wissen mancherley raisons anzuführen, sie stellen vor, daß ein

Land

Land dadurch pepleuſer würde und Handel und Wandel in rechten Flor käme, welches man aus den Ländern ſähe, wo alle Religionen geduldet würden, als Holland und Engelland, es könten dadurch manche von ihren Irrwegen abgeführt und zu der Warheit gebracht werden; ja einige behaupten gar, es wäre ſolches zuträglich, um allerhand Conſpirationen hiedurch zu entdecken; allein es urtheilet Herr Reinhard in ſeinem Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa ſacra p. 71. hiervon gar wohl, daß das remedium, welches zum Grund præſupponirte, daß immerwährende æmulationen unter den Unterthanen erhalten werden ſolten, gefährlicher wäre, als die Kranckheit ſelbſt. Die, welche diſapprobiren, daß mancherley Religionen in einem Lande geduldet werden, meynen, diß ſchade ſo wohl der Kirche, als Republick, aus dem mancherley Religions-Gezäncke, da eine iede Parthie glaubte, die Warheit ſtünde auf ihrer Seite, erwachſe unter den Gemüthern eine ſolche Erbitterung, Haß und Feindſchafft, daß hiedurch nicht allein einheimiſche Troublen, ſondern auch wohl auswärtige Kriege ſich entſponnen hätten, wie aus der Hiſtorie bekannt wäre. v. Hiſtoire des Revolutions arrivée dans l'Europe en matiére de Religion par Monſieur Varillar.

§. 24. Ich halte davor, daß ein Landes-Fürſt in Teutſchland, bey manchen Umſtänden ohne wider die Leges fundamentales Imperii zu handeln, unterſchiedene Religions-Verwandte in ſeinem Lande dulden, und ihnen auch die Ausübung des Gottesdienſtes frey laſſen könne, iedoch iſt gehörige vigilanz und Vorſichtigkeit hiebey nöthig, daß nicht ſolche Mißbräuche daraus entſtehen, die der wahren Religion præjudicirlich ſind. Meines Erachtens hat erfolgende Cautelen dabey in Betrachtung zu ziehen. (I) Muß er keine andere in ſeinem Land aufnehmen, als ſolche, deren er entweder in ſeinen Dienſten benöthiget, oder von denen das Land ſonſt Vorthel hat, als berühmte Manufacturiers, reiche Banquiers, gelehrte Leute, geſchickte Künſtler u. ſ. w. (II) Sich bemühen, daß er auch bey andern Potentaten ſeinen Religions-Verwandten in ihren Ländern, Aufnahme, Freyheit und

Schutz

Schutz zu wege bringt. (III) Dahin sehen, daß der numerus nicht so starck anwachse, und der Kirche oder dem gemeinen Wesen seines Landes einiger Schade dadurch zugezogen werde. (IV) Ist ihnen kein öffentlich Religions-Exercitium, sondern nur ein Privat-Gottesdienst in einem Hause ohne Geläute zu verstatten, und zwar (V) nicht an allen Orten, sondern nur etwan in seiner Residentz oder in der vornehmsten Handels-Stadt. (VI) Ist ihnen bey harter Straffe zu untersagen, daß sie in ihren Predigten keine eintzige Streitigkeit mit einmischen, die die im Lande herrschende Religion concernirt, noch weniger sich gegen die Priesterschafft einiger Anzüglichkeiten gebrauchen. (VII) Ist zu vigiliren, daß sie niemanden aus dem Lande, weder durch Schmeicheley noch Versprechung gewisser Geld-Summen, oder anderer beneficien zu ihrer Religion an sich locken, und (VIII) auf keinewege der Religion des Landes weder directe noch indirecte præjudiciren. Dafern diese Regeln observirt werden, so sehe ich nicht was vor Unheyl nach sich ziehen solte, wenn unterschiedene Religions-Verwandte in einem Lande gedultet werden. Doch ist dieses bloß von denen in Römischen Reiche tolerirten Religionē zu verstehen, keinesweges aber von allerhand Rotten, Secten und Ketzern, als welche der Religions-Freyheit nicht würdig sind; wiewohl einige DD. meynen, es wäre ihnen nur das öffentliche Religions-Exercitium untersagt, im übrigen könte man sie gar wohl ohne wider die Reichs-Gesetze zu handeln, in dem Lande dulden, und ihnen ihre Gewissens-Freyheit und Privat-Gottesdienst verstatten. v. §. LVIII. Lib. I. Tit. I. Boemers jur. Eccleſiaſt. Ich glaube aber, daß allerhand Schwärmer und Rott-Geister mit grösten Recht von den Reichs-Ständen in Teutschland aus ihren Ländern verwiesen, als darinnen geduldet werden. Nachdem auch das liederliche Ziegeuner Volck, so wohl wegen ihrer unbändigen Lebens-Art, als auch wegen ihrer verkehrten Lehre, oder vielmehr Irreligion aller Aufnahme und Schutzes unwürdig, so ist so wohl in den Reichs-Abschieden, als besondern Landes-Ordnungen und Mandaten zu unterschiedenen wiederhohlten mahlen anbefohlen

len

len worden, daß sie niemand unter Bedrohung einer sehr hohen Straffe dulden, heegen oder herbergen, noch ihnen einigen Vorschub und Unterschleiff gestatten, sondern ein ieder solche vielmehr durch Glocken-Schlag und andere eilfertige Hülffe aus dem Lande schaffen soll.

§. 25. Dafern ein Landes-Fürst sich gefallen läst vermöge der Reichs-Gesetze, Observanz oder besonders errichteten Conventionen, einigen seiner Unterthanen, die einer gewissen Religion zugethan sind, das völlige Exercitium Religionis zu verstatten so werden auch alle Actus ministeriales, die davon dependiren, als Tauffe, Trauung und Begräbniß, mit darunter begriffen, und es ist ihnen erlaubet, die Priester von ihrer Religion zu dergleichen Handlungen zu nehmen. v. Berg. Respons. Resp. XCVI. P. II. Es hat ein Landes-Fürst bey tolerirung fremder Religions-Verwandten in Ansehung ihres Kirchen-Wesens und Gottesdienstes unterschiedenes zu besorgen. Er muß dahin sehen, daß die Regulirung des fremden Gottesdienstes nicht etwan zu einigen Lastern Gelegenheit gebe, die der Ordnung und dem Heyl der Kirche und der Republick zuwider sind, und den andern zum Aegerniß und bösen Exempel gereiche. Er muß sorgen, daß nicht unter dem Schein ihrer Religions-Sätze die Lehre, deren er und sein Land zugethan verdammet, und hierdurch unter den andern Mit-Bürgern Haß und Feindschafft erreget werde. Es sey vor eine Religion, was vor eine wolle, so muß sie nicht gestatten, daß Unordnung in der Republick entstehe, und der Nächste verletzt werde, sonst wäre sie keine Religion zu nennen. Daß auch die Clerisey in dem Zaum zu halten, damit sie nicht unter den Schein des gottseeligen Eyfers, von den Landes-Fürsten oder der einheimischen Religion unglimpfflich rede, hab ich in vorhergehenden erinnert. Es hat sich auch ein Landes-Fürst bey Einrichtung des fremden Gottesdienstes zu hüten, daß er nicht dasjenige, was nach den Lehr-Sätzen seiner Religion ein Aberglaube zu nennen, und bey seinen Religions-Verwandten nicht

zu dulden, auch alsofort vor einem Aberglauben bey den fremden halte, und ihn abschaffen wolle. Es kan etwas nach den Sätzen einer Religion ein Adiaphorum seyn, so zur Einrichtung des äusserlichen gehört, welches doch nach der hypothesi einer fremden, zu dem innerlichen Wesen der Religion selbst gereicht. v. Reinhard de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra §. XIII. Cap. II. Den Regeln der Klugheit nach ist ein Landes-Fürst zwar befugt, den fremden Gottesdienst seines Landes in einem und andern zu modificiren, es kan aber ein iedweder leicht gedencken, daß ihm bey der Anrichtung des Gottesdienstes seiner Religions-Genossen eine weit grössere Freyheit zustehe; doch hievon wird an einem andern Orte dieses Tractats ausführlich gehandelt werden.

§. 26. Die Toleranz der fremden Religionen ist so einzurichten, daß man es nicht ein völlig Coexercitium Religionis nennen könne, denn was dasselbe vor Verhinderung, Abbruch und Niederdrückung der Religion des Landes zuwege bringe, ist aus der alten und neuesten Historie bekannt. Wo es einmahl dahin kömmt, daß den Römisch-Catholischen öffentliche Kirchen zu bauen erlaubet werden, und man ihnen diejenige Freyheit verstattet, die die Unterthanen des Landes in Kirchen-Wesen zu geniessen haben, so wird nach und nach ein Weg gebahnet, daß den Unterthanen ihre Kirchen-Einkünffte entzogen, ihre Kirchen und Schulen weggenommen, ihre Kinder zur Päbstischen Lehre gezwungen, ihre Priester gekräncket und alle ihre Rechte geschmählert werden, zumahl wo der Landes-Herr dieser Religion zugethan ist. Ist nun gleich der Landes-Fürst protestantischer Religion, so suchen sie doch bey einem öffentlichen ihnen zugestandenen Coexercitio religionis clam & precario ihre Religion zu erweitern, und die andern heimlicher Weise zu drücken und zu verfolgen. Ich habe mit Fleiß der Catholischen Erwehnung gethan, weil diese vor andern pro amplianda arbeiten. Wer Beweiß und Erleuterung hiebey verlangt, darf nur auf dasjenige sehen, was in Böhmen, Schlesien, in der

Pfaltz, am Rhein-Strohme und andern Orten mehr in vorigen und ietzigen Seculo vorgegangen. Und kan man von den Reformirten nicht sagen, daß sie unsere Religion so zu drücken und zu verfolgen suchten. Es ist also vor eine sichere Regel anzumercken, daß die Freyheit der Römisch-Catholischen bey der Ausübung ihres Gottesdienstes in denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Landen auf alle Wege einzuschräncken, inmassen ohndem ihre hypotheses da ihre Pfaffen nur von dem Pabst dependiren, sie von den geistlichen Gütern an den Landes-Herrn nichts entrichten, den Ketzern keinen Glauben halten wollen, und wegen vieler andern dogmatum mehr, dem Imperio Civili schädlich sind. Es wäre zwar zu wünschen, daß alle Christen der Vermahnung Pauli nachgiengen, und sich bemüheten zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens. Es ist aber solche Einigkeit præsenti rerum facie mehr zu wünschen, als zu hoffen. Inzwischen könte man doch, wenn einigen unruhigen Geistlichen, welche ohne Noth Controversien erregen, oder in den Streitigkeiten excediren, die andern auf den Cantzeln oder in Schrifften herunter machen, dadurch aber nur die Gemüther erbittern, und die Wahrheit unterdrücken, ein Gebiß ins Maul gelegt würde, zu einer solchen Eintracht gelangen, welche der Hoch-Seelige Herr von Seckendorff in dem XIII. Cap. §. 9. des III. Buches seines Christen-Staats vorträgt: „ Aber darinnen können alle, die sich Christen nennen, „und in so vielen Haupt-Puncten zusammen stimmen, wohl einig „werden, daß sie einander unverfolgt, und was die verführten „Personen und gantze Gemeinden betrifft, unverdammt liessen, „ob sie gleich ihre unterschiedlichen Meynungen behaupten, und die „entgegen gesetzte verwerffen.„ Es thun diesemnach die Landes-Herrn gar wohl, wenn sie eifrig verbiethen, daß wider die auswärtigen Religions-Verwandten keine solche Schrifften verfertiget werden, darinnen injurieuse Redens-Arten enthalten seyn, und die von hitzigen Theologis verfertigte, in denen man nicht sowohl die gegen Lehr-Sätze mit bündigen argumentis, als vielmehr

sie selbst, mit injurien angreifft, confiſciren lasse. Es ist auch dieses der Absicht der heiligen Römischen Reichs Grund-Gesetze gemäß. Zudem so haben Ihro Römische Kayserliche Majestät der ietzt und GOTT gebe biß zu Ende dieses Seculi glorwürdigst-regierende Carolus VI. Anno 1715. in einem scharffen Mandat verbothen, daß sich keiner unterstehen soll, den andern, von was für einem unter denen in Römischen Reiche zugelassenen Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge, mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Worten, schimpfflichen Gemählden, Kupfferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boßhafft unbescheidener Weise anzugreiffen, zu schmähen, oder sonst spöttlich anzugeben. v. Elect. jur. Publ. Tom. VIII. p. 87. Doch ist dieses keinesweges dahin zu extendiren, als ob man nicht von fremden Religions-Verwandten urtheilen, oder auch von ihrer Religion solche Warheiten vorbringen dürffte, die ihnen nicht gar zu angenehm seyn können, sondern nur, daß mit diesen allen keine injurien noch Läster-Worte verknüpfft seyn sollen. §. Insonderheit ist nöthig, daß die Evangelischen-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten sich einer bürgerlichen und politischen Eintracht befleissen, damit sie mit vereinigten Kräfften den machinationen des Pabstes und seines Anhanges, der als ein gemeinschafftlicher Feind bey aller Gelegenheit die Protestanten zu drücken und zu verfolgen sucht, Widerstand leisten mögen, und in diesem Stück um ihres gemeinen Religions-Interesse willen, weil sie ohnedem in den meisten Stücken einig sind, einander vor einerley Glaubens-Genossen ansehen. Ob aber unter ihnen beyderseits eine völlige Religions-Vereinigung, wie ein ieder rechtschaffener Christ von Hertzen wünschet, erfolgen werde, lasse dahin gestellt seyn. Zum wenigsten scheinet dieses Unions-Werck grossen Schwürigkeiten unterworffen zu seyn. Inzwischen thun Evangelische Puissancen wohl, wenn sie die Harmonie zwischen den Lutheranern und Reformirten auf alle Wege, so viel es mit unverletzten Gewissen geschehen kan, zu befördern suchen, und alle dißfalls vorkommende Hindernisse aus dem Wege räumen, den übrigen

Erfolg

Erfolg aber GOtt und der Zeit überlassen. Es ist zu beklagen, daß durch so mancherley Schrifften, die bißher zwischen den Lutheranern und Reformirten wegen der Vereinigung dieser beyden Religionen mit einander gewechselt worden, fast mehr Unfriede, als Friede und Eintracht gestifftet worden, indem man sich nicht des gehörigen Glimpfes dabey bedienet, sondern einander geschmähet und verketzert, welches doch nicht hätte seyn sollen. Mit den vielen Schrifften und Adressen so an die Evangelischen Potentaten überschicket worden, hat man gar wenig ausgerichtet, ein jeder Theil gläubet, die Warheit stehe auf seiner Seite, und könte er der Ehre GOttes nichts vergeben.

§. 27. Kein Landes-Fürst, wenn er etwas fruchtbarliches ausrichten will, muß die Menschen mit Gewalt zur Religion zwingen, sondern sie vielmehr mit tüchtigen Beweißthümern zur Uberzeugung bringen, denn die Warheit leidet keinen Zwang. Es kan ein Fürst durch Gewalt die Leute wohl dahin bringen, daß sie besondere Minen annehmen, gewisse Worte nachsprechen, und äusserliche Handlungen verrichten, aber nicht daß sie in ihren Hertzen derjenigen Religion, zu der sie sich äusserlich bekennen müssen, Beyfall geben. Der weyland berühmte Herr von Seckendorf sagt in seinem Christen-Staat P. II. c. 9. §. 6. „Die Fürsten müssen sich nicht „zu Herren über den Glauben selber machen, oder mit ihrer Hoheit „und Gewalt den Lehrern der Kirche oder der Gemeinde Glaubens-„Articul aufdringen. Denn dieses komt keinem Menschen zu, son-„dern es ist ein Vorbehalt, der GOtt allein gebühret, und aus sei-„nem Worte zu verstehen ist. Sie können daher nicht anbefehlen, „daß die Menschen dieses oder jenes glauben sollen, oder sie unter „Strafe hiezu bedrohen, oder sie gar mit würcklicher Strafe hiezu „anhalten, als wodurch nichts als Heuchler gemacht werden, die „äusserliche Ceremonien mit machen, und indessen doch die Articul „derselben Glaubens-Lehre verfluchen und verwünschen.

§. 28. So ist auch vor eine grosse Sclaverey zu achten, wenn Eltern gezwungen werden wollen, ihre Kinder in einer andern Religion,

ligion, als der sie zugethan, zu erziehen, oder ihnen die Kinder wohl gar weggenommen, und in die Klöster gesteckt werden. Die Religion der Kinder dependirt von den Eltern, und zwar hauptsächlich vom Vater, maaßen solche dependenz aus der väterlichen Gewalt fliesset, und daher kan ein Regente den natürlichen Rechten nach, den Eltern die Kinder, ob er schon die Religion der Eltern pro religione improba halten solte, nicht entreissen, und sie in einer andern Religion erziehen lassen. v. Elect. Jur. Publ. Tom. VI. p. 935. Ingleichen ist es allzuhart, wenn ein Landes-Fürst anbefiehlet, daß fremde Religions-Verwandten einen fremden Gottesdienst mit beywohnen, oder abergläubische Ceremonien, die doch den Grund-Sätzen ihrer Religion nach vor Sünde zu halten, mit machen sollen; und wer wolte alle die Arten erzehlen, wodurch unbarmhertzige Landes-Fürsten ihren Unterthanen einen Religions-Zwang anzulegen wissen?

§. 29. Heutiges Tages höret man leyder gar viel von der Religione prudentum, oder Eclectica, da einige Gelehrte und Weise nach dem Fleisch, die in ihren Gedancken klüger als andere Christen seyn wollen, sich an die Glaubens-Bekäntnisse einer gewissen Secte, wie sie reden, nicht binden, sondern pro lubitu aus allen Religionen und Secten, von Papisten, Reformirten, Juden, Heyden, Socinianern, Photinianern, Griechen, Quackern u. s. w. diejenigen theses erwehlen, die ihnen am besten gefallen, weil sie meynen, es wäre keine Religion so böse, darinnen nicht etwas Gutes anzutreffen, und eine iede hätte auch ihre Fehler, Mängel und Gebrechen. Lic. Kettner theilet in seinem Schrifftmäßigen Bedencken von der Religione Eclectica den Indifferentismum in drey Classen, nehmlich in den subtilen, groben und allergröbsten. Der subtile sey, so man aus allen Religionen das beste wehlet, wie Grotius. Die grobe Art lehre mit Marhiavello, daß man alle Religionen annehmen könte, nachdem es der Nutz̄ und die Zeit erfordere. Die allergröbste Art aber halte mit dem Atheistischen Haufen alle Religionen vor einem gottesfürchtigen Betrug, das gemeine Volck hiedurch desto besser in Zaum zu halten. Es ist aber dieses gewiß ein gefährlicher Wahn, daraus mancherley Un-

heyl

heyl erwächst, die Autorität der heiligen Schrifft wird hiedurch geschmählert, und durch allerhand eigennützige Auslegungen verdrehet, das Ansehen der symbolischen Bücher herunter gemacht, die Ehre des Priesterlichen Amtes gekräncket, die Ordnung der Kirche gestöhret, die Welt geärgert, und durch diesen Indifferentismum und Libertinismum theoreticum, da man glauben will, was man will, ein Atheismus und Libertinismus Practicus, da man zuletzt gar nichts glaubt, und thun will, was man will, eingeführt.

§. 30. Es kan in keiner Religion etwas Gutes angetroffen werden, daß nicht in der heiligen Schrifft geoffenbahret, und aus derselben, wenn sie nach dem Sinn des Heiligen Geistes ausgelegt worden, genommen, und also wäre es ein grosser Umweg, wenn man das Gute, so man in der heiligen Schrifft beysammen findet, allenthalben zustreuet suchen wolte. Es daugt solches wehlen in geringsten nicht, denn einen andern Grund kan niemand legen, als der geleget ist, Christus 1. Corinth. 1. die sich zu keiner Parthey schlagen, sind weder kalt noch warm, und sollen daher aus dem göttlichen Munde gespyen werden. Apoc. III, 16. Was würde nicht vor Zeit erfodert werden, mit so vielen Religionen sich bekannt zu machen, und alle ihre Systemata zu lesen? Wer wolte diese Sätze in Kopfe behalten? Wenn nun Cajus sich aus allen Secten ausläse, was ihm anstünde, Sempronius auch, Titius auch, so würden so viel Religionen seyn, als Leute wären, die sich vor andern klug dünckten. Was wäre denn die norma der Warheit, nichts anders als die Selbst-Liebe, und eines ieden Phantasie? Es redet Herr M. Stockmann hievon gar wohl in seinem Tractat vom Gebrauch und Mißbrauch des Juris Patronatus p. 130. wenn er sagt: „Was solte nicht vor ein Mischmasch werden, wenn man aus dem Concilio zu Trident, aus den Actis zu Dordrecht, aus Barclaji Catechismo, aus der Griechen Confession, aus Mennonis Wunder-Buche, aus den Sybillis, aus dem Talmud, Alcoran, Catechismo Racovienſi, Böhmens Morgenröthe, Weigels Postille, „aus der Formula Concordiæ und aus der heiligen Schrifft eine

neue

„neue Religion zusammen lesen wolte. Ists nicht besser, der hei-
„ligen Schrifft alleine folgen. So aber iemand meynte, daß diese
„14. unterschiedliche, und sich offt wiedersprechende Glaubens-Bü-
„cher könten vereiniget werden, so mag er eine methode zeigen, wie
„Christus und Belial übereinstimme. Diß ist nicht unrecht, daß
man das Gute, so mit der heiligen Schrifft übereinstimmig ist, und
man in Ansehung allerhand äusserlichen actionen bey mancherley
Secten antrifft, nachahme. Also möchten viele von unsern Evan-
gelischen-Lutherischen Christen von den Papisten mehr gute Wercke
lernen, und sich gegen das Armuth, auch Kirchen, Schulen und Prie-
ster gutthätiger erzeigen, so wären auch bey uns manche Clöster, ie-
doch ohne die Mißbräuche, wieder einzuführen; Von den Juden
möchten sie eine bessere Heiligung des Sabbaths lernen, und von
vielen Heyden eine religieusere Beobachtung des Gottesdienstes,
und bessere Ausübung der Tugenden. Daß man aber aus frem-
den Glaubens-Bekäntnißen Glaubens-Lehren suchen will, ist ver-
geblich und thöricht, sintemahl uns in der heiligen Schrifft alles ge-
offenbahret, was wir glauben und thun sollen.

§. 31. Einige vertheidigen zwar nicht ausdrücklich den Indif-
ferentismum, und schnitzen sich ein eigen Religions-Modell, lassen
sich aber doch solcher Expressionen verlauten, die andere ärgern, und
zu dem Indifferentismo ziemlicher maßen einen Weg bahnen, sie
sagen, man könte in allen Religionen seelig werden, das Hauptwerck
käme darauf an, daß man GOtt und seinem Nächsten liebte, mit
dem übrigen hätte es nicht so gar viel zu bedeuten, die meisten Reli-
gions-Controversien wären nur ein Pfaffen-Gezäncke, so von keiner
Wichtigkeit. Gleichwie nun aber hierdurch die Libri Symbolici,
die Systemata Theologica und viel andere gute Anstalten bey dem
Kirchwesen verachtet werden, so hat ein Landes-Fürst nicht allein den
Indifferentismum zu bestrafen, davon wir in vorhergehenden ge-
handelt haben, sondern auch Sorge zu tragen, daß dergleichen Leute
andern zum Exempel wegen ihrer verwegenen Urtheile ebenfalls in
Strafe genommen werden; Und wäre gewiß gar nöthig, daß solche

leicht-

leichtsinnige Reden, damit sich die Leute nicht mit Unwissenheit zu entschuldigen hätten, in Kirchen-Ordnungen und besondern Mandaten verbothen wären.

§. 32. Ein besonder Religions-Ubel ist auch der Aberglaube, wenn der Mensch in geistlichen Sachen an solche Dinge gläubt, so in GOttes Wort nicht gegründet, sondern durch Menschen Witz erdacht, und unter dem Schein der Religion zu einem weltlichen Zweck erfunden worden. In dem IX. Versuch der Schlesischen Natur- und Kunst-Geschichte p. 114. findet man einen artigen Locum Communem von dem Aberglauben, den ich hier, weil er sich zu unserm Vorhaben schickt, mit einrücken will. „ Der Aberglaube ist „eine fruchtbahre Mutter vielfältigen Unheyls. Doch ist derselbe „niemahls schädlicher, als wenn er mit einer ungegründeten Religiosität verknüpfft ist. Das fundament ist nichts anders als das „præjudicium autoritatis, und die hievon dependirende fürchterliche „aversation vor den geringsten Zweifel. Hieraus folgt alsobald „Negligenz und Verabscheuung der historischen Untersuchung und „Einsicht. Die Frucht ist eigene Verhärtung, boßhafftige Feindschafft gegen die Widersacher, und endlich offenbare Rache und „schändliche Thätlichkeit. Dann gehet es der ehrlichen Warheit, „als wie jenem in Evangelio, der unter die Mörder gefallen, die sie„het alsdenn unkentbar aus, und scheinet gantz verlohren zu seyn, „biß endlich ein ehrlicher Samariter und Freund ihre verunglimpff„te Gestalt von dem beygebrachten Wuste reiniget, und sie vor sich, „und durch anderer Beyhülffe wartet und pfleget, biß sie ihr voriges „Ansehen wieder bekömmt. Doch dieses selten ohne des Helffers „sonderbahre Mühe, Unkosten und Verfolgung.

§. 33. Man spühret den Aberglauben nirgends mehr als im Pabstthum. Denn es haben die Papisten, damit sie die Gemüther der Menschen zu Annehmung ihrer nach und nach eingeführten Religions-Neuerungen desto fähiger machen möchten, vor allen Dingen dahin getrachtet, wie sie dieselben zu einer abergläubischen Leichtgläubigkeit verleiten möchten. Es war ihnen nicht unbewust, daß

derjenige, so auch in weltlichen Dingen leichtlich gläubt, auch leicht betrogen werde, und daß in geistlichen Sachen eine mit einem Religions-Wahn eingenommene Seele davon nicht leichtlich zu bringen sey. Um alles abergläubische Wesen desto besser den Gemüthern der Menschen zu insinuiren, haben sie die Leute von der Heiligen Schrifft, von dem Verdienst Christi, heiligen Sacramenten nach Christi Einsetzung u. s. w. abgeführt, und sie davor auf das Fegfeuer, Legenden und Vitas Patrum, Wallfarthen, elender Reliquien, Anbetung der Bilder, das geweyhte Oehl, Weyh-Wasser, Messen, Agnos Dei, Caspar, Melchior, Baltzern, und andere unzehliche, lächerliche, kindische Possen geführt, dadurch sie das Ungeziefer, Gespenste, Gewitter ja gar den Teufel vertreiben wollen. Anstatt der Glaubens-Freudigkeit bey ihnen zu vermehren, haben sie das arme Volck durch gekünstelte Polter-Geister und Gespenste, auch falsche Wunder-Wercke erschrecklich betrogen, davon eine grosse Menge Exempel bey dem VVolfio in Lectionibus memorabilibus zu lesen seyn. Als gleich nach entstandenen Christenthum in den grossen Verfolgungen, die Christen durch der Priester-Lehre und heiliges Lebē, auch ausgestandener unbeschreiblicher Marter, zu einer hertzlichen Gewogenheit und Ehrerbietung gegen die Geistlichen allgemach angeleitet wurden, verfielen sie endlich durch Aberglauben in eine solche Einfältigkeit, daß sie nicht allein den Geistlichen, als ihren Seelen-Hirten den besten Theil ihres Vermögens zu Stifftung Kirchen, Klöster, und ihren reichen Unterhalt freywillig überlassen, sondern auch den Befehl der Geistlichkeit gantz gehorsamlich angenommen, ja ihre Gewissen so weit bestricken lassen, daß sie auch endlich auf Gutbefinden der Geistlichen der weltlichen Obrigkeit Gehorsam auszuschlagen, sich bey Verlust der Seeligkeit verbunden zu seyn erachtet. v. Gibellini Cæsareo Papie p.5. und P.II. C.II.p.164.

§.34. Wie in der Römischen Catholischen Kirche der Aberglaube bey den meisten gepflantzet, und in beständigen Wachsthum erhalten worden, haben wir ietzund gesehen; doch darff man nicht glauben, als ob die Superstition allein bey den Papisten herrsche, es ist ein Laster so bey andern Religionen oder Secten ebenfalls angetroffen

troffen wird, und sind auch viele in unserer Evangelischen Kirche davon nicht befreyet; doch ist solches bey uns Evangelisch-Lutherischen kein Fehler der Lehre, sondern ein Fehler der Menschen. Die Lehren des Göttlichen Wortes, wenn es rein und lauter nach der Aehnlichkeit des Glaubens, nach der Leitung der gesunden Vernunfft und also nach dem Sinn des Heiligen Geistes vorgetragen wird, sind lauter Warheiten, die uns auf dem Wege zur zeitlichen und ewigen Glückseeligkeit zu einem hellen Lichte dienen, unsern Verstand schärffen und erleuchten, und unsern Willen verbessern und heiligen. Es ist auch unser äusserliche Gottesdienst und gesammte Kirchen-Verfassung so beschaffen, daß sie grösten theils zu einem Mittel dient den innerlichen Gottesdienst zu befördern, und also ist weder die Lehre, die wir bekennen, noch die äusserliche Kirchen-Anstalt an der Superstition schuld, sondern die Menschen, wenn sie bey manchen Lehr-Sätzen unserer Religion sich falsche Begriffe machen, an den äusserlichen bloß hängen bleiben, und sich um das innerliche nicht sonderlich bekümmern, nicht allzeit dasjenige, was die Priester sagen, auf die Probe setzen, sondern ihnen blindlings hin Glauben zustellen, und durch ihr eigen Naturell angetrieben sich aus Unwissenheit, Furcht und Melancholie bey dieser oder jener Glaubens-Lehre oder Glaubens-Pflicht eingebildete Chimæren machen.

§. 35. Einige von den Herrn Gelehrten streiten, ob der Aberglaube, oder der Atheismus ärger und der Republick schädlicher sey? und hat mancher in besondern Schrifften die Parthie des Atheismi genommen, ein anderer aber die Superstition vertheidiget. Meines Erachtens ist es gar unnöthig hierüber zu controvertiren, und am besten, wenn man behauptet, daß sie beyde nichts daugen und der Kirche und Republick schädlich sind. Die Atheisterey will die Göttliche Lehren verwerffen, und benimmt auch den Ordnungen der Menschen ihre Krafft; der Aberglaube macht menschliche Lehren in vielen Stücken zu Göttlichen Gebothen, und erhebet sie allzuhoch; der Atheismus macht sich eigene Sätze wider die gesunde Vernunfft; die Superstition desgleichen, und benebeln also beyden den Verstand; der Atheismus macht die Leute frech, lasterhafft, ungehorsam gegen die Obrigkeit; die Su-

perstition, macht sie furchtsam, dumm, einfältig, eigensinnisch, die Atheisten glauben zu wenig, die superstitiosi glauben gar zu viel. Wer nun aus diesen Conclusiones herausziehen will, der wird finden, daß diese beyden Extrema der Kirche und Republick grossen Schaden zuwege bringen, und also ein Christlicher Landes-Fürst hohe Sorgfalt anzuwenden habe, damit dem Aberglauben und der Atheisterey gewehret, und hingegen reine Lehre, Klugheit, Tugend und Heiligkeit in der Kirche und Republick erhalten werde. v. hievon mit mehrern des berühmten Budei Lehr-Sätze, de Atheismo & superstitione.

§. 36. Der Nahme des Pietismi ist in unserer Evangelischen Kirche in diesem Seculo und zu Ausgang des vorigen mehr als zu sehr gehöret worden, und dennoch finden sich Leute die vorgeben, Pietismus wäre eine Fabel, und Pietisten wären nichts anders als Christliche fromme Leute, die sich der Welt nicht gleich stellen, und dem Göttlichen Willen gemäß leben wolten, und von den fleischlich-Gesinnten bloß mit diesem Spott-Nahmen belegt würden. Ob ich nun wohl gar gerne zugebe, daß der Teufel und die Welt diesen Nahmen, den man mit Recht behält, um Irrgläubige von Rechtgläubigen zu unterscheiden, mißbrauchen, und gar offters an der Frömmigkeit Abbruch zu thun, aus Verachtung Christliche, Gottesfürchtige Leute damit belegen, so ist doch leider mehr als zu gewiß, daß die Pietisten Sectarii sind, die sich zwar äusserlich um des Religion-Friedens zu geniessen, zu unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen, inzwischen aber fast bey allen Glaubens-Articuln, ihre besondern Lehr-Sätze haben, die grösten theils von den Symbolischen Büchern unserer Kirche abgehen, auch bey aller Gelegenheit, iedoch so viel als möglich, heimlicher Weise und incognito unsere Evangelisch-Lutherische Kirche verfolgen, und sie verachten, sich auch von unsern Systematibus und Lehrn zu separiren suchen. Die Irrthümer solcher Leute sind von den reinen Evangelisch-Lutherischen Theologis sattsam aufgedeckt und gezeiget worden; und daß der Pietismus keine Fabula sey,

erhellet

erhellet aus den vielen Königlichen, Churfürstlichen, Fürstlichen, Reichs-Gräflichen und Reichs-Städtischen Edictis, die wider die Pietisten, Schwärmer und Separatisten abgefast worden, darinnen ihre Lehre und Leben gar deutlich beschrieben zu finden. Unter vielen andern liesen auch Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Hertzog Friedrich zu Sachsen Gotha, nachdem der Pietismus in den Gothaischen Landen a. 1697. eindringen wolte, ein Manifest und Verordnung hierwider ergehen, darinnen sie zwar verbothen, diejenigen, welche sich einer rechtschaffnẽ Gottseeligkeit beflissen, keinesweges mit dem bey vielen zum Mißbrauch gedyenen Nahmen der Pietisten zu belegen, und denjenigen, so sich dessen aus Boßheit bedienen würden, eine würckliche Strafe androheten, iedoch auch zugleich anbefohlen, daß sich ein ieder in den Schrancken Christlicher Bescheidenheit und Vorsichtigkeit verhalten, damit nicht unter den Schein der Erbauung eine eingebildete Erleichtung und Hoffart mit enschleiche, und dadurch der Nächste geringe geachtet werde. Es werden auch in diesem Mandate unterschiedene Puncte mit angefüget, welcher Lehre man bey diesen oder jenen Glaubens-Articul beypflichten soll, v. *Rudolphi* Goth. diplomat. P. I. p. 170. Ich will von der Historie des Pietismi, von den mancherley Arten der Pietisten, von ihren Lehr-Puncten, von ihren Künsten und Jesuiter-Streichen, von den Cautelen die in Ansehung des Pietismi von Theologis und Politicis zu beobachten, nichts weiter anfügen, indem ich sonst diejenigẽ Gräntzen, die ich mir bey Ausarbeitung dieses Tractats und dieses Capituls gesetzt, allzu sehr überschreiten würde; sondern einen iedweden der eine weitläufftigere Information verlangt, auf die gründlich-ausgearbeitete Schrifft, nemlich auf den vollständigen Timotheum Verinum des hochgelahrten Theologi des Herrn D. Löschers verwiesen haben. Inzwischen wünsche ich von Hertzen, daß die Evangelischen-Lutherischen Potentaten fleißige Aufsicht haben, damit die theure Evangelische Wahrheit in einer Lehre erhalten, und wider alle Widersprecher beschützet und vertheidiget, doch aber auch dabey die Liebe, die man seinem Nächsten schuldig, wenn er etwan

auch in Lehr-Puncten von einigen Fehl übereilet werden möchte, nicht aus den Augen gesetzt werde.

§. 37. Es können manche Streitigkeiten in der Theologie und auch sonst, die hernachmahls zu einem grossen Feuer ausschlagen, so nicht so leicht zu löschen ist, vermieden werden, wenn bey der Censur der Bücher scharfe Obsicht gehalten wird, daß nicht gefährliche Neuerungen in Religions-Sachen divulgiret werden; deswegen ist in der Hennebergischen Kirchen-Ordnung de anno 1582. in dem Titul von äusserlicher Administration der Prediger- und Seelsorger-Amt p. 7. gar heylsamlich versehen: Damit auch so viel mehr Einhelligkeit und Eintracht in der Lehre erhalten, und dagegen schädliche, ärgerliche Gezäncke in Religions-Sachen, soviel möglich, vermieden werden möge, so wollen und befehlen wir hiemit ernstlich, daß kein Gelehrter in unserer Fürstlichen Graffschafft gesessen, oder darinnen wohnhafft, nichts von theologischen Sachen ohne unserer und unserer Kirchen-Räthe Vorwissen, Bedencken und Urtheil schreiben, oder in Druck geben soll; damit ob etwan in solchen verfasten und übergebenen Scripto was bedenckliches fürfallen würde, gedachte unsere Kirchen-Räthe den Autorem desselben aus GOttes Wort und unserer Christlichen Norma ihres habenden Mangels nothdürfftig zu unterrichten, und eines bessern zu weisen hätten, welches sie denn auch auf einem jeden begebenden Fall unverzüglich und unbeschwert zu thun schuldig seyn sollen. Dafern aber aller præcautionen ungeachtet, unter denn Herrn Theologis sich Religions-Streitigkeiten entspinnen, so hat gewiß ein Landes-Herr hiebey grosse Klugheit und Vorsichtigkeit anzuwenden. Einige rathen, es solte ein Landes-Fürst also bald den Theologis, die in seinem Lande zu controvertiren anfangen ein perpetuum silentium auflegen, damit nicht andere in weitern Streit eingeflochten würden. v. Brunnemanni Jus Eccleſiaſt. L. III. Cap. I. §. X. Allein es wird hiedurch die Warheit nicht vertheidiget, der irrende nicht zu recht gebracht, und allenthalben wenig ausgerichtet. Andere meynen ein Landes-Fürst

solle

solle die entstandene Steitigkeit selbst decidiren; noch andere, er solte dieserhalb einen Synodum von den Theologis seines Landes zusammen beruffen, oder fremde Theologische Facultäten drüber erkennen lassen, und alsdenn die Meynung dessen, dem die meisten beypflichteten, approbiren, des andern seine aber verdammen; manche rathen auch ein Fürst solte sie publice und privatim streiten lassen, wie sie wolten, die Welt würde so dann schon ein Urthel fällen, wessen Meynung der Warheit nach gegründeter wäre. Was nach meinen principiis ein Landes-Fürst zu besorgē habe, weñ die Hrn. Theologi in Religions-Sachen allerhand neue hypotheses auf die Bahn bringē, werde in künfftigen Capitel, da ich von den Ketzereyen handele, vorstellen.

§. 38. Es ist aus der alten und neuen Kirchen-Historie bekannt, was unruhige und hitzige Theologi, wenn sie bey einem Landes-Fürsten viel vermögen, in der Kirche und Republick mancherley Unheyl anrichten, und mancherley übele und gefährliche Neuerungen zu erwecken geschickt sind. Es hat also ein Christlicher und kluger Landes-Fürst Ursache auf seiner Hut zu stehn, damit er sich nicht durch die Consilia einiger seiner Theologorum zu solchen Neuerungen verleiten lasse, die den bißherigen Kirchen-Ordnungen und Verfassungen der Republick zu wider seyn, die Ehre GOttes nicht befördern, und doch die Gemüther der Unterthanen erbittern. Ordnet er nun aber dergleichen Neuerungen einmahl an, so müssen sich die Unterthanen seinen Verordnungen, dafern sie nicht mit den göttlichen Befehlen streiten, submittiren; können aber doch inzwischen bey dem Landes-Herrn um deren Abstellung in submissen Terminis Ansuchung thun, oder bey andern Puissancen sich interessionales auswürcken. In des Dedekenni Consiliis Theologicis findet man p. 1100. daß von der Theologischē Facultät zu Wittenberg folgendes vorgeschrieben wurde: Mit was Mitteln eine Neuerung in Religions-Sachen einer Obrigkeit von ihrē Land-Adel könte gewehret werden: Erstlich solte sich eine löbl. Ritterschafft in dieser hochbeschwerten Sache zu dem supplociren recht wenden, demüthig bittende, ihr Gewissen nicht zubeschweren, und inhabende Privilegia in ihren Kirchē nicht zu verschmählern.

Wenn

Wenn sie aber dieses etzlichmahl versuchten, aber noch nicht schaffen könten, daß sie nun ferner um vornehmer Herrn und Potentaten Vorbitte bey ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit sich umthun solten. Nebst diesen könte auch eine löbliche Ritterschafft auf dem Reichstag unter andern gravaminibus, auch diesen Punct, als nicht eine geringe Beschwerung, sondern dermaßen bewand, daß sie ins Gewissen greifft, vorbringen, und unterthänigst um Milderung ermelder Neuerung, und um Schutz ihrer obhabenden Privilegien ansuchen, und das wäre denn dem Exempel des Apostels Pauli gefolgt, welcher sich in Glaubens- und Gewissens-Sachen auch auf dem Kayser berief. Dergleichen Rath hat auch der seel. Lutherus etzlichen von Adel gegeben, die von Hertzog Georgen in dergleichen hart bedränget wurden, da er sie von aller Gewalt abgemahnet, wie aus folgenden erhellet: In Fall aber die löbliche Ritterschafft wider Verhoffen mit Gewalt solte übereilet werden, dawider doch GOtt zu bitten, als werden sie nach ihren hohen Verstande sich Fleisch und Blut nicht übereilen lassen, wiederum etwas gewaltsames wider ihren Landes-Fürsten vorzunehmen, sondern lieber das höchste Unglück leyden, als das Evangelium mit dem Schwerd verfechten, denn die Waffen unserer Ritterschafft sind nicht fleischlich sagt S. Paulus 2. Corinth. X.

§. 39. Es wollen uns einige so wohl von denen, die ausserhalb unserer Kirche sind, als auch die zu unsern Glaubens-Bekäntniß gehören, verdencken, daß wir uns nach Luthero und nicht vielmehr nach Christo, als dem Haupte nennen. Es ist aber diese Critique unnöthig. Wir nennen uns ja allerdings nach dem Haupt JEsu Christo, als dessen Glieder wir sind, Christen. Weil aber leyder heutiges Tages so viel Spaltungen und Zurüttungen in der Kirche Christi entstanden und sich andere auch Christen nennen, die doch das Wort GOttes nicht so rein und lauterlich predigen, als wie wir, so ist es nöthig, daß wir uns durch diesen Zusatz und Benennung

nennung von den andern Religionen, Secten und Gemeinden, die irrige und falsche Lehren haben, unterscheiden. Wir haben uns gewißlich nicht dieses Nahmens zu schämen, indem durch den Dienst des auserwehlten Rüstzeuges des seel. Lutheri der Allerhöchste über das Volck, das in finstern gewandelt, ein helles Licht aufgehen lassen, nicht allein in denjenigen, was zur ewigen Seeligkeit gereicht, sondern auch wegen der zeitlichen Güter. Denn es ist ja mehr als zu bekannt, und von gelehrten Leuten zur Gnüge ausgeführet worden, wie durch die seelige Reformation die Schulen und Universitäten gebessert, die Wissenschafften excoliret, die Gerechtsamen der hohen Landes-Obrigkeiten wieder vindiciret, viel Geld und Guth, welches in der Pfaffen ihrem Kasten verschlossen lag, unter die Leute gebracht, und allenthalben viel gutes eingeführet worden. Es hat also die gesammte Evangelisch-Lutherische Kirche hohe Ursache den grossen GOtt vor diese Wohlthat zu preißen, das Gedächtniß des theuren Lutheri zu verneuern, seinen Nahmen in hohen Ehren zu halten, und die Religions-Jubilæa zu Bezeugung ihrer innigen Freude und Erkänntlichkeit mit allen Solennitäten, als Predigten, Lob-Liedern, Music, actibus oratoriis, Lösung der Geschütze, Prägung der Medaillen, und auf viel andere Art, welches von den Evangelisch-Lutherischen Landes-Fürsten reguliret und vorgeschrieben wird, zu celebriren. Ich beschlüsse dieses Capitel mit dem hertzlichen Wundsche:

GOTTES Wort und Luthers Lehr
Vergeh in Sachsen nimmermehr.

Das V. Capitel.

Von den Ketzereyen.

§. I.

Die Ketzerey ist eine gewisse, beständige und hartnäckigte Vertheidigung solcher Irrthümer, die den Wahrheiten göttlicher Schrifft, der Ordnung des Heyls, dem Zusammenhang der Glaubens-Artickel, und unserer Symbolischen Bücher zuwider lauffen. Die dergleichen Irrthümer vertheidigen sind Ketzer zu benennen. Ich theile die Ketzerey ein in die auswärtige und allgemeine, und in die besondere und einheimische. Jene ist, die nicht allein grobe Irrthümer öffentlich behauptet, sondern auch ihre eigne und besondere Glaubens-Bekäntnisse und Kirchen-Verfassung hat, und in Ansehung der credendorum und agendorum ihre eigene Religion und besonderes Systema etabliret; Hieher sind zu referiren die falschen Religionen der Griechen, Juden, Mahometaner und anderer mehr. Die einheimische und besondere Ketzerey aber ist, wenn diejenigen, die sich zwar zu unserer Kirchen-Versammlung äusserlich bekennen, und dem Schein nach einerley Religion anhangen; inzwischen doch solche Irrthümer lehren und glauben, die mit dem Systemate des Glaubens, der gesunden Auslegung der Heil. Schrifft und dem Zusammenhang der Wahrheiten streiten. Die einheimische hat mancherley gradus, sie ist entweder gröber oder subtiler. Die gröbere, wenn einer solche Sätze vertheidiget, die mit der Ordnung des Heyls und den Glaubens-Artickeln nicht bestehen können. Die subtilere, wenn einer Irrthümer vertheidiget, die zwar den Grund des Heyls nicht über den Hauffen stossen, aber doch der gewöhnlichen Lehr-Art und der gesunden Auslegung der Heil. Schrifft zuwider sind, sie wird auch sonst Schisma, oder eine Trennung und Spaltung genennt. Um die Grobheit der Ketzereyen zu beurtheilen, kommt es nicht an auf die Menge der Irr-

thümer

thümer die einer glaubt, sondern auf derselben Grösse und Wichtigkeit. Also kan einer, der eine eintzige Meynung behauptet, die einen Fundamental-Articul des Christlichen Glaubens angreifft, ein gröberer Ketzer seyn, ob er gleich in übrigen den meisten Wahrheiten der Christlichen Religion beypflichtet, als ein anderer, der bey funffzig Puncten seine besondern falschen Meynungen hegt.

§. 2. Die Beschreibung der Ketzer ist mancherley Ungewißheit unterworffen, und giebt einer diese, der ander eine andere Erklärung wieder davon. Die Päbstlichen Rechte verstehen durch Ketzer diejenigen, die um eines eitlen Ruhms oder Ober-Herrschafft willen falsche Meynungen hegten, es erkennet aber ein jedweder, daß diese Erklährung sehr dunckel und unrichtig sey. Ziegler ad Lancellot. führet an Lib. IV. Tit. IV. p. 939: Daß wenn man einem vor einen Ketzer erklären wolte, folgendes dazu gehörte. (1) Daß er ein Glied der Kirchen wäre, (2) müste er in Glauben irren, (3) in dem Grund des Heyls selbst, (4) müste mit dem Irrthum Boßheit und Hartnäckigkeit vermengt seyn, (5) in der Kirche Uneinigkeit und Zwiespalt hiedurch erregt werden; Dieser gegebenen Erklärung pflichten sehr viel Rechts-Lehrer bey. Von den Apostatis, die von der wahren Kirche abfallen, und sich zu einer falschen Secte wenden, behaupten einige, daß dieses die ärgsten Ketzer, ja noch ärger als Ketzer wären, weil Matth. XI. v. 22. & 24. von ihnen gesagt wird: daß es besser wäre, daß sie die Wahrheit nicht erkannt hätten, als daß sie dieselbe erkannt und wieder verworffen. Es wollen einige den Ketzern mit beyzehlen diejenigen, die einen ausdrücklichen Bund mit dem Teuffel gemacht, und sich von Christo loßgesagt, weil sie dasjenige, so GOtt zugehörte dem Teuffel beylegten, es werden aber diese nur in uneigentlichen Verstande also benennet. v. Richter. decision. L. VII. P. I. p. 381. Es ist ein grosser Unterscheid zu machen unter denen, die in sensu theologico und die in sensu politico Ketzer sind; In sensu theologico sind es alle diejenigen, die sich nicht zu der wahren Evangelischen Religion bekennen, und die göttlichen Befehle und Verbothe, die nach der Aehn-

lichkeit des Glaubens und der gesunden Vernunfft ausgelegt sind, zur Richtschnur ihres Glaubens annehmen; doch kan man nicht in politischen Verstand viele von solchen, was nemlich ihre Bestraffung, Haß und Verfolgung anlangt, so göttliche und weltliche Rechte wider die Ketzer erkennen, davor erklären. Denn nachdem die Evangelisch-Lutherische, die Reformirte und die Römisch-Catholische Religion, in dem Religions-Frieden, dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und andern Reichs-Grund-Gesetzen erlaubet, und alle Freyheit, Schutz und bürgerliche Rechte diesen drey Religionen in den Heil. Röm. Reich zugestanden worden; so muß bey dem bürgerlichen Umgang keine die andere als Ketzerisch ansehen, sondern gegeneinander reciproquen Schutz, Treue und Glauben, Freundschafft und Eintracht bezeugen.

§. 3. Paulus sagt in der 1. Epistel an die Corinther am 2. Cap. 19. v. Es müssen Ketzereyen unter euch seyn, nicht als ob es an und vor sich selbst nothwendig wäre, nein in geringsten nicht: sintemahl uns der Heil. Geist die Einigkeit in Geist durch die Verbindung des Friedens an mehr als an einem Ort in göttlicher Schrifft neues Testaments recommendiret; sondern in Ansehung des Zustandes der Menschen, weil der Teuffel und die Welt nebst unsern eigenen Fleisch und Blut uns so gar leicht sowohl von dem Weg der Wahrheit, als der Heiligung ableiten können. Die Quellen der Ketzereyen sind unterschiedlich, bey manchen rühren sie her aus einem verderbten Verstand, bey andern aus einem verderbten Willen. Manche ergreiffen Irrthümer vor Wahrheit aus Einfalt und Unwissenheit; andere aus Haß und Feindschafft vor des andern seiner Meynung, und weil sie gegen seine Person gehäßig sind, ingleichen aus dem Vorurtheil menschlichen Ansehens, daß sie einem andern zu gefallen einer Lehre wider besser Wissen und Gewissen beypflichten; noch andere aus Interesse und Geld-Geitzes, daß diejenigen Leute, die sie zu ihren Jüngern und Anhängern bekommen, ihnen mit Gelde beystehen, oder aus Ehrgeitz und Hochmuth daß sie Autores

einer

einer neuen Secte werden und sich einen Nahmen machen, auch wohl aus Caprice und Eigensinn, daß sie etwas neues behaupten, welches ein anderer noch nicht gelehret. Wenn Leute in Glaubens-Sachen Irrthümer hegen aus dem Ursprung des verderbten Willens, so ist meistentheils der Grund hievon die Selbst-Liebe. Je einfältiger der Verstand, und je boßhafft und hartnäckigter der Wille, desto schwerer sind sie von ihren Meynungen zu bringen. Ich habe nicht nöthig, mich bey den Ursprung der Ketzereyen weitläufftiger aufzuhalten; denn wenn aus der Vernunfft-Lehre, die hier allerdings zuvor auszusetzen, bekannt ist, auf was vor Art einer an statt der Wahrheit die Irrthümer ergreiffen kan, der kan sich auch leichtlich vorstellen, wie die Ketzereyen entstehen.

§. 4. Es haben die in der ersten Christenheit entstandene Ketzereyen zu dem Päbstlichen Wachsthum grosse Gelegenheit gegeben: Denn es hatte kaum die Kirche Christi durch Käyser Constantinum M. von den schweren Verfolgungen einige Ruhe genossen, als der böse Feind dieselbe durch die Arrianische und andere Ketzereyen wieder betrübte, und vornehmlich die Orientalische Kirche treflich zerrüttete; In diesen Verwirrungen fischten die Römischen Bischöffe in trüben, spielten in den Concilien zuweilen den Meister, nahmen sich der untergedrückten an, verhalffen denen von den Ketzern vertriebenen Bischöffen wieder zu ihren Kirchen, und vermehrten dadurch ihr Ansehen bey der ersten Christenheit nicht wenig. Denn es war keine geringe Gelegenheit sich zum Haupt der Kirche zu machen, so sich bey denen zwischen den Bischöffen entstandenen Streitigkeiten, und von den gedrückten bey den Römischen Bischöffen gesuchten Beschützungen, auch an dieselben gerichteten Appellationen, eröffnete. Es streuete der Hölliſche Zanck-Geist bald in der ersten Kirche sowohl durch erregte Ketzereyen, als Ehrgeitz den Saamen der Uneinigkeit unter den Geistlichen und vornehmlich den Bischöffen aus. Wenn nun einer bald wegen Ketzerischer Lehre, oder ärgerlichen Lebens von seinem Bischoffthum gestossen, bald durch Gewalt der Ketzer von selbigen ausgejagt wurde, suchte er insgemein bey

der Römischen Kirche Schutz und Unterschleiff. Gleichwie nun diese Schutzsuchung der Römischen Bischöffe in der gantzen Christenheit den Römischen Bischöffen nicht ein geringes Ansehn machte, also versäumten sie auch nicht hiedurch Gelegenheit zu ergreiffen, das Haupt über andere zu erheben, und sich nach und nach zum Ober-Herrn der Christenheit zu machen. v. Gibellini Cæsareo Papie p. 138.

§. 5. Es wäre zu wündschen, daß alle Ketzereyen mit den vorigen alten Zeiten auch vergangen wären, nachdem aber die Boßheit der Leute, und ihr Unverstand bey vielen in der jetzigen Welt eben so groß, als er in der ehmahligen Welt war, so ist auch kein Wunder, wenn in den heutigen Zeiten mancherley Ketzereyen angetroffen werden. Sonderlich aber ist zu beklagen, daß in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche viele sind, die äusserlich zu dem Hauffen rechtgläubiger Lutheraner gehören, in ihren Hertzen aber in vielen Puncten entweder Papisten, oder Socinianer, Schwärmer, Quacker, Juden, Atheisten, Naturalisten u. s. w. Es sind solche Feinde der Kirchen um desto gefährlicher, weil sie einheimisch, und unter der Masque der Freunde verstellt sind: Der Grund, daß viele von unsern Evangelischen solche schädliche Irrthümer hegen, rühret daher, daß die wenigsten in den Wahrheiten der reinen Lehre, wie sie in heiliger göttlicher Schrifft und den Symbolischen Büchern vorgetragen werden, nicht feste gegründet sind, und daher sich hernachmahls von einem jeden leichten Wind falscher Lehre bewegen und herum treiben lassen. Das Lesen gefährlicher Bücher, welches bey vielen Gelehrten und galants hommes zur mode geworden, und der Umgang auf Reisen mit allerhand Ketzerischen Leuten setzet manchen solche Lehren und principia in Kopff, daß sie hernachmahls selbst nicht wissen, was sie glauben sollen, oder zu was vor einer Religion sie gehören.

§. 6. Vor allen andern sind sowohl bey andern Christl. Religionen, als insonderheit in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Atheismus, Indifferentismus, Naturalismus, Fanaticismus,

Pie-

Pietismus und Separatismus vor sehr grosse Kirchen-Ubel zu achten. Der Atheismus ist eine verkehrte Einbildung, da man sich bemühen will, den grossen GOtt aus dem Welt-Gebäude zu stossen, und dessen notion in der Seele auszulöschen. Es wollen zwar solche Thoren, die dem Atheismo ergeben, und sich vor einen Ruhm achten, Esprits forts genennt zu werden, in ihren Hertzen sprechen, es sey kein GOtt, damit sie eine Zeitlang in ihrem Sünden-Lauff desto ungehinderter und ruhiger ohne zeitliche und ewige Strafe von dem vollkommnen Wesen zu erwarten, hingehen können; sie wenden aber vergebene Arbeit an, dasjenige auszukratzen, welches ihnen zu tieff in die Seele eingegraben, und mit dem Munde dasjenige zu verläugnen, welches sie doch wider ihren Willen beständig in sich fühlen. Der Indifferentismus schlägt das Studium Orthodoxiæ, den Elenchum und die Symbolischen Bücher nieder, hält wichtige Glaubens-Puncte und grobe Irrthümer vor gleichgültig, und achtet den Religions-Unterscheid vor nichts, oder doch vor sehr geringe. Es giebet mancherley Sorten des Indifferentismi; der Sceptische entstehet aus der Gewohnheit von allen Dingen zu zweifeln; der Heroische, da manchen die Religion so einfältig vorkommt, daß er seinen eingebildeten judicio nach alles was sie angehet, vor gering, und gegen die mathematischen und dergleichen Wahrheiten vor indifferent achtet; der Epicurische rühret aus fleischlichen Welt-Sinnen her, und ist ihm an GOttes Wort nichts gelegen; der Politische, der bey vielen um des zeitlichen Ruhms willen einreist, sonderlich bey manchen, die Regiments-Sachen zu besorgen haben, weil auch die eigentliche cura religionis nicht gar viel in der Welt einträgt; Der Syncretistische, da man zwischen den widrigen Religions-Partheyen Friede stifften will, und hierbey mehr auf bürgerliche Eintracht, denn auf die göttliche Wahrheit und Beförderung der Ehre GOttes sieht.

§. 7. Der Naturalismus erhebet wider die göttliche intention die gesunde Vernunfft allzusehr, und ist ein Mißbrauch der Vernunfft. Er will nach der Vorschrifft der natürlichen Kräffte Tugenden

genden ausüben, seinen Gottesdienst anstellen, ja auch wohl gar den Himmel dadurch erwerben. Die Heil. Schrifft hält er vor geringe, es ist ihm vieles, was darinnen vorgetragen wird eine Thorheit, und kan und will es nicht begreiffen. Er nimmt sie entweder gar nicht vor ein göttliches Werck auf, oder doch nur so weit es ihm gefällt, und was ihm daraus anständig. Er will mit seinem Maaßstabe der Vernunfft auch die göttlichen Geheimnisse und die Tieffe der Gottheit ausmessen. Der Fanaticismus bestehet in der offenbaren Verlassung der Heil. Schrifft, und deren gesunden Lehren und Praxium, und setzet an deren Stelle eine unmittelbare Offenbarung oder das innere Licht. Der Separatismus sondert sich sowohl den Lehr-Puncten, als auch den äusserlichen Kirchen-Anstalten nach von den andern Religions-Verwandten ab, und etabliret seine eigene Verfassung; Es nimmt derselbe eben, wie der Fanaticismus, mancherley Gestalt an, er ist theils gröber, theils subtiler, theils mit dem Pietismo vermenget, theils ohne demselben. u. s. w. Der Pietismus ist ein bekanntes Kirchen-Ubel, so sich bey dem studio Pietatis äussert, oder ein übel geordnetes, übel gesetztes Suchen, Treiben und Fordern der Pietät auf solche Art und mit solchen Mitteln, welche einen Streit zwischen ihr und ihrem studio auf einer, und der geoffenbarten Wahrheit und dazu gehörigen Lehr-Puncten und derselben studio auf der andern Seite verursachen, auch überdiß zu wege bringen, daß diese von jenen dependiren, oder wohl gar absorbiret und zunichtet werden, woraus in der Kirche Christi viel Unheyl und Zurüttung entstehet. Es flieſſen aus dem Pietismo mancherley Jrrthümer, denn indem man sowohl bey Lehrern als Zuhörern nicht auf die Wahrheit und Reinigkeit der Lehre, sondern auf Frömmigkeit sehen will, so bekommt auch hernach ein jedweder Freyheit zu lehren und zu glauben was er will, wenn er nur gelernet, sein Gesichte in die Pietistischen Falten zu richten. Gottesfurcht ist freylich aller Weißheit Anfang, und muß aus der Wahrheit der

Lehre

Lehre flieſſen, und von rechtswegen mit derſelben beſtändig vereiniget ſeyn, man muß aber nicht ſo weit gehen, daß man die Gottesfurcht zum Probier-Stein mache, die Warheit dadurch auf die Probe zu ſetzen. Vor Kennzeichen des Pietiſmi ſind anzuſehen, wenn einige behaupten, Pietiſmus wäre eine Fabel, oder wenn ſie in allen und ieden Stücken den Lehr-Sätzen des ſeeligen Herrn D. Speners beypflichten, und die andern Theologen, die dem Herrn Spener nicht in allen Puncten Recht geben wollen, ſondern unterſchiedenes mit guten Grunde daran auszuſetzen finden, vor fleiſchlich-geſinnte Leute halten, die nur der weltlichen Sicherheit predigten, wenn ſie allerhand indifferente Sachen, die offters in der Welt gemißbrauchet werden, als Spielen, Dantzen u. ſ. w. an und vor ſich ſelbſt vor ſündliche Handlungen anſehen u. ſ. w. wie ich hievon in dem vorhergehenden Capitul auch ſchon etwas geſagt. v. auch das XIII. Capitul meiner Einleitung zur Staats-Klugheit.

§. 8. Eine gewiſſe Secte der Schwärmer geben auch die Wiedertäuffer ab, die man in Holland, Engelland und einigen andern Orten findet. In dem heiligen Römiſchen Reiche werden ſie nicht geduldet, ſondern am Leben geſtrafft. v. §. 39. des Reichs-Abſchiedes von Anno 1629. darinnen folgendes von ihnen enthalten: Solchem Ubel, und was daraus folgen mag, vorzukommen, Fried und Einigkeit in heiligen Römiſchen Reiche zu erhalten, auch alle Diſputat und Zweifel, ſo der Straffe halber des Wiedertäufers folgen möchten, aufzuheben; ſo verneuren wir die vorgemeldten Käyſerlichen Geſetze, ordnen, ſetzen, machen und declariren demnach aus Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit und rechten wiſſen und wollen, daß alle und iede Wiedertäuffer und wiedergetauffte Manns- und Weibes-Perſonen verſtändlichen Alters, von natürlichen Leben zum Tod mit Feuer, Schwerd oder dergleichen nach Gelegenheit der Perſonen ohne vorhergehender geiſtlichen Richters Inquiſition gerichtet und gebracht werden; und ſollen derſelbigen Vorprediger und aufrühriſche Aufwiegler des berühm-

ten Lasters des Wiedertauffes, auch die darauf beharren, und diejenigen, so zum andernmahl umfallen, hierinnen keinesweges begnadiget; sondern gegen sie vermöge dieser unserer Constitution und Satzung ernstlich mit der Straffe gehandelt werden. Nachdem nun die Wiedertäuffer in dem Reichs-Abschied, Friedbrecher, Hauptsächer, Land-Läuffer, Aufrührer, Aufwiegler. Rec. Imp. de A. 1529. §. 6. Die verdammte unchristliche und aufrührische Secte des Wiedertauffes in der Stadt Münster in Westphalen gelegen, durch etzliche aufrührische Personen muthwillig erweckt. Recess. Imp. de A. 1535. in Prooem. und in eben dem Rec. §. 41. wie sich der gemeine Mann, und sonderlich die Wiedertäuffer zu rottiren und zu versammlen die Stadt Münster zu retten, oder beschwerliche Empörung zu erwecken, unterstehen, so ist zu vermuthen, daß alles dasjenige, was in ermeldten Reichs-Abschieden von der Todes-Straffe der Wiedertäuffer gesagt wird, nur bloß auf die aufrührischen zu appliciren, und hingegen den andern das blosse emigriren aufzulegen sey. v. Ludovici de Baptismi Effectu juridico §. LXI. & LXII.

§. 9. Mit den Quackern, Wiedertäuffern und Schwärmern kommen auch einiger massen die Propheten und Inspiriten überein, die vor einigen Jahren bald in diesem, bald in jenem Lande unter dem Nahmen GOttes Weissagungen ausgesprochen, wunderliche Reden und Gebothe der Auferstehung an einigen todten Leuten ausgeübet, und allerhand Wunder thun wollen. Es schlägt aber dieses ihr ungegründetes Prophezeyen aus zur Verunehrung GOttes bey Jüden und Christen, und wird den Atheisten und andern Unchristen dadurch Gelegenheit gegeben, die rechten und wahrhafften Göttlichen Offenbarungen, um so vielmehr in Gespötte und Zweiffel zu ziehen. Da nun bey solcher Bewandniß, diese thörichten Leute die Einbildung von unmittelbarer Erleuchtung, Einsprechung und Bewegung feste gefast, und sie dazu dermassen eine geistliche Hoffarth schlägt, daß der böse Geist durch GOttes Verhängniß Gewalt bekömmt, sich mit einzumischen, und dieselben von einem irrigen Wahn zu dem andern zu treiben, bis es endlich mit ihnen auf das äusserste kömmt, so muß man ihnen den Ungrund ihrer eingebildeten Erleuchtung

tung, und die List und Betrug des Satans samt denen daher entstandenen sündlichen auch ärgerlichen Beginnen, deutlich und zulänglich, iedoch in Sanfftmuth und wie solcher Leute Zustand es erfodert, zeigen, ob sie etwan hiedurch zur Erkäntniß zu bringen. Auf welchen Fall sie denn, wenn sie in Hafft stünden, derselben zu entledigen, und hierauf anzuhalten, sich vermittelst öffentlicher und von hoher Obrigkeit nach Befindung angeordneten Kirchen-Busse mit der geärgerten Gemeinde auszusöhnen, eine öffentliche Abbitte zu thun, und wenn es möglich, Caution zu bestellen, oder sonst genugsame Versicherung zu geben, die bißherigen Irrthümer zu meyden, und ins künfftige sich besser zu bezeugen. Beharren sie aber in ihrer Unbußfertigkeit, so sind sie, damit ferner Aergerniß von der Christlichen Gemeinde abgewendet werde, nebst Erstattung der Unkosten, mit der Landes-Räumung zu belegen. v. Lynckers Resol. Jenens. p. 656.

§. 10. Es hat ein Landes-Herr bey Untersuchung und Bestrafung der Ketzereyen gewiß Ursache sehr grosse Vorsichtigkeit anzuwenden, damit nicht unschuldige verketzert, die schuldigen aber nach gebrauchten gradibus admonitionum gehörig bestrafft, und hiedurch andere nicht durch sie inficirt werden. Wenn eine hohe Landes-Obrigkeit in Erfahrung kömmt, daß sich in ihrem Lande Leute finden, so ketzerische Meynungen hegen, es sey nun, daß es einheimische oder auswärtige sind, gelehrte oder ungelehrte, ihre Ketzereyen schrifftlich oder mündlich ausbreiten, so müssen sie gelehrten, gewissenhafften und erfahrnen Theologis anbefehlen, daß sie ihre Lehr-Sätze prüfen, und hernach ihr Urtheil nach der Vorschrifft der Heiligen Schrifft und der Symbolischen Bücher hierüber fällen. Wiewohl die Herren Geistlichen ohndem vermöge ihrer Pflicht hierzu verbunden wären, denn da GOTT überhaupt allen Christen anbefohlen, daß sie die Geister prüfen sollen, ob sie aus GOtt sind, Joh. IV, 1. so gehet dieser Befehl vornemlich die Lehrer der Kirchen an, sie müssen acht haben auf die gantze Heerde, damit nicht ein Schaaf darunter verführet werde. v. Apostel Geschicht XX, 28. 29. und da sie verbunden sind Tit. 1, 9. die Widersprecher zu straffen, so müssen sie ja erst erkennen, welche vor Widersprecher zu

halten. v. Schelvvig Synopſ. Controv. ſub Pietatis prætextu notam Artic. XXXVI. Quæſt. I.

§. 11. Andern Privat-Perſonen iſt in geringſten nicht ohne Unterſcheid zu verſtatten, daß ſie ein ander verketzern, und alles irrgläubig ſchelten, indem ſehr unrichtige Urtheile hiebey vorfallen; es imputirt offt mancher dem andern eine Ketzerey, der doch wohl in den Lehr-Sätzen der Chriſtlichen Religion, und der ſymboliſchen Glaubens-Bücher in geringſten nicht erfahren. So unrecht und ſtraffbar es iſt, einen einen Falſarium zu ſchelten, ſo unrecht iſt es auch, den andern nach eigenen Gutdüncken zum Ketzer zu declariren. Dafern aber die Meynungen einiger Leute durch eingehohlte Rechtliche und Theologiſche Reſponſa vor ketzeriſch erkannt, und ſie ſelbſt andern zur Warnung mit einem beſondern Nahmen belegt, andere auch in öffentlichen Landes-Geſetzen vor ihnen gewarnet worden, ſo iſt es auch hernach einem ieden erlaubet, den Irrgläubigen nach Verdienſt zu begegnen. Man muß einen ieden, ehe man ihn vor einen Ketzer condemnirt, gnüglich hören, und vor einem Ketzer eben ſo viel Gerechtigkeit haben, als vor dem infamſten Dieb, welchen man ſeine defenſiones zu führen verſtattet, damit er alles, was zu ſeiner Entſchuldigung gereicht, vorbringe.

§. 12. Iſt nun einer vor einen Ketzer und Irrgläubigen declariret worden, ſo muß man erſtlich alle gelinde Mittel anwenden ihn zu bekehren, und auf rechten Weg wieder zu bringen, man muß ſie durch die Prieſter aus GOttes Wort gründlich unterrichten laſſen, ſie vermahnen, daß ſie von ihrem Irrthum abſtehen, ihnen nachdrücklich anbefehlen, daß ſie diejenigen Conventicula, Schrifften und alles andere, wodurch ſie in ihrer Ketzerey geſtärcket werden, laſſen, und hingegen ſich zur Kirche und zum Gehör Göttlichen Wortes, Beicht-Stuhl und heiligen Nachtmahl an denjenigen Orten, wohin ſie der Seelen Pflege halber gewieſen, ſich einfinden, unter der ſcharffen Bedrohung, daß ſie in Verbleibung deſſen mit Gefängniß, Relegation und andern Straffen zu ihrer Schuldigkeit angewieſen werden ſollen, dafern nun aber dieſes alles nichts verfangen will,

und

und ihnen zu ihrer Veränderung und Bekehrung unterschiedliche Termine gesetzt worden; sie aber dem ungeachtet, bey ihren falschen Meynungen und Lehr-Sätzen bleiben, so muß hernach die hohe Landes-Obrigkeit, der das jus summum circa sacra zu stehet, eingreifen, den Ernst, den sie ihnen angedrohet, in der That ausüben, und die Strafen würcklich an ihnen vollstrecken. v. Nævens Jus Cleric. Cap. V. §. XVI. & Hornii Respons. Resp. XVII. p. 32.

§. 13. In den Römischen und Päbstlichen Rechten sind mancherley Strafen auf die Ketzer gesetzt, davon aber die wenigsten sich heutiges Tages bey uns appliciren lassen. Sie werden in den Kirchen-Bann gethan: c. 39. in X. c. 24. qu. c. 12 c. pen. X. de hæret. des Exercitii aller Rechte beraubet, sie können nicht succediren l. 19. C. de hæret. kein legatum und Fidei commissum erhalten, l. f. C. eod. kein Testament machen, c. 13. X. h. t. die Ehen mit einem Unglaubigen werden nicht erlaubet, ob wohl in den göttlichen Rechten dieses Verboth nicht zu finden, 1. Corinth. VII. 12. das Ketzerische Weibes-Volck hat kein Privilegium dotis Nov. 109. c. 1. sie werden eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig geachtet, sie können keine Advocaten abgeben. Die Päbstischen Rechte erkennen denjenigen, so ketzerische Meynungen hegen, sehr harte Strafen zu, um das Volck desto besser in Gehorsam oder vielmehr in ihrer Sclaverey zu erhalten, und achten das crimen der Ketzerey dem Verbrechen der beleidigten Majestät gleich. Ja es werden in dem Pabstum auch nur die Schismatici, die in einem und andern Punct von dem Glauben der Römisch-Catholischen Kirche abgehen, mehr als zu sehr verfolgt, und mit dem Bann-Strahl getroffen, wie unter andern aus der neuesten Historie der Anti-Constitutionisten in Franckreich bekannt. Sie werden vor Heyden und Zöllner gehalten, und es darf fast kein Mensch mit ihnen Gemeinschafft pflegen, sintemahl sie hiedurch verwehren wollen, daß sich niemand unterstehen soll, auf einigerley Art und Weise das Joch des Pabstums abzuschütteln. Es sind aber die Strafen des Päbstischen und Römischen Rechts nicht proportionirt eingerichtet, einige sind allzuharte und strenge; andere aber

vor boßhaffte, aufrührische und hartnäckigte Ketzer allzugelinde; am allerwenigsten aber sind diese Strafen auf die drey Religionen, so nach den Religions- und Westphälischen-Frieden in Teutschland gedultet werden, zu appliciren. So ist auch überhaupt der usus modernus der Römischen und Päbstischen Lehre von der Ketzerey sehr grossen Streit und Ungewißheit unterworfen. Also verneinen einige, daß ein Wiedertäuffer, Socinianer u. s. w. oder andere grobe Ketzer vor den Protestirenden Gerichten nicht zu admittiren sey, Advocatens-Stelle zu vertretten. v. Stryk Us. Modern. ff. Tit. de Postulando; andere aber machen einen Unterscheid, ob sie in der Republick geduldet werden oder nicht, bey jenen Fall meynen sie, könten sie das Advocaten-Amt verwalten, bey diesen aber nicht. v. Boemers Jurispr. Eccleſiast. Lib. 1. Tit. XXXVII. §. 8.

§. 14. Es behaupten einige, den Ketzern wäre kein Glauben zuzustellen; Allein es vermischen solche Leute den Theologischen Glauben, welcher der seeligmachende ist, mit dem Juristischen, der in dem gemeinen bürgerlichen Leben statt hat. Der Unterschied der Religionen verringert nicht den Glauben, wenn nicht anderweit Vermuthungen entstehen, warum er verringert werde, als aus der Vermuthung des Hasses, der insgemein den Juden wider die Christen schuld gegeben wird, so daß sie wider Christen nicht so gar leichtlich als Zeugen producirt werden können. Es sagt der Herr geheimde Rath Thomasius in seiner Dissertation de jure Principis circa hæreticos bey dem Corollario n. 10. 11. Es sey ein Ketzer wer er wolle, so ist er doch ein Mensch, und also ist man ihm dasjenige schuldig, was das Recht der Natur erfordert, man muß ihn nicht verletzen, nicht mit Schimpf belegen, die mit ihm getroffene pacta halten, und die officia ihm erweisen, die ein Mensch dem andern zu erweisen schuldig ist. Nun hat zwar dieses seine Richtigkeit, daß keiner privat-Person erlaubet die Ketzer schimpflich und injurieus zu tractiren, so wenig als andere delinquenten, sondern es komt der Obrigkeit zu, Strafen wider sie zu dictiren, und an ihnen vollstrecken zu lassen; iedoch ist man auch nicht pflichtig, wenn man die heilige Schrifft oder das natürliche Recht zu rathe

ziehet,

ziehet, ihnen diejenige humanität und Freundschafft in allen Stücken zu bezeugen, die man gegen seine Glaubens-Genossen erweiset.

§. 15. Wenn man zur Bestrafung der Ketzer schreiten will, so hat man vorhero mancherley hiebey in Betrachtung zuziehen: (I) muß man alle gelinde Mittel angewendet haben, sie auf andern Weg zu bringen, und ihnen mit aller Liebe, Freundlichkeit und Sanfftmuth begegnet seyn. (II.) Muß man die Gemüths-Beschaffenheit eines Ketzers ansehen, ob einer mit guten Vorbedacht und wissentlich einen ketzerischen Jrrthum behaupte, oder ob eine Unwissenheit, Melancholie und Blödigkeit des Verstandes bey ihm sey: denn ein solcher ist eher des Mitleydens als der Strafe würdig, wenn man zumahl siehet, daß er aus Schwachheit des Verstandes des Unterrichts nicht fähig ist. (III.) Muß man gewiß seyn, daß sie ihre irrige Lehren nicht etwan dubitative vortragen, oder als etwas wahrscheinliches und ein problema, davon sich pro und contra disputiren läst, und welches sie niemand aufbinden wolten, sondern als Warheiten, die sie vor klar und ausgemacht hielten. (IV.) Müssen sie ihre Gedancken deutlich erkläret und ausgedrückt haben: denn so lange man ihre Sätze nicht verstehet, kan man auch von derselben Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht recht urtheilen, und sie dahero weder condemniren noch bestrafen. (V.) Müssen sie ihre Jrrthümer beständig und hartnäckigt behaupten; denn wenn einer aus Ubereilung, Unwissenheit, Affecten u.s.w. eine ketzerische Meynung glaubet und lehret, hernach aber, weñ man ihm eines bessern berichtet, seinen Jrrthum wieder fallẽ läst, und ihn bereuet, so wäre es zu hart, wenn man ihn bestrafen wolte, er müste denn etwas gotteslästerliches mit der Zunge oder Feder vertheidiget haben. (VI.) Müssen es solche Lehren seyn, die der Ehre GOttes, der heiligen Schrifft, und den fundamental Glaubens-Articuln zu wider sind, stöhren sie nun vollends die Ruhe der Republick, oder verletzen den Respect der hohen Landes-Obrigkeit, so ist die Strafe noch mehr zu erhöhen. (VII.) Müssen sie ihre verkehrte Lehren ausbreiten und unter die Leute bringen, denn ein anders wäre es, wenn einer einen groben Jrrthum hegte, entdeckte aber niemand seine Gedancken, als etwan gegen einige

seiner vertrautesten Freunde, gegen die er sich einmal in diesem Punct nach seiner Hertzens-Meynung erklärt, solche auch ersucht hätte, daß sie gegen niemand etwas davon gedencke solten, es würde auch hierbey heissen: de occultis non judicat Ecclesia. (VIII.) sind auch die Regeln der Klugheit in Betrachtung zu ziehen, ob es consilii sey, sie zu bestrafen, ob man nicht wegen ihrer Macht und Ansehen bey dem Volck von den Strafen zurück gehalten werde, ob wegen der allzu grossen Menge der Ketzer die Strafe practicabel sey, und ohne Unruhe in der Republick zu befürchten vollstrecket werden könne, ob nicht etwa ein grösser Ubel der Kirche, nemlich eine völlige Absonderung von dem andern Hauffen zu wege gebracht werden könne? (IX.) Ob ihnen nicht durch besondere Privilegia, Accorde, Gesetze, Pacta und Observanzen in demselben Lande auf eine längere oder kürtzere Zeit, Schutz und Freyheit versprochen und gelassen worden? (X) Ob es Verführer und Rädelsführer die andere Ketzerische und böse Meynungen lehren, oder verführte, die es nur nachsagen, wie sie es von andern gehöret? (XI.) Ob ihre Meynungen nicht allein wider die Glaubens-Lehren, sondern auch wider das natürliche Recht, Unruhe und Aufruhr in der Republick anrichten? und (XII.) ob sie aus einer guten Intention des rechten Weges verfehlet, und auf einen Abweg gerathen, oder mit Fleiß aus Interesse und mancherley lasterhafften Absichten eine Ketzerische Lehre ergreiffen? Nachdem nun ein Landes-Fürst alle diese Umstände in der Application bey diesen oder jenen Ketzern gehörig wird erwogen haben, nachdem wird er finden, daß manche mit aller Strafe gantz und gar zu verschonen, andere mit einer gelinden, noch andere aber mit einer scharfen und harten zu belegen seyn. Daß die Ketzer überhaupt zu bestrafen, ist gewiß, und werde es auch in folgenden wider diejenigen, die contrairer Meynung sind, vertheidigen; was aber bey der Application einem jeden Ketzer vor eine besondere Strafe zu erkennen sey, kan man überhaupt nicht bestimmen, sondern dieses kömmt auf die besondern Umstände an.

§. 16. Ob die Bestrafung der Ketzer als Ketzer auch auf eine Todes-

Todes-Straffe extendiret werden könne, ist eine andere Frage, die zwar einige bejahen, die meisten Theologi und Juristen aber mit grösten Recht verneinen, und zwar aus folgenden Gründen: (1) So kömmt diese Gewaltthätigkeit mit dem Geist Christi nicht überein, Luc. IX, 55. (2) Sind die Widersprecher zu vermahnen, zu unterrichten, zu bestraffen, nicht aber zu tödten. 2. Timoth. IV. 2. Man muß mit tüchtigen Beweiß-Gründen ihnen entgegen komen, nicht aber mit Waffen, dafern sie sich nicht wollen weisen lassen, muß man sie meyden, und nicht verfolgen. Tit. III, 10. (3) Wird durch die Todes-Straffe die Hoffnung, daß sich die Irrende noch bekehren, und wider zu sich selbst kommen möchten, gantz benommen. (4) Entstehen auch allerhand incommoda hiedurch, es werden offt manche unschuldige hingerichtet, man gehet hernach gar zu weit, die Ketzer werden boßhafftiger, grimmiger und halsstarriger, es entsteht offt Mord und Aufruhr hiedurch in der Republick. v. VVandalin. Brev. Exposit. Theolog. p. 421.

§. 17. Der Römische Anti-Christ, welcher an unterschiedenen Orten Göttlicher Heiliger Schrifft beschrieben wird, daß er an morden und tödten Gefallen trage, und seine Urtheile mit Blute besiegele, hat durch viel blutige Exempel, da durch sein Anregen viel tausend vermeynte Ketzer hingerichtet worden, wie aus der Kirchen-Historie bekannt ist, die Warheit dieser Göttlichen von ihm geschehenen Prophezeyungen erwiesen. Doch stimmen diese schändliche Praxes mit unterschiedenen Lehr-Sätzen des Päbstlichen Rechts nicht überein, in dem jure Canonico wird gesagt: Cauſ. XXIII. Q. 15. c. 12. Ecce quod mali (in fide tolerandi sint) nec corporali, spirituali vindicta sint puniendi; Unde, cum discipuli non recepti a Samaritanis ignem coelitus super eos deducere voluerint, dicentes Magistro: Vis dicamus, descendat ignis de coelo & consumat eos, audierunt: Nescitis cujus spiritus estis, item: omnis, qui gladium accipit, gladio peribit. Ingleichen ibid. c. 42. Si Ecclesia vera ipsa est, quæ persecutionem patitur, non quæ facit, & paulo post: Ista itaque beata est, quæ persecutionem patitur propter justitiam. Das Decretum Gratiani disponirt Distinct. XLV. c. 1. folgender gestalt: Quid autem de Episcopis, qui verberi-

bus timeri volunt, canones dicant, bene fraternitas vestra monet: Pastores enim facti sumus, non percussores, & egregius prædicator dicit; Argue, obsecra, increpa in omni patientia & doctrina. Nova vero atque inaudita est ista prædicatio, quæ verberibus exigit fidem.

§. 18. In unserer Evangelischen Lutherischen Kirche werden vorhergehende Erinnerungen genau beobachtet, und wird man gegen einen Ketzer als Ketzer, das ist einen solchen Menschen, der nur irrige Meynungen behauptet, nicht leichtlich so hart verfahren, daß man ihn zum Tode condemniren solte, dafern aber andere Verbrechen mit dabey concurriren, als Aufruhr und Meuterey, lästerliche Reden wider den grossen GOTT, Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit u. s. w. so kan man alsdenn mit guten Fug und Recht die Straffe biß dahin erstrecken. Man wird aus den Exempeln der groben Schwärmer unb Ketzer, die auf Befehl der hohen Landes-Obrigkeit hingerichtet worden, wahrgenommen haben, daß sie insgemein sich nicht allein in der Republick als Aufrührer bezeugt, sondern auch arge Gotteslästerer dabey gewesen, und also die Todes-Straffe mit Recht verdienet: denn wer des HERRN Nahmen lästert, der soll des Todes sterben. v. hievon des Carpzovs Praxin Criminalem, und sonderlich das Pantheum Anabaptistarum.

§. 19. Es behaupten einige Rechts-Lehrer, man solte die Ketzer als Ketzer gantz und gar nicht bestraffen, sondern einen iedweden in der Republick glauben lassen, was er wolte, wenn er nur ein ruhiges und stilles Leben dabey führte, und einer äusserlichen Erbarkeit sich befliffe. Allein es ist gar ein falscher und irriger Lehr-Satz, so aus dem Indifferentismo seinen Ursprung herleitet, es sehen diejenigen, so solches behaupten, nicht sattsam ein dem Zusammenhang der Warheiten, wie die Kirche und die Republick, Religion und Vernunfft, die Göttliche Befehle und menschliche Ordnungen, und die Mittel zur ewigen Glückseeligkeit zu gelangen, mit den Mitteln zur wahren zeitlichen Glückseligkeit genau verbunden;

wer

wer also durch falsche Meynungen und Ketzereyen die Kirche Christi stöhret, richtet hiedurch offters, ja möcht ich sagen meistentheils, auch in dem gemeinen Wesen Unruhe an, welches ich hier gar leichte mit weitlaufftigen argumentis beweisen könte. Und wer vor unbestrafft ausgehet, daß er nach eigenen Gefallen in Religions-Sachen sich Lehren aussinnen, sie vortragen und ausbreiten darff, der wird auch offters zu einer Freyheit verleitet werden in bürgerlichen und weltlichen Sachen Lehren auszubreiten, die dem Imperio Civili gewiß gar schädlich seyn. Andere meynen, wenn man ja die Ketzer in der Republick nicht dulden wolte, so solte man ihnen doch keine andere Straffe anthun, als daß man ihnen die Emigration anbeföhle. Nun ist zwar die Emigration bißweilen denjenigen, denen sie auferlegt wird, empfindlich, und eine Straffe, sie ist auch bey manchen Umständen, da die Regeln der Klugheit eine andere Art der Bestraffung nicht anrathen wollen, gar wohl zu gebrauchen. Doch wissen diejenigen, die der Meynung sind, daß man alle Ketzer auf keine andere Art bestraffen solte, als daß man sie aus dem Lande schickte, nicht gründlich genug hievon zu urtheilen. Sie erkennen nicht, daß die Emigration vor manche liederliche und boßhaffte Leute, die an einem Orte wenig oder nichts zu verliehren haben, sondern allenthalben zu Hause sind, gar keine Straffe sey, und daß es eben so viel, als wenn man einen Krebs zur Straffe aus einem Teich in einem andern werffen wolte; sie bedencken nicht, daß man hiedurch so wohl gegen die Nachbarn, als auch gegen die Ketzer selbst unfreundlich handele; gegen die Nachbarn, daß man ihnen aus seinem Lande solche böse Leute über den Hals schickt, die bey ihnen eben das Unheyl erregen, als sie an andern Orten erreget; gegen sie selbst, weil sie hiedurch nur ie mehr und mehr verhärtet werden, und Gelegenheit bekommen ihre Irrthümer zu behalten, zu stärcken, vermehren und auszubreiten. Es ist auch die gröste Billigkeit, daß ihnen nach den gradibus ihrer Boßheit und Verbrechen härtere und empfindlichere

Straffen, als die blosse Verweisung aus dem Lande angesonnen werden.

§. 20. Der berühmte Titius behauptet in seiner Probe des Deutschen geistlichen Rechts im III. Buch, V. Haupt-Stück, §. 44. Die Lehre, daß man die Ketzer bestraffen könte, wäre noch ein Uberrest des Pabstthums, und solten sie ungestrafft hingehen, weil die geistlichen Ubel, die durch die Ketzereyen eingeführt worden, durch äusserliche Gewalt nicht zu heben, noch durch Straffen die Ausübung des innerlichen und GOtt gefälligen Gottesdienstes nicht zu erhalten wäre. Jedoch die Unrichtigkeit dieses Grundes und der Nutzen den die Republick hat von Bestraffung der Ketzer, wird aus folgenden erhellen: (1) Werden andere abgehalten aus Furcht der Straffe, daß sie nicht ins Gelack hinein auf allerhand Irrthümer verfallen, und dieselben vertheidigen; sondern das Lesen gefährlicher Bücher, den vertrauten Umgang mit ketzerischen Leuten, und alles dasjenige, was ihnen Anlaß hierzu geben könte, sorgfältig vermeyden, oder doch die irrigen Lehr-Sätze, denen sie Beyfall geben, nicht unter die Leute bringen, und andere ärgern. (2) Werden die Ketzer selbst behutsam und vorsichtig, daß sie nicht allzuweit gehen, und tiefer verfallen; da sie hingegen durch eine ungebundene licenz immer ie mehr und mehr gestärckt würden. (3) Weil bekannt ist, daß viel Ketzereyen, nicht aus Mangel des Erkäntnisses, und von einem Fehler des Verstandes, sondern aus Boßheit und Leichtfertigkeit des Willens herrühren, da sie wider besser Wissen und Gewissen die Warheiten anfeinden und verfolgen, wie ich in vorhergehenden gesagt, so sind bey solchen Leuten, wenn zumahl guter Unterricht vorhergegangen, oder doch damit vereiniget wird, ein hart Gefängniß, schlechte Kost, Züchtigung und Schläge gar offters geschickte Lehrmeister, die die Leute bekehren, den bösen hartnäckigten Willen ändern, und ihnen manche Ketzereyen aus dem Kopffe setzen können, wie die Erfahrung der alten und neuen Geschichte bey vielen Exempeln bestätiget. (4) Weil von den Ketzern wegen genauere Vereinigung der Religion, und des Imperii Civilis auch viel äusser-

äusserliche Ubel auf die Republick gebracht werden, als Aergerniß, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Verachtung des Predigt-Amtes, der Symbolischen Bücher, oder Kirchen-Ordnungen u. s. w. und es also grundfalsch, daß von den Ketzereyen nur geistliche Ubel herrührten, so ist es auch billich, daß solche Leute vor ihre äusserliche Ubel die sie auf die Republick bringen, GOtt zu Ehren, sie zu bekehren, und andern Ketzereyen zu wehren, auch an ihren Leibern äusserliche Ubel, empfinden. (5) Ist es zwar freylich wahr, daß durch Schläge und Bande der wahre Glaube selten erweckt, noch der innerliche Gottesdienst befördert wird; inzwischen wird doch hiedurch zuwege gebracht, daß der äusserliche Gottesdienst nicht gehindert, noch das äusserliche Kirchen-Wesen in Unordnung gesetzt werde, welches auch schon seinen guten Nutzen hat. Die hohe Obrigkeit ist vermöge ihrer Amtes-Pflicht verbunden zu thun, was in ihren Kräfften steht; Sie muß alle Christliche Mittel anwenden, die Ketzer auf andere Gedancken zu bringen, aber auch die leiblichen Mittel nicht verabsäumen, und die Würckung davon GOtt überlassen. Es ist besser daß das äusserliche Kirchen-Wesen in Obacht genommen wird, als wenn sich die Leute bey einem innerlichen falschen Gottesdienst auch dem äusserlichen entziehen wollen, und hiedurch andere in der Republick ärgern und inficiren. Will sich einer nicht zu GOtt bekehren, und alle diejenigen Mittel ergreifen, die ihm die Obrigkeit, Lehrer und Prediger darbieten, so ist es doch vor das gemeine Wesen besser, daß einer in der Kirche und Republick als ein ruhiger Heuchler lebt, denn als ein unruhiger Ketzer.

§. 21. Der vornehmste Grund, warum die Ketzer zu bestrafen, ist die Verachtung des Obrigkeitlichen Amtes, der Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen ihre Gesetze und andern öffentlichen Landes-Anstalten. Würde es wohl einem andern Bürger vor ungenossen hingehen, wenn er sich den Landes-Gesetzen entziehen, von den öffentlichen Anlagen und Præstationen verächtlich reden, und seinen Ungehorsam wider dasjenige, was der Landes-Fürst zu glauben und zu thun anbefohlen, öffentlich bezeugen wolte? und warum solte doch

ein Ketzer ungestrafft bleiben, der sich nicht allein wider die göttliche, sondern auch wider die menschliche Befehle und Ordnungen auflehnet? Er ziehet sich ja die Strafe durch eigene Schuld zu, nach dem er zu vielen mahlen gewarnet und ihm verbothen worden, seine Lehren nicht auszubreiten, und also die gröste Widersetzlichkeit bezeuget. Warum lesen sie nicht solche Schrifften, die sie zu Ablegung ihrer Jrrthümer und zu Uberzeugung der Warheit bringen könten? Warum suchen sie nicht solche Leute, die ihnen ihre dubia aufzulösen geschickt sind? weil doch alle Warheiten so beschaffen, daß sie von denjenigen, die einen gesunden Verstand haben, und nach abgelegten Vorurtheilen die hierzu nöthige Aufmerckſamkeit anwenden, begriffen und erkannt werden können. Da sie nun aber aus allzugrosser Selbst-Liebe oder Eigensinn dieses alles nicht thun wollen, so mögen sie auch hernach ihre Bestrafung niemand anders als sich selbst zuschreiben. Mit den einfältigen und dummen Ketzern aber, die nicht vermögend sind die Warheit zu erkennen, muß man zwar Mitleydē tragen; iedoch sind sie in so weit Straffwürdig, daß sie ungehorsam sind, und ihre einfältigen Meynungen unter die Leute bringen, und dadurch andere zugleich irrig machen.

§. 22. Ob nun wohl recht und billich, daß Ketzereyen verbothen und bestrafft werden; so muß man sich doch auch in Determinirung ketzerischer Lehren nicht übereilen, sondern gewiß seyn, daß es ein Seelen gefährlicher Jrrthum sey, der den fundamental Glaubens-Articuln zuwider, und dessen Ausbreitung; der Kirche und dem gemeinen Wesen schädlich sey. Es sind nicht alle neue und besondere Meynungen in der Theologie und Religion, die bißher unbekannt gewesen, oder denen nicht alle Theologi beypflichten, deswegen Ketzereyen. Man darff auch hierinnen nicht dem Urtheil dieses oder jenen Theologi insonderheit, welches er von diesem oder jenem Lehr-Punct fällt, vollkommen trauen, und glauben zu stellen. Manche halten einen gewissen Lehrsatz, der doch wohl eine ewige Warheit ist, vor einem ketzerischen Jrrthum aus Unwissenheit, daß sie den andern nicht recht verstehen, noch den Zusammenhang seiner Gedan-

cken

cken ansehen, oder aus Mangel einer tiefen Einsicht und penetration; andere aus Haß vor seine Person, oder vor neue principia, weil sie Anbether des ehrwürdigen Alterthums sind; noch andere aus Furcht und dem præjudicio autoritatis, weil sie einem andern ansehnlichen Mann zugefallen, der das contrarium behauptet, und von dem sie dependiren, etwas anders lehren müssen, und wegen vieler andern raisons mehr, da einige Herrn Theologi in Beurtheilung der Warheiten, so wohl straucheln, als andere Menschen.

§. 23. Diesemnach thut ein Landes-Herr nicht wohl, wenn er eine gewisse Lehre, die den Schein hat als ob sie mit der Glaubens-Aehnlichkeit und der Auslegung der heiligen Schrifft streite, alsobald auf das blose Angeben eines ansehnlichen Theologi oder Politici vor ketzerisch declariret, und dem Autori das silentium auflaget, sintemahl durch ein so hartes und geschwindes Verfahren andere, die von geübten Sinnen sind, zurück gehalten würden, in Religions-Sachen neue Warheiten hervorzubringen. Es ist auch in der Theologie noch manches zuerfinden, nicht, als ob uns nicht aller Rath GOttes geoffenbaret wäre, oder wir auf ein ander Evangelium zu warten nöthig hätten, sondern deswegen, weil aus heiliger göttlicher Schrifft manche Erklärung dem Sinn des Heiligen Geistes und der gesunden Vernunfft gemäßer geschehen, mancher Irrthum unserer Vorfahren, denen es etwan an hiezu gehörigen Hülfs-Mitteln gemangelt, entdeckt werden kan, manches zu Beförderung der Ehre GOttes in Ansehung des innerlichen und äusserlichen Gottesdienstes zu verbessern, und auch noch manche neue Warheit bey unsern Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten vorzutragen ist. Um dieses alles würde die gelehrte Welt gebracht werden, wenn ein Autor um einer neuen und besondern Warheit willen so fort verketzert würde. Es wäre dieses ein Gewissens-Zwang und eine Papistische Sclaverey, wenn einer sogleich mit der Inquisitions-Peitsche gezüchtiget werden sollte. Es muß ein jeder Gelehrter auch in Ansehung der Theologie und Religion Freyheit

haben

haben, seine Gedancken nicht nach dem Maaßstabe anderer Leute Gutdüncken, sondern nach seiner eignen Erkäntniß und Gewissens-Triebe vorzutragen, und zu eröfnen, iedoch also, daß er auch bereit sey zur Verantwortung gegen jedermann, der Grund hievon fodert, und zu fodern berechtiget ist, und GOtt und Menschen wegen seiner Worte Rechenschafft geben könne. Wenn er überzeugt ist, daß er solche Lehr-Sätze vertheidiget, die mit Verherrlichung des Nahmens GOttes, der Ordnung des Heyls, dem Zusammenhang der Warheiten und Symbolischen Büchern nicht bestehen können, so muß er willig seyn, entweder seine irrige Meynung zu widerruffen, oder sich den darauf gesetzten Strafen zu unterwerfen.

§. 24. Wenn ein Landes-Herr Nachricht überkommt, daß einer eine gewisse Lehre mündlich oder schrifftlich vertheidiget, die vor paradox, ärgerlich und ketzerisch will gehalten werden, so muß er alsobald den Autorem hierüber vernehmen, und ihm andeuten, sich gehörig hierauf zu erklären, seine Gründe beyzubringen, warum er dieses behaupte, und zugleich zuzeigen, daß dieses der Ehre GOttes und der Aehnlichkeit des Glaubens nicht zuwider sey, auch die Ruhe in der Republick oder Kirche nicht stöhre. Es hat dieses seinen guten Nutzen, den Grund und die Warheit des asserti zu erkennen, denn sonsten wird dem andern aus Haß und Verleumdung offters fleischlicher Weise etwas nachgesagt, welches ihnen nie in die Gedancken kommen, es werden seine Worte verdrehet, und gantz anders ausgelegt, falsche Conclusiones heraus gezogen, seine Worte verstümmelt angeführt u. s. w. welches alles wegfält, wenn der Autor Gelegenheit hat sich deutlich zu erklären. Ist dieses geschehen, so thut er wohl, wenn er unpartheyische Theologische Facultäten hierüber erkennen läst, auch andere, so wohl einheimische als auswärtige, gelehrte und gewissenhaffte Theologos hiebey zu rathe ziehet, damit sie den Grund dieser Lehre untersuchen, ob sie aus GOtt sey, oder nicht? urtheilē nun die meisten oder doch viele, daß der Vortrag dieser Lehre der heiligen Schrifft, der Aehnlichkeit des Glaubens und dem Grund des Heyls zuwider sey, so ist der Autor anzuhalten, seine

Meynung

Meynungen gar zu widerruffen, oder sie doch in denjenigen, was etwan anstößig und ärgerlich gesetzt worden, zu erläutern, und besser vorzutragen. Will er dieses nicht thun, so ist ihm nach Befindung der Umstände entweder ernstlich zu untersagen, daß er diese Lehre nicht weiter divulgire, oder in gehörige Straffe zu nehmen.

§. 25. Ist es aber eine neue Lehre die der andere aufs Tapet gebracht, darüber die Theologi in unterschiedene Theile gehen, so kan ein Landes-Herr dieselbe passiren lassen, oder wenn er sattsame raisons hat, diejenige öffentlich approbiren, die zur Verherrlichung der Ehre GOttes an meisten gereicht, und mit der Aehnlichkeit des Glaubens und der Verfassung der Kirchen am nächsten zusammenstimmt, die andere aber verbiethen, ob sie schon nicht mit der Heiligen Schrifft streiten solte, wenn etwan in der Kirche ein unnöthig Gezäncke und Erbitterung der Gemüther hierüber entstehen solte. Insonderheit muß auch ein Landes-Herr alle Sorgfalt anwendē, wenn in der Kirche seines Landes gefährliche Irrthümer sich entspinnen solten, dieselben zu erkennen, und dem Kirchen Ubel, ehe es weiter um sich greifft, gleich zu Anfange so viel als möglich vorzubeugen. Es ist diese Bemühung bey den geistlichen Seuchen so nöthig, als bey den leiblichen, da die Medici alsofort die Beschaffenheit derselben untersuchen, consilia medica halten, und alle dienliche Mittel anwenden müssen, sie zu dämpffen und zu stillen. Es heist auch hiebey: obsta principiis, sero medicina paratur. Wären manche Controversien in unserer Evangelischen Kirche gleich in ihrer Geburth erstícket worden, so würde unsere Kirche nicht mit so vielen Trennungen und Rissen gekräncket worden seyn, als sie leyder ist, da viele von dieser Parthie sagen: hier ist Christus, die andern aber: da ist Christus. Bey Untersuchung und Entscheidung aber solcher Religions-Controversien wird sich ein Christlicher Evangelischer Landes-Fürst wohl vorsehen, daß er solche nicht vor sich allein decidire, oder sie bloß von Politicis decidiren lasse; sondern Theologos von geübten Sinnen hiebey zu rathe ziehe, inmassen geistliche Sachen auch geistlich zu richten sind.

§. 26. Eh ich dieses Capitul beschliesse, will ich von denjenigen Ketzern, welche sonst ein auserwehltes Geschlecht GOTTes gewesen, nunmehr aber als ein von ihm verstossenes Volck fast täglich unter uns herumgehen, nemlich von der Jüdischen Nation annoch kürtzlich handeln. Ob sie in den Christlichen Republicken zu dulden? darüber wird von den Rechts-Lehrern pro und contra gestritten. So viel ist gewiß, daß wenn wir der Regel unsers Heylandes nachgehen wolten, da er uns anbefiehlet, so iemand zu uns käme, und brächte die Lehre CHristi nicht mit, den solten wir nicht zu Hause aufnehmen, auch nicht grüssen, so wären die Juden vor allen andern der Reception unwürdig. Inzwischen weiß theils das Mitleiden vor seinen Nächsten, der doch als ein Mensch unserer Hülffe bedürfftig, theils und vornemlich aber das interesse hiewider allerhand Entschuldigung zu machen, und es ist bekannt, daß die Juden an unterschiedenen Orten nicht allein in Europa, sondern auch in Teutschland als einheimische an einigen Orten auseßig, an andern als Fremde und Reisende auf eine Zeitlang geduldet und aufgenommen werden.

§. 27. Jedoch ist ihre Toleranz nach den Rechten moderirt und eingeschränckt zu verstehen, so, daß sie zwar ihre Jüdische Gebräuche ohne Verachtung der Christlichen Religion beybehalten dürffen, keinesweges aber ihnen zugelassen auf Christum und dessen Lehre zu schmähen, oder wider ihm zu lästern, wegen des ausdrücklichen Verboths Leg. ll. Cod. de Judæis, sed ritus suos citra contemtum legis Christianæ retineant, amissuri sine dubio permissa hactenus, nisi ab illicitis sibi temperaverint. Es ist auch kein Zweifel, daß alle die in den Reichs-Abschieden enthaltene Verbothe und Verwarnungen de Anno 1512. Tit. von Gotteslästern, Recess. Imp. de Anno 1530. de A. 1548. eod. Tit. §. 2. & de Anno 1577. Tit. eod. §. 2. bey den Worten: So iemand, was Würden und Standes er wäre, hinführo GOTT zumessen würde, das Seiner Göttlichen Majestät nicht bequem, oder mit seinem Worte, das GOTT zustehet, abschneiden wolte, oder sonst dergleichen

freventliche verächtliche Läster-Worte in und wider GOTT, und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers JESU Christi, oder die Göttlichen Sacramenta reden, der soll am Leben oder mit Benehmung etzlicher Glieder, wie sich das nach Gelegenheit der Person, und geübter Gotteslästerung auch Ordnung der Rechte eignet und gebühret, peinlich gestrafft werden, sie so wohl angehen, als andere, und sie von solchen Legibus Imperii prohibitivis nirgends ausgenommen seyn. v. Carpzov. Prax. Crim. P. I. Qu. 45. n. 52. Ob selbige gleich unsern HERRN und Heyland in ihrer annoch sehr verstockten Finsterniß vor einen GOTT, und dessen Majestät eben nicht erkennen, so wissen sie iedennoch gar wohl, daß wir als seine angehörigen, selbigen durch seine Gnade davor wahrhafftig halten und erkennen, nun folglich gebühret es sich, nach Erheischung der Reichs-Gesetze, von unserer Göttlichen Majestät und Christi Person mit einer Reverenz in ihren Büchern zu schreiben, und ihm auch in Reden zu veneriren. Siehe hievon mit mehrern die Nachricht von der Brandenburg-Onolzbachischen Jüden-Affaire in dem IV. Stück des VI. Tomi der Electorum juris Publici p. 225.

§. 28. Einige wollen, daß ein Jude in allen Sachen wider die Christen ein untüchtiger Zeuge sey, ich glaube aber daß solches zu hart geurtheilet, und das Zeugniß eines Jüden in einer Sache, die ihm und seine Nation in geringsten nicht angeht, nicht deswegen zu verwerffen, weil es ein Jüdisches Zeugniß, zumahl wo kein ander Zeugniß zu erlangen steht. Siehe hiervon ein Responsum, so die Juristen Facultät zu Halle Anno 1706. ertheilet in Boemers Jure Ecclesiastico Lib. II. Tit. XX. §. III. So ist auch ein Jude in einer Sache wider einen Christen von dem juramento purgatorio nicht auszuschlüssen. v. VVerners Observat. Forens. P. I. Observ. CLXXVI. Wenn sie die Christen beschimpffen, sind sie deshalben härter zu bestraffen, als die Christen. v. Richters Respons. P. VI. Resp. IX. Sie sind von den Adelichen Dignitäten auszuschlüssen, können keine Advocaten noch Richter seyn, werden an den

Fürstlichen Höfen zu keinen Functionen gezogen, wie solches alles in den teutschen Reichs-Gesetzen, Reichs-Abschieden, und andern Landes-Mandaten und Ordnungen ausgemacht ist. Ob sie bey den Christen Medici abgeben können, ist streitig, indem einige behaupten, wie man auch in den neuesten Historien Exempel hätte, daß die Juden den Doctoris Medicinæ gradum angenommen, und also nicht so ohne Unterscheid von Besorgung der Christlichen Patienten abgehalten werden könten. v. Boemers Dissert. de jure Sacro & profanno circa infideles §. XIII. Sect. II. C. I. Weil es heutiges Tages an Medicis unter den Christen in geringsten, nicht fehlt, so glaube, daß die Exempel gar rar seyn werden, daß Christen zu den Juden bey ihren Kranckheiten und Leibes-Gebrechen ihre Zuflucht nehmen solten.

§. 29. Einige geben vor, daß den Juden vergönnet wäre, ungewöhnliche Zinse zu fordern, es ist aber eine gantz ungegründete Meynung, inmassen in der Reformatione Politica de Anno 1530. & de Anno 1577. Tit. von Juden §. damit ꝛc. disponiret, Wer die Juden bey ihm leiden will, der soll sie doch dermassen bey ihm behalten, daß sie sich des Wuchers und verbothenen wucherlichen Kauffes enthalten, und mit ziemlicher Handthierung und Hand Arbeit ernehren. In dem Reichs-Abschied von Anno 1551. §. diesen zu begegnen, ist versehen, daß kein Christ hinführo einem Jüden seine Action und Forderung gegen einen andern Christen abkauffen, oder ein Jude als Schuld-Gläubiger einen andern Christen solche Action und Forderung in einigen Weg cediren, oder einiges Contracts-Weise zustellen soll, bey Verlust derselben Forderung. v. Philippi Observ. VI. ad Decis. XXVIII. p. 552. Nachdem sie aller Verbothe ungeachtet, mehrentheils von unzuläßigen Wucher leben, und in fraudem Legum mancherley practiquen auszusinnen wissen, oder doch solche Schacherey treiben, dadurch die Christen offters betrogen, oder doch sonst præjudiciret werden, sie auch von den Christen von allerhand Professionen und Metiers abgehalten werden, und aus Noth dergleichen erwehlen müssen, so solten

hohe

hohe Landes-Obrigkeiten billich darauf bedacht seyn, wie ihnen solche Handthierung und Arbeit vergünstiget und auferleget würde, dadurch sie sich ernehren könten, den Christen aber nicht solchen grosen Schaden zufügten, als mit ihren wucherlichen Contracten und Schachereyen. v. Bœmer de cauta Judæorum tolerantia. Es ist zwar in den Gesetzen versehen, daß sich die Juden keine unbewegliechen Güter anschaffen sollen; sie sehen aber doch hie und da, daß sie in den Städten, wo sie gedultet werden, zu eignen Häusern kommen; daher thun einige den Vorschlag, es wäre besser, wenn man ihnen an den Orten, wo man sie dulden wolte, einen besondern Platz einräumete, als wie sie zu Franckfurt am Mayn, die Juden-Stadt, damit sie alle an demselben Orte beysammen wären.

§. 30. Die allergröste Sorge, die man vor die Juden tragen könnte, wäre ihre Bekehrung, und ihr Seelen-Heyl, und solten wir Christen gewiß hierinnen mehr Bemühung und Wachsamkeit anwenden. Vornehmlich solten wir eines Christlichern und tugendhafftern Lebens-Wandels uns befleissen, damit nicht unsere böse Aufführung ihnen bey ihrer Bekehrung zu einem Aergerniß und Stein des Anstosses gereiche. Die Geistlichen und Seelsorger solten sie bey aller Gelegenheit ermahnen, und sich bemühen, durch freundliche Gespräche das ungläubige Volck wegen ihres Irrthums gründlich zu überzeugen, und zu dem Heyland aller Welt zu führen. v. das Königl. Preußische Juden-Edict de a. 1703. Es wäre auch nicht unrecht, wenn die Juden mit Gewalt angehalten würden, zu manchen Zeiten die Predigten der Christen zu besuchen, indem der Geist GOttes, der bey dem Worte GOttes und allezeit geschäfftig ist, auf viele fallen würde, die dem Worte zu hörten; wiewohl andere meynen, dis wäre ein Gewissens-Zwang, sie würden nicht so aufmercksam seyn, weil sie einmahl vor den Lehren der Christen eine aversion hätten. Man hätte Exempel, daß sie bey solchen Gelegenheiten die Ohren mit Wachs zugestopft, oder sich doch sonst ie mehr und mehr wider die Christliche Lehre verhärtet, und ihr Gemüthe von denselben abgezogen. So wäre auch den Juden-Kindern anzu-

befehlen, daß sie zu manchen Stunden des Tages in die Christen-Schulen gehen müsten, und daselbst in dem Christenthum unterrichtet würden. Es könte und solte den Professoribus Lingvarum Orientalium angedeutet werden, mit den Juden, und sonderlich den Rabbinen fleißige Colloquia zu halten, und die Bücher, darinnen die gründliche Wiederlegung der Jüdischen Irrthümer anzutreffen, fleißig unterihnen bekannt zu machen. Insonderheit wären öffentliche Anstalten zu machē, daß die bekehrten Juden besser als ietzund versorgt würden, damit sie nicht, wie ich in vorhergehenden Capitul von andern Conversis erwehnet, ihnen und uns zur Last als Bettler herum ziehen dürfften. Wer noch mehr dergleichen monita, die bey Bekehrung der Juden in Obacht zu nehmen, wissen will, darf nur des Herrn Calvörs Herrlichkeit JEsu Christi nachschlagen, da er denn zur Gnüge finden wird.

Das VI. Capitel.

Von den Schulen.

§. I.

Die Schulen sind Gemeinden so aus Lehrern und Lernenden bestehen, und wie andere geistliche Corpora mit besondern Rechten versehen, bey welchen der Grund geleget wird zu denjenigen Wissenschafften, so hernach auf Universitæten und Academien weiter excoliret werden. Ich theile die Schulen ein in die Gemeinen und in die Höhern: die Gemeinen sind diejenigen, die man auf den Dörfern, oder in Flecken und Städten antrifft, und auf welchen die Sprachen und Wissenschafften in einen weit geringern grad gelehret werden; die Höhern aber aus welchen man mehr Sprachen und Wissenschaffen, und auch diejenigen zu denen man auf den gemeinen Schulen den Grund gelegt, in einen weit höhern grad treibt. Es sind auch die gemeinen und höhern Schulen auf mancherley Art von einander unterschieden, indem immer eine

vor

vor der andern ein grösser Ansehn und mehr Rechte besitzt. Die Höhern kommen den Academien ziemlich nach, iedoch haben sie keine besondere Gerichtsbarkeit, auch keine Macht einige Würden auszutheilen. Sie sind entweder die Ritter-Academien oder Gymnasia, oder so genannte Fürsten-Schulen, welche von den Landes-Herrn mit Zuziehung eines theils der Land-Stände angerichtet. Man benennte auch sonst die Universitäten oder Academien hohe Schulen, es ist aber dieser Nahme heutiges Tages bey uns Teutschen ziemlich abgekommen. Die Gemeinen sind wiederum einzutheilen in die öffentlichen und in die Winckel-Schulen: die öffentlichen die mit Einwilligung und Direction der Obrigkeit angerichtet, und von ihr mit besondern Rechten versehen worden; die Winckel-Schulen aber, die bißweilen auf eine Zeitlang mit Genehmhaltung und Connivenz der Obrigkeit, bißweilen auch wieder ihren Willen heimlicher Weise nur von Privat-Personen angefangen und unterhalten werden. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts IV. Buchs VI. Hauptstück §. 3.

§. 2. Es sind die Schulen heutiges Tages so geringe geschätzet, daß nicht allein diejenigen, die ihnen vorstehen, von vielen Politicis verachtet, und mit spötischen Nahmen beleget werden, sondern man will auch überhaupt einem grossen Herrn vor unanständig achten, wenn er über das Schul-Wesen gehörige Aufsicht haben, derselben Verbesserung besorgen, und allerhand hierbey nöthige Anstalt treffen will; da man doch nicht wieder seinen Respect achtet, wenn er in Ansehung der Fuhrleute, der Handwercke, ja offt vieler nichts-würdigen und verachteten Professionen, Personen und Sachen seinen Landes-herrlichen Pflichten nach Gesetze gibt, und denselben gehörige Ziel und Maaße setzt. Nachdem der seelige Herr Brunnemann in seinem Jure Ecclesiastico Lib. I. Cap. VI. Membr. XII. §. XV. allerhand Vorschläge gethan, auf was Art Landes-Fürsten das Schul-Wesen in einem und andern Stück besser einrichten könten, so setzt er hinzu: Es würde vielleicht manchen spöttisch vorkommen, daß er diese Sorgfalt auf die hohe Landes-Obrigkeit transferiren wolte, er antwortet aber hierauf

und

und zwar mit guten Grunde: es solte ein ieder glauben, daß an gehöriger Auferziehung und Unterrichtung der Jugend ein grosses in der Republick ankomme. Denn wie die Jugend erzogen würde, so wären auch hernach die Unterthanen, bliebe nun die Jugend böse und unartig, so rührte hernach so viel Böses davon her, daß menschliche Gesetze und Weißheit nicht in dem Stande wären, solchen hernachmahls gehörigen Einhalt zu thun.

§. 3. Da nun allerdings einiger unverständiger Leute Einbildung ungeachtet, wohl angerichtete Schulen vor eine Grund-Seule zu achten, auf welchen ein grosses Theil der Glückseeligkeit der Kirche und der Republick beruhet, so erfordert billich die Pflicht hoher Landes-Obrigkeiten, daß sie fleißige Vorsorge tragen, damit diese edele Pflantz-Gärten zur Ehre GOttes und Nutzen des gemeinen Wesens wohl bestellet werden. Der von Christo und seiner Kirchen abfällige Kayser Julianus wuste gar wohl, daß zu Austilgung des Christenthums kein bequemer Mittel gefunden würde, als daß in dem gantzen Reiche die Christlichen Schulen verbothen würden. Dieses trefliche Kunststück lernte von ihm der Römische Hof, denn ob wohl die Papisten als Christen die Schulen nicht aufheben konten, so trachteten sie doch dieselben an sich und unter ihre Direction zu bringen, damit in denselben die Religion nach ihren und ihres Staats-Befestigung abgesehne Grund-Sätzen der Jugend beygebracht, und also das Licht des Evangelii und die reine Lehre der ersten Apostolischen Kirche allmählich verdunckelt würde. Die Gelegenheit hierzu war diese, daß bey dem Einfall der Wenden, Gothen, Longobarden, Saracenen und anderer barbarischen Völcker, niemand an das Studieren gedachte, sondern ieder bekümmert war sein Leben und Vermögen zu salviren. Daher kam es, daß die Gelehrsamkeit, so bloß u. allein in den Klöstern verborgen, und folglich eine solche barbarische Unwissenheit in dem Christenthum eingerissen, daß fast keine weltliche Person die Geschichte selbiger betrübten Zeiten aufzuzeichnen, und die Nachwelt zu berichten geschickt

schickt war. Was man jetzo vor Nachricht davon hat, ist alles aus den Klöstern herkommen, und aus Kloster-Chronicken gezogen. v. Gibellini Cæsareo Papie bey mir P. II. Cap. IV. p. 225.

§. 4. Gleichwie durch die Gnade GOttes in den Sächsischen Landen das Licht des Heil. Evangelii zuerst zu scheinen angefangen; also ist auch in Sachsen die Verbesserung des Schulwesens bey der Reformation zuerst in Teutschland angerichtet worden, und die Durchlauchtigsten Chur- und Landes-Fürsten zu Sachsen haben alle ernstliche Bemühung angewendet, Schulen zu fundiren, mit stattlichen Rechten, Einkünfften und Privilegiis zu versehen, Schul-Ordnungen vorzuschreiben, und alles andere, das hierbey nöthig, zu beobachten, solche Besorgung auch biß auf gegenwärtige Zeiten höchst-rühmlichst fortgesetzt. Was vor ein edel Landes-Kleinod sie die Schulen gehalten, erkennet man aus den eigenen Worten ihrer Schul-Ordnungen, und andern geistlichen Mandaten. Also lieset man in der Churfürstlich-Sächsischen Schul-Ordnung §. Derowegen: daß bey wohlgeordneten Regimenten die Schulen allewege als eine besondere Gabe GOttes gehalten, und die Præceptores bey männiglich in gebührenden Ehren gehalten werden, und ihr Ampt unverhinderlich, auch treulich und fleißig auswarten ꝛc. ingleichen von Inspectoribus der Particulier-Schulen §. hierneben auch Bericht thun: So wird auch anbefohlen, daß die Priester die Leute unterrichten sollen, wie ein mühseelig Ampt es sey, und was vor grosse Sorge und Arbeit ein Schulmeister mit den Knaben haben müsse, daß sie doch alle dieselbige in Ehren halten, ihnen ihr Schul-Geld, Besoldung und saures Geld nicht mit Unwillen, sondern getreulich und richtig mit danckbaren Gemüthe reichen. In dem §. 86. des revidirten Synodalischen General-Decrets werden die Unterthanen allerseits angemahnet, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten, und GOtt dem HERRN für die Gnade, daß

sie dergleichen Mittel haben, danck sagen wollen. Und wenn man die Altenburgische Landes-Ordnung, die Fürstl. Sächsisch-Gothaische Schul-Ordnung, die Coburgische und andere ansiehet, auch die vielen Schulen und Gymnasia, die sie gestifftet, so wird man finden, daß die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie in der Hochachtung vor die Schulen und Beförderung des Guten, so der Kirche und Republick hierdurch erwächst, einen gleichmäßigen Eyfer bezeuget.

§. 5. Die drey vornehmsten Schulen des Churfürstenthums Sachsen sind die so genannten Fürsten-Schulen zu Meissen, zur Pforte bey Naumburg und zu Grimme, zu deren Unterhaltung viel Dorffschafften und Ländereyen mit baaren Gelde, Zinsen und Zinß-Getreyde geschlagen. Eine jegliche von diesen Schulen bestehet aus einem alten Papistischen Kloster, darinnen vor diesen faule unnütze Münche die schönen Einkünffte ohne GOtt auf eine ihm wohlgefällige Art zu dienen, verzehret, es hat auch eine jedwede eine besondere Kirche, als die Meißnische die St. Afra-Kirche, darein 32. Dorffschafften eingepfarret, die Grimmische eine ansehnliche Kirche zu der das Ritter-Guth Nimptschen gehört, und die zur Schul-Pforte auch eine. Nachdem nun die ehmahligen Kloster-Gebäude auch an andern Orten, als zu Leipzig, Wittenberg, Zeitz, Altenburg, Naumburg, Freyberg, Eysenach, u. s. w. zu Schul und andern geistlichen Gebäuden angewendet worden, so erkennt man, daß uns die Papisten ohne Grund beschuldigen, als ob wir aus ihren Klöstern meistentheils Scheuren und Pferde-Ställe gemacht. Durch eine solche Anwendung der Kloster-Güther ist ihrer ersten Beschaffenheit nichts abgegangen, inmassen dieser Gebrauch eben so gut, ja noch weit besser ist, als der vorige, und sie auch ebenfalls heutiges Tages vor geistliche beneficia gehalten werden. v. Slevogt de Union. Benef. Eccles. Diss. I. C. I.

§. 6. Es sind diese Fürsten-Schulen vor das gantze Land gestifftet, und hat der theure Churfürst Mauritius als Fundator davon

von eine solche Eintheilung gemacht, daß (1) der Churfürst selbst eine gewisse Anzahl Stellen darinnen hat, und an andere verleihen kan, (2) eine jegliche Stadt des Churfürstenthums und (3) gewisse adeliche Geschlechte über eine gewisse Anzahl Stellen zu disponiren vermögen. Die Seine Churfürstl. Durchlaucht. vor sich behalten, werden durch das Ober-Consistorium zu Dreßden administriret, und ersetzt, und diese heissen Churfürstl. Stellen. Das Consistorium conferirt solche den Pastoribus in Sachsen vor ihre Söhne, auch anderen bürgerlichen Personen, ja wohl Bauern, wenn sie Kinder haben, die zum Studiren lust tragen, und geschickt dazu sind. Die Räthe in Städten haben zwey, drey biß vier Stellen in Meissen, Grimme oder in der Schul-Pforte, und ist jede Stadt an eine gewisse Schule gewiesen, wie denn auch kleine Städte ihre Gnaden-Stellen in diesen Fürsten-Schulen haben. Die Adelichen Geschlechte verleihen ihre Stellen gar öffters Priester oder andern Bürger-Kindern, doch setzen sie auch wohl ihre eigene oder anderer von Adel Söhne hinein. In der Schul-Pforte werden 150, in der Meißnischen 100. und in der Grimmischen 80. Schüler ernehret. Uber die Gnaden-Stellen, da die Knaben freye Kost, Information und Wohnung haben, werden auch andere in die Land-Schulen aufgenommen, die jährlich ein gewisses Kost-Geld bezahlen, nemlich 25. Gülden. Dafür genüssen sie eben das, was die Alumni genüssen. Und solche Kost-Stellen können auch ausländische und fremde erlangen. Es ist bey einer jeglichen Schule ein gewisser Oeconomus oder Schul-Verwalter bestellt, der zu den Einkünfften verpflichtet ist, die Knaben mit Speise und Tranck versorgen, und alle Jahre der Churfürstl. Rent-Cammer Rechnung ablegen muß. So sind auch gewisse von Adel zu Inspectoribus gesetzt, die allerhand Gebrechen untersuchen und auf die Schul-Verwalter acht haben müssen. Wer von den übrigen Umständen der Fürsten-Schulen eine weitläufftigere Nachricht verlangt, muß die Schul-Ordnungen einer jeden Fürsten-Schule nachschlagen. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Lib. I. Defin. IX. n. 7.

und Herrn Mag. Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen. I. Theil. IX. Capitul.

§. 7. Die Schule zu Altenburg ist jederzeit in guten Flor gestanden, und hat berühmte Leute zu Lehrern gehabt. Sie ist A. 1529. in dem ehmahligen Franciscaner-Kloster angelegt worden, und von denen Hertzogen zu Sachsen, sonderlich aber von Hertzog Johanne viel Wohlthaten genossen. Denn als er vernommen, daß die Schul-Præceptores allzugeringe Besoldung hätten, hat er denselben 1200. Gülden verehrt. Es hat auch dieser Hertzog Johannes die Schule zu Gotha A. 1524. in dem Augustiner-Kloster durch den berühmten Lehrer und Theologum Fridericum Mycosnium, dessen merita in der Thüringischen Kirchen und Reformations-Historie groß und bekannt sind, anlegen, und in Ordnung bringen lassen. Hertzog Johann Casimir hat sie über die massen erweitert, Hertzog Ernst der Gottesfürchtige noch eine Classem Selectam, vor diejenigen, die auf Universitäten ziehen wollen, angeordnet, damit sie in Philosophicis rechten Grund legen möchten, und der Durchlauchtigste Hertzog Johann Friedrich sie noch in bessern Stand gesetzt. Die Land-Schule oder das Gymnasium zu Schleusingen ist seinen Ursprung Hertzog Georgio Ernesto schuldig, der selbiges A. 1517. anrichten lassen. Es hat schöne Beneficia und solenne Austheilungen der Bücher vor die armen Schüler, und haben sie auch die Fürsten von Henneberg mit einer feinen Bibliotheck versorgt. Das Gymnasium zu Zeitz ist A. 1565, nachdem Bischoff Julius von Pflug grosse Hindernisse in den Weg geleget, in dem Franciscaner-Kloster gestifftet. A. 1663. ließ der Administrator zu Naumburg, Hertzog Mauritius seine besondere Liebe gegen das Gymnasium durch eine solenne Visitation blicken, und A. 1685. das Auditorium renoviren. Der letztverstorbene Hertzog zu Sachsen-Zeitz Mauritius VVilhelmus befohlen gnädigst A. 1705: daß das Auditorium zum Gebrauch der ersten Classe neu erbauet, und auch die übrigen in andern Stand gesetzt würden, und erwieß ihr auch sonst viel Gnade. A. 1714. haben Hertzog Ernsts zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. in

Dero

Dero Residenz Hildburgshausen ein Gymnasium aufrichten lassen. Es ist dieses heylsame Werck der Landes-väterlichen Vorsorge, und Absehen vorneml. auf die Landes-Kinder gerichtet, damit solche wohl erzogen, in allerhand Künsten und Wissenschafften und Sitten unterrichtet, deren Ingenia und Capacität exploriret, und mithin dieselben um desto mehr tüchtig gemacht und præpariret werden möchten, dem Vaterlande ersprießliche Dienste zu leisten. Die Untergebenen haben an diesem Orte Gelegenheit nicht allein in Künsten und Wissenschafften gute profectus zu erlangen, sondern auch in Sprachen, Exercitiis, als Fechten, Reiten, Dantzen und in Mathesi, und andern galanten Studiis sich zu üben. v. Das Ausschreiben hievon in VI. Tomo Electorum juris Publici p. 374. In meinen Geographischen und Historischen Merckwürdigkeiten des Marggrafthums Meissen hab ich an den meisten Oertern die berühmtesten Schulen des Churfürstenthums Sachsen berührt, und eine kurtze Historie davon angefügt, und in des Herrn Ludwigs Schul-Historie ist von den Sächsischen Schulen eine vollständige Beschreibung anzutreffen; Auf welche beyde Schrifften ich den Leser gewiesen haben will.

§. 8. Aus den vorhergehenden erkennet man, daß denen Landes-Fürsten das Recht zukom̃e, Land-Schulen anzurichten, wiewohl auch bißweilen bey den höhern die Land-Stände mit zu concurriren pflegen, und sich der Sorge vor dieselben, ingleichen der Visitationen mit anmassen. Wie aber solche Schulen fundiret, mit nöthigen Einkünfften versorget, regieret, ingleichen die Lehrmeister bestellet werden, ist aus der Verfassung eines jeden Landes zu urtheilen. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts IV. Capit. VI. Hauptstück §. 11. Die Stadt-Schulen werden von jeden Orts Gemeinde mit Zulassung der hohen Obrigkeit angerichtet, deren Præceptores von den Patronen bestellt, und der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Superintendenten und Consistorii ordentl. Weise unterworffen. v. Carpz. Jurispr. Eccles. Lib. I. D. 73. sq. Es behaupt̃e zwar einige Lehrer, daß auch Privat-Personen u. Unter-Obrigkeit̃e vergönt wäre, Scholas inferiores zu stifften,

ohne daß sie nöthig hätten, ausdrückliche Einwilligung von dem Landes-Herrn zu erhalten. v. VVolf. Institut. jurispr. Ecclesiast. Lib. I. Cap. X. p. 537. Ich glaube aber nicht, daß es rathsam sey ohne Vorbewust und Genehmhaltung des Landes-Herrn und seines Consistorii dergleichen vorzunehmen, es würde auch nicht wohl aufgenommen werden. Bey Anrichtung neuer Schulen ist die Untersuchung des Consistorii allerdings nöthig, sintemahl den andern, die ein jus quæsitum bereits haben, einiger Schade und præjudiz hiedurch zuwächst. Eben so halt ich den Lehr-Satz vor ungegründet, da einige vorgeben, es wäre ein jeder, der sich dazu geschickt befände und die Mühe nehmen wolte, befugt, Winckel-Schulen anzurichten, und pflegte sich die Obrigkeit um solche Schulen nicht weiter zu bekümmern, als daß in selbigen nichts schädliches vorgenommen würde. Daß aber auch die Landes-Herrschafft vor die Winckel-Schulen sorge, und nicht einem jeden erlaubet sey, dergleichen nach Gefallen zu halten, erkennet man aus folgenden Worten der Churfürstlich-Sächsischen Schul-Ordnung Tit. von den Winckel-Schulen. Nachdem durch die heimlichen und Winckel-Schulen nicht allein denen von Rath verordneten Schulmeistern an ihrer Nahrung etwas abgebrochen, sondern auch unter solchen Nahmen und Schein falsche und unreine Lehren eingeschoben werden könte; so muß jedes Ortes Obrigkeit mit allen Fleiß daran seyn, daß der Einwohner Kinder in die ordentlichen wohl bestellten, reinen, unverdächtigen Schulen gewiesen werden, und da sich einer solcher Verordnung zuwider der Schulen zu halten unterfangen würde, derselbige in gebührende Strafe genommen werde.

§. 9. Wenn gleich ein Landes-Fürst oder Kirchen-Patron seine Religion verändert, so ist ihm doch nicht vergünstiget, zu den vacirenden Pfarr und Schuldiensten solche zu erwehlen, die seiner Religion beypflichten, weil dieses dem Religions- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zuwider seyn würde, sondern von derjenigen Religion, welche die Vorfahren dieser Dienste von A. 1624.

an bekennet. Die Schul-Collegen in Städten dependiren von den Patronis der Schule, dem Consistorio auch Superintendenten und Scholarchen, wie es an einem jeden Orte herkommens, die Custodes und Mädgen-Schulmeister oder Schulmeisterinnen von den Superintendenten und dem Rath, und werden auch die erstern den Consistoriis præsentirt, und von ihnen confirmirt. v. M. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p 304. Die Annehmung eines Catecheten auf den Dörffern muß mit Einwilligung des Pfarrers, Superintendentens und Gerichts-Herrn auch mit Approbation und Confirmation des Consistorii geschehen. v. Horns Resp. 25. Class. I.

§. 10. Es werden die Schulen den geistlichen Cörpern mit beygezehlet, welches noch aus dem jure Canonico herrühret, da den Bischöffen die Inspection über die Schulen bey dem alten Zustand Teutschlandes anvertrauet war, und bey den meisten Capitulis der Canonicorum und Klöster-Schulen angerichtet waren, solche auch bey vielen, wie wir in vorhergehenden erzehlet, noch biß jetzo geblieben. Viele öffentliche Land-Schulen haben, wie die Universitäten ihre unbeweglichen Güter, deren Einkünffte zum Unterhalt der Præceptorum, alimentation der Schüler und um andere nöthige Unkosten bey der Schule damit zu bestreiten, angewendet werden. Sie gehören alle unter den Nahmen der geistlichen Güter, und was den Schulen und Universitäten vermacht worden, wird ein Legatum ad pias causas genennt. v. VVolf. Instit. jurispr. Ecclesiast. Lib. I. Cap. X. §. 9. So haben auch unterschiedene ihren eigenen Schul-Fiscum, wie denn Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha A. 1713. auch bey dem Gothaischen Gymnasio einen eignen Fiscum Scholasticum gestifftet, und die Verordnung gethan, daß weil dem gantzen Lande an Erhaltung und Beförderung dieses Zwecks gelegen, so solte sowohl aus den Einkünfften einer jeden Kirche, als auch aus dem ærario und Vermögen der Städte, Flecken und Dorff-Gemeinden jährlich etwas gewisses nach einem proportionirten

nirten Quanto zu diesem Schul-Fisco entrichtet werden. v. Rudolphi Goth. Diplomat. P. IV. p. 239.

§. 11. Die Rectores und andere Schul-Collegen werden unter den geistlichen Personen allenthalben mit begriffen, und also ist dasjenige, was in den Kirchen- und Landes-Ordnungen von den Privilegiis und Begnadigungen der geistlichen Personen exprimirt, auch auf die Schul-Collegen zu appliciren; es müste sich denn etwan bey einen und andern Punct ein mercklicher Unterscheid ereignen. Sie sind also frey von allerhand Abgaben und oneribus personalibus, als Wachen, Frohndiensten u. s. w; es müste denn ein höchstdringender Nothfall etwas anders verordnē, wie ich hievon, wenn ich von den Rechten und Privilegiis der Geistlichen handle, weiter sagen werde. Man muß ihre remotion, eben wie der Priester ihre, wegen einiger Nachläßigkeit, gegebenen Aergernisses u. s. w. nicht sofort zur Hand nehmen, sondern die nöthigen gradus admonitionum vorher wohl beobachten, es wäre denn, daß ein Capital-Verbrechen von ihnen begangen worden, jedoch kan ihnen wohl nach Gelegenheit der Umstände wohl eine empfindliche Correction gegeben werden. v. VVildvogels Responsa Resp. CCXXXIV. An einigen Orten werden die Rectores auf den höhern Schulen Directores genennt, die Lehrer auf den Gymnasiis aber Professores: Ihr Rang wird durch die Observanz decidirt, und gedencket Lyncker in seinen Centurien rerum in Dicast. Jenens. Decis. 9. Cent. XV. p. 531. Daß an einigen Orten dem Rectori der Rang gleich nach dem Bürgemeister über alle und jede Raths-Herren zukomme.

§. 12. Bey der Wahl der Schul-Lehrer ist dahin zu sehen, daß solche der Jugend vorgesetzt werden, die Gottesfurcht, Gelehrsamkeit, Tugend, Gedult, Freundlichkeit, und ein autoritätisch Ansehen besitzen. In der Altenburgischen Landes-Ordnung, Tit. von Amt der Rectoren, Collegen, Schulmeister u. Inspectoren bey den Stadt und Dorff-Schulen ist §. es sollen ꝛc. anbefohlen, daß man bey Annehmung der Rectorum vornemlich auf solche reflectiren soll, die auch in den Mathematischen Wissenschafften zieml. erfahren sind. Weil es

unmög-

unmöglich ist, daß ein Mensch in allen Wissenschafften excelliren kan, so ist es gut, wenn ein iedweder von den Schul-Collegen sich mit grossen Fleiß besonders auf eine gewisse Sprache oder Wissenschafft, die zur Unterweisung der Jugend nöthig ist, appliciret. Denn wenn einer die Humaniora und den Lateinischen Stylum starck cultiviret, ein anderer sich auf die Poëlie und Oratorie gelegt, noch ein anderer in den galanten Studien in Mathesi, Geographie, Historie grosse profectus erlangt u. s. w; so haben die Schüler Gelegenheit sowohl in den Haupt-Studiis, als in den Neben-Wissenschafften, die zur Zierde und zum bene esse gehören, mit guten Nutzen unterrichtet zu werden, und in den Privatis oder Privatissimis diejenige Wissenschafft vor andern zu excoliren, die ihrer Inclination gemäß, oder die sie vor die übrigen Umstände ihres Lebens am bequemsten erachten. Siehe meine Einleitung zur Staats-Klugheit XIV. Cap. §. II. In der Altenburgischen Landes-Ordnung ist nicht allein gar weißlich vorgeschrieben, was man vor Requisita bey den öffentlichen Schul-Lehrern in Consideration ziehen soll, sondern zugleich gar löblich anbefohlen, daß auch bey Privat-Præceptoribus in Ansehung ihrer Wissenschafften, und zur Information nöthigen Geschicklichkeit, auch Glaubens-Bekäntnisses und Lebens halber vermittelst der Superintendenten iedes Ortes und des Consistorii nöthige Erkundigung vorher eingezogen werden soll. v. I. Theil Cap. IV. Tit. IV. Es ist diese Sorgfalt auch bey Privat-Præceptoribus gar nützlich, indem irrige oder lasterhaffte Privat-Lehrer jungen Leuten solche böse Sentiments beybringen können, die sie hernnach manchmahl in ihrem gantzen Leben nicht ablegen.

§. 13. Rectoribus und andern Schul-Collegen ist nicht erlaubet, daß sie ohne Vorbewust und Einwilligung ihrer Inspectorum und Vorgesetzten von denen sie dependiren, vor sich etwas anordnen dürffen, verstehe etwas hauptsächliches, das mit der ihnen vorgeschriebenen Schul-Ordnung nicht gar wohl übereinstimmig wäre. Denn sonst ist ihnen wohl nicht verwehrt dasjenige, was zum Heyl der Schule gereicht, und ihrer Instruction nicht zuwider

läufft, anzuordnen, weil alsdenn zu vermuthen, daß solches mit ihrer vorgesetzten Approbation und Ratihabition geschehen möchte. Nachdem auch hin und wieder so wohl in Städten als auf dem Lande einige Schul-Bediente mit den Priestern zum Aergerniß der Jugend und anderer Leute in Disputen und Gezäncke leben, da die Schul-Bediente den Priestern allzuschlechten Respect erzeigen, und diese auch nicht selten jenen zu unfreundlich begegnen, und Sachen ansinnen, die ihnen doch nicht zukommen, so wäre am besten, wenn zu Vermeidung dergleichen Streitigkeiten in besondern Mandaten die Gräntzen von eines iedweden Pflicht genau determinirt würden.

§. 14. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, und die Schul-Bedienten verdienen ihr Salarium um desto mehr, ie sauren Schweiß sie bey dem Schul-Staube um es zu erwerben anwenden müssen, und es ihnen ohnedem an den meisten Orten ziemlich knap zugeschnitten ist. Man solte gewiß vor die Erhöhung der Schul-Salarien besorgt seyn, damit die ehrlichen Schul-Leute vor ihre grosse Mühe, da sie sich den gantzen Tag mit ungezogenen, unwissenden und offt unflätigen Kindern quählen müssen, auch eine rechte Ergötzlichkeit hätten, und in ihrer Schul-Arbeit erleichtert würden. Geschähe dieses, so könten sie auch hernach ihre Lectiones publicas mit grössern Fleiß, Dexterität und Eyfer abwarten, und dürfften nicht so viel Zeit auf die Lectiones privatas und privatissimas wenden, die ihnen a parte bezahlet werden müssen. Der seelige Brunnemann thut in seinem jure Ecclesiastico Lib. II. Cap. VI. n. 18. den Vorschlag, wenn man die Salaria der Præceptorum erhöhen, und den verarmten Schulen wieder aufhelffen wolte, so solte ein ieder von seinen Feld-Früchten, erkaufften Waaren und andern Gütern einen gewissen Theil, als etwan den zehenden Theil, welcher ohndem den Göttlichen Rechten nach unserm HERRN GOTT gewidmet seyn solte, den Schulen gönnen, so würden sie bald in guten Stand kommen. Daß nun der zehnde Theil

aller

aller Einkünffte der Landes Einwohner den Schulen zum sonderbaren Aufnehmen gereichen würde, ist gar kein Zweifel, wenn nur der Herr Brunnemann erstlich gewiesen hätte, wie die Gemüther der Einwohner zu lencken wären, daß sie den zehnden Theil ihrer Einkünffte zu Kirchen und Schulen hergäben, und also sein Vorschlag practicabel zu machen wäre, denn ich glaube, daß die meisten ziemliche dubia hiebey erregen würden. Meines Erachtens wären zu Erhöhung der Schul-Salarien wohl andere Fonds ausfündig zu machen, dafern hohe Landes-Obrigkeiten und ihre Consistoria ernstlich davor sorgten; Man dürffte nur von den überflüßigen Capitalien etwas nehmen, die manchen Kirchen in Lande und sonderlich in grossen Städten zustehen, und vor arme Rectores, Cantores und andere Schul Collegen davor Felder, Gärten u. s. w. ankauffen, so würde ihnen dieses zu einem bessern und beständigern Unterhalt gereichen, und doch niemand dadurch beschweret werden: Ob gleich ihre Schul-Salaria schlecht genug sind, so werden sie doch noch wohl an manchen Orten lange aufgehalten, ehe sie solche bekommen, und erinnert der seelige Herr geheimde Rath Stryk in den Additamentis ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. Lib. I. cap. VI. Membr. XII. Art. XV. gar wohl, daß es eine schändliche Gewohnheit wäre, die an einigen Orten eingeführt, daß man die Salaria der Schul-Bedienten allen andern nachsetzte, so, daß offters die Hirten ihren Lohn eher bekommen müsten, als die Schul-Bedienten.

§. 15. Die tägliche Erfahrung zeiget, daß einige Eltern, die noch wohl von Mitteln wären, ihre Kinder in die Schule zu schicken, solches dennoch aus Geitz unterlassen, damit sie das wenige Schul-Geld erspahren. Es ist daher an einigen Orten die löbliche Verordnung gemacht, daß alle, welche Kinder haben, so zur Schule tüchtig, das Schul-Geld zu bezahlen schuldig seyn sollen, sie schicken ihre Kinder in die Schule oder nicht; welches denn veranlasset, daß sie nachmahls, ehe sie das Schul-Geld umsonst weggeben wollen, sich viel eher resolviren, ihre

Kinder länger in der Schule zu lassen. Da es aber auch hin und wieder wahrhafftig arme giebt, die nicht vermögend sind, auch das wenige Schuld-Geld aufzubringen, so haben Consistoria Sorge zu tragen, damit den Nothdürfftigen solches aus dem Allmosen-Amt gereichet werden möge.

§. 16. Es richtet mancher verständige Schulmann mit Liebe und Freundlichkeit bey jungen Leuten mehr aus, als ein Orbilius mit seinem grossen baculo. Jedoch will eine mäßige Züchtigung bey manchen Gemüthern ebenfalls nöthig seyn, und so lange als Schul-Præceptores in ihren Castigationen nicht excediren, können die Eltern der Kinder sie in geringsten nicht hierüber zur Rede setzen, noch weniger injuriarum belangen, wie solches Herr Stryk in seiner Dissertation de jure Præceptorum gar wohl ausgeführt. Es ist die Castigation wie die übrige Disciplin in den Schulen, nach Vorschrifft der Schul-Ordnungen, und nicht nach dem Willen und der Caprice der Eltern zu reguliren, als welchen wohl in ihren vier Wänden die Aufsicht über das Privat-Schul-Wesen ihrer Kinder zustehet, aber in geringsten nicht über die Direction der öffentlichen Schulen. v. Boemers Schilterus illustratus Lib. I. Tit. XIII. §. IX. Es geschicht auch bißweilen, daß wegen einiger Verbrechen die Züchtigung mit Ruthen in den Schulen den Kindern durch Urthel und Recht zuerkannt wird, und sind bey diesem Fall den Eltern keine Inquisitions Unkosten abzufordern. v. Lynck. rer. in Dicast. Jenens. Decis. Cent. XV. p. 531.

§. 17. An einem tüchtigen Selectu der ingeniorum bey den Schülern, wenn tüchtige Leute zum Nutzen des gemeinen Wesens gezogen werden sollen, ist sehr viel gelegen, damit nicht ungeschickte Köpffe wider ihren Willen und Naturell mit vergeblichen Unkosten ihrer Eltern zum Studiis angehalten; fähige ingenia aber die ein grosses præstiren können, auch nicht etwan aus Armuth oder andern Ursachen zurück gesetzt, und davon abgezogen werden. Es redet hievon Herr Johann George Döhler, in der Untersuchung

des

des heut zu Tage überhand nehmenden Geld und Nahrungs-Mangels p. 68. sehr wohl, wenn er sagt: Bey dem Studieren sind heutiges Tages viel schädliche und verderbliche Stümper anzu treffen. Es will fast ein ieder seine Kinder studieren lassen, sie mögen dazu geschickt seyn oder nicht. Es gehet mehrentheils auch nicht die Absicht dahin, daß sie GOtt zu Ehren und dem gemeinen Wesen zum besten etwas redliches erlernen solten, sondern daß sie zu Ehren kämen, und gute Tage hätten, und bedencken nicht, daß ein ehrlicher Handwercksmann und Künstler, so was rechts gelernet, und erfahren hat, in bessern Werth und Ansehen, auch besser leben könne, als ein armer Stümper bey dem Studieren. Die Klage, daß bey der heutigen Menge der Gelehrten, es doch noch grossen Mangel an rechtschaffnen Gelehrten gebe, ist ietzund nicht neu, sondern auch in vergangenen Zeiten geführet worden. Würde ein solcher Selectus ingeniorum gehalten, wie viel rechtschaffne Leute schon gewündschet, so würde dieses seinen guten Nutzen haben. Es würden hiedurch lauter tüchtige Leute, die in den Studien und Wissenschafften etwas rechtschaffnes thun könten und wolten, und würde man nicht so viel Halbgelehrte und verdorne Leute antreffen, denn ietzund, da es von vielen heist: sie haben studieret, und dennoch nichts gelernet. Wenn ein jeder seiner Inclination folgte, so würden sie in andern Dingen darauf sie sich legten, ein mehrers præstiren, und man würde auch in andern Metiers geschicktere Leute erlangen; denn in Ansehung der fähigen ingeniorum, die auch zum Studieren einen grossen Eyfer bezeugen, deren Eltern aber theils aus Unvermögen, theils aus andern Ursachen sie aus der Schule heraus nehmen ist in der Churfürstl. Sächsischen Schul-Ordnung gar heylsamlich versehen: Da einer oder mehr seine Kinder eine Zeitlang in den Schulen halten, und doch dieselben wider heraus nehmen und von den Studieren abhalten wolte, die Inspectores aber befinden, daß der Knabe ein gutes ingenium hätte, sollen sie die vermögenden Eltern mit Fleiß

vermahnen, die Kinder bey der Schule verharren zu lassen; diejenigen aber, so Armuths halber solches nicht thun könten, vertrösten, daß ihnen ferner Hülfe und Handreichung geschehen soll.

§. 18. Es wäre zu wündschen, daß man an allen Orten, vornehmlich in grossen Städten ein gewisses ærarium hätte, aus welchen man den armen Schüler prospicirte, weil die ordentlichen Stipendia fast nicht sufficient seyn wollē, solche auch mehr vor Studiosos denn vor Schüler gewidmet sind. Nachdem die Schüler offt allzuzeitlich die Schulen verlassen, und sich auf die Universitäten begeben, da es ihnen doch noch an den nöthigen profectibus ermangelt, so ist in der Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil Cap. IV. Tit. IV. gar weißlich angeordnet, daß die Consistoria diejenigen, so auf Universitäten wollen, vorher prüfen, ob sie auch die gehörige Fähigkeit erlangt, in widrigen Fall sie dieselben beweglich anmahnen sollen, in der Schule noch zu bleiben und ihre studia besser zu begründen. Es ist gut, daß die Consistoria selbst einige Vorsorge hievor mit haben, in dem die Rectores und Schul-Collegen bißweilen um ihres Interesse willen, allzu complaisant sind, und diejenigen vor würdig erklären auf die Academien zu ziehen, die doch nöthig hätten noch einige Jahre auf den Schulen zu bleiben.

§. 19. Einige wollen den Mängeln und Mißbräuchen, so bey den Schul-Wesen angetroffen werden, auch die Celebration des so genannten Gregorii Festes mit beyzehlen, da die Schul-Jugend auf eine verkleidete Art in den Städten und auf dem Lande herum ziehet, theils geistliche Lieder singet, theils aber auch auf eine weltliche Art sich divertiret. Ob ich nun wohl nicht in Abrede bin, daß nicht hier und da mancher unchristlicher Mißbrauch mit unterläufft, welcher billich abgestellet werden könte und solte, so wolte doch nicht anrathen, daß diese Ceremonie abgeschafft würde. Denn (1) so gereicht es, wenn es in seinen Schrancken bleibt, zu einer zulässigen Ergötzlichkeit und Veränderung der Schul-Jugend bey ihren studiis. (2) Stellet es den künfftigen Zustand der Schüler vor, da einige gelehrte Magistrats-Personen, Soldaten, Kaufleute, Handwercke

wercker u.s.w. abgeben werden. (3) Ist es ein accidens vor die Schul-Collegen. v. Beyers Additamenta ad Carpzovii Consistor. Def. XCV. Es heist auch hiebey: tollatur abusus maneat usus. Hertzog Johann Casimir zu Sachsen haben in der Coburgischen Kirchen-Ordnung von an. 1626. die a. 1713. wieder auf Hochfürstl. Befehl revidirt und publicirt worden, in Ansehung des Gregorii Festes folgendes anbefohlen: Das Festum Gregorii oder Schul-Fest soll jährlich, wie Herkommens, gehalten; doch in vorhergehender Sontags Predigt das Volck zuvor mit Fleiß vermahnet werden ihre Kinder Christo zuzuführen, und in die Schule zu schicken, in der Predigt muß von der Beschaffenheit und Nothwendigkeit der Schulen gehandelt und die Zuhörer hievon umständlich unterrichtet werden. Andere Ceremonien und insonderheit den Bischoff anbetreffend, so soll das Ministerium und Schul-Collegium einhelliglich einen Knaben, der andern mit Gottesfurcht, Frömmigkeit und Fleiß in Studieren vorgehet, dazu erwehlen, und denselben auf hierzu bestimten Tag mit den andern Schul-Knaben in ihren Ornat, und in gewöhnlicher Procession mit Christl. Gesang zur Kirche und Schule begleiten, dann, wie gemeldet, der Pfarrer und Superintendens die Vermahnung und Predigt verrichten, und nach Vollendung des Gottesdienstes den Bischoff und Comitat durch die vornehmsten Gassen mit Vortragung etzlicher Stangen, mit Bretzeln und zugerichteten Zucker-Bäumen ordentl. und mit gewöhnlichen Gesang führē. Endlich nach solcher Procession wieder in die Schule bringen lassen, und soll der Rector samt andern Præceptoribus in Beyseyn eines oder zwey aus dem Ministerio die Verehrung an Bretzeln und Zucker ꝛc. wie gebräuchlich austheilen lassen, und sich alsdenn gegen die jungen Schüler freundlich erzeigen, damit sie von Tag zu Tag zur Schule mehr Lust bekommen. Und dieweil aus unnöthigen Gepränge, da etzliche ihre Kinder, die zu Bischöffen erwehlet, auf Pferden umreiten lassen, allerhand Gefahr und Unglück zu befürchten, so soll keinem Knaben, der zum Bischoff erwehlt, er gehöre, an wen

er

er wolle, in solcher Procession zu reiten, ausser unserer sonderbahren Verwilligung vergönnet, sondern hiemit gäntzlich verbothen seyn. Man erkent hierunter, daß man bemühet gewesen, den Gebrauch des Gregorii Festes zu behalten, die Mißbräuche aber abzuschaffen und dabey zu verringern.

§. 20. Die Ceremonien des Gregorii Festes kommen auf gewisse maaße mit den Comœdien überein, die auch in Schulen nicht ungewöhnlich sind, und von diesen gelobet, von andern aber verworffen werden. Ich glaube, daß sie, wenn sie de materia gravi & utili mit rechter Bescheidenheit ohne Narrentheidungen und schandbaren Reden oder Geberden zu Erbauung der Jugend gehalten werden, nicht ohne Nutzen sind: maaßen junge Leute hiedurch zu einer Parrhesie in Reden und zu einem freyen Umgang gewöhnet werden; Jedoch ist auch Vorsichtigkeit anzuwenden, daß man nicht darinnen excedire, noch allzuviel Zeit damit verderbe: maaßen man nicht allein auf Schulen nöthige Sachen zu treiben hat, sondern auch durch allzuvieles agiren junge Leute offters in ein so affectirtes Wesen verfallen, welches weder geistlichen noch weltlichen Rednern recht anständig, und sie hernach in langen Zeiten nicht ablegen können.

§. 21. In den öffentlichen Schulen junge Leute zum meditiren anzugewöhnen, ist eine eigene Zeit dazu auszusetzen, welches aber ietzund fast gantz und gar verabsäumet wird. Es könten hiebey erstlich den Schülern solche Dinge vorgeleget werden, die ihnen wunderlich vorkommen, und müste man sie die Frage beantworten lassen, warum dieses oder jenes also, und nicht anders sey. Es wären Historien hiebey zu nehmen, nicht solche, darinnen die Umstände unbekannt, oder zu schwer in Büchern zu erkundigen, sondern die ihnen bekannt seyn, die sich täglich zutragen, und indem sie sich zu tragen, ein Nachdencken verursachen. Die andere Art der meditation könte vorkommen, auf die Frage wie, da man ihnen aufgäbe, zu beurtheilen, wie dieses oder jenes geschähe. Die dritte Art könte seyn, daß man ihnen zur meditation einen Text entweder aus der Bibel

oder

oder einem andern Buche vorlegte, und sie lauter porismata herausziehen liesse, welches eine von den schönsten Ubungen vor junge Leute ist. Siehe die nöthigen Schul-Anmerckungen, die zu Verbesserung des Schul-Wesens zu Berlin herauskommen p. 250.

§. 22. Plautus und Terentius sind in den Schulen zu Grundlegung der Latinität bey jungen Leuten nicht gar wohl zu gebrauchen, und zwar aus folgenden raisons: Es werden gute Sitten dadurch verdorben, oder zum wenigsten in Gefahr gesetzt, die Jugend ist ohndem insgemein zu Thorheiten, Pickelpossen, unreinen Gedancken und allerhand unnützen Geschwätze geneigt, und wird durch diese Bücher nur desto mehr hierinnen gereitzet. Der Lateinische Stylus und die Oratorie bekommt durch solche Lection eine Hinderniß, der numerus Plautinus und Terentianus ist nicht oratorisch, oder epistolisch, indem allerhand archaismi, novata vocabula, eigene Constructiones und dergleichen in grosser Menge darinnen vorkommen, welche die Jugend, die das Gute von dem Schlimmen noch nicht auszulesen weiß, ohne Unterscheid imitiret; Colloquia aber können aus andern Schrifften gelernet werden. So wären auch die Lateinischen Grammaticken nach und nach aus den Schulen gantz und gar auszumertzen, und an deren Stelle tüchtige teutsche Anweisungen einzuführen, die die Regeln zur Erlernung der Lateinischen Sprache in der Deutschen vortrügen, wie auch an viel Orten ein guter Anfang allbereit gemacht ist. Wer mehr dergleichen Anmerckungen, auf was vor Art das Schul-Wesen in einem und dem andern Stück zu verbessern sey, zu lesen begehret, der schlage die nöthigen Schul-Anmerckungen auf, die zu Verbesserung des Schul-Wesens heraus kommen, woraus ich diese auch entlehnet.

§. 23. Brunnemann wündschet in seinem jure Ecclesiastico Lib. I. cap. VI. membr. XII. daß man zum Nutzen des jungen Frauenzimmers in teutscher Sprache eine Christliche Sitten-Lehre hätte, daraus das Frauenzimmer von einer Christlichen Matrone unterrichtet würde, damit sie lernten GOtt fürchten, ihren Feinden und Verleumdern vergeben, ihre Affecten beherrschen, und andere

Christliche Pflichten mehr ausüben. Ich halte davor, daß es in der ietzigen Zeit nicht so wohl an dergleichen Schrifften fehlet, die hierzu bequem wären, und zum Fundament genommen werden könten, als vielmehr an solchen öffentlichen Anstalten; und wäre es diesemnach gar löblich, wenn von einer hierzu geschickten und Christlichen Matrone publica autoritate solche Schulen angerichtet würden, in denen das Frauenzimmer in allen denjenigen, was ihnen ihrem Stand nach zu wissen nöthig, unterwiesen würden.

§. 24. Es pflegt bißweilen zu geschehen, daß Evangelische Eltern die von Catholischen Oertern nicht gar zu weit entfernet, ihre Kinder in die Jesuiter Schulen schicken. Es solten aber billich Evangelische hohe Landes-Obrigkeiten solches nicht verstatten, und es in öffentlichen Gesetzen verbiethen, inmassen aus vielen Exempeln bekannt, daß solchen Kindern durch die List und Finessen der Jesuiten, da sie bey aller Gelegenheit ihre Religion zu erweitern suchen, so böse Principia beygebracht worden, die sie hernachmahls in ihren gantzen Leben nicht leicht ablegen können. Uberdiß erlangen sie auch nicht sonderliche profectus in den Jesuiter-Schulen, denn das Latein, daß sie lernen, ist schwülstiges selbst gemachtes Latein, welches von den alten bewährten Scribenten ihren sehr abgehet; in den Lectionibus wird die meiste Zeit mit den Regulis Syllogisticis zugebracht, in dem Studio Historico werden die nöthigen Umstände ausgelassen, falsche Begebenheiten erdichtet, ungegründete Urtheile hinzugesetzt, alles zu dem Ende, damit der Päbstische Thron unumstößig bleibe. Hat iemand die heilige Theologie zu seinem Zweck ausgesetzt, so hat er keine sonderliche Gelegenheit die Hebräische und Griechische Sprache bey den Jesuiten zu lernen; am allerbedencklichsten aber ist, daß das reine Wort GOTTes nicht bey ihnen im Schwange gehet, welches doch bey wohl bestellten Schulen seyn soll. v. die VI. Num. des II. Stücks der Berlinischen Schul-Anmerckungen, ingleichen das Consilium D. Georgii Mylii, daß und warum Evangelische Christen ihre Kinder in die Jesuiter-Schul, in Collegia oder Seminaria zu schicken, bey höchster ihrer selbst und

ihrer

ihrer Kinder Wohlfahrt und Seeligkeit Abscheu und Gewissen tragen sollen, in des Dedekenni Consiliis Theologicis Sect. IV. Num. I. p. 1082.

§. 25. Es hat seinen guten Nutzen vor Lehrende und Lernende, wenn einige von den Magistrats-Personen, Priestern oder andern Vorgesetzten die Schulen bißweilen besuchen, und Erkundigung einziehen, wie Lehrmeister und Schüler den Schul-Ordnungen und übrigen Pflichten gemäß, ihre Schuldigkeit beobachten. Es ist auch dieses sowohl denen ietzt erwehnten Personen, als insonderheit denen hierzu bestellten Inspectoribus in den Gesetzen anbefohlen. In der Churfürstl. Sächs. Schul-Ordnung. Tit. von Inspectoribus der Particulier-Schulen ist verordnet: es soll der Pfarrer allezeit oder da es vonnöthen, nebst ihm die andern verordneten Inspectores zum wenigsten alle Monathe einmahl in die Schule gehen, zu sehen, wie der Schul-Ordnung nachgelebt werde. Daß aber solches von der Zeit der publicirten Kirchen-Ordnung an gar schlecht mag beobachtet worden seyn, erkennet man daher, weil der Durchlauchtigste Legislator in der Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen §. 27. klaget: daß sie mit ungnädigen Mißfallen vernähmen, daß wohl in dem gantzen Jahre nicht einmahl von theils Inspectoribus die Schulen betreten, und die gebührende Sorgfalt angewendet, hierüber die in etwas erwachsene Knaben, sonderlich arme Current-Schüler, von theils Superintendenten und Pfarrern, auch wohl Præceptoribus selbst aus der Schule genommen, und zu täglicher Hauß-Arbeit, Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget, und von ihren Studiis abgehalten worden, es wird dahero an angezogenen Orte den Superintendenten und Pfarrern, wie auch Räthen in Städten noch einmahl anbefohlen, die Schulen wo möglich, wöchentlich, und wenn man sich dessen am wenigsten versiehet, einmahl zu besuchen, und sowohl die Præceptores als Knaben zur Gottesfurcht und gebührenden Fleiß mit Ernst zu ermahnen, die armen Schüler auch

keinesweges an ihren Studiren mit Auflegung dieser oder jenen Verrichtung zu hindern, sondern vielmehr nach Möglichkeit zu befördern. Wenn die Superintendenten, Priester und dergleichen honoratiores die Schulen fleißig besuchen, so können sie hiedurch Gelegenheit überkommen, tüchtige und geschickte junge Leute kennen zu lernen, und solche hernachmahls an die Landes-Herrn, Consistoria, Professores auf Universitäten, oder andere Leute zu recommendiren, damit sie ihnen Wohlthaten erzeigen, ihren Studiis Vorschub thun, und ihre merita recompensiren. In der Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil Cap. IV. Tit. II. ist gar löblich angeordnet, daß von Schul-Bedienten und Pfarrern an die Superintendenten und Adjuncten, und ferner von denselben an das Consistorium unnachbleiblich berichtet werden soll, was eines oder des andern Ortes sich etwan für sonderbare, trefliche zu den Studiren und andern sinnreichen Dingen geschickte und geneigte ingenia finden, und was derselben Zustand und Gelegenheit, Ankunfft und Vermögen sey, damit die, so etwas redliches zu lernen fähig und vorhabens, auch dazu einer oder der andern Beförderung benöthiget sind, zu solchen desto eher gelangen. Es ist kein Zweifel, daß bey dieser Anstalt, da junge Leute wissen, daß ihr bezeugter Fleiß höhern Personen kund wird, und sie einige Belohnung davor zu erwarten haben, sie zu einem sonderbaren Eyfer in den Studiis etwas rechts zu thun angetrieben werden.

§. 26. Eine solenne Revision und Visitation der Schulen wäre wohl höchst-nöthig, indem bey den meisten bey Lehrern und Lernenden gewaltige Gebrechen und Mißbräuche eingerissen, die billich abgeschafft werden könten und solten. Vornemlich wären an viel Orten die Schul-Ordnungen gantz und gar zu reformiren, die Instructiones vor die Schul-Collegen anders abzufassen, die Lectiones anders zu repartiren, andere Compendia und Bücher bey dieser oder jener Sprache und Wissenschafft zum Grunde zu legen, indem sich die Zeiten von ein 50, 60. auch

wohl

wohl 100. und mehr Jahren her, da die meisten Schul-Ordnungen gemacht worden, gantz und gar geändert, die Wissenschafften besser excoliret, viel Compendia und Systemata gründlicher, deutlicher und vollständiger abgehandelt, auch wohl manche neue Wissenschafften erfunden worden. Es wären auch noch viel andern Mängeln, die hier zu specificiren zu weitläufftig, abzuhelfen. Geschickte Lehrer erkennen solche wohl, sie sind aber einmahl auf die alten Statuta und Ordnungen, die bey dieser oder jener Schule eingeführt sind, und was sonst herkommens und gebräuchlich ist, angewiesen, u. stehet also nicht in ihrer Macht ohne Vorbewust der Obern und ihrer Vorgesetzten einige Veränderung vorzunehmen. An manchen Orten haben sie wohl die Erlaubniß, daß sie entweder bey einer Disciplin ein ander Compendium, welches sie vor convenienter achten, erwehlen dürfen, oder sonst etwas zum Heyl der Schule bequemer einrichten dürfen, es sey sonst gebräuchlich gewesen, oder nicht. An den meisten Orten aber sind die Schulen Vorsteher so eigensinnisch, daß sie ihnen nicht die geringste Aenderung der Verbesserung verstatten. Da die wenigsten Schul-Lehrer nun selbst auch nicht dran gedencken, und dergleichen an dem Landes-Herrn und seine Consistoria gelangen lassen, so bleibt es an den meisten Orten bey dem Schulwesen bey dem alten Zustande und bey den alten Fehlern, v. meine Einleitung zur Staats-Klugheit, Cap. XIV. §. 12.

§. 27. So nöthig als solenne Visitationes bey Kirchen und Schulen wären, und so sehr als das Heyl der Kirchen und Schulen dadurch befördert würde, so rar sind sie, und ist nicht zu vermuthen, daß allgemeine Visitationes, die allerhand Mängel und Gebrechen untersuchten, so bald dürfften angestellt werden, und zwar aus folgenden raisons: (1) Sie erfordern Unkosten, und weiß man nicht oder will doch nicht wissen den fond hiezu ausfündig zu machen, (2) ist den meistē nichts damit gedienet, daß eines und das andere abgestellt werde, und viel profitiren von der alten Unordnung, und also wo kein Kläger ist, da findet sich auch kein Richter der eine Untersuchung der Gebrechen und eine Visitation anstellen und resolviren solte, (3) glauben die meisten, daß man einen und andern Mängeln

ohne es auf eine so weitläufftige und kostbahre Art zu tractiren, bey den Untersuchungen an denen jährlichen Schul-Examinibus oder auf andere Art abhelfliche Maße geben könte. (4) Fürchtet man sich, wenn man in denen Visitationen die Gebrechen entdecket hätte, daß die Remedia um dieselben zu heylen, theils kostbar, theils mühsam und manchen Leuten beschwerlich seyn würden.

§. 28. Inzwischen ist Göttl. Güte zu preisen, daß hohe Landes-Obrigkeiten, theils durch speciale Commissionen, die sie niederse-tzen, die Mängel dieser oder jener Schule insonderheit zu untersuchen, und durch die Rescripta und Befehlige die Wohlfarth der Schulen an unterschiedenen Orten zu befördern suchen. Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Friedrich August rescribirten A. 1713. de dato Dreßden: Weil man biß anhero gefunden, daß bey den deutschen und andern Schulen sich mehr als zuviel Gebrechē ereignen, welche meistentheils dadurch, daß die Pfarrer nicht fleißig Aufsicht auf dieselbe hätten, sich an Tag gelegt; als daß es in Unterricht grösten theils bey den blosen auswendig lernen, und recitiren verbliebe, und der Verstand davon den Kindern nicht zugleich beygebracht, noch diese zum Nachsinnen auf das, was sie gelernet, angeführet, wenige in viel nöthigen Dingen, als in den ersten und gemeinsten Religions-Gründen e.g. worauf sich die Warheit der Christl. Religion gründe, warum eine Religion nöthig sey? ingleichen in der Bibl. Historie, wie auch in vielen moralischen Sachen, als von Erkentniß unser selbst und der Welt unterrichtet, ferner zum nützlichen Bibel lesen so wenig als zur Ubung der wahren Gottseeligkeit angeführet, noch dazu, daß sie das Gebet mit Verstand und Andacht thun sollen, angehalten, auch daß auf dem Lande fast den gantzen Frühling, Sommer und Herbst über keine Schulen gehalten, und offters von den Schulmeistern die Information ihren Weibern überlassen, von ihnen andere Dinge unter den Informations-Stunden vorgenomen, nach Endigung derselben fast gar nicht auf die Kinder gesehen, und ihnen offters in Herausgehen aus der Schule viel Unfug verstattet, auch nicht, daß sie

zu

zu Hause etwas nützliches zu thun hätten, und von den Eltern besser gezogen werden möchten, gesaget worden. Als wird den Consistoriis anbefohlen, bey denen unter sie untergebenen Superintendenten die Verfügung zu thun, daß sie von ihren untergebenen Pfarrern bericht, wie bißher den Schul-Ordnungen nachgelebt worden, erfordern, und es hernach an sie berichten lassen, auch ihnen mit Nachdruck andeuten, daß sie nicht allein, damit die Schul-Ordnungen den Schulmeistern wohl bekant gemacht, und denselben in allen nachgegangen werde, fleißige Aufsicht tragen, sondern auch, wenn ein und anderer Mangel entweder wegen der Information und Disciplin, oder auch seines Lebens sich bey dem Lehrmeister hervor thäte, demselben nicht vor den Schul-Jugend, sondern in Geheim Vorhaltung zu thun, u. weñ er sich nicht ändert, an den Superintendenten berichten, nicht minder, wenn der Schulmeister ungeschickt, iezuweilen die Catechismus Information selbst in der Schule vornehmen, und dergestalt dem Schulmeister mit guten Exempel vorgehen, insonderheit aber diesem, daß ihnen eine sehr wichtige Sache auf die Seele gebunden sey, nemlich die durch Christi Blut erlöseten Seelen so vieler Christen-Kinder, welche am ersten und schädlichsten durch böse oder unzulängliche information, u. Auferziehung in der Jugend verwahrloset werden könten, so daß ihnē hernach schwerlich wieder aufzuhelfen stünde.

§. 29. Was die specialen Pflichten der Lehrmeister und Schüler sind, und wie es in Ansehung der Schul-Lectionē, der Disciplin, Kost, Kleidung, Besoldung der Schul-Collegen, Stipendien der Schüler u. s. w. gehalten werden soll, wird in den Schul-Ordnungen determinirt. Unter den vielen wohl ausgearbeiteten Schul-Ordnungen und Schul-Legibus, die man hier und da antrifft, muß ich vor andern die monita recommendiren, so in denen Schul-Legibus des Fürstlichen Sächsischen Gymnasii zu Coburg gelesen werden, es sind gewiß sehr schöne Regeln die andern zu einem Muster dienen, und sich allenthalben wohl appliciren lassen,

lassen, welches man aus folgenden Exempeln, so ich zur Probe anführen will, abnehmen kan. Die XVI. heist: Docentes discentes, ut ex se natos, neque doctiores saltim, sed etiam ruidiores ament, quæ benevolentia facit, ut labor allevetur, & omnis molestia dulcescat. Nec enim curare quicquam possumus, nisi quod vel amamus vel proprium habemus. XX. Primam virtutis & morum curam agant apud discipulos, secundam doctrinæ & eruditionis. Omnis enim scientia & ars, si â justitia & reliquis virtutibus sejuncta sit, non est sapientia, sed malitia pluribus â fraudibus consuta. XXI. Summâ fide cum discipulis agant, & ita sint animati, ut semihoræ spatio omnem in ipsos eruditionem effundere cupiant. XXII. Quæ docenda probe meditentur, secum domo efferant, ne rudem & informem massam instar ursarum quod ajunt effundant. XXIII. Necessaria doceant, ne adcrescentes non necessaria discant. Pueris enim ea discenda, quibus olim senes uti possunt. XXVI. Pluris faciant rationis momenta, quam autoritatis. XXVII. Curabunt ut singuli discipulorum animum ad sibi convenientia adpellant, hoc est suæ indoli & ætati, suisque fortunis & vitæ, quam acturi sint, olim consentanea. XXXIV. Utilia tradant accurate, difficilia perspicue, confusa ordine, multiplicia distincte, & omnino laborem discenti minuant, auditoribus cupiditatem augeant. Daß nun diese Regeln nebst den andern guten in allen Schulen beobachtet werden möge, wündsche von Hertzen.

Das VII. Capitel.

Von den Universitäten.

§. I.

Eine Universität oder Academie ist eine Gemeinde, die aus Lehrenden und Lernenden bestehet, von dem Landes-Herrn und dem Kayser an einem gewissen Ort zusammen berufen, mit dazu nöthigen Gütern versehen, und mit allerhand Privilegiis und Rechten begnadiget wird, damit zur Beförderung der Ehre GOttes, und der Glückseeligkeit der Republick die Wissenschafften daselbst gelehret, und tüchtige Männer, die der Kirche und Repu-

blick ersprießliche Dienste leisten, gezogen werden. In so weit sind zwar die Academien von einander unterschieden, daß immer eine mehr Rechte und Privilegia von den Landes-Herrn und den Käysern erlanget, als die andere, auch eine vor der andern mit ansehnlichen Gütern geseegnet, und daher mehr Professores und dieselben auch reichlicher unterhalten kan, doch kommen sie alle zusammen darinnen überein, daß auf denselben junge Leute in Wissenschafften unterrichtet, Gradus Academici ausgetheilet, und von den Facultäten Responsa abgefaßt werden, von den Gymnasien, höhern Schulen und Ritter-Academien sind sie auch abgesondert, denn von jenen werden ordentlicher Weise keine Gradus ausgetheilet, keine Responsa abgefaßt. Auf den Gymnasiis wird denen andern, die nicht zu ordentlichen Lehrern bestellt sind, nicht leicht erlaubt, Collegia zu halten; da es hingegen auf denen Universitäten einem jeden Magistro und Doctori, der sich hierzu habilitiret, unverwehrt ist, auch in Benennung der Lernenden eine äusserliche Differenz, die auf den Gymnasiis heissen Schüler oder Gymnasiasten, die auf den Universitäten aber Studenten. Es stehen in allen Stücken Lehrern und Zuhörern auf den Universitäten mehr und ansehnlichere Rechte zu, als denen auf den Gymnasiis oder andern höhern Schulen.

§. 2. Die meisten Academien in Teutschland sind zur Zeit des Pabstthums gestifftet worden. Die Päbste unternahmen sich bey damahliger Finsterniß und Unwissenheit die Macht hin und wieder in der Christenheit hohe Schulen anzurichten, und selbige unter dem Titul der Universitäten (damit die Jugend von allerhand Nationen sich daselbst zu des Pabstes Vortheil informiren lassen könte) mit Privilegien zu versehen. Die grossen Herren liessen damahls alles geschehn, was die Päbste wolten, denn es war bey den meisten eine solche ignoranz, daß sie auch wohl des Schreibens unerfahren gewesen. Woraus leicht zu muthmassen, warum die alten Privilegia nicht unterschrieben, sondern nur mit gewissen Signaturen bezeichnet, auch wohl bloß mit anhangenden Sigillis authorisiret worden. Nachdem nun die Studia wieder

ein wenig in die Höhe kamen, so nahm sich der Pabst der hohen Schulen sehr eifrig an, besetzte sie mit Römisch-gesinnten und vor das Aufnehmen des Pabstes sehr geneigten Professoribus. Diese brachten den jungen Leuten solche Lehren bey, dadurch das Interesse des Päbstischen Hofes je mehr und mehr befestiget wurde, an statt aber, daß sie dieselben in allerhand nützlichen Wissenschafften hätten unterweisen sollen, hielten sie sie vielmehr mit allerhand dunckeln und unnützen Fragen auf und verwirreten sie mehr, als daß sie sie gelehrter machten. Solche ignoranz und Verwirrung daurete so lange, biß es dem grossen GOtt gefiel zu Eingang des sechzehenden Seculi das kräfftige Wort an das Pabstthum zu sprechen: Biß hieher solstu kommen und nicht weiter, und hier sollen sich legen deine stoltzen Wellen.

§. 3. Die deutschen Fürsten, die sich bey der seeligen Reformation Lutheri der Päbstischen Gewalt entrissen, lernten endlich ihre jura besser verstehen, und erkennen, daß sie befugt wären in ihren Landen Krafft der Landes-herrlichen Hoheit, ohne des Pabstes Autorität, Einwilligung und Confirmation, Academien aufzurichten. Wenn sich daher in Protestirenden Ländern solche Academien finden, die vor dem von Päbsten fundiret, und mit Freyheiten versehen, so haben sie doch nunmehr ihre Gültigkeit bloß von dem Willen des Käysers und des Landes-Herrn. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts IV. Buch VI. Hauptstück §. 12. 13. und Bœmers Schilterus illustratus Lib. I. Tit. XIII. §. 2. Wenn ein Landes-Herr vor sich allein eine Academie anleget, so muß sie in seinem gantzen Lande bey allen seinen Unterthanen vor eine vollkommene Academie passiren. Soll sie aber in gantzen deutschen Reiche, auch bey benachbarten Republiquen davor gehalten werden, so muß die Käyserliche Confirmation dazu kommen. Es wollen einige das Recht Academien zu stifften, als ein reservatum bloß dem Käyser zuschreiben, und behaupten, daß kein Reichs-Stand Krafft der Territorial-Superiorität sich de jure dieses unternehmen könte; allein, andere lehren mit bessern Grunde, daß dieses reservatum nicht

weiter

weiter gienge, als was die Conferirung der Graduum Academicorum anlangte: denn wenn man die hohen Schulen betrachtete, als ein Collegium, das mit gewissen Professoribus versehen wäre, eine jurisdiction über ihre untergebene, seine Güter und Privilegia hätte, so wäre dieses Recht den Reichs-Ständen ohne Eingriff in die Käyserlichen reservata allerdings zuzustehen. v. Elect. jur. Publ. Tom. VI. p. 366. Es würde auch kein Ausländer ihnen dieses Recht streitig machen. Aber eine andere Bewandniß hat es mit Concedirung der Macht Academische Würden auszutheilen. Da ich oben gesagt, daß die von einem Landes-Herrn ohne des Käysers Confirmation angelegte Academie in seinen Landen vor eine vollkommene Academie passiren muß, so fliesset hieraus, daß auch seine Unterthanen diejenigen Gradus Academicos respectiren müssen, die auf dieser Universität ausgetheilt werden. Bey den Römisch Catholischen Academien concurrirt in Vergünstigung der Macht, die academischen Würden auszutheilen, die Autorität des Käysers und des Pabstes zugleich, und hat man auch Exempel, daß die Päbste ohne Concurrenz und Approbation der Römischen Käyser einige Universitäten gestifftet.

§. 4. Das gesamte Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen hat in seinen territoriis drey eigentliche Academien zu Leipzig, Wittenberg und Jena. Die ersten beyden gehören der Albertinischen, die letztere aber der Ernestinischen Linie. Anreichend die Academie zu Leipzig, so hat der A. 1408. und 1409. auf der Academie zu Prage zwischen den Teutschen und Böhmen entstandene Tumult Anlaß gegeben: denn da bey der Wahl eines Rectoris und andern Handlungen die Teutschen drey, die Böhmen aber nur eine Stimme hatten, so wolten die Böhmen solches weiter nicht verstatten, und veranlaßten ihren Konig, Käyser Carl den IV, daß er einen dergestaltigen Ausspruch that, daß hinführo die Böhmen drey, die Teutschen aber nur eine Stimme behalten solten. Allein die Teutschen wolten sich diesem deciso nicht submittiren, sondern zogen bey einigen tausenden weg. Unter andern begaben sich über 2000. Studen-

ten nach Leipzig, welche Ankunfft die damahligen Landes-Herrn Marggraf Fridericum Bellicosum, nachmahligen Churfürsten zu Sachsen, und seinen Bruder Maggraf Wilhelm bewogen, bey so guten Anfang eine Academie zu besagten Leipzig aufzurichten. Wie denn hochermeldete Landes-Herren selbiger die Einkünffte von ihren eigenen Cammer-Gütern gönnten, und sowohl bey Käyser Ruperto, als Pabst Alexandro V. Privilegia vor sie auswürckten, auch sodann solche in besagten 1409ten Jahre den 2. Decembr. solenniter einweihen liessen. Vermittelst der Theilung, welche zwischen vorgedachten Churfürsten Friderici Bellicosi Enckeln, Churfürst Ernesto und Hertzog Albrechten A. 1485. vorgenommen worden, bekam der letztere die Stadt Leipzig, und mit dieser die Academie. Gleichwie nun solchergestalt die Ernestinische Linie in ihrem territorio keine Academie hatte; also ermangelte hocherwehnten Churfürstens Sohn Churfürst Friedrich der Weise nicht, in der Stadt Wittenberg dergleichen hohe Schule anzulegen, und nachdem sowohl von Käyser Maximiliano dem I. als dem Cardinal Raymundo Päbstischen Legato a latere, Confirmationes und Privilegia ausgewürcket worden, selbige solenniter inauguriren zu lassen, welches den 8. Octobr. 1502. geschahe. Bey so gestalten Sachen hatte die Ernestinische Linie eine Academie zu Wittenberg, und die Albertinische zu Leipzig. Allein das grausame Ungewitter, welches A. 1547. berührte Ernestinische Linie und bevorab Churfürst Johann Friedrichen betraff, beraubte ihn auch der Stadt Wittenberg, samt der Academie allda. Weil aber dieser theure Churfürst den Verlust einer so werthen Tochter schmertzlich empfand, so ließ er Zeit seiner Gefangenschafft Anno 1548. durch seine Herren Söhne Hertzog Friedrichen den Mittlern, und Hertzog Johann Wilhelm vor sich und ihren unmündigen Bruder Hertzog Johann Friedrichen den jüngern, zu Jena eine neue Academie anlegen, wiewohl die Käyserliche Confirmation und Ertheilung der Privilegien erst A. 1558. erfolgte. Daß über diese Academien in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen noch

mancherley Gymnasia und hohe Schulen anzutreffen, ist bekannt, und zum theil in vorhergehenden Capitel von mir angezeugt worden. v. Elect. jur. Publ. Tom. VI. p. 370.

§. 5. Es genießen die Universitäten die Dignitäten der Prälaten und geistlichen Land-Stände, und ihr Ansehen wird herrlicher durch die Gerichtsbarkeit, so ihnen über ihre Bürger zustehet, jedoch hat es mit dieser Jurisdiction nach dem Unterschied der Oerter eine unterschiedene Beschaffenheit; an einigen Orten kommt ihnen nur die blosse notion und Untersuchung zu, an andern Orten das mixtum, noch an andern Orten aber das merum imperium. v. VVolfens Instit. jurispr. Ecclesiast. Lib. I. Cap. X. §. 6. Sie haben über diejenigen Rechte und Privilegia die sie von den Käysern und ihren Landes-Herrn erlangt, und ihnen von Zeiten zu Zeiten confirmirt worden, auch noch unterschiedene durch Verjährung, Kauff, u. s. w. an sich gebracht. Sie besitzen ihre eigene Güter, als Dörffer, und Unterthanen, Gehöltze, Teiche, Felder und andere, die sie zu administriren haben, und welche zu Unterhaltung der Lehrer, und zu Ubertragung anderer nothwendigen Kosten gewidmet sind. Die den Academien einverleibte Güter sind meistentheils von den ehmahligen Kloster-Gütern genommen, und da sie zu dergleichen piis usibus gewidmet, so haben sie von ihrer ersteren Natur nichts verlohren, sondern werden ebenfalls vor geistliche beneficia noch gehalten. v. Slevogt de Union. Benef. Diss. I. C. I. Es behaupten daher einige, daß gleichwie die Kirchen die Güter der Geistlichen, so ohne Erben verstorben, erbeten; also könten auch die Universitäten sich der Güter der Studiosorum, so ohne Erben verstorben, anmassen. v. Strykii Not. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XIII. §. 7.

§. 6. Das Corpus Academicum bestehet aus unterschiedenen Collegiis, darunter die Facultäten die vornehmsten sind, als die Theologische, Juristische, Medicinische und Philosophische, und hat eine jede die Freyheit denjenigen, die sich wohl signaliret den Gradum der Doctorum, Licentiaten, Magistro-

rum und Baccalaureorum zu ertheilen, von welchen unten wird gehandelt werden. Die in der Philosophischen die Magister-Würde erhalten, heissen auch bißweilen Doctores, aber in uneigentlichen Verstande. Eine jede hat ihren Decanum, ausser, daß die Juristen-Facultät zu Leipzig keinen Decanum hat, sondern der Ordinarius versiehet allezeit dieses Amt; Bißweilen ist diese Dignität beständig, zuweilen wechselt sie. v. Schilt. Inst. Jur. Canon. Lib. I, Tit. XIII. & Horns Addit. ad h.l. Den Decanis der Facultäten kommt vornehmlich zu, daß sie alles, was von Doctoribus, Magistris und andern geschrieben worden, und gedruckt werden soll, vorhero genau durchlesen und ihre Nahmen drauff setzen, und ohne dieses von ihnen geschehene Bekänntniß solte vornehmlich nichts gedruckt werden, wiewohl die Autores und Buchdrucker bißweilen allerhand Inventiones zu ersinnen wissen, dem ungeachtet zu ihrem Zweck zu gelangen. v. Becmans de Privilegiis Studiosorum Cap. III. am Ende.

§. 7. Auf der Universität Leipzig sind alle Facultäten schrifftsäßig; dahingegen die gantze Universität zu Wittenberg auf Cantzeley-Schrifft sitzet. v. Carpzovs Consistor. Def. CCCCIV. Woher die vier Facultäten ihren Ursprung leiten, auch ob sie accurat eingetheilt, und sonst nicht etwas dabey zu verbessern, will ich nicht weitläufftig untersuchen, sondern die Worte des Herrn Thomasii, die er in seinen Cautelis circa Præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ Cap. III. hievon vorbringt, anführen, weil in denselben gar ein gründliches Urtheil steckt. Er sagt: Florent in Academiis quatuor artium & scientiarum Facultates, Philosophica, Medica, Juridica, Theologica. Etsi vero harum inventio & distinctio minus laudabilem scopum habuerit; sapiens tamen etiam pessimis inventis utitur in finem bonum, uti insipiens optimis in damnum sui & aliorum. Possunt quatuor Facultates intuitu studii sapientiæ commodissime secerni, ut quidem omnes curam gerant promovendæ felicitatis humanæ sed diversis tamen operationibus. Und weiter: Dabit sapiens operam, ut ex doctrinis singularum quatuor Facultatum tantum teneat, quantum ad promovendam propriam tranquillitatem & felicitatem est opus; sed tamen cum brevitas vitæ humanæ non admittat, ut tantos profectus in omnibus facere

cere possit, ut simul in tribus superioribus Facultatibus aliis inserviat, ratio postulat, ut unam inprimis excolendam eligat.

§. 8. Mit den Juristen-Facultäten kommen auch die Schöppenstühle überein, die man auf einigen Universitäten antrifft, jedoch sind sie auch in manchen Stücken von einander unterschieden. Der Schöppenstuhl zu Leipzig ist A. 1574. den 6. Nov. von Churfürst Augusto in eine richtige Ordnung gebracht worden, doch hat er auch schon lange vorher in guten Ansehen gestanden, indem sich weit entlegene Oerter deutschen Landes noch vor derselben Zeit aus demselben die Rechte belehren lassen. Es gehören die Herren Bürgemeister zu Leipzig zum Schöppenstuhle, und nebst der Prærogativ, daß sie gleich nach dem Seniore vor den übrigen so genannten Churfürstlichen Schöppen den Sitz haben, so participiren sie auch mit von den Einkünfften des Schöppenstuhles, und der regierende Bürgemeister ist wegen seiner Regierung, ohne von den Schöppen-Revenuen etwas einzubüssen, von der Arbeit befreyet. Es sind ausser des Senioris und Supernumerarii noch 6. Stellen, als 3. des Raths, und drey Königliche, also in allen nach heutiger Verfassung 8. Scabini. Hiernechst ist noch dieses anzumercken, daß, obwohl nach Erhebung unsers theuresten Landes-Vaters auf den Königlichen Polnischen Thron andere Churfürstl. Collegia und Officianten den Titul Königlich Polnisch angenommen, nur dieser eintzige Schöppenstuhl bey seinen alten Stylo geblieben, und sich noch wie vor Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig unverändert geschrieben. Es ist dieser Schöppenstuhl dergestalt privilegirt, daß alle Amt-Leute durch das gantze Churfürstenthum Sachsen mit ihren Urthels-Fragen in Criminalibus an selbigen gewiesen sind. v. Siculs Supplement zu der ersten Probe des Leipziger Jahr-Buches pag. 263.

§. 9. Nach dem Exempel anderer Universitäten haben auch die Academien gewisse Bediente, dadurch sie ihre Sachen desto bequemer ausrichten können. Dahin gehört (1) der Syndicus, davon in Visitations-Decret 1658. Tit. Universität insgemein §. 11. verordnet

ordnet ist, daß nicht leichtlich ein Syndicus bestellt werde, so zugleich Professor ist, (2) der Universitäts-Actuarius, (3) der Pedell und (4) andere Gerichts-Bediente, (5) der Depositor, (6) der Famulus Communis und (7) der Kehrmann. Uberhaupt ist bey diesen zu mercken, daß sie von dem Corpore oder Gesellschafft, der sie dienen sollen, angenommen, auch insgemein mit einer eydlichen Zusage verpflichtet werden, und müssen sie nach den Absehen ihres aufgetragenen Amtes ihre Schuldigkeit gebührend in Obacht nehmen. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts IV. Buch VI. Hauptstück §. 54. & 55.

§. 10. Das Haupt der Universität, der des Landes-Fürsten Stelle vertritt, und von dem die Studiosi dependiren, ist der Rector Magnificus. Zuweilen werden auch Standes-Personen, so sich auf der Academie aufhalten zu Rectoribus erwehlt v. Universitäts-Ordnung Churfürstens Augusti Tit. von Rectoren, ordentlicher Weise aber wird solch Amt den Professoribus aufgetragen. Zu Leipzig wird der Rector nach den vier Nationen, nemlich der Sächsischen, Beyerischen, Fränckischen und Polnischen erwehlt, und sind die daselbst promovirten Doctores und Magistri auch dazu geschickt. v. Visitat. Decret. de Anno 1658. Tit. Rector Academiæ §. 2. So können wir auch geschehen lassen, daß die Rectores auch extra numerum Professorum jedoch nicht leichtlich ohne sonderbare Ursache eligirt werden mögen, ꝛc. Das Amt eines Pro-Cancellarii ist auch gar eine ansehnliche Dignität auf den Universitäten, wobey zu wissen, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzog zu Merseburg das Officium eines Cancellarii Perpetui auf der Universität Leipzig zuständig ist, und zwar aus der raison: weil die ehmahligen Bischöffe zu Merseburg die Inspection über dieselbe Universität in den Päbstischen Zeiten gehabt. v. Carpz. jurisprud. Eccles. L. 1. Def. 8.

§. 11. Die Lehrer auf den Universitäten, so den Studiosis die Wissenschafften vortragen, sind wie bekannt, die Professores. Bey ihrer Wahl wird folgendes in Obacht genommen: Wenn eine Profession vacant wird, so muß eine jede Facultät wegen eines

nes neuen und tüchtigen Professoris bekümmert seyn. v. Kirchen-Ordnung, rubr. von beyden Universitäten Tit. von Wahl der Professorum. Die Facultät bringt es an die Universität, diese consulcirt hierüber, und denominirt entweder die von der Facultæt recommendirte Personen, oder schlägt andere vor. Es hat aber die Universität Leipzig dieses besondere Recht, daß einer ieden Facultät das jus denominandi zukommt. Die beschehene Denomination wird dem Churfürstlichen Kirchen-Rath zugeschickt, welcher dem Landes-Herrn einen von den Denominirten vor andern recommendiret. Wird er nun von dem Landes-Herrn der Profession würdig geachtet, so muß er sich dem Kirchen-Rath zu Dreßden sistiren, welches nur A. 1716. den 24. Julii angeordnet worden; Alsdenn erfolgt die Confirmation, nachdem er vor der Academie das gewöhnliche Jurament abgelegt; also wird es auf den beyden Churfürstlich-Sächsischen Universitäten gehalten. v. Beyer ad Carpzov. Defin. CCCC. Bißweilen pflegt der Landes-Fürst auch vor sich selbst, ohne die Denomination zu erwarten, neue Professores zu setzen. Wenn unterschiedene vorhanden, die gleiche Gelehrsamkeit und Capacität haben, so sind die Landes-Kinder den fremden, die Stipendiaten den andern, und die Armen den Reichen, und die älter an Jahren, den jüngern billich vorzuziehen. v. Carpz. Consistor. Definit. CCCCV.

§. 12. Auf den Churfürstlich-Sächsischen Universitäten ist den Professoribus nicht vergönnt, ohne Urlaub ausserhalb dem Churfürstenthum eine Reise anzustellen. v. Beyer ad Carpzov. Consistor. Defin. CCCCV. Und in der Erörterung der Landes-Gebrechen von Anno 1609. §. nun solte sich ꝛc. wird ihnen ernstlich und bey höchster Ungnade anbefohlen, daß sie ihres Amtes mit treuen Fleiß abwarten, dasselbe vor sich, nicht durch Substituten verrichten, und über die Ordnungen, Leges und Statuta steiff und unverbrüchlich halten, so wird auch an ermeldtem Orte. §. Und damit ꝛc. disponiret, daß die Professores juris, damit sie ihre Lectiones publicas desto besser continuiren mögen, mit Legationen und Commissionen so viel

als möglich, verschonet werden sollen. Es haben die Professores in vielen Stücken mit den geistlichen Personen einerley Rechte und Freyheiten zu geniessen, sie sind auch vor ihre Hauß-Consumtion von der Accise zwar befreyet; iedoch müssen sie um mehrer Richtigkeit willen, alles und iedes, was sie zur Haußhaltung auf Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnissen der ihrigen gebrauchen, gleich andern veraccisiren, und haben dessen Widererseтzung so viel es beträgt, oder nach Befinden ein Æquivalent dafür aus der Accis-Einnahme monathlich zu gewarten. Siehe die allgemeinen Regeln, wornach sowohl die Accis-Bedienten, als Accisanten und Consumenten sich zu achten, §. 2. in der allgemeinen Accis-Ordnung. Es haben ihre Witwen mit den Witwen der andern geistlichen Personen ebenfalls einerley Rechte zu geniessen: (1) Sind sie von allen bürgerlichen oneribus befreyt, es wäre denn, daß sie aus den Stadt-Rechten ihre Nahrung süchten, als z. E. aus dem Brauen, weil sie alsdenn denselben oneribus unterworffen, weil es billich ist, daß diejenigen die incommoda mit empfinden, die den Nutzen zu geniessen gehabt. (2) Profitiren sie von der Zeit des Gnaden-Jahres die nach den besondern Statuten, Ordnungen und Observanzen ausgemacht wird, so daß an einigen Orten das gantze, an andern das halbe, noch an andern aber drey viertel Jahr gerechnet werden. (3) Ziehen sie auch an manchen Orten gewisse Gnaden-Gelder, Witwen-Gelder, entweder aus dem dißfalls aufgerichteten Witwen-Fisco, oder aus der Gnade des Landes-Fürsten, oder auf andere Art. Doch werden sie auch aller dieser Wohlthaten und Privilegien unwürdig, wenn sie entweder denselben renunciren, oder nach ihrer Männer Tode ein liederlich und wollüstig Leben führen. Siehe Spitzens Jura Viduarum Clericorum & Professorum. cap. IV.

§. 13. Die Doctores, die sich auf den Universitäten aufhalten, machen, ob sie gleich von einer Facultät sind, kein besonder Collegium unter einander aus, und also wenn einer gleich wider diesen oder jenen

jenen Doctorem in Ansehung des Ranges einen actum possessorium exercirt hätte; so kan dieses dennoch wider die andern nicht mit Effect angeführet werden. v. Werners Observat. Forens. P. IV. Obs. LXXIV. Wenn sie sich ausserhalb den Universitäten antreffen lassen, so siehet man bey ihren Rang auf das Herkommen, wie es sonst gehalten worden, und können die facta der Antecessorum einem wohl præjudiciren. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. Cent. I. p. 404. Die Professores, die zugleich Doctores sind, werden, ob sie gleich in Ansehung des Gradus jünger sind, den ältern Doctoribus doch vorgezogen. v. Carpzov. decis. VII. n. 32. Die Doctores juris haben den Rang vor denen Doctoribus Medicinæ, obschon dieser ihr Gradus weit älter. Es wollen einige Rechts-Lehrer behaupten, daß die DD. mit denen von Adel einen gleichen Rang haben, ja auch wohl noch über sie gehen solten; Allein es ist unnöthig, ihre Fundamenta anzuführen und zu untersuchen, indem es heutiges Tages in der Notorietät beruhet, daß denen von Adel, daferne sie sich nicht ihres Standes durch ein schimpflich metier verlustig gemacht, ausserhalb den Universitäten der Rang über die Doctores den Rechten und Observanzen nach zugesprochen wird. Die nach vorhergehenden Examine von einem Comite Palatino zu Doctoribus creiret worden, sind auch allerdings vor wahre Doctores zu halten. v. Richters Consil. Vol. II. Consil. CLXV. Doch können sich die Canditati juris, die ihre Specimina biß auf die Dissertationem inauguralem pro Licentia abgelegt, sich vor Doctorandos absolute tales nicht ausgeben, ob sie schon insgemein Doctorandi genennt werden, sondern sind nur Candidati Doctorandi, und werden Doctorandi genennt, um von den blossen Canditatis unterterschieden zu werden. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Obs. CCCXVII.

§. 14. Das Absehen oder der Endzweck der Academischen Dignitäten ist zwar, wenn man dem Ursprunge nach davon urtheilen will, daß die promovirten wegen ihres Fleisses belohnet, ihnen

wegen ihres Wohlverhaltens ein öffentliches Zeugniß gegeben, und sie dadurch zum Dienst der Republick geschickt erkläret würden, auch einigen Rang und andere Vortheile erhielten, und die andern zu gleichen Fleiß und Wohlverhalten aufgemuntert würden. Allein, nachdem die Mißbräuche hierbey gar gewaltig eingerissen, so werden diese Absichten nicht allezeit erreicht, sondern sind nur zufällig, und können zuweilen da seyn, zuweilen mangeln. v. Titii Probe des Deutschen geistlichen Rechts IV. Buch, VII. Haupt-Stück, §. 34. Einen Academischen Gradum anzunehmen, ist so lange vor zuläßig zu achten, so lange man den Unterscheid der Personen, der um einiger Ordnung willen eingeführt, überhaupt nicht verwirfft; Läufft aber ein thörichter Hochmuth mit unter, der ist wie allezeit, also auch hiebey billich zu tadeln, so ist auch das gewiß, daß der erlangte Doctor Titul vor sich einen weder frömmer noch gelehrter mache, ja weil der Mißbrauch bekannt, so scheinet er nicht einmahl eine Vermuthung vor die Gelehrsamkeit zu erwecken, wiewohl er doch auch keine widrige præsumption verursacht, als wenn nemlich die Doctores ordentlicher Weise ignoranten wären, welches einige Ubelgesinnte lieber wolten geglaubet haben. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts, IV. Buch, VII. Haupt-Stück, §. 7.

§. 15. Die den Gradum Doctoris überkommen wollen, müssen von rechtswegen von ehrlichen, unbescholtenen Lebens-Wandel, guten Ruff und Sitten, Studiis und Gelehrsamkeit seyn, auch einige Jahre nach einander den Studiis obgelegen haben. l. 7. C. de Profess. & Medic. l. 2. §. fin. ff. de Orig. Jur. Es ist nichts dran gelegen, ob sie zu Hause und durch eigenmächtigen Fleiß in ihrem Vaterlande, oder auf Universitäten in Lectionibus Publicis oder Privatis ihre Wissenschafft erlangt. v. §. 1. cap. III. Müllers Diss. de Gradu Doctoris. In welchem Alter einer zu der Doctor-Würde zu erwehlen, kan man in thesi nicht sagen, indem es hierbey mehr auf die Studia und Gelehrsamkeit, denn auf die Jahre ankommen soll; iedoch wird man nicht leichtlich einem der die in den Landes-Gesetzen determinirte Majorennität nicht erreicht, die Doctor-Würde

confe-

conferiren, weil es nicht wohlständig seyn würde, wenn derjenige, der selbst von fremden Consiliis dependirt, andern Leuten Consilia ertheilen solte. Da man einige Weibes-Personen antrifft, die es vielen Manns-Personen in den Wissenschafften gleich, oder noch gar zuvor thun, so streiten die Rechts-Lehrer, ob nicht solchen nach vorher ausgestandenen examine die Dignitas Doctoralis beyzulegen sey? Allein die meisten behaupten mit guten Grunde, daß weil sie von allen bürgerlichen Aemtern in dem gemeinen Wesen ausgeschlossen, und das Lehren sich auch nicht vor sie schicke, sie der Annehmung der Academischen-Würden auch unfähig wären. v. l. 2. ff. d. St. J. l. 6. C. de recept. arbit.

§. 16. Die Doctor Dignität, wen einer bürgerliche Güter besitzt, und bürgerliche Nahrung treibet, und sonst nicht ein forum privilegiatum hat, kan einen nicht ordentlicher Weise von der Ablegung des Bürger Eydes befreyen, v. Horns Respons. p. 19. in übrigen stehen ihnen besondere Rechte und Privilegia zu. In dem Reichs-Cammer-Gericht werden sie zugleich mit denen von Adel admittirt. v. Cammer-Gerichts-Ordnung 1. Theil Cap. 43. und geniessen mit ihnen gleiche Besoldungen. In den Stifftern werden sie zugleich mit zu Capitularen erwehlt, in den Kleider- und Policey-Ordnungen wird ihnen vor andern Bürgern ein besondrer Vorzug in Ansehung der Kleider gegönnet. Damit sie nicht in ihren studiis und Meditationen gestöhret werden, so können sie den Handwercks-Leuten, die mit ihren Handwercken ein Gelärm machen, verbieten, daß sie nicht in die Nachbarschafft ziehen sollen. v. Müller de Gradu Doctorum Cap. I. §. VI. Es ist ihnen vergönnt, ein Wappen mit offenen Schilde und Helm zu führen. Wenn sie anders wohin ziehen und die auf sie gebrachten Güter oder Erbschafften anders wohin transportiren lassen, sind sie von dem Abzuges-Gelde und der Nachsteur befreyt. Und dieses kommt nicht allein den DD. zu, die auf Universitäten leben und dociren, sondern auch denen, die ausserhalb den Universitäten sich durch advociren, und auf andere Art etwas erwerben §. VII. allegirter Dissertation. Wenn sie in ihren offi-

officiis alt worden, und aus Alter und Schwachheit denselben nicht mehr vorstehen können, ist ihnen von ihren Salariis nichts zu entziehen, sondern ihnen zu prospiciren, daß sie den Uberrest ihres Lebens nothdürfftig hinbringen können, es ist ihnen auch keine Schande, da sie Notarii mit dabey sind, wenn sie das Notariat exerciren und Instrumenta publica verfertigen. Es wird ihren Zeugnissen mehr Glauben zugestellt, als anderer Leute. Gerathen sie in grosse Schulden, und können nicht bezahlen, müssen ihre Creditores ihnen das beneficium competentiæ gönnen, damit sie ihren höchstnöthigen Unterhalt behalten. l. 18. ff. de re judic. Es behaupten auch so gar einige, daß sie, wenn sie eines haupt Verbrechens schuldig wären, dennoch nicht ins Gefängniß gesetzt, sondern durch Bürgen, oder gegen Bestellung einer Caution loßgelassen würden, l. 12. C. de Dignit. Ich Zweifele aber daß dieses letztere in Praxi gegründet sey, es würde auch von keiner guten Consequenz seyn, vielmehr ist billich, daß diejenigen, so Schandthaten begehen, als solche angesehen werden, die sich ihrer Dignitæten unwürdig gemacht. v. §. VII. X. & XIX. Petr. Müller de gradu Doctorum. Man leitet viel Rechte der DD. aus den bürgerlichen Römischen Rechten her, es läst sich aber das wenigste davon auf unsere heutigen DD. appliciren, und ist daher auch manches von dergleichen theorien bey der Praxi in Entwohnheit kommen.

§. 17. Es ist bekannt, daß die Academischen Würden heutiges Tages bey vielen Leuten in Verachtung kommen, und nicht mehr so hoch gehalten werden, als vor diesen. Die raisons hievon sind mancherley, und glaub ich, daß auch folgende etwas hierbey mit zu contribuiren pflegen. (1) Die grosse Menge derer die solche Dignitäten bekleiden. (2) Der grosse Mißbrauch so bey den Promotionen vorgehet, daß man selten auf Gelehrsamkeit und Capacität, meistentheils aber auf Geld, ihre vornehme Familie und andere dergleichen respectus siehet, so daß viel Ignoranten in der Welt Doctores und Licentiaten seyn, und in der Wissenschafft von manchen jungen Studiosis, die erst auf die Universitäten ziehen, übertroffen werden. (3) Die Geringachtung dieser Graduum der graduirten Personen

selbst,

selbst, denn viele, wenn sie ausserhalb den Universitäten andere Aemter überkommen, schämen sich gleichsam ihres Doctors und lassen das D. aus ihren Nahmen. (4) Die Armuth, die zuweilen mit der Gelehrsamkeit und dem Gradu Academico vergesellschafftet. (5) Die wunderliche Conduite mancher graduirten Personen, die sich in der Welt nicht sattsam umgesehen, denn einige sind allzu moros und schulfüchsig, wollen alle ihre Discurse mit lateinischen adagiis, philosophischen distinctionen und Juristischen theorien würtzen, andere fallen auf das andere Extremum, und affectiren in ihrer Kleidung, in ihren Minen, Worten, Schritten, ja überall eine besondere galanterie, die abgeschmackt läst, und sie vor andern vernünfftigen Leuten distinguirt. (6) Die Unwissenheit vieler Leute, und der Eckel, den sie vor die Studia und Wissenschafften haben, weil die Academischen Würden, Belohnungen des Fleisses und der Gelehrsamkeit seyn sollen, so verachten diejenigen, die selbst nichts verstehē, die andern von denen es heist, daß sie wegen ihrer Gelehrsamkeit öffentlich belohnet worden, sie gehen auch daher, damit ihre Unwissenheit nicht an Tag kom̃en möchte, mit solchen Leutē ungerne um, und halten sie spöttisch.

§. 18. Aus diesen Ursachen geschiehet es auch, daß die von Adel heutiges Tages gar sehr selten die Gradus Academicos annehmen, da man doch in den vorigen Zeiten bey den meisten alten und vornehmen Geschlechten dergleichen Exempel antrifft. Hierzu kommen auch noch andere raisons. Damahls waren allerhand Aemter und Bedienungen bey denen von Adel mode, zu denen eine besondere Gelehrsamkeit erfordert wurde, und die vielleicht keiner erhielte, als der sich durch ein besonder Specimen hierzu qualificirt gemacht. Denn man findet in den alten Annalibus, daß viele von Adel Amt-Leute, Bürgemeister in Städten, Superintendenten und andere geistliche Lehrer gewesen. Da aber die meisten von unsern Cavalieren heutiges Tages glauben, daß dergleichen Bedienungen ihren Schildern und Ahnen disrenomirlich seyn, und diese Aemter denen von Civil-Stande überlassen, die sie auch gar gerne annehmen, so bewerben sie sich auch nicht sonderlich nach den Mitteln, die

ihnen einen Weg hiezu bahnen könten. Uberdiß waren die Studien und Wissenschafften viel beliebter als heutiges Tages, da sie fast zu gemein werden. Es hiesse damahls: principium ferver. Die Barbarey und Unwissenheit hatte vor diesen allenthalben geherrschet. Da nun ein Licht in den Wissenschafften anfieng aufzugehen, so war ein jeder begierig sich in denselben hervor zu thun, und Standes-Personen achteten vor eine Ehre darinnen zu excelliren, und eine öffentliche Belohnung hierüber zu erhalten. Ferner liegt am Tage, daß nicht gar viel von Adel sich in den ietzigen Zeiten mit den Studiis so bekant machen, daß sie tüchtig wären diejenigen Specimina publica auf Academien abzulegen, die gelehrte Doctores ablegen müssen. Wolten sie sich aber nur die bloße Academische Würde gefallen lassen, ohne sich gehörig zu habilitiren, so wissen sie wohl, daß sie so schlechte Ehre davon haben würden, als ungelehrte Doctores bürgerlichen Standes haben.

§. 19. Die Mißbräuche der Academischen Dignitäten, und die daher rührende Geringachtung hab ich in den vorhergehenden angezeiget. Inzwischen ist es doch auch gewiß, daß diejenigen, so mit einem Gradu Academico bekleidet, und durch die Probe ihrer Wissenschafft und Gelehrsamkeit, die sie ablegen, erweisen, daß sie den Gradum als eine rechtmäßige Belohnung ihrer meriten erhalten, dabey in ihren äusserlichen Handlungen Vernunfft und Conduite von sich spühren lassen, nicht allein mit Recht diejenigen Ehren-Bezeugungen und Prærogativen geniessen, die mit dem Gradu Academico vergesellschafftet sind, sondern auch um dieser Dignität willen bey vernünfftigen Leuten in mehrern Ansehen und grösserer Hochachtung stehen, als diejenigen, die sich bey ihrer Gelehrsamkeit nicht so publice signalisiret. Um des grossen Mißbrauchs willen muß man den rechten Gebrauch nicht aufheben oder verachten. Man findet diese Mißbräuche nicht nur auf den Universitäten, bey den Gradibus Academicis; sondern auch an Höfen, unter der Milice, in Collegiis und allenthalben bey Besetzung der Aemter, da genug unwürdige, um des Geldes, ihres äusserlichen Ansehens

ihrer

ihrer vornehmen Väter und andern Befreundten wegen, um einer Mariage willen, und auf vielfache andere Art zu ansehnlichen Bedienungen gezogen werden.

§. 20. Einem Doctori Medicinæ ist nicht vergönnt an andern Orten ausserhalb den Universitäten eine Anatomie anzustellen, er müste es denn durch eine speciellе Dispensation erhalben haben, sintemahl solch Recht nur an die Medicinische Facultät restringirt, als welcher die cadavera der Missethäter zur Anatomie gar recht und billich verstattet werden. v. Carpz. Defin. CCCCXI. und Becmann. de Privilegiis Studiosorum cap. III. n. 19. Es sind die Doctores Medicinæ verbunden, den privilegirten Apotheckern ihre Arcana um ein redliches Geld eher anzubiethen, bevor sie solche an andere distrahiren. v. VVerners Observat. P. III. CCXXXIX. Sie haben zwar, wie ich oben gesagt, nach den Doctoribus Juris den letzten Rang, doch kan man dieses auch nicht allezeit sagen, denn wenn sie etwan Fürstliche Leib-Medici sind, oder einen andern caractére und Bedienung mit dabey haben, so leidet diese Regel ihre Ausnahme. Der beste Richter hierinnen sind die Statuta, Observanzen und Gewohnheiten. v. VVern. Obs. P. IV. Obs. CCXXXVI. Hertzog Ernestus zu Gotha haben Anno 1674. in einem eigenen Patent der Fürstlich-Sächsischen Universität Jena zum besten, die General-Verordnung ergehen lassen, daß die Cörper derjenigen Malefiz-Personen, so zum Schwerd und auf das Rad zugleich, oder zum Strang, oder zum Sack, und zur Ersäuffung condemnirt sind, auch einige die sich selbst aus Verzweiflung um das Leben gebracht, oder noch in andern Fällen, bey welchen keine Christliche Begräbnisse zu verstatten seyn, der Medicinischen Facultät zu Jena auf ihr Begehren gefolgt, oder da sie keine Wissenschafft davon haben, ihnen dennoch zugeschicket werden sollen. v. Rudolphi Gotham Diplomaticam IV. Theil. p. 144.

§. 21. Die Lernenden auf den Universitäten sind die Studiosi: In teutschen heissen sie Studenten und sollen Studierende seyn. Ihr ordentliches forum ist vor dem Senatu Academico, denn wenn

sie ausserhalb der Universität entweder contrahiren, oder etwas verbrechen, werden sie ihres fori Academici verlustig. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. I. Obs. CCXLIII. So können sie sich auch dieses fori nicht bedienen, wenn sie nicht mehr auf den Academien würcklich leben, sondern an andern Orten officia publica verwalten. v. Horns Respons. Resp. IV. Class. IV. p. 464. Sie behalten auch zugleich, wenn sie sich schon auf Universitäten aufhalten, in der Stadt, in welcher ihre Väter das Stadt-Recht gehabt, ihr domicilium originis, und werden vor Bürger und vor Statuten fähig gehalten. Es stehet den Studiosis bey ihren Verbrechen, sowohl in Ansehung der Gefängnisse, als auch der Bestraffung vor andern delinquenten ein Vorzug zu, daß sie allenthalben gnädiger durchkommen. A. 1717. den 21. Junii haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus unser Allergnädigster Herr und Landes-Vater bey der Universität zu Leipzig Allergnädigst anbefohlen: Demnach bey Aufsuchung der Studiosorum, so in gefängliche Hafft gebracht werden solten, der Stadt-Knechte sich zu bedienen vor die Studirenden unanständig erachtet, und dergestalt Aenderung hierinnen zu treffen der Nothdurfft befunden würde; Als solte in Zukunfft dergleichen Arretirung, entweder durch die Defensioner oder durch die Guarnison bey der Festung Pleissenburg geschehen.

§. 22. Uber die angeführten stehen denen Studiosis noch mancherley andere Rechte und Privilegia zu. Sie haben sich vor denen Werbungen nicht zu fürchten, sie dürffen die Unkosten, die ihr Vater auf ihre Studia Academica gewendet, nicht zur gemeinen Erbschafft conferiren. v Becmann de Privilegiis Studiosorum. cap. VIII. num. 8. Ihre Famuli werden dem ordini literatorum auch mit beygezehlet. v. Carpzov. decis. VIII. num. 17. Vermöge der Constitution Kaysers Friderici III. und anderer Kayserlichen und Landesherrlichen Privilegien, sind sie allenthalben von Bezahlung einiger Zölle, Licenten und Accise frey vor ihre Bücher und andere ih-

nen

nen zugehörige Sachen, und wird insgemein Studenten-Gut darauf geschrieben, damit die Zoll- und Accis-Einnehmer wissen, daß es Studenten zugehöre, die kein Geld davor bezahlen. Einige behaupten gar, wenn einige Einwohner so unverschämt wären, und mit aller Gewalt Geld von ihnen erpressen wolten, daß sie es ihnen nicht nur wiedergeben, sondern auch zur Straffe das vierfache wieder erstatten müsten. Es soll ihnen auch einiger Rechts-Lehrer Meynung nach der Mieth-Zinß zu erlassen seyn, wenn sie aus Furcht vor der Pest, oder Gespensten, oder Gefahr vor den Einfallen des Hauses aus dem Hause ziehen; Doch zweifele ich gar sehr, daß dieses letztere in *Praxi* bewähret werden möchte. v. Becmann de Privilegiis Studiosorum Cap. IV. und Cap. VI. n. 13. 14. 15. Vermuthlich ist auch das Recht auf die Studiosos zu appliciren, wenn die Rechts-Lehrer behaupten, daß eine Menge Bücher, die in ein Corpus zusammen gebracht wären, und eine ansehnliche Bibliothec ausmachte, in Rechten die Würckung hätten, daß deren Besitzer von dem Vorstand vor die Widerklage und Expensen befreyet würden, dafern es nur sonst Leute wären, die in guter Reputation stünden, weil eine so grosse Bibliotheck wie die Cram-Waaren vor eine unbewegliche Sache fast mit gehalten würde, die man schwerlich von Ort und Stelle schaffen könte; Hingegen wenig Bücher, die nicht ein gantz Corpus aggregatum betragen, ob sie schon kostbar und etwas werth sind, machen keine Bibliotheck aus, und können also deren Besitzer sie mögen gelehrte oder ungelehrte seyn, der immunität von der Satisdation der reconvention und expensen nicht geniessen. v. Decis CCCXVI. de Bergers Decisionum Summi Prouocationum Senatus.

§. 23. Wollen sich die Studiosi dieser und anderer Rechte und Privilegien mehr anmassen, so müssen sie immatriculirt seyn. Denn durch die immatriculation werden sie des fori Academici und anderer damit vergesellschafftete Rechte fähig. Bey der immatriculation werden ihnen die Statuta Academica vorgelegt, und da müssen sie alsdenn durch einem Handschlag angeloben, daß sie den Statutis nachkommen wollen. Vor diesen müssen sie dishalber ein jurament ablegen, es ist aber dieses Jurament wegen der fast unvermeydlichen perju-

rien auf den meisten Universitäten abgekommen. Es ist bekannt, daß einige Capituls Statuta erfordern, daß einer, wenn er des Canonicats fähig werden will, drey Jahr nach einander seine Studia auf einer Universität fortgesetzt haben soll. Hierbey fragt sichs, wenn folgendes Statutum wäre: Non recipietur, nisi per triennnium in aliqua celebri Germaniæ Academia bonarum artium studia cum laude & fructu continuarit. Ob dieses auch auf die Universität zu Leyden und andere Holländische zu appliciren sey? Ich halte allerdings davor, daß dieses Statutum von den Academien, die in Ober- und Nieder-Teutschland liegen, zu verstehen sey, indem es general redet, und unter den Academien, wo sie gelegen, keinen Unterscheid macht, die Studiosi auch den Zweck ihrer Studien auf den Niederländischen Universitäten so wohl, als auf den Deutschen erlangen können. v. Richters Consil. & Respons Resp. XLI. Part. I.

§. 24. Es wäre zu wünschen, daß alle Studiosi den heylsamen Erinnerungen und Vermahnungen nachlebten, die so wohl ihre Obern und Vorgesetzten in öffentlichen Anschlägen ihnen einschärften, als auch die die Durchlauchtigsten Landes-Herrn in den Landes-Ordnungen und besondern Mandaten an sie ergehen liessen. Geschähe dieses, so würde die Kirche und das gemeine Wesen mehr tüchtige Leute von den Universitäten bekommen, denn sie so nicht bekommt. In der Erledigung der Churfürstlich-Sächsischen Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen §. 34. haben Churfürstliche Durchlauchtigkeit anbefohlen, daß sich ein ieder, der sich auf Universitäten aufhält, für unfertigen bösen Händeln und Thaten hüten, und hergegen der Frömmigkeit, Sittsamkeit, Höflichkeit, Erbarkeit, emsigen Studirens, und anderer löblichen Tugenden befleißigen solle. Die Altenburgische Landes-Ordnung disponirt in I. Theil. Cap. V. Tit. I. Daß die Landes-Kinder, die sich ordentlicher Weise, und mit guten Abschiede auf Universitäten zu begeben vorhabens sind, und von Rectore mit abgefaster Instruction, wie sie auf der Universitat ihre Studia ferner prosequiren sollen, verstehen, auch

auch diejenigen, so Stipendia genieſſen, vor andern die gesammte Universität Jena erwehlen, bey dem daselbst bestellten Inspectore sich so fort anmelden, seiner Weisung gehorsamlich folgen, alle Quartale sich zur exploration bey ihm einstellen, und insgemein mit höchsten Fleiß und Vorsatz dahin bedacht seyn sollen, daß sie ihre Zeit in Studieren wohl anlegen, und ein tugendhafftes Leben führen. In dem Fürstlich-Sächsisch-Gothaischen Edict, so an. 1715. wegen verschiedener in Dero Landen bißhero entstandenen Religions-Irrungen publicirt worden, werden insonderheit die Studiosi Theologiæ ernstlich ermahnet, sich nicht allein vor allen sectirischen Wesen fleißig zu hüten, die heilige Schrifft, libros Symbolicos und orthodoxe Bücher fleißig zu lesen, zumahl aber in den Grundsprachen und der Kirchen-Historie sich recht feste zu setzen, und die in der Residentz Stadt zu ihren besten angeordneten Lectiones Publicas unabläßig zu frequentiren, sondern auch ein GOtt und tugendhafften Menschen wohlgefälliges Leben zu führen, und sich überall einer hertzlichen, unheuchlerischen Frömmigkeit zu befleißigen, gestalt sie bey vorfallenden Beförderungen ihrem Ober-Consistorio das Examen vitæ eben so rigoureux, als das Examen doctrinæ vorzunehmen, gnädigst anbefohlen. v. Rudolphi Gothæ diplomaticæ IV. Theil p. 246. Hierbey ist zu wissen, daß die Studiosi Theologiæ, die sich ausserhalb den Universitäten aufhalten, so lange sie noch nicht ordinirt sind, nicht vor die Consistoria, sondern vor die weltlichen Gerichte gehören.

§. 25. Was auf den Universitäten, und bey den Studiosis oder ihren Bedienten in einem und dem andern, was ihren Lebens-Wandel oder Studia anbetrifft, zu verbessern oder abzustellen sey, wird in den Landes-herrlichen Reſcriptis und Mandaten, so nach Befindung der Umstände von Zeit zu Zeiten publicirt worden, angezeiget. Wie denn auf der berühmten Universität Leipzig von einigen Jahren her unterschiedene nützliche Verordnungen bekant gemacht worden. A. 1717. ward in Ansehung der Caffé Häuser ein allergnädigstes Reſcript in Monat Augusto publiciret, so auf folgenden Punkten

ten beruhet: (1) Solte keine Weibes-Person in Caffé-Häusern gedultet, (2) kein Würffel, Charten oder Glücks-Spiel ausgenommen Biliard zugelassen seyn, (3) die Parthie nicht hoch, oder nach Standes proportion passiren, (4) Kaufmanns oder andere Jungen gar nicht admittirt, (5) des Sommers nicht länger als biß Abends 10. Uhr, des Winters aber nur biß um 9. Gäste gesetzt und gehalten, (6) niemand unter den Predigten gehegt, und (7) die Verbrecher dawider, das erstemahl um 10., das andermahl um 20. Thaler bestrafft, das drittemahl aber den Caffé-Wirthen die Nahrung gar gelegt, auch die verbührte Strafe allemahl von den Wirthen, da pecciret worden, eingetrieben werden. A. 1718. befahlen Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Allergnädigst an, daß die Studiosi und vornehmlich die Churfürstl. Alumni die Lectiones publicas fleißig abwarten solten, mit der Bedrohung, daß bey fernern Unfleiß sie nicht allein der fernern beneficiorum verlustig seyn, sondern auch so gar keine, die nicht von den Professoribus Linguarum Attestata würden aufweisen können, befördert werden solten. In eben diesem Jahre erfolgte eine andere Verordnung, daß sich die Studiosi fürohin bey Strafe der Relegation und Verlust aller beneficien fürohin des Stehens unten in der Kirche bey den Weiberstühlen gäntzlich enthalten solten, weil alle Andacht dadurch gestöhret würde. A. 1719. wurden die Studiosi nachdrücklich vermahnet, sich zu Abends der Masquen, Schlaf-Peltzen, Schlaf-Mützen und anderer ungewöhnlichen Kleidung zu enthalten, auch ihren Laquayen und Jungen zu Folge allergnädigsten Befehlige und vormahlige Verordnungen keine Degen zu gestatten. So wurden auch zu unterschiedenen mahlen die neu ankommenden Studiosi vermahnet, die immatriculation nicht zu verschieben, und sich nicht ohne dieselbe auf den Universitäten aufzuhalten.

§. 26. In den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln Tit. von der Ordination §. wollen wir, ist zwar verordnet, daß vornehmlich von den Stipendiaten armer Leute und von Jugend auf bekante Landes-Kinder so gute Zeugnisse haben, und mit guten ingeniis begabet seyn, für und für erhalten werden sollen.

len. Es wird aber schon in der Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial Sachen die Klage angestimmt §. 33. wie die getreue Landschafft unterthänigst zu erkennen gegeben hätte, daß die Stipendia mehrentheils wohlhabender Leuten Kindern, welche die ihrigen de propriis selbst reichlich versorgen könten, zu gute kämen, die Armen aber zurück bleiben müsten. Wenn ich die Umstände unserer ietzigen Zeiten, und die Beschaffenheit der menschlichen Gemüther überhaupt ansehe, so kan ich mir gar leicht vorstellen, daß dieses alles die Warheit gewesen, und eine getreue Landschafft guten Grund gehabt hierüber Klage zu führen. Es haben auch hierauf der Durchl. Landes-Vater an ermelden Orte gnädigst anbefohlen, die Fundationes aufzusuchen, denenselben gemäs nachzugehen, in was Zustande sich die Stipendia derselben Zeit befänden, zu erkundigen, dieselben gangbar zu machen, und vornehmlich arme Studiosos damit zu versorgen. Daß aber diese löbliche und gnädigste Verordnung nicht allenthalben, wie es wohl seyn solte, beobachtet worden, lieget klar an Tage. In der Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil. Cap. VII. Tit. I. ist verordnet, daß die Stipendia vornehmlich den Landes-Kindern zu reichen, und die Stipendiaten schrifftlich zu verbinden, nicht allein ihre Studia fleißig abzuwarten, sondern auch die ihnen angetragenen Fürstlichen Dienste anzunehmen, und ohne Erlaubniß nicht in fremde Dienste zutreten. Des seel. Carpzovs Worte so in seinen Decisionibus Decis. CXVIII. n. 6. vorbringt, sind würdig, daß sie bey dieser Materie angeführet werden: Prospiciant Principes studiosis de sustentatione & sumtibus necessariis, suum faciant officium hac in re alii viri boni, quibus studiorum necessitas summaque utilitas innotuit, subveniant eis stipendiorum erogatione, quod nunquam non pii & abundantes fecere, & faciunt etiamnum, sed caveant, ne tricis implicent alumnos, si forsan per modum legati in testamentis liberalitatem exercere velint.

§. 27. Wenn man den Zustand unserer deutschen Universitäten etwas genauer einsieht, so findet man auf denselben mancherley Mängel und Gebrechen, die billich abgestellet werden könten und solten. Der berühmte Titius sagt, in seiner Probe des

deutschen

deutschen geistlichen Rechts, in dem VI. Hauptstück des IV. Buchs §. 69. „Ich halte es vor ausgemacht, daß die Academien so wohl we„gen der Lehre als Lebens-Art eine Aenderung bedürfften, denn was „jene anlangt, so bleibt es mit selbiger meistentheils biß auf den heu„tigen Tag, wie es bey Aufrichtung der hohen Schulen gewesen, sol„ten aber nach so langer Zeit die Disciplinen nicht in einen bessern „Stand können gesetzt werden; Was bey damahliger dicken Fin„sterniß hochgelehrt geheissen, das ist wohl mit der Zeit thöricht er„funden worden, und dahero solte man billich auf Veränderung be„dacht seyn. Unsere Vorfahren machten sich ein Gewissen man„che Lehren, die doch heutiges Tages grand mode sind, öffentlich zu proponiren. Also haben sich in den vorigen Zeiten Leute gefunden, die in den Gedancken gestanden, das jus Publicum solte nicht auf Universitäten gelehret werden, es erregte nur Uneinigkeit unter den Reichs-Ständen, und falsche Concepte, es überstiege den Captum der jungen Leute, und raisonirten sie davon wie von Platonischen Ideen; allein heutiges Tages ist diese Bekümmerniß unnöthig, nachdem auf den Universitäten Professores juris Publici bestellet worden, den jungen Leuten aus den Reichs-Gesetzen dasjenige, was in dem heiligen Römischen Reich beobachtet werden soll, vortragen und erklären. v. mit mehrern Philippi Observ. I. ad Proœm. decis. Electoral. Ob nun wohl vieles durch öffentliche Landesherrliche Anstalt geändert, und manch præjudicium gehoben worden; so ist doch noch manches übrig, das eine Reforme bedürffte. Man sehe nur z. E. die Professiones an, was bey denselben zu verbessern wäre. Bey manchen Professionen ist eine ungleiche Eintheilung z. E. mancher hat nur eine eintzige Philosophische oder andere Wissenschafft seinen Zuhörern zu lesen, ein andrer aber gar zu viel, die er nicht wohl bestreiten kan, als der Professor Mathematum, der wohl zehn biß zwölf Wissenschafften, wenn er den gantzen Cursum gehöriger maaßen durchgehen will, zu erklären hat. Daher ist es wohl gethan, daß die Mathematischen Disciplinen auf manchen Universitäten getheilet sind, und ein Professor Mathemata inferiora, der andere aber

superio-

superiora erkläret. Noch accurater wäre es, wenn einer Matheſin puram, der andere applicatam docirte; denn es geſchicht gar ſelten, daß ſich einer auf theorie und Praxin zugleich leget.

§. 28. Einige Profeſſionen ſind getheilet, da doch die Wiſſenſchafften, die ſie lehren ſollen, einerley ſind. Alſo hat man an manchen Orten einen Profeſſorem Phyſicæ und auch Phyſiologiæ. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Profeſſore Codicis und Pandectarum und andern mehr. Einige ſind überflüßig, die man gantz und gar entbehren könte, dahin referire ich die Profeſſionen der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, indem dieſe auf Schulen gelernet, die Philologica und Critica aber von den Profeſſoribus Theologiæ vorgetragen werden müſſen, ferner die Profeſſio organi Ariſtotelici, weil man ſchon beſondere Profeſſores Logicæ und Metaphyſicæ, Phyſicæ und Moralium hat; Hingegen fehlen andere nöthige Profeſſionen, als ein Profeſſor Oeconomicæ, der junge Leute in der Haußwirthſchaffts-Kunſt unterrichtet, davon ich in dem I. Capitel meiner Haußwirthſchaffts-Bibliotheck viel geſagt, ein Profeſſor juris domeſtici, ein Profeſſor juris Publici auf manchen Academien und viel andere mehr. Es ſolten auch billich die Salaria denen Herren Profeſſoribus erhöhet werden, damit ſie ihre Lectiones Publicas mit beſſern Fleiß abwarten könten, und nicht ſo viel Zeit auf die Collegia Privata und Privatiſſima verwenden: denn wie nachläßig die Lectiones publicæ tractiret werden, iſt jederman bekannt.

§. 29. Es muß ſich ein Regente vornehmlich angelegen ſeyn laſſen, von allen Orten her berühmte Leute herbeyzuſchaffen, damit ſo viel als möglich, alle Profeſſionen mit renomirten und celébren Männern beſetzet ſeyn; Er muß keine Koſten ſpahren, dergleichen Leute auf ſeine Univerſitäten zu ziehen, und ihnen daſelbſt durch Ertheilung honorables caractéres und auf andere Art alle Douceurs zu erzeigen. Es kommt hiedurch eine Univerſität nicht allein in guten Ruff, daß ſie hernach von Studioſis aus denen entlegenſten Oertern beſucht wird; ſondern es kan auch eine Landes-Fürſtliche Rent-Cammer einen guten Nutzen hieraus ziehen. Es iſt der Unterſchied

terscheid der Universitäten wo berühmte Leute anzutreffen, und wo derselben nicht gar viel zu finden, gar sehr mercklich. v. meine Einleitung zur Staats-Klugheit XV. Capitul. §. XV.

§. 30. Bey Conferirung der Academischen Dignitäten wäre auch noch mancher Mißbrauch abzuschaffen, und manches Gute einzuführen. Man solte denjenigen, denen es zwar an Mitteln, aber nicht an der Capacität und Gelehrsamkeit fehlte, die Academischen Würden umsonst mittheilen, oder zu Bezahlung der Unkosten Zeit gönnen, biß sie sich etwas erworben und dieselben nach und nach abführen könten. Denn so würde mancher in den Stand gesetzt, sich durch Disputiren, Collegia und auf andere Art etwas zu verdienen, dazu ihm die Gelegenheit anjetzo verschnitten. Sollen die Academischen Würden Belohnungen heissen, so müssen auch solche bekommen, die deren würdig sind, und nicht bloß die, so die Unkosten bezahlen können. Die kostbaren Doctor-Schmäuse, und andere Ceremonien, die zu nichts dienen, als daß das Geld unnöthiger Weise verschwendet wird, wären auch mit allen Recht einzuziehen und aufzuheben.

§. 31. Uberdiß wären auch wohl zu reformiren: (1) der actus Depositionis, den man noch auf einigen Universitäten mit allen seinen einfältigen und alberen Ceremonien behalten, und ob man ihn gleich an andern Orten abgeschafft; so muß doch statt dessen Geld bezahlet werden, welches man besser anlegen könte. (2) Die Lecturi in dem Convictorio, da bey der Mahlzeit aus der Bibel gelesen wird. Die Stiffter der Universitäten haben zwar wohl eine gute intention dabey gehabt, es ist aber mehr als zu gewiß, daß solche nicht erreicht wird; währenden Lesen bringen die andern ihre Zeit mit Plaudern und Lachen zu, und die wenigsten haben auf dasjenige, was gelesen wird, achtung, so, daß dabey mehr GOttes gespottet, als daß die Seelen erbauet würden. Uberdiß hat alles seine Zeit, Essen hat seine Zeit, und GOttes Wort hören und lesen auch seine. Es heist auch hierbey: Venter caret auribus. (3) Die Academischen Relegationes. Es verursacht diese Strafe solche Schmertzen,

die

die nicht weh thun, und wird der abgezielte Zweck keinesweges durch sie obtinirt. Die pecciret, werden nicht gebessert, sondern wohl gar bißweilen verschlimmert, und andere von dem Verbrechen nicht abgehalten. In Ansehung derer, die von weit entfernten Orten auf eine Universität ziehen, und denen es gleich gilt, ob sie auf dieser, oder einer andern Universität ihr Geld verzehren, ist es gar keine, in Ansehung der andern aber eine sehr geringe Strafe. Man solte also denen Relegationen andre Strafen, die empfindlicher wären, und mehr Nutzen schafften substituiren. Das leidige Pennal-Wesen, welches vor diesen auf den teutschen Universitäten geherrschet, ist bereits zu Ausgang des abgewichenen Seculi allenthalben abgeschafft worden. Wer die Historie davon und was vor Greuel daraus entsprungen zu wissen verlangt, kan diejenige Nachricht lesen, so die Universität Jena A. 1661. hievon aufgesetzt, als Hertzog Ernst zu Sachsen es um dieselbige Zeit in Jena ausrottete. v. II. Theil von Rudolphi Gotha Diplomatica unter den Fürstl. Sächsisch-Gothaischen Ausschreiben, Patenten und Ordnungen. p. 58.

§. 32. Es wären noch viel mehr Mängel und Gebrechen derer Universitäten anzuzeigen, allein es mag bey diesen bewenden, indem ich mir in diesem Werck mehr vorgesetzet die Rechte vorzutragen, die bereits angeordnet sind, als die noch angeordnet werden sollen. Eine weitere Ausführung würde zu weitläufftig gerathen. Es läst sich auch in thesi, wenn man nicht sein Absehen auf eine gewisse Universität gerichtet, nicht sowohl thun, man setzet manches als einen Fehler an, der doch bey einigen Universitäten abgestellt ist. In hypothesi aber die Mängel anzuführen ist allzuverhast; Eintzele Personen können nicht leyden, wenn man ihre Fehler andern entdeckt, und gantze Gemeinden noch weniger: Der Haß ist auch um desto stärcker, je mehr Leute von solchen gemeinschafftlichen Fehlern und Unordnungen profitiren, und also von deren Abstellung nicht gerne hören. Man möchte vor eine solche Arbeit, zu der man nicht gebeten würde, keinen Danck bekommen.

§. 33. Die Mängel der Academien könten am besten entdeckt werden, wenn hohe Landes-Obrigkeiten sich gefallen liessen, gewisse geistliche und weltliche Commissarios und Visitatores zu ernennen, die dißfalls die gehörige Erkundigung einziehen müsten. Sie könten untersuchen, ob und wie weit die ehemahls abgefaßten Universitäts-Ordnungen mit dem Zustand und Beschaffenheit der jetzigen Zeiten überein kämen? oder einer Aenderung bedürfften? wie die Universitäts-Güter administriret werden? wie die Capitalien stehen? ob richtige Rechnungen gehalten werden, wie die Universitäts-Gebäude beschaffen? ob die Privilegia und Gerechtsamen der Universität noch in gutem Stande? oder etwan einiger massen beeinträchtiget und violiret worden? was bey Professoribus und Studiosis in Ansehung der Lehre und des Lebens auch sonst zu verbessern sey. Doch müste auch vornehmlich nach einer solchen Visitation, dafern sie ersprießlich seyn solte, diejenige Erinnerung beobachtet werden, die in der Churfürstlich-Sächsischen Ordnung Tit. von beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg enthalten. Dieweil alle Visitationes, wie Christlich sie auch gemeynet, und mit höchsten Fleiß verrichtet, ohne Frucht gehalten werden, da nicht nach beschehener Erkundigung die vorgefallenen Mängel und Gebrechen bey Lehrern und Zuhörern abgestellet, und mit gebührender Execution erfolgt werden, ꝛc. v. Cap. VIII. Fritschens de jure Visitationum Ecclesiasticarum.

§. 34. Indem mehr als zu bekannt, was durch allerhand aufrührische, gottlose oder sonst ärgerliche Schrifften in der Kirche und Republick vor Unheyl entstehen kan, so haben hohe Landes-Obrigkeiten jederzeit fleißige Sorge getragen, damit so viel als möglich, dem Unheyl, so aus dergleichen Schrifften herrühret, vorgebeugt würde. Anno 1715. befahlen Ihro Römische Käyserliche Majestät der jetzt und GOtt gebe viel und lange Zeiten regierende glorwürdigste Carolus VI. in einem Mandat Allergnädigst, daß alle insonderheit die Geistlichen und Prediger,

alle

alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied der Glaubens-Bekäntnisse, sie seyn fremde oder einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarii bey Vermeidung hoher Strafe, und der Käyserlichen und des Reichs schweren Strafe und Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeiten zu Zeiten gegen dem Mißbrauch der Druckereyen und Herausgebung verbothener Glaubens- und Staats-Sachen, angehender Lehren, Bücher oder Läster-Schrifften, verordnet worden, in genauere Obacht zu nehmen, und dasjenige, was auf einigerley Weise Vorschub darzu geben kan, sorgsam zu vermeyden, und zu verhindern, zu dem Ende auch alsofort nach Verlesung dieses alle Winckel-Buchdruckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten angerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder Academien und Universitates studiorum, oder wenigstens ansehnliche unsrer und des Reichs, oder solche Städte sind, wo Obrigkeitliche Aufsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die nicht angesessene, redliche und erbahre Leute sind, und sich nach den allgemeinen Reichs-Satzungen, und der Obrigkeit des Ortes vermittelst Eydes und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich bey ihren drucken allen denjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorhero wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeugen; sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne genauere Durchgehung und Erkänntniß keinem, zumahl ohne Benennung des Erfinders und Autoris, oder des Buchdruckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und dem Jahre etwas zu

drucken oder verkauffen, vielweniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus fremden Landen in dem Röm. Reich verstatten. v. Elect. jur. Publ. Tom. VIII. p. 81.

§. 35. In dem Edicte, so Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha in Ansehung unterschiedener Religions-Irrungen A. 1715. herausgehen lassen, ist Num. VI. enthalten, daß, weil durch Herausgebung neuer Bücher und Tractate schon öffters viel Unruhe gewürcket worden, so solte ein jeder, welcher in Theologicis, Moralibus und Historicis etwas in oder ausserhalb Landes drucken lassen wolte, solches zuvor den Collegiis, wohin es gehöret, communiciren, und wäre den Buchhändlern die Führung fanatischer, ärgerlicher und zu Irrthümern leitenden Bücher bey Confiscation derselben und schwerer Ungnade auf das nachdrücklichste zu untersagen. An. 1717. wurde in einem Mandat in dem Churfürstenthum Sachsen angedeutet, wie es bey Censur der Bücher forthin gehalten werden solte, und anbefohlen, daß die Buchdrucker zu vereyden, daß sie nichts ohne Vorbewust und Unterschrifft derjenigen, so hierüber zu Inspectoribus gesetzet, drucken, noch ihrem Gesinde oder andern solches von ihrentwegen in keinerley Weise, wie das durch Menschen-List erdacht werden könte, zu thun weder heimlich noch öffentlich verstatten wolten.

§. 36. Denen schädlichen Büchern, welche billich nicht verkaufft noch publiciret werden solten, sind meines Erachtens folgende beyzuzehlen, als: (1) Die Atheistischen, welche entweder die Existenz GOttes gantz und gar verläugnen, oder doch seine Eigenschafften verkleinern und in Zweiffel ziehen. (2) Die Naturalistischen und Indifferentistischen, die alle Religionen und Gottesdienst über den Hauffen werffen, oder denen doch eine Religion so viel wie die andere ist. (3) Die Fanatischen, so die gottlosen principia der alten Schwärmer und Ketzer wieder aufwärmen, oder in ihren eigenen Gehirn nur schwärmische Mißgeburthen

then ausbrüten. (4) Diejenigen Schrifften, die von der Heiligen Schrifft verächtlich reden, oder derselben göttliche Autorität gantz und gar in Zweiffel ziehen. (5) Die offenbahre Gottlosigkeiten vertheidigen, so GOtt, der natürlichen Billichkeit, und den Landes-Gesetzen zuwider sind. (6) Allerhand unzüchtige Bücher, durch welche die Leser geärgert werden. (7) Die zu Aufruhr und Rebellionen in Lande Gelegenheit geben. (8) Die Alchymistischen Schrifften, die den Leuten das Goldmachen lehren wollen, indem sie zu nichts anders dienen, als die Leute um das Geld und die Zeit zu bringen; Die Leser werden hiedurch verwirret, daß sie sich einbilden, sie wollen aus dergleichen Schrifften lernen Gold machen, und wenn sie nun dieselben gantz und gar durchstudiret und experimentiret, so wissen sie, wenn sie damit fertig sind, einmahl so viel als das andere, und haben an statt des Goldes Rauch und Koth erhascht. (9) Die solche Nachrichten von Lande entdecken, die zu desselben disrenomée gereichen, oder bey gewissen Zeiten und Umständen dem Landes-Herrn præjudicirlich sind. (10) Allerhand Astrologische, Cabalistische und Magische Bücher, es sey nun daß sie die Teuffels-Künste recht lehren, oder Unwahrheiten in sich fassen, die Leser betrügen, und ihnen die Zeit verderben. v. §. 8. des XVI. Capituls meiner Einleitung zur Staats-Klugheit. Da ich von dem Bücher-Verboth rede, so ist hierbey auch zu wissen, daß, wenn in Ansehung der Bücher-Privilegien ein Streit in dem Churfürstenthum Sachsen entstehet, dem Kirchen-Rath zu Dreßden die Untersuchung und Entscheidung hierüber aufgetragen werde. Doch wird die Sache meistentheils von den Bücher-Commissarien tractiret, und alsdenn an den Kirchen-Rath gebracht. v. Beyer ad Carpzov. Def. CCCCXVI.

Das

Das VIII. Capitel.

Von den Consistoriis.

§. 1.

Ein Consistorium ist ein Gericht, so aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehet, einen Præsidem oder Directorem über sich hat, und von hoher Landes-Obrigkeit bestellt ist, daß es den Rechten und der Verfassung gemäß über geistliche und weltliche Personen richten soll. Es werden die Consistoria eingetheilet in die Unter- und Ober-Consistoria. Jene entscheiden solche Sachen, die nicht von der allergrösten Wichtigkeit, und dependiren von den Ober-Consistoriis; Diese aber von keinem andern Collegio, und geben in geistlichen Sachen, nachdem in manchen Fällen mit dem Geheimden-Raths-Collegio vorher Communication gepflogen worden, das letzte decisum.

§. 2. In dem Churfürstenthum Sachsen sind drey Consistoria, als das Ober-Consistorium zu Dreßden, zu welchem der Meißnische und Ertzgebürgische Creyß gehöret, das Leipziger Consistorium, unter dem der Leipziger, Thüringische und Voigtländische Creyß stehet, und das Consistorium zu Wittenberg in Chur-Creyße. Aus der Kirchen-Ordnung siehet man, daß das Consistorium vormahls nicht zu Dreßden, sondern zu Meissen gewesen. Weil sich aber gefunden, daß in Religions-Sachen allerhand fast bedenckliche Sachen fürgefallen, die wohl nachgeblieben wären, wenn der Churfürst und seine Räthe eher Bericht davon gehabt hätten; Als ist besagtes Meißnisches Consistorium nach Dreßden transferiret, und hernach das Ober-Consistorium genennt worden. Es erstrecket sich zwar die jurisdiction dieses Consistorii nur eigentlich auf den Meißnischen und Gebürgischen Creyß, dessen aber in den andern beyden Consistoriis etwas denen Churfürstl. Ordn. zuwider fürlauffen und fortgetrieben werden wolte, kan das Ober-Consistorium sie deßhalben erinnern, und sie davon abzulassen ermahnen; Hingegen

muß

muß das Ober-Consistorium auch den andern beyden Consistoriis die Hand biethen, wenn denselben, so viel die Execution betrifft, etwas mangeln solte. Sonst aber hat das Ober-Consistorium vor sich, und so fern es nicht mit dem Kirchen-Rath verknüpfft ist, über die andern beyden Consistoria keine jurisdiction. v. Horn. jurisprud. Publ. c. 59. §. 9. von dem Dreßdnischen Consistorio dependiret das Stiffts-Consistorium zu Wurtzen.

§. 3. Mit dem Dreßdnischen Ober-Consistorio ist der Kirchen-Rath noch vereiniget, so daß es auf gewisse masse ein doppelt Collegium ausmacht, wiewohl es auch conjunctim administrirt wird. Zu dem Kirchen-Rath gehören insonderheit die Gewissens-Fälle, Convocation der Synodorum, Dispensationes, Vocationen der Superintendenten, Inspection über die beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, Conferirung der Stipendiorum aus der Stipendiaten-Casse und dem Procuratur-Amt Meissen, Anordnungen der Visitationen über Kirchen und Schulen, Aufsicht über die Buchdruckereyen, Ertheilung der Bücher-Privilegien, Confiscation der verbothenen Bücher, Verwilligungen und Ausschreiben der Collecten zu geistlichen Gebäuden, Anordnung der allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Täge, auch Danck und anderer Feste, Assignationen der Wittwen-Gelder. v. Carpz. Definit. XII. Lib. I. & Beyers Addit. ad h. l. Es pflegt der Kirchen-Rath gemeiniglich vorher mit dem hochpreißlichen geheimden Raths-Collegio Communication zu pflegen, und bekleidet auch meistentheils der Præsident des Ober-Consistorii die Stelle eines würcklichen geheimden Raths mit. Siehe Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen p. 112.

§. 4. In den Sächsisch-Gothaischen Landen sind an unterschiedenen Orten Unter-Consistoria, in der Fürstlichen Residentz-Stadt Gotha aber das Ober-Consistorium, von dem die übrigen dependiren; So ist auch in dem Fürstenthum Altenburg ein Consistorium, so unter der Direction eines Præsidis aus unterschiedenen geistlichen und weltlichen Assessoribus bestehet. Es hat die Ober-

Bothmäßigkeit über alle und iede Land-Stände und Unterthanen dergestalt, daß sie in allen Sachen vor das Consistorium gehörig auf vorhergehende Ladung erscheinen, Vorhaltung oder in Parthey-Sachen Verhör und rechtmäßigen Erkäntnisses und Abschiedes zu gewarten schuldig seyn sollen. Siehe Fürstl. Sächsisch-Altenburgische Landes-Ordnung I. Theil. Cap. II. Tit. III.

§. 5. Es pflegen einige, die unsere gegenwärtigen Kirchen-Anstalten aus den Antiquitäten heraus zu hohlen und mit dem Zustand der ersten Kirche zu vergleichen gewohnt sind, zu behaupten, daß unsere Consistoria mit den Synedriis der Juden in Vergleichung zu stellen, weil sie auch solche Collegia gewesen, die meistentheils aus Priestern bestanden, und darinnen die Handlungen, so die Kirche angangen, untersucht und entschieden worden. In wie weit nun unsere Consistoria mit jenen Synedriis übereinstimmen oder nicht, will ich den Liebhabern der Antiquitäten und der Kirchen-Historie zu fernern discussion überlassen, indem diese Untersuchung in Praxi einen schlechten oder vielmehr gar keinen Nutzen hat. Andere leiten den Ursprung unserer Consistoriorum von der Episcopali Audientia her, die zu der Papisten Zeiten gar bekannt gewesen. Denn man weiß, daß der Pabst auf alle Weise getrachtet, um sich bey den Unterthanen der weltlichen Fürsten desto beliebter zu machen, sie von den weltlichen Gerichten ab, und zu den geistlichen zu ziehen. Man nahm die Klagen der beschwerten Layen gar gerne an, und ließ solche durch die Geistlichen beylegen; anfänglich geschahe es unter dem Schein, als wenn die Bischöffe in den Streitigkeiten zu interponenten und Schieds-Leuten wären beruffen worden, welches sie aus Christlicher Liebe, dazu sie ihr geistlich Amt desto mehr verbande, niemanden versagen konten. Nachgehends erzwang man hieraus ein Recht, und behauptete, die Geistlichen solten Macht haben, in den weltlichen Streitigkeiten zu richten. Es gefiel den Unterthanen treflich, wenn ihre Klagen wider ihrer Obrigkeit Auflagen und Pressuren nicht allein aufgenommen, sondern auch durch geistliche Drohungen genöthiget wurden, davon abzustehen. Endlich kam es dahin, daß nicht allein der gemeine Mann, sondern

auch

auch grosse Herren und Potentaten selbst sich bey vorfallenden Streitigkeiten den rechtlichen Aussprüchen der Bischöffe und Geistlichen submittiret. v. Gibellini Cæsareo Papie p. m. 229. Weil man nun von den Papistischen Zeiten an der Entscheidung der geistlichen Personen gewohnt gewesen wäre, so hätte man auch nachgehends sie in vielen weltlichen Sachen zu Richtern erwehlt; Allein diejenigen, die den Ursprung unserer Consistoriorum von dieser Episcopali Audientia herleiten wollen, urtheilen gantz falsch. Jenes war ein Mißbrauch einer jurisdiction, die vor die Geistlichen ingeringsten nicht gehörte; unsere Consistoria aber exerciren ihre Gerichtsbarkeit auf eine rechtmäßige Art. Jene dependirten von Pabste und waren dem interesse der Landes-Fürsten zuwider; diese aber von dem Landes-Herrn, durch dessen Autorität und Befehl sie angeordnet werden. Jene bestunden bloß aus geistlichen Personen; diese aber aus geistlichen und weltlichen zugleich, und werden auch meistentheils von weltlichen dirigirt.

§. 6. Ein gewisser Rechts-Gelehrter gedencket, weil nach dem Passauischen und Westphälischen Frieden die Fürsten sich des Bischöflichen Rechts angemaßt, so hätte man die Meynung geführet, die Fürsten hätten zweyerley Aemter über sich, sie wären Fürsten und zugleich Bischöffe. Beyderley Gewalt müste in verschiedenen Gerichten ausgeübet werden. Darum hätte man Consistoria angerichtet, weil die Fürsten von ihren Gerechtsamen nicht sattsam unterrichtet gewesen. Zu diesen würden nun fast alle Sachen gezogen, die vormahls im Pabstthum unter die Consistoria gehöret hätten. Churfürst Mauritius hätte unter andern an die Professores zu Leipzig geschrieben: Und begehren demnach, ihr wollet hinführo in allen Stücken die Lehre Göttlichen Wortes, Christliche Ceremonien, Ehe-Sachen, und was Wir vor euch wissen werden, in einem Consistorio zu Leipzig tractiren, und euch unsern Landen und vielen zu guten Exempel darinnen also erzeigen, daß nicht eigener Nutzen und Förderung des interesse, sondern die Ehre GOTTES darinnen gehandhabet werde. Hierüber

hält sich nun der Autor auf, gleichsam als ob dieses etwas unrechts wäre, und füget hinzu: So wären die Fürsten eingenommen gewesen, daß in ieden gemeinen Wesen zweyerley Gerichte geistliche und weltliche seyn müsten. Die Theologi suchten ausfündig zu machen: Die geistlichen Gerichte dependirten von der Kirche: Christus hätte es selbst so haben wollen, da er gesprochen: Sage es der Gemeine, die Consistoria müsten mit geistlichen und weltlichen Personen besetzt seyn. Alle Ehe-Sachen wären vor solchen Gerichten zu entscheiden. Es hätte Macht in den Bann zu thun. Alle Sachen wo Aergernisse vorhanden, gehörten unter die Consistoria. Wenn man nun diese Sätze nach der Wahrheit ein wenig genauer untersucht, so findet man wohl, daß die angeführten asserta einiger Herren Theologorum nicht in allen Stücken ihre vollkommene Richtigkeit haben, auch die raison, warum dieser Meynung nach die Consistoria angeleget, nicht die accurateste ist; inzwischen ist es genug, daß die geistlichen Gerichte mit sonderbarer Weißheit etabliret worden, und daß andere Gründe, wie bald mit mehrern erhellen wird, ihre Fundation angerathen. Es mag einer zu etwas guten durch einen falschen oder wahren Grund verleitet werden, so gehet der Güte derselben Sache hiedurch nichts ab, gnug daß andere die Warheit solcher Gründe einsehen. Es wäre auch bey der Stifftungs-Historie der Consistorien noch zu untersuchen, ob sein Anführen der Warheit gemäß wäre, daß nemlich die Evangelischen Landes-Fürsten bloß aus dem principio, weil sie Bischöffe und auch zugleich Landes-Fürsten wären, ihre Consistoria etablirt hätten. Als noch die General-Superintendenten waren, wurden unterschiedene Sachen von ihnen ausgemacht, die ietzund von den Consistoriis decidirt werden. Nachgehends schaffte man sie ab, die eigentliche raison, warum solches geschehen, ist unbekannt; es halten aber einige davor, daß es weit geschwinder und bequemer gewesen, die Consistoria so gleich anzugehen, weil man von einem gantzen Collegio eine geschwindere und gründlichere resolution überkommen können, als von dem General-Superintendenten, der bald abwesend, bald kranck, bald mit zu viel

Geschäfften überhäufft gewesen. In der Sächsischen Kirchen-Ordnung unter der Rubric: von Amt der General-Superintendenten ist disponirt: Wenn eine Sache so beschwerlich und straffbar, daß weder der Superintendenten rathen könne, noch das Consistorium, dahin er verwiesen, gebührenden Ernst oder schleunige Execution thun wolte, solte der Superintendent solches an das Ober-Consistorium mit seinem, oder da es von nöthen, auch der Amt-Leute, Schösser, Erb- oder Gerichts-Herrn guten, satten gründlichen Bericht gelangen lassen. v. Ziegler. de Superintendente p. 33.

§. 7. Einige Politici wollen den Consistoriis alle Ehre und Ansehen, Gerichtsbarkeit und Einkünffte entziehen, und würffen sie, wenn es bey ihnen stünde, lieber gar über den Haufen, sie meynen es könten alle die Sachen, die in den Consistoriis entschieden würden, in den andern Gerichten und Collegiis ausgemacht werden. Nun sind die Consistoria wohl freylich nicht von solcher Nothwendigkeit, daß ein Landes-Herr nicht auch solte die Entscheidung der geistlichen Sachen seinen andern Collegiis auftragen können, sondern absolute Consistoria haben müste, wie denn auch an einigen Orten gar keine Consistoria sind. Inzwischen findet man doch mancherley Bewegungs-Gründe, warum die Consistoria gestifftet worden, und die gestiffteten zu erhalten sind. (1) Sind die geistlichen Sachen, und das Kirchen-Wesen eines Landes ein so weitläufftiges Objectum, und dabey eine so ansehnliche Sache, daß sie billich verdienen in einem besondern Collegio zu tractiret und entschieden zu werden. Da man zu Berg-Sachen, Handels-Sachen, Kriegs-Sachen u. s. w. eigene Gerichte etabliret, so ist es ja auch wohl billich, daß man zu geistlichen und Kirchen-Sachen ein besonder Gerichte niedersetzt. Es haben die andern Collegia nicht die Zeit dazu, sie haben so schon mehr zu thun, denn sie bestreiten können. (2) Sind auch geistliche Sachen geistlich zu richten, und sind Leute zu deren Beurtheilung zu erwehlen, die die hierzu nöthige Geschicklichkeit besitzen, die wenigsten Juristen, die in den andern Collegiis sitzen, machen sich mit der Theologie so bekannt, daß sie tüchtig wären, bey allerhand schweren Ge-

wissens-Fällen, Lehr und Religions-Puncten und andern dergleichen Materien ein solches Urtheil zu fällen, das mit der Aehnlichkeit des Glaubens allenthalben übereinstimmig wäre. (3) Werden die Sachen aufgehalten, wenn zur Entscheidung mancher Puncte entweder bey andern Theologischen Facultäten auf Academien Responsa eingehohlet, oder besondere Theologi dazu niedergesetzt werdē, so aber da Theologi in den geistlichen Gerichten bereits sitzen, erfolgen die Resolutiones desto geschwinder. Es könten noch viel andere Gründe mehr beygebracht werden, es mag aber an diesen genung seyn. Es ist ohndem eine unnöthige Sache hierüber zu critisiren, gnug daß die geistlichen Collegia einmahl etabliret, und grosse Herrn solche an den Orten, wo sie einmahl sind, schwerlich einigen Leuten zu gefallen, abschaffen werden. Von dem Nutzen der Consistorien redet Saubertus in seinem Zucht-Büchlein Cap. V. pag. 49. folgender gestalt: Durch Vermittelung eines wohlbestalten Consistorii kan allen besorglichen Unheyl und Mißbrauch der Kirchen-Zucht begegnet werden. Es wird (1) durch Gegenwart der weltlichen Personen verhütet, damit von den Kirchen-Dienern nicht zu weit gegriffen, sondern allein dasjenige durch sie tractiret werde, was eigentlich zu ihrem Amte gehöret. (2) Wird hiedurch erhalten, daß niemand leichtlich die hochnöthige Kirchen-Zucht in freventliche Verachtung ziehe. (3) Wird vermieden, daß mit Ausschliessung der gefallenen Personen nicht zu geschwinde verfahren, sondern alle gebührliche Mittel vor die Hand genommen werden, dieselben zu gewinnen.

§. 8. Wie nun einige die Consistoria lieber gantz und gar abgeschafft wissen wolten; Also erheben auch andere wiederum ihr Ansehen über die Schrancken, sie haben papenzende principia, und wollen nach der Anleitung des Päbstischen Rechts viel Sachen vor die geistlichen Gerichte ziehen, die sich doch vor die Protestantischen Consistoria nicht schicken. Sie schreiben ihnen eine jurisdictionem ordinariam zu, und behaupten, diese Gerichte stellten das presbyterium der gantzen Kirche vor, und diesemnach wäre ein Landes-

Herr

Herr nicht befugt, die Acta von diesem Collegio, wie von den andern, zu avociren, und die Sache anders entscheiden zu lassen. v. Gebhard de Potest. & regim. Ecclesiast. n. 223. Sie erwegen nicht, daß die Consistoriales nichts anders sind als Diener eines Landes-Fürsten, die von ihm darzu bestellet, daß sie die geistlichen Sachen untersuchen und entscheiden sollen, und alle ihr Recht und Befugniß von dem Landes-Fürsten herleiten, solches auch so lange exerciren, als es dem Landes-Herrn gefällig ist. v. Linck. de jur. Episcopal. p. 507. & Boemers jus. Ecclesiast. Lib. I. Tit. XXVIII. §. 45.

§. 9. Ein gewisser Autor schreibet ihnen in seinem Tractate von Recht der Beicht-Stühle p. 349. bey den Dispensationen, ob er gleich sonst nicht auf diese geistlichen Gerichte gar zu viel zuhalten scheinet, eine allzu grosse Freyheit zu. Er meynet, sie könten an den Orten, wo die Beichte eingeführet, gar wohl einigen Personen erlauben, daß sie ohne Beichte zum heiligen Abendmahl gehen könten. Sein Grund ist dieser, es würde in vielen Kirchen-Ordnungen gemeldet, die Beichte wäre nur um der Unverständigen willen eingeführt oder beybehalten worden; Wer aber vor verständig zu achten, und was einer vor gegründete raisons haben könte, die Beichte zu unterlassen, könten diese Gerichte allein beurtheilen. Und wenn auch in den Kirchen-Ordnungen nicht disponiret wäre, daß die Beichte um der Unverständigen willen eingeführt, so käme doch den Consistoriis zu, die Kirchen-Ordnungen zu erklären. Ich halte aber davor, daß diese extension zu weit gehe. Den Consistoriis stehet wohl in manchen Fällen die Macht zu zu dispensiren, und wider die Regeln einige exceptiones zu erlauben, sie müssen aber mit ihren Dispensationen andern Leuten kein Aergerniß geben, und andere, die dispensationes suchen, müssen vernünfftige raisons dazu haben. Bey diesen Dispensationen aber, die so ungewöhnlich als unnöthig wären, würde groß Aergerniß angerichtet. Die andern Dispensations-Fälle sind entweder in den Kirchen-Ordnungen und Mandaten,

oder doch in den Consistorial-Ordnungen schon determinirt, diese aber sind den Ordnungen und Observanzen der Kirchen zuwider. Die geistlichen Gerichte können wohl die geistlichen Gesetze erklären, aber die Erklärung muß nicht so beschaffen seyn, daß den Gesetzen dadurch contravenirt wird, dieses wäre unverantwortlich. Gesetzt, daß in manchen Kirchen-Ordnungen stünde, die Beichte wäre um der Unverständigen willen eingesetzt es folget hieraus doch nicht, daß Verständige deswegen von Ablegung der Beichte frey wären, oder die Consistoria bey denen, die sie vor verständig achteten, hierinnen dispensiren solten. Die intention der Durchlauchtigsten Landes-Fürsten gehet an den Orten, wo die Beichte gebräuchlich, dahin, daß alle ohne Unterschied beichten sollen.

§. 10. Das Recht Consistoria aufzurichten, kommt nicht so wohl vermöge des Religions- und Oßnabrückischen-Friedens-Schlusses, als vielmehr Krafft der Landesherrlichen Hoheit allen Churfürsten, Fürsten, Reichs-Grafen und Reichs-Ständen zu. v. Knichen de territor. jur. c. 3. n. 273. Es erlangen auch bißweilen, entweder durch ein Special-Privilegium oder durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten her mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, als Land-Städte, Herrschafften und Vasallen das Befugniß in ihren Districten geistliche Gerichte zu stifften. In des Herrn Böhmers Jure Ecclesiastico Lib. I. Tit. XXVIII. §. 29. ist ein Responsum zu lesen, so die löbliche Juristen Facultät zu Halle hierüber ausgestellet. Jedoch sind diese Consistoria denen Landesherrlichen subordinirt. v. Linck. de jur. Episc. CXV. n. 55. Man findet dergleichen Exempel in Sachsen so wohl bey einigen Grafen, als auch bey den Sechs-Städten in der Ober-Laußnitz, ingleichen bey der Ober-Laußnitzischen Herrschafft Königsbrück, da denen Freyherrn von Schellendorf die geistliche jurisdiction in Ansehung der ersten Instanz über das Städtgen Königsbrück und die benachbarten Dörfer zusteht. A. 1711. wolte es ihnen streitig gemacht werden, allein es rescribirten Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 4. April dieses Jahres, daß

die

die Freyfrau von Schellendorf wegen ihrer Herrschafft Königsbrück und dahin gehörigen Dorfschafften, insonderheit auch des Dorfes Groß-Grabe bey der hergebrachten jurisdictione Ecclesiastica quoad primam instantiam hinfort geruhig gelassen, und hierunter nicht beeinträchtiget werden möchte. v. Dondorf. de jurisdictione Ecclesiastica, quatenus magistratui municipali & in specie Hexopolitano competit. Wenn Evangelische Unterthanen a. 1624. in den Römisch-Catholischen-Landen ein Evangelisch Consistorium gehabt, dergleichē ihnen in dem Bisthum Hildesheim zustehet, so ist ihnen solch Recht vermöge des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses noch weiter hin zulassen. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 56. Und diesemnach hat ein Römisch-Catholischer Landes-Fürst, obgleich die Direction des Consistorii von ihm dependirt, Sorge zu tragen, damit nicht etwas, das der Protestantischen Freyheit zuwider ist, verhänget und zugelassen werde.

§. 11. Nachdem nun die Aenderung der geistlichen Gerichte lediglich bey dem Landes-Herrn beruhet, so erkennt man, daß er denselben selbst nicht unterworfen sey, ob sie sich wohl bißweilen ihnen freywillig submittiren. Denn da sie in des Landes-Fürsten Nahmen richten, so können sie nicht die ihnen verliehene Potestät wieder ihn extendiren. v. Bœmers Lib. I. Tit. XXVIII. §. 41. Jur. Eccleslast. Und also irren diejenigen gar sehr, die der Meynung sind, daß die geistlichen Gerichte von der Kirche und dem Landes-Herrn zugleich dependirten, und daß ein Landes-Fürst auch in seinen eigenen Sachen Gleich und Recht daselbst erwarten müste.

§. 12. Es werden die Consistoria insgemein, wie bekant, mit geistlichen und weltlichen Assessoribus besetzt, wie denn in der Chur-Fürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung Rubr. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg verordnet, daß dieselben mit gottesfürchtigen, gelehrten, aufrichtigen, erbaren Theologis und zweyen Politicis bestellet seyn sollen. Brunnemann sagt in seinem jure Ecclesiastico Lib. III. Cap. I. §. 3. Weil in den Consistoriis auch Gewissens-Fälle tractiret werden, so ist es billich, daß Theo-

logi und Politici zugleich darinnen sitzen. Es wolten zwar einige Politici die Herrn Theologos lieber gantz und gar aus den Consistoriis verdrungen; allein es erkennen kluge Politici, daß es nicht rathsam sey, denen Juristen die Entscheidung der geistlichen Sachen allein anzuvertrauen. Es würden entweder in manchen Kirchen- und Religions-Sachen allerhand Irregularitäten und Anomalien vorgehen, oder nöthig seyn bey Theologischen Facultäten sich offters Raths zu erhohlen, dadurch aber die Resolutiones nur aufgehalten werden. Wie wolten sie bey dem Examine der Candidaten zurecht kommen, wenn einige in das Predigt-Amt befördert werden sollen? wie wollen sie die Geister prüfen ob sie aus GOtt sind, oder nicht, wenn sich in der Kirche und Republick allerhand neue Lehren einschleichen? und wie wollen sie ohne Beyhülffe der Theologorum allerhand schwere Gewissens-Fälle, die bey der Beichte, bey dem heiligen Abendmahl, bey der Tauffe u. s. w. vorkommen, nach dem göttlichen Wort entscheiden? v. D. Pfaff de Originibus juris Ecclesiastici. Wenn die Herrn Juristen die Theologie aus dem Grund zugleich mit studieret hätten, so möchte es noch eher angehen, daß sie ohne Zuziehung der Theologorum die geistlichen Sachen entscheiden könten; Allein die wenigsten lassen sich in die Theologische Gelehrsamkeit soweit ein.

§. 13. Zu den Theologis, mit welchen die Consistoria besetzt werden sollen, wird gewiß grosse Geschicklichkeit und Weißheit erfordert, wenn sie ihren Aemtern mit Ehren vorstehen wollen. Sie müssen in der Theologia Thetica wohl erfahren seyn, damit sie die reine Lehre unserer Evangelischen Kirche, wie sie in den Symbolischen Büchern vorgetragen ist, und mit der Aehnlichkeit des Glaubens übereinstimmet, von den irrigen Lehr-Puncten zu unterscheiden wissen, sie müssen die Lehren des juris Canonici ziemlich inne haben, was davon zu appliciren ist, und sich vor unsern gegenwärtigen Zustand nicht mehr schickt. Sie müssen in den Grund-Sprachen, in Polemicis, in der Theologia Casuistica, in den Antiquitäten und der Kirchen-Historie geübt seyn, dabey müssen sie besitzen

sitzen einen grossen Verstand, eine Sache tief einzusehen, eine ernsthaffte Autorität um ihren decisis den behörigen Nachdruck zugeben, eine Liebe zur Warheit und Beförderung des Guten, ein u Eyfer vor die Verherrlichung des Nahmens GOttes, einen beherzten Muth um den Feinden der Kirche den nöthigen Widerstand zu thun, auch zu seiner Zeit bey dem Landes-Herrn selbst dasjenige, was Pflicht und Gewissen erfordert, vorzustellen, doch auch zugleich, Gedult, Sanfftmuth und Glimpf, um kleine Fehle zu übersehen, und einen Funcken der ohne sonderlichen Schaden in der Asche ausglüen möchte, nicht zu mehrern Schaden der Kirche zu einer grossen Flamme aufzublasen. Bey denen weltlichen Assessoribus werden gleiche Tugenden erfordert; An statt den Theologischen Wissenschafften aber muß man bey ihnen eine grosse Erkäntniß in der Lehre der deutschen geistlichen Rechtsgelehrsamkeit suchen, und solche erwehlen, die der Päbstischen Rechte, des juris Publici, des natürlichen Rechts und der Land Kirchen-Rechte sattsam kundig, auch aus der Theologia Thetica so viel wissen, als in den Symbolischen Büchern unserer Kirchen davon vorgetragen ist.

§. 14. Der Præses oder Director des Consistorii ist an den meisten Orten ein Weltlicher. Dieser muß von einer sonderbaren Gelehrsamkeit seyn, damit nicht die Assessores mehr verstehen als er, und er hiedurch verächtlich werde, er muß Klugheit und Nachsinnen haben, um sich bald auf den rechten Trichter zu helfen, und den Schluß in einer Sache zu finden, dabey muß er ein gutes Ansehen und Gravität besitzen, so er durch Wissenschafft und Erfahrung, Christliche und honete Aufführung, exemplarisch Leben, und Gewissenhafftigkeit erlanget und bestätiget. v. Stockmannn de jure Patronatus p. 716. Einige Rechts-Lehrer streiten, ob nicht einem Landes-Fürsten als Ober-Bischoff zugelassen sey, die jurisdictionem Ecclesiasticam unmittelbar durch sich selbst zu exerciren, und bey seinem Consistorio den Præsidem abzugeben? dafern ein Landes-Fürst die hiezu nöthige Capacität besitzt, und dabey das Gutachten der Consistorial-Räthe und Assessorum anhört, und nicht

alles nach seinem eigenen Kopf decidiren will, so ist es ihm wohl zuzulassen, sonst aber nicht, wenn man den Regeln des natürlichen Rechts nachgehen will ; Jedoch es braucht keines grossen Streitens, die wenigsten Fürsten werden sich nach der Consistorial-*Præsidenten*-Charge sehnen ; es fehlet den meisten an der Lust sich in die Justiz-Sachen so tief zu intromittiren. Es ist am besten, wenn ein Landes-Herr wöchentlich so wohl das Consistorium, als auch die andern Collegia besuchet, und Erkundigung einziehet, ob seine Diener ihre Pflicht gehörig beobachten, und die Sachen so entscheiden, wie sie es gegen GOtt, gegen Ihn und gegen die Justiz verantworten können, die ordentlichen Amts-Geschäffte aber ihnen überläst.

§. 15. Der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung nach muß der Præsident in allen Berathschlagungen die Umfrage halten, die Vota treulich colligiren, und aller Billichkeit nach nebst den andern Assessoribus schließen. Bey den Colloquiis werden die Vota nach den Kirchen, in den Provincial-Synodis nach dem Numero der Provintzien, in den Consistoriis aber nach den Personen numerirt. Wenn die Vota gleich, so pflegen in den weltlichen Sachen die weltlichen Assessores, in den Theologischen aber die geistlichen zu prævaliren. v. Platners Oeconomia juris Consistorialis p. 32. In übrigen votiren die Consistoria, rathschlagen, verfassen ihre Schrifften, und thun ihre Vorträge, wie die Regierungen. Zu der Expedition ihrer Schlüsse, Bescheide, und anderer Schrifften werden ihnen Secretarii, Protonotarii, Actuarii und Copisten gehalten, ihre Urkunden absonderlich verwahret, sie gebrauchen sich eines Fürstlichen oder Landesherrlichen Consistorials-Siegels, und verrichtet die Unterschrifft der Præsident oder ältister Beysitzer des Consistorii. Weil auch die Geschäffte so viel nicht, als bey der Regierung, auch theils die Regierungs-Räthe zugleich Consistoriales sind, so wird ihre Zusammenkunfft nicht aller Orten täglich, sondern mehrentheils zwey oder dreymahl in der Woche gehalten. v. Seckendorfs Fürsten-Staat II. Theil XII. Cap. §. 2.

§. 16. An

§. 16. An und vor sich selbst steht den Consistoriis gar keine potestas Legislatoria zu, daher können sie keine Kirchen-Gesetze noch allgemeine Verordnungen geben, noch die von dem Landes-Herrn publicirten verändern und abschaffen, auch nicht wider die Gesetze dispensiren, ausser in so weit es ihnen in den Consistorial-Ordnungen ausdrücklich nachgelassen, sondern die potestas Legislatoria kommt dem geheimdem Raths-Collegio zu, nachdem vorhero auf den Land-Tägen der Verfassung eines ieden Landes gemäß, mit den Ständen die nöthige Communication gepflogen worden. Betrachtet man aber die Consistoria, wie sie mit dem Kirchen-Rath zugleich vereiniget, so ist ihnen ein mehrers hierinnen vergönnt. v. Schrader de causis fori Ecclesiastici p. 2. In den Sachen, so die Christliche Religion und Lehre betreffen, halten sie sich, wie billich, nach der Richtschnur des Göttlichen Wortes, und der daraus verfasten Symbolischen Bücher und Confeßionen, in äusserlichen Dingen, die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien dem äusserlichen Gottesdienst, die Schulen und Hospitalien belangend, nach den Kirchen-Ordnungen, Agenden, Consistorial-Schul- und dergleichen Ordnungen, auch Christlichen und löblichen Gewohnheiten der Länder, insonderheit auch nach den Verträgen, die zwischen den benachbarten Landes-Herrschafften, oder mit den Land-Ständen aufgerichtet sind. In Ehe-Sachen und andern, nach den natürlichen, Göttlichen, Kayserlichen und Landüblichen Rechten, vernünfftigen Meynungen Christlicher Theologorum und bewährten Exempeln anderer rechtgläubigen Oerter. v. Seckendorffs Fürsten-Staat, II. Theil, Cap. XII. §. 4. und Thes. IX. VVildvogels de Competentia Consistoriorum Evangelicorum.

§. 17. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird in den Consistoriis in allerhand streitige Fälle geführet, welche bey den Sachen, die ins Consistorium gehörig, sich ereignen, da denn die irrigen Partheyen vorbeschieden, gehöret, mit Bescheiden versehen, auf bedürffenden Fall durch etzliche gelinde Wege, u. mäßige Straffen zum Gehorsam gebracht werden; es wird auch wol die geistliche Kirchen-Censur und endlich gar der Bann angeordnet, und also vielfältig eine Art und

Weise eines gerichtlichen Processes gehalten; iedoch werden die Sachen ohne Weitläufftigkeit und ordentliche Rechts-Fristen auf schlechte und einfältige Erkundigung der Sache abgehandelt, weil sie gemeiniglich keinen Verzug leiden, und der Leute Christenthum, oder die heilige Ehe, oder milde Sachen, und das Armuth betreffen, wovon nachgehends gesagt werden wird. Jedoch muß bey den Sachen die nöthige Untersuchung angestellt werden, denn sonst, wenn nicht plenaria causæ cognitio vorgegangen, erlangen die Mandata oder Rescripta der Consistoriorum nicht vim rei judicatæ. v. Hornii Respons. Resp. XXVIII. p. 49. Die Jurisdiction der Consistorien erstreckt sich gar nicht auf die Criminal-Sachen, die an das Leben, oder nur an Haut und Haare gehen, iedoch ist dieses nur zu verstehen von Dictirung der Straffen, und derselben execution, welche bloß vor den weltlichen Richter gehöret. In Ansehung des Inquisitions-Processes aber dessen Anstellung und Dirigirung verhält sich die Sache gantz anders, denn diese kommt dem geistlichen Richter zu, biß etwas peinliches erkannt wird. v. Beyers Addit. ad Carpz. Defin. V. Daß den Consistoriis die Criminal-Jurisdiction entzogen, scheinet wohl aus einer raison d'etat des Pabstthums noch herzurühren, damit die Verbrechen der Geistlichen desto eher unbestrafft blieben, denn die weltlichen konten sie nicht eher bestraffen, biß sie von der Clerisey degradiret worden, diese aber gieng gar selten an die degradation, und also blieben sie meistentheils mit der Straffe verschont. v. Ziegler ad Lancellot. Lib. III. Tit. I. §. 6. Doch cessiren diese Mißbräuche in den Protestantischen Ländern, indem die weltlichen und geistlichen Gerichte einem Landes-Herrn unterworffen, und sie also einander hülffreiche Hand leisten. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts IX. Buch. Cap. III. §. 7.

§. 18. Die Consistoria exequiren die ertheilten Urtheile und Bescheide bißweilen unmittelbar, bißweilen mittelbar, durch requisition der weltlichen Gerichte, welches letztere insonderheit statt findet, wenn die execution wegen Schulden in unbewegliche Güter zu thun, in welchen Fall in Sachsen den weltlichen Richtern bey Straffe

von

von 100. Gülden anbefohlen wird, den Consistoriis hiebey zu assistiren. Doch haben sie auch das Befugniß, gewisse Geld und Gefängniß-Straffen aufzulegen, inmassen in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung disponiret: Jedes Consistorium und desselben Assessores haben von uns nicht allein Macht u. Gewalt die irrigen Sachen zu entscheiden, die Partheyen, wie sie sich zu verhalten, zuverabscheiden, und die vorgefallenen Sachen durch Urtheile endlich zuerörtern, sondern auch die Verbrechen auf gebührende Maasse zu bestraffen, und ausdrückliche Poen zu sprechen.

§. 19. In der Churfürstlich-Sächsischen Erledigung der Landes-Gebrechen von A. 1609. §. Ebener massen ꝛc. ist verordnet: Wenn die Consistoria citiren, so müssen sie den Judicem secularem requiriren in puncto citationis, iedoch ohne Meldung des Wortes in Subsidium iedesmahl ersuchen, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche masse der Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert, und grosse Unkosten, so sonsten, wenn die Termine von einer Zeit zur andern ob defectum legitimæ citationis abgeschrieben, oder nicht besucht würden, verhütet werden können, alsdenn müssen nach dem Inhalt des §. So hat es dabey ꝛc. angeführter Erörterung der Landes-Gebrechen, die von Adel und Städte ihre Unterthanen zu einer summarischen Verhör und Confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber die angegebenen Zeugen selbst abhören, und nachmahls den Rotulum dem Consistorio oder Superintendenten selbst zuschicken.

§. 20. Von dem Ausspruch der Consistorien, wenn sich einer dadurch gravirt befindet, wird an dem Landes-Herrn appellirt. Also verordnet die Churfl. Sächsische Kirchen-Ordnung. Tit. von Ober-Consistorio: Es soll aber doch von diesem Consistorio sowol als von den andern beyden, ein ieder, der sich durch derselben Urthel und Proceß, oder sonst in andrer Wege beschweren möchte, an Uns oder Unsere Regierung sich zu beruffen

gute

gute Macht haben. Diesemnach wird auch bey dem Dreßdnischen Ober-Consistorio, von den Expeditionen, welche der bestellte Protonotarius expedirt, an die Regierung appellirt. Die Expeditiones, welche der annectirte Kirchen-Rath durch ihren Secretarium verrichtet, sind zwar keiner ordentlichen Appellation unterworffen, es muß iedoch nach befundenen Umständen dem geheimden Raths-Collegio Bericht davon erstattet werden. v. Nævens Jus Clericor. p. 474. Es gehen auch die Appellationes von den Unter-Consistoriis an die Ober-Consistoria. Bißweilen befehlen auch die Landes-Fürsten ihren Consistoriis, daß sie, wenn sie einmahl schon in einer Sache decidirt, bey auswärtigen und unpartheyischen Facultäten ein Urthel einhohlen sollen, oder lassen durch andere dazu deputirte Theologos und *Politicos* darüber erkennen. v. Schrader de causis fori Ecclesiastici p. 9. Jedoch findet in den Sachen, welche vor die Protestantischen Consistoria gehören, und in denselben ventiliret worden, nach der Meynung der meisten Rechts-Gelehrten, weder die Querela Nullitatis, noch die Appellation an das Reichs-Cammer-Gerichte Platz. v. Berg. Resp. LXVIII. p. 100. Einige wollen aber behaupten, daß bey dieser Regul in folgenden Fällen die Exceptiones wären: (I) Wenn in einer Consistorial-Sache die Justiz allzulang verzögert, oder gar denegiret worden. (II) Wenn aus dem Deciso eines Consistorii in Lande ein solcher Aufruhr entstünde, der sich auch weiter ausbreitete, und schlimme Suiten davon entstehen könten. (III) Wenn die immedietät einer Abtey, Stifftes oder anderer geistlichen Güter darüber periclitirte, und deren Rechte wider die Fundamental-Gesetze des Reichs, der Landes-Verfassung, und die Observanz gravirt würden. (IV) Wenn eine Consistorial-Sache per modum Querelæ nullitatis tractirt würde. (V) Wenn es nicht eine Consistorial-Sache wäre, sondern nur von selbiger herrührte, und doch in dem Consistorio decidirt worden. (VI) Wenn die Religions-Freyheit eines Landes hiedurch beeinträchtiget würde. v. Crameri Dissertatio de causis Consistorialibus cum & quatenus ad excellentissimum judicium

Cæsareo

Cæsareo Imperiale aulicum spectent, darinnen alles dieses, in wie weit es gegründet sey, oder nicht, weitläufftig untersucht wird.

§. 21. Das Objectum der geistlichen Gerichte, oder was vor Sachen von ihnen zu untersuchen und zu decidiren sind, ist gar sehr streitig. Schilter giebt in seinen Institutionibus Juris Canonici Lib. I. Tit. I. §. 6. diese Regeln: (1) Alle Sachen, welche aus dem Göttlichen und Kirchen-Recht zu entscheiden sind, gehören vor die geistlichen Gerichte. (2) Der Streit, der bey den geistlichen Personen und Sachen vorkommt, sofern sie solche sind, und der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworffen, ist von den Consistoriis zu schlichten. Diese Regeln sind nun wohl geschwinde gegeben, allein der berühmte Titius urtheilet in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts §. 9. VI. Hauptstücke I. Buchs mit guten Grunde hievon, daß wenig oder nichts damit ausgemacht wäre, indem sie theils zu allgemein, theils zu dunckel sind, sie erklären eine dunckele Sache durch eine andere, die eben so dunckel ist. D. Weber will in seinem Tractat de jure Consistoriorum Cap. 27. alle vor die Consistoria gehörigen Sachen in einer Tabelle vorstellen; Es ist aber auch nichts accurates, und lauter Verwirrung, Unordnung u. Dunckelheit darinnen anzutreffen, wie in seinem gantzen Tractat. Was vor Sachen bey den Consistoriis abzuhandeln, kan man nicht in einer eintzigen Regel bestimmen, sondern dieses kommt auf die Kirchen-Ordnungen, Consistorial-Ordnungen, Observanzen, Gewohnheiten und Praxin an, die Ziel und Maaß hierinnen zu setzen wissen; An einen Orte wird diese Sache vor die geistlichen Gerichte gezogen, die an andern von den weltlichen Gerichten decidirt wird.

§. 22. Weil die Consistoria geistliche Gerichte heissen, so ist gewiß, daß auch geistliche Sachen von denselben untersucht, und entschieden werden. Es fragt sich aber, was heissen denn geistliche Sachen? Der seel. Herr von Seckendorff giebt in seinem teutschen Fürsten-Staat in dem II. Theil, Cap. II. Num. 2. folgende Erklärung hievon: Wir verstehen unter den Nahmen geistlicher

Sachen fürnehmlich die Religion und Glaubens-Bekäntnisse, sodann derselben anhängige Kirchen- und Schul-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, nachfolglich auch die äusserliche Zucht und Lebens-Art nach Anleitung der Religion und Glaubens-Lehre; Hierzu werden auch ferner um der nahen Anverwandschafft willen andere mehr gezogen, als da sind alle die Sachen, welche die äusserlichen Mittel zu Unterhaltung der Kirchen und ihrer Diener betreffen, die Unterweisung der Jugend in hohen und niedern Schulen, die Unterhaltung der Armen in Hospitälern, und andere mehr.

§. 23. Unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören vornemlich fast allenthalben die Pfarrer und Schul-Bediente, die Glöckner, Küster, ihre Weiber und Kinder, die noch nicht aus der väterlichen Gewalt sind, wenn sie in persönlichen Klagen belangt werden, aber nicht allezeit, wenn man solche Forderungen gegen sie macht, die auf die Güter gerichtet sind. v. Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung Tit. von immunität und Freyheiten der Kirchendiener §. und anfänglich. Policey-Ordnung de anno 1612. rubr. von Consistorial-Sachen §. und weil, ingleichen die Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung an angezogenen Orte in folgenden §. Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene und erkauffte eigenthümliche und dergleichen actiones reales, die gleiche Sprüche und Forderungen betrifft. Ferner stehen unter den Consistoriis die Pfarr-Dotalen oder Widemuths-Leute, aber nicht die Bettel-Vögte, noch das Gesinde der Pfarrer, dafern nicht die Gewohnheit der Oerter ein anders etwan zu erfordern scheinet. v. Thes. XII. Wildvogels de Competentia Consistoriorum Evangelicorum. Uberdiß sind der Consistorial-Gerichtsbarkeit unterworffen die Organisten, Schulmeister und Catecheten auf den Dörffern, wenn sie confirmiret, denn die von den Consistoriis nicht bestätiget, verbleiben unter der weltlichen jurisdiction, die Vorsteher der Hospitalien und anderer armen und gemeinen Häuser, wann

ihre

ihre Confirmation bey den Consistoriis erfolgt, weil meistentheils den Consistoriis die Inspection über solche Häuser zukömmt, und sie auch mit Vorwissen und Consens derselben oder der Pfarrer angenommen werden müssen. Ob die Todtengräber auch in diese Classe zu referiren, ist streitig. Wenn die Weiber der Personen, so den Consistoriis unterworffen, eine anderweitige Heyrath schliessen, und ihren Wittwen-Stuhl verrücken, werden sie dieses fori verlustig. v. Nauens jus Cleric. VI. Cap. §. IX.

§. 24. Die Academien haben mit den Consistoriis in Ansehung der Geistlichen, welche sich bey ihnen befinden, concurrentem jurisdictionem; Dahero können selbige vor diesen oder jenen verklagt werden; Bißweilen gerathen auch solche Gerichte in Streit, welches man zu den Mißbrauch rechnen muß, denn die Menschen sind so geartet, daß sie die Macht, welche sie zu Handhabung der Gerechtigkeit gebrauchen solten, gerne um sich groß zu machen, oder einander damit Tort zu thun, zuweilen mißbrauchen. v. Titii Probe des deutschen Geistl. Rechts I. Buch VI. Hauptstück §. 34. Es verlieren die Geistlichen ihr forum zuweilen, wenn sie aus freyer Bewegniß ihre Kirchen verlassen, flüchtig werden, und davon lauffen, oder auch durch grosse Verbrechen sich des fori unwürdig machen. v. Platners Oeconomia juris Consistorialis p. 45. Wie denn in der Altenburgischen Landes-Ordnung in I. Theil. Cap. II. Tit. III. §. so viel aber disponirt. In Fall einer oder der andere Priester durch des Teuffels Antrieb sich so weit vergangen, daß er in groben Lastern, als Zauberey, Mordbrennen, Brandbrieffe ausstreuen, Strassen und Todschlag, Ehebruch, oder grossen und über zehn Thaler sich erstreckenden Diebstahl, und zwar in flagranti adhuc crimine und über der That selbst betreten würde, mag die weltliche Obrigkeit denselben zur Hafft bringen, und nach Ausweisung der Rechte wider ihn verfahren, jedoch, damit wegen Versorgung des Amtes Anstalt gemacht werden könne, alsobald an das Consistorium berichten.

§. 25. Weil die Kirchen- und Schuldiener unter den Consistoriis stehen, so sind auch deren Beurtheilung und Entscheidung überlassen, alle Sachen, die der Superintendenten, Priester, Küster, Schulmeister, Organisten und Catecheten Vocation, Amt, Dienste, Leben und Wandel, Translation, Dimission, Suspension, Handlungen und Verbrechen angehen. Es meynen einige, weil ihnen zukäme, auf das übele Leben, und die bösen Sitten der Priester genau acht zu haben, und die allgemeine Sorgfalt über die Kirchen ihnen anvertrauet wäre; so solten sie nicht warten, biß die Superintendenten ihnen Bericht, und Nachricht davon geben, sondern selbst ex officio allerhand Gebrechen untersuchen. Sie solten nicht nur die geistlichen Sachen beurtheilen, sondern auch eine allgemeine Sorge über die Kirchen des Landes, und die oberste Aufsicht haben. v. Bœmers Jus Ecclesiast. Jus Parochial. Sect. VIII. Cap. II. §. XII. Sie solten die Unordnungen und Gebrechen, so sich bey den Universitäten und Schulen ereignen, examiniren, und bey solchen Umständen Richter abgeben, obschon kein Kläger vorhanden wäre. Auf solche Art könten sie allenthalben viel gute Anstalten machen, und in Ansehung dessen, was sie nicht eigenmächtig abstellen möchten, bey dem Landes-Herrn und seinem geheimden Consilio die nöthige Vorstellung thun. Dieses alles wäre nun wohl gar gut, wenn man aber die Beschaffenheit unserer jetzigen Consistoriorum ein wenig in genaue Betrachtung ziehet, so erkennet man, daß es ihnen zu dergleichen Arbeit fast an der Zeit fehlet, sie haben mit ihren ordentlichen Beruffs-Geschäfften und mit denen bey ihnen angebrachten Klagen so viel zu thun, daß sie dasjenige, wornach sie ex officio inquiriren solten, unterlassen müssen.

§. 26. In den Churfürstl. Sächsischen General-Articuln von der ordination §. desgleichen wollen wir auch, ist anbefohlen: daß sich die Consistoria durch Ordination ungelehrter, ungeschickter und ärgerlicher Kirchendiener nicht fremder Sünden theilhafftig machen, sondern vielmehr aller Gelegenheit

der Ordinandorum sich fleißig erkundigen, und sie in allen, besonders in den streitigen Articuln erstlich examiniren, sie auch ein oder etzlichmahl predigen hören, ob sie rechten Verstand in der Heil. Schrifft, und Geschicklichkeit in dem Vortrag der Lehre haben, auch mit nothwendigen Gaben zum Predigt-Amt ausgerüstet, daß die Gemeinde ihre Predigten vernehmen, und etwas nützliches daraus lernen könne. Sie sollen die Untüchtigen abweisen, und bey der Ordination zu Beförderung der Personen keine Geschencke noch Gaben nehmen, auch niemand aus Gunst einschieben, oder aus Widerwillen hindern. In der Churfürstl. Sächsischen Kirchen-Ordnung sub Tit. wie das Examen von den Consistoriis mit ihnen angestellet werden soll, ist versehen, daß sich die Candidaten bey den Consistoriis stellen sollen, damit sie sehen können, ob sie in der Lehre rein, und nicht mit falschen Meynungen und Irrthümern vergifftet, ob sie in der Heil. Schrifft, Griechischen, Lateinischen und Hebräischen Sprache erfahren; Ingleichen von Bestellung der Pfarrern §. zum dritten, nachdem, daß die Consistoria das unordentliche, ärgerliche, ihnen den Pfarrern selbst und den Kirchen schädliche Lauffen nach den Pfarren bey den Kirchdienern gäntzlich abschaffen, und die, so sich einzudringen gedencken, zu keinen Kirchen-Aemtern lassen sollen.

§. 27. Es sollen zwar die Consistoria keinem Patrono oder Collatori an seinen Rechten hinderlich seyn; sondern vielmehr, wenn die præsentirte Person in examine tüchtig befunden worden, und sonsten die Eingepfarrten ihrer Lehre, Lebens und Wandels halber nichts erhebliches einzuwenden haben, dieselbe alsobald zu dem neuen Kirchen- oder Schuldienst confirmiren, und darauf die Investitur dem Superintendenten oder dessen Adjuncto committiren. Jedoch ist ihnen auch erlaubet, wenn die Lehn-Herren keine tüchtige Personen vorstellen können und wollen, damit das Amt nicht vacire, mit der Besetzung zu verfahren, inzwischen soll dieses

den Patronis und Collatoribus unnachtheilig seyn. Wie ein Kirchendiener von den Consistorialen, ehe er investiret wird, seines Amtes halber zu erinnern und zu vermahnen, ist in der Churſächsischen Kirchen-Ordnung ebenfalls exprimirt.

§. 28. Vor allen andern gehören die Ehsachen zur Beurtheilung und Entscheidung der geistlichen Richter, es mag nun von den Ehestand selbst, dessen Schlüßung und Trennung, als Ehescheidung und Absonderung von Tisch und Bett gehandelt werden, oder von andern dergleichen Materien, doch wird ein Unterscheid gemacht, wenn von der Würckung der Succession, Wiedererlangung des Heyrath-Gutes, Legitimation der Kinder u. s. w. die Frage ist, denn dieses wird den weltlichen Richtern überlassen. v. Stryk. Annot. ad §. XVIII. Cap. I. Lib. III. Brunnem. jur. Ecclesiastici. Es sind einige Politici nicht wohl darauf zu sprechen, daß die Ehesachen von den Consistoriis tractirt und decidirt werden, weil dieses nur noch ein Uberbleibsel des Pabstthums wäre. Sie meynen die Ehesachen gehörten unstreitig vor die weltliche jurisdiction, die Römisch-Catholische Clerisey aber hätte sie der weltlichen Obrigkeit unter den Schein der geistlichen Sorgfältigkeit entzogen, damit sie unter dem principio, daß die Ehe ein Sacrament wäre, ihr Interesse desto besser befördern könte. Es hätten die Weltlichen bey währenden Concilio Tridentino sich nicht wenig beklaget, daß ihnen die Ehesachen entzogen worden, da sie doch vor Alters die weltlichen Richter nach den Käyserlichen und weltlichen Gesetzen entschieden hätten. Sie hätten aber bey denen daselbst versammleten Patribus nichts ausrichten, noch verhindern können, daß die widrige Meynung nicht hätte sollen anathematisirt werden, weil die Hrn. Patres wohl gewust, wie einträglich solch Sacrament sey. Hierdurch hätte nun der Pabst der weltlichen Obrigkeit jurisdiction nicht allein um ein grosses geschwächt, sondern auch durch die sich vorbehaltene Päbstische Dispensation bey denen gradibus die in Heil. Schrifft theils zugelassen, theils verbothen gewesen, sich einen überaus reichen Geld-fond erworben. v. Gibellini Cæsareo Papie P. II. Cap. IV. p. 228.

§. 29. An-

§. 29. Andere aber, sonderlich die Herren Theologi, wollen nicht glauben, daß solches aus den Canonischen Rechten und dem Pabstthum herrühre, sondern behaupten, es sey den göttlichen und natürlichen Rechten treflich gemäß, daß die causæ matrimoniales vor den geistlichen Gerichten ventilirt und von geistlichen Herren decidirt würden, wissen auch zu Bestärckung ihrer Meynung unterschiedene Gründe anzuführen. (I) Weil GOtt den Ehestand eingesetzet, den Eheleuten Gesetze und Regeln vorgeschrieben, nach welcher sie sich verhalten solten, bey den gradibus der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft in Ansehung der Heyrathen gewisse Schrancken gesetzt, auch die rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidungen determiniret, so könten die Theologi bey allen diesen am besten urtheilen, was der göttlichen Intention hierunter am convenientesten sey. (II.) Wäre Christus kein weltlicher Regent gewesen, sondern ein Lehrer und Hoherpriester, er hätte aber die Ehesachen in seine Lehre mit eingeschlossen, und von denselben Rede und Antwort gegeben. v. Luc. XII. v. 14. (III.) Wäre der Apostel Paulus von den Corinthiern gefragt worden, wie sie sich in Ehesachen verhalten solten? er hätte aber die Antwort nicht von sich geschoben, noch die Leute an die weltliche Obrigkeiten verwiesen, sondern ihnen mancherley Lehren gegeben, wie Ehe-Leute zusammen leben und ihren Ehestand zusammen führen solten, wie aus der 1. Epistel an die Corinthier und dessen VII. Capitel zu ersehen wäre. Hiedurch hätte nun Paulus Christlichen Lehrern und Predigern ein Exempel und Vorschrifft gegeben, wie sie auch in Ansehung des Ehestandes den Leuten Lehren und Vermahnungen geben solten. (IV.) Hätte man allezeit bey dem Volcke GOttes den Geistlichen die Ehesachen vorgetragen, und ihre Entscheidung sich gefallen lassen. In dem grossen Rath bey den Jüden hätten die Priester, Leviten und Schrifftgelehrten gesessen, welche die Ehesachen decidirt, ein Mann zu Corintho hätte seine Stieff-Mutter zur Ehe genommen, den Paulus als einen Blut-Schänder gestrafft, und öffentlich in den Bann gethan, 1. Corinth. V. v. 5. v. Num. L. in dem Appendice

von

von Dedekens Consiliis Theologicis das judicium D. Johannis Müllers, ob man das Ministerium von Erkäntniß und Entscheidung streitiger Ehesachen gantz und gar ausschliessen könne. Auf gewisse masse haben beyde Partheyen recht, diejenigen, die vorgeben, daß es aus dem Pabstthum herrühre, daß die Geistlichen zu Entscheidung der Ehesachen gezogen werden, und auch die so behaupten, daß es gar billich sey, daß man die Herren Theologos bey den Ehesachen mit zu rathe ziehet, wiewohl auch beyde in manchen fehlen, die ersteren, wenn sie glauben, daß es deswegen unrecht sey, weil es bey den Papisten gebräuchlich gewesen, und die letztern, wenn sie in den Gedancken stehen, als ob die Theologi nothwendig die Ehesachen decidiren müsten. Es ist die Anstalt bey unsern Consistoriis, die die causas matrimoniales richten, gar sehr gut, weil sie aus geistlichen und weltlichen Assessoribus bestehen, so können sich die Weltlichen bey den Puncten die aus GOttes Wort zu decidiren, von den Geistlichen Raths erhohlen, und die Geistlichen müssen bey denjenigen Stücken, worinnen sie nicht viel verstehen, oder wobey sie falsche Concepte haben, von den Rechts-Lehrern Information erlangen.

§. 30. Es ertheilen die Consistoria Censuren über die bereits publicirten Schrifften, zumahl über diejenigen, die ohne Ausdrückung des Nahmens des Autoris, und des Buchdruckers heraus kommen, oder Atheistische, Abergläubische und andere gottlose Sachen, oder Satyren und Verläumdungen in sich enthalten. v. Brunnem. jus Eccleſiast. Lib. III. Cap. I. §. XXIV. Wenn sie es vor nöthig befinden, sind sie befugt die Confiscationes anzuordnen. Sie müssen über allerhand Fragen, die sowohl in Ansehung des Lebens als des Glaubens zweiffelhafft sind, und einen Einfluß in die Religion haben, ihr Urthel fällen. Wenn zwischen Lehrern und Predigern sich wegen Erklärung dieses oder jenes Spruches, wegen einer gewissen alten oder neuen Biblischen Redens-Art, und andern zweifelhafften Gewissens-Fällen sich Uneinigkeiten entspinnen, so müssen sie bey diesen Umständen ihre Autorität interponiren, und nach

Gele-

Gelegenheit auf speciale Concession und Vergünstigung des Landes-Fürstens entweder beyden Theilen, oder doch dem einem ein Stillschweigen auferlegen. v. Brunnemanns jus Eccles. Lib. III. Cap. I. §. XI. Schilter ziehet auch unter die Cognition der geistlichen Gerichte die Sachen der Wittwen, Waysen, Armen, Krancken und Untergedrückten. v. Instit. jur. Canon. Lib. I. Tit. V. Allein es dieses wohl zu general gesagt, sie besorgen wohl offters ihre Unterhaltung und Verpflegung, aber nicht ihre andern Angelegenheiten, wenn sie gleich Streit und Proceß mit andern haben, als welches vor ihre ordentliche Obrigkeit oder die Landes-Regierungen gehöret.

§. 31. Ubrigens bekümmern sich meistentheils die Consistoria um die Erhaltung reiner Lehren des Göttlichen Wortes, den rechten Gebrauch der heiligen Sacramente, die Christlichen Ceremonien, Begräbniß-Anstalten und Erhaltung der Kirch-Höfe, um Kirchen, Universitäten, Schulen und anderer geistlichen Güter, um Hospitäler und Wayfenhäuser, ihre Gebäude, Lehn-Rechte, Privilegien und Einkünffte, um die Ablegung der Rechnungen derer, die darüber gesetzt, Veräusserung der Kirchen-Sachen, Vertauschung der geistlichen Aemter, um die Vereinigung und Absonderung der Kirchen, um die Kirch-Stühle, Legata ad pias causas, um das Jus Patronatus, um die Anordnung der Visitationen, Ausschreibung der Synodorum u. s. w. Siehe Ludwigs Einleitung zum Consistorial-Proceß, Cap. VI. §. 33. & 34. & Thes. XIII. - - XX. VVildvogels de Competentia Consistoriorum Evangelicorum.

§. 32. Die in den vorhergehenden angeführten Puncta werden von den meisten Consistoriis in Sachsen besorget, und vermuthlich keinen grossen Streit unterworffen. Hernach sind aber unterschiedene, welche man nicht mit solcher Gewißheit der cognition der Consistorien zuschreiben kan. Also behaupten einige, die geistlichen Gerichte könten über allerhand Verbrechen, die wider das erste, andere und dritte Gebot begangen worden, als Schweren, Fluchen, Hexen, Zaubern, Entheiligung des Sabbaths u. s. w. erken-

nen und sie bestraffen, sie wären auch befugt, bey Unzucht und Ehebruch, Lügen, wucherlichen Contracten u. s. w. in Untersuchung und Bestraffung dieser Verbrechen ihr officium zu interponiren; andere schreiben aber vieles hievon den weltlichen Richtern zu, oder meynen doch, die Consistoria könten nicht eher hierüber urtheilen, als wenn die weltlichen Richter durch die Finger sähen, und öffentliche in Schwange gehende Ubelthaten nicht bestraffen wolten. v. Nævens jus Cleric. §. XXXI. cap. VI. & Thes. XXII. VVildvogels de Competentia Consistor. Evangelic. Einem gleichen Zweifel ist auch die Frage unterworffen, ob die Consistoria berechtiget sind, die juramenta zu relaxiren, oder über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des vinculi juramenti zu urtheilen? Viele sagen: man müste hiebey untersuchen, ob von einem jurament oder perjurio primario oder nur incidenter gehandelt würde? Wenn bey einem weltlichen negotio ein Eydschwur vorgefallen, und causa civilis dadurch bestärcket, oder promissio jurata nicht gehalten würde, so könte der weltliche Richter in diesem Fall gar wohl erkennen. v. Covarniv. ad cap. quamvis de Pact. in 6to pag. 1. §. 7. n. 2.

§. 33. Nachdem nun nicht allezeit in den Consistorial-Ordnungen klar und deutlich exprimirt, welche Sachen von den Consistoriis zu decidiren, so entstehn bißweilen unter ihnen und den Landes-Regierungen Disputen, ob die cognition dieser oder jener Sache, den geistlichen oder weltlichen Gerichten vorbehalten sey. Doch hat es mit diesem Streit nicht gar viel zu bedeuten. Es pflegen bey dergleichen Fälle beyderley Collegia ihre Berichte an dem Landes-Fürsten abzufassen, darinnen ihre Fundamenta anzuführen, und die Decision zu erwarten. Es gilt gleich, ob eine Sache von diesem oder jenem Collegio decidirt wird, es sind eines Herrn Diener, und allenthalben verpflichtete und des Rechts verständige Leute. Wenn die Consistorial-Ordnungen, die dergleichen Fälle entscheiden solten, nach und nach verneuert, extendirt, und in bessere Ordnung

gebracht

gebracht würden, so könte dergleichen Streit hiedurch besser vorgebeuget werden. Bey manchen Umständen können auch geistliche Sachen vor den weltlichen Gerichten tractirt werden, wenn nemlich über die Posseß gestritten wird, wiewohl auch solche Processe, da über die Posseß ventilirt wird, vor dem Consistorio abgehandelt werden können, so, daß die Prævention statt findet. v. Horns Addit. ad Schilt. Lib. I. Tit. V. §. XI.

§. 34. In der neuen Erledigung der Landes-Gebrechen Rubr. von Consistorial-Sachen §. Hierinnen nun ist disponiret, daß die Consistoria bey einigen angebrachten Beschwerden, wo eine richtige Litis Pendenz vorhanden den weltlichen Richtern keinesweges eingreiffen sollen, und Anno 1710. haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen an die Consistoria folgender gestalt rescribirt: Demnach zeithero befunden worden, daß unterschiedene Gerichts-Herrn, theils durch Rechtsprechung deren etwan bey ihnen verklagten Schulmeistern in die geistliche Jurisdiction Eingriff zu thun, theils auch bey erfolgten Ableben der geistlichen Personen die Erben zur Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschafft zu zwingen sich unterfingen, so wurde hiedurch den Gerichts-Herrn ernstlich untersagt, sich weder einiger Jurisdiction über die Schulmeister anzumassen, noch ohne requisition und der Erben Verlangen der verstorbenen Geistlichen Verlassenschafften, durch ihre Gerichte obsigniren oder inventiren zu lassen; Wenn auch eines oder das andere auf der verstorbenen Erben Ansuchung geschehen solte, solches zu keiner habenden Gerechtigkeit und Befugniß zu allegiren, sondern wenn bey den Theilungen, in Fall ihre Gerichte dazu verlangt würden, sich einiger Streit entspinnen solte, aller cognition zu enthalten, und die Sache an den Superintendenten oder das Consistorium, darein der Ort gehörig, gelangen lassen.

§. 35. Nachdem §. wie wir denn, der Churfürstlichen Sächsischen

sischen Kirchen-Ordnung, ist den Consistoriis anbefohlen, in den Sachen, so die Kirchen und Gewissen angehen, alle unnöthige Processe abzuschneiden, und so viel möglich, dieselben abzustellen, damit die Sachen besonders, wo Irrungen zwischen den Kirchen-Dienern und ihren Zuhörern den Eingepfarrten vorgefallen, nicht lange aufgehalten, sondern de plano & simplici ohne alle Weitläufftigkeit abgethan werden. So ist ihnen auch in der Erörterung der Landes-Gebrechen §. Hieneben haben sich vorgeschrieben, in geringschätzigen Sachen, welche leichtlich durch die Superintendenten erörtert werden können, die Schulmeister zu Verhütung der Unkosten nicht leichtlich vor sich zu bescheiden. A. 1718. de dato Dreßden deuteten Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, unser Allergnädigste Herr, den Consistoriis an, daß in allen Parthey-Sachen, sie hätten Nahmen wie sie wolten, so wohl auch, wenn Streit zwischen Patronis und Geistlichen vorgienge, Stempel-Papier gebrauchet, auch keine Supplicate in Eh-Proceß und andern dergleichen Sachen, als auf Stempel-Papier geschrieben angenommen, vielweniger Verordnungen auf ungestempelt Papier verfertiget werden, gehörige Verfügung zu thun, iedoch bleiben diejenigen so Supplicationes ihrer Calamität halber übergeben, und um Allmosen, Collecten und dergleichen anhielten, nach Maaßgebung des dißfalls ertheilten Ausschreibens befreyt.

Das IX. Capitel.

Von den Stifften und Dom-Capituln.

§. I.

Die Stiffte sind gewisse Collegia, so unter der Direction eines Bischoffs besondere Rechte, Prærogativen und Freyheiten geniessen, auch eigene Güter und Unterthanen besitzen, zu derselben Erhaltung und Vermehrung besondere Berathschlagung

schlagungen zu gesetzten Zeiten anstellen, und davon ihre jährlichen Einkünffte ziehen. Es sind dergleichen Collegia oder Gemeinden entweder bey den Cathedral, oder Collegiat-Kirchen. Die Cathedral-Kirche bekommt ihren Nahmen, von dem Catheder, den der Bischoff daselbst gehabt, auf welchem er gelehret und geprediget. v. c. inter cætera X. de offic. ordin. Hier hat er auch allezeit residirt. Daher fliest das jus cathedraticum, oder das Befugniß einen gewissen Zoll zu fordern, welchen man als einen Tribut der Catheder, das ist der Ehre des Bischofs zum Zeichen der dem Bischoff schuldigen Unterthänigkeit und Ehrerbietung schuldig war. v. c. pastoralis c. cum otium X. de censibus & Franc. Duaren. de Sacr. Eccles. Minist. Lib. 7. c. 5. n. 1. Eine Collegiat-Kirche ist zwar auch mit einem Collegio Canonicorum versehen, sie ist aber dem Bischof der Cathedral-Kirche, als ihrem Haupte unterworfen, und hat geringere Rechte und schlechtere Einkünffte. Jene wird insgemein das hohe Stifft; diese aber das Unterstifft genennt. Also ist in Meissen die Cathedral-Kirche, in Wurtzen aber das Unterstifft, in Naumburg die Haupt-Kirche, in Zeitz die Collegiat-Kirche. v. Ziegl. ad Lancellot. Lib. 2. Tit. 18. §. 3. & Cap. I. §. X. Bœmers de juribus Capituli sede impedita.

§. 2. Die Glieder dieses Collegii heissen Canonici, weil sie nach den Canonibus ihr Leben anstellen sollen, sie werden auch Capitulares genennt von dem Capitul, von welchen hernach gehandelt werden wird. Einige nennen diejenigen Capitulares, die mit ihren Præposito einẽ Senatum constituiren, und ihre besondere angewiesene Güter haben, die übrigen aber Domicellares. v. Imhof. Not. Proc. imperii Lib. 2. c. 2. §. 9. Bey den Evangelischen aber weiß man von den Domicellaribus nicht viel. In den alten Zeiten war die Distinction unter den Canonicis regularibus und secularibus bekannt. Jene folgten den Regeln und des Augustini monitis; diese aber hiengen einem etwas freyern Leben nach, doch heutiges Tages hat diese Benennung auch keinen Nutzen mehr. Nach den Päbstischen Rechten werden die Canonici eingetheilet, in die Canonicos in floribus, welche die Einkünffte der Præbenden würcklich zu geniessen haben, und von denen

man auch sagen kan, daß sie in floribus leben, und in die Canonicos in herbis, die in guter Hoffnung stehen, die Einkünffte zu erwarten. Bey der Praxi unserer Stiffte ist die Eintheilung der Canonicorum in Majores und Minores bekannter und gebräuchlicher. Die Majores sind, die die Einkünffte einer Major-Præbende zu geniessen haben, der Residenz fähig sind, und zu den Capituls Conferenzen gezogen werden. Die Minores, die die Revenuen einer Minor Præbende ziehen, den Consiliis noch nicht mit beywohnen, sondern nach Abgang der ihnen vorhergehenden Majorum succediren. Ihr Rang und übrige Prærogativen nebst den Intraden sind weit geringer, als jener. Die übrigen immatriculirten die nachfolgen, sind die Expectanten. Einige von den Canonicis sind perpetui residentes, andere aber nicht; Also muß vornehmlich der Decanus Capituli perpetuus residens seyn; es sind deren andere noch mehr, wie in den Capituls Statutis ausgemacht wird. Die Residentes genießen die täglichen distributiones mit, deren die andern entbehren. Wenn sie davor angesehen seyn wollen, ist es nicht genug, daß sie sich in der Stadt befinden, wo die Ecclesia ist, sondern sie müssen auch ihre wesentliche Wohnung in den Curien haben, v. VVerners Observat. CCCCLXVIII. P. III. Obs. forens. Bey den beneficiis, zu denen die Residentz erfordert wird, sind diejenigen Evangelischen Canonici, qui â latere Principis, vel in ejus servitio sich befinden, von der Residentz befreyet; Sie können auch sonst von dem Bischoff oder Landes-Herrn â necessitate residendi Dispensation erlangen, sintemahl den Evangelischen eben das Recht zu verstatten, was dem Pabst bey den Römisch-Catholischē beygelegt wird. v. Stryk de jure Papali Principum Evangelicorum. C. 1. & C. 5. §. 13. & Horn. jur. publ. prud. C. LIX. §. 8.

§. 3. Ein Canonicatus oder Canonie ist dem Päbstischen Rechten nach ein Recht, einen Sitz auf dem Chore zu haben, zu lesen, zu singen, und eine Stimme bey dem Capitulo. Eine Præbende aber das Recht, so aus dieser Canonie herrühret, um die geistli-

geistlichen Einkünffte zu geniessen. v. Ziegler ad Lancellot. p. 193. Das Wort Capitulum begreifft heutiges Tages die gantze Versammlung und das solenne Collegium der Canonicorum, oder den Ort, wo die Dom-Herrn zusammen kommen, wie denn die Redens-Arten gar gewöhnlich sind, in das Capitul gehn, das Capitul zusammen beruffen. Der Ursprung dieses Wortes rührt daher, weil in den Päbstischen Zeiten bey dem Conventu der Canonicorum, ehe sie zu ihren Conferentien schritten, ein Capitul in der Bibel gelesen wurde, oder doch gelesen werden solte. v. Ziegler ad Decret. Und also war das Capitul so viel als der Ort, wo ein Capitul aus der Bibel abgelesen ward. Das Lesen dieses Capituls mag in den folgenden Zeiten immer schlechter geworden seyn, denn so findet man in einem alten Canonischen Braunschweigischen Gesetze so Himmel de Canon. C. 5. n. 20. p. 75. anführt, dat is dat reckte Capitulum, von Oldes also genönt, darennen tracteret, nit en gantz Caput Sacræ Scripturæ, sondern aller (so vel id de Stunde leden will) en Capitulum, id est partem capitis unius, also de Papen in ihren horis en Capitulum lesen, doch leder an Uthlegunge, sie können mit einem Deo gratias davon kommen.

§. 4. Wenn man auf den Ursprung der Stiffte und Bisthümer gehen will, so findet man, daß die Collegia der Canonicorum zu den Zeiten Kayfers Caroli M. und der Ottonum zu keinem andern Ende gestifftet worden, als daß dieselben solche Werckstädte seyn solten, damit bey ihnen GOttes Wort geprediget und gesungen, und allerhand gute Künste und Wissenschafften gelehret werden solten. Es solten die damahligen Heyden durch die Canonicos theils bekehret, theils die Bekehrten in dem Christenthum mehr und mehr befestiget werden. Damit sie nun zur Beförderung des Guten, und Ausübung allerhand Arten des Gottesdienstes desto mehr angetrieben würden, so wurden ihnen zur Belohnung und Ergötzlichkeit gewisse geistliche Einkünffte ausgesetzt; Man erkennt dieses aus den geistlichen officiis die unsere Dom-Herrn führen, da

sie

sie den Titul eines Præpositi, Decani, Scholastici, Cantoris, Custodis u.s.w. führen, und aus der Benennung ihrer Intraden, einige Gelder heissen Hostien-Gelder, andere Memorien-Gelder, Altar-Gelder u.s.w. Es waren die Canonici die ordinaire Geistlichkeit der Cathedral-Kirchen, und hatten sie auf den Platz oder Hof der Cathedral-Kirche ihre Wohnungen, daher auch heutiges Tages noch meistentheils die Dom-Herrn-Häuser um die Dom-Kirchen gebauet sind. Wenn man bey diesen Sätzen Beweiß und Erläuterung verlangt, so darf man nur die Fundationes und Stifftungs-Briefe, so die Kayser, Carolus M. die Ottones und die übrigen ausgestellt, in des Lünigs Reichs-Archiv und dessen Spicilegiis Ecclesiasticis nachschlagen. Daß sonderlich Kayser Carolus M. bemühet gewesen, tüchtigen Leuten Canonicate zu conferiren, ersiehet man aus folgender Historie, so Michael Sachse in seiner Kayser Chronica Part. III. fol. 30. §. zum dritten, von ihm anführt: Es versprach dieser Kayser einsten einem von seinen Dienern ein Canonicat, und wolte ihn an Martini Tage introduciren lassen; dieser war über seine neue Dignität so froh, daß er seine Freunde zu sich lude, ein herrlich Panquet mit ihnen hielte, sich einen guten Tummel trunck, und die Kirche und den Gottesdienst verabsäumte. Der fromme Kayser aber entsatzte ihn hinwiederum dieser Ehre und sagte zu ihn: Dieweil du dich den ersten Tag der Wollust des Bauches und zeitlicher Freude nicht hast enthalten können, und den Gottesdienst nicht abgewartet, was woltestu wohl hernach thun, wenn du zur gäntzlichen Ruhe kämest, und die völlige Ehre erlangtest.

§. 5. Es hatten die guten Kayser bey Stifftung der Bisthümer wohl eine gar Christliche und löbliche Intention, allein die guten Anstalten daureten nicht lange, sondern wurden gar bald in einen greulichen Mißbrauch verkehret, nachdem sich der Pabst zu Rom derselben zu Beförderung seines Interesse, Befestigung seines Stuhls und Vermehrung seiner Ehre und Ansehens in Teutschland zu bedienen anfieng. Er unterließ keine Gelegenheit dieselben zu seinen Absichten zu gebrauchen. Die Canonici musten bey der In-

formation den jungen Leuten die irrigen Lehren des Pabsthums beybringen, und ihnen vorstellen, wie der Pabst der Stadthalter Christi wäre, und wie iedermann verbunden, ihm zu gehorsamen und zwar bey Verlust der Seeligkeit, wie der Pabst die Unterthanen derjenigen Potentaten so ihm zuwider wären, von dem Eyde der Treue und des Gehorsams entbinden könte, ja sie selbst auch ihrer Würden berauben, und ihre Länder und Königreiche andern schencken. Weil mehrentheils vornehme Leute ihre Kinder zu den Canonicis in die Schulen thaten, so konte der Pabst durch sie, da sie erwachsen, und in diesen principiis unterrichtet waren, sein Werck desto eher erreichen. Uberdiß satzte er nach Gefallen Bischöffe ein, und ertheilte die Bisthümer an diejenigen, so sich grosse merita bey ihm gemacht, und zu denen er ein sonderbar Vertrauen hatte, daß er sie noch weiterhin wohl würde nutzen können. Diese waren alle mit solchen irrigen principiis eingenommen, und dantzten nach seiner Pfeiffe. Sie waren gröstentheils gelehrte, oder doch sonst ansehnliche, geehrte und mächtige Leute. Die weltlichen Potentaten die damahls wenig oder nichts verstunden, bedienten sich in wichtigen Angelegenheiten ihres guten Raths, und waren sie an vielen Höfen die grösten Staats-Ministri, und also konte der Pabst durch sie alle Desseins der grossen Herrn erfahren, und sie konten die grosse Herrn zu denjenigen, was sie zur Beförderung des Päbstlichen Interesse bequem erachteten, disponiren; Bißweilen waren sie auch den weltlichen Potentaten sehr contrair, sie verhetzten ihre Unterthanen, sie zogen die meisten Sachen vor ihre geistlichen Gerichte, führten auch wohl gar Krieg mit ihnen, und thaten ihnen doch heimlich Abbruch. Bey diesen allen fischte der Pabst in trüben, und hatte Vortheil von ihnen, sie mochten mit den weltlichen Potentaten Freund oder Feind seyn. v. Gibellini Cæsareo Papie. P.II. Cap. VI. p. 217.

§. 6. Es bediente sich der Pabst dieser Bisthümer auch wider die Kayser, und erhube sie zu einer solchen Macht und Gewalt, damit er sich auf ihre Beyhülffe sicher verlassen konte, wenn ihm die Kayser etwan einmahl zu scharf zu Leibe gewolt hätten. Krafft der

Rechte, die zu Rom geschmiedet wurden, ward aller weltlichen Obrigkeit über Leib und Leben der Geistlichen zu richten scharff verboten. Man überredete den guten Kayser Ludovicum Pium, wenn er einige Bischoffthümer, so dessen Herr Vater Kayser Carolus M. in Teutschland mit so reichen Einkünfften versehen, mit Fürstlicher Hoheit begnadigte, und die Bischöffe gleich den Weltlichen zu Reichs-Fürsten erklärte, so wäre dieses sehr Christlich und löblich gethan. Die weltlichen Fürsten liessen sich diese neue Einführung auch gefallen, indem ihnen vorgestellt wurde, daß solches zum Aufnehmen der Fürstlichen Häuser angesehen, es könten hiedurch die jungen Printzen, so den ältern Jure Primogenituræ die Regierung überlassen müsten, zu Bischöffe erhoben, und also auch zu regierenden Reichs-Fürsten gemacht werden. Sie merckten aber nicht, daß hiedurch der weltlichen Fürsten Häuser vortreflich geschwächt, und zum wenigsten die Helffte der Deutschen Macht dem Pabst in die Hände gespielet werde, zumahl da man den Bißthümern immer mehr und mehr Ländereyen einverleibte, und also blindhin mit Schwächung des weltlichen Standes die Geistlichen formidabel machte. Daher kommt es auch, daß Teutschland vor allen andern geistlichen Reichen die gewaltigsten und reichsten Bischöffe, der Pabst aber an denselben die allerstärcksten Rückenhalter gehabt. Hieraus entstunde auch, daß ein Bischoff mehr als ein Bischoffthum administriren konte. Als die Bischöffe noch Seelen-Hirten waren, hatten sie mit einem Bißthum genug zu thun, daher auch in der ersten Kirche iedes Bischoffthum seinen eigenen Bischoff hatte. Nachdem sie aber den weltlichen Fürsten gleich geachtet wurden, und der kleinen Bischoffthümer und Abteyen Intraden den Fürstlichen Stand zu führen, nicht zulänglich; ward aus Päbstischer Convenienz zugelassen, daß eine Person mehr als ein Bißthum beherrschen konte, welches sie aber in geistlichen Dingen durch die Weyh-Bischöffe verwalten liessen. Die Bischöffliche Gewalt wurde auch zu sonderbaren Aufnehmen des Pabstes nicht wenig hiedurch vergrössert, daß die höchsten Reichs-Bedienungen

bey

bey dem Kayserlichen Hofe mehrentheils den Bischöffen aufgetragen worden.

§. 7. Durch dieses alles erlangten nun die Bischöffe ein treffliches Ansehen in Teutschland, und sie wurden so mächtig, daß den Päbsten fast bange war, sie möchten den Päbstlichen Stuhl Tort thun, und seiner Beherrschung überdrüßig werden; Zu dem Ende um diesen vorzukommen, fand er vor gut, dieselben durch die Münche und Ordens-Leute, wie auch andere Geistlichen in Zaum zu halten. Er eximirte diesemnach die meisten Abteyen von der Bischöffe jurisdiction, und privilegirte sie dergestalt, daß sie niemand als den Pabst zu Rom vor ihren Obern erkennen durfften. Hierüber wurden nun die Bischöffe jaloux, die Aebte und eximirte Prælaten aber achteten nicht nur die Bischöffe gar wenig, sondern warffen auch scharffe Augen auf ihr Thun und Lassen, berichteten ihre dem Römischen Stuhle etwan nachtheilige Unternehmungen alsobald nach Rom, und konten durch ihre untergebene Münche und Pfaffen alles gar leichtlich entdecken. Ja endlich kam es gar so weit, damit der Pabst mehr Observatores hätte, und Werckzeuge die die Bischöffe in den Schrancken des Päbstlichen Gehorsams erhielten, daß man allerhand Ordens-Leute und Collegia, auch wohl geschickte Particulier-Personen von der Bischöfflichen Jurisdiction entledigte. v. Gibellini Cæsareo Papie bey mir p. 212.

§. 8. Bey diesem veränderten Zustande der Bischöffe war auch der Zustand der Canonicorum in Ansehung der Zeiten ihrer ersten Fundation gewaltig geändert. So lange als der Vorgesetzte und seine Untergebene, Haupt und Glieder mit der Bekehrung der Heyden zu thun hatten, so lange thaten sie gut. Es war zu Anfang des Christenthums noch der erste Eyfer bey ihnen, da es denn auch hier hiesse: Principium fervet. Sie hatten auch immer ihre liebe Noth, mit Unterrichtung solcher rohen heydnischen Leute hatten sie grosse Mühe, bald fielen die Neubekehrten wieder ab, bald musten sie sich einer

auswärtigen Gewalt von den Heyden befahren, und bey solcher Arbeit, Furcht und Noth vergieng ihnen die Wollust. Nachdem aber die Päbstische Religion allenthalben in Teutschland befestiget, und alles in guten Ruhestand war, so erlosch grösten Theils die erstere Tugend und der erste Eyfer des Christenthums, und die Bischöffe und Dom-Herrn verfielen in Geitz, Ehr-Geitz und Wollust. Sie überliessen die Sacra meistens den Vicariis und divertirten sich davor so gut sie konten. Bey den guten Tagen musten sie nothwendig in Laster verfallen, und waren ihre Beine nicht starck genug sie zu ertragen, sie hatten trefliche Einkünffte, und bey ihren fetten Præbenden wurden sie treflich aufgemästet. Sie wurden von dem gemeinen Volck als Oracula fast geehrt, und waren die geheimden Räthe ihrer Bischöffe. Es kamen hiezu auch noch andere raisons, die unsere Canonicos zu den Lastern verleiteten. Das übele Leben der Bischöffe konte ihnen kein gutes Exempel geben; Denn weil die Bischöffe die Würffel aufwarffen, so hatten die Canonici gut spielen. Sie wurden, wenn sie geschickt und rafinirt waren, bey den Bischöffen zu weltlichen Regierungs-Geschäfften mit gezogen, diese stunden ihnen besser an als die Horæ, und fanden sie hiedurch Gelegenheit auf allerhand intriguen, Hochmuth und Ehrgeitz zu gerathen, dahin sie gewißlich nicht verfallen wären, wenn man sie bloß bey ihren Psalter gelassen hätte. Es erkannten auch wohl einige, daß unserm HERR GOTT mit dem Geplerr ihrer Lippen wenig gedient seyn könte, und daß ihre gantze Einrichtung ein schlechter ihm gefälliger Gottesdienst wäre, so wurden sie dieser Sacrorum überdrüßig, legten sich auf die faule Seite, und erwehlten den Müßiggang, wurden aber durch denselben zur Wollust verleitet. Je mehr das Pabstthum zu nahm, ie mehr nahm auch in Stifften und Klöstern die Unwissenheit, Schwelgerey, Geilheit und Faulheit zu. Es wurden zwar bißweilen Reformen vorgenommen, sie waren aber alle zu unkräfftig, biß endlich bey der seeligen Reformation des theuren Lutheri in Stifften und Klöstern, und bey andern Ordens-Leuten eine völlige Aenderung erfolgte. Was ich in vorhergehen-

den gesagt, ist von den meisten, aber ingeringsten nicht von allen zu verstehen, denn es erweisen die Kirchen-Geschichte, daß unterschiedene gelehrte, gottesfürchtige und fromme Bischöffe und Dom-Herrn angetroffen worden, die über die Greuel und Laster der andern geseufftzet, und ihrem GOtt so gut gedienet, als ihnen bey damahliger Einrichtung und nach dem Maaß ihrer Erkäntniß möglich gewesen.

§. 9. Nachdem es nun, wie aus folgenden mit mehrern erhellen wird, mit unsern heutigen Dom-Herrn und Stifften überhaupt in Ansehung der Evangelischen grösten theils eine gantz andere Bewandniß hat, als bey den Römisch-Catholischen, also findet man auch bey den Bischöffen oder Administratoribus der Stiffte einen mercklichen Unterscheid, und fallen heutiges Tages bey ihnen viel requisita weg, die der Heiligen Schrifft und den Päbstlichen Rechten nach zur Wahl eines Bischoffs erfordert werden. Inzwischen kan ihnen die Dignität der Bischöffe niemand disputirlich machen, und stehet es bey ihnen, ob sie sich wollen Bischöffe oder Administratores nennen lassen. v. Artic. V. §. 21. Instr. Pac. Osnabruc. Sie werden von den Capitularen eligirt oder postulirt. Es solte zwar die Pflicht der Bischöffe seyn, daß sie vor sich selbst Rechte und Gerechtigkeit handhabten, ein gutes und löbliches Regiment führten, den Stiffts-Gütern nichts entzögen, sondern vielmehr dieselben auf alle Wege vermehrten und verbesserten, und die Canonicos an ihren ehemahls erlangten Rechten und Privilegiis nicht beeinträchtigten. Da aber dieses nicht allezeit geschicht, so pflegen die Dom-Herrn mit ihren künfftigen Bischöffen sich wegen gewisser Puncte in Ansehung ihrer Regierung zu vereinigen, ihnen gleichsam eine Vorschrifft zu ertheilen, und sich bey allerhand Fällen, die sich etwan ereignen könten, so gut es möglich, zu prospiciren. Diese pacta werden Capitulationes genennt. In den Capitulationen determiniren sie alles dasjenige, was zur Sicherheit und dem Interesse des Dom-Capituls und des gantzen Bischoffthums gehört, und müssen insgemein die Administratores ihnen folgende Puncte versprechen, in dem Religions-Wesen alles in statu quo und unverändert zu las-

sen, das Stifft, Dom-Capitul, Clerisey und Landschafft bey ihren Regalien, Privilegien, Statuten, Gewohnheiten, Lehnen, geistlichen und weltlichen Schlössern, Städten, Aemtern, Herrlichkeiten, Höfen, Häusern und allen ihren zu gehörigen, allenthalben zu schützen und zu erhalten, von allen Kirchen, Zinsen, Kleinodien, Gerichten, Prälaturen, Canonicaten, Obedienzen, Vicarien u. s. w. nicht das geringste entziehen. Ferner wird in den Capitulationen von conferirung der Præbenden, von dem foro der Geistlichen, von den Stiffts-Schulden wie sie abgetragen, und bezahlt werden sollen, von der Wahl der Pröbste und Decanorum, von den Stiffts-Tägen, wenn und wie sie gehalten werden sollen, von Mißverständniß und Irrung zwischen dem Dom-Capitul und Bischoff, wie dieselben beyzulegen, Administration der Justiz, der Hofhaltung des Bischofs und viel andern Stücken mehr disponirt, die besondern Umstände der Bischöffe, Oerter und Zeiten geben die besondern Regeln der Klugheit an die Hand, wie die Capitulationes abzufassen. Nachdem die Bischöffe oder Landes-Herrn mit denen sie capituliren mächtig sind oder nicht, nachdem werden die Capitulationes in laxioribus oder eingeschränckten terminis abgefast. Es entstehen auch wegen dieser Capitulationen offters Disputen, bald wie dieses oder jenes verstanden werden soll, bald beschweren sich die Administratores, daß ihnen zu harte Postulata und Puncta vorgeschrieben, bald die Canonici, daß demjenigen, was einmahl versprochen worden, nicht recht nachgelebet werde, so daß vielmahls, wenn die Irrungen sich nicht vermehren sollen, und eine völlige Disharmonie entstehen möge, gewisse Neben-Vergleiche und Dilucidations-Recesse nach geschlossenen Capitulationen aufgerichtet werden.

§. 10. Es geschicht die Election der Bischöffe von den meisten Dom-Herrn durch die Vota majora, und müssen die Abwesenden auch hierzu geruffen werden, es wäre denn, daß sie sehr weit entfernt, in welchen Fall, dafern nicht durch die Observanz ein anders eingeführt, sie ihr Votum schrifftlich einsenden müßen. v. Boemers jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. VI. §. XLVII. Nach dem Päbstischen Rechten

werden

werden zur Wahl des Bischofs, ingleichen des Dom-Probstes und anderer Prælaten drey Monat Zeit erfordert, und behaupten sie gar, daß wenn hernach die Wahl nicht erfolgte, dem Dom-Capitul alle fernere Election zu benehmen sey. Carpzov stehet in seiner Decisione CXXIIX. in den Gedancken, daß dieses ebenfalls auf die Evangelischen Dom-Capitul zu appliciren sey. Allein es ist gut, daß er dazu setzt, es wäre dieses nicht so gar stricte zu nehmen, daß hiedurch alle rechtmäßige Hindernisse benommen seyn solten, oder dieser terminus nicht durch ihre Statuta und ausdrückliche Sanction auf eine längere Zeit extendirt werden könte. Dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß nach und dessen Artic. V. §. 14. muß man bey der Wahl des Bischoffs vornehmlich auf seine Religion sehen, und ist kein anderer dazu zunehmen, als der sich zu der Religion bekennet, die anno 1624. den 1. Januarii in demselben Bisthum eingeführt gewesen. Wenn nun der erwehlte Bischoff die Evangelische Religion abschweret, so wird er hernach seines Rechts verlustig, und steht dem Capitul frey einen andern Bischoff wieder zu erwehlen.

§. 11. Gleichwie nun die Bischöffe und Administratores durch eine freye Wahl erwehlet werden, also müssen sie auch meistentheils in den Capitulationen angeloben, daß sie sich auf keinerley Weise bemühen wollen, die erlangten geistlichen Dignitäten und Beneficia erblich zu machen. Doch geschicht es auch bißweilen, daß die Herrn Capitularen mit einem gewissen Hause ein beständiges Pactum treffen, daß sie bey ihrer Wahl allezeit auf selbiges reflectiren wollen. Es ist kein Zweifel, daß dergleichen Pactum zuläßig, inmaaßen einem jeden vergönnt, seinem Rechte zu renunciren, iedoch muß auch hiedurch keinesweges dem allgemeinē Rechte und Grund-Gesetzen zu nah getreten werden. v. Boemers jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. VI. §. XLII. Die Exempel von einer durch Pacta eingeschränckten Postulation haben wir bey den Stifften Meissen, Naumburg u. Merseburg. Das Stifft Meissen ist den Chur-Sächsischen Erblanden ex dispositione Chur-Fürstens Johann Georgens des I. von an. 1656. den 26. Julii erblich incorporirt, und nachdem a. 1663. mit dem Chur-Fürsten Johann Geor-

Georgen den II. eine perpetuirliche Postulation getroffen worden, so werden alle Successores an der Chur schon pro postulatis erkannt, und der iedesmahl regierende Churfürst zu Sachsen ist auch zugleich alsofort bey Antretung des Chur-Regiments ipso facto & jure Episcopus Misnensis, und thut nichts weiter, als daß er die a. 1663. aufgerichtete ewige Postulation erneuert, vollziehet, und dem Capitul ausantwortet. Und auf diese ewige Postulation wird die Huldigung von den Stiffts-Räthen, Ständen, Beamten und Uuterthanen eingenommen, v. Europäischer Herold. P.I.6. m. p. 249. Es kommt den Unterthanen des Stiffts Meissen die erste Instanz zu bey der Stiffts-Regierung zu Wurtzen, und können nicht vor der Regierung zu Dresden oder bey dem Hof-Gericht verklagt werden, ausser wenn eine Parth per viam appellationis ad Electorem Serenissimum provocirt, da sie vor dem Appellation-Gerichte zu stehen verbunden. v. Carpzov de inhibit. Th. 23. n. 17. sequ. & in Tr. de non appell. th. 56. Bey den Naumburgischen und Merseburgischen Bisthum hat schon Churfürst Johann George I. in seinem errichteten Testament sich anheischig gemacht, er wolte sich bemühen, daß die Postulation in perpetuum auf ihre Liebden Liebden nemlich Christianum und Mauritium und Dero männlichen Leibes-Erben gebracht werden solte, und haben beyde in Ansehung der perpetuirlichen Postulation, die iedoch auf die Primogenitur und lineal-Succession eingeschräncket, mit dem Capitul ein Pactum geschlossen. Was bey ietziger Sedis vacanz des Naumburgischen Stiffts, da die Linie des Mauritii ausgestorben, vor ein Administrator wieder werde erwehlet werden, wird die Zeit lehren.

§. 12. Wenn ein Bischoff zur Regierung untüchtig, oder ein Verschwender der Kirchen-Güter, oder von hohen Alter, sehr schwach, kranck und abgemattet, so wird ihm insgemein ein Coadjutor an die Seite gesetzt, aber ordentlicher Weise ohne Hoffnung der Succession, damit er sich nicht nach seinem Tode sehne, iedoch ist heutiges Tages gemeiniglich spes succedendi damit vereiniget. Dafern der Bischoff mit Tode abgangen, so ist eine Sedis vacanz. Doch

kan

kan man dieses nicht sagen bey einer perpetuirlichen Postulation, wenn der Bischoff noch minoren ist: denn ob er gleich noch nicht administriren kan, so ist er doch Besitzer davon, so bald er nur postulirt ist. v. Carpzov Decis. CXIIX. p. 295. Bey einer Sedis Vacanz repræsentirt das Dom-Capitul den Bischoff und hat mit ihm eine gleiche Autorität. v. Ziegler ad Lancellot. p. 708. Es exercirt alsdenn alle actus jurisdictionales, es conferirt die Præbenden, fast Statuta ab, und expedirt alles dasjenige, was so wohl zur geistlichen als weltlichen Gerichtsbarkeit gehörig. Bey denjenigen Stifften, deren immedietät einiger maaßen streitig, wird den Gerechtsamen des Dom-Capituls bey dergleichen Fall in manchen Stücken bißweilen Ziel und Maaße gesetzt. v. Boemers Schilterus illustratus Lib. I. Tit. XVIII. §. IV. So lange nun kein neuer Bischoff erwehlet, ist die Jurisdiction bey denen sämmtlichen Dom-Herrn.

§. 13. Eine Sedis Vacanz kan sich auf unterschiedene Art ereignen, entweder wenn ein Bischoff durch den Todt seiner Dignität entsetzt wird, oder von freyen Stücken das Bisthum resigniret, oder dessen durch seine übele Aufführung verlustig wird, oder nach einem andern beneficio strebet, das mit diesem nicht compatibel ist. So kan es auch geschehen, wenn ein Bischoff von einem andern mit Gewalt depossidiret wird, und es ein anderer unrechtmäßiger Weise besitzt, oder sich etzliche drum zancken. Damit nun diese Vacanz dem Stifft unschädlich seyn möge, so ist in dem Concilio Lateranensi C. 41. X. de elect. versehen: Ne pro defectu Pastoris gregem dominicum lupus rapax invadat, aut in facultatibus suis Ecclesia viduata grave dispendium patiatur, volentis in hoc etiam occurrere periculis animarum & Ecclesiarum indemnitatibus, statuimus, ne ultra tres menses Cathedralis Ecclesia Episcopo vacet, intra quos (justo impedimento cessante) si electio celebrata non fuerit, qui eligere debuerunt, eligendi potestate careant eâ vice, ac ipsa elegendi potestas ad eum qui proximus superior esse dignoscitur, devolvatur, is vero ad quem devoluta fuerit potestas, Deum præoculis habens, non differat, ultra tres menses cum consilio capituli sui & aliorum virorum prudentiâ fulgentium

viduatam Ecclesiam canonice ordinare, si canonicam voluerit effugere ultionem. Die Regeln so die Päbstischen Rechte und die Römisch-Catholischen Ausleger bey einer Vacanz den Dom-Capituln zuschreiben, sind nicht gar accurat bey unsern Evangelischen Stifften zu appliciren, massen unsern Dom-Herren, nicht die Potestät zustehet, die die Papisten haben. In hypothesi lassen sich die Jura am besten finden, wenn man die Capitulationes der Bischöffe, die Statuta Capituli, die Privilegia, Recesse, Reversalien und Compactaten, die sie von den Käysern, oder ihren Bischöffen, oder den Landes-Herrn, oder den Schutz- und Schirm-Herrn erlangt, oder mit ihnen aufgerichtet, zu rathe ziehet, inmassen einem Capitul mehr Macht und Freyheit noch zustehet, als dem andern.

§. 14. Es sind die Stiffte und Dom-Capitul auch grösten theils von den Kayserн und Landes-Fürsten zu dem Ende mitgestifftet und erhalten worden, damit der alte Adel, wenn er mit vielen Kindern geseegnet, Gelegenheit hätte, durch solche geistliche Bedienungen seinen Kindern zu prospiciren, und sie so zu versorgen, damit sie sich nicht alle nach dem väterlichen Vermögen reissen, und die Erbschafft dadurch in allzu kleine Theilgen kommen möge. Es wird also niemand leichtlich in die Stiffte recipirt, als wer alten Adels und Stiffts-mäßig ist, das ist, der so wohl von väterlicher als mütterlicher Seiten sechzehen Ahnen producíren kan. v. Myleri ab Ehrenbach Gamolog. pers. illust. cap. V. n. 40. & seq. Insgemein müssen sie ihre Stamm-Bäume nebst denen dazu gemahlten Wappen übergeben, und zwey bekannte Cavaliere aus dem Lande, die ebenfalls von einer guten Familie, müssen bey ihrer Cavaliers Parole, Adelichen Treu und Glauben und an Eydes statt versichern, daß dieser recipiendus von vorhergesetzten Ahnen und aus guten alten Adelichen Geblüthe ächt und recht gebohren sey. Doch pflegen auch in diesem Stücke bißweilen casus pro amicis zu passiren. Die Erinnerung, die der seelige Horn in seinen Additamentis ad Schilterum p. 86. hiebey vorbringt, ist nicht gar unrecht, wenn er sagt: Man könte zwar den Zweck der heuti-

gen

gen Canonicorum, wenn nemlich alles übrige, so hierzu nöthig, dabey in acht genommen würde, daß nemlich arme von Adel desto besser erhalten, und das Ansehen der vornehmen Familien conservirt würde, nicht gäntzlich verwerffen, es wäre aber zu wünschen, daß sie alle zusammen der Kirche oder Republick ersprießliche Dienste leisteten, und nicht wie einige zu thun pflegen, mit Müßiggang und Schwelgen ihr Leben zu brächten.

§. 15. Einige behaupten, wenn ein Dom-Capitul einem von bürgerlichen Stande, der aber genugsame meriten und Tugend hätte, ein Canonicat conferirte, und der Bischoff confirmirte ihm, so wäre ein solcher gar wohl zu admittiren, obgleich die Statuta Capituli erforderten, daß lauter Edelleute nur in das Stifft aufgenommen werden solten. v. Stryk de jure Papali Principum Evangelicorum cap. V. §. VI. Denn da die Statuta Capituli durch Consens des Bischoffs und des Dom-Capituls geändert werden könten, so möchte auch in diesem Fall die Dispensation statt finden. Daß sich bey der Einnehmung eines solchen Menschens in das Stifft keine Contradiction ereignen würde, ist gar natürlich, denn wer wolte ihm hinderlich seyn, wenn ihn der Bischoff und das Dom-Capitul aufnehmen will. Inzwischen glaub ich doch, daß die Herren Capitularen, die die Statuta beschweren müssen, dafern ein solch Statutum vorhanden wäre, ihr Gewissen verletzen, und wider ihren Eyd handeln würden, wenn sie wider den Inhalt der Statuten ihr Votum einem solchen Menschen geben wolten. Es würde von übeler Consequenz seyn, und prospicirten sie ihrem Gewissen weit besser, dafern sie einmüthig erst eine Veränderung dieses Statuti vornähmen. Es werden auch in vielen Stifften nebst denen Nobilibus Doctores oder Professores der Universitäten admittirt.

§. 16. Nach der Legitimation wegen der sechzehen Ahnen, ist auch ein nothwendig requisitum eines Canonici, bevor er aufgenommen wird, daß er durch ein Testimonium Academicum

erweißlich macht, wie er sein triennium auf einer Universität absolvirt habe, weil die meisten Statuta solches erfordern. Doch ist dieses Statutum unter den Evangelischen heut zu Tage mit einem temperamento æquitatis, und nicht so stricte und crasse anzunehmen; es thut also nichts, wenn gleich eine kurtze Zeit daran mangelt, oder solche auf andern Universitäten ersetzt worden. v. Horns Consult. XXIII. p. 40. Vornemlich findet die Dispensation wegen des triennii alsdenn statt, wenn derjenige, so zu den Canonicat admittirt werden soll, innerhalb zwey Jahren oder einer andern Zeit, so viel Gelehrsamkeit erlangt, als ein anderer in fünff oder sechs Jahren nicht acquirirt. Denn wenn der Endzweck erreicht, so ist es nicht nöthig, erstlich die Jahre auszumessen. Es sagt der seelige Herr geheimde Rath Stryk in seiner Dissertation de jure Papali Principum Evangelicorum cap. V. §. IX. „ Es wäre besser, wenn die „Dom-Capitul nicht nur drey Jahre erfoderten, sondern auch zu„gleich öffentliche Specimina der Gelehrsamkeit. Die Erfahrung „bezeugt, daß viele mehr auf den Fortgang ihrer Jahre, als ihrer „Studien sehen. Welcher junge von Adel verdient ehe eine Præ„bende, der ein Jahr auf der Universität fleißig studiret, oder der „drey Jahr mit Müßiggang und Debauchen zugebracht ?

§. 17. Wer ein Canonicat überkommen will, muß auch den Jahren nach Stiffts-fähig seyn. In vielen Stifften ist das XXI. Jahr gesetzt, so daß sie, wenn sie dasselbe zurück gelegt, den Deliberationen und gewöhnlichen Capituls Conferentien mit beywohnen können. v. Boemers jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. VI. §. XLII. In andern Stifften hingegen müssen sie das XXIV. Jahr geendiget haben. Weil auch die Canonici bevor sie aufgenommen werden den Religions-Eyd ablegen, und die Libros Symbolicos beschweren müssen, so ist nöthig, daß sie sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen. Auf den Mayntzischen Concilio A. 1548. wurde nicht ohne raison ausgemacht, daß die jüngern Canonici nicht so bald, als sie die beneficia erhalten, zu dem Capituls-Recht admittirt, sondern noch eine Zeitlang unter dem Joch der Prælaten behalten

werden ſolten. v. Kreſſ. de dicterio: Unter dem Krumm-Stabe iſt gut wohnen p. 44. Doch dieſes iſt bey unſern Stifften in keiner Obſervanz mehr. Es geſchicht bißweilen, daß die Biſchöffe oder Landes-Herrn ohne das jus primariarum precum auszuüben, von welchem unten gehandelt wird, einen zu einem Canonicat præſentiren, weil ihm dieſelbe Præſentation durch ein pactum etwan vorbehalten iſt. Doch iſt dieſelbige keinesweges auf das Decanat zu extendiren. Es iſt auch vor keine Præſentation zu achten, wenn der Landes-Herr nur bloß einen an das Dom-Capitul recommendiret. v. Horns Conſil. p. 27. Man ſiehet bey Reception der Dom-Herrn mehr auf diejenigen Præſtationes, die ſie nach dem Inhalt der Statuten zu leiſten haben, als auf die Fehler des Leibes, und alſo können die mit einem Gebrechen des Leibes behafftet ſind, ebenfalls zu einem Canonicat gelangen. v. Horns Conſult. Claſſ. I. Reſp. 15.

§. 18. Ob die Evangeliſchen Canonici den geiſtlichen oder weltlichen Perſonen beyzuzehlen, iſt unter den Rechts-Lehrern ſtreitig. Viele ſagen, ſie wären in geringſten nicht mehr den geiſtlichen Perſonen beyzuzehlen, indem ihre Verrichtungen mehrentheils weltlich wären, ſie lehrten und predigten nicht, legten nicht die Schrifft aus, unterrichteten die Kinder nicht wie vor dieſen, und hätte man mehr die Nahmen behalten, und die geiſtlichen Einkünffte, als die Officia. Vor alten Zeiten hätten die Dom-Herrn die Præbenden bekommen, um ihrer Aemter und Verrichtungen willen, heutiges Tages gelangten ſie um der Præbenden willen zu den Canonicaten. v. Ziegler ad Lancellot. p. 192. Andere aber halten ſie vor geiſtliche Perſonen, zwar nicht in dem Verſtande, als wie Lehrer und Prediger, die GOttes Wort lehren und die heilige Sacramente austheilen, auch nicht in dem Verſtande, da geiſtlich den fleiſchlichen entgegen geſetzt wird, weil ein ieder Chriſt nach dieſem Begriff ein Geiſtlicher ſeyn muß, und nicht alle Dom-Herrn ein geiſtlich Leben anſtellen, ſondern nur in ſo weit, als ſie den weltlichen opponirt werden. Ihr Grund iſt dieſer: weil ihre Einkünffte zu geiſtlichen Sachen gewidmet, ſie die horas Canonicas abwarten, vor

Kirchen, Schulen und Stipendia sorgen solten, auch geistliche Dignitäten besässen, daher sie auch Hochwürdige eben wie die grossen Theologi und Superintendenten tituliret würden, und die Bischöffe sie gar in ihren Rescripten Unsere lieben Andächtige benennten. Siehe §. 152. 153. 154. und folgende des VII. Capituls von D. Philippi Tractat von Ertz-Stifften, Stifften und Klöstern & Stryck Addit. ad §. VII. cap. X. Lib. II. Brunnemanns juris Eccles. Ich halte davor, daß unsere heutigen Evangelischen Canonici auf gewisse masse eine zweyfache Person vorstellen, nach manchen Umständen kan man sie unter die geistliche Personen rechnen, und nach andern sie als weltliche betrachten. Es ist dieses am accurateſten, denn sonst, wenn man alles was die Päbstischen und Land-Kirchen-Rechte von den geistlichen Personē disponiren, auf sie appliciren will, entstehet vielmals grosse Unrichtigkeit, und eine falsche Application.

§. 19. Es sind die Herren Canonici ihren Einkünfften, Range und Dignitäten oder Officiis nach von einander unterschieden. Der vornehmste unter ihnen, der den übrigen von dem Bischoff vorgesetzt, ist der Præpositus oder Dom-Probst. Dieser ist das Haupt des Collegii, und genießt auch die meisten Einkünffte. Doch gibt es auch in manchen Stifften gewisse Prälaturen, die man Präpositu-ren nennt, deren auch die andern Canonici theilhafftig werden können; Als in dem Stifft Merseburg ist die Præpositura S. Sixti mit dem Seniorat verknüpffet. Nach dem Præposito folgt der Decanus, von welchen ich hernach a parte reden will. Alsdenn der Senior, Sub-Senior und die übrigen Herrn. Es ist auch von dem ehmahligen Schul-Wesen, das sonst in den Stifften getrieben wurde, der Nahme des Scholastici übrig geblieben, welcher einem von den Dom-Herrn beygelegt wird, dem auch noch heutiges Tages die Aufsicht über die Dom-Schule aufgetragen wird. D. Philippi erinnert hiebey in seinem Tractat von Stifften und Klöstern p. 143. Weil kein beneficium absque aliquo officio conferiret wird, so solte dieses mit nichten seyn, Dignitas titularis, sive nominalis, dabey nichts nützliches in Wercke und mit der That verrichtet würde;

um

um wie viel nöthiger und nützlicher ist die institutio Scholastica juventutis, ohne welche Kirchen, Schulen, Stadt- und Hauß-Regiment nicht lange nach GOttes Willen und Wohlgefallen bestehen können, so solten auch die Scholastici nicht bloß den Ehren-Titul führen, und die Einkünffte ziehen, sondern dieses Amt nach aller Möglichkeit besorgen. Einer unter den Canonicis heist der Baumeister, der auf die Stiffts- und Capituls-Gebäude in Ansehung ihres Baues, Reparatur, und Erhaltung Auffsicht haben muß. Ferner trifft man bey ihnen die Benennungen des Cantoris, Custodis und anderer an, die nach dem Unterscheid der Stiffte auch unterschieden zu seyn pflegen.

§. 20. Die meisten Verrichtungen bey dem Dom-Capitul liegen dem Decano ob, weil er insgemein die Vorträge thun muß, so wird er os Capituli genennet, er muß vor allen andern die Jura und Gerechtsame des Dom-Capituls besorgen und vertheidigen helffen, auf die Direction des Gottesdienstes bey der Cathedral-Kirche Auffsicht haben, Sorge tragen, daß von den Canonicis alles ordentlich und gebührend geschehen möge, und Erkundigung einziehen, wie ihre Conduite und Lebens-Wandel, und die Sitten ihrer Vicariorum beschaffen seyn. Bey den Dom-Capituls-Conferentien kommt ihm das erste Votum zu, er erscheinet auf den Stiffts- und Land-Tägen im Nahmen des Dom-Capituls, und besorgt allda ihre Angelegenheiten. Er muß sich mehrentheils in der Bischöfflichen Residentz aufhalten. Doch ist dieses auch nicht überall. Also ist es bey dem Decano des Stiffts Meissen eben nicht nöthig, daß er daselbst beständig wohnhafft sey, sondern es ist genug, wenn er sich auf den ordentlichen Conventen und Stiffts-Tägen finden lässet; hingegen würde es dem Decano des Stifftes Naumburg nicht erlaubet werden, wenn er an einem andern Orte wohnen wolte. In den Bischöfflichen Magdeburgischen Statutis ist versehen, daß, wenn sie etwan um erheblichen Ursachen willen verreisen wolten, solten sie es mit Vorwissen des Dom-Capituls thun, und ihre vices pro tempore dem Seniori, wie es bey allen Collegiis hergebracht, gebührlich auftragen.

§. 21. Das

§. 21. Das wenigste, was in den Päbstlichen Rechten von Decanis disponirt wird, ist auf die Dom-Dechante der Evangelisch-Lutherischen Stiffte applicabel. Denn bey jenen ist es mehr ein Officium Ecclesiasticum, welches etwan so viel bedeutet, als ein Superintendentent, der über die andere gesetzt ist, hingegen das Decanat bey den Evangelischen ist gröstentheils eine weltliche Bedienung. Es gehöret zu einem Dom-Dechant ein geschickter Mann, der sich die Capituls-Negotia wohl bekannt gemacht, und der Stiffts-Historie genau erfahren, er muß behertzt seyn, daß er sich nicht scheue, das zu sagen, was das Interesse und Ansehen des Capituls erfordert, ernsthafftig, um sich die ihm nöthige Autorität zuwege zu bringen, auch von einem exemplarischen Lebens-Wandel, um den andern mit guten Exempel vorzugehen. Wer aus der Kirchen-Historie, den Antiquitäten und Päbstlichen Rechten von dem Officio der Decanorum vollständige Nachricht verlangt, schlage VVildvogels Dissertation de Decanis nach.

§. 22. Der Herr D. Philipps ertheilet in dem offt allegirten Tractate von Stifften und Klöstern in dem VII. Capitul unter andern den Herren Canonicis folgendes gute monitum mit, wenn er sagt: **In wie viel höhern Stande die Dom-Herrn für andern erfunden, und nach der Fundation billich gehalten werden solten, in so viel höhern Geschäfften und Mühwaltungen solten sich auch dieselben finden lassen, nachdem nicht der blosse Titul und Nahme, vielweniger die Geburth und das Herkommen, nicht das Geschlechte und Vermögen, auch nicht was andere vor Christliche und vortrefliche Thaten gethan, iemand in die Kirche GOttes, und in diesen geistlichen Stand bloß und alleine vor sich für GOTT und den Menschen erhebt, sondern wie viel höhere und herrlichere Geschäffte iemand darinnen für dem HERRN zuverwalten hat, und nach dem Vermögen, so GOTT darreicht, zu Wercke richte.**

§. 23. Die Vicarii hatten vor diesen ihre eigene expeditiones, einer besorgte das Refectorium, das ist, er führte die Register der Korn- und Geld-Einnahmen, und administrirte deren distribution

und

und Ausgabe treulich und fleißig, ein anderer hatte curam Xenodochii, er muste acht haben, daß die Armen in den Hospitälern und Lazareten recht versorget würden, noch einem andern stund die Aufsicht zu über die Kirchen, Schulen und anderer geistlichen Gebäude; Nachgehends musten sie die Canonicos in demjenigen, was sie nicht auf einmahl und zu gleicher Zeit verrichten konten, erleichtern, jetzund aber warten sie mehrentheils vor die Dom-Herrn die horas Canonicas ab, und bekommen ihr Geld davor.

§. 24. Die Einkünffte die die Dom-Herrn aus ihren Præbenden oder beneficiis ziehen, bestehen theils in Gelde, theils in Getreyde, Zinsen, Feder-Vieh oder andern dergleichen, so sie aus ihren eigenen Dom-Capituls-Capitalien heben, oder von den Häusern und andern Grundstücken genießen, oder von den Capituls-Unterthanen bekommen. Die Dom-Herrn des hohen Stifftes Meissen erlangen ihre Intraden aus dem Procuratur-Amt daselbst, zu welchem die Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Mauritius und Augustus 74. Dörffer geschlagen, die ihre Zinsen an baaren Gelde und Getreydig jährlich an dem daselbst verordneten Procuratur-Amtmann lieffern müssen. Die Stiffte Merseburg und Naumburg haben ebenfalls ihre schönen Capituls-Dörffer, die ihnen ihre Zinsen bezahlen. Es werden auch bey allerhand Fällen an die Dom-Herrn unterschiedene Lehnwaaren entrichtet; Sonderlich aber müssen an vielen Orten, wenn ein neuer Dom-Probst oder Dechant erwehlet worden, starcke Lehnwaaren bezahlet werden. Doch sind die Lehn-Leute nach der Meynung einiger Rechts-Gelehrten nicht schuldig, die Lehnwaare an des Probstes oder Decani Erben zu entrichten, wenn der neu-erwählte stirbt, bevor die Confirmation von dem Bischoff oder Landes-Herrn eingelauffen. v. Obs. LXVII. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Hofrath Gribners.

§. 25. Weil die Einkünffte der Præbenden zu dem Peculio Quasi Castrensi zu referiren, so stehet dem Vater in geringsten nicht der Mißbrauch davon zu, sondern dem Sohn, und kan er

sowohl inter vivos als mortis causa darüber disponiren. v. Thes. VII. p. 12. Menckenii Dissert. de jure disponendi filii familias Protestantium Religioni addicti circa Canonicatus. Von diesen geistlichen Intraden urtheilet Klockius Tom. I. Consil. XXXV. n. 46. folgender gestalt: Wohl ist nicht ohne, daß de jure Canonum antiquo die Præbenden, weil sie von den Geistlichen Gütern herkommen, den Canonicis nicht die Ursache gegeben, daß dieselben ihres gefallens damit dominiren, schalten und walten, dieselben zum Uberfluß, weltlichen Gepränge und Uppichkeiten unnützlich mißbrauchen, sondern was sie davon præter victum & amictum erobern, in utilitatem Ecclesiæ, und sonst auf das liebe Armuth, und andere milde Sachen anwenden sollen. Denn obwohl jetzt angeregte beneficia in den hohen Stifften commodioris usus gratia in gewisse Theile getheilet und abgesondert, auch derselben Administration den Canonicis und Præbendis assigniret, so ist durch solche division und Abtheilung die Natur der geistlichen Güter nicht separiret oder verwandelt, sondern es behalten dieselben ihre uhralte vorige Qualität, Art und Eigenschafft dergestalt und also, daß die geistlichen Personen perceptis necessariis davon ad pios usus mildiglich disponiren, dem Armuth beystehen, und GOttes Ehre beständigst befördern helffen.

§. 26. Durch Geld kan einer eine Præbende an sich bringen, und ist diese Handlung in geringsten nicht, wie die Canonisten vorgeben, vor eine Simonie zu achten, es ist daher auch Carpzovii Meynung, die er in seiner Definitione CCCXII. vorträgt, als ob diese Handlung in Rechten unzuläßig wäre, in Praxi ungegründet, massen dergleichen Exempel gar öffters vorkommen. Ob ein Sohn die Summe Geldes, so der Vater vor seine Præbende bezahlet, bey des Vaters Erbschafft conferiren müsse, ist streitig; Die Canonisten negiren es; Die Observanz hingegen verstattet und approbiret solche Collation, und zwar nicht unbillich, weil ermeldtes honorarium ex substantia Patris herrühret, solches den andern Kindern

abgan-

abgangen, und der Præbendatus seinen Nutzen davon hat. v. Brunnem. de Collat. bonor. Cap. IV. n. 236. Ordentlicher Weise ist es nicht vergönnt zwey Præbenden zu haben, ausser daß mit dem Canonicat, so einer allbereits hat, bey einer höhern ascension, hernachmahls eine Prælatur vereiniget wird. Denn wenn dieses angehen solte, so könten einige, die sich deßwegen verglichen, unterschiedene Præbenden an sich kauffen, und nach ihren eigenen Gefallen in dem Dom-Capitul schalten und walten. Es ist auch keine Præbende unter zwey zu theilen, C. 8. X. de Præbend. sondern nach der Anzahl und Proportion, da die Einkünffte der Major und Minor Præbenden eingetheilet, müssen sie auch bleiben.

§. 27. Wenn einem eine Præbende versprochen, dem andern aber übergeben ist, so wird der Besitzer nicht vorgezogen, sondern derjenige, der das Mandatum Provisionis zuerst erhalten. Die Possess bringt in dem Fall, da es zweiffelhafft, wer das Mandat zuerst bekommen, nur den favorem zu wege. v. VVolfens jurispr. Ecclesiast. Lib. II. Cap. IV. §. 16. In den Concordatis Nationis Germanicæ ist versehen, daß der Pabst befugt seyn solte, aus den deutschen Stifften die annatas, das ist die Einkünffte des ersten Jahres zu heben, zur Erkäntlichkeit vor das ertheilte beneficium. Nachdem nun die Evangelischen Bischöffe und Landes-Herren die Gewalt des Pabstes und dessen Autorität bey ihren Stifften nicht erkennen, und sie sich selbst dasjenige anmassen können, was der Pabst prætendirt, so behaupten unterschiedene Rechts-Lehrer, daß die Evangelischen Bischöffe oder Landes-Herren berechtiget wären, sich derselbigen annaten zu dem Dienst der Republick anzumaßen. v. Ludvvig de jure annatarum, und Stryk de jure Papali Principum Evangelicorum. Cap. IV. §. 8.

§. 28. Die besondern Rechte, die den Evangelischen Dom-Herrn zustehen, sind mancherley: Sie sind ordentlicher Weise, dafern nicht bey manchen Umständen eine exception vorkömmt,

von der Beschwerung der Nachsteuer frey. v. VVerners Observat. forens. P. III. Obs. CLX. Sie bekommen die Accise wieder, sie müssen solche zwar um beßrer Richtigkeit willen abtragen, sie wird ihnen aber eben wie den Herrn Geistlichen nach der Verfliessung eines Monats wieder erstattet; Und kommen ihnen diese beyden Privilegia deßwegen zu, weil sie vor geistliche Personen angesehen werden. Denen Geistlichen stehet das Brau-Recht nicht weiter zu, als nur zu ihrem Tischtrunck, es ist aber dieses Verbot auf die Dom-Capitul und Collegia Ecclesiastica nicht zu extendiren, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg A. 1710. gesprochen. v. Obs. LXIV. Observationum fori Ecclesiastici Gribneri.

§. 29. Wenn den sämtlichen Canonicis ein Legatum hinterlassen worden, so ist solches nach der Meynung unterschiedener Rechts-Lehrer nach der Proportione Geometrica einzutheilen. v. Brunnem. Jus Ecclesiast. L. II. Cap. XII. §. IX. Ich glaube aber, daß es am besten, wenn es unter sie in gleiche Theile getheilet wird, dafern es so beschaffen, daß es eine Theilung vertragen kan. Denn (1) ist es am billichsten, daß die Untersten, die ohndem die geringsten Einkünffte besitzen, hiedurch einige Erleuchterung empfinden. Wenn es aber nach der Proportione Geometrica gienge, würden die Obersten mehr bekommen. (2) Ist die Proportio Geometrica gar nicht natürlich, sondern nur den Gelehrten bekannt, eine Gleichheit aber am natürlichsten, wenn sich also der Testator hierinnen nicht deutlich exprimirt, muß man ja dasjenige eher vermuthen, was den meisten Menschen einfallen kan, als was nur etwan einigen Gelehrten bekannt ist. Bey einigen Päbstischen Rechts-Lehrern findet man die Frage pro und contra ventilirt, ob dasjenige, was einem Canonico vermacht worden, der Kirche bey der der Canonicus verpflichtet ist, oder ihm selbst zufallen soll? Allein ich halte diese vor eine unnöthige Frage, indem sich ja der Testator deutlich genug erkläret, was seine intention sey.

§. 30. Es können sich die Herrn Capitularen mit Recht über ihrem Bischoff beschweren, wenn er ihnen dasjenige, was er in den

Capi-

Capitulationen versprochen, entziehen will, oder sie sonst wider ihre Verfassung krämcken, wenn er wichtige Stiffts-Angelegenheiten ohne ihren Beyrath und Einwilligung abhandelt, ihnen allerhand beschwerliche Neuerungen ansinnet, die Stiffts-Unterthanen mit ungewöhnlichen oneribus beleget, Stiffts-Grundstücke verpfänden und alieniren will, das Dom-Capitul in ihrer Securität, Privilegien und Rechten stöhret, und sie sonst auf allerhand Art und Weise wider die pacta conventa beeinträchtiget. Wo und wie aber die Beschwerden wider dem Bischoff anzubringen und auszuführen, ist eine Frage, die in das jus Publicum und in die Pendentiam Publicam, aber nicht in das jus Privatum gehört: Es stehet dem Dom-Capitul sein besonder Archiv zu, und hat es auch seine Bediente, als den Stiffts-Syndicum, Actuarium, Dom-Cämmerer, Stiffts-Einnehmer, Procuratur-Verwalter u. s. w. die allerhand jurisdictionalia exerciren, oder die Einkünffte der Præbenden einnehmen und berechnen, es kan ohne Vorwissen des Bischoffes seine ordentlichen und ausserordentlichen Convente anstellen, und Statuta abfassen, jedoch ist es am besten, wenn die Bischöffliche Confirmation dazu kömmt. v. Kress. de Dicterio: unter dem Krumm-Stabe ist gut wohnen Thes. V. und dazu gehörige Note. Nach dem Tode exequiren sie das Testament des Bischoffs. In den alten Zeiten waren die Bischöffe gemeiniglich selbst die executores der vornehmsten Testamente, und zwar aus eben den rationibus politicis, die ich zu Anfang dieses Capitels angeführet, dadurch die Bischöffe zu Macht und Ansehen gedeyen. Sie waren gar scharffe executores, und hatten keinen Schaden davon, sie wusten sich treflich dabey zu prospiciren.

§. 31. Wenn die Canonici wider die Statuta handeln, so können ihnen gewisse Gefälle eingezogen, und inzwischen an die andern vertheilet werden. v. Richters Consil. Vol. II. Consil. CLXXI. Dafern sie sich sehr ungehorsam und widersetzlich bezeugen, und kein Verweiß noch Vermahnen helffen will, sondern sie mit beharrlichen Trotz und Ungehorsam fortfahren, und dem Eyd, vermittelst dessen

sie dem Decano, Seniori und gantzen Capitulo Gehorsam præstiren sollen, zuwider handeln, so können sie eben, wie die Geistlichen von ihren dignitäten gantz und gar auf eine Zeitlang, biß sie die Besserung versprechen, suspendiret und von den Capituls-Conventen ausgeschlossen werden. v. Richters Consil. XIX. P. V.

§. 32. Ob ein Canonicus noch in Väterlicher Gewalt bleibe, ist bey den Rechts-Lehrern streitig. Die meisten behaupten es aus den Gründen der ausländischen Rechte. v. D. Luderi Menckenii disponendi filii familias Religioni Protestantium addicti circa Canonicatus Tit. V. §. 9. Meines Erachtens glaub ich, daß hierbey ein grosser Unterscheid zu machen wäre, unter einem blossen Canonico, oder einem solchen der zugleich eine Stiffts-Raths-Stelle oder eine ansehnliche Prælatur, als ein Dom-Probst oder Dom-Dechant, Charge mit dabey besitzet. Denn da diese letztere dem Bischoff und Dom-Capitul mit ihren Consiliis beystehen, und ansehnliche Bedienungen haben, so sind sie sowohl von der Väterlichen Gewalt befreyet, als die geheimden Räthe bey einem Fürsten. Doch wird ohndem bey diesen Umständen die Frage von der Väterlichen Gewalt in Praxi gar selten vorkommen. Die Söhne, die es in der Welt so hoch gebracht, haben entweder ihre Väter verlohren, oder durch Verheyrathung ihre eigenen Oeconomien angestellet.

§. 33. Es succediren die Dom-Herren nach den Jahren wie sie immatriculirt, und in das Dom-Capitul eingeführet worden. Die Expectanten, die Minores, die Majores und die Prälaten folgen einander auf die Art, wenn nicht Precisten dazwischen kommen, von welchen ich hernach sagen werde. Die Expectanten werden mit der Zeit Minores, die Minores, Majores, die Majores, Prälaten, und sämtliche Canonici endlich, wenn sie nach den Canonischen Büchern Göttlicher Schrifft geglaubet und gelebt, Erben der Seeligkeit. Das Recht der Præbenden endiget sich nicht allein durch den Todt, als der allen irrdischen Sachen das letzte

Ziel

Ziel setzet, sondern auch noch auf andere Art: (1) wenn einer sich zu einer andern Religion bekennet; Doch pflegen die Canonici bey dem Fall, wenn sie eine Religions-Aenderung vorhaben, sich der Cautel zu bedienen, daß sie ihre Præbende vorher an einem andern resigniren; (2) Wenn sie ein sehr grosses und enormes Verbrechen begehen, dessen Beurtheilung dem Bischoff und sämtlichen Dom-Capitul zu überlassen. (3) Durch Resignation, da sie ihre Præbenden um gewisser Ursachen willen an einem andern resigniren, als welches gar gewöhnlich.

§. 34. Nach dem Tode eines Dom-Herrn haben seine Erben ein gantzes Jahr als ein Gnaden-Jahr nicht allein die freye Wohnung oder Gebrauch der Curie, sondern auch alle die Einkünffte zu geniessen, die der Verstorbene gehabt. Der Terminus des verdienten Gnaden-Jahres ist bey den Stifften unterschieden. In etzlichen ist es der Margrethen-Tag das ist der 13. Julii, so daß wenn der Verstorbene ihn überlebet, die Erben hernach sich die Früchte desselben Jahres zueignen können, in andern ist es der Jacobi Tag, oder Matthiä; Und wenn der Verstorbene an diesen bestimmten Tägen nur einen eintzigen Glockenschlag gehört, so sind die Erben befugt, sich die Einkünffte desselben Jahres anzumaßen. In Stifft Meissen sind zwey Termine, nemlich Walpurgis und Michaelis. Uberlebt der Dom-Herr einen von diesen beyden, so erlangen auch seine Erben die Einkünffte desselben Jahres. v. Boemer. de anno deservito Cap. III. §. XII. XIII. & XIV. Wollen die Erben dieses Genusses theilhafftig werden, so muß der Verstorbene die Residenz zur gehörigen Jahres-Zeit erfüllet haben, immassen die jährlichen Nutzungen von der jährlichen Residenz abgegeben werden, ein anders wäre es, wenn ein Canonicus auf der Reise verstorben, die er auf Befehl des Bischoffs oder des Landes-Herrn vorgenommen, denn hier müste mit allen Recht dispensirt werden. v. Boemer. de anno deservito §. XV.

§. 35. Es

§. 35. Es ist kein Canonicus befugt seine Præbende durch eigene Autorität nach seinem gefallen in eines andern Hände zu resigniren, sondern daß Dom-Capitul muß allezeit seine Einwilligung hierzu ertheilen, es gilt solches nicht, wenn auch ein Vater ohne der Capitularen Consens sein Canonicat an seinen eigenen Sohn resigniren wolte. An vielen Orten wird auch bey der Resignation die Einwilligung des Landes-Fürsten erfordert, an andern hingegen ist es nicht nöthig. Der Resignatarius bekommt in dem Dom-Capitul unter den andern Herren nicht den Ort, den der Resignans gehabt, sondern den letzten. v. Bœmers jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. IX. §. XVI. Viele behaupten, wenn einer einmahl bey dem Capitul ein Canonicat gehabt hätte, und resignirte dasselbe, so könte er hernachmahls nimmermehr wieder bey demselben Stifft eine Præbende überkommen; Andere machen einen Unterscheid unter den Præbenden ejusdem generis & diversi, so daß, wenn einer gleich eine Minor Præbende resigniret hätte, er doch hernachmahls zu einer Major Præbende gelangen könte; Das meiste kommt hierbey auf die besondere Verfassung und statuta Capitulia an. v. Lyncker rerum in Dicast. Jenens. decis. Centur. XIII. p. 188.

§. 36. Ob zwar ein Landes-Herr oder Bischoff in geringsten nicht befugt ist, wider den Religions- und Westphälischen Frieden die Capitulationes, und andere öffentliche und besondere Vorträge, die Stiffte über einen Haufen zu werffen, die Nutzungen der Præbenden zu andern weltlichen Gebrauch zu verwenden, und die Capituls-Grundstücke nach eigenen Gefallen zu veräußern, so glaub ich doch, wenn ein solcher Nothfall oder Geld-Mangel in das Land eindringen solte, daß es den Geistlichen, Kirchen, Schulen und Academien an ihrer nöthigen Erhaltung fehlte, daß alsdenn eine und andere Præbende und geistlich beneficium eingezogen, und dieselben Einkünffte anders wohin verwendet werden könten. Denn (1) so ist dieses dem Vorsatz der fundatorum in geringsten nicht entgegen, als welche, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen, und in folgenden noch mit mehrern erhellen wird, bey den Stifften der

Wohl-

Wohlfahrt der Kirchen und Schulen vornemlich prospiciren wollen. (2) Ist der casus einer höchst-dringenden Noth von allen Gesetzen eximirt. (3) Wird hier nichts secularisirt, sondern es bekommt die Einkünffte eine andere causa pia, die einen gleichen, und fast noch grössern favorem hat. v. Stryk de jure Papali Principum Evangelicorum cap. V. §. II.

§. 37. Bey Veräusserung der Capituls Grund-Stücken ist ein Unterscheid zu machen, unter denen die zu den Bischöfflichen Tafel-Gütern gewidmet sind, und unter den übrigen. Bey jenen ereignen sich weit grössere Schwürigkeiten, als bey diesen. Die Güter, die mensæ Episcopi incorporiret, oder die geistlichen beneficia, die einer Kirche gewidmet, werden nicht leichtlich zu Lehn gegeben, es müste denn derselben Belehnung über vierzig Jahr her gebräuchlich gewesen seyn. v. Richters Consilia P. III. Consil. XV. Bey einer Veräusserung, die von dem Dom-Capitul vorgenommen werden soll, oder Constitution der Dienstbarkeit muß allezeit ein Conclusum Capituli vorher gehen, und der Convent muß zu gewöhnlicher Zeit entweder in Beyseyn aller, oder doch der meisten gehalten worden seyn, der Bischoff muß hierein consentiren, und entweder eine Nothwendigkeit hierzu vorhanden seyn, oder dem Dom-Capitul ein grosser Nutzen hiedurch zuwachsen. v. Linck. de jure Episc. cap. 10. §. 26. Horn. Append. 2. Jur. Feud. Resp. 5. n. 31. & 32.

§. 38. Die Horæ Canonicæ sind nicht allein in den Römisch-Catholischen, sondern auch in den Evangelischen Lutherischen Stifften noch gebräuchlich. Es sind aber dieselben öffentliche Beth-Stunden, da man meistentheils Lateinische Psalmen, bißweilen aber auch wohl andere Gebeter theils herlieset, theils absingt. Sie sind nach einem gar alten Gebrauch der Kirche angeordnet; Man hielte sie erstlich um die dritte Stunde des Tages, weil zu derselben Zeit der Heilige Geist auf die sämtlichen Apostel, als sie mit einander in feurigen Gebet versammlet gewesen, gefallen, um die sechste Stunde, indem Petrus alsdenn, da er in dem Ober-Theil des Hauses

gebetet, von Beruffung der Heyden Nachricht erhalten. Apostel-Geschicht II, 3. und Apostel-Geschicht X, 9. Und um die neundte Stunde, inmassen in derselben Stunde nach dem III. Capitul der Apostel-Geschichte v. 1. Petrus und Johannes mit einander gebetet. Die erste Intention mag wohl gar löblich und gut gewesen seyn, sie mögen auch wohl mit grosser Andacht und hertzlich gebetet und gesungen haben, endlich aber ward es zu einem opere operato, und den München und Canonicis als eine Last und Tagewerck aufgelegt. Inzwischen machten doch die Papisten aus diesen horis Canonicis ein solch Werck, daß sie vorgaben, sie wären von den Engeln in Himmel selbst eingesetzt, die Engel sängen die horas Canonicas auf eben die Art ab, und diejenigen, die diesen Gottesdienst unterliessen, hätten es schwer bey GOTT zu verantworten; ja, welches recht abscheulich zu sagen, sie gaben gar vor, es thäte ein Priester eine grössere Sünde, wenn er aus Vergessenheit das Absingen dieser horarum unterliesse, als wenn er eine Jungfer schwächte. v. Rivium de Superstitione Lib. I. p. 94. und D. Rechenbergs Exercitationem Historicam de Horis Canonicis.

§. 39. Daß auch allbereits einige redliche Papisten, den Mißbrauch, der bey den horis Canonicis vorgehet, erkannt, siehet man aus einigen Stellen des juris Canonici. In der Distinct. XCII. des Decret. cap. I. Rubr. Corde non voce tantum Deum laudare debemus. Cantate & psallite in cordibus vestris *Domino*. Audiant hæc adolescentuli, audiant ii, quibus psallendi in Ecclesia officium est; Deo non voce, sed corde cantandum, non guttur & fauces dulci medicamine liniendæ sunt, ut in Ecclesia theatrales modi audiantur, & cantica, sed in timore, in opere, in scientia scripturarum. Die Glosse setzt diesen Vers hinzu:

Non vox, sed votum, non chordula musica, sed cor
Non clamans, sed amans cantat in aure Dei.

Es möchten sich diese Erinnerung die Dom-Herren bey den Römisch-Catholischen und die Vicarii der Evangelischen Dom-Herren, als welche die horas Canonicas meistentheils abzuwarten pflegen, sich recommendirt seyn lassen. Von den Mißbräuchen dieser horarum, schreibet auch der seelige Lutherus Tom. II. Latin. Jenens. Non est pecca-

peccatum hodie in sacerdotio papistico, quod æquari possit neglectui horarum, cum revera vix sit majus peccatum hoc laborioso & simulato cultu Dei, qui per horas istas boando & murmurando peragitur, ut quale est sacerdotium, tale etiam sacrificium. Es haben unterschiedene gelehrte und gescheute Leute Vorschläge gethan, wie diese horæ auf eine Gottgefälligere Art angestellt werden könten, und gerathen, man solte die horas nicht in Lateinischer Sprache halten, als welche alle Canonici nicht einmahl recht verstünden, geschweige denn ihre Vicarii, sondern in Teutscher. (2) Solten die Choralisten und Vicarii die Psalmen nicht auf eine so unvernemliche und geschwinde Art absingen, sondern deutlich und mit Andacht, weil sonsten durch ein so unordentlich Geschrey und Gelärme andere geärgert werden, und des grossen GOTTes gespottet wird. (3) Diejenigen Stunden, die den Leuten zu Besuchung des Gottesdienstes beschwerlich sind, abschaffen und sie davor auf andere Stunden verlegen, damit andere diese Beth-Stunden wenn zumahl deutsche Gesänge gesungen würden, ebenfalls mit abwarten könten. Allein solche alte Gebräuche sind schwer abzuschaffen, und die wenigsten bekümmern sich um dasjenige, was man hier und da zur Ehre GOttes verbessern und besser einrichten könte.

§. 40. Die meisten particularia, wie es in einem und andern bey dem Stifft und Dom-Capitul gehalten wird, sind in den besondern statutis abgefast, auf welche die Canonici die Pflicht ablegen müssen, und die nach dem Unterscheid der Oerter unterschieden zu seyn pflegen. Sie halten viel Sachen in sich, die den Herren Canonicis in so weit sie als Christen und vernünfftige Menschen anzusehen sind, zukommen, hernach aber auch viel besondere Sachen die ihnen als Dom-Herren zustehen. Sie disponiren über die Reception der Canonicorum, ihre Intraden, Præbenden, Curien, Resignationen, Wahl des Bischoffes, der Päbste, Decanorum, über die Dom-Kirchen, Convente der Capitularien, ihre Residentzien und viel andere Sachen mehr. In manchen statutis sind gar scharffe Verordnungen, ob aber alles so rigoureus beobachtet werde, lasse an seinẽ Ort gestellet seyn. In den statutis der Cathedral-Kirchẽ des Hoch-Stiffts

Halberstadt, ist unter andern mit enthalten: Decanus omnes defectus, quoad Dominos Capitulares & Vicarios solus fideliter debet emendare & corrigere, ingleichen: Quilibet Canonicorum, quantumcunque potens sit in Domini nostri Episcopi consilio, tamen in capitulo nostro locum juxta locum & receptionem in Ecclesia obtineat. Extra Ecclesiam poterit, imo debet is ordo perverti, ut digni qualitate semper minus digno præferantur, & in hoc quisque discretus sise cognoverit, ut illum sibi præferat extra Ecclesiam, qui merito ex scientia antecellit. v. Lünigs Spicilegii Ecclesiastici II. Theil. Supplem. p. 77. In den Statutis der Stiffts-Kirche zu Wurtzen de Anno 1505. findet man unter andern eine Passage, die denen Herren Canonicis nicht anders als angenehm seyn kan. Es ist aber dieselbe folgende: Volentes etiam saluti animarum plenius providere statuimus, quod licet hujusmodi nostra facta & facienda statuta plenius contingeret publicari, illa tamen, quæ aliquis per oblivionem vel ignorantiam non servaret, in foro conscientiæ reatum perjurii non mereantur, declarantes insuper, per juramenta hujusmodi neminem adstringi ad statuta servanda, quæ per Capitulum, seu majorem partem Capituli contigerit revocari. v. Lünigs Spicilegii Ecclesiastici Continuation. p. 843.

§. 41. Von den Observanzen und Statutis eines Dom-Capituls kan man in geringsten nicht auf das andere schlüssen. v. Hornii Class. Resp. I. p. 1. denn sie sind stricte anzunehmen. Sie leiden eben wie die übrigen Statuta und Particular-Rechte ihre interpretationem restrictivam & extensivam, und hat man bißweilen mehr auf rationem statuti, als auf dessen Worte zu sehen. Sie sind so zu interpretiren, daß sie am wenigsten von dem natürlichen Recht, und von dem jure Communi abgehen. v. Hornii Consil. XXXIII. p. 6. Wenn ein andrer ein Statutum streitig macht, oder einen Punct daraus, so ist er zu einen mehrern nicht verbunden, als daß er solch Statutum und Herkommen ex Protocollis & Archivo Capituli darthue, gestalt pro observantia statuti und der beständigen Fortwährung des einmahl angenommen Herkommens præsumirt wird. Es will vielmehr einem andern zu beweisen gebühren, daß dergleichen Statutum oder Herkommen nicht mehr in Ubung sey. v. Lynckers rerum

in

in Dicast. Jenens. Decis. Cent. XII. p. 90. Dafern ein Bischoff oder Landes-Herr in der Capitulation ausdrücklich versprochen, die Statuta zu halten, so muß er nichts darinnen ändern; hat er sie aber, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, nur bloß confirmirt, so geschicht diese Confirmation, wie die übrigen salvo jure confirmantis, und ist ihm die Dispensation nicht entzogen. In wie weit aber einem Bischoff oder Landes-Herrn die Befugniß zustehe über die Statuta Capituli zu dispensiren, ist sehr streitig. Einige schreiben ihnen hierinnen allzuviel Macht und Freyheit zu, andere aber behaupten, ein Landes-Herr solte und könte gar nicht wider die statuta Capituli dispensiren. Der seelige Herr geheimde Rath Stryk gedencket hierbey in seiner Dissertation de jure Papali Principum Evangelicorum cap. V. §. X. Wenn ein Landes-Fürst keine Macht hätte über die statuta der Herren Canonicorum zu dispensiren, so sähe er nicht, wie die Dom-Herren ihr Weiber nehmen defendiren wolten, denn sie könten fast nichts anders anführen, als die Dispensation des Landes-Herrn. Hätte er nun durch seine Dispensation den Cœlibat können wegnehmen, welcher doch nach den Fundamental-Gesetzen aller Capitul eingeführt worden, so stünde ihm auch frey, in andern Puncten, was nicht der Religion und dem natürlichen Recht entgegen wäre, zu dispensiren.

§. 42. Das jus primariarum precum ist ein Recht, vermöge welches die Römischen Kayser oder ihre Vicarii, auch wohl bißweilen die Landes-Herren und Bischöffe bey dem Antritt ihrer Regierung demjenigen, so sich nach den statuten eines ieden Stiffts gebührend zu legitimiren vermag, ein Canonicat conferiren. Vor allen andern kommt dieses Recht den Römischen Kayfern zu, als die befugt sind, in einem ieden Stiffte des heiligen Römischen Reichs, es sey Päbstischer oder Evangelischer Religion, einem zu einen geistlichen beneficio zu denominiren, und soll diese denomination so viel Krafft haben, daß die Precisten allen andern musten vorgezogen werden. Es ist solche Befugniß ein Uberbleibsel des juris circa Sacra, welches die Päbste in dem heiligen Römischen Reiche meistentheils an sich

gezogen. Dieses Recht hat von dem Päbstlichen Hofe ziemlich und dergestalt wollen beschnitten werden, daß sie vorgegeben, sothane preces primariæ wären sine indultu Pontificis ungültig. Es entstund deshalber unter der Regierung des Kayſers Josephi ein grosser Streit. Denn als Jhro Majestät Anno 1705. einem Dom-Herrn zu Minden an das Stifft Hildesheim die preces primarias ertheilten, so opponirte sich der Pabst sehr starck. Es ward auch dieser Streit zu Zeiten der ietzt regierenden Kayserlichen Majestät starck fortgesetzt. Allein es haben Jhro Majestät mit ihrer gewöhnlichen fermeté darüber so fest bestanden, biß endlich der Römische Hof darinnen nachgegeben. v. Cortreji Tractatum juris primariarum precum sacratissimis Imperatoribus Romano Germanicis sine prævio Pontificis assensu competentium, ingleichen des Herrn Hof-Raths Gribners Dissertation de primariis precibus, etiam sine Pontificis indultu validis.

§. 43. Es stehen der Kayserlichen Majestät solche Gerechtsame nicht allein in den immediat- sondern auch in den mediat-Stifften zu. Vor dem Westphälischen Friedens-Schluß wurde zwar scharff disputiret, ob ein Römischer Käyser sich dieses juris in den Evangelischen Stifften bedienen könte, allein in angeregten Instrumento Pacis ist diese Controvers auf gewisse masse affirmative decidirt. In dem Articulo V. §. 26. In quibuscunque fundationibus mediatis Anno 1624. d. 1. Jan. Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas inposterum ad modum circa bona immediata. Der modus bestehet darinnen, daß der Præsentatus von eben der Religion seyn muß, welcher das Stifft dem er præsentirt wird, zugethan ist. Falls in einem Stiffte beyde Religionen anzutreffen wären, kan der Preciste nicht eher zur Perception gelangen, biß ein solcher Preciste verstirbt, der seiner Religion zugethan gewesen. v. Tom. VI. Elect. jur. Publ. p. 968.

§. 44. Nicht weniger ist ein Vicarius berechtiget, in allen Stifften und Capituln, die unter sein Vicariat gehörig, einen zu einem Canonico vorzuschlagen, und ist nichts dran gelegen, ob der

Vicarius

Vicarius eben die Religion bekennet, als das Collegium Canonicorum, dem er einen præsentirt, oder einer verschiedenen Religion ist. Es kan also einer, der der Evangelischen Religion zugethan in den Catholischen Stifften einen vorschlagen, eben wie der Kayser, als dessen Stelle er vertritt, wie solches in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Artic. V. §. 18. ausdrücklich versehen, iedoch auch, wie ich in vorhergehenden gesagt, die Religion des Stifftes bey den Precisten in genauere Erwegung ziehen. v. §. XXXVIII. VVerner. de jur. Vicar. Sacr. Rom. Imper. Daß in den Papistischen Zeiten die alten Hertzoge zu Bayern, Sachsen, und anderer Landes-Fürsten noch vor der seeligen Reformation Lutheri in den Stifften ihrer Lande das jus primariarum precum ausgeübet, ist aus unterschiedenen Exempeln bey dem Leibnitio in Tom. III. Scriptorum Brunsvicensium, ingleichen aus des Herrn Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ circa sacra, nachzusehen.

§. 45. Es vermeynen einige, sowohl von den Römisch-Catholischen, als auch wohl von unsern Glaubens-Verwandten selbsten, unsere ietzigen Dom-Herren wären iniqui Possessores, ich will aber diesen diejenige Passage, des Responsi Facultatis Theologicæ Jenen. so sub Num. 114. in des Dedekenni Consiliis Theologicis p. 989. anzutreffen, entgegen setzen, welche folgende ist: „Wenn die Evangelischen Canonici ein gottseeliges und Christliches Leben führen, „ihres Studirens, Singens, Betens, Lesens abwarten, von ihren „Einkünfften den armen Kirch- und Schul-Dienern sowohl auch „andern mittheilen, wenn sie bereit sind der Kirchen oder dem weltlichen Regiment mit Rath und That auf Erfordern zu dienen, wenn „sie in ihren Stifften die Abgötterey und falschen Gottesdienst abgeschafft, so gehört noch stärcker Beweiß dazu, daß solche Evangelici Canonici iniqui Possessores wären, und in ihrem Stande „GOTT nicht gefallen möchten. Es ist nicht eben von „nöthen, daß alle Stiffts-Personen mit Predigen und Sacrament reichen der Kirchen dienen, sondern es ist genug daß

„sie

sie tuchtig und bereit seyn, auf den Nothfall der Kirchen und weltlichen Regiment zu dienen, daß sie nebst dem täglichen Beten und Singen in GOttes Wort sich fleißig üben, mit nützlichen Schrifften die Göttliche Warheit verfechten, oder sonst nach Gelegenheit ihrer Studiorum und Beschaffenheit dem gemeinen Nutzen dienen.

§. 46. Unter den Evangelischen Theologis und Rechts-Gelehrten wird pro und contra gestritten, ob ein Evangelischer Dom-Herr mit guten Gewissen ein Canonicat annehmen und behalten könte? Einige verneinen es, weil diese Einkünffte, wie D. Luther selbst in dem I. Jenaischen Tomo fol. 302. anführt, nur vor Kirchen und Schulen gehörten, dariñen nach Christlicher Weise junge Leute auferzogen, und Gottesfurcht und Tugend gelehret würden. Siehe auch Tomum VII. fol. 261. oder sie doch nach dem Fürbilde der Stifftungen im alten Testament, vor die Nothdürfftigen, Armen, Krancken, Alten und Verlebten gewidmet. Sie meynen dieses alles würde nicht mehr in Obacht genommen, sie wären gantz von der vorigen Verfassung abgewichen, alle diese Einrichtung wäre ein unnützliches institutum. Gisbertus Voetius hat in seinem Theologischen Tractat, den er nennt: Theologisch Arvys overt gebruck van Kerklyke goederen, en een Kort verhael van den Oorspronk, Ordre, Ampzen, Staet der Canonicken gezeiget, daß diese bona Ecclesiastica zu weit nützlichern Gebrauch anzuwenden wären. Andere behaupten es ohne Unterscheid, und halten es vor ein löbliches und gutes Werck. Die meisten approbiren die Canonicate aber unter gewissen Umständen, wenn nemlich die Herren Canonici die gehörigen Pflichten beobachten. Also urtheilt auch der seelige Spener davon in seinen Theologischen Bedencken P. IV. Cap. VII. p. 622. wenn er sagt: „Was die Canonicate anlangt, ist eine zwei„felhaffte Sache, und solten dieselben billich gar anders als ge„meiniglich geschicht angewendet werden, iedoch was Amts-Per„sonen betrifft, die es nicht aus Faulheit oder guter Tage wegen „thun, sondern in gewisse masse miserabiles und sich zu sustentiren

unver-

unvermögend werden, halte ich, daß, nachdem ohnediß solche In-„
traden gröſten theils von Leuten, die ihrer mit Sünden gebrau-„
chen, und sich auf andere Art billich nehren solten, consumirt wer-„
den, ein solcher Mensch, aus Noth dergleichen Stelle sich zu sei-„
nem Aufenthalt, wie eine Pfründe in einem Hospital kauffen„
dürffe, ja solches nachmahlen also anwenden könne, daß er ohne„
einigen Mißbrauch und Sünde der Intraden genieſſen möge, vor-„
nehmlich sich zu einem solchen Leben resolviret, das der rechten„
Canonicorum instituto am convenientesten ist, in fleißigen Got-„
tesdienst, gottseeligen Studiis und Ubungen, sodann in Wercken„
und Diensten der Liebe.

§. 47. Nachdem ich nun bey denjenigen Lehren, die auf die Beurtheilung der gesunden Vernunfft ankommen, nicht gerne von der Autorität anderer Leute dependire, sondern lieber meinen eigenen Gedancken nachgehe, so will ich auch jetzund bey der Frage, ob ein Evangelisch-Lutherischer Dom-Herr mit guten Gewissen ein Canonicat an sich bringen könne? meine eigene Meynung eröffnen: Ich glaube, daß zuförderst bey dieser Frage ein Unterscheid zu machen, ob ein Lutherischer von Adel oder anderer meritirte Mann mit guten Gewissen ein Canonicat verwalten könne? oder ob Cajus oder Sempronius seine *Præbende* mit guten Gewissen besitzen könne? Es ist ein Canonicat eine dignität mit der gewisse Einkünffte verknüpfft sind, und vermöge welcher man verbunden ist, theils geistliche functionen zu verrichten, theils eine weltliche jurisdiction über die Unterthanen und Grundstücke des Dom-Capituls zu exerciren, und demjenigen nach dem besten Wissen und Vermögen nachzukommen, was die Capituls Statuta und eines Pflicht erfordern. Wann man nun ein solch Canonicat entweder durch die preces primarias eines grossen Herrn, oder durch Immatriculation in die Anzahl der Expectanten, nachdem die erstern alle abgangen, oder durch Geld erlangt, wenn ein anderer seine *Præbende* resigniret, so ist ja weder bey dem modo acquirendi, noch bey dem gantzen negotio des Canonicats nichts unzuläßiges anzutreffen. Es

hat einer in diesem Collegio sowohl als bey andern gute Gelegenheit GOttes Ehre und seines Nechsten Nutzen zu befördern, und die Justiz zu administriren, welches ja etwas löbliches und gutes ist. Es thut nichts, das in den vorigen Zeiten bey den Stifften eine andere Verfassung gewesen, und alle Einkünffte zu lauter geistlichen Sachen gewendet waren, auch die Canonici meistentheils geistliche functionen über sich gehabt. Denn (1) so ist diese Veränderung und Einrichtung von der hohen Landes-Obrigkeit, durch Dero Direction und Einwilligung geschehen, und haben Privat-Personen nicht nöthig hierüber zu scupuliren oder zu critisiren. (2) Waren auch bey der vorigen Einrichtung viel und greuliche Mißbräuche, die grösten theils heutiges Tages abgeschafft, und hat man also gewiß nicht Ursache zu glauben, daß die instituta der Canonicorum, wie man sie in dem Pabstthum gesehen, GOtt gefälliger gewesen, als unserer Evangelischen Dom-Herrn. (3) Ist keinem verwehrt von seinen Einkünfften an arme und nothdürfftige so viel wegzugeben, als ihm gefällig, und auch mehr geistliche Verrichtungen zu expediren, als die andern, obgleich nicht mit Lehren und Predigen, Tauffen und Sacramenten austheilen, als welches unsern jetzigen Dom-Herrn freylich nicht mehr zukommt, doch auf andere Art.

§. 48. Es muß derjenige, der ein Canonicat überkommen, und es mit guten Gewissen behalten will, ein geistliches Leben führen, weil es doch einmahl eine geistliche Dignität mit seyn soll, das ist, er muß sich nicht allein eines Christlichen tugendhafften Lebens-Wandels befleissen, wie es andern Christen anständig, sondern auch in seinen äusserlichen und indifferenten Handlungen mehr Gravität, Stille und Erbarkeit bezeugen, denn ein anderer. Es ist daher gar eine feine äusserliche Zucht, wenn ein Dom-Herr die schwartze Kleidung erwehlt, sich des Spielens, Dantzens und üppiger Gesellschafften entschläget; Er muß sowohl den allgemeinen Gottesdienst, als den besondern, das ist, die horas Canonicas fleißig besuchen, und sie nicht allezeit durch seinen Vicarium expe-

diren,

diren, nach allen seinen Vermögen den Armuth beystehen, vor die Aufbauung und Erhaltung geistlicher Gebäude besorgt seyn, und gehörige Aufsicht haben, daß die stipendien-Gelder an Nothdürfftige ausgetheilet, und die Kirchen und Schulen mit tüchtigen Leuten besetzet werden, und die Ehre GOttes und seines Nechsten bestmöglichst befördern. Wer sich also gemäß bezeuget, und überdiß sein Canonicat durch rechtmäßige Mittel und Wege überkommen, der kan ein ruhiges Gewissen dabey haben.

§. 49. Hingegen können diejenigen nimmermehr mit guten Gewissen eine Præbende erlangen und behalten, (1) die durch unrechte Mittel, durch intriguen, durch Geld, Macht, ihr eigenes oder ihrer Familie Ansehen, durch Einschmeichelungen bey dem Bischoff, und auf viel andere Wege Canonici werden, besonders wenn andern, denen ein näher Recht zustehet, hierbey wehe geschicht, und sie in ihrer Succession hiedurch beeinträchtiget werden. (2) Wenn sie nicht den wahren Vorsatz haben, GOttes Ehre und ihres Nächsten Nutzen zu befördern, und die Justiz nach allen Kräfften zu handhaben, sondern nur, wie es bey vielen ist, commode zu leben, angesehne Leute zu seyn, wenig zu arbeiten, und doch feine Einkünffte mit dabey zu genüssen. (3) Die bey ihren Canonicaten, wenn sie dazu gelangt, sich gar saumselig und nachläßig bezeugen, die Arbeit auf andere weltzen, bey ihren votis sich nur den andern conformiren, und nicht dabey auf das wahre Interesse Capituli, sondern ihr eigen Interesse sehen, die in Schmause, Sause und galant mit der Welt leben, ihre Pflichten vergessen, den Armen nach Proportion ihrer Einkünffte wenig mittheilen, und in ihren äusserlichen Handlungen sich so bezeugen, daß zwischen ihnen als so genannten geistlichen Herren und den ruchlosesten Welt und Hof-Leuten nicht der geringste Unterscheid ist. Nach diesen und in den vorhergehenden angeführten Umständen kan sich ein Canonicus prüfen, und hernach bey sich den Schluß fassen, ob er seine Præbende mit einem ruhigen oder unruhigen Gewissen geniessen könne.

§. 50. Die Römisch-Catholischen erheben das Leben und die Verrichtungen der Canonicorum allzusehr, als ob es eine solche Lebens-Art sey, die dem grossen GOtt vor andern gefällig, und könte ich, wenn ich mich der Weitläufftigkeit befleißigen wolte, aus den Päbstischen Rechten und ihren andern Schrifften viel Stellen hievon anführen: Es ist aber gantz falsch; Denn ein jeder, wer GOtt fürchtet und recht thut, ist GOtt angenehm, und ist es wohl gewiß genug, daß mancher arme Taglöhner und Handwercks-mann GOtt und seinem Nechsten weit beßre Dienste leistet, als mancher faule Canonicus bey den Papisten und Lutheranern, der nur sein Geld einstreicht, und sich um die Capituls-negotia wenig oder nichts bekümmert. Wie nun einige darinnen excediren; also fallen andere hingegen auf das andere extremum, und wolten lieber unsere Canonicate und Dom-Capitul mit Strumpff und Stiele ausrotten, sie haben gantz unrichtige Begriffe davon, und schliessen von der Conduite einiger Dom-Herren auf den Lebens-wandel aller der übrigen, und wissen nicht, daß es hin und wieder Gottesfürchtige, gelehrte und exemplarische Dom-Herren giebt, die ihre Einkünffte bey ihrer Arbeit sowohl verdienen, als andere, die in andern Collegiis arbeiten, ihre Pflichten beobachten, GOttes Ehre und ihres Nächsten Nutzen nach äussersten Vermögen zu befördern suchen, und bey einem geistlichen Leben auch viel geistliche Amts-Geschäffte verrichten.

§. 51. Inzwischen ist gewiß, daß bey den Evangelisch-Lutherischen Stifften noch manche Mißbräuche verbessert und abgestellet werden könten und solten; Ich habe deren unterschiedene in den vorhergehenden angeführet, und sind auch noch ferner hieher zu ziehen, da einige Statuta erfordern, daß die neuen Canonici eine Zeitlang des Nachts in der Dom-Kirche schlaffen sollen, da denn ihrer viele dieselbe Zeit mit Compagnie, Spielen und Debauchen passiren, oder da erfordert wird, daß die Canonici sollen über die Alpen, das ist nach Italien gereiset seyn, welches noch aus der Papistischen Abgötterey herrührt, um dem Pabst den Respect zu bezeugen.

zeugen. Es wäre sehr löblich, wenn die Præbenden nur an arme von Adel conferirt würden, die aber Wissenschafft und Gelehrsamkeit erlangt, und entweder von dem strepitu aulæ entfernet, ein stilles und ruhiges Leben führen wolten, oder die nicht Gelegenheit finden könten in andere Collegia alsobald unterzukommen. So könten die Canonicate öffentliche Belohnungen des Fleißes, der Tugend und Gelehrsamkeit seyn; die Dom-Capitul aber solche Seminaria, daraus die hohe Landes-Obrigkeiten in ihre Collegia tüchtige Leute nehmen könten. Nicht weniger wäre wohl gethan, wenn man bey der Reception der Dom-Herrn nicht bloß auf das Testimonium des Triennii, und das Attestat der sechzehn Ahnen, sondern auch auf ihre Tugenden und Meriten seine Absicht richtete. Es solte billich auch bey den andern Stifften eingeführet werden, wie es bey den meisten Fräulein-Stifften in Teutschland gebräuchlich ist, da nicht allein der Beicht-Vater, sondern auch zwey bekannte Cavaliere, die selbst in guter Renommee stehen, bey ihren Adelichen Ehren, Treue und Glauben bezeugen müssen, daß die Fräulein, welche introducirt werden soll, sich eines unbescholtenẽ Lebens-Wandels beflissen, und sich so aufgeführt, daß ihr niemand mit Bestand der Wahrheit ein grob Verbrechen vorwerffen kan. Ich könte noch manches anführen, dadurch eines und das andere in den Stifften verbessert werden könte, allein es mag hierbey bewenden; Die Pia Desideria werden ohndem in der Welt nicht sehr in Consideration gezogen.

§. 52. Die den Stifften gehäßig sind, rathen an, daß sie gantz und gar einzuziehen wären; es würde aber dergleichen nicht allein dem Oßnabrückischen Friedens-Schlusse zuwider lauffen, sondern auch allerhand übele Consequentien nach sich ziehen, wie aus dem Bedencken, so der seel. D. Luther von dieser Materie aufgesetzt, und in des Dedekenni Conſiliis Theologicis Num. III. p. 1045. anzutreffen, zu ersehen: Unter andern sind aus diesem Bedencken folgende Worte remarquabel: „ So könten auch die Stiffte mit„ ihren Pertinentien nicht aufgehoben noch geändert werden propter„

„Reipublicæ cum Eccleſiaſticæ, tum politicæ, imo totius imperii „ſtatum præſentem. Denn was in gantzen Römiſchen Reiche, und „in manchen Fürſtenthum und Provincien ſowohl als auf Reichs- „und Creyß-Tägen mit den Seſſionibus und Votis, wie auch in ju- „risdictionibus, Titulis, juribus, tributis &c. Principum vor ei- „ne Veränderung erfolgen müſte, laſſen wir Welt-verſtändige „Leute beurtheilen. Was man ohne Abgötterey, Verkleinerung „und Entheiligung göttlichen Nahmens und Verletzung des Ge- „wiſſens behalten kan, behalte man immer. Die Alten haben wei- „ter geſehen, denn wir, die wir von geſtern her ſind. Und an ei- „nem andern Orte dieſes Bedenckens: So iſt auch bedenck- „lich, die Stiffte über einen Haufen zu werffen, propter futura; „Denn was würde es bey dem Evangelio und bey den Papiſten „für einen böſen Nahmen machen, wie groß Aergerniß würde es „geben, könte es nicht zu groſſer Unruhe und Empörung gedeyen? „Wer wolte künfftig hin Heller oder Pfennige ad pias cauſas ver- „machen? So wiſſen wir nicht, quid ſerus Veſper vehat: Wo Uni- „verſitäten durch den Krieg oder andere Zufälle ſolten einen Stoß „leiden, und die Thumereyen und Collegia wären eingezogen, ſo „müſten Fürſten und Herrn mit Land und Leuten verderben, und „die Kirchen in ſolchen Fall gantz bloß ſtehen, und könte man ſich „nirgends erhohlen. Darum rathen wir, daß die Stiffts- und „Collegiat-Kirchen in ihrem Eſſe behalten, und allein was dem „Stande der Clericorum verweißlich, GOtt mißfällig, dem Ev- „angelio nachtheilig, dem Nächſten ärgerlich, der Gottſeeligkeit „hinderlich, dem Gewiſſen verletzlich, zum Müßiggang, Hof- „farth, Uneinigkeit und andern Sünden anläßig, und den Kir- „chen unerbaulich abgeſchafft und unterlaſſen werde; hingegen „nächſt GOttes Ehre, zum Aufnehmen und Ruhm des Stiffts „in Erziehung junger Leute, Anrichtung und Erhaltung guter „diſciplin, Wiederaufrichtung der Litaneyen und Supplicationen, „die vor Alters gebräuchlich geweſen, ſo offtmahls Noth und Ge- „fahr vorhanden in Vermahnung zu ſchuldiger devotion und An-

dacht

dacht eine gehörige Aufsicht beobachtet werde. Haben in vorigen „ Zeiten grosser weltlichen Potentaten Anverwandten sich nicht ge„ schämt, sich in den geistlichen Stand zu begeben, und darinnen „ ihr Leben pie & religiose zu endigen, so wird es zu unsern Zeiten „ für GOtt und Menschen eine Ehre seyn, wenn auch vornehme „ Geschlechts-Personen in geistlichen Stande ihr Licht der Pietät, „ der Liebe gegen GOtt und sein Wort, der Demuth und des „ Glaubens öffentlich für den Menschen leuchten lassen.„ Dieses sind gewißlich sehr herrliche Worte, und ist zu wündschen, daß diese monita allenthalben beobachtet werden.

§. 53. Nachdem nun den Dom-Capituln in den Protestirenden Ländern durch die Grund-Gesetze des Reichs, die packten, Capitulationen und Reversalien der Landes-Herrn sattsam prospicirt, so ist kein Landes-Herr befugt, die Canonicos ihrer Præbenden zu entsetzen, oder sie in der Ausübung ihnen zustehenden Gerechtsamen zu beeinträchtigen. Wenn man aber sagen soll, in wie weit einem Bischoff oder Landes-Herrn die Macht über die Dom-Capitul zustehe, so ist es gar schwer, die Grentzen hierinnen zu determiniren. Nachdem die oberste Landes-herrliche Hoheit in geistlichen Sachen, die vormahls der Pabst grösstentheils exerciret, dem Landes-Fürsten zukommt, und ihnen das jus Diœcesanum zustehet, so sind auch gar viel Rechte, die sich der Pabst vor diesem angemaßt, dem Landes-Herrn nicht zu denegiren, doch kan man in thesi diesen nicht leicht beystimmen, indem bey einem Dom-Capitul eine andere Verfassung, als bey dem andern.

§. 54. Nach den Fundamental-Gesetzen des Heiligen Römischen Reichs sind die Capitulationes, die Neben-Erleuterungs und Dilucidations-Recesse, die dißfalls ausgestellten Reversalien, die Grund-Gesetze und besondere Verfassung des Landes und des Capituls, die mancherley aufgerichteten Verträge, diejenigen Regeln, woraus die Bischöffe und Landes-Herrn die Grentzen ihrer Macht und Befugniß ersehen können. In denjenigen Puncten

die

die zwischen den Bischöffen, und denjenigen Fürsten, von denen sie in Ansehung der Schutz und Schirm Gerechtigkeit, oder wegen einer andern Connexion einiger massen dependiren, streitig sind, müssen die besondern Verträge zum principio regulativo dienen. Nachdem die Stiffte Gerechtsame von ihrem vorigen Zustande behalten, und mehr von der Immedietät, oder Medietät participiren, nachdem sind auch die Leges publicæ des Heil. Röm. Reichs, oder die Provincial-Gesetze mehr oder weniger zu appliciren.

§. 55. In Ansehung der Entscheidung der Fälle, die in die Privat-Rechte lauffen, muß man bey den Dom-Capituln zuerst zu den Capitulationen und Statutis, als in welchen gar viel von den juribus privatorum ausgeführt, ingleichen zu den Gewohnheiten und Observanzen des Dom-Capituls seine Zuflucht nehmen, nachgehends zu den Landes-Gesetzen und vornehmlich zu den Land-Kirchen-Rechten, weil dieses am besten und fleißigsten zu appliciren; Ist darinnen nichts mit deutlichen Worten disponirt, so muß man ex ratione des Land-Kirchen-Rechts, oder andern juris Provincialis, nach dessen Aehnlichkeit den casum decidiren. Kan man aber aus diesen Quellen kein decisum herleiten, so sucht man das Päbstische Recht hervor, und erwehlt diejenige Verordnung, die sich nach der Anleitung des natürlichen Rechts auf den gegenwärtigen Zustand unserer Religion, unserer Zeiten, und unserer Verfassung appliciren läst. Daß es bey unterschiedenen Fällen zu gebrauchen sey, ist gewiß, es sind auch manche gegenwärtige Instituta unserer Capitulorum aus diesen Rechten zu erläutern, und wenn man der Regel nachgehen will, daß einem Landes-Herrn bey den Stifften und Dom-Capituln eben so viel Recht zustehe, als vor diesen dem Pabste, so muß man ja wissen, was dem Pabst ehedessen zugekommen, welches man aus dem jure Canonico am besten erkennen kan; Es ist aber auch gewiß, daß es meistentheils gar unrichtig appliciret werde, indem die Beschaffenheit der ietzigen Zeiten von der alten Verfassung, nach der es aptiret, gar merck-

mercklich unterschieden. Mit dem Päbstischen Recht ist auch das Römische, in so weit es vernünfftig ist, zu vereinigen. Und wo man bey einem und dem andern Fall eine Collision findet, so erwehlet man diejenige Decision welche die billichste ist. Weil beyde Rechte in subsidium angenommen sind, da andere Verordnungen er mangeln, so kan man sich an beyde Rechte halten. Dafern nun in den Land-Rechten Päbstischen und Römischen nicht etwas entschieden, so gehet man demjenigen nach, was vor diesen in gleichen Fällen durch Urthel und Recht bereits bey dem Dom-Capitul ausgemacht worden, oder decidirt es nach den natürlichen Rechten und der gesunden Vernunfft so gut man kan. Da bey denen Dom-Capituln und Stifften die Capitulationes, die Statuta und Observanzen discrepant sind, so kan man auch leicht glauben, daß die Particular-Entscheidungen besonderer Fälle von einander unterschieden seyn müssen.

Das Andere Buch.

Von den geistlichen Personen / und dem Kirchen-Wesen.

Das 1. Capitel.

Von den Priestern.

§. 1.

DJe Priester sind Lehrer, welche von denjenigen, denen das jus Patronatus zustehet, rechtmäßig beruffen, ordinirt und von dem Consistorio confirmirt sind, um das Wort GOttes in öffentlicher Gemeinde zu lehren, die heiligen Sacramenta auszutheilen, und alles übrige, was

ihrem Amte gemäß ist, zu besorgen. In Ansehung der Gemeinden, zu denen sie vociret werden, sind es entweder Hof-Prediger, oder Stadt-Priester, oder Dorff-Priester, oder Feld- und Schiffs-Prediger. In Ansehung ihrer mancherley Verrichtungen, Aufsicht über die andere, Ranges und äusserlichen Prärogativen werden sie eingetheilet in die Superintendenten, Ober-Pfarrer, Seniores, Pfarrer, Archi-Diaconos und Diaconos, auch wohl Sub-Diaconos. Es kan der Unterscheid dieser Bedienungen unter unsern Priestern GOTT nicht mißfällig seyn: Denn es gab ja ebenfalls in der Kirche Alten Testaments unterschiedliche gradus der geistlichen Aemter und Bedienungen; da waren die Hohen-Priester, die Priester der andern Ordnung, die Leviten, Nazaræi, Thürhüter, Sänger ꝛc. Nun ist ja diese in andern Stücken ein Vorbild auf die Kirche Neuen Testaments gewesen, warum denn nicht auch hierinnen? Die mancherley gradus und Bedienungen sind nicht zu dem Ende eingeführt, daß sich einer über den andern erheben und den andern dabey verachten soll: Denn die Krafft des Wortes und der heiligen Sacramente oder die Würckung derselben kömmt nicht aus einem hohen Amte oder Ehren-Stelle und Nahmen. Der Diaconus, wenn er sich sein Amt einen rechten Ernst seyn läst, und die dona administrantia & sanctificantia bey ihm zusammen treten, kan eben so kräfftig lehren, absolviren, tauffen u. s. w. als der Superintendent; Sondern bloß, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, und die mancherley Verrichtungen besonders in Volckreichen Gemeinden, nach eines unterschiedenen Gaben, und den unterschiedenen Umständen der Oerter und der Zeiten eingetheilet werden. v. Stockmann de jure Patronatus. Was eines ieden Pflicht insonderheit sey, kan man überhaupt nicht bestimmen, denn dieses dependiret von den Particulier-Umständen. So viel ist gewiß, daß man dasjenige, was in den Päbstischen Rechten von den Archi-Diaconis, Diaconis antrifft, auf unsere heutigen Geistlichen, die diese Nahmen führen, in den wenigsten Stücken appliciren kan. Die Archi-Diaconi hatten damahls eine viel grössere Autorität als ietzund, und können

unsere

unsere ietzigen bey den Protestanten mit jenen in keine Vergleichung gezogen werden. Sie haben keine grössere Macht, als die Diaconi, es stehet ihnen auch keine Jurisdiction mehr zu, und sind dem Pastori sowohl Ehrerbietung schuldig, als die Diaconi. Wir haben die Nahmen behalten, nicht die Sachen, ihre besondern Prärogativen muß man aus den besondern Gebräuchen dieser oder jener Kirche erlernen. v. §. XXXII. Lib. I. Tit. XXIII. Boemers jur. Ecclesiast.

§. 2. In den Canonischen Rechten sahe man bey denen, die Priester abgeben solten, auf das dreyßigste Jahr, und admittirte man nicht leichtlich einen, der dieses Alter nicht erreicht. In unsern Kirchen siehet man mehr auf die Geschicklichkeit, als auf das Alter, und ist auch die Wahl der jungen Leute der Praxi der ersten Christlichen Kirche nicht zuwider, nach dem Exempel des Timothei, 1. Tim. IV. & V. Inzwischen träget die Obrigkeit Sorge, daß denen, die von sehr jungen Jahren sind, ein solches Amt, das eine Inspection über andere in sich faßt, nicht anvertrauet werde. Siehe Churfürstliche Sächsische Kirchen-Ordnung Rubr. Wenn ein Kirchen-Diener. §. Weil auch ꝛc. & Horn. Addit. ad Schilt. p. 89. Man hat bey einem Priester ehe er in das Ministerium kömmt genau acht zu haben, daß er mit einen gottseeligen Leben die reine Lehre verknüpffen möge, massen von einer unrechten Lehre ein unrechtes Leben bey Lehrern und Zuhörern gar offters herfliesset. Es ist daher einer Gemeinde eine Person, so der Lehre halber einiger massen verdächtig ist, ohne vorher angestellte Prüfung und Untersuchung nicht zu obtrudiren. In dem Churfürstlich-Sächsischen Mandat de Anno 1694. ist anbefohlen, dergleichen irrige Leute, wenn sie dessen überführet, ihres Amtes gar zu entsetzen, u. allen irrigen schwärmerischen u. Ketzerischen Lehren, insonderheit von Chiliasmo, sonderbaren Offenbarungen, oder andern, dadurch die Symbolischen Bücher unserer Kirchen gekräncket werden, und verdächtig scheinen, nachdrücklich zu steuern, und wenn der Magistrat, das Ministerium, und die Gemeinde sich nicht recht deswegen mit einander vereinigen können, die Sache ad Superiorem zu bringen, und die Entscheidung daselbst zu erwarten.

Dafern aber wegen gewisser gebrauchten ärgerlichen Redens-Arten, ein Candidatus Ministerii weder pro confesso noch convicto zu achten, so ist ihm wohl nach Beschaffenheit der Umstände ein Reinigungs-Eyd aufzulegen. Es ist wegen gewisser gethanen Erklärungen, ob solche vor zulänglich, und er daher pro habili zu achten, und als eine solche Person, so bey einem orthodoxo Ministerio ohne Gefahr der Kirchen zu admittiren, dem Judicio der Herren Theologorum billig zu überlassen. Es sind ihm auch in Fall besagte Erklärungen vor zulänglich nicht zu halten, gewisse Fragen ferner weit vorzulegen, und deren Beantwortung von ihm zu erfordern, inmassen er denn auch ferner, und wenn er auf solche Orthodoxie sich erklärt, zu einer eydlichen Bestärckung, daß diese Antwort seine aufrichtige Meynung sey, wohl angehalten werden kan.

§. 3. Nachdem die Erfahrung mehr als zu sehr erweiset, was vor untüchtige Leute sich bemühen in das Predigt-Amt einzuschleichen, und wie sie alle Wege hervor suchen zu ihrem Zweck zu gelangen, so haben Landes-Obrigkeiten gewiß hohe Ursache alle Sorgfallt dißfalls vorzukehren, damit nicht Miethlinge durch die unrechte Thür in den Schaafstall Christi eindringen. Es ist demnach in dem I. Capitul des II. Buchs der Sächsisch-Coburgischen Kirchen-Ordnung §. zum vierdten, gar heylsamlich angeordnet, und den Consistoriis befohlen, das unordentliche, ärgerliche ihnen denen Pfarrern selbst und den Kirchen schädliche Laufen nach den Pfarren bey den Kirchen-Dienern gäntzlich abzuschaffen, und die, so nicht ordentlich beruffen, sondern sich einzudringen gedencken, zu keinem Kirchen-Amte zu lassen; Es ist auch in eben diesem Capitul §. weil auch disponirt, daß hinführo so viel möglich, und nachdem die Personen qualificirt befunden werden, keiner auf eine Pfarre verordnet werde, er habe denn zuvor eine Zeitlang in Schulen, oder auf einem Diaconat gedienet, oder sich sonst in Predigt-Amt geübet, und die ritus Ecclesiæ gelernet, auch seines Fleisses und Wohlverhaltens, daß er zu einer Pfarre tüchtig, von seinen Præceptoribus und verordne-

ordneten Superintendenten Testimonia und Zeugnisse habe. In den Kirchen-Ordnungen ist vorgeschrieben, wie man bey einem angehenden Kirchen-Diener zu sehen und zu erforschen habe. (1) Ob er der reinen Lehre von Hertzen zugethan sey. (2) Was er vor studia und Wissenschafften habe, und wie er sonderlich in den Glaubens-Puncten, die in der Augspurgischen Confeßion, in der Formula Concordiæ, und übrigen Libris Symbolicis verfast sind, wohl beschlagen sey. (3) Was er vor Gaben zu predigen habe. (4) Was er vor einem Wandel führe. (5) Wie er sich in Examine bezeuge.

§. 4. Die Päbstlichen Rechte erfordern, daß keiner, der mangelhafft ist, oder eine deformität des Leibes an sich hat, zu einem Priesterlichen Amt gelassen werde; Allein bey den Protestanten macht man einen Unterscheid, ob sich bey einem eine solche deformität des Leibes oder monstrosität ereigne, die ihm an Ausübung des geistlichen Amtes verhindere, oder dadurch die Sacra profanirt und die Zuhörer geärgert werden, oder ob es nur ein geringes Gebrechen sey, dadurch er an seinen geistlichen Functionen nicht verhindert wird. Bey jenem Fall wird ein Canditatus Ministerii von dem geistlichen Amte excludirt; aber nicht bey diesem. v. Horns Resp. p. 28. & D. Schamberg de jure Digitorum cap. I. §. X. In dem Churfürstenthum Sachsen werden sowohl bey denen Churfürstlichen Pfarr-Lehnen, als auch bey den Pfarren, so die Edelleute zu vergeben haben, die einheimischen den auswärtigen, und die Churfürstlichen Stipendiaten den andern vorgezogen. Ingleichen haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus Anno 1712. den 8. Junii anbefohlen, daß die Feld-Prediger, die von genugsamer Geschicklichkeit sind, und sich nach Erforderung ihres Beruffes vor andern wohl und fleißig aufgeführet, vornemlich versorgt werden sollen. v. Beyers Addit. ad Carpz. Definit. XXV.

§. 5. Carpzov behauptet in seinen Consistoral. Defin. XXV. ein Patron thäte wohl, wenn er von unterschiedenen die gleiche Capacität

pacität hätten, denjenigen denominirte, der der ärmste wäre. Es hat auch ein Patron mit darauf zu sehen, daß er nicht einen von einem allzuentferneten Orte vociret, damit die Eingepfarrten nicht mit allzuschweren Unkosten belästiget werden, wenn sie ihm so weit hohlen sollen. v. Beyers Addit. ad Carpz. Defin. XXVI. Dafern sich die Patronen wegen des Subjecti nicht mit einander vergleichen können, oder die Anzahl der Canditaten an Meriten und Gelehrsamkeit einander gleich ist, so soll das Looß nach der Meynung unterschiedener Theologorum und Juristen das beste Mittel seyn die election zu bestimmen. Siehe des Herrn Ludwigs Dissert. de Sorte Suffragatoria Ecclesiæ von Priester-Looß, allwo durch Exempel erweißlich gemacht wird, daß GOTT der HERR bey unterschiedenen Fällen das Looß angeordnet, und wie dasselbige ein Ende alles Haders sey. Ich halte aber davor, daß ein Patronus besser thut, wenn er unter vielen Candidaten denjenigen auslieset, zu dessen Wahl ihn die stärcksten Bewegungs-Gründe antreiben, als daß er es auf das Looß ankommen läst, weil es gantz und gar unmöglich ist, wenn man nur recht genaue Acht darauf hat, daß bey allen allenthalben gleiche raisons seyn solten.

§. 6. Ehe ein Priester in das Ministerium kömmt, geschicht (1) die Denomination, die ein Patron der Kirche oder dem Volcke thut. (2) Die Vocation, da der Patronus dem Candidaten die Vocation zuschickt. (3) Die Præsentation, wenn der Patronus denjenigen, der denominirt und vocirt worden, an den Bischoff und das Consistorium abfertiget, damit man seine Conduite prüfen, und in dem tentamine seine profectus exploriren könne. Und denn endlich (4) die Ordination und Confirmation. Siehe Churfl. Sächsis. Kirchen-Ordnung unter dem Titul: Von Beruff und Annehmung der Kirchen-Diener fol. 88. zum vierdten. Unter die nothwendigen requisita einer rechtmäßigen Vocation gehört der Consens der Kirche; daher auch meistentheils in die Vocationes mit eingerücket wird, daß die Kirchfarth über des Candidati Lehre, Leben, Wandel und Sprache befragt worden, und sie nichts erhebliches

 dawider

dawider einzuwenden gehabt. Wenn die Gemeinde dissentirt, muß sie auch rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus haben, sonst wird ihr Dissensus nicht in Betrachtung gezogen, und der Priester auch wider ihren Willen gesetzt. v. Carpz. Defin. XXI. & XXX. & Beyers Additam. ad Consistor. Es muß bey der Denomination und Election dem Patrono die Wahl frey stehen, und wenn die Eingepfarrten die Denomination prætendiren und widersprechen, so wird dis nicht considerirt. v. Beyer ad Carpzov. Definit. XXIV. de Consistor. Bey der Confirmation muß der Candidatus das Juramentum Religionis vor dem Consistorio ablegen. v. Frinckelthanf. de jure Patronatus cap. VI. §. 42. Was bey allen diesen Stücken, ehe ein Priester in das Predigt-Amt kömmt, in acht zu nehmen sey, werd ich in einem eigenen Capitul ausführlicher abhandeln.

§. 7. Es besteht das Priesterliche Amt zwar vornemlich in Lehren und Predigen, und die heiligen Sacramenta auszutheilen; es enthält aber auch noch über dieses andere Puncte in sich. Es haben die Priester Inspectionem Fabricarum, curam pauperum, die Besorgung des Kirchen-Inventarii und der Kirch-Rechnungen, derer Verfertigung insgemein den Kirch-Vätern zukömmt, Aufsicht über Vermieth- oder Bestellung der Kirchen-Aecker, Verlossung der Kirchen-Stühle, Bestellung der Kasten-Vögte oder Vorsteher, Verwahrung der Kirchen, Briefliche Urkunden, Aufsicht über die Kirch-Höfe, und allerhand äusserlichen Handlungen nach Beschaffenheit der Personen bey Begräbnissen, Tauffen, Hochzeiten u. s. w. Es erstrecket sich auch ihr Officium ferner auf die Vorsorge vor das ærarium Ecclesiasticum, und die dazu gewidmeten Gelder einfolglich, was alle Sonntage in dem Klinge-Beutel einkömmt. Zu dem Ende ist auch in den Sächsischen Landen fast durchgehends eingeführt und üblich, daß der Pastor oder Diaconus nebst dem Kirchen-Vorsteher nach gehaltenen Gottesdienst das durch den Klinge-Beutel eingesammlete Geld richtig überzehlen muß, und ist auch einem Pfarrer ohne des Superioris Vorwissen nicht vergönnt, hierinnen nicht was nach eigenem Gefallē zu ändern. v. VVildv. Responsa, Resp. CXC. Es kommen diese munera den Geistlichen tanquam pars sui officii

officii zu, und können sie also nicht davon befreyet seyn, iedoch, wann Contradictiones und lites sich ereignen, muß der Pastor solches an den Superiorem als Patronum, oder das Consistorium, oder auch gestalten Sachen nach an die weltliche Obrigkeit gelangen lassen. Was aber dergleichen personalia munera honesta sind, welche der Privat-Personen Nutzen belangen, als die Vormundschafften der Unmündigen u. s. w. dazu werden die Herren Geistlichen wider ihren Willen nicht verbunden. v. D. Naevens jus Clericorum VII. Cap. §. VIII.

§. 8. Die vornehmste und meiste Verrichtung der Priester bestehet in lehren und predigen, und haben sie allerhand Pflichten hiebey in Obacht zu nehmen. In denen Churfürstlichen Sächsischen General-Articuln von der Lehre, und was dem Volcke in Predigten vorzutragen, ist anbefohlen, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener in ihren Predigten anders nicht, denn der Biblischen Prophetischen und Apostolischen Schrifften und derselben nach der unveränderten Augspurgischen Confeßion, der darauf erfolgten Apologie, denen zu Schmalkalden durch D. Luthern geschriebenen und die daselbst versammleten Theologos approbirten und unterschriebenen Articuln, auch beyden Christlichen Cathechismis D. Lutheri, und der jüngst darauf zu Torgau gestellten von allen streitigen Articuln, und hernach durch vieler Kirchen eingebrachte Bedencken verbesserten einhelligen Declaration und schrifftlichen Erklärung sich denselben durchaus gemäß verhalten, und ihnen zuwider heimlich und öffentlich nichts lehren. In dem VI. Capitul der Coburgischen Kirchen-Ordnung ist gar heylsamlich disponirt, daß die Priester (l) die Lehren von der Busse, dem Glauben und der Liebe zuförderst treiben sollen, in ihren Predigten auf den Captum ihrer Zuhörer sehen, sie ordentlich abfassen, das Straff-Amt mit Christlichen Ernst und gebührlicher Bescheidenheit führen, und in Anziehung der Sprüche die formalia Scripturae behalten. Sie haben auf der Cantzel bey ihren Predigten sonderlich auch auf das Decorum zu sehen. Sie müssen daher bey dem

gemeinen

gemeinen Mann nicht mit lauter hebräischen, griechischen und lateinischen Wörtern oder Sententiis aufgezogen kommen, die Sprache nach den Materien und denen daraus entstehenden Gemüths-Bewegungen zu richten wissen, damit die Zuhörer Empfindung und Aufmunterung bekommen, sich läppischer Redens-Arten, einfältigen Historien und andern wunderlichen Minen enthalten, dadurch sie ihrem priesterlichen Amte præjudiciren und sich bey dem gemeinen Mann lächerlich machen würden. v. D. Rechenberg. de Prudentia & Decoro Ecclesiast. in suggestu observando. Sie müssen auch in ihren Predigten nachfolgende Regeln beobachten, daß sie nicht auf ihren Ruhm, sondern auf die Erbauung ihrer Zuhörer sehen. (2) Ihre Absicht in Lehren, Vermahnen und Strafen vornehmlich auf ihr auditorium richten. (3) Sich vor unnöthigen Streitigkeiten hüten. (4) Sich solcher Redens-Arten befleißigen, die deutlich und ernsthafft sind, und dadurch sie den Geist und die Krafft mehr beweisen, als durch die, die mit den Blumen der Rede-Kunst und der menschlichen Weißheit ausgeschmücket. (5) Nicht eben dasjenige, was sie vor dem Jahre geprediget, auch heuer wieder vortragen und (6) auch nicht allzulange predigen, damit es die Zuhörer nicht überdrüssig werden.

§. 9. Die Mißbräuche, die mit den Postillen vorgehen, und die Mängel, so daraus erwachsen, sind mancherley: (1) werden offt solche ausgesucht, die von unreinen und irrgläubigen Lehrern geschrieben, und daher allerhand falsche Lehren in die Predigten mit gebracht. (2) Schicken sich die aus den Postillen genommenen Materialien offters in geringsten nicht zu den Umständen der Zuhörer, der Oerter und der Zeiten. (3) Werden hiedurch die Priester von meditiren abgehalten, und zur Faulheit angewöhnet, daß sie auch hernach in andern Sachen nicht ihren eigenen Verstand gebrauchen können. (4) Wird das Gedächtniß der Priester mit diesen fremden Zeuge sehr beschweret. (5) Entstehet in den Predigten, da sie doch nothwendig von ihren eigenen Gedancken auch etwas hinzusetzen müssen, ein ungleicher stylus, und ein Verständiger kan offters gar bald

 mercken,

mercken, was aus ihrer eignen Quelle herfließe, und was gestohlne Wasser sind. (6) Wird das Predigt-Amt hiedurch bey vielen von dem gemeinen Volcke verächtlich. Denn wenn ein Zuhörer zu Hause dergleichen Postille hat, der der Pfarrer sich bedienet, und die daraus genommene Passage ihm bekannt ist, so meynt er, er hätte nicht nöthig in die Kirche zugehen, er könnte dasjenige, was ihm sein Pfarrer sagte, schon selbst zu Hause nachlesen, und hörte er nichts anders von den Priestern, als was in seiner Postille stünde. Es saget es hernach immer einer dem andern, und hiedurch leydet das Ansehen des Pfarrers gewaltig. In der Churfürstlich-Sächsischen Constitution Artic. Gen. I. werden diejenigen, die sich auf die Postillen legen, als solche Leute beschrieben, die der Kirche GOttes nimmermehr nützlich dienen, die Angefochtenen nicht trösten, den Irrenden mit dem Grunde göttlichen Wortes wieder aufhelfen, noch den falschen Lehrern das Maul stopfen können. Inzwischen sind die Postillen auch nicht gantz und gar zu verwerffen, und haben sie auch ihren Nutzen, wenn nemlich die Prediger einen guten Selectum anstellen, dieselben nach eigenen meditationen zu Rathe ziehen, und bey den Materien die gehörige Wahl beobachten. v. D. VVegners historische Nachricht von Kirchen-Postillen, derselben Nahmen und Ursprung, unterschiedene Gattung, Mißbrauch und rechter Gebrauch derselben, item von Postillen reuten.

§. 10. Weil zu der Pflicht der Priester gehöret, daß sie ihre Zuhörer so wohl wegen der Irrthümer in der Lehre, als auch wegen der Laster und Sünden bestrafen, 2. Timoth. IV. v. 2. also sind sie darinnen privilegiret, daß sich niemand, ob er sich gleich in der Predigt abgemahlt und getroffen finden möchte, ihnen öffentlich wiedersetzen darf. Nach den Päbstischen Rechten kan der Priester, der vor dem Altar von einem attaquirt wird, einen ungestrafft um das Leben bringen. v. Nehring von Freyheiten der Pfarrer §. 10. n. 64. 65. 66. Dieses ist den natürlichen Rechten gemäß, indem einem Priester, wenn er in der Kirche angegriffen wird, die Nothwehre so wohl

zu

zu gelassen ist, als einem andern. v. Richters Decis. P. I. f. 39. Es haben zwar die Priester, wenn sie das Straf-Amt ausüben, nicht leicht die Vermuthung wider sich, als ob sie es aus der intention thäten, daß sie einen injuriren wolten, iedoch müssen sie sich auch hierbey vorsehen, daß sie in den gehörigen Schrancken bleiben, sonst können sie ebenfalls einen injurien-Proceß davon tragen, und wird ihnen auch wohl, dafern sie sich unterstehen, die Injurien-Worte zu negiren, das Jurament hierüber deferirt. v. Decis. CLXXIX. de Berger Decisionum Summi Provocationum Senatus Electoralis Dresdensis. A. 1713. haben Ihro Königliche Majestät in einem Mandat declarirt, daß, wenn die Geistlichen einige in 1. §. des Duell-Mandats enthaltne Personen mit Injurien entweder in ihren Amts-Verrichtungen, oder auch ausser derselben zur Ungebühr angriffen, nicht nach dem Duell-Mandat, sondern lediglich nach der Kirchen- und Policey-Ordnung erkannt werden solte; es wäre denn, daß sich einer dermassen vergienge, daß die Remotion und Leib und Lebens-Strafe darauf stünde, denn da bliebe es allerdings bey dem der Selbst-Rache wegen emanirten Mandat. v. Horns Additam. ad Schilt. p. 189.

§. II. Es können die Priester, wenn sie personalia auf den Cantzeln tractiren, auch in Ansehung der Privat-Personen zu einer Christlichen Abbitte und Ehren-Erklärung angehalten werden; v. Horns Respons. XXX. p. 37. Insonderheit aber, wenn sie die Obrigkeit auf den Cantzeln angreiffen. Doch handelt eine Obrigkeit gar genereux, wenn sie dergleichen Iujurien nicht allzu scharf vindiciret. Excediren sie in ihrem officio elenchtico wider die hohe Landes-Obrigkeit, so können sie auch wohl gar ihrer Aemter entsetzet werden, sintemahl sie hiedurch den Gehorsam, und die Ehrerbietung, die sie ihnen schuldig sind, aus den Augen setzen. v. Beyer ad Definit. LXVII. Carpzovii Consistor. Bey dem Gebrauch des Straf-Amtes wider die Obrigkeit müssen sie die gradus der Erinnerungen beobachten, mehr bitten und vermahnen, als strafen und schmählen, mehr in generalioribus, durch Gleichnisse und Exempel reden, als in hypothesi und deutlich, auch überhaupt

sich nicht leichtlich in ihren Predigten in weltliche Regierungs-Sachen mischen, damit sie nicht dem Pöbel Gelegenheit zum Aufruhr geben, oder doch daß der Respect ihrer Obrigkeit bey ihnen nicht verkleinert werde; sind sie aber einmahl zu weit hierinnen gegangen, so müssen sie zu sehen, wie sie das gegebene Aergerniß durch eine öffentliche declaration wegnehmen und mildern.

§. 12. Obwohl ein Evangelisch-Lutherischer Priester eben nicht wie einige zuthun pflegen, in seinem Gewissen verbunden ist, auf die fremden Religions-Verwandten zu schmähen, so ist es ihm doch auch unanständig, wenn er die der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Geistlichen auf der Cantzel mit übermäßigen Lobe beleget, und solche Redens-Arten und Exempel, die aus heiliger Göttlicher Schrifft genommen sind, auf sie applicirt. Dergleichen Unternehmen kan einem Priester auf das nachdrücklichste verwiesen, und ihm angedeutet werden, bey Vermeydung willkührlicher Bestrafung hievon abzustehen. v. Bergers Responsa Resp. CCXLII. p. 408. Den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln nach, auf was Zeit die Predigten an denen Sonn- und Feyertägen anzustellen, und mit was Ordnung sie gehalten werden sollen, soll kein Pfarrer einem Studioso das Predigen erlauben, er bringe denn zuvor von seinen Præceptoribus, da er in heiliger Schrifft studieret, und des Ortes Superintendenten ein schrifftlich Zeugniß, daß er dazu geschickt erkannt, und ihm demnach zu predigen sicher möge erlaubet werden, oder er auch zuvor das Concept dem Pastori oder einem aus seinen Diaconis oder dem Superintendenten gewiesen. Eben dieses ist in dem synodalischen general-Decret §. vielweniger sollen sie, wiederhohlet. Und ist ihnen auch in demselben §. weil es sehr erbaulich, angedeutet, daß an den Oertern, da mehr als ein Priester vorhanden, die andern bey den Predigten ihrer Collegen sich von Anfang biß zum Ende befinden.

§. 13. Ein Priester ist allerdings verbunden, wenn sich grobe

Sünden

Sünden und Laster öffentlich hervor thun, dieselben der Obrigkeit anzuzeigen, und seine Wissenschafft davon ohne einige Passion frey und ohne Rückhalt zu eröffnen; er ist bey diesen Umständen vor keinen delatorem zuhalten, und findet keine injurien Klage wider ihn statt; Doch muß er auch Behutsamkeit hierbey zu gebrauchen wissen, daß keine Gefahr noch Aergerniß hieraus erfolgen möge. v. Lynck. Resolut. Discept. forens. p. 130. Wird er aber auf eine andere Art in einen Injurien-Proceß verwickelt, und succumbirt darinnen, so kommt er von den Unkosten, darein er condemnirt, nicht loß, obschon zu Vermeydung des Aergernisses die translocation dazu kommen solte. vid. Lynckers Resolut. in Dicast. Jenens. Decis. O. D. XLV. Es giebt wohl solche tolle Leute in der Welt, die, damit sie desto freyer in den Tag hinein leben, und alle Vermahnungen hindan setzen, gegen ihre Beicht-Väter sich declariren, sie wolten sie dereinsten am jungsten Gerichte von aller Verantwortung loß zehlen, und ihnen auch deshalber, wie einige Autores dergleichen Exempel anzuführen wissen, schrifftliche Versicherungen ausstellen, sie solten ihnen nur nichts sagen, ihre Laster nicht strafen, und sie so frey hin sündigen lassen. Gleichwie aber dieses nicht gnug ist, um die Priester von ihrer Obligation zu entbinden, als die dazu gesetzt sind, daß sie über das Heyl ihrer anvertrauten Schäflein wachen, und von ihnen Rechenschafft geben sollen, also werden sich gewissenhaffte Priester an dergleichen declarationes in geringsten nicht kehren, sondern ihre Pflicht deswegen in behörige Obacht nehmen, und anhalten mit Vermahnen, Warnen und Strafen, es sey zur Zeit oder zur Unzeit. v. D. Clodii Dissert. Quid Patrono Ecclesiæ debeat. minister §. XVIII.

§. 14. Es ist kein Priester verbunden dasjenige zu entdecken, was ihm in dem Beichtstuhle vertrauet worden, wie ich unten in dem Capitul von der Beichte weitläufftiger erinnern werde. Divulgirt ers aber der Obrigkeit, so muß dieselbe hernachmahls gehöriger maassen inquiriren. v. Horns Resp. p. 1032. Er kan nicht

gezwungen werden, ausser in dem äussersten Nothfall diejenigen Personen, die in einem in dem Göttlichen Recht verbothenen grad die Ehe geschlossen, zu der Beichte und zu dem heiligen Abendmahl zu lassen, weil solche in einer wissentlichen und vorsetzlichen Sünde leben. v. Horns Resp. p. 187. So ist auch, in den General-Articuln von der Communion §. es soll auch überhaupt anbefohlen, daß sich kein Priester unterstehen soll, iemand der unter sein Kirch-Spiel nicht gehörig, das Hochwürdige Sacrament ohne Erlaubniß des Superintendenten zu reichen, in Ansehung, daß zum offtern viel und mancherley Unrichtigkeit erfolgt, es wären denn krancke Personen u. s. w. Um eben der raison willen ist in der Churfürstlich-Sächsischen Ehe-Ordnung Tit. von Copulationen und Hochzeiten ihnen untersagt, fremde Personen durch priesterliche Hand ehrlich zu trauen, und wenn sie sich dergleichen unterfangen, werden sie entweder mit Geld-Straffe, oder mit der Suspension von ihrem Amte, und insonderheit, wenn sie des Dissensus parentum verständiget worden, billich bestrafft. Siehe auch Dedekenn. P. III. Consil. Theolog. Lib. II. de Spons. Sect. I. Num. 41. An. 1693. wurde de dato Dreßden in einem besondern Mandat den Priestern auf den kleinen Städten und Dörfern ernstlich angedeutet, daß sich keiner bey Vermeidung hoher Straffe unterfangen solte, einigen Unter-Officier oder gemeinen zu Roß und Fuß sonder Vorwissen u. Willē seines commendirenden Officiers ehelich zu trauen. Nach dem Inhalt der Churfürstlich-Sächsischen General-Articul, Titul von Copulationen und Hochzeiten, müssen sie der verlobten, ehe sie solche trauen, ihre Eltern, Vormünde oder nächsten Anverwandten zu sich erfodern, und sie deshalber befragen, auch Erkundigung einziehen, ob sie das heilige Abendmahl öffentlich in der Kirche empfangen, und in ihrem Catechismo unterrichtet. Sie dürffen sich aber nicht unterstehen, die Ehe-Sachen zu entscheiden, sondern müssen solche an die Superintendenten oder Consistoria gelangen lassen.

§. 15. Wenn eine weltliche Obrigkeit, z. E. ein Amtmann oder

Stadt

Stadt-Rath nicht zugleich Kirchen-Patron ist, so ist ein Pfarrer gar wohl befugt, ohne derselben Zuziehung in einer neu-erbauten Kirche sowohl als auf dem Kirch-Hofe gewölbte Begräbnisse, oder Empor-Kirchen und Chöre anzuordnen, oder die Vermachung gewisser Kirch-Stühle mit Glaß- und Gitter-Fenstern zu verstatten, die weltliche Obrigkeit aber kan dergleichen ohne des Pfarrers Vorwissen nicht verfügen. Es kan auch ein Superintendent mit Uebergehung des ordentlichen Pfarrers des Ortes dergleichen nicht veranstalten. v. Berg. Resp. p. 133. Es ereignen sich bißweilen zwischen dem Pfarrer und Schulmeister bey Begräbnissen wegen des Leichen-Tuches Disputen, wer sich dasselbe zueignen soll. Es dependiret diese Determination grösten theils von der Gewohnheit iedes Ortes. Sonst kommt es auch hiebey darauf mit an, wer sich in der Posseß befindet. Ist die Posseß nicht vollkommentlich erwiesen, so erlangt der Pfarrer das schwartze Leichen-Tuch, der Schulmeister aber das weisse. v. Carpzov. Definit. CXIV. CXV. & CXVI.

§. 16. Nach dem die Priester Vorbilder der Heerde seyn sollen, und vor allen andern pflichtig sind ihr Licht vor den Leuten leuchten zu lassen, und durch ihre guten Wercke ihren Glauben zu erzeigen, so haben die Durchlauchtigsten Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen, die nachläßigen Priester in den Kirch-Ordnungen und besondern Mandaten ihrer Pflichten erinnert, und ihnen vorgeschrieben, was sie vor Lebens-Pflichten zu beobachten haben. In den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln, von Leben und Wandel der Pfarrer und Kirchen-Diener wird ihnen anbefohlen: Sie sollen sich aller Uppigkeit entschlagen, und da sie noch frey, in den heiligen Ehestand begeben, ihres Amtes und Studirens fleißig abwarten, sich des Sauffens, Spielens, Haders, der Unzucht, wie auch der Tabernen und Schenck-Häuser enthalten, auch selbst in der Pfarrer Behausung nicht viel Quaaß noch offtermahls Gasterey halten, sich nicht in fremde Händel mengen, ihre Superintendenten in Ehren halten, die ihrigen von grosser Kleider-Pracht und Hoffarth abrathen u. s. w. In der Altenburgischen Landes-Ordnung P. I. C. III.

Tit.

Tit. VIII. ist disponirt, daß die Priester in allen ihren Worten, Wercken, Geberden, Kleidungen und allen andern gegen männiglich sich erbarlich, friedlich, züchtig, bescheiden, und also verhalten, daß sie ihren Zuhörern mit guten Exempeln vorgehen, und auch zu einem gleichmäßigen ihre Weiber und Kinder ziehen. Die Coburgische Kirchen-Ordnung ermahnet sie in dem XIX. Capitul p. 207. daß sie unter einander sittsam, und mit ihren Collegis friedlich leben, nicht Gezäncke und Streit unter den Leuten anrichten, ihre Superintendenten und Vorgesetzten in gebührenden Ehren halten, ihnen in allen billigen Sachen gehorsam seyn, sie nicht bey Gelegenheit verkleinern, nicht wider sie practiciren und Rotten anrichten, und der §. so sollen auch, in eben diesem Capitul giebt Anleitung, wie sie ihre Kinder zu allen Guten anführen sollen.

§. 17. Anno 1677. de dato Dreßden wurde in dem Mandat von ärgerlichen Leben der Kirchen- und Schul-Diener angeführt: Daß einige Priester sonderlich auf dem Lande sehr ärgerlich lebten, die Schenck-Häuser besuchten, und sich nicht exemplarisch aufführten, und hätte man wahrgenommen, daß die nachläßige Aufsicht unterschiedener Vorgesetzten, dieser Mißbräuche nicht geringe Ursache wären; Also wurden die Superintendenten ermahnet, ihrer untergebenen Prediger wahrzunehmen, und wider die Schuldigen mit Drohungen und Straffen zu verfahren. In einem Königlichen und Churfürstlichen Mandat de dato Dreßden von Anno 1705. wurde versehen, daß, ob man wohl geglaubet, daß sich die Priester und Kirchen-Diener dem Artic. XVI. der Generalien der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung gemäß bezeugen würden, so hätte man doch mißfällig vernommen, daß unterschiedene so wohl in den Städten als auf dem Lande ihm zuwider lebten, und sich unterstünden, nicht nur ihr wichtiges Amt nachläßig, und mit schlechter Andacht und Ehrerbietung zutreiben, sondern auch in ihrem Leben und Wandel, nicht wie es sich gebühret, aufzuführen,

massen

massen sie gegen ihre Pfarr-Kinder und andere, auch wohl gegen ihre Vorgesetzte, unfriedlich, unbescheiden und zanckſüchtig sich zu bezeugen, die öffentlichen Schenckhäuser zu besuchen, sich übermäßig mit dem Trunck zu beladen, in den Pfarr und Schul-Wohnungen Bier, Wein und Brandwein zu schencken, und dadurch viel liederlich Wesen zu verstatten, hierüber solche Handthierung, welche ihrem Amte unanständig zu unternehmen, öffters unnöthig, und mit Versäumniß ihres Amtes auszureisen, und nebst ihren Weib und Kindern sich also aufzuführen pflegten, daß dadurch ihre Zuhörer und andere geärgert, das heilige Amt, welches sie führen, verlästert, die wahre Gottesfurcht gehindert, fromme Zuhörer in der Andacht gestöhret, zu vielen Sünden Anlaß gegeben, GOttes Zorn gereitzt, und endlich nichts als Unseegen auf das Land gebracht wird. Um solchen Aergerniß nun mit Nachdruck zu steuren, ist den Superintendenten anbefohlen, der untergebenen Kirchen- und Schuldiener Leben- und Wandels-Handthierung und Verhaltens sich genau und mit allen Fleiß zu erkundigen, und eine gebührende Einsicht hierein zu haben.

§. 18. Da den Priestern heutiges Tages untersagt, sich alles ihnen unanständigen Gewerbes zu enthalten, so ist ihnen auch nicht vergönnt, durch Hand-Arbeit und allerhand Professionen sich Geld zu erwerben. Denn (1) so erinnert Paulus 1. Corinth. VII. 2. daß ein jeder in seinem Beruff bleiben soll. (2) Sind ihnen auch jetzund gewisse Einkünffte und Besoldungen ausgesetzt, davon sie ihren Unterhalt finden können. Zu Pauli Zeiten, der sich mit seiner Hand-Arbeit etwas verdienet, hatte es eine andere Beschaffenheit, die Kirche war damahls noch nicht gepflantzt, und da der gute Paulus nichts gewisses hatte, und der Gemeinde mit Ansprechen nicht verdrießlich seyn wolte, so muste er sehen wie er sich etwas verdiente. (3) Müssen sie nichts um schändlichen Gewinns willen thun, wie Petrus erinnert 1. Petr. V. nicht suchen, was das

ihrige, sondern was Christi ist. Philipp. II. v. 21. (4) Werden sie hiedurch von ihren meditationen und ordentlicher Beruffs-Arbeit abgezogen, sie haben so schon genung zu thun, wenn sie das Werck des HErrn nicht nachläßig treiben wollen, und dürffen sich in andere Sachen nicht mengen. Es ist daher nicht zu gestatten, wenn die Priester, die gewisse Künste und Profeßionen gelernet, gewisse Sachen verfertigen, und solche auf die Messen oder Jahrmärckte zum Verkauff schicken. v. Dedeken. Consil. Theolog. Num. II. p. 986. Es ist aber bey dieser Regul die Ausnahm, wenn ein Priester seiner Gesundheit wegen um sich eine Bewegung zu machen, oder nach seinen Amts-Verrichtungen das Gemüthe zu erfrischen, sich der Gärtnerey, des Drechselns, des lacquirens oder einer andern Kunst befleißiget. v. §. XIV. Beier. de Decore Ministrorum Ecclesiæ, oder auch der casus necessitatis dazu kömmt, weil dergleichen bey diesen Umständen kein unzuläßig Gewerbe genennt werden kan. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 167.

§. 19. Man siehet hier und da, daß die Priester auf dem Lande die Praxin Medicam mit treiben; Nun haben zwar die Priester mit ihrem Amt, wie ich in vorhergehenden angeführet, genug zu thun, es haben auch das heilige Predigt-Amt und die Praxis Medica ihre abgesonderte Schrancken. Jedoch wenn ein Priester die Medicin aus dem Fundament studiret, oder solche Medicamenta ausgiebt, die nach dem Erkäntniß unpartheyischer Medicorum sicher zu gebrauchen seyn, solches ohne Abbruch und Versäumniß seines Predigt-Amtes thut, auch in Mangel der Medicorum, die auf dem Lande nicht sehr anzutreffen, und ohne derselben Schaden und Widerspruch, so kan nicht absehen, wie bey diesen Umständen einem Priester verdacht werden könte, seinen Nächsten mit dieser Kunst zu dienen, und durch Verordnung geistlicher und leiblicher Medicamenten die Wohlfahrt seiner Seele und seines Leibes zu besorgen, und die Christliche Liebe an ihm zu erweisen. Ob ein Geistlicher einen Notarium abgeben könne, ist zweiffelhafft. Einige stehen in den Gedancken, wenn er vorher zum Notario wäre creiret worden,

so

so könte er hernach in bürgerlichen Sachen, obgleich nicht in Peinlichen dieses officium ausüben. v. Brunneman. Jur. Ecclesiast. Lib. I. Cap. VI. membr. 10. Und könte er auch wohl, wenn es dem Herkommen gemäß wäre, das Schöppen-Buch schreiben. Ich halte aber nicht davor, daß die Notariat-Expeditiones mit dem geistlichen Amt sonderlich compatibel seyn. Sonst ist bekannten Rechtes, daß ein Priester auf einem Dorffe, wenn er noch zwey Zeugen bey sich hat, einem testamento rurali Krafft geben kan. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. p. 438. Es ist auch einem Priester nach gelassen in einer ihn und die Seinigen angehenden Sache zu advociren, jedoch muß er wider seinen Gegenparth keine Anzüglichkeiten gebrauchen, sonst kan er â judice laico mit einer Strafe dißfalls gar wohl angesehen werden. v. Horns Resp. p. 899.

§. 20. Die Priester pflegen bißweilen bey ihrem Priesterlichen Gehorsam etwas zu bezeugen, es helffen aber solche Zeugnisse in geistlichen Sachen den Producenten wenig oder nichts. v. Horn. Dissert. de Probat. plen. per unum testem. Cap. II. th. 8. Ordentlicher Weise, wenn sie zu Zeugen angenommen werden, müssen sie sowohl als andere ihre Aussagen mit einem Eyde bestärcken, weil die Priester ihre Affecten sowohl haben, als andere Leute, und man keinen Zeugen ohne Eyd glauben zustellet; Wenn sie sich weigern den Eyd zu præstiren, werden sie durch Obrigkeitliche Mittel hierzu angehalten. v. Philippi Observ. 2. ad Decis. Sax. I. In Civil-Sachen stehet es bey den Partheyen, ob sie ihnen den Eyd erlassen wollen, es geschicht solches entweder ausdrücklich, oder heimlich, wenn eine ungeschworne Deposition und Aussage der Geistlichen angenommen wird in Gegenwart der Partheyen, welche nicht widersprechen, und also mit dieser Summarischen Aussage scheinen zufrieden zu seyn. v. Observ. III. ibid. Die Production der Geistlichen zu Ablegung des Zeugnisses kan geschehen, sowohl vor dem Geistlichen Richter, oder wem er dieses speciel committiret, als auch vor einigen weltlichen Richtern, vor denen Landes-Regierungen. u. s. w.

§. 21. Es ist zwar den Priestern in den Churfürstlich Sächsischen General-Articuln allerhand unanständige Handthierung, als Wein- und Bier-Schanck, Kauffmannschafft, Wucher u.d.g. gäntzlich untersagt, es gehet aber doch solches so weit nicht, daß ihnen hiedurch alle bürgerliche Nahrung gantz und gar verbothen seyn solte, sondern sie müssen nur nach der Kirchen-Ordnung die bürgerliche Nahrung, die sie durch Kauff oder Erbfall an sich bringen würden, durch sich und die ihrigen dermassen anstellen, daß ihr Amt nicht versäumt, oder dem Ministerio einige schimpffliche Nachrede dadurch zugezogen würde. Es ist auch in der Churfächsischen Kirchen-Ordnung ausdrücklich angezeiget: Daß dafern ein Kirchendiener, welcher sich bey seinem Amt redlich und treulich verhalten, das Bürger-Recht begehren würde und bürgerliche oder andere Güter seinem Weib und Kindern zu Trost kauffen wolte, das solte ihm ohne besondere ehehaffte Ursachen nicht versaget werden. Ein gleiches ist auch in der Altenburgischen Landes-Ordnung P. I. C. 5. Tit. I. disponiret. Nachdem aber die Priester in Ansehung solcher bürgerlichen Güter die onera zugleich præstiren müssen, also können sie sich auch des Abzugs-Geldes nicht entziehen, wenn sie solche Güter hinwieder verkauffen, und das Geld mit aus der Stadt nehmen wollen; Und ihre Wittwen und Erben sind eben zu dergleichen verbunden. v. Lynckers Resolut. jurid. Jenens. p. 628. Es können sich auch unsere Geistlichen durch bürgschafften efficaciter obligiren und also auf die Novelle 123. c. 6. sich nicht beruffen. v. Lyncker. rerum in Dicast. Jenens. Decis. Obs. CCLVII. sintemahl sie mit negotiis secularibus & honestis Commerciis verbündlich wohl umgehen können, und der Clericatus bey uns durchgehends keine solche Beschaffenheit hat, als in dem Pabstthum. Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen haben in einem eignen Mandat A. 1711. um allerhand besorglichen inconvenientien vorzukommen, verbothen, daß hinkünfftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster bey Strafe der Suspension auch

wohl

wohl gar der Remotion sich unterstehen solte, Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, und da dergleichen wider verhoffen geschehen solte, die Strafe wider den Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret werden.

§. 22. Weil sich die Priester, wie ich in vorhergehenden angeführet, vor andern eines Exemplarischen Lebens-Wandels zu befleißigen haben, so müssen sie manches vermeiden, welches bey andern Leuten vor eine indifferente action gehalten werden kan. Also behaupten unterschiedene Rechts-Lehrer, daß ein Priester, welcher mit einer Flinte dem Vogelschiessen nachgehet, in einer ihm unanständigen Sache versirte, zumahl wenn es zu einer solchen Zeit geschähe, da er seinen Amts-Geschäfften obliegen solte, oder auf eines andern Felde: Wenn er nun durch ein gering Versehen einigen Schaden thäte, da z. E. durch seinen Schuß des andern Pferd scheu würde, und ein Unglück hätte, so könte ihn der Herr des Pferdes ex Lege Aquilia zu Ersetzung des Schadens belangen. v. Berg. Resp. XXXI. Part. II. Inzwischen sind doch auch ihrer Freyheit nicht ohne Noth allzu enge Schrancken zu setzen. Also kan ihnen nach dem Exempel Pauli frey stehen, ob sie ledig bleiben, oder sich verheyrathen wollen, dafern sie nur in ihren ledigen Stande ein keusches und züchtiges Leben führen. Es kan ihnen nicht verdacht werden, wenn sie mit Mäßigkeit und ohne alle Excesse eine Gesundheit bescheid thun, sie können den Gast-Gebothen beywohnen, indem der Heyland selbst zu unterschiedenen mahlen auf Gastereyen gewesen, und kommt ihnen insgemein zu, daß sie daselbst vor und nach Tische das Gebet halten. v. Stryk. Addit. ad Brunnemann Lib. I. Cap. VI. Membr. X. Sie können auch wohl an ihren oder der ihrigen Ehren-Tägen bey ehrbaren Zusammenkünfften mit modestie und in Ehrbarkeit ein Ehren-Däntzgen thun, obgleich einige Lehrer, die es in der Heiligkeit andern zuvor thun wollen, diejenigen, so einen Dantz thun, alsobald vor Carnalisten und Impietisten ausschreyen. Die Päbstischen Rechte præsumiren in den meisten Stücken von den Geistlichen das beste. Also vermuthen sie z. E. daß

wenn sie die Weibes-Personen küssen, sie solches nicht aus Geilheit und Wollust thäten, wie andere, sondern nur um ihren Priesterlichen Seegen ihnen hiedurch mitzutheilen. v. Gloss. in C. absit. 14. C. 11. qu. 3. Wir Protestanten hingegen haben in solchen Sachen, da die Priester einen bösen Schein von sich geben, den sie vor andern vermeyden solten, nicht so favorables sentiments von ihnen, und wenn man einen Priester mit einer Weibs-Person an einem abgelegnen Orte zumahl bey nächtlicher Weyle antrifft, und er kan nicht wahrscheinliche Gründe beybringen, warum er sich in eine solche Einsamkeit mit ihr begeben, so præsumirt man von einem Priester eben das, was man von einem andern præsumiren würde, den man in solchen Umständen antreffen solte.

§. 23. Die Kleidung der Priester ist nach dem Unterscheid der Oerter unterschieden. Sie tragen Meßgewandte, Chor-Röcke, Priester-Röcke, es ist nichts dran gelegen, ob sie enge oder weite Ermel haben, genung, wenn es ein ehrbarer und ernsthaffter Habit ist. An einigen Orten haben sie besondere Krausen um den Hals, an andern Uberschläge, besondere Hüte, auch wohl drey opercula vel tegumenta Capitis. v. Næuens jus Clericorum Cap. IX. §. V. Von den besondern Habit der Geistlichen, insonderheit von den Meßgewandten und Chor-Röcken urtheilet ein gewisser Gelehrter in seiner Dissertation de jure Sabbathi Cap. IV. num. 146. gar spöttisch, wenn er saget: „Es wäre durch eine sonderbare provi-„denz GOttes geschehen, daß unsere jetzigen Priester den Habit „der Pharisäer nachahmten, damit durch ein öffentlich Zeugniß „kundbar würde, daß unsere Priester meistentheils Pharisäer „wären, und unser Gottesdienst grösstentheils Pharisäisch, wenn „man ja einige sonderbare Kleidung an den Priestern erdulden „wolte, so solte man doch zum wenigsten die Meßgewandte abschaf-„fen, als welche bloß aus dem Pabstthum noch herkämen, und kei-„nen andern Endzweck hätten, als daß man in den Kirchen, da „noch der andere Ornat des Altars dazu käme, Comödien spielte.„ Es sind dieses gewiß gar harte Beschimpffungen, die dieser Autor

gegen

gegen das Evangelische Ministerium unserer Kirche so in genere ausschüttet, und sind dergleichen unbedachtsame Urtheile von der wahren Pietät und der Liebe des Nächsten, davon doch eben dieser Autor, der nunmehr an seinen Ort gefahren, in seinen Schrifften so viel Aufhebens macht, gar sehr entfernet. Auf die critique, die dieser Autor über den Habit unserer Geistlichen fället, antwortet der Herr geheimde Rath Wildvogel in seiner Dissertation de jure altarium Cap. III. §. XIV. folgender gestalt: So es dem grossen GOtt gefällig gewesen, bey der Jüdischen Kirche prächtige und in die Augen fallende Kirchen-Ceremonien, ja einen prächtigen und mit Gold und Edelsteinen glänzenden Priester-Habit anzuordnen, und auch die erste Kirche ohne Aberglauben dergleichen gebrauchen können, so kan man auch nicht glauben, daß unser Priester-Habit und anderer Kirchen-Ornat GOtt mißfällig seyn könne, noch zum Aberglauben leite. Es ist dieser Habit vor keine Reliquie des Pabstthums zu achten, denn das Pabstthum braucht den Priester-Habit aus der Opinion, als ob eine sonderbare Heiligkeit darinnen verborgen sey, aber unsere Kirche weiß und glaubt von dieser Heiligkeit nichts.

§. 24. In Göttl. Heil. Schrifft werden uns an unterschiedenen Orten Erinnerungen gegeben, daß wir den Priestern, die GOttes Aug-Apffel sind, und Haußhalter der Göttl. Geheimnisse, Ehre und Respect erzeigen sollen. Also heist es in der 1. Epist. an Timoth. Cap. V. v. 17. Die Aeltesten, die wohl vorstehen, halte man zweyfacher Ehre werth, sonderlich die arbeiten an Wort, und in der Lehre, ingleichen vermahnet Syrach in VII. Cap. 31. v. Fürchte den HErrn von gantzen Hertzen, und halte seine Priester in allen Ehren. v. Dedeken. Conf. Theol. Sect. III. N. 2. p. 1000. Wenn man aber auf den Rang siehet, den die Herren Geistlichen an unterschiedenen Orten haben, so findet man daß diese Befehle schlecht beobachtet, und ihnen gar geringe Merckmahle der Hochachtung durch solche äusserliche distinction erwiesen werden. Ich will hier nicht von den Superintendenten oder Hof-Predigern reden, als welche ja wohl

wie

wie mit ihren Einkünfften, also auch mit ihren Range zufrieden seyn können, sondern von denen andern Stadt- oder Dorff-Priestern und den Diaconis. Es ist demnach an einigen Orten gar eine unbillige Observanz, daß man in den Fürstlichen Residentzen den Fürstlichen Cammerdienern den Rang giebt über die Stadt-Priester, Archi-Diaconos und Diaconos, da doch jenes öffters nur Schneider, Balbierer und andere Handwercker, dieses aber gelehrte und meritirte Leute, die der Kirchen nützliche Dienste leisten. Wenn der Pöbel, der ohnedem die Priesterschafft bey aller Gelegenheit zu verkleinern gewohnt ist, gewahr wird, daß auch von den höhern ihm so schlechte Ehren-Bezeugungen zugestanden werden, so wird er hernach nur desto insolenter gegen das Ministerium. Doch wird der Tyranne die Gewohnheit, wie in andern Stücken, also auch hierinnen wohl seine Herrschafft behalten und ausüben. Die Herren Geistlichen unter sich selbst haben auch ihren gewissen Rang, den die Observanz determinirt. Die Ober-Pfarrer und Seniores gehen den Archi-Diaconis vor, diese den Diaconis, die Priester in der Stadt, denen die in der Vorstadt wohnen, und beyde den Priestern auf dem Lande, die in gleichen Bedienungen und caracters stehen, gehen nach der Zeit ihrer Bestallung und Confirmation, wie sie in die Aemter gekommen. v. Carpz. Definit. LXXI.

§. 25. Nach den General-Articuln von Leben und Wandel der Pfarrer und Kirchendiener, §. es soll auch, ist ihnen unverwehrt, da sie auf den Pfarren oder sonst Gerechtigkeit hätten, Bier zu brauen, solches bey Fassen, Eymern und Tonnen andern Leuten zu verkauffen, nur daß sie nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche in Hause setzen. Nach der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung Rubric von den Freyheiten der Kirchendiener §. so wollen wir auch, sind sie von den Geträncken, das sie für ihren Tisch zur Nothdurfft brauen, aller Auflage frey. Von den Bieren aber, die sie auf ihren Erbhäusern auf den Kauff brauen, müssen sie sich wie andere Unterthanen verhalten. Der freye Tischtrunck steht nicht nur den Priestern, sondern auch ihren Substituten, Schulmeistern und

Küstern

Küstern zu. Der Numerus der Fasse war vor diesen willkührlich, und wurde dem Gutachten des Consistorii überlassen, in der Resolutione Gravaminum aber de anno 1661. Tit. von Justitien-Sachen §. 120. ist ein gewisser Numerus ausgemacht, und passiren zum jährlichen Tischtrunck den Superintendenten acht Faß, den Pastoribus und Archi-Diaconis in grossen Städten sechse, den andern Pfarrern und Diaconis so wohl in Städten als auf dem Lande fünfe, den Rectoribus und Conrectoribus aber vier, den andern Schul-Collegen und Organisten in Städten drey, den Schulmeistern und Glöcknern auf dem Lande zwey Faß jährlich, als ein allgemein beneficium, dafern nicht andere special Begnadigungen vorhanden sind. Hat ein Pastor zwey Pastorale, so ist die Anzahl der Fässer zu dupliren. v. Carpz. Definit. CXLII. CLI. Vor diesen haben die Superintendenten und Beamten vor den Tranksteuer-Zeddul, wenn ihnen die Kirchen-Diener die Quittungen zugeschickt, allezeit etwas abgefordert, es haben aber Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen a. 1714. in einem eignen Allergnädigsten Mandat, so an die Consistoria ergangen, anbefohlen, daß die Superintendenten und Beamten ihnen forthin nichts mehr abfordern solte bey zehn Thaler Strafe, und die Kirchen und Schuldiener durchaus nicht länger als wie biß anhero geschehen, damit aufhalten. Nach den allgemeinen Regeln, die der Accis-Ordnung angefügt, sind zwar die Kirchen- und Schul-Diener nebst ihren Witben, vor ihre Hauß-Consumtion von der Accise befreyet, iedoch haben sie um mehrer Richtigkeit willen, alles und jedes, was sie zu ihrer Haußhaltung, auch Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen der ihrigen gebrauchen, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiedererersetzung so viel es beträgt, oder nach befinden ein æquivalent dafür aus der Accis-Einnahme monatlich wieder zu erwarten.

§. 26. Die Priester sind von der Einquartirung in ihre Pfarr-Wohnungen frey, wenn sie aber Privat-Häuser besitzen, sind sie in geringsten nicht davon entlediget, es wäre denn, daß sie solche selbst bewohnten, da sie zwar die würckliche Aufnahme der Soldaten nicht

erleyden dürfen, nichts destoweniger aber den Servies bezahlen müssen. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 181. Von ihren Pfarr-Gütern dürfen sie auch ordentlicher Weise keine Steuern und Gaben bezahlen, aber wohl von den Patrimonial-Gütern, weil sie hierinnen vor Weltliche gehalten werden. v. Carpz. Decis. CCXV. n. 17. In extraordinairen Nothfällen, als zur Türcken-Steur wider den Erb-Feind Christl. Nahmens, sind auch die geistliche Güter als geistl. Güter nicht unbillich zur gemeinen Anlage mit zu ziehen. v. Reichs-Absch. de a. 1544. §. und zu diesen und R. A. de a. 1554. §. und nemlich sollen §. und dieweil nun. Gestalten alle verliehene Immunität von ordinair und extraordinair Anlagen in Fall der Noth oder in casu insolito ein Ende hat. v. Nævens jus Clericorum p. 574. Nach der Churfürstlichen Sächsischen Kirchen-Ordnung Tit. von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen-Diener sind die Kirchen- und Schul-Diener in den Städten und auf den Dörfern mit allen persönlichen oneribus, mit Wachen, Gerichts-Folge und sonsten vor ihre Personen zu verschonen, und ihrer Erb-Güter wegen, mögen sie die schuldigen Frohnen und Pflichten durch andere um das Lohn bestellen. Ob ihnen aber bey ausserordentlichen Fällen, als wie in Krieges-Läufften zu der Zeit der Belagerung nicht auch gewisse real-præstationes u. personal-onera mit anzusinnen, ist eine andere Frage. Doch halt ich auch davor, daß es gar billich sey, wenn die Prediger, wie es ohndem meistentheils geschicht, auch bey diesen Umständen verschonet werden, sintemahl sie alsdenn die gemeine geistliche Last der gantzen Stadt allein tragen, für aller Seeligkeit und Heyl sorgen, auch auf eines ieden Bedürfniß Tag und Nacht mit ihren Amte bereit stehen; Sie haben bey solchen betrübten Zeiten so wohl als die gemeine Bürgerschafft viel mehr ausserordentliche Mühe und Arbeit. Uberdiß müssen die Prediger in den Kirchen mit eifrigen unabläßigen Gebet das beste thun. Dis haben die andern zu erkennen, und mögen ihnen also wohl ihre Freyheit laßen, damit sie mit desto grösserer Freudigkeit vor GOtt treten, und die Victorie erhalten helfen. Was wolte es werden, wenn die Geistlichen nebst ihren

Amts-

Amts-Beschwerden auch mit weltlichen Lasten beladen, und das ihre mit Seufzen zu verrichten, gedrungen werden solten? v. Dedekenni Consil. Theolog. Num. 13. p. 1049.

§. 27. Nach den Sächsischen Rechten sind zwar die Manns-Personen der Gerade nicht fähig, doch hat es eine andere Bewandniß mit den Geistlichen, als welchen durch ein besonder Privilegium verstattet, daß sie mit den Schwestern ihrer Mutter Geraden fähig seyn können. Das Fundament dieser privilegirten Verordnung stehet in dem Land-Recht Lib. I. Artic. V. Da es heist: Der Pfaffe nimmt gleichen Theil mit der Schwester in der Mutter Gerade, welches der XVII. Articul des Weichbildes noch mehr erläutert; Doch wird nach Inhalt des allegirten Articuls erfordert, daß kein Mann vor einen Pfaffen gehalten werde, er sey denn gelehrt und geweyhet. Die raison dieser Verordnung war in den Päbstischen Zeiten der favor vor die Geistlichkeit. Es ist einerley, ob es ein Superintendent, Pfarrer oder Diaconus sey. Wenn die Schwestern ermangeln, succedirt er alleine, sind sie aber vorhanden, gehet er mit ihnen in gleiche Theile nach den Häuptern. Er kan die Gerade nicht eher von den Erben prætendiren, biß der dreyßigste Tag vorbey geflossen. v. Land-R. III. Buch Artic. XV. I. Buch Art. 22. und die Glosse daselbst: Weichbild Art. 23. §. ihr sollet zu einer. Ein Geistlicher succedirt nach dem Recht des Domicilii der Verstorbenen, nicht aber wo sie verschieden, oder die Gerade Stücken liegen. v. Coler. Proc. Execut. P. I. C. III. n. 295. Er kan auch bißweilen davon excludirt werden, entweder, wenn er sie von Sitz an solchen Orten ausschlägt, wo die Gerade oder ihre Succession gantz und gar unbekannt, oder wo sie zwar gebräuchlich, aber niemand ausser der jurisdiction concedirt ist. v. Part. III. Constit. Elect. 38. §. und ist demnach. v. D. Langens Diss. de Gerada materna Clericî, und des Hrn. geheimden Rath Borns Diss. de Gerada. Dieses, was ich von der Gerade gesagt, ist nur von der Gerade der Mutter zu verstehen, aber in der Gerade ihrer Weiber succediren sie nicht. v. VVerners Observat. Forens. P. III. Obs. XXI.

§. 28. Zu dem Heergeräthe werden sie nicht zugelassen, weil solches zur militarischen Expedition gehört. Land-R. Lib. I. Artic. 27.

Es ist zwar in dem Churfürstenthum Sachsen so viel die Succession betrifft, Part. III. Constit. 28. ausdrücklich versehen, daß die geistliche Personen von der Succession in die Lehn-Güter nicht sollen ausgeschlossen werden, und sie ihre Lehn durch andere substituirte verdienen können, inzwischen werden sie doch nicht auch den heutigen Rechten nach zum Heer-Geräth gelassen, sintemahl wider das gemeine Sachsen-Recht keine extension oder gemachte Consequenz gelten mag. Sie verlassen auch vor ihre Person weder Gerade noch Heergeräthe, und bezeuget hievon das Land-R. Lib. I. Artic. V. Von des Pfaffen-Gut nach seinem Tode nimmt man keine Gerade, denn es ist alles zu Erbe geschlagen, was er nach sich verläst, und in den 1. Buch Artic. 27. Welcher Mann von Ritters-Art nicht ist, und den Heer-Schild nicht hat, der läst nach sich allein Erbe zu nehmen, wenn er stirbet, und kein Heergeräthe. v. Nævens jus Cleric. § XII. Cap. V. Es ist kein Zweifel, daß die Geistlichen so wohl als andere der Legatorum fähig seyn, iedoch, wenn ihnen dergleichen in den Testamenten vermacht werden, und die Erben erregen ihnen hernach deshalber Streit, so dürfen sie nicht von Rechtswegen, wie es wohl bißweilen geschicht, die Unkosten zu Fortsetzung dieses Streites aus den Gottes-Häusern nehmen, sondern der Pfarrer muß sie allein tragen. v. Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen §. 31. Bey den Protestirenden ist den Geistlichen vergünstiget aus ihren eigenen Mitteln ein Lehn zu verleyhen, es ist aber solches alsdenn vor kein geistliches, sondern vor ein weltliches Lehn zu achten. Von Kirchen-Gütern mögen sie ein alt hergebracht Lehn so schlechterdings nicht wieder verleyhen, sondern es müssen die Stifftungen und alten Lehn-Briefe in Observanz genommen werden, ob solches ohne oder mit des Consistorii Consens oder zum wenigsten mit des Superintendenten Vorbewust geschehen müste. Ein neu Lehn von Kirchen Intraden zu verleyhen, stehet in keines Geistlichen Macht, sondern es muß ein solches mit des Landes-Fürsten und Kirchen-Raths Vorwissen und Befehl concedirt werden. v. Nævens jus Cleric. C. VII. §. III. Es ist den

Prie-

Priestern ebenmäßig unverwehrt, die Bergwercke zu bauen, und wie andere Gewerbe des Göttlichen Seegens oder der Ausbeuthe und Zubusse zu erwarten. v. Nævens jus Cleric. §. VI. Cap. VIII.

§. 29. Da ein iedweder Arbeiter seines Lohnes werth, so ist es auch billich, daß Lehrern und Predigern vor ihre saure Mühe und Arbeit solche Besoldungen ausgesetzt werden, daß sie damit können zufrieden seyn, und solte man billich darauf bedacht seyn, wie ihnen ihre Salaria erhöhet würden, indem ihnen dieselben an den meisten Orten, zumahl auf dem Lande ziemlich knapp zugeschnitten. Es hat auch eine Obrigkeit Sorge zu tragen, daß Kirchen- und Schul-Diener das ihrige zu rechter und bestimmter Zeit ohne Abbruch genüssen mögen. v. Decret. Synodal. de Anno 1624. In Ansehung des Salarii kommt ihnen die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. v. Berg. Elect. Proc. p. 1503. Doch hat dieses nur Statt, si causam officii agant, daher hat es eine andere Bewandniß, wenn sie etwan von ihren Aemtern abgesetzt. Also hat das Wittenbergische Consistorium gesprochen Anno 1710. v. Obs. LXXIX. Centur. Observ. fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Es pflegt bißweilen zu geschehen, daß eigennützige Patroni auf dem Lande den Kirchendienern, die sie vociren, ihre Besoldung schmählern, deshalber mit den neuen Priestern ein pactum treffen, und sie zwingen, daß sie sich durch gewisse Reversalien verbindlich machen müssen, daß sie mit dem Salario, wie es ihre Patroni ihnẽ determiret, zufriedẽ seyn wollen. Daß aber ein solches pactum sehr schändlich sey, braucht keines langen Beweises. v. Stypmann de Salar. Cleric. C. 7. n. 57. Daß sich die Priester von Altar ernehren, und allerhand Gewerbes, wie auch des Advocirens und Practicirens enthalten müssen, habe in vorhergehenden angeführt, iedoch ist dieses letztere nicht so gar genau zu nehmen, daß ihnen nicht erlaubet seyn solte, vor Kirchen, vor Wittwen und Waysen, und andere verlassene Leute Supliquen aufzusetzen. v. Brunnemanns jur. Ecclesiast. Lib. II. C. VI. Membr. 10. §. 8. Es muß aber dieses nicht allzuweit extendirt werden. In den Alten-

burgischen Erledigungs-Puncten ist unter andern deutlich versehen, daß die Pfarrer sich enthalten sollen Testamente zu machen.

§. 30. Uber die ordentlichen Einkünffte genüssen die Herren Geistlichen auch noch gewisse ausserordentliche, das ist, besondere Gebühren vor Trauungen, Begräbnisse, Kind-Tauffen, Absolution u. s. w. welches Accidentien genennet werden. Es erinnert zwar der berühmte Herr von Seckendorff in seinem Christen-Staat Lib. III. Cap. VI. §. 4. Die Art der Accidentien wären, wenn mans genau betrachtete, an vielen Orten nicht recht wohl anständig, sondern machte dem Predigt-Amt kein feines Ansehen, erregte Streit und Unwillen, und solte man vielmehr auf anderweitigen, untadelichen Unterhalt bedacht seyn. Allein der Herr Böhmer antwortet hierauf gar wohl in seinem Jure Ecclesiastico Sect. VII. C. II. §. X. Daß die Priester, so lange ihnen keine beständige und genungsame Einkünffte verschafft würden, mit guten Gewissen befugt wären, die Accidentien als einen Theil ihrer Besoldung, der ihnen in den öffentlichen Landes-Gesetzen von den hohen Obrigkeiten ausgemacht wäre, zu behalten. Rechtschaffene Priester werden hierbey ein solches Temperament zu treffen wissen, daß sie so viel als möglich, alle Mißbräuche vermeyden; und hingegen Geitz-Hälse würden sich doch an ihrer ordentlichen Besoldung nicht begnügen, sondern auf neue Arten des Erwerbes bedacht seyn. In den Kirchen-Ordnungen und Matriculn sind die Accidentien determinirt. Nachdem aber die pretia rerum von derselben Zeit an sehr gestiegen, so kan auch den Priestern fast nicht verdacht werden, wenn sie iezund ein mehreres fordern.

§. 31. Es ist bekannt, daß die geistlichen Personen nicht unter den weltlichen Richtern stehen, sondern unter das Consistorium gehören, und nicht nur vor sich, sondern auch mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde. Ihre Wittwen und Kinder, so lange sie den Statum nicht verändern, sind ebenfalls dahin zu ziehen. v. Schilt. Inst. Jur. Canon. Lib. I. Tit. XIIX. §. VIII. & Horn. ad h. l. Ihre Befehle und Verordnungen erhalten sie gleichfalls von den Consistoriis,

storiis; doch ergehen die Consistorial-Befehle nicht an allen Orten unmittelbar an die Diaconos, sondern vermittelst der Ober-Pfarrer. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Decis. DCCCXCV. In Schuld-Sachen stehet den Priestern das beneficium Competentiæ zu, und wird auch aus den Consistoriis den Gerichts-Herren die Execution wider sie aufgetragen. Siehe Erörterung von Anno 1609. in Consistorial-Sachen §. und weil. Es cessiret das ordentliche Forum der Geistlichen bey unterschiedenen Umständen, wie aus folgenden mit mehrern erhellen wird. (1) Wenn sie bey einem Handel und Contract die Zahlung oder Erfüllung desselben an einem gewissen Orte versprochen, und sie belanget werden, demselben gebührende Folge zu leisten. (2) Wenn sie Fürstliche Vasallen oder Mitbelehnte sind, da sie vor des Fürstens-Cantzeley und Lehns-Curie, oder auch nach Qualität der Sachen vor dem Land und Hof-Gerichte verhöret und entschieden werden, weil die geistlichen Consistoria in Lehn-Sachen zu erkennen nicht fundirt. v. Nævens jus Cleric. VI. cap. §. XII. (3) Wenn ein Geistlicher ex Lege diffamari oder ex Lege si contendat, provocirt worden, daß er nemlich einen andern etwas malhonetes nachgeredet, oder Schuld gegeben, oder wenn ohne vorhergehende diffamation der Provocant besoget, es möchten seine wider des Geistlichen Prætensiones ihnen zustehende Exceptiones durch einen oder den andern Todes-Fall, oder durch Verlust der Documenta zu Grunde gehen, und deswegen creditorem ad agendum provocirt, so muß auf solchen Fall die geistliche Person die Klage vor dem weltlichen Richter in judicio provocati anstellen, oder gewärtig seyn, daß ihm in judicio, da er provocirt worden, ein ewiges Stillschweigen cum periculo existimationis & causæ auferleget werde. (4) Wenn ein Geistlicher eines Laici Kinder-Vormundschaft über sich genommen, und er, weñ er nicht exceptiones declinatorias hat, in loco gestæ administrationis vor dem weltlichen Richter belangt wird, weil die Documenta und Testimonia allda leichter zu haben, und ein Geistlicher alsdenn nicht

qua

qua talis, sondern als ein Administrator considerirt wird. (5) Wenn er durch Ubelthaten sich des geistlichen fori unwürdig macht, und dem weltlichen Richter in die Hände geräth. v. Nævens Cap. VI. §. XIII. XIV. & XV. Da sie vor ihre Weiber und Kinder bürgerliche Güter an sich kauffen, so können sie von einer Christlichen Obrigkeit gar wohl zu Ablegung des Erb-Huldigungs-Eydes angehalten werden, wiewohl die Obrigkeit nicht übel thut, wenn sie ihnen den formalen Huldigungs-Eyd, oder Stadt-Pflicht erläst, und an dessen Statt mit dem Handschlag und der blossen Zusage zufrieden ist. Wenn sie Processe führen, sind sie als Kläger a satisdatione pro reconventione & expensis frey. Dafern sie noch Väter an Leben haben, sind sie zwar, da sie an ihrer Eltern Tische sind, durch das geistliche Amt von der väterlichen Gewalt nicht entlediget; Doch stehet den Vätern von ihren Amts-Einkünfften kein usus fructus zu, weil es ihr Quasi Castrense Peculium ist, und dürffen also davon testiren, und sonst nach Gefallen darüber disponiren. v. Carpz. P. 2. C. 10. d. 4. Man kan bey den Rechten der Priester nicht gewisse General-Regeln geben, indem ihre Privilegia nach den besondern Kirchen-Ordnungen unterschieden, nach welchen man sich von einem ieden Orte zu erkundigen hat; doch werden diese ietzt an den meisten Orten in Sachsen bey allen zutreffen. Die Päbstischen Rechte urtheilen allzu favorabel von der Geistlichkeit und lassen sich nicht allenthalben bey uns Protestanten appliciren.

§. 32. Nachdem die Priester entweder wegen hohen Alters ihren Aemtern nicht mehr recht vorstehen können, oder in solche Leibes- und Gemüths-Kranckheiten gerathen, daß sie ihr Amt bey der Kirche nicht mehr verrichten mögen, so sind ihnen Substituten zu setzen, und ihre Besoldungen sind ihnen dabey nicht gantz zu entziehen, Siehe §. Wo sich denn, von Freyheiten der Kirchen-Diener in der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung. Bey der Provision, die dem Krancken oder sonst gebrechlichen Priester gelassen werden muß, ist zu considériren, ob sie sonst guten Vermögens, und von den Nutzungen ihrer eigenen Güter sich reichlich erhalten können, oder ob sie noth-

nothdürfftig. Denn wenn sie selbst von ihren eigenen viel besitzen, so müssen sie ihren Successoribus und Substituten freylich mehr abgeben, als wenn sie nicht viel haben. Es ist zwar keinem Priester verwehrt, wenn er seine Verbesserung siehet, eine Veränderung vorzunehmen, iedoch muß die Veränderung des Superintendenten mit Concession des Landes-Herrn geschehen, die Veränderung des Pastoris oder Diaconi mit Vergünstigung des Consistorii, und da ein Churfürstlich-Sächsischer Stipendiate anders wohin beruffen wird, muß er sich vermöge des dritten Capituls der Stipendiaten-Ordnung verreversiren, daß er allezeit wieder zurück kehren will, wenn er zu einem Kirchen-Amte in das Land wieder beruffen werden solte. Es hat ein Priester, der an einen andern Ort beruffen wird, gar wohl zu überlegen, daß er nicht etwan sein Gewissen verletze, und um der blossen Ehre oder des Interesse willen einen andern Ort suche, weil die erste Gemeinde gleichsam ein Recht allbereits an ihm hat; Er muß (1) überzeuget seyn, daß diese neue Vocation ein rechtmäßiger Göttlicher Beruff sey. (2) Sicher glauben, daß er der Kirche GOttes grössern Nutzen schaffen könne. (3) Sein vertrautes Talent besser anwenden, und (4) auch bey sich erfahren, daß auf vorhergehendes Gebet und eingehohlten Rath verständiger Leute sein Hertz zur neuen Vacanz sehr gelencket und geneiget werde. v. Speners Tom. Ult. Consil. German. P. I. C. 2. Art. 2. Sect. II Qu. 3. p. 383. Die Vertauschung der geistlichen Aemter kan nicht aus Privat-Willkühr geschehen, sondern aus rechtmäßigen Ursachen, wenn es der Nutzen der Kirche oder die Beschaffenheit einer andern Gemeinde erfordert, und über dieses mit Einwilligung des Patroni und der Eingepfarrten, und mit Approbation des Bischoffs und Consistorii.

§. 33. Es stehen zwar einige Rechts-Lehrer in den Gedancken, daß einem ordinirten Priester nicht erlaubet sey, eine andere Lebens-Art zu erwehlen, weil die Macht zu lehren und zu predigen eine solche Verbindlichkeit zuwege brächte, daß einer die Zeit seines Lebens zu deren Fortsetzung verbunden wäre, und die Dignitas Clericali

auch unter den Protestanten einen caracterem indelebilem bey sich führte. v. Schilters Institut. Jur. Canonic. Lib. I. Tit. 14. §. 6. Allein es ist dieses eine ungegründete Meynung, so von andern bereits sattsam widerleget worden. Wenn man von den so genannten Umsatteln, oder Veränderung der Lebens-Art eines Geistlichen ein gehöriges Urthel fällen will, so muß man die Bewegungs-Gründe, die den andern antreiben das geistliche Amt zu verlassen, in gehörige Betrachtung ziehen. Findet man, daß sich einer aus rechtmäßigen Ursachen dazu entschlüst, weil ihm etwan die Leibes-Kräffte ermangeln, die zu Führung dieses heiligen Amtes nöthig sind, oder daß es ihm an Wissenschafft und Gelehrsamkeit fehlet, oder die Christliche Gemeinde durch ein grobes Verbrechen sehr geärgert u. s. w. so ist seine Veränderung bey diesen Umständen nicht allein vor zuläßig zu achten, sondern auch noch Rühmenswürdig. Thut ers aber aus interesse, bey einer andern Lebens-Art sich mehr Geld zu erwerben, oder aus Wollust, um ein freyer und ungebundener Leben zu führen, oder aus Bequemlichkeit, um sich der Verantwortung, die ihm bey seinem Priester-Amte auf dem Halse liegt, vor unsern HERRN GOTT zu entschütten, oder aus Furcht bey Pest-Zeiten, Verfolgungen, und andern dergleichen Fatalitäten, so erweiset ein solcher Mensch hiedurch sein leichtsinniges Gemüthe, zieht sich mit raison bey rechtschaffenen Leuten Verachtung zu, und verdienet von seinen Vorgesetzten einen Verweiß. Siehe des Herrn geheimden Raths Thomasii Dissertation de Desertione ordinis Ecclesiastici.

§. 34. Wenn ein Priester in seinem Amte treu erfunden worden, so müssen auch die Vorgesetzten, Kirchen-Patroni und Gemeinden diejenigen Fatalitäten, die ihm GOTT zuschickt, bey ihm ertragen, und ihm deshalber nicht aus dem Amte stossen. Ich halte auch davor, daß ein Priester, der blinde Augen überkommen, in seiner Station gar wohl bleiben kan, sintemahl er aus derjenigen Beredtsam-

redtsamkeit, die er aus dem Schatz seines Hertzens durch die Regierung und Erleuchtung GOTTes des Heiligen Geistes hervorlangt, seine Zuhörer doch wohl zu erbauen vermögend ist, und das mit Verwunderung vermengte Mitleiden treibet die Zuhörer noch zu einer grössern Aufmerckſamkeit an. v. Baier de Decoro Ministrorum Ecclesiæ §. XXVII. Es kan kein Diener Göttlichen Wortes wider seinen Willen anders wohin gesetzt werden. v. Horns Resp. XX. p. 37. Carpzov. Jurisprud. Eccles. L. 3. D. III. Num. 8. Die Priester, die, nachdem sie eine neue Vocation erhalten, noch einige Monate durch heimliche Einwilligung des Consistorii bey der vorigen Kirche bleiben, müssen in Ansehung derselben Zeit auch noch ihre Besoldung bekommen. v. Berg. Resp. p. 367. Es ist einem Priester nicht vergönnt zur Pest-Zeit zu lauffen u. die Gemeinde zu verlassen, weil sie alsdenn seiner am nöthigsten hat. Er würde hiedurch die Gemeinde ärgern, seine Furcht und Mißtrauen gegen unsern HERRN GOTT entdecken, und erweisen, daß er ein Miethling und kein rechter Hirte sey. Und wenn er fliehet, so kan er hiedurch mit allen Recht seines Amtes verlustig werden. v. Carpzov. Definit. LXXII. Consistor. Es hilfft ihm auch nichts, wenn er auch schon einen Substituten zurück lassen wolte. Inzwischen hat ein Priester, der nicht zu einem ordentlichen Pestilentz-Prediger beruffen ist, eben nicht nöthig, in die Häuser derer mit Pest inficirten zu gehen, sondern es ist ihm erlaubt, alle Christliche Behutsamkeit anzuwenden, damit er sich, und seine ihm untergebene Schäflein so viel möglich conservire. Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus haben Anno 1713. in einem eigenen Allergnädigsten Mandate vorgeschrieben, wie sich die Priester in Pest-Zeiten verhalten sollen. So wenig ein Priester zur Pest-Zeit seine Gemeinde verlassen darff, so wenig steht es ihm auch an, wenn er bey gefährlichen Krieges-Läufften davon lauffen will, und thut ers, so kan sein Dienst an einen andern vergeben werden, wie zur Zeit des Schwedischen Einfalles in Sachsen Anno 1706. geschehen, da einige Rectores,

Cantores und Küster ihre Stationes verlassen, solche aber bey ihrer Rückkunfft mit andern Subjectis besetzt gefunden. v. Beyers Addit. ad Carpz. Defin. LXXII. Bey der Frage: In wie weit einem Priester vergönnt sey, bey einer Verfolgung der Kirche zu fliehen, machen einige einen Unterscheid unter einer allgemeinen Verfolgung der Kirche, und unter der Verfolgung eines oder des andern Priesters, und meynen, ein Priester müste bey einer allgemeinen Verfolgung der Kirche seine Heerde nicht verlassen, sondern getrost bey ihr aushalten, iedoch könte er wohl fliehen und eine sichere Retirade suchen, dafern er vor seine eigene Person verfolget und angefeindet würde. v. Judicium D. Leonhardi Hutteri in Dedekenni Consiliis Theologicis p. 938.

§. 35. Es solten zwar die Priester vor allen andern ihr Licht durch ihre guten Wercke bey der Gemeinde leuchten lassen, allein man erfähret leyder an unterschiedenen Orten das Gegentheil, und scheuen sich einige aus ihren Orden in geringsten nicht solche enorme Laster zu begehen, darauf die Göttlichen und weltlichen Rechte die schwersten Strafen gesetzet. Die sich nun also gottloß und böse bezeugen, werden auch mit allen Recht mit denjenigen Strafen angesehen, die die geistlichen und bürgerlichen Gesetze vorgeschrieben. Jedoch kommen ihnen auch bey ihren Verbrechen sowohl als andern die Verjährungen zu gut, welche die Rechte eingeführet. Und diesemnach kan ein Geistlicher, wegen eines Ehebruchs, den er vor fünff Jahren begangen, nicht von dem Amte gesetzet werden, sintemahl ihn die Verjährung von dieser Strafe befreyet, wie die Juristen Facultät zu Wittenberg im Monat Januario Anno 1711. gesprochen. v. Obs. XCI. der Observationum fori Ecclesiastici des Herrn D. Gribners. Die Päbstlichen Rechte disponiren zwar, wenn ein Geistlicher etwas begangen, daß er das Leben hiedurch verwürckte, so solte die gantze Kirche bey dem Richter intercediren, daß er sein Urthel so gegen ihn abfaßte, damit der Priester bey dem Leben erhalten würde. Allein es erinnert der seelige Ziegler ad Lancellottum Lib. I. Tit. XX. p. 131. sehr wohl, daß eine Kirche solch-

Vorbitte

Vorbitte in denen Verbrechen, darauf die göttlichen Rechte die Todes-Strafe gesetzt, nicht mit guten Gewissen thun könnte. Es würde auch wohl eine solche Vorbitte bey einem gewissenhafften Richter unkräfftig seyn.

§. 36. Die Strafen der Priester sind nach der Beschaffenheit ihrer Verbrechen unterschieden, sie werden vor das Consistorium gefordert, und bekommen daselbst vor ihr übel Bezeugen einen derben Wischer oder Verweiß, sie werden um Geld gestrafft, sie müssen in dem Priesterlichen Gehorsam, sie werden auf geringe Pfarren oder Pœnitenz-Pfarren gesetzt, sie werden von ihren Aemtern suspendirt, auch wohl endlich, wenn sie gar zu grobe Excesse begangen, removirt, degradirt, und mit Leib und Lebens-Strafen beleget. Die Strafen der Priester sind nicht allein bey den Römisch-Catholischen, allwo die Clerisey ohndem vor andern geschützet wird, sondern auch unter den Protestanten gar rar, nicht als ob die Priester durchgehends so fromm und tugendhafft wären, daß keine Strafen wieder sie zu exequiren, sondern aus andern raisons. Es heist: wo kein Kläger, so ist auch kein Richter; Die Consistoria erfahrn das wenigste von dem übeln Bezeugen der Priester. Die Kirchen-Patroni werden nicht leichtlich klagen, aus Furcht die Priester möchten ihnen hernachmahls auch die Schwären wieder aufstechen, den andern Denuncianten wird schwerlich Glauben zugestellt, weil man weiß, daß der Pöbel die Geistlichkeit mehrentheils anfeindet, es wird sehr starcker Beweiß erfordert, das Denuncirte zu beweisen, wenn die Priester ihren Herrn Vorgesetzten zu Zeiten etwas in die Küche schicken, und den lieben Leuten dadurch eine kleine Freude machen, so haben sie hernachmahls schon gute Rückenhalter an ihnen, die ihnen assistiren, und in alle Wege ihre Parthey nehmen.

§. 37. Die Translocation, da die Priester von einer einträglichen Pfarre auf eine geringe gesetzt werden, ist gewißlich eine seltzame und wunderliche Strafe, man bestrafet nicht so wohl die Priester, als die armen unschuldigen Gemeinden, welchen man einen bösen und Lasterhafften Priester vorsetzet. Da ein Clericus das ihm an-

vertraute geistliche Amt iederzeit unbescholten geführet, und nichts strafbahres verübet, auch keine indicia eines begangenen delicti, vielweniger dessen corpus vorhanden, so ist derselbe von solchen Amte, wenn er wegen eines Verbrechens beschuldiget worden, ohne vorhergehende Verhör und Defension keinesweges zu suspendiren, sondern er wird vorher mit seiner Nothdurfft billich gehöret und zugelassen. v. VVildvogels Respons. LXXVII. Es kan ein Priester um eines einzigen wichtigen Verbrechens halber und welches mit dem Priesterlichen-Amte nicht bestehen kan, von seinem Amte gar wohl removirt, und seines Dienstes entsetzt werden, ob er schon sonst nicht vorhero wegen eines andern Lasters oder Ungebühr verwarnet worden. v. Lynckers Resolut. Discept. forens. p. 118. in dem §. 18. der Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen ist versehen, daß die Priester, so wegen Verbrechens ab officio removirt, nicht leichtlich, wie etwan bißhero geschehen, ohne sonderbare und sichere Bezeugungen der Besserung wieder in ein Amt zu setzen, auch wenn sie gleich über ihr Verbrechen Leyd und Reu tragen, und wahre Besserung von sich spühren lassen, dennoch zum wenigsten vier oder fünf Jahr ihnen und andern zur künftigen Warnung und Abscheu ohne Beförderung zu lassen.

§. 38. Es errinnert Herr Böhmer in seinem Jure Parochiali Sect. VIII. Cap. II. §. X. „Die Consistoria giengen allzuschwer an die Re„motion der Priester und zwar zum grösten Schaden der Kirche, sie „schritten nicht eher dazu, biß solche enorme Excesse vorgangen, die „gantz und gar nicht zu entschuldigen wären, es rührte solches theils „aus dem Uberbleibsel des Pabsthums noch her, da man glaubte, „daß die einmahl ordinirten Priester ihren unauslöschlichen Cara„cter behielten, theils aus andern Gründen. Wäre man hierinnen fa„cile, so würden auch die Priester ihre Pflicht besser, als geschiehet, „beobachten. Wenn ein anderer in einem weltlichen Amte Unter„schleiff machte, faul und nachläßig wäre, so könte die weltliche „Obrigkeit bald mit der Remotion hinter ihn drein seyn, aber bey „den Geistlichen hielt es sehr schwer. Ob nun schon die Remotiones

der Priester nicht so gar häuffig geschehn; so findet man doch in den ältern und neuern Zeiten unterschiedene Exempel, daß Priester von ihren Aemtern gesetzt worden. Bevor zu der Remotion geschritten wird, so müssen die Priester nicht nur wegen grober Verbrechen inculpirt, sondern auch nach vorhergegangener Untersuchung, und da sie ihre Defension geführt, aber nichts das ihnen zu statten kommen könnte, ausgeführt, condemnirt worden seyn. Die Strafe der Remotion findet statt, theils nach geschehner Anklage, theils wenn der geistliche Richter ex officio mit der inquisition procedirt. So lange der Proceß währet, es sey in der ersten oder Appellations-Instanz, bleibt der Beklagte in officio, und ist kein anderer zusetzen; Doch wird die Suspension gar offters vorgenommen. v. Schilters Instit. juris Canonici L. 1. Tit. XIX. §. XII. & XIII. und zwar meist allezeit, wenn mit der Inquisition gegen sie verfahren wird. v. Horns Resp. p. 1164. Es wird den Priestern zwar nicht leichtlich die Tortur zuerkannt, und muß solche auch allezeit mit Vorbewust des Landes-Herrn geschehen, daher in die Urthel die Clausul mit eingerückt wird, mit Consens seines Churfürstens oder Fürstens. v. Brunnemans ad L. 4. C. ad Leg. Iul. Maj. Jedoch giebt es auch einige besondere Fälle, bey welchen nicht nur die Priester, sondern auch die von Adel, Doctores und andere die dieses Privilegium sonst genießen, auf die Tortur können gebracht werden, welche bey dem Carpzovio in seiner Praxi Criminali P. 2. Qu. 118. n. 80. nachzulesen. An viel Orten ist dieses Privilegium durch contraire Gewohnheiten und Gesetze gantz und gar abgeschafft v. Nehring von Freyheiten der Pfarrer § IX.

§. 39. Von der Remotion und Depolition ist die Degradation unterschieden. Jene ist die Beraubung eines gewissen gradus, nicht aber des geistlichen Ordens und der jurisdiction selbst; diese aber die Beraubung des geistlichen Standes, und aller damit vereinigten Rechte, Privilegien und Freyheiten; Wenn die Remotion statt finden soll, müssen grosse Verbrechē seyn begangen worden; wird die Degradation aber resolvirt, müssen enorme Verbrechen vorherge-

hergegangen seyn. Nach der Remotion erfolgt nicht allezeit Strafe, sondern man läst einen removirten Priester seiner Wege gehen, wohin er will, ein degradirter Priester aber wird offters den Händen des Henckers übergeben. v. Bergers Annotationes in Lancellotti Institutiones p. 37. v. des Hrn. Hilligers dissert. de foro Clerici delinquentis §. XX. Die in jure Canonico beschriebene degradation, welche bey einem Geistlichen, der das Leben verwürcket, gebräuchlich ist, muß von dem Bischoffe, oder wem es derselbe committirt, geschehen. Die Formalien hievon bestehen in folgenden: Es wird der geistliche Inquisit vor den Bischoff in seinen priesterlichen Habit und Zierathen, als mit der Bibel, Vasis sacris, und andern, wie es sein Orden und die Administration seines Amtes erfordert, geführet; der Bischoff nimmt ihm hernach eines nach den andern von seinen Ornamentis wieder ab, und übergiebt ihn so dann der weltlichen Obrigkeit zur Strafe. Es hat diese degradatio den effect, daß sie den degradatum aller geistlichen Würden, Privilegien und Freyheiten unwürdig macht. Bey den Protestirenden werden diese Ceremonien nicht allenthalben beobachtet, sondern nur einige davon, als die Benehmung des Priesterlichen Habits, zuweilen behalten sie ihn auch. An einigen Orten wird die Ausantwortung und Ubergebung des Delinquenten an die weltlichen Gerichte pro degradatione geachtet. v. das VI. Capitul §. XVII. von Nævens Priester-Rechte.

§. 40. Es pflegen dergleichen solenne degradationes bey den Protestirenden nicht so gar offters zu geschehen, doch hat man Exempel, daß solche bißweilen vorgenommen werden, wie dergleichen anno 1719. zu Leipzig in Monat Julio geschehen. Es hatte ein gewisser Priester Eulenburgischer Inspection von dem Dorfe Battaun bey seinem ehlosen Leben allerhand Schande und Laster in fleischlichen Lüsten verübet, und war darüber in Inquisition gerathen. Da es nun mit ihm so weit gekommen, daß eine Leibes-Strafe an ihm vollzogen werden solte, so muste vorher auf Allergnädigste Verordnung von Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen der geweyhete Caracter des ermeldten Inquisiti

auf

auf solenne Art abgethan werden. Diesemnach ward den 7. Julii früh vor 6. Uhren der Degradatus durch den Amts-Land-Knecht in die Superintendur zu Leipzig gebracht, ihm sein ehemahliger Priester-Habit, als der Priester-Rock und Hälßgen über den schwartzen Rock abgelegt, und nur in der schwartzen Veste in der Unter-Stube der Superintendur vorgestellt; In dieser sassen der Superintendent, der damahls lebende D. Johann Dornfeld, nebst dem Commissions-Rath und Creyß-Amtmann D. Wagnern, und dem Creyß-Amts-Actuario; Auf der einen Seite bey den Fenstern sassen sechs dazu erforderte Geistlichen, theils aus der Stadt, theils von dem Lande, auf der andern aber einige Consistoriales, und gegen über befanden sich von den Patronen derer dem Degradando ehmahls zugehörigen Kirchspiele ein paar Abgeordnete und Gevollmächtigte; In dieser und noch anderer Zuschauer Gegenwart, ward von den Superintendenten dem vor ihm stehenden Inquisito vorgehalten, wie schändlich er sich in den Lüsten des Fleisches herum gewältzet, sich dadurch seines Ehren- und Geistlichen Standes verlustig, und hingegen einer schweren Leibes-Strafe werth gemacht hätte. Wann dann vor deren Vollziehung auf Allergnädigsten Befehl des Summi Episcopi, so durch den Creyß-Actuarium abgelesen worden, er vorietzo des geistlichen Caracters gäntzlich entsetzet und entweyhet, der geistlichen Verrichtungen, als Predigens, Beichthörens, Tauffens und Sacrament austheilens sich Zeit seines übrigen Lebens gäntzlich zu enthalten, hiermit ernstlich vermahnet, und zum Zeichen dessen hiermit öffentlich ausgekleidet werden solte; Als muste der so genannte Bettel-Vogt oder Kirch-Knecht bey der Nicolai Kirche hinzutreten, dem Degradando erstlich den Priester-Rock, hernach dem Ober-Rock, auch letzlich das Hälßgen abnehmen, und darauf ward, daß er lediglich vor einen Layen zu achten, ausgesprochen. Endlich ward der Degradatus dem Commissions-Rath und Creyß-Amtmann zur Execution der ihm zugesprochenen Leibes-Strafe übergeben, mit angehängten Wunsche, daß sich dergleichen Aergerniß fürohin nicht weiter ereignen möchte. Da nun hierauf der Commißion-Rath mit wenig Worten die zuerkannte

Strafe zu vollziehen sich erkläret, so ward der Entkleidete und bloß in der Weste und Hut stehende Priester dem Land-Knecht wieder übergeben, iedoch den Zulauff des Volcks zu vermeyden, in einer Sänffte wieder in seine Custodie, und nachhero ins Zucht-Hauß zu Waldheim gebracht.

§. 41. Wie nun nach der in diesem Capitul geschehenen Abhandlung den Priestern mancherley Rechte und Privilegien zukommen, also haben auch ihre Wittwen sich einer und andern Freyheit zu getrösten. Sie genüssen nach dem Absterben ihrer Männer nicht allein das Gnaden-Jahr, sondern sie bekommen auch an unterschiedenen Orten gewisse Wittwen-Gelder, wie denn hier und da zu ihrer Versorgung besondere Wittwen-Fisci aufgerichtet. Sie können sich des Brau-Rechts anmassen, so viel als sie vor ihr Hauß gebrauchen, ohne die Tranck-Steuer zu erlegen; An vielen Orten sind sie bey Veräusserung ihrer Grund-Stücken von dem Abzugs-Gelde befreyet. Sie haben eben das forum Privilegiatum, als sie bey Leb-Zeiten ihrer Männer gehabt, iedoch sind sie bey den Fällen, wenn über die Güter ihres Mannes und dessen Erbschafft Streit entstehet, der Obrigkeit desselben Ortes, unter der die Güter liegen, unterworffen, und müssen sie auch vor sich und ihre Kinder daselbst Curatores und Vormünder bestätigen lassen. v. Lynckers Decisiones Cent. XI. p. 52. Es werden aber die Wittwen dieser und andern ihnen zustehenden Privilegien verlustig, (1) wenn sie eine anderweitige Heyrath treffen, da sie den geistlichen Stand verlassen. (2) Ihren Privilegiis renunciren, weil es einem ieden frey stehet, sich desjenigen, was die Rechte zu seinen Vorthel eingeführt, zu begeben. (3) Sich ihrer Freyheit durch ein liederlich gottloses Leben verlustig machen. v. Spitzens jura Viduarum & Clericorum cap. IV. & V.

Das

Das II. Capitel.

Von den Superintendenten.

§. I.

Es ist ein Superintendent eine geistliche Person, die von dem Landes-Herrn einer gewissen Diœces vorgestellt wird, damit sie bey der Gemeinde, zu der sie beruffen worden, GOttes Wort lehren, die heiligen Sacramente austheilen, über die ihr untergebene Priester die Aufsicht haben, was in geistlichen Sachen in demselben District zu besorgen in acht nehmen, und ihren Bericht an das Consistorium dißfalls abschicken soll. Das wenigste, was in dem jure Canonico von den Bischöffen gesagt, ist auf unsere Superintendenten zu appliciren, inmassen ihnen nicht das Ansehen, die Macht und auch nicht die Einkünffte zustehen, als den Bischöffen bey den Papisten. In auswärtigen Protestantischen Ländern werden sie Bischöffe genennt, als in den Königreichen Schweden und Dennemarck. Unsere Kirchen in Teutschland aber haben lieber einen modesten Nahmen als eines Inspectoris oder Superintendentens ihnen beylegen wollen, als den Titul eines Bischoffs, weil sie geglaubt, diese Benennung schicke sich eher vor den Landes-Herrn, als vor einen Geistlichen, der ihm unterwürffig. Es ist der seelige Lutherus in Unterricht der Visitatorn Tom. IV. Altenburgens. fol. 408. Rubr. von Verordnung der Superintendenten, hierinnen vorgegangen, wenn er schreibet: Dieser Pfarrer soll Superattendens seyn, auf alle andere Priester, so in dem Refier des Ortes sitzen, sie wohnen unter den Klöstern, Stifften, denen von Adel oder andern, ein fleißiges Aufmercken habe, daß in den obbestimmten Pfarren recht und Christlich gelehret werde.

§. 2. Die Superintendenten werden eingetheilet in die General- und Special-Superintendenten. Unter jenen stehen diese, diese aber sind in einer gewissen Diœces und Ort bestellt, daß sie auf die ihnen untergebenen Priester die Aufsicht haben. Die Parochien oder Pfarr-Kirchen sind in gewisse Diœcese abgesondert, iede Diœces hat einen Superintendenten oder Inspectorem, und der gantzen

Provintz ist an einigen Orten ein General-Superintendent vorgesetzt. Doch ergehen die Berichte nicht allezeit von denen andern Superintendenten an die General-Superintendenten tanquam ex quadam dependentia, wie das Herkommen zu Wittenberg bestärcket, sondern die vorfallenden Irrungen werden unmittelbar an die Consistoria desto schleunigere Hülffe allda zu erhalten berichtet. Hingegen stehet ermeldter General-Superintendent bey der Ordination auch bey dem Examine der Priester und sonst ihr Prærogativ zu. v. Nævens jus Cleric. p. 774. In den Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnungen und andern geistlichen Kirchen-Mandatis findet man viel von dem Unterscheid der General-und Special Superintendenten. Allein es erinnert der seelige Ziegler in seinem Tractate von Superintendenten p. 33. daß in den Sächsischen Landen die General-Superintendenten sowohl ihrer Benennung, als ihrem officio nach abgekommen, ausser daß der Wittenbergische noch diesen Nahmen behalten, weiß aber die Zeit, und die raison solcher Veränderung nicht anzugeben.

§. 3. In das Churfürstlich-Sächsische Ober-Consistorium gehören folgende Superintenduren, als: (1) die Superintendur Dreßden, diese ist Raths-Lehn, das ist, der Rath hat die Macht einen Pastorem zu vociren, dem hernach das Ober-Consistorium die Superintendur oder Inspection dazu conferirt, und zwar über 54. Parochien. (2) Die Superintendur Pirna, diese ist auch Raths-Lehn, und hat 66. Pfarren. (3) Grossenhayn, auch Raths-Lehn, und 56. Pfarren. (4) Meissen, Churfürstlich-Lehn mit 30. Pfarren. (5) Freyberg, Raths-Lehn mit 66. Pfarren. (6) Annaberg, Raths-Lehn mit 40. Pfarren. (7) Chemnitz, Churfürstlich-Lehn mit 48. Pfarren. (8) Oschatz, Churfürstlich-Lehn und 42. Pfarren. (9) Bischoffswerde, Churfürstlich-Lehn und 18. Pfarren. (10) Colditz, Churfürstlich-Lehn und 13. Pfarren. (11) Leißnick, Churfürstlich Lehn und 7. Pfarren. (12) Waldheim, Churfürstlich-Lehn und 6. Pfarren. Unter dem Leipziger Consistorio stehen folgende Superintenduren: (1) Leipzig selbst, Raths-Lehn mit 29. Pfarren. (2) Eulenburg, Raths-Lehn und 24. Pfarren. (3) Dölitzsch, Fürstlich

Merse-

Merseburgisch-Lehn mit 34. Pfarren. (4) Pegau, Raths-Lehn mit 10. Pfarren. (4) Penig, Schönburgisch-Lehn mit 12. Pfarren, (5) Borne, Raths-Lehn mit 40. Pfarren. (6) Rochlitz, Churfürstlich-Lehn mit 11. Pfarren. (7) Grimma, Churfürstlich-Lehn mit 29. Pfarren. (8) Zwickau, Raths-Lehn mit 48. Pfarren. (9) Tennstädt, Churfürstlich-Lehn hat drey Creyse, der Weissenfelsische hat 24. Pfarren, der Sangerhausische 13. Pfarren, und der Langensaltzische 25. Pfarren, zusammen 62. Von dem Consistorio zu Wittenberg dependiren folgende Superintenduren: (1) Wittenberg selbst, Raths-Lehn mit 7. Pfarren. (2) Torgau, Raths-Lehn mit 26. Pfarren. (3) Beltzig, Churfürstlich-Lehn mit 23. Pfarren. (4) Zahne, Churfürstlich Lehn mit 10. Pfarren. (5) Gummern, Churfürstlich-Lehn mit 9. Pfarren. (6) Schlieben, der Universität Wittenberg Lehn mit 5. Pfarren. (7) Baruth, Gräflich Solmisch-Lehn mit 4. Pfarren. (8) Seyda, Churfürstlich-Lehn mit 6. Pfarren. (9) Gräfenhänichen, Churfürstlich-Lehn mit 2. Pfarren. (10) Clöden, Universität Wittenberg Lehn mit einer Pfarre. (11) Bitterfeld, Fürstlich Merseburgisch-Lehn mit 16. Pfarren. (12) Jessen, Universitäts-Lehn mit 19. Pfarren. (13) Hertzberg, Churfürstlich-Lehn mit 13. Pfarren. (14) Kemberg, Universität-Wittenberg-Lehn mit 7. Pfarren. Siehe M. Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen p. 114. 118. In dem Stifft Merseburg ist auch ein Stiffts-Superintendent, desgleichen hat das Fürstenthum Sachsen Querfurt zwey Superintendenten, einen in Querfurt, und den andern zu Heldrungen. So findet man auch in der Grafschafft Mansfeld einen General-Superintendenten.

§. 4. Es werden die Superintendenten nicht von den Kirch-Patronen vocirt, sondern von dem Bischoff und Landes-Herrn selbst, und wenn es sich zuträgt, daß ein Pastor, der auch ein Superintendent zu seyn pflegt, von dem Patrono vocirt wird, so wird ihm das Superintendenten-Amt von dem Fürsten, der die jura Episcopalia exercirt, unmittelbar aufgetragen, iedoch gehet von dem Patrono, der das Recht hat, den Pastorem zu vociren, die Denomination vorher. v. Beyers Addit. ad Carpz. Defin. XIX. Die Inspectionen werden den

Candidaten alsdenn conferirt, wenn sie wegen ihrer Wissenschafft in Theoria & Praxi Theologica mit denen hiezu verordneten Räthen und Deputatis, oder wie es zu Dresden gewöhnlich, mit den Ober-Consistorial Räthen ein Colloquium gehalten, und wird ihnen alsdenn eine schrifftliche Vocation zur Superintendur ausgestellt. v. D. Nævens Priester-Recht. p. 774. Zur Erspahrung besonderer Salariorum ist es fast überall eingeführt, daß die Inspection dem vornehmsten Pastori ieder Dioeces beygelegt, und mit dem Pastorat verknüpft wird, dergestalt, daß der Superintendent bey dem Ober-Pfarrer an Tisch gehet. v. Nævens jus Cleric. p. 476. Inzwischen beruhet es in der Willkühr eines Landes-Fürstens, wem er die Inspection u. Ausübung einiger Bischöfflichen Rechte auftragen will, denn die bißherige Gewohnheit kan ihn nicht verbindlich machen, daß er nicht auch aus einer wichtigen und erheblichen Ursache solch Amt wiederum einem andern solte können auftragen. v. Stryks Additam. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. VIII. §. 21.

§. 5. Da die Pastores Primarii insgemein von dem Landes-Fürsten das Superintendenten-Amt dazu überkommen, so pflegen bißweilen die Stadt-Magistrate, als Kirchen-Patroni von dem Landes-Herrn erinnert zu werden, daß sie sich bey der Wahl ihrer Pastorum Primariorum vorsichtig und behutsam aufführen, und ihre Consultationes hierüber vernünfftig anstellen, v. Ziegler de Superintendent. p 38. Es erinnert der seelige Titius in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts p. 346. man solte die Superintendur nicht demjenigen auftragen, der wegen Beförderung zum obersten Pfarr-Amt dem Patron verbunden, denn es hätte ein Superintendent, dafern er seine Schuldigkeit in Obacht nehmen wolte, mit niemand mehr als dem Patron zu streiten, wenn er zumahl mächtig wäre. Hätte er aber von diesen den Pfarr-Dienst überkommen, und einfolglich auch ihm die Superintendur zu dancken, so würde er sich zum grossen Nachtheil der hohen Landes-Obrigkeit und der Gemeinde nicht sehr wieder denselben regen. Es ist diese Erinnerung in der That nicht so gar ungegründet, inzwischen wird es wohl so

bleiben,

bleiben, weil es sehr schwer fallen dürffte, neue Besoldungen vor die Superintendenten ausfündig zu machen. Er stehet auch in dem VIII. Hauptstück des II. Buchs in den Gedancken, es wäre nicht eben nöthig, daß solch Amt einem Theologo aufgetragen würde, es könte ein Politicus selbigem eben so wohl vorstehen, weil doch in den Consistoriis, denen die Superintendenten unterworfen, die Politici die Direction führten. Wären sie nun zu den Grössern geschickt, so könnte ihnen auch die Geschicklichkeit in demjenigen, welches wenig importirte, nicht abgesprochen werden. Allein ich zweifele, daß dieser Autor hierinnen bey vielen Leuten einen Beyfall finden werde. Wenn man die Pflichten, die ein Superintendent zu beobachten hat, und die in den Kirch-Ordnungen ihm vorgeschrieben, ein wenig in genauere Betrachtung ziehet, so findet man daß es nicht bloß darauf ankomme, daß einer in Kirchen-Recht gelehrt sey, sondern daß gewißlich auch eine sonderbare Theologische Wissenschafft und Erfahrung zu diesem wichtigen Amte erfordert werde. Diese kan man aber bey einem Politico nicht suchen, denn ob er auch schon die Theologie mit zugleich studiret hätte, welches doch auch die wenigsten thun werden; so kan doch die Erfahrung nicht aus Büchern und Collegiis, sondern aus der Ubung studieret werden. Daß Weltliche zugleich in Consistoriis mit sitzen, beweiset bey diesen Satze nichts. Es sitzen Theologi auch zugleich dabey, sie assistiren und informiren einander, wo es nöthig ist, überdiß sind die Sachen, die in die Consistoria einlauffen, offters schon ziemlich ausgearbeitet, in den Berichten, und in der beschehenen Communication sind die Argumenta von beyden Theilen angeführt und vorgestelt. Hingegen wo ein Politicus ein Superintendent wäre, so könnte sich derselbe in Theologischen Sachen keines andern assistenz getrösten, denn wolte er von dem ihm untergebenen Priestern lernen und sie befragen, so würde ihm dieses zur schlechten Ehre gedeyen. Wiewohl es braucht diese Meynung keiner sonderlichen Widerlegung, es wird wohl nicht so leichtlich geschehn, daß man Advocaten oder Doctores Juris in der Welt zu Superintendenten machen wird.

§. 6. Es könte die Eintheilung der Superinenduren in

Sachsen

Sachsen und anderswo wohl accurater seyn. Unter mancher Inspection stehen nur wenige Pfarren, so daß die Inspectores in Ansehung der schlechten Einkünffte fast gar nicht subsistiren können; unter andre hingegen gehören 40, 50. Priester, und die Anzahl ist fast zu groß, als daß die Superintendenten nebst ihren ordentlichen Amts-Geschäfften, dasjenige gehörig besorgen können, was ihren Pflichten gemäß ist. Es wäre die Arbeit und die Besoldung an manchen Orten billich unter zwey zu theilen, die denn die Ehre GOttes und das beste der Kirchen viel besser besorgen könten, als so. Nachdem das Superintendenten-Amt ein sehr wichtiges Amt ist, so haben Christliche und Weise Landes-Herrn jederzeit in ihren Kirchen-Ordnungen anbefohlen, daß tüchtige Männer dazu erwehlet werden. Die Altenburgischen Landes-Ordnung disponirt in dem I. Theil III. Cap. Tit. IX. Das Consistorium soll Sorge tragen, daß solche Aemter mit Christlichen, unverdächtigen, eifrigen, gelehrten, verständigen, bescheidenen, redlichen und verträglichen Personen versehen werden, auch ein ieder, so darinnen begriffen, seinem Amt mit Fleiß und Treue nachkomme, und die Sächsische Coburgische, wie auch die Churfl. Sächsische Kirchen-Ordnung befehle, daß die General- und Special-Superintenduren sammt derselben Adjuncturen mit gelehrten, gottesfürchtigen, ehrlichen, tapfern und standhafften Männern besetzt werden, die zu GOttes Wort, rechter Prophetischer, Apostolischer, heiliger Christlicher Lehre und Religion, wie die in Augspurgischer Confession und publicirten Concordien-Buch verfasset, einen sonderlichen Christl. Eyfer dazu ihre guten Testimonia beydes der Lehre und des Lebens bey der Kirchen und männiglich haben, auf daß sie mit Warheit von den Lästerern nicht getadelt werden, sondern ihr Amt in der Visitation und sonst desto ansehnlicher führen, und mit grossen Nutzen der Kirchen verrichten können. So sagen auch die Churfürstlich-Sächsischen General-Articul de a. 1557. Tit. von der Wahl und Amt der Superintendenten: Demnach ein Superintendent andern Pastoribus vorstehen, sie unterweisen, vermah-

vermahnen, strafen, sie einsetzen und wieder abrichten soll, so will hoch von nöthen seyn, daß solcher bey andern Pastoribus ein Ansehen und Scheu habe, und nicht seiner Jugend, Ungeschicklichkeit, ärgerlichen Lebens und dergleichen Ursachen halber verachtet werde.

§. 7. Der Prälaten-Stand kommt unsern General- auch andern Superintendenten und Inspectoribus nicht zu, weil sie keine jurisdictionem und desto weniger contentiosam exerciren, auch in publicis kein votum haben, ja es stehet ihnen weder forum, noch prima instantia zu, inmassen sie kein Urthel sprechen, noch vor sich publiciren und exequiren mögen, sondern sie können allein in geistlichen Irrungen gütliche Tractaten pflegen, und nach den vorgeschriebenen Kirchen-Ordnungen über diejenigen geistlichen Dinge, quæ ordinis & Legis Diœcesanæ sind, Inspection haben, und jeden zu seiner Pflicht gütlich anhalten. Sie exerciren ihre Gewalt fast nicht weiter als nach dem Römischen Recht den arbitris und judicibus pedaneis vergönnt gewesen. Ob sie schon offtmahls nebst den Beamten über gewisse Sachen cognosciren, und in der Resolutione Gravaminum Tit. von Consistorial-Sachen n. 8. der Sachen Decision ihnen zugeschrieben wird, so ist doch solches alles von der gütlichen Entscheidung mit der Partheyen willen zu verstehen, inmassen man der Meynung ist, daß eine grössere Gewalt sich zu dem Lehr-Amt nicht gar wohl schicke. v. Nævens Priester-Recht pag. 447. und Bergers Elect. Processus Matrimonialis p. 278. Es ist demnach unrecht, wenn sich einige Herren Superintendenten in den Processualibus allzusehr vertiefen und ihr Vergnügen finden, nach Art der weltlichen Richter Acta zu halten, Termine zum Verfahren anzusetzen, und Bescheide zu ertheilen. Brunnemann gedencket in seinem jure Ecclesiastico Lib III. Cap. II. Num. 12. damit die Consistorial-Processe nicht allzusehr gehäufft würden, so solten die Special-Superintendenten von rechts wegen allezeit befehliget seyn, unter den Partheyen, die unter ihrer *Inspection* stünden, nicht allein in Ehe-Sachen, wie es wohl zu geschehen pfleget, sondern auch in allen gütige

Vergleiche zu versuchen, und zu sehen, wie weit sie es bringen möchten. Er setzet auch in angeführter Schrifft L. I. Cap. VI. Membr. XI. an viel Superintendenten als einen Fehler an, daß sie alles nach ihrem eigenen Gefallen und durch ihre Autorität einrichteten, und nicht die Gedancken ihrer Herren Collegen zugleich mit darüber vernehmen, und mit ihnen daraus communiciren wolten. Es ist wohl gewiß genug, daß sie von ihren Collegen, auch wohl von ihren untergebenen Predigern manche Nachricht einziehen könten, die sie in Büchern vergebens suchen; massen man hin und wieder Priester nicht allein in Städten, sondern auch wohl auf dem Lande antrifft, die in Erkänntniß der Sprachen, in der Theologie und Welt-Weißheit manchen Superintendenten es gleich und wohl noch zuvor thun.

§. 8. Den Superintendenten sind in ihrer Diœces gewisse Grentzen vorgeschrieben, die sie nicht überschreiten dürffen, und ist ihnen demnach nicht vergönnt, ausserhalb ihrer Diœces etwas vorzunehmen, welches sonst zu ihrem Amte gehörig, es geschehe denn auf Befehl des Consistorii, und des Landes-Herrn, oder bey manchen Umständen mit Einwilligung des ordentlichen Superintendentens derselben Diœces; wenn auch dieses nicht wäre, würde lauter Unordnung entstehen, und was alle würden besorgen wollen, würde von allen verabsäumet werden. v. Zieglers Superint. Cap. V. §. 10. Es wird keiner zu einem Superintendenten-Amt befördert, als wer geschickt ist eine Predigt gehörig auszuarbeiten, und an das Volck zu halten, nicht nur weil er selbst Pastor zugleich ist, wie ich in vorhergehenden gesagt, sondern auch weil er bey andern Priestern die Investitur-Predigt halten, und also Geschicklichkeit hierinnen besitzen muß. v. Zieglers Superint. Cap. IX. §. 10. Die ihm untergebenen Priester sind zwar schuldig ihm allen Respect und Gehorsam zu bezeugen, sind ihnen aber doch nicht unterthan, und können sich also die Superintendenten keine jurisdiction über sie anmassen, welche auch nicht einmahl der Kirche, als Kirche zukömmt. v. Bœmers jus Ecclesiast. Lib. I. Tit. XXXI. §. 85.

§. 9. Weil

§. 9. Weil ein Bischoff unsträflich seyn und ein Vorbild der Heerde abgeben muß, so hat er gewiß hohe Ursache in seinem Wandel grosse Behutsamkeit anzuwenden, damit er nicht andern predige, und durch sein böses Leben selbst verwerfflich werde. Ich glaube, wenn hier und da bey manchen Inspectionen von gewissen Deputirten, die der Landes-Herr dazu denominirte, Visitation gehalten werden solte, und diejenigen, die Visitatores abgeben solten, selbst visitirt würden, so dürffte manches Gebrechen und Irregularität an das Tages-Licht kommen. Jetzund heist es: de occultis non judicat Ecclesia. Das meiste bleibt verborgen, die Kirchen-Patroni leben meistentheils mit den Herren Superintendenten in guten Vernehmen, die andern sind Untergebene, die müssen sich fürchten, und dürffen nichts sagen. Die Consistoriales haben mit ihrer ordentlichen Beruffs-Arbeit gnug zu thun, und fehlt es ihnen an der Zeit in einem und dem andern zu inquiriren, wenn es sich nicht ungefehr zuträgt, daß sich die Kirchen-Patroni mit denen Superintendenten veruneinigen, oder sie es gar zu arg machen, daß es notorisch wird, oder sie gegen ihre Collegen oder andere grobe Excesse begehen, so erfahren die Consistoria nichts. Es ist also an den meisten Orten altum silentium, ob die Superintendenten in allen Stücken ihre Pflichten beobachten, die in den Kirch-Ordnungen oder in ihren Instructionen ihnen vorgeschrieben, ob sie auf dem Lande alle Jahre an allen Orten Visitationen und Kirch-Rechnungen halten, ob sie sich in ihrem Lebens-Wandel so aufführen, daß sie andern Leuten kein Aergerniß geben, ob sie vor die Kirchen-Capitalia gehörige Sorgfalt tragen, und nicht etwann die Kirchen-Patroni oder bißweilen wohl gar sie selbst, oder ihre Bluts-Verwandten, oder andere guten Freunde solche zu sich nehmen, und in vielen und langen Jahren kein Interesse davon entrichten, auch wohl die Capitalien gar nicht abtragen, ob sie die Synodos so halten, wie es ihnen vorgeschrieben, ob sie bißweilen ihre untergebenen Prediger beschleichen, und Erkundigung einziehen, wie sie ihre Predigten halten, ob sie allenthalben auf die Erbauung sehen, ob sie die Candidaten

ohne Unterscheid, und so bald nur einer gelauffen kömmt, ohne das nöthige vorher zu erforschen, zu denen Prob- und andern Predigten admittiren, ob sie nicht selbst bißweilen wider die Kirchen-Ordnungen in casibus pro amicis dispensiren, ob sie auch die Schulen fleißig besuchen, und junge Leute zum Fleiß und zur Tugend anmahnen, ob sie die Ehe-Sachen so entscheiden, wie es nach den Kirch-Ordnungen seyn soll, ob sie in allen auf den Nutzen der Kirche und der Eingepfarrten sehen, und nicht manchen Priestern zu gefallen prächtige Häuser bauen lassen, da es wohl schlechtere verrichtet hätten, ob sie auch vor den Wittwen-Fiscum gehörig besorgt sind, und den armen Priester- und Schulmeister-Wittwen ihre Gelder alle Jahr richtig abtragen, oder sie ihnen schuldig bleiben, ob sie die Kirchen-Rechnungen so halten, wie es in den Kirchen-Ordnungen vorgeschrieben, oder ob sie nicht vielmehr mit ihren Weibern und Kindern viele Tage herum schmausen, ob sie bey Zeiten das Absterben derer ihnen untergebenen Priester in die Consistoria einberichten, und vor die Substitutionen gehörige Sorge tragen. u. s. w.

§. 10. Solte nun in Ansehung der angeführte Stücken in einem und dem andern einige Nachfrage geschehen, so würde gewißlich manches heraus kommen, welches jetzund verschwiegen bleibt. Es sind zwar heutiges Tages die Leute überhaupt rar, die vor die Beförderung der Ehre GOttes eifrig bemühet sind, inzwischen finden sich deren doch noch hier und da, die es mit unsern HErrn GOtt redlich meynen, und gar wohl erkennen, daß manches Gute einzuführen, und manch Gebrechen abzustellen sey. Da aber viele von denen Wächtern selbst in tieffen Schlummer liegen, so können sich andere nicht helffen, und müssen nur die Mängel beklagen und beseuffzen. Wollen sie gleich bey den Consistoriis mit Klagen einkommen, so ist es doch nicht consilii den Haß seiner Vorgesetzten auf sich zu laden, die Menschen-Furcht hält sie ab, daß sie die crabrones nicht allzusehr erregen, sie fürchten sich, es möchte einen schlechten effect haben, und den Vorgesetzten in Sachen, was zu ihren officiis

gehöret, mehr Glaube zugestellt werden, als ihnen; Andere dissvadiren es ihnen, und also bleibet dasjenige, was wider einen und den andern Vorgesetzten mit Recht zu erinnern wäre, unangezeiget. Es würde eine solche Visitation grossen Nutzen haben, diejenigen Superintendenten, die man in ihren Aemtern treu und fleißig erfinden würde, würden desto mehr in den Guten gestärcket, und zu einer treuen Fortsetzung angetrieben, die Faulen und Nachläßigen aber ermuntert, und alle, wenn sie eine solche Visitation zu erwarten hätten, in Zukunfft angefeuret werden, ihrem Amte so vorzustehen, wie sie es gegen dem grossen GOTT, gegen hohe Landes-Obrigkeit, gegen ihre Kirch-Patrone und gantze Kirch-Gemeinden zu verantworten gedächten.

§. 11. Es kommt den Superintendenten vornehmlich zu, über der reinen Lehre zu halten, und wenn sie verspühren, daß sich falsche Lehren in die Kirche Christi einschleichen wollen, so müssen sie allen Fleiß vorkehren, damit die Irrende entweder mit Sanfftmuth wieder auf den rechten Weg gebracht, oder die in Irrthum verharrende fortgeschafft werden. Es ist hierbey auch eine Christliche Klugheit von nöthen, daß sie nicht alles so gar genau nehmen, durch allzu hitziges Verfahren nicht etwan die andern noch hartnäckigter machen, und also Spaltungen und Unruhe in der Kirche Christi erregen, da sonst durch Stillschweigen und einige Dissimulation die Sache von sich selbst gar bald aufgehört hätte. Nach der Churfürstlich Sächsischen Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation der Kirchen §. zum andern, ist verordnet, daß die Superintendenten jeden Priester, so viel ihnen zugeordnet, nach der Ordnung in den Städten, da der Superintendent wohnet, in der Woche predigen lassen, ihnen etzliche Tage zuvor, da sie predigen sollen, eine besondere Materie aus dem Alten oder Neuen Testamente nach Gelegenheit der Personen davon zu predigen, zu stellen, und nachdem eines jeden Fleiß oder Unfleiß erfunden, solche Ubung wiederhohlen. Sie sollen sich auch befleißigen, daß nicht allein die Prediger und ihre Diaconi so

offt die öffentlichen Predigten gehalten werden, alle Wege bey denselben finden, sondern sie auch selbst darinnen seyn, damit sie hören, und eigentlich erkundigen, mit was Fleiß ihre Collegen ihre Predigten verrichten, ob sie auch wie sichs gebühret, darauf studiren, mit Grunde lehren, gute Ordnung in ihren Predigten halten, verständlich lehren, gebührende Bescheidenheit brauchen, und da es ihnen an denen Stücken einem oder mehr fehlet, sie deßhalber friedlich erinnern, und zur Besserung vermahnen. v. General-Articul auf was Zeit die Predigten an Sonn- und Feyer-Tägen anzustellen, und mit was Ordnung sie sollen gehalten werden. Sie sollen sich auch vorsehen, damit sie die Pfarrer nicht zu offt ohne Noth an ihre Statt predigen lassen, niemand auch zur Probe oder exercitii gratia zu predigen Erlaubniß erlangen, es wisse denn der Superintendent, daß ihm dergleichen Werck sicherlich zu trauen sey. v. §. und versehen wir uns, des Synodalischen General-Decrets.

§. 12. Sie müssen Sorge tragen, daß, wenn unter ihren Inspectionen sich Pastores und andere Geistliche befinden, welche Alters, Kranck- und Schwachheit halber ihren Aemtern nicht vorstehen können, dieselben Dienste mit Substituten gehörig besetzt werden, damit an der Seelen-Sorge nichts abgehe. Sie müssen ex officio an das Consistorium berichten, wenn der Pfarrer einen Substitutum nöthig hat. v. ein Churfürstl. Sächsis. Rescript hievon de anno 1703. in Beyers Addit. ad Carpzov. Defin. XVI. Sie müssen dem neuen Pfarrer samt den Beamten, Patronen oder Lehn-Herrn, auch Vorstehern und Aeltisten von der Gemeinde das Pfarr-Hauß und sein Zubehör samt einem Inventario nach beschehener Besichtigung übergeben, und ihnen anbefehlen, dasselbe Zeit seiner Einwohnung nicht zu verwüsten, zu veröden oder zu veräussern, sondern wie einem guten Hauß-Vater gebühret, in guten Wesen, Dach und Fach zu erhalten, damit es dermahleinst der Gemeinde ohn-

ver-

verwahrloſet wieder zukommen möge. Sie müſſen auch nebſt denen obermeldten mit Anweſenden dem neuen Pfarrer die Verzinſung und Regiſter aus der vorhandenen Matricul über der Pfarrer liegende Gründe, Zehnden, Lehnen, Zinſe und anderer Einkünffte, Freyheiten, Nutzungen und Beſchwerungen zu treuen Händen ausantworten, mit Befehl, daß er ſolche Stücke Zeit ſeines Pfarr-Dienſtes mit Vorſatz oder Verwahrloſung nicht in Abgang kommen laſſe, ſondern eher mehre, als mindere. v. Altenburgiſche Landes-Ordnung, P. I. C. III. Tit. VI.

§. 13. In der Churfürſtlich Sächſiſchen Kirchen-Ordnung Rubr. von Amt der General-Superintenden iſt verſehen: damit die Special-Superintendenten und derſelben Adjuncten, unterworffene Pfarrer mit gebührenden Fleiß und Treue ihre Amt und göttlichen Beruff, ſo viel die Sorge ihrer ihnen von GOTT anbefohlenen Pfarr-Kinder anbelangt, verwalten, ſoll jeder General-Superintendent auf ſeinen Special-Superintendenten und Adjuncten fürnemlich ſeine fleißige unnachläßliche Inſpection halten, und mit Ernſt ſehen, damit jederzeit ſolche Aemter mit reinen, unverdächtigen, beſcheidenen, aufrichtigen, redlichen, Chriſtlichen, anſtändigen, eiferigen Perſonen ſo viel möglich beſetzet werden, daß auch jeder ſeinem Befehl und Amt der Inſtruction nach mit Fleiß und treulich nachkomme, und hierinnen niemand verſchonet werde. Nachdem aber die General-Superintenden-ten an den meiſten Orten, wie ich in den vorhergehenden erinnert, abgekommen, ſo iſt dieſe Beſorgung den Conſiſtoriis anjetzo überlaſſen.

§. 14. Wenn ein Kirchen-Patron einen Candidaten dem Superintendenten zum vacirenden Pfarr-Amt vorgeſchlagen und ihm erſucht, daß er zur Prob-Predigt admittirt werden möchte; der Superintendent aber von ſeiner Ungeſchicklichkeit oder ärgerlichen Lebens halber Nachricht hat, ſo kan er den Patron dieſes ſein Geſuch abſchlagen, wenn er rechtmäßige

Urſache

Ursache dazu hat, solches nicht aus Partheylichkeit und affecten, sondern aus Gewissens-Triebe thut. v. Ziegler. Superintend. Cap. XI. §. 6. Bey der Admission eines neuen Priesters pflegt offters vor dem ordentlichen examine des Consistorii erstlich ein tentamen des Superintendentens vorher zu gehen, damit nicht das heilige Amt von einem Menschen, der etwann gantz und gar untüchtig geschimpfft werde, und Aergerniß in der Kirche hierüber entstehe. In den alten Generalien de anno 1557. Rubr. von Wahl und Amt der Superattendentē ist unter andern verordnet: Es soll aber ein jeder Superattendens fleißig acht geben auf alle der Pastorum und anderer Kirchen-Diener Lehre, Leben und Fleiß, die seiner Inspection unterworffen, sich bey den Zuhörern von ihres Seel-Sorgers Wandel befragen, auch zu Zeiten etzliche Pfarr-Kinder, sonderlich die Jugend aus dem Catechismo examiniren und verhören, dergleichen die Schulen besichtigen, und erfahren, was für Ordnung darinnen gehalten werde, und wie sich die Knaben bessern. Es ist auch ein Superintendent verbunden, wenn er von einem Benachbarten höret, daß er sich in seinem Amte nachläßig bezeugt, oder ein ärgerlich Leben führet, ihn auf den rechten Weg wieder zu bringen, oder es den Superintendenten zu denunciren. v. Ziegler. Superintend. p. 48. Allein ich glaube es werden wohl gar wenige casus vorhanden seyn, daß einer des andern seine Fehler aufgedeckt.

§. 15. Zu Pest-Zeiten müssen sie bey ihren Dorff-Priestern gehörige Anstalten machen, und ihnen wie es bey diesen Läufften in einem und andern gehalten werden soll, nöthige Instructiones ertheilen. In des Herrn Beyers Additamentis ad Carpzov. Consist. Definit. LXXII. findet man ein schön Churfürstl. Rescript, so anno 1680. an die Superintendenten des Churfürstenthums Sachsen ergangen. Wenn ein Priester verstorben, so müssen sie Sorge tragen, daß die Kirchen-Gelder, so der Priester bey sich gehabt, von den Erben wieder abgefordert, und an die Kirchen-Vorsteher, vor die es gehöret, ausgezahlet werden mögen. Eine ebenmäßige Beschaffen-

schaffenheit hats mit den Documentis, die die Kirche angehen, oder auch mit den Privat-Scripturen, in welchen der verstorbene Pfarrer, oder seine Antecessores den Statum und die Beschaffenheit der Kirche verzeichnet. v. Zieglers Superintendent Cap. XXIX. §. 4. Wie es die Superintendenten in den Churfürstenthum Sachsen in Ansehung der Synodorum halten sollen, ersiehet man aus den General-Articuln die Anno 1557. edirt worden, Tit. von Wahl und Amt der Superintendenten, mit folgenden Worten: Darüber soll ein Superattendens nach seiner und der benachbarten Pfarrer Gelegenheit, alle Jahre zwischen Ostern und Pfingsten einen Synodum halten, und dazu beruffen aus den Städten, Flecken und Dörffern alle Pastores, so in seine Superintendur gehören, und sich darinnen ihrer Lehre und Sitten auch anderer vorfallenden Gebrechen erkundigen, dieselben in Besserung richten, insonderheit auch ihre Relation hören, wie sie ihre Pfarr-Kinder in Examine befunden, und was sie sonst vor irrige Sachen anzuzeigen haben; Und da etwas einfiele, das er nicht verrichten könte, soll er an das Consistorium, dahin die Personen und Sachen gehörig, weisen und gelangen lassen. Er soll auch seine Nachbarn in den Synodis fleißig ermahnen zum Studiren, zum Lesen, zu einem tüchtigen Wandel, zu treuen Diensten in ihrem befohlenen Amte und Beruff zu Fried und Einigkeit, und da nach Gelegenheit der Zeit mehr Erinnerung, Trost und Unterricht den Dorff-Priestern vonnöthen seyn würde, ihnen allenthalben mit Vernunfft und Bescheidenheit beystehen. Jedoch dieses alles ist nachgehends von dem Durchlauchtigsten Gesetz-Geber in der Sächsischen Kirchen-Ordnung, Tit. von Synodo bey dem Ober-Consistorio zu Dreßden wieder abgeschafft und geändert worden; Nachdem man aus der Erfahrung gefunden, daß solche Synodi viel Unkosten erfordert, und dennoch der gehörige intendirte Zweck hiedurch nicht erreicht worden. Hingegen hat die Gewohnheit in einigen Sächsischen Diœcesen hergebracht, daß die Superintendenten zu Zeiten mit ihren un-

tergebenen Pastoribus zusammen kommen, und wegen gewisser Glaubens-Articul Disputationes untereinander halten, solche auch wohl hernach öffentlich drucken lassen. Nun ist zwar dieses institutum nicht zu improbiren, indem es zur Beförderung des Fleisses und der Studien sowohl bey Superintendenten als Priestern gereicht; iedoch ist auch dahin zu sehen, daß der Synodus allemahl um solche Zeit angestellt werde, da die Pastores von ihrer Amts-Arbeit nicht verhindert, auch weder sie, noch weniger die armen Kirchen mit neuerlichen Auflagen ohne absonderlichen Beytrag zu ordentlichen Ausrichtungen beschweret werden. v. cap. XXVII. §. 8. Ziegler. Superintendent.

§. 16. Nach der Kirchen-Ordnung, Tit. von der Visitation, komt ihnen zu, in denen ihnen untergebenen Kirchen fleißig Visitationes zu halten, wie es mit der Lehre und dem Leben der Priester zustehe, wie sich die Schulmeister bezeugen, die Zuhörer und Eingepfarrten aufführen, wie die Kirchen-Gebäude beschaffen, ob sie noch in baulichen Stande sind u.s.w. Es erfordert auch die Kirchen-Ordnung, daß so offt die Visitationes gehalten werden, die Pfarrer und Kirchen-Diener iederzeit ihre Concepte der Predigten, so sie durch das gantze Jahr, besonders aber das nächst-verwichene halbe Jahr gehalten, den Superintendenten vorlegen, damit die Visitatores ersehen, was sie in ihren Predigten für einen Methodum und Ordnung gebraucht, was sie vor Sachen iederzeit abhandeln, ob sie zu der Zeit, vor dem Ort, und vor dieser Gemeinde nöthig, nützlich und erbaulich, wie sie ihre Lehren mit GOttes Wort bestätigen, und Zeugnisse der Heiligen Schrifft in ihren Predigten allegiren, ob es scheinet, daß sie ihre Predigten selbst ausgearbeitet, oder solche nur aus den Postillen zusammen geschrieben.

§. 17. In der Erledigung von Consistorial-Sachen. §. Hierauf ist unser, ist anbefohlen, daß sich die Superintendenten mit denen Collatoribus Lehn- und Gerichts-Herren, ohne Anmassung eines Directoris, sowohl wegen Ablegung der Kirch-Rechnungen, als auch wegen Anhörung der Probe-Predigt sich gütlich vereinigen, und also unnöthigen

Miß-

Mißverstand verhüten. Es ist durchaus kein Canditate ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Superintendenten zu einer Probe-Predigt zu admittiren. v. Carpzov. Definit. XXXV.

§. 18. Nach der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung wird nothwendig erfordert, daß die Superintendenten bey der Abnahme der Kirch-Rechnungen sich einstellen sollen; allein es gedencket Herr Beyer in seinen Additionibus ad Carpzov. Defin. CCCXVI. daß zu vielen mahlen die Superintendenten von denen Patronen hätten davon wollen ausgeschlossen werden, und diese sich auf die Verjährung beruffen, und den §. 3. Resolut. Gravam. de Anno 1661. Tit. von Consistorien-Sachen allegirt.

§. 19. Würden auch diejenigen von Adel aus dem Thüringischen Creyse, welche vorgeben, daß sie die Superintendenten zu ihren Kirch-Rechnungen zu ziehen nicht schuldig, eine beständige Verjährung binnen einer geraumen und benimmten Frist gebührlich beybringen, sollen sie dabey gelassen, und dawider nicht beschweret werden. Es haben aber Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 28. Febr. 1707. hierinnen folgender Gestalt decidirt: Weil es mit Abnahme der Kirch-Rechnungen das eigentliche Absehen hat, daß nicht nur die offt geringen Einnahmen und Ausgaben, so die Kirche hat, durchgegangen, und untersucht, sondern auch zugleich und vornemlich Visitationes Locales angestellt, und dabey wie die Pfarrer und Lehrer mit Predigen, ingleichen die Schulmeister mit der Information ihr Amt verrichten, dann wiederum, wie die Alten und Erwachsenen sowohl als die Jugend sich erbaue, ferner, wie die Kirchen und Schul-Gebäude in acht genommen und erhalten, auch was dergleichen mehr ist, mit Fleiß erkundiget, und wo man einigen Mangel verspühret, selbiger verbessert werde, so ist die Verordnung dahin zu thun, daß der Superintendent, wenn er dergleichen Abnahme der Kirchen-Rechnungen vorthulich und nützlich befindet, er niemahls hievon ausgeschlossen werde.

§. 20. Nachdem die Special-Synodi, wie ich in vorhergehenden angeführt, abgeschafft, so dürffen die Superintendenten ohne Special-Permission des Landes-Fürstens oder Consistorii keinen Synodum mehr beruffen. v. Ziegl. cap. XXVIII. de Superint. Es scheinen die Land-Täge fast dergleichen Synodi zu seyn, da die Landes-Fürsten mit den Land-Ständen, sowohl geistlichen als weltlichen, über die Sachen die zur Kirche gehören, rathschlagen und beschlüssen. Siehe die Vorrede bey dem revidirten Synodal-Decret de Anno 1661. Dahin gehören auch die Synodi, die in dem Ober-Consistorio bey uns gehalten werden sollen, von welchen Churfürstens Augusti Kirchen-Ordnung handelt, §. Darauf alsobald ꝛc. die aber heutiges Tages gar rar sind; ingleichen die Colloquia Theologorum, die von dem Landes-Fürsten angestellt, und zu den offt fremde Theologi invitirt werden. Aus der Erledigung der Landes-Gravaminum, Tit. Consistorial-Sachen n. 20. erkennt man, daß denen Superintendenten nicht vergönnt sey, nach ihrem eigenem Gutdüncken die Pfarr-Kinder von der heiligen Tauffe, Absolution und Abendmahl abzuhalten, sondern sie vielmehr bey verspührten überhäufften Sünden und Lastern, die vorgeschriebenen gradus admonitionum gebrauchen, und so dann die Sache auf des Consistorii Ausspruch lediglich stellen sollen. An den Orten, wo die öffentliche Abbitte nicht eingeführt, stehet den Superintendenten nicht frey, sie in Schwang zu bringen, ohne Vorbewust und Einwilligung des Consistorii. Es wäre aber eine andere Frage: Ob ihnen nicht erlaubet wäre die Kirchen-Busse in Geld zu verwandeln, weil in der Erledigung der Landes-Gebrechen, Tit. Consistorial-Sachen num. 6. gesagt wird, daß die Geistlichen die Kirchen-Busse, wo solche herbracht, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Superintendenten anordnen und keinesweges in Geld verwandeln sollen: in Fall sich etwas bedenckliches dabey ereignet, sondern alsdenn des Consistorii Anordnung einhohlen, und derselben gemäß sich bezeugen sollen. Es stehen aber die meisten Rechts-Lehrer in den Gedancken, daß weil sich meistentheils etwas bedenckliches dabey ereignete, so wäre es am sichersten,

wenn

wenn den Superintendenten auch diese Geld-Verwandelung nicht gestattet würde, welches auch in Praxi so beobachtet wird.

§. 21. In den Chur-Sächsischen General-Articuln Tit. XIII. von der Copulation ist denen Pfarrern in kleinen Städten und auf den Dörfern, ingleichen den Diaconis verboten, die Ehesachen zu richten und zu entscheiden, sondern sie müssen selbige an die Superintendenten gelangen lassen, die denn die Contrahirende Partheyen vernehmen, und so viel möglich, gütliche Vergleiche zu stifften, sich bemühen. Sind aber den Superintendenten die Sachen zu schwer und zu verwirrt, und die Partheyen müssen gerichtlich aus einander gesetzt werden, so müssen sie die Ehesachen in das Consistorium, wohin es gehörig, einberichten, und die Partheyen alsdenn dahin verweisen. Sie dürfen sich in geringsten nicht unterfangen, weder in Ehesachen noch andern wider die Kirchen-Ordnungen und andere Landes-Gesetze zu dispensiren, und thun sie solches, so sind sie strafwürdig, und nicht zu entschuldigen. Da nach der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung Tit. von beyden Consistoriis num. 8. nicht einmahl in allen Fällen den Consistorialen die Dispensation verstattet; so ist dieselbe den Superintendenten noch vielweniger vergünstiget. Es können die Superintendenten nach Beschaffenheit und Gelegenheit der Umstände angehalten werden, ihre Registraturen vermittelst eines Juraments zu bestärcken: denn sie verbinden sich bey dem Eintritt ihres Amtes eben nicht eydlich, dasjenige aufzuzeichnen, was von ihnen tractiret wird, und also wird ihren Registraturen kein grösserer Glaube zugestellt, als andern ungeschwornen Testimoniis. v. VVerners Observat. CCCCLXXXI. P.II.

§. 22. Es erinnert Herr D. Næve in seinem Priester-Recht VI. Cap. §. XX. Daß aus der moderirten Gewalt der Superintendenten den Partheyen offters ein ziemliches Præjudicium zugefüget würde. Zum Exempel, es würden in Churfürstenthum Sachsen von den Consistoriis zwar die Amts-Unterthanen, welche nur sub jurisdictione administratoria stünden unmittelbar, aber der Ritterschafft und Stände Unterthanen, die sub jurisdictione pa-

patrimoniali wären, durch deren Obrigkeit iedoch ohne Meldung des Wortes in subsidium juris, und folglich auch die Geistlichen vermittelst ihrer Superintendenten citiret, da sichs denn offt zu trüge, daß die citati per Superintendentes ausblieben, welche dann selten mit Bestand contumacirt werden könten, weil der Superintendenten Registratur und Attestato kein völliger Glaube gegeben würde, eine und andere Person aber deshalber zum Eyde zu adstringiren, wäre nicht rathsam, indem die Sache zu weilen geringe, und das Juramentmehr Unkosten erfordert, gleichwohl aber nöthig wäre, daß die Consistorial-Verordnungen exequirt würden. Daher schiene gut zu seyn, wenn man den Superintendenten hierinnen plenam fidem gönnete, und sie bey der Confirmation und Investitur verbunden würden, dergleichen citationes unverzüglich und gebührend insinuiren zu lassen. Man könnte auch einen ieden Schulmeister wegen dergleichen Insinuation vereyden, und dessen Registratur ad Acta bringen. Es meynt auch angeführter Autor nachdem der Superintendenten Protocolle und Registraturen parum fidei hätten, so wäre daher unnöthig, daß sie bey ihren Verhören in denen Kirch- oder Eh-Sachen, den Partheyen, wie zuweilen geschähe, juxta figuram judiciorum Gerichts-Sportulen ansetzten, wofern sie nicht an einen oder andern Orte mit Unter-Gerichten beliehen wären, und causas subditorum vornähmen, da sie mit Zuziehung eines geschwornen Actuarii die Partheyen wohl verhören, und Gerichts-Täge ansetzen, auch gebührend liquidiren möchten.

§. 23. Aus diesen allen erkennt man nun, daß das Superintendenten-Amt ein sehr wichtiges Amt sey, zu welchen grosse Weißheit und Erfahrung erfordet werde; Bey einen Superintendenten muß von rechtswegen diejenige Theologische Erkänntniß, so bey andern Theologis Stückweise zu finden, concentrirt seyn, er muß in der geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit erfahren seyn, in allerhand obschwebenden Fragen zu decidiren, und seinen Priestern oder andern wenn sie ihn consuliren, gehörige Information zu ertheilen, in der Theologia Casuistica die verwirrten Fälle, so sich in dem menschlichen

Leben

Leben zu tragen, nach den Regeln des göttlichen Rechts und der gesunden Vernunfft zu beurtheilen, in der Homilia, Theologia Thetica und Morali, wie auch in der Oratorie, um die Predigten seiner ihm untergebenẽ Priester zu censiren, ihnen ihre Fehler zu entdecken, und zu zeigen, wie sie ordentlicher urtheilen, bündiger beweisen, und ihre Predigten zur Erbauung ihrer Zuhörer besser einrichten können, in der Theologia Polemica um auf den Coloquiis mit den Widersachern die Evangelische Warheit zu vertheidigen, und den Gegnern das Maul zu stopfen, auch auf denen Synodis die Disputationes mit Reputation zu unterhalten. Sie müssen ein Exemplarisch Leben führen, damit es nicht von ihnen heisse: Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum, und sie mit Frucht ihren untergebenen Predigern und Schulmeistern ihre Fehler vorstellen, und sie zu einen bessern und anständigern Lebens-Wandel anmahnen können. Die besondern Pflichten, die den Inspectoribus obliegen, sind nach dem Unterscheid der Oerter discrepant, und kan man nicht so gar wohl solche allgemeine Regeln geben, die allenthalben zutreffen solten.

§. 24. Wenn ein Superintendentent verstorben, so wird inzwischen die Inspection über die Diœces einem andern, als etwan dem Diacono desselben Ortes, wo sich der Verstorbene aufgehalten, von dem Consistorio extra ordinem aufgetragen, der inzwischen in derselbigen Gegend das nöthigste zu besorgen hat. v. VVolfens Instit. jurispr. Eccleſiast. Lib. I. Cap. XII. §. 9. & Beyer ad Carpz. Definit. CLXVIII. Denn Wittiven und Erben der Superintendenten gehört ebenfalls das Gnaden-Jahr, inmassen sie nicht deterioris conditionis seyn können, als die Wittben und Erben der Priester, und können sie bey solchen Gnaden-Jahre sich nicht nur die Accidentien anmassen, die die Superintendenten als Pastores gehabt, sondern die ihnen auch als Superintendenten zugekommen.

Das III. Capitul.

Von den Schulmeistern, Küstern, Catecheten &c.

§. I.

DEn Schulmeistern werden in den Kirchen-Ordnungen und andern geistlichen Mandaten mancherley Benennungen beygelegt; Sie heissen Küster, Kirch-Hüter, Glöckner, Läuter, Catecheten, Schreiber u. s. w. Es sind aber die Bedeutungen dieser Wörter von einander unterschieden, und also läst sich nicht alles, was die Kirchen-Ordnungen von den Küstern sagen, auf die Dorf-Schulmeister appliciren. Die Schulmeister sind diejenigen, welchen die allgemeine Information der Kinder auf den Dörfern anvertrauet, und der Gemeinde in den Kirchen vorsingen; die Küster aber, denen der Kirchen-Ornat anvertrauet, die den Verschluß der Kirche haben, vor die Kirchen-Gelder sorgen und den Herrn Geistlichen mit aufwarten. Auf den Dörfern sind diese functionen gemeiniglich in einer Person mit einander vereiniget, hingegen in Städten expediren die Küster nicht alles, was die Schulmeister auf den Dörfern verrichten. So sind auch an einigen Orten die Glöckner, die vor das Glocken-Läuten sorgen müssen, und die Kirchen ausfegen, noch von den Küstern unterschieden. v. Tit. X. Lib. I. Boemer. Schilt. illustr. und Brückner de templorum custodibus Membr. II. Artic. 12. §. 2. Nach den Päbstischen Rechten werden die Küster, Glöckner u. s. w. denen Geistlichen des geringern Ordens beygezehlet, und ihnen mancherley unterschiedene Bedienungen und subordinationes zugeschrieben, die bey den Protestanten gar nicht mehr anzutreffen, und also könnte man zweifeln, ob sie auch unter uns vor geistliche Personen geachtet würden. Es ist aber doch gewiß, daß sie auch unter uns, ob sie schon mit den Priestern nicht in eine vollkommene Vergleichung

kommen

kommen, vor geistliche Personen mit geachtet werden, indem sie die Lieder in der Christlichen Kirche anfangen, die Bet-Stunden halten, in Abwesenheit des Pfarrers der Gemeinde aus der Bibel vorlesen, und auf gewisse masse, da sie einläuten, die Kirch-Thüren aufschlüssen, bey der Tauffe und dem heiligen Abendmahl den Priestern beystehen u. s. w. den Gottesdienst mit befördern helffen. Sie sind also der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworffen, und können weder von der weltlichen Obrigkeit noch von den Kirch-Patronis, sondern bloß von den geistlichen Consistoriis von ihren Aemtern gesetzt werden. v. Carpz. jurisprud. Eccles. L.I. Def. 75. 86. & Artic. General. 37. Daß die Organisten und Glöckner unter die Kirchen- und Schul-Diener gehören, siehet man aus dem Churfürstlich-Sächsischen Rescript von Anno 1700. Die Kirchner, Schulmeister u. s. w. genüssen nicht die Privilegia der Geistlichen, wenn sie nicht von den Consistoriis vorher confirmirt sind. Daher können sie auch keine Tranck-Steuren haben, und müssen in Furcht stehen, daß sie von den Patronis abgesetzt werden, wie das Consistorium zu Wittenberg Anno 1706. gesprochen. v. Obs. LXX. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Die Schulmeisterinnen der Mädgen werden nicht selbst, sondern ihre Männer an statt ihrer confirmirt. v. Beyer. ad Carpz. Consist. Defin. LXXIV. In dem Königlichen und Churfürstlich-Sächsischen Mandat von Confirmation der Kirchen- und Schul-Diener de dato Dreßden 1700. wird Beschwerde geführet, daß unterschiedene Kirchen- und Schul-Diener, ingleichen Organisten, Kirchner und Glöckner in den Städten und auf den Dörfern sich niemahls, oder doch nur, wenn sie schon eine geraume Zeit in dem Amte gewesen, bey dem Ober-Consistorio zur Confirmation præsentiren lassen; immittelst aber die den Geistlichen zustehende Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten geniessen; es wird demnach den Superintendenten scharff anbefohlen, in Zukunfft hierauf genaue Acht zu haben, daß dergleichen nicht weiter geschehen möge. Die Eingepfarrten müssen die Unkosten zur Confirmation der Schulmeister sowohl bezahlen, als bey den Priestern, und sie auch mit ihrer Familie und Meublen abhohlen. v. Carpzov. Defin.

LXXXVI. Die Stadt-Pfeiffer werden von den Consistoriis nicht confirmirt, wie wohl die Obrigkeit auch gebührende Sorge tragen soll, daß dieser Dienst solchen Leuten aufgetragen werde, die bequem und ohne Aergerniß zur Kirchen-Music mit gebraucht werden können, und ist das geistliche Ministerium ebenfalls hiebey mit zuhören, wenn es eine rechtmäßige Ursache zum Widerspruche anzuführen weiß. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 96. Die Confirmation der Kirch-Diener muß nicht abwesend geschehn, iedoch und bißweilen Alters und Schwachheit und anderer Umstände wegen, hierinnen dispensirt. v. Carpz. Consist. Definit. LXXXIII. & LXXXIV.

§. 2. Es sind die Kirchner, Glöckner, Schulmeister u. s. w. von den Richtern, Kirch-Vätern und Eltesten aus der Gemeinde mit Vorwissen des Erb- und Lehn-Herrn auch des Pfarrers zu wehlen, indem sie viel mit einander zu thun haben, und fürder dem Consistorio zu præsentiren. Siehe Churfürstlich-Sächsische General-Articul Cap. XXXVII. Von den Dorff-Küstern, wie sie angenommen und bestätiget werden sollen. Wenn sie præsentirt, wird keinen nachgelassen in den Schulen zu lehren, er sey denn von den Consistoriis auf der Kirchen Unkosten vorher examinirt. Jedoch werden die Schulmeister und Küster in dem Ober-Consistorio zu Dreßden nur zur Confirmation, nicht aber zum Examine præsentirt, und müssen sie, ehe sie die Vocation erlangen, eine Probe mit Lesen, Singen und Informiren, und die Organisten mit Orgelschlagen ablegen. v. Beyers Addit. ad Carpz. Consist. Defin. LXXIX. & LXXX. Es geschicht bißweilen, daß ein Schulmeister, welcher hiezu tüchtig befunden worden, mit ordinirt wird, und das Diaconat zugleich besorgen muß. Dieser kan nicht allein predigen, sondern auch die andern actus ministeriales zu gleich mit verrichten. Siehe General-Articul von Amt der Küster §. es soll aber. An einigen Orten haben sie über die ordentlichen Schulmeister auch noch besondere Catecheten; diese sind, wenn eine Gemeinde darum Ansuchung thut, mit Vorwissen des Superintendenten oder zum wenigsten des Pfarrers anzunehmen, und dem Consistorio zur Confirmation zu præsentiren, es ist auch der Gemeinde aufzulegen, daß sie ihm ein besonder Hauß

bauen.

bauen. v. Horns Respons. XXV. p. 45. Dafern sich der Pastor und Kirchen-Patron wegen der Vocation des neuen Schulmeisters oder Küsters nicht vertragen können, so decidirt das Consistorium und besetzt die Vacanz ex officio. v. Carpz. Definit. LXXVIII. Haben die Patroni einen Schulmeister vocirt, der zugleich die Orgel schlagen soll, und sie sind mit ihm zufrieden, so werden die Bauren nicht gehört, wenn sie etwas an seinen Orgelschlagen erinnern wollen, weil es ihnen an Verstand und Erkäntniß fehlet, davon zu urtheilen. v. Lynckers Resp. in Dicast. Jenens. Decis. O. DXCIII.

§. 3. Eh man die Kirchner und Küster zu ihren Diensten berufft, so erkundiget man sich vorher (1) nach ihrer Religion, damit nicht ein Ketzer dazu genommen werde, sintemahl die falsche Religion auch durch sie gar sehr ausgebreitet werden kan; in Sachsen müssen sie eben wie die Priester den Religions-Eyd abschweren, der doch nach ihrem captu einzurichten, und die Formulam Concordiæ mit unterschreiben. (2) Nach ihrer Geburt, sintemahl ehrbare Männer diesen Diensten vorstehen sollen, und wird man nicht leichtlich solche erwehlen, die unehlicher Geburth seyn. (3) Nach ihrem Alter, wiewohl die Päbstlichen Rechte hierinnen scrupuleuser sind, als die Protestantischen Kirchen-Verfassungen. (4) Siehet man auch mit darauf, daß sie nicht ein solch Gebrechen des Leibes an sich haben, dadurch sie lächerlich und verächtlich werden, oder welches sie untüchtig macht, ihrem Amte nach Gebühr vorzustehen. (5) Erweget man ihre Capacität, die Päbstlichen Rechte erfordern hierinnen bey ihnen ein mehrers, weil sie bey den Papisten mehr priesterliche Verrichtungen zu expediren haben. v. §. 2. 3. 4. & 5. Artic. II. Brückners de templorum Custodibus. Hat nun alles seine Richtigkeit, so werden ihnen die Vocationes ausgestellet, und bekommen die Organisten eben dergleichen, wie die andern Kirchen- und Schul-Diener. v. Beyers Addit. ad Carpzov. Consist. Definit. LXXXI. An einigen Orten werden sowohl den Schulmeistern als den Kirch-Vätern und Stadt-Küstern rechte Bestallungen und Instructiones aufgesetzt, daraus sie ihre Pflichten und Verrichtungen ersehen können.

§. 4. Die Kirch-Väter, Kirchen-Vorsteher, Altar-Leute oder Küster, die in den Kirchen mit dem Klinge-Beutel herumzugehen pflegen, und sonst auch Cymbel-Säckler, Säckel-Träger, Klinge-Säckler genennt werden, sind von der Obrigkeit und den Kirchen-Patronis mit vorbewust des Consistorii zu erwehlen. Es wird auch des Superintendenten und des Pastoris Einwilligung gerne mit dabey erfordert, und sie befragt, ob sie nicht wider ihr Leben und Sitten und Tüchtigkeit etwas hauptsächliches zu erinnern wissen. v. Schilt. Instit. jur. Canon. Lib. I. Tit. XV. §. 13. dafern durch die Gewohnheiten nicht ein anders hergebracht. Den Pastoribus stehet insgemein nur ein Votum negativum zu. Das Amt den Klinge-Beutel herum zu tragen, pflegt auf manchen Gütern als ein gewisses onus zu hafften, so, daß die Besitzer derselben es beständig über sich nehmen müssen. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 102. Man muß ehrliche Leute hierzu erwehlen, die über alle Einkünffte und Ausgaben richtige Register halten, und dieselben jährlich für ihren Erb-Herrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeinde verrichten; Sie müssen das Pfarr-Inventarium bey sich behalten, und fleißig darauf sehen, daß von dem abziehenden Pfarrer solches könne vollkommlich geliefert und ersetzet werden. v. §. Damit den Kirchen, und sie sollen auch Cap. XXXV. von den Kirch-Vätern und Vorstehern der gemeinen Kasten der Churfürstlichen General-Articul. Sie müssen den Kirchen-Schmuck und Ornat verwahrlich aufbehalten, zu welchen die Meß-Gewandte, die Chor-Röcke, die Alben, die Kelche, Tauff-Becken, Altar-Tücher, Cantzel-Schmuck, die Paten darinnen die Hostien ausgetheilet werden, die Altar-Leuchter, die Hostien-Schachteln u. s. w. gehören; bey Verwahrung dieser Sachen, müssen sie denjenigen Fleiß erweisen, den sonst der fleißigste und accurateste Mensch, bey seinen eigenen Sachen zu erweisen pflegt: denn (1) bekommen sie vor ihre Aufsicht ihren Lohn, und ihre Pflicht erfordert dergleichen. L. 4. ff. locat. & conduct. (2) Haben die Kirchen-Sachen in den Rechten einen grossen Favorem. (3) Offeriren sie sich insgemein freywillig zu solchen Aemtern, diese aber sind

zur Præstation der culpæ leviſſimæ verbunden. l. 53. §. 3. ff. de furt. v. Artic. III. §. 12. Brückners de cuſtodibus templi. In den Churfürſtlichen Sächſiſchen General-Articuln von Amt der Küſter §. weil auch iſt verordnet, daß weil den Küſtern die Kelche, Kirchen-Ornate und andere Sachen anvertrauet würden, ſolten keine hierzu angenommen werden, als die wohlbekannt wären. Es wird ihnen auch insgemein, damit man ſich ihrer Treue deſtomehr verſichern könne, anbefohlen, daß ſie Caution beſtellen müſſen. v. Carpz. Defin. XCI. In einigen Kirch-Ordnungen iſt gar weißlich verſehen, daß ſie die Amts- und Kirchen-Verrichtungen in Perſon, und nicht durch ihre Weiber verrichten laſſen, noch denſelben verſtatten, daß ſie auf den Altar und Cantzel ſteigen, oder an den Tauff-Stein gehen, ſondern die Bekleidung des Altars, der Cantzel, oder des Tauff-Steines iedesmahl ſelbſt verrichten. Die Wittwen und Erben der Küſter können ſich nach dem Tode ihrer Männer und Väter das Gnaden-Jahr nicht ſo anmaſſen, als wie die Prieſter-Wittwen, indem ſie keinen ſo groſſen Favorem vor ſich haben, es wäre denn, daß ihnen ſolches in den beſondern Kirchen-Ordnungen ſpecialiter nachgelaſſen wäre. v. Bœmers Schilterus illuſtratus Lib. I. Tit. X. p. 144. Die Art und Weiſe, wie die Schulmeiſter oder Küſter beſtellt werden, iſt nicht allenthalben einerley, ſondern nach dem Unterſcheid der Oerter unterſchieden. In dem Churfürſtenthum Sachſen, in den Weymariſchen, Coburgiſchen und andern Sächſiſchen Fürſtenthümern werden die Küſter von Richtern, Kirch-Vätern und Alteſten aus der Gemeinde mit Vorwiſſen des Erb- und Lehn-Herrn auch des Pfarrers erwehlt. v. Art. Gen. von den Dorff-Küſtern, Weymariſche Kirchen-Ordnung II. Theil, XXXI. Cap. §. I. die neueſte Coburgiſ. c. 29. §. I.

§. 5. Das Pfarr-Lehn begreifft eben nicht nothwendiger Weiſe das Recht einen Schulmeiſter zu vociren in ſich, ſondern wer dieſes prætendirt, muß ſich auf die Obſervanz gründen. v. Bœmers jus Eccleſ. Lib. I. Tit. XXVII §. 6. & Hornii Conſult. & Reſponſ. Claſſ. I. Reſp. XXXVIII. Jedoch wird es gemeiniglich mit einander vereiniget ſeyn. Brunnemann behauptet in ſeinem jure Eccleſiaſtico Lib. II. cap. VII. Die Beſtellung der Schulen brauchte keines ſonderlichen juris

Patronatus, sondern eine iegliche Unter-Obrigkeit wäre befugt und schuldig in ihrer Gerichtsbarkeit Krafft Obrigkeitlichen Amtes die Schulen mit tüchtigen Lehrmeistern zuversehen, salvo jure sacrorum & independente supremâ directione scholæ supremo magistratui competente, als wohin die Churfürstl. Sächsisch. Constitutiones abzielten. Schul-Ordnung Tit. von Schulen insgemein §. demnach ist unser ernster Wille Tit. von armen Schulen, so sollen iedes Ortes Obrigkeit, item es sollen auch die Schulmeister. Es besetze die Schulen wer da wolle, so ist doch alle Sorgfalt anzuwenden, wie es auch die Kirchen-Ordnungen und Landes-Gesetze vermögen, daß zu den Schul-Diensten tüchtige und rechtschaffne Præceptores verordnet werden. Man solte billich bey ihnen auf solche Leute sehen, die nicht allein die nöthige Wissenschafft besäßen in Christenthum, in der Music, in Schreiben, Rechnen u. der lateinischen Sprache; sondern die auch ein gottesfürchtiges, tugendhafftes und exemplarisches Leben führten: denn es wahrhafftig bey den Kindern einen schlechten Nutzen schafft, wenn ihnen solche rohe und leichtsinnige Præceptores vorgesetzt werden; was sie mit ihren Lehren in der Schule bauen, reisen sie hernachmahls durch ihr böses Leben wiederum ein. Es ist demnach sehr ärgerlich, wenn sie sich an manchen Orten um einen Trunck Bier willen bey ihren Patronen vor halbe Arlequins gebrauchen lassen. Wenn sich einige Juncker auf dem Lande lustig machen wollen, muß der Schulmeister dazu gehohlt werden, um die Gesellschafft zu divertiren. Der Ursprung, daß sich einige Patroni mit ihnen so familiair machen, und sie verächlich halten, rühret theils von der unartigen Conduite mancher Schulmeister her, theils und vornehmlich aber, daß diese guten Herrn durch unrechtmäßige Wege in ihr Amt gekommen. Hat 'mancher Patron einen Laquayen, dessen Dienste er überdrüßig, und ein Cammer-Mädgen, die er mit Ehren gerne unter die Haube gebracht wissen will, so ist dieses das beste Expedienz, daß man den Laquay zum Schulmeister macht, und ihm das Mädgen zu Belohnung ihrer beyden Dienste zur Frau giebt. Bißweilen spendiren sie auch wohl noch den Patron Geld dazu, daß sie einen Schuldienst weg bekommen. Da sie

nun bey Ambirung der Schulmeister-Dienste ihr fridle bey ihren Patronen ziemlicher massen entdeckt, so müssen sie es auch hernach lassen gut seyn, wenn sie der Patron davor nicht in gar zu grossen Ehren hält. Sähe man bey der Besetzung der Schulmeister-Dienste nicht so wohl auf den Menschen, dem man zu einem Dienst verhelfen will, als vielmehr auf das Amt, das man mit einem tüchtigen Menschen besetzen solte, nicht so wohl auf die Selbst-Liebe, auf seinen eigenen Nutzen, Vergnügen und Bequemlichkeit, als vielmehr auf die Beförderung der Ehre GOttes, und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, so würde es in diesem Stück, wie in den übrigen vielmahls besser beschaffen seyn.

§. 6. Es ist zu beklagen, daß es auf dem Lande hin und wieder mit den Schulen so gar schlecht bestellt. Auf einigen Dörfern, die wegen grossen Armuths nicht in Stande sind, Schulmeister zu versorgen, sind gar keine beständig gesetzt, sondern die Hirtē, die des Sommers die Rinder hüten, pflegen des Winters die Kinder zu informiren, wie mir denn selbst dergleichen Oerter bekannt; daher kein Wunder, wenn hernachmahls solche rohe Leute aufwachsen, die von GOtt und seinem Worte nichts wissen, und alle Pflichten, die sie gegen GOtt, gegen ihre Obrigkeit, gegen ihren Nächsten überhaupt, und gegen sich selbst schuldig sind, gantz unerfahren. Es wäre zu wündschen, daß allenthalben in den Sächsischen Ländern, so wohl in den Churfürstenthum, als andern Fürstenthümern so löbliche Anstalten gemacht wären in Ansehung des Schulwesens, als in den Gothischen Landen und dem Fürstenthum Altenburg, allwo man wenig Bauren antreffen wird, die nicht in ihren Christenthum ziemlich unterrichtet wären, und dabey nicht lesen und schreiben könnten. Es solten hierinnen an viel Orten die Priester und Kirchen-Patroni mehr Sorgfalt beweisen, auch die Herrn Superintendenten allenthalben nach dergleichen Mängel fleißiger inquiriren, und auf Vorschläge bedacht seyn, wie dergleichen etwan abzuschaffen, und sie solten alle mit gemeinschafftlicher Sorgfalt bey den Durchlauchtigsten Landes-Fürsten und seinen Consistoriis ihre unterthänigsten Berichte dißfalls einsenden, da denn kein Zweifel, daß die Landes-Herrn

und

und deren hohe Collegia und Ministri, wenn dergleichen zu ihrer Wissenschafft gebracht werden solte, auf das fleißigste sich angelegen seyn lassen würden, die Ehre GOttes und das Wohlseyn ihrer Unterthanen hierunter zu befördern.

§. 7. Man solte auch darinn auf den Dörfern billich ein Einsehen haben, daß die Eltern ihre Kinder nicht so zeitlich den Schulen entzögen; Sie solten sie von Rechtswegen so lange in denselben lassen, biß sie von den Schulmeistern ein Pflichtmäßiges Attestat erhalten, daß ihre Kinder in lesen und schreiben geübt, und ihren Catechismum so verstünden, daß sie nicht allein solchen nach der Reyhe herzu beten wüsten, sondern auch den Verstand und der Bedeutung der Wörter nach inne hätten; Denn wo sie nicht bey Zeiten in Christenthum unterricht werden, so können es die Prediger mit solchen rohen unwissenden Volcke, sie mögen sich Mühe geben, wie sie wollen, unmöglich zwingen, sie verstehen auch hernach die Predigten nicht, ob sie noch so deutlich eingerichtet, und haben keinen Nutzen davon zu gewarten. Es ist auch übel, daß einige Eltern ihre Kinder zu einigen Wochen in die Schule schicken, und sie hernach wieder eine lange weile heraus nehmen, damit sie ihnen in ihrer Haußwirthschafft beystehen; Was die Kinder erst gelernet, vergessen sie hernachmahls wieder, und können auf die Art keine sonderliche profectus erlangen. Die Ursachen hievon sind mancherley: theils Eltern können es ändern, thun es aber aus Geitz, damit sie die Arbeit der Kinder zu Hause geniessen, und das Schul-Geld ersparen; einige aus Leichtsinnigkeit, weil sie die Kinder, die nicht lust haben die Schule zu besuchen, nicht antreiben, und es ihnen gleich viel ist, die Kinder mögen etwas lernen oder nicht; andere aus Armuth, daß sie nicht in Stande sind, das wenige Schul-Geld aufzubringen, welchen man billig assistiren solte; noch andere wegen der sauren und harten Fröhnen, die ihnen ihre Herrschafften ansinnen, da sie alle Tage auf die Fröhne gehen müssen, und also iemanden von den ihrigen theils zu Verhütung einiges Unglückes, theils zu Verrichtung der nöthigen Arbeit zu Hause lassen müssen.

§. 8. Es

§. 8. Es ist zwar in allen Kirchen-Ordnungen anbefohlen, daß die Pastores und Superintendenten auf die Schulen fleißige Aufsicht haben, die Fehler und Mängel derselben entdecken, und besorgt seyn sollen, wie denselben abzuhelffen, und was bey den Schulwesen zu verbessern sey; allein die wenigsten nehmen ihre Pflichten hierinnen gehöriger massen in obacht. Wenn die Priester fleißig Nachfrage hielten, wie sich die Schul-Jugend aufführte, ob die Eltern ihre Kinder beständig und so lange in den Schulen liessen, biß sie die nöthigen Profectus erlangt, ob die Schulmeister ihres Amtes recht warten, oder öffters aussetzen und die Information durch ihre Weiber und Kinder inzwischen verrichten lassen, ob sie in der Züchtigung excediren, oder aber allzu gelinde seyn, so würde manches hiedurch in bessern Stand gesetzt werden. Es würde die offtere Gegenwart der Priester in den Schulen ihren guten Nutzen haben, die frommen und fleißigen Knaben würden hiedurch zum Fleisse und Beständigkeit in den Guten durch einige Lobes-Erhebung angetrieben; die Faulen und Boßhafftigen aber durch einige Verweise und harte Worte manchmal von dem Bösen zurück gehalten werden. Die fähigen Ingenia, die Lust und Geschicklichkeit hätten, etwas rechts in der Welt zu præstiren, würden hiedurch besser bekannt werden; es könten hernach die Priester Gelegenheit haben, solche Knaben von guter Hoffnung an ihre Patrone oder wohlhabende Leute in den Städten zu recommendiren, daß sie in Studiis und Wissenschafften hernachmahls weiter unterrichtet und von den Dörffern gezogen würden, maßen die Exempel nicht gar rar sind, das Bauern Söhne es bißweilen in der Gelehrsamkeit weiter gebracht, als wohl mancher berühmten Doctorum u. Professorum Theologiæ ihre Kinder. Es würde durch solche Visitation in manchen Stücken die Arbeit der Schulmeister erleuchtert, und sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit desto eher angetrieben. Man spühret auch an Lehrenden und Lernenden einen gar mercklichen Unterscheid, auf denjenigen Dörffern, wo die Priester sich um das Schulwesen mit bekümmern, vor denjenigen, da die Schulmeister

ihre eigene Herren sind, und thun können, was ihnen gefällt. Es müssen die Priester nicht nur den Schulmeistern auf dem Dache seyn, und sie zum Fleiß in ihrem Amte vermahnen, sondern sie müssen auch vor sie sorgen, daß sie vor ihre Mühe dasjenige, was ihnen von GOtt und Rechtswegen gehöret, richtig bekommen mögen, sie müssen die halsstarrigen und saumseligen deshalber publice und privatim erinnern, und ihnen bey den Kirchen-Patronis und Superintendenten assistenz leisten, welches denn bey der Gemeinde mehr Krafft und Nachdruck hat, als wenn die Schulmeister selbst darum sollicitiren.

§. 9. Es ist bekannt, daß an vielen Orten die Schulmeister und Küster auf dem Lande Handwercke zugleich mit dabey treiben, und behaupten die meisten Lehrer des Kirchen-Rechts, daß die Schulmeister deshalben, wenn sie das übrige, was ihnen nöthig ist, verstehen, nicht vor unwürdig zu achten. v. Brunneman. jus Ecclesiast. Lib. I. Cap. VI. Membr. XII. §. XVII. Es ist ihnen dergleichen in den Kirchen-Ordnungen ausdrücklich vergünstiget, und also statt eines Privilegii, und zwar zu einiger Compensation ihrer Besoldung, indem sie an den meisten Orten so schlechte Einkünffte haben, daß sie sich mit ihren Weibern u. Kindern ohne andere Zubusse nicht einmahl kümmerlich davon nehren können. Die Stadt-Meister sind also in geringsten nicht befugt, die Schulmeister und Küster auf den Dörffern, wenn sie ihre Handwercke treiben, als Pfuscher aufzuheben, zumahl wenn sie Zunfftmäßig sind, und ihre Handwercke treiben nach der Art und Weise, wie es ihnen in den Kirchen-Ordnungen nachgelassen. v. §. 3. Artic. V. Brückner. de templorum custodibus. Obwohl in den Kirchen-Ordnungē nicht ausgemacht, was vor Handwercke den Schulmeistern zu treiben nachgelassen werden soll, so ist doch den natürlichen Rechten gemäß, daß solche Professionen und Handthierungen zu erwehlen, die der Republick nützlich, und nicht sündlich. Denn wenn z. E. ein Cartenmacher um einen Schulmeister-Dienst ansuchte, und seine Profession dabey fortsetzen wolte, so würde ein solcher wohl mit dem grösten Recht abzuweisen seyn, ob er

gleich

gleich die übrigen requisita hätte, indem das Cartenmachen eine solche nichtswürdige Profession, dadurch GOttes Ehre und der wahre Nutzen der Republick in geringsten nicht befördert wird. Es würde auch der Herr Præceptor hiedurch seinen Schülern mit keinem guten Exempel vorgehen. (2) Die nicht mit einem allzugrossen Geräusche und Getöse vereiniget, als Schmiede, Böttger u. s. w. indem die Schulmeister insgemein nahe bey den Priestern wohnen, und also ein solcher strepitus den Predigern nicht gar convenient und angenehm seyn würde. (3) Das nicht mit einigen Gestanck und Unflath vermischt, es würde sich diesemnach nicht gar wohl schicken, wenn ein Schulmeister einen Weißgärber, Lohgärber u. s. w. abgeben solte, indem das Schul-Gebäude von den übelriechenden Ausdünstungen dieser Materialien so durchräuchert seyn würde, daß es hernach den Schul-Kindern nicht anders als schädlich seyn könte. (4) Zu der nicht eine beständige und grosse Feuerung erfordert wird, als bey den Töpffern, Hutmachern, Färbern u. s. w. damit nicht denen nahe dabey liegenden Kirchen und Pfarr-Gebäuden hierdurch einiges Unheyl zugezogen werde. In den Churfürstl. Sächsis. General-Articuln Cap. XL. wie sich die Gemeinde gegen ihren Custodem und Glöckner verhalten soll §. als auch die Glöckner ist verordnet, daß die Schulmeister, die Handwercke gelernet, dieselben in ihren Häusern daheim zu ihrer Nothdurfft treiben, aber nicht zum Kauff den umliegenden Städten und Dörffern zum Nachtheil. Es ist dieses nicht so zu verstehn, daß sie nur zu ihrem eigenen oder der ihrigen Gebrauch ihre Handwercke treiben solten, und gar nichts auf den Kauff vor andere Leute verfertigen, indem sie sich sonst, wenn ihnen dergleichen nicht erlaubet wäre, nicht viel verdienen würden, sondern nur, daß sie nicht befugt seyn sollen auf die Messen und Jahrmärckte herum zu ziehen, damit sie sich nicht hiedurch an ihren Schul-Diensten versäumen, sondern ihre Arbeit in ihren Häusern heimlich und ohne Aergerniß u. Versäumniß ihrer Amts-Geschäffte verrichten. v. Beyer ad Definit. LXXXVII. Carpz. Consist. Nachdem die Vergünstigung der Handwercke den Schulmeistern bloß zu dem Ende überlassen, daß sie sich in Ermangelung der gewissen Einkünffte mit den ihrigen erhalten

können, so solte man solches keinesweges bey denjenigen dulden, die ihre guten und austräglichen Dienste haben, wie denn gewiß ist, daß man an unterschiedenen Orten solche Schulmeister hat, die vielmehr einzunehmen haben, als an andern Orten die Priester, und also die Fortsetzung der Handwercke, dadurch sie doch in ihren Amts-Verrichtungen gehindert werden, in geringsten nicht nöthig haben. Man solte auch nicht einmahl solche austrägliche Dienste an Handwercks-Leute vergeben, indem sie ihr Brod schon auf andere Art verdienen können, sondern vielmehr an arme und fromme Studiosos Theologiæ.

§. 10. Die Pflicht und Schuldigkeit der Schulmeister und Küster ist meistentheils in den Kirchen-Ordnungen ihnen vorgeschrieben; Es sind auch ihre Verrichtungen nach dem Unterscheid der Oerter unterschieden. Vornehmlich müssen sie den Priestern in den Sachen, was zum Kirchwesen gehört, Respect und Gehorsam bezeugen, jedoch sind sie ihnen nicht unterthan, noch weniger ihre Diener. v. Bœmers Jus Ecclesiast. Tit. XXVII. §. 8. Sie müssen ihnen in allen Kirchen-Aemtern bey den Predigten, Tauffen, Sacrament reichen und Besuchung der Krancken aufwarten, und dürffen ohne ihr Wissen und Willen nicht ausreisen, damit sie ihrer gewiß seyn. Sie müssen der Christlichen Gemeinde in der Kirchen vorsingen, und auch die Schüler, welche in ersten Chor singen also abrichten, damit das Volck mit seiner Stimme folgen könne, und alle Unordnung vermieden werde. v. General-Articul von der Litaney, und gemeinen Bet-Tägen in der Woche.

§. 11. Wiewohl in der Kirche bey dem Orgelschlagen dürffen sie nicht allzulang præludiren, oder wie es wohl bißweilen geschiehet, zu viertel Stunden und halben Stunden sich nach ihrem eigenen Gefallen divertiren, da immittelst die Gemeinde plaudert, oder fremde Gedancken hat, und haben die Priester hierinn Aufsicht zu tragen. Sie müssen zu rechter Zeit auf den Dörffern und Filialen in Abwesenheit des Priesters die Predigten und andere Lectionen ablesen, die an einem jeden Orte verordnet sind, die Jugend

und andere aus dem Catechismo examiniren, und die Kinder lernen lesen, sie in schreiben, rechnen und in dem Christenthum unterrichten, den Seiger stellen, die Glocken zu rechter Zeit läuten, die Kirche wohl auf und zuschliessen, sie fegen und reinlich halten. Sie müssen dabey mit den Eingepfarrten und jeder männiglich, besonders aber mit ihren Pfarrern, nebst ihren Weibern, Kindern und Haußgesinde in guten Friede und Einigkeit leben, aller ärgerlichen Gelacke, und der öffentlichen Schenck-Häuser sich enthalten, in ihre Schul-Wohnungen keine fremde Mieth-Leute aufnehmen, noch Brandwein-Schanck halten, und sich in allen Stücken so bezeugen, wie es geistlichen Leuten eignet und gebühret. Es sind diese Pflichten in den Churfürstlichen General-Articuln, Synodal-Decret, und den Kirchen-Ordnungen vorgeschrieben.

§. 12. Nachdem nun die Schul-Dienste gar sauer und beschwerlich sind, so haben sie auch allerhand Freyheiten und Begnadigungen davor zu geniessen. Die Eingepfarrten müssen sie, wenn sie an einem Ort beruffen werden, nebst ihren bey sich habenden Haußrath und Mobilien abhohlen. v. Carpzov. Consistor. L.I.T.6. Num. 86. In personal-Sachen gehören sie nebst ihren Leuten unter die Consistoria und Superintendenten, wie demnach der neueste Befehl de dato Dreßden 1710. denen Gerichts-Obrigkeiten in dem Churfürstenthum Sachsen auferlegt, daß sie nicht etwan durch Recht sprechen denen bey ihnen verklagten Schulmeistern in die geistliche jurisdiction Eingriff thun, auch nicht bey erfolgten Ableben der geistlichen Personen, sich den Erben zur obsignation, inventur und Theilung der Verlassenschafft obtrudiren, sich keine jurisdiction über die Schulmeister anmassen, auch wo Streit über deren Verlassenschafft entstünde, sich aller cognition zu enthalten, und die Sache an die Consistoria und Superintendenten, dahin sie gehörig, gelangen lassen ꝛc. In real-Sachen, wenn sie eigene unbewegliche Güter besitzen, oder gegen jemand Klage führen, müssen sie vor ihrer Gerichts-Obrigkeit Recht nehmen, wie andere Unterthanen. Sie sind von allen persönlichen Bürden, mit Wachen,

Gerichtsfolge und sonst für ihre Personen befreyet, und können ihrer Erb-Güter schuldige Frohnen und dingliche Pflicht durch andere ums Lohn bestellen. v. Kirchen-Ordnung von Freyheiten der Kirchen-Diener p. 219. Sie geniessen den freyen Tisch-Trunck, sie sind in ihren Häusern von den Einquartirungen der Soldaten verschonet, sie müssen ihre Besoldungen zu rechter Zeit bekommen, und muß ihnen dazu geholffen werden. v. Synod. General-Decret p. 344. Sie bekommen von den Einwohnern eine gewisse Anzahl Brodte, desgleichen an viel Orten Würste, Quartal und Organisten-Geld, auch Eyer an grünen Donnerstage, und andere Geschencke, wie es an einem jeden Orte herkommens ist. v. General-Articul 40. p. m. 98. & 99.

§. 13. Daß vor die Wohnungen der Schulmeister sowohl, als vor die Pfarr-Häuser zu sorgen sey, besaget die Churfürstl. Sächsis. Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation: Es soll auch der Visitator, wenn in gehaltener Visitation über des Pfarrers oder Custoden Gebäude von den Eingepfarrten oder ihm selbst geklaget worden, neben dem Amtmann, Collatoren, Erb- oder Gerichts-Herrn, welcher vorhanden, alsbald dieselben besichtigen, und ob auch welcher gestalt es zu bauen, und wenn solcher Bau anzustellen einberichten, und Sorge tragen, daß mit geringen Kosten ein grosser Schade verhütet, und die Gemeinde mit neuen Gebäuden nicht beschweret werden möge. Es kan sich ein Schulmeister der Gemeinde Stücken sowohl annehmen, als ein anderer, und wenn er sich auf der Gemeinde Hütung das Hütungs-Recht anmaßt, kan die actio negatoria wider ihn nicht angestellet werden. v. Artic. Gen. 90. und Obs. LXXIII. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Sie sind auch verbunden, wenn sie das Nachbar-Recht gewonnen, und sich als Mitnachtbaren jederzeit aufgeführet, zu einer per conventionem gemachten Anlage ihren Beytrag zu geben, in Ansehung einer Sache so zum besten der gantzen Gemeinde gereicht. Obwohl sonst, wie ich in vorhergehenden angezeigt, in den Kirchen-Ordnungen den Schul-

Dienern die immunitäten von personal-oneribus gegönnet werden, wo nicht sonderlich ein anders hergebracht, oder durch Verträge, auch eigne Vergünstigung eingeführt, so können sie sich doch von solchen Præstationen nicht ausschliessen. v. Lynckers Resolut. jurid. Jenens. p. 668. Wenn die Schulmeister und Glöckner Notarii mit dabey sind, so ist ihnen zwar vergönnt das officium Notariatus mit dabey zu exerciren, sie müssen sich aber des Advocirens und Practicirens enthalten, und dürffen keine Supplicata stellen, besonders wider die Obrigkeit und die Pfarrer, und müssen die Leute, die dergleichen verlangen, von sich weisen. Sie dürffen auch keine Steuren, Accis und andere Einnehmer abgeben, oder Güter pachten. Es stehet ihnen auch nicht an, daß sie sich auf Hochzeiten oder andern dergleichen Gelacken als Spiel-Leute gebrauchen lassen, wie dergleichen fast in allen Kirch-Ordnungen versehen. v. auch Beyer ad Carpzovs Consist. Defin. XC. Ein ordentliches accidens, das ihnen eigenthümlich, ist das Schreiben der Gevatter-Brieffe, davor sie eine discretion heben, welche nach dem Unterscheid der Oerter unterschieden zu seyn pflegt. Nachdem sich biß anhero einige Schulmeister in Geld und Credit-Wesen allzusehr intromittiret, solches aber geistlichen Personen nicht allzu anständig, dem auch noch andere raisons beygetreten, so haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen A. 1711. in einem Allergnädigsten Mandat de dato Dreßden ernstlich verboten, daß kein Schulmeister oder Küster bey Strafe der Suspension von seinen Diensten, oder auch wohl gar nach befinden der Remotion Wechsel-Brieffe von sich zu stellen sich unterstehen soll, und da dergleichen wider verhoffen geschähe, solte die Strafe an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequirt, und deßfalls an die Consistoria rescribiret werden.

§. 14. Zur Zeit der gefährlichen Läuffte, die in ein Land eindringen, als wenn GOtt um der Einwohner Sünde willen, das Land mit Krieg, Pest, Hungers-Noth u. s. w. heimsucht, dürffen die Schulmeister von ihren stationen so wenig entlauffen, als die Priester, und wenn sie fliehen, ist es nicht unbillich, daß die Aemter

mit

mit andern Subjectis besetzt werden. Jedoch sind auch hierbey die Umstände und die Billichkeit in Betrachtung zu ziehen, und ein Unterscheid zu machen, ob sie gäntzlich davon fliehen, oder sich nur auf eine Zeitlang von ihren Diensten weg begeben? denn wenn z. E. ein Schulmeister zur Zeit der Hungers-Noth und da ihn weder sein Patron, noch die Gemeinde mit Lebens-Mitteln versorgen könte, noch wolte, auf eine Zeitlang sich zu seinen Freunden oder andern, bey denen er seine Versorgung fände, begeben, so wäre es wohl gar zu hart, wenn man ihn bey seiner Zurückkunfft, da er etwan einige Monate ausgeblieben, und es nicht ändern können, mit der Removion seines Dienstes bestrafen wolte. Es können die Schulmeister und Küster auf andere Art gröbere Verbrechen begehen, da sie strafwürdiger sind, denn bey diesem Fall, z. E. wenn sie sich in den Schenck- und Bier-Häusern mit den andern Bauern in Carten- und Würfel-Spiel antreffen lassen, sich toll und voll sauffen, zur Kurtzweile auf den Hochzeiten und Kirmessen als Spiel-Leute aufwarten, leichtfertige Handthierung treiben, mit ihren Nachbaren in Zanck und Hader leben, ihre Priester nicht in Ehren halten, die Jugend muthwillig versäumen, wider der Priester willen verreisen, die ihnen anvertrauten Kirchen-Ornate und pretiosa nicht sauber halten, den Tempel nicht rein fegen, die Glocken und Seiger nicht wohl in acht nehmen u. s. w. Es geschiehet auch wohl, daß sie das überbliebene Tauff-Wasser verkauffen, mit den Hostien handeln, die hernachmahls von bösen Leuten zur Zauberey mißbraucht werden. Wegen dieser Missethat können sie gewiß in die Inquisition kommen, und den Staupenschlag und die Landes-Verweisung sich hierüber mit allen Recht auf den Hals ziehen. v. Carpz. Decis. Illustr. Sax. p. 2. Dec. 185. Dafern nun die Küster auf diese oder andere Art mehr excediren, so müssen die Priester erstlich die gradus admonitionum bey ihnen gebrauchen, und sie ernstlich mit Worten bestrafen, will hierauff noch keine Beßerung erfolgen, müssen sie es den Kirchen-Patronen, und den Superintendenten klagen, und endlich es an die Consistoria gelangen lassen, als an ihren ordent-

dentlichen Richter, die denn nach Beschaffenheit der Umstände und ihrer Verbrechen sie mit Verweisen, oder Geld- und Gefängniß-Strafe, oder Suspension oder Remotion zu bestrafen wissen werden. v. Membr. III. Artic. I. per Joh. Brückner. Dissert. de templorum custodibus. Endlich ist auch noch zu wissen, daß dasjenige, was die Rechte von dem Testamente eines Bauern disponiren, daß es nemlich gültig sey, wenn es in Beyseyn des Pfarrers und noch zweyer Zeugen aufgesetzt worden, auf das Testament eines Schulmeisters in geringsten nicht zu appliciren sey. v. Lynckers Relolut. Discept. Forens. p. 128.

Das IV. Capitul.

Von dem jure Patronatus.

§. 1.

DAs jus Patronatus ist ein Recht einen Kirchen-Diener zu einem geistlichen Amte zu beruffen, demselben die Vocation auszustellen, und ihn dem Consistorio zu præsentiren. Es wird eingetheilet: (1) in das Personale, welches von einer Person ausgeübt wird, und keinem Ritter-Gut, Schloß oder Grund-Stücke angefügt ist, sondern vor sich allein bestehet, und in das reale, so mit einem Grund-Stücke verknüpfft ist. (2) In das Erbliche, welches auf alle Erben, auch auf die Auswärtigen gebracht wird, und in das, so nur einer Familie zusteht, und von denen, die von des Stiffters Geblüthe u. Familie sind, besessen wird. v. Thomasii præcipua Juris Patronatus Protestantium Capita. §. III. und die Note dazu. (3) In das Einheimische, welches einem in seinem eigenen, und in das fremde, welches in einem fremden Territorio einem zusteht. (4) In das Eigene, welches einem allein gehört, und in das Gemeinschafftliche, welches von andern zugleich mit exercirt wird. (5) In dasjenige, welches eintzelne Privat-Personen administriren, und welches von gantzen Gemeinden und Collegiis ausgeübt wird, als Stadt-

Magistraten, Klöstern, Dom-Capituln. (6) In das abgesonderte, welches vor sich allein bestehet, und in das, welches noch mit einem andern Recht als der Gerichtsbarkeit, oder Detzen einzusammlen u. s. w. vereiniget ist. (7) In das regulaire, wenn der Patronus den Pfarrer dem Bischoff oder Landes-Herrn zur Confirmation præsentirt, und irregulaire, wenn der Patronus den von Bischoff ihm denominirten, und ihm præsentirten Priester zur Confirmation offerirt, welches aber bey uns in Sachsen nicht gebräuchlich. v. Beyer de jure Patronatus in territorio alieno p. 46. (8) Nach den Päbstlichen Rechten in das geistliche und weltliche. Dieses wird genennt, wenn ein Geistlicher oder Weltlicher aus seinem eigenen Vermögen eine Kirche bauet, oder sie doriret, jenes aber, wenn aus den Kirchen-Gütern eine andere Kirche erbauet, oder die eingefallene wieder aufgerichtet wird; Man siehet also hiebey nicht auf die Qualität der Personen die sie bauen, sondern auf den Unterscheid der Güter, von welchen sie fundirt worden, unter uns ist diese Distinction heutiges Tages ziemlicher massen unbekannt. v. Ziegler ad Lancellot. p. 246.

§. 2. In Teutschen begreifft das Wort Pfarr-Lehn nichts anders als das jus Patronatus in sich, und wenn es in den Lehn-Briefen angetroffen wird, so werden alle actus juris Patronatus mit darunter verstanden. v. VVerners Observ. CCCCLXVI. Obs. Forens. P. II. Es besteht eigentlich aus vier Stücken, nemlich (1) aus der Nomination oder Vorschlagung zu einer Probe- oder Gast-Predigt. (2) Aus der Wahl, so nach solcher Predigt geschiehet. (3) Aus der Vocation oder Beruffung, welche dem Erwehlten münd- oder schrifftlich widerfähret. (4) Aus der in engern Verstande genommenen Præsentation, wenn der Beruffene dem Consistorio zum Examine und zur Confirmation dargestellt wird. Man muß einen Unterscheid machen unter dem jure Patronatus, und einem Stück davon, manchen kömmt aus Vergleich oder Verjährung die Denomination zu, aber nicht die Vocation. Es ist auch die Stimme, das suffragium und die Einwilligung, die manchen

chem zukömmt, mit dem jure Patronatus nicht zu vermengen. Von jenem kan man auf dieses nicht folgern, es folgt nicht, dieser oder jener haben das suffragium, ergo haben sie auch das jus Conpatronatus. Die Einwilligung und Stimme der Eingepfarrten wird deswegen mit dazu genommen, daß sie, wenn sie rechtmäßige Verweigerungs Ursachen haben, solche dem Patrono anzeigen, oder wenn ihnen gar keine zustehen, der Candidatus zum Amt beruffen werde, da hingegen das jus Patronatus in der Vocation und Præsentation bestehet. v. Decis. IV. Bergers Decisionum Summi Provocationum Senatus.

§. 3. Bey der Wahl und Beruffung eines Candidati zum Predigt-Amt, kommt insgemein dem Superintendenten, auch wohl bißweilen andern das Votum informativum zu, das ist, sie können dem Kirchen-Patron wegen eines und andern Gebrechens dessen der vocirt werden soll, Information ertheilen, und ihn deshalber erinnern. Die Krafft dieses Voti aber erstreckt sich in geringsten nicht so weit, daß einer deshalber nach Gefallen, oder um einer iedweden Ursache willen dissentiren könne. Wenn sich also der Patron in Vocation der Kirchen-Diener wohl aufführt, und eine tüchtige Person erwehlt, so kan der Superintendent, der das votum informativum hat, des Patroni votum nicht entkräfften, bloß aus der Ursache, weil er nicht will, wenn er nicht tüchtige Gründe anzuführen weiß, sondern des Patroni Votum behält seine Krafft, und des Superintendentens seines wird nicht attendirt. Jenes gehet ordentlicher Weyse vorher, dieses kömmt aber nur so von ohngefähr dazu. v. VVildvogel de voto informativo §. XXXV. & XXXVI. & Stryk in Not. ad Brunnemann Lib. I. Cap. 6. Membr. 12. §. 16. Es kan diesemnach ein Superintendent oder ein anderer, der dieses Votum hat, nicht bey der Handlung der Wahl oder Berathschlagung seyn, sondern es ist genug, wenn nach vollbrachter Wahl seine Information erfordert wird. Weil die Denomination niemand, als dem Patron zusteht, so kan der Informans nicht prætendiren, daß er auch zugleich mit bey der Wahl concurrire, denn sonst

käme ihm ein Theil des juris Patronatus zu. v. VVildvogel de voto informativo §. XXXVIII. Es haben sich also die Inspectores der Kirchen und Schulen wohl vorzusehen, damit sie des voti informativi, so ihnen beygelegt ist, nicht etwan mißbrauchen, aus blinden Affecten ohne rechtmäßige Ursache nicht widersprechen, und eine Person hiedurch untüchtig machen. Wenn unter dieser Streitigkeit die Inspectores mit Tode abgehen, so können ihre Erben die Continuation dieses voti, so bloß den Verstorbenen zukommen, sich nicht anmassen. v. VVildvogel de voto informat. §. XXXIX.

§. 4. Die, die Eintheilung des dreyfachen Standes in so hohen Ehren halten, führen an, daß zu einem rechtmäßigen Beruff ins Predigt-Amt die Einwilligung aller Stände erfordert würde, ein ieder Stand hätte bey solchem Beruff etwas zu thun, dem geistlichen Stande gehörte das Examen, die Ordination und Investitur, Christlicher Obrigkeit der Beruff, die Præsentation und Confirmation; dem Volck aber die Beystimmung und Bekräfftigung. v. Dedekens Consil. Theolog p. 2. p. 696. Nun ist es zwar an dem, daß nach Inhalt sowohl der Churfürstlich-Sächsischen, als auch andern Kirch-Ordnungen der Gemeinde nicht leichtlich wider ihren Willen ein Priester aufzudringen ist, indem solcher gestalt die Kirche GOttes wenig erbauet würde. Jedoch ist das suffragium negativum des Volckes nicht von solcher Krafft, daß es nach ihrer Caprice und um allerhand liederliche und ungegründete Ursachen willen, denjenigen, der von dem Patron rechtmäßig erwehlt und beruffen worden, durch seinen dissensum von Amte ausschlüssen könne. Bey der Contradiction der Gemeinde muß man sehen, ob sie eine rechtmäßige Ursache zur Verweigerung habe oder nicht, in dem erstern Fall, nachdem dasjenige, was sie ihm vorgeworffen, durch die Warheit erhärtet worden, und an sich selbst erheblich, ist der Candidat zu dem geistlichen Amte nicht zu lassen; in dem letztern Fall aber muß man dem Volck die schlechten Ursachen ihres Dissensus vorstellen, ihnen die Irrthümer und Vorurtheile darinnen sie stehen, benehmen, und

die

die Schmähungen mit welchen sie den neuen Pfarr angegriffen, hintertreiben. v. Ziegler de Superintendente p. 118.

§. 5. Herr Böhmer meynet in seinem Jure Parochiali Sect. III. cap. I. §. XX. Das Votum negativum des Volcks bedeutete nichts, weil man aus einer eintzigen Predigt von den Qualitäten des neuen Priesters nicht judiciren könte, zumahl da niemand so unverständig seyn würde, der nicht eine eintzige Predigt so ausarbeiten könte, daß er nicht dem Volck damit gefallen solte. Die Denomination des Patronen wäre das Hauptwerck. Es müste das Volck sehr wichtige Ursachen zusammen häuffen, warum sie den Priester nicht haben wolten, welches zu beweisen offters gar schwer fiele, und also bestünde das votum negativum in nichts anders, als in einer Willigkeit denjenigen zu approbiren, den der Patron vorgeschlagen. Einige Lehrer stehen in den Gedancken, daß es besser wäre, wenn der Gemeinde hierinnen ein grösser Recht überlassen würde, sie glauben, es würde hierdurch mancher Irregularität und Unordnung, so hierbey mit unterläufft, vorgebeugt; es consideriren aber diese ehrlichen Leute nicht sattsam, daß bey den Vocationen noch grössere Unordnungen unterlaufen würden, wenn man dem Volck ein grösser Porvoir dabey überliesse, als so, da nur einem dergleichen das jus Vocationis zusteht. Sind denn die Eingepfarrten nicht so wohl Menschen, die allerhand Lastern und Passionen ergeben, als die Kirchen-Patroni? Können sich denn die Candidati bey ihnen nicht eben so wohl durch allerhand verbotene Mittel und Wege einschmeicheln, als bey den Patronis? Und überdiß, da das gemeine Volck offters einfältig und unverständig ist, so würde eine wunderliche Wahl von ihnen vorgenommen werden. Sie würden offters die Söhne derjenigen Priester, die ihnen angestanden, und die feine Polster-Prediger abgegeben, dazu erwehlen, aus guten Vertrauen, daß die Herren Söhne in ihrer Väter Fußstapffen treten würden, sie möchten in übrigen diejenige Geschicklichkeit, die zu dem Amte nöthig ist, besitzen oder nicht. Sie würden gemeiniglich diejenigen Studiosos dazu nehmen, die eine gute Aussprache hätten, deren externa in die Augen

fielen, und die sich in den Schencken und auf den Kegel-Plätzen mit ihnen antreffen liessen; Von denen Amts-Gaben, die zu dem Ministerio erfordert werden, sind sie nicht geschickt zu urtheilen. Manche Candidati würden sich durch gewisse Heyrathen und Freundschafften recommendiren wollen, andere wiederum durch was anders; Was würde nicht vor Zanck und Streit entstehen, eine Parthey würde Cajum, die andere Sempronium verlangen. Diesemnach ist die ietzige Methode, die von den Landes-Herrn approbirt worden, die allerbeste, da das jus vocandi nur einigen conferirt ist, das Volck aber mit dabey gehört wird, ob es wieder der Candidaten Lehre und Leben etwas hauptsächliches und mit Grunde zu erinnern habe. Aus der Kirchen-Historie ist zu ersehen, wie ärgerlich diejenigen Vocationes gewesen, die nicht in Ordnung und rechtmäsiger Weise, sondern tumultuarisch und durch den Auflauff und Geschrey des Volckes geschehen. Die, die Vocationes auf solche Art heraus zwingen wollen, sind nicht durch die rechte Thüre in den Schaffstall Christi eingegangen. Die Republick hat von solchen unruhigen und aufrührischen Beginnen Schaden empfunden, die Kirche ist hiedurch geärgert, und die Beruffung der Priester, nebst dem Predigt-Amte geschändet worden. Es ist solches der göttlichen intention zu wider gewesen, als die allerdings erfordert, daß auch in der Kirche alles ordentlich zugehen soll. v. Boemer de Vocatione facta ad clamorem Populi. Heutiges Tages sind dergleichen in den Sächsischen Ländern ungewöhnlich, in dem Reichs-Städten aber, wo der Pöbel gar viel zu sagen hat, mag noch bißweilen etwas vorkommen, das mit diesen einige Aehnlichkeit hat.

§. 6. Heutiges Tages geschiehet die Befragung des Volckes gemeiniglich nach gehaltener Prob-Predigt. Es kommt hiebey auf eines ieden Ortes Gewohnheit an. An einigen Orten werden sie alle gefragt, ob sie wider seine Lehre und Leben etwas hauptsächliches

sächliches zu erinnern haben; an andern Orten nur die Kirch-Väter oder die Vornehmsten aus der Gemeinde. In einigen Städten werden die Bürger nach der Probe-Predigt auf das Rath-Hauß citirt, und ihr Consens erforschet; an andern befragt weder der Superintendent noch der Patronus die Eingepfarrten, sondern es wird eine heimliche Einwilligung, wenn sich niemand findet, der hierinnen widerspricht, vor sufficient geachtet. Also wird in Dreßden, Leipzig und andern grossen Städten Sachsen-Landes die Gemeinde niemahls nach der Probe-Predigt vernommen. Es kan hierinnen eine Verjährung von undencklichen Jahren her wider die Kirchen-Ordnung Statt finden, und dieses Recht, welches sonst der Gemeinde zustünde, nach und nach auf die Obrigkeit transferirt werden. v. Horns Respons. Class. I. p. 12. Ziegl. de jur. Majest. L. I. cap. 18. §. 7. Schilt. Instit. jur. Canon. Lib. I. Tit. XIV. p. 150. & Horns Additam. ad h. l. Wo es durch die Gewohnheit hergebracht, so werden auch die Filialisten zu der Probe-Predigt eingeladen. v. Ziegl. de Superint. cap. XII. §. 2. Es pflegen auch die Kirchen-Patroni den Gerichts-Herren der Parochie Nachricht davon zu ertheilen, und sie zu ersuchen, daß sie selbst mit dabey erscheinen, und auch ihren Unterthanen anbefehlen, daß sie sich zur Anhörung der Probe-Predigt mit einfinden.

§. 7. Es hat ein Patron, wenn er sein Recht so ausüben will, wie er es gegen GOTT dem obersten Richter alles Fleisches zu verantworten gedencket, bey Ausstellungen der Vocationen und der Wahl der Candidatorum gewiß grosse Vorsichtigkeit vonnöthen, daß er ohne einige Absichten, die auf sein eigen Interesse gerichtet wären, solche erwehlt, die in allen Stücken tüchtig sind, als treue Hirten der Heerde Christi vorzustehen. Was aber bey dem jure Patronatus an vielen Orten vor höchst-unverantwortliche Mißbräuche vorgehen, lieget leider klar am Tage. Einige

Patroni

Patroni capituliren mit denjenigen, die ſie einſten in ein Predigt-Amt zu ſetzen gedencken, daß ſie einige Jahre ihre Kinder entweder gar umſonſt, oder doch vor ein ſehr geringes honorarium informiren ſollen, und geben ihnen hernach zur Compenſation den Pfarr-Dienſt; andere verkauffen die Dienſte wohl gar, und wenn ſie gleich nichts nehmen, ſo laſſen ſie doch geſchehn, daß die Frau Gemahlin entweder zur Meſſe oder zur Weynacht-Beſcherung ein anſehnliches Præſent überkommt; noch andere nehmen ſolche Candidaten, die gute Redner ſind, und ein feines Anſehen haben, auch ihrem Patron, zumahl wenn er Gäſte hat, bey einer Pfeiffe Toback, bey einen Lombre-Spielgen u. ſ. w. Geſellſchafft leiſten, und ihm die Zeit vertreiben können, ſeine Theologiſche Wiſſenſchafft und übriger Lebens-Wandel mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen; noch andere, die ſich entſchlüſſen ein gewiß Mädgen ſo ihm von den Kirchen-Patron vorgeſchlagen wird, zu heyrathen, und auf viel andere Art mehr. Dieſer letztere Modus iſt ſonderlich gewöhnlich, und geſchiehet es nicht ſelten daß einen Frauenzimmer die Freyheit gelaſſen wird, denjenigen zum Prieſter zu erwehlen, der ſie heyrathet. Es iſt aber eine ſolche Conceſſion der Göttlichen Vocation ſehr zuwider. So taugt es auch nicht, wenn die Patroni die Pfarr-Dienſte bloß an diejenigen vergeben wollen, die des Pfarrers Tochter heyrathen, denn ſonſt, wenn die vocirten Prediger ſich aus freyer Bewegniß dazu entſchlüſſen, ſo iſt es nicht unrecht, es iſt ein Werck der Liebe, eine Danckbarkeit ja Troſt vor alte und ſonſt wohlverdiente Prediger, wenn man auch an den ihrigen Vorſorge und Erkäntlichkeit ſpüren läſt; Es dienet auch bey Subſtitutionen zu beſſerer Verträglichkeit, wenn ſie beyſammen wohnen, und von einerley Einkünfften mit einander leben müſſen. Es können Chriſtlich und haushältig erzogene Prieſter-Töchter auf dem Lande einen Mann in ſeinem Hauß-Weſen eher Nutzen ſchaffen, weil ſie des Ortes, der Leute und Landes-Art ſchon kundig ſind, und wiſſen wie die zur Pfarre gehörige Haußhaltung nach Gelegenheit des Ortes und der Einkünffte am beſten einzurichten ſey. v. Stockmann de jure Patronatus p. 343. Es wollen

auch

auch einige Rechts-Lehrer gar behaupten, daß wenn unterschiedene Candidatē von gleicher Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und Conduite vorhanden wären, so solte derjenige, der des vorigen Pfarrers Wittwe oder Tochter heyrathen wolte, den andern vorgezogen werden.

§. 8. Es ist nicht leichtlich einer zum Predigt-Amte zu admittiren, der eines grossen Verbrechens überwiesen, es wäre denn, daß er durch ein nachfolgendes gutes Leben seine Conduite verbessert, und die vor Zeiten begangene Verbrechen gleichsam durch die Vergessenheit begraben worden. Jedoch ist es allzeit besser, daß man einen andern erwehlt, dem man gar kein dergleichen grobes Verbrechen vorwerfen kan, denn es kan schon das bloße Andencken davon bey der Gemeinde ein Aergerniß erwecken. v. Schilt. Inst. Jur. Canon. L. I. Tit. XIII. §. XII. & Horns Addit. ad h. l. Es pflegt nicht selten zu geschehen, daß die Patroni, wenn sich unterschiedene Candidaten zu einem vacanten Dienst angeben, dieselben darum losen lassen, um keinen zu disgustiren, und denjenigen erwehlen, dem das Looß das Amt zuerkannt, meynen auch wohl, daß solches unter Candidaten, die von gleicher Capacität und Gelehrsamkeit wären, gar wohl zu gebrauchen sey, indem man in heiliger Göttlicher Schrifft selbst Spuren und Nachrichten fände, daß das Looß zu Entscheidung wichtiger Sachen gebraucht worden. Allein dem ungeachtet halt ich davor, daß die Wahl durch Zeddul und Looße bey diesen Umständen zu verwerfen sey, und zwar aus folgenden Gründen: (1) Läufft dieser modus wider die Kirchen-Ordnung, welche erfordert, daß man Prediger rechtmäßig beruffen, mit Stimmen und Votis, und nicht mit Zedduln erwehlen soll. (2) Streitet dieser modus mit dem Gebrauch der meisten Evangelischen Lutherischen Kirchen in Königreichen, Churfürstenthümern, Städten und Ländern, da man von solchen Zedduln nichts weiß. (3) Wird es selten und fast gar nicht möglich seyn, daß unterschiedene Personen einander in allen und ieden an meriten und Geschicklichkeit gleich seyn solten, und also wird denē, die die gröste Tüchtigkeit haben, doch einiger Tort gethan. (4) Kan ein auf diese Art erwehlter sich nicht eines so guten ordentlichen und

rechtmäßigen Beruffs getrösten, und mit so frölichen Gewissen in sein Amt treten, als wenn er ordentlich beruffen. Es ist also viel Christlicher und billiger, daß eine andere Wahl nach der Kirchen-Ordnung, alten Gewohnheit, und wie es eines Predigers-Beruff erfordert, angestellt werde. v Dedekenni Consil. Theolog. p. 449.

§. 9. Es solten die Patroni bey Besetzung der Pfarr-Aemter auf solche Leute sehen, die nicht allein gelehrt, sondern auch Gottesfürchtig wären, und einen exemplarischen Lebens-Wandel führten. Denn ob ich zwar der Meynung einiger separatistischen Lehrer nicht beypflichte, als ob ein gottloser Lehrer nicht auch von dem Heil. Geist erleuchtet seyn könnte, und die actus ministeriales bey ihm unkräfftig wären, so ist doch gewiß, daß ein gottloser Lehrer bey seiner Gemeinde nicht so viel erbauet, als ein anderer, der sich eines frommen Lebens befleißiget. Seine Zuhörer werden meistentheils bey sich urtheilen, wenn unser Prediger die Lehren, die er auf der Cantzel vorträgt, vor Warheit hielte, und dasjenige, was er uns einschärffet, möglich zu practiciren wäre, so würde er ja selbst den Anfang machen, und sein Leben anders anstellen. Der Pöbel ahmet ohndem gerne nach, was diejenigen, die er vor Kluge und Vornehme hält, zu thun pflegen. Da nun der Pfarr auf den Dörfern nach ihrer Obrigkeit die vornehmste Person ist, so kan sein Lebens-Wandel der Gemeinde zu einem Vorbilde und Muster in der Tugend oder Boßheit gereichen. Es wäre zu wündschen, daß die Patroni sich allzeit Pauli Worte recommendirt seyn liessen: Ein Bischoff und also auch ein ieglicher Prediger und Diener Christi soll unsträfflich seyn, und ein gutes Zeugniß haben, bey denen, die draußen sind, auf daß er nicht dem Lästerer in die Schmach und Strick falle. 1. Tim. III. 7. v. und dieses nicht allein darum, daß sich nicht seine Zuhörer an denen von ihnt begangenen Lastern ärgern, und das heilige Predigt-Amt bey ihnen verächtlich werde, sondern auch, daß diejenigen die draußen sind, das ist der wahren Religion nicht zugethan, wegen der Laster der Prediger Anlaß nehmen, nicht allein der Person und Amt, sondern auch die Lehre selbst zu verlästern, v. Dedekenni Consil. Theol. ad Sect. VIII. judicium Facultatis

tatis Theologicæ Lipsiensis p. 436. Inzwischen sind diejenigen Verbrechen, die ein Priester etwan in seiner Jugend begangen, und GOtt hertzlich abgebeten, auch hernachmahls in seinem Amte alle Treue und Fleiß beweiset, in geringsten nicht zu rügen, sondern mit dem Mantel der Christlichen Liebe zuzudecken, und ob sie noch so abscheulich wären. Dasjenige Responsum, so in des Dedekenni Consiliis Theologicis in Appendice p. 577. angeführt, wie mit einem 70. jährigen Priester zu verfahren, der sich in seinem Amte wohl und treulich verhalten, aber freywillig gestanden, daß er in dem zwölfften Jahre seines Alters Sodomiterey getrieben, und dahero verlanget, daß man ihm in geheim sein Recht wiederfahren lassen möchte, dienet sehr wohl zur Erleuterung gegenwärtigen Satzes. Ein anders ists, wenn ein Candidate, der ein groß Verbrechen begangen das public worden, um einen Pfarr-Dienst ansucht, als welchen man nicht leicht annehmen muß, davon ich in vorhergehenden §. gehandelt; ein anders wenn ein Priester in seiner Jugend eine Missethat begangen, davon niemand nichts erfahren, und also der Gemeinde nicht zum Aergerniß gereichen kan.

§. 10. Es kan auch kein Patronus mit guten Gewissen einer Gemeinde einen Priester obtrudiren, von dem er weiß, daß er falschen und ketzerischen Lehren zugethan sey. Er mißbraucht hiedurch sein Recht, und sündiget wieder diejenigen Regeln, so allen Mitgliedern der Kirche vorgeschrieben, daß sie sich nemlich vor den falschen Propheten vorsehen. Matth. VII. 15. und nicht einem ieden Geist gläuben, sondern die Geister prüfen sollen, ob sie aus GOtt sind. 1. Joh. IV. 1. Man siehet zwar, wie aus den vorhergehenden erhellet, bey den Kirchen-Dienern gerne auf diejenigen, so integræ famæ sind; es hindert aber dieses nicht, daß nicht auch heutiges Tages unehlich gebohrne Kinder, wenn es ihnen sonst an den Amts-Gaben, und der nöthigen Tüchtigkeit nicht fehlet, zum Predigt-Amte angenommen werden solten. 1. Tim. III. 2. 2. Tim. II. 2. Was in Gegentheil angeführt wird aus dem 3. B. Mosis XXI. 17. v. 5. B. Mosis XXIII. 1. 2. gehört nur zum Levitischen Ministerio wegen der Vorbilder auf Christum. Ebr. VII. 26.

in neuen Testamentaber ist nichts, das dahin gehöre. v. VVandalini Brev. Exposit. Theolog. p. 431. Damit nicht untüchtige Leute und durch allerhand unzuläßige Wege in die Pfarr-Dienste eindringen möchten, so haben Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen in der Kirchen-Ordnung von Beruff und Annehmung der Kirchen-Diener gar weißlich disponiret: Nachdem biß anhero in Bestellung der Pfarren, so bald sich derselben eine oder mehr erlediget, viel und mancherley ärgerliche und schädliche Unordnung fürgelaufen, daß aus Gunst und Freundschafft von wegen Verwandniß, oder um Geschencke und Gaben willen, untüchtige Personen durch allerley Wege und Practiquen mit ewigen unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil vieler Seelen der Kirchen aufgedrungen; dagegen aber fromme, gelehrte und geschickte Prediger, so der Kirchen nützlich dienen könnten, verhindert und abgehalten werden, desgleichen auch, da diejenigen, so allbereit in Amte und durch ordentlichen Beruff mit Pfarren versehen gewesen, in grosser Anzahl, wenn besonders die vacirende Pfarr an jährlichen Einkünfften etwas höher und besser, nach derselben gelaufen, und ihre Kirche allein um bessers Soldes willen verlassen, und wider GOttes Befehl aus ihrem ordentlichen Beruff getreten seyn, dabey sie denn nicht allein, was die zeitliche Nahrung anlangt, wenigen Seegen, sondern auch von GOtt das Gedeyen nicht zuerwarten, weil geschrieben stehet: Sie lieffen, und ich hab sie nicht gesandt; So sollen nicht allein die Erb- und Lehn-Herrn sich hierinnen GOttes Wortes und desselben Dräuung zu erinnern wissen, sondern es wird auch denen Verordneten in den Consistoriis ernstlich auferlegt und befohlen, solch unordentliches, ärgerliches ihnen den Pfarrern selbst und den Kirchen schädliche Lauffen nach den Pfarren gäntzlich abzuschaffen ꝛc.

§. 11. Damit nicht allzu junge, rohe und unwissende Leute als Priester in die Kirche Christi eingeführt werden, so ist in der Erörterung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen de anno 1609.

verse-

versehen, daß nicht ohne Unterscheid männiglich, fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren die Cantzel geöffnet werden soll, sondern der Collator soll vor allen Dingen diejenige Person, die noch in keinem Amte gewesen, zuvor zu dem Superintendenten schicken, damit er dessen Qualitäten erforschen möge. Ein anders ist, wenn der Patron solche erwehlt, die schon in Amte gestanden. Denn bey diesem letztern Fall gebührt es den Superintendenten nicht den Patronis ihr Suchen ohne sonderbare erhebliche Ursache abzuschlagen, und diese Leute abzuweisen. Nachdem Inhalt des Synodalischen General-Decrets wird überhaupt keiner zu einer Probe-Predigt gelassen, er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten angegeben, und Licenz von ihm erlanget. v. §. weil wir auch befunden. Wenn nach angestellten scrutinio der Superintendent den denominirten Candidaten untüchtig befindet, so kan er ihm seinen Consens verweigern, einen solchen untüchtigen zu seinem Patron wieder zurück schicken, und ihn erinnern, daß er ein tüchtiger Subjectum vorschlage. v. Resol. Gravam. de a. 1609. Tit. von Consist. Sachen n. 5. Es ist nicht zu billigen, wie es wohl bißweilen zu geschehen pflegt, wenn Untüchtige unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie ihren Fleiß in Lernen versprechen; es ist sich darauf nicht zu verlassen, und die Kirche ist mit einem geschickten Priester zu versorgen. Vielweniger taugt die Beförderung eines Candidaten unter der Clausula Commissoria, daß wenn er innerhalb zwey Jahren nicht die gehörige Capacität würde erlangt haben, er hernach removirt werden solte, es würde von einen solchen heissen: Turpius ejicitur, quam non admittitur. Sicherer ists, wenn sie in examine nicht bestehen, daß man ihnen noch einige Monate Zeit gönnet, indeß mehrern Fleiß anzuwenden, damit sie hernach besser antworten mögen, und fernern Bescheides erwarten. Allein es erinnert doch auch der Herr M. Stockman in seinem Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 316. Daß wegen des daraus entstehenden Schimpfes, prostitution der Probe-Predigt, Vocation und Præsentation viel besser wäre, wenn man mit den Candidatē, bevor sie zu einem solennen examine admit-

tirt würden, erst ein geheimes tentamen anstellte, so wüste man, was man von ihnen urtheilen solte, und brauchte hernach keines fernern Abweisens. Bey dem Candidaten Examine ist nicht bloß darauf zu sehen, daß sie die Definitiones und Divisiones aus dem Compendio oder Systemate, welches sie zum Grund geleget, her zubeten wissen, sondern vielmehr daß sie die ihnen vorgelegten Fragen cum judicio beantworten, und ihre Sätze mit Biblischen Sprüchen bestärcken können.

§. 12. Dafern ein Patron einen erwehlt, der bereits einer andern Kirche vorgestanden, so braucht es nicht einer solchen Untersuchung wegen seiner Qualitäten und Gelehrsamkeit, es wird auch die Erinnerung der Eingepfarrten, wenn sie ihn nach gehaltener Probe-Predigt verwerffen, da sie doch keine rechtmäßige Ursache dazu gehabt, nicht in Betrachtung gezogen, sondern des Patroni Wahl wird billich confirmirt. v. Carpz Jurisp. Consist. Lib. I. Defin. 32. Nachdem, wie ich erinnert, bey manchen unwissenden Patronis mit dem jure Patronatus ein so grosser Mißbrauch vorgehet, so wäre wohl nicht unrecht, wenn des Herrn Mag. Stockmanns Vorschlag, so er in seinem Tractat von Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus thut, zur Würcklichkeit käme, daß nemlich ein Landes-Fürst ein Seminarium hätte von gelehrten, Gottesfürchtigen und frommen Studiosis Theologiæ, die allesammt tüchtig wären, in das Ministerium zu treten, und einigen Patronis Andeutung geschähe, daß sie nach ihrem Gefallen bey einer Vacanz ein Subjectum aus diesem Seminario erwehlten, und hernach gehörig præsentirten, mit der Versicherung, daß dieses an ihrem jure Patronatus unschädlich seyn solte. Es setzt aber dieser Autor gar wohl die Anmerckung dazu, daß zu wünschen wäre, daß es mit solchen Seminariis und Seminaristen allzeit so zugienge, wie es seyn solte, und der Stiffter Absehn gemäß, sintemahl die Erfahrung bezeugte, daß mancher durch Recommendation unstudirter Hof-Leute, durch Adresse des Frauenzimmers und ihrer Bedienten und auf andere Art mit einschliche.

§. 13. Es

§. 13. Es ist kein Patronus befugt die Vocation eines Kirchen-Dieners auf eine gewisse Zeit einzuschräncken, noch denjenigen, dem er einmahl vocirt, vermöge des Juris Patronatus wieder ex officio zu removiren. v. Carpzov. Consist. Definit. XLI. Es darff auch ein Patronatus keinen andern præsentiren, wenn ein Pastorat nicht ledig ist, es müste denn auf dem Nothfall seyn, da ein Priester sehr kranck oder alt wäre, und alsdenn muß der Superintendent nebst dem Consistorio untersuchen, ob eine Substitution nöthig sey, oder nicht. v. Carpzov. Definit. XVI. Nach der Erörterung von Consistorial-Sachen von Anno 1609. §. auf daß ist versehen, daß keinem verlebten Kirchen-Diener ein Substitut zugeordnet werden soll, es sey ihm denn zuvor von dem Patrono die Succession verwilliget, oder ihm, da er dem Verstorbenen nicht succediren solte, genugsamer Unterhalt vorgeschrieben worden. Herr Beyer erinnert in seinen Additionibus ad Carpzov. Consistor. Defin. XVII. Daß ein Unterscheid zu machen, ob ein Patronus Nobilis, oder ein anderer der das Jus Patronatus hätte, einen Substitutum setzte, oder ob das Ober-Consistorium zu Dreßden einen vocirte, jener bekäme mehrentheils die Hoffnung zur Succession, diesem aber würde die Succession nicht versprochen, wenn aber der Pastor emeritus verstorben, succedirte der Substitute entweder auf das Decret des Consistorii, oder es würde ihm ein ander Kirchen-Amt aufgetragen, wie die tägliche Erfahrung lehrt. Es kan sich nicht ein Priester einen andern selbst substituiren, sonst wäre zu fürchten daß offters untüchtige Leute dran kommen möchten. Wie die Pastores, Diaconi und Schulmeister in Zukunfft sich dergleichen denominirens enthalten sollen, davon ist in Beyers Additionibus ad Carpzov. Consist. Defin. XVII. ein Königlich und Churfürstlich Rescript de Anno 1703. nachzulesen.

§. 14. Ein Kirchen-Patron ist in geringsten nicht befugt, zwey Pastores, die er doch selbst beruffen und præsentirt hat, und die bißhero den Ecclesiis Patronatis vorgestanden, auf ihr Ansu-

chen

chen anderswohin zu setzen, und ihre Aemter zu vertauschen, sintemahl nach geschehener Vocation und Præsentation, noch andere Handlungen dazu kommen, als das Examen, die Confirmation, die Investitur u. s. w. welche Bischöfflichen Rechts sind, und da solche einmahl von dem Superintendenten und Consistorio in Ansehung gewisser Personen, an einen gewissen Ort restringirt worden, so darff auch hernach von solchen Personen ohne vorbewust und Einbewilligung des Consistorii keine Veränderung vorgenommen werden. Es ist auch denen Predigern auf dem Lande nicht erlaubet, daß sie nach eigenen Gefallen ihre Pfarren und Dienste mit einander vertauschen und umsetzen können. Denn (1) hat nur die Kirche GOttes Macht, diesen anzunehmen, und wieder an andere Oerter folgen zu lassen; darum, soll eine solche Veränderung mit GOtt geschehen, so muß der Kirchen & quorum interest, consensus dabey seyn, die muß es thun, und nicht der Pfarrer selbst. (2) Sind die Ursachen, um welcher willen eine solche translocation zu veranlassen, in genaue Betrachtung zu ziehen. Es können derselben mancherley seyn, als kränckticher Zustand, da ein Priester an einem Orte die Lufft und andere Umstände nicht vertragen, und sein Amt mit Nutzen der Kirchen nicht abwarten kan. (3) Das Alter, es ist in einem Amte immer mehr zu verrichten, als bey dem andern, bey einigen sind weite Filiale, welche zu besuchen alten Pastoribus nicht wohl möglich seyn will. (4) Mangel am Unterhalt, wenn eine Pfarr geringe Einkünffte und wenig Mühe hat, der Pastor aber mit vielen Kindern geseegnet, und sich also nebst den Seinigen schwerlich erhalten kan, eine andere aber an Einkünfften zwar besser, aber auch mühseliger, in solchem Fall ist dem erstern zwar unverwehrt sich nach einen einträglichern Amte umzusehē, i doch ist es auch etwas hart, wenn ein anderer der einmahl ein jus quæsitum erlangt, aus seinem guten Dienste um des andern Dürfftigkeit willen gesetzet werden solte, es ist bey diesen Umständen ein solcher Casus zu vermuthen, da ein anderer einen ruhigern Dienst verlangt, ob er schon nicht so viel Einkünffte ziehet, weil er etwan gar keine,

oder

oder doch nicht eine so numereuse Familie hat. (4) Widerwärtigkeit der Zuhörer, die ihrem Priester stetswährenden Verdruß machen, und ihn fast zu einer Aenderung zwingen. (5) Ist es nicht eines jedweden Gelegenheit den Feld-Bau nebst den Studiis abzuwarten, da nun ein Priester der keinen Gefallen dran hat, auch den Ackerbau nicht verstehet, bey diesem Pfarr-Dienst schlecht zurecht kommen würde, so ist es am besten, wenn man ihn auf eine Pfarr setzet, wo er mit den Haußwirthschafftlichen negotiis nicht so verwickelt ist. Bey diesen und dergleichen Fällen können auf Ansuchen der Pastorum mit Genehmhaltung des Consistorii und Einwilligung der Kirchen-Patronen Veränderungen und translocationes vorgenommen werden. v. judicium Facultatis Theologicæ Lipsiensis in Appendice von Dedekens Consiliis Theologicis p. 467.

§. 15. Es wird das jus Patronatus mit Recht den geistlichen Sachen beygezehlt, welche nicht den weltlichen, sondern den geistlichen Gerichten, nemlich den Consistoriis bey den Protestanten vorbehalten. v. Churfürstl. Sächßl. Constitution von beyden Consistoriis Tit. VII. & VIII. Erörterung der Landes-Gebrechen de anno 1558. Tit. Consistoria bey den Worten auch der Kirchen-Güter, und soll überhaupt in Kirchen-Sachen, und also auch in Streit wegen des juris Patronatus, sowohl das Possessorium als Petitorium zu der blossen Erkänntniß des Consistorii gehören. v. Decis. II, de Beyer Decisionum Summi Provocationum Senatus Electoralis Saxonici. Das jus Patronatus hat seinen Ursprung von den Zeiten her da die Kirchen erbauet worden. Es schickt sich sowohl vor die Heydnische Zeiten, als auch zu den Zeiten der Christen. Es ist dieses ein Mittel gewesen, daß die Leute angetrieben worden heydnische Tempel und Christliche Kirchen zu erbauen, Meß-Pfaffen und Christliche Priester und Lehrer zu setzen und zu versorgen, und sowohl den falschen als wahren Gottesdienst zu befordern. Wer von allerhand Antiquitäten die zu dem jure Patronatus gehören, etwas lesen will, schlage das XVII. Capitel nach, de Origine juris Patronatus, unter den originibus juris Ecclesiasticis so des Herrn Böhmers

Schiltero illustrato angefügt sind. Man hat denjenigen, die die Gottes-Häuser erbauet, die Priester versorget, und ihnen von ihren Vermögen Vorschub gethan, das Recht und die Ehre gelassen, die von ihnen gestiffteten und dotirten Kirchen mit Lehrern und Kirchen-Dienern zu versorgen, damit andere zu ebenmäßigen guten Wercken bewogen würden. v. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 459. Das jus Patronatus ist in dem natürlichen Recht gantz wohl gegründet. Denn es erfordert ja die Billichkeit und Erkäntlichkeit, daß man denjenigen, die der Kirche zum besten so viel aufgewendet, auch zu ihrer Ehre etwas gönne, und ist kein Zweifel, daß heutiges Tages manch Dörffgen, das keine eigne Kirche hat, und nach einem fremden Gottesdienst weit lauffen muß, sich einen so gutthätigen Kirchen-Patron von Hertzen wündschet. (2) Ist es dem Göttlichen geoffenbarten Recht in geringsten nicht zuwider, sintemahl es nichts anders in sich begreifft, als eine Vorsorge, tüchtige Lehrer in der Kirche zu bestellen, das Predigt-Amt zu erhalten, und die Religion durch reine Lehre des göttlichen Wortes fortzupflantzen u. zu unterstützen, welches alles ja mit der Göttlichen Intention bestehen kan. Es hat daher auch der seelige Lutherus, welcher sonst den Papistischen Sauerteig ziemlich ausgefeget, in seinem Buch wider die himmlischen Propheten, dieses Rechts in seinem Tomo III. Jenens. Germ. p. 1558. mit allen Ehren gedencken wollen. Da man in der Heil. Schrifft nirgends ausgemacht findet, von wem und auf was vor Art die Erwehlung der Priester geschehen soll, auch nicht einmahl gelesen wird, daß solches Recht unveränderlich auf gewisse Personen transferirt worden, so ist es sowohl dem Landes-Fürsten, als der gantzen Gemeinde anheim gestellt, es zu resigniren, an wem sie wollen, und ist es ja nicht unrecht, daß diejenigen, so die Kirche mit Wohlthat versehen, vor andern damit bedacht werden. (3) Werden auch hiedurch das Recht der Majestät und die Landes-Herrlichen Gerechtsamen die ihm circa sacra zustehen in geringsten nicht beeinträchtiget, indem die Kirchen-Patroni das jus Patronatus mit Vorbewust, Genehmhaltung und dem

Willen

Willen des Landes-Herrn exerciren, auch von ihm dependiren. Es steht ihm frey, ob sie die von dem Kirchen-Patron geschehene Wahl entweder ratihabiren, oder aus rechtmäßigen Ursachen trennen wollen, und also wird ihr jus circa sacra nicht verringert. (4) Schadet es auch der Freyheit und dem Wohlstande der Kirchen nicht, denn die Patroni sind verbunden der Gemeinde einen tüchtigen Priester zu setzen; wenn sie etwas erhebliches wider seine Lehre und Leben zu erinnern haben, werden sie damit gehört, und können auch den Landes-Fürsten angehen, daß er diejenigen Mißbräuche, so sich hierbey einschleichen möchten, durch seine Autorität abhelffliche Maße gebe. v. Peyer de jure Patronatus in territorio alieno. Cap. VII. §. 1-6.

§. 16. Das jus Patronatus wird nicht allein durch Zeugen und Documenta erwiesen, sondern auch durch Inscriptiones, Gemählde, Sculpturen, Wappen, Schilden, Fahnen und andern dergleichen, so in der Kirche aufgemacht, und angehangen sind, daraus man etwan ersehen kan, daß den Vorfahren dieser Familie oder den Besitzern dieses Gutes das jus Patronatus ehmahls zugestanden; Doch müssen zu diesen letztern auch noch andere Umstände mit dazu kommen, die diesen adminiculiren. v. Cap. III. §. 10. Ludvvigs de Nominatore hæretico ad Parochiam. Man schlüßt und muthmaßet auch das jus Patronatus, wenn eine Herrschafft eine Kirche bauen lassen, und solche beständig in baulichen Wesen erhalten, wenn sie den Pfarrer grossen theils mit salarirt, wenn sie in das Kirchen-Gebet eingeschlossen wird, und den Priester nebst dem Superintendenten mit præsentirt. v. Lynkers Resolut. Discept. Forens. pag. 306. Es kan keiner das jus Patronatus an sich selbst ausüben, die Præsentation zu dem Kirchen-Amte erfordert zwey von einander unterschiedene Personen, und wenn auch der Patronus selbst tüchtig dazu wäre, und alle gehörige requisita besässe, oder sich durch einen Gevollmächtigten oder Procuratorem in seinem Nahmen dazu praesentiren lassen wolte. Es würden, wenn dieses erlaubet seyn solte,

übele Consequentien daraus entstehen, und mancher aus Selbst-Liebe, Interesse und Ehrgeitz ein geistliches Amt überkommen, der doch nichts weniger als geistlich gesinnt wäre. Es kan solches ebenfalls nicht durch denjenigen geschehen, dem er das jus Patronatus auf eine Zeitlang überlassen. v. Ziegl. ad Lancellot. L. I. Tit. 25. §. 16. Es hat mit unsern jetzigen jure Patronatus bey uns Protestanten eine andere Beschaffenheit, als mit dem, wie es in den Päbstischen Zeiten gewesen, oder in den Päbstischen Rechten vorgetragen wird. Bey den damahligen Zeiten ward in manchen Stücken denjenigen, so die Kirchen erbauet, eine grössere Freyheit überlassen, als jetzund, da sich die Superintendenten und Consistoria viel davon angemaßt, in andern Stücken aber ward von der weit um sich greiffenden Clerisey den Patronen viel entzogen, und ihre Befugniß über die Grentzen allzusehr eingeschränckt. Die gantze Historie des juris Patronatus, wie solches seinen Ursprung überkommen, von Seculis zu Seculis fortgesetzt worden, und nach mancherley Beschaffenheit der Zeiten und anderer Umstände mancherley Gestalt gewonnen, ist in des Herrn Böhmers genuina repræsentatione juris Patronatus ausführlich zu lesen.

§. 17. Es bestehet dieses Recht, wie ich angeführt, in der Macht die Prediger und Diener des Wortes GOttes zu erwehlen, zu beruffen und vorzustellen, und die Kirche und ihre Güter zu beschützen, aber nicht in einer Gewalt über die Geistlichen und die Kirche. v. Horns Respons. p. 551. Es inferirt auch nicht allzeit die jurisdiction über die Pfarr-Dotalen. v. Horns Resp. XIII. p. 24. Das Recht den Pastorem zu beruffen, begreifft nicht allezeit wiewohl meistentheils das Recht den Schulmeister zu vociren. v. Beyers Addit. ad Carpzovs Consist. Definit. XIV. Der das jus Patronatus hat, ist deswegen nicht befugt den Pastorem zu investiren, als welches von dem jure *Præsentandi* gewaltig unterschieden, und nur aus Landes-Herrlicher Hoheit herrühret, es widerstreben demnach einige Kirchen-Patroni umsonst der investitur, so die Superintendenten in Nahmen des Landes-Fürsten vornehmen wollen; v. Gerhard de

V. M. Ecclesiæ §. 170. es müste denn an einigen Orten dem Patron durch eine undenckliche Verjährung oder durch Concession des Landes-Fürsten die Befugniß zur Investitur zugleich vergünstiget seyn.

§. 18. Nachdem das jus Patronatus von den Bischöfflichen Rechten, oder vielmehr von der Souverainité eines Landes-Fürsten in Ansehung der geistlichen Sachen gar sehr unterschieden, so muß sich ein Kirchen-Patron wohl vorsehen, daß er sich seines Rechts nicht mißbrauche, sondern die nöthigen Schrancken conservire. Diesemnach ist er nicht befugt, sich der Ordination und Confirmation anzumassen, weil solche vor das Consistorium gehören, und ihm nur die Nomination, Vocation und Præsentation zustehet. v. Finckelthaus jus Patronatus Cap. II. num. 19-26. Er darff die Kirch-Rechnungen nicht vor sich allein untersuchen, und ablegen lassen. v. Churfürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung General-Articul §. 35. Und es soll von den Amt Leuten und Lehn-Herren, nebst den Erb-Herren, Superintendenten, Pfarrern und Gemeinden auf den Dörffern die Kirch-Rechnungen jährlich und richtig gehalten werden. Er ist nicht befugt, die einmahl bestellten Priester nach seinem Gefallen wieder abzusetzen, oder sie eine Zeitlang von officiis zu suspendiren, v. Sächsische Kirchen-Ordnung rubr. von beyden Consistoriis, auch nicht über die zum jure Patronatus gehörigen Stücke selbst erkennen, oder die Bet-Stunden in den Kirchen abschaffen, und an deren Statt Predigten einführen. v. Beyers Addit. ad Carpzovs Consist. Definit. XIV. Es stehet ihnen in geringsten nicht zu, etwas neues von Gottesdienst oder Ceremonien anzuordnen, neue Lieder einzuführen, das Heil. Abendmahl und Beichte an einem besondern Orte und zu ungewöhnlicher Zeit sich reichen und ertheilen zu lassen, die von dem Consistorio confirmirten Schulmeister und Catecheten zu fremden Diensten, die nicht vor sie gehören, anzuhalten, die Kirchen-Stühle oder Begräbnisse zu verhandeln, oder von den Besitzern einen gewissen Erb-Zintz zu fordern, den Altar oder Tauff-Stein in der Kirche

zu versetzen, der jurisdiction über die geistlichen Personen sich anzumassen, die geistlichen Güter zu administriren u. s. w. v. Nævens Priester-Recht p. 302.

§. 19. Uber dieses alles prætendiren einige Patroni von ihren Priestern allzu viel Ehre und Respect, und massen sich einer solchen Autorität über sie an, die ihnen in geringsten nicht zuständig. Sie wollen die Priester durch einen besondern Revers entweder zu einem gewissen Gehorsam, oder sonst etwas verbinden. v. Carpz. Definit. XX. Sie prætendiren als eine Schuldigkeit, daß die Priester, wenn sie eine Reise vorhaben, ihnen solche zuvor zu wissen thun, da sie doch solches vielmehr dem Bischoff oder Consistorio zu notificiren haben, sie wollen, daß mit dem Einlauten nicht eher angefangen werden soll, als biß es ihnen gemeldet, sie wollen ihnen die Cantzel verbieten, und sie zwingen, daß sie der Obrigkeit alles denunciren sollen, welches die Obrigkeit schon vor sich erfahren kan, wenn sie es nur wissen, und fleißig inquiriren will. Wenn die Kirchen-Diener eine Vocation an auswärtige Oerter bekommen, so wollen sie ihnen den Fortzug wehren, ob es schon der Nutzen und die Nothwendigkeit der andern Kirche erfordert, oder ihnen doch eine Zeit zum Abzuge bestimmen, wenn es ihnen gelegen seyn möchte; es können sich aber die Priester bey diesem Fall leichtlich helffen, denn wenn sie das Consistorium angehen, so müssen sie die Patroni in Frieden dimittiren. v. §. XXIIII. D. Clodii Dissert. de & quid Ecclesiæ ejusque Ministris debeat Patronus. Sie wollen ihren Priestern solche Schulmeister oder Glöckner obtrudiren, die sie gantz und gar nicht leyden mögen, welches doch in den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln ausdrücklich verboten, daß wider des Pfarrers willen keiner angenommen oder eingedrungen werden soll. Der Grund dieser Verordnung ist, weil sie stetig viel miteinander zu thun haben, und wenn ein Schulmeister angenommen wäre, den der Priester gar nicht leiden könte, so würden stetig lauter Disputen und Zänckereyen unter ihnen seyn.

§. 20. Von dem Mißbrauch des juris Patronatus will ich des Herrn M. Stockmanns Worte, die er in seinem Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus vorträgt p. 470. anführen, weil gar viel Warheiten, die in Praxi leyder zutreffen, darinnen zu finden. „Es ist nicht zu läugnen, sagt er, daß bey dem jure Patro-„natus viel und gar zu viel exorbitantien und Mißbräuche nicht sel-„ten vorgehen, daß man offt sein blaues Wunder höret; Der Un-„terscheid zwischen dem jure Patronatus und Episcopali ist denen, so„ solches verwalten, gar zu schwer in die Köpffe zu bringen, sie mey-„nen, wenn sie Patronî sind, haben sie alles Macht, wollen nicht„ nur über die Bedienten der Kirchen herrschen, ihnen befehlen, Ge-„horsam von ihnen haben, sondern auch wegen der Kirchen und derer„ Güter Einkünffte, Stühle und andere Zubehörungen frey dispo-„niren, Anordnungen wegen des Gottesdienstes machen, und be-„gehren, daß nach ihrem Willen und Gutachten alles gehen und„ jederman ihrer Gnade leben soll. Vornemlich, wenn sie die Ge-„richte mit dabey haben, wie es mehrentheils ist, und der Orte nicht„ viel sind, da einer das jus Patronatus, ein anderer die Gerichte„ hat, wäre auch nicht gut, weil es insgemein Verdruß und Miß-„gunst verursacht. Können und wollen vorgesetzte Ephori und Pre-„diger nicht alles eingehen, was sie verlangen, so erfolgt jalousie,„ Feindschafft, Bedrohung, Hemmung des ihrigen, offt Kränckung„ mit Worten und in der That. Also gehet es auf dem Lande, da„ es viel Adeliche Patroni giebt, die die Rechte nicht verstehen, offt„ auch Gerichtshalter haben, die es selbst nicht recht wissen, oder„ denen es doch an Hertz fehlt capricieusen und hochmüthigen Prin-„cipalen einzureden, die ihre eigene præjudicia haben, oder von an-„dern ihres gleichen sich bereden, und solche beybringen lassen, oder„ wollen es nicht wissen, mißbrauchen die Blödigkeit, Unwissenheit„ und offt unzeitige Höfflichkeit der Prediger, bedrohen sie mit die-„sen und jenen, wenn sie nicht schweigen, und es gut seyn lassen wol-„len, verlassen sich auf die Entlegenheit der Consistoriorum, wagen„ es auf einen Wischer hin, wenn sie nur ihr Müthgen kühlen, u. ihren„

Zweck

„Zweck erreichen. In kleinen Städten, da der Rath meistentheils „aus Ungelehrten bestehet, und alles auf das gemeine Oraculum dem „Herrn Stadtschreiber ankommt, welcher den andern einbildet, weil „er das N. P. C. seinen Nahmen beyfüget, nebst dessen Signet, als „wenn bey ihm das Archiv aller Rechts-Wissenschafften vorhanden „sey, er also nicht irren, und man ihm sicher folgen könne, geht es „nicht viel besser zu. Er treibet in solchen als das grosse Rad im „Uhrwerck die andern kleinen nach seinem Willen und Gefallen, und „gleichwohl, wenn etwan Nullitäten ausbrechen, die sich nicht länger „wollen verbergen und vermänteln lassen, schiebt ers auf die andern, „um seinen Respect und Interesse zu befördern, die müssen es gethan „haben. Ist da ein Pastor und Diaconus, so haben sie ihre stetige „Plage, können es nirgends recht machen, nicht gnug Respect ge„ben, müssen lauffen, rennen und betteln, wenn etwas soll gebauet „oder repariret werden, oder sie ihre Besoldung haben wollen.„ Es stehen einige in den Gedancken, weil das jus Patronatus mit so viel Mißbräuchen vergesellschafftet wäre, so solte man es lieber gantz und gar vertilgen, es würde der Kirchen viel zuträglicher seyn. Allein, die um der Mißbräuche mancher Kirchen-Patronen willen das jus Patronatus aufgehoben wollen wissen, urtheilen falsch. Wolte man die Sachen um des Mißbrauchs der Leute willen abschaffen, müste man Tauff-Stein, Altar, und Cantzel eingehen lassen.

§. 21. Bey demjenigen, was sich einige Kirchen-Patroni anmassen, und zum Bischöfflichen Recht gehöret, muß man vorher, ehe man es einen Excels und Mißbrauch der Patronen benennen will, in genaue Consideration ziehn, ob sie nicht dieses Recht durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten an sich gebracht: denn es ist bekannt, daß hiedurch einige Regalien sowohl in Ansehung weltlicher als geistlicher Sachen acquiriret werden können. Es ist auch gewiß, daß einige Priester ebenfalls excediren, und ihren Kirchen-Patronen, wie sie doch wohl schuldig wären, allzu wenig Ehre und Respect erzeigen, dadurch hernachmahls die Gemüther gegen einander nur mehr und mehr erbittert werden. Es ist diesemnach gar

unhöff-

unhöflich, wenn einige Priester nicht bißweilen, da der Patron etwan ein rechtmäßig Hinderniß vor sich hat, eine viertel Stunde mit den Einläuten warten wollen, da doch der Kirchfarth eine so kurtze Verzögerung nicht præjudiciren könte, oder ihnen, wenn sie eine lange Reise vor sich haben, nicht die geringste Notification davon thun, welches sie doch gar wohl thun könten, obgleich beydes von den Kirchen Patronis nicht als eine Schuldigkeit abgefordert werden kan, wie ich in vorhergehenden gesagt. v. D. Clodii Dissert, Quid Patrono Ecclesiæ debeat Minister §. 20. Es ist ohne des Patroni Vergünstigung nicht leichtlich das Begräbniß in der Ecclesia Patronatus einem zu gestatten. v. Bohn de Sepultur. cap. III. p. 25. Es wird dem Kirchen-Patron vergönnt, vor sich und die Seinigen bequeme Kirch-Stühle zu bauen, auch nach Gelegenheit seinen Nahmen und sein Wappen daran aufzuhängen oder zu mahlen. Er wird in die Kirchen-Gebete mit eingeschlossen. Es wollen einige verwerffen, daß die Priester in den Kirch-Gebeten den Patron ihre Herrschafft, ihre gnädige Herrschafft titulirten, und meynen, sie verstünden nicht sattsam, daß das jus Patronatus mit der geistlichen Gerichtsbarkeit hiedurch gar sehr verwechselt würde. v. D. Clodii de eo quid Patrono Ecclesiæ debeat Minister §. XIV. Ich glaube aber, daß solches noch zu entschuldigen sey, indem sie hiebey nicht so wohl auf sich, als vielmehr auf die Gemeinde und die Kirchfarth sehen, deren Herrschafft die Patroni insgesammt sind. Es ist bey vielen Ecclesiis Patronatus mode geworden, daß einige Zeichen der öffentlichen Trauer, wenn der Kirchen-Patron verfallen, oder ein naher Anverwandter aus seiner Familie verstorben, verspüret werden, man läutet eine Zeitlang nach der andern die Glocken, die Vocal- und Instrumental-Music wird unterlassen, die Orgel, die Cantzel, der Altar u. s. w. werden mit schwartzen Tuch umkleidet u. s. w. Es haben sich die Kirchen-Patroni bemühet, diese äusserliche Art zu trauren, die sonst bey den allgemeinen Land-Trauren gebräuchlich ist, nach und nach in denjenigen Kirchen, die sie entweder aufgerichtet, und erbauet, oder auch dotiret, auf sich zu appliciren. v. Bœmer de eo quod justum

est circa luctum publicum §. XXIX. Ein Priester hat grosse Vorsichtigkeit anzuwenden, daß er in den gehörigen Schrancken bleibe, seinem Kirchen-Patron allen Respect und Ehrerbietung erzeige, und doch dabey publice & privatim, wo er siehet, daß der Patron wider seine Pflicht handelt, dasjenige erinnere, was er der Nothwendigkeit zu seyn erachtet. Es wird gemeiniglich unter Priestern und ihren Patronis in den beyden extremis versehen; entweder sie streiten und zancken mit einander, und leben in stetswährender Uneinigkeit, so, daß die Superiores und die Consistoria genug zu schlichten haben, oder sie sind allzu gute Freunde, die Patroni lassen die Priester handthieren wie sie wollen, und bekümmern sich nicht um ihre Lehre und Leben, davor sind die Priester auch wieder gefällig, und lassen wider die Vorschrifft der Kirch-Ordnungen und andere geistliche Mandate den Patronis ihren freyen Willen.

§. 22. Des Juris Patronatus können sich alle diejenigen anmassen, die befugt sind andere Rechte zu exerciren, und über ihre Sachen zu disponiren. Es stehet dieses Recht in dem Churfürstenthum Sachsen auch einigen Pastoribus und Superintendenten zu. Also hat z. E. der Superintendent zu Oschatz drey Kirchen in seiner Inspection, da er befugt ist, den Pastorem, wie auch den Schulmeister zu vociren. Der Pfarrer zu Geithen vocirt den Pfarrer zu Osse. Der Pastor zu Strehle an der Elbe den Pfarrer zu Laaß. Der Pastor zu Laufig den Rector der Schule daselbst. Es wird erst eine Prob-Predigt angestellt, welche acht Tage vorhero der gantzen Gemeinde notificirt wird. Wofern nun diese wider des vorgestellten Pfarrers Lehre und Leben nichts erhebliches einzuwenden haben, so wird er entweder in der Kirche zum heiligen Creutz in Dreßden, oder zu Wittenberg, oder Leipzig, in welchen Creyß nemlich der Pfarrer gehört, ordinirt, und nach der Ordination in dem Consistorio confirmirt. Siehe Herr Magist. Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen. Cap. IV. p. 56. Daß auch eine Frau dieses Recht exerciren könne, ist unstreitig, und wird durch die tägliche Praxin erwiesen, ob sie aber die Einwilligung des Curatoris hierbey nöthig habe, ist unter den Rechts-Lehrern controvers. Einige affir-

miren

miren es, andere negiren es. v. Herr Lic. Weise in Diss. de his, quæ mulier Saxonica valide citra Curatorem agit th. 8. Ich halte aber doch davor, daß in so einer Sache, daran so gar viel gelegen, und welches mit grosser Aufmercksamkeit und Præcaution beobachtet werden muß, die Einwilligung des Curatoris nöthig sey, damit nicht ein solcher Pastor erwehlt werde, der etwan der Kirche mehr schädlich als zuträglich sey. Siehe Krause de Concione dokimastica p. 34. Hat die Patrona einen Mann, so præsentirt dieser billich den Priester, weil das Kirchen-Lehn auf den Mann tanquam fructus dotis cum universitati Jurium fruendorum transferirt wird. Es wird auch des Ehemanns denominirtes Subiectum, wenn die Frau einen andern vorgeschlagen, des Ehweibes Præsentato vorgezogen. v. Nævens Priester-Recht p. 286.

§. 23. Es kan ein Patronus, wenn er gleich viel Schulden hat, von den Creditoribus von dem Jure præsentandi nicht ausgeschlossen werden, ob schon das Gut sequestrirt ist. v. Carpz. Consist. & Beyers Annot. ad Def. XLIV. So lange er aus der Posseß des Gutes, auf welchen dieses Recht hafftet, nicht völlig exmittirt, so lange behält er das Recht, ist er aber exmittirt, und die Creditores sind eingewiesen, so kommt es hernach den Creditoribus zu. v. Horns Consil. pag. 133. Ob das Jus Patronatus unter den Rechten die einem Pachter übergeben worden mit begriffen, oder ob es dem Verpachter noch zustehe, ist unter den Rechts-Lehrern streitig, einige sagen, wenn der Pacht-Brief general wäre, und das Gut mit allen Gerechtigkeiten, wie es vormahls genützet, und gebrauchet, nichts davon ausgeschlossen, verpachtet, so wäre solches auch mit darunter begriffen; andere aber meynen, es sey auch die Clausula Generalis auf dasjenige nicht zu ziehen, quod speciali Concessione indigeat. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 305. Dafern ein Patronus seine Religion verändert, oder sonst vorhero einer andern Religion ist, als die Kirche, vor welche ein Prediger gesetzt werden soll, so darff er nicht einen Candidaten von seiner Religion bestellen und beruffen, sondern einen solchen, der mit der Gemeinde, der er vorgesetzt werden soll, eine gleiche Religion bekent, v. Reichs-Abschied de A. 1555. §. als auch den Ständen ꝛc.

Es pflegen demnach hohe Häupter, welche nicht Evangelischer Religion sind, die aber doch ihre Lande und Unterthanen bekennen, dem Lande allen Argwohn und Mißtrauen zu benehmen, die Bestellung der Kirchen-Dienste, auch Profeßionen auf Universitäten ihrem dazu verordneten Kirchen-Rath, Facultäten und Consistoriis zu überlassen. v. Stockmann de Jur. Patronatus p. 260.

§. 24. Das Jus Patronatus wird entweder von eintzelen Personen, oder von gantzen Collegiis ausgeübet. Wenn es dem gantzen Rath zuständig, so können sich die Bürgemeister und Cämmerer dessen nicht allein anmassen ohne Vorwissen und Einwilligung des gantzen Collegii. v. Horns Resp. XIII. Class. I. p. 20. Es haben die Inspectores in den Städten in Vocatione der Kirchen- und Schul-Diener kein votum, welches so kräfftig wäre, als des gantzen Raths seines, sondern in dubio ist ihnen vielmehr ein votum consultativum, oder informativum, dem decisivum, zuzustehen. Es können auch sonst zwey oder mehr Privat-Personen zugleich, die keine Universitäten oder Collegium unter sich ausmachen, dieses Jus administriren. Ist ein Gut, auf welchen das Jus Patronatus hafftet, in zwey Theile getheilet, so haben die Besitzer der Theile, ob deren gleich verschiedene sind, nur ein votum bey der Wahl, in welches nemlich die meisten einwilligen. v. Berg. Resp. CC. F. II. p. 358. Es ist zur Ausübung des juris Patronatus nichts dran gelegen, ob der Con-Patronus würcklich gegenwärtig sey, und sich eben des Gottesdiensts dieser Kirche bediene, oder nicht. v. Berg. Respons. ibid. Entsteht ein Streit unter ihnen, so wird derjenige vorgezogen, der sich in der Posseß vel quasi befindet, und zuletzt bona fide den Pastorem vocirt. v. Carpz. Def. XXI. Tit. II. Bey einem Streit unter vielen, kommt es ebenfalls wie in andern Sachen auf die majora an; v. Lynck. rer. in Dicast. Jen. Decis. O. DXCIII. Können sie sich gar nicht mit einander vergleichen, und der Streit währt zu lange, so vociret inzwischen das Consistorium einen Priester, iedoch kan dieses dem wahren Patron nicht præjudiciren. v. Berg. Resp. CXXXV. p. 258. Wird ein Patronus in der Ausübung des juris Patronatus von einem andern beeinträchtiget, so kan er entweder actionem confessoriam oder negatoriam anstellen,

anstellen, davon die Formularien bey dem Schvvendendörfer in seinem Proceſs, in Volckmanns Notariat-Kunſt, und bey andern nachzusehn, oder das interdictum uti poſſideris zum Grund seiner Klage legen, und ist es allerdings viel besser, sich in dem judicio poſſeſſorio als petitorio einzulaſſen. v. Barths Hodog. forenſ. C. V. §. 1.

§. 25. Es kan das Jus Patronatus auf unterschiedene Art erlanget werden, als (1) durch die Stifftung und Erbauung der Kirchen, und geschicht solches, ob sich schon einer nicht ausdrücklich reserviret, weil solches eben nicht nöthig. v. Finckelthaus de jur. Patron. Cap. IV. num. 45. Es muß einer aber die Kirche gantz bauen, denn wer eine Cantzel, einen Altar, oder sonst etwas in der Kirche bauet, wird durch diesen particulier-Bau solches Rechts nicht theilhafftig. v. Finckelthaus ibid. num. 60. Wenn unterschiedene zugleich die Kirche bauen, und Unkosten dran wenden, so sind sie alle zugleich vor Patroni zu achten, und können den Kirchen-Diener præsentiren, weil das jus Patronatus sich nicht gar wohl theilen läst. Es ist alsdenn gar billich, daß derjenige, so an meisten zum Bau contribuiret, auch von seinem jure Patronatus mehr Ehre und Nutzen habe, denn ein anderer. Ob von einem Vaſallen, der auf dem Lehn-Gute eine Kirche bauet, dieses Recht zu wege gebracht werde, ist unter den Rechts-Gelehrten sehr zweiffelhafft. Es verneinen dieses nicht wenige, weil solches auf gewisse maaße eine Art einer Veräusserung wäre, die dem Vaſallen untersagt, und schreiben in diesem Fall den Domino directo das jus Patronatus zu. Ich halte aber davor, daß es der Vernunfft viel gemäßer sey, wenn man behauptet, daß das Lehn durch Aufbauung einer Kirche und Erlangung des juris Patronatus um ein gutes verbessert werde, und also den Vaſallen nicht abzusprechen sey. Es wird ja dem Lehn-Herrn hiedurch nicht geschadet, ist das Recht des Vaſallen geendiget, so fällt ja das gantze Lehn-Gut mit dem jure Patronatus an den Lehn-Herrn wieder zurück. v. Stryk. Addit. ad Brunnemans Jus Eccleſiaſt. Lib. II. Cap. VIII. §. VI. Es kan auch dieses Recht nach einiger Meynung erlanget werden, wenn man eine Kirche, die gantz biß auf dem Grund ruinirt geweſen, wieder auf-

bauet, und zwar bey dem Fall, wenn der erstere Kirchen Patron sie entweder nicht könnte, oder nicht wolte wieder aufbauen. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 127. Es wird aber heutiges Tages gar selten geschehen, daß man auf diese Art das jus Patronatus an sich bringt, denn (1) haben die meisten Kirchen ihre eigenen Capitalia, und wo diese auch nicht zureichen wollen, so werden Collecten ausgeschrieben, die Eingepfarrten müssen zu dem Kirchen-Bau Geld und Dienste præstiren; Und überdiß sind die Privat-Personen gar rar, die ganze Kirchen aufbauen solten. Sonst wenn der Patronus zu dem Bau nicht gelangen könnte, und die Kirche auch vor sich selbst an Mitteln entblöst, wäre es nicht unbillich, wenn das jus Patronatus zur Erkäntlichkeit auf denjenigen transferirt würde, der sich anheischig machte, die abgebrandte oder sonst ruinirte Kirche aus seinen eigenen Mitteln wieder aufzubauen. Es meynen einige, das jus Patronatus würde zu wege gebracht, wenn man seinen Grund und Boden dazu hergäbe, daß eine Kirche darauf erbauet werden solte. Ich glaube aber daß diese Widmung des Grundes und Bodens nicht viel helfen würde, wenn die Kirche nicht gebauet würde, doch könnte ein solcher wohl mit dem der sie aufbauete, das jus Con-Patronatus zugleich erlangen.

§. 26. II. Wird das jus Patronatus erlangt durch die Ausstattung oder vielmehr Versorgung der Kirche. Es ist nicht genug, daß eine Kirche gebauet ist, sondern sie muß auch, wenn sie der Gemeinde helfen, und GOttes Wort darinnen gelehret und geprediget werden soll, ihre Einkünffte haben, davon die Priester erhalten, die nöthigen Bau-Kosten bey Reparatur der Kirchen hergenommen, und das übrige herbeygeschafft werden kan. Es muß das Capital, welches man als eine dotem zu der Kirche schlägt, auch zu ihrer Erhaltung und Versorgung sufficient seyn, und die Einkünffte so beschaffen, daß sie beständig bleiben. v. Finckelthaus. jus Patronatus Cap. IV. Num. 65. Dafern kein Capital der schon gebauten Kirche assignirt ist, so kömmt die Beschwerung sie zu dotiren nothwendig dem Erbauer zu, denn (1) scheinet es eine heimliche Verbindlichkeit zu seyn, daß er solche ver-

sorgen

sorgen will. (2) Würde der Kirchen-Bau schlechten Nutzen haben, wenn sie hernach nicht mit gewissen Einkünfften versehen wäre, und finden sich nicht gleich andere, die sie dotirē. Es kan auch der Erbauer, wenn ers in Vermögen hat, wol dazu angehalten werden. v. Finckelthaus. jus Patronatus cap. IV. n. 53. 54. 55. Es wird in Praxi selten vorkommen, daß einer durch die dotation das jus Patronatus erlangt, denn gemeiniglich dotiret derjenige, so die Kirche erbauet, auch dieselbige.

§. 27. III. **Durch die Verjährung.** Es können solches so wohl Geistliche als Weltliche hiedurch erlangen, indem alle Jura durch eine Verjährung von dreyßig oder vierzig Jahren acquirirt werden, und man bey dem jure Patronatus keine Ausnahme findet. Binnen welcher Zeit ein Pfarr-Lehn auf einen komme, ist streitig, und in den Rechten nicht gewiß determinirt. Einige machen einen Unterscheid, ob eine Kirche bißher einen Patron gehabt, und patronata sey, oder nicht, ob ein auswärtiger Patron, als einer von Adel wieder den andern von gleicher Qualität das Kirchen-Lehn præscribiren wolle, oder ob der Patron solches wieder den Landes-Herrn oder Bischoff suche. Und nach diesen unterschiedenen Umständen wollen sie auch eine unterschiedene Zeit determiniren. Ich glaube daß in Sachsen die 40. jährige præscription hierbey überhaupt in Betrachtung zuziehen, v. Constit. Elect. V. ibi: Weil die gemeinen Rechte verordnen, daß nach dem Verlauf 40. Jahre ꝛc. ibi: Derowegen billich, daß man sich in Sachsen in Sprechen dißfalls nach den gemeinen Rechten halte, und weiter so lassen wir es auch dabey bleiben, und sollen sich unsere Gerichte in rechtlicher Erkenntniß dessen also halten. Wie viel actus zu solcher præscription gehören, kan man nicht so eigentlich sagen. Es kan ein eintziger actus, wenn die Præsentation zur Würcklichkeit kommt, und der Landes-Herr den Præsentatum confirmirt, so viel würcken, daß auf die Manutenenz oder das Possessorium summarissimum erkannt werde. v. Naevens Priester-Recht Cap. V. §. XXXI.

§. 28. (IV) **Durch ein Privilegium,** welches allen Reichs-Ständen zu concediren. Gleichwie sie über die andern Sachen

des

des äusserlichen Gottesdienstes disponiren können, also ist ihnen auch unverwehrt, wenn sie sehen, daß es der Kirchen zuträglich ist, daß sie das jus Patronatus demjenigen, der weder die Kirche fundirt, noch sie erbauet, noch dotiret, indulgiren können, es flieſſet solches aus der geistlichen jurisdiction, welche ihnen, wie in allen Friedens-Schlüssen, also auch insonderheit in dem Reichs-Abschiede de anno 1555. §. damit auch obberührte, in folgenden Worten nachgelassen. So soll die geistliche Iurisdiction wider die Auspurgische Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder aufrichten möchte, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebrauchet oder geübet werden. v. Finckelthaus jus Patronatus Cap. IV. n. 105.

§. 29. Das einmahl erlangte und zu wege gebrachte jus Patronatus wird auch auf allerhand Art wiederum auf andere transferirt. Der gemeinste modus ist die Belehnung. Denn wie heutiges Tages die Vasallen mit den Ritter-Gütern, mit andern juribus von dem Lehns-Herrn belehnet werden; also auch mit dem jure Patronatus v. Richters Consil. P.I. XXVIII. Es inhærirt solches dem Lehn-Gut; Wird es aber aus Gnaden einer gewissen Familie als Besitzern eines Gutes concedirt, so kan es nicht auf andere kommen, indem es strictæ interpretationis. (II) Durch Verkauff. Das Pfarr-Lehn wird heutiges Tages gemeiniglich um hundert Gülden oder hundert Thaler angeschlagen, und wenn ihrer zwey es zusammen besitzen, so wird es zum halben Theil um 50. Gülden oder 50. Thaler angeschlagen. v. Finckelthaus de jur. Patron. Cap. V. n. 17. Wenn einen in einem Wiederkauffs-Contract alle Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Freyheiten und Nutzbarkeiten auch diejenigen, so ausdrücklich nicht verzeichnet, nichts überall ausgeschlossen, gleich als hätte es Verkäuffer selbst noch inne, übergeben worden, so ist unter solcher Clausul das jus Patronatus allerdings mit zu verstehen. v. Lynckers Rer, in Dicast. Ienens. Decis. Cent. XIV. p. 380.

Hat

Hat ein Patronus einen cum spe succedendi in das Amt gesetzt mit Confirmation des Consistorii, und er verkaufft das Gut, so kan der Successor ihn nicht so schlechterdings aus dem Amte setzen, mit Vorwand, daß er kein gutes Vertrauen zu ihm haben könnte, und einen andern setzen wolte, sondern es würde das Consistorium untersuchen und erkennen müssen, ob sich der destinatus dergestalt bezeuget habe, daß man ihm die Substition entziehen könne. v. Lynckers Resolut. p. 496. (III) Durch Verpachtung, da ein Gut mit allen Rechten, Zubehörungen, Früchten, Nutzungen und Bequemlichkeiten an dem andern verpachtet worden, und solches Recht noch ausdrücklich in dem Pacht-Contract überlassen. (IV) Durch Vertauschung. Jedoch ist folgendes dabey in Obacht zu nehmen (1) muß es mit raison geschehen, und nicht so wohl dem Patron, als vielmehr der Kirche und der Gemeinde nützlich und ersprießlich seyn. (2) Muß des Consistorii autorität, cognition und Einwilligung dazu kommen. (3) Muß die Vertauschung nach einiger Lehrer Meynung mit einer andern geistlichen Sache geschehen. (V) Durch Geschencke, weil man solches nirgends verboten findet, doch laß ich dahin gestelt seyn, ob nicht das Consistorium hierbey mit zu erkennen habe: Es ist auch kein Zweifel, daß nicht das jus Patronatus durch Erbschafft, Testament oder Vermächtniß-weise auf andere gebracht werden könne. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 250. In übrigen glaub ich, daß die Regul richtig sey, in welchem Fall einer von der Erbschafft ausgeschlossen wird, daß er auch bey dem Fall von dem jure Patronatus ausgeschlossen werde, und wer nicht zu der Lehn-Folge kömmt, daß er auch nicht zu dem jure Patronatus gelangen könne. v. Stryks Addit. ad Brunneman. Lib. II. Cap. VIII. § X. In Ansehung dessen, was ich nach der heutigen Praxi der Protestanten von dem jure Patronatus angeführt, stimmet das Päbstische Recht in vielen Stücken nicht damit ein; Also ist nach dem jure Canonico bekannt, daß es ohne eine Simonie zu begehen nicht verkaufft werden könne. C. 3. X. de judic. C. 16. de jur. Patron. Da wir hingegen dieses als eine Tändeley verlachen, und es öffters sehen, daß es

bey den Ritter-Gütern, wie ich auch gesagt, mit zu Gelde angeschlagen, und verkaufft wird. v. Bœmer de involucris Simoniæ detectis Cap. II. §. XXVII. Und so bey den übrigen.

§. 30. Es wird auch bißweilen das jus Patronatus in einem fremden territorio erlangt, und zwar auf eben die Art, als das andere. Jedoch wird keinem in einem fremden territorio erlaubet eine Kirche zu bauen, zu dotiren und anzurichten, mit dem effect, daß er Kirchen Patron davon werde, es müste denn mit der Einwilligung des Landes-Herrn geschehen, nicht anders, als wie unter Privat Personen keinem ohne dem Willen des Eigenthümers vergünstiget ist, auf fremden Grund und Boden zu bauen, oder eine Servitut aus denselben zu acquiriren. Die Einwilligung eines fremden Landes-Herrn ist entweder ausdrücklich oder heimlich. Die ausdrückliche erhellet entweder aus den allgemeinen Gesetzen, darinnen ein Landes-Fürst einem ieden erlaubet, in seinem Gebiete Kirchen zu bauen, und sie mit Einkünfften zu versorgen, auch das jus Patronatus über dieselben zu erlangen, oder aus der besondern Concession, die einem geschehen. Die heimliche wird aus der Gewohnheit geschlossen, da so wohl Unterthanen als Fremde ohne jemandes Contradiction lange Zeit nach einander auf eines andern Gebiethe Kirchen erbauet, sie dotiret, und das Recht des Patronatus darüber erlangt. Das in einem fremden territorio einem zustehende jus Patronatus wird geendiget, wenn entweder dieser Patron selbst, oder dessen Landes-Herr und Obrigkeit den fremden District überkömmt, oder, wenn dem auswärtigen Kirchen-Patron ein Erbe, der aus demselben territorio ist, succedirt, oder es sonst von einem Fremden nach denen in vorhergehenden beschriebenen modis auf einen Einheimischen transferirt wird. v. Feyeri de jure Patronatus in territorio alieno Cap. VIII. & Cap. XII.

§. 31. Ob zwar das jus nominandi, und die andern Rechte insgemein mit dem jure Patronatus vereiniget sind; so findet man doch

doch hin und wieder, daß die Patroni um allerhand wichtiger Ursachen willen, das jus nominandi andern cedirt, und das übrige, was zu dem jure Patronatus gehört, an sich behalten; (1) Haben sich einige in ihrer Wahl nicht sattsam getrauet, sondern lieber erfahrne Leute, denen sie eine gröffere Erkenntniß in dergleichen Sachen zu getrauet, die Candidaten vorschlagen lassen. (2) Manche aus Demuth gethan, und dem Landes-Herrn oder andern Superiobus das jus denominandi überlassen. (3) Auch wohl aus Einfalt und Aberglauben in den vorigen Papistischen Zeiten, da sie geglaubet, sie thäten GOtt einen Dienst daran, wenn sie die denomination den Geistlichen, Collegiis, Klöstern u. s. w. überliessen, und sich an der Ehre, daß sie Patroni hiessen, begnügeten. (4) Ist es auch geschehn, damit der Mißbrauch, der bey dem jure Patronatus herrscht, desto eher vermieden werden möchte, wenn ein anderer das jus denominandi, und ein anderer das jus præsentandi hätte. (5) Bey allgemeinen Land-Plagen, bey Krieg, Pestilentz u. s. w. da unterschiedene Pfarren in eine gebracht worden, haben sich die Patroni dieser unterschiedener Pfarren so getheilet, daß einer die denomination, ein anderer aber die election behalten. (6) Haben es die Superiores nach und nach an sich gebracht, da sie die Candidaten zu denen vacirenden Pfarr-Diensten recommendirt, und die Patroni sich solche Candidaten aus Höflichkeit, Respect und Gehorsam gefallen lassen, endlich ist diese Recommendation gar in eine denomination verwandelt worden, und die Patroni sind um ihr jus denominandi gekommen, und wissen selbst nicht wie. Inzwischen sind diejenigen, die das jus nominandi gehabt, doch Patroni geblieben, sie haben dem Priester die Cantzel eröffnet, dem Bischoff præsentirt, ihn vocirt, in der Kirche vor sich bitten lassen, und die andern Ehren-Bezeugungen behalten, deren sich die Patroni anmassen können. (7) Hat dergleichen Recht auch wohl durch Verjährung,

Vergleiche und auf andre Art und Weise erlanget werden können. v. Ludvvig de Nominatore hæretico ad Parochiam.

§. 32. Das jus Patronatus wird auf unterschiedene Art geendiget: (1) Wenn die Kirche abbrennt, und der Kirchen-Patron kan oder will sie nicht wieder bauen. (2) Wenn das ihr zugetheilte dos durch Feuer oder Wasser untergeht, welches heutiges Tages gar selten geschehen wird, indem bey den meisten Kirchen dasselbe nicht in solchen vergänglichen Gütern constituirt. Doch sind dergleichen Casus an den Orten, die an der Ost-See liegen, und durch particulier Sündfluthen gantz und gar weggeschwemet werden, wie dergleichen vor einigen Jahren geschehen, wohl möglich. (3) Durch Mißbrauch, wenn ein Patron das Crimen Simoniæ bey Vergebung der Pfarre ausübet, doch wird er auch bißweilen nur mit einer ziemlichen Geld-Busse angesehen. v. Stryk ad Brunnemann de iur. Eccles. Lib. II. c. 8. §. 25. Von rechtswegen solte allezeit auch ein Candidate, der durch Geld oder andere unrechtmäßige Wege in ein Amt gedrungen, wie es wohl bißweilen zu geschehen pflegt, seines Amtes verlustig werden. v. Stryk. Us. Modern. Pandect. Lib. XLVIII. Tit. XV. §. 2. Auf was vor Art sich die Candidaten, die nach den Pfarren rennen, und nicht warten wollen, biß sie vocirt werden, durch mancherley unrechte Mittel zu recommendiren suchen, ist in des Herrn Böhmers jure Parochiali Sect. III. cap. I. §. XXIII. XXIV. & XXV. wohl ausgeführt. So die Patronen nachläßig sind den Priester zu vociren, fällt das jus præsentandi auf dem Landes-Herrn, iedoch sind die Patroni vorher zu erinnern, und ist ihnen dißfalls eine gewisse Frist zu setzen, binnen welcher sie den neuen Pfarrer vociren und præsentiren müssen. v. Carpz. Definit. XV. & Beyers Addit. ad h. l.

Das

Das V. Capitel.

Von der Præsentation, Ordination und Investitur der Priester.

§. I.

Es ist zwar das Priesterliche Amt in Ansehung dessen Einsetzung Göttlich, und dessen Krafft der Ausübung, oder der Gnaden-Gaben, die ihm von GOTT dem Heiligen Geist verliehen werden, dependiret es von Göttlicher Direction; daß aber eine gewisse Person beruffen, und ihr Macht gegeben wird, zu lehren, zu predigen und die Heiligen Sacramenta auszutheilen, und über deren Tüchtigkeit und Geschicklichkeit zu urtheilen, beruhet von der äusserlichen Kirche, und von dem, der das Haupt derselben Societät ist. Denn alle Actiones eines Priesters in so weit sie in der sichtbaren Kirche und vor den Augen dieser Gemeinde ausgeübt werden, sind nicht innerlich, und kommt dem Landes-Herrn zu, zu erkennen, wo, wenn und auf was Art die Priester ihr Amt antreten und bekleiden sollen. Es ist mit unsern Kirchen-Aemtern eine gewisse äusserliche Dignität vereiniget, die von dem Landes-Herrn, als der Brunnquell aller Dignitäten in der Republick herfliest. Sie müssen die Confirmation bey ihm suchen und erlangen, sie mögen eligirt seyn von wem sie wollen, wenn sie schon von ungleicher Religion wären. Sie sind seiner jurisdiction eben wie andere Unterthanen unterworffen, er kan sie auch wenn sie es verdienen aus erheblichen Ursachen absetzen. Aus dem III. Capitul des Herrn Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa Sacra, erkennt man, daß auch bereits die Römischen Catholischen Landes-Fürsten vor den Zeiten der Reformation, die geistlichen Personen hin und wieder gesetzt, erwehlet und bestätiget, ob sie gleich

in diesem Stück ihrer geistlichen Gerechtsamen, wie in andern von dem Pabste und Bischöffen öffters beeinträchtiget worden.

§. 2. Keiner mag zu einem Priester-Amt heutiges Tages præsentirt, ordinirt und investirt werden, als wer von dem Patrono durch einem äusserlichen Beruff gehörig zu dem Amte vocirt ist. Die innerlich eingebildete Versicherung eines Beruffs, ist schlechterdings vor keinen formalen Beruff zu halten, weil in dem heutigen Zustand der Kirchen sich keiner ohne unmittelbare Vocation des Predigt-Amtes anmassen darff. Jerem. XXIII, 28. Vielweniger macht solche selbst imaginirte Vocation an und vor sich selbst einen rechtmäßig beruffenen Prediger, allermassen wie aus der Erfahrung bekannt, solches nur offters eine heuchlerische Weise selbst gemachte Capacität ist, da ein Prediger seines innerlichen Beruffs halber sich alleine vor einen rechtmäßigen Prediger halten will. Da unsere Augen nicht so scharffsichtig sind, alle irregularitäten zu betrachten, so erstreckt sich der Concept einer innerlichen Vocation nicht dahin, als hätten dergleichen Prediger, so keine solche innerliche Vocation aufzuweisen hätten, nicht eben so viel Gnade und Krafft in ihrem Amte, das Wort zu predigen, Sünde zu vergeben, und die heiligen Sacramenta zu vergeben, als wie sie, da doch diese letztern vielleicht nur Heuchler sind, die den Schein eines gottseligen Wesens haben, dessen Krafft aber verläugnen. v. Platners Oeconom. jur. Consistor. pag. 121. Es ist auch, nachdem unsere Kirche nunmehro gepflantzt, und in Ordnung gebracht, kein Laicus zum Lehr-Amt in die Kirche zu beruffen. Denn es nehme sich selbst niemand die Ehre, als der beruffen ist. Ebr. V, 3. Es sind auch keine andere Diener, als die Bothschaffter GOTTes, und Haußhalter der Göttlichen Geheimnisse sind. 1. Corinth. IV, 1. 2. Ein anders ists bey einer gedruckten Kirche, oder die noch zu pflantzen; Wo kein ordentliches Ministerium vorhanden, kan auch ein Weltlicher, dafern er nur in der Heiligen Schrifft erfahren, aus einem allgemeinen Beruff, oder Liebes-Pflicht andere Unwissende lehren. Siehe Rom. XV, 14. Coloss. III, 16. v. VVandalini Compend. Theol. p. 424.

§. 3.

§. 3. Es haben diejenigen, so Candidatos Theologiae zu Predigt-Aemtern verhelffen wollen, hohe Ursache, dahin bedacht zu seyn, daß sie solche Leute erwehlen, die tüchtig sind, zu lehren, zu vermahnen, und die Widersprecher zu strafen. 2. Tim. II, 2. Denn sonst machen sie sich fremder Sünden theilhafftig, und GOTT fordert gewiß das Blut der Zuhörer die verlohren gehen, von den Händen solcher Patronen, und anderer, die dazu behülfflich sind. Ezech. XXXIII, 6. 7. 8. Die solche unerfahrne Leute aus zeitlichen Absichten zu Aemtern verhelffen, treiben das Werck des HERRN gewiß sehr nachläßig, u. müssen wegen des Schadens, so bey den verlohrnen Schaafen durch solche unwissende Priester der Heerde Christi zugezogen wird, unserm HErrn GOtt gewiß sehr schwere Rechenschafft ablegen. v. VVandalini Brev. Expositionem Theologiæ cap. XII. §. 16. p. 431. Damit die Consistoria stets Nachricht haben, was vor tüchtige Candidaten im Lande vorhanden seyn, mit denen die vacanten Kirchen-Aemter etwan könten besetzet werden, so ist in der Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil, Cap. II. Tit. I. gar weißlich versehen: Daß die Consistoria stets ein richtig Verzeichniß aller und ieder, welche sich in dem Altenburgischen Fürstenthum und Landen zum Predigt-Amt gebührlich angeben, haben sollen, und darinn deren Ankunfft, Nahmen, Alter, Studia-Aufenthalt auf Universitäten, erwiesene Geschicklichkeit, Gaben und Erfahrung Leben und Wandel umständlich verzeichnen, damit, wie es mit demselben beschaffen, sie iederzeit gute Nachrichtung alsobald haben, die Würdigen, und die sich wohl verhalten, desto besser erkennen, von andern unterscheiden, und bey begebenden Fällen, welche zu iedem Amte am tüchtigsten seyn möchten, unschwer ermessen können. Das Alter derer die præsentirt werden, ist dem Ermessen der Consistorien zu überlassen; es sind in unserer Kirche hierbey nicht solche Excesse zu besorgen, als wie bey den Römisch-Catholischen, bey welchen Kinder von 8. 12. und 15. Jahren zu Bißthümern und geistlichen beneficiis gelassen werden. Die Canonisten defendiren dieses bey Standes-Personen

nen

nen aus dem Grunde, weil die Kirchen-Güter unter derselben Autorität viel sicherer wären, als ob die Bischöffe um der zeitlichen Güter willen verordnet seyn solten. Was in übrigen vor Requisita an einem Candidato Ministerii erfordert werden, habe ich in den vorigen Capituln vorgestellt.

§. 4. Ehe der Patron den künfftigen Pfarrer die Vocation ausstellt, und ihn dem Consistorio zum Examine und zur Confirmation præsentirt, pflegt die Probe-Predigt vorher zu gehen. v. Carpz. Consist. L. I. Defin. 33. Es ist die Probe-Predigt fast allenthalben an Evangelischen Orten beybehalten, und in den öffentlichen Landes-Gesetzen approbiret und bestätiget. Siehe Churfürstlich-Sächsische Kirchen-Ordnung Rubr. von Examine aller Kirchen-Diener §. also ist auch. Sie ist zur forme vorgeschrieben, und die Vocation wird vor nichts gehalten, wenn die Probe-Predigt nicht vorhergegangen. Es wird hierbey der neue von dem Patron erwehlte Priester der Gemeinde derselben Kirche, welcher er vorgestellt werden soll, auf der Cantzel sistiret, daß sie ihn hören und sehen, und zugleich Gelegenheit haben rechtmäßige Ursachen ihres dissensus anzuführen, so sie welche wissen, die die Eingepfarrten insgemein durch Deputirte dem Patrono und Superintendenten vorzutragen pflegen. Die Rescripta so aus den Consistoriis an die Superintendenten dißfalls emaniren, bestehen insgemein in folgenden Formalien: Ihr der Superintendent wollet ihm die Cantzel zu N, zu Ablegung einer Probe-Predigt auf einen gewissen Sonntag eröffnen, und dafern die Eingepfarrten wider seine Person, Lehren, Leben und Wandel nichts erhebliches einzuwenden, und der Amtmann ihm die Vocation zu besagten Pfarr-Amte in gewöhnlicher Forme ausantworten. Siehe Krause von der Probe-Predigt p. 21. Der anbenennte Tag zur Probe-Predigt ist allen eingepfarrten Gemeinden zu notificiren. Ob die Erinnerung und Einladung von der Cantzel in der Haupt-Kirche, oder nur bloß bey den Filialen geschicht, ist nichts dran gelegen. v. Finckelthaus. de jur. Patron. C. V. n. 64. In der Resolutione Gravaminum de A. 1661. Tit. von Consistorial-

Sachen

Sachen §. 3. iſt verordnet, daß die Superintendenten mit den Collatoribus und Gerichts-Herrn ohne Anmaſſung eines Directoris ſich freundlich vernehmen, und eines gewiſſen Tages wegen Anhörung der Prob-Predigt mit einander vereinigen, und alſo unnöthigen Mißverſtand verhüten ſollen, da etwas vacant wird, ſo unter das Amt gehöret, pflegt das jus denominandi nicht bey dem Amtmann, ſondern bey dem Kirchen-Rath zu ſtehen, als der in Nahmen Sereniſſimi dem Superintendenten anbefiehlet, daß er den von ihm denominirten Candidaten zur Prob-Predigt admittire. Wenn dieſes vorbey pflegt der Amtmann in Nahmen des Chur-Fürſten, wenn die Auditores nicht widerſprechen, die Vocation in gewöhnlicher Forme auszufertigen, bißweilen trägt es der Kirchen-Rath zu Dreßden dem Superintendenten und Amtmann unmittelbar auf, bißweilen wird auch ein Reſcript an ein Unter-Conſiſtorium emittirt.

§. 5. Iſt die Subſtitution einmahl rechtmäßig geſchehen, und der Paſtor emeritus ſtirbt hernachmahls, ſo läſt man die Prob-Predigt auſſen, und die Eingepfarrten werden nur explorirt, ob ſie wider des Subſtituten Lehre und Leben etwas hauptſächliches zu erinnern haben. Iſt dieſes geſchehen, und es wird nichts an ihm ausgeſetzt, ſo wird ihm die Vocation ausgeſtellt. Bey der Vocation der Feld-Prediger wird die Prob-Predigt bißweilen unterlaſſen. v. Beyers Addit. ad Carpzovs Conſiſt. L. I. D. 25. Hat es mit der Vocation ſeine Richtigkeit, ſo wird der Candidate dem Landes-Herrn præſentirt. Es gehet alſo die Præſentation nothwendig vor der Ordination und Inveſtitur, ſonſt haben dieſe ohne jene nicht ſtatt. Man muß auch unter den Præſentirten einen Unterſcheid machen, ob ſie bereits examinirt ſind, oder nicht; ſind ſie examinirt, ſo werden ſie ohne wiederhohltes examen admittirt, wo aber nicht, wird das examen mit ihnen vorgenommen; wird einer auſſerhalb den Churfürſtenthum Sachſen zu einem Kirchen-Amte vocirt, ſo braucht es der Præſentation nicht, es iſt da genug, daß er ſeine Vocation übergiebt, und um die Ordination anhält, zu welcher er nach vorhergehenden

examine admittirt wird. v. Carpz. & Beyer ad Definit. XVIII. der Consistor. Es muß der Præsentirte vor dem Bischoff oder Consistorio gegenwärtig seyn, und der abwesend in einem Schreiben præsentirt worden, wird nicht leichtlich confirmirt, jedoch kan bißweilen eine rechtmäßige Ursache die Gegenwart hindern, wenn zumahl dem Consistorio die Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit des Candidaten allbereits bekannt ist. v. Carpz. Definit. XLVIII. & XLIX. Jedoch muß in diesem Fall der Pastor, wenn das Hinderniß cessiret, sich sistiren, die Formulam Concordiæ unterschreiben, und das Juramentum Religionis schweren.

§. 6. Die Formul des Religion-Eydes, wie solche in der Weymarischen Kirchen-Ordnung in II. Buch in II. Cap. am Ende vorgeschrieben, ist folgende: Ihr sollet geloben und schweren, daß dem Durchlauchtigsten ꝛc. ihr hold, gehorsam und gewärtig seyn, bey der reinen Lehre, in Christlicher Bekäntniß dieser Landen, wie dieselbe in den Büchern der Heiligen Schrifft der Aposteln und Propheten gegründet, in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confeßion begriffen, auch in dem Christlichen Concordien-Buch wiederhohlet ist, beständig verharren, dawider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo ihr vermercket, daß andere solches thun wolten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu bald offenbaren, und wo auch GOtt verhängen möchte, das er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbst durch Menschen-Witz und Wahn, von solcher reinen Lehre und Erkäntniß GOttes entweder zu den Papisten, Calvinisten, oder andern obbemeldter Confeßion widrigen Secten abwenden würdet, solches dem Ober-Consistorio ungescheuet anmelden, und darauf fernere Verordnung erwarten. Es wollen einige Theologi und Rechts-Lehrer die Ablegung des Religion-Eydes vor einen Gewissens-Zwang achten, ich halte aber davor, daß sie dieses nicht mit sattsamen Grunde behaupten. Es stehet ja den Priestern bey dem Eintritt ihres Amtes frey, ob sie das

Jura-

Jurament ablegen, und das Priesterliche Amt übernehmen, oder sich durch Unterlassung dieses Eydes von dem ihnen angetragenen Priesterlichen Amte loßmachen wollen. Weigern sie sich diesen Eyd abzulegen, so kan man sicher von ihnen vermuthen, daß sie der reinen Lehre nicht recht zugethan, und zu allerhand Neuerungen Lust haben. v. Engelbrecht de præsumtione pro Clero §. XXXVIII. Es geschicht bißweilen, daß diejenigen Priester, die durch translation von einer Kirche zu der andern vocirt werden, an das Examen nicht wollen, und daß sie damit verschonet werden möchten Ansuchung thun. Nachdem es aber einmahl zur Observanz geworden, daß sowohl die Studiosi, die noch in keinem Amte gestanden, als auch die Priester examinirt werden, so müssen sich solches alle gefallen lassen, jedoch ist dieser Unterscheid dabey, daß diejenigen, so durch translation von einer Pfarre auf die andere kommen, kein so scharff Examen ausstehen, zumahl wenn man von ihrer Lehre, Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit schon sattsame Proben hat, als diejenigen, die nur gantz neu zu einer Kirche kommen. v. Bœmers Jus Paroch. L. I. Tit. XII. §. VII.

§. 7. Hat nun des Candidaten seine Vocation und Præsentation ihre Richtigkeit erlangt, und er ist auch in dem Examine wohl bestanden, so ist nichts mehr übrig, als die Ordination. Es ist dieselbe eine solenne declaration, daß dem rechtmäßig beruffenen Diener die geistliche Bedienung nunmehro aufgetragen sey. Sie ist ein sehr alter Kirchen-Gebrauch, welcher zwar von GOtt nicht anbefohlen, auch mit keiner besondern Gnaden-Verheissung geseegnet ist, als wie die Tauffe und das Heilige Abendmahl, jedoch nicht zu unterlassen ist, als in dem Fall der äussersten Nothwendigkeit. Es muste ja der Apostel Paulus selbst, welcher doch unmittelbar von GOtt beruffen gewesen, zu Anania gehen, daß er ihm die Hände auflegte. v. Apostel Geschicht IX. v. 12. & 17. Ist nun dieses geschehen, bey einem unmittelbar beruffenen, so ist solches bey denen mittelbar beruffenen noch vielmehr in Obacht zu nehmen. v. Stryk. Addit. ad Brunnemanns Jus Ecclesiast. Lib. I. Cap. V. §. XIX.

Das Auflegen der Hände bey der Ordination ist auch von den Apostolischen Zeiten an bey uns beständig geblieben. Der Grund hievon liegt in dem IV. Capitel der 1. Epistel an Timotheum: Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch Weissagung mit Hand-Auflegung der Aeltisten. Da nun über dieses auch das Gebet mit der Ordination vereiniget wird, so kommt bey der gantzen Ordination nichts vor, welches nicht in Göttlicher Heil. Schrifft gegründet wäre, und zur guten Ordnung nicht gehören solte.

§. 8. Es können diejenigen Priester, die rechtmäßig beruffen, aber wegen allgemeiner Land-Plagen, als Krieg, oder Pestilentz, Religions-Verfolgung und andern besondern Umständen nicht zur Ordination gelangen können, das Ministerium ebenfalls verwalten, weil die Würckung und Krafft des Ministerii nicht von ihr dependiret, und sie, wie aus dem vorhergehenden erhellet, kein Göttliches Gebot, obwohl Apostolische Exempel vor sich hat. v. Wandalini Exposit. Theol. p. 431. Es ist auch ein Priester der von seinem Dienste gesetzt wird, und zu einer andern Kirche eine Vocation erhält, ohne eine neue Ordination zu admittiren. v. Bœmers Jus Paroch. Lib. I. Tit. XVI. §. X. Nach den Päbstischen Rechten werden die Priester bey den solennen Quatember-Fasten, oder dem Sabath vor dem Sonntag der Paßion C. 3. X. de tempor. ordin. ordinirt. Aber bey uns geschehen die Ordinationes zu allen Zeiten, wenn Candidati Ministerii vorhanden sind, insgemein aber am Sonntage, oder am Freytage, wenn Wochen-Predigten gehalten werden, und das Heil. Abendmahl ausgetheilet wird. Es ist dieses auch in den Kirch-Ordnungen so vorgeschrieben. Es geschehen die Ordinationes meistentheils in der Haupt-Kirche der Diœces, ausser derjenigen Kirche, wo die vocirten Priester hinkommen. v. Bœmers Jus Eccles. Lib. I. Tit. XI. §. 20. Vor dessen geschahen die Ordinationes der Chur-Sächsischen Candidatorum Ministerii zu Leipzig und Wittenberg, nachgehends ist es aber in den General-Articuln von anno 1580. Tit. von der Ordination also versehen, daß hinführo gleich denen andern Consistoriis alle neue Kirch-Diener, so in

des

des Meißnischen Consistorii Creyß gehörig, bey dem Ober-Consistorio in Dreßden nicht allein examiniret, sondern auch da sie tauglich befunden daselbst ordinirt werden sollen. Ingleichen ist in der Altenburgischen Landes- und Kirchen-Ordnung disponirt: Es soll die Ordination nirgends anders, denn in der Haupt-Pfarr-Kirche der Residentz-Stadt Altenburg, von dem General-Superintendenten samt den andern Gliedern des Predigt-Amtes daselbst öffentlich vor der Christlichen Gemeinde mit Erinnern und Vermahnungen geschehen, und dem Ordinirten ein schrifftlich Zeugniß darüber zugestellt werden, so mit dem Consistorial-Secret besiegelt, und von dem General-Superintendenten und geistlichen Assessoribus, so dem Examine mit beygewohnet, unterschrieben ist.

§. 9. Die Ordination geschiehet in den Sächsischen Landen und vielleicht allenthalben, oder doch an den meisten Orten nach der Vorschrifft der Kirchen-Ordnungen von dem Bischoff oder Superintendenten, dem die Inspection über die vacirende Kirche zukommt. v. Ziegler. de Superintend. C. XIV. §. 17. Es meynet der Herr Titius in seiner Probe der deutschen geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit p. 352. Der Superintendent verrichte die Ordination nicht als Superintendent, sondern als der oberste Pfarr-Herr, jedoch sagt er endlich p. 362: wenn man einen genauern Ausspruch hievon thun wolte, könte man vielleicht die Ordination auf unterschiedene Art betrachten. Denn wenn sie nur vor eine andächtige Handlung genommen würde, um die Wichtigkeit des Priesterlichen Amtes dadurch vorzustellen, so verrichtete selbige der Superintendent als Pfarr-Herr, sähe man sie aber als ein Stück an, so aus Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit zur Bestellung des Predigt-Amtes nöthig wäre, so könte sie ihm auch als Superintendenten beygelegt werden. Ich glaube, daß diese gantze Subtilität unnöthig ist, genug daß der Superintendent die Ordination verrichtet, er mag sie nun als oberster Pfarr-Herr, oder als Superintendent expediren.

§. 10. Der von einem Ketzer oder Irrglaubigen ordinirt ist,

kan, wenn er sich zu den Rechtgläubigen wendet, und daselbst eine Vocation erhält, ohne Gewissens-Scrupel einer neuen Ordination entbehren, denn er hat bey der erstern entweder überhaupt versprochen, daß er das Wort GOttes lehren will, oder insonderheit das Wort GOttes, so wie es in Ketzerischen Verstande depravirt. Ist es das erstere, so kan er ja ohne eine neue Ordination seine Zusage halten. Ist es aber das letztere, so ist er ja nicht verbunden, dasjenige zu halten, was er unrecht versprochen. Es ist auch die Ordination kein Actus Sacramentalis, so wiederhohlet werden müste, wenn etwas unrichtiges mit dabey untergelauffen. v. VVandalini Brev. Exposit. Theolog. p. 432. Jedoch ist hier zum voraus zu setzen, daß dieselbige Kirche bey der der Priester ordinirt worden, einen Dreyeinigen GOTT verehre, Christum als den Heyland der Welt erkenne, der das Heil. Predigt-Amt eingesetzt, und die ordination daselbst durch Gebet und Hände auflegen verrichtet werde. v. Schilt. Lib. I. Tit. XV. & Horns Addit. ad h. l.

§. 11. In Churfürstenthum Sachsen, und in specie zu Dreßden wird es mit der Ordination folgender gestalt gehalten. Der Ordinandus beichtet alsobald bey dem Anfang des Gottesdienstes in der Sacristey. Nach der Predigt wird vor den Ordinandum unter andern Vorbitten auch mit gebeten. Nach verrichteten Gebet, wird gesungen Veni Sancte Spiritus, unter diesen Gebet gehet der Superintendent mit allen seinen Herren Collegen zu dem Altar. Drey der Diaconorum stehen auf der rechten, und drey auf der lincken Seite des Altars, der Superintendent aber vor demselben; Der Ordinandus kniet auf einer Stuff des Altars vor dem Ephoro, welcher ihn anredet und ernstlich vermahnet, die Heerde Christi treulich zu weyden, und nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Hertzens Grund, so, wie er es vor dem Ertz-Hirten JEsu Christo zu verantworten gedencke. Hierauff folgt ein schön Gebet zum Seegen und Gnade zu dem Amte des neuen Kirchen-Dieners, und wenn dieses verrichtet, wendet sich der Superintendent zu seinen assistirenden Collegen zu beyden Seiten und spricht: Hierauff vermahne

mahne ich Sie, meine Vielgeliebtesten Brüder in dem HErrn, Sie wollen Apostolischen Gebrauch nach gegenwärtigen neuen Diener der Kirche, als unsern künfftigen Mitarbeiter die Hände auflegen, und ihn zum Predigt-Amte bestätigen. Darauf tritt einer nach dem andern zu, legt dem neuen Kirchen-Diener die Hände auf das Haupt, und spricht: Sis maneasque consecratus DEO. Endlich beschleußt der Superintendent mit eben dieser Formul und bittet GOtt, daß er diesen ihren Mit-Arbeiter, und sie allesamt in reiner Lehre und Heil. Leben bewahren und erhalten wolle; Alsdenn wird dem Ordinirten das Heil. Nachtmahl gereicht, welcher dieses zu Versiegelung seines Heil. Amtes zu sich nimmt, und sich zugleich zum Dienst der Kirche verbindlich macht. Hierauff wird der Lob-Gesang oder sonst ein Danck-Lied gesungen, und also dieser Actus beschlossen. v. M. Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthums Sachsen. Cap. IV. p. 60. Durch die Ordination wird (1) ein Diener Gottes öffentlich vor tüchtig zum Amte erkläret. (2) Von andern weltlichen Wesen und Geschäfften abgesondert. (3) GOtt und der Kirche anbefohlen. (4) Ihm das Lehr-Amt zur Ehre GOttes und der Zuhörer Seligkeit nachdrücklich aufgetragen. v. M. Stockmann de jure Patronatus. p. 324.

§. 12. Bey den Papisten ist die Priester-Weyh, oder die Ordination gar ein Sacrament, welches sie das Sacramentum ordinis nennen. Hierbey hat anfänglich das Tridentinische Concilium alle diejenigen verdammet, welche nicht glauben, daß GOtt nicht eben so wohl in Neuen, als Alten Testam. ein öffentliches Priesterthum verordnet. Sie verstehen aber dadurch das Pabsthum, welches von dem Pabst durch die Bischöffe vermittelst der Canonischē Priester-Weyhe ohne Zuthun der Weltlichē fortgepflantzt würde, in welches auch die Weltlichen nicht Macht hätten einzugreiffen, und welches sofort von niemand anders, als dem Pabste als Haupt der Kirchen, und Hohen Priester des N. Testam. dependire, und von ihm allein gouverniret werdē müste. Wer siehet aber nicht, daß solches eintzig und allein, dem weltl. Stande die Direction der Kirchen aus den Händen zu ziehen, angesehen? dahero hat man auch die Priester-Weyh zu einē Sacrament gemacht,

gemacht, damit sich die Weltlichen nicht so leichtlich daran vergreiffen möchten. Hieraus fließt nun die so hoch gerühmte Exemtion der Geistlichkeit, von der weltlichen Bothmäßigkeit, Krafft welcher kein weltlicher Richter einen Geistlichen zur Strafe ziehen darff. Es erwächst auch dem Päbstlichen Stuhl diese Nutzbarkeit hieraus, daß sich die Weltlichen keine eigene Seel-Sorger verschaffen dürffen, sondern mit denen vorlieb nehmen müssen, welche ihnen der Pabst vermittelst der Clerisey zukommen läst. Dahero behält er unumschränckte Gewalt denen weltlichen Potentaten solche Geistlichen an die Seite zu setzen, welche auf derselben Thun und Lassen Acht haben, und die das Päbstische Interesse auf alle Weise zu befördern vermögend sind. Es steckt auch dieses Geheimniß hierunter, daß man dem geistlichen Stande durch das von GOtt gestiffte te Priesterthum ein grosses Ansehn machen, und dadurch so viel zu wege bringen wolle, daß die Geistlichen von den Weltlichen hoch gehalten sind, auch ihnen den Vorzug gönnen, und sie als geheiligte Personen von aller Schmach und Gewaltsamkeit befreyen. v. Gibellini Cæsareo Papie P. II. Cap. II. p. 126.

§. 13. Eine sonderbahre Würckung der Ordination bey den Papisten ist auch der caracter indelebilis, da man von denen einmahl ordinirten Priestern glaubt, daß sie Zeit ihres Lebens diese Eigenschafft behalten müsten, sie möchten sich auch aufführen, wie sie nur wolten. Es fliessen aus diesem Lehr-Satze folgende Consectaria: (1) Daß die Ordination ohne Titulo, das ist, ohne ein gewiß Amt, welchem besondere Revenuen mit zugeschlagen, nicht geschehen könne. (2) Daß sie die Macht ertheile zu absolviren, und das Heil. Nachtmahl auszutheilen (3) Weder durch die Excommunication noch Remotion oder Suspension verlohren gienge, und wäre ein solcher abgesetzter Priester auch befugt die Sacramenta zu administriren. v. c. f. X. de Cleric. Excommun. (4) Könte kein Priester den Orden verlassen und weltlich werden, oder sich andern functionen unterziehen. (5) Müste ein Laicus, der sacra administrirte schärffer bestrafft werden, als ein abgesetzter Geistlicher.

cher. (6) Daß er auch nicht leichtlich abgesetzt werden konte, noch solte, oder um Schulden willen incarcerirt werden. Ob nun schon unsere Evangelische Lutherische Kirche die Lehre von diesem caractere indelebili verwirfft, so ist doch gewiß, daß ebenfalls einige Reliquien davon auch bey uns anzutreffen seyn. v. Bœmers Schilterus Illustratus Lib. I. Tit. XV.

§. 14. Wenn die hohe Obrigkeit einer andern Religion zugethan, so muß der Ordinirte zuweilen einen Revers von sich geben, oder versprechen, daß er wider die Religion der Obrigkeit nicht predigen wolle, worüber viel Klagen bißweilen entstehen. v. Brunnemanns jus Ecclesiast. L. I. C. V. §. 26. Es erinnert Titius in seiner Probe des Deutschen Geistlichen Rechts hierbey gar wohl, wenn das Versprechen nicht weiter gienge, als daß man sich gegen die Widersacher keiner harten Worte gebrauchen wolte, noch solte, so hätte es wohl seine Richtigkeit, aber vielmahls wäre eine Päbstische Tyranney hierunter verborgen, indem man den Ordinirten durch solche Mittel gleichsam zu Ablegung eines Zeugnisses von der Wahrheit der gegenseitigen oder herrschenden Religion zwingen wolte.

§. 15. Nachdem ein Priester zu dem Predigt-Amte beruffen, præsentirt, examinirt, tüchtig befunden, ordinirt, und zu dem Amte verpflichtet worden, auch nun ohne Hinderniß investiret, und zu würcklicher Verrichtung des angewiesenen Amtes gelassen worden, so erhält er die schrifftliche Confirmation von dem Consistorio, und muß sich mit diesem Zeugniß allerdings legitimiren. Es ist solches Testimonium Confirmationis dem Ordinirten in Originali zuzustellen, und nicht in dem Consistorio oder bey dem Patrono niederzulegen, damit ers selbst aufheben könne. v. Carpz. Jurispr. Consist. L. I. Def. 53. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch der juris Patronatus p. 332. Die Investitur ist eine solenne Kirchen-Handlung, da ein rechtmäßig beruffener und ordinirter Kirchen-Diener der Gemeinde vorgestellt, und in die Kirche, zu der er vociret worden, introduciret wird. Man nennt diesen Actum die Introduction, Einführung, Einweisung, Einsetzung. v. Schrœter de Investitura Mini-

strorum Ecclesiæ §. V. & VI. Sie wird nicht so wohl um des Nutzens und der Bequemlichkeit der Kirchen-Diener willen, die introducirt sollen werden, als vielmehr um der Gemeinde willen vorgenommen. Einige sagen: die Ordination und Investitur wären darinnen unterschieden, daß diese wiederhohlet werden könte, jene aber nicht; andere aber meynen, es rührte dieses noch aus dem Pabstthum her, und wäre ein Irrthum, als ob die Ordination ein unauslöschliches Merckmahl eindrückte, das in gantzen Leben beständig bleiben müste, und könten beyde Handlungen nach Gelegenheit der Umstände wiederhohlet werden. Gewisser ists, daß sie auf folgende Art differiren. Die Ordination ertheilt Macht zu lehren, und die heiligen Sacramenta auszuspenden; die Investitur aber adstringirt diese Macht auf das Ministerium einer gewissen Gemeinde, und giebt gleichsam die Possess an demselben Orte, die Sacra zu administriren. v. Schrœter de Investitur. §. X.

§. 16. Es stehen viele von den Unserigen in den Gedancken, v. Carpzov. J. C. L. I. D. 54. n. 3. daß zwischen der Kirche und dem Pfarrer durch die Investitur gleichsam ein eheliches Band entstünde; Allein es ist dieses Gleichniß nicht gar zu weit zu extendiren, damit man nicht glaube, als ob in der Investitur eine solche Krafft liege, daß der Pastor deswegen nicht resigniren, oder anders wohin transferirt werden könte. v. VVolfens Instit. Jurisprud. Ecclesiast. Es wollen auch einige aus der Vereinigung der Kirche und des Priesters, die durch die Investitur geschähe, die Nothwendigkeit der Residentz oder der beständigen Gegenwart des Pfarrers in seiner Pfarr herleiten. v. Lancellot. Instit. J. C. L. I. Es ist die Investitur nicht eben so absolut nöthig, daß solche allezeit geschehen müste, indem sie wegen der Unkosten, die dazu erfordert werden, da die Eingepfarrten nothdürfftig sind, und der Kirchen Fiscus erschöpfft, sie bißweilen aufgeschoben, oder wohl gar aufgehoben wird. v. Beyers Addit. ad Carpz. Consist. Defin. XLIV. Es sind manche Priester hier und da zu finden, die ohne Investitur ihrem Amte und Gemeinde

meinde lange Zeit vorgestanden, und also in die Posseß ihres Amtes hiedurch gesetzt worden. v. Bœmers de jure Parochiali S. 3. Cap. I. §. 38. An manchen Orten wird an statt einer solennen Investitur von der Cantzel abgekündiget, daß der neue Priester sein Amt antreten werde, welches denn wahrscheinlich zum Nachtheil der Superintendenten eingeführt ist. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts. II. Buchs, IV. Hauptstück. §. 45.

§. 17. Die Unkosten zur Fortschaffung des neuen Pfarrers, seiner Familie und Haußraths, ingleichen zur Ordination, Confirmation und Investitur muß der Kirchen-Fiscus oder die Eingepfarrten suppeditiren, vermöge der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen. §. Wie wir denn ferner zum vierzehenden ꝛc. Befehlen derowegen Wir hiemit, daß die Superintendenten und Pfarrer sich mit denen Gerichts-Herren wegen der zum Anzuge und Investitur bedürffenden Unkosten vernehmen, aufs leidlichste die Ausrichtung anstellen, und die Anlage durch den Gerichts-Herrn machen und einbringen. Es werden auch diejenigen investirt an den Orten, wo die Investituren gebräuchlich, die bey der Kirche bereits ein Kirchen-Amt gehabt, und nunmehro eine grössere Dignität überkommen, ingleichen ist der substituirte Pfarrer, wenn er an des verstorbenen Pfarrers Stelle tritt, auf das neue wieder zu investiren. Die Præsentation muß allezeit, wie bekannt, vorhergehen, doch giebt es auch zwey Fälle, bey welchen die Investitur auch ohne vorhergehende Præsentation geschehen kan, wenn nemlich (1) der Kirchen-Patron aus Nachläßigkeit die zur Præsentation bestimmte Zeit vorbeystreichen lassen, und (2) wenn der Patron einen unwürdigen und nicht rechtmäßig erwehlten Candidatum vorgeschlagen und beruffen. v. Schrœter de Investitura Ministrorum. §. XXV.

§. 18. Es fließt das Recht zu investiren aus der Landesherrlichen Hoheit, und kan nicht ordentlicher Weise von den Privatis

ausgeübt werden, es wäre denn, daß sie solches wie andere höhere Rechte durch eine von undencklichen Zeiten her geschehene Verjährung, oder durch Concession des Landes-Fürsten erlangt hätten. v. Schroeter von Einweisung der Kirchen-Diener §. XVIII. & XIX. Ob sie præcise von einem Geistlichen geschehen müsse, und ob sie nicht auch von einem Weltlichen expediret werden könne, ist unter den Rechts-Gelehrten streitig. Das ist gewiß, daß die Herren Theologi so wohl den Priestern, als auch den Eingepfarrten ihre Pflichten besser vorstellen und einschärffen können, als die Weltlichen, indem jenen die Gründe Göttlicher Schrifft, die doch bey ihnen die nachdrücklichsten sind, besser bekannt seyn müssen, als diesen. v. Brunnemann. jus Ecclesiast. Lib. I. cap. V. §. XXVII. Der seelige Herr Brunnemann meynet, es wäre wohl gethan, wenn auf Unkosten der Eingepfarrten, so wohl die Investitur-Predigt, als auch die gehaltene Introductions-Rede, die dazu gehörigen Gebete, und der gantze Actus gedruckt würde, damit die Zuhörer ihrer Pflichten desto besser wahrnehmen, und das gehörte wiederhohlen könten. Es ist an den meisten Orten in Sachsen, und auch wohl in andern Provintzien Teutschlandes gebräuchlich, daß die Superintendenten den actum introductionis und investituræ verrichten, inzwischen ist dieses nicht von einer solchen Nothwendigkeit, daß nicht auch die Investitur von weltlichen Personen solte vorgenommen werden können. In der Stadt Naumburg ist es von Anfang der Reformation hergebracht, daß der Rath die Investitur verrichtet, weil sie ein blosses externum ist, und in einer Solennität bestehet, auch an vielen Orten, einigen Land-Städten und andern mediatis etzliche jura Episcopalia zuständig sind. Wo dieses hergebracht, so sind dergleichen Städte bey diesem Recht billich zu schützen. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Decis. DCCCXCV. Ist ein Superintendent in dem Churfürstenthum Sachsen zu investiren, und der Casus trägt sich an den Oertern zu, die den Leipziger oder Wittenbergischen Consistoriis unterworffen, so pfle-

gen

pflegen die Superintendenten dieser Oerter dis Amt über sich zu nehmen. Ist er aber dem Dresdnischen Consistorio untergeben, so expedirt der Churfürstliche Sächsische Ober-Hof-Prediger diesen Actum, der auch den Superintendenten zu Wittenberg und Leipzig investirt. Wo gar kein Superintendent ist, pflegt der vornehmste von dem geistlichen Ministerio desselben Ortes die Investitur vorzunehmen. v. Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. I. Tit. XVI. §. V. & Horns Addit. ad h. l.

§ 19. Die Ceremonien, so bey der Investitur vorgehen, sind etwan folgende: Der Superintendent hält eine Predigt, darinnen er von der Nothwendigkeit, Nutzbarkeit und Vortrefflichkeit des heiligen Predigt-Amtes, oder von den Qualitäten und Pflichten rechtschaffner Lehrer handelt, und dabey die Zuhörer zur Liebe, Danckbarkeit, Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Priester vermahnet. Nach der Predigt wird der Pastor oder Diaconus vor den Altar geführet, und der Superintendent zeiget der Gemeinde an, wie dieser nunmehr zu ihrem Priester tüchtig erkannt, und erwehlet, auch ordentlich dazu beruffen sey, der Hoffnung, sie würden mit ihm zufrieden seyn, vermahnet das Volck weiter zum Gebet, und ordnet, confirmiret und bestätiget ihn aus göttlichen Befehl und Ordnung zu einem Diener und Seelsorger der Gemeinde, mit ernstlicher Vermahnung, daß er in warhafftiger Furcht GOttes ohn alles Aergerniß mit höchsten Fleiß und Treue solchem Amte vorstehen wolle, wie solches einem getreuen Diener und Hirten der Schäfflein JEsu Christi gebühret, und wie sie es vor dem Richterstuhl Christi dereinsten zu verantworten gedencken. So pflegen auch bey der Investitur nebst der Vocation die Literæ Confirmatoriæ an einigen Orten öffentlich vorgelesen zu werden, welches zum grössern Ansehen der Priester, so investiret worden, und zu grösserer solennität des actus gereicht. Doch wird die prælectio der literarum confirmatoriarum eben nicht nothwendig erfordert, inmaßen in der Churfürstlich Sächsischen Kirchen-Ordnung nicht das geringste davon zu befinden. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Decis. DCCCXCV.

Endlich wird dieser actus, nachdem dem neuen Pastori von dem Superintendenten, dem Patrono, dem Amtmann, oder Gerichtshalter, welche auch insgemein mit dabey zu seyn pflegen, und andern Anwesenden göttliche Gnade und Seegen zu fernerer fruchtbarlichen Verwaltung dieses Amtes angewündschet worden, mit dem Lobgesang beschlossen. v. M. Gerbers unerkannte Wohlthaten des Churfürstenthum Sachsen I. Theil p. 61. Was so wohl bey der Ordination der Prediger, als auch bey ihrer Investitur vor Reden zu halten, vor Collecten abzulesen, und zu recitiren, und was sonst dabey allenthalben zu beobachten sey, ist in den meisten Kirchen-Ordnungen exprimirt.

Das VI. Capitul.

Von den Pfarr- und andern geistlichen Gebäuden/und Pfarr-Gütern.

§. I.

DJe Billichkeit und das natürliche Recht erfordern, daß alle diejenigen, so mit lehren, und auf allerhand Art den Nutzen der Kirchen zu befördern suchen, ihre Wohnungen haben, darinnen sie nebst den Ihrigen sicher, ruhig und bequem leben mögen, und alles so eingerichtet sey, wie es ihren Umständen gemäß ist. In dem synodal Decret §. Wir erfahren nicht weniger ist disponiret, daß die Pfarr- und Schul-Diener ihre zugehörige Bequemlichkeit zum Studieren, zur Schule und Haußhaltung haben sollen, und in den 32. General-Articul der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung ist der Nothdurfft erkannt worden, daß die Pfarrer zu ihren Studieren einen besondern Ort haben, da sie von Weib, Kindern und Haußgesinde ungehindert und ungeirret, dessen mit Fleiß abwarten, und also ieden Pfarrer in den Pfarr-Hause nach Gelegenheit iedes Ortes eine Studier-Stube gebauet werde. Daß auch vor andere Bequemlichkeiten bey den Pfarr-Wohnungen

nungen zu sorgen sey, ersiehet man aus dem Rescript, welches das Ober-Consistorium zu Dreßden a. 1624. an Augustum von Schönberg abgehen lassen: Was an uns der Pfarrer zu Klein-Heinersdorf Georgius O. wegen eines Pfarr-Röhr-Wassers Supplicando gelangen lassen, das habt ihr aus dem Inschluß zu ersehen: Wenn wir denn dieses sein Suchen der Kirchen-Ordnung gemäß befinden; Als ist hierauf unser Begehren, ihr wollet die Gemeinde dahin anhalten, daß sie ein Wasser in die Pfarr-Wohnung auf der Kirchen-Unkosten unverzüglich verschaffen, und den Pfarrer hernach dasselbe gangbar erhalten, oder sich sonst mit ihm gütlich vergleichen soll. v. Carpzovs Consist. Defin. CCCL.

§. 2. Es sind die Pfarr-Wohnungen ohne Vorbewust und Autorität des Consistorii nicht aufzubauen, sintemahl dasselbige beurtheilen muß, ob der Bau nothwendig, und woher die Unkosten zu solchem am bequemsten zu nehmen seyn, v. Carpz. Consistor. L. II. Def. CCCXXXV. In der Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation ist angeordnet: Es soll auch der Visitator, wenn in gehaltener Visitation über des Pfarrer oder Custodis Gebäude von den Eingepfarrten, oder ihm selbst geklaget worden, neben dem Amtmann, Collatore, Erb- oder Gerichts-Herren, welche vorhanden, alsobald dieselben besichtigen, und ob auch welchergestalt sie zu bauen, was der Eingepfarrten oder des Pfarrers Erbiethen, wenn solcher Bau angestellt, in Synodum berichten, damit solch Gebäude nicht eingestellt, sondern jederzeit förderlich vorgenommen, und dergestalt offters mit geringen Kosten ein grosser Schade verhütet, und die Gemeinde mit den neuen Pfarr-Gebäuden desto weniger beschweret werden möge. So ist auch in der Altenburgischen Landes-Ordnung versehen P. I. C. 6. Tit. II. Damit die Kirchen, wenn etwas, so von Wichtigkeit an Pfarr- und Schul-Wohnungen zu bauen vorfält, nicht unnöthig beschweret werden, so muß vor allen Dingen die Besichtigung von dem Superintendenten nebst

nebst den Beamten, Collatorn oder Gerichts-Herrn bey bequemer Gelegenheit vorgenommen, die Mängel verzeichnet, mit Anrath der Werckmeister, oder anderer Werckverständigen, nachdem man solche iedes Ortes am bequemsten zur Hand haben kan, wie hoch der Bau kommen möchte, in einen Anschlag gebracht, und mit dem Pfarrer und Gemeinde des Ortes, von den Mitteln, wie dazu, wo nicht auf einmahl, doch von Jahren zu Jahren, dafern die Sache anders solchen Verzug leidet, zu gelangen, geredet, der Kirchen-Vorrath erwogen, und wieviel davon zum Bau gebraucht werden soll. Es wäre hier und da an dem Bau der geistlichen Gebäude etwas zu erinnern, an einigen Orten haben die Priester auf dem Lande, die mit dem Herrn Superintendenten wohl stehen, allzuprächtige Gebäude, da es wohl schlechtere verrichten könnten, und sind offters den armen Eingepfarrten unnöthige Kosten hiedurch zugezogen; an andern hingegen, sorget man so wenig in diesem Stück vor die armen Priester, so daß nicht selten zwischen der Pfarr-Wohnung und einem ordinairen Bauer-Hause fast gar kein Unterscheid zu spühren.

§. 3. Den Sächsischen Kirchen-Ordnungen nach sind die Pfarr- und Schul-Gebäude nach Gelegenheit der Oerter so viel als möglich von der Kirchen-Einkommen zu erbauen, wo aber dasselbe nicht zureichen will, muß von den Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, sondern unterschiedlicher Gerichtsbarkeit gesessen, eine gemeine Anlage zu solchen Bau gemacht werden, dazu sie auch von ihrer Obrigkeit ernstlich und unweigerlich anzuhalten, v. Weymarische Kirchen-Ordnung II. Buch Cap. XIV. von Bau der Pfarr- und Schul-Häuser. Es müssen die Eingepfarrten zum Bau der Pfarren Roß- und Hand-Arbeit leisten, und was nicht reichet, und man mehr zum Bau haben muß, müssen sie durch eine gemeine Anlage einbringen. v. §. damit aber Cap. XXXII. von Bau der Pfarren und Glöcknereyen, der Chur-Sächsischen Ge-

neral

neral-Articul. Die Filialisten müssen zum Bau der geistlichen Gebäude ebenfalls das ihrige beytragen, sie mögen auf ihren Dörfern eine eigene Kirche haben oder nicht, es wäre denn, daß sie ein eigen Pfarr-Hauß hätten, vor dessen Erbauung und Reparatur sie besorget seyn müsten, oder gewisse Vergleiche und Verträge dißfalls vorhanden wären, daß sie damit verschonet sey solten. v. Bœmers jus Paroch. Sect. VII. C. III. §. VIII. & Fritsch. Jus Ecclesiast. p. 3. p. 283. n. -- 9. Die Eintheilung der onerum zwischen der Matre und den Filialen dependirt, wenn nicht an einem Orte eine special Observanz oder Verordnung vorhanden, von dem Gutachten des geistlichen Richters, welcher in den Fällen, wenn die Bau-Kosten von den Eingepfarrten zu tragen, solche nach Gelegenheit und Anzahl der Eingepfarrten, so in matre vel filiabus sich befinden, urtheilen muß, weil es sich bißweilen zuträgt, daß bey der einen filia, so viel Eingepfarrte auch wohl mehr als in der Haupt-Kirche sich befinden, da denn unbillich wäre, wenn man der Matri præcise die Helffte aufbürden wolte. Es könnte sich auch begeben, daß in einer Filia sehr wenig Personen wären, und würde demnach ebenfalls gar sehr wider die Billichkeit streiten, wenn man selbiger ein Drittel oder Viertel zuerkennte; in summa es muß eine Proportion nach Anzahl der Eingepfarrten gehalten werden. v. Horns Respons. R. XXIV. p. 43.

§. 4. Was den Pfarr-Herren bey ihren Pfarr-Gebäuden an inventarien Stücken übergeben wird, müssen sie auch dabey erhalten, und wenn sie aus deren Schuld und Versehen umkommen, sind die Erben zu derer Wiedererstattung verbunden, ein anders ists, wenn sie ohne deren Zuthun durch höhere Gewalt verlohren und zu Grunde gehen. v. Brunnemans Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. III. p. 358. Sie sind schuldig Dach und Fach, das ist ihre Gebäude an Oefen, Thüren, Fenstern, Leimwänden, Zäunen, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie fleißigen Haußwirthen zukommt, jährlich zu bessern, und dasjenige wieder repariren zulassen, was

von Gesinde durch täglichen Gebrauch veräussert, und zubrochen wird. v. Cap. XXXII. Von Bau der Pfarr und Glöcknerey der Chur-Sächsischen General-Articul §. wenn sich alsdenn, und §. nachdem aber. Es wäre zu wündschen, daß die Priester solches allezeit in Obacht nähmen; so würden nicht so offters zwischen ihnen und ihren Gemeinden deshalber solche Klagen und Disputen entstehen, da einige Priester so sorgloß und nachläßig sind, daß sie eine Sache, die sie bißweilen mit etzlichen Groschen erhalten könnten, so weit verschlimmern lassen, und eine Gemeinde zu deren Reparatur viel Thaler anwenden muß. Würde aber ein Gebäude oder etwas darinnen, es sey Ofen, Thüren, Fenster, Zäune, Dachungen ꝛc. so alt, daß es zu bessern nicht mehr tauget, oder auch durch Ungewitter oder andere GOttes Gewalt Schaden nähme, muß die Kirchfarth solches ohne Zuthun des Pfarrers wider zu bauen schuldig seyn, und ist ihnen das alte Gestäde und Holtz, was von den Pfarr-Gebäuden abgeräumt wird, billich zu lassen.

§. 5. Nach den Chur-Sächsischen General-Articuln und andern Sächsischen Kirchen-Ordnungen wird den Pfarrern und Küstern ernstlich verboten, keine Haußgenossen in ihre Häuser einzunehmen, um allerley Gefahr, Aergerniß und Schaden, welche offtermahls hieraus erfolgen könnten, zu vermeyden. Wenn aber einem Pfarrer auf dem Filiale eine besondere Behausung zustünde, so ist ihm vergönnt, solche zu vermiethen, oder zu verpachten, doch muß er auch den Schaden, der geschehen möchte, erstatten, und seine Mieth-Leute dürfen auch keine andere Haußgenossen zu sich nehmen. Es ist demnach der Mieth-Contract, wenn ein Pfarrer in seiner Pfarre die in der Matre ist, etwas vermiethet, vor null und nichtig zu erklären, welches auch Carpzov bestätiget in seinen Consist. Lib. 2. Def. 253. durch ein Rescript, in welchen unter andern folgendes gelesen wird: „Ob nun wohl ein Mieth-Contract vorhanden, und mit einer darüber gefertigten Schrifft beyzubringen, „dieweil aber dennoch dem Pfarrer nicht gebühret, der Churfürst-

„lich

„lich Sächsischen Kirchen-Ordnung zuwider einen Miethmann „und Haußgenossen zu sich in die Pfarre zu nehmen, noch darinnen „einige Stuben und Cammern ums Geld andern zu vermiethen, so „mag der mit euch getroffene Contract vor gültig nicht geachtet, „noch ihr in der Pfarr-Wohnung geduldet werden. Inzwischen ist doch wohl der Billichkeit nach die Limitation auch bey der Sächsischen Kirchen-Ordnung heimlich mit begriffen, die man bey andern findet, daß sie nemlich Arme und Nothdürfftige eine Zeitlang in ihre Häuser aufnehmen dürfen, damit ihnen nicht die Gelegenheit ihren Nächsten Gutes zuerzeigen, entzogen werde. v. Boemers Jus Paroch. Sect. V. Cap. II. §. XVIII. Es wird insgemein das Recht eines Pfarrers in seinem Hauß mit dem Recht eines, dem der Nießbrauch zustehet, in Vergleichung gestellt. Man kan aber hievon keine gewisse Regel geben, in dem ihnen nicht allenthalben ein gleiches Recht zukommt, es scheinet fast das Recht eines Priesters über seine Pfarr-Wohnung noch geringer, als das Recht eines Usufructuarii.

§. 6. Den Priestern ist zwar erlaubet, daß sie in ihren Pfarr-Wohnungen Hochzeiten celebriren dürfen, sie müssen aber vor allen Schaden und Gefahr gut seyn, der etwan aus Nachläßigkeit, durch Verwahrlosung des Feuers zumahl bey Nachtzeiten, entstehen könnte. v. Beyer ad Carpzov. Def. CCCLIV. Sie sind in ihren Pfarr-Wohnungen von Subministration und Beytrag der Betten, der Fourage ingleichen der Einquartirung befreyet, theils bey dem March und Durchzug der Soldaten, theils wenn die Landes-Herrschafften mit ihren Jägern in denselben Gegenden Jagten anstellen, oder sie auch mit einem grossen Theil ihrer Hofstadt in den Weingebürgen der Weinlese beywohnen, und ihre Pferde auf den Dörfern da herum eingelegt werden. Haben aber die Priester vor sich, oder ihre Weiber eigenthümliche Häuser erkaufft, so stehet ihnen in denselbē diese Freyheit nicht zu; Es ist auch hierbey der Nothfall billig auszunehmen. Die Witwen, und die Erbē der Priester sind so lange, als das Gnaden-Jahr dauret, befugt, in den Pfarr-Wohnungē zu bleiben,

bleiben, ob sie gleich eigene Häuser haben, massen sie berechtiget sind aller Nutzungen, wie sie die Verstorbenen gehabt, sich anzumassen. v. Carpz. Jurispr. Eccles. L. I. Definit. 187. Die Veräusserung der geistlichen Gebäude kan nicht anders geschehen, als wenn es ein sonderbarer Nutzen der Kirche erfordert, da die Gebäude z. E. zu groß und zu weitläufftig wären, daß zu deren jährlichen Reparatur und Unterhaltung allzuviel Geld angewendet werden müste, oder es sonst die dringende Noth veranlaste. Die Päbstlichen Rechte bringen mancherley Requisita bey, die aber heutiges Tages nicht mehr so nöthig sind, sondern es ist genug, wenn die Veräusserung mit Einwilligung des Patroni, Vorwissen des Superintendenten und Consistorii geschicht. v. Brunnemanns I. E. Lib. II. cap. III. §. III. Ist das Pfarr-Hauß abgebrandt, oder mit Pest inficirt, oder muß wegen einer nöthigen Reparatur gebauet werden, so müssen, biß die Aufbauung oder Reinigung der Pfarre geschehen, die Eingepfarrten inzwischen Sorge tragen, daß sie ihrem Priester eine andere bequeme Wohnung verschaffen, und das Locarium vor ihm bezahlen. v. Carpz. Definit. Ecclesiast. Lib. III. Defin. CCCLI.

§. 7. Uber ihre Wohnungen sind auch denen geistlichen Personen noch andere Güter zu ihrem Nießbrauch und Versorgung gewidmet, als gewisse Hufen, Wiesen, Gärten, Gehöltze und andere Grund-Stücke, ohne die Getreyde, Zinsen, die Dezen und andere Einkünffte die sie zu genüssen haben, damit sie ihren Amts-Verrichtungen obliegen können, ohne sich mit der Sorge: Woher nehmen wir Brod? zu quählen. Es stehen ihnen über dieses gewisse Kirch-Lehen, auch eigene Pfarr dotalen, oder Dienst- und Frohn-Leute zu, die ihre Felder bestellen müssen. Es sind die Pfarr-Güter nicht allein zu dem Ende constituirt, daß die geistlichen Personen ihren Unterhalt davon finden, sondern auch das Patrimonium der Kirche davon vermehret werde. Doch dieses letztere ist heutiges Tages nicht mehr mode, und die Priester behalten die Einkünffte der Pfarr-Güter meistentheils alle vor sich. Vor diesen sind dieselben

weit

weit ansehnlicher und einträglicher gewesen, und wenn die geistlichen Güter theils durch die vielen Kriege, theils durch übele Administration ihrer Besitzer, theils durch Schmählerungen mancher Patronorum, Eingepfarrten und anderer nicht so herunter kommen, sondern in guten Stande blieben wären, könten nicht allein manche geistliche Personen ihr Auskommen besser finden, als so, sondern es könte auch noch manches nothdürfftigen Witwen und Wayfen davon abgegeben werden. Einige Rechts-Lehrer wollen behaupten, daß den Päbstlichen Verfassungen nach vor diesen gebräuchlich gewesen, daß die Geistlichen, wenn sie von den Kirchen-Gütern hätten wollen erhalten werden, die ihrigen müssen fahren lassen, und hätten sie die ihrigen behalten wollen, wären sie nicht zu den geistlichen Aemtern gezogen worden. In wie weit dieses nach der Historie gegründet, laß ich an seinen Ort gestellt seyn, heutiges Tages ist daraus keine Regul zu machen, sondern ein Priester kan seine eigene Güter auch zugleich gar wohl dabey behalten. v. Ziegler ad Lancellot. p. 195. Ob aber ein Priester der sonst reich ist, und Mittel genug zu leben hat, da die Kirche und die Eingepfarrten hingegen arm, alle Einkünffte der Pfarr-Güter mit guten Gewissen an sich behalten könne, ob er gleich in dem äusserlichen foro und von den Kirchen-Gesetzen dißfalls geschützet wird, ist eine andere Frage. v. Bœmers Jus Paroch. Sect. V. Cap. II. §. XVII.

§. 8. Das Recht der Pfarrer bey den Pfarr-Gütern bestehet bloß darinnen, daß sie von den Einkünfften derselben ihren Unterhalt finden, und sind sie vor keine Eigenthümer zu halten. v. Schilt. Inst. jur. Canon. l. 2. cap. 8. §. 4. Daher sagt auch Lutherus Tom. 6. VVitteberg. fol. 332. „Niemand kan sagen, daß ein Pfarr etwas „eigenes hat an der Pfarre, sondern sind Gäste in den Pfarr-Gü„tern, und müssen sie hinter sich lassen, wenn sie sterben. „ Die Vergleichung des Rechts eines Priesters mit den Rechten eines Usufructuarii will nicht allenthalben zutreffen, und gehet sonderlich in folgenden ab: (1) genüssen die Priester ihre Einkünffte als

ein Lohn und Besoldung vor ihr Amt, und vor ihre Mühwaltung, da hingegen die Usufructuarii sie umsonst genüssen. (2) Hört das jus eines Usufructuarii gemeiniglich nicht eyer, als mit dem Tode auf, aber das Recht der Priester, auch wenn sie degradirt und abgesetzt werden. (3) Kan man ihnen nicht einmahl das volle Befugniß und die Nutzung zuschreiben, als den Usufructuariis, sintemahl sie, wie ich in vorhergehenden Capitul angeführt, ihre Pfarr-Wohnungen nicht vermiethen dürffen, welches doch den Usufructuaris nachgelassen. v. Bœmer de Anno deservito cap. III. §. VI. Es behaupten unterschiedene mit guten Grunde, daß es weit besser wäre, wenn den Priestern ihre gewisse Besoldung am Gelde oder Getreyde ausgemacht, und Christlichen und getreuen Oeconomis die Administration der Pfarr-Güter überlassen wäre. Es würde hiedurch dem Geitz mancher Priester ein Riegel vorgeschoben, da sie wegen der gewissen Revenuen durch ihre Mühe und Emsigkeit immer alle Jahre mehr zu erlangen suchen, sie wären von manchen Verdrüßlichkeiten der Hauß-Wirthschafft befreyet, und könten ihr Amt weit besser abwarten, als so, da ihrer viele sich mehr um ihre Schaafe und Ochsen, als um die Seelen ihrer Zuhörer bekümmern. Jedoch nachdem diese Einrichtung einmahl so gemacht, und eine Veränderung mancherley Beschwerlichkeiten nach sich ziehen würde, so wird es auch wohl dabey bleiben. Diejenigen Priester so kein Belieben an der Oeconomie tragen, können allezeit Gelegenheit finden, durch Verpachtung sich der Haus-Wirthschaffts Sorgen zu entschütten.

§. 9. Die Pfarr-Güter werden auf mancherley Art erlangt durch Kauff, Vertauschung, durch Testamente, Erbschaffte, oder Vermächtniß weise, auch durch Geschencke, und ist hierbey nicht einmahl die acceptation des donatorii nöthig, wie sonst bey andern Fällen, sondern es kan auch geschehen durch ein Gelübde, wenn der donans seine intention dißfalls gehörig declarirt hat. Es führet VVildvogel an in seiner Dissertation de imputatione culpæ propriæ,

daß

daß bey einem Fall, da ein Priester auf seine eigene Unkosten ein Hauß erbauen, und über die Hauß-Thüre diese Worte schreiben lassen: Redono hanc structuram huic Ecclesiæ, die donation vor gültig erachtet worden. v. Cap. III. §. 16. Alle Sachen, die zur Unterhaltung der Bedienten und Anrichtung der Pfarr-Güter gehören, als Schiff, Geschirr, Vieh und Saamen-Getreydig zu Bereitung und Bestellung der Pfarr-Felder, werden in ein Verzeichniß und Inventarium gebracht. Es wird dasselbige mit Einwilligung und Unkosten des Patrons und der Eingepfarrten, nach vorhergehender Untersuchung des Superintendenten, Patroni, Pfarr-Herrn der Eingepfarrten ja auch endlich des Consistorii aufgerichtet; Denn wenn es solche Aufrichtung vor nützlicher achtet, selbige bestätiget, und die beliebten Stücke dem Pfarr-Herrn würcklich auszuantworten befiehlet, so ist nach diesem Erfolg das Inventarium völlig aufgerichtet. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts II. Buch, VI. Haupt-Stück. §. 13.

§. 10. Die Priester müssen das Inventarium fleißig conservîren, und wohl verwahren, auch wie sie es bey Antretung ihres Amtes bekommen, wieder an andere ausantworten. Sie sind verbunden dasjenige, was verschlimmert worden und verlohren gangen, wieder zu ersetzen, dafern sie noch am Leben sind, wo aber nicht, so müssen es ihre Erben nach ihrem Tode thun. Denn sie sind eben wie andere Usufructuarii zur restitution desjenigen, was in dem Inventario enthalten pflichtig, es wäre denn, daß ohne ihr Zuthun durch eine höhere Gewalt etwas zu Grunde gienge, v. Peter Müller de bonis Parochialibus cap. III. Th. XI. als durch Krieg u. s. w. alsdenn trifft dieser Schade die Kirche, der das Eigenthum davon zusteht, welche auch schuldig ist, das Inventarium wieder anzuschaffen. Wenn sie unvermögend, trifft solcher Schade die Parochianen. v. Carpz. J. E. L. I. D. 158. 159. 160. Die Pfarr-Herrn müssen das Inventarium, wie gute Hauß-Wirthe brauchen; daher, wenn das Vieh alt und untüchtig wäre, müssen es die Kirch-Väter auf Erinnerung des Priesters, oder vor sich selbst, solches ausmetzen, u. zum Gebrauch

der

der Kirchen, so gut es seyn kan, zu Gelde machen, an deren statt aber entweder aus des Pfarr-Herrn eigenen Vieh, oder sonst anders anschaffen, welche denn in beyden Fällen zu sorgen haben, daß solch neu Vieh gezeichnet werde. Es werden die Schaafe insgemein in die Ohren geschlitzet, und die Kühe gebrandmahlet, nach dessen Erfolg das Eigenthum solchen Viehes der Kirche, die Frucht-Niessung aber den Pfarr-Herrn zugehört; Wenn es also durch Unglücks-Fälle umkommt, gehört der Schade vor jene, welches denn auch zu sagen wäre, obschon vorerwehnte Zeichnung nicht geschehen, wenn nur durch andere Beweiß-Mittel, ietzt ermeldte Aenderung dargethan würde. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts II. Buch, VI. Hauptstück. §. 14. Hat iemand durch Vermächtniß oder auf andere dergleichen Art das inventarium mit etzlichen Stücken Vieh vermehrt, so kan selbiges ohne Einwilligung der Kirche vor kein inventarien Vieh passiren. Daher sie, wenn sie umfallen, nicht von der Kirche ersetzet werden dürffen. Jedoch kan sich auch der Priester des Eigenthums solchen Viehes nicht anmassen, weil es nicht seiner Person, sondern seinem Amte vermacht, es muß also bey diesem Fall von der Kirche und dem Consistorio das Eigenthum dieses Viehes erstlich ausgemacht werden. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts II. Buch, VI. Hauptstück. §. 18.

§. 11. In den Pfarr-Matriculn wird ausgemacht, wie viel Schaafe der Pfarrer und Schulmeister halten soll, und wenn sie die Matricul oder das Herkommen hierinnen überschreiten, so kan mit der Auspfändung gegen sie so wohl, als gegen andere verfahren werden. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. XII. p. 174. Wenn auch ein Priester gleich vermögend ist die Schaafe in Stall zu füttern, so ist doch deswegen kein Befugniß auf die Trifft-Gerechtigkeit zu machen. Die Pfarr-Hufen, Pfarr-Aecker, die den Priestern zustehen, sind mit den Kirchen-Hufen nicht zu verwechseln. Denn der Nießbrauch von diesen gehört nicht vor die Kirchen-Diener, sondern vor das

Kirchen-ærarium, die Pfarr-Hufen aber müssen die Priester, wie guten Haußwirthen gebühret, bestellen. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. VIII. §. IV. Herr Böhmer meynt in seinem jure Parochiali, es wäre nicht unrecht, wenn ihnen die Pfarr-Hufen mit diesem Bedinge ausgethan würden, daß sie dieselben wiederum an die von Adel oder auch an Bauern verpachten müsten. v. Sect. V. Cap. II. §. XXI. Cap. XXXVII. der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung von Bestellung der Pfarr-Güter, allwo disponiret, daß die Bauern nicht eher fremde Güter um Geld zu beschicken annehmen, es wären denn zuvor des Pfarrers Aecker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, um einen gebührlichen Lohn beschickt, und solte auch die Obrigkeit Sorge tragen, daß die Eingepfarrten, die zur Bitte den Priestern die Aecker bestellen, nicht eine solche Ergötzlichkeit nehmen, so dem Lohn gleich. Die Pfarrer müssen das Gesträude, und den Mist, welchen sie auf der Pfarre sammlen, nicht auf ihre eigene Aecker führen, sondern auf die Pfarr-Felder. v. §. desgleichen der Churfürstl. Sächßl. General-Articul Cap. XXXIII. von Bau der Pfarr- und Glöcknereyen.

§. 12. Die Pfarr-Höltzer, die ihnen zustehen, müssen sie pfleglich gebrauchen, sie dürffen die Nothdurfft daraus hauen, jedoch bey dem lebendigen Holtze gewisse nach Proportion des Holtzes eingerichtete Gehaue und in allen solche Maße halten, damit auch bey der Posterität hierunter kein Mangel erscheine. v. Altenburgische Landes-Ordnung P. I. C. 6. Tit. I. Sie müssen die Höltzer durch Laubstreifeln, unzeitiges Grasen, unhaußwirthliches Streurechen, allzuzeitigen Eintreiben, alles absonderlich des verderblichen Ziegen-Viehes oder in andere Wege nicht verwüsten, sondern durch Lassung gewisser Laßreiser und sonst den Wiederwachs möglichst befördern. In der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung Artic. Gen. 31. ist versehen, daß die Gehaue den Priestern zum nothdürfftigen Feuer-Holtze mit Vorwissen des Erb- und Lehn-Herrn von den Richtern und Kirch-Vätern angewiesen werden, und ihnen nicht frey stehen soll, nach eigenen Gefallen darinnen

innen zu hausen. Da die Pfarrer kein eigen Pfarr-Holtz haben, oder in demselben sich die Nothdurfft nicht erhohlen können, die Gemeinde hingegen Holtz hat, so müssen sie nach dem Inhalt der Sächsischen Kirchen-Ordnungen dem Priester seinen Antheil, und so viel als einer aus der Gemeinde bekömmt, auch ohne Entgeld abfolgen lassen. Sind aus den Pfarr- und Kirch-Höltzern Windbrüche oder sonst dürre Stämme, die vorhanden sind, zu Geld zu machen, so müssen die Kirch-Väter das Holtz verkauffen, das Geld an gewisse Oerter ausleihen, und die jährlichen Zinsen davon den Pfarrern entrichten. v. J. die Pfarr-Höltzer Synodalisch General-Decret.

§. 13. Die Gerichts-Obrigkeit hat Sorge zu tragen, daß die Pfarr-Einkünffte ungeschmählert bleiben, damit desto eher tüchtige Subjecta zu Kirchen-Dienern erlanget werden. Es ist auch in den meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Kirchen-Pfarr- und Schul-Güter, damit sie nicht geschmählert werden, richtig zu versteuren, und nachmahls durch die Kirch-Väter oder Vorsteher jährlich einmahl zu besichtigen, ob etwas denenselben entzogen, abgeackert, oder sonst einiger Schade daran vermercket, und wo sich dergleichen befindet, sind die Verbrecher unnachläßig zu bestraffen. v. Peter Müller de bonis parochialibus Cap. III. Th. IX. Es sind die Pfarr-Güter nicht ohne Vorwissen der Amt-Leute, Lehn-Herren und Superintendenten zu permutiren u. auszulassen. v. Cap. XXVIII. von der permutation und Auslassung der Pfarr-Güter. Damit die Laß-Güter, Aecker, Wiesen, Gärten und Fischwasser zum Pfarr-Lehn gehörig, nicht præscribiret, und unter die eigenen Güter der Leute, welche dieselben haben, nachdem sie die Pfarr-Güter lange Zeit um jährlichen nahmhafften Zinß gehabt, endlich gar durch langen Gebrauch vermischt werden, so sind solche Güter zu Zeiten zu verändern, andern auszuthun, und zu verleihen, oder aber, da es die Güter vertragen möchten, um grössern und höhern Zinß zu verleihen. v. Cap. XXIX. der Chur-Sächsischen General-Articul.

§. 14. Es

§. 14. Es stehen den Pfarr-Gütern mancherley Rechte und Privilegien zu. Sie sind frey von den Contributionen, Collecten und Steuren, jedoch ist dieses nicht so weit zu extendiren, daß auch der Fall der äuersten Noth, als welche allezeit excipirt, hierunter mit begriffen seyn solte. v. Bœmers Jus Paroch. Sect. V. Cap. III. §. XVI. Sie sind der weltlichen jurisdiction entzogen, zwar nicht den Göttlichen, sondern weltlichen Rechten nach aus Vergünstigung der Landes-Fürsten, durch solche Wege, die in den weltlichen Rechten gebilliget, und auf die Kirche transferirt worden, wie solches aus unterschiedenen Gesetzen des Codicis, sowohl repetitæ prælectionis als Theodosii erhellet. v. Bœmer de bonis Parochialibus. Cap. III. §. VII. Die meisten Freyheiten haben die Geistlichen Güter noch aus dem Pabsthum her. Weil man zu Rom wohl wuste, daß die Päbstliche Schatz-Cammer nicht lange bestehen konte, wenn die der Geistlichkeit aus blinder Einfalt allenthalben zugeeigneten Güter denselben wiederum entzogen werden solten, so haben sie dieselben mit sonderbaren Privilegien und Prærogativen versehen, und sich bemühet, dieselben von der weltlichen jurisdiction zu eximiren. Von dieser exemtion der geistlichen Güter sind die Päbstischen Rechts-Bücher und ihre Schrifften alle voll, und höret man bey der Römischen Geistlichkeit nichts mehr rühmen, als von der exemtion ihrer Personen und Güter. Man hat am Päbstischen Hofe den geistlichen Gütern diß Privilegium ertheilet, daß kein Weltlicher mit was Recht es auch immer seyn möchte, bey Verlust der Seeligkeit fähig sey ein geistliches Gut an sich zu bringen, da hingegen den Geistlichen erlaubet, weltliche Güter zu acquiriren, so viel sie nur wollen. Hiedurch sind sie intentionirt gewesen, das weltliche Vermögen an sich zu ziehen, und die Weltlichen zu Sclaven der Geistlichkeit zu machen. v. Gibellini Cæsareo Papie. P. II. Cap. VI. p. 374. Edit. m.

§. 15. Es sind die Geistlichen nicht befugt, die Pfarr- und Kirchen-Güter als Pfarr- und Kirchen-Güter ihren Creditoribus zu überlassen, und sie zu verpfänden, weil alle Veräusserung ihnen dabey untersagt, und solche nicht ihrer Willkühr, sondern bloß zu ihrem Gebrauch übergeben. Daß sie aber ihre eigenthümlichen Güter ihren Creditoribus verhypotheciren können, ist gewiß. Es ist aber eine andere Frage, ob sie nicht die Nutzungen ihrer beneficiorum verpfänden mögen, so, daß ihren Creditoribus davon Satisfaction wiederfahre, welches wohl zu behaupten. Denn gleichwie den Vasallen nicht verwehrt ist, die Nutzungen des Lehns, die allodial sind, zu verpfänden, ob sie schon das Lehn-Guth selbst nicht verpfänden können; also ist gleicher gestalt den Geistlichen nicht gewehrt, die Nutzungen ihrer beneficiorum andern zu cediren, ob sie schon die Kirchen-Lehn nicht selbst verpfänden mögen. Nach dem C. 2. X. de fide juss. müssen die Geistlichen, wenn sie Schuldner sind, von den Einkünfften ihrer beneficiorum bezahlen, und wenn dieses nicht geschicht, können die Creditores in selbige eingewiesen werden. v. Bœmer de Clerico debitore Cap. III. §. XIX. Es kan also ein Geistlicher das Pfarr-Gut seinem Creditori zum Besitz übergeben, so, daß er solches als ein Pfand zur Compensation der Schulden eine Zeitlang genüße. Jedoch muß solches auch mit Consens und Vorbewust des Consistorii geschehn.

§. 16. Wenn ein Priester in einer Stadt ein Wohn-Hauß und Güter hat, er aber nicht würcklich darinnen wohnet, sondern auf dem Dorffe, und es ist an demselben Ort eingeführt, daß die forenses, die nicht würcklich einwohnende Bürger sind, dem Rath daselbst jährlich ein gewisses Schutz-Geld erlegen müssen, so kan sich ein Priester dessen auch nicht entbrechen. v. Lynckers Resolut. Discept. forens. p. 500.

§. 17. Es sind bey den Pfarren an einigen Orten gewisse und eigene Frohn- und Dienst-Leute bestellet, die man Pfarr-dotalen zu nennen pflegt. Diese müssen die Pfarr-Aecker besorgen, und in andern Diensten sich gegen ihre Priester gehorsam bezeugen. Nach

Inhalt des revidirten Synodal-Decrets müssen sie die Pfarr-Felder um einen gewissen Lohn bestellen, welcher etwan von dem Superintendenten und Gerichts-Herrn, dem Collatore oder Consistorio auf ein billiges gesetzt wird. Es können sich auch diejenigen hievon nicht ausschliessen, die zwar zu einer andern Pfarre gewidmet, zu einer andern aber eingepfarret, und daselbst die Seelen-Pflege geniessen. Doch muß es nicht zu der Zeit geschehen, da sie ihre eigene, oder der Parochie, zu welcher sie als dotales geschlagen, Aecker bestellen müssen. v. Horns Respons. IV. p. 10. Heutiges Tages kan man so eigentlich nicht wissen, welche in rechten eigentlichen Verstande Pfarr-dotalen zu nennen, das ist, die mit den Hufen, die an die Kirche kommen, gleichsam mit übergeben worden, indem die meisten Instrumenta donationum, und Stifftungs-Brieffe, durch welche sie den Kirchen gewidmet worden, durch Kriege und auf mancherley Art untergangen, und also ungewiß ist, welche zum dote eigentlich gehören.

§. 18. Unter den Pfarr-dotalen ist heutiges Tages ein grosser Unterscheid. So heissen zum (1) diejenigen, die den Pfarrern Dienste thun müssen, und die hievor nichts bekommen, sondern da aller Gewinn und Schaden, so aus diesen Diensten erwächst, auf die Priester redundirt. Von solchen disponiren die General-Articul der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung num 27. Dieweil an etzlichen Orten von den löblichen Vorfahren, alten Herrschafften und Collatoren zu denen Pfarren dotales, das ist, Dienst-oder Frohn-Leute verordnet, auf daß die Pfarrer Leute zu Diensten haben, und ihre Güter desto geruhiger und besser bestellen können, so sollen durch jedes Ortes Obrigkeit und Visitatores die Leute vermahnet werden, solche Dienste willig und gerne ihren getreuen Seel-Sorgern zu leisten. (2) Die aus den Kirchen-Gütern ihren Nutzen ziehen, und die nicht als Fröhner, sondern nach ihrem eigenen Nutzen die Felder bestellen. Das Eigenthum hievon bleibet der Kirche, sie aber haben um einen gewissen Zinß die Possels und den Nießbrauch der Felder. Diese scheinen noch mehr den Nahmen der dotalen zu verdienen,

nen, als jene, indem sie nicht nur die dotal-Grundstücke bestellen, sondern auch in deren Possels bleiben, und so lange sie præstanda præstiren können sie nicht aus deren Possels getrieben werden. (3.) Die unter einem jährlichen Zinß und ungewisse Dienste sich einer Kirchen-Hufe eigenthümlich und erblich machen, und dessen Eigenthum und Possels überkommen. Denn daß auch die Käuffer der Kirchen-Güter der Kirchen-dotalen werden, und deshalber des Schutzes des Consistorii geniessen, lehret Carpzov in seiner Jurisprudentia Consistoriali Lib. II. def. 307. Jedoch hat dieses nur in dem Fall statt, wenn sich die Kirche gewisse jährliche præstationes reservirt, in deren Ansehung das Gedächtniß des constituirten dotis erhalten wird. v. Cap. IX. §. LV. Zieglers de dote Ecclesiæ. (4.) Die von dem Ober-Herrn, es sey nun dem Landes-Fürsten selbst, oder einem andern, dem sie unmittelbar unterworffen, der Kirche und ihren Dienern gewidmet werden, daß sie in Zukunfft ihre Dienste und andere emolumenta nicht mehr dem Landes-Herrn, sondern der Kirche leisten. Diese Concession kan auf mancherley Art geschehen, entweder frey oder eingeschränckt seyn. Uber diese angeführten dotalen werden nicht leichtlich andere gefunden, die diesen Nahmen verdienen. Denn die um einen gewissen Lohn die Kirchen-Aecker pachten, ob sie gleich auf eine sehr lange Zeit contrahirt gehabt, können nicht weiter dotalen genennt werden, als die den fundum dotalem eines Weibes pachten. Sind nun gar keine vorhanden, die entweder aus der Verbindlichkeit, damit sie der Kirche, und dem Pfarrer als dotalen verwand sind, oder aus einem Contract die Bestellung der Pfarr-Aecker über sich nehmen, so ist dieses den Eingepfarrten selbst aufzutragen. Denn es ist billich, auch den Kirchen-Ordnungen und Landes-Gesetzen gemäß, daß sie demjenigen, der vor ihre Seelen-Wohlfahrt besorgt ist, Dienste leisten.

§. 19. Vor welches forum die Pfarr-dotalen zu ziehen, ist bißweilen streitig, wegen der unterschiedenen Beschaffenheit derselben und aus Mangel der Nachricht; Da einen ihr Ursprung, und auf

was

was vor Art sie an die Kirche gekommen, unbekannt ist. Ordentlicher Weise gehören diejenigen, so rechte Pfarr-dotalen, das ist, die anfänglich den Kirchen-Aeckern beständig gewidmet, zu der Geistlichen Gerichtsbarkeit, und werden von der weltlichen jurisdiction vor exemt gehalten. Also ist A. 1699. in dem Consistorio zu Wittenberg in Sachen des Pfarrers C. und Johann Georgen K. auf H. gesprochen worden: Würde Klägers Principal daß Johann Friedrich I. sein Pfarr-dotalis sey, vermittelst Eydes erhalten, und dergestalt in Supplementum schweren, inmassen ihm vor allen Dingen zu thun oblieget; So hat es so viel diesen Punct betrifft, dasjenige, so ihm zu bescheinigen auferlegt, und er sich angemaßt, zur Nothdurfft bescheiniget. Derowegen Beklagter sich der jurisdiction über denselben zu enthalten, und mit Abforderung einiger Gaben und Dienste, ausser so vieler, jedoch nach dem unveränderten Erb-Register zu leisten gehalten, zu verschonen schuldig. v. Cap. VII. Horns juris Ecclesiastici controversi circa præstationes parochianorum & dotalium.

§. 20. Obschon in dem Synodal-Decret versehen, daß die Pfarr-dotales oder die Dienst- und Frohn-Leute der Pfarrer ihre schuldigen Dienste zu leisten von der Obrigkeit angehalten, daneben aber mit neuen Diensten und Beschwerungen von andern keines weges beleget werden sollen, so erfähret man doch nichts destoweniger hin und wieder, daß sich sowohl die Priester als Pfarrdotalen beschweren, daß ihnen von denen von Adel oder Beamten oder von ander Leuten diese und jene Beschwerung auferlegt wird, und sie hiedurch untüchtig gemacht werden, den Kirchen-Dienern das ihrige zu entrichten. Es wollen bey dergleichen vorfallenden Disputen die weltlichen Gerichte sie offters entscheiden: Allein es gehört diese Entscheidung vor die Consistoria. Denn die præstationes dieser dotalen machen einen Theil der Besoldung der Pfarrer aus, vor dessen Conservation die Consistoria zu streiten haben. In der Churfürstlich Sächsischen Constitution von dem Leipziger und Wittenbergischen Consistorio unter der Rubric, was Sachen in

das

das Consistorium gehörig, ist ja deutlich exprimirt, daß alle Sachen, die die Besoldung der Kirchen-Diener angehen, vor den Consistoriis zu tractiren seyn. Nachdem die Pfarr-dotalen mit allerhand Diensten zu verschonen sind, so können sie auch in geringsten nicht zu Leistung der Wachen, die die Gerichts-Herrn ansagen lassen, angehalten werden, wenn auch schon die Wachen versprochen, oder durch die Gewohnheit bestätiget wären, oder die Wohlfarth der Republick als zu Krieges-Zeiten und bey Gefahr der Mordbrenner dergleichen Wachen erforderte, sintemahl die Gerichts-Herrn ihre jurisdiction auf sie nicht extendiren können. Wenn auch schon den Pfarr-dotalen von der hohen Landes-Obrigkeit die Wachen anbefohlen werden solten, so kan ihnen doch solche nicht der Gerichts-Herr unmittelbar anbefehlen, sondern mittelbar durch dem Superintendenten und Pastoren. v. Decis. V. Bergers Decisionum Summi Provocationum Senatus Electoralis Saxonici.

§. 12. Es haben die Consistoria zu sorgen und acht zu haben, daß nicht von den Pfarr-dotalen mit der Zeit etwas geschmählert und verringert werde, sintemahl Ziegler in seinem Tractat de dote Ecclesiæ in letzten Capitel erwehnet, daß bißweilen die von Adel und Lehn-Herrn mit ihren Priestern accordiret, daß sie ihnen die Pfarr-dotalen überlassen. Wenn untüchtige und nachläßige oder furchtsame Priester auf den Pfarren gesessen, und sie haben sich entweder bey ihren Patronis hiedurch recommendiren und merita machen, oder ihnen doch nicht sattsam widerstehen wollen, so sind manche dotalen von den Pfarren abgezogen worden, obgleich den Priestern und ihren Nachfolgern an Aemtern hierdurch sehr grosser Schade zugezogen, zumahl wenn die Superintendenten auch nachläßig gewesen, und in langen Zeiten keine Visitationes gehalten. Es haben sich manche Priester wohl gar unterstanden, bey turbulenten Zeiten, und wenn sie ihre Gelegenheit ersehen ihre fundos dotales ohne Vorbewust des Landes-Herrn und Consistorii zu veräussern. So haben auch wohl einige Eingepfarrte und Benachbarte aus Boßheit den Kirchen- und Pfarr-Gütern mancherley Schmählerung

und

und Abbruch gethan. Es solten billich in allen Consistoriis richtige Verzeuchnisse seyn, von allen Pfarr-dotalen, Zinß-Leuten und Eingepfarrten, die zu der Kirche oder Pfarr gehörten, unter dessen jurisdiction sie lägen, wie und wenn sie dazu gekommen u.s.w. damit man sich bey vorfallenden disputen darnach richten könnte.

§. 22. In Ansehung der Pfarr-dotalen ist noch unterschiedenes zu verordnen. Denn das wenigste, was man hievon so wohl in den Schrifften der Rechtsgelehrten, als den Päbstlichen Rechten findet, ist heutiges Tages zu appliciren. Man sehe nur des sonst berühmten Zieglers Tractat de dote Ecclesiæ an, so findet man zwar unterschiedene Capitul von den Pfarr-dotalen, es ist aber das wenigste zu gebrauchen, sondern sie enthalten meistentheils eine Historie, wie es in Teutschland und an andern Orten damit hergangen, wie die dotalen constituirt worden, was die Privati dazu geschenckt, was die Kayser und Bischöffe deswegen vor Verordnungen publiciren lassen, wie aber unterschiedene Streitigkeiten, so in der heutigen Praxi dabey vorkommen, zu entscheiden, davon ist schlechte Nachricht zu finden. Was die ausländischen Rechte von den Pfarr-dotalen disponiren, schicket sich nicht recht vor unsere Zeiten, die Verfassung der Kirchen und der Unterthanen, die jurisdiction, die Macht und das Ansehen der Geistlichkeit steht in einer andern Beschaffenheit. In den Kirch-Ordnungen ist nun wohl manches decidirt, vieles aber ist noch unentschieden und unerörtert; Die besondern Rescripta und Decisa, die dißfalls hier und da ertheilet werden, geben wohl an manchen Orten bey künfftigen Fällen eine norm am, aber an andern Orten, weil es keine allgemeine Landes Gesetze sind, bleibet man in der Ungewißheit. Es braucht auch wohl manches, so man in den Kirch-Ordnungen davon findet, eine Erläuterung, ob es von den Pfarr-dotalen oder nur von den andern Eingepfarrten zu verstehen sey.

§. 23. Es ist bekannt, daß denen Priestern zu einem Theil ihrer Besoldung von denen Eingepfarrten in Decimæ, der Zehende oder Detzen, nach derjenigen Art und Weise, die in den Kirchen-Ge-

setzen vorgeschrieben, oder durch die Gewohnheit hergebracht, entrichtet werden muß. Es wird bißweilen gestritten, ob die Zehenden, davon die Sächsischen Gesetze reden, nur von den Körnern zu verstehen, von dem Sack-Zehenden oder auch von dem Garben-Zehenden. Einige meynen, wenn sie dem Pfarrer solten in das Hauß geliefert werden, wäre nur bloß von den Körnern zuverstehen, und von den Sachen die zugemessen würden, welches man aber von den Garben in geringsten nicht sagen könte. Da aber die Gesetze von der Ubergebung, Entrichtung und Entschüttung gedencken, so wird hiedurch deswegen nicht ausgeschlossen, daß nicht auch die Garben nach Hause geschafft werden solten. v. Horns Cap. VI. juris Ecclesiastici Controversi circa præstationes parochianorum & dotalium. Die Obrigkeit muß dahin sehen, daß die Zehend-Aecker von den Bauern gleich den eigenen und freyen Erb-Aeckern gedünget und besäet werden. v. Cap. XXII. von Zehenden in den Churfl. Sächs. General-Articuln. Es sind die Zehend-Aecker zu merklichen Abbruch der Pfarr-Lehne, und ihre Einkünffte zu andern Gebrauch nicht anzuwenden, dürfen auch nicht zum Holtzwachß oder gar zur Ubertrifft müßig liegen bleiben, oder die Besitzer müssen sich mit den Pfarrern deswegen vergleichen §. und weil etzliche Synodal-Gen. Decret.

§. 24. Es muß sich keiner unterstehen, von den Zehend-Feldern das Getreyde weg zuführen, er habe es denn zuvor dem Pfarrer zu wissen gethan, und ihm den Zehnden an tüchtigen Garben unvortheilhafftig entrichtet. §. Wie auch keiner Synodal-General-Decret. Wenn von den Zehend-Aeckern Krauts-Gärten gemacht, so muß von den andern Gewächsen als Kraut, Rüben, Zwiebeln, und andern, so darinn gepflantzet, oder den Sommer über darinnen gewachsen, der Zehnde dem Pfarrer gegeben werden. Der Detzen wird gerechnet, nach dem, was in selbigen Jahre gewachsen, so, daß dasjenige, was in demselben Jahre die zehnde Zahl nicht erreicht, von der decimation frey, und in dem folgenden Jahre nicht mit in Rechnung zu bringen, es müste denn die Gewohnheit eines

Ortes

Ortes ein anders erfordern. v. Horns Addit. ad Schilt. Instit. jur Canon p. 349. In Zehnd-Sammlen wird die Observanz billich beobachtet, an einigen Orten hat das aufzehlen statt, daß von einem Acker auf den andern in einerley Frucht einem Mann zuständig gezehlet wird. Bißweilen kommt es vor bey dem Sommer- und Winter-Feld, bißweilen auch auf dem Brach-Feld, und den Gänse-Aeckern, an einigen Orten nur in denen Flachs-Zehnden u. s. w. Und also ist allenthalben die Gewohnheit eines ieden Ortes in Obacht zu nehmen. v. Obs. D. Observat. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. Ob die Detzen mit abgestrichenen oder gehäufften Maaße zu entrichten, dependirt ebenfalls von der Gewohnheit eines ieden Ortes. v. Beyer ad Carpzov. Def. CXXVI. Bey der Ungewißheit muß man allzeit bey dem abgestrichenen Maaß verbleiben, weil dieses an gebräuchlichsten. v. Carpzov. Jurispr. Consist. L. I. Def. 127. n. 6.

§. 25. Ordentlicher Weise ist es nicht vergönnt, aus einer fremden Parochie den Detzen zu erheben, inzwischen ist es doch auch gewiß, daß solch Recht durch Verjährung bey diesen Umständen erlanget werden könne. v. VVolfens Instit. Jurisprud. Ecclesiast. Bey dem Detzen siehet man bloß auf den Besitzer des Gutes, es mag nun solches der Eigenthums-Herr oder Pachter seyn. Hierbey fragt sichs, ob diejenigen Detzen, die einige Jahre nacheinander von dem ersten Besitzer nicht entrichtet worden, von dem neuen Besitzer zu præstiren seyn? Ob nun wohl hiewieder eingewendet werden könnte, daß die Detzen eine Beschwerung der Früchte wären, so dem zustünden, der die Früchte erhoben; so ist es doch gewiß, daß sie ebenfalls nach der Aehnlichkeit der Tribute mit der Sache auf einen ieden Besitzer gehen, iedoch kan der andere, wider den, von dem er die Possess erhalten, seinen regress wiederum nehmen. v. VVolfens Instit. jurispr. Ecclesiast Lib. II. Cap. VI. p. 651. Ob gleich die von Adel in Ansehung ihrer Ritter-Güter mit Ritter-Diensten beschweret sind, u. daher nicht mit neuen oneribus zu belegen, so müssen sie doch nichts

deſtoweniger den Detzen entrichten, denn es iſt genug, daß ſie wegen derſelben Dienſte von den ordinair Steuern und Gaben frey ſind. v. Stryks Addit. ad Brunnemans Jus Eccleſiaſt. Lib. II. Cap. VI. p. 405. Es ſind auch die Geiſtlichen verbunden, die Zehenden zu entrichten von denjenigen Gütern, denen das Recht dieſelben Decimas abzufordern zuſtehet. Denn es iſt eine Beſchwerung, die auf der Sache hafftet, und ieden Beſitzer verfolgt. Es werden die Geiſtlichen hier nicht als Geiſtlichen, ſondern als Beſitzer der weltlichen Güter angeſehen, die ſie durch Kauff, Erbſchafft und auf andere Art überkommen, und haben alſo eben das Recht der andern Privat-Perſonen. Wenn auch ſchon dieſelben Grundſtücke unter den andern, wo ſie Pfarr-Felder hätten, mit ſituirt wären. v. Horn de Clerico, Clericum non decimante §. XVI. Eine ebenmäßige Bewandniß hats mit den Detzen, die von den Gütern gefordert werdē, welche die Geiſtlichen nicht als Geiſtliche oder Eigenthums-Herrn, ſondern Pfandweiſe, Pachtweiſe und Nießbrauchsweiſe beſitzen. §. XVII. An manchen Orten hat auch der Fleiſch-Zehnde ſtatt, und wenn die Brode anſtatt des Detzens und Zinſes zu geben ſind, ſo müſſen 12. aus einem Dresdniſchen Scheffel oder 16. aus einem Leipziger Scheffel gebacken werden. v. Gen. Articul XL. & §. 66. des Synodal-Decrets.

§. 26. Es wird einer von der Entrichtung der Detzen befreyet, (1) wenn die Früchte entweder durch eine ungewöhnliche unglückliche Witterung verdorben, oder ſonſt bey Krieges-Zeiten von den Feinden ruinirt worden; denn wer ſelbſt nichts hat, kan auch andern nichts geben. (2) Wenn einer von den Superioribus durch beſondere Vergünſtigung eine immunität erhalten. Dieſe wird nicht vermuthet, ſondern muß erwieſen werden; es iſt nicht rathſam, daß dergleichen Conceſſiones geſchehen, denn ſonſt würden ſich andere darauf beruffen, und um eben dergleichen Freyheit Anſuchung thun, dadurch aber die armen Prieſter in ihren Einkünfften gar ſehr beinträchtiget werden. (3) Durch eine von undencklichen Zeiten her geſchehne Verjährung, und da ſie gantz in Entwohnheit kommen. Wer keine von dieſen raiſons anzuziehen vermag, iſt zu Entrichtung

richtung der Detzen anzuhalten, und die ihrer Pflicht kein Genüge thun wollen, sind durch gewaltsame remedia dazu zu zwingen. Nach den Päbstischen Rechten können die Decimæ durch Verjährung nicht verlohren gehen. Es wird aber diese Meynung bey den Protestanten nicht attendirt. v. Bœmers Jus Ecclesiast. Lib. II. Tit. XXV. §. 3. So werden auch nach den Papistischen Grundsätzen, die hartnäckigten Bezahler in den Bann gethan, und eines ehrbaren Begräbnisses verlustiget; Einige wollen auch von den Protestanten diejenigen, die die Detzen nicht abtragen wollen, von dem heiligen Abendmahl abhalten, es sind aber alles dieses sehr große Excesse. Man bedienet sich wieder solche Leute derjenigen remediorum, die man sonst wider die bösen Bezahler zu brauchen pflegt. v. VVolfens Instit. jurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Cap. VI. §. 7. 8.

§. 27. In dem Possessorio, wenn der Kläger bittet, daß ihm der Detzen entrichtet werden möchte, der Beklagte aber sich der Entschüttung weigert, weil er entweder davon privilegirt sey, oder solchen schon bezahlet, oder sich sonst mit Klägern dißfalls gesetzt, kan die causa decimarum auch vor dem weltlichen Richter tractiret werden, weil es hier auf die Frage ankommt, ob der Detzen schon bezahlt sey, oder nicht. v. Cap. V. Horns de jure decimandi. Es kommen hier eben diejenigen Klagen vor, die man bey andern Rechten, die man sucht, applicirt. Also stellt man z. E. rei vindicationem oder actionem Confessorum an. Ist die Frage, wer in einer gerechten Quasi Possess die Detzen zu suchen, zu schützen, so klagt man aus den remediis possessoriis utilibus vel de adipiscenda, vel recuperanda possessione &c. Bey dem Beweiß der Detzen ist dieses etwas sonderbares, daß hier auch eintzele Zeugen, die doch sonst ordentlicher Weise nichts beweisen, ein Zeugniß ablegen können. Wenn also einer von Weitzen, der andere von der Gerste ein Zeugniß abstattet, so ist dieser Beweiß gültig. Denn es ist genung, daß durch beyde zusammen die Entrichtung der Früchte überhaupt erwiesen. Und da sie befugt sind in einer Sa-

che den Detzen zu fordern, so sind sie auch berechtiget, in derselben Diœces alle Arten der Detzen zu prætendiren, und dürffen die besondern Arten nicht erweisen. v. Klock. Vol. I. Conf. XLI. num. 8.

Das VII. Capitel.

Von Zustand der Pfarr nach des Pfarrers Tode.

§. I.

WEnn ein Pfarr stirbet, muß der Superintendent alsobald an das Consistorium, dem er unterworffen, und dahin solcher Kirchen-Dienst gehöret, vermelden, an welchem Tag der Priester gestorben, damit sich das Consistorium darnach richten, und weitere Verfügung thun könne. v. §. Nachdem die streitigen, von Beruff und Annehmung der Kirchen-Diener, und wie alle Pfarren, Prædicaturen, Diaconate und Sub-Diaconate zu bestellen, in der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung. Er muß auch die Verordnung thun, daß die Kirche, biß ein neuer Priester gesetzt, durch die benachbarten Priester versorget werde, er muß dieses nicht einem allein, sondern etzlichen und besonders den nächst-gesessenen auftragen, damit sie umwechseln können. v. §. zum andern, und damit deshalber ibid. Ereignet sich auf denen durch die Pest angesteckten Oertern eine Vacanz, so sind alsdenn die benachbarten Priester nicht schuldig, das Amt zu versehen. v. Carpzov. Consist. Definit. CLXV. Da die Priester bey dem erstern Fall das Amt versorgen, so ist es billich, daß ihnen ihre Bemühung mit einiger Ergötzlichkeit ersetzet werde. v. Carpzov. Defin. CLXIII. & CLXIV. Wenn aber die Eingepfarrten nicht von sich selbst ein honorarium præstiren wollen vor ihre Mühwaltung, so sind die benachbarten Priester nicht befugt, dasselbe mit Gewalt von ihnen zu prætendiren, und ist solche importunität von den Consistoriis keinesweges zu gestatten. v. Boemers jus Parochial. Sect. VIII. cap. II. §. XXVIII. Dafern der Verstorbene keine Wittwe und Erben verlassen, so ist das bequemste Mittel ihren Fleiß zu vergelten, wenn man ihnen das halbe Gnaden-Jahr läst. v. Carpzov.

Carpzov. Consist. L. I. D. 163.164. Ist aber ein Substitute vorhanden, so wird dem Gutachten des Ober-Consistorii überlassen, was und wie viel von den Einkünfften dem benachbarten Priester oder dem Substituten gelassen werden soll. v. Beyers Addit. ad Carpzov. Definit. CLXIV.

§. 2. Nachdem die Priester nach ihrem Tode ihren Witwen gar selten mehr als Bücher und Kinder zurück lassen, so ist es wohlgethan, wenn sie bey ihren Lebzeiten einige Vorsorge tragen, daß ihre Wittwen nach ihrem Absterben einigen Unterhalt finden mögen. Insgemein pflegen die Priester in einer gewissen Diœces zu derselben Vorthel einen Pfarr-Wittwen-Kasten aufzurichten, da sie durch freywillige Zusammenlegung nach und nach ein Capital zuwege bringen, und die Zinsen davon den Wittwen genüssen lassen. Wie nun solches durch ihre blosse Einwilligung nach Art anderer zuläßigen Handlungen geschehen kan; also ist zu besserer Beständig- und Verbindlichkeit die Einwilligung des Consistorii wohl nöthig, welches auch sorgen muß, damit dieses Vermögen immer in einem guten Stande bleibe, und nicht etwan von eigennützigen Leuten geschwächet werde. Es sind auch in einigen wohlbestalten Republicken, besondere Pfarr-Wittwen-Fisci aufgerichtet. In des Herrn Rudolphi Gotha Diplomatica und dessen IV. Theile p. 221. findet man unter den revidirten Legibus, die in dem Fürstenthum Gotha publiciret worden, schöne Verordnungen, wie dergleichen Pfarr-Wittwen-Fiscus einzurichten, die andern zu einen Modell und Exempel dienen können. Sind die Priester in den Städten verstorben, und verlassen Weib und Kinder, so sind dieselben, sie haben gleich das Bürger- und Nachbar-Recht gewonnen oder nicht, in den Städten zu dulden, und ihnen gleich andern Wittwen und Wayßen behörige Vormünder zu setzen. Siehe Altenburgische Landes-Ordnung, I. Theil. Cap. V. Tit. I.

§. 3. Es ist von den Erben des verstorbenen Priesters so viel an Inventario an Korn oder andern Getreydig zu Felde, in der Scheune, oder auf dem Boden, auch Stroh, Heu, Vieh und andern zu lassen, als ihnen eingeräumet wor-

worden, und sie in Anzuge gefunden. Es muß der Superintendent nebst dem Collatore, Lehn-Herrn, Rath, Richtern und Gemeinen eine billige Vergleichung machen nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahres unter den verdienten Gewächsen auf dem Felde, und andern Einkünfften der Pfarrer, damit der Wittwe und ihren Kindern dasjenige, so der Vater seeliger fast verdienet, nicht entzogen, und doch die Pfarr nicht ausgeschöpfft werde, daß der neue Pastor hernachmahls gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müsse. v. Cap. XLI. Wie es bey dem Abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Wittwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden soll, der Churfürstlich-Sächsischen General-Articul. Es ist auch dasjenige, was an allerhand Schiff, Geschirre und andern beweglichen Sachen so zum Inventario gehörig, zu Grunde gangen, wieder zu erstatten, dafern es nicht durch Feuers-Brünste durch einen unvermutheten Zufall, oder sonst durch höhere Gewalt, so durch die Vorsichtigkeit der Menschen nicht abgehalten werden können, ruinirt worden. v. Carpz. Definit. CLIX. & CLX. & Beyers Addit. ad h. l. Was zu dem Inventario gehöre, und wie dasselbige aufzurichten sey, ist in dem vorhergehenden Capitul angezeiget worden, und also hier zu wiederhohlen unnöthig.

§. 4. Des verstorbenen Pastoris und andern Geistlichen und Kirchen-Dienern Wittwen und Erben wird nach ihres Ehemanns und Vaters Absterben, ein halbes Jahr gelassen, da sie nicht allein in der Pfarr-Behausung bleiben können, sondern auch die Besoldung, Accidentien und andere Nutzungen, die der Verstorbene gehabt, von der Zeit seines Absterbens an sich anmassen. Siehe von Freyheiten der Kirchen-Diener der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung §. Und zu seiner Gnade. Es ist dieses ein besonder Privilegium, so ihnen aus der Gnade des Landes-Herrn concedirt, und bey den Priestern unläugbar und notorisch ist. Wenn sich aber andere als geistliche Personen sich der Freyheit des Gnaden-Jahres anmassen wolten, so müssen sie dasselbe erst beweisen. v. Stryk. de Anno gratiæ C. 3. n. 1. seq. Es ist kein Zweifel, daß nicht auch

ein

ein Landes-Fürst die Frist des Gnaden-Jahres weiter extendiren könne, iedoch muß er auch dahin sehen, daß dem neuen Priester das ihm einmahl zustehende Recht nicht entzogen werde, denn die Begnadigungen der Fürsten sind so auszulegen, daß dem Drittmann an seinem Recht keine Beeinträchtigung wiederfahre. Es kan auch ein Fürst in seinem Lande durch ein allgemein Gesetz das gantze Gnaden-Jahr einschräncken, iedoch muß er es nicht bey dieser oder jener Wittwe restringiren, die aus der bißherigen Landesherrlichen Einwilligung und Verordnung ein Recht erlangt, aus welchen sie nicht so gleich gesetzt werden kan. v. Stryk de Anno gratiæ cap. II. n. 28. & 33.

§. 5. Die Erben des Verstorbenen müssen an der Besoldung und Accidentien alle dasjenige bekommen, was er sowohl in der Haupt-Kirche, als auf den Filialen genossen. Ob die Accidentien in dem Gnaden-Jahre mit einzunehmen, oder ob solche den benachbarten Priestern, die inzwischen vor die Bestellung des Gottesdienstes zu sorgen haben, zu gönnen sey, ist unter einigen Rechts-Lehrern streitig. Da aber die beständigen Salaria der Priester insgemein gar schlecht und geringe sind, so würde den Erben bey dem Gnaden-Jahr kein grosser Vorthel zuwachsen, wenn man ihnen die Accidentia entzöge, also ist es gar billich, auch in den meisten Kirch Ordnungen ausgedrückt, daß die Accidentien mit beybehalten werden. v. Brunnemanns Jus Ecclesiast. Lib. I. cap. V. §. XIV. Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß die Erben eines Priesters, der sein Amt bey einer contagieusen Seuche bey seinen Zuhörern treulich verwaltet, und selbst an der grassirenden Kranckheit gestorben, von den Angehörigen der Verstorbenen, zumahl die vermögend wären, und die sonst den ihrigen eine Christliche Leichen-Predigt hätten halten lassen können, vor die Leichen-Predigt etwas zu fordern berechtiget wären, ob ihnen gleich keine wäre gehalten worden, und in widrigen Fall von der Obrigkeit gar wohl dazu angehalten werden möchten. Denn (1) wäre ihr Vater wider seinen Willen verhindert worden, sein Amt bey den Leich-Bestattungen der Verstorbenen zu ver-

richtun. (2) Wären dergleichen Amts-Gebühren vor Leich-Predigten ein Stück der Priesterlichen Besoldung, darauf sie pflegten vocirt zu werden. (3) Hätte der Verstorbene sein Leben durch fleißige Besuchung der Krancken selbst eingebüßt. Es will mir aber diese Meynung der angeführten Gründe ungeachtet, nicht gar billig scheinen; sintemahl das geforderte honorarium ordentlicher Weyse eine vorhergehende Bemühung erfordert, und nicht alle und iede auch vermögende und ansehnliche Leute sich Leichen-Predigten halten lassen, und auch nicht dazu angestrenget werden können. v. VVildvogels Consil. & Resp. Responsi. IX.

§. 6. Zu den Accidentien und andern ausserordentlichen emolumentis des Gnaden-Jahrs gehören das Beicht-Geld, das Geld vor die Trauungen, Kind-Tauffen, Vorbitten, Leichen-Predigten, die Opfer-Pfennige, die Lehn-Waaren und Detzen die entrichtet werden, und andere lucra, wie sie entweder in den besondern Kirchen-Ordnungen beschrieben werden, oder sonst den Gewohnheiten und Observanzen eines ieden Ortes gemäß ist. v. Bœmer de Anno deservito cap. III. Dafern Substituten vorhanden, so können sie in währenden Gnaden-Jahre sich dieser Accidentien nicht weiter anmassen, als sie solche bey Lebzeiten des Pfarrers bekommen. v. Gribners Observ. LXXXIV. & LXXXV. der Observationum fori Ecclesiastici.

§. 7. Die Priester sind in geringsten nicht befugt, die Einkünffte des Gnaden-Jahres zu verpfänden, und thun sie es gleich, so können die Wittwen, wenn sie nicht ihres Mannes Erben werden, der Verpfändung unbeschadet alle Einkünffte des Gnaden-Jahres suchen. v. Brunnemanns Jus Ecclesiast. Lib. II. cap. XIII. A. V. Die Wittwen und Kinder sind auch nicht schuldig von dem Gnaden-Jahr die Schulden zu bezahlen, die der Verstorbene gemacht, sintemahl dieses beneficium nicht durch den Vater auf sie transferirt worden, sondern durch die Concession des Landes-Fürstens, und also ist den Creditoribus kein Recht hieran zuzugestehen. Dafern die

die Pest an einem Orte grassiret, so ist es viel besser, daß man einen eigenen Pastorem constituiret, damit die Heerde nicht verlassen wird und der Wittwe in Ansehung der Einkünffte des Gnaden-Jahres nach cessirender Pest eine anderweitige Satisfaction wiederfahren läst, als daß man den benachbarten Priestern zumuthet, daß sie alle zusammen an den inficirten Ort kommen, und sich in Gefahr stürtzen, ihr Leben und Gesundheit einzubüssen. So lange die Wittwen und Erben die Bequemlichkeit der Wohnung in dem Pfarr-Hause genüssen, so lange sind sie auch schuldig die Pfarr-Gebäude in Dach und Fach und baulichen Wesen zu erhalten. Denn da der Pfarrer selbst in seinem Leben dazu verbunden war, so sind auch seine Erben zu dergleichen pflichtig. v. Stryk de Anno gratiæ §. 28.

§. 8. Die halbjährigen Einkünffte des Gnaden-Jahres, so des Verstorbenen Wittwe und Kindern gebühren, sind unter die Wittwe und Kinder zugleich nach Anzahl der Häupter einzutheilen, und zwar so, daß eines so viel davon bekomme, als das andere. Siehe Churfürstlich-Sächsische Decision XLVIII. Es bekommt diese Einkünffte auch der Sohn des Geistlichen, der seines Vaters College ist, und in eben der Stadt ein geistlich Amt verwaltet, wie die Juristen Facultät Anno 1710. gesprochen. Es thut zur Sache nichts, obgleich keine Wittwe verhanden, und die Kinder alle ausgestattet, sintemahl die Kirchen- und Consistorial-Ordnungen aller Orten der Kinder Erwehnung thun, und keinen Unterscheid machen, ob sie noch an ihrer Eltern Brodt oder ausgestattet sind. Ob aber solches wider die Intention derjenigen sey, die dieses beneficium gestifftet, lasse dahin gestellt seyn. v. Stryks Addit. ad Brunnemanns Jus Ecclesiast. Lib. II. cap. V. A. XV. Dafern keine Wittwe und keine in ordentlicher Ehe gebohrne Kinder vorhanden, so können sich auch wohl die Enckel und die legitimirten Kinder des Gnaden-Jahres anmassen, sintemahl sie eben dieses Recht zu

genüssen haben, als andere, aber in geringsten nicht die an Kindes statt aufgenommen. v. Stryk de Anno gratiæ n. 25. 26.

§. 9. Bey der Eintheilung des Gnaden-Jahres, und wer sich dessen zu erfreuen und anzumassen, pflegen die Rechts-Lehrer die Römischen Gesetze, wie auch allerhand verdächtige Regeln und brocardica zu gebrauchen; Allein der Herr Titius erinnert in der Probe seiner Deutschen Geistlichen Rechts-Lehn in dem VII. Hauptstück des II. Buchs gar wohl, daß solches überhaupt ein grosser Mißbrauch wäre, dadurch die Warheit nicht hervorgebracht, sondern unterdrückt würde. Denn es wären Willens-Fragen, welche der sich selbst gelaßne Verstand nach wohl überlegten Umständen viel eher entscheiden würde, als wenn man ihn mit fremden Sachen gleichsam einwickelt, und ihn von gehöriger Betrachtung ableitete, auch dessen Krafft und Geschicklichkeit hinderte. Denn daß dieses beneficium den Römischen Gesetzgebern unbekannt gewesen, ist notorisch.

§. 10. In den Städten, da gemeiniglich die Besoldung am Gelde von Quartalen zu Quartalen gereicht wird, und kein Decem noch Haußhaltung und Acker-Bau ist, giebt es mit der Rechnung der Einkünffte des Gnaden-Jahres keine grosse Irrung, doch wird dieser Unterscheid gehalten, daß wenn ein Pfarrer oder Diaconus 3. oder 4. Wochen vor dem Quartal verstirbt, dieselben Wochen der Wittwe und Kindern zu gute gehn, und dann erst von dem folgenden Quartal das halbe Gnaden-Jahr mit eingerechnet wird, verstirbt einer acht oder vierzehn Tage nach dem Quartal, so werden solche Tage in das halbe Gnaden-Jahr mit eingerechnet. Geschicht es aber etwas langsamer, und der Tod des Priesters kommt fast mitten in das Quartal, so hebet man das halbe Gnaden-Jahr von demselben Tage an zu rechnen, biß 26. Wochen vorbey geflossen.

§. 11. Auf den Dörffern und in Städten, da die Pfarrer und Diaconi ihre Besoldung nicht am Gelde, und Quartal Weyse bekommen, sondern Decem, Ackerbau und Haußhaltung haben,

wird

wird es folgender Gestalt gehalten: (1) Wird des gantzen Jahres Einkommen und Verdienst gerechnet von Michaelis an biß wieder auf Michaelis. (2) Was von Decem an Getreydig, auch Geld-Zinsen zum Einkommen gehören, werden gerechnet, daß sie Michaelis verdienet, ob sie schon erst um Martini, Weyhnachten oder Fastnachten gefällig. Was aber um VValpurgis fällt, wird geachtet, daß es als eine halbe Jahres Besoldung von Michaelis an aufs neue verdient sey. Wenn denn ein Pfarrer um Michaelis mit Tode abgehet, so haben die Wittwe und Kinder nicht allein alles dasjenige, was der Vater bey seinem Leben verdienet, aufs gantze Jahr einzunehmen, sondern werden auch in der Pfarre biß auf die folgenden Ostern gelassen, und ihnen hernach der halbe Theil des gantzen Einkommens gefolget, beydes an Decem, und auch denen auf dem Felde, Wiesen und Gärten erwachsenen Früchten, doch müssen sie hingegen die halben Unkosten tragen, so auf den Saamen, Acker-Lohn und sonst gegangen. Stirbt ein Pfarrer um Luciæ oder Weyhnachten, so werden seine Wittwe und Kinder dabey gelassen biß auf Johannis Baptistæ, und haben hernach auf die Erndte von den erwachsenen Früchten der massen wie ietzo gemeldet, sowohl auch von dem Decem und andern Gefällen auf Michaelis drey Theile, der Successor aber den vierten Theil einzunehmen, und werden mit Ersetzung des Inventarii verschonet, biß die Erndte verrichtet worden. Da aber der Todes-Fall um Ostern geschicht, so nehmen die Wittwe und Kinder sammt der Erndte auf Michaelis den gantzen Decem und Einkommen, und dürffen mit niemand theilen, müssen aber also bald in Abzug das gantze Inventarium richtig machen, und vollständig ersetzen. Trüge sich um Pfingsten oder Johannis Baptistæ der Fall zu, so haben die Wittwe und Kinder auf Michaelis das gantze Einkommen, und darüber folgenden Jahres den vierten Theil an Decem, und an der Winter- und Sommer-Saat, so viel über das Inventarium unterbracht worden, desgleichen an Wiesewachß und Garten-Früchten ihr Quartal,

doch daß sie auch die Unkosten pro Quota tragen helffen. v. Beyers Addit. ad Carpzovs Consistor. Defin. CLXXIII.

§. 12. Also wird es in dem Ober-Consistorio zu Dresden gehalten; Aber in dem Consistorio zu Wittenberg und dem ihm untergebenen District findet eine andere Disposition statt; Nemlich, wenn ein Kirchen-Diener und Geistlicher in einem Quartal, es mag zu dessen Anfang, u. nur ein oder mehr Tage und Stunden in demselben, oder in dessen Mittel u. Ende seyn, stirbt, so haben seine Erben solches gantze Quartal verdienet, und so wohl das salarium, als die Accidentien hievon zugenieſſen. Wenn sich solches geendet, wird von nächstfolgenden Quartal an, des gantzen Jahres Einkommen an Früchten auf dem Felde, desgleichen in Gärten, item das Getreyde in Sack, Wiesewachs, Zehend, Opfer-Geld, wie dasselbe allenthalben zu befinden, nach Abzug der Unkosten, so auf Bestellung des Ackers jährlich aufgewendet werden müssen, und was zur Ersetzung des Inventarii gehörig, in zwey Theile getheilet, und der halbe Theil des gantzen Jahrs-Besoldung der Wittbe und den Erben, der andere halbe Theil dem neuen Pfarrer oder Diacono in kleinen Städten gefolget. Wenn nun ein Pfarrer in Quartal Crucis darein die Ernde fält, verstirbt, so gebühret seiner Wittwe und Kindern alles Getreydig an Winter- und Sommer-Saat, nebst den Zehenden und weil er in folgenden Quartalen Luciæ und Reminiscere die Winter-Saat unterbracht, so gehöret der Wittwe und Kindern dieselbe nach Erstattung der Unkosten, nebst dem, was an harten Getreydig in Sack gefällig, wie auch die Helffte der Sommer-Saat nach Erstattung der ratæ die Unkosten. Stirbt der Pfarrer in Quartal Luciæ, so gehört den Erben des gantzen vorhergehenden Jahres Besoldung und Einkünffte, sammt allen Aceidentien allein, auch weil in folgenden halben Gnaden-Jahres Termino Reminiscere & Trinitatis die Winter- und Sommer-Saat unterbracht wird, so gebühret der Wittbe und Kindern

davon

davon und von andern Einkünfften die Helffte. Geschiehet der Todes-Fall in Quartal Reminiscere, so genieſſen die Erben dasjenige, so biß auf Reminiscere einzunehmen allein, die Wittwe und Kinder aber bekommen zum halben Gnaden-Jahre von der Winter-Saat, die bereits unterbracht, und von der Sommer-Saat dazu gepflügt, wie auch von andern Einkünfften von Reminiscere biß wieder zu Reminiscere des folgenden Jahres die Helffte; Und wenn endlich ein Pfarrer in Quartal Trinitatis mit Tode abgehet, so bekommen seine Erben alles, was auf solches Quartal inclusive fällt allein, die Wittwe und Kinder aber, weil die Winter- und Sommer-Saat bestellet, und unterbracht, theilen von diesem Jahr die Früchte und Einkünffte mit dem Successore; dahingegen dieser hinwieder schuldig ist, mit in folgenden Jahre die von ihm bestellte Winter- und Sommer-Saat sammt denen daher erwachsenen Früchten und Accidentien mit der Wittwe und Kindern des Antecessoris, iedoch, daß auch iedes die Helffte der Unkosten erstatte, zu theilen, indem diese insgemein einigen Vorrath zur Bestellung der Pfarr-Aecker übrig haben, und einander hülffreiche Hand leisten können. Es sind auch in Chur-Sachsen wegen der freyen Steuer-Zeddul unter der Wittwe und Kindern des Verstorbenen, und unter dem folgenden Pastore zu weilen Irrungen entstanden. Nachdem solche freye Steuer-Zeddul aber unter die reditus civiles gehören, qui singulis mensibus percipiuntur, so hat das Consistorium zu Wittenberg iedesmahl davor gehalten, daß solche von Quartal Reminiscere an, und hinwieder dahin, wie obgemeldet, zu rechnen seyn. v. Nævens Priester-Recht VII. cap. §. XLIII.

§. 13. Einige Rechts-Lehrer wollen nicht approbiren, daß unter währenden Gnaden-Jahre die Pfarren so lange vacant und unbesetzt bleiben; Sie meynen es wäre nicht genug, daß die benachbarten Priester inzwischen die actus ministeriales über sich nähmen, sondern es erforderte das Seelen-Heyl der Kirch-Gemeinde

eine

eine beständige Gegenwart, Sorgfalt und Aufsicht eines Priesters, mit den blossen Predigten, Beichtsitzen, Trauungen und Kindtaufen wäre es nicht ausgerichtet, es ereigneten sich offt ausserordentliche Fälle in Besuchung der Krancken, Tröstung der Betrübten und Angefochtenen, und auf vielfache andere Art mehr, die man den benachbarten Priestern, weil sie vor ihre Bemühung wenig oder nichts bekämen, nicht wohl zumuthen könte, es fehlet ihnen auch bißweilen an der Zeit, indem sie mit ihren eigenen Amts-Verrichtungen gnug zu thun hätten. Sie würden aus Verdruß nachläßig, und beobachteten ihre Pflicht in Privat-Vermahnen, Unterrichten, Strafen, Warnen und Trösten, so, wie es wohl seyn solte, gar selten. Man könte den Witwen und Erben der verstorbenen Priester eine Wohlthat angedeyen lassen, dieses wäre gar billich, und inzwischen doch die Pfarr-Dienste bald besetzen. Es könnte ja der neue Priester so lange umsonst dienen, und sich so eine kurtze Zeit erhalten, und wenn er auch noch so nothdürftig wäre, würde er bey seinem neuen Amte gar leicht so viel Credit finden, eine Summe Geldes aufzunehmen, die er hernach mit seiner Bequemlichkeit wiederum abzutragen hätte. Er könte sich getrösten, daß sein künfftiger Successor in Ansehung der Witwe und Kinder die er hinterlassen würde, sich eben dergleichen würde müssen gefallen lassen. v. Bœmers Jus Parochiale Sect. VII. Cap. I. §. XVIII. Diese Erinerung scheinet gewiß gar vernünfftig und erheblich zu seyn, und wäre zu wündschen, daß sie in Praxi in Consideration gezogen würde. Bißweilen geschicht es auch wohl, daß die Kirchen-Patroni entweder weil sie die Einkünffte der Pfarrer den Erben des verstorbnen Priesters lange gönnen wollen, oder um anderer Ursachen willen allzusäumig und nachläßig sind, den vacanten Pfarr-Dienst zu besetzen; Da sich aber die Eingepfarrten und die benachbarten Priester bey diesen Umständen, wenn es gar zu lange währet über den Patron bey dem Consistorio gar bald zu beschweren wissen, so pflegt das Consistorium hernach

hernach zuzufahren, und selbst den Priester einzusetzen, wie ich in vorhergehenden gesagt. Werden die Priester auf eine Zeitlang von ihren officiis suspendirt, bey welchem Fall die Gemeinden mehr leyden, als die Priester selbst, so müssen die benachbarten Priester ihre Amts-Verrichtungen über sich nehmen, und ziehen auch währender Zeit, da der Priester von seinem officio suspendirt ist, seine Einkünffte.

§. 14. Die Wohlthat und das Privilegium des Gnaden-Jahres findet bey folgenden Fällen nicht statt. (1) Wenn ein Priester auf eine andere Pfarr transferirt wird, weil er alsdenn nebst den Seinigen seine anderweitige Versorgung findet. (2) Wenn er weder Frau noch Kinder verläst, sondern nur Cognaten, denn diese sind nicht zuzulassen, sie mögen von der Seiten-Linie oder aufsteigenden Linie seyn. v. Stryk de Anno gratiæ Cap. VII. §. 13. (3) Wenn sich eine Witwe dieses Rechts ausdrücklich begeben, als welches ihr unverwehrt. (4) Da eine Priester-Wittwe eine anderweitige Heyrath schlüst, weil dieses Privilegium bloß zum faveur der Priester-Wittwen eingeführt ist. Sie mag sichs selbst zuschreiben, daß sie mit ihrer andern Heyrath nicht so lange gewartet, biß das Gnaden-Jahr zu Ende gewesen. v. Cap. VII. §. 25. Stryk de Anno gratiæ.

Das VIII. Capitul.

Von den Eingepfarrten.

§. 1.

Die Eingepfarrten sind weltliche Personen, die sich an einem Ort entweder auf beständig oder auf eine Zeitlang niederlassen, in dem von hoher Obrigkeit abgetheilten Bezirck einer Kirche wohnen, in Ansehung des Gottesdienstes und der andern heiligen Handlungen, die sie in derselben Kirche mit andern

Neben-Christen abwarten, gewisse Rechte genüssen, und auch zu gewissen præstationen verbunden werden. Einige beschreiben einen Parochianum, es sey einer der einer Parochie unterworffen, allein es erinnert hierbey der Herr Tirius in seiner Probe der Deutschen Geistlichen Rechts-Lehn II. Buchs, II. Hauptstück. §. 16. Es wäre eben so alber, als wenn man in Lehn-Recht spräche, ein Hertzog wäre, der ein Hertzogthum zu Lehn hätte, denn es würde eine unbekannte Sache, durch eine andere, die eben so unbekannt wäre, erkläret. Die Eingepfarrte heissen wollen, müssen sich nicht nur eine lange Zeit an einem Orte würcklich aufhalten, sondern auch die intention haben daselbst zu bleiben und ihre Wohnung da aufzuschlagen. Denn so lange einer hier und da herum vagiret, kan er vor keinen Eingepfarrten gehalten werden. v. Bœmers jus Paroch. Sect. III. cap. II. §. XIII. Wenn in einer Stadt unterschiedene Parochien sind, so wird auf die blosse Wohnung gesehen, und einer da vor einen Eingepfarrten gehalten, wo er wohnet. Bißweilen sind auch in Städten gewisse privilegirte Häuser, deren Einwohner keiner Parochie unterworffen, sondern man hält sie vor Eingepfarrte von derjenigen Kirche, in welcher sie den Gottesdienst abgewartet, gebeichtet, und das heilige Abendmahl genossen. v. Bœmers Schilterus illustratus Lib. I. Tit. XX. §. 3. & 4.

§. 2. Die in das Kirch-Spiel gehören, sind vor Eingepfarrte zu halten, sie mögen Hohe oder Niedrige, Alt oder Jung, Arm oder Reich, Herr oder Knecht seyn. Es sind solchen nicht nur die Bürger und Bauren beyzuzehlen, sondern auch Edelleute, denen die Gerichte zustehen, nebst denen Beamten, auch Freysassen, und andern, so Güter an einem Orte haben, ob sie gleich selbst nicht beständig da wohnen. Siehe M. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 793. Die Eingepfarrten von den Bauren werden eingetheilet, in die Hüfner, das ist, die eine oder unterschiedliche Hufen Landes besitzen, in die Halb-Hüfner, die nur eine halbe Hufe

haben,

haben, in die Gärtner, die zwar weder halbe noch gantze Hufen besitzen, iedoch etwas Feld oder doch Gärten besitzen, und in die Häußler oder Cosäten, die gar nichts eigenthümliches von Grund-Stücken haben, sondern nur ein Häußgen. Die Cosäten sollen so viel als Casati seyn, von dem Lateinischen Wort casa eine Hütte, davon man in den alten Diplomatibus Nachricht findet, das ist, die mit ihren Häusern als Unterthanen beständig einer Kirche gewidmet gewesen. v. Ziegler. de dote Ecclesiæ cap. IX. per tot. Nachdem nun die Eingepfarrten mit Grund-Stücken oder mit blossen Häusern angesessen, oder nur Mieth-Leute sind, eine längere oder kürtzere Zeit sich an einem Orte aufhalten, nachdem haben sie auch mehr oder weniger Rechte zu genüssen, und nachdem stehet ihnen eine grössere oder geringere Schuldigkeit zu.

§. 3. Eine Parochie ist ein Hauffen zusammen wohnender Christen, welche in Ansehen eines gewissen Tempels, wegen des Gottesdienstes, und der damit verknüpfften Sachen eigene Rechte haben, auch zu gemeinschafftlichen Beschwerungen verbunden sind. Es sind so wohl auf dem Lande als in Städten Parochien, iedoch ist immer eine ansehnlicher als die andere. Einige Theologi und Juristen sind auf die Eintheilung der Parochien nicht gar wohl zu sprechen, sie meynen es würde hiedurch die Christliche Freyheit allzusehr eingeschränckt, die Zuhörer fast zum unpapistischen Zwange verleitet, und wünschen dahero, daß sie abgeschafft werden möchten. Sie machen ein Hauffen Lamenten deswegen, wenn man, aber diese Klagen bey dem Lichte der Warheit besiehet, so findet man daß sie grösten theils ohne Grund, und aus Unwissenheit herrühren, weil solche Leute die raisons, warum die Parochien angeordnet worden, nicht einsehen, und nicht erkennen, daß dafern keine Parochien eingetheilt wären, dennoch auf der andern Seite wiederum aufs neue mancherley Mißbräuche und Gebrechen entstehen würden, massen kein menschliches institutum solche Vollkommenheit hat, daß nicht

mancherley Ubel, Fehler und Mängel, damit nothwendiger Weise wegen der Boßheit der Menschen vergesellschafftet seyn. Die Parochien sind um guter Ordnung willen eingeführt, zu Vermeydung des Zanckes unter Lehrern und Zuhörern, damit jene ihre gewissen Leute haben, die vor ihren Unterhalt besorget seyn müssen, und vor deren Seelen sie vornehmlich zu sorgen haben; diese aber wissen, was, wie viel, und an wen sie ihre præstationes zu entrichten haben, auch welche von ihnen es geben sollen. Wären nicht manche Zuhörer verbunden den Gottesdienst in einer gewissen Kirche zu besuchen, so würde manche Kirche, die ihnen etwan unbequem wäre, fast öde und wüste stehen, und würde sich hernach niemand finden, der zu ihrem Bau etwas contribuiren, und sie in baulichen Wesen erhalten wolte. Wären nicht die Eingepfarrten verbunden, die heiligen Handlungen von einem gewissen Priester anzunehmen, so würde gewiß mancher Priester, der etwan zu scharf predigte, oder keine sonderliche dona externa hätte, oder bey Jahren wäre, Noth und Gebruch leyden, inmassen ihm die accidentien, die doch einen grossen Theil seiner Unterhaltung ausmachen, hiedurch ziemlich entgehen dürfften; es würden die meisten die Sacra von dem Priester verlangen, der sich durch seine Leutseeligkeit und durch sein Polster-Predigen, und den Stab sanffte bey dem Volcke zu recommendiren wüste, oder der etwan mit dem Herrn Bürgemeister, Amtmann oder sonst einem angesehenen Mann in der Stadt nahe befreundet wäre, damit sie sich bey denselben Herrn hiedurch merita machten; zu diesem würden die meisten laufen, seine Predigten anhören, und sich von ihm absolviren und trauen lassen; Wie würden sich nicht die Priester auf die Art mit einander zancken? Und was noch vor mehrere inconvenientien daraus enstehen würden, die sich einer leicht vorstellen kan.

§. 4. Ob nun zwar die Grentzen der Parochien nicht ohne Grund gesetzt worden, wie ich ietzt angeführet; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß manche Excesse und Irregularitäten dabey vorgehen, und die

die Christliche Freyheit mancher Zuhörer allzusehr eingeschrancrt wird. Es wollen einige Priester nicht zugeben, daß ein anderer in ihrer Parochie eine Predigt hält, man will aus den Absolviren, Taufen und andern heiligen Handlungen fast ein Monopolium machen u. s. w. v. Stryks Addit. ad §. 7. Membr. I. cap. I. Lib. II. von Brunnemanns jure Ecclesiastico. Wenn man hierinnen nicht zu weit gehet, so ist es sonst gar billich, daß diejenigen, die die Bequemlichkeit des Gottesdienstes einer Kirche genüssen, auch sich zu den oneribus verstehen, die bey derselben Kirche vorzukommen pflegen. Die Eingepfarrten haben mancherley Rechte, bey Annehmung der Kirchen-Diener können sie ihre Gedancken eröffnen, ob sie wider die Lehre und Leben der neu-erwehlten Priester etwas erhebliches zu erinnern haben, bey den Visitationen, die gehalten werden, sind sie befugt, diejenigen Klagen anzubringen, die sie wider ihre Kirch-Patrone, oder die Priester und andern geistlichen Personen zu erheben haben, sie können in den Kirchen, wo sie eingepfarrt sind, dem Gottesdienst und allerhand Arten heiliger Handlungen beywohnen, und haben daselbst ihre besondern Kirch-Stände, sie können in den Parochien ihre Begräbniß-Stäte erlangen, wenn sie nothdürfftig, haben sie sich auch der Allmosen und der Wohlthaten, die in derselben Parochie vor Nothdürfftige gewidmet sind, zu getrösten. Unter die besondern Parochial-Rechte, welche nicht allen und ieden, sondern nur einigen zustehen, gehört (1) das Recht die Kirchen-Diener zu bestellen. (2) Die Kirchen-Sachen zu verwalten. (3) Den Gottesdienst mit anzuordnen. (4) Auf die Nachläßigkeit der Priester und andere Mängel acht zu haben. (5) Die Parochien nach Gelegenheit zu theilen oder zu vereinigen. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts II. Hauptstück. §. 33. 34. 36. 37.

§. 5. Wie nun den Eingepfarrten gewisse Rechte und Befugnisse zustehen, so sind sie auch zu gewissen Pflichten verbunden. Sie müssen sich fleißig bey der Predigt Göttlichen Wortes einfinden, ihre Kinder und Haußgesinde auch dahin schicken, iedoch die Personen so abwechseln lassen, daß um böser Leute Willen, eines unter der

Predigt zu Hause bleibe, in der Kirche keine Leichtfertigkeit noch Unfug treiben mit Lachen und Waschen, nicht vor der Kirche und auf dem Kirch-Hof stehen, und unter der Predigt spatzieren gehen, an Sonn- und Feyertägen ausserhalb fürfallender Noth, welche ein ieder doch allemahl dem Pfarrer und der Obrigkeit zuvor anmelden soll, keine Reisen noch Hand-Arbeit, so auf die Werckel-Tage gehören, verrichten. Siehe General-Articul wie sich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort, und die heiligen Sacramente verhalten sollen. Sie sollen ihre Pfarrer als ihre Väter in gebührenden Ehren halten, ihre Strafen und Vermahnungen so sie aus GOTTes Wort thun, zum Besten auslegen, und sie deshalber nicht anfeinden. Dafern sich ein Zuhörer unterstehen solte, seinen Prediger in öffentlicher Kirche unter währenden Gottesdienst, und bey Haltung des Amtes mit Injurien anzugreiffen, so kan er nach Befindung der Umstände auch wohl mit zeitlicher Landes-Verweisung angesehen werden. v. Berg. Respons. CLXXIX. p. 303. Es kommt auch nicht schlechterdings auf das Judicium der Privatorum an, ob ein Prediger einen rechtmäßigen Beruff habe, und irrige oder falsche Lehre vortrage, sondern der Prediger muß so lange pro legitime vocato, und vor einen solchen, der die reine Lehre vortrage, gehalten werden, biß diejenigen, denen das Erkäntniß hierüber zustehet, etwas anders ausgesprochen. v. Horns Respons. XX. Class. I. p. 36. In dem XXIII. Capitul der Coburgischen Kirchen-Ordnung ist versehen: Daß die Gerichtshalter über ihre Pfarr-Herrn, Kirchen- und Schul-Diener getreulich halten, sie wider Gewalt und Frevel des bösen undanckbaren Pöbels schützen, die Unterthanen mit ernster Bedrohung und Zeigung gebührlicher Strafe dahin weisen und bringen, daß sie allen Kirchen- und Schul-Dienern, auch den GOttes Häusern und Hospitälern, ihre gebührenden Zehenden, Zinsen, Opfer-Geld, Quartale und andere Anforderungen mehr ohne Betrug und Verzug, der vielfältig gebraucht wird, zu rechter Zeit, und vollkom-

ment-

mentlich entrichten und leisten, auch die Pfarr- und Kirchen-Gebäude, so die Gemeinde aufzuführen schuldig, ohne Verzug und treulich aufrichten und vollenden. In eben derselben rubrique wie sich die Pfarr-Kinder gegen ihre Pfarrer verhalten sollen §. Demnach ist anbefohlen, daß sie als fromme Pfarr-Kinder ihrer Pfarrer Lehre und Christlichen Vermahnungen, so sie ihnen aus GOTTes Wort thun, gebührende Folge leisten.

§. 6. Es werden die Pfarr-Kinder in den Sächsischen Gesetzen anermahnet, daß sie bey den Tauffen, Beichten der Krancken und Communionen, wie auch bey den Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbnissen, sich nach Vermögen gutthätig und mildreich erzeigen. Siehe §. 68. des revidirten synodalischen General-Decrets. Sie müssen die Geistlichen zu dem Tauff- und Hochzeit-Essen invitiren, und wenn sie solches unterlassen, ihnen ein honorarium davor bezahlen. v. Carpzov. Consistor. Definit. CXX. & CXXI. Doch ist den Pfarrern nicht erlaubt, daß sie nach eigenen Gefallen an statt der Mahlzeit von den Eingepfarrten Speise-Gelder fordern. Also hat Anno 1710. die Juristen Facultät zu Wittenberg gesprochen. Die Eingepfarrten sind von der Præstation der Brodte, welche sie vermöge des Synodal-Decrets an ihre Priester zu entrichten haben, nicht befreyet, und wenn sie ihnen auch in XXXI. Jahren die Brodte nicht gegeben hätten, sintemahl diese immunität durch den blossen Ablauf der Zeit nicht erlangt wird, es wäre denn, daß die exaction und Verweigerung der Entrichtung vorhergegangen. v. Observ. LXXI. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Das Zinß-Getreyde an Korn, Hafer, Gerste u. s. w. müssen sie alles in ihre Häuser auf einem Tag bringen, und allda in Beyseyn des Richters messen, damit man sehe, daß ein ieder tauglich Getreyde, so gut es ihnen gewachsen und sie selbst aussäen wollen, unausgesondert und nach rechten Maaß erleget. v. Cap. XXI. der General-Articul von Getreyde-Zinsen.

§. 7. Die

§. 7. Die Eingepfarrten müssen die Pfarr-Felder bestellen, mit brachen, pflügen, besäen, Mist-führen und einführen in die Scheure, damit die Pfarrer die Aecker, so ihnen zum Unterhalt verordnet, sammt ihrem Hauß Gesinde genüssen, und ihres Studirens und Amtes desto fleißiger abwarten können. v. Carpzov. Consistor. Defin. CCCLVII. Einige schlüssen aus den Worten der General-Articul, daß die Eingepfarrten ohne Unterscheid schuldig wären, die Pfarr-Aecker zu bestellen; andere aber meynen es wären die Worte nur von dem Fall zu verstehen, daß die Gemeinden, ehe sie fremde Aecker um Geld zu beschicken annehmen, die Pfarr-Aecker vor andern um einen billigen Lohn zu bestellen schuldig seyn sollen; ausser diesem Fall genüssen die Eingepfarrten ihre Freyheit billig, und könten wider ihren Willen zur Bestellung der Pfarr-Aecker nicht angehalten werden. v. VVerners P. IV. Observ. XCVI. Die Observanz eines ieden Ortes giebet hierunter die beste Entscheidung. Wo die Bauern das Vieh um die Zeche hüten, sind die Priester und Schulmeister mit der Zechhut billig nicht zu beschweren, sie dürffen auch den Bauern nichts davor geben, und haben gleichwohl Macht, ihr Vieh unter der Gemeinde Vieh zu treiben, und die Bauern müssen ihnen vor den Schaden gut seyn. Da man aber an Vieh einen bestellten Hirten lohnet, sollen die Pfarrer und Küster gleiche Bürde mit den Nachbaren tragen. v. Cap. XL. wie sich die Gemeinde gegen ihren Custodem und Glöckner verhalten soll, der Churfürstlich-Sächsischen General-Articul.

§. 8. Die Eingepfarrten sind auch zu Bezahlung des Häusel-Groschens verbunden. Weil es sich aber offt zuträgt, daß die Eltern ihren Kindern das Hauß übergeben, und sich nur die Wohnungen ausziehen, oder auch die Kinder, wenn sie ausgestattet sind, zugleich mit den Eltern entweder in ihren eigenen oder gemietheten Häusern wohnen, so fragt sichs, ob die Eltern den Häusel-Groschen besonders, und die Kinder auch an die

Pfarrer

Pfarrer und Schulmeister bezahlen müssen? Es kommt darauf an, ob die Eltern und Kinder, so von einander abgesondert sind, daß sie nicht mehr vor eine Familie gehalten werden können, sondern abgesonderte Haußhaltungen haben. Ist dieses, so ist auch eine doppelte Præstation nöthig, wo aber nicht, eine einfache. Die Absonderung der Familien urtheilet man daher, wenn die Eltern einen abgesonderten Tisch haben, ob sie gleich sonst bey einander wohnen, und einerley Heerd und Feuer halten; Wie denn das Consistorium zu Wittenberg offters auf die Communion des Tisches und der Schüssel gesehen, wenn sie ein einfaches Häusel-Geld zuerkannt, ob die Eltern gleich sonst einen Auszug gehabt, oder die Kinder den Eltern Dienste geleistet. Das Opffer-Geld wird nach Inhalt der Generalien nach Anzahl der Personen von jedem bezahlt, der das zwölffte Jahr erreicht. v. Cap. VII. Horns juris Ecclesiastici Controversi circa præstationes parochianorum & dotalium.

§. 9. In den Kirch-Ordnungen ist bißweilen exprimirt, daß sie ihren Priestern bey diesem oder jenem Fall das gewöhnliche entrichten sollen, es entstehen aber nicht selten Disputen, was wohl unter dem gewöhnlichen verstanden werden soll, denn die Eingepfarrten räumen bißweilen zwar ein, daß sie dem vorigen Priester auch wohl zwantzig und dreyßig Jahr dieses und jenes gegeben, aber nicht aus Schuldigkeit, sondern nur Bittweise ihm zu gefallen, indem immer ein Priester bey den Unterthanen mehr Liebe hat, als der andere. Diesemnach wäre besser, wenn nach und nach solche General-Redens-Arten deutlicher ausgedrückt würden. Da auch bey den Brodten, die sie an die geistlichen Personen zu entrichten haben, nicht allenthalben eine gewisse mensur vorgeschrieben, so wollen bißweilen eigennützige Pfarr-Kinder davon profitiren. Wenn es aber zum Streit kömmt, so wird ihnen auferlegt, die Brodte sowohl dem Gewichte als den übrigen Umständen nach so zu übergeben, als sie solche vor ihre Familie zu Hause backen. v. Carpzov. Consistor. Defin. C. II. Werden die Güter der Eingepfarrten vermehrt, so ist auch billich, daß die Besoldungen der Kirchen-Diener erhöhet wer-

den. v. Carpzovs Definit. XCIX. In dem Synodal-Decret ist versehen, daß die Consistoria auf der Pfarrer Anhalten billige Weisung thun sollen, was ihnen von den neu-erbauten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, vor eine Vergleichung geschehen soll.

§. 10. Die Eingepfarrten müssen ihren verordneten Kirchen-Dienern mit Willen und gern, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestifftet und verordnet, ohne Verweigerung oder Schmählerung abfolgen lassen, und wenn die Bauren den Geistlichen das gewöhnliche an Besoldung mit Holtz führen, Hütung und dergleichen entziehen wollen, sind sie mit Ernst und Bedrohung harter Strafe dazu anzuhalten, und die Obrigkeit muß ihnen ohne Gerichtlichen Proceß schleunig dazu verhelffen. v. Cap. XL. wie sich die Gemeinde gegen ihren Custodem verhalten soll, der Churfürstl. Sächßl. General-Articul §. neben dem Synodalisch General-Decret. Es ist auch von einem Consistorio, Superintendenten und Kirchen-Patrono darinnen die Billichkeit zu beobachten, daß nicht einer Kirche durch die offtmahligen Veränderungen ihrer Priester allzuviel Unkosten verursacht werden. v. Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. I. Tit. XX. §. 10. Sind die Eingepfarrten wegen gewisser onerum, so sie vor dieselben tragen sollen, mit einander streitig, so pflegt man hierbey gemeiniglich auf die alte Gewohnheit zu sehen, als die dergleichen am besten zu entscheiden pflegt. v. Stryks Addit. ad §. VIII. Lib. II. Cap. II. Brunnemanns Juris Ecclesiastici. Würden fleißige Kirchen-Visitationes gehalten, so könten die Eingepfarrten besser angetrieben werden, die gehörigen Præstationes an ihre Priester zu entrichten, und die Superiores könten auch mehr Gelegenheit haben, die Nachläßigen zu entdecken. So müssen manche arme Priester Gedult haben, und sich fürchten, daß sie durch allzuvieles Klagen ihre Vorgesetzten verdrießlich machen, und ihre Zuhörer desto mehr erbittern, daß sie hernachmahls noch viel widerspenstiger und verdrüßlicher sind, als zuvor. In den Papistischen Zeiten hatten die Kirchen ihren dotem und ihre eigene Unterha-

terthanen. Von dem dote wurden ein hauffen überflüßige und unnöthige Unkosten zu Unterhaltung so vieler faulen Bäuche, Anschaffung der Wachs-Kertzen, der Lampen, der Bilder u. s. w. suppeditirt. Die Unterthanen waren den Kirchen auch nicht viel nütze, verursachten nur Klagen, und stöhrten die Kirchen-Ruhe. Die Geistlichen überhoben sich, wurden allzu hochmüthig, herschsüchtig, wollüstig, und besorgten das Heyl der Kirchen wenig oder gar nicht. Die Macht und das Ansehen der weltlichen Obrigkeit lidte auch gar viel dabey, da die geistliche jurisdiction so extendirt wurde; welches alles aber heutiges Tages anders beschaffen. Die Eingepfarrten sind auch schuldig, das Pfarr-Inventarium, so entweder ohne Schuld des Pastoris verringert worden, oder gar verlohren gangen, wieder zu ergäntzen, und in guten Stand zu setzen. Ingleichen, wenn das Kirchen-ærarium erschöfft ist, die Unkosten, die zur Erbauung und Reparatur der Kirchen oder andern geistlichen Gebäude nöthig sind, herzugeben, wovon in folgenden Capiteln weitläufftiger wird gehandelt werden.

§. 11. Es pflegt zwar nicht leichtlich zu geschehen, daß die Kirchen ausgepfarrt werden, das ist, das eine Gemeinde von der Haupt-Kirchen abgerissen wird, denn diese dismembration schadet dem ærario Ecclesiastico wegen des Klingelbeutels, der Grabstellen u. s. w. auch den Herrn Geistlichen und Schul-Collegen an ihren Accidentien bey Kind-Tauffen, Aufgeboten, Hochzeiten u. s. w. es lassen es auch die Patroni, weil ihr Pfarr-Lehn dadurch geschwächt wird, nicht geschehen, und muß man in rebus Ecclesiasticis auf dergleichen Possess und Herkommen von undencklichen Zeiten her billich sehen, jedoch kan sich dergleichen wohl bißweilen wegen allerhand raisons, als wegen Gefährlichkeit und Entlegenheit der Wege u. s. w. zutragen, der undencklichen Verjährung ungeachtet. Es muß allezeit eine Erkäntniß der Sache hierüber vorhergehen, und ein Decret des geistlichen Consistorii erfolgen, auch ein solch Temperament hierbey getroffen werden, daß man den Schaden, den die Kirche hiedurch leydet, wieder ersetzen möge. v. Horns Resp. XXXVII. p. 76.

§. 12. Es solten von Rechts wegen die Priester ein allgemeines Verzeichniß und Register haben von allen ihren Eingepfarrten und Zuhörern, und dieses nicht sowohl um des Interesse willen, als vielmehr um des Seelen Heyls ihrer Zuhörer, daß sie eines jeden geistlichen Zustand erforschen, und hernach die gehörigen Mittel nach eines jeden Beschaffenheit durch Lehren, Vermahnen, Strafen, Warnen und Trösten appliciren können.

Das IX. Capitel.

Von den Kirch-Gebäuden.

§. 1.

WAN wie vielerley Verstande das Wort Kirche genommen werde, werden wir in folgenden Capitel hören. Hier wollen wir nur von denen Kirchen reden, in so weit man sie als ein Gebäude betrachtet. Man nennet sie auch sonsten Tempel. Es ist aber eine Kirche ein Gebäude, darinnen GOttes Wort gelehret, die Heil. Sacramenta ausgetheilet, und andere Arten des Gottesdienstes ausgeübet werden, indem die meisten Kirchen aus dieser Absicht gebauet und gestifftet sind. Hierbey fragt sichs, ob diejenige vor eine Kirche zu halten, und das Recht der Kirchen sich zuzueignen habe, in welcher nicht alle Stücke des Gottesdienstes celebriret, sondern nur Leichen-Predigten und Parentationes, oder Predigten an gewissen hohen Festen gehalten, auch die Heil. Sacramenta nicht dispensiret werden? Ich halte ja, denn es gehört bloß zur forme der Kirchen, daß öffentlicher Gottesdienst darinnen gefeyert wird, es ist aber eben nicht nöthig, daß alle und jede Arten des Gottesdienstes darinnen vorkommen. Also findet man Kirchen in welchen kein Tauff-Stein anzutreffen, als in den meisten Stiffts-Kirchen, die vor das Frauenzimmer gewidmet sind, Kirchen in welchen nicht gebeichtet, und das Heil. Abendmahl nicht ausgetheilet wird, genug, daß man GOttes Wort darinnen lehret

ret und prediget, und öffentlich betet und singet. v. Cap. III. Horns Observationum de jure circa Eleemosynas.

§. 2. Die Papisten hatten viel und mancherley Arten der Kirchen; Etzliche deren stunden unter einem Bischoff und dependirten von ihm; andere aber unter geringern Geistlichen, in einigen konte nur Privat-Gottesdienst gehalten werden; in andern aber öffentlicher, in etzlichen predigte man die Feyertage; in andern aber auch zu andern Zeiten. In der alten Historie sind sonderlich die Basilicæ, memoriæ und oratoria von einander unterschieden. Einige behaupten Basilicae wären die grossen Kirchen genennt worden, ehe man sie consecrirt hätte, nach der Consecration hätten sie Ecclesiæ geheissen; andere aber meynen daß diese Wörter offt promiscue gebraucht worden. Memoriæ waren kleine Kirchen, die an den Orten erbauet gewesen, wo etwan Reliquien von einem heiligen Märtyrer anzutreffen. Die Oratoria aber Capellen, die theils an publiquen Oertern waren, darinnen nicht sowohl alle actus ministeriales verrichtet, als etwan nur Predigten und Sermones gehalten wurden. v. das II. Capitel von Zieglers Tractat de dote Ecclesiæ von §. XX. biß an das Ende. Es war zu den Zeiten des Pabsthums sonderlich mode, daß die meisten grossen Herrn auf ihren Schlössern Privat-Capellen hatten, wie man denn an vielen Orten in Teutschland, auf alten Gräflichen oder Adelichen Schlössern, die noch in ihrem vorigen Zustande da stehen, dergleichen Capellen antrifft.

§. 3. Die unterschiedenen Arten der Eintheilungen der Kirchen, wie sie heutiges Tages vorkommen, sind folgende: Man findet Schloß-Kirchen und Schloß-Capellen, zu denen ein eigener Hof-Prediger bestellet, darinnen der Landes-Fürst nebst seiner Hof-Statt den Gottesdienst celebriret, Cathedral-und Dom-Kirchen an den Orten wo Stiffte sind, welche ihre Benennung von dem Catheder des Bischoffs herhaben, auf welchem er sonst die Christliche Religion gelehrt, und von Domo, welches vor diesen so viel als das Hauß, das ist des Bischoffs Hauß bey der Kirche bedeutet. v. Beso'd. in voc, Dom-Kirche, Speidel in voc. Kirche & Goldast. in Tomo 3.

Antiquit. f. 1. & 125. Bißweilen sind auch Schloß und Dom-Kirchen mit einander vereiniget, weil dem Landes-Fürsten, der allda seine Residentz hat, als Bischoff und Dom-Capitul gleiche jura über dieselbe zustehen. Collegiat-Stiffts-Kirchen, die unter ein höher Stifft gehörig, als die zu Wurtzen, die von dem Stifft Meissen dependirt, die Haupt-Kirchen, die an einem jeden Orte die obersten und vornehmsten sind, und in welchen der oberste Prediger zu predigen pflegt, und die andere Pfarr-Kirchen, die um des Unterscheides willen ihre besondere Benennungen aus dem Pabsthum noch von den Heiligen her haben. Ferner findet man in den Städten die Begräbniß-Kirchen, in welchen man meistentheils die Leichen-Predigten und Abdanckungen hält, die Guarnison, Wäysenhauß, Lazaret und Hospital-Kirchen, an den Orten wo Universitäten sind, die Universitäts-Kirchen, als zu Leipzig die Pauliner-Kirche, in welcher die Herren Professores Theologiæ zu predigen pflegen, die Stiffts-Kirchen, wo Fräulein-Stiffte sind, als zu Altenburg in dem Magdalenen Stifft. Es haben auch heutiges Tages noch einige von Adel, oder andern höhern Standes ihre besondere Capellen bey ihren Schlössern, darinnen sie mit ihrer Hof-Gemeinde den Gottesdienst nach der Art und Weise der ihnen geschehenen Vergünstigung abwarten können. In einigen Kirchen wird nur an gewissen hohen Festen geprediget, die übrige Zeit stehen sie wüste, dergleichen ist unter andern, die in Sachsen hin und wieder angetroffen werden, die ehmahlige Schloß-Capelle, die zu Landesberg auf dem hohen Berge liegt. Uber dieses werden die Kirchen eingetheilt in Matres und Filias. Eine Mater ist, die andere Kirchen unter sich hat, und bey welcher insgemein der Priester seine Wohnung zu haben pflegt. Die Filial-Kirche, die von den andern dependiren. Ich habe an manchen Orten auf meinen Reisen in Churfürstenthum Sachsen wahrgenommen, daß auf einigen Dörffern, die Matres sind, und die Priester daselbst wohnen, und die Städtgens hingegen die Filiale, so, daß die Bürger bey den Bauern eingepfarret sind, und zu ihnen in die Kirche gehen müssen, als bey den Städtgen Wehlen so an der

Elbe

Elbe eine halbe Meile von der Festung Königstein liegt, ingleichen bey dem Städtgen Brand bey Freyberg in Gebürgischen Creyße. Von den Haupt- und Filial-Kirchen wird in diesem und folgenden Capiteln noch weiter geredet werden. Die meisten Kirchen sind in Pabsthum gebauet, doch wurden sie nicht alle zur Beförderung der Ehre GOttes, sondern aus andern Absichten gestifftet, zu Beförderung des eigenen Interesse. Es wurden die vielen Tempel zu einem modo acquirendi bey der Römischen Clerisey. Je mehr Tempel, je mehr Geistliche, je mehr Geistliche, je mehr Seel-Messen und Ablaße, je mehr Seel-Messen und Ablaß, je mehr harte Thaler und Ducaten, durch welche die Beutel gespickt wurden.

§. 4. Es reden einige gar verächtlich von unsern Kirch-Gebäuden, sie meynen, sie kämen noch aus dem Heydenthum her, es wäre nicht nöthig, daß man GOtt an einem besondern Ort diente, weil er allenthalben wohnte, man solte niemand zu den Kirchen-gehen und zur Anhörung der Predigten zwingen, dieser Zwang führte etwas Heydnisches und Papistisches mit sich, die Hertzens-Kirche wäre die beste. Von dieser doctrin urtheilet der Herr D. Næve in seinem Priester-Recht p. 377. gar wohl, wenn er sagt: **Es wird der Gottesdienst in den öffentlichen Bet-Häusern und Kirchen nach der bösen Art der Menschen laulicht genug abgewartet, und ist daher unnöthig, daß der studierenden Jugend, auch andern die Kirchen- und Gottesdienste noch dazu verhast und verdächtig gemacht werden, da zumahl die angeführten Argumenta auf schlüpffrigen Grunde bestunden. Weil GOTT ein unendliches Wesen ist, und allenthalben gegenwärtig, so kan seine Göttliche Gegenwart freylich an keinen Particulier-Ort restringirt werden, sondern die Absonderung geschiehet allein aus Ehrerbietung gegen GOTT, daß allda ihm ein heiliger Dienst geschehen möge, indem unser Heyland CHRISTUS aus Gnaden versprochen, daß, wo zwey oder drey in seinen Nahmen versammlet sind, er mitten unter**

ter ihnen seyn und erhören wolle, daher seiner Göttlichen Majestät ein öffentlicher Ort und Versammlung, wo öffentliche Gebete und Gottesdienst vorkomme, nicht mißfällig seyn kan, um destoweniger, weil GOtt Exod. Cap. XXIV. & XXV. dem Mosi die Stiffts-Hütte anzulegen befohlen, an welchem Orte er sich Mosi und Aaron offenbaren, und, wie ein Mann mit dem andern, reden wolte. Ferner erkennet man solches aus dem Tempel-Bau Salomonis, der ihm sehr gefällig gewesen, und lange vorher anbefohlen Deuter. C. XII. v. 11. & 14. Wenn nun der HErr dein GOtt einen Ort erwehlet, daß sein Nahme daselbst wohne, solt ihr daselbst hinbringen, alles was ich euch gebiete, euer Brand-Opffer ꝛc. In Neuen Testament nennt der Heyland den Tempel sein Hauß, und hat offters darinnen gelehret. Die Hertzens-Kirche, das ist eine andächtige und gläubige Bereitung des Hertzens zum Gehör Göttlichen Wortes und Gebrauch der Heil. Sacramenten, nebst hertzlichen Seufftzen zu GOtt um Oeffnung des Verstandes, um seinen Gnaden-Geist und Seegen zu ernstlicher Bekehrung und Veränderung des Hertzens, Vermerung des Glaubens, der Liebe, und der Beständigkeit u. s. w. ist freylich das vornehmste, doch kan der Hertzens-Tempel mit dem äusserlichen Kirchen-Gebäude gar wohl beysammen stehen. Man muß das eine thun, und das andere nicht lassen. Es sagt der seel. Lutherus in der Kirchen-Postill, am Tage der Kirchweyhung. Kirchen und Tempel muß man haben, daß man GOttes Wort darinnen hören, und die Sacramenta darinnen handeln kan, aber das ist ein närrisch Werck, daß wir meynen, wir haben GOtt ein Hauß gebauet, daß er uns eben in dem Tempel hören wolle, und nicht an andern Orten auch. Wir sollen GOtt dancken, daß er uns Erhörung zugesaget hat an allen Enden, aber wir wollen den Tempel GOttes in ein enges Hauß bringen, und GOtt mit einem kurtzen Ende fahen, den Erd und Himmel nicht kan begreiffen.

§. 5. Andere, die keine Patroni der Kirch-Gebäude sind, führen an, die ersten Christen wären in ihrer Andacht und Gottesfurcht

weit eiferiger gewesen, als wir, und hätten doch keine öffentliche Kirchen gehabt. Der Herr M. Stockmann giebet in seinem Tractat von Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus denjenigen, die dieses objiciren, folgende vernünfftige Antwort p. 39. Und gesetzt, doch nicht zugegeben, daß die ersten Christen, da sie noch hin und wieder zustreuet gewesen, an manchen Orten den wenigsten Hauffen ausgemacht, gegen Jüden und Heyden, und sich also nicht groß breiten dürffen, auch immer wegen der Verfolgungen ausgetrieben worden, und keine ordentlichen Kirchen gehabt hätten; solten sie deswegen die Macht verlohren haben. Hernach da sie sich gemehret, ruhigere Zeit, und mehr Vermögen bekommen, dergleichen auszuführen. Ich sehe nicht, woher dieses folgen solte. An wie manchen Orten ist vor Alters und vor langer Zeit, keine Residentz, keine Universität mit zugehörigen Collegiis, kein Rath- oder Amt-Hauß und kein Wäysen-Hauß gewesen, warum hat man denn hernach einige gebauet. Hat denn GOtt und sein Dienst etwan weniger Recht. Solte denn diesen etwan alle Bequemlichkeit versagt, und die Christen unter freyen Himmel und in Wind und Wetter verwiesen seyn, da man zur Menschen-Dienst und vor sich selbst keine Unkosten noch Vorsorge gespahret.

§. 6. Wie lange sich die ersten Christen unter den Verfolgungen der Heydnischen Käyser so elende behelffen, und ihren Gottesdienst bald in den Privat-Häusern, bald in den Synagogen der Juden, bald in den Gärten, in Höhlen, in Begräbniß-Oertern u. s. w. halten müssen, ehe die Kirchen gebauet worden, kan man aus der Kirchen-Historie in Ansehung des eigentlichen Jahres so genau nicht wissen, und also den Anfang der Kirchen nicht so genau bestimmen, indem unter den Geschichtschreibern hierinnen eine grosse Ungewißheit. Es ist auch dieses in Ansehung der Länder unterschieden gewesen. Vielleicht haben sie in Britannien eher Kirchen gebauet, als in einem andern Lande. So sind vielleicht einige unter Käyser Trajano zu Stande kommen, die unter Diocletiano wie-

der eingerissen worden. Nachdem die Christl. Religion zu Zeiten Käysers Constantini M. sich sonderlich in dem Orient ziemlich ausgebreitet, so sind alsdenn daselbst prächtige Tempel erbauet worden. In unsern Teutschland sind die Christl. Kirchen in achten Seculo zu Zeiten des vortreflichen Käysers Caroli M. nachdem er die Heydnischen Tempel zustöhren lassen, angerichtet worden.

§. 7. Es wurden zu Zeiten des Pabsthums viel Kirchen von den grossen Herren und reichen Leuten erbauet, theils weil sie von der Clerisey deshalber angehetzet wurden, zu Beförderung ihres interesse, theils aus Ehrgeitz, um sich in der Welt einen grossen Nahmen zu machen, theils aus einem Christlichen und guten Vorsatz, GOttes Ehre zu befördern; ob auch gleich mancher irriger Wahn hierbey mit unterlieffe, daß sie dachten, sie wolten sich durch dergleichen Bau auch Stuffen in den Himmel bauen. Manche die Kirchen stiffteten gaben vor, daß ihnen die Heil. Jungfrau Maria, oder ein anderer Heiliger, oder ein Engel erschienen wäre, und ihnen anbefohlen, daß sie an diesem oder jenem Orte eine Kirche ihnẽ zu Ehren erbauen solten, wie man in der geistlichen und weltlichen Historie viel dergleichen Nachrichten antrifft, welches doch aber entweder eine Einbildung, eine ungegründete Phantasie, oder eine Betrügerey eines Pfaffen gewesen. Es mag nun zum Bau der Kirchen Gelegenheit gegeben haben was da wolle; so ist es doch gut, daß uns unsere Vorfahren so viel gebauete Kirchen hinterlassen, denn bey den jetzigen kaltsinnigen und lieblosen Zeiten, da sich auch unterschiedene Theologi und Rechts-Lehrer finden, die von den Kirchen verächtlich reden und schreiben, werden gewiß gar wenig Kirchen erbauet, und erfahren es die Consistoria wohl, wie schwer und langsam es hergehet, wenn eine neue Kirche zu Stande kommen soll.

§. 8. Man findet hin und wieder im Lande wüste Kirchen, die von Zeiten des Pabsthums an theils schon eingefallen, theils ihrem völligen Ruin und Untergang nahe sind. Es solten billich begüterte Leute sich zu derselben Aufbau disponiren lassen, damit uns die Papisten nicht vorwerffen möchten, als ob wir hierinnen allzu

nach-

nachläßig und sorgenloß wären. Wolte man einwenden, man hätte ja Kirchen genung, darinnen GOttes Wort gelehret und geprediget würde, so könte man dieselben zu Catechismus Examinibus anwenden, und eigne Catecheten dazu bestellen, indem das catechisiren nicht zu starck getrieben werden kan, und die Prediger in grossen Städten in Ansehung ihrer ordentlichen Amts-Verrichtungen unmöglich die Catechismus Examina so abwarten können, als es wohl billich seyn solte, wie denn E. E. Rath der berühmten Handels-Stadt Leipzig andern Orten hierinnen mit einem guten Exempel vorgegangen, als welcher aus Christlicher Vorsichtigkeit, und zur Beförderung der Ehre GOttes die ruinirte und gantz wüst stehende Kirche an dem Peters-Thor ziemlich repariren lassen, und einen eigenen Prediger dazu bestellt. Hätten unsere Vorfahren es mit dem Ruin mancher Kirchen nicht so weit kommen lassen, so dürfften auf derselben Reparatur nicht so viel Unkosten erfordert werden, als so. Legten einige nur weiter hin rechtschaffene Hand ans Werck, so würde GOtt hernach schon mehrere erwecken, die sich gefallen liessen, zu diesen Beytrag Unkosten herzugeben.

§. 9. Die meisten Kirchen, die die Papisten erbauet, haben sie der Heiligen Jungfrauen Mariä, oder den verstorbenen Heiligen, oder den Engeln gewidmet, solchen auch den Nahmen darnach gegeben, und sie zu Patronen und Schutz-Herren der Kirchen erwehlet. Es ist aber dieses eine abgöttische Weise, sintemahl die Kirchen allein dem wahren GOtt zuzueignen, daher sie auch GOttes und des HErrn Häuser heissen, welches auch die ersten Christen zu Zeiten Käysers Constantini M. beobachtet, die ihre Kirchen dem grossen GOTT zu Ehren angerichtet, wie denn auch noch heut zu Tage Christliche Evangelische Hertzen, wenn sie GOttes-Häuser bauen, dieselben der Heiligen Dreyfaltigkeit und CHRISTO dediciren, widmen und davon benahmen. Die andern schon stehenden, oder wieder angerichteten behalten zwar ihren Nahmen, doch bleibt der Dienst davon allein

dem wahren GOtt heilig. v. M. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 682. Bey den neuen Kirchen, die heutiges Tages erbauet werden, pflegen Fürstliche Personen, die Liebhaber von GOtt und seinem Wort sind, öffters den Grund-Stein selbst zu legen, und fügen allerhand Arten Müntzen bey, die zu dieser Zeit gänge und gebe sind, bringen auch entweder in den Knopff des Thurms, oder an einen andern Ort eine Inscription, in welcher der Nahme des Landes-Herrn, des Stiffters und Erbauers, der Unter-Magistraten, der Priesterschafft der Stadt, auch wohl des Baumeisters und anderer mit verzeichnet sind. Nach den Päbstischen Rechten gehören zu dem Kirchen-Bau ein hauffen Ceremonien; Der Bischoff derselben Stadt muß an dem Orte, wo die Kirche erbauet werden soll, ein Creutz aufstecken, er weyhet die Erde und den Platz auf welchen die Kirche erbauet werden soll; Bey der Consecration nehmen sie wieder ein hauffen Tändeleyen vor, sie besprengen den Fußboden mit einer Mixtur von Wasser, Wein, Saltz und Asche, sie halten Proceßionen, stecken viel Lichter auf u. s. w. und glauben, daß hiedurch den Kirchen eine göttliche und heiligmachende Krafft beygelegt werde, daher sie auch die blossen Kirch-Gebäude heilig nennen. Bey den Protestanten weiß man hievon nichts, sondern die Kirchen werden consecriret, wenn von den Superintendenten die Einweyhungs-Predigt gehalten, und der Gottesdienst zum erstenmahl darinnen celebrirt wird, als wodurch die Kirchen von andern weltlichen Gebrauch abgesondert werden. v. Ziegl. ad Lancellot. Lib. II. Tit. XVII. §. 12.

§. 10. Die Papisten haben ihre Kirchen mehrentheils wie die Creutze erbauet, oder doch zum wenigsten Creutz-Gänge dabey gemacht, wie an den alten Gebäuden der ehmahligen Klöster und Stiffte noch biß dato zu sehen. Sie haben auch gemeynet, es müsten die Kirchen nach der Gestalt des menschlichen Leibes erbauet werden; Wo der Altar stünde, wäre der Kopff, wo die Creutz-Gänge zulieffen, wären die Arme und Hände, der Theil nach dem Abend zu, wäre der übrige Theil des Leibes. Heutiges Tages ist

an der äusserlichen Forme der Kirchen nichts gelegen, sintemahl die Kirchen-Ordnungen nichts davon disponiren, sondern die gantze Sache dem Gutachten der Baumeister überlassen. So ist auch die Reparatur der Kirchen nicht an eine gewisse Forme gebunden, und kan in den Städten, wo eine vermischte Religion anzutreffen, bey den Kirchen der Protestirenden etwas wider die alte Forme geändert werden, das mit den Grund-Sätzen und Observanzen der Protestirenden nicht übereinstimmt, z. E. daß die Bilder der Heiligen aus selbigen heraus genommen werden. Genug, daß der Tempel in vorigen Zustande bleibet, und nichts wider das Friedens-Instrument geschicht, und also den Catholicken kein Recht zum Widerspruch zustehet. v. Brunnem. Jus Ecclesiast. p. 341. und Bœmers Schilterum illustratum Lib. II. Tit. VII. §. VI. Wie die Kirchen zu bauen sind, lehret die Architectura Civilis, und kan hievon Hrn. Leonhard Christoph Sturms Anweisung allerhand Arten von Kirchen recht wohl anzugeben, nachgeschlagen werden. Nachdem dieselben zu dem Ende erbauet, daß die Zuhörer GOttes Wort darinnen hören, und alle Arten des Gottesdienstes mit Andacht und Bequemlichkeit abwarten mögen, so ist alles dieser Absicht gemäß einzurichten. Es ist daher sehr wohl gethan, wenn die Kirchen-Stühl und Stände so eingerichtet, daß die Zuhörer alle zusammen den Priester hören und sehen, und keines an dem Gehör Göttlichen Wortes gehindert werde; Und wird um besserer Commodität willen die Cantzel in den Altar mit hinein gebracht. Die andern Regeln die zur Bau-Kunst gehören, will ich hier nicht abhandeln; Anders sind sie beschaffen bey den Lutheranern, anders bey den Reformirten, als welche in ihren Kirchen keinen Pracht noch Magnificenze leiden können, und anders bey den Römisch-Catholischen, die in dem Pracht und allzuvielen Sachen die nur in die Augen fallen, und dadurch die Andacht der Zuhörer mehr gehindert als gefördert wird, excediren.

§. II. In Ansehung der Kirch-Gebäude findet man bey uns Evangelischen manchen Fehler, der verbessert und abgeschafft werden solte. An einigen Orten, da doch wohl die Eingepfarrten die Aerm-

sten nicht sind, und schon einen mehrern Beytrag hätten geben können, trifft man solche elende und armselige Kirchen-Gebäude an von Holtz u. Leim, und mit Schindeln gedeckt, daß offtmahls ein Schafstall ansehnlicher siehet, als ein solcher Tempel; Hingegen an andern Orten, und auch wohl an solchen, da die Einwohner in Ecclesia pressa leben, findet man solche prächtige Gebäude, die zu vierzig, funffzig tausend Thaler kosten, und werden offtmahls sechs biß acht tausend Thaler nur an die Altäre gewendet. Hier möchte man mit allen Recht fragen, wozu nutzet doch dieser Unrath? Es ist gar billich, daß Kirchen in grossen Städten hierinnen vor andern einen Vorzug haben, und ist auch denjenigen Kirchen, denen es nicht an Gelde fehlet, gar wohl zu gönnen, daß si zierlich gebauet werden können; dieses aber ist unverantwortlich, daß man so grosse Summen daran wendet, da man doch, wenn man den dritten oder vierdten Theil davon erspahrte, ebenfalls zierliche und prächtige Tempel haben würde. Wie gut wäre es doch, wenn man manche tausend Thaler, die man bey mancher überflüßigen Kirchen-Pracht verschwendet, unter das Armuth austheilte, oder andern armen Kirchen, die durch Feuer verunglücket, oder sonst eine Reparatur nöthig hätten, damit zu statten käme. Es wäre auch nicht unrecht, wenn die Landes-Herren von den Capitalien, die manche Kirchen in grossen Städten haben, etwas abnähmen, und denen armen Kirchen in Lande davon zukommen liessen.

§. 12. Ein Kirchen-Bau muß mit Zulassung und Vorbewust der hohen Landes-Obrigkeit und des Consistorii vorgenommen werden. v. Ziegl. ad Lancellot. L. II. Tit. 18. §. 2. Es dürffen auch die von Adel auf ihren Ritter-Gütern ohne Vorbewust des Landes-Herrn keine Kirche bauen, mit dem effect, daß sie öffentlichen Gottesdienst darinnen halten, und Lehrer und Prediger dazu setzen und beruffen können. Jedoch ist ihnen nicht verwehrt, Capellen aufzubauen, dafern nur kein öffentlicher Gottesdienst darinnen gehalten wird. v. Bœmers Schilterus illustratus Lib. II. Tit. VII. §. 2. Es muß auch, wenn in einer Kirche an Cantzel, Altar, Tauff-Stein, Or-

gel

gel u. s. w. etwas repariret, versetzet und verändert werden soll, mit Vorwissen des Landes-Herrn, des Consistorii und des Superintendenten geschehen. v. Stockmanns jus Patronatus p. 572. In Ansehung der Städte, in welchen eine vermischte Religion herrscht, wird sehr gestritten, ob dem einem Theil vergönnt sey, neue Kirchen aufzurichten, welches die Römisch-Catholischen bejahen Krafft des V. Articuls §. 29. Instrumenti Pacis Osnabrücensis, die Protestirenden aber verneinen, wie der Autor der meditationum ad I. P. Artic. V. p. 460. bemercket, weil beyden Theilen die freye Religions-Ubung zugelassen, zu welchen auch die Kirchen nothwendiger Weise gehören, so scheinet diese Aufbauung concedirt zu seyn. v. Bœmers Schilterus illustratus p. 255.

§. 13. Bey Erbauung einer neuen Kirche muß man vorher wohl erwegen, ob eine rechtmäßige Ursache zum Aufbau der Kirchen vorhanden, als die Menge der zunehmenden eingepfarrten Gemeinden, die Bequemlichkeit des Volckes. (2) Ob nicht etwan durch den Bau eine andere Gemeinde oder sonst jemand præjudiciret werde. (3) Ob auch so viel Einkünffte in Bereitschafft sind, daß die Kirche davon gebauet, die erbauete in baulichen Wesen erhalten, und die Kirchen-Diener gehörig salariret werden können. v. Ziegl. ad Lancellot. Lib. II. Tit. XVIII. §. 9. und die Note dazu, verb. sine cujus assensus. Nachdem nun alle diese requisita in gehörige Betrachtung gezogen worden, und man auch hierüber diejenigen verhöret, denen ein Verboths-Recht zustehet, als wenn eine Kirche innerhalb einer Parochie angerichtet werden soll, und ein bequemer Platz dazu ausgesucht worden, so erfolget endlich das Decretum. Bey Aussuchung des Platzes, wo eine Kirche hin gebauet werden soll, hat man folgendes zu beobachten. (1) Muß der Weg zur Kirche bequem seyn, daß auch alte unvermögende Leute, schwangere Weiber, Kinder u. s. w. ohne Schaden zunehmen, denselben betreten mögen, daher man auch wenn man es ändern kan, die Kirchen nicht leichtlich auf einen Berg zu bauen pflegt. (2) Muß auch der Ort stille seyn, von allen Geräusch so viel

als möglich entfernt, damit der Gottesdienst in aller Stille und Ruhe zugebracht werde. (3) Vor dem Wasser-Schaden, so viel es nur geschehen kan, gesichert. Also thut man nicht wohl, wenn man die Kirchen- und Gottesäcker nahe an den Ströhmen anleget, und zwar an solchen Oertern, wo das Wasser mit aller Gewalt hin ströhmet, und von dem Gottes-Acker nach und nach abreißt, so daß hernach um den Strohm zu wehren, kostbare Eingebäude geführet werden müssen, oder die Kirche und Gottesäcker Schaden zu besorgen haben; Man bauet sie auch nicht gern in einem Thal oder andern Hang eines Berges, da das Ungewitter und die Ströhme von dem Berge herab schiessen, wiewohl man es in den Gebürgischen Gegenden auch nicht allezeit ändern kan. (4) Ist darauf zu sehen, daß sie nicht leicht von Feuers-Gefahr Schaden zu besorgen haben. Man solte demnach sowohl in den Städten, als auf den Dörffern nicht so nahe andere Gebäude an die Kirchen hinsetzen, und einen grossen Platz um die Kirche lassen, oder auch grosse Bäume um die Kirche pflantzen, jedoch nicht so gar nahe, daß sie bey einer entstandenen Feuers-Brunst die Glut aufhalten. Hätte man dieses in acht genommen, so würde manche Kirche, die die Flamme in einen Aschenhauffen verwandelt, erhalten worden seyn. (5) Daß sie auch vor den Einbrüchen der Diebe gesichert sey. Es taugt also nicht, daß man auf dem Lande auf einigen Dörffern die Kirchen so weit von den Dörffern abgesondert hat, es ist nicht allein den Eingepfarrten unbequem, daß sie so einen weitē Weg gehen müssen, sondern es können auch die Diebe bey dieser Entfernung, sonderlich zur nächtl. weyle gar leicht davon profitiren, und ist es viel besser, wenn man die Kirchen mitten in die Dörffer bauet. Gleichwie überhaupt ein Landes-Fürst aus dringender Nothwendigkeit seine Unterthanen zum Verkauff einer Sache nöthigen kan; also kan er auch wohl einem von seinen Unterthanen anbefehlen, daß er einen gewissen ihm zugehörigen Platz, der zum neuen Kirchen-Bau bequem, dafern keine andere Gelegenheit ausfündig zu machen, und er zur Beförderung der Ehre Gottes u. der Liebe des Nechsten solchen nicht freywillig hergeben will, an die Gemeinde um einē billigen Preiß verkauffen.

Es

Es können Privat-Personen bey diesen Umständen sowohl zum Verkauff gezwungen werden, als wenn sie sonst bey Erweiterung der Festungs-Wercke oder bey Anrichtung öffentlicher Gebäude Platz und Grundstücken hergeben müssen. v. Ziegl. ad Inst. jur. Canon. L. II. Tit. 18. §. 10.

§. 14. Einige behaupten, wenn eine Kirche eingegangen, daß das Recht des ersteren Patroni, der durch das Aufbauen das jus Patronatus erlangt, hiedurch erlösche. Es ist aber doch wohl bey diesem Fall gar billich, bevor man einem andern das Aufbauen der Kirche erlaubet, daß man den ersten Patron erinnert, ob er selbst gesonnen die Kirche wiederum anzurichten und zu repariren. Denn diesem ist wegen der Freygebigkeit, die er an der Kirche erwiesen, billich der Vorzug zu gönnen. v. Stryks Addit. ad §. X. Lib. II. Cap. II. Brunnemanns juris Ecclesiastici. Die Kirch-Gebäude müssen von den Einkünfften der Kirchen erbauet werden, und der Superintendent u. Collator müssen den Kirchen Vorrath erwegen, und wie viel zum Bau gebracht werden soll, ordnen und schlüssen. v. Kirchen-Ordn. Artic. General. XXXII. Will das Kirchen-Vermögen nicht zu reichen, müssen nicht nur die Eingepfarrten die Unkosten dazu hergeben, sondern es werden auch noch mit Vorbewust des Consistorii auf Ansuchen des Kirchen-Patrons oder der Kirchen-Vorsteher in einer ordentlichen Diœces Collecten dazu eingesammlet. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Definit. CCCXXXIX. Sind die Eingepfarrten säumig und nachläßig, so müssen sie die Gerichts-Herrn mit Ernst dahin anhalten, damit sie die Kirch-Gebäude durch eine allgemeine Anlage, auch Leistung der Hand- und Pferde-Dienste wieder anrichten. Es sind die Unkosten aus dem Kirchen-ærario oder von den Eingepfarrten nicht nur zur Reparirung und Erbauung der Kirchen-Gebäude zu nehmen, sondern auch zum Taufstein, zum Glocken, Seiger, Orgelwerck, und andern dergleichen Stücken, v. Carpzovs Consistor. Definit. CCCL. Einer Commun, die hiebevor, als bey der Kirchen nicht ein Thaler Vermögen gewesen, viel Baukosten aus Christlicher Freygebigkeit allein getragen,

kan kein præjudicium zuwachsen, noch eine beständige Observanz dadurch behauptet werden. v. VVildvogels Respons. LXXIV.

§. 15. Zu dem Kirchen-Bau contribuiren auch die Häußler, und die von Adel in Ansehung ihrer Allodial- und Lehn-Güter, wenn sie mit eingepfarret, ingleichen die aus einem fremden Gebiete eingepfarret, aber nicht die Filialisten, weil diese ihre eigene Kirche haben, vor deren Aufbauung sie besorgt seyn müssen, auch nicht die Besitzer der Güter in derselben Einpfarrung, wenn sie anderwerts wohnen, und in einer andern Kirche eingepfarret, es müste denn seyn, daß auf denselben Gütern auch Häuser wären, und sie sich bißweilen da aufhielten. v. Schilt. Inst. jur. Canon. L. II. Tit. VII. §. 12. & Hornii Additam. ad h. l. Da einige von Adel auf dem Filial wohnen, und das gantze Kirchspiel præsentiren, wie es wohl an einigen Orten gebräuchlich, so, daß keine andere Einwohner da zu finden, so können sie wieder ihren Willen, ob sie gleich das gantze Kirch-Spiel ausmachen, zu der Anlage zur Reparirung der Kirchen und andern geistlichen Gebäuden, die auf der Matre seyn, nicht gezogen werden, es wäre denn, daß unter ihren Gütern einige Erb und Allodial-Stücke sich befänden, oder auch hiebevor die von Adel dieselben Gebäude in Bau erhalten, oder gleich andern einpfarrten Unterthanen zu denselben einen Beytrag gethan. v. Lynck. Rer. in Dicast. Jenens. Decis. DCXLVIII. Sind die Kirchen bey guten Vermögen, daß sie sich selbst helfen können, so sind die Patroni nicht pflichtig, zu derselben Aufbauung und Reparatur, Geld herzugeben, es müste denn an einem Orte ein anders Herkommen seyn. v. Lynckers Rer. in Dicast. Jenens. Decis. Centur. XII. p. 108.

§. 16. Bey dem Beytrag zum Kirchen-Bau oder deren Reparatur wird keine Qualität der Eingepfarrten considerirt, sie mögen Bürger, Hüfner, Cosäten, Häußler auch Gärtner seyn. Es ist die Anlage nach eines ieden Vermögen und Zustand einzurichten, und nicht nach den Steuer-Schocken. In grossen Städten müssen die Eingepfarrten insgemein Geld beytragen, davon die Bau-Materialien, Lohn-Arbeiter und Fuhrlohn bezahlet werden, in kleinen Städ-

ten

ten aber, da die Bürger zugleich Hufen besitzen, müssen sie Pferdner Stelle vertreten; in Dörfern müssen die Hüfner zum Fuhren-Dienst, und die Häußler zur Hand-Arbeit angehalten werden, über welchem Bau die verordneten Kasten-Herrn oder Kirch-Väter und Vorsteher die Aufsicht haben müssen. v. Nævens jus Cleric. p. 398. Eben dieses ist auch bey Anschaffung des Altars, Taufsteines, der Glocken, Orgel, und der Kirchstühle, wofern die Kirche sie nicht aus ihren Einkünfften machen läst, und die Stühle hinwiederum vor Geld verleyhet, zu appliciren. Dieweil die Land-Stände in Churfürstenthum Sachsen befunden, daß die Eintheilung des Beytrages und der Dienste zur Erbauung und Reparatur der geistlichen Gebäude offtermahls grossen Streit und Mißverständniß veranlaßt, weil man in Ungewißheit gestanden, wie viel die Einnahme des Ortes, da die Haupt-Kirche oder das Filial ist, oder auch andere Eingepfarrte beytragen sollen, ingleichen ob die Eintheilung nach den Höfen oder Köpfen zu machen, und auf was Maaße die Hüfner, Gärtner und Häußler in eine Gleichheit zu bringen, so haben sie diesen Punct durch Königliche und Churfürstliche Herrn Deputirten zur Erörterung der zweifelhafften Rechtsfälle und Landes-Gebrechen zugleich mit überlegen zu lassen, und etwas gewisses per sanctionem publicam Allergnädigst zu determiniren gebeten. v. Bergers Supplem. ad Elect. Prov. Mat. n. 17. p. 149.

§. 17. So lange die Disputen zwischen den Hüfnern, halb-Hüfnern, Gärtnern und Häußlern wegen der præstinationen zum Kirchen-Bau nicht durch ein allgemeines Land-Gesetze bestimmt werden, dependirt diese Entscheidung von der Gewohnheit, von den Vergleichē, die die Partheyen untereinander deshalber aufgerichtet, von den Landesherrlichen Rescriptis und Urtheln, die ehmals bey dergleichen Fällen eingelaufen. Es ist bißweilen determinirt worden, daß 16. bloße Häußler gleich einem Hüfner, ingleichen zweyhalb Hüfner, so viel als ein gantz Hüfner, und 4. Gärtner auch so viel als ein gantz Hüfner zu den geistlichen Gebäuden beyzutragen schuldig. Da nun auch zugleich die Kirchen-Ordnungen, Roß-

und Hand-Dienste erfordern, und diejenigen, die keine Ochsen oder Pferde haben, dazu untüchtig sind, so müssen sie nothwendig Hand-Arbeit leisten, die andern aber die Geschirre haben, die Roß-Dienste. Es entstehen auch wohl wegen der Hand-Dienste, sonderlich wegen des Stäckens, Kleibens, Lattens und Strohdeckens Zwistigkeiten, was eigentlich darunter zu verstehen sey, indem einige vorgeben, daß keine sonderbare Geschicklichkeit dazu erfordert würde, und sie von den Handlangern gar wohl verrichtet werden könnten; andere aber behaupten, es sey nicht ein ieder Bauer, der nicht dabey gewesen, hiezu geschickt, sondern es würde einige Geschicklichkeit hierbey ebenfalls erfordert. Also streiten auch bißweilen die Hüfner und Gärtner mit einander. A. 1708. den 19. April hat das Consistorium zu Wittenberg gesprochen: daß unter derjenigen Hand-Arbeit, so die beklagten Gärtner zu den Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäuden zu thun schuldig, das Stäcken, Kleiben, Latten und Decken nicht zu verstehen sey, diesemnach Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es ist das Lohn vor obbenannte Arbeit von dem sämmtlichen Gang, halb Hüfnern und Gärtnern, nach der in dem Judicato enthaltenen Proportion einzubringen, oder nach dieser Proportion berührte Arbeit insgesammt von ihnen zu verrichten. v. Caput II. Horns juris Ecclesiastici controversi circa præstationes parochianorum & dotalium.

§. 18. Es sind offters disputen, auf was vor Art die Eintheilung der Unkosten zwischen den Filialisten, und zwischen denen, die bey der Matre wohnen, zu machen sey. Denn bißweilen ist die Filia stärcker als die Haupt-Kirche, es sind auch unterschiedene Filiæ vorhanden, und also würden diejenigen, die bey der Matre wohnen, ein ungleich schwerer onus empfinden, als die Filialisten. Es kan auch geschehen, daß die Filia aus wenig Leuten bestehet, und kaum zwantzig oder dreißig Haußwirthe zehlet; da hingegen die Mater wohl deren 70. biß 80. hat, und wäre demnach sehr unbillich, wenn man dem Filial so viel zuerkennen

wolte,

wolte, als der Matri. Eben dieses ist auch von den eingepfarrten Gemeinden zu sagen die gar keine Kirche haben. An billigsten ist, wenn diejenigen, die gleichen Nutzen empfinden, auch einer gleichmäßigen Beschwerung unterworffen werden. Man muß hiebey nicht sowohl auf die Anzahl der Kirchen oder Gemeinden, die in der gantzen Parochie sind, sein Absehen richten, als vielmehr auf die Anzahl der Personen und der Hauß-Wirthe. Auf gewisse masse wäre es so gar unbillich nicht, wenn gleich die bey der Mutter-Kirche etwas mehreres præstirten, indem sie von der Kirche viel grössern Nutzen und Bequemlichkeit zu erwarten haben, als die Filialisten. Sie haben den Priester bey sich, und dürffen ihn nicht erstlich bey Noth-Fällen von weiten hohlen lassen, welcher Wohlthat die Filialisten oder die Eingepfarrten entbehren müssen, die Predigten werden bey ihnen fleißiger gehalten, als auf den Filialen, sie haben es bequemer wegen der Beichte; In manchen Kirchen-Ordnungen sind gewisse Theile exprimirt, wie viel die Filialisten und die andern geben sollen. Also disponirt die Weymarische in II. Buch. Cap. XIV. Und ist dißfalls unter den Eingepfarrten der Haupt-Kirche und Filialisten dieser Unterscheid zu halten, daß diese den dritten Theil, jene aber zwey Drittheile beyzutragen haben. Wären aber dieserwegen besondere Verträge, oder sonst beständiges Herkommen vorhanden, so würde denselben billich nachgegangen. v. cap. I. Horns juris Ecclesiastici controversi circa præstationes parochianorum & dotalium.

§. 19. Kein Eingepfarrter kan mit einer Kirche einen solchen Vergleich treffen, daß er durch Bezahlung einer gewissen Summe Geldes sich von der Entrichtung der Unkosten, die zur Reparatur oder zum Bau der Kirchen und anderer geistlichen Gebäude erfordert werden, sich solte loß machen können. Es scheinet zwar, daß dieses zuläßig seyn könte, wenn zumahl eine Kirche in guten Stande wäre, die nicht jährlicher Reparatur nöthig hätte, denn so könten die Zinsen von diesem Gelde wieder zu Capital geschlagen werden, und die Kirche noch Vorthel davon haben. Da es aber gar leicht geschehen

hen mochte, daß die Kirche einmahl nach langen Zeiten gantz und gar um das Capital käme, oder etwan abbrente, und gantz neu wieder erbauet werden müste, so, daß alsdenn weder die Zinsen noch das gantze Capital so viel austragen würdē, als in diesem Fall auf seine Portion kommen möchte, und ein Weiser gleichwohl auf die künfftigen Fälle, die sich zutragen dürfften, seine Absicht richten muß, auch wenn es einem angienge, andere auch darauf gebracht würden, und endlich den Eingepfarrten die gantze Last allein auf dem Hals läge, so ist um dieser angeführten Ursachen willen ein solcher Vergleich ungültig. v. Cap. III. Horns juris Ecclesiastici controversi circa præstationes Parochianorum.

§. 20. Das Recht die Kirchen durch Reparatur zu erhalten, stehet ohne Zweifel einer ieden Parochial-Kirche zu. Bißweilen haben sich einige mächtige Kirchen-Patroni derselben so eigen gemacht, daß sie die Einwilligung der Eingepfarrten hiebey negligiren können. Entstehen in Ausübung dieses Rechts Streitigkeiten, so ist ohne Zweifel die Autorität des Landes-Herrn und Consistorii nöthig, um dieselben beyzulegen. Die zur Reparatur zu verwendende Unkosten werden ebenfalls wie die zum Kirchen-Bau aus dem Kirchen-Ærario genommen, ist aber dasselbe erschöpffet, so müssen die Eingepfarrten solche in Subsidium tragen, und die Filialisten der Haupt-Kirche ihnen hierinnen beystehen. v. VVolfens Instit. jurisprud. Eccles. L. II cap. II. §. 6. Will dasjenige Capital, was zu den Stiffts- und Dom-Kirchen gewidmet, nicht zulangen, so müssen der Bischoff und die Canonici zu deren Reparatur etwas beytragen. v. Lincke de jure templorum. Cap. 5. n. 72. 73.

§. 21. Es sind die Kirchen einmahl zu dem Gottesdienst und den heiligen Handlungen gewidmet, und also zu weltlichen und Profan-Gebrauch nicht anzuwenden. Ich halte also vor sehr unrecht, wenn das Bier, wie es an einigen Orten gebräuchlich ist, in die Sacristeyen geschroten wird, damit es frisch bleiben möge. Es solten die Kirchen-Patroni, Superintendenten und Consistoria dieses nicht zulassen. Denn ob ich wohl weiß, daß in dem Leim, Holtz, Kalch und Steinen

keine

keine Heiligkeit steckt; so gebühret doch manchen Oertern in Ansehung derer, denen sie gewidmet, und der Verrichtungen, die darinnen vorgenommen werden, und also gleichsam privilegiret sind, vor andern eine grössere Veneration. Es sind manche indifferente Handlungen, die man ohne den Wohlstand zu verletzen in einem Fürstlichen Gemach, in einer Amts oder Regierungs-Stube nicht gar wohl vornehmen könte, manche Actiones werden in Ansehung des Ortes höher bestrafft, und also erkennt man, daß man Ursache habe vor einen Ort mehr Hochachtung zu haben, als vor den andern, diesen Oertern nun, welchen äusserliche Ehre so zu sagen gebühret, sind die Kirchen mit allem Recht beyzuzehlen. Da der Heyland aus dem Tempel als seinem Beth-Hause die Krämer ausgetrieben, so kan man (1) sicher daraus schlüssen, daß allerhand Gewerbe, dadurch die Tempel profanirt werden, ihm zuwider seyn müsse; (2) Ist dieses auch der Sicherheit, die die Kirchen haben sollen, præjudicirlich. Die Kirchen-Schlüssel sind ordentlicher Weise den Kirch-Vätern oder Schulmeistern anvertraut, hat nun der Pfarrer sein Bier in der Sacristey liegen, so werden offters nur einer Magd die Schlüssel zur Kirche und Sacristey gegeben, da doch in derselben die Kirchen-Ornate auch wohl die Kirchen-Capitalien aufbehalten werden. (3) Pflegt es wohl bey dieser Gelegenheit zu geschehen, daß zur heissen Sommers-Zeit in der Sacristey, oder wohl gar in der Kirche ein Bier-Zechen angestellt wird, welches gewiß ärgerlich ist. (4) Werden durch die Bier-Fässer diejenigen Verrichtungen, die in der Sacristey zu expediren sind, gehindert, und die intention derjenigen, so die Kirchen gestifftet und gebauet, hiedurch unterbrochen. Vor zuläßiger ist zu achten, wenn einige Leute allerhand pretiosa, um besserer Verwahrung willen, in der Sacristey hinlegen und mit einschlüssen lassen, weil nicht solche inconvenientien hieraus entstehen, oder auch auf dem Kirch-Boden Getreyde geschüttet wird, inmassen dieser wüste Platz niemand zu gute kommt, und man nicht nöthig hat durch die Kirche zu gehen, sondern der Eingang in den Thurm von auswendig geschehen kan, iedoch ist auch zuzusehen, daß nicht durch eine allzu grosse Last Getreydes die Decke der Kirche Schaden leide,

und

und die Kirche, dafern fremde das Getreyde da aufschütten, auch einen gewissen Zinß davor bekommen möge.

§. 22. Gleichwie die Papisten in allen Stücken ihren Gottesdienst, so viel als möglich, so eingerichtet, daß er in die äusserlichen Sinne fallen möge; also haben sie sich auch angelegen seyn lassen, die Kirchen und Altäre mit schönen Bildern auszuzieren, und die Leute hiedurch zur Anbetung der Heiligen, oder doch zu einer besondern Veneration gegen sie anzutreiben. Sie haben hiedurch die Augen der Einfältigen verblenden, und ihre Hertzen bezaubern wollen, daß sie glauben solten, der Römische Gottesdienst sey allen andern weit vorzuziehen, weil man die Heiligen in hohen Ehren hielte; da man hingegen ihren falschen Vorgeben nach bey den Evangelischen dieselben gar nichts achtete, ja sie gar verächtlich hielte. Sie suchen auch dadurch die Leute in grosser Frequenz in die Kirche zum öffentlichen Gottesdienst zu ziehen. Man inprimirt den Einfältigen durch die Bilder eine solche Phantasie, als ob die Päbstische Religion nothwendig die beste seyn müste, weil in derselben so viel heilige Männer gelebet und seelig geworden; da hingegen die Evangelischen sich keiner dergleichen heiligen Männer rühmen könten; Und was man aus diesen Puppen-Werck mehr vor Albertäten den Unwissenden vorprediget. v. Gibellini Cæsareo Papia. P. III. cap. II. pag. 543. Daß auch schon in den vorigen Zeiten verständige Männer in Pabstthum die Anbetung der Bilder disapprobiret, siehet man aus folgender Stelle des C. 27. de Consecrat. Distinct. IV. des juris Canonici: Delatum ad nos fuerat, quod inconsiderato zelo succensus Sanctorum imagines sub hac quasi excusatione, ne adorari debuissent, confregeris. Et quidem, quia eas adorari vetuisses, omnino laudavimus, fregisse vero reprehendimus. Et paulo post, aliud est picturam adorare, aliud est per picturæ historiam, quid sit adorandum, addiscere. Wie sehr die heutige Praxis der Papisten davon abgehet, ist bekannt genug.

§. 23. Einige von unsern Rechts-Lehrern sind auf die Bilder

die

die wir in Kirchen haben, gar übel zu sprechen, und meynen es wäre noch eine aus dem Pabstthum herrührende Reliquie, die billich abgeschafft werden solte. v. Thomasii Dissert. de jure Principis circa adiaphora C. II. §. 10. Allein sie haben nicht nöthig wegen der Bilder ein so grosses Aufheben zu machen, es steckt nichts gefährliches dahinter. Es wird niemand unter uns so einfaltig seyn, der die Bilder anbetete, wie bey den Papisten, sondern wir behalten sie in unsern Kirchen zur Zierath, sie haben auch mancherley Nutzen, es erwecken erbauliche Gemählde die Andacht, und geben zu allerhand guten Gedancken Anlaß, einfältige Leute die nicht lesen können, werden aus den angemahlten biblischen Historien manches lernen, oder doch dasjenige, was sie sonst gehört, dabey wiederhohlen, und sich in das Gedächtniß inprimiren. In übrigen gereichen sie zum Ornat der Kirchen, welches dem lieben GOtt nicht entgegen seyn kan. Es wollen einige zwar wieder den Ornat der Kirche auch unterschiedenes erinnern, und sonderlich wider die Ausbutzung des Altars, sie meynen, es wären Papistische Ceremonien, wollen es wohl gar mit Comödien vergleichen, und halten es denjenigen vor übel, die von dergleichen Zierathen etwas in die Kirchen verehren. Allein auch dieses sind unnöthige Critiquen. Es wird bey uns nicht, wie in den Römisch-Catholischen Kirchen geschiehet, erfordert, daß der Altar mit drey Tüchern bedeckt, diese vorher von Bischoff geweyhet werden, auf dem Altar nothwendig Wachs-Lichter stehen, der Kelch und Paten einander gleichförmig stehen, als welches überflüßige Ceremonien wären, sondern die Kirche bedienet sich der Zierathen, die sie sich selbst angeschafft, oder von gutthätigen Leuten verehrt bekommen ohn alle Aberglauben und Scrupulosität. Wir haben ja hiebey das Exempel des ersten Tempels und der Stiffts-Hütte vor uns, welche auf Befehl des Allerhöchsten mit allerhand Kostbarkeiten ausgezieret werden muste. Es legen diejenigen Spötter, die sich hierüber aufhalten, und andere von dergleichen Liberalität abhalten wollen, ihre Geringachtung, die sie vor GOtt, sein Wort, seine Diener und Kirchen haben, hiedurch sattsam an Tag. Es ist ohndem die Liberalität der unsern gegen die Kirchen und Priester so gar groß nicht, und also

braucht es nicht, daß dergleichen Leute andere hievon abrathen. Inzwischen bekenne ich gar gerne, daß auch hierinnen allerdings Maasse zu halten, glaube auch wohl, daß bißweilen auf allzuviel Ornate manch unnöthig Geld angewendet werde, so zu Beförderung der Ehre GOTTes und den armen nothleidenden Nächsten zu Dienst weit besser angeleget werden könte.

§. 23. Damit die Zuhörer das Wort GOttes in der Kirchen mit Bequemlichkeit anhören, und den übrigen Gottesdienst abwarten, so sind sowohl vor Mannes- als Weibes-Personen gewisse Stühle und Stände erbauet, von welchen wir eines und das andere sagen wollen. Sie können eingetheilet werden in die Amts-Stühle und in die Privat-Stühle. Jene gehören gewissen Collegiis, oder andern Personen, so inofficiis publicis sitzen, u. in deren Ansehung sie besondere Kirchen-Stühle haben, als Raths-Prediger-Professorum-Kirch-Väter-Stühle u. s. w. Diese aber sind den Privat-Personē gewidmet. Jene können nicht auf andere transferiret, diese aber wohl von eintzeln Personen gelöset werden. v. Bœmers jus Parochiale Sect. V. cap. II. §. IV. Die Privat-Stühle werden wiederum eingetheilet in die erblichen, die einer gewissen Familie erblich zukommen, und in diejenigen, die nur den Leuten auf ihre Lebens-Zeit zustehen. Auf den Dörfern und in Städten ist kein Stuhl ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers zu bauen. Es ist auch von den Pfarrern und Kirch-Vätern die Verordnung zu thun, daß die Stühle so gebauet werden, damit niemand an dem Gehör Göttlichen Wortes gehindert werde. Siehe Churfürstlich-Sächsische General-Articul Cap. XXXVI. von den Ständen in der Kirche wie sie sollen gebauet werden. Wenn wegen der Menge des Volckes einige neue Stühle gebauet werden, so können sich diejenigen, denē hiedurch an ihrem Prospecte etwas entzogen wird, deswegen doch nicht weigern, weil die Wohlfarth der Gemeinde der Bequemlichkeit eintzeler Personen vorzuziehen. Es ist ein Priester absque speciali mandato wohl befugt, mit Zuziehung der Kirch-Väter einen Stuhl vor die Schul-Collegen Weiber bauen und einrücken zu lassen, welche niemand an Gesicht, Gehör, Gehen und Sitzen hinderlich sind, sondern nur die

Reyhe

Reyhe vermehren. Haben aber die Kirchen-Vorsteher ohne Vorbewust der Obern den Bau der Kirchen-Stühle vorgenommen, und andern dadurch præjudicirt, so können sie durch ein præceptum angehalten werden, dieselben wieder wegzunehmen. v. Philippi de jure Subsellior. cap. II. §. 2. Zur Erbauung neuer Empor-Kirchen wird eben nicht ordentlicher Weise die Einwilligung des Consistorii erfordert, wenn nicht an einem Orte ein anders etwan Herkommens ist. v. Hornii Resp. p. 17.

§. 24. Weil die Kirchen-Stände nicht im Commercio, so können sie auch eigentlich zu reden nicht verkaufft werden, sondern ihr Gebrauch wird den Eingepfarrten nur auf Lebens-Zeit vergönnt. Artic. Gen. 36. nach den Worten: **So soll auch kein Stand noch Stuhl einigen Mannes noch Weibes, sondern allein auf des Besitzers Lebenslang zustehen, oder zusitzen vergönnt werden.** Es sind auch die Kirchen-Stühle ordentlicher Weise nicht zu vermiethen, aber ihr Gebrauch ist wohl andern umsonst zu concediren. v. Obs. XCVIII. Observationum fori Ecclesiastici. Sie können nicht so conferirt werden, daß das Recht zu veräussern zugleich mit auf den andern gebracht werde, sondern es sind solche Vergleiche, weil sie den Landes-Gesetzen zuwider, von keiner Krafft, und wenn auch schon einer die Kirchen-Stühle auf seine eigene Unkosten erbauen lassen. v. Observ. C. Observationum fori Ecclesiastici. Es ist auch nicht ohne Unterscheid vergönnt, die Kirchen-Stühle zu vertauschen, sondern ein Unterscheid dabey zu beobachten, ob der Tausch mit der Kirchen, oder mit einem andern Eingepfarrten geschicht. Erstern falls, wenn der Kirche ein anderer Stuhl hinwieder überlassen wird, ist der Tausch schlechterdings gültig; Andern Theils aber ist dienlich, daß die Kirchen-Vorsteher darum wissen, auch solcher Tausch nicht über die Lebens-Zeit einer ieden Person erstrecket werde. Destoweniger Zweiffel hat, wenn ein Kirch-Kind dem andern einen Kirch-Stand auf eine Zeitlang vergönnen und leihen, oder gar den Gebrauch auf des Donatoris Lebens-Zeit verschencken will; inmassen solchergestalt der Kirche nicht præjudicirt würde. v. Nævens jus Cleric. VII. cap. §. XLVII.

§. 25. Da sich ein Kirchen-Stuhl erlediget, so müssen die nächsten

sten Erben innerhalb vier Wochen bey Verlust desselben sie zu lo-sen, und das Geld den Kirch-Vätern zu entrichten schuldig und pflichtig seyn. v. Decret. Synodal. de Anno 1624. §. wenn sich. Bey der Redemption macht die Churfürstlich-Sächsische Kirchen-Ord-nung zwischen den Agnaten und Cognaten keinen Unterscheid, son-dern siehet nur auf proximitatem gradus. Von welcher Zeit an die vier Wochen zu rechnen, ist nicht gewiß ausgemacht, und streitig. Es gehört also, wenn der verstorbene Intestatus verschieden, der näch-ste Anverwandte zu dem Kirch-Stuhl, da auch sonst der Defunctus keine Verordnung hierüber gemacht. Ist in den besondern Kirchen-Ordnungen nicht ein anders disponiret, so kan man ordentlicher Weise über die Kirch-Stühle testiren, und sie auf seinen hæredem testamentarium mit dem übrigen Vermögen bringen, oder iemand in specie & singulari titulo per legatum, fidei commissum, vel aliam voluntatem ultimam similem vermachen. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 1154.

§. 26. Die Kirchen-Stühle gehören zu dem geistlichen foro, obgleich nur über dem Possessorio gestritten wird, oder wegen des Ranges in Ansehung ihrer. Also hat das Consistorium zu Witten-berg Anno 1710. gesprochen. v. Obs. XCIII. & XCIV. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Bey dem Streit wegen der Kirchen-Stühle wird summarisch verfahren, wie bey den übrigen Kirchen-Sachen ohne sonderbare Weitläufftigkeit. Ist einem die Bescheinigung auferlegt worden, daß der Kirchen-Stuhl ihm oder seinen Vorfahren zuständig sey, so kan solches an besten durch den Löse-Zeddul, den der Kirchen-Vorsteher auszugeben pflegt, erweiß-lich gemacht werden, oder wenn dieser etwan verlohren gangen, durch die Kirchen-Bücher. Es wird einer des Rechts der Kirch-Stühle verlustig. (1) Wenn man sich an einen andern Ort begiebt: De-cret. Synod. §. wenn sich auch, verb. durch Absterben und Abzug. (2) Wenn man sein Recht auf die Kirche oder mit derselben Ge-nehmhaltung auf einen andern transferirt. (3) Durch Verjäh-rung, wenn nemlich der Eingepfarrte zuläst, daß der Dritt-mann seinen Stuhl besitze, und ihm nicht widerspricht, und

es

es flieſſen dreyßig Jahr hernach vorbey. (4) Durch den natürlichen Todt, wenn man die gantze Welt verlaſſen muß. (5) Durch den bürgerlichen Todt, da man durch Staupenſchlag, Landes-Verweiſung u.ſ.w. aller Bürgerlichen Rechte u. auch derjenigen, die man als ein Mitglied der Kirche in einem Kirch-Spiele beſitzet, verluſtig wird; jedoch wird eine ſolche Perſon, die die Landes-Verweiſung redimirt, oder per modum gratiæ, noch mehr aber per modum juſtitiæ in ſtatum priſtinum geſetzt wird, dieſes Rechts wiederum theilhafftig. Sie muß ſich aber bey den Kirchen-Vorſtehern melden, und de jure conſervando proteſtiren, damit der Stuhl inzwiſchen nicht verlöſet, und die Sache ſchwerer gemacht wird. Wäre es aber allein eine zeitliche Landes-Verweiſung auf ein oder mehr Jahre, ſo verlieret der Beſitzer, wenn er inzwiſchen die Poſſeſſ per tertium conſervirt, den Kirchen-Stand nicht, weil er in ſolchem Fall die Jura Civitatis behält. v. Nævens jus Clericorum Cap. VII. §. LIII.

§. 27. Es wäre wohlgethan, wenn man darauf bedacht wäre, daß auf dem Lande bey den Kirchen gewiſſe Bibliothequen angerichtet würden, indem manche Prieſter auf dem Lande ſo ſchlechte Einkünffte beſitzen, daß ſie kaum ſich und die ihrigen ehrlich davon erhalten, geſchweige denn Bücher anſchaffen können. Es wären nach Proportion der Einkünffte der Kirchen und anderer Umſtände ſolche Bibliothequen anzulegen, auch der fond dazu, wenn man nur einmahl das Werck mit rechten Ernſt angriffe, ſchon möglich zu machen. Man könnte etwas von den Kirchen-Capitalien hiezu anwenden. Die Kirchen-Patroni und Collatores müſten etwas contribuiren, es könnte auch eine gewiſſe Summe von Straf-Geldern dazu genommen werden; Die Prieſter müſten, wenn ſie in die Aemter kämen, etwas zur Kirchen-Bibliotheck verehren, die Gemeinden auch etwas beytragen, weil es zu dem gantzen gemeinſchafftlichen Nutzen der Kirchenfarth gereichet. Eine ſolche Bibliothec würde ihren ſehr guten Nutzen haben. Manche Prieſter, die auf den Univerſitäten nicht ſo gar viel vergeſſen, würden ihre Predigten geſchickter und erbaulicher einrichten lernen, da ſie Gelegenheit hätten, bey

ihren meditationibus ein und ander gutes Buch aufzuschlagen. Die Kirchen-Patroni nebst den Zuhörern könnten sich aus diesen Büchern in einem und dem andern Raths erhohlen. Weil die Priester auf dem Lande nicht allezeit notitiam librorum haben, und die Geschicklichkeit besitzen, gute und brauchbare Bücher zu kennen, so müssen die Herrn Superintendenten aus einer ieden Inspection allzeit vorschlagen, was angeschafft werden müste. v. meine Einleitung zur Staats-Klugheit Cap. XII. §. 57. In der Hennebergischen Kirchen-Ordnung ist verordnet, daß eine iede Commun oder Gemeinde folgende Bücher in ihre Kirche schaffen soll, wofern sie nicht schon daselbst vorhanden, als nehmlich die Bibel, wie sie D. Luther seel. weyl. verdeutschet, die Summarien Viti Dieterichs über das alte und neue Testament, die Auspurgische Confession, die Apologien und Schmalcaldische Articul, den grossen und kleinen Cathechismum Lutheri, desgleichen seine Hauß-Postille, und sein teutsches Gesang-Büchlein. v. Hennebergische Kirchen-Ordnung de anno 1582. Rubric. von äusserlicher Administration der Prediger und Seelsorger-Amt. p. 6. vor andern wären bey einer Kirche eine tüchtige Concordanz und die Würtenbergische Auslegung nöthig.

§. 28. Der Ursprung der Altäre, die man in den Kirchen antrifft, ist von den Zeiten herzuleiten, da der Heyland bey dem heiligen Abendmahl unter dem Brod und Wein seinen Leib zu essen, und sein Blut zu trincken gegeben, und solches hernach seinen Jüngern und Aposteln zu wiederhohlen anbefohlen. In der ersten Kirche, da die Christen ihren GOttes-Dienst unter den Heydnischen Verfolgungen in Wäldern und an andern Orten unter freyen Himmel halten musten, musten wohl die Gräber und Hügel an statt der Altäre dienen. Bey den Papisten wurden die Altäre und alle Sachen, so auf dieselben gesetzt wurden mit besondern Ceremonien eingeweyhet, wie in dem jure Canonico und andern Päbstischen Scribenten dißfalls Nachrichten zu finden. Bey uns Protestanten wird der Altar durch den Gebrauch des heiligen Abendmahls eingeweyhet. v. Linck. de jur. templ. C. 6. n. 19. Nach den Päbstischen Rechten kommen den

Altären

Altären mancherley jura zu, die man von den unserigen nicht sagen kan. Man nennt sie heilig, wir aber halten billich vor unrecht, Holtz und Stein mit dem Namen der Heiligkeit zu belegen, wir müsten denn das Wort heilig in sehr uneigentlichen Verstande nehmen. Die zu dem Altar kommen, müssen das Gewehr ablegen, und die dieses nicht thaten, wurden von dem Recht des Asyli ausgeschlossen. v. L. 3. C. de his, qui ad Eccles. confug. Es ist auch unter uns Lutheranern an einigen Orten noch gebräuchlich, daß man den Degen bey dem Altar ablegt, welches nicht so wohl dem Altar zu Ehren geschiehet, als vielmehr der heiligen Handlung, die in der Kirche bey dem Altar vorgenommen wird, um die äusserliche Ehrerbietung und Demuth des Hertzens hiedurch zu bezeugen. Die zu dem Altare flohen, hatten das Recht des Asyli, und konnten weder von der weltlichen Obrigkeit noch von einem andern Verfolger mit gewaffneter Hand von da weggehohlet werden, sondern die sich dieses unterstunden, wurden sehr bestrafft.

§. 29. Die Anzahl der Altäre wuchs in den Pabstthum so an, daß man fast so viel Altäre in den Kirchen zehlte, als Pfeiler und Seulen darinnen anzutreffen waren. Es hatten vor diesen gewisse Gewerbe und gantze Societäten ihre Altäre, und meldet Ziegler in dem V. Cap §. XX. seines Tract. de dote Ecclesiæ, wie man unter den Kirch-Rechnungen der Stadt Hertzberg gefunden, daß von dem Altar der Kürschner, der Schuster, der Tuchmacher u. s. w. die Kirche unterschiedene Einkünffte gezogen, ingleichen hätte man in alten monumenten der Wittenbergischen Kirche von den Altären der Elenden, der Tuchmacher, der eilftausend Ritter, und der Fuhrleute, u. s. w. Nachrichten gefunden, und bey der Matricul des Wittenbergischen Consistorii de anno 1555. hätten bey der Recension der Kirchen zu Beltzig unter andern diese Worte gestanden: Dem Spital zum heiligen Geist haben drey Altäre oder Lehne gehöret. Wer von den Alterthümern der Altäre und ihren Ursprunge etwas zu lesen verlangt, kan des Herrn M. Schönlands Historischen Tractat von Altären, ingleichen Gottfried Vogtens de altaribus Veterum Christianorum nachschlagen.

§. 30. Bey

§. 30. Bey den meisten Kirchen werden gewisse Kirchen-Bücher oder Kirchen-Matriculn verwahrlich aufbehalten, in welchen die Verstorbenen, die neuen Eheleute und die Getaufften eingezeichnet werden; es ist der Gebrauch dieser Kirchen-Bücher den Alten nicht unbekannt gewesen, und heutiges Tages ist er noch viel bekannter. Es taugt nicht und ist unzuläßig, wenn sie auf dem Amt- oder Rath-Hause verwahret werden, sondern sie müssen nothwendig bey der Kirchen bleiben, indem diese Matricul die gantze Kirche angehen, es ist solches mit deutlichen Worten versehen in der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung sub Tit. von der Visitation, bey den Worten, daß solche Verzeichnisse bey den Kirchen bleiben. Es wird diesen Kirchen-Büchern in Erweisung des Alters der Menschen völliger Glaube zugeschrieben. v. Berg. Respons. CXCIII. Sie beweisen auch in andern Sachen in Ansehung desjenigen, was daraus erwiesen werden kan, und so viel als ein öffentliches Instrument arg. c. cum causa 13. X. de Protal. Cap. ad audientiam.

§. 31. Zu den Gefässen, derer man sich in den Kirchen der Protestirenden zu bedienen pflegt, ist keine besondere Consecration nöthig, sondern es wird etwas vor ein Kirchen-Gefäß gehalten, wenn es zu einem stetswehrenden Gebrauch dazu gewidmet worden, und auch würcklich gebraucht wird. Der blosse Gebrauch macht bey uns keine rem sacram aus, als wenn man z. E. bey der Ausspendung des heiligen Abendmahls wegen Entlegenheit des Ortes den ordentlichen Kelch nicht haben kan, und unterdessen einen andern Becher dazu nimmt, so wird dieser Becher nach geendigten Gebrauch vor kein Kirchen-Gefäß gehalten, sondern verbleibt privati juris, in dem die stetige destination fehlet. v. Stryks, Addit. ad Brunnemani jus Eccleiast. 339.

§. 32. Wenn erhebliche Ursachen vorhanden, daß eine neue Kirche erbauet werden muß, z. E. daß alten oder sonst schwachen Leuten, schwangern Weibern u. s. w. der Weg zu der bißherigen Kirche allzu lang und beschwerlich ist, daß sie denselben hin und her mit Bequemligkeit nicht gar wohl vollbringen mögen, auch wohl einige

davon

davon, ohne daß sie den Gebrauch der heiligen Sacramente erlangen mögen, auf dem Wege hingestorben, so kan eine neue Parochial-Kirche gar wohl erbauet werden, obschon die alte in einer sehr langen Posseß sich befände, und ihr wohl gar das jus prohibendi zustünde. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 394. Vor die Reparatur der Kirchen müssen die Eingepfarrten besorgt seyn; inmassen in dem Churfürstlichen Synodal-Decret §. 73. enthalten. Es weiset sich von selbsten, daß die Eingepfarrten die Kirchen und GOttes-Häuser nicht eingehen, sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen sollen; Uber die Kirchen-Gebäude müssen der Superintendent und Pastor gehörige Aufsicht tragen, damit alles bey Zeiten ausgebessert werde, und hernach die Eingepfarrten nicht einen so harten Stand haben, und viel Geld dran wenden, welches doch mit wenigern könte gebessert und zurecht gemacht werden. Es wäre wohl gethan, wenn zu besorglicher Feuers-Gefahr bey einer ieden Kirche, so wohl in Städten als auf dem Lande, zumahl bey denen die wohlhabend wären, nicht allein Feuer-Eymer und Sturm-Fässer, die mit Wasser angefüllt wären, in steter Bereitschafft gehalten; sondern auch gute und tüchtige Feuer-Spritzen in Verwahrung aufbehalten würden, so könte hiedurch manche Kirche bey einer entstandenen Feuers-Gluth vor Unglück præservirt werden, da es sonst, eh man die Feuers-Spritzen aus den Städten oder von entferneten Orten hohlt, und das Wasser anschafft, offtermahls zu spath ist.

§ 33. Es ist eine sehr alte Gewohnheit, die vermuthlich aus der Jüdischen Kirche noch abstammet, wovon des Kromayers gelehrte Dissertation de Antiquitate & usu betulæ Pentecostalis nachzulesen, daß man die Kirchen an dem Heiligen Pfingst-Feste mit Mayen ausschmückt. Dieser Gebrauch ist an den Orten, wo er einmahl eingeführt, und von dem Landes-Herrn kein Verboth geschehen, gar wohl beyzubehalten, indem die Zuhörer hiedurch erinnert werden, daß wie der äusserliche Tempel ausgeschmückt worden, sie destomehr vor die Schmückung des innerlichen Hertzens-Tempels besorget seyn sollen, damit der Heilige Geist darinnen eingenommen, und dar-

aus nicht vertrieben werde. Doch müssen die Priester ihren Zuhörern auch vorstellen, daß sie nicht glauben sollen, als ob in diesen äusserlichen Ceremonien eine gewisse Art des Gottesdienstes stecke, die etwan nothwendig wäre, sondern ein blosses äusserlich Werck, welches nach Gefallen des Landes-Herrn entweder beybehalten, oder abgeschafft werden kan. Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Friderich August, unser Allergnädigster Herr, haben aus Allergnädigster Erwegung, daß den Gehöltzen durch das Abhauen der Meyen grosser Schade zugezogen würde, Anno 1715. in einem Mandat verboten, daß in Zukunfft niemand, wer er auch sey, sich unterstehen solte, dergleichen Meyen weder in den Churfürstlichen Waldungen, noch in der Vasallen und Unterthanen, noch in der Pfarrer und Gemeinde Höltzern und Büschen abzuhauen, oder andern zu verstatten, bey einem Neuen Schock Strafe, welche von demjenigen, so wider diese Verordnung handelte, und dessen überführet würde, so fort eingetrieben werden solte. Den Glöcknern und Schmulmeistern hingegen solte vor den Abzug dieser Accidentien jährlich ein gewisses Æquivalent davor gereichet werden. v. Cap. III. Horns Observationum de jure circa Eleemosynas.

§. 34. Nachdem die Kirchweyhen oder Kirmessen von den Einweyhungen der Tempel und Kirchen ihren Ursprung herleiten, so wird nicht undienlich seyn, wenn ich noch mit wenigen davon handele. Es ward in der Jüdischen Kirche Alten und Neuen Testaments, das Fest der Einweyhung des Tempels gehalten, v. das VIII. Capitul des I. Buchs der Könige, und daurete dieses Fest etzliche Tage. Von der Jüdischen Kirche hat es die Römisch-Catholische angenommen. Man preisete und lobete GOtt anfänglich vor das Gute, das uns unser GOTT im Lande gegeben, man aß und tranck, und erzeigte sich frölich in dem HErrn. Endlich entstand aus dem Kirchweyh-Fest, ein solches Fest, dabey man mehr unmäßige Speise und Tranck zu sich nimmt, als daß man GOtt ein Speiß-Opffer brächte, welches ihm wohlgefällig wäre, das ist, daß man Ar-

me

me und Nothdürfftige speisete und tränckete, mehr jauchtzet und schreyet, als daß man Lob- und Danck-Lieder singen solte. Man höret etzliche Stunden bey der Kirchmeß-Predigt GOTTes Wort an in der Kirche, bringt aber davor einige Tage, ja wohl gar einige Wochen in der Schencke zu. Vor dem mag es noch ärger gewesen seyn, da man den Kirchweyh-Schutz mit Trommeln und Pfeiffen, und gewährter Hand ausgeruffen. v. VVehners Observ. Pract. ad verb. Kirchweyh. Es bestund der Schutz darinnen, daß die Obern alle diejenigen, die bey der Kirchweyhe zu thun hatten, beschützen musten. Klock de Ærario sagt: Der Kirchweyh-Schutz und was dem anhängig mit Platz und Dantz halten, mit dem Wein schencken, und mit dem Kegel-Platz ist mixti Imperii, und der Niedern Gerichtsbarkeit gehörig. Es ist damals der Obrigkeit wohl schlechte Ehre gewesen, solche Leute zu beschützen; doch hatten sie auch keinen Schaden davon, denn bey den Excessen, die bey dem Kirchweyh-Fest begangen worden, liefen der Obrigkeit viel Strafen ein, es ward viel Bier, Wein und Brandwein ausgetruncken.

§. 35. Nachdem die Durchlauchtigsten Sächsischen Landes-Herren die Unordnungen, so von derselben Zeit an bey den Kirmessen biß auf unsere Zeiten propagirt worden, erkannt, haben dieselben theils abschaffen, theils solche unter gewissen Bedingungen zulassen, und alle Excesse auf das schärffste dabey verbieten wollen. In der Weymarischen Policey-Ordnung de Anno 1589. ist disponiret: Dazu wollen Wir, daß alle Kirmessen, Kegel-Plätze in den Städten, Flecken und Dörffern zu Vermeydung des übrigen Verthuns und Verschwendens, auch andern daraus erwachsenden Unrichtigkeiten hinfüro gäntzlich sollen abgethan, und weiter nicht gehalten werden. In der Sächsischen Gothaischen Landes-Ordnung II. Theil. Tit. 15. ist anbefohlen: Demnach, wenn die Kirchmessen auf die Sonn- und Feyertage oder auch Montage gehalten werden, viel ungebührliches, die meisten Leute die Predigt und den Gottesdienst versäumen, oder die sträflichste Sonntags-Feyer, doch sonsten zum wenigsten mit Schlachten, Backen

Backen und anderer Zubereitung verbrochen wird, als sollen solche in der Woche gehalten, und Vormittags die Kirmeß-Predigt verrichtet, und von einem Bauer der Kirmeß hält, seinen Gästen mehr nicht als vier Essen gespeiset, und des andern Tages nur ein Früh-Stück gegeben werden, bey Strafe zwey, oder auch wohl mehr Gülden nach Gelegenheit der Verbrechung. In der Churfürstlich-Sächsischen Policey-Ordnung Tit. XX. stehet: Weil dergleichen Schwelgerey unter andern auf den Bauer-Kirmessen verübet werden, daß das Gesinde, mit Versäumung ihres Dienstes und der Arbeit auf auswärtiges Auslaufen auf die Kirmessen, zu der Zeit, da es ihren Herrschafften unbequem fällt, mancherley Schaden und Nachtheil zuziehen, als soll kein Gesinde mehr als eine Kirchmesse in- oder ausserhalb des Dorffes zu besuchen, wie solches auch schon in Unserer Gesinde Ordnung versehen, noch ein Haußwirth über sechs oder acht Kirmeß-Gäste an meisten zu setzen, die Kirchmeß über zwey Tage nicht zu halten, noch über drey oder vier Gerichte zu speisen befugt seyn; inmassen wir dann öffentliche Ausschreiben förderlichst ergehen, und die Verbrecher auf das schärffeste bestraffen lassen wollen. Aus den vorhergehenden erkennet man, daß es in Ansehung der Kirmessen in geringsten nicht an guten Landes-Gesetzen fehlet, aus der Erfahrung aber wird man gewahr, daß es wohl an solchen Leuten fehlet, die darüber halten, und an Unter-Obrigkeiten die die Verbrecher allezeit gebührend bestraffen. v. Linck de Encœniis templorum vulgo von Kirchmessen.

§. 36. Damit die Zuhörer sich zu Besuchung des Gottesdienstes gehörig einfinden mögen, so ist in den Kirch-Ordnungen anbefohlen, daß die Schulmeister und Glöckner sich befleißigen sollen, zu aller Zeit, besonders aber an Festen, Sonn- und Feyer-Tägen auf gewisse bestimmte Zeit zum Amte, zur Predigt, zur heiligen Tauffe, zum Gebet Morgens und Abends u. s. w. einzuläuten. In Ansehung der Begräbnisse wird determinirt, mit wie viel Pulsen der

Verstorbene belautet, ingleichen ob er mit halben oder gantzen Geläute, oder gar ohne Klang und Gesang, wenn er eines ehrbaren Begräbnisses unwürdig geachtet wird, zur Erde bestattet werden soll. An den meisten Orten ist gebräuchlich, daß Morgens und Abends zum Gebet gelautet wird. Es wollen einige dieses vor etwas Papistisches halten; Gesetzt aber, daß dieser Gebrauch aus dem Pabstthum noch herrühre, so ist er dennoch nicht zu mißbilligen, und wird demnach in der Coburgischen Kirchen-Ordnung C. 13. p. 186. nicht unrecht gesagt: Weil auch der tägliche Gebrauch mit der Bet-Glocke, so man pro pace lautet, ungleich gehalten wird, weil man an einigen Orten dieselbe als eine Papistische Anreitzung zur Abgötterey geachtet, und demnach eine Zeitlang unterlassen worden, deswegen sich die Leute beklaget, und es aber an ihm selbst anders nichts, denn eine Erinnerung und Anreitzung zum rechten wahrhafftigen Christlichen Gebet, als soll solch lauten, wo es herkommen und bräuchlich, auch hinführo geschehen, und täglich Morgends frühe mit dem Tage, Mittags um eilff Uhr an die Marien-Glocke geschlagen, dann Abends mit der Sonnen Untergang zum Gebet gelautet werden; Und an einem andern Orte: Es sollen aber hierbey Lehrer und Prediger, so offt es die Gelegenheit giebt, ihre Zuhörer erinnern, ihre Kinder und Gesinde daheim anzuhalten, daß sie feine tröstliche Gebetlein in wahrer Andacht und schuldiger Ehrerbietung sprechen u. s. w.

§. 37. Der rechtmäßige Gebrauch der Glocken bestehet ferner darinnen, daß sie durch ihren Klang bey freudigen oder betrübten Solennitäten bey den Menschen die Affecten der Freude oder Betrübniß erregen, daß sie den Leuten bey einer Feuers-Brunst oder andern Gefahr ein besorgliches Unglück anzeigen, die Herren Canonicos, oder vielmehr nach ietziger mode ihre Vicarios in die horas Canonicas, die Schüler in die Schule, und die Bürgerschafft oder Gemeinde auf das Rath-Hauß oder einen andern Ort

der Gemeinde convociren. Es ist auch nicht gar unrecht, wenn des Nachts bey schweren Donnerwettern die Glocken gezogen werden, zwar nicht aus einem papistischen Religions-principio, als ob die Wetter durch das Läuten vertrieben würden, wiewohl auch eine natürliche raison hier statt finden kan, indem die Lufft und die Dünste durch den Glocken-Klang zutheilet werden, sondern theils die Leute zum andächtigen Gebet zu vermahnen, damit sie dem erzürnten GOtt in die Ruthe fallen, theils sie auch in dem Schlaf zu ermuntern, daß sie auf ihrer Hut stehen, wenn etwan der grosse GOtt durch das Donner-Wetter eine Feuers-Gefahr verhängen solte, theils auch die Furchtsamen zu trösten und aufzurichten, daß sie wissen, daß die Leute munter sind, und ihnen also bey einem sich ereignenden Unglück beystehen könnten. In einigen grossen Städten werden durch mancherley Glocken, die nach einer gewissen proportion der Thone mit einander combinirt sind, gewisse geistliche Lieder zu gewissen Zeiten des Tages geschlagen, dadurch die Einwohner zum Preiß und Lobe GOttes aufgemuntert werden.

§. 38. Wie nun alle Sachen in der Welt dem Mißbrauch unterworfen, so geht es auch mit den Glocken. In dem Pabstthum werden sie gar mit allerhand abergläubischen Ceremonien getaufft, und ihnen alsdenn besondere Würckungen zugeschrieben, so, daß sie auch gar den Teufel damit vertreiben wollen; wie denn auf vielen Glocken in dem Pabstthum der Vers angeschrieben steht:

Est mea vox bam, bam, potens deponere Satam,

Der Mißbrauch der Glocken ist zwar in den Kirch-Ordnungen scharf verboten, wie denn in dem 39. Articul der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnungen disponiret: Nachdem die Glocken, fürnehmlich zum Gottes-Dienst angeordnet, und daß dadurch das Volck zum Gehör göttlichen Wortes und den gemeinen Gebet versammlet werde, dieselben aber zu gemeinen Biersauffen mehrmahls gemißbraucht, soll hinführo solcher Mißbrauch gäntzlich abgeschafft, und die Glocken zu keinem weltli-

weltlichen Gebrauch gezogen werden, es sey denn in Feuers- oder Feindes-Noth, oder auch wenn die Leute in nothwendigen Geschäfften zusammen kommen sollen. Dem aber ungeachtet, werden die Glocken auf mancherley Art gemißbraucht. Es wollen manche Patroni auf dem Lande gar die Fröhnen ihrer Unterthanen durch den Glocken-Klang anzeigen. Wenn der Schultze den Einwohnern etwas vorzutragen hat, so soll flugs die Glocke geläutet werden, damit er der Mühe überhoben seyn möge, herum zu gehen, oder herum zu schicken, ob es gleich Aufschub haben könnte, biß zu den gewöhnlichen Zusammenkünfften, auch die Sachen offt von schlechter Nothwendigkeit und Wichtigkeit sind. Es geschehen sonst insgemein ihre Vorträge nach dem Gottes-Dienst aussen vor den Kirch-Höfen, weil da die Leute gleich beysammen sind, es wäre aber wohl gut, wenn auch dieser Mißbrauch abgeschafft werden könnte, indem es dabey viel Wiederrede, Zänckerey und unnütze Worte giebt, darüber, was in der Predigt vorgekommen, und etwan noch gemercket werden könte, wiederum vergessen wird.

§. 39. Es thun Prediger sehr wohl, wenn sie das jus campanarum nach den Verordnungen der hohen Obrigkeit conserviren, und dieselben nicht ohne Noth mißbrauchen und profaniren lassen. Denn es sind die Glocken auch kostbar, und wenn Schade daran geschiehet, schwer wieder anzuschaffen; Deswegen sie so viel als möglich, zu schonen sind. Weil auch die Seiger zu ordentlicher Austheilung und Verrichtung der Geschäffte nöthig sind, so ist in der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung anbefohlen: Von Gebrauch der Glocken, und des Küsters Läuten §. und da sie, daß so sie auf den Dörfern keinen Seiger haben, der Pfarrer die Kirchen, besonders aber die Leute, so vermöglich, dazu anmahnen soll, daß sie einen kauffen, auf daß nach demselben zu rechter bestimmter Zeit die Kirchen-Aemter verrichtet werden, auch sie sich sonst in der Haußhaltung darnach zu richten haben;

haben; Wenn aber die Eingepfarrten so arm wären, daß sie keinen schlagenden Seiger kauffen könnten, soll der Pfarrer auf einen Sonnen-Zeiger bedacht seyn.

Das X. Capitel.

Von den Kirchen-Gütern.

§. 1.

Die Kirchen-Güter sind diejenigen Güter, die den Kirchen gewidmet sind, damit entweder die Kirchen-Gebäude in baulichen Wesen unterhalten, oder die nöthigen Ausgaben zu Beförderung des Gottesdienstes genommen, oder die Priester und andere geistliche Personen davon mit versorget werden könnten. Es sind deren von unterschiedner Art; Hieher gehören Grundstücke, die den Kirchen gehören, an Hufen, Gehöltze, Wiesen u.s.w. allerhand Zinsen und Erbzinsen, Capitalien, auch allerhand bewegliche Sachen, die der Kirchen zuständig sind, und andere dergleichen. Die meisten Einkünffte haben sie durch die dotationes an sich gebracht. Gehet man auf die ersten Zeiten zurück, da das Christenthum gepflantzet wurde, so sind die dotationes der Kirchen wohl ziemlich rar gewesen. Denn die Christen hatten bey den Heydnischen Verfolgungen selbst nicht gar viel, daß sie ihre Kirchen, (dafern ja einige gebauet worden, welches doch noch sehr ungewiß ist, wie ich in vorigen Capitul angeführt) hätten mit vielen Gütern versehen können, und sie musten sich auch fürchten, daß ihnen dieselben von den Heydnischen Kayfern wiederum wären entzogen worden. Also theilte ein iedweder bey ihren ordentlichen Zusammenkünfften aus, was zu Versorgung ihrer Geistlichen und auch sonst nöthig war.

§. 2. Nach dem die Christliche Kirche in einen florisanten Stand anfieng zu treten, und zugleich von der Reinigkeit ihrer Lehre und der Heiligkeit ihres Lebens zurück zu gehen, oder deutlicher zu reden, da das Pabstthum in die Höhe kam, so wurden auch die Kirchen gar reich-

reichlich mit Gütern versehen. Denn man hatte dieses zum fundament: Ein Bischoff wäre ein Bräutigam der Kirche. Wie es nun ungeräumt wäre, wenn ein Bräutigam eine Braut ohne dote hätte, so müste auch nothwendig die geistliche Vermählung eines Bischoffs mit der Kirche mit einem Heyraths-Gute vergesellschafftet seyn. Die Clerisey überredete die Leute, je mehr sie an die Kirchen wegschenckten, je näher kämen sie dem Himmel. Die Kirchen brauchten bey ihren damahligen Gottesdienst zu Anschaffung der vielen Lichter und Lampen vielmehr Einkünffte, als jetzo. Sie hatten das principium eingeführt; Wer eine Kirche erbauet hätte, der müste sie auch dotiren. Es urtheilet der seel. Ziegler in seinem Tractat de dot. Eccles. in V. Cap. p. 49. daß es sehr unhöflich wäre, daß die Canonischen Rechte demjenigen, der die Kirche erbauet, auch die Unkosten der dotation zuerkennten. Sie verglichen zwar das Recht eines Patrons mit dem Recht eines Vaters, der seinem Sohn ernehren müste; Es wäre aber dieses aus der Natur genommene Gleichniß wegen des ungleichen Standes hieher nicht zu appliciren. Es erkannten endlich die Papisten selbst, daß die Kirchen fast allzuviel Güter acquirirten, und daß dieses der Republick schädlich wäre, denn die Geistlichen wurden zu geitzig, zu hochmüthig und zu wollüstig, die onera und Beschwerungen wurden fast eintzig und allein auf die Laicos gebracht, denn die Geistlichen und Kirchen wolten zu den gemeinen Præstationen des Landes nichts hergeben, und also muste durch öffentliche Landes-Gesetze der acquisition der Kirchen Ziel und Maaße gesetzt werden.

§. 3. Nachdem die Kirchen solche Gemeinden und Cörper sind, die nicht sterben, und diejenigen Güter, so sie einmahl bekommen, nicht gerne wieder heraus geben, so ist auch noch heutiges Tages an unterschiedenen Orten versehen, daß ohne Erlaubniß derjenigen, so in der Republick das Steuer-Ruder in der Hand führen, keine unbeweglichen Güter auf die Kirchen transferirt werden sollen. v. Petr. Peck. de amortizatione bonorum. C. II. Es wird dieses amortizatio genennt, wenn unbewegliche Güter auf eine Kirche

transferirt werden, weil sie auf einen solchen Besitzer kommen, der nicht stirbt, und die Güter in Ansehung des Nutzen, den die Republick davon hat, gleichsam todt zu seyn scheinen. Es kommt das Wort amortizatio von dem Frantzösischen Wort amortis her, welches so viel bedeutet, als auslöschen. v. Bœmer de bonis Parochialibus p. 24. Bey den Protestirenden sind dergleichen Verordnungen nicht so nöthig, als wie bey den Papisten, denn es hat keine Noth, daß bey uns allzuviel Güter an die Kirchen weggeschencket werden.

§. 4. Einige Rechts-Lehrer stehen in den Gedancken, es wäre eben nicht nöthig, daß eine Kirche ihre eigenen Güter hätte, man könte keinen sattsamen Grund hievon anzeigen, denn es könten ja die Eingepfarrten und Gemeinden zusammen legen, und den Kirchen und ihren Priestern das nöthige contribuiren, das übrige aber aus dem Fürstlichen ærario ersetzt werden. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts II. Buchs I. Hauptstück §. 27. und Ziegler de dot. Eccles. Concl. IV. §. XVIII. Ob nun zwar freylich wohl die dotation der Kirchen nicht von der alleräusersten Nothwendigkeit ist; so glaub ich inzwischen doch, daß wir unsern Vorfahren vielen Danck schuldig sind, daß sie zu den Kirchen und andern piis causis die meisten Güter hergegeben, und ist es allerdings viel besser, daß die Kirchen ihren gewissen dotem haben. Denn (1) sind die Eingepfarrten bey den grossen Land-Plagen, die GOtt in das Land schicket, nicht allezeit in dem Stande, daß sie durch eintzelne oblationes so viel hergeben könten, als zu dieser Unterhaltung etwan nöthig wäre, schickt GOTT Krieg ins Land, so werden die Eingepfarrten verjagt, und können sich in langen Zeiten nicht wieder erhohlen, bey Hungers-Noth können sie sich kaum selbst nebst den ihrigen erhalten, geschweige denn, daß sie an die geistlichen Personen noch etwas abgeben solten; hingegen die Grund-Stücke können den Kirchen bey allen Zeiten eine gewissere und beständigere Nutzung geben. (2) Ist die Generosité der Eingepfarrten und ihre Liebe gegen die Kirchen und Geistlichen in den jetzigen Zeiten sehr schlecht, und würden

die

die Priester offt schmahle Bissen beissen müssen, wenn sie eintzig und allein von demjenigen leben solten, was die Gemeinden ihnen freywillig offerirten, kommt gleich Obrigkeitlicher Zwang dazu, so gehet es dennoch sehr langsam her, es werden die Executiones durch Supplicationes, Appellationes und auf allerhand Weise retardirt, die Priester machen sich hiedurch bey dem Pöbel mehr verhaßt, es sind auch nicht alle Obrigkeiten alsofort willig ihnen zu assistiren, und Justiz wider sie zu administriren. Man siehet es, was unter den Eingepfarrten selbst in Ansehung der Præstationen, so sie an die Kirchen und die Geistlichen Personen abzugeben haben, oder wegen der Dienste, so sie ihnen leisten sollen, vor Zanck und Disputen entstehen, sie beschweren sich wegen der ungleichen Proportion und Eintheilung, es dencket ein jedweder, er giebt seinem Pfarrer zu viel, wie würde es nun vollends seyn, wenn die Kirchen und Geistlichen in allen und jeden von der Gnade der Eingepfarrten dependiren solten. Daß auch ebenfalls mancherley Hindernisse vorfallen würden, wenn die Landes-Fürstliche Rent-Cammer ihren beständigen und jährlichen Beytrag hiezu thun solte, kan sich ein jedweder vorstellen.

§. 5. Es ist viel sicherer, wenn den Kirchen zu ihrer dotation unbewegliche Grund-Stücke gegeben sind, als wenn man ihr andere bewegliche, obgleich kostbare Sachen giebt, oder auch Capitalia schencket, inmassen bewegliche Sachen theils durch die lange Zeit abnehmen, und wohl gar endlich ruiniret werden, theils auch durch ungefähre Zufälle, die durch menschliche Macht und Vorsichtigkeit nicht abzuwenden, ruiniret, und von bösen Leuten entwendet werden können. Bey den Capitalien hat sie zwar mehr Sicherheit, als bey Mobilien; es geschicht aber doch wohl zuweilen, daß gottlose Kirchen-Vorsteher, oder auch andere Leute, an die sie ausgethan worden, die Kirchen um ihr Geld defraudiren. Und also bleiben die unbeweglichen Grund-Stücke die besten. Diejenigen prædia werden eigentlich pro ecclesiasticis geachtet, in welchen die Kirche das Eigenthum erlangt, die sie entweder selbst bestellen läst, oder an-

dern gegen einen jährlichen Zinß, oder Erb-Zinß, oder titulo feudi überläst. v. Ziegler. de dot. Eccles. Cap. IX. §. 53. Carpzov. L. II. Jurisprud. Ecclesiast. def. 107. Wenn also ein gewiß Gut einem Pfarrer etwas zinset, oder auf den Pfarr-Gütern Dienste zu thun schuldig, so ist es deswegen doch vor kein prædium dotale Ecclesiasticum zu achten. v. Horns Resp. XXII. Class. I. p. 40. Die Decimæ gehören in Sachsen ordentlicher Weise den Kirchen nicht. v. Horns Jurisprud. Feud. C. VII. §. 4. und vermuthet man dahero regulariter, daß einer von der Præstation der Kirch-Zehnden frey sey. v. Horns Resp. p. 72. Wenn die Kirchen-Güter sollen zu Lehn gegeben werden, so ist ein Unterscheid zu machen, ob es sonst von langen Zeiten her gebräuchlich gewesen, daß sie zu Lehn gegeben worden, oder nicht. Ist dieses, so können sie nach Gefallen zu Lehn gegeben werden. v. Richters Consil. P. III. C. XV. n. XII. Weil der Kirche dadurch kein Præjudiz zuwächst, es wäre denn daß die Nothdurfft der Kirche erforderte, daß sie nicht wider zu Lehn gegeben würde, weil die Kirche etwan selbst in Armuth gerathen. Bey denen aber, die man sonst nicht zu Lehn gegeben, ist mehr Vorsichtigkeit von nöthen. v. Stryck. Examen jur. Feud. Cap. V. §. 4. Andere Lehn-Güter werden zwar nicht gar leichtlich auf eine Kirche kommen, indem eine Kirche beständig bleibt, und also das Lehn-Gut an den Lehn-Herrn nicht leichtlich wieder kommen dürffte, jedoch geschicht es bißweilen, und wer von seinen allodial-Gütern den Kirchen ein Lehn übergiebt, erläst ihr hiedurch die Dienste, oder vergünstiget ihr, daß sie solche per Substitutum verrichten möge. v. Alber. Dissert. Tit. XIV. Bekommt eine Kirche eine weltliche Sache zu Lehn, so bleibt es ein weltliches Lehn. Die Beschaffenheit der Person, die ein Lehn conferirt oder annimmt, thut hier nichts bey der Sache, denn es kan ein Weltlicher ein geistliches Lehn constituiren, wenn ihm die freye administration der Kirchen-Güter zustehet, und ein Geistlicher ein weltliches Lehn, so er solches von seinem eigenen Vermögen ordnet. v. Stryk. Exam. jur. Feud. Cap. III. §. 26.

§. 6. Hat eine Kirche etwas verehrt bekommen, so werden diesel-

dieſelben Donationes auf alle Güter extendirt l. 24. pr. C. de ſſ. Eccleſ. und aus Gunſt vor eine ſolche geiſtliche Sache auf das weitläufftigſte ausgelegt. Es kan auch eine ſolche Donation an eine abweſende Kirche geſchehen, und weder von der acception noch wegen Undanckbarkeit und dazu kommenden Kinder, wie es wohl bey andern Donationen gebräuchlich iſt, widerruffen werden. v. Albert. de jure Eccleſiarum circa Temporalia §. XI. Ob ein minderjähriger befugt ſey einer Kirche einen Doten zu ſetzen, und zwar ohne Obrigkeitliches Decret, iſt ſtreitig, es behaupten aber doch die meiſten, daß ſolches nicht geſchehen könne, obgleich ſonſten der favor Eccleſiarum ſehr groß iſt, und ſo ſehr privilegiret. v. Cap. VI. §. XII. Ziegler. de dot. Eccleſ.

§. 7. Es ſind die Kirchen und andere geiſtlichen Güter mit vielen Privilegiis angeſehen worden, theils aus Hochachtung, die unſere Vorfahren vor GOtt, ſeine Diener und ſeine Häuſer gehabt, theils auch aus allerhand Fineſſen und Practiquen der Päbſtiſchen Cleriſey, da ſie manche Freyheiten ſich mit Gewalt zu wege gebracht, manche mit Liſt erlangt, und auch manche von den Käyſern und Landes-Fürſten erbettelt, welches aus der Kirchen-Hiſtorie, wenn es nöthig wäre, mit vielen Exempeln erläutert werden könte. Es ſind viel privilegia der Kirchen-Güter auch groſſen theils nach der ſeeligen Reformation Lutheri geblieben. Doch iſt bey den Kirchen-Gütern ein Unterſcheid zu machen, ob ſie eigentlich zu dem dote der Kirchen gehören, oder ſonſt aus Freygebigkeit als ein augmentum auf dieſelben gekommen. Jene ſind weit mehr privilegirt, als dieſe, und können dieſe letztern auch viel leichter veräuſſert werden, als jene. Der Titul, auf was vor Art ſolche Güter an dieſe oder jene Kirche gekommen, iſt heutiges Tages ſehr ungewiß, und kan man ihren Unterſcheid bey eintzelnen Kirchen nicht beſtimmen, indem die Käyſerlichen und Landes-Herrlichen Diplomata, Fundations- und Dotations-Brieffe, theils durch die vielen Kriege, theils durch die Länge der Zeit gröſten theils verlohren gangen. v. §. L. Cap. IX. Ziegler. de Dotal. Eccleſ.

§. 8. Die Kirchen-Güter sind nach Inhalt der Rechte von den gemeinen Beschwerden odentlicher Weise befreyet, und diejenige, so solche Mieth- und Pacht-weise inne haben, sind nicht schuldig derselben halber einige onera zu tragen. v. Horns Resp. p. 119. Eine andere Bewandniß aber hats mit den personal-oneribus, wenn zumahl eine antiqua possessio dazu kommt. Es kan auch bißweilen geschehen, daß ausserordentliche Fälle vorkommen, bey welchen es nicht unbillich ist, daß die Kirchen von ihren Gütern etwas zu dem allgemeinen Besten mit beytragen, und der Republick assistiren. Daß die Kirchen-Güter bey dem Türcken-Kriege ihre Beysteuer contribuiren musten, erkennet man aus dem Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1555. §. und nemlich sollen ingleichen §. und dieweil nun ꝛc. §. und zu diesen Churfürstlichen, in den Worten: Daß zu solchen Christlichen Mittel-Werck sollen auch alle Stiffte, Capitul, Klöster, Ordens-Leute, die Kirchen-Fabriquen und Spital, sie seyn in Städten oder anderwerts, geistliche und weltliche Brüderschafften, und alle andere geistliche Versammlungen, Communen und Clausen, von Manns- und Frauens-Personen, sie seyn exemt oder nicht, ihre Steuer und Anlage geben, in Betrachtung was ihnen an Handhabung des Christlichen Nahmens und Glaubens, davon sie auch ihre Würde, Einkommen und Unterhalt haben, gelegen ist. Es ist dieses nicht allein auf die Türcken-Kriege zu applciiren, sondern auch bey andern Fällen, wenn ein mächtiger Feind in das Land einfällt, und dasselbe wie eine Wasser-Fluth überschwemmt. Gleichwie die Kirchen des Schutzes der Republick geniessen, also ist es auch der Billichkeit gemäß, daß sie zu Abwendung der allgemeinen Noth ihren Beytrag thun. v. §. XLIII. & XLIV. Dissert. Petr. Mülleri de immunitatibus prædiorum Ecclesiasticorum â muneribus. Aus eben dieser raison ist auch mit guten Grunde zu behaupten, daß die Kirchen-Güter præstationes entrichten müssen, wenn zu Abhaltung der Wasserfluthen, die sonst das gantze Laud überschwemmen würden, Teiche und Dämme verfertiget, und die sämtlichen Einwohner des

Landes

Landes deßwegen collectirt werden, sintemahl sie dieses Vortheils, der durch dergleichen Bau und Reparatur zu wege gebracht wird, sowohl zu geniessen haben, als die andern. Ungeachtet die Papisten ihre Kirchen sehr beneficiret, so findet man doch unterschiedene Exempel, daß sie solche bey dergleichen Anlagen nicht verschonet, und zwar von Rechtswegen.

§. 9. Weil die Kirchen und Klöster allenthalben frey mit durch gehen wolten, so opponirten sich einige Catholische Landes-Fürsten, die etwas weiter hinaus sahen, denen andern gewaltig, wenn weltliche Güter in Geistliche verwandelt werden solten, sie verweigerten offtermahls ihren Consens, sie verlangten von den Pfaffen, daß sie die titulos ihrer Possessionum verweßlich machen solten, weil sie wol wusten, daß die Pfaffen manches vi, clam & precario erlanget, sie forderten bißweilen scharffe Rechnungen von den Administratoribus der geistlichen Güter, und musten sie von ihren Haußhalten Rechenschafft geben u. s. w. wie unter andern Schrifften aus des Herrn Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora Reformationis zu ersehen. Sie brachten hiedurch zu wege, daß nicht allein die Clerisey die Güter nutzten, sondern daß das gemeine Wesen auch von den Kirchen-Gütern einigen Nutzen mit ziehen konte.

§. 10. Uber die unbeweglichen Grundstücke gehören den Kirchen auch gewisse bewegliche Sachen zu, als allerhand pretieuse ornate, göldene und silberne Gefäße, die sie bey der Administration der Heil. Sacramenta und auch sonst nöthig haben. Sie sind der Kirche gewidmet, und in uneigentlichen Verstande zu reden geheiliget. In den Römischen Rechten heissen sie Niemands Sachen. Allein der seel. Titius erinnert in seiner Probe des deutschen Geistl. Rechts in dem I. Hauptstücke des II. Buchs in 42. §. daß dieses ein ungegründeter Wahn wäre, indem der Kirchen das Eigenthum davon zustünde, man sähe es ja daher, weil sie in gewissen Fälle veräussert u. auf andere gebracht werden könten, es thäte nichts, daß solche nicht ohne Unterschied

alieni-

alieniret werden könten, denn solches geschähe nicht aus Mangel des Eigenthums, sondern weil die Veräusserung nicht nöthig wäre, oder von denen vorgenommen würde, welche nicht Hevren, sondern nur Verwalter drüber wären. Die Diebische Entwendung derjenigen beweglichen Sachen, so der Kirche gewidmet sind, ist in den Rechten sehr hoch verpannt. In Käysers Caroli V. Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung ist versehen. Wer eine Monstranz stiehlet, da das Heilige Sacrament des Altars innen ist, soll mit dem Feuer von Leben zu Tode gestrafft werden. Stähle aber einer sonst güldene oder silberne geweyhete Gefässe mit oder ohne Heiligthum (als wie die Capsulen sind, in welchen die Hostien verwahrt werden,) oder aber Kelch oder Paten, um solche Diebstähle alle, sie seyn geschehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten, auch so einer um Stehlens willen in einer geweyheten Kirchen, Sacrament-Hauß oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeuge aufsperret, diese Diebe sind zum Tode nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechts-Verständigen zu bestraffen; In Ansehung der geringern Sachen ist Artic. 174. folgendes verordnet: So jemand von geringern Sachen bey Tage ausserhalb der vorgemeldten Stücke aus einer Kirche stehlen solte, als Wachs-Lichter, Altar-Tücher u. s. w. dazu doch der Dieb nicht steige, breche, oder mit gefährlichen Zeuge aufsperret, um diesen Diebstahl all, davon in diesen Articul gemeldet, ist die Strafe gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden vorzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist, doch soll in solchen Kirchen-Raube und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit erwiesen werden, denn in Weltlichen.

§. 11. Nach den Sächsischen Rechten wird die erste Art des Diebstahles, wenn einer geheiligte Sachen aus einem geheiligten Orte weggenommen, mit dem Rade gestrafft. v. Land-R. II. Buch Artic. 13. Alle Mörder und die den Pflug berauben, oder Kirche

und

und Kirchhöfe, ꝛc. die soll man alle Radebrechen; Und diese Strafe hat ohne Unterscheid statt, es mag der Kirchen-Raub mit Einbruch, oder ohne denselben geschehen seyn; v. Carpz. Prax. Crim. Part. II. Qu. 89. n. 18 -- 27. aber nicht bey denen, die zur Zeit des Kirchen-Raubes auf der Wache gestanden, v. Carpzov am angeführten Orte n. 48. -- 53. sondern diese werden nur mit dem Schwerd gestrafft, und ihr Cörper auf das Rad geflochten; auch nicht bey denen, die die Kirchen-Räuber nur verhöhlen. v. Carpz. n. 56. -- 61. noch eine geringere Sache entwenden. n. 67. Es wollen unterschiedene vor unbillig erkennen, daß man die Kirchen-Diebe mit einer höhern Strafe ansiehet als andere. Ob ich nun wohl gar gern zugebe, daß die erhöheten Strafen aus dem Grunde des Papistischen principii herrühren, vermöge welches dergleichen Sachen vor heilige gehalten werden, so ist doch auch gewiß, daß unterschiedene raisons eine höhere Bestrafung des Kirchen-Raubes anrathen wollen, als eines andern Diebstahls. (1) Soll man vor diejenigen Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet, doch eine grössere Hochachtung und Ehrerbietigkeit haben, als vor andere, inmassen der heilige GOtt auch in dem alten Testament scharf verboten, daß sich niemand der Bundes-Lade nähern, noch derselbigen einen Schaden zufügen solte. (2) Ist die Gelegenheit die Kirchen zu bestehlen weit grösser, als etwan bey andern Gebäuden, die mit Leuten bewohnt, und also fleißiger verwahrt und bewacht werden, denn die Kirchen liegen meistentheis von andern Gebäuden abgesondert und frey.

§. 12. Es ist gar billich, daß die Kirchen ihre Capitalien haben, damit sie sich, wenn sie durch Feuer oder auf andere Art verunglücken, selber helfen können, und die nöthigen Reparatur-Unkosten ohne fremden Beytrag aus ihren eigenen Mitteln nehmen; Dieses aber ist unbillich, daß manche Gelder in grossen Städten zu GOttes Ehren und Beförderung der Liebe des Nächsten nicht besser angeleget werden. Es klagt Herr Böhmer in seinem jure Parochial. Sect. VI. Cap. I. §. 3. mit Recht, daß die Kirchen-Vorsteher nur darauf bedacht wären, wie die Kirchen-Capitalia gehäufft würden, nicht aber,

daß dem armen Nächsten damit ausgeholffen würde. Wie gut wäre es doch, wenn die Kirchen denjenigen, die in grosser Noth und Armuth stäcken, die Capitalien ohne Abforderung einiges interesse vorsetzten. Dieses ist zwar den Kirchen-Vorstehern nicht erlaubet, es wäre aber gar löblich, wenn die Consistoria selbst also disponirten, und zwar in Ansehung der Kirchen, die fast überflüßige Capitalia haben, denn die übrigen sind sich selbst die nächsten. Der gemeinste modus, wodurch die Kirchen-Gelder in den ietzigen Zeiten vermehret werden, ist die Einsammlung durch den Klingel-Beutel. Ob man zwar nicht eigentlich sagen kan, wenn dieser Gebrauch aufgekommen, so ist er doch in den meisten Kirchen-Ordnungen approbirt und bestätiget. In den Sächsischen General-Articuln Churfürstens Augusti Artic 34. §. zum ersten ist enthalten, daß alle Sonn- und Feuertage in der Kirche, wenn die Gemeinde beyeinander, das Allmosen iedes Ortes mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen und ohne eine GOttes Gabe vor dem HErrn erscheine, und in Synodal-Decret de anno 1624. §. es sollen auch die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyertage das Allmosen mit Fleiß sammlen und berechnen. Wo nun dieser modus einmahl eingeführt, so kan er weder von den Eingepfarrten, noch von dem Pfarrer, noch von den Kirch-Vätern, noch von der Unter-Obrigkeit ohne Vorbewust und Genehmhaltung der Obern verändert werden. v. Cap. II. per tot. Horns Observationum circa jura Eleemosynarum.

§. 13. Wenn jährliche Einkünffte von gewissen Grundstücken zu Kirchen-Gut gewidmet, so werden dieselben insgemein vor unablößlich gehalten, und der Schuldener wird nicht befreyet, ob er schon nach Proportion der Zinsen das Capital davon entrichten will. Also hat die Juristen Facultät zu Wittenberg gesprochen an Senioren und Assessoren des Stadt-Gerichts zu Jüterbog in Monat October 1659. Haben die Schöppen des Stadt-Gerichts zu

Jüter-

Jüterbog von undencklichen Jahren etzliche geistliche Lehne und Commenden als Patroni zu verleyhen gehabt, welche sie nach der Reformation, als die Päbstischen intonationen, Vigilien, Altaristen, und dergleichen, wozu solche Einkünffte eigentlich gewidmet gewesen, aufgehöret, an andere pios usus, stipendia und Besoldungen der Kirchen und Schul-Diener verwendet. Nachdem aber die Capitalien von den Vorfahren auf gewisse Häuser und Gründe fundiret, wollen etzliche Besitzer derselben sich von solchen Schöppen-Zinß durch Abtragung der Capitalien loß würcken. Wenn nun gleich sonst ein iedweder Schuldner durch Abtragung des Haupt-Stammes sich der Schuld entbrechen mag, auch sonst in zweifelhafften Fällen die jährlichen Zinsen vor Erbzinsen nicht zu achten. Dennoch aber und dieweil der bey euch bißhero also genannte Schöppen-Zinß mehrentheils den abgeschiednen Seelen zu gute und zu Erhaltung deren deshalber erbauten Altäre nach Päbstischen Wahne gemidmet, auch in vielen Verschreibungen, daß solche auf ewig abgestattet werden solten, enthalten; So sind dannenhero die Capitalien gestalten Sachen nach, und dafern sie nicht wiederkäuflich verschrieben, unableglich, und möget ihr solche von den Zinßleuten anzunehmen, wieder euren Willen nicht angehalten werden. v. §. ult. Cap. VIII. Zieglers de dotalibus Ecclesiæ.

§. 14. In dem Mandat de dato Dresden von anno 1700. ist denen Superintendenten des Meißnischen und Ertzgebürgischen Crayses ernstlich untersagt, daß sie ohne vorher erstatteten Bericht, und Landes-herrliche Bewilligung denen geistlichen Censiten die Zinsen in geringsten nicht erlassen, oder von dem Kirchen-Vermögen denen Geistlichen oder Kirch-Vätern und andern Personen Besoldungen zulegen, bey den Kirch-Rechnungen und derselben Abnahme, ingleichen bey Probe-Predigten, Singen und Orgelschlagen überflüßige Unkosten vermeyden sollen. v. Mandat von Confirmation der Kirchen- und Schul-Diener. Die Churfürstl. Sächs-

General-Articul verordnen in dem XLII. Capitul von Inventario und Register der Einkünffte der Pfarrer, daß die Lehns- und Gerichts-Herrn schuldig seyn sollen, dasjenige, was den Kirchen- und Pfarr-Gütern an Zinsen, Decem und andern entzogen worden, wieder gangbar zu machen. Sind jährliche Zinsen, oder sonst ein Legatum der Kirche vermacht, dasselbe wird aber streitig gemacht, so müssen die Gottes-Häuser die Unkosten zur Rechtfertigung hergeben, und das Legatum in Richtigkeit bringen. v. §. 30. Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen. Fallen wegen der Kirche und dero Einkünffte halber Irrungen vor, so müssen es die Pfarrer an die Superintendenten, und diese nach Befindung der Sachen Wichtigkeit an die Consistoria mit allen Umständen berichten, und hierauf Anordnung erwarten, ob etwan solche Irrungen durch gütliche Mittel ohne kostbare Weitläufftigkeit zu erörtern, oder wenn auf Seiten der Kirche die Fundamenta eine zu Recht beständige Klage anzustellen seyn möchten, vor allen Dingen erst gewarten. v. §. 32. Erledigung der Landes-Gebrechen in Consistorial-Sachen. Fängt aber der Pfarrer einen unnöthigen Streit an, so ist das Gottes-Hauß mit den Unkosten zu verschonen, der Pfarrer aber anzuhalten, dieselben zu tragen.

§. 15. Damit man wisse, was eine iedwede Kirche an beweglichen und unbeweglichen Gütern besitze, so muß ein richtig Inventarium gehalten, und in dasselbe alle bewegliche und unbewegliche Güter derselben hinein getragen werden. Bißweilen ist ein einziges und General-Inventarium vorhanden, bißweilen aber ein doppeltes und speciales. Jenes enthält alle Sachen in sich, die zur Kirche gehören, sie mögen seyn, von was Art sie wollen. In diesem werden die an und vor sich selbst der Kirchen zustehenden Sachen von denjenigen unterschieden, die dem angehenden Pfarr-Herrn bey dem Pfarr-Hause geliefert werden, vor deren Erhaltung der Pfarrer besorgt seyn muß. v. Stryks Addit. ad Brunnem. Jus Eccles. p. 358.

§. 16. Damit den Kirchen und derselben Gütern recht und wohl vorge-

vorgestanden werde, auch die Kirchen-Gebäude desto besser erhalten werden mögen, so sind iederzeit Gottesfürchtige und redliche Männer zu Kirch-Vätern und Kirch-Vorstehern zu erwehlen. Sie müssen richtige Inventaria haben über der Kirchen Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte am Gelde, Getreydig und andern Pertinentien, getreue Rechnung über Einnahme und Ausgabe halten, wo sie in einem und dem andern Mängel befinden, dieselben justificiren, was an solchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, aus Nachläßigkeit und ungeziemenden Vorsatz keine Reste aufwachsen lassen, was etwan daran ungangbar ist, steckend oder streitig, von neuen nach aller Möglichkeit in Gang bringen. Wenn ein Uberschuß an Capitalien vorhanden, so können sie dieselben um Landübliche zugelaßne Verzinsung auslehnen, sie müssen aber sehr vorsichtig damit umgehen, und solches mit Vorwissen des Superintendentens, des Pfarrers und Kirchen Patroni thun. Die Capitalien müssen sie sich mit genugsamen Pfändern, oder solchen unbeweglichen Gütern, an welchen ziemliche Erhohlung ist, und andern vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können, sich genugsam versichern, und bey solchen geistlichen Stifftungen denselben zum Schaden und Nachtheil nicht das geringste verhängen lassen. v. §. 15. Der Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen, Altenburgische Landes-Ordnung P. I. C. 6. Tit. IV.

§. 17. Es dürffen die Kasten-Vorsteher, oder wie sie an andern Orten genennet werden, die Kirchen-Beschworne, Kirchen-Juraten, Kirch-Väter, GOttes-Hauß oder Heiligen Pfleger ohne vorbewust des Consistorii keine Kirchen-Capitalien selbst an sich nehmen, auch ohne Approbation des Consistorii und Superintendenten keine Kirchen-Güter veräussern. Zu Verhütung allerley bösen Verdachts, soll keiner aus ihnen alle Schlüssel zum Kasten, Geld-Vorrath, alten Briefen und Registern allein haben, sondern ein iedweder einen besondern, und der Pfarrer des Ortes auch einen. v. cap.

XXXV. Von den Kirch-Vätern und Vorstehern der Gemein-Kasten, der Churfürstlich-Sächsischen General Articul. Es gedenckt der Herr Stockmann in seinem Tractat von Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus, daß alle Kirch-Väter und Kasten-Vorsteher persönlich seyn solten, wenn Geld oder Briefe in den Kasten gelegt oder wieder heraus genommen werden solten. Es wiese die Erfahrung an den Orten, wo es also gehalten würde, daß dieses ein heylsames Mittel wäre zum Vorrath zu kommen, und manchen Unrichtigkeiten zu begegnen, da an andern Orten, wo man einem alles in Händen liesse, Mangel und Unvorsichtigkeit in Menge zu finden, es wären auch manche in Schulden und Schanden nebst den ihrigen darüber gerathen, daß sie nicht gewust, wie sie heraus kom̃en solten. Es contribuirte ein grosses hiebey, wo die Factores selbst vigilant wären, sorgen und verwahren hülffen. Also könte man Vorsteher ohne Zwang wohl zu 20. und mehr Jahren haben, und sie könten selbst wissen, wo Besoldungen, Bau-Kosten und andere nöthige Ausgaben zu finden wären. v. p. 791. dieses allegirten Tractats.

§. 18. In Städten ist zwar insgemein zwischen den Kirch-Vätern und Kasten-Herrn der Unterscheid, daß jene nur mit dem Cymbel-Säcklein das Allmosen einsammlen, und einige andere Kirchen-Bedienung haben ; Diese aber Einnahme und Ausgabe führen, auch Rechnung deswegen ablegen müssen, auf dem Lande aber kommt ihnen beydes zu, und wird ihnen bey den letztern von denen Pastoribus und Schul-Dienern beygestanden, so müssen ihnen auch in Eintreibungen der Kirchen-Schulden, die Erb-Lehn- und Gerichts-Herren hülffreiche Hand leisten. Bey der Auslehnung der Kirchen-Gelder und Constitution und hypothequen, müssen sie in Sachsen sonderlich acht haben, daß sie eine gerichtliche Confirmation erfordern, denn sonst kan bey deren Ermangelung auch wider den dritten Besitzer nicht recht sicher geklagt, noch der Creditor bey dem Concurs-Proceß unter die hypothecarios gesetzt werden. v. Bœmer de nominibus Ecclesiasticis cap. I. §. XV. Sie müssen

besorgt

besorgt seyn, daß die hypothecirten Stücke von den Schuldnern nicht verkaufft, zertheilt oder weiter verpfändet, und sie davor auf geringere oder ungewisse Bürgen verwiesen werden. v. General-Articul XXXV. Nach dem Synodal-Decret müssen die Kasten-Herren, Kasten-Vorsteher, Hospital-Verwalter u. s. w. um bösen Verdacht des Eigennutzes und Abbruch der geistlichen Güter zu verhüten, künfftig diejenigen Früchte, die sie Amts wegen einzunehmen haben, sowohl decem und Zinsen, von Wein, Getreyde, Vieh, Hünern und dergleichen, nicht vor sich selbst um ein geringe Geld behalten, sondern dem höchsten Werth nach verkaufft, und die Pfarrer und Superintendenten darauf achtung geben.

§. 19. Es sind solche zu Kirchen-Vorstehern zu erwehlen, die geschickt seyn ihren eigenen Oeconomie-Wesen wohl vorzustehen, denn die bey ihren eigenen Gütern übele Haußhalter seyn, werden schwerlich fremde Güter, die ihnen anvertrauet sind, mit Treue und Redlichkeit administriren. So nimmt man auch gerne solche dazu, die begütert sind, und etwas in Vermögen haben, weil sie insgemein Caution bestellen müssen, und damit man sich auch, wenn etwas durch ihre Nachläßigkeit oder Untreue verlohren gehet, an ihnen einiger massen erhohlen könne. Man erwehlt nicht leichtlich diejenigen, die sich mit Gewalt dazu eindringen, indem solche meistentheils vor verdächtig gehalten werden. Diejenigen so dieses Amt nicht freywillig übernehmen wollen, kan man auch obligiren, daß sie es übernehmen müssen, weil ein iedes Mitglied der Kirche, wenn es von der gantzen Gemeinde erwehlet worden, verbunden ist die onera zu ertragen, die ihm aufgebürdet werden, und der gantzen Gemeinde dran gelegen, daß ehrliche und gewissenhaffte Leute zu Kirchen-Vorstehern erwehlt werden, v. Bœmers Jus Parochiale Sect. VI. cap. I. §. XXV. & XXVI. weil sie gleichsam Vormünder der Kirchen, so sind sie auch zu eben denjenigen verbunden, wozu die Vormünder verbunden sind. v. Horns Addit. ad Schilt. Institut. jur. Canon. p. 326. Diesemnach müssen sie die Gefahr der Kirchen-Schulden

über

über sich nehmen, nach dem Exempel der Vormünder. v. Richter de jur. & Privileg. Creditor. cap. IV. Sect. I. n. 104. und wenn sie in Eintreiben der Schulden nachläßig sind, und die Schuldner verschlimmern sich indessen, so müssen sie selbst davor hafften. Es ist auch hierbey kein Unterscheid, ob dieses von den Kirchen-Vorstehern selbst, oder von ihren Antecessoribus geschehen. v. Bœmer de nominibus Ecclesiasticis. cap. I. §. XIII. In übrigen können die Administratores des geistlichen ærarii, die aus der Gemeinde sind, nicht angehalten werden, zu Ablegung eines Zeugnisses vor die Kirche wider die Gemeinde. v. Obs. LXII. Observat. fori Ecclesiastici Gribneri. Sie werden auf eben die Art wie die Vormünder und Curatores von ihren officiis befreyet, haben sie wichtige Ursachen zu ihrer Entschuldigung anzuführen, so wird ihnen die Verwaltung der Kirchen-Güter nicht aufgetragen, haben sie grosse Untreue und andere schändliche Verbrechen begangen, so werden sie abgesetzt, und der Tod endiget ihre Bedienungen, wie alle Verrichtungen des gantzen menschlichen Lebens.

§. 20. Es können die Consistoria, die Superintendenten, Kirchen-Patroni und Kirchen-Vorsteher das Kirchen-Vermögen und den Zustand ihrer Kirchen-Güter, ob er sich verbessere oder verschlimmere, nicht recht wissen, wenn nicht richtige Rechnungen über die Einkünffte und Ausgaben der Kirchen gehalten werden. Die Kirchen-Rechnungen sind von den Amtleuten, Lehns- und Gerichts-Herren, als welche in geringsten nicht davon auszuschlüssen. v. Berg. Respons. XVIII. p. 28. Superintendenten, Pfarrern und Gemeinden auf den Dörffern jährlich und richtig zu halten, und ist dabey gar fleißig zu erforschen, was etwan streitig sey, als welches in Ordnung zu setzen. Die Erb-Herren müssen Sorge tragen, daß die Kirchen-Inventaria nicht verringert werden, ingleichen daß die Debitores das Schuldige unverzüglich abtragen. §. es sollen auch Cap. XXXV. von den Kirch-Vätern und Vorstehern der gemeinen Kasten. Werden die Kirch-Rechnungen nicht fleißig gehalten, so werden von den Kirchen-Capitalien keine richtigen Zinsen abgestattet, auch sol-

che,

che, wenn die Besitzer sterben oder wegziehen, nicht anderweit mit genugsamen hypothequen oder gerichtlichen Consensen versichert, dadurch es denn geschiehet, daß sehr viel Capitalien caduc werden, und der debitorum Erben hernach bey schweren Zeiten in grossen Verfall kommen, oder unterschiedliche GOttes Väter und Kirchen-Vorsteher gar darüber wegsterben. Es werden meistentheils die Superintendenten zu den Kirch-Rechnungen mit gezogen; iedoch ist in der Erledigung von Consistorial-Sachen §. hierauf disponiret, daß an den Orten, da der Kirchen Armuth bekannt, oder sich keine sonderbare Kirchen-Gebrechen ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umstände zur Ersparung der Unkosten ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenommen, ihnen aber dieselben, wenn sie von Lehn- und Gerichts-Herren, wie auch dem Pfarrer unterschrieben, zu ihrer Censur und ebenmäßigen Subscription zugeschickt, und vor ihre Bemühung zwölff Groschen von der Kirchen Einkünffte gereichet werden, wo aber ein wenigers oder gar nichts Herkommens wäre, hätte es billich dabey sein verbleiben.

§. 21. In den Kirchen-Ordnungen ist versehen, daß die Unkosten bey den Kirch-Rechnungen so viel als möglich zu vermeyden. Die Fürstliche Altenburgische Landes-Ordnung disponirt in der Beyfuge von den Ausrichtungen der Kirchen-Rechnungen, daß bey denselben niemand mehr als der Patronus, Superintendent, oder wer deren Stelle vertritt, wie auch der Pfarrer, Schulmeister und Kirchen-Vater, und zwar zum meisten mit vier Gerichten gespeiset, was Speise und Tranck kostet, bey den Kirch-Rechnungen specifice angegeben, und hierüber weder der Gemeinde ein Gewisses zu vertrincken verstattet, noch sonst iemand ohne ausdrückliche Verordnung des Consistorii ichtwas gereichet, und aller Uberfluß so viel möglich, vermieden werden soll. Und in der Chur-Sächsischen Erledigung der Landes-Gebrechen in Kirchen-Consistorial-Sachen. §. damit: Es soll bey Abhörung der Kirchen-Rechnungen den Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten, nebst Speise und

Tranck, so iedoch uber anderthalben oder zum höchsten über zwey Thaler nicht kosten soll, einem jeden ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet, ein mehrers aber wegen Reise-Gebühren, Fuhrlohn, oder sonsten nicht genommen, noch andere Personen, so bey Abhörung der Rechnungen nichts zu verrichten, dazu gezogen werden sollen. Es ist aber zu beklagen, daß alle diese guten Verordnungen in Praxi sehr schlecht beobachtet werden.

§. 22. Indem die Kirchen-Güter eher zu vermehren als zu vermindern, und daher nicht leichtlich weder in totum noch in tantum zu veräussern sind, so gilt auch kein transact oder Vergleich, der in Ansehung der Detzen, geistlichen beneficiorum, und andern was zum Kirchen-Gütern gehörig, getroffen worden, indem dieses eine gewisse Art einer Veräusserung, die bey geistlichen Gütern nicht anders Statt hat, als wenn die gehörigen Solennitäten dazu kommen. v. Bœmers jus Ecclesiast. Tit. XXXVI. §. 5. Ist die Veräusserung ohne genugsame raison, Untersuchung und Einwilligung des geistlichen Richters geschehen, so ist sie gleich an und vor sich selbst unkräfftig und ungültig. v. Carpzovii Defin. CCCIII. Es stehen den Protestirenden Fürsten bey Veräusserung der Kirchen-Güter eine grössere Macht und Freyheit zu, als den Bischöffen bey den Papisten, und werden daher nicht so viel Subtilitäten und Solennitäten erfordert, wie die Päbstischen Rechte verlangen, sondern der Consens des Landes-Fürsten supplirt alles, was hierbey nöthig. v. das Responsum, so die Juristen Facultät zu Halle ertheilet Anno 1713. in Bœmers jure Ecclesiastico Lib. I. Tit. XXXI. §. LVII. Bey den meisten Fällen der alienation ist ein Decret des Consistorii schon genug, bey manchen aber muß auch wohl von dem besondern Kirchen-Rath oder geheimden Raths-Collegio Approbation und Einwilligung eingeholet werden. Die Kirchen-Patroni und die Priester dürffen sichs in geringsten nicht unterstehen, in Ansehung der Veräusserung etwas zu disponiren; iedoch wird bey der alienation der Consens dieser beyden mit eingeholet, v. Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. VI. §. XV.

§. XV. Die Papisten behaupten, es könne kein Mensch, zumahl ein Weltlicher, über die Kirchen-Güter etwas disponiren, indem die Disposition über dieselben niemand als unserm HERRN GOtt zukomme, und sie bloß in seiner Proprietät stünde. Allein die Evangelischen Landes-Fürsten wissen dieses besser. Siehe Churfürstlich-Sächsische General-Articul XXIIX. Es ist das Recht über die Kirchen-Güter zu ordnen, ihnen nicht so wohl in dem Religions-Frieden und in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß vergünstiget, als vielmehr in dem natürlichen Recht und in der gesunden Vernunfft gegründet.

§. 23. Soll eine Veräusserung der geistlichen Güter geschehen, so muß ein Grund vorhanden seyn, warum dieselbe vorgenommen wird, und findet man vornemlich viererley raisons, die eine alienation anrathen können. (I) Die höchstdringende Noth, das ist, wenn die Kirche mit so dringenden Schulden beladen, daß sie sich nicht anders, als wenn sie ein Grund-Stück veräussert, daraus zu retten weiß. Es muß vorhero wohl überlegt werden, ob gar kein Mittel zur Bezahlung übrig, denn so lange als man mit den Nutzungen und Einkünfften die Creditores befriedigen kan, oder auch bewegliche Sachen zum Verkauff vorhanden, so lange muß man mit dem Verkauff der unbeweglichen Grund-Stücke anstehen. Man muß auch die gradus beobaehten, erstlich es nur verpfänden, oder wiederkäufflich überlassen, will es aber auf die Art nicht angehen, so kan man es hernach gantz verkauffen. (II) Die Liebe, die man den Göttlichen und weltlichen Rechten nach seinem Nächsten schuldig ist, wenn man also zu Unterhaltung armer nothdürfftiger Leute, zu Rantzionirung der gefangenen Mit-Christen, die etwan bey den Ungläubigen in harter Sclaverey gehalten werden u. s. w. ein Grund-Stück einer Kirche veräussert, und die Kirche empfindet davon keinen sonderlichen Nachtheil, so ist dieses nicht unrecht, wiewohl die Fälle gar rar seyn, da um dergleichen

Absicht Kirchen-Güter wären veräussert worden. v. Mascard. de Probat. Concl. 477. n. 7. (III) Der Nutzen, der durch diese Veräusserung einer Kirche zuwächst, wenn sie zum Exempel ein Grund-Stück, das ihr nicht bequem gelegen, gegen ein anders einträglichers und bequemers vertauschet, oder ein anderer aus einem Pretio affectionis, weil er es sehr verlangt, und darnach gestanden, es theurer bezahlet, als es werth ist. Es behaupten einige Rechts-Lehrer, wenn eine Veräusserung der Kirchen-Güter ohne gehörige Solennitäten vorgegangen, so solte sie nicht bestehen, ob gleich ein sonderbarer Nutzen der Kirchen hiedurch zugewachsen, ich halte aber davor, daß man mit bessern Grunde das Gegentheil behaupten kan, indem in diesem Fall der Intention der Kirchen-Gesetze ein völlig Genügen geschehen. Es heist auch hierbey: Salus Ecclesiæ suprema lex est. v. §. IX. Schultzens de alienatione bonorum Ecclesiasticorum. Jedoch ist auch hernach nicht unrecht, wenn die Kirchen-Vorsteher, Patroni oder Superintendenten, die ohne Decret des Consistorii dergleichen alienation sich angemast, deshalber einen guten Verweiß bekommen. (IV) Die Beschwerlichkeit, die eine Kirche von einem gewissen Gute oder Grund-Stück hat, wenn es zum Exempel dem Wasser-Schaden sehr unterworffen, daß die Kirche deshalber kostbare Eingebäude führen und unterhalten muß, wenn die Grund-Stücke mehr Ausgaben erfordern, als sie einbringen, als Weingebürge, davon die Ausgaben alle Jahre gewiß sind, der Ertrag aber sehr ungewiß. v. Thes. XX. biß XXV. Schultzens de alienatione bonorum Ecclesiasticorum.

§. 24. Zur Veräusserung der Kirchen-Güter gehört der Consens des Landes-Fürsten, es mag nun der Landes-Herr aus eigener Bewegniß eine zur Wohlfarth dieser Societät nöthige Veränderung damit vornehmen, oder die Glieder der Kirchen mögen es vor sich vor nöthig erachten, so ist doch in beyden Fällen der Beyrath und die Autorität des Landes-Herrn nicht zu vergessen. Ist der Republick dran gelegen, daß eintzelne Privat-Personen ihre Güter nicht mißbrauchen, so ist ihr doch vielmehr

dran

dran gelegen, daß gantze Gemeinden und Societäten die Güter, die ihnen einmahl zu ihrer Conservation verliehen, behalten, und nicht unnöthig verschleudern. Es ist demnach bey dergleichen Fällen der Erkäntniß des Landes-Herrn allezeit zu überlassen, ob eine alienation nöthig sey, oder ob der Kirche etwan auf andere Art prospicirt werden möchte. Es ist den Kirchen-Patronis und Kirchen-Vorstehern hierinnen nicht allezeit zu trauen, bißweilen rathen sie ohne Noth zur Veräusserung ihres Interesse wegen, damit sie eine gute discretion bekommen, oder auch wohl gar die Grund-Stücken durch die dritte und vierdte Hand an sich bringen. Bißweilen wollen sie gantz und gar nicht an die alienation der Kirchen-Güter, damit sie ihren Nutzen und Autorität desto länger bey den Kirchen-Gütern conserviren.

§. 25. In wie weit einem Landes-Fürsten vergönnt sey, die Kirchen und andere geistlichen Güter zu secularisiren, oder zu einem andern Gebrauch der Republick anzuwenden, ist unter den Rechts-Lehrern streitig. Einige behaupten, was einmahl zu geistlichen Sachen gewidmet wäre, müste beständig dabey bleiben, es wären die Güter der Kirchen dem Landes-Fürsten zwar untergeben, und stünde ihm das dominium eminens darüber zu, aber zu keinem andern Ende, als daß er dieselben zu dem Nutzen der Societät, der sie gewidmet, oder nach der Absicht der Stiffter anwenden solte. Andere hingegen führen an, es könnte ein Fürst so wohl als mit andern weltlichen nach Gefallen damit schalten. Ich halte davor, daß man in Generalioribus nicht so davon urtheilen kan, sondern man billich einen Unterscheid zu machen habe, unter den Kirchen und geistlichen Gütern, die der Kirche oder der Republick höchst-nöthig sind, die nützlich sind, und die gantz und gar überflüßig, ingleichen zu was vor Gebrauch sie angewendet werden. Also sind diejenigen Güter, die eine Kirche selbst höchstnöthig braucht, oder die Kirchen-Güter, die zu Unterhaltung der nöthigen Kirchen in Lande gewidmet, zu keinem anderweitigen Gebrauch anzuwenden, die Güter, die nur nützlich sind zu einem andern Gebrauch in der Republick, der ebenfalls zu

GOttes Ehren gereicht, gar wohl zu appliciren; Also haben unsere löblichen Vorfahren nicht unrecht gethan, daß sie unterschiedene Kirchen und Closter-Güter zu Versorgung armer Schüler und Studiosorum angewendet. Solten aber in Lande einige überflüssige geistlichen Güter vorhanden seyn, so kan ein Landes-Fürst dieselben, daferne bey den geistlichen Stifftungen nichts mehr zuzusetzen, auch zu einem weltlichen Gebrauch, davon das gemeine Wesen Nutzen schöpft, und der nicht sündlich noch unzuläßig ist, gar wohl verordnen. v. VVolffens Institut. jurisprud. Ecclesiast. p. 634.

Das XI. Capitel.

Von den besondern Rechten der Kirche.

§. I.

ES wird das Wort Kirche in unterschiedenen Verstande genommen, einmahl bedeutet es das Gebäude der Kirche, so in die Augen fällt, und nach den mancherley Benennungen von einander abgesondert wird; hernach aber eine Zusammenfassung derjenigen Güter, Capitalien, Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien und Beschwerungen, welchen dieses Gebäude und alle davon dependirende Personen, als Kirchen Patroni, Kirchen-Vorsteher, Priester und andere Geistliche, durch die Fundation, Landesherrliche Mandata, Observanzen, Verjährungen und durch Urthel und Recht erlangt. Und endlich bedeutet es diejenigen Menschen, die den Gottesdienst ausüben. Es ist also die Kirche nach diesem letztern Verstande die Gemeinde derjenigen Menschen, die einen Glauben nach der Richtschnur göttlichen Wortes zugleich mit einander bekennen, und nach Christi Einsetzung einerley Sacramenta haben. Ein ieder Christ muß sich zu einer besondern Kirche halten, denn mit dem innerlichen Hertzens-Glauben muß auch dessen äusserliches Bekänntniß vereiniget seyn. v. Röm. X. 9. 10. v. Wie kan aber das Bekänntniß abgelegt werden, wenn man nicht in einer gewissen

wissen Kirche ist, und mit den andern einig in Geist durch das Band des Friedens. Philip. II. 2. Christus sagt ja selbst: daß er mit seinen Brüdern mitten in der Versammlung GOtt loben wolle. Ps. XXII. 23. Daher wurden nicht nur in alten Testament die öffentlichen Zusammenkünffte von GOtt beruffen; Exod. XXXIV. 23. Ps. XLII. 5. sondern es hat auch der Heyland in dem neuen Testament versprochen, daß er bey denen, die in seinem Nahmen versammlet sind, seyn wolle. Matth. XVIII. 20. v. VVandalini Brev. Exposit. Theol. p. 377.

§. 2. Es ist die Kirche theils sichtbar, theils unsichtbar. Die sichtbare sind diejenigen, die in eine äusserliche Societät zusammen getreten, daß sie auf eine gewisse Art und Weise, die ihnen theils von GOtt, theils von dem Landes-Herrn vorgeschrieben, und sie auch selbst unter einander beliebet, an einem gewissen Orte einen äusserlichen Gottesdienst mit einander halten wollen. Die unsichtbare bestehet aus Frommen und Gläubigen. Diese ist gegründet auf den Eckstein Christum JEsum. Mit dieser hat sich der Heyland verlobet in Ewigkeit und vertrauet in Gerechtigkeit. Sie ist die Braut, und er ist der Bräutigam. Sie wird in der heiligen Schrifft der Leib Christi genennt, die Stadt GOttes, der heilige Berg. Diese ist auch zur Zeit des Pabstthums gewesen, und wird so wohl bey kleinen, als grossen Versammlungen angetroffen. Sie heist unsichtbar nach ihrer innerlichen forme, denn obschon alle und iede dessen individua gesehen werden können als Menschen, so können sie doch nicht gesehen werden als Gläubige durch gewisse Merckmahle und Nachrichten, indem man die Frömmigkeit und guten Wercke aus der äusserlichen Gestalt nicht allezeit schlüssen kan. Denn viele haben einen Schein der Gottseeligkeit, aber dessen Krafft verläugnen sie. II. Tim. III. 5. Da sich der Satan selbst in einen Engel des Lichts verstellen kan, was ist es wunder, wenn sich seine Diener als Diener der Ungerechtigkeit auch verstellen können. II. Conrinth. XI. 14. 15.

§. 3. Die sichtbare Kirche wird eingetheilet in eine Privat-Kirche, und in die öffentliche. Die Privat-Kirche kan auf zweyerley Art entstehen, entweder zur Zeit der Verfolgung, oder bey geruhigen

gen Zustande bey den Verfolgungs-Zeiten, wenn die armen Christen wegen Tyranney unbarmhertziger Landes-Obrigkeit, nicht in den öffentlichen Gottes-Häusern, sondern in Höhlen, in Wäldern, in Kellern u.s.w. zusammen kommen, als wie die ersten Christen unter den Heydnischen Kayfern, die Reformirten in Franckreich und die armen Protestanten an allen den Orten, wo sie unter den harten Päbstischen Joche, theils verfolget worden, theils auch noch verfolget werden. Bey den geruhigen Zustande kan eine Privat-Kirche heissen, wenn Christliche Hauß-Väter und Hauß-Mütter nachdem sie den Gottesdienst in der Kirche abgewartet, mit ihren Kindern und Gesinde zusammen kommen, und mit lesen, beten und singen ihrem GOtt dienen. Die öffentliche Kirche ist, wenn in den dazu bestimmten öffentlichen Gebäuden, die Gemeinde GOttes zusammen kömmt, um GOttes-Wort anzuhören, und die heiligen Sacramenta zugebrauchen.

§. 4. Die Merckmahle der unsichtbaren Kirchen sind; daß sie sey: (1) Eine, Ephes. IV. 5. v. Ein Leib, ein Geist, ein HErr, ein Glaube, eine Tauffe; Sie ist eine, so wohl wegen der Einigkeit der Glieder unter sich, und mit ihrem Haupte Joh. XVII. 21. als wegen der Einigkeit des Geistes, Einigkeit des Glaubens oder Bekänntnisses, eben der Lehre, in Ansehung ihres Hauptwesens, so zu allen Zeiten unveränderlich. (2) Heilig, wegen der Heiligkeit der Lehre und Sacramente. Joh. XVII. 17. Wir werden geheiliget durch das Wort, welches Warheit ist. 1. Corinth. VI, 11. Wir sind abgewaschen in der Tauffe, wir sind geheiliget, wegen der uns zu gerechneten Heiligkeit unsers Hauptes Joh. VII. 17. Christus hat sich vor uns geheiliget, daß auch wir in der Warheit heilig seyn. Rom. V. 19. (3) Allgemeine, so wohl wegen der Allgemeinheit des Ortes, daß sie nicht, wie die Jüdische Kirche nur an eine Nation gebunden, sondern bey allerhand Völckern nach dem Befehl Christi ausgebreitet sey. Matth. XXVIII. 19. Die Apostel haben überall geprediget. Marc. XVI. 20. (2) wegen der Allgemeinheit der Zeit, weil die Kirche eben die Lehre bekennt, zu der sie sich gestern und heute bekannt

hat. Ebr. XIII. 8. Die allgemeine und unsichtbare Kirche wird niemahls aufhören, und die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen, indem unter allen Verfolgungen sich unser HErr GOtt solche überbleiben läst, die ihm rechtschaffen dienen. Die sichtbare und particulier Kirche aber gehet unter. Diese sind in viel Seculis in diesem oder jenem Lande nicht zu finden gewesen, und zur Zeit der dicken Päbstischen Finsterniß war die besondere sichtbare Evangelische Kirche nirgends. Weil nun die wahren Gläubigen zu der wahren Kirche gehören, niemand aber, als der biß an das Ende in Glauben beharret, seelig wird, so kan ein Verdammter auf eine Zeitlang ein wahres, und ein Ausserwehlter ein faules Glied der Kirche seyn. v. Titii Probe I. Buchs III. Hauptstücks §. 19. Hierbey fragt sichs, ob man bey der wahren Kirche auch fremde Religions-Verwandte dulden könne? Ich glaube, daß man einen Unterscheid machen müsse, unter den Verführten und Verführern. Diese sind nicht zu dulden, weil sie nicht allein selbst irren, sondern auch anderer Glauben verwirren. 2. Tim. II. 8. Jene, da sie mit ihren Irrthümern keine Unruhe anrichten können, eher geduldet werden, zumahl wenn einige Hoffnung übrig ist, sie zu gewinnen, als deren Glaube schwach ist. Rom. XIV. 1. Aber die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes ist ihnen wegen der Gefahr des Aergernisses und der Verführung nicht zu gestatten.

§. 5. Die Reinigkeit der Kirche muß man nicht aus einem frommen und heiligen Leben der meisten Glieder der Kirche beurtheilen, sondern wo das Wort GOttes rein und lauter geprediget wird, und die Sacramenta nach der Einsetzung des Heylandes ausgetheilt werden, da ist die Kirche rein. Die sichtbare Kirche bestehet aus rechtschaffnen Christen, aus offenbar Gottlosen, und aus Heuchlern; Diese können nicht allezeit von der Kirche abgehalten und ausgeschlossen werden. v. Huber de jure Civil. I. §. 17. Denn die erste Apostolische Kirche hatte auch ihre Mängel und Gebrechen. Bey der kleinen Heerde, die dem Heyland folgte, war dennoch auch ein räudig Schaaf zu finden. Der Heilige Geist vergleicht die Christ-

liche Kirche mit einer Scheun-Tenne, auf welcher Spreu und Weitzen angetroffen wird. Matth. III. 12. einem Acker, auf welchem nebst dem Getreyde Unkraut wächst. Matth. XIII. 25. Die Kirche zu Corintho war eine Gemeinde GOttes, und also eine wahrhafftige Kirche 1. Corinth. I. 1. weil sie durch die wahre Lehre des Apostels Pauli beruffen war, daß sie solte heilig seyn, 1. Corinth. I. 2. und doch waren darinnen Zäncker, 1. Corinth. I. 11. fleischliche Leute Cap. III. 1. 2. 3. die nach dem Geiste dieser Welt wandelten, allerhand Eitelkeiten ergebene Cap. IV. 8. aufgeblasene u. s. w.

§. 6. Es urtheilen demnach diejenigen Theologi und Politici wider die Warheit und Liebe, die, um einiger Unordnungen, Mißbräuche und Gebrechen willen, unsere Evangelische Lutherische Kirche ein Babel nennen, und andern anrathen wollen, daß sie aus Babel ausgehen, das ist, sich von derselben auf eine sichtbare Weise trennen sollen. Der gelehrte Herr D. Cyprian giebt in seinem kurtzen Bericht von Kirchen-Ordnungen p. 28. denjenigen Leuten, die von dem Ausgang aus Babel viel Redens und Schreibens machen, gar eine feine Lection, wenn er sagt: „Wenn man vorgiebt, man müste „aus Babel Apoc. XVIII. 4. und also aus der Evangelischen Kirche „ausgehen, heist bey Christbilligen Gemüthern viel zu unverant„wortlich oder liebloß gesprochen, und zeiget an, daß man bey allen „seinen Fehlern sich vor so unbetrüglich in urtheilen halte, als der „Hertzenskündiger allein ist. Es wird nicht flugs eine Gemeinde, „darinnen Schwachheiten und Unordnungen anzutreffen, zu Ba„bel, sonst müsten die Apostel alle von ihnen gepflantzte Kirchen da„vor erklären, und die Trennung von denselben gerathen haben, die „sie gleichwohl ernstlich verboten, ja es würde offt das frömste „Hertz, welches warlich nicht ohne unordentliche Gedancken ist, und „die allerliebreichste Haußhaltung ein Babel zu nennen seyn. Es „läst sich auch, wie der Augenschein zeiget, gar nicht von der Evan„gelischen Kirche sagen, was in dem XVIII. Capitel der Offenbah„rung Johannis von Babel gesagt wird, aus welchem GOttes Kin„der

„der ausgehen sollen, und zieht es warhafftig eine schwere Verant-
„wortung nach sich, wenn man eine Gemeinde nach seinem Kopf
„vor Babel ausrufft, die GOtt weder in angeregten Orte, noch sonst
„gemeynet, und davor erkläret hat. Ein andrer gelehrte Mann
urtheilet hievon auch gar wohl, wenn er schreibet: „Es haben die
„vornehmsten Republicken auch ihre Mängel, und kan ihnen nicht
„alsobald, auch durch die klügsten Politicos, geholfen werden. Es hören
„deswegen dieselbigen nicht auf Republiquen zu seyn. Kein Bürger
„trennet sich deshalben von dem gemeinem Wesen, wenn nur die
„Fundamental-Gesetze in ihrem Werthe bleiben, und sich jedermann
„zu denselbigen bekennet. Wer diese nicht annimmt, wird nicht
„vor einen redlichen Bürger in der Republick geachtet. So lan-
„ge die reine Lehre des Wortes GOttes in einer Kirche Platz fin-
„det, so lange werden die vor Schismatici und Trenner gehalten, die
„um der ermangelnden Kirchen-Zucht willen sich von andern gläu-
„bigen Christen absondern, und besser seyn wollen, als dieselbigen.

§. 7. Daß die Heiligkeit des Lebens, und die zeitliche Glückseeligkeit nicht die Kennzeichen der wahren sichtbaren Kirche seyn, erhärtet das jus Canonicum an unterschiedenen Orten, Decret. Caus. III. Quæst. I. c. 5. Nulli dubium est, quod boni â malis semper tribulentur. Caus. VII. Quæst. I. c. 48. Adversitas, quæ bonis objicitur, probatio virtutis est, non judicium reprobationum. Daß es auch auf das blosse Alter, oder auf den Nahmen Catholica nicht ankomme, ersiehet man aus folgenden Caus. XVI. Quæst. III. c. 14. Si annorum prolixitas in talibus impediat, Deus ipse reprehendendus est, qui post CCCCXXX. annos filios Israel de durissima servitute Pharaonis & fornace ferrea liberavit. Ipse Redemtor noster humanum genus post tot annorum millia de inferni claustris eripuit. Caus. II. Quæst. I. c. 9. Si nominatio sola sufficit, multi damnandi sunt innocenter. Es wollen uns einige verdencken, daß wir uns Lutheraner nennen, und meynen, es würde ein grosser

Mißbrauch damit getrieben, rathen daher an, wir solten uns lieber Evangelische oder Augspurgische Confeßions-Verwanden heissen. Da wir uns aber von unserm Oberhaupt Christo vornemlich Christen nennen, und dem seeligen Luthero zu Ehren zum Unterscheid der andern Secten, die sich auch theils vor Evangelische Christen halten wollen, diesen Zunahmen uns beyfügen, auch gar wohl wissen, daß wir Lutheri Lehre nicht weiter nachzugehn haben, als sie mit GOttes Wort überein kömmt, so wird unserer Kirche von dieser Benennung kein grosses Unheyl zuwachsen. Zum wenigsten wäre zu wündschen, daß wir in unserer Kirche keinen andern Mißbrauch hätten, als diesen.

§. 8. So sind auch einige auf die Distinction gar übel zusprechen, vermöge welcher die Glieder der Kirche in geistliche und weltliche eingetheilet werden, sie behaupten, es wäre dieses ein Anzeigen einer verdorbenen Kirche, es geschähe hiedurch, daß den Geistlichen nur allein geistliche Handlungen zugeschrieben würden, und die Priester glaubten, daß ihnen in ihren Amts-Verrichtungen ein sonderbarer Eingriff geschähe, wenn die Weltlichen sich einer geistlichen Sache anmassen wolten. v. Bœmer de jure Parochial. Sect. I. Cap. II. §. LX. Allein es entspringt auch von dieser Eintheilung kein so groß Unheyl als wohl manche dencken, es kömmt nur auf die rechte Erklärung dieser Wörter an. Das Wort geistlich wird hier nicht in dem Verstande genommen, in welchen die Schrifft es mehrentheils zu nehmen pflegt, da es dem Fleischlichen entgegen gesetzt wird, und eine solche Beschaffenheit unserer Seele anzeiget, da wir von weltlichen sündlichen Sachen abgezogen sind, und nur an GOtt und göttlichen Dingen unser Gefallen haben; sondern bloß vor einem Stand und Dignität, welche einem gewissen Orden, so mit der Lehre des Wortes GOttes, und der Administration der heiligen Sacramente zu thun, beygelegt ist. Nach jenem Verstande müssen freylich alle Weltlichen, wenn es ihnen mit ihren Christenthum ein rechter Ernst ist, Geistliche und geistlich gesinnet seyn. Aber nicht in diesem Verstande, und ist zu beklagen, daß nicht

allezeit

allezeit der äusserliche geistliche Stand mit dem innerlichen geistlichen Zustande vereiniget ist. Noch andere improbiren den Lehr-Satz, da man vorgiebt, daß die Kirche aus dem dreyfachen Stande consistirte, nemlich aus dem geistlichen, weltlichen und Hauß-Stande. Sie sagen es wäre dieses eine Päbstische Lehre, deren sich Protestirende Scribenten billich enthalten solten; inmassen man solchen dreyfachen Stand aus Protestirenden Grund-Sätzen nirgends erweisen könte. Der weltliche Stand wäre die Obrigkeit, die Geistlichen und der Hauß-Stand aber die Unterthanen, diese dürfften sich bey Anordnung des Gottesdienstes nicht mehr heraus nehmen, als das Recht der Unterthanen zuliesse. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts p. 75. Wenn man diesen Lehr-Satz etwas genauer erweget, so findet man, daß er in der Kirchen-Rechts-Lehre keine Unordnung anrichtet, so man ihm nur recht verstehet. Es ist hier nicht die Rede von dem Regiment, so diese drey Stände zugleich in der Kirche, oder einer über den andern ausüben solten, sondern bloß eine Absonderung derjenigen, aus denen die Kirche bestehet, nach ihrem besondern statu, oder nach den eigenen objectis, welche sie vor sich haben, in diesem Verstande kan man diese Eintheilung passiren lassen, und ist auch gar wohl gegründet. Der geistliche Stand hat mit geistlichen Verrichtungen, das ist, mit Lehren und Predigen, Austheilung der Sacramente und andern Handlungen zu thun, die zum Gottesdienst gehören, der weltliche Stand unter dem sowohl Obrigkeit als Unterthanen begriffen, mit Regiments-Sachen, und andern weltlichen Handlungen, dadurch die Justiz in der Republick befördert wird, und der Hauß-Stand bekümmert sich um Haußwirthschaffts-Geschäffte, dadurch Geld und Gut erworben und erhalten wird. v. VVernsdorfii Jus Magistratus Civilis circa vocationes Ecclesiæ ministrorum. §. IX. In der Alten Kirche wurde die Gemeinde in drey Classen eingetheilt, in die Gläubigen, in die Cathechumenos, und in die Bußfertigen. Denen Gläubigen war bloß der Zutritt zu allen Sacramenten und Gnaden-Mitteln völlig überlassen. Die Catechumeni wurden aus Jüden und Heyden genommen, und sowohl von der Tauffe als Heiligen Abendmahl

abgehalten, biß sie in ihrem Christenthum gründlich und völlig unterrichtet waren. Die Bußfertigen wurden wegen ihrer bekannten tödtlichen Sünden und angethanen Aergernisses, aus der Classe der Gläubigen ausgeworffen, zu den Liebes-Mahlzeiten und vertrauten Zusammenkünfften nicht gelassen, ob sie gleich Busse thaten, biß sie nach dem Ablauf einiger Zeit zeigten, daß es mit ihrer Busse ein rechter Ernst und solche beständig wäre. v. D. Pfaffens de Origine juris Ecclesiastici p. 129.

§. 9. Die Privat-Kirchen und der Hauß-Gottesdienst ist Christlichen Hauß-Vätern und Hauß-Müttern, wenn sie solchen theils des Sonntags nach geendigten öffentlichen Gottesdienst, theils auch die andern Tage mit ihren Kindern und Gesinde auch wohl mit Zuziehung einiger Nachbarn, Bluts-Freunde und anderer guten Freunde vornehmen, in geringsten nicht zu verwehren, sondern vielmehr Lobes- und Ruhmwürdig. Gleichwie aber Satan unter den besten Weitzen Unkraut zu säen gewohnt ist; Also hat eine hohe Landes-Obrigkeit Ursache Sorge zu tragen, daß nicht solche Privat-Conventicula in Mißbräuche degeneriren. Meines Erachtens sind folgende Umstände dabey in Erwegung zu ziehen: (1) Sie müssen nicht vorgenommen werden zu der Zeit, wenn öffentlicher Gottesdienst in der Kirche gehalten wird, weil dieses sonst zur Verachtung des Kirchen-Gottesdienstes gereichen würde. (2) Ist nicht leichtlich zu gestatten, daß diejenigen, so den Weltlichen beyzuzehlen, etwan predigen oder die Schrifft auslegen, denn geistliche Sachen wollen geistlich gerichtet seyn, und die Geheimnisse GOttes sind von denjenigen, so als Haußhalter darüber bestellet, vorzutragen; es könten sonsten von denen, die hierinnen nicht geübten Sinne haben, manche Seelen-gefährliche Irrthümer in denen Glaubens-Sachen hiedurch erwachsen. (3) Sind bey solchen Zusammenkünfften alle verdächtige Bücher, Gebete und Lieder zu vermeyden, die mit den Symbolischen Büchern unserer Kirche nicht recht übereinstimmen. (4) Sind sie nicht zu ungewöhnlicher Zeit, als etwan des Nachts anzustellen, denn es ist aus unterschiedenen Exempeln bekannt, daß dergleichen Collegia Pietatis gar offt zu Collegiis Impietatis geworden. (5)

Muß

Muß die Anzahl derjenigen, so sich versammlen, nicht allzustarck seyn, damit nicht etwan bey der Versammlung eines so starcken Hauffens manches abgeredet werde, das hernach in der Republick Unordnung anrichten könte. (6) Müssen diejenigen, die sich auf solche Art miteinander erbauen, nicht dencken, daß sie deswegen vor andern, die ihre Zusammenkünffte nicht besuchen, in der Heiligkeit und Frömmigkeit einen Vorzug hätten, und sich etwan was darauf einbilden. Es ist bekannt, was von Theologis und Juristen in Ansehung der so genannten Collegiorum Pietatis, oder der Privat-Conventiculorum vor Schrifften pro und contra gewechselt worden. Wer dieselben durchgelesen, wird gefunden haben, daß einige dieselben ohne die nöthigen Einschränckungen allzusehr erhoben, andere aus Affecten zusehr ohne Noth dawider geeifert; einige aber den rechten Gebrauch, der dadurch zu erhalten, und den Mißbrauch, der dabey zu vermeyden, mit gehöriger Vorsichtigkeit angewiesen.

§. 10. Die Frage, ob die Kirche der Republick unterworffen sey? ist nicht so schlechterdings zu bejahen noch zu verneinen, sondern man muß erst die nöthige Erklärung anfügen; In Ansehung ihrer Lehre, das ist, was die Kirche glauben, wie sie die Schrifft vortragen und auslegen, auch nach der Göttlichen Lehre ihre Handlungen anstellen soll, dependirt sie von niemand, als von GOtt, und kan ihr die Republick bey diesen Umständen nichts vorschreiben, und wenn es die Republick thut, so ist die Kirche nicht schuldig Parition zu leisten: denn sie weiß wohl, daß man GOtt mehr gehorchen müsse als den Menschen. Christus ist das Haupt der Kirche und kein Landes-Fürst. In Ansehung ihrer äusserlichen Handlungen, die von GOtt in seinem heiligen Worte nicht besonders determinirt sind, oder doch der Heiligen Schrifft nicht zu wider, ist sie der Republick unterworffen, und schuldig, sich den Geboten und Verboten der hohen Landes-Obrigkeit zu submittiren. In Ansehung dessen, was GOtt befohlen oder verboten, es gehöre zur Lehre, oder zum Leben, fürchtet sie GOtt, in Ansehung dessen, was GOTT nicht zuwider, ehret sie den König, oder einen andern Landes-Fürsten. Dieses principium, wenn einige vorgeben wollen, als ob der dreyfache

Stand

Stand, nemlich der geistliche, weltliche und Hauß-Stand concurriren müste bey allen demjenigen, was in der Kirche angeordnet werden solte, ist gantz irrig und falsch, indem die Unterthanen das Befugniß in geistlichen und weltlichen Sachen alle dasjenige anzuordnen, was zum Heyl der Kirche und des gemeinen Wesens gereicht, auf den Landes-Herrn transferirt.

§. 11. Es wollen einige die Christliche Kirche mit der Republick, oder mit dem Tempel zu Jerusalem, oder mit dem Jüdischen Synedrio und Synagoge zu vergleichen, und wissen dißfalls allerhand Vergleichungen anzustellen. Allein man erkennt gar leicht, daß dieses alles abgeschmackt herauskomme. Denn wie des HErrn Christi Reich nicht von dieser Welt, also hat auch die Kirche als Kirche nichts an sich, daß sie zu Regenten oder Mit-Regenten machen könte. Es ist daher einfältig, wenn man disputirt, ob die Forme der Kirche monarchisch, aristocratisch oder democratisch sey; inmassen ich in vorhergehenden §. gesagt, daß sie wegen des innerlichen, GOtt, und wegen des äusserlichen, der hohen Landes-Obrigkeit unterworffen. Eben so abgeschmackt ist es, wenn man von den Juden-Schulen Gleichnisse herleiten will. Es lassen sich die Verfassungen unserer Kirchen nach der Beschaffenheit der Jüdischen Ceremonien und Gbräuche in geringsten nicht abmessen.

§. 12. Die Päbstlichen Rechte eignen denen Kirchen und deren Gütern sehr viel Rechte und Privilegia zu, wie wir theils in vorhergehenden Capituln angeführt, theils aueh noch in diesem sagen werden, dieses ist zwar bey den Papisten nicht zu billigen, indem bey ihnen unter dem Nahmen der Kirchen meistentheils die Clerisey, davon das gemeine Wesen doch schlechten Vortheil hat, verborgen steckt; aber bey den Protestanten sind dergleichen Verordnungen desto eher zu admittiren. v. Titii jur. Privati Lib. IX. Cap. XVII. §. 9. Denn die Kirche ist bey uns der Republick unterworffen, und also können die Landes-Fürsten und deren Consistoria schon ein Einsehen haben, daß die Geistlichen und Kirchen ihre Rechte nicht mißbrauchen, und bey ihren Privilegiis Excesse entstehen. Unsere Leute sind gegen die Kirchen

und

und die Geistlichen nicht so genereus und freygebig, daß sie ihnen allzuviel Güter, Rechte oder Freyheiten geben solten. Was sie einmahl erlanget, können sie vor manchen Weltlichen kaum behalten, geschweige denn, daß ihre Macht und Ansehen allzusehr steigen solte. Manche mächtige Patronen bey uns kommen auf die Sprünge der Päbstischen Pfaffen, sie wollen nach Belieben Kirchen-Vorsteher bestellen, die nach ihrer Pfeiffe dantzen, sie wollen das Kirchen-Vermögen zu sich nehmen, und von ihrem Thun keine Rechenschafft ablegen, oder doch von demjenigen, was sie an die Kirchen- und geistlichen Bedienten abgegeben, den Uberschuß gerne behalten und in ihren Nutzen verwenden. Jedoch schaden sie nicht so viel, als die Römische Clerisey, weil sie unter den Schein der Religion, die Leute zu einer unnöthigen Verschwendung nicht bereden, und also das angemaßte Vermögen vermehren können, sie stehen auch immer in Gefahr, von der hohen Obrigkeit, wenn die gebrauchten Intriguen nicht mehr recht angehen, zu einer scharffen Rechenschafft gezogen zu werden.

§. 13. Es wäre gar löblich, wenn allenthalben, als wie es in der Altenburgischen Landes-Ordnung P. I. C. VI. Tit. II. angeordnet ist, die Verfügung geschähe, daß in allen Kirchen eine gloßirte Bibel, der Evangelischen Kirche Symbolische Bücher und eine Hauß-Postill angeschafft, und die Mittel dazu aus dem Gottes-Kasten genommen werden solten. Das sämtliche Vermögen der Kirchen wird in die Kirchen-Bücher, Kirchen-Matriculn eingetragen, davon ich in vorhergehenden Capitel gesagt, doch ist hierbey noch zu wissen, daß die nach dieser Forme eingerichtete Profession der Hufen, oder dergleichen Bücher in Ansehung des dritten wenig oder nichts beweisen, ob sie wohl dem Pfarrer, und andern, denen die öffentlichen Gaben bezahlet werden müssen, das Recht und die Befugniß ertheilen sie einzufordern. v. Berg. Respons. XXXV. P. II. p. 53. Dafern in einer Kirche viel kostbare Monstranzen, Kelche und Meßgewandte anzutreffen, deren die Kirche nicht nöthig hätte, so nutzet deren Beylegung und Verwahrung wenig, sondern es kan beydes ex publica

necessitate und auf des Fürsten Befehl wohl secularisirt, und zu einem andern scheinbaren Nutzen und ad pios usus verwendet werden; jedoch sind nach dem l. 21. C. de SS. Eccles. die Kelche, Paten, Meßgewandte ꝛc. nicht in ihrer Forme zu verkauffen, sondern vorher zu zuschmeltzen, und zu trennen, und als massa rudis, nemlich das Edelstein, Gold, Silber und Perlen zu verkauffen, damit solche Dinge nicht zum Spott und zur Unehre des Gottesdienstes gereichen mögen, wofern sie nicht einer andern Kirche ad eundem usum sacrum verkaufft würden, da sie ihre vorige forme gar wohl behalten können. v. Nævens Priester-Recht Cap. VI. §. XXVI. Würden etwan an einem verborgenen Orte einer Kirche oder eines Gewölbes, güldene und silberne Monstranzen, Kelche, Paten, und dergleichen entdeckt, so sind dieselben nicht etwan unter die Geistlichen des Ortes auszutheilen, sondern sie gehören der Kirche zu, und ist ein Kirchen-Gut oder Kirchen-Capital davor anzuschaffen. v. Bergers Supplem. ad Elect. Prov. Matrim. p. 184.

§. 14. Die Kirchen-Güter kan man nicht eher acquiriren, als nach Verflieſſung einer Zeit von 40. Jahren, und wenn 40. Jahr verlauffen, so sind der Kirche noch 4. Jahr zu lassen, binnen welcher Zeit sie um die Wiedereinsetzung in vorigen Stand anhalten kan. v. Horns jurisprud. feud. Append. II. Resp. V. n. 45. Zu Krieges-Zeiten schläfft die Verjährung, und ist in dem Reichs-Abschied de anno 1684 §. so viel nun die Capitalien disponirt, daß hierwider keine præscription oder Verjährung wegen der bey währenden Kriege unterlauffenden Forderung der Zinsen oder Capital angezogen werden noch gelten soll; Es ist dieses auch gar billich, denn bey den Krieges-Troublen hat man genug zu thun, daß man sein Leben erhält, und kan vor seine Güter nicht besorgt seyn, oder deßwegen bey den Richtern rechtliche Klage anstellen. v. Stryks Addit. ad Brunnemann, pag. 493.

§. 15. Bey den Papisten sind die Kirchen und Klöster Asyla derer Delinquenten, darinnen sie vor der Macht des brachii secularis gesichert sind. Es hat dieses Institutum vornehmlich das Interesse

zum

zum Grunde gehabt, denn wenn vornehme und reiche Personen darinnen Schutz suchen, müssen sie den Schutz mit ihrem Gelde theuer genung bezahlen. Retirirt sich aber ein armer Dieb dahin, wird er gezwungen das Closter-Leben anzunehmen, auch sofort an fremde Orte verschickt, daß man nicht weiß, wohin er gekommen. Es erlanget also der Pabst durch diese Asyla nicht allein gute Sicherheit vor seine Creaturen und Geistlichen, sondern auch vor sein ærarium einen feinen modum acquirendi. v. Gibellini Cæsareo Papie P. III. C.V. p.744. Nachdem aber dieses zu grossen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben, und heutiges Tages niemand leichtlich ohne defension verurtheilet, oder ungeprüfet und unverhört hingeführt wird, so braucht es bey den Protestanté dieser immunität nicht mehr. Fleucht ein Delinquente bey den Evangelischen in eine Kirche, so läst ihn die Obrigkeit heraus hohlen, die an demselbigen Orte die jurisdiction hat, jedoch muß dieses, wenn die Sache Verzug leidet, mit Vorbewust des Consistorii, oder doch zum wenigsten des Superintendenten und Pastoris geschehen. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. L. II. Tit. VII. Bey andern Fällen auch ohne Consens des Superintendenten. v. Carpz. Prax. Crim. P. III. Qu. 110. n. 96. Bißweilen pflegen von leichtfertigen und bösen Müttern Kinder vor die Kirch-Thüren gelegt zu werden, damit diese Schandbälge die Unkosten, die zur Auferziehung des Kindes gehören, erübrigen, und da ist denn offters ein Disput, wer die Unkosten zur Erziehung dergleichen Kinder tragen soll, ob die Gemeinde, oder die Kirche, oder der Kirchen-Patron. Carpzov behauptet in seiner jurisprudentia Consistoriali L. II. T. 14. D. 44. daß dieses onus dem zukäme, welchem das jus Episcopale, nebst den Ober-Gerichten zustünde, oder doch der Obrigkeit, welche diese exercirte. Doch dieses ist wiederum etwas undeutlich, und kan zu Streit Gelegenheit geben. Es scheinet wohl am billigsten, wenn die Kirche selbst aus ihrem ærario vor die Auferziehung eines solchen Kindes besorgt ist, indem das Kirchen-Vermögen ohndem vor nothleidende dürfftige Personen, dergleichen solche verlassene Kinder sind, mit gestifftet seyn soll. Doch kömmt dieses auf die

Observanzen an, und auf diejenigen Urthel, die bey dergleichen Fällen an diesem Orte vorhin eingehohlet worden.

§. 16. Denen Archiv-Schulden der Kirche haben die Rechte oder vielmehr die Rechts-Gelehrten mancherley Privilegia zugeschrieben. (1) Behaupten sie, daß ihnen die Priorität und Privilegia des Fisci zustünden, und eine Kirche mit dem Fisco ein gleiches Recht hätte. v. Faschus Lit. F. Concl. 395. (2) Daß eine Kirche befugt wäre, zu klagen, ob auch schon die causa debendi in der Obligation nicht ausgedruckt, welche doch sonst nothwendig ist, und erwiesen werden muß. (3) Daß ein jedweder Priester der Kirche etwas erwerben, und vor sie stipuliren könte, da doch die stipulationes vor einen andern in den Römischen Rechten nicht zuläßig sind. (4) Käme einer Frau die Ausflucht des Senatus consulti Vellejani wider die Kirchen-Schulden, die sie contrahirt, nicht zu statten. (5) Daß eine Kirche, der eine Schuld vermacht worden, ohne Cession agiren könte, ohne welche doch ein andrer Legatarius nicht agiren kan. l. 18. C. de Legat. (6) Daß die Kirchen-Schulden erst in 40. Jahren verjährt würden, da sonst die persönlichen Klagen nur 30. Jahr dauren. l. 3. C. de præsent. 30. vel 40. annos. (7) Daß die Kirchen-Schulden durch die inventaria der Kirche, alte Bücher und Register erweißlich zu machen wären. Wenn man aber die Privilegia dieser Kirchen-Schulden in etwas genauere Betrachtung ziehet, so findet man, daß einige ungewiß und zweiffelhafft, einige auch nicht so wohl den Kirchen-Schulden, als vielmehr andern ebenfalls gemeinschafftlich, und sie überhaupt mehr in dem Gehirn der Rechts-Ausleger, als in den Landes-Gesetzen gegründet seyn.

§. 17. Nicht weniger theilen sie den Kirchen bey ihren Passiv-Schulden mancherley Freyheiten und exceptiones bey. Sie behaupten, daß sie die Ausflucht vorwenden könten, wie das Geld nicht zum Nutzen der Kirche verwendet worden, und disponirten dieses sowohl die Römischen als Päbstischen Rechte. v. Nov. 120. C. VI. §. 3. & C. I. X. de pos. Es muß diesemnach ein Creditor, der einer Kirche was vorsetzen will, bey dem Darlehn genau untersuchen, zu

welchen

welchen Nutzen die Kirche das Geld anlegen will, damit er sich hernachmahls der Kirche, die die restitution sucht, desto schärffer widersetzen möge. (2) Schreiben sie ihr die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes zu, welche ihr, da sie doch sonst nur auf zwey Jahr eingeschränckt wäre, allezeit zukommen solte, und zwar aus diesen beyden Fundamenten, es stünde einem minderjährigen diese Exception frey zu. l. f. C. in quib. cauf. in integr. reft. non eft neceff. eine Kirche wäre aber mit einem solchen zu vergleichen. C. I. X. de reft. in integr. und die bürgerlichen Gesetze, die etwas anders disponirten, obligirten die Kirche nicht. Ich halte nicht davor, daß diese beyden angeführten Exceptiones von denen Protestantischen Kirchen anzuführen seyn. (3) Behaupten sie, daß sie particulariter bezahlen könten, und leiten dieses Argument von der Römischen Freymachung her. l. 4. §. 6. de ftat. liberor. Ob nun wohl dieses beneficium den Kirchen gar wohl zu gönnen, und auch an und vor sich selbst nicht unbillich wäre, so schickt sichs doch nicht, daß wir dasselbe aus diesem Lege herleiten, und kan bey dergleichen Fällen ein Rescript eines Landes-Fürsten, wider ihre groben und ungestümen Creditores, sie weit besser schützen. (4) Solten sie die Exception der nicht gehörigen Klage vorwenden, es wäre denn, daß der Creditor zum armen Mann würde. Allein wer erkennt nicht, daß solches unbillich sey, denn es muß auch keine Kirche oder andre pia causa mit andrer Leute Schaden profitiren, und wer der Kirche das Geld bezahlt, hat gewiß nicht die intention gehabt, ihr solches zu schencken. (5) Hätte sie das beneficium eines geringern intereffe v. Authent. hoc jus personale C. de ff. Eccleſ. und würden auch in dem neuesten Reichs-Abschiede de anno 1654. §. 174. am Ende die Kirchen und andere cauſæ piæ von dem ordentlichen Lauff der Zinsen befreyet; Jedoch ist auch hievon keine gewisse Regel zu geben, sondern Richterlicher Ermäßigung zu überlassen. (6) Daß beneficium gewisse Güter anstatt der Zahlung ihren Creditoribus einzuräumen und zu übergeben. Ob nun wohl solches andern Creditoribus auch gemeinschafftlich ist; so hat doch die Kirche darinnen ein Privilegium, daß die Sa-

che, die an statt der Bezahlung hingegeben wird, nicht der Wahl des Creditoris heimgestellt wird, wie es bey andern Schuldnern Rechtens ist, sondern der Kirche als Schuldners. v. Brunnemans Lib. II. Jur. Ecclesiast C. 15. §. 10. und Nov. 120. C. 6. §. 2. in f. (7) Kommt ihr, da sie auf den Concurs provociren will, das beneficium cessionis & competentiæ zu statten, damit den Kirchen-Dienern die nothdürfftigen Aliment-Gelder gelassen werden, wenn zumahl die Eingepfarrten auch arm sind. v. Cap. I. & II. Bœmers Dissert. de nominibus Ecclesiasticis.

§. 18. Ein Schuldner der Kirchen, der von der Kirche Geld erborget, ist vor dem geistlichen Consistorio zu belangen, wie das Consistorium zu Wittenberg anno 1711. gesprochen. v. Obs. LXIX. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Nach dem XLV. Titul der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung, steht den Kirchen das Recht einer heimlichen Unterpfändung in den Gütern ihrer Schuldner zu, wie aus folgenden Worten zu ersehen; Weil wir aber dennoch befinden, wie Kirchen, Schulen und Hospitalien offtmahls mit dem, was von ihrentwegen ausgeliehen wird, oder man ihnen sonst schuldig, weit zurücke stehn, und hiedurch in grossen Abfall kommen; so wollen wir denselben alle deren Güter, welche ihnen etwas zu gelten schuldig, da es nicht zuvor als ein onus reale drauff hafftet, und ad primum ordinem creditorum gehörig ist, hiermit eine heimliche Verpfandung gegeben haben. Es gehet dieses auch so weit, daß wenn eine Kirche durch Cession einer Schuld eines andern Creditoris, der nicht privilegirt, an sich gebracht, sie doch von Zeit der Cession an eben dieses Privilegium zu geniessen hat. Sie wird auch in Concurs-Processen wegen ihres prioritätischen Rechts den andern Gläubigern nicht nur bey dem Capital, sondern auch bey den Interessen vorgezogen. v. Carpzovs Decis. CCLXXVII. fol. 793.

§. 19. In

§. 19. In Ansehung der Contracte stehen den Kirchen ebenfalls besondere Rechte zu. Ist einer Kirche etwas versprochen worden, so gilt das Versprechen, obschon keine raison mit beygefügt. v. Brunnemanns Jus Ecclesiast. L. II. Cap. XIV. §. 2. Hat sich einer zu einem gewissen facto bey der Kirche anheischig gemacht, so wird er nicht ohne Unterscheid davon befreyet, wenn er das Interesse entrichtet, sondern muß das factum selbst præstiren, da es die Kirche verlangt. Wer der Kirche etwas schuldig, wird aus einem jeden Contractu bonæ fidei, auch ohne interpellirung des Tages oder eines Menschen in mora constituirt. l. 3. in quib. caus. restit. in integr. necess. Die Kirche ist bey ihren geschloßnen Contracten von dem Abzugs-Gelde befreyet, da sonst andere Privati dasselbe entrichten müssen, welches auch auf die Geistlichen, Schul-Bedienten und Professores zu extendiren. arg. l. sancimus C. de SS. Eccles. Hat sie einen Contract geschlossen, dem die gehörigen Solennitäten ermangeln, so steht in ihrem Gefallen, ob sie den Contract approbiren, oder umstossen will. v. Cap. XIV. per tot. Brunnemanns Juris Ecclesiast. L. II. & Stryks Addit.

§. 20. Bey dem Kauff-Contract ist die Kirche nicht verbunden, da ihr wegen der gekauften Sache ein Streit erregt wird, ihrem Verkäuffer litem zu denunciren, sondern dieser muß die Kirche freywillig defendiren, da doch sonst ein jeder Käuffer wider den Verkäuffer auf die eviction nicht klagen kan, dafern er ihm nicht erst litem denuncirt. (1) In Ansehung des Pacht-Contracts ist bekannt, daß den Päbstischen Rechten nach die Kirchen-Güter nicht über drey Jahr verpachtet werden können, bey uns aber ist eingeführt, daß sie auch wohl auf neun Jahr verpachtet werden, jedoch ist die Pension bißweilen zu erhöhen, oder mit den Pachtern zu wechseln, damit es nicht scheine, als ob der Pacht etwan in einen Erb-Zinß degenirire. Die Actio locati, die wider die Pachter der Kirchen-Güter erreget wird, ist vor dem geistlichen Richter anzustellen, obschon der Pachter anders wo seine Wohnung hat. Also hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg

berg anno 1710. in Monath Augusto gesprochen. v. Obs. LIX. der Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Soll die Verpachtung der Kirchen-Güter bestehen, so muß eine Untersuchung der Sache vorhergehen, ein Decret des geistlichen Richters vorhanden seyn, und die Verpachtung an demjenigen geschehen, der das stärckste Pacht-Geld offerirt. v. Carpzovs Definit. CCCV. & VI. Lib. II. (III.) Verliert ein Erb-Zins-Mann sein Recht bey dem bürgerlichen Erb-Zinß, wenn er den Erb-Zinß in drey Jahren nicht bezahlet. l. 2. de jure emphyt. Aber bey dem Kirchen-Erb-Zinß wird einer dieses Rechts verlustig, wenn einer auch in zwey Jahren den Erb-Zinß nicht abstattet. Und dieses findet auch Platz, wenn eine Kirche von der andern einen Erb-Zinß hat. v. Stryk. Addit. ad Brunnemanns Jus Ecclesiast. L. II. Cap. XV. §. X. (IV.) Erlischt kein Mandatum durch den Todt desjenigen, der einem andern etwas aufgetragen, wenn zum faveur der Kirche etwas anbefohlen. l. 4. ff. de manum. (V.) Kan einer einer Kirche, oder einem andern loco pio, alle sein Vermögen gegenwärtiges und zukünfftiges wegschencken. (VI.) Wann eine bey einem Geistlichen deponirte Sache umkommen, und verlohren gangen, so kan die Kirche nicht belanget werden, es müste denn erweißlich zu machen seyn, daß dieselbe Sache zum Nutzen der Kirche angeleget worden, welches aber nicht vermuthet wird. C. I. X. de pos. (VII.) Ist bey der Verpfändung etwas sonderliches, daß eine geistliche Sache ohne tradition nicht besonders verpfändet werden kan. v. Brunnemanns Jus Ecclesiast. L. II. Cap. XV. und Stryks Addit. Wenn man diese Rechte etwas genauer untersucht, wird man finden, daß manche von diesen Verordnungen auf einem gar schwachen Grunde beruhen, und in den Gesetzen nicht sattsam fundiret. Manche dispositiones sind nach der Aehnlichkeit einer gantz andern Verordnung aus den Römischen und Päbstischen Gesetzen heraus gezogen, und auf unsere Kirchen-Sachen gar gezwungen applicirt, und wollen sich nicht schicken, manche stimmen auch mit der gesunden Vernunfft und dem natürlichen Recht nicht überein, inzwischen müssen wir uns deren bedienen

nen, so gut als wir können, weil wir in den besondern Kirchen-Ordnungen wenig von dergleichen antreffen.

§. 21. Eine Kirche hat das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu geniessen, wenn sie in einem Contract, oder sonst auf andere Art verletzt worden, und dieses nicht nur, wenn sie ein Weltlicher oder Privatus lædirt, sondern auch, wenn sie von einer Kirche verletzt worden, es stehen ihr dißfalls eben die Rechte, ja auch noch wohl mehrere zu, als einem minderjährigen. v. Ziegler ad Lancellot. Instit. jur. Canon. Tit. XVIII. und die Noten dazu. Sie wird auch wider den lapsum der fatalium in vorigen Stand gesetzt, obschon die Vorsteher, die sie versäumet, nicht excutirt, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1709. gesprochen. v. Observ. LXI. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Sie wird sowohl wider die Bey-Urthel als wider die Haupt-Urthel restituirt, und die restitution verhindert die Vollziehung derselben, es müste denn eine rechtmäßige Ursache zum Verdacht vorhanden seyn, daß solches etwan nur zur Verzögerung des Processes geschehe. v. WVolfens Instit. jurisprud. Ecclesiast. p. 922. Hat die Kirche einige Streitigkeiten und Processe, so muß sie einen Syndicum constituiren, weil die Kirchen-Vorsteher nicht in allen Stücken die Kirche vorstellen, sondern nur aussergerichtlich die Sachen administriren, und ihre potestät sich biß auf die Processe nicht erstreckt. Die Syndici legitimiren sich durch ihr Syndicat, und können dazu fremde, und die aus der Gemeinde sind, genommen werden. v. Bœmers jus Parochial. Sect. VI. Cap. II. §. XXXII.

§. 22. Einige meynen, es sey nicht unrecht, daß man einen testatorem durch Schmeicheleyen und allerhand listige Uberredungen zu disponiren suchte, damit er einer Kirche etwas vermachte. Ich halte aber davor, es sey besser, dieses eines jeden Willkühr und Gewissen zu überlassen, als ihn mit List zu überreden, zumahl auf des andern Kranck- und Sterbe-Bette, da die Leibes- und Gemüths-Kräffte bey ihm abnehmen. Wie die Papisten auf solche Art vor ihre Kirchen und Geistlichkeit allerhand zu profitiren suchen, ist be-

bekannt; Hat einer aber einer Kirche etwas freywillig vermacht, so muß man sich so viel als möglich, nach des testatoris Willen bequemen, und das der Kirche vermachte Gut nicht leichtlich veräußern, man muß auch die Bedingung und raison, um welcher willen etwas vermacht worden, dafern sie nicht abergläubisch und unzuläßig ist, nicht leicht verändern, denn sonst wenn andere sehen, daß man dem Willen und der intention der Verstorbenen contravenirt, so werden sie in Zukunfft abgeschreckt, dergleichen zu thun. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 308. Die Alten haben vor diesen, damit die Kirchen-Güter, die sie ihnen geschencket und in Testamenten vermacht, nicht etwan von den Nachkommen secularisiret, oder zu andern Gebrauch angewendet werden möchten, erschreckliche Flüche und Execrationen darauff gesetzt, wie in Mabillons Tractat de Re diplomatica, in Lynckers de jure templorum C. ult. n. 23. u. s. w. nachzulesen. Dergleichen Formul ist auch unter andern folgende, die in den Execrationen der Ertz-Bischöffe Geronis und Norberti enthalten: Nachdem nun dieses alles geschehen, und durch gewisse Zeugen bestatiget ist, so thun wir aus Macht des Heiligen Geistes in Krafft des HErrn JESU Christi in den Bann, und sondern durch ewigen Fluch von der Gemeinschafft der himmlischen Bürger ab, denjenigen, der sich diese unsere Stifftung zu verletzen, und in einigen Stücken zu zernichten unterwinden und erkühnen werde. v. Bœmer de bonis Parochialibus p. 19. Die Gelder, die vor Zeiten in Pabsthum den Kirchen vermacht worden, wurden mehrentheils zur Pracht und zum Aberglauben angewendet, als zu Wachs-Lichtern, zu Lampen, zu Bildern, zur Auszierung der Kirchen, zu Seel-Messen, zu neuen Altären; Aber heutiges Tages wissen wir die Gelder besser zu nutzen. Es geschicht auch bißweilen, das Christliche und fromme Hertzen heutiges Tages gewisse Gelder vermachen zu Catechismus-Übungen, zu besondern Predigten, als Paßions-Predigten, oder andern an gewissen Tagen, da sonst keine gehalten worden. Weil vor Zeiten bey den Papisten alle Kirchen besondern Heiligen gewid-

met,

met, so wurde in den Testamenten Petro, Paulo, St. Catharinä und andern Heiligen bißweilen etwas legiret, und das Legatum fiel derjenigen Kirche, die diesen Nahmen führt, in der Stadt zu, darinnen der testator verstorben. War aber daselbst keine Kirche mit dergleichen Nahmen anzutreffen, so erhielt die Kirche in der Haupt-Stadt der Provinz, die etwan nach diesem Heiligen genennt war, das Legatum. Fand man aber auch daselbst keine solche Kirche mit diesem Nahmen, so bekam es die Pfarr-Kirche an demjenigen Orte, wo der testator verstorben, sie mochte diesen Nahmen haben oder nicht, weil man vermuthet, daß der testator vor dieselbe die meiste Zuneigung gehabt. v. l. 26. C. de SS. Eccles. Bey uns werden sich dergleichen casus gar selten ereignen, weil wir uns mit den Heiligen nicht gar viel zu schaffen machen, und ein vernünfftiger testator vielmehr die Kirche, der er etwas zu legiren gesonnen, deutlich zu benennen wissen wird. v. Boemer de bonis Parochialibus pag. 17.

§. 23. Nachdem in der Geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit von den Haupt- und Mutter-Kirchen, und von den Filialen gar offters gehandelt wird, so wird nicht undienlich seyn, wenn ich diese Materie allhier kürtzlich berühre. Die Mater ist diejenige Kirche, welche andere Parochien und Filial-Kirchen unter sich hat, die von ihr dependiren, und in deren Ansehung sie die Mater genennt wird. Sie wird zu einer Haupt-Kirche, wenn andere kleinere Kirchen um allerhand wichtige Ursachen, davon ich unten sagen werde, mit ihr vereiniget werden, und sie ihr Ehre und Gehorsam erzeigen müssen; Bißweilen behalten die vereinigten Kirchen in manchen Stücken ihre vorigen Privilegia, bißweilen haben auch manche geitzige Mütter, ihren armen Töchtern ihre meisten Rechte und Einkünffte entzogen. Es ist auch wohl geschehn, daß die Haupt-Kirchen, da sie genugsame Einkünffte gehabt, und andern wohl noch etwas davon abgeben können, und die Eingepfarrten in der Kirche entweder nicht genugsamen Raum gehabt, oder zur Winters-Zeit manchen Gemeinden der Weg zu beschwerlich geworden, andere

Filial-Kirchen hiedurch gezeuget. v. Baumgärtner de Ecclesia matre Cap. II. §. IV.

§. 24. Die Rechte der Haupt-Kirchen bestehen etwan in folgenden: (1) Sie haben einige Superiorität über die Filiale, und können alle Ehrerbietung von ihnen fordern. c. ad audientiam 3. X. de Eccles. ædit. (2) Theilen sie den Filialen nicht allein viel Rechte, Privilegia und Immunitäten mit, sondern auch ihre onera und Beschwerlichkeiten. (3) Ist der Pfarrer des Filials in geistlichen Sachen dem foro der Haupt-Kirche unterworffen. (4) Wenn das Filial keinen eigenen Priester hat, kan die Haupt-Kirche den Dezen von ihr fordern. Cap. ex transmiss. X. de præscript. vid. Glossi & Dd. Hat es aber einen besondern Priester, so gebühret ihm zwar der Dezen, jedoch genießt alsdenn die Haupt-Kirche einen jährlichen Zinß, oder sonst etwas, das ihm gleich ist, zum Zeichen der Unterthänigkeit. (5) Muß sie auch von den Filialisten die Unkosten bekommen zur Erbauung und Reparatur der Kirche, oder Anschaffung desjenigen, was in die Kirche gehört. (6) Ist der Pfarrer der Haupt-Kirche verstorben, so muß der Kirchen-Patron derselben Kirche, dessen Todt dem Patron des Filials zu wissen thun, v. C. I. II. III. IV. & VI. Baumgärtner de Ecclesia matre, und ihm schrifftlich notificiren, daß ein neuer Priester solte auf der Cantzel sistiret und gehöret werden. v. Finckelthaus. de jure Patronatus C. V. n. 64.

§. 25. Die Filial-Kirche heist, die einer andern Parochial-Kirche auf gewisse maße angefüget. Derjenige Patron, der die Filial-Kirche gestifftet, hat auch in Benennung und Præsentirung des Kirchen-Dieners etwas zu sagen. Es werden die Filial-Kirchen auf unterschiedene Art gestifftet, entweder durch Vergleiche, oder Landes-herrliche Gesetze und Verordnungen. Die Gesetze finden statt, wo die Mutter und Filial-Kirche unter einem Landes-Herrn stehen, die Vergleiche aber, wenn die Mater und Filia unter verschiedener Landes-herrlicher jurisdiction sind. Das Filial hat in den jetzigen Zeiten meistentheils und fast allezeit einerley Kirchen-Diener, ist bey dem Filial eine eigene Kirche, so hält der Prediger entweder alle

Sonn-

Sonntage des Vor- oder Nachmittags, oder alle vierzehn Tage daselbst eine Predigt, wie es in den Vergleichen determinirt, oder an einem jeden Orte Herkommens ist. v. Hertius de Ecclesia filia §. XII. Der Priester muß alsdenn, da er nicht selbst seine eigene Pferde hat, entweder zu Fuß hingehen, oder die Gemeinde muß ihm bey garstigen Wege und Wetter ein Pferd schicken. In der Weymarischen Kirchen Ordnung ist hievon also disponirt: Weil auch in den Visitationibus befunden, daß zwischen Pfarrern und denen Filialen sich deßwegen Irrungen zutragen, daß die Pfarrer, wenn sie auf den Filialen predigen sollen, ein Pferd ihnen zu schicken begehrt, die Filiale aber sich dessen geweigert, also soll es hinführo dergestalt damit gehalten werden, daß von Fastnacht biß Martini die Pfarrer auf ihre Filiale zu gehen verbunden seyn sollen, aber von Martini an biß auf Fastnacht sollen die Filialen den Pfarrern auf ihr Begehren und Andeuten ein Pferd auf ihre Kosten, und ohne des Kastens Beschwerung zu schicken. Bißweilen fällt ein Zweiffel vor, ob es eine Filial-Kirche sey, und wo dieses ist, muß es erwiesen werden, weil man solches nicht ordentlicher Weise præsumirt. Es wird aber dieser Beweiß hergenommen, entweder aus Urkunden, oder aus der gemeinen Rede, und dem Zeugniß alter Leute. Ermangelt dieses, so hält man vor die Haupt-Kirche, wo des Pfarrers Wohnung ist, oder wo die erstere investitur geschehen, die andere aber wird vor die eingepfarrte oder Filial-Kirche gehalten. v. Carpzovs L. II. Jurisprud. Consist. Def. 343. n. 5. seqv.

§. 26. Die Vereinigung oder incorporation der Kirchen ist aus verschiedenen Ursachen vor dessen geschehen. (1) Manchen Priestern einer gewissen Kirche zu gefallen, die bey derselben die sacra administriret, damit sie desto grössere Einkünffte hätten, und besser leben könten. Manche Bischöffe und Prälaten haben sich vor diesen bey dem Landes-Herrn, bey dem sie wohl gestanden, ausgebeten, daß andere Capellen und Kirchen mit der ihrigen vereiniget würden, manchmal haben es die Bischöff. oder Landes-Herrn aus der raison

selbst gethan, weil etwan einer von ihren Anverwandten in die Kirche begraben worden, und also vor diesen Ort eine sehr grosse Liebe und Hochachtung gehabt. v. Slevogt de Unione Ecclesiarum p.16. und das II. Capitel von Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa sacra. (2) Wenn die Kirchen so arm, daß sie nicht in dem Stande sind, einen eignen Priester zu erhalten, und die Gemeinden auch durch Collecten und gemeinschafftlichen Beytrag nicht so viel zusammen bringen können, als zu seiner Versorgung nöthig ist. (3) Wenn zu Zeiten der Contagion, oder des Krieges entweder an Zuhörern, oder an tüchtigen Priestern ein Mangel ist, daß es den Predigern an Zuhörern, oder den Zuhörern an Priestern fehlet.

§. 27. Die Art der Vereinigung der Kirchen geschiehet auf unterschiedene Weise, es behalten entweder die zusammen geschlagene Kirchen ihre besondern jura und Privilegia, oder die Kirche, die der andern incorporirt worden, verliert ihren Nahmen und wird der andern unterworffen, oder sie kommen beyde unter einen Bischoff und jede verbleibt eine Haupt-Kirche. v. Ziegler ad Lancellot. L. II. Tit. 19. §. 6. Sie haben aber nur einen Prediger zusammen. Es giebt auch in Städten Filial-Kirchen, ob es gleich nicht so gewöhnlich ist, als auf dem Lande. Man hat die Benennung aus der Natur hergenommen. Gleichwie eine leibliche Tochter von ihrer Mutter dependirt, und ihr Ehrerbietung und Gehorsam schuldig ist; also müssen auch die Filial-Kirchen ihren Mütter- und Haupt-Kirchen eben dergleichen præstiren.

§. 28. Fällt ein Zweiffel vor, auf was vor Art die Vereinigung eigentlich geschehen sey, ob so, daß eine jede vor sich besteht, oder eine der andern unterworffen, so muß man auf die erstere Beleihung sehen. Bey einem zweiffelhafften Fall vermuthet man, daß diejenige vor die Haupt-Kirche zu achten, die die meisten Einkünffte hat, und ziehet man in die Ungewißheit ihre Benennung, die Zeugnisse der Alten, und die Diplomata und Urkunden, aus welchen man etwas zu entdecken verhofft, mit zu Rathe. Sind die Filiale in einem an-

dern

dern territorio gelegen, als die Haupt-Kirche, so pflegt man in Ansehung der jurisdiction, des juris Patronatus, der Prob-Predigten und der Leich-Begängnisse auf die getroffenen Vergleiche und Recesse, ingleichen auf die Observanz und Possels zu sehen, wie es vor diesen gehalten worden, indem man hierbey keine allgemeinen Regeln geben kan. Es ist wohl gewiß, daß die intention unserer Vorfahren bey manchen Kirchen wohl nicht gewesen, daß die Vereinigung beständig dauren sollen, sondern sie haben solche nur als ein remedium interemisticum vorgenommen, biß etwan die Hinderniße, die solche veranlaßt, wieder aus dem Weg geschafft, und andere Mittel ausfündig gemacht worden. Doch haben die Menschen durch die Länge der Zeit, und die Possels gewisse jura nach und nach erlangt, die sie zuvor niemahls gehabt, und heisset jetzund manches ein Recht, welches zu Anfang interesse, Betrug, List und Gewalt wäre genennt worden.

§. 29. Die Vereinigung vieler Kirchen hätte mit einer bessern proportion und grössern Billigkeit geschehen können, manche Priester können so viel Gemeinden, die eingepfarret sind, nicht recht vorstehen, manche wohlhabende Gemeinden könten wohl einen eignen Priester ernehren, und hätten nicht nöthig, daß sie Filialisten oder Eingepfarrte abgeben, manche Gemeinden könten wegen der Nähe und Bequemlichkeit viel besser bey dieser als bey einer andern Kirche incorporirt seyn, manche Filialisten sind allzu genau und unhöflich gegen ihre Priester, und sind mir selbst Exempel bekannt, da Priester auf eine gantze Meile zu Fuße gehen müssen und ein Kind tauffen, und bekommen doch zum Tauff-Gelde wohl nicht so viel als ein Bothen-Läuffer vor den Weg bekommt. Es hätten die Papisten vor diesen weit besser gethan, wenn sie manchen einzelnen Gemeinden eigne Priester geschafft hätten, als an so viel unnütze und abergläubische Sachen so viel Geld verschwendet. Jedoch wie dieses alles nun einmahl eingerichtet, so wird es wohl bleiben. Die einmahl

durch

durch diese Einrichtung, Pollels und Rechte erlangt, die ihnen anständig sind, widersetzen sich aller Veränderung mit Händen und Füssen. Die eingepfarrten Gemeinden scheinen noch weit älter zu seyn, als die Filiale, denn bey der ersten Bekehrung der Heyden hat es theils an Gelde und der Gelegenheit gefehlet, so viel Kirchen zu bauen, theils an tüchtigen Lehrern, so viel Kirchen Priester vorzusetzen, auch anzuhören; Nachdem aber das Christenthum und mit demselben das Pabsthum, und mit diesem der Aberglauben, und der Geitz und Betrügerey der Clerisey je mehr und mehr gewachsen, so hat auch die Anzahl der Kirchen und der Priester nachgehends zugenommen.

§. 30. Es können auch bißweilen die mit einander vereinigten Kirchen, aus gewissen raisons, wenn es entweder ein besonderer Nothfall oder ein Nutzen erfordert, wieder von einander abgesondert und getheilet werden, obschon die Unio von Anfang ohne Benennung einer gewissen Zeit, und also in perpetuum geschehen. v. Wildvogels Resp. CXCVIII. Dafern nicht beyde Gemeinden zu der Sonderung Belieben tragen, und es der Landes-Fürst oder das Consistorium sonderlich haben will, pflegt es nicht leichtlich zu geschehen, daß zwey vereinigte Kirchen von einander gesondert werden, zumahl, wenn die Unio zwischen beyden Gemeinden viele und lange Jahre bestanden, darüber richtige Vergleiche getroffen, auch Rechts-kräfftige Bescheide ergangen, und so gar trifftige Ursachen zur Separation nicht vorhanden. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. XII. p. 141. Die gröste Difficultät bey der Absonderung ereignet sich darinnen, daß dem Priester, der sowohl zur Haupt- als Filial-Kirche beruffen, durch die Absonderung etwas abgehet. Von rechts wegen erfordert man bey der Trennung die Einwilligung aller derjenigen, quorum interest, der Eingepfarrten, der Filialisten, und des Kirchen-Patroni. v. Wildvogels Resp. CCXCI. Vor allen Dingen muß eine accurata cognitio causæ dazu kommen, und das Consistorium seine Autorität hiebey interponiren.

§. 31. Es

§. 31. Es ist nicht zu läugnen, daß hohe Landes-Obrigkeiten in manchen Stücken durch allerhand löbliche Ordnungen das Heyl unserer Evangelischen Lutherischen Kirche besser befördern, manche Gebrechen abschaffen, mancher Boßheit und Hindernissen des Christenthums wehren könten, und daß in unserer Kirche in allen Ständen manches angetroffen wird, das eine Verbesserung brauchte. Inzwischen gehen doch diejenigen Lehrer viel zu weit, die theils aus Unverstand und Affecten, theils aber aus einem wahren Eifer vor die Gottesfurcht mit dem seeligen Spener und andern, die seinen Lehren in allen Stücken beypflichten, von unserer Kirche klagen und sagen, daß sie in Grunde verdorben, und gantz und gar nichts tauge, es müste eine solche allgemeine Reformation mit ihr vorgenommen werden, wie zur Zeit Lutheri, man könte sich nicht anders zu unserer Kirche halten, als per condescentiam, es müste ein gantz neues Licht noch aufgehen u. s. w. Unsere Evangelische Kirche habe lauter Babelisches und Päbstisches an sich. Es sind dieses gewiß gar harte und unglimpfliche Urtheile von unserer Kirche, die mit der Warheit und Liebe streiten, und ist es zu beklagen, daß diejenigen Gottesgelehrten selbst, die es doch mit unserer Kirche halten sollen, und wollen, sich solcher Redens-Arten ohne die gehörige Vorsichtigkeit und Einschränckung bedienen. Siehe hievon mit mehrern das XIII. Capitel des vollständigen Timothei Verini, des berühmten Herrn D. Löschers.

Das XII. Capitel.

Von allerhand piis causis, geistlichen Stiftungen und nothdürfftigen Personen.

§. 1.

Denen piis causis werden nicht allein die Kirchen und dero Güter beygezehlet, sondern auch allerhand andere geistli-

che Stifftungen, durch welche man dem armen nothleidenden Nächsten beystehen will, als Hospitäler, Wäysenhäuser, Lazarete, Invaliden-Häuser, Wittwen-Fisci, Stipendia u. s. w. Die Besorgung des Armuths gehört allerdings mit zu dem Amte und Regiment der hohen Landes-Obrigkeiten, massen ihnen gebührt die Glückseeligkeit aller ihrer Unterthanen zu befördern, und müssen sie vor die Elendesten und Nothdürfftigsten um destomehr ein wachsames Auge haben, weil die wenigsten von ihren übrigen Unterthanen sich um dergleichen Leute bekümmern, und sie also ohne der Obrigkeitlichen Assistenz verderben und crepiren müsten. Es haben demnach die Sächsischen Landes-Fürsten Dero Regenten-Pflicht sehr wohl beobachtet, daß sie durch so mancherley nützliche Verordnungen denen piis cautis prospiciren wollen. In der Churfürstlichen Sächsischen Policey-Ordnung de Anno 1661. §. nachdem auch, wird den Cammer-Räthen und Rentmeistern anbefohlen, die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß die milden Sachen, Kirchen, Universitäten, Communitäten, Schul-Kästen, Wittwen-Gelder, Allmosen, Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang gebracht, dabey erhalten, und denen Fundationen gemäß abgestattet werden. Es sollen auch die Consistoria, Superintendenten und Pfarrer auf diese Stifftungen fleißig acht haben, nach denselben forschen und fragen, Inventaria darüber aufrichten, die Reste, so viel zu erlangen, nach den gefälligen Zinsen eintreiben, nach Inhalt der Testamente, und anderer Ordnungen anwenden, treue, redliche, angesessene und gewissenhaffte Vorsteher dazu erkiesen, und alles Fleisses daran seyn, damit diese Stifftungen wieder in Schwang gebracht, die Zinsen jährlich erleget, und die Capitalien genugsam versichert, auch bey entstehenden Concursen mit ihren Befugnissen in acht genommen werden.

§. 2. Anno 1693. rescribirten Churfürstliche Durchlauchtigkeit

keit zu Sachsen Johann George IV. höchstseeligsten Andenckens, de dato Dreßden, an die Consistoria: Bey denen unter ihrer Inspection gehörigen Superintendenten und Räthen die Verordnung zu thun, daß sie die pias causas, Stipendia, und andere hierzu verordnete Legata, in eine richtige Specification mit Beylegung der Fundationen in forma probante bringen, und zugleich zu dem Ober-Consistorio ihren pflichtmäßigen Bericht, wo dieselben Capitalien stehen, wie sie versichert, und wer davon participiret, nebst Beyfügung der hierzu gehörigen letztern Jahres-Rechnung, binnen doppelter Monats-Frist unterthänigst erstatten sollen. Und Anno 1712. befahlen Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Fridericus Augustus unser Allergnädigster Herr: Weil sie erfahren, daß an viel Orten von den Patronis und Vorstehern der piarum causarum mit denen diesen gehörigen Gütern und Capitalien sehr übel umgegangen, und selbige entweder nicht gebührend administriret, oder ausgeliehen worden, daß keine genugsame Sicherheit dabey zu finden gewesen, sondern die piæ causæ gar darum gekommen, oder doch in schwere Concurs und andere Processe sich verwickeln lassen; inmittelst aber derer offt hochbenöthigten Zinsen entrathen müssen, so solte bey denen unter iede Districte gehörige Superintendenten und Inspectores die Verfügung geschehen, daß ein ieder in seinem Diœces alsofort zuverläßige Nachricht von den Patronis, Pfarrern und Kirchen-Vorstehern iedes Ortes, wie viel bey ieden Kirch-Schul- oder dergleichen Kasten dermahlen am baaren Gelde vorhanden, ob und was vor Capitalia vor die Kirchen, Schulen, Hospitäler, Wäysenhäuser und dergleichen milde Sachen, wenn und an wen sie gestifftet worden, wie hoch sich ein iedes davon erstrecke, bey wem und auf was vor hypothequen und Versicherungen sie stehen, ob die Zinsen und wie hoch jährlich, auch

was vor Termine entrichtet werden, wozu diese Einkünffte pflegen verwendet zu werden, und was ieglichen Ortes sich etwan vor Uberschuß finde, einziehen, und zwar dergestalt, daß ohnfehlbar in vier Wochen von der dem Superintendenten beschehenen Insinuation dieser Verordnung anzurechnen, alle und iede Nachrichten, (welche, wie bey den Kirch-Rechnungen gebräuchlich, von den Patronis, Pfarrern und Kirchen-Vorstehern zu unterschreiben) eingesendet werden können, und so dann an das Ober-Consistorium berichten.

§. 3. Es sind die piæ causæ in den Rechten auf mancherley Art privilegiret. Nach den Sächsischen Rechten stehet ihnen in den Gütern ihrer Schuldner ein stillschweigend Unterpfand zu, welches auch in der Nieder-Laußnitz statt findet, v. Horns Respons. p. 645. Wenn einer piæ causæ aus Irrthum etwas bezahlet worden, kan solches condictione indebiti nicht wieder gefordert werden. v. VVerners Observat. Forens. P. I. Observ. CLIX. Ob wohl in der XXIX. Churfürstlich-Sächsischen Decision ausdrücklich verboten, daß die Zinsen nicht sollen und können gefordert werden, wenn sie dem Capital gleich sind, so hat doch dieses aus einer Observanz eine andere Beschaffenheit nach den Gründen vieler Rechts-Lehrer bey den Zinsen der piarum causarum; weil sie (1) ihre Gelder nöthiger brauchen als andere. (2) Weil man von ihnen nicht die Vermuthung hat, daß sie mit ihrem Geld wuchern, sondern man glaubt vielmehr, daß ihre Creditores sie so lange mit der Bezahlung aufgehalten. v. Philippi Observ. III. ad Decis. XXIX. Einige behaupten, daß sie nach den gemeinen Rechten die Zinsen zu fordern berechtiget wären, wenn sie auch weit über das alterum tantum gestiegen. v. Carpzov. Lib. 4. Resp. 49. In den Concurs-Processen bekommen sie die Zinsen ehe die andern Gläubiger ihrer Capitalien wegen befriediget, und also Capital und Interesse, iedoch ist solches nur allein von erblichen und Allodial-Gütern zu verste-

hen.

hen. v. Philippi Observat. ad Decis. VIII. Saxon. In dem Churfürstlich-Sächsischen Mandat de Anno 1671. von sechsten Gülden der Capitalien, so den Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern piis causis zuständig, wurde anbefohlen, daß seither dem Land-Tags-Schluß von Anno 1661. und ins künfftige von den piis causis eben so wenig, als andern Creditoribus sechse von Hundert als ein Zinß, ob er gleich verschrieben oder noch verschrieben werden möchte, gefordert werde solte, iedoch solte der Debitor, der seither Anno 1661. sechse von Hundert bißhero gutwillig entrichtet, solchen sechsten Gülden ex condictione indebiti zu repetiren keinesweges Macht haben.

§. 4. Wider eine piam causam findet nur eine viertzig-jährige Verjährung statt, und über diese viertzig Jahre werden ihr auch noch zu Beobachtung ihrer Rechte vier Jahre Zeit gelassen. v. Horns Respons. p. 645. Bey den Testamenten, welche in favorem piarum causarum eingerichtet, sind gar keine Solennitäten nöthig, sie gelten auch ohne Zeugen, wenn deren Inhalt aus des Testatoris eigenhändigen Verzeichniß erkannt werden kan, und derselben Verstand vollkommen und offenbar ist. Und wenn Zeugen zu diesen Testamenten kommen, so werden sie nicht ad essentialia, sondern nur boni ordinis causa dazu genommen. v. Brunnemann de jure Eccles. Lib. II. Cap. XII. §. 4. & Berg. Respons. CCXXIV. p. 379. Jedoch wollen auch einige Rechts-Lehrer nach der heutigen Praxi zwey Zeugen dabey erfordern. v. Bœmer de legatorum piorum genuinis & spuriis Privilegiis. Es soll ein filius familias, ja ein iedweder, der sonst unfähig ist ein Testament zu machen, ad pias causas legiren können, Cap. IV. de Sepulturis in 6. und L. I. de SS. Eccles. Diese Vermächtnisse sind dem Abzuge der Falcidiæ nicht unterworffen. v. Nov. II. C. 132. Wenn einer säumig ist das abzutragen, was der piæ causæ gehört, so soll er doppelt bezahlen. Nov. 133. C. 12. Ermangeln die executores testamentarii, so soll dem Bischoff des Ortes aus dem

der testator seinen Ursprung genommen, die execution dieser Vermächtnisse können aufgetragen werden. l. 46. 49. C. de Episc & Cleric. & Nov. 131. c. 11. Weil ein ieder Richter vor die Conservation der Legatorum ad pias causas besorgt seyn soll, so soll auch ein jeder weltlicher Richter die Legata eintreiben können, und einem iedem vergönnt seyn, der Obrigkeit zu denunciren, daß ein solch Vermächtniß verlassen worden, damit es nicht von den Erben untergedrückt werde. L. 28. in f. C. de Episc. & Cler. & Bœmers Lib. I. Tit. XXXI. §. 20. Ist etwas einer geistlichen Stifftung vermacht, und dieselbe cessirt, so kan solches auf eine andere gebracht werden, die dieser ähnlich ist. z. E. Es wäre ein Stipendium vor gewisse arme Schüler aus der Schule einer gewissen Stadt legiret, es wären aber ietzund nicht so viel arme Schüler vorhanden, die es brauchten, aber wohl arme Studiosi, die zum Studiis tüchtig wären, so können arme Studiosi bey diesen Umständen wohl geniessen. v. Carpzovs Definit. CCCXXXII.

§. 5. Uber diese angeführten Privilegia haben die Ausleger des Rechts aus ihrem eignem Gehirne durch eine gezwungene Auslegung der Gesetze, die sich hieher nicht schicken, noch vielmehr Privilegia vor die Legata ad pias causas ausgesonnen. Sie behaupten (1) daß diese Legata bezahlet werden müsten, obgleich die Erbschafft nicht angetreten worden. (2) Die Erben wären verbunden sie zu bezahlen, ob sie gleich noch kein Inventarium gemacht, da doch sonst die Erben innerhalb der Zeit, da sie ihr Inventarium verfertigten, von den Legatariis nicht belanget werden könnten. (3) Bey den Legatis ad pias causas, die in Ansehung der Bezahlung, die erfolgen solte, dunckel und ungewiß wären, sähe man nicht auf die kleinste Summe, wie es wohl sonst gewöhnlich wäre. l. 39. §. 6. de Legat. 1. sondern auf die gröste. Sie gründen sich hierbey auf l. 38. §. 2. de aur. & argent. leg. (4) Daß diese Vermächtnisse bestünden, obgleich die Kinder sich der väterlichen Erbschafft enthielten. l. 32. de manum test. l. 30. §. 10. de fidei comm. libert.

libert. (5) Wenn zwey Testamente vorhanden, und man wüste nicht eigentlich, welches das erste oder letzte wäre, so schiene dieses das letzte zu seyn, in welchem ad pias causas etwas vermacht worden, vermöge c. ult. X. de re judic. c. 30. X. de Privileg. l. 43. in f. de relig. & sunt. fun. (6) Würden von den Haupt-Erben dergleichen Vermächtnisse verlassen, so würde auch davor geachtet, daß sie von den substituirten heimlich verlassen wären. l. 4. §. f. de alim. leg. (7) Da eine von dem testatore vermachte Sache ohne Noth veräussert wird, so ist es eben so viel, als ob das Vermächtniß heimlich entzogen worden. §. 12. J. de legat. Bey diesen Vermächtnissen aber soll dieses nicht zutreffen. (8) Solten die piæ causæ Macht haben, die ihnen legirte Sachen durch eigene Autorität wegzunehmen, und sich derselben anzumassen. (9) Wenn einer geistlichen Stifftung ein Theil von einer gemeinschafftlichen Sache legirt worden, so könnte sie den Condominum zwingen, daß er ihr den andern Theil auch davon verkauffte, vermöge des L. ult. C. de eorum serv. manum. Werden Ungrund von diesen und andern dergleichen Privilegiis, die die Rechts-Lehrer aus den Römischen und Päbstischen Gesetzen den legatis ad pias causas zuschreiben, erkennen will, schlage das II. Capitel nach von des Herrn Böhmers Dissertation de genuinis & spuriis legatorum piorum privilegiis.

§. 6. Dafern ein Administrator piæ causæ von denen ihr gewidmeten Geldern etwas in seinen Nutzen verwendet, so kan er mit einer sehr hohen Strafe deshalb angesehen werden. v. Lynckers Resolut. p. 817. Obschon der favor der milden Sachen in den Rechten sehr groß, so ist ihnen doch nicht frey gelassen, sich selbst Recht zu sprechen, oder iemand von seiner Possess zu dringen, oder darinnen zu turbiren, sondern es kommt ihnen zu, ihr vermeyntes Recht gebührend zu suchen. Es ist hohen Landes Obrigkeiten nicht anständig, die Einkünffte der milden Sachen zu verringern und zu schwächen, als die sie vielmehr mit neuen Zusätzen und Begnadigungen vermehren solten, inzwischen ist ihnen

nicht

nicht zu verwehren, einige Aenderung damit vorzunehmen, wenn ſie ſehen, daß ſie GOttes Ehre bey dieſer Veränderung beſſer befördern, und eine andere piam cauſam, die es noch nöthiger braucht, in beſſern Stand ſetzen können, und doch die erſtere nicht darüber ruiniren. v. Lynckers Reſp. CXIV. Es wird manches heutiges Tages den piis cauſis beygezehlt, und hat in den Rechten favorem, welcher doch zur Ehre GOttes und zur Liebe des Nächſten weit beſſer angeleget werden könnte. Der Herr Böhmer exprimirt ſolches ſehr wohl in ſeiner Diſſertation de genuinis legatorum piorum Privilegiis §. 3. Cap. I. mit folgenden Worten: Quot ſunt Eccleſiæ cathedrales & Collegiatæ, quæ ultra dotem paſtoribus deſtinatam plures reditus quot annis percipiunt, qui tamen in uſus pios, prout decebat, non erogantur, ſed quæſtui exponuntur, quo patrimonium eccleſiaſticum quot annis augeatur. Quicquid tali Eccleſiæ legatur, pium eſſe judicatur, ſi vel maxime neceſſarii & magis indigentes prætereantur. Ich achte dieſemnach vor gar billich, wenn ein Landes-Fürſt mancher Kirche in den groſſen Städten, die überflüßige Capitalien hat, anbefiehlet, daß ſie etwas davon entweder vor andere arme Kirchen, die gar nichts haben, und durch mühſame Collecten etwas einſammlen müſſen, oder an andere nothdürfftige Perſonen abgeben ſollen.

§. 7. Denen piis cauſis & locis ſacris werden auch die Hoſpitäler mit beygezehlet, in welchen alte oder ſonſt unvermögende Manns- und Weibes-Perſonen auf ihre Lebens-Zeit nothdürfftig verſorget werden. Es ſtehen auch unter dieſen Nahmẽ die Wäyſen-Häuſer, Lazarete, Invaliden-Häuſer und andere dergleichen, und ſind ihnen auch einerley Rechte beyzulegen. Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß dieſen Gemeinden alsdenn erſt der favor der Geiſtlichen Stifftungen zukäme, wenn ſie von den Landes-Herrn beſtätiget wären. Es braucht hierüber keinen groſſen Diſput, indem ſie heutiges Tages faſt allenthalben der Confirmation des Landes-Herrns oder ſeines Conſiſtorii vonnöthen haben. v. Ziegl. ad Lancellot. p. m. 566. Die Adminiſtratores, Oeconomi und Vorſteher werden vor geiſtliche

Perſo-

Personen auf gewisse Maaße mit gehalten, allermassen allhier keines weges auf die Einkünffte, so sie unter Händen haben, sondern vielmehr auf die causam, und den Ort, welchem sie dienen, wie nicht weniger auf den Obern, von welchen sie dependiren, gesehen wird. v. VVildvogels Resp. CLXXXIV. Nachdem XXXIII. Capitel der Churfürstlich-Sächsischen General-Articul sind zu Hospital-Verwaltern ehrbare und Hauß-Wirthschaffts verständige Männer zu erwehlen, die den Armen aus Christlicher Treue und Liebe geneigt, und mit andern Geschäfften nicht allzusehr beladen sind. Sie sind mit Pflichten zu belegen, und zu Bestellung eines Vorstandes anzuhalten; Sie müssen alle Früchte des Hospitals in getreuer Verwahrung haben, was nöthig davon verkauffen, und nicht vor sich behalten, alle Jahre Rechnungen davon ablegen, den Haußrath des Hospitals wohl inventiren, in Besserung und ohne Abgang erhalten, den Armen alles getreulich, und ohne Abbruch reichen, über Zucht und Erbarkeit halten, die Capitalien um einen Landüblichen Zinß an sichere Oerter austhun und unterbringen. Sie haben Sorge zu tragen, daß keine Landstreicher und ärgerliche lästerliche Personen aufgenommen werden, sondern Bekannte, die ihrer Armuth Ursachen, und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft aufzuweisen haben.

§. 8. Uber die Hospital-Verwalter sind noch gewisse Inspectores zu setzen, die gehörige Aufsicht tragen, ob auch von den Hospital-Vorstehern nach ihrer Instruction, und den Ordnungen der hohen Landes-Obrigkeit alles besorget werde. In Ansehung dieser Inspectorum ist in der Altenburgischen Landes-Ordnung P. I. C. 7. Tit. IV. folgendes verordnet: Es sollen die Inspectores der Hospitäler es nicht nur etwan bey einer ordentlichen jährigen, oder halbjährigen, oder auch Quartal-Visitation bewenden lassen, sondern diejenigen, so des Ortes wohnen öffters, und daß der Hospital-Vorsteher keine Gewißheit davon haben könne, solche Besuchung verrichten, und ob es so wohl mit der Speisung als

Zuchthaltung und sonsten darinnen gleich und recht zugehe, fleißiges Aufmercken haben, und denen dißfalls befundenen Mängeln bester massen remediren.

§. 9. Die Güter der Hospital-Brüder und Schwestern fallen so dann erst ordentlicher Weise den Hospitälern heim, wenn sie ab intestato verstorben, und weder Kinder noch Eltern noch Seiten-Verwande oder Ehegatten verlassen. v. Horns Addit. ad Schilters Instit. Jur. Canon. p. 309. An vielen Orten sind solche Statuta, daß keine Hospital-Personen Mann oder Weib facultatem testandi haben, sondern alle ihr Vermögen, womit sie sich in das Hospital gewendet, auch was ihr Zeit ihres Lebens auch nach ihrem Tod durch Erbe oder in andere Wege zustehen und verfallen möchte, dem Hospital verbleiben soll. An andern Orten bleibt zwar ein Pfründer des Seinigen auch nach der reception mächtig, so viel er nemlich zu seinen Leib bedürfftig ist, doch daß er niemand davon etwas verkauffe, verschencke oder sonst weggebe, und so er dessen weiter nicht durch Abgang seiner Person benöthiget, verbleibet solches alles, in so weit er vor der Reception nicht darüber disponiret, dem Hospital tanquam, successori universali. v. Lynckers Resolut. Discept. forens. p. 1257. Wenn den Hospitalien oder andern dergleichen piis causis ein Gut vermacht wird, mit dieser Bedingung, daß sie von den jährlichen Einkünfften ihren Unterhalt finden sollen, so ist dasselbe wider des testatoris Willen nicht zu veräussern, es wären denn rechtmäßige und wohlgegründete Ursachen vorhanden, die den Verkauff des Gutes anrathen wolten. v. Carpz. Definit. CCCXXX. & XXXI. Unter andern Privilegiis, die die Hospitäler zu geniessen haben, ist, daß sie auch von der Accise befreyet sind, an den Orten, wo sie eingeführet. In der Churfürstlichen Sächsischen General-Accis-Ordnung de anno 1707. ist disponiret, daß sie zwar vor ihre Hauß-Consumtion von der Accise befreyet, iedoch hätten sie um mehrer Richtigkeit willen, alles und iedes, was sie zur Haußhaltung gebrauchten, gleich andern zu veraccisiren, und dessen Wiedererseтzung, so viel es betrüge, oder nach befinden, ein æquivalent dafür, aus

der Accis-Einnahme, Monatlich hinwieder zugewarten. v. Die allgemeinen Regeln, wornach sich so wohl die Accis-Bedienten, als Accisanten und Consumenten zu achten haben.

§. 10. Es sind einige auf dergleichen Armen-Häuser, Wäysen-Häuser und Hospitalien nicht gar wohl zusprechen, und meynen, sie wären emplastra und instrumenta des Müßigganges, sie zögen nur die Bettler und Müßiggänger an sich, ein jeder schützte seine Armuth vor, daß er sich und seine Kinder in ein solch Gestiffte hinein practiciren könnte. Wenn aber die Leute wüsten, daß sie sich auf ihre alte Tage auf nichts gewisses zu verlassen hätten, so würden sie eher arbeiten und spahren, und hernach auf ihre alten Tage schon ihren Unterhalt vor sich selbst haben. Man solte lieber an statt dieser Gebäude Zucht-Häuser anlegen, darein man Huren, starcke Bettler, ungehorsame Kinder und böses Gesindel verwahren könnte. Diese wären der Republick nützlicher und kosteten nicht so viel zu unterhalten, indem die Züchtlinge zu Verrichtung gewisser Arbeiten angehalten würden. Ob es nun wohl wahr ist, daß einige böse Leute der Hospitäler und Armen-Häuser mißbrauchen, so sind dennoch die angeführten Argumenta nicht von der Beschaffenheit, daß hiedurch diese löbliche Anstalten, die das gemeine Wesen bey Versorgung armer und elenden Leute erweiset, solten können unterbrochen und invalidiret werden. Es ist falsch, daß lauter solche Leute in die Hospitäler aufgenommen werden, die durch ihr eigen Verschulden arm geworden, es ist auch falsch, daß alle in ihrer Jugend, ob sie gleich fleißig arbeiten, und sehr genau leben, sich so viel solten hinlegen und erübrigen können, ohne fremde Hülfe ihre gantze Lebens-Zeit sich davon zuerhalten. Uberdieses werden sie nicht alle umsonst in den Hospitälern ernehrt, es müssen manche ein ansehnliches Stück Geld pro receptione bezahlen, sie müssen auch, an viel Orten, wie ich vorhin angeführet, ihr Vermögen den Hospitälern lassen. Es sind nicht lauter boßhafftige Leute in der Republick, ob

gleich deren Anzahl ſehr groß iſt, die verdienten, daß ſie in die Zucht-Häuſer geſetzt würden, es giebt auch hin und wieder fromme Armen, die ihre Verſorgung verdienen. Das gemeine Weſen muß ſo wohl Armen-Häuſer, als Zucht-Häuſer aufrichten und unterhalten, eines thun, und das andere nicht unterlaſſen. Daß bey den Hoſpitälern hin und wieder noch manch Gutes auszurichten und mancher Mißbrauch abzuſchaffen, iſt gewiß. In einigen groſſen Städten haben ſie ſo viel Capitalien, daß davon an andern Orten noch andere Hoſpitäler aufgerichtet werden könnten. An den meiſten Orten müſſen diejenigen, die ſich hinein begeben wollen, ein gewiß Stück Geld geben, da man doch nothleidende Menſchen billich ohne Entgeld aufnehmen und verſorgen ſolte. Es werden offters ſolche hinein gebracht, die denjenigen, ſo die Inſpection drüber haben, pro diſcretione ein brav Stück Geld bezahlen, und einer ſolchen Verſorgung in geringſten nicht nöthig haben, ſondern ſich ſchon ſelbſt von den ihrigen erhalten könnten; Andere nothdürfftige aber, die nicht ſo viel aufbringen mögen, werden von einer ſolchen gemeinen Verſorgung ausgeſchloſſen, und müſſen faſt vor hunger crepiren. Es ſind viel Mittel-Städte, darinnen entweder gar keine Hoſpitäler angelegt ſind, oder ſich doch in ſo ſchlechten Zuſtande befinden, daß diejenigen, ſo ſich darinnen befinden, ſich auf das kümmerlichſte und elendeſte behelfen müſſen. v. das XLIII. Capitel meiner Einleitung zur Staats-Klugheit §. 33. Es wäre ſehr wohlgethan, wenn die hohe Landes-Obrigkeit, und deren Miniſtri auf ſolche fonds bedacht wären, wie dergleichen gemeinen Häuſern beſſer zu proſpiciren und unter die Arme zu greifen wäre. Es iſt dieſemnach höchſterühmlich, daß Ihro Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit von Sachſen Gotha anno 1712. in einem eignen Ausſchreiben gnädigſt anbefohlen: Daß zu Unterhaltung des allda ſeyenden Wayſen-Hauſes von den Allodial-Erbſchafften in daſigen Landen, welche ab inteſtato oder durch Teſtamente auf Collateral-Erben verfallen, oder an andere extraneos kommen, von ieden hundert Gülden nach geſchehener Decourtirung

aller und ieder Passivorum und anderer Erbschaffts onerum fünffe von Hundert gezahlet werden solten. Es sind auch sonst bey diesem Wäysenhause in Ansehung der Information, Arbeit, Kost, Gesundheit der Wäysen-Kinder, Instruction vor dem Wäysenhauß-Vater und Wäysenhauß-Mutter, Verwalter, Hauß-Bediente, der Züchtlinge, der Krancken u. s. w. allenthalben sehr schöne Anstalten, die an andern Orten bey Anlegung dergleichen Häuser zu einem Muster dienen können, und in dem dreyzehenden Capitul des III. Theils von des Herrn Rudolphi Gotha Diplomatica nachzulesen.

§. 11. In dem Fürstenthum Gotha sind bey dem Auslehnen der Gelder, die von den Wäysenhäusern, Hospitälern und andern geistlichen Sachen ausgethan werden, folgende Puncta zur Beobachtung vorgeschrieben: (1) Soll eine umständliche und glaubwürdige Specification der Tage, sammt den Benachbarten der verschriebenen Stücke, an Aeckern, Wiesen u. s. w. die man verpfändet, geschehen, und selbige alsobald nach dem Schluß der Obligation mit beygesetzt werden; ingleichen auch aller Lehn- und Zinß-Herren ausdrücklicher Consens, wegen der verpfändeten Grund-Stücke, und bey Lehn-Stücken nebst dem Consens des Lehns-Herrn auch der Mit-Belehnten Einwilligung, wenn Vormünder vor Unmündige Geld erborgen, u. ein Gut verschreiben wollen, so muß der Obrigkeit, worunter es gelegen, Einwilligung erfolgen. (2) Soll iede Obrigkeit zuerst bescheinigen, ob und wie hoch das Stücke schon zuvor in genere oder in specie gerichtlich verpfändet, weil offt ungewiß, ob das verpfändete Gut des Entlehners eigen, oder seinem Weibe zuständig, oder auch, ob und was diese sonst ihrem Mann zubracht. (3) Muß neben dem Mann auch zugleich das Eheweib und der Kriegische Vormund, in das Unterpfand mit consentiren. (4) Ist wegen besorglicher Feuers-Gefahr auf Häuser gar nicht leichtlich Geld zu borgen. v. Num. XX. Erleuterung dieser Puncte in dem IV. Theile von Rudolphi Gotha Diplomatica unter den Fürstlich Sächsisch-Gothischen Ausschreiben, Patenten und Ordnungen. p. 146.

§. 12. An einigen Orten hat man auch einen eigenen Fiscum

und besondere Einrichtung zur Versorgung armer, frommer und noch unverheyratheter Mägdlein; es ist dieses ein sonderbares Werck der Christlichen Liebe, da man solche Leute zu einer Christlichen Heyrath befördert, und sie offters aus den Stricken des Satans, darein sie sonst vielleicht gefallen wären, heraus reist, und solte man billich auch an andern Orten, auf dergleichen öffentliche Anstalten bedacht seyn. In der Altenburgischen Landes-Ordnung P. I. C. VII. Tit. III. wird iedermänniglich, dem der Grundgütige GOtt die Mittel hiezu verliehen, ermahnet, hierunter dem bereits vor Augen liegenden Exempel ein und anderer gottseeligen Person nachzufolgen, und dergleichen arme unverheyrathete Personen in letzten Willen, oder auf andere Weise mildiglich zu bedencken. So ist auch gar ein löbliches Institutum, da an einigen Orten vor die Priester und andere Wittwen ein eigener Fiscus aufgerichtet. Es wird ein solcher Fiscus entweder von einem Collegio, oder von einer Fraternität und Societät etabliret, die entweder aus lauter Geistlichen oder Weltlichen, oder Geistlichen und Weltlichen zugleich bestehet, zu dem Ende, damit alle diejenigen, die in diese Societät getreten, ihren Wittwen nach ihrem Tode so gut als möglich prospiciren mögen. Es muß ein gewisser Fond hiezu vorhanden seyn, oder durch einen jährlichen Beytrag zusammen gebracht werden. Man muß einen eignen Wittwen-Kasten haben, in welchem man sowohl das Geld, als die hiezu gehörigen Documenta und Briefe aufbehält. Wenn alles in seiner Ordnung ist, so werden gewisse Wittwen-Kasten-Ordnungen verfasset, welche zwar nicht in dem Verstande können angesehen und genommen werden, als Landes-herrliche Ordnungen, iedoch als Conventional-Ordnungen, Conventions-Puncta, Satzungen, Recess-Articul, beliebte Articul, Vereinigungen, und andere dergleichen die die Natur eines pacti an sich haben.

§. 13. Es müssen diese Ordnungen dem natürlichen Recht und den Landesherrlichen Gesetzen nicht zuwider seyn, auch dem Drittmann an seinen Rechten kein Præjudiz zuwege bringen. Der Landes-Herr muß sie auch confirmiren, und findet man, daß fast

an

an allen Wittwen-Kasten-Ordnungen am Ende angefüget: Confirmiren und bestätigen vermöge der uns zustehenden jurium Ecclesiasticorum diese Conventional- u. Wittwen-Kasten-Ordnung. Sie müssen auch von den sämmtlichen Mit-Gliedern dieser Societät unterschrieben seyn. Daß dieses ein nothwendiges requisitum sey, siehet man aus dem Rescript, so Anno 1660. aus dem Ober-Consistorio zu Dreßden dieserhalben ergangen: Wir haben euren anderweit eingeschickten Bericht, wegen Aufrichtung eines Fisci vidualis, unter eurer anbefohlenen Priesterschafft, wie auch was die Collatores von Adel, und andere dabey eingewendet, verlesen hören. Wann dann daraus zu ersehen, daß beygefügte Fundation von der sämmtlichen Fraternität nicht unterschrieben, und ihre einhellige Meynung und richtige Erklärung hierüber eingehohlet. Als ist hierinnen an statt Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Unser Begehren, ihr wollet dieser Puncte wegen alles in Richtigkeit bringen, und vergleichen lassen, nach dessen Erfolgung die Fundation aufs neue ausfertigen, und von der gantzen Fraternität unterschreiben lassen, und uns so dann solches zur Confirmation anhero übersenden. Wer gute Exempel von dergleichen Wittwen-Ordnungen sehen will, darff nur die Altēburgische, Mannßfeldische, Leipziger, Chemnitzer, Dreßdnische, Pirnische, und andere dergleichen Wittwen-Ordnungen ansehen. v. D. Jenichens Dissertat. de Fiscis viduarum von Wittwen-Kasten. Der theure Churfürst zu Sachsen Augustus hat für die Priester-Wittwen im Lande, und Vaterlose Wäysen eine Tonne Goldes destinirt, davon die Zinsen jährlich in zwey Terminen als Trinitatis und Martini, aus der Churfürstlichen Cammer zu Dreßden ausgetheilet werden. So sind auch in den Merßburgischen und Naumburgischen Stifften vor die Priester-Wittwen gar feine beneficia, und wäre zu wündschen, daß man auch vor die Versorgung armer Adelicher Wittwen, die ohne ihre übele Wirthschafft, oder lasterhaffte Aufführung, bloß durch Fatalitäten ins Labyrinth gerathen, bedacht wäre.

§. 14. Da-

§. 14. Damit junge Leute, die zum Studiis Lust und Geschicklichkeit haben, denen es aber an hierzu nöthigen Mitteln fehlt, von ihrem löblichen Vorhaben nicht abgehalten würdē, so haben sowol die Durchlauchtigsten Landes-Fürsten, als auch andere wohlhabende Christliche und gutthätige Leute die Stipendia vor sie gestifftet. Es haben sich auch vor die Beförderung der Wohlfarth der Studirenden, wie in andern Stücken, als auch in diesem die beyden Churfürsten zu Sachsen Mauritius und Augustus sehr gnädig bezeuget, indem sie aus dem Procuratur-Amt Meissen, zu welchen 74. Dörffer geschlagen, denen auf der Academie Leipzig Studirenden viel Stipendia fundiret, davon manche Studiosi jährlich 30. 40. 50. biß 70. und 80. Gülden genüssen. Will aber ein Studiosus dergleichen beneficia aus dem Procuratur-Amt erlangen, so muß er (1) ein Landes-Kind seyn. (2) Würcklich auf der Universität leben. (3) Mit einem Memorial bey dem Ober-Consistorio deswegen Supplicando einkommen. Es pflegt auch wohl zu geschehen, daß bißweilen aus Dispensation und auf hohen Special-Befehl extranei der Perception dieser Stipendiorum theilhafftig werden. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen haben sich in der Chur-Sächsischen Schul-Ordnung der Stipendiorum wegen also erkläret: **Wir wollen die armen Knaben, als Landes-Kinder auf unsere** Stipendia, **da sie dazu geschickt und tauglich befunden, zu befördern in Gnaden gesinnet, und wollen deswegen in jährlichen** Visitationibus **Nachfrage halten lassen, damit solche** Ingenia, **wie sich gebühret, nicht verderben, sondern mit der Zeit der Kirche GOttes nützlich dienen mögen.** v. §. wie Wir dann. Es wäre nur zu wünschen, daß nach der Intention der Durchlauchtigsten Stiffter, die Stipendia allezeit an Nothdürfftige gelangen möchten, und nicht offters an solche, die deren gantz und gar nicht benöthiget sind, sie auch wohl nur zum Schmausen und Galanterien anwenden.

§. 15. Ist ein Stipendium vor Freunde gemacht, so werden hierunter die Freunde des Testatoris, nicht des Erbens verstanden. Je näher einer dem Testatori mit Bluts-Freundschafft verwandt, ie

näher

näher ist er auch zu dem Stipendio. v. Horns Respons. p. 29. Die vor die studirende Jugend concedirten und legirten Stipendia, sind ob favorem studiorum auch auf diejenigen, so in Gymnasiis & Scholis particularibus frequentiren, zu extendiren, iedoch werden bey einem gleichen casu, und da die Umstände allenthalben überein seyn, die Studiosi, und wenn ihrer unterschiedene zu gleicher Zeit, mit einem gleichen Recht concurriren, die würdigsten vorgezogen. v. Richters Respons. Resp. L. Wird ein Stipendium durch ein Legatum zwey Knaben aus einer Familie gegeben, mit diesen Umständen, daß wenn keiner mehr vorhanden, alsdenn zwey Bürger Söhne dran kommen solten, so haben es dieselbigen nicht eher zu genüssen, biß kein eintziger aus der Familie mehr vorhanden, und wenn einer noch vorhanden, so kan es sich auch derselbe anmassen. v. Richters Consil. Vol. II. Consil. XXII. & Lynckers Resolut. jurisd. Jenens. p. 1113. Wenn ein Stipendium vor arme Studiosos verlassen wird, und der Ort ist nicht ausgedrückt, so glaubt man, daß es denjenigen Armen legirt sey, die sich an dem Ort aufhalten, wo der testator seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt, ob er schon das Testament an einem andern Ort aufgesetzt. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Centur. I. Obs. VII. Dafern überhaupt in einem Testament armen Studiosis prospicirt wird, so wird dasselbe vor ein testamentum ad pias causas gehalten, und behaupten viele, daß es seine Krafft hätte, obgleich die Einsetzung des Erbens, welche doch sonst das Hauptwerck ausmacht, nicht mit deutlichen Worten, sondern nur explicirte enthalten wäre. v. Richters Consil. XI. P. IV.

§ 16. In Ansehung des Armuths überhaupt sind in den Rechten viel favorable Verordnungen anzutreffen, und kommen solche vornemlich denjenigen zu statten, die nicht durch ihre eigene Schuld, Verschwendung und Boßheit, sondern durch Unglücks-Fälle um ihr Vermögen kommen, oder aller angewandten Mühe ungeachtet, sich nicht so viel erwerben können, als sie zu ihrer oder der ihrigen nothdürfftigen Versorgung von nöthen haben. Wer derjenigen Rechts-Wohlthaten, die dem Armuth zustatten kommen sollen, sich anmas-

ſen will, muß ſein Armuth, dafern es nicht notoriſch iſt, beſcheinigen, es wird aber ſolches auf unterſchiedene Art erwieſen, theils durch Zeugniß der Nachbarn und andern Bekannten, die von eines Zuſtand Nachricht haben, theils durch Atteſtate der Obrigkeit, weil eine Obrigkeit ordentlicher Weiſe ungefehr weiß, wie es um die Einkünffte ihrer Unterthanen beſchaffen ſey, theils auch durch das juramentum paupertatis. v. Bechmann de Frivilegiis Pauperum Artic. IV. num. 52. 53. & 54. Wenn die Armen in gewiſſe Streitigkeiten und Proceſſe verwickelt werden, ſind ihnen in wohlbeſtalten Republicken und groſſen Städten gewiſſe Advocati Pauperum zugeordnet, die ihre Sachen umſonſt führen müſſen, doch müſſen die Armen probabilem litigandi cauſam haben, und ihre Armuth vorhero gebührend beſcheinigen, auch einen Eyd ablegen, daß ſie an allen denjenigen, was ſie beſitzen, nicht ſo viel in Vermögen haben, daß ſie einen Advocaten ſalariren könten, getraueten ſich auch nicht einen Bürgen auszumachen, der vor ſie cavirte, und müſſen auch zugleich verſichern, daß, wenn ihnen GOtt ein mehreres beſcheren würde, oder ſie in der Sache obſiegen, daß ſie alsdenn alle die Unkoſten, die ihnen würden zuerkannt werden, ehrlich wieder erſtatten wolten, und ſie um Leiſtung dieſes Eydes willen, ihr Haab und Gut nicht veräuſſert, noch andern übergeben, treulich und ohne Gefährde. Wenn ein appellirender Parth ſehr arm iſt, und den Appellations-Bericht nicht abzulöſen vermag, dieſer aber es bey dem Judice ad quem meldet, ſo pflegt es nicht ſelten zu geſchehen, daß der judex a quo ſeinen Appellations-Bericht ex officio erſtatten, und die dazu gehörigen Acta ohne Entgeld an den Ober-Richter einſchicken muß. Ob ſich ein Armer von Ubernehmung der Vormundſchafft loßmachen könne, dependirt von der Willkühr des Richters. Leichtlich wird man gantz armen Leuten die Vormundſchafften nicht auftragen, theils weil ſie bey manchen Umſtänden vor verdächtig gehalten werden, theils auch weil ſie die tutel nicht ſo abwarten können, ſondern bloß auf ihre Arbeit und vor ihren Erwerb ſorgen müſſen. Doch können auch manche Fälle vorkommen, da ein Armer zu Ubernehmung der tutelen angehalten wird. v. Artic. III, Num. 26, 27, 28. Bechmanni de

Pri-

Privilegiis Pauperum. Es werden die Armen wider die verstrichenen Fatalia wieder in vorigen Stand gesetzet, iedoch muß die Armuth Ursache und Gelegenheit zu dieser Verabsäumung gegeben haben. Denn sonsten, wenn sie Procuratores haben, und defensi sind, siehet man keinen Grund, warum ihnen mehr Recht als andern zugesprochen werden solte. v. VVerners Observationum P. III. Obs. IX. Die Armen sind meistentheils gar schlecht defensi, denn obgleich in der Appellations-Ordnung de Anno 1605. Tit. von den Advocaten der Armen verordnet, daß wo keine eigene Armen-Advocaten wären, die Rechte dieses onus einem von den Ordinariis auftragen, iedoch es auch so einrichten solten, daß keiner vor dem andern gravirt würde, und wenn diese nicht da sind, zu den Advocatis Extraordinariis geschritten würde, und ihnen die Defension aufgetragen, so wenden doch die Ordinarii und Extraordinarii, wenn sie nicht sehr Christlich und gewissenhafft sind, gar selten bey den Sachen der Armen, von denen sie nichts haben, rechten Fleiß an, und wäre diesemnach wohl nicht so gar unbillich, wenn sie auch alsdenn wider die Nachläßigkeit ihrer Advocaten in integrum restituirt würden. Es hat ein Richter dasjenige, was in der Sächsischen Proceß-Ordnung, Tit. I. §. dieweil sich aber, ihm vorgeschrieben, wohl zu beobachten, daß er nemlich in causis pauperum Aufsicht führe, damit nicht dieselben absque discrimine angenommen, und zum Proceß verwiesen, sondern vor allen Dingen summarischer Weyse cum aliqua causæ cognitione erwogen werden, ob und wie weit der Kläger mit seinem summarischen Recht fundiret sey.

§. 17. Es ist zwar, das dicterium Qui non habet in ære, luat in corpore, bekannt, und der Vernunfft gemäß, daß ein Armer, wenn er etwas verbrochen, eher mit der Haut als mit dem Gelde bezahlen kan, iedoch solte ein Richter manchen Armen eher eine Geld-Strafe, die nach seinen Umständen proportionirt wäre, dictiren, als eine Gefängniß-Strafe; weil den Armen das Geld rar und daher angenehm ist, so würde ihm eine geringe Summe Geldes, die er doch aufzubringen vermöchte, weit schmertzl. und empfindl. fallen, als die Gefängniß-Strafe, und dahero der Richter den Endzweck der Strafen viel eher

erreichen, als mit Gefängniß. Das Gefängniß ist vor die Armen eine schlechte Strafe, der schlechten Kost des Brodtes und Wassers sind sie ohndem gewohnt, und in dem Gefängniß können sie vor ihre saure Arbeit, der sie sonst unterworffen, auf einige Tage recht ausruhen. Hingegen die Bemittelten solte man mit Gefängniß bestrafen. So aber wird es in Praxi gerade umgekehret.

§. 18. In Ansehung der Armen die mit Kranckheiten beladen, ist in dem Fürstlich-Sächsisch-Gothischen Ausschreiben de Anno 1694. wegen Verpflegung der Armen gar heylsamlich anbefohlen, daß, wenn eines auf den Dörffern oder in Städten kranck würde, und die Mittel zu seiner Versorgung nicht zureichen wolten, so solte unterdessen zu Verpflegung der Armen und Krancken aus der Gemeinde von den Kirchen-Geldern etwas genommen, und ein Schein zur Nachricht, wohin die Gelder angewendet worden, beygelegt werden. v. Rudolphi Gotha Diplomatica IV. Theil p. 162. ingleichen ist daselbst versehen, daß niemand, die in dem Hertzogthum Gotha durchreisende armen Personen, es wären Bettler oder andere, welche zu den ihrigen verlangten, und daselbst kranck würden, aber ohne Mittel wären, verstossen, oder unbarmhertziger Weise den Benachbarten zur Beschwerde zuführen solte, sondern die Gemeinden solten ihrer so lange pflegen, und auf ihre Unkosten versorgen, biß sie wieder aufkämen. v. Rudolphi Gotha Diplomat. p. 217. Das Churfürstlich-Sächsische revidirte Synodal-Decret, erfordert, daß die Priester in Städten und Dörfern öffters und unerfordert, auch ohne Abheischung einiger Gebühren krancke, preßhaffte und verlebte Personen besuchen, sie in ihrem Anliegen, Creutz und Beschwerungen aus GOttes Wort aufrichten, und in allen Begebnissen zu Christlicher und gläubiger Gedult und Ergebung in den Göttlichen Willen anmahnen sollen. Weil auch die moralischen Argumenta bey Krancken und armen Leuten nicht allezeit zu einem gedeylichen Trost gereichen, wenn nicht leibliche Erquickung mit vergesellschafftet wird, so ist in den

General-

General-Articuln von Besuchung und Tröstung der Armen Krancken in den Hospitälern und sonsten versehen, daß sie bey den Hospital-Leuten sich ihres leiblichen Mangels erkundigen, denselben den Hospital-Meister anzeigen, und da nicht Aenderung erfolgt, solches der Obrigkeit berichten sollen, auch da sie bey andern Krancken Mangel in ihren Häusern verspühren, sie dieselben Personen den Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen, daß solchen heimlich armen Leuten, die aus Schamhafftigkeit ihre Noth niemand klagen dürfen, geholfen werde, auch die Wohlhabenden ermahnen, daß sie den Armen mit Gelde, Speisungen, Leinẽ Geräthe und dergleichen behülflich seyn. Wie gut wäre es doch, wenn die Herrn Geistlichen allenthalben diesen löblichen Befehlen nachlebten, ziehet man aber die Praxin und Erfahrung hiebey zu rathe, so findet man, daß die meisten zwar bey reichen und vornehmen Leuten dem Wohlstand gemäß ihre Visiten gar ordentlich abstatten, sich aber um arme, elende und verlaßne Leute nicht sonderlich bekümmern, und wohl nicht eher zu ihnen kommen, biß sie etwan erfordert werden, daß sie ihnen das heilige Nachtmahl reichen müssen.

§. 19. Wie nun die Priester den armen und nothdürfftigen Leuten bey ihren Leben assistiren müssen, so wird ihnen auch in den General-Articuln von Todten und Begräbniß §. dazu denn auch, anbefohlen, daß sie bey Begräbniß der Armen eine kurtze Leichen-Predigt, oder doch Leichen-Sermon umsonst thun sollen. Wie nun die Assistenz gegen die Nothdürfftigen überhaupt so beschaffen seyn muß, daß man ihnen von seinen eignen Gütern mitheile, also ist es wider die Gesetze der Natur, wenn man dasjenige, was man andern unrechtmäßiger Weise entzogen, unter das Armuth austheilen, und es nicht vielmehr an diejenigen, denen man es entwendet, wieder erstatten will. v. Ziegler ad Lancellot. p. 1048. Ein anders wäre es, wenn derjenige, dem man unrecht gethan, verstorben, auch niemand von seiner Familie mehr übrig, so wäre es bey diesen Umständen nicht unrecht, wenn man dieselbigen Güter um sein Gewissen zu beruhigen unter das Armuth gäbe.

§. 20. Das Recht die Allmoſen und Collecten einzuſammlen dependirt von der Landes-herrlichen Hoheit und der Anordnung ihres Conſiſtorii, und ſind weder die Prieſter noch die Kirchen Patroni noch die Unter-Obrigkeiten befugt, vor ſich die Einſammlung der Collecten anzuordnen. v. Bœmers Schilterus illuſtratus Lib. II. Tit. IX. §. IV. Carpzovs J. E. L. 2. D. 32. Bey der Austheilung der Allmoſen aber iſt weder die Zulaſſung der Hohen noch der Unter-Obrigkeit nöthig, ſondern ſie iſt auch Privat-Leuten zu gelaſſen, es wäre denn, daß Unordnung dabey zu befahren, in welchem Fall zum wenigſten die letztere drein willigen müſte. v. Titii Probe des deutſchen geiſtlichen Rechts IV. Buchs VIII. Hauptſtück §. 27. In dem Artic. Gen. XXXIV. §. ſolches zu verhüten, iſt das Recht der Sammlung der Allmoſen den Unter-Obrigkeiten und Stadt-Räthen mit concedirt, iedoch iſt dieſes in dem ſynodal-Decret am Ende §. daß demnach, zur ratihabition des Conſiſtorii eingeſchränckt. Es publiciren die Stadt-Räthe offters Allmoſen oder Bettel-Ordnungen, weil ſie meynen, daß dieſes zur Policey gehöre, und wollen die Superintendenten davon ausſchlieſſen. Nachdem aber offters aus dem Kirchen-Ærario ein Beytrag hiezu geſchehen muß, und die Beſorgung der Allmoſen zum geiſtlichen Sachen mit gehöret, ſo iſt dieſes den Stadt-Magiſtraten nicht zu concediren. v. Schilt. Inſt. jur. Canon. Lib. II. Tit. IX. §. IV. & Horns Addit. ad h. l.

§. 21. Die Art und Weiſe wie die Allmoſen ausgeſchrieben und eingetrieben werden, iſt unterſchiedlich, und wird von der Willkühr der Landes-Herrſchafften und von der Obſervanz, die an einem iedem Orte eingeführt iſt, determiniret. Sie geſchehen vor einheimiſche Arme und vor auswärtige, als in Religions-Verfolgungen, bey Kriegs-Zeiten, Hungers-Noth und andern Drangſaalen und Land-Plagen, zu allen Zeiten. Diejenigen Allmoſen aber, da durch die vor die Kirchen geſetzte Becken etwas eingebracht wird, werden insgemein an den Sonn- und Feſt-Tägen, auch an den Buß-Tägen eingeſammlet. Es iſt zwar die Regul richtig, daß dasjenige, ſo man zu Allmoſen oder piis cauſis anwenden will, auf eine Freywilligkeit beru-

hen.

hen soll. Wenn aber in einem Lande sehr viel Armen vorhanden, und die freywilligen Allmosen zu derselben Unterhaltung nicht zureichen wollen, auch offters viel vermögende Leute, wenn es bloß auf ihr Gewissen ankommen soll, sich hierinnen sehr saumseelig und unbarmhertzig erweisen, und also dem gemeinen Wesen durch Unbarmhertzigkeit grösser Schade zugefüget wird, so sind auch die Regenten Krafft der ihnen zustehenden potestati Legislatoriæ allerdings befugt, Allmosen-Ordnungen zu publiciren, in selbigen gewisse fonds woher die Allmosen zunehmen, anzuzeigen, nach Proportion eines jeden Vermögens ein gewisses Quantum vorzuschreiben, und die ungehorsamen und widerspenstigen durch Zwangs-Mittel und execution dazu anzuhalten. v. Tom. IX. Elect. jur. Publ. p. 456. Denn wenn das häufige Armuth dem gemeinen Wesen zur Last wird, und die Unterthanen wollen ihre Christliche Liebe nicht freywillig erweisen, so muß ein Landes-Herr sie mit Gewalt zur Barmhertzigkeit antreiben. Jedoch ist gewiß, daß man hernach diese Abforderung und Præstation, wenn man das Wort in seinem eigentlichen und ursprünglichen Verstande nehmen will, nicht so wohl vor Allmosen ansehen kan, als vielmehr vor eine Collecte und Contribution, die die hohe Landes-Obrigkeit bey erheischender Noth des Landes ausschreibet. Ordentlicher Weise geschicht dergleichen nicht. Daher wollen auch die Kirchen-Ordnungen, daß die Priester ihre Zuhörer zu demjenigen, was an Kirchen, Schulen und Priester abzugeben, freundlich vermahnen sollen, wie denn in dem Churfürstlich-Sächsischen Articul 34. enthalten: Zum ersten sollen alle Sonn- und Feyer-Tage in der Kirche, wenn die Gemeinde beyeinander das Allmosen ieden Ortes mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen ohne eine GOttes-Gabe vor dem HErrn erscheine. Item zum siebenden, sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener Krancke und besonders reiche und vermögende Leute mit guten Glimpf und Bescheidenheit ermahnen, daß sie

zu Unterhaltung der Armen von ihrer Verlaſſenſchafft etwas verordnen.

§. 22. Die Allmoſen-Caſſen könnten auf mancherley Art an unterſchiedenen Orten und zwar unter andern durch folgende Zugänge noch vermehret werden. (1) Durch einen Antheil der Gelder, ſo in den Klinge-Beutel einkommen. (2) Könnte bey Schlieſſung eines Contractes, Tauſches, Kauffes, Donation u. ſ. w. etwas vor das Armuth abgefordert. (3) Bey Hochzeiten, Kindtauffen, Trauermahlzeiten etwas in die Allmoſen-Büchſe gegeben werden, wie beides in der Gothaiſchen Kirchen-Ordnung I. Theil Cap. VI. Tit. III. diſponiret. (4) Wären hieher zu referiren alle Legata und Stifftungen vor Arme oder die Zinſen davon. (5) Was bey jährlichen oder monatlichen Faſt, Buß und Beth-Tägen in die auſſen geſetzte Becken geworfen wird. (6) Die Allmoſen, ſo die in den Wirths-Häuſern befeſtigte Armen-Büchſen einſammlen. (7) Was bey den jährlichen Zuſammenkünfften der Handwercker und deren Meiſter-Eſſen in die Büchſen geſteuret wird. (8) Die Strafen, welche wegen Entheiligung der Sonn- und Feſt-Täge durch Gäſte ſetzen, Hand-Arbeit und Gewerbe treiben, Dantzen, Spielen u. ſ. w. gegeben werden. (9) Ein gewiſſes von den aufgedingten und loßgeſprochenen Lehrjungen. (10) Die Policey-Strafen, oder ein Theil davon, z. E. Wenn wider die Kleider-Ordnungen, auch die Policey-Ordnungen, bey Hochzeiten, Kindtauffen und Leichbegräbniſſen peccirt wird. (11) Was einer der ſich als Bräutigam aufbieten läſt, geben will und ſoll. (12) Ein gewiſſes von iedem neu angehenden Bürger. (13) Die Strafen von Zänckern, Fluchern und Säufern. (14) Ein gewiſſes von einem löſenden Kirchſtuhl. (15) Was in eine den Aus- und Einreiſenden unter die Thore vorhaltende Büchſe fält. (16) Die Diſcretions-Gelder von obſiegenden Urtheln. (17) Die Diſpenſations, Abolitions und Commutations-Gelder. (18) Von hundert etwas gewiſſes, wenn einer ein Hauß oder andere Grundſtück käuflich an ſich bringt. (19) Ein gewiſſes von Obrigkeitlichen Straf-Geldern. (20) Das bey den ſtarcken Bettlern, Landſtreichern und

Zigeunern gefundne und abgenommne Geld. (21) Ein Theil von dem, so oben oder unter der Erde ohne grosse Mühe gefunden wird. (22) Eine freywillige Gabe von denen, welche GOtt in Bergwercken seegnet. (23) Etwas gewisses aus den Raths-Aemtern oder Stadt-Einkünfften, wie in der Stadt Coburg geschiehet, oder auf den Dörfern von der Gemeinde Einkünfften. (24) Etwas gewisses von denen, so zu Diensten und Aemter befördert werden. (25) Was in den Hof-Allmosen-Kasten das Jahr über einkömmt, und (26) was durch ein Monat oder wöchentlich von Hauß zu Hauß sammlende Collecte einläufft.

§. 23. Nachdem durch die vielen Feuers-Brünste, so hin und wieder in Lande entstanden, das Armuth gewaltig gehäufft wird, so haben hohe Landes-Obrigkeiten eifrige Sorgfalt zu tragen, daß nützliche Feuer-Ordnungen allenthalbē publiciret, und auch gehörig beobachtet werden, damit dergleichen Unglücks-Fälle, so viel als durch menschliche Vorsichtigkeit möglich ist, abgewendet werden. Es sind in den Feuer-Ordnungen unter andern folgende Puncta zu determiniren. (1) Daß tüchtige Feuer-Mauren gebauet, und dieselben, ob sie fleißig und rein gekehrt sind, visitirt werden. (2) Die Anzüchte zum Löschwasser unverschüttet und reinlich zu halten. (3) Die Wohnungs-Zimmer in zulänglicher Höhe, und unter fünftehalber Elle nicht anzulegen. (4) Die Gassen frey zu lassen, und mit nichts zu versetzen. (5) Die Schutz-Breter in Stand zu erhalten. (6) Bey den Oefen und Caminen Vorsichtigkeit zu gebrauchen. (7) Kohl-Töpffe und Wind-Oefen an unverwahrten Orten nicht zu gestatten. (8) Allenthalben und besonders in Ställen Vorsichtigkeit mit Lichtern und Tobackrauchen anzuwenden. (9) In Sommer allezeit etzliche Fässer mit Wasser an den Häusern stets angefült zu haben. (10) Mit übrigen Stroh und Heu sich nicht zu belegen. (11) Alle Häuser mit Ziegeln zu decken, und so es möglich mit Brandgiebeln zu verwahren. (12) Die Feuer-Stätte ohne Concession nicht zu verändern. (13) Keine enge Schlunde zu bauen. (14) In den Ofen, Schlund und Feuer-Mäuren nicht Balcken ein-

zulegen, und ſolche nur ſchlecht zu verblenden, den Feuermauer-Bau nicht an Geſellen und Jungen zu verdüngen, ſondern allezeit einen Meiſter dazu zunehmen. (15) Die Oefen und Heerde, die nur mit einem einfachen Gewölbe Steine beleget, gar nicht zudulden. (16) Bey den Handwercken, die mit Feuer umzugehen haben, alle Behutſamkeit zu gebrauchen. (17) Die ledigen und gepichten Fäſſer nicht auf den Boden zu legen, ſondern vor das Thor zuſchaffen. (18) In Brau- und Maltz-Häuſern das Maltz nicht zu nahe an der Pfanne liegen zu laſſen. (19) Brandfähige Materien als Reißholtz, Stroh und dergleichen Sachen nicht an ſolche Oerter zu legen, da ſie etwan dem Feuer nahe wären, und alſo Unglück hiedurch angerichtet werden könnte. (20) Keine Aſche auf den Boden zu ſchütten, noch höltzern Gerämpel nahe an die Feuermauern zulegen. (21) Das Firniß ſieden nicht in Häuſern vorzunehmen. (22) Die Pech-Fackeln und Wagenſchmiere an denen dazu angewieſenen Oertern zu verfertigen. (23) Bey der Nacht weder Unſchlicht zu ſchmeltzen noch Lichte zu ziehen. (24) Nicht mehr als vier Pfund Schieß-Pulver auf einmahl an einem verſchloßnen Orte auf den Boden in Verwahrung zu haben, das übrige aber auſſer der Stadt an einem beſondern Orte auf zubehalten. (25) Weder auf den Gaſſen, noch auf den Felde nahe bey den Scheunen zu ſchieſſen oder Raqueten zu werfen u. ſ. w. Die Allmoſen, die bey einer durch Brand verunglückten Stadt oder Gemeinde einlaufen, werden insgemein von der Obrigkeit des Ortes repartiret, und wird die Eintheilung alſo gemacht, daß der gröſte Theil auf die Kirchen oder öffentlichen gemeinen Stadt-Gebäude kömmt, das übrige aber auf die eintzelnen Gebäude der Bürger. v. Carpz. Definit. CCCVIII.

§. 24. Nach Kayſers Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung werden diejenigen, die die Allmoſen oder Armen-Kaſten aufbrechen, und das Geld, das zur Erhaltung der Reparatur der Kirchen oder Verſorgung der Armen gewidmet iſt, heraus nehmen, als Kirchen-Räuber angeſehen, v. Artic. 171. 172. und 173. und nach dem Artic. XIII. des II. Buches des Land-Rechts mit dem Rade beſtrafft.

strafft. Ob es nun wohl gar billich, daß dergleichen Diebe härter denn andere bestrafft werden, so ist dennoch allzu scharf, wenn man ohne Unterscheid diejenigen, so etwas weniges aus einem Allmosen-Kasten herausnehmen, mit dem Rade bestrafen will, aus dem Fundament, weil dergleichen Geld vor eine heilige Sache zu halten wäre, und behaupten demnach einige Rechts-Lehrer mit guten Grunde, daß bey manchen Fällen der Staupenschlag schon genug sey. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. V. §. 9.

§. 25. In Ansehung des Armuths sind unterschiedene Regeln der Klugheit zu beobachten, es ist ein Unterscheid zu machen unter denen, die ohne ihre Schuld unglücklich worden, und die durch ihr liederlich Leben in Armuth gerathen, damit diese kümmerlicher versorget werden, u. hernachmahls besser Wirthschafften lernen. Es ist genau zu inquiriren, ob sie sich nur arm stellen, oder ob sie es auch in der That sind, weil manche darinnen höchst unverschämt sind, und sehr barmhertzige Minen machen können, die doch wohl kein Allmosen verdienen, die Hauß-Armen sind vornehmlich zu kennen und zu versorgen, weil dieser ihr Elend, welches sie niemand klagen, offt viel grösser ist, als der andern, die alle Leute anschreyen. Es ist zu untersuchen, ob bey diesen oder jenen eine solche raison der Armuth vorhanden, die stetz während ist, oder nur eine Zeitlang anhält. Es ist Sorge zu tragen, daß was einen Weg zur Armuth bahnet, verhütet werde, und wären gewiß von den Hohen Landes-Obrigkeiten manche guten Gesetze hierinnen zu ertheilen. Man muß darauf bedacht seyn, daß die Armen entweder vor sich, oder vor andere etwas arbeiten, und sich verdienen. v. VVolfens Inst. jurispr. Ecclesiast. Lib. I. Cap. VI. §. 7. und die dazu gehörigen Noten. Es wäre auch wohlgethan, wenn die Hrn. Geistlichen die Armen besser kennen lernten, und auf dieselbigen Aufsicht hätten, damit sie diejenigen, die vor andern der Wohlthaten würdig und bedürftig wärē, an andere recommendiren könten. Der sel. Brunneman führt in seinem jure Ecclesiastico an L. I. C. VI. Membr. VI. Die Geistlichen solten rechte Eleemosynarii seyn, und nicht nur allezeit ein Seelen-Register in Bereitschafft haben, sondern auch ein Armen

Register, zumahl vor die Hauß-Armen, die Trost und Hülfe suchen, und ihr Leyd nicht klagen.

§. 26. Die Armen sind von denen Bettlern und Landstreichern gar offters zu unterscheiden. Jenen siehet man ihre Noth offt nicht äusserlich an, weil sie ihre Kleidungen schonen, damit sie vor der Welt reinlich einhergehen, und leiden doch offt Kummer und Gebruch dabey; diese aber wollen durch ihre zurissene Lumpen die Leute zu einem grössern Mitleyden erwecken. Jene mischen offt ihr Brod und ihr Wasser mit Thränen; diese aber fressen und sauffen, spielen und dantzen in den Schencken herum. Jene klagen offt ihre Noth niemanden und fressen ihr Hertzeleyd in sich; diese aber schreyen alle Leute an. Jene haben weniger Einkünffte, als zu ihrer und der ihrigen nothdürfftigen Versorgung vonnöthen; diese aber offt mehr als sie brauchen. Wie nun die starcken und faulen Bettler dem gemeinen Wesen zu einer grossen Last sind; also sind die öffentlichen Landes-Anstalten, die von einigen Jahren zu Verhütung des Landstreichens und Bettelns getroffen worden, billich hoch zu rühmen. A. 1715. haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Fridericus Augustus unser Allergnädigster Herr in dem Mandate, so wider die Bettler, Landstreicher und ander böses Gesindel publicirt worden, folgende Puncta determiniret. §. I. Ist das Betteln in gantzen Lande auf den Landstrassen und Gassen vor den Thüren und in Häusern ohne Unterscheid verboten. §. II. Ist den ausländischen Bettlern angedeutet binnen 14. Tagen nach Publication des Mandats das Land zu räumen, oder in Fall sie sich demselben nicht gemäß bezeugen, gewärtig zu seyn, daß sie mit Gewalt von den Grentzen fortgetrieben werden, auch dafern sie sich nach der Zeit wieder betretē lassen, mit der Strafe des Festung-Baues oder Zucht-Hauses belegt würden. Es ist allen Vasallen, Beamten und Räthen in Städtē anbefohlen, auf die herumgehende des Bettelns halber u. sonst verdächtige Personen fleißig acht zu habē. §. III. Sind gewisse Strassen-Bereuter beordert, die die Bettler aufhebē. Es ist niemand ohne Pass, Attestat oder Zeddul von den

Wäch-

Wächtern unter den Thoren, ingleichen von den Schäfern, Fuhrleuten und Fischern zu passiren, noch überzuführen. Nach dem §. V. müssen die ausländischen nach Sachsen reisenden Personen mit richtigen Pässen versehen seyn; es werden auch den Zoll-Bereutern, die die Bettler und andere bösen Leute einbringen, gewisse Belohnungen versprochen. §. X. Ist anbefohlen, daß die Beamten, Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, solche Verfügung treffen, daß die armen Leute zuförderst zu einem erbaren stillen Wandel angewiesen, und durch die Geistlichen und Schul-Bedienten ohne Entgeld in Christenthum unterrichtet, auch auf ereigenden Todes-Fall, wenn sie nichts hinterlassen, und das Allmosen vorhero würcklich genossen, keine Begräbniß-Kosten von ihnen genommen werden, es wäre denn, daß auch bey Zurücklassung einiges Vermögens arme Kinder, oder Eltern, oder Geschwister, die des Allmosens benöthiget, vorhanden. Was sie mit ihrer Hand-Arbeit zu verdienen nicht vermögen, und dennoch zu ihrer unentbehrlichen Versorgung bedürfftig seyn möchten, oder wenn auch einige des Alters und der Schwachheit halber nichts verrichten können, desgleichen blöde, taube, stumme, blinde, oder solche preßhaffte und miserablen Personen vorhanden wären, haben die Beamten, Unter-Obrigkeiten und Gerichte mit denen ihnen anvertrauten Amts-Unterthanen, Bürgerschafften und Communen sich hierüber zu vernehmen, und denenselben, wie sie durch vorhabende Anstalt von dem beschwerlichen Anlauff des Bettlens befreyet werden könten, mit behörigen Glimpf Vorstellung zu thun, sie anbey zu einem Christlichen Mitleyden und gutwilligen Beytrag anzuermahnen, wie denn sowohl die Gerichts-Obrigkeiten selbst, als auch iedes Ortes Communen in den Städten und auf dem Lande auf Mittel und Wege bedacht seyn sollen, wie das Bedürffniß zu Versorgung ihrer Armen nach Gele-

genheit des Zustandes des Ortes auf eine bequeme, freywillige und guthertzige Art an Gelde oder Victualien nach eines ieden Beschaffenheit und Vermögen aufzubringen, die einkommenden Gelder oder andere Gaben, von hiezu verpflichteten Personen in richtige Rechnung zu bringen. Das Allmosen ist in den Städten an einem oder mehr gewissen Tagen in der Woche in Gegenwart einiger aus den Mittlern des Raths und der Bürgerschafft geordneten Personen, auf dem Lande aber von denen Gerichten, denen wahrhafftig Nothleidenden wie es billich, auszutheilen. Die übrigen Puncta, die darinnen anbefohlen und hierbey zu beobachten, können in dem Mandate selbst nachgelesen werden. Es haben auch Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Weymar Hertzog Wilhelm Ernst Anno 1716. wider die Bettler, Diebes-Rotten und Raub-Gesindel, ein Mandat ausgehen lassen, darinnen viel nützliche Sachen angeordnet. In dem §. 16. ist die Anstalt beschrieben, auf was vor Art die Unter-Obrigkeiten auf der Handwercker Ausgaben fleissige Aufsicht haben sollen, so ist auch die Verordnung gar hoch zu rühmen, daß wenn einer, der bey einer Diebes-Rotte selbst interessirt, selbige offenbaren würde, selbiger, dafern er keine Missethat begangen, darauf in den Göttlichen Universal-Rechten die Todes-Strafe gesetzt, nicht allein völligen Pardon und Begnadigung erhalten, sondern auch noch über dieses eine absonderliche Belohnung bekommen soll. In den Fürstlichen Sächsischen Gothischen Mandaten, die bereits Anno 1709. und 1710. wider die Bettler, Zigeuner-Rotten und dergleichen an das Land ergangen, ist anbefohlen, daß das müßige Bettel-Volck ausser den durchreisenden Personen, die etwan vor Kirchen und Schulen Collecten einsammlen, oder abgebrandt und mit genugsamen Pässen versehen, nicht geduldet, sondern von den Grentzen abgehalten werden, und diejenigen, so Kleider auf beyden Seiten mit differenten Farben tragen, um sich damit nach Gefallen zu verstellen, so fort als verdächtige zur gefänglichen

lichen Hafft gebracht werden sollen. Ferner ist angedeutet, daß die Schencken und Gast-Wirthe alle fremde Personen nach allen Umständen examiniren, und alle Abende eine Specification den Obrigkeiten übergeben sollen.

§. 27. Es haben dergleichen öffentliche Anstalten, da man den wahren Dürfftigen beyspringet, der unverschämten Betteley aber steuret, und die boßhafftigen Bettler in die Zucht-Häuser bringet, und zur Arbeit anhält, ihren mannichfaltigen guten Nutzen. (1) Wird der arme Nächste, welcher zumahl die Jugend durch das gottlose und liederliche Bettel-Gesinde täglich geärgert und zu allen bösen verführet, auch durch das Umherlauffen in Lande widriger Religion von seinem Gottesdienst abgehalten wird, bey diesen Anstalten aus seiner Seelen-Gefahr gerissen, und davor zu allen Guten angewiesen, findet auch so mehr Gelegenheit, die Predigten Göttlichen Wortes und sonst die geistlichen Examina, welche bey Austheilung des Allmosens gehalten werden, fleißig zu besuchen, und sich davor in seinem armseeligen Zustande zu trösten. (2) Wird vielen Sünden, welche das ohne Zucht, Erbarkeit auch wohl ohne Religion dahin lebende Land-Bettel-Volck verübet, dadurch gewehret und vorgebauet, auch mancher, der von dem Teufel bey seinem sündlichen Bettel-Leben, sich in seinem Sünden-Stricke führen lassen, daraus errettet. (3) Da die Armen sonst mit ihrem gebrechlichen Leibe, und kleinesten Kindern Jahr aus Jahr ein in Frost und Regen, auch wohl bey Hunger und Blösse mit der höchsten Beschwerlichkeit und mit Schaden ihrer Gesundheit den ungewissen Allmosen nachlauffen müssen, finden sie bey einer rechten Allmosen-Ordnung entweder an dem Ort ihres Aufenthalts, oder doch in der Nähe ihr ordentliches Wochen-Allmosen, genüssen solches in Ruhe, und reissen bey weiten nicht so viel an Kleidern und Schuhen ab. (4) Was sonst die gottlosen Bettler durch ihre falschen Briefe und Vorstellungen denen Gottes-Kästen, Bürgern und Land-Leuten abgestohlen, und mit Unwahrheiten abgeschwatzet, bleibet in Lande, und wird an würdige Arme verwendet. (5) Von den Landstreichern

und

und Ziegeunern, welche unter dem Schein des Bettelns die Land-Leute unzehlige mahl beſtohlen, auch wohl mit Brand bedrohet, wo nicht gar heimgeſucht worden, dieſe ſolcher geſtalt ſicher geſtellt. (7) Dieſen und andern Müßiggängern, welche Paulus beſchreibet, daß ſie nicht arbeiten, ſondern Fürwitz treiben, wird gelehret, daß ſie nach gedachten Apoſtels Lehre mit ſtillen Weſen arbeiten, und ihr eigen Brod eſſen, auch etwas gutes mit ihren Händen ſchaffen. (8) Die Bettel-Kinder, ſo auſſer den Schulen ohn alle Zucht und Gottesfurcht in den wilden Bettel-Leben, als wie ein Unkraut und wilde Rancken aufwachſen, werden von dem Bettelſtab entwehnet, und etwas gutes zu lernen angewieſen. (9) Geiſt- und weltliche Perſonen werden durch das beſchwerliche Anlauffen ſo vieler Bettler von ihren Verrichtungen nicht weiter abgehalten. (10) Die Hauß-Armen, die ſich des öffentlichen Bettelns vor den Thüren bißhero geſchämet, und darüber, daß ſie ſich unter die unverſchämten Mäuler, denen Betteln wohl ſchmeckt, nicht zehlen laſſen wollen, viele Noth gelitten, mit Beyſteur bedacht. (11) Landflüchtige und Deſerteurs deſto eher entdecket, weil ſie durch das Betteln nicht fortkommen können. (12) Krancke, welche ſonſt auf den Bettelfuhren mit ihren höchſten Ungemach und groſſer Unbarmhertzigkeit derer, ſo mit ihnen umgegangen, von einem Ort zum andern geſchleppet, und darüber manchmahl zu Tode gefahren, mithin nur Blutſchulden auf das Land geladen worden, finden dadurch ihre Ruhe, Artzeneyen, Rath und Verpflegung, und endlich (13) lebt man auſſer Sorgen, daß durch die Land-Bettler Seuchen und anſteckende Kranckheiten in das Land gebracht werden. v. §. 44. des XLIII. Capituls meiner Einleitung zur Staats-Klugheit.

Das

Das Dritte Buch.
Von denen Ehestands Rechten.
Das I. Capitel.
Von den Verlöbnissen.
§. I.

ES sind die Verlöbnisse nichts anders als ein Versprechen zweyer Personen ungleichen Geschlechts, Krafft welche sie sich anheischig machen, daß sie die Ehe mit einander vollziehen wollen. Das gantze Verlöbniß-Negotium scheinet auf folgenden zu beruhen. Erstlich ist die Anwerbung, da der künfftige Bräutigam bey der Braut, oder ihren Eltern, oder den andern, von denen sie dependiret, ansucht um sie zu erlangen, und da heist er der Freyer. Währender Zeit der Anwerbung können sie sich in einige Tractaten mit einander einlassen, ohne sich zu verbinden. Hat er nun das Ja-Wort von der Braut, oder ihren Eltern, oder andern erlangt, so wird er der Liebste genennt, und sie seine Liebste, und die Erhaltung des Ja-Wortes ist nichts anders, als pactum de sponsalibus, die Zusage der Verlöbniß oder die Erklärung, daß sie sich verloben wollen. Dieses alles sind nun noch Tractaten, und währender Zeit deliberiren sie wegen der Ehestifftung und wegen der andern Sachen. Können sie nun wegen gewisser Puncte nicht einig werden, so mögen sie nach Befallen abtreten. Sind sie aber zur Richtigkeit gedyen, so verknüpffen sie sich noch näher, und versprechen einander zu heyrathen, welches man die Schlüssung der Verlöbnisse zu nennen pflegt, alsdenn heissen sie Braut und Bräutigam. (4) Verbinden sie sich gäntzlich als Eheleute, wohnen auch darauf einander ehelich bey, welches die Hochzeit, Heyrath oder Ehe genennt werden kan. v. Titii Probe des Geistlichen Rechts, IV. Buchs, I. Cap. §. 6. und Thomasii Dissertation de pactis futurorum sponsaliorum. §. VI.

§. 2. Die Verlobnisse sind als ein wichtig negotium, von denen grösten Theils die Glückseeligkeit oder Unglückseeligkeit des künfftigen irrdischen Lebens dependiret, von denen Contrahenten nach genugsamer Uberlegung, und durch ihre beyderseitige Einwilligung zu schlüssen, und also alles dasjenige, was eine vernünfftige Uberlegung des Verstandes, oder eine freye Wahl des Willens hindert, hindert auch einer freyen und vernünfftigen Schliessung der Sponsalien, als unmäßige Trunckenheit, Zwang, Furcht, List und Betrügerey, und viel anders dergleichen mehr. Diejenigen Verlöbnisse, die einer in Trunckenheit geschlossen, sind billich zu annulliren, zumahl wenn das Frauenzimmer einen andern angestifftet, daß er ihm einen Rausch zubringen möchte, damit er desto hitziger und verliebter würde, und wenn sie auch schon mit einem Eyde corroborirt wäre, weil ein Eydschwur mit Uberlegung zu thun ist, und zu keinem Bande der Boßheit werden muß. v. Friese de Sponsalibus juramento præstito non servandis. Sie sind zu annulliren, und wenn schon der Beyschlaff erfolget wäre, damit nicht böse Leute durch listige Nachstellungen Gelegenheit bekommen, andere Leute zu ihrem Vortheil zu fangen. Es wollen zwar einige Rechts-Lehrer hiebey einen Unterscheid machen, unter einer solchen Trunckenheit, da einer noch seine Uberlegung gehabt, und weiß was er gethan, und einer unmäßigen, da einer fast seiner Sinne beraubet gewesen, und meynen, die in diesem Fall geschlossene Verlöbnisse wären wohl zu trennen, aber nicht in jenem. v. Benst. de Nupt. Part. I. Cap. VI. Ich halte aber doch davor, daß auch die bey einer mäßigen Trunckenheit geschlossene Verlobung, wenn es den Bräutigam den andern Tag gereuet, billich zu trennen sey; sintemahl ein Mensch zu der Zeit, da das Geblüte durch den Wein erhitzt, sich gar leicht aus Begierde übereilen kan, und ist ein solcher wichtiger Handel mit Gebet und nicht mit Trunckenheit anzufangen. Jedoch sind bey dieser Regul folgende Ausnahmen: (1) Wenn einer die den ersten Tag getroffenen Sponsalien den andern wiederhohlet, ratihabiret, und die Gratulationes annimmt, v. Richters Decis. 18. n. 15. zu der Zeit, da er den Rausch ausgeschlaffen.

(2) Wenn

(2) Wenn einer alle Tage in Luder lieget, auch bereits gewohnt, ehrlichen Jungfrauen oder Wittwen trunckener Weise die Ehe zu versprechen, und sie hernach herum zurücken und zu betrügen. v. Nicolai de Nupt. Cap. I.

§. 3. Der freyen Einwilligung ist nichts mehr zuwider als Zwang und Drohungen, und daugt es daher in geringsten nicht, wenn die Eltern, wie es bißweilen zu geschehen pflegt, ihre Kinder zwingen, daß sie diesen oder jenen mit Gewalt heyrathen sollen. Es hat Petrus Elias Trautmann, gewisse Acta Curiosa An. 1714. drucken lassen, da ein Matrimonium wegen Ermangelung einer freyen Einwilligung vor null erkläret worden, obgleich die Partheyen zwölff Jahr in Ehestande mit einander gelebet, und ein Kind erzeuget. Es ereigneten sich aber hierbey folgende Umstände: (1) War die Einwilligung nicht frey gewesen, welche doch zu rechtmäßigen Gelöbnissen erfordert wird, sondern der Vater hatte der Tochter mit Schlägen gedrohet. (2) Hatte die Braut, zu der Zeit, da sie mit ihm getrauet werden sollen, in solcher Gemüths-Bekümmerniß gestanden, als ob sie in Tod gehen sollen, auch nicht gewust, daß sie vor dem Altar ja gesagt. (3) Hat sich nicht gefunden, daß die Ermangelung der freyen Einwilligung, durch einen freyen Consens oder beständige Beywohnung, oder durch gutwillige Leistung der ehelichen Freundschafft wäre geändert worden, indem Tullia Tullio nach der Priesterlichen Einsegnung die Beywohnung beständig versagt, auch etwan nur ein Jahr lang bey ihm gewesen, und auch in solcher Zeit unterschiedene mahl von ihm gelauffen, er auch die copulam carnalem nicht mit ihren Willen vollzogen, sondern sie mit Gewalt dazu disponiren müssen. Es ist diesemnach gar billich gewesen, daß diese Leute wiederum getrennet worden, massen man gewiß nicht von ihnen sagen können, daß sie GOtt iemahls zusammen gefüget, und die Priesterliche Zusammenfügung von der Göttlichen gar offters unterschieden.

§. 4. Wenn ein junger Mensch in eines Mägdgens Bette mit ihr angetroffen würde, und der Vater oder Vormund des Mädgens

wolte ihn frühe morgens vermittelst eines Gewehrs oder Prügels zur Ehe zwingen, so ist solches doch vor keine Ehe zu achten. Der andere ist zwar in einer unzuläßlichen That begriffen, diese aber haben doch nicht Macht ihn durch eigenmächtige Autorität zum Verlöbniß zu zwingen. Einige machen einen Unterscheid, ob der Beyschlaff geschehen, oder nicht, und wollen bey jenem Falle pro matrimonio connniviren; nachdem aber der Grund falsch, den sie hierbey zum voraus setzen, daß es nemlich ex præsumtione matrimonii geschehen sey, und der Consens in Ehesachen allezeit frey seyn muß, so halt ich daß bey keinem Fall auf die Ehe zu sprechen. Ein anders wäre es, wenn einer bey grassirenden Seuchen, Erdbeben, Pest, Krieg u. d. g. einer die Ehe zugesagt, und hernach da die Gefahr vorüber, sich gar nicht mit ihr trauen lassen wolte, sondern echappirte, die Braut und deren Anverwandte aber ihn auf dem Wege ertapten, und feste machten, auch nicht eher loß liessen, biß er sich zur Trauung resolviret. Diese Gewalt schiene noch eher zu verantworten zu seyn, zumahl wenn kein sonderlicher Excess dabey vorgangen, und copia judicis nicht alsobald zu haben. v. Nævens jus Conjugum Cap. III. p. 186.

§. 5. Bey dem Zwang der Eltern und der Furcht der Kinder ist eben keine gewisse Regel zu setzen, sondern vielmehr die Conduite und andere Umstände der Personen zu untersuchen. Ist der Vater ein vornehmer Mann, so braucht es nicht der Schläge und harten Begegnungen, wenn man es einen Zwang nennen will, sondern es ist genug, wenn vor dem Verlöbnisse des Vaters ernste und öfftere admonitiones mit Vorstellung Göttlicher Strafen, dafern die Kinder den Eltern den Gehorsam entziehen, oder Bedrohung der Enterbung geschehen, und die Kinder endlich aus Furcht vor der väterlichen Entschliessung, auch andern entstehenden Unglück ja sagen, iedoch sich deswegen gegen andere Freunde beklagen. Denn wenn eine Zeit dazwischen kommt, oder die Kinder gar die Ehe vollziehen, und bey den Freunden oder der Obrigkeit nichts dawider sprechen, so ist solche Ehe purificirt. v. Nævens Ehe-Recht Cap. III. §. LXXVII. Damit nicht die Kinder zu ihnen unanständigen Heyrathen, durch einen

metum

metum reverentialem der Eltern, der vor einen ziemlichen Zwang zu achten, angehalten würden, so wäre am besten, daß die Priester die Contrahenten ohne Unterscheid vor den Verlöbnissen befragten, ob sie diese Ehgelöbniß freywillig, und aus eigen Triebe und Bewegung geschlossen, oder etwan aus Furcht und Respect vor ihre Eltern, damit sie nicht etwan vor ungehorsam geachtet werden möchten; Spürten sie nun, daß die Kinder an die Verlöbnisse nicht freywillig giengen, so solten sie es so fort zu fernerer Verfügung an die Consistoria berichten. Es solte dieses billich Lege Publica den Priestern anbefohlen werden, und würde dergleichen gewiß manchen unglückseeligen Ehestand in der Welt verhüten.

§. 6. Es werden auch einige Heyrathen in der Welt geschlossen ex metu reventiali gegen grosse Herrn, da sich mancher resolviren muß, ein gewiß Frauenzimmer, die ein Herr gerne versorget wissen will, und die ihm in etwas ernstlichē terminis und fast Befehls-Weise und mit Bedrohung einiger Ungnade recommendirt wird, zu heyrathen. Wem dergleichen begegnet, hat nicht allezeit Ursache solche Heyrathen vor ein Glück zu achten. Ist aber, wie es auch bißweilen zu geschehen pflegt, ein ansehnlich Aemtgen, oder eine starcke Ausstattung mit dabey, so wird der Schmertz in etwas versüsset. v. VVillenberg de metu reverentiali Cap. IV. §. III. IV. & V. Es kan bißweilen die Furcht zu Contrahirung der Verlöbnisse Gelegenheit geben, und die Verlöbnisse können doch in ihrer Krafft bleiben; Wenn z. E. ein geschwohrner Feind dem andern den Tod dräuet, der andere aber um seines Feindes Gemüthe zu besänfftigen, seine Schwester oder Tochter heyrathet, oder wenn einer bey einem bevorstehenden Schiffbruch auf der See, und aus Furcht vor dem Tode und dem göttlichen Gerichte sich durch den Priester mit derjenigen verloben läst, mit der er eine lange Zeit in Unzucht gelebet, und sie als eine Maitresse geliebet. v. Stryk Addit. ad Brunneman. Jus Eccleſiaſt. Lib. II Cap. XVI. p. 576.

§. 7. Bey den Verlöbnissen sind keine Schertz oder ungewisse zweydeutige Redens-Arten zu gebrauchen, sondern bey einer so

wichtigen Sache muß man ernsthafft handeln, und sich von aller Ungewißheit und Zweydeutigkeit loß machen. v. Carpzovs Consistorial. Lib. II. Definit. XIX. Hat einer einem Frauenzimmer Hoffnung zur Ehe gegeben, und ist lange Zeit in ihren Hause aus und eingangē, sich auch dergleichen expressionen gegen sie verlauten lassen, dadurch sie in ihrer Meynung bestärckt wird, giebt aber nachgehends vor, es wäre eitel Schertz gewesen, so kan ein solcher, wenn man seine Boßheit wahrnimmt, nach Gelegenheit der Umstände mit Geld oder Gefängnißbestrafft werden. v. Brückners Decis. jur. matrim. p. 51.

§. 8. Die Verlöbnisse können nicht allein mündlich in Gegenwart beyder Contrahenten, sondern auch schrifftlich durch Briefe und ohne Gegenwart anderer Zeugen geschlossen werden, v. L. 7. & ult. de Sponsal. & Berg. Respons. CLIX. p. 278. und die unter den Abwesenden getroffene Verlöbniß werden vor öffentliche gehalten, v. de Berger Decis. XXXVI. & XXXVII. seiner Decisionum Summi Provocationum Senatus Electoralis Saxonici. Einige wollen, daß die schrifftlichen Verlöbnisse, wenn sie gültig seyn sollen, von ein paar Zeugen sollen unterschrieben seyn. v. VVerners Observ. XI. p. 39. F. I. Zu denen durch Briefe geschlossenen Sponsalien, muß die recognition des Gegentheils kommen, wider welchen die Briefe producirt werden; es erfordern die Rechtslehrer auch noch diese Cautel, daß diejenige Person, so den Brief erhalten, alsobald ohne Verzug drauf antworte, des andern gethane Erklärung acceptire, und ihre Einwilligung declarire, denn so kan der ander hernach nicht wieder umkehren. v. Nicolai de nuptiis Cap. I. p. 10. n. 22.. Die Briefe, in welchen ein paar Leute die eheliche Treue einander versprochen, sind von gewöhnlichen Liebes-Briefen wohl zu unterscheiden. Wenn einer gleich in einem Briefe geschrieben; Du solst meine seyn, oder du bist mein hertz-allerliebstes und eigenes Hertz auf dieser Welt, oder ich will dich nicht verlassen, oder wir sind ein Leib, und uns soll niemand denn der Tod scheiden, so kan man doch nicht allezeit aus solchen Formulgen das Verlöbniß schliessen, und sie davor annehmen, weil ein paar Verliebte offters dergleichen douceurs einander zuschicken, da sie doch vielleicht

leicht nicht intentionirt sind, einander zu heyrathen. Man muß allezeit hiebey acht haben, ob nicht etwan einige Verlöbniß Tractaten vorher gegangen. Denn wenn dieses wäre, so würden aus dergleichen Briefen die Confirmation der Sponsalien zu vermuthen seyn, sonsten aber nicht. v. Peter Müller de literis amatoriis Thes. XVI. & XVII. & Schrader de Causis fori Ecclesiastici p. 16.

§. 9. Der Gehorsam und die Ehrerbietung, die Kinder ihren Eltern den göttlichen und natürlichen Rechten nach schuldig sind, erfordert, daß sie vornemlich bey ihren Heyrathen die Einwilligung ihrer Eltern verlangen, und sich ohne derselben Consens nicht leichtlich in ein Heyraths-Negotium einlassen. Es ist auch dieses unter Bedrohung mancherley Strafen in den Sächsischen Rechten mit klaren und deutlichen Worten vorgeschrieben. Denn also disponiret die Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. von Ehegelobnissen: Es sollen nicht die Kinder ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter sich verloben, u. da dergleichen geschähe, soll es vor heimlich gehalten, und vor unbündig erkant, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden, und da sie wider der Eltern Willen das Ehegelöbniß zuvollziehen Gelegenheit suchen, sollen ihnen die Eltern nichts zur Ausstattung geben, sondern befugt seyn, solche ungehorsame Kinder biß auf den halben Theil ihrer legitimæ, und nach Gelegenheit der Ursache ihres verweigertē Consenses gäntzlich zu enterben. Die ihnen hierzu Vorschub thun, sind auf anregen der Eltern willkührlich zu bestrafen. Treiben sie heimliche Unzucht, so sollen sie gäntzlich enterbet, mit zeitlichen Gefängniß bestrafft, und in unsern Landen nicht geduldet werden. Es bezeugt Hr. Næv ein seinen Ehstands-Rechten p. 194. daß nach der Fürstl. Hennebergischen Kirchen-Ordnung die Kinder, die sich ohne ihrer Eltern Vorwissen verheyrathen, andern zur Warnung von der Cantzel öffentlich abgelesen werden sollen, und wenn es Töchter seyn, innerhalb einen Jahre nicht Gevatter stehen, noch bey der Hochzeit einen Dantz thun dürfen.

§. 10. Es

§. 10. Es behaupten einige, daß auch die Töchter und Söhne, wenn sie emancipirt, und in dignitate sublimi constituirt sind, oder auch die Witwen den Consens der Eltern nicht übergehen dürfen. v. Bergers suppl. ad Elect. Proc. Matrim. p. 135. Ob gleich ein junger Mensch an ein Mädgen schreibet, und sie wieder an ihn, und sie beyde in ihren Briefen betheuren, daß, wenn eines das andere nicht nehmen wolte, so solte sie der Teufel hohlen, so wird das Versprechen hiedurch doch nicht verbindlich, wenn sie ohne ihrer Eltern Einwilligung diese Betheurungen thun. Gestatten aber die Eltern ihren Kindern, daß sie solche Briefe schreiben, und sie lesen auch wohl dieselben, in welchen dergleichen eheliche Zusagen enthalten, und wiedersprechen nicht, so wird in diesem Fall, da es mit ihrem Vorbewust geschehen, geglaubet, als ob sie ihren Consens schon dazu gegeben. v. Peter Müller de literis amatoriis. Hat man von der geschehenen Einwilligung der Eltern nicht sattsame Nachricht, so sind sie leichte zu dem juramento purgatorio zu lassen, weil es ihr eigen factum angehet, als der andere Theil, der behaupten will, daß sie consentiret hätten, zu dem suppletorio. Also hat die Juristen Facultät zu Wittenberg anno 1707. gesprochen. v. Obs. VI. Observationum fori Ecclesiastici. D. Gribners.

§. 11. Hat ein Vater geschwohren, daß er nimmermehr in seines Sohnes Hochzeit consentiren wolle, und der Sohn schliest dem ungeachtet die Ehe mit derjenigen Person, die dem Vater nicht anständig, so kan der Vater hernachmahls salvâ conscientiâ in so weit von seinem gefasten Wiederwillen abstehen, daß er dem Sohn, wenn er sein Verbrechen erkennt, und es ihm abbittet, solches verzeyhet, und sich in so weit declariret, daß er solche Heyrath weiter nicht impugniren, sondern sie, ob sie gleich wieder seinen Willen geschlossen, er auch annoch seine displicenz drüber hätte, dennoch in ihrem Stande aus Christlicher toleranz bleiben lassen, und den Sohn in seiner Ehe nicht turbiren wolte. v. das Responsum so die Theologische Facultät zu Rostock in dergleichen casu a. 1677. gesprochen, in Strykens

Additta-

Additamentis ad Brunnemanni Jus Eccles. p. 582. Sind die Eltern des ersten grades noch am Leben, so ist die Einwilligung der Groß-Eltern nicht weiter nöthig. v. Horns Resp. p. 208. Hat eine Mutter von des Sohnes geschlossenen Verlöbniß Nachricht gehabt, und sie hat anfänglich dazu still geschwiegen, verweigert aber ihren Consens hernachmahls, und erregt einen Verdacht wider sich, daß sie bereits heimlich eingewilliget, so kan ihr das juramentum purgatorium zuerkannt werden. v. Bergers Respons. CLIX. p. 279. Haben die Eltern aber ihren Consens gar ausdrücklich dazu gegeben, so können sie hernachmahls ihn nicht wieder zurück nehmen, sondern müssen beständig dabey bleiben. v. Carpz. Consist. Defin. LIX.

§. 12. Die von den Kindern ohne Einwilligung ihrer Eltern nicht nur geschlossene, sondern auch durch den Beyschlaff vollzogene Verlöbnisse werden nicht leichtlich wieder zutrennt, wenn die Eltern die verdächtige Conversation ihrer Kinder gewust, solche aber nicht verhindert, sondern vielmehr unterhalten, und Gelegenheit dazu gegeben. v. Brückners Decis. jur. matrim. p. 119. Obgleich sonst unsere Gesetze die Kinder, die sich ohne Consens ihrer Eltern verloben, der Furcht der Enterbung ohne Unterscheid des Geschlechtes, Alters und gradus unterwerffen. So gehet doch das Recht der Enterbung nicht auf den Stieff-Vater und Stieff-Mutter, noch weniger werden die Kinder der Väterlichen Erbschafft verlustig, wenn sie den Consens des Curatoris nicht mit dabey einhohlen. v. Dn. Griebner de Exhæredatione liberorum sine Parentum consensu sponsalia nuptiasve contrahentium. Es meynen einige und zwar mit ziemlichen Grunde, es wäre unrecht, wenn man einem das Befugniß ertheilte, die rechtmäßig geschlossenen Verlöbnisse deßwegen zu retractiren, und zutrennen, weil der Consens seiner Mutter oder seiner Eltern ermangelte, es allegirte hiedurch einer seine eigene Schande, und der andere unschuldige Theil könte ja nicht darunter leiden, oder ihm hierbey etwas imputiret werden, es müste keiner aus einer Ubertretung der Gesetze das Recht erlangen, den andern zu berücken, noch aus seiner Boßheit eine Klage oder Exception überkom-

men. Ein anders wäre es, wenn die Eltern sich wegen verletzten Gehorsams den Ehe-Gelöbnissen widersetzten, oder die Kinder, da Contrahenten noch in Tractaten stünden, und res integra wäre, den Consens ihrer Eltern erst einhohlen wolten; ein anders aber, wenn die sponsalien geschlossen, und die Kinder in ihren übrigen Handlungen von ihren Eltern nicht sehr dependirten, auch die Eltern selbst, da sie dergleichen Gelöbnisse erführen, nicht contradicirten, und auch keine rechtmäßige Ursache zum Widerspruche hätten. v. Bodini Errores communes circa matrimonialia §. XII. & VVildvogels Respons. XLVII.

§. 13. Es sind die ohne Einwilligung der Eltern getroffenen sponsalien vor bündig zu achten, wenn der Sohn ohne Vorbewust seiner Eltern eine Frau nimmt, von der er vermuthen kan, daß die Eltern, wenn sie Nachricht davon hätten, ohnfehlbar ihren Consens auch mit würden dazu gegeben haben, und es ist etwan periculum in mora, daß wegen der Entfernung die Eltern nicht befraget werden können, und die Braut viel Freyer hat, daß sie sonst an einen andern vergeben werden möchte. Es müssen die Eltern ohne genugsame und erhebliche Ursache ihren Kindern an der Vollziehung ihrer sponsalien nicht hinderlich seyn, und wo sich die Eltern deswegen nicht vergleichen können, so werden sie von den Consistoriis auseinander gesetzt. v. §. Dagegen von Ehe-Gelöbnissen der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung. Jedoch können sie, da sie rechtmäßige Ursachen haben, zum Consens nicht gezwungen werden. Was vor raisons vor gründlich oder ungegründet zu achten, dependirt von der Entscheidung und Willkühr des geistlichen Richters, und wird man hierbey fast so viel Köpffe als Meynungen finden. Also halten einige die Armuth des einen Theiles oder beyder Theile, oder die Ungleichheit des Adelichen oder Bürgerlichen Standes vor rechtmäßige Ursachen, warum die Eltern ihren Consens denegiren können, andere aber vor unerhebliche. v. Schilt. Instit. jur. Canon. L. II, Tit. X, §. VI.

§. 14. Es

§. 14. Es werden die Verlöbnisse auf mancherley Art eingetheilet, und sind einige Eintheilungen ungegründet, überflüßig, und mancherley Streitigkeiten unterworffen. Unter andern ist die Eintheilung der sponsalien in sponsalia de præsenti und de futuro von den Päbstischen Rechten und dessen Auslegern ausgebrütet worden; Wenn man sie recht untersucht, so heist sie nichts. Aus den blossen Worten der Contrahenten kan man nicht schliessen, ob sie sponsalia de præsenti oder de futuro schliessen wollen, es kommt dieses auf die Intention der Contrahenten an. Bißweilen können die blossen Worte, ich will dich nehmen, so viel bedeuten, als ich nehme dich, und dennoch kan ein solch negotium vor ein Verlöbniß de præsenti geachtet werden; bißweilen aber auch nur vor blosse Tractaten. Bey einem zweiffelhafften Fall, wenn beyde Partheyen darinnen nicht einig, wie es eigentlich gemeynet, handelt ein Richter am allerbesten, wenn er den Handel eher vor Tractaten hält, davon die Partheyen wieder abtreten mögen, denn vor ein zu Recht beständiges Verlöbniß.

§. 15. Die Eintheilung, nach welcher die Verlöbnisse in heimliche und öffentliche eingetheilet werden, kommt in Praxi fleißiger vor, und ist in den Gesetzen mehr gegründet. Heimliche Verlöbnisse heissen, wenn sich die Contrahenten wider den Willen ihrer Eltern, oder wenn sie keine Eltern mehr haben, ohne jemandes Beyseyn, oder in Gegenwart eines Zeugen mit einander verlobet; Die öffentlichen aber, wenn die sponsalien in Gegenwart zweyer Zeugen geschlossen worden. v. §. Wo auch zwey Personen der Churfürstl. Sächßl. Kirchen-Ordnung. Die heimlichen Verlöbnisse bekommen ihre Krafft, wenn der eine verlobte Theil zweyen von dem andern abgeschickten glaubwürdigen Männern seinen Willen und Meynung declariret. Das blosse Geständniß aber ist nicht genung, sondern die Wiederhohlung des Ja-Worts muß vor den Zeugen, oder vor dem Consistorio geschehen. v. Carpz. Defin. XXXI. Obschon die Kinder das heimliche Verlöbniß mit einem Eyde bestätiget, so können doch die Eltern das getroffene Verlöbniß nach Befindung der Umstände wieder

trennen. Denn (1) haben die Kinder weder Macht noch Gewalt zu contrahiren ohne den Vorbewust ihrer Eltern, noch den Contract auf diese Art zu confirmiren. (2) Mögen auch die Eltern die von den Kindern beschehenen und mit einem Eyde bestätigten Vota wieder über den hauffen stossen. (3) Kan ein Contract, der an und vor sich selbst unkräfftig und ungültig ist, durch einen unbesonnenen Eyd keine Krafft überkommen. Es sind aber die Kinder, damit nicht ihre Gewissen wegen des beschehenen Juramentes beschweret werden, zu unterrichten, daß ein solch Jurament an und vor sich selbst gottloß sey, und wenn es genau beobachtet werden solte, die Gottlosigkeit nur hiedurch vermehret würde; daher sie wegen ihrer Leichtsinnigkeit einer ernstlichen Busse von nöthen hätten. Es ist nicht eben nöthig, daß die zu den öffentlichen Verlöbnissen erforderte Zeugen besonders erbeten seyn, sondern es ist schon genung, wenn sie nur sonst gegenwärtig. v. Obs. I. & II. Centur. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Die Zeugen sind sonderlich zu den sponsalien nöthig, wenn sie nicht vor heimliche geachtet werden sollen, nach den Churfürstlich-Sächsischen Rechten. Daß aber die ohne Zeugen geschlossenen Ehe-Bündnisse nach den gemeinen Rechten vor heimliche nicht gehalten werden, hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1711. ausgesprochen. v. ibid.

§. 16. Es geschicht nicht selten, daß theils bey den heimlichen, theils bey öffentlichen Verlöbnissen, der Beyschlaff von den Verlobten noch vor der Hochzeit geschicht. Nachdem aber solches bey den Christlichen Gemeinden zu einen grossen Aergerniß gereicht; Also ist dergleichen anticipirter concubitus von den Landes-Gesetzen sehr hoch verpant und verboten worden. In der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung §. wo auch zwey Personen, ist versehen, wenn auf ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirch-Gange mit einander Fleischlich vermischen, so werden sie mit Gefängniß und sonst willkührlich bestrafft, in dem XVI. Capitul der Coburgischen Kirchen-Ordnung Hertzog Johann Casimirs von anno 1626. ist folgendes vorgeschrieben; So sich begeben würde,

daß

daß Personen zu copuliren, so vor der öffentlichen Hochzeit sich in unehren zusammen gefunden, und dessen geständig, die Vermischung aber vor der ehelichen Versprechung geschehen, so sollen sie vor dem Ministerio fürgefordert, und ihrer Ubertretung, die sie wider GOtt, die Obrigkeit und die gantze Gemeinde begangen, mit Ernst aber doch freundlichen Worten erinnert, auch zur öffentlichen deprecation ermahnet, und nicht eher, als biß solches geschehen, getrauet werden. Da nun dieselben die freundliche Erinnerung zu Gemüthe ziehen, und zur Christlichen Abbitte sich erkennen, und erbieten, soll dieselbe forderlichst und auf nächst künfftigen Sonntag hernach zu Wercke gerichtet, und nach gehaltener Amts-Predigt nach gewissen Formularien, die daselbst vorgeschrieben, ohne der Delinquenten persönliche Vorstellung, oder auch andern Ceremonien öffentlich von der Cantzel abgelesen werden. Es ist ausdrücklich versehen, daß es nicht allein also gehalten werden soll, wenn Personen vor der ehelichen Versprechung einander Fleischlich beywohnen, sondern auch wenn eine eheliche Zusage vorher gangen, dieselbe aber heimlich ist. In Graf Wilhelms zu Henneberg anno 1549. in Puncto der heimlichen Verlöbnisse ausgegangenen Constitution ist verordnet: Dieweil sich auch eine Zeit her zum offtern zugetragen, und zu vielmahln noch zu geschehen pflegt, daß unangesehen unserer vorigen Mandate die Manns und Weibes-Personen nicht allein sich heimlich verloben, sondern auch mit verbotener Unzucht und fleischlicher Erkäntniß solche Krafftlose Verlöbniß zu stärcken sich unterstehen, gleich als ob in Ansehung solches fleischlichen Erkennens die verbotene Gelöbniß desto eher um der Schande willen fortgehen, geduldet werden, und ihre Würckung erlangen solte. Als sind wir aus Christlicher guter Bewegung solcher Unzucht und unchristlichen Fürnehmen zu begegnen nicht unbillich verursacht, wollen derowegen und ordnen ernstlich, daß die, so angeregter Gestalt einander fleischlich erkennen, und als solches

auf die Ehe (die wir doch hiermit, als die heimlich gesucht, Krafftloß und nichtig erkennen) geschehen wäre, fürgeben, von wegen begangener Unzucht und Mißhandlung mit Gefängniß ernstlich gestrafft, und dazu aus unserer Herrschafft ewiglich verwiesen werden sollen.

§. 17. Die fleischliche Vermischung legt zwar meistentheils den heimlichen Verlöbnissen die Krafft der öffentlichen bey, und werden sie hierdurch zur Ehe, es ist aber die Geschwächte nicht verbunden den stupratorem, mit dem sie sich heimlich verlobet, wider ihren Willen zu heyrathen, sintemahl dasjenige, was zu ihren Vortheil verordnet, ist zu ihrer Bekränckung und zu ihren Verdruß auszulegen. v. VVerners Observat. forens. Obs. XXII. P. III. Also hat auch das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen. v. Obs. IX. Observationum juris Ecclesiastici des Herrn Gribners. Es kan auch wohl bißweilen geschehen, daß die Zusage der Ehe, die nach geschehenen Beyschlaff ein Einfältiger gethan, und wenn sie auch gegen einen Priester geschehen wäre, aus wichtigen Ursachen widerruffen wird, wenn zumahl auf dem Beyschlaff keine Schwängerung erfolget. v. VVildvogels Respons. CCXLVI.

§. 18. In Ansehung der Kinder, so von zweyen ehelich versprochenen Personen vor der Priesterlichen Copulation erzeuget, ist in der XLIX. Churfürstlichen Decision folgendes decidirt: Es soll in diesem Fall unter den öffentlichen und heimlichen Verlöbnissen ein Unterscheid gehalten werden, und zwar dergestalt, da jene oder die öffentlichen an ihnen selbst richtig und erweißlich seyn, auch sich kein erhebliches Hinderniß oder vitium intrinsecum dabey befindet, daß die hernach vor der Trauung erzeigten Kinder, als eheliche und rechte Erben zu der Eltern Erb- und Verlassenschafft auf begebenden Fall zugelassen, die Eltern aber nichts destoweniger wegen ihrer Begünstigung nach Inhalt der Ehe und Kirchen-Ordnungen bestrafft werden sollen. Wann aber heimliche Verlöbnisse, welche bey denen, so in väterlicher Gewalt sich befinden, an ihnen selbst

E 88 B

unbil-

unbillich und unkräfftig, bey den andern aber gleichfalls gantz ärgerlich und unzuläßig seyn, vorgangen, und nach denselben ehe sie öffentlich wiederhohlet, oder die Priesterliche Copulation erfolget, Kinder erzeuget werden, sollen dieselben Krafft dieser decision vor eheliche Kinder nicht gehalten, noch zur väterlichen Erbschafft admittiret werden. Dafern ein Kind von ein paar Verlobten, die heimliche Verlöbnisse getroffen, gebohren wird, und das Consistorium supplirt des Vaters Consens, so ist dasselbe, obgleich eines von seinen Eltern vor der gäntzlichen Vollziehung der Ehe verstirbet, vor ein ehrlich gebohren Kind zu achten, und kan einem von seinen Eltern succediren, v. Lynckers Resolut. Discept. forens. Cent. II. p. 160. Einige Rechts-Lehrer meynen, die Eintheilung der Verlöbnisse in heimliche und öffentliche hiesse so viel als nichts: Denn die heimlichen, die entweder wider der Eltern Willen oder ohne Zeugen geschehen, wären an und vor sich selbst null und unkräfftig, und also wäre es unnöthig, daß man von den Handlungen, die keine Würckungen hätten, so weitläufftig handelte, sonst könte man alle bürgerlichen negotia eintheilen, in diejenigen, die beständig und gültig, und in die, so null und nichtig wären. v. VVildvogel de inutilibus sponsaliorum divisionibus. Ich halte aber davor, daß man diese Eintheilung, die in den Sächsischen Gesetzen und Kirchen-Ordnungen und in Praxi gar offters vorkommt, wohl beybehalten könne.

§. 19. Die Verlöbnisse werden entweder ohne einige Bedingung, oder mit gewissen Conditionen geschlossen. Bey den Verlöbnissen, die unter einer Bedingung geschehen, muß man auf den Ausgang der Bedingung seine Absicht richten, weil derjenige, so unter einer Bedingung verspricht, sich anheischig macht, den Ausgang derselben zu erwarten. Es ist also keinem vergönnt, bey einem solchen Contractu conditionato ohne des andern Willen wieder zurück zu treten. Daß gewisse ehrliche und mögliche Bedingungen den Verlöbnissen angefüget werden, ist nicht unrecht,

und

und in der Vernunfft gar wohl gegründet. Dergleichen sind, wenn sich ein Frauenzimmer mit der Bedingung verlobet, daß der andere erstlich diesen oder jenen gradum, oder dieses und jenes Amt überkommen soll; oder ein Bräutigam mit der Bedingung, daß ihm seine Braut so und so viel tausend zubringen soll. Es sind auch bey allen menschlichen Handlungen gewisse heimliche Bedingungen enthalten, welche ordentlicher Weise, von allen, die das negotium unternehmen, mit darunter verstanden werden; Und wenn also in Ansehung einer solcher Bedingung gefehlet worden, so giebt der Irrthum dem Irrenden billich rechtmäßige Ursache von dem Verlöbnisse wieder abzutreten. z. E. Wenn sich einer an statt einer Jungfer mit einer Geschwächten verlobte, die andern Irrthümer aber, wenn sich einer nicht ausdrücklich darüber erkläret, und sie als eine Bedingung ausgenommen, werden den Irrenden beygemessen. v. VVolfens Institut. jurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Cap. XVI. §. 15. Bißweilen verbinden gewisse Bedingungen zur Vollziehung der Verlöbnisse, wenn sie der eine Theil als eine Bedingung vorgeschrieben, der andere aber still dazu schweiget. z. E. Es hätte sich einer mit einem Mädgen gleichen Standes in eine solche Vertraulichkeit eingelassen, daß er sie schwängerte, und hätte ihm ausdrücklich gesagt, daß sie ihn eintzig und allein unter der Bedingung der Heyrath admittirte, er hätte aber zu dieser declarirten Bedingung stille geschwiegen, so wäre mit gutem Grunde zu vermuthen, daß er auf diese Art in das pactum und in diese Bedingung eingewilliget. v. Hafering de jur. matrimonial. p. 63.

§. 20. Die Bedingungen, die zu den sponsalien kommen, sind mancherley, mögliche und unmögliche, kluge und närrische, ehrliche und schändliche. Bißweilen werden unmögliche, thörigte und unzuläßige Bedingungen dazu gesetzt: z. E. Ich will dich nehmen, wenn du den Himmel mit den Fingern anrührest, oder wenn du nackend auf der Gasse dantzest, oder wenn du mir versprichst, daß du auf alle Weise die Zeugung der Kinder verhindern wirst, oder daß keins das andere berühren soll. Sind nun sponsalien mit dergleichen

gleichen Bedingungen geschlossen worden, so halten einige davor, man solte die Verlöbnisse ansehen, als ob gar keine Conditionen darzu gekommen wären, und zwar aus einer zweyfachen raison, theils ob favorem der Ehe, theils daß man dem Muthwillen derjenigen, so den weiblichen Geschlechte eine Falle stellen wollen, einen Zaum anlegte. Ich halte aber vielmehr mit andern Rechts-Lehrern davor, daß die mit solchen wunderlichen Bedingungen verknüpfften Ehe-Gelöbnisse vielmehr gantz und gar zu trennen seyn. v. Bœmers Schilterus illustratus Lib. II. Tit. X. §. IX. Es können ja dergleichen Sponsalien ohnmöglich Krafft haben. Denn wenn eines eine solche Bedingung dazu setzt, die natürlicher oder moralischer Weise unmöglich ist, so ist es eben so viel, als ob sich derselbe Parth declarirte, so unmöglich es ist, daß du dieses thun kanst, oder thun wirst, so unmöglich ist es auch, daß du meiner Liebe theilhafftig wirst. v. Stryck. de Dissensu Sponsal. Sect. II. §. XXI. Bey dergleichen wichtigen Handlungen muß man keine Schertz- oder sonst ungewisse Reden vorbringen, sondern es muß alles ernstlich und deutlich ausgemacht werden. Der favor, den man dem andern Parth erzeiget, daß er denjenigen, der sich unter solchen Bedingungen verlobet, zum Ehe-Gatten überkommt, ist gewiß gar schlecht, sintemahl derjenige, der sein Lebtage nicht willens gewesen sich mit dieser Person zu verloben, hiedurch gezwungen, und der Weg zu einer unglücklichen Ehe gebahnet wird. Was kan das vor eine Liebe seyn, wenn man einer Person so seltzame Bedingungen vorschreibet. Will man aber der Leichtfertigkeit der Leute begegnen, so hat man schon andere Mittel, ohne daß man dieses Expediens ergreiffen darff. Man kan ja einen solchen Menschen, der sich solcher alberner Redens-Arten gegen diejenige, die er vor seine Braut ansehen will, gebrauchet, als einen Injurianten bestraffen. Uberdiß müste ein Frauenzimmer wohl sehr einfältig seyn, die unter solchen Bedingungen ein Verlöbniß schliessen wolte; Denn eine vernünfftige Person würde einen solchen impertinenten Bräutigam, als einen unbescheidenen und unvernünfftigen Menschen billich verlachen, und abweisen. v. Ludo-

vici von unmöglichen Bedingungen bey Verlöbnissen. §. 26. 27. & 28.

§. 21. Ich halte davor, daß es eine gleichmäßige Beschaffenheit haben solte, wenn einer das Verlöbniß auf eine solche Condition suspendiret, davon weder der Bräutigam, noch die Braut das geringste Interesse haben. z. E. Wenn es sich mit des Römischen Pabstes Unpäßlichkeit wird gebessert haben. Denn es scheinet hieraus ebenfalls gantz deutlich, daß es einem solchen mit seiner Verlobung kein Ernst ist, sonst würde er die Verlobung nicht auf einem solchen Fall suspendiren, der sehr ungewiß ist, und von dessen Erfüllung bey seinem oder seiner Braut Zustande nichts verändert wird. Ob die Bedingung vor möglich oder unmöglich, zuläßig und unzuläßig zu achten, ist genau zu beurtheilen, sintemahl in dieser Beurtheilung manche Fehler vorgehen. Also wollen einige vor unzuläßig achten, wenn ein paar Leute, die mit ziemlicher naher Bluts-Freundschafft verwandt, einander heyrathen wollen, und ein Verlöbniß mit diesem Beding treffen, dafern der Landes-Fürst darein willigen, und bey diesem gradu dispensiren würde, da doch nicht abzusehn, aus was raison dieses vor eine unzuläßige Bedingung gehalten werden solte; Ich setze aber zum voraus, daß es ein solcher Fall sey, bey dem der Landes-Fürst ohne Verletzung der göttlichen Rechte die Dispensation wiederfahren lassen kan. v. Stryk. de Dissensu sponsalitio p. 152. Man kan überhaupt in Ansehung allerhand Bedingungen, die den Verlöbnissen angefüget, keine gewissen Regeln geben, sondern ein geistlicher Richter, der hierinnen decidiren soll, muß alle Umstände genau überlegen, und Erkundigung einziehen, ob nicht etwan einige Verlöbniß-Tractaten vorhergegangen, oder andere Muthmaßungen dazu kommen, aus denen man die intention der Verlobten einiger maßen beurtheilen kan, und nachdem ers befindet, muß er vor, oder wider die Verknüpffung der sponsalien sprechen. v. Horns Additam. ad Lib. II. Tit. X. §. IV. p. 367. Was vor Streitigkeiten nach den Päbstischen Rechten bey dieser Materie vorfallen, will ich mit Fleiß nicht berühren, indem

hiedurch

hiedurch alles nur schwerer, dunckler und ungewisser wird. Die sponsalia conditionata werden, wenn der Beyschlaff dazu kömmt, zur Ehe, wie das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen. v. Obs. XI. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Einige Rechts-Lehrer zehlen auch die unter einer Bedingung geschlossenen Verlöbnisse denen unnützen Eintheilungen bey, denn sie sagen, sie wären noch keine Verlöbnisse, sondern blosse Tractaten, die erst zu einen Verlöbniß werden solten, wenn die Condition erfüllet. v. VVildvogel de inutilibus sponsaliorum divisionibus. Ich halte aber doch davor, daß diese und andere dergleichen Eintheilungē um deßwillen nicht zu verwerffen, damit man die Handlungen, die bey dem Verlöbniß-negotio vorkommen, desto kürtzer aussprechen, und von ihnen sagen möge, was die Rechte ihnen vor Würckungen zuschreiben.

§. 22. Es geschicht bißweilen, daß leichtfertige Leute zu zwey und wohl mehrmahlen Verlöbnisse schliessen, und da ist dann nöthig zu wissen, welche Verlöbnisse den andern vorzuziehen. Bey dem Concursu der Sponsalien sind folgende Regeln zu mercken: So offt zwey öffentliche Verlöbnisse zusammen kommen, werden die erstern den letztern vorgezogen, obschon zu den letztern die fleischliche Vermischung, oder ein Jurament käme; sintemahl ein Jurament zu keinem Deckel der Boßheit werden, und das Verlöbniß nicht mit dem Beyschlaff angefangen werden muß. v. Stryk. de Dissensu sponsalit. Sect. IV. Cap. II. Wenn öffentliche und heimliche Verlöbnisse mit einander vereiniget, so werden nach einer in gantzen Heil. Röm. Reiche durchgängigen Gewohnheit die letztern öffentlichen den erstern heimlichen vorgezogen. v. Berg. Respons. CLXI. Und ob auch diese der Zeit nach weit eher wären, und mit der fleischlichen Vermischung begleitet. Uber dieses werden die vollzogenen denen unvollkommnen Tractaten, die in Ernst geschlossen, denen, die nur in Schertz geschehen, die ohne Bedingung verabredeten, denen, zu denen eine Bedingung gefüget, diejenigen, zu denen der Beyschlaff gekommen, denen andern, die nemlich in gleichen Umständen mit ihnen sind, da kein Beyschlaff darauff erfolget, vorgezogen. Diejenigen

aber, die unterschiedene Verlöbnisse contrahirt, gerathen nach Befindung der Umstände in die Inquisition, und werden entweder mit Gefängniß, oder Gelde, und nach Gelegenheit der Umstände wohl gar mit Staupenschlägen und Landes-Verweisung gestrafft. v. Br. ckners Decis. juris matrimonialis p. 183.

§. 23. Es ist gebräuchlich, daß die Verlobten zur Versicherung ihrer Treue und zu Befestigung ihres Bundes, entweder Ringe, oder einen andern Mahl-Schatz einander drauff zu geben pflegen. Die blosse Ubergebung eines Ringes, und wenn es auch ein Trau-Ring wäre, wie er sonst pflegt gegeben zu werden, macht kein Verlöbniß aus. v. Ziegl. ad Lancellot. Instit. jur. Canon. p. 389. Die Ringe sind entweder Freyers-Ringe, da der Freyer um seine künfftige Braut anhält, da aber doch noch nicht alles richtig ist, sondern sie bey den blossen Tractaten und Pacto futurorum sponsaliorum einander aus Estim Ringe geben, oder Verlöbniß-Ringe, wenn die Verlöbnisse geschlossen werden, oder Trau-Ringe, bey geschlossener Heyrath, oder Liebes-Ringe, da Verliebte einander zum Andencken und als ein bloß Præsent Ringe geben. Es sind diese Umstände, wenn es nicht Confusion geben soll, nicht mit einander zu verwechseln, sondern billich von einander zu sondern. v. Thomasii de Pactis futurorum sponsaliorum p. 16. bey der Note si. Aus den Worten und dem vorhergehenden negotio der Contrahenten muß man beurtheilen, ob ein Ring vor einen Verlöbniß- oder Trau-Ring, oder vor ein bloß Præsent zu halten.. v. Müllers Dissert. de annulo pronub. Th. XIV. n. 14. Vornehme Leute geben einander kostbare, gemeine Leute aber nur schlechte und geringe. Es werden auch wohl statt der Ringe Species-Thaler oder Sechzehn-Groschen-Stücke genommen. Giebt der Vater dem Sohn einen Ring mit guten Willen und Vorbedacht, daß er Verlöbniß schliessen soll, und die Mutter ist nicht zu frieden, so schadet dieser dissensus dem Sohn nichts an seinem Verlöbniß. Stirbt eine Braut, so ist ein Bräutigam wohl befugt, die arrhas und die andern Geschencke wieder zurück zu fordern, weil sie allein auf die Bekräfftigung des Verlöbnisses per actum externum

ternum & signum fidei angesehen, und wann die Ehe nicht erfolget, und die Sponsalien, als worauff sie gerichtet gewesen, hinfällig werden, so verlieren die arrhæ auch ihr Ansehen. Es mögen auch dem Bräutigam die andern Geschencke, wenn er erweisen, oder eydlich erhalten kan, daß er solche der Braut in Absicht auf die bevorstehende Vollziehung der Ehe gegeben, nicht vorenthalten werden. v. Lynckers Resolut. Discept. forens. Centur. I. p. 95.

§. 24. Wenn ihrer etzliche um eine Braut streiten, und sie verlangen, oder ihre Eltern oder andere eigennützigen Freunde, mit denen sie umgeben, zu einer ihr unanständigen Heyrath sie zwingen wollen, oder auch von Seiten des Bräutigams ein Zwang und gewaltsame Heimführung zu befürchten; so geschicht es bißweilen, daß sie sequestrirt, das ist, an einen dritten sichern Ort gebracht wird. Streiten ihrer etzliche um sie, so wird ihr von dem geistlichen Richter ernstlich untersagt, daß sie keinen von ihnen heyrathen soll, damit sie nicht zum præjudiz dessen, der ein stärcker Recht an ihr hat, den andern admittire. Inzwischen muß der geistliche Richter Mühe anwenden zu untersuchen und zu erfahren, welchem sie das eheliche Wort zuerst gegeben, und dessen Prætension an meisten fundiret sey, damit sie derselbe vor allen andern bekommen möge. v. Stryk. de Dissensu sponsal. Sect. IV. Cap. III. Dafern einer um eine Braut anhält, und dabey verschweiget, daß er sich allbereits mit einer andern in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen, ihm auch hernachmahls inhibirt wird, die anderweitige Verlobung zu vollziehen, so kan ein solcher von der Weibes-Person, welcher er diesen tour gespielet, allerdings injuriarum belanget werden. Denn obschon auf Seiten des Bräutigams kein animus injuriandi vorhanden, so gereicht doch dieses einem solchen Frauenzimmer zu einer sonderbaren Beschimpffung. In der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung ist versehen: Dafern sich eines mehr denn einmahl verlobet, so muß er die erste Person, mit der er sich in ein Verlöbniß eingelassen, eheligen, und wird so wohl als die Person, die von dem erstern Verlöbniß Nachricht gehabt, mit Gefängniß, oder sonst

willkührlich bestrafft; Würde sich aber die Person, die sich mehr denn einmahl verlobet, mit der letztern verlobten Person fleischlich einlassen, so wird sie an Pranger gestellt, und des Landes ewig verwiesen, sowohl als die andern, die davon Nachricht gehabt. Doch stehet der erstern unschuldigen verlobten Person nichts destoweniger frey, ob sie sich mit dem Verbrecher aussöhnen will. Es muß auch bey einem solchen Fall der Schuldige dem Unschuldigen die Unkosten restituiren, die er sowohl bey Schliessung der Verlöbnisse, als in Fortsetzung des Processes aufgewandt. Der Mahl-Schatz des Schuldigen fällt dem Consistorio anheim. v. Stryk. de Dissensu sponsalit. Sect. IV. Cap. V.

§. 25. Es ist zwar in den meisten Kirchen-Ordnungen reguliret und vorgeschrieben, wie viel Gerichte bey den Verlöbniß-Mahlzeiten sollen aufgesetzt werden, und wie viel Personen dabey zu invitiren sind, was sie vor Getränckе dabey haben sollen, und ist aller unnöthiger Uberfluß in Essen, Trincken, Kleidung und sonsten gar scharff verboten, es wird aber in diesem Stücke, wie in andern, was dergleichen Policey-Wesen angehet, an den wenigsten Orten drüber gehalten. An einigen Orten ist auch befohlen, an welchen Tage die Verlöbnisse seyn sollen, wie denn in der Weymarischen Kirchen-Ordnung Cap. II. §. 2. verordnet, daß die Verlöbniß-Mahlzeiten weder auf einem Sonn- noch Montag, sondern jedesmahl auf einem andern Tag in der Wochen angestellt werden sollen.

§. 26. Eine Braut bekommt ihr forum an demjenigen Orte, wo sie ihr domicilium hat, ob sie schon hernachmahls dem Mann folgt. v. Bergers Decisionum Summi Provocationum Senatus Electoralis Saxonici Decis. CCLXXVIII. Heyrathet einer eines Leibeigenen Tochter, dergleichen es in den Marggrafthum Nieder-Lausitz viel giebt, so ist der Bräutigam nicht deßhalber dem dominio dessen unterworffen, dem die Braut unterwürffig, sondern sie folgt dem foro ihres Ehemannes; jedoch muß der Vater dem Herrn der Braut, der um die Verheyrathung des Leibeigenen billich wissen soll, diß-

falls

falls billige und leidentliche Satisfaction geben. Was die Römischen Rechte von den Heyrathen ihrer dienstbaren Knechte anführen, ist auf unsere Leibeignen Leute nicht wohl zu appliciren. v. Stryks Addit. Lib. II. Cap. XVI. Brunnemanns juris Ecclesiastici p. 612. Der Unterscheid zwischen den Verlöbnissen und dem Ehestande besteht in folgenden: (1) Aus dem Ehe-Gelöbniß entspringt eine Klage zu Vollziehung der Ehe, aus der Hochzeit aber die Klage zur Beywohnung und Leistung der ehelichen Pflicht, da hingegen Braut und Bräutigam, die sich vor der Priesterlichen Einseegnung mit einander vermischen mit Gefängniß-Strafe und öffentlicher Kirchen-Buße belegt werden. (2) Ist die Braut nicht in der Gewalt des Bräutigams, kan sich auch seinen Nahmen nicht anmassen, noch seiner Privilegien. (3) Hat ein Bräutigam weder den Nießbrauch, noch das Eigenthum der dotal-Güter seiner Braut, da hingegen solches einem Ehemann zustehet. (4) Bleiben die Geschencke zwischen Braut und Bräutigam in ihrer Krafft. (5) Ist eine Frau schuldig, aus Ehrerbietung ihren Mann ein gantz Jahr zu betrauren, aber eine Braut nicht den Bräutigam. v. Brückners Decisiones juris Matrim. Cap. I. §. 40. und folgende. Die Rechts-Lehrer streiten, ob man bey einem zweiffelhafften und ungewissen Fall vermuthen soll, daß eine Ehe oder Verlöbniß geschlossen worden, oder nur, daß es Tractaten gewesen. Ich glaube, daß man gar nichts vermuthen kan, biß man aus den Umständen der Contrahenten vergewissert wird, was es vor ein negotium gewesen. Bleibt aber die Sache nach aller geschehenen Untersuchung, dem ungeachtet, zweifelhafft, so muß man nach dem Urtheil der gesunden Vernunfft eher vermuthen, daß Tractaten vorgefallen, als daß die Partheyen Verlöbniß oder Ehe contrahirt. Denn die Zusage der ehelichen Treue, welche bey den Verlöbnissen und in der Ehe voraus gesetzt wird, ist facti, die facta aber werden nicht als aus gewissen und richtigen Muthmassungen geschlossen. v. VVolfens Instit. jurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Cap. XVI. §. 20.

§. 27. Die

§. 27. Die geschlossenen Verlöbnisse werden auf mancherley Art erwiesen: als (I) durch das eigene Geständniß der Verlobten. Es ist zwar sonst ein ausserordentliches Geständniß nicht genug, und wird mehrentheis ein gerichtliches erfordert. Weil aber niemand von der Wahrheit der Handlung gewisser aussagen kan, als der selbst contrahirt, so sehe nicht, warum man nicht auch ein ernsthafftes Geständniß der Person, die selbst contrahirt, und gleichsam wieder sich gesteht, wenn es auch schon aussergerichtlich wäre, annehmen solte. v. Joh. Samuel Stryk de Probat. sponsalior. §. 17. Einige DD. wollen, wenn das aussergerichtliche Bekäntniß vor ihrer zweyen geschehen, und dieselben es eydlich bestärckten, der Erfüllungs-Eyd dennoch statt haben könte. v. Berg. Respons. CCLXXX. p. 105. (II) Durch Zeugen, weil in den Rechten hierinnen kein gewisser Numerus vorgeschrieben, wie bey den Testamenten, so ist es an ihrer zweyen ordentlicher Weise schon genung. Sie müssen eydlich, und so beschaffen seyn, daß man mit Recht an ihnen nichts auszusetzen findet, das ist vernünfftig, glaubwürdig und tugendhafft. Da andere Zeugen ermangeln, und man die Warheit nicht anders heraus bringen kan, so werden auch in Ehe-Sachen die Eltern beyderley Geschlechts, und andere Anverwandten und Bluts-Freunde, auch Bedienten, Freywerber und Haußgenossen admittirt. v. Carpzovs Jurisprud. Consistor. Lib. III. Def. 43. Nicolai de Repud. Cap. I. n. 54. Weil man diejenigen dazu nehmen muß, von denen man vermuthet, daß ihnen einige Wissenschafft von dem negotio beywohne. Das Consistorium beurtheilet nachgehends, in wie weit ihnen nach Befindung der Umstände und Beschaffenheit der Personen Glauben zuzustellen. Sind die Eltern des einen Theiles bey dem Verlöbnisse, so braucht es keiner weitern Zeugen mehr, und die Reichung der Mahl-Schätze gehört auch eben nicht ad essentiam sponsaliorum. v. Horns Respons. p. 196. Es können auch nach der Publication der Gezeugnisse neue Zeugen producirt werden, damit die Sache auf keinerley Weise zweiffelhafft bleibe, ob in der That Verlöbnisse geschlossen worden, oder nicht. (III) Durch Instrumenta,

menta, und Urkunden, welche, wenn sie über ein negotium rechtmäſsig aufgerichtet worden, einen völligen Glauben verdienen. Ja es beweiſet auch eine bloſe Privat-Schrifft wider den schreibenden, ob sie gleich nicht viel vor ihm beweiſet. Wenn also einer sich gegen ein Frauenzimmer hoch verbindet, und dieſes Bündniß, wie es von manchen verliebten Thoren zu geſchehen pflegt, wohl noch gar mit seinem eigenen Blute unterschreibet, so kan dieſes ebenfalls zu einem Beweiß dienen. (IV) Durch Delation des Juraments, welches einem oder dem andern nach Befindung der Umstände von dem Richter deferirt wird.

§. 28. In Ermangelung des ordentlichen Beweiſes, können auch wohl Anzeigungen und Vermuthungen Platz finden, iedoch müſſen sie so beſchaffen seyn, daß sie, ob sie schon keinen völligen Beweiß des Verlöbniſſes ausmachen, dennoch einen ziemlichen grad der Wahrscheinlichkeit erwecken, und entweder zu dem Erfüllungs-Eyde, oder zum Reinigungs-Eyde Gelegenheit geben. Dergleichen præſumtionen sind, wenn sie in Briefen und auch sonst einander Braut und Bräutigam heiſſen, aller beſtändigen Liebe und Treue einander auf Lebenslang verſichern, einander Ringe geben, stets mit einander allein und vertraulich reden und umgehen, welches Richterlicher Beurtheilung und Ermäßigung zu überlaſſen. v. Johann Samuel Stryk de Probat. ſponſalior. Hat nun Kläger seine Intention entweder durch zwey oder drey Zeugen, oder durch die von dem Intereſſenten unterschriebene Eheſtifftung, oder auf andere Art erwieſen, so wird in den Conſiſtoriis geſprochen, daß Beklagter zu Vollziehung der Ehe anzuhalten, hingegen, wenn Kläger in Beweiß nicht fortkommt, und Beklagter auch nicht mit ſolchen præſumtionen gravirt, daß es in Anſehung des Klägers nicht zum juramento ſuppletorio, oder des Beklagtens zum purgatorio kommen kan, so wird Beklagter von Klägers An- und Zuſprüchen entbunden und loßgezehlet. v. Nicolai de Repud. Cap. I. p. 21.

§. 29. Die eigentliche Würckung der Verlöbniſſe iſt zwar, daß die beyde Verlobten einander Treue und Liebe halten, und nach

der abgeordneten oder sonst gewöhnlichen u. in den Landes-Gesetzen bestimmten Zeit die Ehe schlüssen, es geschicht aber offters, daß bißweilen sehr lange Zeit hingehet, theils daß sie rechtmäßiger Ursachen wegen hieran verhindert werden, theils aber daß eines von ihnen des andern überdrüßig wird, und durch solche Verzögerung zur gäntzlichen Trennung einen Weg bähnen will. In der Altenburgischen Landes-Ordnung ist disponirt P. I. C. 7. Tit. 3. Daß die Verlöbnisse nicht drey biß vier Jahr aufgeschoben, sondern durch Priesterliche Copulation ohne sonderbare Verhinderniß, und erhebliche Ehehafften innerhalb einem viertel oder halben Jahre celebrirt werden. Es sind die Verlobten, wenn sie ohne raison die Confirmation der Ehe verzögern, mit allen Recht zu deren Vollziehung anzuhalten. Denn (1) so gereicht es andern zum Aergerniß, die vermuthen können, als ob sie in unzuläßiger Conversation mit einander lebten. (2) Ist auch überhaupt dran gelegen, daß die Ehen bald vollzogen werden, damit nicht ein dazwischen kommendes Hinderniß die Gemüther der Verlobten in Kaltsinnigkeit setze, oder sie sich derjenigen Bequemlichkeit, die sie aus der vollzogenen Ehe zu hoffen haben, entziehen. Man pfleget folgende gradus, bey denen die die Ehe verzögern, zu gebrauchen. (1) Müssen sie von den Priestern ihrer ihnen hierinnen zustehenden Pflichten erinnert werden, daß sie denselben nachkommen. (2) Ist ihnen einige Bedenck-Zeit einzuräumen. (3) Ist die Sache, wenn hiedurch nichts ausgerichtet wird, bey der Obrigkeit anzubringen, daß sie die Contrahenten durch Bedrohung der Geld- und Gefängniß-Strafe, oder auch würcklicher Belegung zur Vollziehung der Ehe antreibe. Wollen sie sich aber gantz und gar nicht gewinnen lassen, und wissen doch kein rechtmäßiges Hinderniß anzuführen, so sind sie des Landes zu verweisen. v. Haferung de jure matrimoniali p. 80.

§. 30. Es pflegt auch wohl zu geschehen, daß wenn der Bräutigam die Vollziehung der Verlöbnisse über die gewidmete Zeit lange verzögert, die Braut, damit nicht ihre beste Zeit zum Heyrathen vorbey gehe, von ihm abgesondert wird. v. Brückners Decis. juris matri-

matrimonial. p. 64. Ist ein verlobter Theil lange Zeit boßhafftig ausgeblieben, und die Zeit der Verlöbnisse viel Jahr vorbey, so wird wider den desertorem der Desertions-Proceß angestellt, es muß aber der verlaßne Theil erst Zeugniß und glaubwürdige Kundschafft bringen, daß er sich in Abwesenheit des desertoris ehrlich und unverweißlich gehalten, und über allen angewandten Fleiß den desertorem nicht erforschen noch erfragen können, ob er noch am Leben oder todt sey; es wird auch zuvor aus den Sächsischen Consistoriis um Bericht an den Magistrat desselben Ortes, wo sich persona innocens wesentlich aufhält, geschrieben, wie sich dieselbige bißhero verhalten und was sie vor ein Leben geführet. Darauf wird der desertor zu dreymahlen citiret, das (1) mahl auf die erhobene Klage zu antworten, das (2) zu Ausführung seiner Ehehafften, und (3) zu Anhörung eines End-Urthels, in dritten Termin wird persona nocens vor einen bößlichen Verlasser seiner Verlobten erkläret, und der weltlichen Obrigkeit die wider ihn verwürckte Strafe vorbehalten, dem Unschuldigen aber wird verstattet und nachgelassen, sich in andere Wege Christlich zu verehligen. v. Nicolai de Repud. Cap. I. p. 21.

§. 31. Ob diejenige Verlöbniß und Ehe vor rechtmäßig zu achten, wie einige Rechts-Lehrer vorgeben, wenn einer in den letzten Zügen liegt, obschon keine Priesterliche Einseegnung dazu käme, und keine Ehestifftung dabey aufgerichtet worden, auch beyde sich verlobende nicht gegenwärtig wären, sondern der Sterbende durch einen Bothen oder Brief seinen Willen declarirte, lasse dahin gestellt seyn. Überhaupt wird sich dieser casus gar selten zutragen, es wäre auch wunderlich genug, wenn einer zu der Zeit, da er an der Pforte der Ewigkeit stehet, und mit Tod und Teufel zu streiten hat, an das Heyrathen gedencken solte. Doch kan es bißweilen geschehen, daß bey einem, der etwan lange Zeit mit einer Concubine auf unzuläßige Art Haußgehalten, am Ende seines Lebens das Gewissen rege wird, und er sowohl seine Concubine, als seine Kinder nicht in unehelichen Stande zurück lassen will, und da

wäre denn bey diesen Umständen vielleicht nicht so gar unrecht, wenn in dergleichen Fall aus Mitleiden gegen die unschuldigen Kinder dispensirt würde.

§. 32. Es werden zwar die Verlöbnisse zu keinem andern Ende geschlossen, als daß sie endlich durch die Ehe vollzogen werden, es geschicht aber nicht selten, daß Satan in dem Pflantz-Garten der Liebe das Unkraut der Uneinigkeit säet, daß die Verlobten gegen einander erbittert werden, und sich wieder von einander abgesondert wünschen, es kommen auch bißweilen mancherley Fatalitäten in Weg, die die Verlobten nicht vorher sehen können, oder ereignen sich andere raisons, warum die Contrahenten um die Zutrennung der sponsalien Ansuchung thun. Bißweilen sind die raisons, die eines von den Verlobten allegiret, unerheblich und unkräfftig, sie wieder von einander abzusondern, bißweilen aber kan mit guten Fug und Recht zu Vermeydung grossen Unglücks eine Zutrennung der sponsalien angestellt werden. Vor ungegründete raisons, warum die Verlöbnisse nicht getrennet, und die Verlobten nicht von einander gesondert werden können, sind folgende zu achten: (1) Wenn sich eines grossen Reichthum bey dem andern eingebildet, das andere aber in geringsten nichts davon sagt, und mit seinem Vermögen gar nicht prahlet, noch dasselbige rühmet, denn es mag sich eine solche Person selbst zuschreiben, daß sie so leichtgläubig gewesen, und sich etwas vorgestellt, dazu sie doch kein sattsamer Grund angetrieben. v. Stryk de Dissensu sponsal. Sect. I. §. XXIX. (2) Wenn sie wegen der Ehestifftung oder des dotis nicht so fort einig mit einander werden können. v. Horns Resp. p. 208. (3) Da die Braut vorgiebt, der Bräutigam hätte wollen concubitum anticipiren, oder auch wenn der sponsus vorgiebt, daß er circa genitalia der Braut aliquem excessum & nescio quid abundans angetroffen, welches aber nach geschehener Besichtigung einer geschwornen Kind-Mutter weder der copulæ carnali, noch der Zeugung der Kinder hinderlich. v. VVerners Observat. Forens. P. I. Observ. XXV. (4) Wenn auf Seiten des einen Verlobten sich eine Widerwärtigkeit und Feindschafft gegen das andere

ex

ex affectu melancolico ereignet, und solche an der bißherigen Widerwärtigkeit Ursache ist, es ist alsdenn der andere Theil zur Gedult zu verweisen, biß man siehet, ob durch Gebrauch dienlicher Medicamente der affectus melancolicus gehoben werde. v. Richters Consil. XXVII. Vol. II.

§. 33. Hingegen sind unter andern folgende vor wohl gegründete und rechtmäßige Ursachen zu halten, warum die Verlöbnisse von dem geistlichen Richter getrennet, und die Verlobten wieder von einander gesondert werden. (1) Wenn einer ein arm Mädgen aus Consideration ihrer Schönheit, und da die forma loco dotis ist, geheyrathet, sie aber hernach durch die Pocken so verstellt wird, daß sie ihr Bräutigam hernachmahls unmöglich mehr estimiren kan. Es wollen zwar unterschiedene Rechts-Lehrer behaupten, daß dem ungeachtet der Bräutigam anzuhalten wäre sie zu ehligen, ich halte aber davor, daß es billiger sey, wenn sie von einander getrennet werden, zumahl wenn der Bräutigam schwert, daß er sie in dem Zustande nicht verlanget hätte, sie auch unmöglich lieben könte. Ein Christliches und beständiges Gemüthe wird von selbsten alle dasjenige Unglück, was dem andern Verlobten ohne seine Schuld und Zuthun begegnet, und durch menschliche Kräffte nicht abgewendet werden kan, ertragen. Bey den andern aber, die sich in dergleichen Umstände nicht schicken wollen, ist die Regul zu appliciren, die einige Rechts-Lehrer geben, daß nemlich, so offt sich nach geschlossenen Ehgelöbnissen ein solcher Zufall ereignete, welcher, da er vor den Verlöbnissen entstanden wäre, ein unfehlbar Hinderniß würde gewesen seyn, daß die Verlöbnisse niemahls wären vollzogen worden, so solte bey diesen Umständen ein Richter allzeit mehr zur Trennung als zur Vereinigung incliniren, indem die Ehen sonst gar schlecht zu gerathen pflegen. v. Bodini de discordiis conjugum. §. 14. (2) Wenn der Vater des einen Verlobten, theils ein abscheuliches Verbrechen verübet, so daß er entweder eine Mordthat, Diebstahl, falsches Müntzen, und dergleichen begeht, davor er eine solche Strafe zu erwarten hat, da-

durch der gantzen Familie ein Schandfleck zugezogen wird. (3) Wenn sich einer nach geschloßnen Verlöbnisse unter die Scharfrichter, Abdecker, Büttel und Häscher begiebt, oder seine gantze vorige Conduite ändert, und versoffen, liederlich und verschwenderisch wird. v. Nicolai de Repud. Cap. II.

§. 34. (4) Wenn einer zwar von Natur zur ehelichen Pflicht nicht gantz und gar untüchtig, auch durch keinen Unglücks-Fall oder Hexerey hierzu unfähig worden; iedoch von einer dermassen kalten oder übel disponirten Natur sich befände, daß er entweder der ehe-ligen Liebe ohne unflätige Unlust emittendo fæces, urinam & crepitus &c. nicht pflegen könte, oder mit der schweren Seuche, und andern Kranckheiten befallen würde, oder auch wie einige autores dergleichen Exempel zuerzehlen wissen, daß er wegen frigiditât ad debitum conjugale nicht eher fähig würde, biß er von dem Weibe mit Peitschen und Corbatschen biß aufs Blut erhitzet worden, indem dergleichen Züchtigung eher einem Hencker, denn einem Eheweibe anständig ist, und sie in die Ehe nicht anders consentirt, als weñ sie der ehelichen Pflicht auf gewöhnliche Art theilhafftig würde, und sie nicht erstlich durch eine gantz wiederwärtige Courtoisie mit Schlägen und Peitschen erpressen müsse. v. Nævens jus Conjugum. Cap. III. §. LXX. (5) Wegen dazu kommender Blindheit, indem tristis matrimonii exitus zu besorgen, weil der Ehgatte dem andern in seiner Handthierung nichts helfen kan, sondern ihm vielmehr wegen der beständigen Wartung grosse Unkosten verursacht. v. Richters Consil. LIX. Vol. II. (6) So den einen Verlobten eine Raserey überfällt. v. Carpzovs Definit. CLXXXIV. (7) Wegen einer Kranckheit, die fast gar nicht zu curiren ist, als den Krebs, die Frantzosen, den Aussatz, den Schlag u. s. w. oder er an einem Gliede verstümmelt wird, so ihm eine grosse deformität zuziehet. v. Carpzovs Definit. CLXXX. & LXXXI. (8) Wegen übel-riechenden Mundes, da (1) der Gestanck aus einem vitio des Leibes herrührt. (2) Dem durch die Medicin nicht geholfen werden kan. (3) Der beschwerlich und unerträglich ist, so daß man mit derselben Person ohne den grösten Eckel nicht conversirē kan. (4) Der

nach

nach dem Ehegelöbniß dazu kommt, denn geschicht es vor dem Verlöbnisse, mag er sichs selbst imputiren, daß er dem ungeachtet das Verlöbniß vollzogen. v. Nicolai Tractat. de Repud. & Divort. & Beyer ad Definit. CLXXXI.

§. 35. (9) Wenn ein Bräutigam durch viel Aufschneidereyen von seinem Reichthum seine Braut disponiret, es sich aber hernach zeiget, daß er nicht einmahl in Stand ist, eine Frau zuernehren, und sie Hunger und Kummer bey ihm ausstehen müste. v. Lynckers resolut. Discept. forens. Cent. II. p. 213. (10) Durch eine solche Wiederwärtigkeit der Gemüther, die sie gegen einander haben, daß keines das andere wissen, sehen noch leiden kan, und nicht verstellt, um nur zur Trennung dadurch Gelegenheit zu geben, sondern ernstlich ist. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. IV. Obs. CCCCLXXXII. (11) Wenn eines von den Verlobten Unzucht begehet, oder er um eine andere Braut anhält, und sich öffentlich verlauten läst, daß er diese nicht heyrathen würde. Also hat das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen, v. des Herrn Gribners Observationum fori Ecclesiastici Obs. XVI. (12) Durch Verläugnung der Christlichen Religion, wenn sich eines zu den Juden, Türcken, u. s. w. wendet; Ob aber die Veränderung einer Christlichen Religion eine rechtmäßige Ursache abgebe zu Trennung der Verlöbnisse, ist unter den Rechts-Lehren streitig, indem die drey Religionen, die Evangelisch-Lutherische, die Reformirte und die Römisch-Catholische in dem Heiligen Römischen Reiche tolerirt seyn, und diesen Religions-Verwandten alle bürgerliche Würckungen mit Recht angedeyen müssen. Nachdem aber die Ungleichheit der Religionen unter Eheleuten grosse Erbitterungen bißweilen erregen kan, und dieses ein unvermutheter casus ist, den der andere nicht vorher wissen können, und wenn er ihn gewust, unfehlbar sich zu dem Verlöbniß mit dieser Person nicht würde eingelassen haben; So ist am besten, wenn die geistlichen Richter auch bey diesem Fall auf eine Trennung

schlüs-

schliessen. (13) Da des andern Braut von einem andern mit Gewalt genothzüchtiget worden. Denn ob ihr schon keine Schuld dißfalls beygemessen werden kan, so wäre es doch was hartes, wenn einer solte angehalten werden, eine Person, die von einem andern geschwächt worden, zu heyrathen, es würde ein solcher Bräutigam sich allerhand critiquen und Urtheilen der Leute unterwerfen, und dürffte auch hernach eine übele Ehe daraus entstehen.

§. 36. Bißweilen pflegt es zu geschehn, daß eine Conventional-Strafe, da sich beide Partheyen mit einander vergleichen, zu den sponsalien angefüget wird, dergestalt, daß wenn eines ohne der andern Schuld zur Trennung Anlaß und Gelegenheit geben solte, dem andern so und so viel zur Strafe bezahlen soll. In den Hennebergischen Rechten soll, wie Herr VVildvogel in seiner Dissert. de inutilibus sponsaliorum divisionibus anführet, auf diejenigen, so die Verlöbnisse trennen, folgende schwere Strafe gesetzt seyn. Es soll nemlich das brüchige Theil acht Tag in Gefängniß mit Wasser und Brodt gehalten, und folgends vier Sonntage nach einander unter der Kirchen zustehen gezwungen werden, männiglich zum Exempel, und mehrerern Besserung, und so es zum andernmahl darum übertreten, und des Bruches überwiesen würde, soll es vier Wochen mit Wasser und Brodt in Gefängniß gehalten, folgends an das Hals-Eysen geschlagen, auf den Pranger gestellt, und aller seiner Ehren entsetzt werden. So aber der Verbrecher zum drittenmahl betreten, und des erwiesen, nachdem keine Besserung bey ihnen ferner zu vermuthen, so soll zu ihm auf Leib und Leben oder andere strenge Peinlichkeit nach Eigenschafft der Personen gerichtet werden. Wären allenthalben auf diejenigen, so ohne Grund aus Eigensinn und Leichtfertigkeit die sponsalien zu trennen wollen, so harte Strafen gesetzt, so würde sich gewiß manches bedencken.

§. 37. Es ist die in den Verlöbnissen einmahl versprochene Treue aus einer blossen wiedrigen Einbildung in geringsten nicht zu trennen, es findet auch keine transactio partium & rescissio sponsaliorum legitimorum ex mutuo consensu ohne Vorbewust der

Geistli-

geistlichen hohen Obrigkeit statt, sondern es muß dieses alles mit Vorbewust und approbation des Consistorii geschehen. v. VVildvogel Respons. XVII. p. 27. Werden zweyerley Verlöbnisse geschlossen, und die letztern zu trennt, so muß der schuldige Theil dem Unschuldigen die Unkosten alle wieder erstatten, und verlieret auch seinen Mahlschatz, der in das Consistorium eingeliefert wird. v. Beyer ad Carpz. Definit. Definit. XIV. Bißweilen geschicht es auch, daß beide Theile, oder doch zum wenigsten der eine das gethane Ehe-Versprechen mit Blute unterschreibet, und dasselbige mit grossen Fluchen und Betheurungen bestärcket. Wenn nun ein solcher dem ungeachtet das Ehgelöbniß trennet, so ist ihm nur seine ungebührliche Aufführung nicht allein vorzuhalten, und er mit der geärgerten Kirche auszusöhnen, sondern er verdienet auch, daß er mit einer Geld oder Gefängniß-Strafe angesehen werde. v. Lynckers resolut. Discept. forens. p. 450.

§. 38. Wenn bey dem geistlichen Richter auf die Trennung der Verlöbnisse geklaget wird, so muß er hierierinnen alle gebührende Vorsichtigkeit anwenden, damit er die Gemüther wieder miteinander versöhnen möge. Er muß sich bemühen, daß das Hinderniß der ehelichen Liebe, so viel möglich, aus dem Wege geräumet werde, und wenn es etwan wegen eines Gebrechens des Leibes entstehet, so sich mit der Zeit, oder durch den Gebrauch dienlicher Medicamente heben möchte, so muß er die Partheyen zur Gedult verweisen, und alle chirurgische und medicinische Mittel gebrauchen lassen. Dafern aber das obstaculum sich hiedurch nicht heben läst, und die Partheyen sich durchaus nicht wollen zureden lassen, so ist es besser, wenn die geistlichen Gerichte in die Trennung der Ehgelöbnisse willigen, als daß sie hierinnen allzu rigoreus seyn, und hernach die Leute, die lieber von einander abgesondert seyn wolten, mit Gewalt zusammen nöthigen, und sie beiderseits auf ihre Lebenszeit unglückseelig machen, auch hiedurch wohl Anlaß geben, daß sie beyderseits, oder doch das eine davon in Seelen-Gefahr gerathen. Es ist auch besser, daß diejenigen, so wegen nicht sattsam gegründeter raison die sponsalia

trennen, in Strafe gezogen werden, damit andere, in dergleichen negotiis in Zukunfft grössere Vorsichtigkeit anwenden, als daß man sie wieder Willen zur Ehe gleichsam zwingen will.

Das II. Capitel.

Von der Ehe.

§. I.

DEr Ehstand ist ein nach göttlichen und weltlichen Gesetzen geschloßnes Bündniß einer ledigen Manns-Person mit einer ledigen Weibes-Person, Krafft welches sie einander versprochen Zeit Lebens einander beyzuwohnen, und alle eheliche Liebe, Freundschafft und Gehülfschafft einander zu leisten. Es wird der Ehestand, weil er eine löbliche und von GOtt eingesetzte Ordnung ist, insgemein heilig genennt. v. Kirchen-Ordnung von Ehesachen Tit. welche Personen §. dieweil der Allmächtige ꝛc. Corp. Sax. p. 271. ubi der heilige Ehestand, ingleichen Landes-Ordnung Tit. 13. von der Copulation §. nachdem auch, man hört auch solches aus dem Formular, wenn Verlobte aufgeboten werden; Nachdem ein paar Personen vorhanden, die sich in Stand der heiligen Ehe zu begeben willens ꝛc. Es thun auch sonst die Rechte dem lieben Ehestande mancherley Ehre an. Die vor der Ehe erzeugten Kinder werden vor rechtmäßig und ehelich gebohrne geachtet, wenn die Eltern einander heyrathen, die Klagen, die unter den Ehleuten angestellt werden, bekommen glimpflichere Nahmen, zum Beweiß der Ehe werden auch solche Zeugen admittirt, die man sonst nicht gerne passiren läst, wenn ein stuprator die stupratam heyrathet, so wird dem Ehstand zu Ehren die Strafe der vierzehn Tage Gefängniß bißweilen gantz, bißweilen aber auch nur auf eine Zeitlang erlassen, wenn die Eltern keine rechtmäßige Ursache haben zu dissentiren, so wird der Dissensus der Eltern nicht attendirt, sondern das Consistorium supplirt denselben. v. des Herrn Prof. Hilligers Dissertation de eo quod fit in honorem matrimonii.

§. 2. Eini-

§. 2. Einige sind sehr hönisch drüber, daß man die Ehe heilig nennt, sie meynen, es wäre dieses noch eine Reliquie des Päbstischen Rechts, da man die Ehe vor ein Sacrament hielte, die Ehe wäre ein pur weltlicher Contract, und dependirte von dem Consens der Contrahenten, und würde über Sachen geschlossen, die in ihrer Gewalt stünden, zu keinem andern Ende, als um das menschliche Geschlecht zu erhalten und fortzupflantzen, und in der Societät bequem zu leben, man fände ja gar nichts Geistliches bey der Ehe. v. Joh. Samuel Stryk. Dissert. de natura matrimonii §. XV. Meines Erachtens aber irren diejenigen, die die Ehe vor einen weltlichen Contract halten wollen, bey welchem die Menschen nach Gefallen disponiren könnten, indem so wohl der oberste Gesetz-Geber der grosse GOtt, als auch die weltlichen Obrigkeiten manches vorgeschrieben, daß die Menschen hiebey zu folgen und in acht zu nehmen haben, und welchem die Contrahenten in geringsten nicht renunciren können. Wäre die Ehe ein bloßer weltlicher Contract, so stünde es ja auch den Ehe-Leuten frey mit ihrer beiderseitigen Einwilligung sich wieder von einander zu trennen, indem nichts natürlicher, als daß eine Sache auf eben die Art wieder getrennt werde, wie sie verknüpft worden. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß sie in manchen Stücken als ein weltlicher Contract anzusehen, und viel Neben-Puncte, die in den göttlichen und weltlichen Ordnungen zugelassen, in den Ehestifftungen nach eigen Gefallen disponiret werden können. Ob die Zeugung der Kinder und die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts, oder aber die mutuelle Gesellschafft und Hülffleistung der Haupt-Endzweck der Ehe sey, denn sich die Contrahenten nach ihrer eigenen Wahl vorsetzen können, oder aber, ob man gar keinen gewissen und eintzigen Zweck anzeigen könne, sondern daß es vielmehr nöthig sey, daß alle drey nemlich die Zeugung der Kinder, die Auslöschung der Brunst und die gegenseitige Gehülffschafft zusammen kommen müssen, will ich hier nicht decidiren, indem derselben Untersuchung vielmehr zur Welt-Weißheit und in das natürliche Recht gehört, als an diesen Ort.

§. 3. Das Votum caſtitatis, ſo einer über ſich genommen, iſt nicht kräfftig und gültig die künfftige Hochzeit dadurch zu verhindern, auch nicht vermögend, die geſchloßne Heyrath zu trennen, denn (1) haben ſolche Gelübde in göttlicher heiligen Schrifft keinen Grund, weder Befehl, noch Verheiſſung, noch Exempel. (2) Kan der menſchliche Wille dasjenige, was göttliche Ordnung mit ſich bringt, nicht über einen Haufen werfen. (3) Sind dergleichen Gelübden gottloſe und unzuläßig, weil ſie den Gewiſſen einen Strick anlegen, und Uneinigkeit und Aergerniß gebähren, iedoch werden ſolche Menſchen hierunter verſtanden, die einen Trieb zum Eheſtande bey ſich empfinden, denn dieſe ſind zum Eheſtande beruffen, vermöge der erſten Einſetzung Gen. I. 28. und des Apoſtoliſchen Befehls 1. Cor. VII. 2. Haben aber diejenigen, die dergleichen Gelübde gethan, das donum continentiæ, ſo bezahlen ſie unſerm HErrn GOtt mit Recht ihr Gelübde. Pſ. LXXVI. 12. Deut. XXIII. 21.

§. 4. Es iſt zu verwundern, daß, da die Papiſten ihres Nutzens halber den Ehſtand zum Sacrament gemacht, ſie hingegen, doch auch das ehloſe Leben ebenfalls ihres unentbehrl. Nutzens wegen demſelben bey weiten vorzuziehen, ſich nicht entblödet. Es brauchen in dieſer Materie die Herrn Tridentiniſchen Patres eine artige Liſt, indem ſie (1) die Keuſchheit hoch halten, (2) aber vorgeben, daß ſolche in unehligen Leben beſtehe, und dieſelbe alſo (3) dem Eheſtande entgegen ſetzen, woraus ſie deñ alſo dieſe gottloſe Folgerungen ſchmieden, daß das eheliche Leben ein unkeuſches Leben ſey, und daher das ehloſe höher zu halten, auch alſofort das geiſtliche Kloſter-Leben vor dem weltlichen zu erwehlen ſey. Man hätte ſich aber ſchämen ſollen, daß man eine ihrer irrigen Meynung nach unkeuſche Lebens-Art, nemlich den heiligen von GOtt ſelbſt eingeſetzten Eheſtand zum Sacrament der Kirchen gemacht. Man hätte ſich auch wohl ſchämen ſollen, dem Eheſtande, in welchem die Römiſche Geiſtlichkeit gezeuget und gebohren ſeyn will, einen ſchändlichen Fleck der Unkeuſchheit anzuhängē, welchen doch der HErr Chriſtus mit ſeiner allerheiligſten Gegenwart beehret. Man hätte ja auch erwegen ſollen, daß der Stand, ſo von GOTT in

Para-

Paradiß zu Fortpflantzung menschlichen Geschlechts eingesetzt, auch durch das sechste Gebot befestiget, mit Keuschheit umschränckt, auch von unflätiger Besudelung so ernstlich verwahret worden, nicht ein unkeuscher, verworffener, sondern GOtt wohlgefälliger tugendhaffter Stand seyn müsse. Es geben aber die Herren Patres hiedurch unvorsichtig an Tag, daß sie und ihre Geistlichkeit an GOtt wohlgefälliger Keuschheit keinen Gefallen tragen, sondern viel lieber in verdammlicher Unflätherey zu leben wünschen. v. Gibellini Cæsareo Papie p. 530.

§. 5. Zum Heyrathen gehöret eine freye Entschliessung und Einwilligung, und die mit Gewalt erzwungenen Bündnisse sind billig zu trennen. (1) Ob auch schon ein Eyd dazwischen komme. (2) Es sey, daß einer zu einer eintzigen Person gezwungen werde, oder aber aus vielen eine zu erwehlen. (3) Der Zwang rühre nur von derjenigen Person her, der die Ehe versprochen worden, oder von andern, die es angestellt und angestifftet. (4) Ob der Person selbst, die sich verlobet, das Ubel gedrohet worden, oder ihren Anverwandten, Schwägern und guten Freunden. v. Brückners Decis. Matrim. p. 557. Die Einwilligung der Eltern in die Heyrathen der Kinder ist auch nach den Päbstlichen Rechten anbefohlen. Denn so ist Caus. XXX. Quæst. V. C. I. verordnet: Aliter legitimum non sit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam fœminam dominationem habere videntur, sed a quibus custoditur, & a Parentibus, & a propinquioribus sponsetur, & paulo post ita peracta legitima scitote esse matrimonia; aliter vero præsumta, non conjugia, sed adulteria, vel contubernia, vel stupra aut fornicationes potius, quam legitima conjugia esse non dubitamus. Es wäre zu wünschen, daß diese Verordnungen des Päbstischen Rechts so wohl von den Papisten, als den Evangelischen beobachtet würden. Es ist manches in dem jure Canonico, das den principiis der Papistischen Religion und ihren Grund-Sätzen zuwider läufft, denn man findet unter andern auch in denselben, daß die Ehe kein Sacrament des Neuen Testaments sey. Es sagt ja die Glosse in Caus. I. Qu. I. C. 102. Conjugium non

dist

esse de his Sacramentis, quæ consolationem cœlestis gratiæ tribuunt f. 575. & Glossa in Caus. XXXIII. Qu. III. c. 13. In hoc Sacramento non confertur gratia Spiritus Sancti f. 168.

§. 6. Es geschicht nicht selten, daß die Eltern in die Heyrathen ihrer Kinder ihren Consens nicht geben wollen, und sind den rechtmäßigen Ursachen, warum sie ihren Consens verweigern, folgende beyzuzehlen: (1) Wenn die Kinder sich schon allbereits ohne ihrer Eltern vorbewust verlobet. (2) Wenn mit guten Grunde zu vermuthen, daß aus der geschloßnen Ehe zwischen Eltern und Kindern Streit und Zanck entspinnen werde. (3) Wenn sie vermuthen, daß der Freyer nur unter dem Schein der Ehe, auf der Braut oder ihrer Eltern Güter ziele. (4) Wenn die Kinder noch nicht von den Jahren sind, da sie überlegen können, was ihnen gut und nützlich sey, da sie zur Ehe noch nicht tüchtig, und aus toller Liebe gleichsam verblendet sind, und mit demjenigen die Ehe schlüssen wollen, mit dem sie weder den Himmel noch die Erde anbauen können. (5) Wenn der Sohn oder Tochter von solchem Leibes-Zustande und kränklichen Constitution sind, daß deswegen eine schwere Geburt, oder sonst eine unglückseelige Ehe zu befahren. (6) Wenn der Bräutigam in übeln Ruff steht, einen schändlichen Nahmen erlangt, und durch Prahlerey, Großthun oder gar Betrügerey die Tochter an sich gezogen. v. Brückners Decis. Matrimon. Cap. II. n. 134.

§. 7. In dem Sächsischen Mandat, in welchem Fall der Eltern dissensus die Vollziehung der von ihrem Sohn versprochenen Ehe nicht hindern soll, ist verordnet: Wenn eine Manns-Person, so nicht mehr an des Vaters Brod und aus dessen Gewalt, oder sonst zu seinen verständigen Jahren kommen, eine sonst unberüchtigte Jungfrau oder Wittwe, die sich zuvor wohl verhalten, und von Christ- und ehelichen Eltern erzogen, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, mit Versprechung der Ehe beschläfft, solche seine Eltern auch das Weibs-Bild, oder derer Eltern und Anverwandte vorhero nicht verwarnet, und daß sie an ihrer beyderseits Kundschafft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen einige Verehligung gestatten, oder bey begebenden Unheyl darein verwilligen wolten, ausdrücklich

sich

sich vernehmen liessen, darneben auch keine andere genugsame erhebliche Ursachen ihres dissensus halber vorzuwenden, und glaublich beyzubringen vermöchten, auf solchem Fall wird auf die Zuziehung der Ehe billich erkannt, und solche durch der Eltern bloſſes Widersprechen nicht gehindert, sondern dieselben die Ehe mit Verletzung des Gewissens nicht zu hinterziehen alles Fleisses anermahnet. Die Coburgische Kirchen-Ordnung erfordert bey dem Fall, da die ohne der Eltern Consens geschlossene Verlöbnisse durch den Beyschlaff vollzogen worden, daß folgendes dabey in Consideration gezogen werden soll: (1) Ob der Stuprator und die Geschwächte dem Stande nach einander sehr gleich, oder über die massen ungleich sind. (2) Welche von den beyden Personen einander verführet, und ob nur eine oder beyde auſſer diesem Fehler untadelhafftig gelebet. (3) Ob nur des einen oder beyder Eltern den familiairen Umgang gewust, und nicht widersprochen, sondern nur geduldet, oder ob alles ohne ihr Vorbewust von den Kindern vollbracht worden. (4) Ob die Kinder noch minderjährig, und auf der Eltern Unkosten, oder majoren sind, und auf ihre eigenen Unkosten leben. Nach dem Unterscheid dieser Umstände wird die Ehe entweder zugelassen oder nicht. v. Brückners Decis. matrim. p. 97. & 98. Sind die Eltern verstorben, so ist die Einwilligung der Vormünder oder andern Bluts-Freunde einzuhohlen, wie denn in der Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil, Cap. VIII. vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, deren Eltern verstorben, sich mit der Vormünder, oder wo die nicht vorhanden, mit ihrer Bluts-Freunde Vorwissen und Rath verheyrathen sollen; inmassen die Vormünder allerhand Verdacht zu verhüten, und unzieml. Fürnehmen abzuwenden, ihre Pfleg-Söhne und Töchter auf beschehenes ordentliches Werben in Gegenwart und mit Zuziehung zum wenigsten zweyer nächsten Anverwandten, oder in deren Ermangelung anderer zweyen ehrliche Männer sie verloben.

§. 8. Ob es besser sey eine Jungfer als eine Wittwe zu heyrathen ist eine unnöthige Frage. Es dependiren die Heyrathen von der Göttlichen Direction, und denen sich vor ein iedes Paar schickenden Umständen der Personen, Orte und Zeiten. Es ist kein Ehestand, er sey mit einer Jungfer oder Witwen geschlossen, wie alle Sachen in

der

der Welt so glücklich und vergnügt, daß nicht zu Zeiten einige Widerwärtigkeit und Mißvergnügen dabey und daraus erfolgen solte, und hinwiederum ist auch bey beyden zu Zeiten mancherley Bequemlichkeit anzutreffen. Nöthiger ist es, daß diejenigen Personen, die sich verheyrathen wollen, so wohl ihr eigen Alter, als auch die Jahre derer, die sie heyrathen wollen, in Betrachtung nehmen, u. so wohl hierbey als auch bey den übrigen Umständen die Regul beobachten, daß man im Heyrathen nicht allein auf dasjenige sehen soll, was nach den Gesetzen vergönnt und zuläßig, sondern auch was sonst den Regeln der Erbarkeit und des Wohlstandes nicht zuwider ist. Zu mehrer Erleuterung und Bekräfftigung dessen, was ich ietzo gesagt, will ich die Stelle aus dem Consilio, welches Henricus Philippus von Heimburg ausgestellt, und in des Dedekenni Consiliis Theologicis Vol. III. Num. 6. p. 83. anzutreffen, anführen: Nach aller weiser und verständiger Leute Gutachten, halt ich an bequemsten, nützlichsten und besten zu seyn, daß sich eine Person unter zwantzig Jahren nicht in dem Ehestand begebe; denn in solchem Stande Weißheit, Verstand und Geschicklichkeit, gleichwie in einem Leibe die Seele, nöthig sind. Wie kan aber ein Jüngling von 14. Jahren seinem Hause wohl vorstehen, ja auch das gantze Hauß-Gesinde ernehren, regieren, alle Mängel und Anfälle, so sich offt in demselben zutragen, mit sorgfältigen Anschlägen mutiren und abwenden. Es wird auch nicht ein geringes zu einer fleißigen Hauß-Mutter erfordert, indem sie die gantze Hauß-Wirthschafft auf das beste und sorgfältigste besorgen soll. Wie kan aber noch ein Kind von 12. Jahren solches alles ins Werck setzen, und eine Haußhaltung versorgen. Ja mit den Mägden zu spielen und Vorwitz zu treiben dürffte die gröste Arbeit seyn.

§. 9. Es schafft auch autoritas Patris & Matris familias in einer Haußwirthschafft grossen Nutzen. Wie soll sich aber ein Knecht oder Magd, die ein 20. oder 30. Jahr erreicht, vor ihrem Herrn und Frauen, die etwan 12. oder 14. Jahr alt sind eine Ehrerbietigkeit,

Furcht

Furcht oder Scheu tragen. In Summa es gehet in einer solchen Haußhaltung, wenn nicht ihre Eltern selbst täglich mit grosser Hülfe und Gaben hinten und forne, da und vorhanden sind, alles zu Grunde und Boden, da stielt der Knecht, hier nimmt die Magd, dort läst das Weib als eine junge Dirne aus Unachtsamkeit, indem sie entweder vor dem Spiegel steht, oder zum Fenster heraus siehet, grossen und mercklichen Schaden geschehen. Ja es gerathen auch solche unzeitigen Haußwirthe, ehe sie das zwantzigste Jahr erreichen, hernach in grosse Armuth und Noth, auch durch solche Armuth, welche sie zuvor nicht gewohnt, sondern bey ihren Eltern in guten Tagen erzogen worden, in Sünde und Schande, und das äusserste Verderben beydes des Leibes und der Seelen.

§. 10. Die pubertät wird in unsern Rechten vornemlich aus den Jahren geschätzet, ohne daß man auf den terminum einer gewissen Zeit sehen solte. Wenn eine Manns-Person sechzehen oder siebzehen Jahr alt ist, und seine Begierden nicht stillen kan, so wird ihm die Heyrath nicht gewehrt. v. Carpzov. Defin. XII. Consistor. Und wenn ein Mädgen zur Ehe tüchtig, so wird ihr bey manchen Umständen aus Landes-Fürstlicher Dispensation vergönnt sich zu verehligen, ehe sie noch diejenigen Jahre erreicht, die sonst unter denen, so sich verheyrathen, gewöhnlich sind. Also hat das Consistorium zu Wittenberg Anno 1708. im Monat Februario gesprochen. v. Obs. XIX. Des Herrn Gribners Observationum fori Ecclesiastici. Herr Stryk führet in seinem Usu Moderno an. Tit. de R. N. §. 2. Daß die Statuta der Stadt Nördlingen unter andern disponirten: Nachdem E. E. Rath nunmehro eine gute Zeit her und in der That befunden, zu was mercklichen Schaden, Nachtheil und Abgang gemeiner Stadt und Bürgerschafft das unzeitige Ehe-Verloben und Verheyrathen der unbedächtigen Jugend ausgeschlagen, indem dergleichen Personen, ehe sie gewust, verstanden und erfahren, wie die eheliche Haußhaltung und Nahrung anzustellen und zu erhalten, sich zu Zeiten ehelich mit einander verlobet, und dadurch ihr zugebrachtes Heyraths-Gütlein liederlich und unnützlich verschwendet, und hindurch gebracht,

und sich auf gemeine Stadt- und Hospital-Allmosen verlassen, dieselben beschweret und erschöpffet; Als ist E. E. Raths ernstlicher Wille, Meynung und Befehl, daß fürohin keine Jungfrau unter oder weniger deñ 20. Jahren, und ein junger Gesell 23. Jahren sich ehelich verloben, und verheyrathen soll.

§. II. Wie nun die Heyrathen so gar junger Leute vielmahls den Gesetzen des natürlichen Rechts zuwider sind; also findet man auch sehr viel Heyrathen, die alte Leute geschlossen, welche billich hätten können unterweges bleiben. Der seelige D. Luther sagt in seinen Tisch-Reden, fol. 311. sub Rubr. von Ehestande: Wenn ein alter Mann ein junges Weib nimmt, das ist ein heßlicher Spectacul, denn an einem Alten kan keine Hoffarth noch Lust seyn, es ist gar nichts schönes noch starckes mehr an ihm, darum ist ein alter Mann und junges Weib wider die Natur, gleich und gleich gesellt sich gern. Unterschiedene Theologi und Rechts-Gelehrten halten die Heyrath einer alten Frau mit einem jungen Kerl vor ein schändlich negotium, bey welchem gar kein rechtmäßiger Endzweck der Ehe anzutreffen, weder die Gehülffschafft noch die Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts, noch ein redliches Hülffs-Mittel zu Tilgung der Brunst, es würde bey den Alten nichts als ein thörichter Wollust-Trieb, und bey den Jungen das Interesse der Endzweck seyn. Dergleichen Heyrathen pflegten auch mehrentheils einen unglückseeligen Ausgang zu gewinnen, weil sie auf einem unvernünfftigen Grund erbauet wären, und die jungen Ehgatten nichts als den Tod der Alten wünschten. Es ist dieses Urtheil allerdings der Warheit gemäß, und solten dergleichen Heyrathen entweder gäntzlich in den Landes-Gesetzen verboten, oder doch cum causæ cognitione tractirt werden, daß man die Contrahenten in den Consistoriis erst genau ausforschte, aus was vor Absichten und Bewegungs-Gründen sie dergleichen Heyrathen schlössen, und ihnen beyderseits ernstliche admonitiones vorher gethan würden. v. Bodini Errores circa matrimonialia Th. XVII. Ob ein Priester bey Copulation alter Leute sich der Worte bedienen soll: Seyd fruchtbar und meh-

mehret euch, oder sie auslassen, ist unter den Theologis streitig. Keslerus ist in seiner Theolog. Cas. Conscient. C. XXIV. p. 257. der Meynung, man könte sie beybehalten, weil denen alten Eheleuten diese Worte nicht insbesondere applicirt, sondern nur überhaupt hergesagt würden, wie die Historie von der Eva, die aus des Adams Ribbe gebauet worden. In unsern Sächsischen Kirchen ist es allenthalben gebräuchlich, daß diese Worte ohne Unterscheid bey allen Copulationen recitirt werden. Der Gebrauch der Schwedischen Kirche aber ist hierinnen unterschieden, und ist daselbst bey denjenigen, so ohne Hoffnung des Ehseegens copulirt werden, folgende Formul gebräuchlich: O Allmächtiger GOtt! der du zu dem Mann spracheſt, als du ihn zuerst geschaffen, es sey nicht gut, daß er allein sey, darum du ihm auch das Weib zur Gesellschafft schuffest, und so zusammen führtest, daß sie beyde ein Fleisch seyn solten. Wir bitten dich lieber himmlischer Vater, daß du mit deinem Heiligen Geist erfüllest diese deine Diener, die du in dem Ehestand zusammen geführet hast, daß sie ihn mögen rechtschaffen und unsträfflich halten. Gieb auch deinen Seegen über sie, und bewahre sie, O barmhertziger Vater, vor des Teufels List, wie du durch deine Engel bewachtest deinen Diener Tobiam, daß er nicht würde verführet zur unreinen Lust und Unkeuschheit, sondern daß sie mögen in einem rechtschaffenen Glauben und unsträfflicher Liebe zusammen leben, biß zu einem guten Alter dir zu Preiß und Ehren durch deinen eingebohrnen Sohn unserm HERRN, welcher lebet und regieret mit dir und dem Heiligen Geiste in Ewigkeit Amen. v. Haferung de jure matrimon. p. 80. Carpzov. meynet in seiner jurisprudentia Ecclesiastica, wenn ein alter Mann ein junges Mädgen heyrathen will, und er über sechtzig Jahr, so sey ihm zwar solche Ehe nicht zu verbiethen, iedennoch zu widerrathen. v. Carpzov. Definit. XIII.

§. 12. Diejenigen Manns-Personen, die sich in ihren Heyrathen verspätigen, werden an einigen Orten Hagestoltzen genennt, das ist, so viel als die sich behagten, oder einen Gefallen dran hätten in diesem Stücke stoltz oder eigensinnig zu seyn. Man

befindet zwar nicht eigentlich die Zeit des Ursprunges, wenn die Benennung des Hagenstoltziatus und die damit verknüpfften Rechte aufgekommen, es scheinet aber, daß sie diesen Nahmen erhalten, wenn sie das 50. Jahr heran gebracht, denn Schottelius gedencket in seinem Tractat de singular. & antiqu. Germ. juribus cap. I. Edit. Guelphebyt. von 1671. §. 10. Bey einer fast alten Land-Gerichts-Nachrichtung hiesiger Lande befindet sich, als einer gefragt, wie alt im Rechte ein Haverstolte seyn solte. Ein Haverstolte soll alt seyn 50. Jahr drey Monate und drey Tage, ingleichen an einem andern Orte. Im Fürstenthum Braunschweig, Wolffenbüttel pflegt gemeiniglich auch in den Aemtern das funffzigste Jahr so es vollendet, einen Hagestoltzen zu machen, wiewohl in etzlichen Aemtern dazu erfordert werden 63. Jahr, 6. Wochen, 2. Tage. Besoldus meldet in seinem Thesauro Practico p. 352. diejenigen Personen würden Hagestoltz genennt, welche, es seyn Knaben oder Jungfrauen, die bißhin das funfzigste Jahr ihres Alters, desgleichen ein Wittwer oder Wittwe, die dreyßig Jahr unverändert verharrten.

§. 13. Daß die Verlöbnisse, wenn sie einmal richtig geschlossen, durch die Priesterliche Copulation und die Ehe bald zu vollziehen seyn, und dieses negotium nicht lange aufzuschieben, hab ich in vorhergehenden Capitul erinnert. Erasmus Sarcerius sagt in seinem Consilio, welches unter des Dedekenni Consiliis Theologicis Sect. XII. Num. I. anzutreffen: Es ist nicht gut, daß man die Vollziehung der Ehe lange aufschiebt, denn der Teufel ist ein Feind des Ehestandes, der schläfft nicht, damit er dieses oder jenes in Weg werffe, auf daß die Leute nicht in der Ehe zusammen kommen; Uber dieses so hat der Teufel seine Instrumenta und Werckzeuge unter den Menschen, die waschen und plaudern, tichten und verrichten allerhand, auf daß ja die wohlangefangene Ehe nicht zu Wercke kommen möge. Darum nur flugs zusammen was zusammen will. Inzwischen wird vor der Vollziehung der Verlöbnisse nöthig seyn, alle und iede Umstände in genaue Obacht zu nehmen.

§. 14. Das

§. 14. Dafern ein Zwitter eine Heyrath vollziehen will, so muß erstlich, ehe ihm solches vergünstiget wird, von den Medicis und Chirurgis eine Inspection angestelt werden, welch Geschlecht bey ihm prævalire, hernach wird es ihm erlaubet. v. Beyer ad Carpzov. Consist. Definit. XVI. Daß den Tauben und Stummen, wenn sie nemlich durch gewisse Zeichen ihren Consens an Tag legen können, die Heyrath zu verstatten, ist gewiß genug. v. Ziegler ad Lancellot. p. 419. Wenn einer mit Wissen und Willen eine rasende Person zur Zeit ihres dilucidi intervalli heyrathen wolte, so ist doch dergleichen Heyrath nicht zu gestatten, theils weil recidiva morbi zu besorgen, und exempla tragica vorhanden, wie es solchen Ehgatten, die sich zu dergleichen Heyrathen entschlossen, ergangen, theils auch weil die Fortpflantzung solcher gefährlichen Kranckheit auf die Kinder gar leicht zu besorgen, und auch sonst zu befahren, daß eine solche Person in Versuchung und Seelen Gefahr geführet werden möchte. v. Næve de jure Conjugum p. 104. Cap. III. Man siehet offtermahls, daß Bettlern, die sich doch selbst nicht ernehren können, und noch wohl dazu solchen, die mit der schweren Seuche und Convulsionen beladen, die Heyrathen verstattet werden, welches doch billich nicht seyn solte, indem unterschiedene wichtige Gründe aus der Morale, aus der Medicin und Politick beyzubringen, daß diesen Leuten die Heyrathen zu verwehren seyn. (1) Ist zu vermuthen, daß die Ehgatten, die sich entschliessen einen solchen elenden Menschen zu heyrathen, es nur aus Leichtsinnigkeit thun, und damit sie einen Schand-Deckel haben, ihre Unzucht nur mit andern Leuten desto besser auszuüben, weil sie einen solchen Menschen unmöglich estimiren können. (2) Wird gemeiniglich eine solche abscheuliche Kranckheit auf die Kinder mit transplantirt, und die Republick hernach mit so vielen inutilibus terræ ponderibus angefüllet, die sie zu ernehren hat, und deren sie hätte können erübriget seyn, weil auch die Kinderzucht bey dergleichen Anstalten wohl sehr schlecht seyn muß, so werden aus dergleichen Kindern, wenn sie auch gesund bleiben solten, meistentheils nicht nur Bettler, sondern auch Schelmen und Diebe.

§. 15. Ob diejenige Ehe zuzulassen, wenn sich eine Person entschliest mit Wissen und Willen denjenigen zu eheligen, der von Natur oder durch Unglücks-Fälle zu dem ehelichen Wercke und zur Zeugung der Kinder untüchtig, ist streitig. Einige behaupten es, wenn sich eine solche Person durchaus nicht wolte ausreden lassen, auch keine Gefahr der Sünde bey der andern zu befürchten wäre, indem sie zu dem Beyschlaff nicht sonderlich inclinirte. v. Brückners Decis. matrim. p. 349. Andere aber, die die Fortpflantzungen des menschlichen Geschlechts zum Haupt-Zweck der Ehe machen, verneinen es. v. VVerners Observat. P. III. Observ. XXXIX. Ich halte davor, daß dergleichen heyrathen bey manchen Umständen allerdings zuläßig sind, und solchen Leuten eine beständige Gehülfschafft so wohl zu gönnen, als den alten Leuten, die ebenfalls untüchtig sind zu dem Kinderzeugen, der andern Person, die sich zu dieser Heyrath resolvirt, wiederfärth kein Unrecht, indem sie ihre Constitution exploriren kan, ob ihr dergleichen unvermögender Ehe-Liebster anständig sey, oder nicht? und es mit ihrem guten Willen und Vorbedacht geschiehet, denn eine, die, wenn sie in ihren Busen greifft, fühlet, daß sie Fleisch und Blut an sich habe, wird sich zu dergleichen Heyrath schwerlich verstehen.

§. 16. In einigen grossen Städten als in Hamburg u. s. w. ist es gebräuchlich, daß denen Weibes-Personen bey manchen Umständen vergönnt wird, die Delinquenten die zum Tode verurtheilt sind, loßzumachen, und vor sich zu Ehgatten auszubitten, aus Gunst vor den heiligen Ehestand, iedoch nach dem Unterscheid des Verbrechens, so sie begangen. Es wollen einige Rechts-Lehrer dergleichen Heyrathen vertheidigen. Allein es daugt mir, daß es besser wäre, wenn sie nicht verstattet würden: denn (1) ist auf Seiten der Inquisiten und Delinquenten keine wahre Liebe, die doch zu dem Ehestande vornemlich erfordert wird, sondern nur eine gezwungene, eine Weibes-Person, die sie vielleicht niemahls gesehen, und die sie sonst nimmermehr würden genommen haben, die auch eben nicht die besten Qualitäten an sich haben mag, zu ehligen, weil sie zu dieser Heyrath

nichts

nichts bewegt als die Hofnung, der Todes-Strafe, die sie sonst zu erwarten hätten, hiedurch zu entgehen. (2) Giebt es auch, bey andern Missethätern übele Consequentien: Wenn dieser modus solte eingeführt werden, dürfften sich leicht spitzbübische Betteln finden, die solchen Missethätern von Galgen hülfen, und andere Delinquenten würden sich in Zukunfft darauf verlassen.

§. 17. Den Römischen Rechten nach wird die Ehe nicht verstattet zwischen demjenigen, der eine Braut mit Gewalt weggehohlet, und dem Frauenzimmer, es ist auch diese Verordnung so gar unbillich nicht, indem der allgemeinen Sicherheit durch dergleichen Verbot desto besser prospicirt wird. v. L. unic. §. 1. C. de rapt. virg. Doch heutiges Tages wird in dergleichen Fällen bey manchen Umständen durch Dispensation des Landes-Fürstens eine Heyrath verstattet. v. Stavinsky de Conjugio illegitimo indulgentia Principis confirmato Cap. III. §. XIV. Es wird aber hiebey billich ein Unterscheid gemacht (1) zwischen der mit Gewalt weggeführtē, die ihr eigen Herr ist, und die noch in väterlicher Gewalt stehet. (2) Zwischen der, die darein gewilliget, und die mit Gewalt weggehohlt. (3) Zwischen der, die mit Unzucht befleckt worden, und der die noch unverletzt ist. (4) Unter der Geschwächten, die ihren Räuber pardoniren will, und die zur Verzeyhung nicht gebracht werden kan, sondern ihren Räuber beständig hastt. Denn nach dem Unterscheid dieser Umstände wird die Heyrath entweder vergünstiget oder verwehret. Es ist überhaupt einem Landes-Fürstē das Befugniß zuzugestehē, daß er entweder die wider sein geschehen Verbot und das allgemeine Interesse der Republick geschloßne Heyrathen trennen kan, oder diejenigen, die nach den göttlichen und natürlichen Rechten zugelassen, in den Römischen u. Päbstischen aber verbothen, zu verstatten.

§. 18. Aus einer blossen familiarität, wenn sie gleich sehr groß gewesen, kan man keine Verlöbnisse oder Ehe-Contract schliessen, dafern nicht andere argumenta probabilia mit dazu kommen, sondern es ist viel mehr eine Anzeige, daß er sie zum stupro bewegen wollen. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. DCCCCXXVIII. Hat aber eine bejahrte Weibes-Person einē jungen Menschen selbst

zur

zur Unzucht angereitzet, so hält man dergleichen tractationen desto-weniger pro sponsalitia, sondern pro concubinaria. v. Stryk de Dissensu sponsalit p. 141. Diejenigen, die solchen Leuten zu einem verbotenen Umgang Anlaß und Gelegenheit geben, verdienen eine harte Strafe. Es disponiret also die Altenburgische Landes-Ordnung P. I. C. 5. Tit. I. gar wohl, daß alle die zu heimlichen Eh-Verpflichtungen und Kupleyen geholfen, und Rath und That dazu gegeben, unnachläßlich und härtiglich bestrafft werden sollen.

§. 19. Weiß einer, daß eine von einem andern geschwängert, und er wohnt ihr doch ehelich bey, so wird davor gehalten, daß er ihr das Verbrechen dadurch heimlich erlassen, ingleichen, wenn er es nur muthmasset, und zweifelt, ob ers gleich nicht recht gewiß weiß, und dabey den concubitum exercirt. v. VVeners Observat. Forens. P. I. Observ. XLVI. Will eine Geschwängerte nach dreymahligen Aufgebot des Sponsi eine Klage anstellen, so ist sie damit nicht anzuhören, wenn sie nemlich auf die zugesagte Ehe klagen will, iedoch muß der stuprator, wenn er des stupri geständig, sie dotiren, und das Kind ernehren. v. Lynckers Resolut. Discept. forens. p. 878. Derjenige, so eine von ihm Geschwängerte heyrathet, und sich dieselbe durch Priesterliche Copulation antrauen läst, kan deswegen, wenn er ein Handwercksmann ist, ebenfalls in eine Innung aufgenommen werden, und ist ihm nicht zu verwehren, das Handwerck zu treiben, oder Gesellen und Jungen zu fördern, ausser daß er dem Handwerck eine leydliche Geld-Busse entrichtet. v. Nævens Ehe-Recht Cap. III. §. XLIIX. Daß die Ehe nicht mit dem concubitu und aus Geilheit angefangen werden müsse, hat seine Richtigkeit, ob aber der Beyschlaf eines Mannes mit einer Frau, der nicht die Zeugung der Kinder zum einzigen Endzweck hat, oder der concubitus mit einer schwangern Frau den göttlichen und natürlichen Rechten sündlich oder zuläßig sey, gehört in die Theologie und Morale, und will ich solche Controvers hier nicht decidiren.

§. 20. Einige Theologi stehen in den Gedancken, es könnte einer nicht gar wohl ohne Verletzung seines Gewissens diejenige heyrathen,

rathen, die von einer ungleichen Religion wäre, und zwar aus folgenden Gründen: (1) Wegen des allgemeinen Verbots: ihr wollet nicht an einem Joch ziehen mit den Ungläubigen. II. Cor. VI. 14. (2) Wegen der besondern Gefahr der Verführung, in dessen Ansehung GOtt den Israeliten die Ehe mit den fremden abgöttischen Völckern verboten. Exod. XXXIV. 16. Deut. VII. 3. (3) Wegen der Uneinigkeit des ungläubigen Theiles, in Ansehung der Auferziehung der Kinder bey dem wahren Gottesdienst, wie die Mutter des Timothei die Eunice eine gläubige Jüdin nicht die Beschneidung ihres Sohnes von dessen heydnischen Vater erhalten konnte. Act. XVI. 1. 3. (4) Wegen der Hindernisse, die bey der Ausübung der Religion daher entstehen können. v. VVandalini Synopsin Theolog. p. 440. In dem Churfürstenthum Sachsen werden offters unter denen, so von ungleicher Religion sind, als Reformirten, Lutheranern und Papisten Ehen geschlossen, iedoch müssen solche Heyrathen mit Vorwissen des Consistorii, und unter gewissen præcautionen geschehen. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Definit. VI. Dafern sich die Verlobten in den pactis nicht dißfalls vergleichen, so pflegt der Bräutigam sich insgemein bey dem Priester, wohin die Braut gehöret, trauen zu lassen. v. Boemers jus Parochiale Sect. IV. Cap. III. §. XIII.

§. 21. Der Irrthum der Qualitäten und der Gaben des Glücks hindert die Ehe eben nicht, sintemahl solche ohne Verletzung des Wesens des Ehstandes da seyn, und wegbleiben können, und also wenn sich gleich ein Mädgen vor reicher oder vornehmer ausgegeben, als sie ist, so muß sie der Bräutigam doch hernach behalten, ob er gleich erfähret, daß sich nicht alles in der That so verhalte; er findet bey dem geistlichen Richter deswegen kein Gehör, weil er nicht so einfältig seyn sollen, und ihren blossen Worten und Reden Glauben zu stellen, sondern vorher eine gehörige Erkundigung und Nachricht von andern Leuten einziehen; man muß auch überhaupt bey den Heyrathen mehr auf Liebe, Verstand und Tugend, denn auf den Stand und das Geld sehen. v. Ziegler ad Lancellot. Instit. jur. Canon. p. 428. Doch ist dieses alles richterlicher Ermäßigung zu über-

lassen, denn wenn der Betrug gar zu groß ist, und er sie mit dieser Bedingung genommen, daß sie in den angezeigten Umständen sey, und er erfährt das Gegentheil, so kan hernach auch wohl eine Trennung statt finden. Ist bey manchen Umständen Furcht vorhanden, daß der eine Theil sich nicht in Güte zu der versprochenen Heyrath verstehen möchte, sondern etwan davon lauffen, und die Braut in Stiche lassen, so erfolgt auch wohl die Copulation alsobald in dem Consistorio. v. Carpzovs Defin. CXLVI. Einige Rechts-Lehrer wollen behaupten, daß wenn ein Vater einen jungen Menschen durch Versprechung einer grossen Mitgabe an seine Tochter oder Erbschafft mit List überredet, daß er sich gefallen lassen, aus dieser Consideration seine Tochter zu eheligen, er sie doch hernach behalten müste, ob er gleich die grosse Mitgabe nicht bekäme, ich halte aber davor, daß es unbillich sey, wenn die geistlichen Gerichte dem Betrug eines solchen Vaters assistenz leisten wolten.

§. 22. Es taugt nichts, wenn zwey Freyern von den Eltern aufgetragen wird, daß sie durch die Würfel oder das Loß ausmachen sollen, wer die Braut heimführen soll. Es sind solche Handlungen nach GOttes Ordnung mit Gebet und ex serio affectu ac deliberato animo vorzunehmen, indem sie die Verbindung der Hertzen und Gemüther betreffen, darüber GOtt allein der Herrscher und Regierer ist, und nicht durch solche Leichtsinnige, einfältige und zufällige Arten zu losen, anderer Gestalt wird GOttes-Ordnung geschändet, und der modus agendi ist schändlich, daraus keine Verbindlichkeit erwachsen kan. v. Nævens Ehe-Recht p. 249. Cap. III. §. XII. Einige Handwercke haben in ihren statutis, daß sie nirgends anderwerts als in das Handwerck freyen sollen, es scheinet diese Einschränckung deswegen eingeführt zu seyn, damit die Handwercke desto besser in ihrer integrität erhalten werden; Nachdem aber dieses gar leicht zu mancherley Mißbräuchen Anlaß geben kan, und es nicht wohlgethan, daß die licenz zu heyrathen so unnöthig eingeschränckt wird, so sind dergleichen statuta, dafern sie nicht ausdrücklich

lich von dem Superiore confirmirt seyn, nicht leichtlich zu admittiren. v. Fritsch. de Colleg. Opif. C. 5. n. 15. seqv.

§. 23. Es ist so wohl in der Churfürstlich-Sächsischen Ehe-Ordnung, als auch in andern Kirchen-Ordnungen anbefohlen, daß ein Wittwer zum wenigsten ein halbes, eine Witwe aber ein gantzes Jahr warten, ihre Trauer-Zeit halten, und vor Ausgang desselben sich nicht wieder verehligen soll, es geschehe denn mit sonderbarer Dispensation und eigner Gnädigsten Verwilligung. In dem Königl. Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Mandat de dato Dreßden von anno 1700. von Confirmation der Kirchen und Schul-Diener ist den Superintendenten verbothen worden, sich alles dispensirens so wohl bey Verheyrathung Witwer und Witwen, der Trauerzeit halber, als auch sonst zu enthalten, und keinen Witwern oder Witwen eine anderweitige Verheyrathung zu verstatten ohne vorher gnüglich beygebrachten Todt ihrer vorigen Ehegatten. Es meynen einige Rechts-Lehrer, das natürliche Recht schriebe keine gewisse Trauerzeit vor, und könnte man sich nach dem Tode des vorigen Ehgatten, wenn sich eine anderweitige gute Gelegenheit ereignete, und man sich sonst wieder in den Ehestand begeben wolte, alsobald wieder verheyrathen. Es sagt der seelige Titius in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts in IV. Buch II. Hauptstück §. II. Es ist nicht zu ersehen, wozu die Anordnungen wegen des Trauer-Jahres nütze ist. Ein gantz Jahr hertzlich zu trauren, ist wohl den wenigsten Menschen gegeben, das blosse äusserliche Trauren aber ist eine Heucheley, womit der Republick nichts gedienet ist; es scheinet auch der göttliche Ausspruch: es ist besser Freyen denn Brunst leiden, solcher Trauer-Zeit zu wider zu seyn. Dahero fährt er fort, wäre es vielleicht besser, wenn man das Trauren eines ieden Gewissen und Schamhafftigkeit überlasse, als daß man mit unnöthigen Verboten zur Unzucht und andern inconvenientien Gelegenheit giebt. Jedoch ich kan dem Hrn. Titio hierinnen nicht beypflichten und finde vielmehr unterschiedene trifftige Gründe, die die Gesetz-

Geber bewogen, warum sie die Trauer-Zeit den Witwern und Witwen vorgeschrieben. Denn (1) haben die zurückgelaßnen Ehe-Gatten nach dem Ableben der vorigen insgemein mit ihren Befreunden oder mit den Kindern erster Ehe eines und das andere zu reguliren, und auszumachen, wozu doch einige Zeit erfordert wird, welches sie so geschwinde nicht tractiren, noch bey dieser Unrichtigkeit zu einer anderweitigen Verlobung eilen können. (2) Ist die Trauer-Zeit bey den Witwen vornemlich nöthig, damit nicht bey einer anderweitigen Heyrath proles incerta sey. (3) Ist es der Beschaffenheit und Natur einer wahren und beständigen Liebe zuwider, die geliebte Person alsobald nach ihrem Tod zu vergessen, und sein Hertz so gleich wiederum an eine andere zu verschencken. Es erkennt auch dieses die Churfürstlich Sächsische Kirchen-Ordnung, da sie disponirt: Daß da einige ihrer verstorbenē Ehgatten allzugeschwinde vergessen, und nicht sonder Aergerniß zu der andern Ehe schreiten, solches der Erbarkeit und natürlichen Verbindlichkeit zuwider sey. (4) Würde auch, wenn gar keine Trauer-Zeit beobachtet würde, es bey den künfftigen Ehgatten einen sehr übeln Eindruck machen; Wenn sie sähen, daß der vorige so schlecht und gar nicht betrauret worden, hätten sie Grund zu glauben, daß es ihnen nicht viel besser gehen würde.

§. 24. Es ist bey den Standes-Personē nach Abgang der erstern Frau das matrimonium morganaticum bißweilen gebräuchlich, da sie mit einer Person ungleichen Standes mit dem Bedinge eine Ehe schliessen, damit sie und die aus diesem Ehestande gezeugten Kinder nicht in des Mannes und Vaters-Stande succediren, sondern mit einer gewissen Portion zufrieden seyn. Es erfordern die Rechts-Lehrer insgemein zu einer solchen Heyrath (1) daß die Manns-Person, die sich verehligen will, sehr hohen Standes und vornehmen Herkommens sey. (2) Daß die Weibes-Person ungleichen Standes und keine Adeliche sey. (3) Daß das pactum dazu gesetzt werde, daß so wohl die Frau als auch die aus ihr gebohrne Kinder nicht auf die gewöhnliche Art succediren, sondern mit einem gewissen Antheil, der ihnen

ausgemacht wird, zufrieden seyn sollen. (4) Daß auch eine rechtmäßige Ursache also zu paciſciren obhanden sey, damit nicht etwan den Kindern erster Ehe præjudicirt werde. Die meisten wollen diese Heyrathen nur auf die Fürsten und Reichs-Grafen appliciren, und hingegen denen von Adel oder denen bürgerlichen Standes, dergleichen nicht nachlassen; ich kan aber nicht absehen, warum nicht auch denen von Adel diese matrimonia morganatica ebenfalls zu concediren wären. Denn alles was in dem Cap. 29. II. Feud. gesagt wird, allwo der rechte sedes dieses matrimonii, schicket sich ebenfalls sehr wohl auf die von Adel, es wird ja daselbst nur de Nobilibus geredet, worunter sowohl der höhere als niedrige Adel zu verstehen. Eben die Ursachen, die offters hohe Standes-Personen zu dergleichen Heyrathen bewegen, finden bey manchem von Adel ebenfalls Platz, wenn z. E. reiche Wittwer, die von der ersten Frau viel Kinder haben, und denselbē ihr Vermögē nicht gerne entziehen, oder denenselben verweigern wollen, und doch auch nicht in Sünde u. Unzucht leben, oder arme von Adel, die eine ihrem Stand gemäß nicht haltē, noch die Kinder Standes-mäßig erziehen können, gleichwohl aber so viel Einkünffte haben, daß sie eine Frau, die nicht Adelich tractiret werden soll, versorgen können. Es ist besser, daß eine solche Heyrath getroffen wird, als daß sie sich sonst, wie es offters zu geschehen pflegt, Concubinen halten. Dergleichen Heyrath ist weder den Göttlichen noch natürlichen Rechten zuwider, denn nach beyden wird nichts mehr erfordert, als seine Frau zu lieben, sie Lebenslang zu behalten, nach Nothdurfft zu versorgen, und die Kinder zu GOttes Ehre und dem Nutzen des gemeinen Wesens aufzuerziehen. Alles dieses hat bey dergleichen Heyrathen statt. Das übrige dependirt von dem Gefallen der Contrahenten, wie sie sich mit einander vergleichen wollen, der Frau widerfährt kein Tort, denn sie renuncirt ihrem favori freywillig, und den Kindern auch nicht. Herr Elias August Stryke bezeuget in seiner Dissertation de matrimonio ex ratione status Cap. II. num. 48. daß in dem Hollsteinischen in der Camper- und Wilster-Marsch gebräuchlich wäre, wenn auch gemeine Leute Kinder von der erstern Ehe hät-

ten, daß sie hernach eine andere Frau eyligten, die sie Heuer-Frauens nennten, die mit einem gewissen Lohn oder Portion zufrieden seyn müsten. In einigen Provintzien sind dergleichen Ehen unter denen von Adel verbothen, wie denn in der Brandenburgischen renovirten Constitution von Verlöbnissen und Ehe-Sachen §. 13. disponirt wird, daß die Verlobungen zwischen Adelichen und Bürgerlichen Standes-Personen sub lege morganatica hinführo anderer Gestalt nicht verstattet werden solten, als mit dem Landesherrlichen darob gesuchten und erhaltenen Consens. Wo nun dergleichen Landes-Gesetze sind, so müssen sie die Unterthanen allerdings respectiren. Bey den matrimoniis morganaticis ist es meines Erachtens nicht eben nöthig, daß es allezeit Personen ungleichen Standes seyn, sondern wenn es die raison d'etat erfordert, und sie den Kindern erster Ehe nicht præjudiciren wollen, können sie auch mit Personen von gleichen Stande dergleichen pactum schlüssen, es hat sichs eine solche Person selbst zu imputiren, daß sie in dergleichen pactum gewilliget, und mit diesen Bedingungen, daß sie nemlich mit dieser Portion nach seinem Tode, oder mit diesem und jenem Tractamente zufrieden seyn wolte, einen Mann genommen. Ob die Frau an die lincke Hand getrauet werde, wie es bey dergleichen matrimoniis morganaticis gewöhnlich ist, oder an die rechte Hand, thut zur Sache nichts, es kommt alles auf dem Contract an, den sie mit einander schlüssen.

§. 25. In so weit scheinet die Würckung eines pacti morganatici, daß nemlich die Frau und die Kinder nicht mit ihrem respective Mann und Vater gleichen Standes seyn sollen, den bißhero unter uns gewöhnlichen Würckungen der Ehe zuwider zu seyn, da die Frau und die Kinder mit ihrem Mann und Vater gleichen Stand überkommen. Denn wenn eine Bürgerlichen Standes einen von Adel heyrathet, so wird sie auch hiedurch Adelich, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder werden vor wahre Edelleute gehalten, so auch wenn einer von Adel ausserhalb der Ehe Kinder erzeuget, sich aber dieselbige Concubine ehelich antrauen läst. Es wer-

den

den die Kinder durch folgende Ehe vor ehelich gebohrne gehalten, und sind natürliche Erben ihres Vaters in allen seinen hinterlassenen Gütern. v. Carpzov. Consistor. Definit. XI. Lib. II. Doch die Mittheilung des Standes ist die Regul bey den gewöhnlichen Ehen, bey den matrimoniis morganaticis aber ist die exception, wenn in gewissen pactis familiæ, oder Geschlechts-Ordnungen die Heyrathen ungleichen Standes bey Strafe verbothen wären, so könte sich einer von Adel, der dergleichen matrimonium morganaticum schlösse, oder auch eine andere Ehe mit einem Bürgerlichen Frauenzimmer nicht entbrechen, die determinirte Strafe zu erlegen. v. Lynckers rerum in Dicasti Jenens. Decis. p. 15. Cent. XI.

§. 26. Von den matrimoniis morganaticis sind die so genannten mariages de conscience unterschieden, da ein paar Personen gleichen oder ungleichen Standes ein solch pactum schlüssen, daß sie Zeit Lebens einander auf das innigste lieben und niemahls verlassen, iedoch sich wegen gewisser politischen railons nicht als öffentliche Eheleute declariren wollen. Was von dergleichen Heyrathen zu halten sey, darüber wird pro und contra gestritten. Meine Gedancken hierüber sind diese: Wenn wir ein paar Leute præsupponiren, die sehr Gottesfürchtig und tugendhafft sind, und dabey entweder in solchen Jahren, oder von solchen Temperamenten, daß sie die fleischliche Vermischung nicht achten, sondern mehr auf die Vereinigungen ihrer Gemüther sehen, gleichwohl ihre vernünfftigen railons haben, warum sie nicht einander öffentlich ehligen wollen, so kan nicht absehen, wie dergleichen Bündniß den Göttlichen oder natürlichen Rechten zuwider sey; doch vielleicht würde ein solcher Umgang bey diesen Umständen mehr eine sehr vertraute Freundschafft, denn eine Heyrath zu nennen, und auch unter jungen Leuten überhaupt gar rar seyn. Wolten aber diejenigen, die in einer solchen mariage de conscience stünden, in Unreinigkeit des Fleisches leben, es sey daß sie das Kinderzeugen verhinderten, oder Kinder mit einander zeugte, so würden sie hiedurch wider die Göttlichen, weltlichen und natürl. Gesetze han-

handeln. Bey jenem Fall würden sie aus Mißtrauen gegen GOtt crimina onanitica begehen, bey diesem aber dennoch wider die Göttliche Befehle handeln, da GOtt befohlen, daß man aller guten Ordnung, die die Obrigkeit eingeführt, unterthan seyn soll, und sie gleichwohl die Priesterliche Copulation als ein Kennzeichen, daß gewisse Personen in der Republick vor Ehleute angesehen werden sollen, verachten, über dieses erweisen sie schlechte Liebe gegen einander, da sie sich beschimpffen, und alle Leute von ihnen urtheilen, daß sie in Hurerey und Unzucht mit einander leben, weil niemand bekannt, daß sie beyderseits den Vorsatz haben, und sich auch so verknüpfft, Zeitlebens bey einander zu bleiben. Uber dieses würden sie auch bey dieser Lebens-Art sehr unvernünfftig handeln. Sie wollen sich den Urtheilen der Leute nicht unterwerffen, daß sie von ihnen sagen sollen, sie hätten durch eine Person ungleichen Standes eine mosalliance getroffen, und bringen sich hiedurch in viel grössern Schimpff, der auch noch nach ihrem Tode lange dauret, und den armen Kindern einen Schand-Fleck anhängt, es ist wohl ein schlecht mariage de conscience, oder heimliche Ehe, die auf eine so schändliche Art vor der Welt eclatirt. Die Kinder müssen sie auch ernehren, und ersparen also dabey nichts. Uberdiß werden die bürgerlichen Würckungen, die die weltlichen Gesetze denen Ehen angedeyen lassen, dergleichen Winckel-Ehen mit Recht entzogen. v. VVillenberg de matrimonio Conscientiæ.

§. 27. In des Dedekenni Consiliis Theologicis findet man Vol. II. Num. 6. p. 202. unter andern ein judicium, so von dem seeligen Vincentio Schmucken, ehmahligen Superintendenten zu Leipzig gestellet worden, darinnen er behauptet, „ daß niemand der sein „Weib bey sich hätte, welche etwan geringern Standes, als er wäre, „und sich mit ihr nicht öffentlich, sondern heimlich hätte trauē lassen, „in seinen Gewissen entschuldiget seyn könte, und zwar aus drey „Gründen. Erstlich, daß man sich der Ordnung GOttes nicht „schämen solte, hätte iemand ein Weib bey sich, und befände, daß er ihr mit guten Gewissen nicht beywohnen könte,

sie

sie wäre denn sein Eheweib, so solte er sich auch nicht schämen, das öffentlich zu bekennen, ob sie schon geringen Standes. Denn, durch das Ehe-Band würde sie mit ihm ein Fleisch, und durch, ihn zugleich zu Ehren gebracht, und wäre ohndiß ein Mensch, des andern werth. Zum andern solte man nicht Aergerniß geben, nun aber wäre das ein schädlich Aergerniß, so man jederman auf, dem Sinn liesse, es lebte einer in Concubinat, der doch ein Ehe-, Mann seyn wolte; Darum könte sich keiner mit guten Gewissen, entschuldiget halten. Zum dritten solte keiner wider die Christl., Liebe handeln, nun aber würde in solchem Fall dawider gethan, , das Ehe-Weib hätte bey allen Leuten den Nahmen, daß sie sein-, Beyschläferin wäre, und nicht sein Ehe-Weib, und periclitirte, also ihre Ehre, guter Nahme und Gerichte., Es sind diese raisons allerdings gegründet, und kommen mit denjenigen überein, so ich in vorhergehenden angeführet; bißweilen lassen sich diejenigen, die aus allerhand politischen raisons an Evangelischen Oertern ihre Heyrath nicht copuliren lassen wollen, bey den Papisten trauen. Nachdem aber hierdurch der Gehorsam gegen die hohe Landes-Obrigkeit, die Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnungen violiret werden, so solten billich alle diejenigen Personen, die an päbstische Oerter verreisen, und sich also heimlich copuliren lassen, harte bestrafft werden, und wäre auch nöthig, daß eigene Mandata hierinnen publiciret würden.

§. 28. In den General-Articuln Artic. 13. der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung ist versehen: Wenn nun Ehe-Leute sich bey dem Pfarrer jeden Ortes anmelden, so soll der Pfarrer sie eigener Person, und da sie noch in Jungfrauen Stande auch ihre Eltern, Vormünder und nächsten Anverwandten, so bey dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen, ob das Verlöbniß mit der Eltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, ob sich keines hiebevor unter ihnen mit einer andern Person ehelich verlobet, ob sie nicht einander mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft

verwandt, ob sie nach Göttlichen und Käyserlichen auch Landes-Rechten einander ehelich beywohnen können.

§. 29. Vor der ordentlichen Trauung pfleget insgemein nach den Sächsischen Rechten und denen unter uns hergebrachten Observanzen das Aufgeboth vorherzugehen; Es muß aber vorher, nachdem der Priester ihnen die jetzt angeführten Fragen proponirt, sich auch erkundigen, ob die Verlobten öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde GOttes das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen, und da es junge Leute, ob sie auch den Catechismum gelernet, ohne dessen Erkäntniß sie nicht aufgebothen werden sollen, wenn diejenigen, die aufgebothen werden sollen, noch Eltern haben, und keine sattsame Nachricht von ihrer geschehenen Einwilligung vorhanden, der Pfarrer auch wegen Entfernung der Oerter oder andern mit unterlauffenden Umstände solches nicht gewiß erfahren kan, ingleichen wenn sie von weiten Orten her kommen, und aus glaubwürdigen Attestatis von ihrer anderweitigen geschehenen Verlobung keine Kundschafft eingelauffen, so müssen die Verlobten auf Ermäßigung des Consistorii durch ein Juament angeloben, daß sie noch ledig sind, und daß ihre Eltern entweder würcklich in die Heyrath eingewilliget, oder daß sie zum wenigsten glauben, daß sie, wenn sie von ihrer Verheyrathung Nachricht hätten, ihren Consens darein geben würden. v. Bom. de banno nuptiali §. XI. Es ist das Aufgeboth gar eine gute Ordnung, damit diejenigen, die etwas dawider einzuwenden haben, und denen ein stärcker Recht als den andern Verlobten zustehet, hievon Nachricht erhalten, und sich vor der Priesterlichen Copulation melden können, und wenn sie solches unterlassen, hernach gantz und gar nicht mehr damit gehöret werden, wie das bekandte Formular des Aufgeboths, welches öffters gehört wird, anzeiget. Die Würckung des Aufgeboths besteht darinnen, daß es so viel gilt, als eine dreyfache peremtorische Citation, und demjenigen ein ewig Stillschweigen auferlegt, der wegen eines ihm zustehenden Rechts wider Braut oder Bräutigam eine Klage zu erheben befugt gewesen. v. Bom. de banno nuptiali §. XIX.

§. 30. Wird

§. 30. Wird einem die Nothwendigkeit des Beweises anbefohlen, daß das Aufgeboth geschehen, so muß solches entweder durch Zeugen erhärtet werden, die dabey gewesen, da man das neue Paar aufgebothen, oder durch die Kirchen-Bücher, in welche verzeichnet wird, wenn und auf was vor Art solch Aufgeboth geschehen. Ein Priester kan das anderweitige Aufgeboth nicht hindern, wenn ihm schon nach dem erstern Aufgeboth ein Scrupel entsteht, indem er den statum causæ vor dem erstern Aufgeboth hätte überlegen, und wenn er zweiffelhafft gewesen, dem Consistorio anzeigen sollen. v. Carpzov. Lib. II. Consist. Defin. 138. n. 4. und also auch noch weniger das dritte Aufgeboth. Einige Lehrer behaupten zwar, wenn bey einer Verlobung gar kein Hinderniß weder wegen einer sehr nahen Blutsfreundschafft, noch wegen eines Einspruchs, oder sonst einer heimlich geschehenen Verlobung allegirt würde, so könte ohne Aufgeboth zur Priesterlichen Copulation alsobald geschritten werden, doch in Sachsen gehet dieses nicht an, indem uns die Kirchen-Verbote in Wege stehn. v. Stryk. in not. ad jus Eccleſiaſt. Brunnemann. Lib. II. c. 16. §. 6. In der Weymarischen Kirchen- und Policey-Ordnung Cap. III. §. 1. ist versehen: Da entweder der Bräutigam oder die Braut aus voriger Ehe Kinder oder Vormundschafften über sich hätten, so solte das Aufgeboth nicht ehe geschehen, biß man sich mit solchen Kindern ratione des Vater- und Mutter-Theils abgefunden, und der Unmündigen halber alles in Sicherheit gesetzt, auch solches durch ein Attestat von jedes Ortes Obrigkeit beygebracht, sonst wäre der Priester in Strafe zu nehmen.

§. 31. In den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln von Copulationen und Hochzeiten, ist befohlen: Daß die Personen, so bedacht sind, sich in den ehelichen Stand zu begeben, zuvor drey Sontäge nacheinander öffentlich aufgebothen werden sollen, und wenn sie nicht in einer Stadt oder Dorff wohnen, so soll der Junggesell von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeug-

niß nehmen, an seinen Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbst auch aufbiethen lassen, und nachmahls diesem Pfarrer von seinem Pfarrer ein Zeugniß bringen. Anno 1683. wurde in einem eignen Mandate de dato Dreßden verordnet: Daß das dreymahlige Aufgeboth der Ehe-Leute anders nicht als zu drey unterschiedenen mahlen der Kirchen-Ordnung gemäß zu verrichten, und dawider ohne sonderbare gnädigste Nachlassung nicht nachzusehen, und zu verstatten, und daß solches zu männiglicher Wissenschafft alle Jahre bey Ablesung der Kirchen-Ordnung von den Cantzeln zugleich zu gedencken. Einige Rechts-Lehrer behaupten, wenn ein paar Verlobte lange Zeit an einem gewissen Orte gewohnt, hernach aber denselben verändert, und an einen Ort gezogen, wo sie sich in kurtzen wolten trauen lassen, so solte man sie nicht sowohl, wie es zu geschehen pflegt, an diesem Orte aufbiethen, als vielmehr an dem vorigen, wo sie sich länger aufgehalten, weil es doch wahrscheinlich, daß daselbst einige seyn möchten, die entweder einige Hinderniße wissen, oder denen es doch sonsten einiger maßen dran gelegen seyn könte. v. Bœmers Jus Parochiale Sect. IV. Cap. III. §. III. Es pflegt das Aufgeboth insgemein von den Priestern nach der Früh-Predigt zu geschehen; Solte aber ein Priester etwan verhindert werden, und einem Studioso seine Vices auftragen, so kan auch derselbe das Aufgeboth verrichten. Ist das Aufgeboth nicht rechtmäßiger Weise und nach der in den Kirchen-Ordnungen vorgeschriebenen Forme, oder nach der an einem jeden Orte hergebrachten Observanz, als auf den Dörffern von den Schulmeistern oder Glöcknern, oder nicht an gehörigen Orten, als hauffen vor der Kirche geschehen, oder ist nicht wiederhohlet worden, wie sichs wohl gebührt, so ist das Aufgeboth zu reiteriren, indem diese Erinnerung an statt der Edictal-Citation ist, in welchen ein ungewisser Contradicent citirt wird, daß er kommen und sein Hinderniß anführen, oder hernachmahls stille schweigen soll. Ist bey dem dreymahligen Aufgeboth etwas versehen worden, so ist es auch dreymahl zu wiederhohlen, ist es aber nur

ein

ein eintzigmahl unrecht geschehen, so wiederhohlt man nur dasselbe mahl, jedoch stehet einem Landes-Fürsten oder Consistorio frey, dem von einem Priester hierunter begangenen Fehler zu indulgiren, und ihm zu verzeyhen. v. D. Lüder Mencke de omissa proclamatione Sacerdotali Th. XIV.

§. 32. Bißweilen dispensiren auch die Consistoria bey manchen Personen und Umständen, daß sie an statt eines dreymahligen Aufgeboths nur zwey oder einmahl aufgebothen werden. Einige meynen die proclamation wäre bey denjenigen Personen gantz und gar nicht nöthig, die einander schon durch Unzucht bekannt wären, oder die in Concubinat gelebt, weil sich vermuthlich, nicht leichtlich ein contradicente finden würde; Nachdem es aber doch wohl geschehen kan, daß ein Bräutigam oder Braut schon mit einem andern in Ehe verbunden, und daß derjenige Theil, dem die Zusage der Ehe zuerst gethan worden, den Bund-brüchigen Theil dieses Verbrechen pardoniren will, so ist bey diesem Fall das Aufgeboth ebenfalls rathsam, und nöthig, daß der andere Nachricht davon erhalte. v. Horns Addit. ad Schilt. Instit. jur. Canon. Lib. II. Tit. XI. Bißweilen wird auf Landes-herrlicher Dispensation aus rechtmäßigen Ursachen das Aufgeboth gantz und gar unterlassen. z. E. Wenn der Bräutigam eine sehr nöthige und pressante Reise vor sich hat, oder in Campagne gehen muß. v. Beyer ad Carpzov. Definit. CXLI. Ingleichen zu Krieges- oder Pest-Zeiten da der öffentliche Gottesdienst nicht allezeit ausgeübt werden kan. v. Mencke de omissa proclamatione sacerdotali Tit VII. Den Herren Geistlichen wird vor dieses Aufgeboth als ein accidens etwas gewisses entrichtet, inzwischen ist ihnen in geringsten nicht vergönnet, das Aufgeboth, so das honorarium davor noch nicht bezahlet, deswegen zu unterlassen.

§. 33. Nachdem nun das Aufgeboth geschehen, und die Verlobten in den Ehestand treten wollen, so muß solches durch die Priesterliche Copulation und Einseegnung geschehen, da sie ihren reciproquen Consens vor der Christlichen Kirche durch ein lautes Ja er-

weisen, einander die Hände geben, die Ringe wechseln, und von dem Priester zusammen gegeben werden, der ihnen die Worte der Einsetzung des Heil. Ehestandes vorlieset, und ihnen zugleich allerhand gute und heilsame Vermahnungen mittheilet, wie sie ihren Ehestand Christlich und GOtt wohlgefällig anfangen und beschliessen sollen. Es wird die Ehe nach den Sächsischen Rechten vor der Priesterlichen Einseegnung durch die blosse Verlobung nicht vor vollzogen gehalten. v. XXXIV. Churfürstl. Sächsische Constitution II. Theil, allwo exprimirt: Daß von Zeit der vollzogenen Ehe, und also wenn der Kirch-Gang geschehen ꝛc. welches auch in der Churfürstl. Sächßl. Proceß- und Gerichts-Ordnung wiederhohlt von den Gläubigern in 43. §. welch der Weiber Recht, vermöge gedachter Constitution von der Zeit der vollzogenen Ehe, und wenn der Kirch-Gang oder Copulation geschehen, seinen Anfang gewinnet. Es wird daher eine solche Ehe, zu der die Hieologie nicht gekommen, vor null u. nichtig erklärt, und die so ohne dieselbe einander ehelich beywohnen, zu ehrlichen Collegiis nicht admittirt. v. Philippi Observ. II. ad *Decis.* XLIX. p. 844. Concubiniren ein paar Verlobte vor der Priesterlichen Einseegnung mit einander, so verdienen sie zwar einige Strafe, es ist ihnen aber nicht die Kirchen-Buße zu dictiren, sondern dem Heil. Ehestand zu Ehren zu erlassen. v. Müller de benedictione sacerdotali Sect. V. Th. III. & IV.

§. 34. Die Priesterliche Einseegnung ist in Gottes Wort mit ausdrücklichen Befehlen nicht vorgeschrieben, sondern eine Gewohnheit die von alten Zeiten her von der Kirchen angenommen, und von dem Landes-Fürsten freywillig beybehalten worden. Bey der Frage, ob den Landes-Fürsten vergünstiget sey diese bißher recipirte Forme aufzuheben, zu verändern und zu substituiren, ist ein Unterschied zu machen, unter demjenigen, was ein Fürst den Rechten nach befugt sey, und er thun könne, und unter dem, was er den Regeln der Klugheit nach thun soll oder kan. Einige meynen, wenn ein Fürst die Priesterliche Copulation abschaffen wolte, so wäre dieses Bedencken dabey, indem allerhand turbæ und Unruhe darüber entstehen würden, die

meisten Leute glaubten, daß der Ehestand ohne solche Copulam nicht recht geschlossen werden könte, es fänden sich auch wohl Priester, die das gemeine Volck darinnen verstärcken würden. v. Bœmer de jure Principis Evangelici circa solennia matrimonii §. XXIV. Jedoch diese raison kommt mir zu schwach vor, wenn ein Landes-Fürst sonst nöthig hätte die Priesterl. Einseegnung abzuschaffen, so würde er schon die Kräffte und Mittel haben, dem Gemürmel des Volckes abzuhelffen. Ich halte davor, daß ein Landes-Herr die einmahl recipirte copulam sacerdotalem deswegen nicht aufheben kan, noch soll, weil keine eintzige tüchtige raison angezeigt werdē kan, warum sie abgeschafft werden solte, ein vernünfftiger Landes-Herr aber nichts ohne einem Bewegungs-Grund vornehmen soll. Es ist billich der gesunden Vernunfft gemäß, und der Republick dran gelegen, daß Ehe-Leute auf eine solenne Art, die andern Leuten in die Augen fällt, declarirt werden, und ist unter den Menschen billich hierinnen eine Ordnung zu beobachten, damit sie nicht, wie das unvernünfftige Vieh zusamen laufen. Nun wird aber keiner nicht zeigen können, daß bey dieser benedictione sacerdotali solche Fehler unterlieffen, daß sie abgeschafft werdē müsten, oder daß ein andrer mōdus, wenn sie wie in Holland auf dem Rath-Hause eingeschrieben, oder sonst als Ehe-Leute dazu öffentlich erkläret würden, diesem vorzuziehen wäre. Es ist dieser einmahl unter uns angenommene und hergebrachte Gebrauch eine gute Ordnung, damit alles in gebührender Zucht und Ehrbarkeit zugehe, die neuen Verlobten ihren Ehestand mit dem Gebet anfangen, der Vorbitte der Christlichen Kirche genieſſen, von den Priestern die Pflichten der neuen Ehe-Leute vernehmen, und auch der Christl. Gemeinde kund gethan werde, daß diese Verlobten nunmehr vor Ehe-Leute zu halten. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß ein Landes-Fürst befugt sey eine auch ohne benediction geschloßne Ehe bey manchen Umständen, da das eine Theil etwan verstorben, und der defect alsdeñ nicht mehr supplirt werdē kan, durch seine Autorität zu confirmiren, und in Ansehung der Kinder oder auch sonst einiger bürgerl. Würckungen diesem negotio anzugedeyen, jedoch muß es ohne præjudiz anderer geschehn,

und

und zu der Zeit, da den andern noch kein jus quæsitum daraus erwachsen. v. Bœmers de jure Principum Protestantium circa solennia sepulturæ, p. 37.

§. 35. Ordentlicher Weise muß die Copulation in der Kirche geschehen, und ist in den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln von der Copulation und Hochzeiten anbefohlen, es solen die Copulationes nicht in den Häusern vorgenommen werden, und anders nicht denn in der Christlichen Kirche vor der Gemeinde, doch leydet auch diese Regel bey folgenden Fällen ihre Ausnahmen. (1) Bey denen von Adel graduirten und andern in Raths-Bestallungen oder vornehmen Raths-Collegiis begriffenen Personen. v. §. 1. Tit. XVI. Der Policey-Ordnung wie und zu welcher Zeit man auf den Hochzeiten zur Kirche gehen soll. (2) Wenn jemand mit plötzlicher Leibes-Schwachheit befallen wird. §. Gleich wie auch Synod. General-Decret. (3) Wenn Furcht der Flucht vorhanden, so geschicht die Trauung auch wohl vor dem Consistorio. Wird die Copulation ausserordentlicher Weise bey einem Nothfall in den Häusern vorgenommen, so muß der ordentliche Priester dieses nicht concediren, sondern er ist verbunden, dieses an seinen Superintendenten zu berichten, der es denn an das Consistorium muß gelangen lassen. Ob die von einem abgesetzten Priester geschehene Copulation gültig sey, ist unter den Rechts-Lehrern streitig. Einige behaupten, daß sie allerdings gültig sey, indem er doch noch in dem geistlichen Stande lebte, und nicht gäntzlich degradirt wäre. v. D. Falckner de Paroh. c. 3. membr. 2. §. 8. Andere aber verneinen solches mit bessern Grunde, und zeigen, daß gegenseitige Meynung aus dem caractere indelebili herflösse, welchen sie den Priestern ohne Unterscheid zuschreiben, dieser sey aber bey den Protestirenden ein bloß Päbstisch Gedichte, und ein abgesetzter Priester wäre so wenig mehr ein Geistlicher, als ein abgesetzter Lieutenant ein Soldate, und daher eine von ihm vorgenommene Trauung billich vor unkräfftig zu achten. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts IV. Buch I. Hauptstücke §. 33. An einigen Orten werden bey der Copulation gewisse

Hoch-

Hochzeit-Predigten gehalten, und ist in der Coburgischen Kirchen-Ordnung in dem XV. Capitel von Hochzeiten und Copulationen in II. Buch davon disponiret: **Daß an welchen Orten man vor der Copulation öffentliche sonderbare Hochzeit-Predigten zu halten pflegte, da solte es nochmahls dabey verbleiben, wo sie aber jetzund nicht gebräuchlich, da solten sie auch ohne Landes-Fürstliche Verordnung und Nachlassung nicht angestellt werden.**

§. 36. In den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln und Synodal-Decret sind die Hochzeiten zur Advents- und Fasten-Zeit verboten, es müste denn mit sonderbarer Gnädigsten Nachlassung des Landes-Herrn geschehen, ingleichen sollen sie auch an den Werckel-Tagen gehalten werden, oder doch nicht eher auf den Sonn-Tägen und andern heiligen Tägen, biß nach der Vesper und gehaltenen Catechismus-Examine. Anno 1682. wurde in einem eignen Mandate de dato Dreßden wiederhohlet, daß die Hochzeiten von ersten Advents-Sonntage an, biß nach dem Neuen Jahre, und von Sonntage Invocavit an, biß nach Ostern gäntzlich verboten seyn solten. v. Mandat zu welchen Jahrs-Zeiten die Hochzeiten verboten seyn.

§. 37. Was vor Tractamenten bey den Hochzeiten aufgesetzt werden sollen, und wie es sowohl in Ansehung der Geschencke als auch der Spiel-Leute und anderer Ceremonien gehalten werden soll, ist zwar in den meisten Policey-Ordnungen vorgeschrieben, es ist aber notorisch, daß allenthalben gar schlecht darüber gehalten wird; Es tractiret fast ein jedweder der Hochzeit ausrichten will, so wie es ihm gefällig, oder bezahlen kan. Die Hochzeit-Gäste sollen der Vorschrifft der Kirchen-Ordnungen nach nüchtern und mäßig in die Kirche kommen, es wird aber wohl zumahl auf den Dörffern nicht allezeit beobachtet. In der Weymarischen Policey-Ordnung sind folgende Puncte in Ansehung der Hochzeiten gar nützlich angeordnet: **Es sollen die auf dem Lande unnöthiger Weise vor und nach der Hochzeit angestellten Gastereyen, als Schlacht-**

Tag, Walger-Abend u. s. w. gäntzlich verboten seyn, die Geschencke und Verehrungen an Kleidungen, wie auch Hembdern, Hals-Tüchern, und Schnupff-Tüchern, sollen nicht weiter an die nächsten Freunde oder Pathen gegeben werden. §. 4. Es sind diejenigen nicht zu invitiren, von denen man weiß, daß sie Standes oder Entlegenheit halber nicht erscheinen werden. §. 5. Die Bräute auf den Dörffern sind von den jungen Purschen nicht mit Schüßen einzuhohlen. Der Dantz soll nicht eher angehen, biß das Gebet geschehen, wer dawider handelt, ist mit zwey Thalern zu bestrafen, welche auch die Musicanten zu erlegen haben. Bey den Dantzen soll sich jedermann gebührender Bescheidenheit gebrauchen, und dabey alle Uppigkeit und ärgerliches Wesen bey ernster Strafe vermeyden. Das Hochzeit-Hauß soll, man mag Mittages oder Abends gespeiset haben, in den Städten um eilff Uhr, und auf den Dörffern unter Bauers-Leuten um zehn Uhr würcklich geräumet seyn, bey Strafe eines Thalers, vor jedwede übrige Stunde, welche sowohl der so nöthiget, oder der da bleibet, er mag Hochzeit-Gast oder von Spiel-Leuten seyn, zu erlegen haben. Nach geschloßnen Hochzeit-Hause sollen die Hochzeit-Gäste ohne tumultuiren, Jauchtzen und Schwärmen auf den Gassen nach Hause gehen, bey Straff eines Thalers vor jedwede Person, so dawider peccirt.

§. 38. In dem Fürstenthum Gotha ist bey den Hochzeiten gar löblich disponirt: Daß bey öffentlichen Copulationen der Zulauff von Mägden, Gesinde, Kindern, Handwercks-Jungen und dergleichen, welche mit Ungestüm und Gewalt sich eindringen, und daher Tumult und Aergerniß verschaffen, gäntzlich abgestellt seyn soll, und den Eltern und Dienst-Herren anzudeuten, daß sie solches ihren Angehörigen untersagen bey Strafe, und sonst die excesse von den Ihrigen zu gelten, schuldig seyn sollen. Nachdem auch den Hochzeit-Gästen offters viel Gesinde und Kinder nachfolgen, solches aber den Hochzeit-Leuten Beschwerde, Unkosten und allerley Aergerniß

gerniß verursacht; Als ist bey Vermeydung zwey Thaler Strafe verboten, daß niemand mehr denn eine Person zum Ab- und Zugehen auf den Hochzeiten bey sich haben soll. Es ist auch der Mißbrauch in Hochzeit-Bitten, sonderlich mit Brieffen verboten, weil es offt auf Betteley heraus läufft, da man doch gewiß weiß, daß sie nicht kommen werden. v. das erneuerte Fürstliche Patent, wie es bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Begräbnissen gehalten werden soll, in des Rudolphi Gotha Diplomatica p. 713.

§. 39. Die Priester müssen billich auf die Hochzeit-Mahle mit geladen werden, eben wie auf die Gevatter-Essen, und da man sie nicht invitiret, so muß man ihnen davor ein honorarium in das Hauß schicken. Es ist dieses ein Stück ihrer Besoldung mit, so ihnen gar wohl zu gönnen, zumahl denjenigen, so auf den Dörffern sind, und sich ohndem gar schlecht behelffen müssen. Es erfordert solches die Liebe und Ehrerbietung, die die Zuhörer ihren Priestern schuldig sind, es werden auch die Hochzeit-Gäste bey dergleichen Gelacken desto eher in den Schrancken gehalten, daß sie in Gegenwart des Priesters nicht allzugrosse excesse begehen. Es ist bey dieser invitation kein Unterscheid zu machen, die Priester mögen arm oder reich seyn, sintemahl in der Churfürstl. Sächßl. Kirchen-Ordnung Artic. Gen. 24. ausdrücklich enthalten: Daß keine Entschuldigung angenomen werden soll, da sie vorgeben, der Pfarrer wäre ohndem reich genung. Dieses was von dem Pfarrer gesagt, ist auf den Schulmeister und Organistē auch zu appliciren. v. Ziegl. Diss. de jur. Vict. c. 4. n. 43.

§. 40. Wenn eine Braut das Hochzeit-Bette beschritten, so darff sie hernach ordentlicher Weise keinen Crantz mehr tragen, obschon keine fleischliche Vermischung mit ihr vorgegangen. v. Carpzovs J. Const. Definit. 21. n. 7. Ob aber eine Braut berechtiget sey, nach der Priesterlichen Einseegnung den Crantz zu tragen, wenn der Bräutigam stirbt, bevor sie das Hochzeit-Bette beschritten, darüber sind die Rechts-Lehrer unterschiedener Meynung. Ich halte davor, daß sie nicht befugt sey einen Crantz zu tragen, indem von dem

Priester vor dem Angesicht der Kirche die beyden Verlobten, als Mann und Weib bereits genennt worden, und die Ehe aus der Einwilligung beeder Verlobten, und nicht aus dem Beyschlaff entstehet. Es wird bißweilen einigen Bräuten, die sich vor dem nicht allzu ehrbar aufgeführt, oder auch wohl unschuldigen Leuten aus Boßheit, von leichtfertigen Leuten, an ihrem Ehren-Tage, da sie in die Kirche zur Trauung gehen wollen, auf dem Kirch-Weg Heckerling gestreuet, um der Braut dadurch einigen Schimpff anzuthun, und zu erweisen, daß sie nicht meritirte einen grünen Crantz zu führen, sondern vielmehr einen von Stroh tragen solte. Wie nun hiedurch Braut und Bräutigam eine grosse Beschimpffung wiederfähret, also ist kein Zweiffel, daß ein solcher Bösewicht, wenn seine Boßheit an Tag kommt, deshalber hart bestrafft werden kan. Einige behaupten, wenn ein Bräutigam einen des Nachts anträfe, daß er vor seiner oder seiner Braut Thüre Heckerling streuete, und schlüge ihn so ab, daß er in etzlichen Tagen darauff verstürbe, er mit der ordentlichen Todes-Strafe zu verschonen wäre. v. Carpzovs Prax. Crimin. Quæst. 27. n. 33. Dafern denen Verehligten von bösen Leuten durch das so genannte Nestel-Knüpffen einiger Schade zugefüget wird, so kan ein solcher Delinquent nach Gelegenheit der Umstände mit dem Staub-Besen, oder der ewigen Landes-Verweisung angesehen werden; Dafern er es läugnet, jedoch gnugsame indicia und ziemlicher Beweiß wider ihn vorhanden, so kan er wohl auf die tortur kommen. v. de injuriis, quæ haud raro novis nuptiis fiunt. Num. 159. ꝛ ꝛ 164.

§. 41. Die bürgerlichen Würckungen aus der Ehe entstehen, wenn das Beylager und die Heimführung geschehen, oder wenn das Braut-Bette beschritten, oder wie es die Nieder-Sachsen aussprechen, wenn der Brut und Bett gesellt, nach dem Würtenbergischen Recht, wenn die Decke beschlagen worden, und nach den Erfurtischen Statutis nach dem Bettsprunge. Es ist dieses ohn Zweifel zu verstehen von Lager, welches Mann und Weib in dem Bette halten, und nicht eben von dem Beyschlaff, massen sonst, wenn man

behau-

behaupten wolte, daß die Ehe nothwendig durch den concubitum vollzogen werden müste, eine Frau, die einen sehr alten und schwachen Mann heyrathete, der nur der blossen Wartung und Gehülffschafft wegen ein Weib nähme, die Würckungen der Ehe nicht zu geniessen hätte. v. Hofmanns de nocte nuptiali Cap. I. p. 63. Jedoch wird nicht vor die Beschreitung des Ehe-Bettes gehalten, wenn eine Braut nach der Priesterlichen Einseegnung sich die Nacht entweder wegen Schwachheit und Unpäßlichkeit des Bräutigams, oder auch um anderer Ursachen willen, ein Bette neben des Mannes seines machen läst, und sich hinein legt. Bey diesen Umständen kan eine solche verehligte die Morgen-Gabe nicht fordern. Also hat die Juristen Facultät zu Wittenberg Anno 1683. gesprochen. v. Corollar. III. Beyer Diss. de Legato Liberat. ab indeb. Die Ehe, die aus Hartnäckigkeit des einen Theiles nicht vollzogen werden kan, wird zum præjudiz des Hartnäckigten vor vollzogen gehalten, und der andere kan von der Verlassenschafft des Hartnäckigten so viel bekommen, als sich den statutis jedem Ortes nach eignet und gebühret. v. Corollar. VI. der alleg. Dissert.

§. 42. Nach den Sächsischen Rechten ist ein Mann der Curator seines Weibes. In dem Land-Recht stehet: L. I. Artic. 31. Wenn ein Mann ein Weib nimmt, so nimmt er sie in sein Gewahr, und all ihr Gut zu rechter Vormundschafft. Dem beyzufügen das I. Buch Artic. 45. in den Worten; Und obwohl ein Mann ꝛc. so ist er doch der Frauen Vormund, und Land-Recht III. Buch Artic. 45. nach den Worten: Der Mann ist auch Vormund seines Weibes. In den Churfürstlich-Sächsischen Rechten P. II. Constit. Elect. 15. ist disponirt: Gleichergestalt soll auch den Weibes-Personen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihres ehelichen und anderer verordneten Vormünder in und ausserhalb Gerichte schliessen und handeln, damit sie sich gegen jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig seyn. Die 16. Churfürstlich-Sächsische Decision sagt: Als aber unsere Verordneten solchen Zweifel etwas reiflicher überlegt, und befunden, daß ein Ehe-Weib mit Zu-

ziehung ihres ehelichen Vormundes gar wohl beständig handeln möge. v. Tenzel de Cura maritali.

§. 43. Es überkommt die Braut von den invitirten Gästen, sie mögen gegenwärtig oder abwesend seyn, gewisse Hochzeit-Geschencke. Doch ist an einigen Orten verboten, daß die Gäste, wenn sie nicht zugleich selbst in Person erscheinen, Hochzeit-Geschencke schicken sollen, wie denn in der Churfürstlich-Sächsischen Policey-Ordnung selbst dergleichen exprimirt Tit. 15. §. 2. Denjenigen aber, so zwar eingeladen, aber nicht erscheinen, soll Geschencke zu schicken hiemit gäntzlich verboten seyn. Ich halte aber davor, daß derjenige, so hiewider peccirt, und der Braut etwas schencken will, wohl mit keiner sonderlichen Strafe angesehen werden dürffte. Es ist nichts dran gelegen, ob die Hochzeit-Geschencke allein an die Braut oder den Bräutigam, oder an beyde Verlobte zugleich gegeben werden, es dependirt dieses von der Gewohnheit der Oerter, und muß man hierbey auf die intention der Hochzeit-Gäste sehen, die ohnfehlbar beyden zugleich haben schencken wollen. In den Sächsischen Rechten ist es ohndem klar, daß beyden acquirirt wird. v. Carpzovs P. 3. Consil. 22. Was man schencken will, kommt auf eines jeden Freygebigkeit und Willen an, und ist hierinnen nichts gewisses vorgeschrieben: Die Chur-Sächsische Policey-Ordnung verordnet Tit. XV. wie es mit den Hochzeit-Geschencken gehalten werden soll, daß die eingeladenen Gäste, ein jeder seinem Stand und Verdienst nach, eine solche Maße halten soll, damit durch die Schenckung zu keiner Neuerung, und andern um Vermeidung Schimpffs willen, mit dergleichen Geschencken höher als sichs wohl sonst gebühret, nachzufolgen Ursach gegeben werde. Die Zeit, da die Hochzeit-Geschencke pflegen ausgetheilet zu werden, ist nach dem Unterschied der Oerter unterschieden, an einigen Orten werden sie vor der Mahlzeit, so bald sie aus der Kirche kommen, ausgetheilet, an andern Orten aber nach der Mahlzeit, oder über der Mahlzeit.

§. 44. Die

§. 44. Die pacta, die unter den Ehe-Leuten bey den Ehe-Stiffungen oder sonst aufgerichtet werden, dependiren von ihrem Gefallen, jedoch müssen sie auch so beschaffen seyn, daß sie nicht den natürl. Rechten zuwider seyn, noch den Endzweck der Ehe stöhren. Wenn sie demnach sich so miteinander vereinigen wolten, daß keines dem andern ehelich beywohnen solte, so wäre solch pactum allerdings unzuläßig, ein anders ists, wenn es auf eine Zeitlang geschlossen wäre, daß entweder des einen oder beeder Eh-Gatten Gesundheit bey manchen Umständen menagiret werden solte. v. Lynck. Resp. CX. p. 719. Ordentl. Weise gehören die Ehe-Sachen vor die Consistoria, jedoch kan es auch wohl bißweilen geschehen, daß sie vor die weltlichen Gerichte gezogen werden. z. E. Wenn von dem Decret eines geistlichen Richters in einer Matrimonial-Sache an dem Landes-Herrn appellirt wird. v. Beyers Addit. ad Carpz. Defin. I. Lib. II. Consistor. Es behaupten einige Rechts-Lehrer, daß unterschiedene falsche Lehren in die Ehestands-Jura eingedrungen, aus dem falschen principio, daß die Ehe ein Sacrament wäre; Hieher referiren sie, daß der Ehestand heilig genennt würde, daß die heimlichen Ehe-Verlöbnisse nicht bänden, daß die Priesterliche Einseegnung nöthig wäre, daß die Ehen nicht zu trennen wären, wenn sie gleich wider der Eltern Verbot geschlossen worden, daß die bigamie capitaliter gestrafft und vieles ex favore matrimonii disponirt würde u. s. w. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß eine und die andere doctrin, die noch bey uns recipirt, aus diesem principio herzuleiten, so ist demnach falsch, daß alles dieses, was in vorhergehenden vorgetragen worden, daraus herfliesse, ob es schon die Päbstischen Rechte disponirten, sintemahl manches in den Päbstischen Rechten angetroffen wird, welches in den natürlichen Rechten gantz wohl gegründet. Es ist auch ein Unterscheid zu machen unter den Kirchen-Ordnungen, Landes-herrlichen Mandaten und Gesetzen, die von Ehe-Sachen reden, und unter der Praxi, der Observanz, den præjudiciis und opinionibus der DD. man muß nicht alles, was von diesen herrühret, der geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt zuschreiben. v. hievon mit mehrern

rern des Herrn Hof-Rath Gribners Dissertation de his quæ ex jure Protestantium matrimoniali ad reliquias sacramenti perperam referuntur.

§. 45. Die Polygamie ist zwar in Göttlichen und weltlichen Rechten verboten, jedoch sind einige Rechts-Lehrer der Meynung, wenn sich einer zu dergleichen nicht aus Geilheit und Wollust, sondern aus höchstdringender Noth zu Rettung seines Lebens oder seiner Freyheit resolvirte, damit er nicht Zeit seines Lebens in der tiefsten Sclaverey bleiben möchte, wie man in den Historien dergleichen Exempel antrifft, so wäre ein solcher zu entschuldigen, und ein Landes-Fürst könte in diesem Fall die Polygamie erdulden. Es wäre bey diesem Fall die toleranz nicht schädlich, auch nicht wider die Göttlichen Rechte, massen man nirgends läse, daß die Vielweiberey bey Strafe der Vernichtigung der Ehe verboten wäre. Es würde manches verboten, welches, wenn es geschehen wäre, hernachmahls nicht getrennt würde. v. Stavinsky de Conjugio illegitimo indulgentiâ Principis confirmato. Nun ist wohl gewiß genug, daß ein solcher polygamus bey diesen Umständen mit der ordentlichen Strafe zu verschonen, inzwischen wäre doch nicht rathsam, wenn er mit gar keiner Strafe angesehen, noch weniger, wenn ihm erlaubet würde, mit seinen zwey Weibern in der Republick zu wohnen, es würde dieses ein groß Aergerniß geben, und andere Leute dürfften auf die Gedancken kommen, daß die Vielweiberey in Göttlichen Rechten nicht verboten wäre, indem dergleichen einigen erlaubet, und von dem Landes-Fürsten bey manchen Umständen dispensiret würde.

Das

Das III. Capitel.

Von den verbothnen Graden der nahen Anverwandschafft.

§. I.

Nachdem unterschiedene Ehen wegen der allzunahen Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft den göttlichen und weltlichen Gesetzen nach getrennet, verbothen und nicht geduldet werden, so wird nicht undienlich seyn, wenn ich vorher von demjenigen, was in folgenden offters vorkommen wird, einige Erklärung gebe. Es ist die Bluts-Freundschafft eine Gemeinschafft des Geblütes der Personen, welche sich entweder gezeuget, oder von einem Stamme herrühren. Sie wird eingetheilet (1) in die Agnation, welche auf teutsch unter den Juristen mit einem unteutschen Nahmen die Schwerdmagenschafft genennt wird, und in die Cognation oder Spielmagenschafft; jene entstehet durch eine Manns, diese durch eine Weibes-Person, jene wird aus der Gleichheit der Nahmen, diese aus der Ungleichheit erkannt. (2) In die rechtmäßige und unrechtmäßige, nachdem selbige aus einer verbothnen oder zugelaßnen Vermischung entspringt; ie weiter die Personen von dem gemeinen Stamm abgehen, ie weitläufftiger wird die Bluts-Freundschafft. Die Schwägerschafft ist eine Angehörung, so zwischen dem Mann und dem Weibe, wie auch dem Weibe und des Mannes Blut-Freunden wegen des Beyschlafes oder fleischlichen Vermischung entsteht. Die Ursache der Schwägerschafft ist die fleischliche Vermischung, denn z. E. eine Weibes-Person hat ihre Bluts-Freunde, welche ihr wegen Gemeinschafft des Geblütes verwand sind; Wenn nun der Mann ihr ehelich beywohnet, und nach der Redens-Art der heiligen Schrifft ein Fleisch mit ihr wird, so müssen der Frau ihre Freunde ihm auch angehören, weil er durch die Vermischung solcher Freundschafft gleichsam einverleibet ist. Es

ist einerley, ob solcher Beyschlaf rechtmäßig oder unrechtmäßig sey. v. Titii Probe der geistl. deutschen Rechts-Gelehrsamkeit IV. Buch. III. Hauptstück §. 24.-28. Die Linie ist eine Reihe der Personen, die mit einander verwand sind, und den graden und der Zahl nach von einander unterschieden. Sie wird eingetheilet in die gerade Linie und in die Seiten-Linie; In der geraden sind die auf- und absteigenden Personen, die einander gezeuget haben, oder von einander gezeuget worden, in der Seiten-Linie aber, die andern Bluts-Freunde, die entweder selbst oder deren Eltern, Groß-Eltern u.s.w. ihre Kinder und Kindes-Kinder ꝛc. mit einander vergeschwister sind. Ein grad ist eine Entfernung einer Person von der andern so durch die Zeugung geschehen.

§. 2. Den göttlichen, natürlichen und Sächsischen Rechten nach ist keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern, sie seyn nahe oder ferne mit einander verwand. v. Churf. Sächsis. Eh-Ordnung de an. 1624. rubr. der andere Punct §. erstlich p. 8. Die Personen, welche den Nahmen Vaters und Mutter, desgleichen der Kinder tragen. Churfl. Sächs. Landes-Ordnung de an. 1557. sub Rubr. die Ehe wird verbothen. Tit. von der Bluts-Freundschafft. Weil die Ehen in auf- und absteigender Linie in infinitum verbothen seyn, so würde Adam, wen es möglich wäre, daß er wieder auf die Welt käme, und eine Frau brauchte, ohne Verletzung der göttlichen Rechte keine finden können, weil wir alle zusammen von ihm abstammen. Es sind unterschiedene Gründe, warum GOtt in dritten B. Mos. am XVIII. Cap. v. 7. die Heyrath zwischen Eltern und Kindern verbothen, denn wenn dergleichen Heyrathen zuläßig wären, so würde sich GOtt widersprechen, an einem Orte beföhle er dem Weibe, du solst dem Mann unterworfen und er soll dein Herr seyn, und an einem andern Orte, die Kinder sollen ihre Eltern ehren, und ihnen gehorchen. Wenn nun ein Sohn sich mit seiner Mutter oder Großmutter verehligte, so würde derjenige ihr Herr seyn, der ihr doch Ehre und Gehorsam sonst schuldig wäre. Uber dieses will unser HErr GOtt haben: Ihrer zwey sollen bey der Ehe ein Fleisch seyn; Solten nun die Kinder und Eltern sich mit einander vermischen, so würden nicht zwey ein Fleisch

seyn, sondern eines, weil die Kinder von den Eltern gebohren, und also einerley Blutes sind, und also einerley Blut sich mit einander vermengen würde. Uber dieses was würde nicht vor Unordnung in dem gemeinen Leben entstehen, wenn dergleichen Heyrathen zuläßig. Wenn Hoffnung wäre, daß der Sohn nach des Vaters Tode die Mutter einmahl heyrathen könnte, so würde gewiß manchmahl die Ehre und der Gehorsam, die die Frau ihrem Manne und der Sohn seinem Vater und Mutter schuldig ist, auf eine schandbare Art entzogen werden; Und also ist es gewiß genug, daß dergleichen Ehen auch den natürlichen | Rechten und der gesunden Vernunfft nach verbothen seyn. Man beruffe sich nicht auf die Exempel einiger Heydnischen Völcker, denn dieses heist nicht natürlichen Rechtens, was einige unvernünfftige Völcker gethan, die GOtt in ihren Dünckel dahin gehen lassen, und deren Hertz verfinstert gewesen, sondern was ein vernünftiger Mensch aus dem Licht der gesunden Vernunfft ohne eine höhere Offenbarung durch den Zusammenhang der natürlichen Warheiten erkennen und beurtheilen kan. Daß eine solche Blutschande etwas schändliches sey, haben auch viel Heyden erkant, indem Paulus in der 1. an die Corinthier in 1.v. sagt: Es gehet ein gemein Geschrey, daß Hurerey unter euch ist, und eine solche Hurerey, da auch die Heyden nichts von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib hat. Einige behaupten den natürlichen Rechten nach wäre nur die Ehe in auf- und absteigender Linie in dem ersten grad zwischen Eltern und Kindern verbothen, weil niemand als den natürlichen Eltern Ehre und Gehorsam gebühre. Doch dieser angeführte Grund ist falsch, und hat es mit denen von andern und weitern graden fast eine ebenmäßige Bewandniß. Es würde auch wegen der sehr grossen Ungleichheit des Alters, wenn einer seine Großmutter oder Aeltermutter heyrathen solte, ein sehr schlecht Vegnügen seyn.

§. 3. Den Göttlichen natürlichen und Sächsischen Rechten nach ist die Ehe verbothen zwischen Brüdern und Schwestern, sie

seyn von gantzer oder halben Geburt, das ist von einem Vater und Mutter, oder nur von einem Vater, oder einer Mutter gebohren, ingleichen auch zwischen ihren Kindern und Kindes-Kindern. Denn die Regul ist: Welches Tochter ich nicht nehmen darf, desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verbothen, ingleichen desselben Tochter Tochter Tochter. Levit. 18. v. 9. Befiehlt GOtt: Du solt deiner Schwester Scham, die deines Vaters oder deiner Mutter Tochter ist, daheim oder drauſſen gebohren, nicht blössen. Deut. C. 27. v. 21. Verflucht sey, wer bey seiner Schwester liegt. Nach den Sächsischen Rechten sind die Ehen zwischen den Geschwistern verbothen. In der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung de a. 1680. Tit. Welche Personen sich in Ehegelöbnisse mit einander einzulassen verbothen, rubr. zum andern bey den Worten: wo sie einander seitwerts in ersten grad verwand, als da sind Brüder und Schwestern, dieselben sollen mit der Verweisung wegen der begangenen Blutschande zugleich auch zur Staupe geschlagen werden. Es sind auch, der gesunden Vernunfft und dem natürlichen Recht nach dergleichen Heyrathen unanständig und unzuläßig, indem sie von einerley Blute gezeuget, und daher nicht vor zwey Personen, sondern vor eine zu achten. Es wird dahero auch der natürliche Trieb, den GOtt in die Menschen zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts geleget, bey Geschwister gegen einander nicht anzutreffen seyn. Es würde auch sonst, und wenn sie Hofnung hätten einander zu eheligen, wegen des sehr nahen Umganges, den sie mit einander pflegen, leichtlich einige Geilheit erweckt, und ein sündlich commerce, daraus den Eltern nichts als Verdruß und Hertzeleyd zuwachsen würde, erregt werden.

§. 4. Im andern Grad der Seiten-Linie ist die Heyrath verbothen zwischen des Vaters Bruder und des Bruders oder Schwester Tochter, unter der Mutter Schwester, und der Schwester oder des Bruders Sohn nach den göttlichen Rechten. III. Buch Mos. XVIII. Cap. v. 12. & Cap. XX. v. 19. Der Grund hievon ist, weil solche Personen einander an statt der Eltern und Kinder seyn.

seyn. Nach den Sächsischen Rechten in der Churfürstlich-Sächsischen Landes-Constitution sub Rubr. die Ehe wird verbothen Tit. von der Bluts-Freundschafft §. Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft in der Seitwerts-Linie hinaufwarts zu rechnen, einander zu ehligen verbothen, bey den Worten: der Sohn soll nicht nehmen hinaufwerts des Vaters noch der Mutter Schwester, item die Tochter soll nicht nehmen des Vaters noch der Mutter Bruder, und in der Churfürstlichen Sächsischen Eh-Ordnung de Anno 1624. rubr. der andere Punct. §. zum andern pag. 8.

§. 5. Was anlangt die Ehen mit den Geschwister Kindern, so streiten einige Theologi und Juristen pro und contra, ob solche in den Göttlichen Rechten verbothen, oder zugelassen. Ich halte davor, daß man hierbey einen Unterscheid zu machen habe unter den klaren und ausdrücklichen Worten des Göttlichen Gesetzgebers, und unter der Göttlichen intention. Man findet zwar an keinem Orte Heiliger Schrifft ein ausdrückliches Verboth dieser Ehe, man kan aber aus unterschiedenen Gründen muthmassen, daß es GOtt gefälliger sey, wenn dergleichen Ehen unterwegens bleiben. Es stecket ein heimliches Verboth dieser Ehe in dem 6. Vers des XVIII. Capituls des III. Buchs Mosis: Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun, ihre Scham zu blössen, denn ich bin der HERR. Dieses generale Verboth begreifft diesen Casum gewiß in sich, indem fast keine nähere Bluts-Freundschafft seyn kan, denn zwischen Geschwister Kindern. Man wird auch meistentheils aus der Erfahrung wahrnehmen, daß dergleichen Heyrathen auf eine oder andere Art, es sey daß die Verehligten mit vielen Creutz heimgesucht werden, oder ohne Eh-Seegen bleiben, oder in Verdrießlichkeit leben u. s. w. einen nicht allzu vergnügten Ausgang gewinnen. In den Sächsischen Rechten haben wir von dieser Heyrath das Edict Churfürstens Johann Georgens des I. de Anno 1625. daß in seinen Chur-Fürstlichen Gnaden Landen sich niemand in anderngrad gleicher Linie ohne sonderlichen Urlaub ehelich verloben soll. Die

Ursache dieses Verboths soll diese seyn, weil sie einander an statt der Brüdern und Schwestern sind, denn wenn des Vaters Bruder mir an statt des Vaters, so ist auch seine Tochter mir an statt meiner Schwester. Wenn einer also ein Kind eheliget, das mit dem einen Eltern vergeschwistert, so müssen an das Consistorium gewisse Dispensations-Gelder bezahlt werden.

§. 6. Im dritten gradu sind die Ehen verbothen, erstlich zwischen dem Bruder, und des Bruders oder der Schwester Nifftel, weil sie einander an statt der Eltern und Kinder sind. v. Levit. XVIII. v. 12. & cap. XX. v. 19. Weil bey diesem Fall eine gleichmäßige, ja fast noch grössere raison ist: Nach den Sächsischen Rechten in der Churfürstlich-Sächsischen Landes-Constitution sub Tit. die Ehe wird verboten in der Rubrique von der Bluts-Freundschafft. §. Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft in der Seitwarts-Linie hinaufwerts zu rechnen, zu eheligen verbothen, bey den Worten: der Sohn soll nicht nehmen hinaufwarts des Groß-Vaters oder der Groß-Mutter Schwester. Item: Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwerts des Groß-Vaters oder der Groß-Mutter Bruder, und in folgenden §. Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft in der Seitwarts Linie hinunterwerts zu rechnen zu eheligen verbothen, bey den Worten: Die Schwester soll nicht nehmen hinabwerts des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn, item noch des Bruders oder Schwester Tochter Sohn. Zum andern, zwischen des Bruders oder der Schwester Sohn und des Bruders oder Schwester Enckelin, zwischen des Bruders oder Schwester Tochter, und des Bruders oder Schwester Enckel, damit das Göttliche Verboth mit desto grösserer Sorgfalt und Ehrerbietung gehalten würde. Nach der Sächsischen Ehe-Ordnung de Anno 1624. Rubrique der andere Punct. §. zum andern, bey den Worten: die Personen, welche seithalben einander in dritten grad ungleicher Linie verwandt seyn, sollen einander nicht ehligen, als da sind alle die Personen, so von einerley Eltern, Vaters oder Mutter halber herkommen, und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen, die eine Kindes, Kindes Kind, die ander Kindes Kind ist, und also nach der Person, von welcher sie zu-

gleich

gleich ihren Ursprung haben, ihr eines die andere und eines die dritte Person ist, und was auch einander näher verwandt seyn mag, diese alle sollen sich in Ehgelöbniß nicht einlassen. Jedoch wird dieser gradus eben wie der vorige, wenn gewisse Gelder an das Consistorium bezahlt werden, durch Dispensation erlaubet.

§. 7. In vierdten grad sind die Ehen verbothen zwischen eines von seinem Geschwister, und dessen Kindes Kindes Kind.

Nach der Sächsischen Landes-Constitution, sub Tit. die Ehe wird verbothen Rubric. von der Bluts-Freundschafft. §. Personen, so von wegen der Bluts-Freundschafft in der Seitwerts Linie hinaufwerts zu rechnen, zu eheligen verbothen, bey den Worten: der Sohn soll nicht nehmen hinaufwerts des Groß-Vaters Vater Schwester, noch der Groß-Mutter Mutter Bruder, und in folgenden §. Personen, so von wegen der Bluts-Freundschaft in der Seitwerts Linie hinunterwerts zu rechnen, zu eheligen verbothen, bey den Worten: die Schwester soll nicht nehmen hinabwerts des Bruders Sohns Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter, Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Tochter Sohn f. 1881. Chur-Sächsische Eh-Ordnung de Anno 1624. Rubric. der andere Punct. §. zum andern, bey den Worten: Wie auch niemand sich mit des Groß-Vaters Vater, oder Groß-Mutter Geschwister; die raison ist, weil dieselben der Eltern Statt vertreten; und ist dieses auch in den Göttlichen Rechten verbothen. Die Ehen in dem dritten grad gleicher Linie, werden in den Sächsischen vergünstiget, als mir ist erlaubet, meines Groß-Vaters oder meiner Groß-Mutter Bruders oder Schwester Tochter zu eheligen.

§. 8. Bey der Schwägerschafft ist die Ehe verbothen, zwischen denen in der auf und absteigenden Linie in infinitum, weil diese Personen einander statt der Eltern und Kinder, und Mann und Weib ein Leib sind. Man hat also bey der Schwägerschafft die Regeln zu mercken: in welchem grad die Ehe verbothen in Ansehung der Bluts-Freundschafft, in eben demselben ist sie auch der Schwägerschaft wegen verbothen. Siehe Churfürstlich-Sächsische Ehe-Ordn. de An. 1624. Rubr. der andere Punct. §. zum dritten.

und

und in welchem Gliede der Bluts-Freundschafft eine Person Sempronii Weibe verwand, in eben demselben ist sie auch Sempronio der Schwägerschafft halber zugethan. Also ist Sempronii Bruders Weib, so viel als seine Schwester, und seines Weibes Schwester wiederum vor seine Schwester zu achten. Diesemnach dürffen nicht die Kinder in der aufsteigenden Linie heyrathen eines von ihren Stief-Eltern, es sey der andere, der erste oder der dritte Stief-Vater oder Stief-Mutter, und stiege so hoch als es wolle, und die Eltern auch nicht ihre Stief-Kinder, es steige so tief herab als es wolle, ingleichen nicht die Ehgatten eines von ihren Stief-Kindern. Es darff ein Sohn wegen einer in Rechten fingirten Schwägerschafft nicht wohl heyrathen die Braut seines Vaters, oder der Vater die Braut seines Sohnes §. 9. T. de nupt. Jedoch findet hier die Dispensation Platz, in dem dieses Verboth menschlichen Rechtens ist; es muß aber die vorher verlobte und noch übrig gebliebene Person sich durch einen Eyd reinigen, daß sie mit ihrem verstorbenen Bräutigam keine unzuläßige Familiarität gepflogen. Es hat dieses Verbot seinen guten Grund, damit nicht etwan, wenn ein Beyschlaf geschehen, wider das Göttliche Verboth hiedurch gehandelt werden möchte. v. VVolffens Instit. jurisprud. Ecclesiast. p. 756.

§. 9. Die Heyrathen unter den zusammen gebrachten Kindern sind erlaubet; Wenn also der Mann mit seiner erstern Frau einen Sohn gezeuget, und heyrathet nach seiner Frauen Tode eine Witwe, die eine Tochter hat, so kan der Sohn diese Tochter heyrathen, es werden auch keine Dispensations-Gelder hierbey bezahlt. v. Beyers Addit. ad Carpzov. Definit. CV. Lib. II. Consistor. So wird auch zugelassen, daß Vater und Sohn zwey Schwestern heyrathen, denn es ist weder in Göttlichen noch weltlichen Rechten ein Verboth deßfalls zu finden, iedoch ist dergleichen Heyrath nicht leicht einem anzurathen, weil die Schwachen einig Aergerniß daraus nehmen möchten. Es treibet einen auch keine Noth, daß einer heutiges Tages bey einer grossen Menge Leute sich eine Person aussucht, bey

deren

deren Eheligung man bey einem und andern einigen Anstoß und Aergerniß geben könte. v. Haferung de jure matrimoniali p. 34.

§. 10. In ersten Grad der Seiten-Linie ist die Ehe verboten, zwischen dem Bruder und des verstorbenen Bruders Weib, zwischen der Schwester und der verstorbenen Schwester Mann, weil sie gleichsam einander statt des Geschwisters sind. Levit. XVIII. v. 16. XX. v. 21. Chur-Sächsische Landes-Ordnung. sub Rubr. die Ehe wird verbothen. Tit. von der Schwägerschafft bey den Worten: der Bruder soll nicht nehmen. Es soll bey diesem Fall von rechtswegen keine Dispensation statt finden, indem dergleichen Heyrath in den Göttlichen Rechten eine schändliche That genennt wird. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Obs. CLXXXVI. Cent. I. Bey dem andern Grad

ders oder der zwischen des Bruders Wittwe, und des Bruder Witwer, und Schwester Sohn, zwischen der Schwester des Bruders oder der Schwester Tochter, zwischen dem Bruder, und des Bruders oder der Schwester Sohns Wittwe, zwischen der Schwester, und des Bruders oder der Schwester Tochter Witwer. Die raison ist, weil sie einander statt der Eltern und Kinder sind. Nach den Göttlichen Rechten Levit. XVIII. v. 14. Levit. Cap. XX. v. 20. Nach den Sächsischen in der Sächsischen Landes-Ordnung sub Rubr. die Ehe wird verboten. Tit. von wegen der Schwägerschafft bey den Worten: der Bruder soll nicht hinaufwerts nehmen, ingleichen der Bruder soll nicht hinunterwerts nehmen, die Schwester soll nicht hinaufwerts nehmen ꝛc. Zum andern zwischen einem Geschwister Kinde, und des Geschwister Kindes Wittwer oder Wittwe, aus der raison, weil des Geschwister Kindes Wittwe, so viel als Geschwister Kind ist, den Göttlichen Rechten nach zwar nicht ausdrücklich, weil man von diesem grad der Schwägerschafft in Heiliger Göttlicher Schrifft nichts findet, doch implicite, wenn man die General-Regul beobachtet, in welchen graden die Heyrathen in Ansehung der Bluts-Freundschafft verbothen, in eben denselben sind sie auch in der Schwägerschafft verbothen. In der Chur-Sächsischen Ehe-Ordnung de Anno 1624.

rubric. der andere Punct, §. zum dritten, wie nun die Personen wegen der Bluts-Freundschafft.

§. 11. In andern grad der affinität kan man nicht heyrathen seine Stief-Schwieger-Mutter, oder seines Schwieger-Vaters hinterlaßne Wittwe anderer Ehe. Es ist diese Heyrath in den Göttlichen Rechten zwar nicht ausdrücklich verbothen, weñ man aber das Verboth ansiehet, in III. Buch Mosis am XVIII. v. 8. welches in genere redet, der findet nicht undeutlich, daß der respectus parentelæ die vornehmste Ursache dieses Verbothes ist, und alle solche Ehen, wo dergleichen respectus vorkommen, verbothen werden. Es hat auch der Churfürst von Sachsen dieses Verboth in der Landes-Ordnung de Anno 1557. sub Rubric. Folget nun von Personen und graden fol. 188. mit ausdrücklichen Worten wiederhohlt.

§. 12. Es behaupten einige Rechts-Lehrer, daß non obstante Præcepto Levit. XVIII. v. 14. die Landesherrliche Dispensation gar wohl vergünstigen könte, daß einer seiner Mutter Bruders Wittwe heyrathete, denn (1) wäre niemahls von den DD. behauptet worden, daß dieser Fall dem natürlichen Recht zuwider sey, sondern bloß die Ehen in der geraden auf- oder absteigenden Linie, und wären alle die übrigen in der Seiten-Linie, absonderlich diejenigen, welche die Schwägerschafft angehen, nur ausdrücklichen geschriebenen Göttlichen Rechtes, und rührten her ex beneplacito divino. (2) Könte von dem Verboth einer gewissen genennten Person mit Bestande auf andere, die nicht ausdrücklich genennt wären, nicht geschlossen werden, wenn auch schon einerley grad oder eine ebenmäßige Beschaffenheit vorkäme, denn die Aehnlichkeit der raison würckte nichts, bey demjenigen, welches ausdrücklichen Rechts wäre, und von dem Gefallen des Gesetzgebers herrührte. Die raison, warum GOtt des Vaters Bruders Weib zur Ehe zu nehmen verbothen, wäre diese, damit nicht eine Confusion des Geschlechts entstünde, und die Zwistigkeiten unter den Kindern in Ansehung des Rechts der ersten Geburth erregt würden, welche raison aber bey der Mutter Bruder cessirte. v. VVildvogels Respons. CLXXXVII. Daß aber diese Philosophie ungegründet und daher mit Bestand zu widerlegen sey, wird unten gezeiget werden.

§. 13.

§. 13. Im dritten grad der Schwägerschafft ist die Ehe verbo-
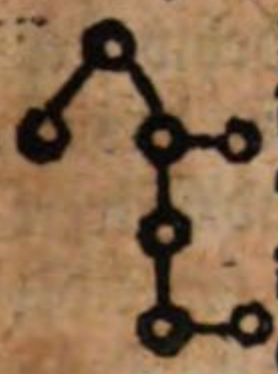
ten zwischen des Bruders Wittwe, und des Bruders oder der Schwester Kindes Kindes Kind, unter der Schwester Wittwer, und des Bruders oder Schwester Kindes Kindes Kind, zwischen dem Bruder und des Bruders oder der Schwester Enckels Wittwe, unter der Schwester und des Bruders oder der Schwester Nifftel Wittwer, aus dem Grunde, weil sie einander an statt der Eltern und Kindern sind; nach den Göttlichen Rechten ist zwar dergleichen nicht ausdrücklich verbothen, doch implicite durch den Text Levit. XVIII. v. 14. Man ist den weitern Eltern von Natur eben so viel ja fast noch grössere Ehrerbietung schuldig, als den nähern. Nach der Chur-Sächsischen Landes-Constitution unter der Rubric. die Ehe wird verbothen Tit. von wegen der Schwägerschafft, bey den Worten: der Bruder soll nicht hinaufwerts nehmen, item der Bruder soll nicht hinunterwerts nehmen; die Schwester soll nicht hinaufwerts nehmen, die Schwester soll nicht hinunterwerts nehmen. Zum andern zwischen des Bruders oder Schwester Sohns Witwe und dero Bru-

ders oder Schwester Enckel, zwischen des Bruders oder der Schwester Tochter Witwer, und des Bruders oder der Schwester Nifftel, zwischen des Bruders oder der Schwester Sohn, und des Bruders oder der Schwester Enckels Witwe, zwischen des Bruders oder der Schwester Tochter, und des Bruders oder Schwester Nifftel Witwer; Nach den Sächsischen Rechten, dergleichen Ehe aber ist nach den Göttlichen vergönnet.

In dritten grad der Schwägerschafft ist solche Ehe erlaubet, weil sie auch in Ansehung der Cognaten nicht verbothen, und man gar wohl von den grössern auf das kleinere schlüssen kan.

§. 14. Ob einer mit guten Gewissen und ohne Ubertretung der Göttlichen Rechte seiner verstorbenen Ehe-Frau Schwester heyraten könne, ist von Theologis und Juristen in besondern Streitschriften und actis publicis & privatis zu vielen mahlen pro und contra untersucht worden, einige behaupten, daß es angienge, weil im 3. B. Mos.

v. 18. dergleichen Heyrath nicht schlechterdings verbothen wäre, sondern es würde dem Verboth: Du solt deines Weibes Schwester nicht nehmen, diese doppelte restriction angefügt, neben ihr, das ist bey ihrer Lebzeit, und ihr nicht zuwider, damit nicht Zanck und Streit darüber sich entspinnen möchte. Sie sagen wozu wäre sonst die doppelte Einschränckung nöthig, und Jacob müste also GOTT ein Greuel gewest seyn, als der auch zwey Schwestern zur Ehe gehabt; Es wäre hier nicht die Rede von einem verbothnen grad der Schwägerschafft, sondern von dem Verboth der Vielweiberey, daß da sonst den Juden erlaubt gewesen mehr als ein Weib zu nehmen, so solte man doch nicht dieses bey der Frauen Schwester thun, entweder nach Jacobs Exempel sie beyde in der Ehe zu behalten, oder der Frauen den Scheide-Brief zu schreiben, und ihr zu Verdruß die Schwester zu nehmen. Ob sich nun wohl dieses alles disputiren läst, so halt ich doch davor, daß es am sichersten sey, wenn man aus Furcht bey einer solchen eigenmächtigen Auslegung der Heiligen Schrifft wider GOttes Geboth zu handeln, solche Heyrathen unterläst, und sich auch bey diesem Fall die General-Raison hiezu bewegen läst: Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun, ihre Schaam zu blössen, denn ich bin der HERR. Die Explicationes wider die Göttlichen Verbothe sind gar gefährlich. Es sind auch fast allenthalben in den weltlichen Rechten dergleichen Heyrathen verbothen, und gewissenhaffte Leute werden einen Landes-Fürsten zu einer Dispensation bey dergleichen casu schwerlich anrathen. v. VVildvogel Resp. CLXXXVI.

§. 15. Es sind einige Juristen theils aus interesse, weil sie etwan vor ein solch consilium ein gut Recompens zu erwarten haben, theils aus Liebe zu neuerlichen Meynungen und andern raisons sehr verwegen allerhand Ehen vor zuläßig zu erkennen, die doch wider die Göttliche Gebothe sind, so daß wenig casus vorkommen, wenn man die Ehen zwischen den Eltern und Kindern in der auf- und absteigenden Linie, und die Ehen zwischen den Geschwistern ausnimmt, die sie nicht vor zuläßig achten, und dabey sie nicht eine Erklärung

finden

finden solten, um die göttlichen Verbothe nach ihrer Meynung zu accommodiren. Also halten sie davor, daß die Ehe zu dulden sey mit der Mutter Schwester. v. Benst. de nupt. P. 2. C. 52. mit der Schwester Tochter. Carpz. J. F. p. 4. C. 28. nicht weniger in die Schwägerschafft mit des Bruders Witwe, der verstorbenen Frauen Schwester, Stryk. in Inst. ad Brunneman. L. 2. C. XVI. §. 26. mit der Großmutter Bruders Witwe. Carpz. J. E. l. 2, D. 83. 99. 100. und vielen andern mehr.

§. 16. Es thun hohe Landes-Obrigkeiten sehr wohl, daß sie die Grentzen des göttlichen Verboths noch weiter in dergleichen matrimonial Fällen extendiren, denn (1) so trägt die Dispensation der Landes-Fürsten, bey solchen Fällen, die der Obrigkeitlichen Entscheidung von unserm HErrn GOtt überlassen, dem Fisco etwas ein. (2) Dienen die weitern Verbothe und Einschränckungen der Landes-Fürsten dazu, daß man die göttlichen Verbothe desto besser beobachtet, es werden, wenn noch weitere grade verbothen, die Menschen zu einer grössern Ehrerbietung gegen die göttlichen Gebothe und Verbothe angetrieben. v. Definit. XXI. Part. I. Cap. I. Haferung de jure matrimoniali. Sollen bey manchen Fällen dispensationes verstattet werden, so stehet solches weder den Superintendenten noch den Unter-Obrigkeiten frey, sondern bloß und allein den Consistoriis; es muß auch ein Landes-Fürst, wie bey allen dispensationen also auch bey dieser sehr vorsichtig seyn, damit nicht die Autorität der von ihm gegebenen Gesetze hiedurch geringe geachtet werde, und andere sich hernach darauf beruffen. Er muß auch nicht um einer iedweden geringen Ursache, die hierinnen allegiret wird, fügen, sondern wenn wichtige Gründe dißfalls vorhanden seyn.

§. 17. Um folgender Ursachen willen werden bey den graden, die in heiliger göttlicher Schrifft nicht verbothen, Dispensationes verstattet. (1) Wenn die Personen von Kindes-Beinen an zusamen aufgewachsen, und eine solche Liebe auf einander geworfen, daß sie einander nicht lassen können, und sündliche oder sonst böse Folgerungen daraus zu befürchten. (2) Wenn die Personen vor der ge-

suchten Dispensation sich mit einander ehelich verbunden, und also nicht gar wohl mit unverletzten Gewissen von einander gesondert werden können. (3) Wenn nicht nur die Contrahenten, sondern auch ihre Eltern selbst ex rationibus oeconomicis & politicis, z. E. zu Verneurung und Aufrichtung der Freundschafft, die bißher unter ihnen gantz zustöhrt gewesen, dergleichen Heyrathen vor nützlich erkennen. (4) Wenn hiedurch die Güter der Familie erhalten werden mögen, die sonst unfehlbar davon abgekommen. (5) Wenn entweder wegen hohen Alters oder Leibes-Unpäßlichkeit oder um anderer Ursachen willen ein Bräutigam sonst nicht leicht eine andere Frau finden könnte, als eine von seinen Anverwanden, die sich über ihn erbarmte. (6) Wenn ihm eine solche Bluts-Freundin lange Zeit in seinem Haußwesen beygestanden, auch ihm etwan bey seiner contagieusen Kranckheit sonderbare Dienste gethan, dergleichen ihm keine andere Person leicht erzeigen würde, so daß die Regeln der Erkentlichkeit dergleichen erforderten. (7) Wenn einer von einer so verachteten metier profession machte, als die Abdecker, Scharfrichter, Schweinschneider u.s.w. daß er bey diesen Umständen nicht leicht einen andern Ehgatten bekommen kan. (8) Wenn ein Witwer sehr viel Kinder und ein beschwerlich Haußwesen hat, so daß nicht leichtlich eine fremde sich resolviren würde, diesen Haußwesen vorzustehen, und die Kinder zu erziehen. v. Brückners Decisiones matrimoniales. Cap. X. n. 17-24.

§. 18. Dafern durch Bezahlung einer Geld-Summe eine Dispensation wider das göttliche Verboth geschicht, als wie in Pabstthum, so ist dieses sündlich, und schmeckt nach der Simonie. Wird aber wider das menschliche Recht dispensirt, wie die Dispensationes unserer Fürsten und Consistorien seyn, so wird mit guten Fug vor die Dispensation Geld genommen; nicht als eine Belohnung der Dispensation, sondern als eine Geld-Busse, vor dem der darum anhält, und sich der gewöhnlichen Verbindlichkeit des Gesetzes entziehen will. v. Stryk ad Brunneman. de jure Eccles. Lib. II. Cap. 18. §. 8.

Wenn

Wenn von den Landes-Fürsten in gewissen gradibus dispensirt wird, da ungewiß ist, ob solche gradus in den göttlichen Rechten verbothen oder nicht, so pflegen einige Theologi und Juristen die Cautel zu geben, daß entweder solche Personen nicht an dem Orte, da sie ihr domicilium haben, sondern auſſer Landes getrauet werden, oder zu tranquillirung ihrer Gewissen, etwas zu milden Sachen geben, oder gar ausserhalb Landes ziehen, welches aber auch nicht allezeit zu geschehen pflegt.

§. 19. Damit die Blutschande desto eher vermieden werde, so müssen die Priester vor dem Aufgeboth bey den Personen, die sich miteinander verehligen wollen, fleißige Nachfrage halten, ob sie nicht etwan mit Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft gar nahe zugethan: Das Ober-Consistorium zu Dreßden pflegt bey den fremden Personen, die um die Priesterliche Copulation Ansuchung thun, gar behutsam zu verfahren, und solchen Personen das Juramẽnt zu deferirẽ, daß sie nicht nur noch ledig, und sich sonst mit niemand verbündlich eingelassen, sondern auch einander in verbothnen graden nicht verwand. v. Beyers Addit. ad Carpz. Consist. Definit. LXXI. Die Blutschande wird nach dem Unterschiede der nähern oder weitern Anverwandschafft auf unterschiedene Art bestrafft. Die zwischen Eltern und Kindern mit dem Schwerd, wird aber in der Schwägerschafft Blutschande begangen, zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, oder zwischen dem Schwäher und der Schnuhr, so wird solch Laster mit dem Staupenschlag und der ewigen Landes-Verweisung bestrafft. v. Carpz. Prax. Crimin. Qu. 74. n. 6. Finden sich Geschwister zusammen, werden sie nach determination der weltlichen Obrigkeit nicht an Leben gestrafft, sondern mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, und sind sie in andern grad in gleicher Linie dergestalt mit einander alliirt, daß sie Eltern und Kinder respect haben, als wenn des Vaters oder der Mutter Bruder mit seines Bruders oder mit seiner Schwester Tochter sich fleischlich eingelassen, so wird dieses Verbrechen mit ebenmäßiger Strafe angesehen. Sind sie aber in dritten grad ungleicher Linie

mit

mit einander verbunden, als des Großvaters oder der Großmutter Bruder oder Schwester mit des Bruders oder Schwester Nepten, so wird ihnen die Strafe der ewigen Landes-Verweisung dictirt. v. Carpz. Pract. Crim. Qu. 73. n. 11. 12.

§. 20. Dafern eine Blutschande nicht wieder das göttliche Recht, sondern wider das jus statutarium vorgangen, so wird dieses Versehen der Weibes-Person nicht imputiret, weil sie die Unwissenheit dieses Rechts entschuldigen kan, und ihr eher vergönnt ist, denn andern, die Rechte nicht zu wissen. v. Stryks Addit. ad Brunnemans Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XVI. §. XXIIX. verb. ignorantia non excuset. Die Päbstischen Rechte verstatten keine Heyrath (1) zwischen den Taufzeugen und seinen Pathen. (2) Zwischen den Taufzeugen und den Eltern der Pathen. (3) Zwischen der Tochter des Taufzeugens und den Getauften. (4) Zwischen dem Getauften, und dem Weibe des Taufzeugens. (5) Zwischen dem Priester der getaufft, und dem getauften Kinde. (6) Zwischen den Eltern des Getauften und den Tauffenden. c. 4. 6. 7. & v. X. de cognat. spir. c. & ult. de cognat. spirit. in 6. In dem Sächsischen Land-Recht steht, und zwar in der Glosse in 1. Buch. Artic. III. n. 7. Nach der Gevatterschafft nimmt man kein Erbe, kömmt auch nicht zur Vormundschafft, sie hindert an der Heyrath. Heutiges Tages wird dieses unter uns nicht in Betrachtung gezogen, und kan einer gar wohl seine Pathe heyrathen. D. Luther sagt in seinem Büchlein von eheligen Leben: „Wenn die cognatio spiri„tualis den Ehestand zwischen den Pathen und Gevattern zutrennen „solte, so müste ich vielmehr NB. kein Christen Weib nehmen, weil sie „durch die Tauffe meine Schwester geworden. So wird auch ebenfalls die cognatio legalis nicht mehr in Erwegung genommen, zwischen der Person, die an Kindes Statt aufnimmt, und die adoptirt worden. (2) Zwischen der Frau des adoptirenden und dem adoptirten. (3) Zwischen der die an Kindes Statt angenommen worden, und den Söhnen des adoptirenden so lange sie in väterlicher Gewalt sind. Es entspringt dieses alles aus den Papistischen Rechten und war auf lauter Geldschneiderey angesehn. v. Haferung de jur. matrim. p. 46.

§. 21. Die

§. 21. Die sich in den verbothenen gradibus mit einander verehligen wollen, vollziehen bißweilen das Verlöbniß durch den ehelichen Beyschlaff, hoffende, daß sie auf die Art, wenn es nicht mehr res integra, desto eher Dispensation erhalten wollen. Es ist aber denjenigen, die die Verbothe der hohen Landes-Obrigkeit auf die Art eludiren, und die Dispensation gleichsam mit Gewalt herauspressen wollen, dieselbe billich zu versagen, sie sind auch nach dem Unterscheid des Verbrechens, das sie in Ansehung einer nähern oder weitern Bluts-Freundschafft begangen, entweder mit Geld, oder Landes-Verweisung, oder Staupenschlag zu bestraffen. Siehe Churfürstlich-Sächsische Ehe, item Kirchen-Ordnung. Tit. von Ehe-Sachen, Rubr. welche Personen sich in ein Ehegelöbniß. §. würden sich aber ꝛc. Item Neue Churfürstliche Constitution p. 4. Constit. 22. Fürstliche Gothaische L. Ordn. P. I. c. 8. Tit. 2. §. würden aber dergleichen Personen. Es ist eine Ehe, die wider die Göttlichen Verbothe geschlossen worden, billich zu trennen, ob auch schon die Priesterliche Copulation dazu kommen wäre, denn eine unzuläßige Handlung, kan durch die Continuation und den Mißbrauch der Priesterlichen Einseegnung nicht zuläßig werden, und die einander ehelich beywohnen, begehen eine stetswährende Blut-Schande, welche mit Wiederhohlung der fleischlichen copulæ allzeit verneuert, und nicht nur in dem erstern congressu begangen wird, sondern so offt sie zusammen kommen, eben wie der Ehebruch. v. Brunnemanns jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XV. §. XXVII. Also haben die Wittenbergischen und Leipziger Juristen und Theologi auf die Trennung solcher Ehen gesprochen. v. Horns Addit. ad Schilt. Instit. jur. Canon. p. 378. Jedoch ist freylich hierbey ein Unterscheid zu machen unter den Ehen, die nach den Göttlichen Rechten verboten, und denen die nur von den Landes-Fürsten verboten sind, denn wenn bey diesen die copula carnalis oder sacerdotalis dazu gekommen, werden sie eher tolerirt als sonst, iedoch werden die Contrahenten nach Befindung der Umstände entweder mit Geld oder Gefängniß bestrafft, und zwar wegen einer doppelten raison. (1) Daß sie wider das Verboth der hohen

Obrigkeit eine Blutschande begangen. (2) Daß sie bey derselben um keine Dispensation Ansuchung gethan, die sie sonst bey dem casu, der in Göttlichen Rechten zugelassen, hätten erhalten können, sondern sie eludiren wollen.

§. 22. Die Beywohnung aber der Personen, die den Göttlichen Rechten nach nicht mit einander vereiniget sollen werden, verdienet in geringsten nicht den Nahmen einer Ehe, sintemahl man von ihnen nicht sagen kan, daß sie GOtt zusammen gefügt; haben sie gleich in dieses negotium eingewilliget, so haben sie wegen solcher Sachen contrahirt, die nicht in der Contrahenten Kräfften und Vermögen gestanden. Die Vereinigung ihrer Leiber thut nichts dazu, sonsten würde folgen, daß, wenn man bey einem gemeinen Prostibulo schliefe, einer auch hernachmahls verbunden wäre, dieselbe zu eheligen und zu behalten.

§. 23. Einige behaupten, es solten die in verbothenen Graden geschlossene Ehen nicht getrennet werden, und zwar aus einer dreyfachen raison: (1) Gereichte solches zum Aergerniß. (2) Würden die Gewissen der Eheleute hiedurch verwundet. (3) Hätte man zu solcher Trennung keinen absonderlichen Göttlichen Befehl, sondern es hiesse nur in III. Buch Mosis XX. v. 19. und 20. Sie solten ihre Missethat tragen, sie solten ohne Kinder sterben. Man hätte auch selbst einige Exempel in Heiliger Göttlicher Schrifft, daß GOtt dergleichen Ehen tolerirt hätte, doch auf dieses alles ist gar leicht zu antworten. Und zwar was das Erste anlangt, so kan eine gute Sache niemand Aergerniß geben, nun ist aber das etwas gutes, das ein Handel, der wider die Göttlichen und weltlichen Verbothe geschlossen worden, und zwar aus Boßheit, Halsstarrigkeit und Ungehorsam, getrennet und cassiret wird. Die sich unrechtmäßiger Weyse hieran ärgern, mögen es ihrer Einfalt und nicht dieser rechtmäßig geschehenen Trennung zuschreiben; es würde vielmehr ein grösser Aergerniß geben, wenn dergleichen Ehe als eine beharrliche Sünde continuirt würde. Auf das Andere, so können die Gewissen durch eine rechtmäßige Handlung, die von der

Obrig-

Obrigkeit vorgenommen wird, dergleichen die Trennung der Ehe ist, nicht verwundet werden, und wenn es geschicht, ist es nur zufälliger Weise, um des willen aber kan eine gute Sache nicht unterlassen werden; Die toleranz einer unzuläßigen Heyrath würde die Gewissen noch weit mehr beschweren, wenn sie darob bekümmert werden, haben sie sichs selbst zuzuschreiben, daß sie dergleichen unternommen. Und solten auch bey der Fortsetzung einer solchen Heyrath die Gewissen keine Bisse empfinden, so würde ihnen doch hierdurch nicht gerathen seyn, da sie nicht aus solchem Sünden-Schlaff wieder ermuntert würden. v. Gerhard LL. CC. Tom. VII. LXXIIX. pag. 510. & Haferung de jure matrimoniali p. 121. & 122. Und ob gleich zum dritten der grosse GOTT diesen von ihm verbothenen Ehen nur zeitliche Strafen anfüget, so findet man doch, wenn man genau erwegt, hierbey nichts, das zur toleranz dieser Ehen dienen könte. Sie fliesset in geringsten nicht hieraus, sondern vielmehr das Gegentheil, weil GOtt seinen Unwillen darüber zu erkennen geben, und sie mit einem Fluch belegt. Und obgleich unser HErr GOtt aus heiligen Ursachen bey dem Israelitischen Volcke eines und das andere erduldet, und gleichsam connivirt, so folget doch deswegen nicht, daß ein Landes-Herr auch dergleichen erdulden solte. GOtt hat manches in den damahligen Zeiten, als die Vielweiberey, die Ehescheidungen u. s. w. zugelassen, so doch heutiges Tages in geringsten nicht admittirt wird. Dem Urheber dieser Gesetze stehet frey, das Verboth der von ihm promulgirten Gesetze bey manchen Umständen entweder gar aufzuheben, oder zu relaxiren, es ist aber dieses denen andern als seinen Unterthanen nicht vergönnt. Es ist hierunter nichts zu verstatten, weder aus Gunst vor die Ehe, weil bey diesen Umständen, wie ich in vorhergehenden gesagt, keine Ehe ist, noch seyn soll, noch in faveur der Kinder, als welchen ein Landes-Herr schon auf andere Art prospiciren, und die macul ihnen abnehmen kan, noch aus Mitleyden gegen

die unschuldige Weibes-Person, die aus Unwissenheit sündiget. Denn sie hätte diese Unwissenheit, wenn sie andere kluge Leute vorher um Rath gefragt, überwinden können und sollen. Man muß vor niemand einen so grossen favorem haben, daß die Göttlichen Gesetze darüber aus den Augen gesetzet werden solten.

§. 24. Wenn sich iemand mit einer Wittwe ausser dem Ehestand fleischlich vermischt, und nachgehends ihre Tochter heyrathet, so davon nichts weiß, so meynen einige, daß der Mann mit guten Gewissen in der Ehe bleiben könte, iedoch so, daß er von der Frauen die eheliche Pflicht nicht fordern, wohl aber die von ihr verlangte und geforderte leisten könte. v. Schilt. Exercit. 36. Th. 44. Weil aber diese Ehe in der geraden Linie sich findet, so ist die Trennung das allersicherste Mittel die Gewissen zu heylen. v. Titii Probe des Geistlichen Rechts, IV. Buch, III. Hauptstück. §. 61. Es können diejenigen Eheleute, die in Blutschande mit einander leben, auch mit aller Gewalt zur Trennung angehalten werden, und ist die hohe Obrigkeit gar wohl befugt, bey denen, die aus toller Liebe und Eigensinn bey einander bleiben wollen, ihre Obrigkeitliche Autorität zu interponiren.

§. 25. Die Göttlichen Verbothe bey den Graden der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft, sind nicht allein von denen anzunehmen, die deutlich genennt und ausgedrückt sind, sondern auch von den übrigen, die sich in gleichem Grade befinden, und mögen einige Juristen darüber critisiren und raisoniren wie sie nur wollen, und bey allerhand Fällen ihre besonderen und eigenen Erklärungen machen, auch grossen Herren zur Dispensation anrathen, so ist doch gewiß, daß der Göttliche Befehl, so in 6. Vers des XVIII. Capituls des III. Buchs Mosis vorgeschrieben: Nemo accedat ad carnem carnis suæ, der Riegel ist, den unser HErr GOtt wider dergleichen Ausschweifungen vorgeschoben. Es hat der grosse GOtt in denen proponirten casibus keine Ehe-Reguln oder specialen Gesetze vorschreiben, sondern nur zu Erleuterung des generalen Verboths, welches ich ietzund angeführet, einige Exempel geben wollen, durch welche er die

verbo-

verbotene Annäherung an sein eigen Fleisch und Blut erkläret, und die Menschen anführen, damit sie weiter nachforschen sollen, wie nach solchen Exempeln, auch gleiche gradus bey der Ehe verboten wären, und aus der Aehnlichkeit der raison und Gleichheit des gradus die vollkommenen Ehe-Reguln, wie weit sich die Verbote erstrecken sollen, verstehen möchten. Es hat ja eben dieses bey der Auslegung der weltlichen Gesetze statt, und ist eine allgemeine Regul der gesunden Vernunfft, daß wo einerley Grund des Verbots anzutreffen, daselbst auch nothwendig einerley Verbot vorkommen müste. Es würde bißweilen sehr ungeräumt heraus kommen, wenn man bey der Auslegung der heiligen Schrifft auch bey andern Schrifftstellen mehr auf die Worte, als auf den Verstand sein Absehen richten wolte. v. Næve Jus conjugum p. 272. Cap. IV. §. 13.

§. 26. Es sind unterschiedene Gelehrte, die in den Gedancken stehen, als ob die von dem grossen GOtt verbotenen Grade bey den Ehen zu den Legibus forensibus gehörten, die nur das Jüdische Volck angiengen, und keine leges positivæ universales wären, so alle Menschen obligirten; Ich halte aber davor, daß es allerdings solche Gesetze seyn, die alle Menschen angehen, und von allen respectiret und beobachtet werden müssen. Denn (1) so kommen sie mit der gesunden Vernunfft, den natürlichen und moralischen Rechten vollkommen überein, wie wir unten hören werden, und schicken sich also vor alle Menschen. (2) Hat der grosse GOtt, ohne auf eine besondere Republick zu sehen, diese allgemeine Drohungen mit angefügt, daß welche diese Greuel thun, deren Seelen ausgerottet werden sollen. (3) Sind diese Gesetze unmittelbar mit den moralischen und natürlichen verknüpft worden, als mit der Sodomiterey mit den Knaben, und unvernünfftigen Vieh, die unstreitig zu den natürlichen und moralischen gehören. (4) Ist denen Ubertretern die Todes-Strafe angedrohet, III. Buch Mosis am XX. Cap. v. 11. Denen aber die solche Gebote halten, das Leben verheissen worden. (5) Werden diese Gesetze von denen Propheten, denen moralischen bey gezehlt. Ezech. Cap. XXII. v. 10. und 11. Amos Cap. II. v. 7. (6) Auch

in neuen Testament diese Gesetze von Johanne dem Täuffer und dem Apostel Paulo für grosse Sünden geachtet. v. Marc. Cap. VI. v. 18. Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast; in der 1. Epistel an die Corinthier Cap. V. v. 1. Da der Apostel Paulus denjenigen dem Satan übergab, der seine Stiefmutter geheyrathet.

§. 27. Es hat der grosse GOTT bey dem Verboth der allzunahen Bluts-Freundschafft gewiß seine heiligen und weisen Ursachen gehabt; und wenn wir der Sache ein wenig nachdencken, so finden wir, daß dieses Verboth mit dem natürlichen Recht sehr wohl übereinstimme. (1) Ist unter solchen Personen eine unität und ein Blut Levit. XVIII. v. 10. welches die zärteste Liebe beweiset, die sie gegen einander haben. So unmöglich es nun ist, daß man mit sich selbst concumbiren kan, so kan man von dieser impossibilitate physica auf die impossibilitatem moralem gar wohl folgen, weil solche eben so wohl daraus herfliesset, als die verbothene Verletzung seines Nächsten aus der Socialität. v. Cap. II. Titii de incestu polygamia, & divortio jure naturali prohibitis. (2) Würden die Ehebrüche und die Hurerey noch vielmehr vermehret werden, indem solche Bluts-Freunde beysammen wohnen, mit einander familiair umgehen, und stetz Gelegenheit haben, beyeinander zu seyn. (3) Gereicht es zur Erhaltung und Vermehrung des gantzen menschlichen Geschlechts, daß fremde Familien mit einander alliirt werden, und abhorrirte es gewiß von der menschlichen Societät, wenn die kaum angefangene Bluts-Freundschafft und Verwandschafft alsobald wieder zurück treten solte. (4) Würde es in politicis sehr grosse Unordnung erwecken, wenn dergleichen Heyrathen zuläßig wären, was würden nicht da vor factiones entstehen, wie würden vollends nicht diejenigen, die sich durch solche Heyrathen mächtiger machten, die andern unterdrücken; Man siehet es, wenn an einigen Höfen oder in einigen Raths-Collegiis gewisse Familien durch heyrathen Bluts-Freundschafften und Schwägerschafften sich miteinander alliiren, wie die grösten Chargen, die besten Einkünffte und Bequemlichkeiten, auf ihre Söhne, Vettern,

Schwie-

Schwieger-Söhne und Schwäger transferirt werden, und wie sich denn andere, die nicht zu ihrer Freundschafft gehören, wenn dergleichen Leute alleine das Hefft in Händen haben, vor ihnen ducken und schmiegen müssen, und nichts bekommen, als was die andern nicht haben wollen, oder doch mit langer Zeit, grosser Noth und vieler Mühe. Wären nun nach Göttlichen und weltlichen Rechten solche Heyrathen in die nahen Bluts-Freundschafften zuläßig, was würde nicht vor Ungleichheit in dem gemeinen Leben daraus erwachsen, die dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen sehr beschwerlich wäre, und grosse Unruhe erwecken könnte. Das meiste Geld würde nur stetz an gewisse Familien kommen, und bey denselbigen bleiben. Wäre die Frau todt, so nähm der Mann seiner Frauen-Schwester, oder seine Schwiegermutter. Da über dieses bißweilen der Gehorsam und Befehl, bißweilen die Bekandschafft und Vertraulichkeit, offters auch die Hoffnung zur Erbschafft dergleichen Heyrathen facilitiren würde, so würden einige Familien lange Zeit nach einander in Flor und Ansehen bey Gelde und Einkünfften stehn, und ihren Reichthum und Macht andern zum præjudiz mißbrauchen, andere hingegen würden verachtet und untergedrückt bleiben, hierüber würden die andern diese bereden, und ihnen auch so viel als möglich zu schaden suchen, und also hiedurch nichts als Zwistigkeit in dem gemeinen Leben entstehen. (5) Wird man auch keinen rechtmäßigen Endzweck zu nennen wissen, warum dergleichen Ehen zu erlauben wären, indem die Erhaltung des menschlichen Geschlechts durch fremde Ehen gar wohl befördert werden kan, und die Weibes-Personen zu keinen Zeiten so rar gewesen, daß man nothwendig seine nächsten Bluts-Freunde zu Ehegatten hätte erwehlen müssen.

§. 28. Und gesetzt auch, daß wir bey manchen Fällen nicht die raison finden könnten, warum der grosse GOtt diese oder jene Ehe ins besondere verboten, so kommt es uns doch so wenig zu hierüber zu critisiren, als wenn ein Unterthan inquiriren wolte, warum doch der Landes-Herr dieses oder jenes Gesetze abgefast. Es ist uns der Ruhm zu gehorchen überlassen, und nicht die Freyheit hierüber zu

urtheilen.

urtheilen. Die raiſon: Ich bin der HErr, iſt vermögend genug, uns von weitern Unterſuchen abzuhalten. Die heiſt ſo viel, als ich bin die ſelbſtändige Weißheit, die nichts anbefiehlet und verbietet, als was höchſt gut und vollkommen iſt, ich bin die ſelbſtſtändige Liebe, die nichts anbefiehlet und verbietet, als was zur Glückſeeligkeit des gantzen menſchlichen Geſchlechts gereicht, ich bin euer Schöpfer, und ihr ſeyd meine Geſchöpfe, ich bin euer Vater, und ihr ſeyd meine Kinder, ich bin euer König, und ihr ſeyd meine Unterthanen, der Macht hat euch Geſetze vorzuſchreiben, ohne daß ich nöthig habe, mich deshalber bey euch zu juſtificiren, und auch Macht hat diejenigen, ſo meine Gebote übertreten, zeitlich und ewig zu beſtrafen. Es hat der Allerhöchſte gewiß bey allen und ieden einen Grund gehabt, der ſeinen allerheiligſten Willen zu einem Entſchluß beweget, ob wir gleich wegen unſers blöden Verſtandes nicht die Geſchicklichkeit haben, denſelben wahrzunehmen, und in den Zuſammenhang der Warheiten ſo tief einzudringen. Dieſemnach iſt es am ſicherſten, wenn man aus Furcht und Ehrerbietung gegen GOtt dieſe Gebote und Verbote beobachtet, und die Freyheit des Eheſtandes hierinnen einſchräncket, als wann man nach einer eigenmächtigen und verwegenen Auslegung ſie violiret.

Das IV. Capitel.

Von den Eheſcheidungen.

§. I.

Die Eheſcheidung iſt eine Handlung, dadurch die rechtmäßig geſchloßne auch durch den Beyſchlaf vollzogne Ehe aus allerhand rechtmäßigen Urſachen von der hohen Landes-Obrigkeit getrennet wird. Daß der Eheſtand beſtändig dauren ſoll, iſt nicht nur den göttlichen Befehlen, ſondern auch den natürlichen Rechten gemäß. Denn (1) bringt es die Natur und Eigenſchafft einer hertzlichen Liebe mit ſich, daß dieſelbe beſtändig und dauer-

dauerhafft sey, so wenig ein paar vertraute Freunde, die viel und lange Jahr miteinander umgegangen, einander überdrüßig werden, so wenig ein Herr sich von seinem getreuen Diener, der ihm viel Jahre nützliche Dienste geleistet, begehrt loßzumachen, so wenig werden auch ein paar Christliche und vernünfftige Ehegatten, die einander aus Liebe geehliget, die Trennung verlangen. (2) In Ansehung der Auferziehung der Kinder, denn sie haben ja diese Gesellschafft deswegen angetreten, daß sie ihre Kinder, die ihnen unser HErr GOtt bescheeret, mit gemeinschafftlicher Sorge erziehen wollen, und also müssen sie so lange beysammen bleiben, biß die Kinder erzogen, das ist, dahin gebracht sind, daß sie sich selbst versorgen können. Wir sehen es ja selbst bey den Thieren, z. E. bey den Vögeln, wie das Männlein sein Weiblein nicht verläst, als biß die Jungen ihrer Hülfe nicht mehr nöthig haben, sondern sich selbst Futter suchen, und wieder auswärtige Gewalt wehren können. Da nun gar viel Zeit hingehet, ehe die Kinder so weit gebracht sind, daß sie sich selbst versorgen können, und der Eltern Hülfe nicht mehr nöthig haben, dergestalt, daß viele eher sterben, als biß sie ihre Kinder in den Stand gesetzt, daß sie ihrer assistenz nicht mehr brauchten, so müssen sie auch um dieser Ursachen willen sich nicht von einander trennen. (3) Erfordert auch die Einrichtung ihres Hauß-Wesens, und die Disposition ihres Vermögens nach ihrem Tode, daß Eheleute sich in ihrem Alter, wenn sie der Grube nahe sind, nicht mehr trennen. v. des Hrn. Hofrath Wolfs Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen. Cap. II. §. 43. & 44.

§. 2. Wenn die Ehen um allerhand ungegründeter Ursachen willen solten getrennet werden, was würde nicht vor Unordnung in dem gemeinen Wesen darüber entstehen; da der eine Ehgatte mercken würde, daß der andere zur Trennung Lust hätte, so würde er darauf sinnen, wie er ihm etwan zuvor käme, und aus Zorn und Rachgier durch allerhand heimliche Nachstellungen gar aus dem Wege räumte. Die Mägde würden vor ihre Weiber sehr schlechten Respect haben, denn sie hätten vielleicht die Hoffnung, daß sie sich durch ihre Schmeicheleyen bey ihren Herrn so recommendiren könnten, daß

ihre Weiber verstossen würden, und sie hingegen an ihre Stellen kämen. Es würde eine solche licenz zu allerhand Ehebruch und Hurerey Gelegenheit geben. Denn die Ehegatten, wenn der Groll etwan wieder vergessen, würden sich zu den vorigen wenden, und ihnen allerhand Caressen erzeigen, weil die alte Liebe offters nicht rosten würde, und die andern zugleich auch zur Ehe haben, und also mit beiden zuhalten. Es würde die Furcht, daß der Ehegatte den andern verlassen möchte, die Liebe kaltsinniger und die Ehen unvergnügter machen. Die ihren Ehegatten so bald verstossen, und zur Trennung und offmahligen Veränderung incliniren, würden Noth haben andere zu finden, denn sie würden sich mit Grunde fürchten müssen, daß es ihnen nicht viel besser ergehen würde, und was noch vor weiter Unheyl daraus entstehen würde.

§. 3. Gleichwie nun die natürlichen Rechte erfordern, daß die Ehe beständig bleiben, also wird diese natürliche Verbindlichkeit durch den Befehl des Allerhöchsten: Was GOtt zusammen füget, soll der Mensch nicht scheiden, noch vielmehr gestärcket und befestiget. Es ist dieses ein allgemeines Gesetze, so alle Menschen angehet, und so universel ist, als der Ausspruch: Wer Menschen-Blut vergeust, des Blut soll wieder vergossen werden. Es ist dieses Gebot nicht etwan der Jüdischen Nation ins besondere gegeben, sondern schicket sich vor alle Völcker, in dem es auf das Recht der Natur gegründet ist. Wir haben hiebey zu sehen (1) auf die göttliche Zusammenfügung, u. denn (2) auf die verbotene Trennung. Soll es eine göttliche Zusammenfügung seyn, so muß die Vereinigung mit Gebet angefangen seyn, mit Einwilligung der Eltern, mit hertzlicher Liebe die sie gegen einander tragen, durch Christliche Mittels-Personen auf rechtmäßige Weise. Ob nun gleich bey vielen Heyrathen keine göttliche Zusammenfügung vermuthet, so darf inzwischen doch die Trennung nicht vorgenommen werden; Denn es kommt dieses meistentheils auf das innerliche und auf die Gedancken des Hertzens an, die andere nicht beurtheilen und entdecken mögen. Der Beweiß ist offters unmöglich, meistentheils aber sehr grossen Schwierigkeiten unterworffen. Es läst

sich

sich sehr in Thesi disputiren; Wer sich auf diese oder jene Art in ein Ehegelöbniß einläst, handelt wider den göttlichen Willen, und ist nicht von GOtt zusammen gefüget, noch mehr aber in hypothesi, daß diese oder jene wider die göttliche Intention zusamen gefügt worden. Es ist schwer zu erforschen, ob dieses durch GOttes dirigirenden oder zulassenden Willen geschehen sey, und würde also zu mancherley inconvenientien, Aegernißē und Sünden Anlaß geben, wenn die Menschen nach ihren Muthmassungen und nach ihren Urtheilen, diejenigē Ehen, von denen sie ungefehr glaubten, daß sie keine göttliche Zusammenfügung zu nennen wārē, trennen wollen. Ein anders ist, wo man gewiß weiß, daß gewisse Personen, die sich verloben wollen, nicht nach der göttlichen Zusammenfügung verknüpft worden, wobey folgende Fälle zu beobachten: (1) Wenn ein paar Personen in verbotenen graden sich in ein ehelich Bündniß eingelassen. (2) Wenn einer in der grösten Trunckenheit, da er den Gebrauch seiner Vernunfft nicht hat, ein Bündniß schliest. (3) Wenn ein paar Leute entweder durch grossen Zwang und wider ihren Willen, oder durch List und Betrug mit einander vereiniget werden. (4) Wenn einer bey Lebzeiten seiner Frauen sich mit einer andern verspricht. (5) Wenn ein junger oder sonst rigoureuser Ehegatte, sich mit einem andern verlobet, der wegen einer contagieusen Kranckheit, oder Gebrechen des Leibes u. s. w. zu dem ehelichen Wercke gantz und gar untüchtig. Bey allen diesen und andern Umständen, die diesen gleich u. ähnlich seyn können, wird nicht so wohl die Ehe getrennt, als vielmehr declarirt, daß niemahls bey diesen Personen eine göttliche Zusammenfügung gewesen. Die Worte, soll der Mensch nicht scheiden, in welchen die Trennung verboten, bedeuten so viel, als es sollen weder die Eheleute selbst durch eigenmächtige Autorität und nach ihren Gefallen, noch die Obrigkeiten, noch andere sie seyn wer sie wollen, sie so von einander sondern, daß entweder dem einem Theile oder auch beiden die Befugniß anderweit sich zu verehligen ertheilet würde.

§. 4. Es ist zwar dieser göttliche Befehl auch in dem neuen Testament von unserm Heyland und seinen Aposteln wiederhohlet. Matth. XIX. v. 6. und Epistel an die Römer VII. Cap. 2. v. Eine Frau

ist dem Mann durch das Gesetz unterwürfig, so lange er lebet. Inzwischen werden uns doch daselbst als Ausnahmen von der ersten Regel vornemlich zwey Ursachen angezeiget, um welcher Willen bey ihren Lebzeiten das eheliche Band getrennt werden kan. Denn von dem Tode, ob er die Ehe trenne, und dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit ertheile, sich anderweit wieder zu verehligen, ist hier nicht die Frage. Rom. VII. Cap. 2. v. So der Mann stirbet, ist die Frau von dem Gesetze des Mannes loß. 1. Cor. VII. 39. v. So der Mann entschlafen, ist der Frau erlaubet zu heyrathē, weñ sie will, nur in dem HErrn. Paulus will, daß die jungen Witwen wieder heyrathen sollen. 1. Tim. V. 14. Die beyden Ursachen um welcher willen eine rechtmäßige Trennung nach der göttlichen intention vorgehen kan, sind Hurerey und Ehebruch und boßhafftige Verlassung. Matthäi am XIX. Cap. v. 9. sagt der Heyland: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe; Und wer die Abgeschеidete freyet, der bricht auch die Ehe, und Matthäi am V. v. 32. Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um Ehebruch, der macht, daß sie die Ehe bricht, u. wer die Abgeschеidete freyet, der bricht die Ehe. Es ist also in dem Fall des von dem einen Theil begangnen Ehbruchs der andere Theil unschuldig, und der beleidigte Theil hat Macht das Band der Ehe zu trennen, und ein neues zu contrahiren. Die Ursache ist, daß der an der Hure hängt, ein Fleisch mit ihr wird. I. Cor. VI. 16. v. und also ist er mit seiner eigenen Frau nicht mehr ein Fleisch. Ob nun gleich die Trennung um dieser Ursache willen rechtmäßiger Weise geschehen kan, so geschicht sie doch nicht nothwendiger Weise, denn es kan der unschuldige Theil bey manchen Fällen sich mit dem Schuldigen wieder aussöhnen, und hat nicht eben nöthig, daß er sein Recht, wenn er sonst nicht will, verfolgen dürfe, sondern er kan ihm verzeyhen, und sein Recht remittiren. v. Haferung de jure matrimoniali p. 125.

§. 5. Es sind die in dem neuen Testament angeführte Ursachen der Ehescheidungen dem natürlichen Rechten allerdings gemäß, sintemahl die eheliche Liebe durch des andern Untreue

Untreue und noch gar durch dessen boßhafftige Verlassung völlig gestöhret und violiret wird. Da die Ehe wegen Ehebruchs getrennet werden soll, so ist nichts dran gelegen, ob es ein einfacher Ehebruch sey, der mit einer ledigen Weibes Person begangen worden, oder ein zwyfacher mit einer Verheyratheten, wiewohl dieser letztere mit viel höherer und schärffer Straffe angesehen wird. In Ansehung des Ehebruchs können unterschiedene Klagen angestellt werden, als (1) eine Bürgerliche zu Trennung der Ehe, und zu Verlierung des dotis, welche vor den geistlichen Gerichten als bey dem Consistorio anzustellen. (2) Eine Injurien-Klage wider den Ehebrecher, weil die Injurie grob genug ist, wenn man des andern Ehegatten zum Ehebruch reitzet; doch wird dem Unschuldigen mit der Injurien-Klage nicht gar viel gedienet seyn, sondern er denuncirt es lieber durch eine Criminal-Klage der Obrigkeit, daß der Ehebrecher in die Inquisition gerathe, und er zur gebührenden Strafe gezogen werde, wovon er denn mehr revenge hat, als von dem blossen Injurien-Processe. v. Thes. XXI. Beyer de Divortiis.

§. 6. Unter dem Griechischen Worte πορνεία werden allerhand Arten der Unzucht begrieffen; und also kan die Ehetrennung statt haben, wenn der Ehegatte ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen, und vorgiebt, daß er mit demselben concumbirt. v. Brückners Decisiones Matrimonial. p. 465. Ingleichen, wenn der Ehegatte Sodomiterey und Bestialität ausgeübt, weil diese Laster eben so abscheulich, ja noch abscheulicher, als der Ehebruch. Es darff auch eben nicht, wenn die Ehetrennung Platz finden soll, völlig bewiesen seyn, daß der Ehebruch gäntzlich vollzogen, sondern es ist genug, wenn adulterium præsumtive erwiesen, als wenn ein Ehemann mit einer Hure davon gelauffen, und sie beyde zusammen im Bette angetroffen worden. v. Brunnemanns Jus Eccleſiast. & Strykens Addit. ad Lib. II. Cap. XVII. p. 682. oder in actibus adulterii præparatoriis. v. Stryk. de Dissensu sponsalit. p. 95. Sect. V. oder auch wenn Liebes-Briefe vorhanden seyn, aus welchen wahrscheinlich erhellet, daß ein Ehebruch entweder begangen worden, oder noch begangen werden soll.

v. Lynckers Respons. XXX. p. 253. Ferner wird die Ehe wegen Ehebruchs getrennet, obschon ein Mann mit einer iedermanns Hure zu thun hat, oder die Frau von dem Mann verlassen worden, und den Ehebruch begangen, da er sie aus seinem Hause getrieben, oder es aus äusserster Noth und Hunger gethan, weil ihr der Mann die alimenta und andere Nothwendigkeiten versaget, oder die eheliche Pflicht verweigert, oder aus Zorn und wegen Grausamkeit des Mannes zu einem Ehebruch getrieben worden. v. Nicolai de Repud. & Divort. pag. 129.

§. 7. Hingegen kan bey folgenden Fällen die Ehescheidung nicht erfolgen: (1) Wenn der Mann zu dem Ehebruch der Frau selbst Gelegenheit gegeben, da er sie entweder angereitzt, daß sie sich mit ihrem Leibe etwas verdienen soll, oder wenn er wahrgenommen, daß sie mit andern auf eine verbothene Weyse zugehalten, ihr dennoch solches nicht verwehrt. v. Haferung de jure matrimoniali p. 125. (2) Wenn eine Frau durch ein fälschlich Spargament dazu gebracht worden, daß sie geglaubt, der Mann sey todt, und guten Grund gehabt, dieses zu glauben. (3) Wenn der eine Ehgatte ohne seinen Vorbewust mit einer andern Person sich vermischt, und sich fest einbildet, und aus Irrthum dieses glauben kan, daß es der Ehgatte sey, wie sich dergleichen casus wohl bißweilen in dem menschlichen Leben zu ereignen pflegen. v. Brückners Decis. Jur. Matrim. pag. 457. (4) Wenn beyde Ehgatten sich in gleichen Umständen befinden, und entweder Ehebruch oder andere dergleichen fleischliche Verbrechen begangen, denn so werden sie in Ansehung des Privat-Interesse durch mutuelle Compensation aufgehoben. (5) Wenn die Frau entweder zu Krieges-Zeiten, oder bey andern Fällen, von einem andern mit Gewalt genothzüchtiget worden. Denn dasjenige, was wider ihren Willen geschehen, kan ihr ja nicht beygemessen werden, und ist es vielmehr vor die Frau ein Unglück und eine Gemüths-Bekränckung, als daß man es ein Verbrechen solte nennen. v. Haferung de jur. matrimon. P. III. Cap. I. Defin. XX.

§.8. Nach dem Päbstischen Recht werden die Eheleute wegen begangenen Ehebruch nicht gäntzlich, sondern nur von Tisch und Bett geschieden, wie solches in Can. 22. Caul. 32. Quæst. 7. deutlich enthalten. Es stehet auch in dem angezogenen Text: Daß so lange der schuldige und unschuldige Theil an Leben, könte keins von beyden sich anderweit verehligen, wenn aber z. E. das ehebrecherische Weib gestorben, so wäre dem unschuldigen Mann unbenommen zur andern Ehe zu schreiten, dem ehebrecherischen Weibe hingegen stehe nicht frey, wenn gleich der unschuldige Mann mit Tode abgangen, sich anderweit zu verheyrathen. Es sind diese Lehr-Sätze bey den Evangelischen nicht zu appliciren, indem die Päbstischen Rechte keine Ehscheidungen zulassen, und fingiren, als ob der schuldige Theil noch iederzeit biß an sein Ende zur Strafe an das ehmahlige Ehe-Versprechen verbunden bleibe. Einige meynen es sey unrecht, daß Protestantische Rechtsgelehrten noch den Satz behielten, daß der schuldige Theil bey Lebzeiten des unschuldigen sich nicht wieder anderweit verehligen dürffe. Weil sie selbst sähen, daß dieses gar ungereimt heraus käme, so hätten sie eine limitation gemacht, welche den gantzen Satz wieder über den Hauffen stiesse. Sie sagten der schuldige Theil könte alsdenn heyrathen, wenn es ihm nicht möglich wäre ausser der Ehe keusch zu leben, oder wenn er nicht die Gabe der Keuschheit hätte. Da nun die meisten Lust zur Heyrath hätten, so solte man so fort dem schuldigen Theil ohne Unterscheid die Heyrath erlauben. v. Ludovici Einleitung zum Consistorial-Proceß. VII. Cap. §.7.

§.9. Die andere Ursache, nach welcher in den Göttlichen Rechten die Ehescheidung vergönnt wird, ist die boßhafftige Verlassung, da ein Theil den andern Ehegatten ohne rechtmäßige Ursache aus einem unversöhnlichen Gemüthe verläst. Es ist diese raison gegründet in dem 15. Vers des VII. Capituls der I. Epistel an die Corinthier. So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden, es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen. Nun redet zwar der Apostel von einem

Ungläu-

Ungläubigen, so einen gläubigen Ehgatten verläst, aber der Schluß gilt auch wider einen Gläubigen, welcher hierinnen noch ärger ist, als ein Heyde; Es ist in beyden Fällen ein gleiches Band der Ehe. Soll man eine Verlassung eines Ehgatten boßhafft nennen, so muß sie mit Uberlegung geschehen, und mit Vorsatz den andern dergestalt zu verlassen, daß man nimmermehr wider zu ihm kommen wolte. Man muß nicht auf den Anfang sehen, was einem dazu bewogen, oder einer Willens gewesen, sondern was einen hernachmahls aus Verführung, Boßheit und Veränderung des Gemüthes angetrieben, gantz und gar wegzubleiben. Es ist also vor keine boßhaffte Verlassung zu achten, wenn der Mann die Frau übel tractiret, und wieder sie saget, sie solte ihm aus seinen Augen gehen, und nimmermehr wieder zu ihm kommen, und sie läufft in Zorn etwan zu ihren Eltern ihnen ihre Noth zu klagen, und bleibet daselbst eine Zeitlang bey ihnen. v. L. 32. ff. de donat. int. vir. & uxor. & L. 48. ff. d. R. I. Ingleichen kan vorsothane Desertion nicht angesehen werden, wenn der eine Ehgatte an der Pest laboriret, und der andere sich von ihm wegbegiebt, iedoch muß er auch den Patienten möglichst versorgen, ihm Wartung und Artzeney verschaffen, und sich hernach, wenn der Patient gesund worden, wieder bey ihm einfinden. v. Nævens jus Conjugum p. 568.

§. 10. Ob eine Frau verbunden sey ihrem Mann, der ein Herumläuffer ist, und nirgends keinen gewissen Ort zur Wohnung hat, zu folgen, muß aus der Beschaffenheit des Mannes und der von ihm erwehlten Lebens-Art beurtheilet werden. Ist sein Gewerbe so beschaffen, daß er beständig auf der Strasse seyn muß, und die Frau hat es zuvor gewust, so hat der Desertions-Proceß nicht statt, und die Frau muß ihm folgen, und wenn sich auch schon der Mann in der Ehestifftung anheischig gemacht, daß er niemahls aus dem domicilio der Frauen sich wegbegeben wolte, dafern nur rechtmäßige Ursachen zur Veränderung des Ortes vorhanden. Wird man aber die Boßheit des vagirenden Mannes gewahr, so ist auch gar kein Zweifel, daß der Richter könne implorirt, und der Mann angehalten werden, in Zukunfft an einem gewissen Orte sein domicilium aufzuschlagen.

v. Stryk

v. Stryk de Dissensu sponsalit. Sect. VI. §. XI. Dafern ein Mann nicht in dem Stande ist seine Frau zu ernehren, und sie auch keine Mittel vor sich hat, und sich nichts erwerben kan, sondern bey so gestalten Sachen entweder zu ihren Eltern sich begiebt, oder zu fremden Leuten in Dienste gehet, um ihr Leben zu erhalten, und sich kümmerlich fortzubringen, so kan sie, da sie sich darbey unsträfflich aufführt, vor keine desertrix malitiosa geachtet werden. In des Dedekenni Consiliis Theologicis Num. 28. Vol. II. p. 340. findet man unter andern bey dieser Materie folgendes aufgezeichnet: „Ich sehe „auch nicht, wie eine Obrigkeit bey diesen Umständen einer Frau an„befehlen könne, daß sie wieder zu ihrem Mann ziehen soll, bey einem „solchen, der ärger als ein Heyde, und den Glauben verläugnet, nach „dem Ausspruch Pauli, weil er seine Frau nicht versorget, es sey nun „daß ihr liederlicher Mann ihr alles von den Ihrigen entziehet und „verthut; Oder aber, daß er in solcher Armuth ist, daß er sich nichts „verdienen kan. Sie hat zwar versprochen, daß sie ihn in Leyd nicht „verlassen will, es geht aber dieses nicht so weit, daß sie auch alsdenn „bey ihm bleiben wolte, wenn sie ihr höchst-nöthiges Auskommen „nicht hätte, sondern entweder bey ihm crepiren, oder andere Leute „ansprechen müste, welches beydes aber einer Person nicht zugemu„thet werden kan, die sich anders zu helffen weiß. Es ist auch hier„wider kein Göttlich Verboth, denn sie bleiben Eheleute nach wie „vor, und werden nicht geschieden, sondern die Frau wartet nur auf „solche Umstände, biß der Mann in den Stand komme, sie besser zu „versorgen, oder seinem liederlichen Sinn ändern, und also kan der „Desertions-Proceß bey diesen Umständen nicht geändert werden.„

§. II. Es kan keine Frau ex capite desertionis auf die Ehe-Trennung klagen, wenn ihr Mann ein grobes Verbrechen begangen, darüber ihm die Todes-Strafe bevorsteht, und er desselben geständig, oder durch Zeugen sattsam überführt ist, und darüber flüchtig worden, es sey, daß er die Frau sitzen lassen, oder daß er verlangt, daß sie zu ihm kommen soll, denn man kan nicht sehen, wie dieses eine boßhafftige Verlassung zu nennen, da er die Frau hertzlich liebet, und

vielleicht niemahls begehret von ihr getrennt zu werden, auch nicht aus der Intention weggegangen, sondern sie aus Furcht der Strafe verlassen müßen. v. Stryk de Dissensu sponsalitio §. XV. Sect. VI. Läufft der Ehmann von seinem Weibe, oder das Weib muthwilliger Weise von ihrem Mann, und läst eines das andere muthwilliger Weise sitzen, und stellt sich auf vorhergehende öffentliche Citation nicht wieder ein, so wird das verbrechende Theil mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, und darff auch nicht ordentlicher Weise zur andern Ehe schreiten, wenn es nicht entweder wegen der Jugend, oder erfolgten Ruin, oder wegen der incontinentiæ dispensation erlangt, es macht sich auch der Verlasser der Succession unwürdig, und ist weder zur bürgerlichen noch statutarischen Succession zu lassen; hingegen der verlassenen Person stehet die Succession all rdings frey, weil sie nichts gesündiget, und der Verlasser kan durch seine Boßheit das Recht des Unschuldigen nicht über den Hauffen stossen. Was in dem Fall des sterbenden Ehgatten dem andern durch ein Statutum zukommt, ist den Unschuldigen ebenfalls zu assigniren, wenn der Ehestand wegen des andern Verbrechen getrennt worden. v. Stryk de Dissensu sponsalit. Sect. VI. §. 2. Entschuldiget aber die verlassende Person ihre Abwesenheit, und verspricht den verlassenen Ehgatten länger beyzuwohnen, und dieser nimmt ihn wieder an, so wird die Strafe, die er durch die Desertion verdienet, aus Gunst vor die Ehe gelindert, die Absonderung unterlassen, und die Ehe fortgesetzt. v. Brückners Decisiones juris matrimonial. p. 509.

§. 12. Wenn der unschuldige Ehegatte dem schuldigen entweder den begangenen Ehebruch, oder ein ander grobes Verbrechen, da er ihn entweder mit dem Leibe oder Gemüthe verlassen, verzeihet und erläst, so machen einige Rechts-Lehrer einen Unterscheid unter der blossen remission, so nur schlechthin geschiehet, und unter der, so mit einer Intercession vergesellschafftet ist. Von jener meynen sie nicht, daß sie so viel operiren könte, daß der unschuldige Theil verbunden seyn solte, den schuldigen Theil deshalber wieder anzunehmen, sondern sie geschähe nur aus Christlicher Liebe. Aber aus dieser flösse

billich

billich die Cohabitation. v. Carpz. Prax. Crim. P. II. Qu. 55. n. 116. Weil man aber nicht absehen mag, was jene ohne diese vor eine Würckung hätte, so ist allerdings zu vermuthen, daß es einerley sey, ob einer dem andern das ihm angethane Unrecht nur so bloßhin verzeiht, oder auch zugleich ansuchet, daß er mit der Todes-Strafe verschonet werden möchte, und daß man raison habe, zu glauben, daß der andere Theil intentionirt sey, die Ehe wieder zu verneuren, so lange man aus dessen Worten oder andern Umständen das Gegentheil nicht absehen kan. Bey einem zweiffelhafften Fall, wo die Worte nicht recht klar und deutlich ausgedrückt worden, ist die Sache durch ein jurament auszumachen, und der unschuldige Ehgatte muß schweren, daß er durch Erlassung der Injurien nicht den Vorsatz gehabt, dem meyneidigen und bündbrüchigen Theil wieder beyzuwohnen, und die Ehe mit ihm zu verneuren. Damit nun dieser Schwürigkeit abgeholffen werde, so lieget den Richtern ob, bald Anfangs Sorge zu tragen, daß der unschuldige Theil durch deutliche Worte anzeige, wie er dem schuldigen Theil verzeyhen, und der gebrochenen Treue ungeachtet ihm in Zukunfft ehelich beywohnen wolle. v. VVerners de Redintegrando matrimonio Th. VII.

§. 13. Uber dieses pflichte ich ebenfalls diesem Herrn Autori §. VIII. wider Carpzoven bey, daß, wenn die Zusage zur Verneurung der Ehe unter der Bedingung geschehen, wenn der andere Ehgatte nicht aus dem Lande gehen dürffte, sondern in dem Lande bleiben, oder die Landes-Verweisung in eine Geld-Busse verwandelt würde, die remission alsdenn nicht pro pura zu achten, und dem ungeachtet, ohne daß man die angehängte Condition in Betrachtung zöge, der des Ehebruchs schuldige Theil aus dem Lande zu verweisen, und der unschuldige ihm zu folgen pflichtig seyn solte. Denn da den Ehgatten frey stehet, ob er dem andern gantz und gar verzeyhen will oder nicht, so ist ihm ja als etwas, das noch weniger ist, unter einer gewissen Bedingung erlaubet, zu verzeyhen. Es hält ja zudem diese Condition nichts in sich, das den Göttlichen Gesetzen, der natürlichen Erbarkeit, oder den Landes-Gesetzen zuwider lieffe. Denn der Unschuldige kan ja vor sich allein bleiben,

und vielleicht auch von solchen Alter oder Constitution seyn, daß er den Ehestand nicht sonderlich mehr achtet.

§. 14. Unter der boßhafften Verlassung ist die Verweigerung der ehelichen Pflicht gewiß mit begriffen, und dieselbe ihr gleich zu achten. v. I. an die Corinthier an VII. und D. Luthers III. Jenischen Theil unter den Vermahnungen sich in den ehelichen Stand zu begeben, fol. 99. & 38. Es kan dieses allerdings zu einer Ehescheidung Gelegenheit geben, bevorab, wenn der andere Theil noch in seinen besten Jahren, und ohne Erfahrung einiger Besserung lange Zeit grosse Gedult mit ihm getragen. v. Lynckers Rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. XIV. p. 423. Sintemahl der gantze Endzweck der Ehe hiedurch gestöhret und aufgehoben wird. Es ist von einer solchen Verweigerung allhier die Rede, die ohne rechtmäßige Ursache aus einem blossen Eigensinn und Hartnäckigkeit geschicht, entweder wegen hohen Alters des Ehegatten, oder damit nicht mehr Kinder kommen sollen, oder wegen schwerer Geburt u. s. w. Es sind auch diejenigen Weiber nicht zu hören, welche vorgeben, daß sie aus besonderer Devotion und Gottesfurcht, damit sie tüchtiger seyn möchten ihrem GOtt zu dienen, den ehelichen Gebrauch ihres Leibes ihren Männern versagen, und wollen sich auf die Worte Pauli beziehen, damit sie desto besser fasten und beten könten, indem solches mit beyderseitiger Einwilligung geschehen muß, auch nicht diejenigen, die die eheliche Pflicht deswegen verweigern, weil ihre Männer stets betrunken wären, oder sich mit ihnen zanckten. Jedoch giebt es einige Fälle, da die Ehgatten auf eine zuläßige Art von Leistung der ehelichen Pflicht dispensirt werden können. (1) Wenn der eine Ehegatte selbst unpäßlich ist, oder grosse Gefahr und Furcht vorhanden, daß er von dem andern, so mit einer contagieusen Kranckheit beladen, angestecket werden möchte. (2) Wenn die Frau mit ihrem gewöhnlichen morbo behafftet, indem die Medici vorgeben, daß die Beywohnung, so zu dieser Zeit geschähe, so wohl der Frucht als dem Mann schädlich sey, überdiß ist auch ein solcher concubitus wider die Göttlichen und natürlichen Rechte. (3) Wenn der Ehegatte einen

Ehebruch

Ehebruch begangen, und der andere, der sich von ihm scheiden lassen will, Nachricht davon hat, und ihm also diese Freundschafft versagt, damit es nicht das Ansehen gewinne, als ob er ihm dieses sein grob Verbrechen erlassen habe. (4) Wenn der Ehegatte die ehliche Pflicht auf eine solche Art prætendirt, dadurch dem andern Gefahr an seiner Gesundheit zustossen kan, oder die doch der natürlichen Erbarkeit zuwider ist. (5) Zu der Zeit, wenn sie sich einander mit ihrem guten Willen enthalten, daß sie zum Gebet, Fasten u. s. w. tüchtiger seyn, als zu der Zeit, wenn sie wollen zum heiligen Abendmahl gehen, an den solennen Fast- und Buß-Tägen. v. Beck von Leistung der ehelichen Pflicht.

§. 15. Ehe zur Trennung um dieser Ursachen willen geschritten wird, muß man vorhero alle gradus beobachten, und sehr vorsichtig seyn. (1) Muß man wissen, daß die Verweigerung aus Boßheit geschehen, und lange anhaltend sey. (2) Muß man sich bemühen, den Widerspenstigen durch die Bitten der nächsten Anverwandten durch allerhand Vorstellungen und gründliche Vermahnungen des Beicht-Vaters wieder auf den rechten Weg zubringen. (3) Die weltliche Obrigkeit ersuchen, daß sie ihr officium interponire, und ihn durch allerhand Drohungen und Strafen wieder zurecht bringe, und wenn endlich alles nichts helfen will, und alle privat und öffentliche Vermahnungen vergebens angebracht, so wird nach vorhergehender Erkänntniß und Untersuchung der Sache, und wenn man die Aussöhnung vergebens vor die Hand genommen, zur gäntzlichen Trennung geschritten. v. Nicolai de Repud. & divort. p. 159.

§. 16. Einige Rechts-Lehrer behaupten, es sey einerley, ob die Verlassung mit dem Leibe oder Gemüthe geschähe, und könnte diesemnach eine völlige Ehescheidung gar wohl Platz finden, wenn ein Ehegatte den andern mit Gifft oder auf andere Art heimlicher Weise hinrichten wolte, oder eine Frau ihren Mann um die Mannheit zu bringen gedächte. Denn wie könnte doch diejenige eine Gehülfin abgeben, die ihrem Mann also nachstelte; und also wird von einigen bey diesem Fall auf eine Ehe-Trennung gesprochen. v. Stryk de Dissensu

sponsalitio Sect. V. §. IX. Bürkners Decisiones juris Matrimonialis p. 502. Andere aber halten davor, daß die Gebote Christi hierinnen zu weit extendirt würden, wenn man um der geschehenen Nachstellungen willen die völlige Ehscheidung verstatten solte, in den Chur-Sächsischen findet bey diesen Umständen mehrentheils die Absonderung von Tisch und Bette statt.

§. 17. Da sich ein Mann entweder durch Medicamente oder durch Eisen zu leistung des ehelichen Werckes selbsten untüchtig gemacht, so wird er des Rechts des Ehestandes billich verlustig, und seiner Frau wird verstattet, sich anderweit wieder zu verehligen, denn (1) ist er gleich einem boßhafften Verlasser, weil er dem unschuldigen Ehgatten die Pflicht verweigert. (2) Sündiget er wieder GOtt, dessen Creatur er verdirbt. v. Haferung de jure matrim. p. 137. Es ist auch die natürliche Untüchtigkeit und Unvermögen eine rechtmässige Ursache zur Ehe-Trennung. Doch wird hierbey nicht so wohl die Ehe getrennt, als vielmehr declarirt, daß niemahls eine gewesen noch seyn könne. Es ist einerley ob das natürliche Unvermögen so beschaffen, daß das eheliche Werck gar nicht, oder doch auf eine ungewöhnliche und unflätige Art geschehen muß. v. Stryk. Addit. ad Brunneman. jus Ecclesiast. L. II. Cap. XVII. p. 669. Bevor die Trennung vorgenommen, wird diejenige Person, der man das Unvermögen schuld giebt, wenn es eine Manns-Person ist, denen Chirurgis und Medicis, ist es aber eine Weibes-Person denen Kindermüttern und alten erfahrnen Matronen zur Inspection übergeben, und diese müssen hernach ihr Urtheil fällen, ob ihr Zustand so beschaffen, daß ihr auf keinerley Weise weder durch incisiones noch medicamente u. andere dienliche Mittel geholffen werden kan. Ist aber noch einige Hoffnung vorhanden, so muß eine Zeitlang gewartet werden, ob die Zeit oder die gebrauchten Medicamente die unvermögende Person wieder in bessern Stand setzen möchte. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 484. Die Päbstischen Rechte verordnen zwar, wenn ein Mann eine solche Person geheyrathet, die so wohl zum Kinderzeugen, als auch zur Leistung der ehelichen Freundschafft gantz untüchtig wäre, so solte der

Mann

Mann, dafern keine medicinische Hülfe verfangen wolte, eine solche Frau als eine Schwester bey sich haben. v. Lancellot. Instit. jur Canon. Tit. XVI. §. 8. Es erinnert aber der seelige Ziegler an angeführten Orte p. 485. hierbey gar wohl, daß dergleichen zuläßig, wenn es nemlich beyden so gefällig, und keine Gefahr der Hurerey wegen zu besorgen wäre; es machte aber eine solche Verbindung keine Ehe aus, und wenn Gefahr der Brunst dazu käme, so wäre solche Ehe mit Recht zu trennen.

§. 18. Wenn die Ehegatten in Ansehung des ehelichen Unvermögens, welches sie dem andern Schuld geben, auf die Ehescheidung klagen, so müssen beyde nach Verfliessung drey Jahren einen unterschiedlichen Eyd schweren, und zwar der Mann, daß er alsobald die erste Nacht nach gehaltenen Beylager, und biß dato das eheliche Werck mit ihr nicht vollbringen können, ungeachtet er es öffters versucht, und dabey seinen möglichen Fleiß angewendet, sie auch ihm solches nicht versaget, noch daran hinderlich gewesen. Die Frau aber, daß der Mann alsobalb die erste Nacht nach gehalten Beylager, und biß dato das eheliche Werck mit ihr nicht vollbracht, ungeachtet er es öfters versucht, sie auch ihm solches nicht versaget, noch daran hinderlich gewesen. Weigert sich eines von ihm zu schweren, so ist des andern Jurament nicht gnug, iedoch steht diesem frey, den Desertions-Proceß wider den Verweigernden anzustellen. v. Berg. Resp. Part. II. Resp. LVII. p. 86. Bey einem wegen des ehelichen Unvermögens angestellten Proceß, und da der eine Ehgatte das Unvermögen läugnet, und die Sache also ungewiß und zweifelhafft scheinet, ist nicht beyden Theilen, wie sonst gewöhnlich, der Eyd aufzulegen, sondern Beweiß und Gegen-Beweiß. v. Berg. Resp. CCXXXV. p. 408. Ist ein Ehegatte wegen des ehelichen Unvermögens angegeben, und er schützet die Ausflucht der verweigerten ehelichen Pflicht vor, so entsteht alsdenn eine doppelte Klage, eine bürgerliche, wegen des ehelichen Unvermögens, und eine peinliche, wegen der boßhafften Verlassung, welche letztere zugleich mit der ersten tractirt werden kan. v. Berg. Resp. ibid.

§. 19. Eini-

§. 19. Einige von den neuern behaupten, daß auch die Ehescheidung wegen einer garstigen und unheilbaren Kranckheit geschehen könnte. Allein es ist dieses wohl vor keine rechtmäßige causa divortii zu achten, und allzu unbarmhertzig und liebloß geurtheilet, wenn sich ein Ehgatte von dem andern seiner Kranckheit wegen trennen will. Das judicium des ehmahligen gelehrten Ritters und berühmten Juristen Herrn Joachimi â Beust, welches in des Dedekenni Consiliis Theologicis Vol. II. p. 365. zu finden, ist von dieser materie gar merckwürdig. Quid enim tam humanum est, sagt er, quam fortuitis casibus mulieris maritum, vel uxorem viri participem esse, ut eleganter scriptum reliquit Ulpianus in l. si cum dotem §. si maritus ff. solut. matrim. Quia calamitas, quæ accidit sine culpa inter conjuges, nequaquam dissolvit conjugale fœdus. Summus amicitiæ gradus est conjugale fœdus, injustissimum autem est, in calamitate amicum deserere, egentem auxilio & consurgentem ad amici benevolentiam & fidem. Quare desertio conjugis propter calamitatem in qua nulla est culpa, injusta & scelerata est. Sunt enim vir & uxor una caro. Uxor est pars corporis mariti. Vir non habet potestatem corporis sui, sed uxor, nec uxor habet potestatem corporis sui, sed maritus I. ad Corinthios VII. Nemo carnem suam odio habuit, sed solet eam alere & fovere I. ad Ephes. æqvum est, ob tales morbos divortium non concedi, sed autoritate Magistratus cogenda est persona recte valens, ne deserat ægrotam & negligat ejus vitam.

§. 20. Ob es nun wohl freylich allzu unbarmhertzig und der göttlichen Schrifft zuwider wäre, wenn man um unheylbarer Kranckheiten willen die Ehscheidungen verstatten wolte, so gehen doch auch diejenigen Juristen und Theologi gar zu weit, die behaupten, daß auch bey ansteckenden und gefährlichen Kranckheiten, der gesunde Ehegatte anzuhalten wäre, daß er dem Ungesunden die eheliche Pflicht leisten solte, wegen des göttlichen Befehls, daß sich keines dem andern entziehen, sondern eines dem andern die eheliche Freundschafft leisten solte, ohne einigen Unterscheid. Jedoch ich halte

davor,

davor, daß dieser Befehl Pauli auf die ordentlichen Fälle gerichtet, und eine general Regul sey, die bey gewissen ausserordentlichen Fällen, wie alle dergleichen Regeln, ihre Ausnahmen leidet. Man würde bey einer so gefährlichen Beywohnung wider die Liebe handeln, die man sich selbst schuldig ist, und den Befehl Pauli, da er uns gebeut, daß wir unsers Leibes warten sollen. Es würde auch der andere ungesunde Ehgatte gar sehr der ehlichen Liebe zuwieder thun, wenn er dem andern, bey diesen Umständen dergleichen zumuthen wolte.

§. 21. Die Ehe wird auch getrennt, oder vielmehr vor nichtig declarirt, ob sie schon durch die Priesterliche Trauung und die fleischliche copulam vollzogen wäre, wenn der Ehegatte erfähret, daß seine ietzige Liebste schon vorhero von einem andern geschwängert sey, iedoch wird einem Ehemann, der vorgiebt, daß er vor der Hochzeit keine Wissenschafft davon gehabt, nicht alsobald geglaubt, sondern er muß schwehren, daß ers vorher nicht gewust, und nach erlangter Wissenschafft sie nicht mehr fleischlich erkannt habe. v. Beyer ad Carpzovs Definit. CXCIIX. Wenn der Mann ihr Verbrechen dem Weibe nicht verzeyhen will, so muß sie dem Mann wegen aller aufgewanden Unkosten Satisfaction thun, und sie verliert alle Vortheile der Ehe, die sie sonst zu hoffen gehabt hätte. v. Brückners Decisiones juris Matrimonial. p. 543. Es wollen einige Rechts-Lehrer dem Ehebruch und der boßhafftigen Verlassung gleich achten, wenn eine Frau einen abortum procurirt, und dieses vor eine causam divortii halten; Doch sie gehen hierinnen wohl zu weit. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. Cent. I. Obs. LXXI. Es ist auch keine Ehescheidung zu verstatten, wenn der Mann die Religion ändert, oder wenn die Frau, die entweder gar nicht, oder doch in langer Zeit keines Kindes genesen, sich anstellt, als wenn sie ein Kind gebohren, und ein fremdes Kind vor das ihrige ausgeben will. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. Decis. p. 491.

§. 22. Es ist auch die Armuth des Ehegatten, und daß er mit vielen Schulden beladen zur Ehescheidung keines weges zu-

länglich, v. Carpzov. Lib. II. Jurisprud. Ecclesiast. Tit. II. def. 204. noch weniger wenn der Mann vorgiebt, der Schwieger-Vater hätte ihm ein groß Heyraths-Gut versprochen, sein Versprechen aber in geringsten nicht erfüllt. Andere wollen die bösen und unerträglichen Sitten eines Ehegattens vor eine boßhaffte Verlassung schätzen, um welcher willen die Ehen getrennet werden könnten. Sie meynen es wäre eben so viel, ob einer dem andern die eheliche Pflicht ausdrücklich weigerte, oder sich so aufführte, daß der andere vor der Copula carnali einen Abscheu haben müste. Jedoch die Chur-Sächsischen Consistoria und Dicasteria sprechen hierauf nicht. v. VVerners Observat. Forens. P. III. Obs. CLVIII. Manche Gelehrte behaupten, das Griechische Wort πορνεια so Matthæi am XIX. Capitul in 9. v. anzutreffen, bedeutete nicht nur bloß Hurerey und Ehebruch, sondern eine iedwede schändliche That. v. Selden. uxor. Hebr. Lib. II. C. XX. Und also könnte eine Ehe-Trennung erfolgen, wenn ein Ehgatte ein schändlich grobes Verbrechen begienge, als Diebstahl, Mord u. s. w. Wie aber dieses in der Theorie schlecht gegründet ist, also wird es auch in Praxi nicht attendirt.

§. 23. In Suchung der Ehescheidung stehet dem Mann und dem Weibe ein gleiches Recht zu, denn es soll bey beyden Theilen eine gleiche Verbindlichkeit der Leiber und Gemüther seyn, es ist ihnen eine mutuell Befugniß concedirt, und die unitas carnis wird in beyden Fällen boßhaffter Weise getrennet. v. Matth XIX. 6. 9. Ist der Mann an der Ehescheidung schuldig, so wird ihm der Nießbrauch, der ihm sonst auf seiner Frauen Güter zusteht, entzogen, und die Frau muß sich davon ernehren. Dem schuldigen Theil, so die Ehe gebrochen, wird nicht leichtlich, sondern nur unter gewissen Bedingungen die anderweitige Heyrath verstattet, wenn nehmlich sein Gewissen in dem ledigen Stande in Gefahr lauffen solte. Man muß vor allen Dingen die Versöhnung versuchen, und wenn nur einige Hoffnung dazu übrig, so wird dem Schuldigen in geringsten nicht verstattet, sich zu einer anderweitigen Heyrath zu wenden. Man muß den schuldigen Theil erinnern, daß er sein gethan Verbrechen erkenne, mit Ar-

beit

beit und Fasten die fleischlichen Begierden zurücke halte, und sich unwürdig achte zu einer anderweitigen Verehligung. v. Carpzovs Consistor. Lib. II. Definit. CXCI. In der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung von den Ehgatten, so einander böslich verlassen, ist disponiret: Wenn sich Ehe-Leute selbst voneinander sondern, ungeachtet, daß sie gleich nicht auffer Landes gehen, und sie wollen sich beyderseits nicht wieder versöhnen lassen, so müssen sie beyde oder das eine Theil, so unversöhnlich, mit Gefängniß so lange bestrafft werden, biß sie einander wie sichs gebührt willkührlich beywohnen.

§. 24. Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß in dem Fall des Ehebruchs, und der boßhafftigen Verlassung Eheleuten vergönnt wäre, durch eigenmächtige Autorität sich von einander mit beyderseitiger Genehmhaltung zu trennen, und die Ehe aufzuheben. v. Struv. Exercit. VI. ad ff. §. 89. Doch eben die raisons, warum die Transacte überhaupt, die durch privat-autorität geschehen, bey den Ehe-Trennungen verboten, finden auch bey diesen Fällen statt. Es ist entweder der Ehebruch notorisch, und von beyden Theilen gestanden, oder sie sind dessen noch nicht geständig, und er ist noch zweifelhafft. Bey dem letzten Fall ist ein solcher Transact unter Eheleuten entweder zu verwerfen, oder man müste wider die Gesetze vorgeben, daß es auf dem Gefallen der Eheleute ankäme, daß sie ohne genugsame Erkänntniß von der Ehe abtreten wollen oder nicht. Deñ um einer ungewissen Ursache sich absondern wollen, ist eben so viel, als wenn es aus gar keiner raison geschähe. In dem ersten Fall aber kan der Transact deswegen nicht bestehen, indem es so dann bey den Eheleuten stehen würde, da sie einander überdrüßig wären. Ehebrüche zu begehen, dieselben zu gestehen, und einander nach eigenen Gefallen zum Transact zu disponiren. v. §. XXVI. D. Reinhards de Conjuge bonâ gratiâ divertente. Ein solcher Transact ist zwar nicht gültig, inzwischen kan bißweilen die Obrigkeit, da sie das negotium untersucht, nach einem solchen Transact in die Trennung desto leichter consentiren.

§. 25. Die Strafe der Eheleute, die um einer Trennung willen mit einander transigiren, ist willkührlich, schlüssen sie aber gar eine neue Ehe wiederum, so wird die Ehe annulliret, und sie mit härter Strafe belegt, als sonst. Das erstere wird von dem geistlichen Richter zu Wercke gerichtet, das letztere aber gehöret vor die weltliche Obrigkeit, und ist kein Zweifel, daß bey manchen Umständen, wenn die neue Ehe durch die fleischliche Vermischung vollzogen worden, die Eheleute, als solche die zwey Ehen schlüssen, zu bestraffen. Ist aber die copula carnalis nicht dazu kommen, oder sie haben unrechtmäßiger Ursachen willen mit einander transigirt, so kommen sie auch wohl mit einem Staub-Besen, und der ewigen Landes-Verweisung durch. v. Carpzov. Prax. Crim. Qu. 66. n. 52. sequ. Es ist nicht einmahl Eheleuten zu erlauben, daß sie eigenmächtiger Weyse sich von einander absondern und Privat-Oeconomien anstellen, sondern sie sind durch Straf-Præcepta zur Cohabitation anzuhalten, und werden wegen der geschehenen Absonderung sie ebenfalls bestrafft. v. Lynckers Resp. I. n. 13. & D. Reinhard. de conjuge bona gratia divertente §. XXXVI. & XXXVIII.

§. 26. Hierbey fragt sichs, ob denn wohl Eheleuten, die sich von einander getrennt, vergönnt sey, daß sie nach eigenen Gefallen und durch Privat-Autorität wieder zusammen kommen, und sich mit einander vereinigen können? Wenn man hierauf antworten will, muß man unterschiedene Fälle hierbey in Betrachtung ziehen. Ist eine Absonderung von Tisch und Bett geschehen, so ist kein Zweifel, daß solche Eheleute nach eigenen Gefallen wieder zusammen kommen, und sich mit einander vertragen können, und ie eher solches geschicht, ie lieber wird es dem geistlichen Richter seyn, weil die Absonderung um keiner andern Ursache willen geschehen, als daß die bißher verbitterten Gemüther wieder besänfftiget werden. Es kan auch ein Ehgatte den andern, der ihn boßhafftig verlassen, wieder annehmen, wenn er will, ingleichen der Unschuldige denjenigen, der einen Ehebruch begangen, da er ihn solchen heimlicher Weise erlassen will, er kan auch, wenn es zur Klage kommen, allezeit, bevor noch die senten-

tia

tia declaratoria erfolgt, seine Klage renunciren, und den andern annehmen. Ist aber die sententia declaratoria gesprochen, so stehet es den Ehleuten alsdenn wohl nicht frey, daß sie nach eigenen Gefallen sich wieder mit einander vereinigen, sondern es muß wohl eine cognitio causæ hierzu kommen, und wie sie durch Zuthun des Richters von einander getrennt worden, so ist auch wohl billich, daß der Richter von ihrer Vereinigung wiederum einige Nachricht erfahre. v. Hertii de instaurato matrimonio.

§. 27. Einige Rechts-Lehrer stehen in den Gedancken, es beruhe in der Macht und Willkühr eines Landes-Fürstens, diejenigen Ursachen zu bestimmen, die zur völligen Ehescheidung vor sufficient geachtet werden könten, und zu dem Ehebruch und der boßhafftigen Verlassung nach eigenen Gefallen noch unterschiedene hinzuzusetzen; Man müste dahin sehen, daß nur wichtige Ursachen admittirt würden, man müste hierbey den Mittel-Weg gehen, damit nicht die Ehescheidungen arbitrarisch, doch aber auch die Ehen nicht unglücklich und unvergnügt würden. Wer einen gantzen Catalogum derjenigen Gründe sehen will, die von einigen zu Trennung der Ehen vor sufficient geachtet werden, darff nur das III. Capitul von des Herrn Böhmers Dissertation de jure Principis Evangelici circa divortia nachschlagen. Sie gründen sich hierbey mehrentheils auf folgende principia, unser Heyland wäre kein weltlicher König noch Gesetzgeber, sondern ein Lehrer und Prophet gewesen, er habe also keine eigentlichen Gesetze gegeben, sondern es wären seine Aussprüche gleichsam nur Consilia. Es haben aber gelehrte und gewissenhaffte Theologi und Juristen allbereits gezeiget, wie dieses ungegründete und gefährliche Lehr-Sätze wären, aus welchen solche Conclusiones flössen, die das Ansehen der Gebote und Verbote unsers Heylandes bald über einen Hauffen werffen könten. Siehe hievon die Schrifften des Herrn D. Langens, und Herrn Professor Menckens, die des Herrn Licentiat Käysers Dissertation de jure Principis Evangelici circa divortia entgegen gesetzt. Zu solcher licenz contribuiret auch gar viel die Meynung, daß die Ehe ein blosser weltlicher Contract

wäre; Nachdem nun den Landes-Fürsten in Ansehung des Schlusses und der Trennung mancherley Contracte zugelassen, ihnen in vielen Stücken Ziel und Masse zu setzen, so glauben sie auch, ein Landes-Herr könte bey dem Schluß und Trennung des ehelichen Contracts anordnen, was er wolte. Es saget der Herr Professor Mencke zu Wittenberg in seiner Dissertation, darinnen er sanam de jure Principis Evangelici circa divortia doctrinam vorstellt §. XXXI. er wunderte sich, da sie die Ehe vor einen weltlichen Contract hielten, daß sie noch nicht determinirt hätten, ob es ein Contractus bonæ fidei oder stricti juris wäre, ingleichen mit was vor Cautelen, ein iedweder der die Ehe schlüssen wolte, über die gewöhnlichen Solennien der Ehestifftungen sich prospiciren könte und solte, ob es nicht bißweilen rathsam wäre, den legem Commissoriam anzuhängen, und was dergleichen mehr ist.

§. 28. Daß die Ehescheidungen im Alten Testament um allerhand Ursachen willen zugelassen waren, ist bekannt, denn Moses sagt Deut. XXIV. Cap. v. 1. Wann iemand ein Weib nimmt, und eheliget sie, und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen um etwan einiger Unlust willen, so soll er einen Scheide-Brief schreiben, und ihr in die Hand geben, und sie aus seinem Hause lassen. Die Formalien des Scheide-Briefes bestunden darinnen. Das Weib dürffte sich nicht eher als mit des Mannes Willen absondern. Der Scheide-Brief muste deutlich geschrieben, ohne Kleck oder Rasur und von zwey Zeugen unterschrieben und besiegelt seyn. Der Mann gab hierauf dem Weibe den Scheide-Brief in die Hand mit den Worten: Nimm hiermit den Scheide-Brief, und weil ich dich von mir gelassen, so sey iederman erlaubt, dich wieder zu heyrathen, wie solches Seldenus in seinem Tractat de Uxore Ebræa ausgeführt. Es meynen einige, weil die Härtigkeit des Hertzens, um deren Willen Moses die Ehescheidungen nachgelassen, zu unsern Zeiten so groß wäre, als in der Jüdischen Republick, so solten die Ehe-Trennungen billich auf eben die Art, als wie sie damahls gewesen, nachgelassen seyn. Doch wir haben nicht nöthig in die raisons einzudringen, warum der

heilige

heilige und allweise GOtt bey dem Jüdischen Volcke um ihres Hertzens Härtigkeit willen, das ist, wegen ihres geilen und boßhafftigen Temperaments willen, zu Vermeydung allerhand Ehebrüche und Mordthaten die Ehescheidungen damahls zugelassen, und hierinnen dispensiret, wir können nicht allezeit bey den menschlichen Unternehmungen die raisons aprofondiren, geschweige denn bey den Wegen des grossen GOttes. Wir müssen bey dem ersten Göttlichen matrimonial-Gesetz bleiben, so der Allerhöchste vorgeschrieben: Was GOtt zusammen fügt, soll der Mensch nicht scheiden, und darauf uns unser Heyland verwiesen. Die Regeln sind uns zur Nachahmung vorgeschrieben, aber nicht die Ausnahmen von den Regeln. Es ist also die Freyheit der Eh-Trennungen nicht weiter zu extendiren, als es der Göttlichen Intention nach zuläßig ist. Solte heutiges Tages um allerhand geringer und ungegründeter Ursachen willen eine Ehe-Trennung verstattet werden, was würden nicht vor Intriguen ausgedacht werden, sich von seinem Ehgatten loßzumachen, und würde gewiß die gröste Unordnung in der Republick hierüber entstehen. Dafern die Menschen ihre Ehen mit GOtt anfiengen, und die Gleichheit der Gemüther und eine reciproque hertzliche Liebe gegen einander den Grund-Stein davon seyn liessen, so würde man gewiß nicht von so vielen Ehscheidungen hören, als so, da man nur meistentheils auf das Interesse, auf Wollust und Staats-raisons seine Absichten richtet, und hingegen theils auf wahre Liebe, Gottesfurcht und Tugend fast gar nicht siehet.

Von der Absonderung von Tisch und Bette.

§. 29. Von der gäntzlichen Ehescheidung, von der wir im vorhergehenden gehandelt, ist die Ehscheidung von Tisch und Bette auf mancherley Art unterschieden und abgesondert. Soll jene statt finden, so werden keine andern Ursachen admittirt, als Ehebruch und boßhafftige Verlassung, und die diesen gleich sind, bey dieser aber werden allerhand andere Ursachen admittirt, als gefährliche Nachstellungen des einen Ehgatten, Grausamkeit, erschrecklicher

Haß und Feindschafft, gefährliche Kranckheit, und andere mehr. (2) Geschicht jene zu dem Ende, daß sie auf ewig von einander getrennt bleiben, und eine anderweitige Heyrath schliessen, wenn es ihnen gefällig, die von Tisch und Bett abgesonderten, werden nur auf eine Zeitlang von einander geschieden, daß sie sich wieder aussöhnen und die vorige harmonie hergestellt werde. (3) Cessiren bey jenen alle Rechte und Privilegia, die den Ehestand auf beyden Seiten begleiten. Hier aber behält nicht nur der Ehmann den Nießbrauch der Güter seiner Frau, sondern es wird auch von beyden Theilen, wenn sie Unzucht treiben, ein würcklicher Ehebruch begangen. v. Nicolai de Repud. & Divort. p. 204. & 205.

§. 30. Einige meynen die Ehescheidung von Tisch und Bette sey eine Erfindung des Päbstischen Rechts, als welches die Ehe-Trennungen nicht verstattete, in unsern Kirchen aber wäre sie behalten worden als ein Mittel, entweder grösser Unheyl unter Ehleuten zu verhüten, oder sie anzutreiben, daß sie sich wieder mit einander aussöhnen. Augustinus soll der erste gewesen seyn, der die Distinction unter der Ehscheidung in Ansehung des Bandes und der Scheidung von Tisch und Bett ausgesonnen. v. Bœmers Schilterus illustratus Lib. II. Tit. XII. §. V. Titius urtheilet in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts in dem IV. Buch IV. Hauptst. §. 25. Es schiene mit dieser Scheidung etwas unförmliches und widersprechendes zu seyn; Sie wären Eheleute und wohnten doch nicht beyeinander, sie wolten Kinder zeugen, und vermieden doch den Beyschlaf; Jedoch erklährt er sich endlich, wenn sich diese Ehe biß an den Todt der Ehleute erstrecken solte, so wäre sie freylich was ungereimtes, wenn man sie aber ansähe als ein auf eine Zeitlang daurendes Mittel, dadurch zwischen Ehleuten Unglück verhütet würde, und sie nachgehends wieder mit einander vereiniget werden könten, so wäre deren Gebrauch nicht gantz und gar zu verwerfen. Und hierinnen hat er recht, sintemahl diese Scheidung mit guten Grunde eingeführt, damit die Gemüther durch dieses Provisional- und Interims-remedium gewonnen,

und

und Mord und Todtschlag unter Ehe-Leuten, die einander gantz und gar nicht leyden können, vermieden werde, oder auch biß dasjenige Hinderniß, welches die eheliche Conversation unangenehm gemacht, aus dem Wege geräumet wird.

§. 31. Es muß ein Richter bevor er die Scheidung von Tisch und Bett verstattet, alle Mühe zur Versöhnung anwenden, wenn sich nun der Mann erkläret und angelobet, daß er hinführo an seinem Ehweibe sich weder mit Worten noch Wercken vergreiffen, sondern derselben mit Vernunfft und Bescheidenheit beywohnen, sie mit nothwendigen Unterhalt versorgen, auch sich sonst, als einen Christlichen und ehelichen Mann eignet und gebühret, gegen sie verhalten wolle, und die Klägerin verspricht ihm auch hinwieder beyzuwohnen, so hat es dabey seine Richtigkeit, und sie kommen wieder zusammen. Fürchtet sich aber die Frau dem ungeachtet, und will die Zusage nicht annehmen, so pflegt der judex, nachdem des Mannes Grausamkeit bescheiniget, Cautionem de non offendenda zu fordern, davon die Summa der Ermäßigung des Consistorii überlassen wird. Sie wird entweder baar bestellt mit 50. 100. auch wohl 200. und 300. Thaler nach Gelegenheit der Umstände. v. Nicolai de Repud. & divort. p. 211. oder auch durch Bürgen und Pfänder. Und weil es ihm bißweilen schwer fällt, mit der Caution aufzukommen, so kommt es offters, daß sie sich mit einander versöhnen. Kan er nicht mit Pfänden und Bürgen Caution bestellen, so wird er bißweilen zur eydlichen Caution admittirt, und muß schwehren, daß er hinführo sein Weib an ihrem Leibe und Leben nicht beschädigen, noch sie gefähren wolle. Ob aber eine solche juratorische Caution gnugsam sey oder nicht, muß ein vernünfftiger Richter gar wohl überlegen. Ist die Caution angenommen worden, so vermuthet man, daß die Grausamkeit des Mannes cessiren, und sie beyde hinwiederum mit Ruh und Friede beysammen wohnen werden. v. Barditi de Separatione cohabitationis §. XXV. Ob es wohl das Ansehn gewinnt, daß der Mann beständig bey der Frau wohnen solte, bevor das Separations-Decret erfolgte, so kan doch wohl der Magistrat ohne das Separations-Decret

zu erwarten, dem wegen Grausamkeit angeklagten Mann auferlegen, daß er allein und von der Frau gesondert wohne, damit nicht die Frau etwan gar aus Desperation vor des Mannes Grausamkeit sich ein Leid anthue, oder aus dem Hause lauffe. v. Carpz. Jurisprud. Consistor. Lib. II. Tit. 12.

§. 32. Ein Mann der von der Frau geschieden, muß die alimenta ihr und den Kindern præstiren, indem er den Nießbrauch in der Frau ihren Gütern behält, es müste denn der Mann der Frauen ihr Eingebrachtes freywillig wieder geben, und dieses zu ihrer alimentation genung seyn. v. Horns Addit. ad Lib. II. Tit. XII. § X. oder sie müste zur Seperation selbst Ursach und Gelegenheit gegeben haben, alsdenn ist sie schuldig sich von dem ihrigen zu alimentiren, und die expensas litis zu erlegen, und ist ein Mann nicht anzuhalten, daß er ihr ihr Eingebrachtes wieder aus antworten soll, zumahl wenn sie sehr verthulich, sondern er ist bey der Administration und den ihm zustehenden usu fructu zu lassen. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. Cent. XI. p. 37. Jedoch sind auch die Rechts-Gelehrten hierinnen nicht einerley Meynung, sondern einige behaupten, wenn die Absonderung von Tisch und Bett geschehen, so wäre der Mann verbunden, der Frau die alimenta zu reichen, obschon die Absonderung durch der Frauen Schuld geschehen. Also hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg Anno 1707. gesprochen. v. Observ. XXV. Observationum tori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Es ist eine Frau, die von ihrem Mann von Tisch und Bett geschieden, nicht befugt, die ihr zustehenden Grundstücken zu veräussern, indem sonst dem Mann sein ihm zustehender Nießbrauch geschmählert und entzogen würde, ein anders wäre es, wenn der Mann der von ihm abgesonderten Frau die alimenta versagen wolte, und sie hätte auch selbst nichts in Vermögen, davon sie leben könte, und würde also aus Noth gezwungen ihr paraphernal-Gut zu verkauffen, so würde bey diesen Umständen sowohl die Frau als der Käuffer zu hören seyn, und die alienation

würde

würde in ihren Kräfften bleiben. v. Decis. LX. des Herrn von Bergers Decisionum Summi Provocationum Senatus.

§. 33. Es fällt dem Mann, der von der Frau geschieden ist, ebenfalls das ihm ex jure statutario zustehende Erb-Recht nicht weg, ingleichen der Frau nicht, ob sie schon zur Scheidung von Tisch und Bett Gelegenheit gegeben, weil die succession ex portione statutaria Ehe-Stifftung oder Gewohnheit, als eine gewisse Würckung von dem ehelichen Bande dependirt, und so lange dieses nicht durch Urthel und Recht getrennt, so lange ist auch solche Succession beständig. Daher in der Churfürstl. Sächßl. Constitution 26. Part. III. verordnet: Die Succession soll auch in diesem Fall vor kräfftig erkannt werden, wenn Mann und Weib einander bößlich verlassen, jedoch animum pœnitendi & revertendi bezeugen, und einander nicht gäntzlich zu verlassen gemeynet, auch keine sententia dissolutoria publicirt. v. Nævens Ehe-Recht Cap. VI. §. LXXXIII.

§. 34. Bey welchen von denen abgesonderten Eh-Leuten die Kinder zu erziehen seyn, wird mehrentheils der Ermäßigung und dem Gutachten des geistlichen Richters überlassen. Ordentlicher Weise sind sie bey dem Vater zu erziehen, jedoch kan auch bißweilen aus rechtmäßigen Ursachen der Mutter die Auferziehung der Kinder gelassen werden. v. Observ. XXVII. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Es ist am vernünfftigsten und billigsten, wenn die Kinder bey dem unschuldigen Theile erzogen werden, denn (1) ist wohl schlechte Gottesfurcht, Vernunfft und Tugend, und also auch schlechte Kinderzucht von demjenigen zu vermuthen, der sich so übel gegen seinen Eh-Gatten bezeuget. (2) Scheinet auch nicht einmahl der Sicherheit der Kinder recht prospicirt zu seyn, denn wer sich als einen grausamen und unbarmhertzigen Eh-Mann aufführt, hat die Vermuthung vor sich, daß er einen unbarmhertzigen Vater abgeben werde. (3) Ist es billich, daß man dem unschuldigen Theile, die Vergnügung, die er von den Kindern hat, nicht entziehe, da hingegen der schuldige Theil diese nicht verdienet.

Das V. Capitel.

Von dem Desertions-Proceß.

§. I.

DEr Desertions-Proceß wird von demjenigen Ehe-Gatten, der von dem andern boßhafftiger Weise verlassen worden, angestellt, damit er sich binnen einer gewissen Zeit wieder einstelle, und den Ehestand mit ihm fortsetze, oder aber gewärtig sey, daß eine völlige Trennung von dem Richter resolviret, und ihm eine anderweitige Heyrath verstattet werde. Denn daß eine beständige boßhaffte Verlassung eine rechtmäßige Ursache abgebe zur gäntzlichen Trennung der Ehe, ist den Göttlichen und natürlichen Rechten, und den Meynungen aller vernünfftigen Gottes-Gelehrten und Juristen gemäß. v. Strykens Tractat de Dissensu sponsalit. Sect. VI. §. 24. Sie findet auch Statt bey den Verlöbnissen, und werden die Solennitäten des Desertions-Processes sowohl als bey der vollzogenen Ehe ordentlicher Weise in acht genommen, jedoch kan bißweilen in diesem Fall die Trennung auf eine andere Art erfolgen, als durch ein Recept, da hingegen bey der Ehe meistentheils ein ordentliches Urthel gesprochen wird. v. Beyer ad Carpz. Definit. LVII. Lib. III. Consistor. Es wird auch bißweilen der Desertions-Proceß wegen verweigerter ehlichen Pflicht angestellt; Bey diesem Fall kommt der unschuldige Theil bey dem Richter ein, übergiebt seine Klage, und beschwert sich, daß er mit dem dono continentiæ nicht begabt seye, und ohne Sünde bey solcher Einsamkeit nicht weiter hin zu leben vermöchte, bittet also daß der halßstarrige Theil entweder zu Leistung der ehlichen Pflicht angehalten, oder er von dem ehlichen Bande loßgelassen, und ihm eine anderweitige Heyrath verstattet werde. Hierauff läst das Consistorium den Beklagten citiren, und vernimt ihn hierüber, ist er abwesend durch Requisitoriales an den Richter unter welchen er sich aufhält, oder wenn man nicht weiß, wo er steckt,

werden

werden die Citationes in dreyen Herren Landen angeschlagen, oder von den Cantzeln abgelesen, und alles tractirt, wie bey dem Desertions-Proceß wegen boßhafftiger Verlassung, wie in diesem Capitel weiter wird vorgetragen werden.

§. 2. Daß der Desertions-Proceß vor den geistlichen Gerichten, das ist vor den Consistoriis geführet werde, ist bekandt, indem denselben die Direction aller Eh-Sachen zustehet. Es stimmt hiermit überein die Churfürstlich-Sächsische Kirchen-Ordnung Tit. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg Rubric was Sachen in das Consistorium gehörig, vers. erstlich alle Eh-Sachen, wie sie Nahmen haben. Es pflegen dieselben zu dem Desertions-Proceß nicht zu eilen, sondern, bevor sie den verlaßnen Theil zum Proceß admittiren, alle und jede Umstände in genaue Erwegung zu ziehen. v. Carpzovs jurisprud. Eccleſiast. Lib. III. Def. 58. num. 2. 3. Und dieses sowohl wegen des schweren præjudizes, so dem Ehstande dadurch zuwächst, auch wegen des criminellen Ausganges in Ansehung der Strafe, in welche der boßhafftige Verlasser fällt. Es pflegt daher, wenn die verlassene Person vor den Richter erschienen, die boßhafftige Verlassung des Eh-Gatten angezeiget, und um die Trennung gebeten, bevor der Desertions-Proceß angestellt wird, ein Bericht von dem Magistrat des Klägers erfordert zu werden. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Definit. LVIII. Lib. III. und wird folgender Gestalt etwan rescribiret. Damit wir uns nun darauff gebührend zu resolviren haben möchten, so ist an statt ꝛc. unser Begehren hiermit, ihr wollet, wie es um das beschehene Anführen, insonderheit aber die angegebene Desertion überall eigentlich bewandt sey? Wenn dieses geschehen? und wer dazu Anlaß gegeben, zulängliche Erkundigung einziehen, und uns sodann mit wieder Einsendnng des Anschlusses Bericht anhero erstatten. v. Tenzel de Processu Desertionis in foro Saxonico p. 8.

§. 3. Es stehn zwar einige Lehrer in den Gedancken, daß vor Verstattung des Desertions-Processes die persona deserta ein Zeugniß und glaubwürdiges Kundschaff vorzeigen müsse, daß sie in Ab-

wesenheit des Verlassers und schuldigen Theiles sich ehrlich und unverweißlich aufgeführt, es ist aber dieses requisitum eben nicht von einer Nothwendigkeit. v. VVerners Observation. P. IV. Obs. XXXII. Sintemahl ihm die allgemeine Vermuthung der Rechte zu statten kommt, da man von einem jedweden alles gute glaubt, so lange biß das Gegentheil erwiesen wird; Derowegen ist es genug wenn er anführet, wie man von ihm nichts wüste daß der Treue, so er seinem entlauffenen Ehe-Gatten schuldig gewesen, zuwider wäre. v. Stryk. de Dissensu sponsalitio Sect. 6. §. 36. n. 3. Jedoch kan es nicht schaden, wenn der verlaßne Theil von seinem Beicht-Vater oder des Ortes Obrigkeit ein attestatum seines Wohlverhaltens mit beygefüget. Vornemlich muß vor dem *Desertions*-Proceß erhellen, daß es eine boßhafftige Verlassung sey, denn wenn eine rechtmäßige Ursache der Abwesenheit vorhanden, oder die verlaßne Person zum wenigsten drein consentirt, so hat dieser Proceß nicht statt. Wird die Ursache der Abwesenheit nach geschehener Untersuchung, da sie der Richter entweder von dem verlaßnen Theile, oder von der dritten Person erfahren, vor gegründet und zuläßig geachtet, so wird der verlaßne Eh-Gatte zur Gedult verwiesen, und er muß so lange auf den Abwesenden warten, biß er entweder wieder gekommen, oder ein gewiß Attestat seines Todes beygebracht. v. Brückners decision. juris Matrimonialis p. 492. Und diesemnach muß ein Richter genaue Erkundigung einziehen, ob der Entlauffene nicht etwan Amtes und Beruffs halber verreiset sey, und wahrscheinlicher Weise wieder kommen möchte, und bey diesen Umständen den *Desertions*-Proceß verzögern, so lange als möglich. Er muß beurtheilen, ob die Abwesenheit, wenn sie schon erst nothwendig gewesen, nicht in eine boßhafftige degeneriret, welches daher beurtheilet werden kan, wenn einer über die Zeit, in welcher er hätte wieder kommen und sich expediren können, aussen geblieben.

§. 4. Hat der Mann ein solch Verbrechen begangen, das mit der Landes-Verweisung angesehen wird, und er hält sich deßhalber auffer Landes auf, so kan dieses keine boßhafftige Verlassung genennt

nennt werden; Denn er hat nicht die Intention gehabt, die eheliche Treue zu verletzen, noch seinen Eh-Gatten zu verlassen; Ja viele behaupten, ein Ehweib sey vielmehr schuldig, ihrem Mann auch bey diesen Umständen zu folgen. Lutherus sagt hievon in dem Büchlein von Eh-Sachen in VI. Wittenbergischen Tomo fol. 272. Wie wenn der Mann oder das Weib gestäupet und des Landes verwiesen wird, soll das andere auch mit oder bleiben? Antwort: Solchen Unfall sollen sie mit einander tragen, und nichts einander davon scheiden lassen; Denn gleich wie sie ein Leib sind worden, also müssen sie auch ein Leib bleiben, es komme Ehre oder Schande, Gut oder Armuth. Jedoch ist eine Frau, die an einem Orte ihre gute Nahrung hat, nicht schuldig, ihrem Mann, der aus Leichtsinnigkeit und ohne Noth in den Krieg läufft, wenn er es gleich verlangt, dahin zu folgen, sondern sie ist gar wohl befugt, bey den Umständen, da er ihr schreibt, daß sie ihre Güter zu Gelde machen solte, und er wohl nicht wieder kommen würde, den Desertions-Proceß wider ihn anzustellen, ein anders wäre es, wenn sie sich durch ihre Erklärung dazu anheischig gemacht, oder der Mann ihm und dem Weibe sonst bessere Nahrung verschaffen könte, die sie des Ortes wo sie wären nicht hätten. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. C. DCCCXXIII.

§. 5. Es muß der verlaßne Theil vor Verstattung des Desertions-Processes fleißig seyn ausgeforschet worden, wo er sich doch etwan aufhalten möchte, und nicht ausgekundschafftet worden seyn. Es muß auch wohl der verlaßne Theil ein Juament ablegen, daß er von dem Aufenthalt seines entwichenen Eh-Gattens nichts wisse, noch die gantze Zeit seiner Abwesenheit über keine Brieffe, noch sonsten einige Nachrichten und Kundschafften alles angewendeten möglichen Fleisses ungeachtet von ihm erhalten. v. Carpz. Defin. LIX. Es muß eine geraume Zeit verflossen seyn, daß der Ehe-Gatte entlauffen und ausgeblieben. Die Länge dieser Zeit ist in den Gesetzen nicht ausgemacht, und dependirt von richterlicher Willkühr. Nach Beschaffenheit der Umstände ist ein

Jahr,

Jahr, auch wohl ein halbes schon genung. v. VVerners Observationes P. III Obs. CXXXIV. Die Abwesenheit überhaupt, wenn sie einmahl ungerecht befunden wird, und der Entlauffene seinen zurück gelassenen Ehe-Gatten keine Nachricht giebt, darff eben nicht allzulangwierig seyn, so kan sie zum Desertions-Proceß Gelegenheit geben. v. Brückners Decis. matrim. p. 491. Es wird bißweilen bey einer sehr langen Abwesenheit, und da der andere Theil sich inzwischen verheyrathet, ein Ehe-Gatte von dem andern ohne die Weitläufftigkeit des Desertions-Processes loßgesprochen, wie denn Herr Lyncker in seinen Resolutionibus *Di*sceptationum Forensium p. 79. anführet, daß einsten in Jena gesprochen worden, da ein Mann seine Frau 13. Jahr verlassen. Würde der von Implorantin angegebene Zeuge seine Aussage vermittelst Eydes bestärcken, und daß er vor zehn Jahren Implorantin ausgetretenen Ehe-Mann zu Forchheim angetroffen, auch gesehen, daß derselbe eine Frau, so schwangern Leibes gewesen, bey sich gehabt, von welcher Horneffe gesagt, daß sie seine Ehe-Frau sey, und sein voriges Weib zu Erffurth gestorben wäre, schwehren. So erschiene daraus, und den von Rath zu Weyda eingeschickten Zeugniß so viel, daß bevorab in so langer Zeit der Abwesende sowohl seines Weibes als der mit ihr erzeugten drey Kinder gäntzlich vergessen, und seiner Frauen weder mündlich noch schrifftlich das geringste zuentbieten lassen, die desertio malitiosa an Tage, und das Weib dahero ohne weitern Proceß von ihrem Mann wohl loß erkannt werden möge.

§. 6. Damit die geistlichen Gerichte von allen bessere Information erlangen, so pflegen sie insgemein vorher Erkundigung einzuziehen, wie lange diese Ehe-Leute zusammen in dem Ehestande gelebet, wie sie sich vertragen, und welches sonderlich zu der *De*sertion Gelegenheit gegeben. Denn es pflegt bißweilen persona deserta dem desertori so viel Beschwerlichkeiten zu verursachen, daß er ihr ohne tägliche Verdrießlichkeit nicht beywohnen kan, sondern sich nothwendig durch die *De*sertion einige Ruhe schaffen muß, in diesem Fall wäre es gewiß unbillich, der Boßheit der verlaßnen Person so nachzusehen,

sehen, und so gleich wider den desertorem als einen malitiosum zu procediren. Bißweilen kan ein Richter aus den Acten nicht deutlich wahrnehmen, welch Theil an dem Verlasse Schuld sey, indem ein jedes seinen Weg geht, und immer eines die Schuld auf das andere schiebt. Es stellt keine Magistrats-Person den Desertions-Proceß ex officio an, und zwingt auch niemand nicht, daß die verlaßne Person, die in der Einsamkeit leben will, eine Desertions-Klage erheben soll, sondern es geschicht allezeit auf Ansuchen des Parts. v. Brückners Decis. jur. Matrim. p. 490. Hat der verlaßne Theil durch sein schwerliches Bezeugen selbst Anlaß gegeben, daß der andere davon gehen müssen, so wird ein Richter bey diesen Umständen mit dem Desertions-Proceß nicht so gar geschwinde eilen, wie ich oben gesagt, jedoch muß er ihm endlich auch fügen, denn der entlauffene Ehe-Gatte hätte wider die unerträgliche Conduite des andern um Obrigkeitliche Hülffe Ansuchung thun, und sich nicht selbst Recht sprechen sollen. v. Brückners Decis. jur. Matrim. p. 492.

§. 7. Ist nun vor dem Proceß von dem Richter alles wohl überlegt worden, und es hat alles seine Richtigkeit, so läst der Richter die Citationes ergehen, und zwar die Edictal-Citationes in dreyen Herren Landen, wo man die Vermuthung hat, daß sich die entlauffene Person aufhalten möchte. Es haben dieselben nicht nur bey der boßhafftigen Verlassung eines Eh-Gatten statt, sondern auch bey einer jedweden Abwesenheit, wo man den Ort dessen Aufenthalts nicht recht weiß, und der andere Ehe-Gatte, nachdem er etzliche Jahre gewartet, Gewissens wegen und ohne Abbruch seiner Gesundheit ohne Ehestand ferner nicht leben kan. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. Cent. XI. p. 18. Ordentlicher Weise gebraucht man sie nicht, wenn man weiß, wo sich derjenige, der citirt werden soll, aufhält, wenn er nur nicht hinderlich ist, daß nicht die Citation an ihm gebracht werde. v. Horns Respons. p. 932. Denn sonst kan einer, der in einer grossen Stadt lebet, darinnen unterschiedene Gerichte seyn, und der sich bald unter dieser bald unter jener jurisdiction aufhält, und auf alle Wege verhindert, daß ihm nicht die Citationes

insinuirt werden, ebenfalls edictaliter citirt werden, weil man diesen fast vor einen vagabundum ansieht. v. Berg. Respons. XCIX. P. II. p. 160.

§. 8. Der Terminus, der in den Edictal-Citationen exprimirt, ist insgemein eine Sächsische Frist, und wird die geistliche Obrigkeit der fremden Lande ersucht, daß diese Citationes entweder öffentlich von der Cantzel von dem Priester abgelesen werden, oder auch an den Kirch-Thüren öffentlich angeschlagen. Es führet Stryk in seinem Tractat de dissensu sponsalitio an, daß an einigen Orten die verkehrte Gewohnheit eingedrungen, daß solche Citationes und andere Edicta nach den öffentlichen Gebet vor dem Vater unser abgelesen würden, er sagt, es sey dieses unrecht, indem die Zuhörer hierdurch an der Andacht, die sie bey dem Vater unser haben solten, abgebracht würden, es wäre daher die Gewohnheit besser, die man an andern Orten hätte, daß, wenn alles Gebet vollig geendiget, und der Seegen gesprochen wäre, solche weltliche Geschäffte vor die Hand genommen würden. Gleichwie sonst die abgefaßte Citation gebührend zu insinuiren, auch die Relation des verpflichteten Bothens fleißig zu registriren, also ist an den Orten, wo die Edictal-Citationes angeschlagen werden, die affixion an statt der Insinuation, und vermuthet man alsdenn, daß der andere Nachricht davon überkommen. Damit auch destoweniger Zweiffel hierbey sey, so muß der Richter nach verfloßner rechtmäßigen Zeit wegen beschehener affixion und refixion Nachricht erlangen; Zu dem Ende ist unter der Citation eine Registratur zu machen mit dazu gesetzten Tag und Stunden, und wenn die geschehen, ist ihm die Citation in originali wieder zu remittiren. Es ist eine besondere observanz bey dem Consistorio zu Wittenberg, da nur die erstere Citation in dreyer Herren Landen zu geschehen pflegt, mit dieser Erinnerung, daß hinführo zu den übrigen Terminen nirgends anders, als an der grossen Pfarr-Kirch-Thür zu Wittenberg der Beklagte durch öffentliche Edicta citirt und vorgeladen werden soll., Welchen modum der Leipziger Scabinat anno 1716. in Sachen M. V. J. wider C. J. weil die requisita einer Edictal-Citation

tion hier nicht beobachtet wären, nicht admittiren wollen, noch definitive hierinnen sprechen, nach gegebenen Urthel: Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht Statt habe, sondern es ist Beklagter anderweit zu Ausführung der Ehehafften durch öffentlichen Anschlag in dreyer unterschiedenen Herren Landen zu citiren. Nachdem aber von ermeldten Consistorio die Acta anderweit transmittirt würden, und zugleich angeführet ward, daß dieses eine sehr alte und über hundert jährige Observanz sey, so hat man das erstere Urthel reformirt, und das Divortium verstattet. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. L. II. Tit. XVII.

§. 9. Es wird der Aussenbleibende dreymahl citirt, das erstemahl, daß er auf die erhobene Klage antworten soll, und wenn er nicht erscheinet, zu Ausführung seiner Ehehafften, und wenn er auch diesen Termin aussen bleibt, zu Anhörung eines Urthels. v. Nicolai de Repud. & Divort. P. I. C. 9. n. 19. & P. II. C. 2. n. 46. In Matrimonial- und in Ehescheidungs-Sachen werden nach der gemeinen und beständigen Observanz der Consistoriorum die Procuratores oder Defensores der Abwesenden, oder die ihnen mit Bluts-Freundschafft zugethan sind, auch die Schwäger mit der Caution, daß ihre Handlungen solten vor genehm gehalten werden, nicht zugelassen, sondern sie müssen alle ohne Unterschied in ersten Termin selbst erscheinen. Es sind auch die Weiber zu admittiren, die ihre Männer verlassen, wenn sie auf die Desertions-Klage antworten wollen. v. Carpzovs *Definit.* LXV. Sie können sowohl als die Minderjährigen auch ohne Curatoribus vor den geistlichen Gerichten stehen. Sonst wo sie nicht selbst erscheinen, wird in dergleichen Fällen von den Consistoriis gesprochen: Daß Beklagtens angegebener Anwald nicht zuläßlich, sondern es ist derselbe gestallten Sachen nach vor uns in Person zu erscheinen, und auf die erhobene Eh-Klage sich einzulassen schuldig. Es meynen einige, wenn der verlassende Theil durch einẽ Curatorem oder Gevollmächtigten erschiene, so thäte er zwar der Citation keine Genüge, jedoch solte in dem Fall nicht alsobald in contumaciam zu sprechen seyn, welches doch geschehn könte, weñ er in

dieser Halßstarrigkeit fortführe. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. p. 418.

§. 10. Wenn die Citations-Termine zwar verstrichen, das Urthel aber noch nicht gesprochen, und der desertor erscheinet, und wahrscheinliche Ursachen seiner Abwesenheit anführen will, so ist er in diesem Fall vor keinen desertorem zu erklären, weil derjenige nur vor einen solchen zu achten, der der Citationen ungeachtet sich nicht einfindet. Er ist alsdenn mit seiner Defension und Entschuldigung zu hören, und wenn die Ursachen seiner Abwesenheit rechtmäßig erfunden werden, ist er zu absolviren, wo aber nicht, wird er wegen seines boßhafftigen Wegbleibens entweder an Gelde oder mit Gefängniß gestrafft. v. Stryk. Addit. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. L. II. C. XII. §. 27.

§. 11. Weil bey dem *Desertions*-Proceß alles nur summarisch und ohne Weitläufftigkeit tractiret wird, so ist bey der Antwort des Beklagten auf die erhobene Klage eben keine solenne Krieges-Befestigung nöthig, sondern es ist genung, wenn er summarisch drauf antwortet, und Gegentheilen widerspricht. Der Beweiß und Gegenbeweiß wird auch gantz kürtzlich durch das Geständniß der streitenden Partheyen, vereydeten Zeugen, Briefflíche Urkunden, und anderer Arten des Beweises vollführet. Provocirt Gegentheil, wider welchen die Zeugen abgehöret werden, auf die Fragstücke, so finden dieselbigen auch statt, und werden der Zeugen Personen und Aussage untersucht, endlich die Gezeugnisse kürtzlich gefochten, und nach vorhergegangener Erkäntniß der Sachen das Urthel behörig publiciret, bißweilen werden auch, da sich Hindernisse ereignen, nach Beschaffenheit der Sachen Dilationes und Prærogationes der Termine verstattet. v. Benst. de jur. Connub. P. I. C. 62. & seqv. Nicolai de Repud. & Divort. Cap. VI. p. 229. Ist nun gleich das Urthel gesprochen und die Ehe getrennt worden, der *Desertor* aber stellt sich ein, und die verlaßne Person hält an um die Verneurung der Ehe, so wird der *Desertor* dazu angehalten, und kan er das gesprochne Urthel vor sich nicht allegiren, denn solches ist geschehen aus faveur

vor

vor die verlaßne Person, welcher sie, wenn sie will, renunciren kan. v. Resolut. Lauterbach. Tit. de divortiis p. 880.

§. 12. Einige behaupten, ein Mann wäre verbunden seine Frau wieder anzunehmen, welche, so bald sie erfahren, daß er am Leben wäre, sich der ehelichen Beywohnung des letzten Mannes enthalten, ob sie schon Kinder mit ihm gezeuget. Denn die Frau hätte nichts versehen, dadurch das erstere vinculum hätte können aufgehoben werden, sie wäre durch die falsche Nachricht hintergangen worden, daß ihr Mann todt sey, und hätte sich ohne des Consistorii Einwilligung zu einer anderweitigen Ehe nicht entschlossen. Die andere aus Irrthum geschlossene Ehe könte keine rechtliche Würckung haben; Und also flösse die Nothwendigkeit die Frau wieder anzunehmen von freyen Stücken hieraus; daß aber ein Mann, wenn er wieder zurück käme, heutiges Tages sehr selten dazu angehalten würde, wäre dieses die Ursache, daß die Frau, wenn sie von dem Leben ihres ersten Mannes Nachricht überkommen, nichts destoweniger die copulam carnalem mit ihren letzten Mann fortsetzte, und also durch den begangenen Ehebruch das erstere vinculum aufgehoben würde. Es wäre also nöthig, daß bey dem letztern Fall sowohl die Frau als der letzte Mann, da sie von dem Leben des erstern Mannes Nachricht erhalten, und dem ungeachtet miteinander concumbirten, zwar nicht mit der ordentlichen Strafe des Ehebruches, davon sie die öffentliche Copulation entschuldigte, doch mit einer ausserordentlichen angesehen würden. v. Stryk. Addit. ad Brunnem. jur. Ecclesiast. L. II. Cap. XVII. Ich glaube, daß sich dieser casus um deswillen selten zutragen wird, weil wenig Männer diejenigen Weiber wieder verlangen würden, die in ihrer Abwesenheit sich verehliget, und mit einem fremden Mann Kinder gezeuget, es würden auch allerhand Unordnungen und wunderliche Suiten daraus entstehn.

§. 13. Ist der reus bey den Defertions-Proceß nicht erschienen, sondern halßstarrig gewesen, so wird er pro confesso & convicto gehalten, und folgender gestalt wider ihn gesprochen: Derowegen wir, die zwischen der Klägerin und ihren verlauffnen Mann vollzo-

gene Verlobniß zu Rettung ihres Gewissens hiermit cassiren, und aufheben, und die Klägerin der Ehe halber vermöge Göttlicher Heil. Schrifft von ihm entbinden und loßzehlen. Es wird auch in dem Urthel die Desertions-Strafe wider den condemnirten vorbehalten, da er zur gefänglichen Hafft gebracht, und der Inquisitions-Proceß wider ihn formirt wird. In Sachsen ist in diesem Fall der Staupenschlag und die ewige Landes-Verweisung decretirt. v. Churfürstlich-Sächsische Kirchen-Ordnung, Tit. von Ehe-Leuten, die einander böslich verlassen. Es kan der desertor wider das Urthel, wenn es ihm nicht anständig, appelliren, oder durch ein ander remedium dasselbe â viribus rei judicatæ suspendiren; Alsdenn ist ein kurtzer Termin anzubenennen, binnen welchen er seine gravamina anführt, damit der Richter erkennen möge, ob sie gegründet, und ob er die eingewandte Appellation deferiren, oder sie rejiciren soll.

§. 14. Wenn die Ehe durch Gelegenheit des boßhafftigen Verlaßes getrennt worden, so haben in Ansehung der unschuldigen Person alle diejenigen Würckungen Statt, die sonst Platz finden, wenn die Ehe durch den Ehebruch getrennt wäre. Dem unschuldigen Theil wird das Heyraths-Gut, und das Hochzeit-Geschencke zuerkannt, erlangt auch die portionem statutariam; Hingegen der Schuldige macht sich unwürdig der portionis statutariæ, denn da derjenige solche verliert, der zur Scheidung von Tisch und Bett Gelegenheit gegeben, so muß ja bey diesem Fall einer der seiner Frau entlauffen, und sie sitzen lassen, sich derselben noch vielmehr verlustig machen. v. Carpzovs Definit. L. III. P. 3. C. 26. D. 20.

§. 15. Wenn sichere Nachricht vorhanden, daß ein Mann verstorben, oder sonst an fremden Orten bigamie und Ehebruch begangen, so wird bißweilen personis miserabilibus und andern aus sonderbarer Fürstlichen Gnade die andere Verehligung durch ein bloß Rescript, ohne die vorhergehende Edictal-Citation, und des andern Juristischen apparats, der sonst bey dergleichen Fällen gewöhn-

gewöhnlich ist, verstattet. v. Lynckers Resolut. discept. forens. p. 346. Ordentlicher Weise aber darff die verlaßne Person keine neue Ehe schliessen, biß das Urthel gesprochen, will sie nicht in das Laster der zwiefachen Ehe verfallen, und als eine ehebrecherische Person angesehen werden, jedoch wird sie alsdenn nur extraordinarie bestrafft, und hat die Landes-Verweisung und den Staupenschlag zu erwarten. v. Carpz. Consist. Defin. LXVII.

§. 16. Nach geendigten Desertions-Processe, und nach gesprochenen Urthel wird dem boßhafftigen Desertori bey manchen Umständen von dem Landes-Fürsten bißweilen die Macht und das Befugniß ertheilet, noch eher eine anderweitige Ehe zu schliessen, als der verlaßne Eh-Gatte sich wieder verehliget. v. VVerners Observat. Forens. O. CCIV. P. I. Ist einer von einer Frau, die des Ehebruchs ziemlich verdächtig, verlassen worden, und er heyrathet unter währenden Desertions-Processe eine andere, so wird ihm nicht allezeit bey gewissen ihm favorablen Umständen die Strafe des Ehebruches nach der bigamie zuerkannt, sondern nur mit seiner Frau mit einer Geld-Buße belegt. Die Umstände können etwan seyn, wenn er jung, starck und vollblüthig, wenn er mit seiner Frau vorher lange Zeit Gedult gehabt, und eine Haußwirthin sowohl pro remedio uxtionis, als auch zu Besorgung seines Haußwesens höchst von nöthen hat, und also auf den langweiligen Ausgang des *D*esertions-Processes nicht gar wohl warten können. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 588. Ist der desertor wegen des Ehebruchs verdächtig, und stellt sich wieder ein, so ist der Eh-Gatte nicht verbunden, ihn wieder zur Ehe anzunehmen, bevor er sich durch einen Eyd von dem Verdacht des begangenen Ehebruchs reiniget, und loß macht. v. Carpz. Consist. Defin. LXX. L. III.

Das

Das V. Capitel.

Von dem Ehe-Proceß.

§. I.

Es werden die Ehe-Sachen nirgends entschieden und abgehandelt, als vor den Superintendenten und Geistlichen Gerichten. In der Coburgischen Kirchen-Ordnung Hertzogs Johann Casimirs de anno 1626. von der Copulation und Hochzeiten ist disponirt: Demnach etzliche von der weltlichen Obrigkeit als Amt-Leute, Schösser, und etzliche des Adels ungeachtet, daß sie ungelehrte, Heil. Schrifft und der Rechte unerfahrne hierzu auch ordentlich nicht beruffen, noch dessen sonderlich Befehl gehabt, sich unterstanden Ehe-Sachen zu verhören, und zu entscheiden, soll sich hinführo dasselbe niemand weiter unterfangen, sondern diese Sache dem Superintendenten und dem Consistorio zu verhören und nach Gelegenheit zu richten heimstellen. In so weit sind die Eh-Sachen vor dem Superintendenten und der ordentlichen Obrigkeit des Ortes zu tractiren, als in Ansehung der Vollziehung der Ehe gehandelt wird, aber wider die Ehe wird vor dem Superintendenten und der ordentlichen Obrigkeit nichts kräfftig geschlossen, und kan auch die Absolution von der Ehe von ihnen nicht kräfftig decretirt werden. v. Beyer ad Carpzov. Consistor. Definit. XXIX. & XXX. Die entsponnenen Ehe-Streitigkeiten werden zuweilen durch einen Privat und ausser gerichtlichen Vergleich gehoben, und da er nicht wider die Ehe, so ist er gültig, jedoch kan dem ungeachtet der durch den Vergleich mißvergnügte Theil klagen, oder das Consistorium kan auch ex officio Einsehn haben. v. Carpz. J. E. L. 2. D. 39. Der Superintendent und die weltliche Obrigkeit können in Eh-Sachen nichts weiter thun, als daß sie sich vor die Ehe wie gute Freunde und Schieds-Leute interponiren. Daß sich nicht ein jedweder von den Weltlichen, dem es

nicht

nicht zukommt, unterfange in Ehe-Sachen zu meliren, ist in dem Synodal-Decret in folgenden verboten: Und soll jedes Ortes Obrigkeit dahin bedacht seyn, daß niemand Ehe-Sachen in Winckel vortrage, oder die Leute durch diejenigen Personen, die es nicht befugt sind, von einander geschieden und getrennt, sondern jedesmahl an die Superintendenten und Consistoria gewiesen, und alle Eh-Sachen von denselben allein in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expedirt werden.

§. 2. Weil vor allen Dingen unter den Partheyen ein gütlicher Vergleich zu treffen, so ist es nützlich, daß die Partheyen von den Consistoriis Bedingungs-weise citirt werden, daß, wenn die Sache von dem Superintendenten nicht gütlich beygeleget werden könte, so solten sie diesem oder jenem Tag in dem Consistorio erscheinen, und der Untersuchung und Entscheidung der Sache gewärtig seyn. v. Bergers Elect. Proc. Matrimonial. p. 275. Es pflegen zwar sonst die Consistoria, weil sie den Landes-Fürsten vorstellen, und sie in seinem Nahmen die jurisdiction exerciren, unmittelbar zu citiren, es hat aber der Churfürst zu Sachsen in den Resolutionibus Gravaminum de anno 1612. Tit. von Consistorial-Sachen & de anno 1661. eod. Tit. §. II. verordnet, daß wenn die Citationes von den Consistoriis abgehen, die weltlichen Richter jedoch mit Auslassung des Wörtgens in subsidium requirirt werden solten. v. Bergers Elect. Proc. Matrim. p. 279. §. XII. Bey der Citation wird offt die Pœnal-Inhibition, bald die Forderung der Caution annectirt, daß nicht der Beklagte unter währenden Proceß etwan zu andern Verlöbnissen schreite. v. Carpz. Defin. 32. Lib. III.

§. 3. In Matrimonial-Sachen soll den Kirchen-Ordnungen nach summarisch und nur den natürlichen Rechten nach procedirt werden, so daß nach natürlicher Beschaffenheit der Sache, und vernünfftiger Ermäßigung des Richters der Kläger das factum erzehlt, seine Bitte annectirt, der Beklagte darauff antwortet, hernach ein kurtzer Beweiß und Gegenbeweiß vollführt, und endlich das Urthel gesprochen wird, es geschicht aber offters, daß die Sache, wo man die Advocatos ordinarios in den Consistoriis admittirt,

in einen ordentlichen Proceß verwickelt wird. v. Beyer ad Carpzov. D. finit. XXVIII.

§. 4. Die Ehe-Klage ist vor den geistlichen Gerichten des Ortes anzustellen, dem der Beklagte zur Zeit der anzustellenden Klage unterworffen, obschon die Verlöbnisse an einem andern Orte geschlossen worden. Denn der Ort, wo die Verlöbnisse getroffen, macht die Competentiam fori nicht aus; Also hat das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen. v. Obs. LIV. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Die Renunciation der Matrimonial-Klage mag auch vor den weltlichen Gerichten geschehen. v. Obs. LVIII. So wird auch in einer Ehe-Sache die Provocatio ex Lege diffamari von diesen angestellt. Also haben die Leipziger Schöppen in Monat Decembr. 1701. in Sachen Christian K. wider Marien L. gesprochen, daß Beklagte auf die erhobene Provocation vor denselben sich einzulassen nicht schuldig. V. R. W. v. Rivini Enunciata pag. 26.

§. 5. Es können die streitenden Partheyen die Ehe-Sachen in den Consistoriis nicht durch gewisse Gevollmächtigte tractiren, sondern sie müssen selbst in Person erscheinen. v. Carpzovs Defin. XXXI. Lib. III. Consist. Die Nothwendigkeit der personal-Erscheinung ist nur von dem ersten Termin zum Verhör zu verstehen, denn daß hernach, wenn die Partheyen zum Einbringen oder rechtlichen Verfahren citirt werden, ein Procurator zu admittiren, ist gar kein Zweifel. v. Bergers Elect. Proc. Matrim. p. 253. Daß die Partheyen in Person erscheinen müssen, ist zwar in keinen öffentlichen Landes-Gesetze determinirt, sondern bloß durch die Observanz und Praxin der Collegiorum; es hat aber seine gute raison, theils daß der Richter mit bessern effect die Güte pflegen, theils auch die Warheit besser zu erforschen, und aus dem Gesichte und den Minen der Partheyen eines und das andere wahrzunehmen, welches dem Richter einiges Licht geben kan. v. Titii Probe des deutschen geistl. Rechts, V. Buch IV. Hauptstück §. 5. Es werden auch die Weiber in diesen Sachen ohne ihre Curatoribus admittirt, obschon præjudicirliche

passus

passus zu expediren sind; Also haben auf Requisition des Fürstlichen Stiffts-Consistorii zur Moritzburg an der Elster in Monat Martio 1698. die Schöppen zu Leipzig gesprochen. Dieweil Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet, und daß sie vor ihrer Hochzeit mit Klägern von einem andern sich schwängern lassen, gestanden, darneben aber, daß ermeldter Kläger von ihrer Schwängerung vor der Priesterlichen Copulation gute Wissenschafft gehabt, vorgeschützet, und ihm solches auf den Verneinungs-Fall in das Gewissen gestellt; So ist er vor allen Dingen dasselbe nach vorhergehenden Beklagters Eyd vor Gefehrde zu eröffnen, oder in gehöriger Frist mit Beweiß zu vertreten schuldig, ferner darauff zu beschehen was recht ist.

§. 6. Wenn der Kläger von der angestellten Klage abtritt, es sey zu welcher Zeit des Processes als es wolle, so ist er verbunden dem Beklagten die Unkosten wieder zu erstatten. v. Carpzovs *Defin.* XXXVII. Bey einer wegen versprochener Ehe erhobenen Klage, wird der Beklagte durch Bestellung einer Caution angehalten, daß er sich nicht, so lange der Proceß währet, mit einer andern Person in ein ehlich Bündniß einlassen will. Es wird auch die Caution pro reconventione in einer Eh-Sache gefordert, zumahl wenn eine wahrscheinliche Ursache zur Wieder-Klage angeführet wird, zum wenigsten in Ansehung der Expensen, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg anno 1711. gesprochen. v. Obs. LII. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. In Eh-Sachen, ob sie gleich summarisch sind, findet doch der Beweiß und Gegenbeweiß Statt. v. Lynckers rer. in dicast. Jenens. decis. O. DLVIII. Es werden auch hierinnen zum wenigsten zwey tüchtige Zeugen erfordert, denn es wäre etwas ungeräumtes, wenn man in einer so bedencklichen Sache einen Zeugen vor sufficient halten wolte. v. Titii Probe des deutschen geistl. Rechts V. B. IV. Hauptst. §. 14. Es werden hierinnē auch Brüder, Schwäger, Unterhändler u. d. gl. admittirt, jedoch sind sie nicht testes omni exceptione majores, und erwehlet man sie nur, weñ

andere ermangeln, und die Warheit nicht anders heraus zu bringen ist. v. Carpz. Consistor. Defin. XLIII. Die Interrogatoria sind wider den Willen des andern Theiles nicht zuläßlich, und kommen sie bey summarischen Sachen nicht vor, es müste denn der producent drein willigen. Also halten es die Wittenbergischen Collegia. v. Obs. LIII. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. In dem Leipziger Consistorio werden die einseitigen rotuli zu welchen Gegentheil ad videndum jurare testes & danda interrogatoria nicht citirt worden, nicht admittirt. v. Bergers Elect. Proc. Matrim. p. 277. Ordentlicher Weise, wenn der Beweiß desert worden, oder man demselben renuncirt, wird der Beklagte oder Kläger nicht weiter zugelassen, sondern gleich condemnirt. Aber mit dem Ehe-Proceß hats eine andere Bewandniß, weil dieser sehr favorabel, so ist er an keine gewisse fatalia gebunden, und kan einer auch noch nach verstrichenen Beweiß-Termine, ja nach publicirten Gezeugniß und Beschluß in der Sache beweisen, dafern der Beweiß vor und nicht wider die Ehe ist, wiewohl auch der Beweiß wider die Ehe nach verflossenen Beweiß-Termine noch statt findet, wenn nicht etwan dem Urthel die Clausul bey dessen Verlust mit angefüget. v. Decis. CCCXXXVI. de Bergers Decisionum Summi Provocationum Senatus Elector. Saxon.

§. 7. Bey diesem Proceß ist der Beklagte verbunden dem Kläger zu fundirung seiner intention nicht nur der replic, sondern auch der Klage selbst die documenta zu ediren. Denn hierinnen folgen wir dem natürlichen Recht, welches dieses erfordert, theils damit nicht die Warheit in verborgenen bleibe, theils daß auch des Beklagten Gewissen nicht beschweret werde; Jedoch ist dieses nur von dem Fall zu verstehen, wenn vor und nicht wider die Ehe gehandelt wird. v. Bergers Elect. Proc. Matrim. §. XXXVIII. Die brieffl. chen Urkunden bey dem Beweise sind insgemein die närrischen Liebes-Brieffe, daraus das geschloßne Eh-Versprechen zu ersehen, und welche zuweilen gar mit Blut unterschrieben worden. Der Beklagte producirt Brieffe, daraus er beweist, daß der Kläger seinem

Recht

Recht renuncirt habe, der Kläger replicirt, er sey zu solcher renunciation durch des Gegentheils Argliſt gezwungen worden, und will auch diese replic aus des Beklagten oder andern Brieffen darthun. Dergleichen Urkunden werden in dem Fall, wenn der Proceß nicht tumultuarie, sondern in guter Ordnung geführet worden, allererst nach der von den Beklagten auf die Klage geschehene Einlassung und Antwort producirt. Es ist wohl gethan, wenn der Kläger kurtze Bescheinigungs-Articul übergiebt, und darunter das Directorium setzt, daß (1) der erste Articul sub Lit. A. der andere durch das sub Lit. B. bescheiniget werde. Eben so macht es auch der Beklagte in Ansehung der exceptionen, welche er zu bescheinigen vorhabens ist. v. Ludwigs Einleitung zum Consistorial-Proceß Capitel XVI. §. II. Sind die Urkunden documenta privata. z. E. Brieffe, welche die Partheyen einander geschrieben, so müssen selbige entweder recognoscirt, oder aber eydlich diffitirt werden, und setzt das Consistorium auf Anhalten der Partheyen einen gewissen Termin hierzu an. v. Ludwigs Einleitung zum Consistorial-Proceß. §. III. Cap. XVI.

§. 8. Es wird offters dem Beklagten der Reinigungs-Eyd von dem Richter zu Trennung der Ehe deferirt, und wenn er denselben abgelegt, wird er von der Klägerin An- und Zusprüchen der Ehe halber loßgezehlt, auch beyden Theilen nachgelassen, sich anderweit Christlich zu verehligen. v. Carpz. Definit. LI. verweigert er sich aber, oder er ist säumig den Eyd abzulegen, so wird ihm die Vollziehung der Ehe anbefohlen. v. Beyer ad Carpzov. Defin. LII. Es ist in Matrimonial-Sachen zu Schliessung der Ehe das juramentum affirmativum zugelassen, als wenn das Mädgen das verklagt wird, sagt: Ich will deine Frau seyn, wenn du schwehrest. v. Observ. VI. Philippi ad Decis. XVIII. p. 363. Es wird auch derjenige, der nach abgeschwohrnen Reinigungs- oder Erfüllungs-Eyde absolvirt worden, in die Unkosten condemnirt; Also hat auch das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen. v. Obs. LV. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Der Beklagte wird bißwei-

len an die expenſen verurtheilt, obſchon der Kläger nach abgelegten juramento purgatorio die Sache erhalten, zum Exempel, wenn der Reinigungs-Eyd über der Ausflucht der gepflogenen Unzucht nicht ſowohl wegen den erheblichen Anzeigungen, als wegen der Furcht der Blut-Schande zuerkannt worden. v. Obſ. LVI. Obſervationum fori Eccleſiaſtici des Herrn Gribners. Das Juramẽt wird nicht pro deſerto gehalten, obſchon derjenige, ſo ſchwehren ſoll, innerhalb acht Tagen, von dem Tage an da das Urthel publicirt worden, nicht Citationes erhalten hat, noch intra terminum probatorium, welcher iſt von 6. Wochen und 3. Tagen das juramentum præſtirt. Der favor des Eheſtandes verurſacht, daß man hierinnen von den gewöhnlichen Regeln des Rechts ein wenig zurück tritt. Es ſind viel Sachen bey dem Matrimonial-Proceß nicht ſowohl durch die Landes-Geſetze, als vielmehr durch die Obſervanz der Conſiſtoriorum, durch die opiniones der Rechts-Gelehrten und durch die Praxin ausgemacht, und iſt manches groſſen contradictionen unterworffen, wie denn die Lehre, in wie weit die juramenta pro matrimonio und contra matrimonium zu admittiren ſeyn, höchſt ungewiß iſt.

§. 9. Wenn eine Weibes Perſon einen vor dem weltlichen Richter wegen des ſtupri, ſo ihr aus Hoffnung der Ehe angethan worden, verklaget, und bittet, daß der ſtuprator möchte angehalten werden, die Ehe mit ihr zu vollziehen, ſo kan zwar der weltliche Richter über das ſtuprum erkennen, aber nicht über die Ehe, ſondern er remittirt die Sache wieder an das Conſiſtorium mit der Clauſul: z. E. Daß ſo viel die Ehe betrifft, Klägers Suchen allhier nicht ſtatt habe, oder die Sache anhero nicht gehörig u. ſ. w. v. Barths Hodoget. Forenſ. p. 9.

§. 10. Die Conſiſtoria können die Urtheile in Ehe und andern Sachen, es mögen nun Bey- oder End-Urthel ſeyn, ſelbſt abfaſſen, wenn aber auch die Partheyen auf die Verſchickung der Acten dringen, kan ihnen ſolche nicht verſagt werden. Zur Publication des entweder von einem Juriſten-Collegio eingeholten oder von dem Conſiſtorio

fistorio selbst abgefaßten Urthels müssen die Partheyen ebenfalls gehöriger maßen vorgeladen werden. Ist einer durch ein Urthel gravirt, kan er davon appelliren, ja es sind selbst die Appellationes von dem Ober-Consistorio zugelassen. Sächßl. Kirchen-Ordn. Tit. von Ober-Consistorio §. ult. Es soll aber doch von diesem Consistorio sowohl als von den andern beyden ein jeder, der sich durch desselben Urthel oder Proceß, oder sonst in andere Wege beschweret achtet, an uns oder unsere Regierung sich zu beruffen gute Macht haben, auch die Appellationes in den Fällen, da sie zuläßlich und Statt haben, angenommen, und unsern Hofes Gebrauch nach justificiret werden; Jedoch sollen unsere Räthe in Sachsen, da nicht von rechtlichen Proceß oder Urtheln appelliret, oder sonst Klagen für sie gebracht werden, alsbald nach eingenommener Erkundigung und Befindung der Sachen billige Weisung thun, damit diese Sache nicht in unnöthige weitläufftige Rechte geführet werde. Eine andere Bewandniß hats mit dem Kirchen-Rath zu Dreßden, denn weil dieser in Namen des Churfürsten das jus circa sacra exercirt, so kan von demselben nicht weiter appellirt werden. In dem Fürstenthum Gotha wird von den geistlichen Unter-Gerichten, die an jedem Orte bestellt sind, nach Gotha an das dasige Consistorium appellirt. v. Gothaische Landes-Ordnung P. I. C. 2. Tit. 6. Es haben auch die Grafen und Herren in dem Hertzogthum Gotha in geistlichen Sachen eine erste Instanz, wovon die besagte Landes-Ordnung Part. I. C. 2. Tit. 5. folgender maßen disponirt: Ob auch gleich unsere Grafen und Herren vor unsern Consistorio in Sachen dahin gehörig, für ihre Person zu stehen haben, so soll doch die ihnen sonderbarlich verliehene erste Unter-Consistorial-Instanz, samt andern hierzu gehörigen Begnadigungen, ihnen, wenn sie den Partheyen gebührliche justiz administriren, hiedurch nicht benommen, dabey aber gleichwohl die General-Visitation, und das jus appellandi, und was in solchen Begnadigungen mehr ausgezogen vorbehalten seyn.

§. II. Ist

§. 11. Ist das End-Urthel ausgefallen, und die Partheyen verbleiben nichts destoweniger hartnäckigt, widersetzen sich, und wollen nicht pariren, so müssen die Consistoria bey dem brachio seculari bey der execution ihrer Urtheile um assistenz Ansuchung thun. Diejenigen Urthel, dadurch den Göttlichen allgemeinen Gesetzen Abbruch geschiehet, werden nicht rechtskräfftig. Wenn also gleich unter gewissen Partheyen durch Urthel und Recht eine Heyrath zugesprochen würde, und man erführe nachgehends, daß sie in einen allzunahen grad der Bluts-Freundschafft, der von GOtt verbothen, einander verwandt wären, so müste dieses Ausspruches ungeachtet, die Ehe getrennt werden. v. Brunnemanns Jus Ecclesiast. L. III. C. 9. §. 7. 8. Also behaupten auch einige Rechts-Gelehrten, daß die Urthel, so wider die Ehe ertheilet würden, niemahls res judicata würden. v. Carpz. Defin. P. I. C. 21. D. 6. n. 5.

Das VII. Capitel.

Von dem Ehebruch und dessen Bestrafung.

§. 1.

Es ist der Ehebruch eine durch den Beyschlaff geschehene Verletzung der ehelichen Treue. Er wird eingetheilet in die Ober-Hurerey oder in den zwiefachen Ehebruch, wenn ein Eh-Mann mit einer Eh-Frau Unzucht treibet, und einfachen Ehebruch, wenn entweder eine Ehe-Frau mit einem ledigen Kerl, oder ein Eh-Mann mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet. Er wird nach dem Unterschied der Völcker mit unterschiedenen Strafen angesehen, und nach den Rechten desjenigen Ortes, wo er begangen worden, bestraft. v. Horns Resp. V. Class. XV. p. 1025. Weil die Heil. Schrifft nicht ausdrücklich determinirt, mit was vor Strafe ein Ehebrecher zu belegen sey. In der Stadt Jüterbock

terbock wird er aus einer alten Observanz, die durch unterschiedne Recesse bestärcket, mit Gelde, und willkührlich gebüst, worauf auch gesprochen wird. v. Horns Resp. LIV. Class. XV. p. 1119. Nachden Päbstlichen Rechten werden die Weltlichen, die Ehebruch treiben, viel schärfer bestrafft, als die Geistlichen. Denn diese werden nur von ihren Aemtern gesetzt, jene aber in den Bann gethan. Ob gleich diese Art der Strafe bey uns cessiret, so ist doch dieses davon übrig geblieben, daß die Weltlichen auch bey uns in diesem Stück schärfer bestraft werden, als die Geistlichen. Denn diese, wenn sie so viel fleischliche Verbrechen begangen, daß ein anderer, wenn es möglich wäre, zehn Köpfe darüber lassen müste, werden etwan von ihren Aemtern gesetzt, und degradiret, da doch die Geistlichen wegen des grossen Aergernisses, so sie anrichten, eine weit höhere Strafe verdienen.

§. 2. Nach der Churfürstlich Sächsischen Ehe-Ordnung, wenn einer eines andern Weib beschläft, er sey gleich ein Ehemann oder ein lediger Gesell, so werden sie beyde mit dem Schwerd von Leben zum Tode gebracht, u. mit dieser Strafe wird auch ein Ehemann belegt, welcher in währender Ehe eine ledige Weibes-Person beschläfft, die ledige Dirne aber wird auf dem Fall mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen. Die Vermischung mit eines andern Braut wird nicht capitaliter, sondern nur mit dem Pranger und Staupenschlag, oder mit dem Pranger und ewiger Landes-Verweisung gestrafft. Es stehen zwar einige Rechts-Lehrer in den Gedancken, daß die ordentliche Todes-Strafe nicht Statt haben könnte, wenn sich ein Ehemann mit einem Weibe vermischt, die mit andern schon zu vielenmahlen geehbrucht; Allein es ist kein Grund abzusehn, warum einer, der sich mit einer so liederlichen Frau einläst, gelinder zu bestrafen sey, weil doch ebenfalls auf beyden Seiten die eheliche Treue verletzt wird. Es hat auch der Durchlauchtigste Gesetz-Geber in der LXXXII. Decision ausgemacht, daß solch Verbrechen ebenfalls vor einem ungezweifelten Ehebruch zu halten sey, und daher wenn nicht andere raisons dazu kommen, die dieses Verbrechen lindern, die ordentliche Todes-Strafe statt haben müsse. Bey dem

Weibe erkennt man vollends, daß sie keine Linderung der Strafe verdiene, sondern bey ihrem continuirlichen Sünden-Handwerge noch vielmehr eine grössere.

§. 3. In dem Mandat von Strafe des Ehebruchs und Hurerey de a. 1609. ist verordnet: daß in dem Fall, da ein Ehemann mit eines andern Weibe wissentlich die Ehe bricht, sie beyde mit dem Schwerd gerichtet werden sollen, und auch in diesem Fall keine Erlassung der Eheleute angesehen werden. Soll aber bey allen Fällen die ordentliche Strafe des Ehebruchs dictirt werden, so ist das blosse Geständniß des Beklagten nicht genung, sondern es muß allezeit auch das Bekänntniß des andern Theiles mit dazu kommen, der den Ehebruch zugleich begangen. v. Carpzovs Decis. XCVII. n. 7. Bißweilen kan ein Ehebruch notorisch seyn, und braucht keines sonderlichen Beweises, z. E. wenn sich eine Frau in einem öffentlichen Huren-Hause aufhält, oder in Abwesenheit ihres Mannes, da ihr der Mann in einem Jahre und drüber nicht beygewohnet, ein Kind bekomt; gemeiniglich aber braucht es mehr Anzeigungen, und grössern Beweiß, indem der Ehebruch nicht allezeit auf eine so plumpe Art vorgenommen wird. Der da gestehet, daß er zwar alle præparatorien gemacht, um das Werck der fleischlichen Unzucht mit einer Frau zu vollbringen, es aber dennoch nicht vollzogen, wird wegen dieses sehr harten sich wider ihn ereignenden Verdachts billich auf die Tortur gebracht. v. Berg. Resp. CCXCVII. p. 508. Versteckt sich einer mit eines andern Weibe in der Schlaff-Cammer, so erwecket dieses schon einen Verdacht des Ehebruches, und es kan ihm der Reinigungs-Eyd dieserhalben zuerkand werden. v. Berg. Resp. CCLXXXVI.

§. 4. Es sind die Umstände der Personen, die den Ehebruch denunciren, hierbey wohl in Betrachtung zuziehen. Wenn eine Weibes-Person einem Ehemann einen Ehebruch beymessen will, und sie ist sehr liederlich und leichtsinnig, so daß lauter übele præsumptiones wieder sie streiten; hingegen der Mann durchgehends

vor

vor einen ehrlichen, unbescholtenen und gewissenhafften Mann gehalten wird, so kan er bey diesen Umständen nicht einmahl mit dem Juramento purgatorio belegt werden. v. VVildvogel Resp. CCXII. Schweret der inculpatus das juramentum purgatorium ab, so werden die indicia wider den andern hiedurch sehr geschwächt. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. Cent. I. Obs. XXXII. Um die Warheit zuerforschen, werden zwar allerhand Zeugen admittirt; doch kan ein Eheweib ordentlicher Weise nicht gezwungen werden, wider ihren Mann ein Zeugniß abzulegen, wenn der Ehmann eines Ehebruchs beschuldiget worden. v. Farinacii Qu. 54. de Testibus Regul. IV. Coleri Decis. 176. Eine Frau, die von ihrem Mann lange Zeit abwesend gewesen, und keine rechtmäßige Ursachen vorschützen kan, daß sie solches aus Nothwendigkeit oder mit Vorbewust und Genehmhaltung ihres Mannes gethan, wird so lange vor eine Ehebrecherin gehalten, biß sie sich dißfalls gereiniget. v. Carpzovs Jurisprud. Ecclesiast. l. 2. def. 209. Bey der Untersuchung der Bestrafung des Ehebruchs wird auch dieser Umstand erwogen, ob die copula carnalis nach geschloßner Ehe mit dem Ehegatten des ehebrecherischen Theiles bereits vollzogen gewest. Also führet Berger an, in seinen supplementis ad Elect. Proc. Crimin. Observ. CXLVI. daß einsten in einem adulterio simplici die Tortur resolvirt gewesen, nachdem man aber erkand, daß die Ehe noch nicht durch die eheliche Beywohnung mit dem Mann der Ehebrecherin vollzogen gewesen, so hätte die Juristen Facultät an statt der Tortur das juramentum purgatorium dictirt in Monat Januar. 1700. wie folget: daraus so viel zu befinden, daß ermeldete Inquisitin gestalten Sachen nach mit der hiebevor zuerkandten Thätlichkeit zwar zu verschonen, iedoch ihr Gewissen nachvorhergehender ernsten und scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineydes, wozu auch zwey Geistliche des Ortes zu gebrauchen, vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, und daß sie seithero nach ihrer Heymath ein unzüchtiges liederliches Huren-Leben nicht geführet, mit allerhand Mannes-Personen nicht umgegangen, noch

sich würcklich mit denselben vermischt, zu schwehren schuldig ꝛc. Es muß zwar das Geständniß beyder Theile da seyn, iedoch gravirt das Geständniß des einen Theiles, so durch seinen Tod confirmirt wird, das andere dergestalt, daß nach vorhergehenden indiciis auch wohl die Tortur Platz findet. v. Bergers supplem. ad Elect. Proc. Crim. Observ. CXLVII. Wer in Ansehung eines mit einem Weibe begangenen Ehebruchs, oder sonst geflogenen Hurerey verdächtig wird, dem ist die Ehe mit ihrer Tochter nicht eher zu verstatten, biß er sich dieses Verdachts wegen durch den Eyd reiniget, damit nemlich die Blutschande vermieden werde, und hat er sich dieserhalben in geringsten nicht zu beschwehren, sondern sich vielmehr zu imputiren, daß er durch einen unzuläßlichen Umgang mit der Mutter zu diesem Verdacht rechtmäßige Gelegenheit gegeben. v. VVerners Observationes P. I. Observ. XLV. Ist ein Eheweib wegen eines Ehebruchs verdächtig worden, und sie auch schon unter Scharf-Richters Händen gewesen, sie purgirt sich aber von dem ihr imputirten Verbrechen, und wird durch Urthel und Recht vor unschuldig erkand, so ist ihr Ehmann schuldig, sie wieder anzunehmen, und darf sie nicht verstossen. Hätte aber der Mann wegen ihres begangenen Ehebruches mehr und stärckere indicia, so kan ihm die exceptio rei judicatæ bey dem judicio inquisitorio nicht in Wege stehen, sondern es ist ihm unbenommen civiliter auf die Ehescheidung zu klagen, indem causæ criminales & matrimoniales dermassen recht kräfftig werden, daß, wenn neue indicia sich ereignen, die Sache nicht de novo untersucht und tractirt werden möchte.

§. 5. Hat eine Weibes-Person als eine Hure gelebet und mit vielen Ehemännern zugehalten, so muß ein Richter alle Mühe anwenden, herauszubringen, wer der erste gewesen, und wenn ers nicht erfahren kan, wird der Meynung einiger Rechts-Gelehrten nach der Designation der Ehebrecherin geglaubet, und nur der erste mit der ordentlichen Todes-Strafe belegt, die übrigen aber verschonet. v. Stryks de Designatione Patris â matre infantis facta Cap. II.

num.

num. 101. & 102. und die daselbst allegirten Doctores. Ich glaube aber, daß es billiger sey, wenn sie in diesen Fall alle zusammen mit einer ausserordentlichen Strafe belegt werden. Hat eine Ehefrau, die nebst ihrem Mann zugleich mit dem Ehebrecher zugehalten, ein Kind zur Welt gebracht, so wird das Kind nichts destoweniger vor ein ehelich gebohrnes, und der Mann vor des Kindes Vater gehalten. Es præsumiren auch die Rechte in dem Fall eine eheliche Empfängniß, wenn eine Frau sich zwey Monate bey dem Ehebrecher aufgehalten, und hernach wieder kommen, und in siebenden Monat ein Kind gebieret, die Frau auch lange Zeit gantz unfruchtbar gewesen, oder das Kind dem Ehebrecher so gleich siehet, als wenn es ihm aus den Augen geschnitten wäre, weil solches aus einer starcken Phantasie herkommen kan. Doch verändern sich auch diese Umstände, wenn der Mann lange Zeit entweder aus Schwachheit und Kranckheit nicht mit ihr concumbirt, oder nicht von der Constitution ist, daß er noch Kinder generiren kan. v. cap. III. dieser Dissertation, num. 26. ⁄ ⁄ 31.

§. 6. Einige behaupten, es könte ein Landes-Fürst bey manchen Umständen, da sich Eheleute durchaus nicht mit einander vertragen, zu Vermeydung vielen und heimlichen Ehebruchs den concubinat verstatten, wie aus folgendem Consilio, welches Johannes Bünting ausgestellt, und in des Dedekenni Consiliis Theologicis Vol. II. pag. 324. angetroffen wird, mit mehrern erhellet: Demnach, wo ein halsstarriger Unterthan wäre, der sich mit seinem Eheweibe in keine Wege vertragen wolte, und dieses nicht um Ehebruchs willen, sondern allein um Haß und Neid, so sich offt ohne Ehebruch hefftiglich zwischen Eheleuten begiebt, so, daß zu besorgen wäre, wo man sie zusammen zwingen und lassen solte, sie möchten einander mit Gifft vergeben, erwürgen, oder ein ander Unglück anrichten; So wäre eine weltliche Obrigkeit entschuldiget, wenn sie nach dem Exempel Mosis den Halsstarrigen, so sich in keine Wege keuschlich hal-

ten wolte, einen unordentlichen Concubinischen Beysitz vergönnte, damit heimlich Ehebruch mit andern Eheweibern, und unordentliche Hurerey bald mit dieser bald mit jener verhütet würde; Aber ein ander Ehweib zu haben, kan nicht zugelassen werden, denn solche Ehe wird von der Kirche nicht angenommen. So wäre auch damit dem Halsstarrigen die Thüre des bußfertigen Lebens beschlossen: denn so er sich bessern wolte, müste er die letzte Ehfrau verlassen, und der ersten anhangen, so könte er die letzte der Ehe halber auch nicht wohl verlassen. Es ist wohl schwer, daß eine Christliche Obrigkeit solch Ubel der Hurerey gedulden soll; iedoch muß man gedencken, daß eine Obrigkeit nicht allein der Christen, sondern auch der Unchristen Obrigkeit sey, und die Härtigkeit der Hertzen der Menschen zu groß ist. So achte ich, der heilige Moses habe auch grossen Unwillen zum Ehebruch und zur Hurerey getragen, als freylich sonst ein Mensch hohen und niedern Standes erfunden werden möchte, und hat doch dieses in dem XXIV. Capitul des V. Buchs Mosis erlaubet, und ist nichts destoweniger als ein getreuer fleißiger Amtmann von GOtt geliebet worden. Es dürffte dieses Consilium vielen Welt-gesinnten Leuten treflich anstehen, und wird mancher wünschen, daß die darinnen vorgetragenen Lehren in Praxin gesetzt, und der Concubinat, wenn ihm die Ehe nicht mehr anständig wäre, erlaubet würde; Allein es möchte mit diesem Consilio wohl heissen: Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim. Es ist eine trefliche Folge, weil eine hohe Obrigkeit um des Göttlichen Verboths willen die Eheleute, die sich nicht mit einander vertragen können, noch wollen, nicht trennen soll, ergo soll sie gestatten, daß durch den zugelassenen Concubinat von den Eheleuten Hurerey und Ehebruch begangen werde. Ist denn ein solcher status nicht eben sowohl wider die Göttlichen Gebothe als die völlige

völlige Trennung? Es soll der Concubinat erlaubet werden, damit der Halsstarrige von dem Wege der Bußfertigkeit nicht abgehalten werde. Eine feine Gelegenheit zur Busse: Es hat die Obrigkeit schon andere Mittel solche zanckſüchtige Eheleute von einander zu sondern, daß Unglück verhütet, und die Göttlichen Gebothe nicht verletzet werden. Was der grosse GOTT als der oberste Gesetzgeber in diesen und andern Fällen bey der Jüdischen Republick per modum Conniventiæ zugelassen, ist uns zu keiner Nachfolge und Nachahmung vorgeschrieben. Den Gesetzgebern ist erlaubt, daß sie bey manchen Fällen, dazu sie ihre raisons haben, die Unterthanen nicht allezeit penetriren können, dispensiren, die Unterthanen aber müssen bey den Regeln bleiben.

§. 7. Es kan kein Mann von der Frau, welche er einen Ehebruch beschuldiget actione injuriarum belanget werden, denn es ist vielmehr zu vermuthen, daß dergleichen denunciationes aus dem Affect einer unzeitigen Eyfersucht, als aus böſslichen Vorsatz herrühren. Uber dieses würden durch dergleichen Klagen und Injurien-Processe, zwischen Personen, deren Versöhnung in alle Wege zu befördern ist, die Gemüther nur desto hefftiger erbittert werden. v. VVerners Observation. Forens. CCCLXXVI. Nach den Römischen Rechten war dem Vater und Ehmann vergönnt, daß sie unter gewissen Umständen den Ehebrecher nebst dem Ehweibe oder der Tochter um das Leben bringen konten. In Ansehung des Vaters war folgende Forme vorgeschrieben: der Vater muste ihn in seinem oder seines Schwieger-Sohnes Hause antreffen. L. 23. ad L. J. de adult. Er muste die Tochter noch unter seiner Väterlichen Gewalt haben, und sie auch zugleich mit um das Leben bringen. Die raison hievon scheinet wohl diese zu seyn, damit dergleichen Todtschläge desto seltner begangen würden, indem wenig Väter so grausam und unbarmhertzig

hertzig seyn, die ihre Töchter um dergleichen Verbrechen willen alsobald um das Leben bringen. Solte aber der Mann zu dergleichen berechtiget seyn, so muste er geringen Standes und Herkommens seyn, den Ehebrecher gleich in seinem Hause ergreiffen, und die Frau alsofort weglassen, damit er nicht schiene in das crimen lenocinii zu gerathen. Es wird dieses Recht in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. in dem 142. Articul bestätiget: So iemand einen unkeuscher Wercke halber bey seiner Tochter oder Weibe fände, und darum gegen denselben Ubelthäter tödtliche Handlung, wie zu Recht zugelassen, fürnähme &c. und in dem 150. Articul. Es sind sonst mehr Entleibungen aus unsträfflichen Ursachen, so dieselben recht und ordentlich gebraucht werden, als da iemand um unkeuscher Wercke willen, die ein anderer mit eines Ehweibe oder Tochter treibt, denselben schlägt. Es kommt dieses auch in den alten Sächsischen Rechten vor, denn die Glosse des Sachsen-Spiegels sagt ad Artic. L. n. 2. des I. Buchs: Wer einen bey seinem Ehweibe in Ehbruch ergreifft, den mag er tödten, und bey dem Artic. I. n. 4. vers. Denn du solst wissen in dem III. Buch: Ob ein Mann verdächtig hielte sein Weib mit einem andern, und untersagte demselbigen, ferner mit seinem Weibe umzugehen, zu drey mahlen mit Gezeugen, wo er ihn hernach heimlich mit ihr reden findet, so mag er ihn wohl ohne alle Gefehrde erschlagen. Jedoch wer erkennt nicht, daß dergleichen Tödtung in den Göttlichen und natürlichen Rechten als eine Selbst-Rache unzuläßig sey, und darum wird auch keinen heutiges Tages dergleichen Licenz verstattet, sondern vielmehr ein ieder, welcher sich so vergehen solte, bestrafft, wiewohl wegen des rechtmäßigen Zornes, zu dem er aufgebracht worden, eine ausserordentliche Strafe statt findet. v. Carpzov. Decis. XCVIII. & Schvvendendörfer de jure occidendi deprehensum in adulterio filiæ & uxoris.

§. 8. Es

§. 8. Es wird der einfache Ehebruch sowohl den gemeinen, Kayserlichen als Sächsischen Rechten nach in fünff Jahren verjähret. Wenn auch schon die Inquisition angefangen, sie aber fünff Jahr nach einander von dem Richter nicht fortgesetzt worden, so fängt die vorher unterbrochene Verjährung wieder anzulauffen und kömmt zum Ende. v. Horns Respons. Class. XV. Resp. 46. p. 1098. Sie wird gerechnet von der Zeit an, da die beyden Ehegatten einander zuletzt beygewohnt. Es ist ein Richter verbunden auf die Præscription auch ex officio zu sehen. v. Carpzov. Prax. Crim. Qu. 141. n. 29. In dem Churfürstenthum Sachsen werden zur Verjährung eines zweyfachen Ehebruchs zwantzig Jahr erfordert. v. P. 4. Constit. Elect. 19. in fine Dec. Elect. 84. Da aber diese Verordnung der Sächsischen Rechte von dem gemeinen Recht allzusehr abgeht, so ist sie billich bey dieser Straf-Materie einzuschräncken, und nur auf den Fall zu appliciren, wenn ein gedoppelter Ehebruch völlig begangen worden, und also hat bey einem adulterio attentato die Verjährung von fünff Jahren ebenfalls statt. v. VVerners Observat. Forens. P. I. Observ. XL. Ist eine Verjährung des Ehebruchs geschehen, so expirirt nicht nur die Strafe, sondern auch die Anklage und der Criminal-Proceß, nach der gemeinen Meynung der Sächsischen Rechts-Lehrer. v. Philippi ad Decis. LXXXIV. Observ. I. pag. 1205. Einige behaupten, obgleich die Strafe des Ehebruchs durch die Verjährung erloschen, so wäre einer doch verbunden, etwas ad pias causas zu schencken; doch dieses ist nicht gegründet: Denn wer in Ansehung der Strafe nicht mehr in Anspruch genommen werden kan, mag auch nicht angehalten werden eine Strafe zu milden Sachen zu erlegen. v. Stryk. Addit. ad §. XXV. cap. XVIII. Lib. II. Brunnemanns juris Ecclesiastici.

§. 9. Die Strafe des Ehebruchs wird gemildert, wenn der unschuldige Ehgatte vor den andern bittet, und sich erkläret, daß er ihm dieses Verbrechen verzeyhen, und seiner Untreue ungeachtet ferner hin nach wie vor ehelich beywohnen will, und zwar so muß diese

Erklärung vor dem ordentlichen Richter geschehen. v. Carpzov. Crimin. P. II. Qu. 55. n. 90. Die ausdrückliche Erklärung der ehelichen Beywohnung ist sehr nöthig, es erfordert solche die Churfürstliche 19. Constitution Part. IV. in den Worten: Da der Mann für das Weib, oder das Weib für den ehebrecherischen Mann selbst bitten, und sich erbiethen würde, demselben ungeachtet gebrochener Treue und Glaubens länger ehelich beyzuwohnen, daß alsdenn dem Ehestand zu Ehren die Strafe etwas gelindert werde; es ist also die blosse remission nicht genung. Wird nun die Strafe des Ehbruchs wegen des Ehegatten Vorbitte in etwas gelindert, so wird insgemein gesprochen: Es ist zwar N. N. mit der gesetzten Strafe zu verschonen, wird aber nichts desto weniger des Landes ewig verwiesen, und zu Erstattung der Unkosten billich angehalten. Ist die Erlassung des Ehgatten einmahl geschehen, so kan sie hernach nicht wieder retractirt werden. v. Carpzov. Crimin. P. II. Qu. LV. n. 79. Ist sie gleich unter dem Bedinge geschehen, wenn der schuldige Ehgatte von dem Landes-Fürsten Gnade erlangen solte, an dem Orte bleiben und die Landes-Verweisung in eine Geld-Busse verwandelt würde, so wird sie doch pro pura gehalten, und der Bedingung unbeschadet muß derjenige, so des Ehebruchs schuldig, aus dem Lande, und der andere muß ihm folgen. Die Erlassung des unschuldigen Theiles befreyet zwar den Delinquenten bey dem Ehebruch von der ordentlichen Strafe, aber nicht von der Inquisition. v. Berg. Resp. XIV. Part. II.

§. 10. Hat ein Ehgatte die Ehe gebrochen, und des Delinquentens Ehegatte ist verstorben, und er wird erstlich nach dessen Tode des Ehebruchs überwiesen, so wird er nur mit der ewigen Landes-Verweisung gestrafft, denn man vermuthet, daß der verstorbene Ehgatte ihm dieses Verbrechen, wenn er nicht gestorben wäre, würde vergeben haben. v. Philippi Observat. VI. ad Decis. LXXXII. pag. 1192. Indem ein Sterbender in allen Stücken seinen Feinden verge-

vergeben und allen Groll und Feindschafft ablegen soll. v. VVerners Observ. CCCCLXV. P. II. Protestiret ein Ehegatte kurtz vor seinem Tode, daß er dem Ehegatten diesen grossen angethanen Schimpf nicht erlassen wolle, und er stirbt hernachmahls; so fragt sichs, ob die remission alsdenn zu vermuthen sey? Einige verneinen es, (1) weil er ausdrücklich dawider protestiret, und man also seine Einwilligung nicht vermuthen könte. (2) Weil ein blosser Erlaß nicht genung wäre, sondern mit der intercession des Ehgatten vereiniget werden müste, wenn die remission ihre Würckung haben, und die Ehe continuiret werden solte. Ich halte aber doch davor, daß man aus denen vorher angeführten Gründen die remission vermuthen könne. v. Bergers Elect. Proc. Crimin. p. 132. Die Erklärung des unschuldigen Theils kan in einem ieden parte judicii interponirt werden. Es ist noch res integra, wenn der Ehebrecher das crimen allbereits gestanden, ja obgleich das Todes-Urthel schon publicirt, und der Tag zur Execution bereits anberaumt ist. Denn in dem Inquisitions-Proceß werden die Urtheile nicht recht kräfftig. Wolte man auch fingiren, daß sie in rem judicatam giengen, so würde doch die intercession des Ehgatten die Sache verändern. Inzwischen erfordern die Regeln der Klugheit, daß die intercession bey Zeiten geschehe. v. Griebners de intercessione conjugum Posit. XLII.

§. 11. Einige behaupten, wenn eine Frau bey den Sachsen vor ihren Mann intercediren wolte, daß alsdenn die Einwilligung ihres Mannes hierbey nöthig sey. v. Ludovici de Interceß. inno. §. 20. Da aber eine Frau ohne Curatore eine Ehe schlüst, und ihrem Mann folgt, wenn er sein forum verändert, so kan sie auch wohl ohne Curatore ihren Willen zur Continuation der Ehe declariren, ob schon diese Declaration mit Veränderung des domicilii verknüpft ist. v. Griebner de interceß. Conjug. Posit. XXXV. Bißweilen ist die remissio des Ehgatten nicht ausdrücklich, sondern heimlich,

wenn der unschuldige Ehgatte den schuldigen der ehelichen Freundschafft würdiget, und diese hat mit jener einen gleichen effect. v. VVildvogels Respons. Resp. XCVI. Bey einem doppelten Ehebruch hält es zwar schwerer, wenn die Vorbitte des Ehegatten Krafft und Würckung haben soll, iedoch kan sie auch bey manchen Umständen statt finden, z. E. wenn der beleidigende Theil sein Verbrechen so fort bereuet, und dessen geständig ist, und er etwan durch des andern allzugrosser Connivenz leicht verführet werden können. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 775. Es kan die ausdrückliche remission, wenn sie verneinet wird, mit Zeugen erwiesen, da sie etwan ausser gerichtlich geschehen, und wegen der tacitæ das juramment deferirt werden; Ja es ist auch schon die ficta genug, wenn der unschuldige Ehgatte in Ansehung des nach geschehenen Ehebruch mit dem schuldigen vorgenommenen Beyschlaffs pro confesso & convicto gehalten wird, da der Schuldige den Ehbruch zwar gestehet, aber die Exception der heimlichen remission entgegen setzet, und der Unschuldige stille schweiget, und es nicht beantwortet. Also ist Anno 1710. auf Ansuchen des Amtmanns zu Langensaltze gesprochen worden: Hat C. C. B. als sie Articuls-weyse vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß sie mit H. B. B. Unzucht und Ehebruch getrieben ꝛc. und ist ihr Ehmann, daß er ihr nach der Zeit ehelich beygewohnet, und also ihren begangenen Fehler ihr verziehen, pro confesso & convicto zu achten ꝛc. So ist ermeldter B. gestalten Sachen nach mit der Leibes-Strafe zwar zu verschonen, sie wird aber des Landes &c. v. Gribner de interces. conjug. Pos. XL.

§. 12. Ob das Mosaische Gesetz, nach welchen die Ehebrecher an Leben gestrafft werden sollen, vor ein allgemeines Gesetz zu achten, oder nur vor ein solches, das der Jüdischen Republick gegeben, ist unter den Theologis und Juristen streitig, indem einige diese, andere hingegen jene Meynung erwehlen, und vertheidigen. Ich achte davor,

vor, daß es bißweilen gar schwer und subtil ist, die Grentzen zu bestimmen, welche Gesetze vor allgemeine oder vor Jüdische zu achten, und daß es besser sey, wenn man aus Eherbietung vor die göttlichen Gebote alle Gesetze, die sich auf unsern Zustand schicken, und von dem man nicht weiß, ob sie nicht uns auch vinculiren sollen, vor universal Gesetze hält; Und wäre es diesemnach auch wohl besser, wenn man bey dem Ehebruch die göttliche Strafe durchgehends behalten hätte; Es würden gewiß die Ehebrüche nicht so gemein seyn, als sie heutiges Tages sind, da sie gar selten mit dem Staupenschlag und der Landes-Verweisung, noch seltner aber mit einer Todes-Strafe bestrafft werden.

§. 13. Bey folgenden Umständen wird die Strafe des Ehebruchs der Praxi der Judiciorum nach gelindert, und moderiret. (1) Wenn einer einen so alten Ehegatten hat, der zur ehelichen Beywohnung gantz und gar untüchtig. v. VVildvogels Resp. CXX. n. 8. (2) Wenn erweißlich gemacht werden kan, daß derjenige, so Ehebruch begangen, durch allerhand verbothne Zauber-Mittel von dem andern zur affection gebracht worden. (3) Wenn der Ehegatte lange Zeit abwesend gewesen. v. Horns Resp. R. 1193. (4) Wenn er von dem andern von Tisch und Bett geschieden. v. Lynckers Resp. CLIX. 1. 7. & 15. Oder gar da er von dem andern boßhafftiglich verlassen ist. v. Carpzovs Decis. CLXXXVII. (5) Wenn einer durch ein falsch Gerüchte überredet, und dazu gebracht worden, daß der Ehgatte todt sey. v. Harprecht ad §. injur. n. 133. Inst. de nuptiis. (6) Wenn sich einer sonst honet aufgeführet, durch allzugrosse Trunckenheit aber dazu verleitet worden. v. Richters Decis. LXXXVIII. f. 256. (7) Der Meynung einiger Rechts-Lehrer nach, wenn einer einer Weibes-Person die Ehe versprochen unter der Bedingung, wenn seine Frau sterben würde. Ich lasse aber dahin gestellt seyn, ob dieser Grund gar zu wichtig, daß die Strafe des Ehebruchs dadurch moderirt werden solte. (2) Wenn ihm der andere die eheliche Pflicht lange Zeit versaget, und er sich also um seine Flammen zu stillen, nach fremden Wassern um sehen müssen. v. Tropanneger de miti-

ganda adulterii pœna ob denegatum debitum Conjugale. (9) Wenn einer in der Einbildung stehet, daß derjenige, mit dem er zu thun gehabt, sein eigner Ehgatte sey. (10) Wenn der Ehebruch in dem blossen conatu geblieben, und nicht zur gäntzlichen Vollziehung gekommen. (11) Wenn eine Weibes-Person einem stets nachgegangen, und zur Unzucht grosse Gelegenheit gegeben. (12) Wenn der andere Ehegatte gleichfalls Ehebruch begangen, und also ein Verbrechen mit dem andern compensirt wird, und was dergleichen Umstände noch mehr seyn können. Es wird nicht allein um vorher angeführter Ursachen willen die ordentliche Strafe des Ehebruchs in eine ausserordentliche, als in Landes-Verweisung und Staupenschlag verwandelt, sondern es pflegt auch wohl zu geschehen, daß um allerhand trifftiger Ursachen willen, als in Ansehung der grossen Jugend des Delinquenten oder seiner sonderbaren Geschicklichkeit und Erfahrenheit, oder wegen bezeugter Reue u. s. w. die Landes-Verweisung von dem Landes-Herrn in eine Geld-Busse verwandelt. v. Berg. Resp. XCIV. p. 150. Und bey demselbigen Fall, da ein grosser Herr einem Ehebrecher Gnade wiederfahren lassen, kan er nicht aus der Zunfft der Handwercker gestossen werden. v. Richters Consil. CLVI. Vol. II. ist auch allerdings in den Gerichten zu dulden. v. Lynckers rer. in Dicast. Jenens. decis. Obs. CXXX. Obschon ein Ehebrecher oder Ehebrecherin, dem von dem Landes-Herrn Gnade wiederfährt, von der ordentlichen Straf loß kömt, so kan doch dem ungeachtet der unschuldige Theil auf die Trennung der Ehe klagen, denn durch die geschehene Begnadigung des Landes-Herrn kan dem andern sein Recht nicht entzogen werden. v. Brunnemans Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XVII. §. XXIII.

§. 14. Nach den Päbstischen Rechten kan, wenn die Wiederversöhnung erfolgt, derjenige Theil, welcher verbrochen hat zu Abschwehrung des Ehebruchs, und zu Vermeydung der unzuläßigen conversation der Person mit der er Unzucht getrieben, angehalten werden. v. c. pen. X. de adult. C. ab isto 9. C. 38. qu. 6. Ich glaube aber daß dieses etwas unnöthiges und von schlechter Würckung sey. Es ist einer ohndem seinen Gewissen und den göttlichen und weltlichen Rechten

nach

nach verbunden den Ehbruch zu lassen, und darf einer nicht erstlich durch ein jurament hiezu vinculirt werden, wer aber GOtt nicht scheuet, und den Ehebruch doch fortsetzen will, wird durch den Eyd auch gewiß nicht zurück gehalten werden, denn mit eben der Leichtsinnigkeit, da er das sechste Gebot violirt, wird er auch die übrigen violiren. Es ist ein Ehebrecher ebenfalls verbunden, das mit einer ledigen Dirne erzeugte Kind zu ernehren, in Mangelung der väterlichen Güter sind die alimenta aus den Großväterlichen zu reichen. v. Lynckers rer. in Dicast. Ienens. Decis. Obs. CCLXXXVIII. Es kan aber ein Ehebrecher nicht angehalten werden, der Weibes-Person den Staubbesen zu redimiren, noch die in den Gerichten aufgewanden Unkosten ihr wieder zu erstatten, noch ihr wegen ihrer Schwächung einigen Abtrag zu thun, da sie zu dem Ehebruch Anlaß und Gelegenheit gegeben. v. Lynckers Resolut. Discept. Forens. p. 326. Die Ehebrecherin, wird bey Trennung der Ehe ihres Ehe-Geldes, paraphernalien, und des von Manne gemachten Gegenvermächtnisses verlustig. v. Richters Consil. VI P.V.

§. 15. Wenn ein Ehemann sein Eheweib, oder Eltern ihre Kinder um schändlichen Gewinns willen verkuppeln, so soll der, welcher sich des schändlichen Gewinns bedienet, mit dem Schwerd gerichtet werden, geschicht es aber nicht um Genusses willen, wird er mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung gestrafft. v. Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung §. würde aber. Das Laster der zwiefachen und noch mehrern Ehen, da einer bey Lebzeiten der vorigen Frau sich noch mit andern trauen lassen, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Schwerd, auch wohl mit dem Rade bestrafft; doch kan auch ein Landes-Herr, wenn wichtige raisons obhanden seyn, hierinnen Gnade und Dispensation erzeigen. (1) Ist in den göttlichen Rechten auf dieses Laster keine gewisse Strafe gesetzt. (2) Hat es mit dem Ehebruche eine sehr grosse Verwandschafft, da nun in jenen die aggratiation statt findet, warum nicht auch in diesen. v. Richters Consil. XII. P.V. Führet einer an, daß er zu der Zeit, als er die andere Frau genommen, geglaubet,

die

die erste sey gestorben, so kan er deswegen auf die Tortur kommen, und muß dieses Geständniß unter dem Scharf-Richter bekräfftigen. v. Horns Resp. p. 1109.

Das VIII. Capitel.

Von der Unzucht und Hurerey.

§. I.

Die assertion der geschwächten Weibes-Person, und wenn sie auch gleich eydlich wäre, gravirt den stupratorem nicht, sondern sie muß ihr assertum, da sie einen andern zu des Kindes-Vater angiebt, sie sey ledig oder verheyrathet gehörig erweisen. Denn (1) glauben die Rechte denjenigen nicht, die ihre eigene Schande anführen. (2) Kan man in seiner eigenen Sache kein tüchtiger Zeuge seyn. (3) Könnten hiedurch, wenn dieses vor gültig gehalten würde, viele ohne Grund beschimpfet werden. v. Stryk in Addit. ad Brunnemans Jur. Eccleſiast. L. II. C. 18 § 29. Zumahl wenn sie in der Angebung des Vaters variiren, oder den Ort, die Zeit, und andere Umstände nicht recht zu exprimiren wissen. Es kan also ein Richter bloß auf dieses Angeben einen nicht zur Verhafft, oder auf die Tortur bringen, oder aus dem Handwercks-Collegio stossen; Es kan auch ein solch Kind diesen seinen angegebenen Vater nicht succediren, auch nicht seinen Nahmen und Wappen führen, er ist auch nicht verbunden, das Kind zu ernehren, er müste denn den concubitum gestehen, als auf welchen Fall er dem Kinde die provisional alimenta verschaffen muß. v. Stryk de designatione Patris â matris infanti facta Cap. III. num. 1.--20. Wenn auch die Geschwächte bey ihm in Diensten wäre, so wird ihr doch nicht bloß auf ihr Angeben Glauben zugestellt. v. Berg. Resp. p. 323. Inzwischen muß ein Richter bey solchen Umständen genau überlegen, ob nicht etwan wider den Angegebenen sich starcke Vermuthungen ereignen, ingleichen ob die angegebene Person sonst eines unbescholtnen Lebens-Wandels sey, wahr-

wahrhafft, und sich erbar aufgeführet, die andere hingegen leichtsinnig und liederlich.

§. 2. Es sind die fleischlichen Verbrechen den verborgenen Sünden beyzuzehln, bey welchen der Beweiß nicht allezeit mit Zeugen geführet werden kan, indem diejenigen, die ein Zeugniß ablegen könnten, meistentheils bey deren Vollbringung entfernet; also müssen starcke Vermuthungen, als sehr kostbare Præsente, der familiaire Umgang vor Leuten, ungewöhnliche Visiten zur Nachtzeit und an andern entfernten oder doch nicht gar zu honetten Oertern, die Stelle des Beweises bißweilen vertreten. v. VVildvogels Responsa R. CXX. n. 4. Gesteht der Beklagte den Beyschlaf, läugnet aber die Schwängerung, so wird er nicht zum schweren gelassen, indem die Schwängerung aus dem Beyschlaf vermuthet wird, so lange nicht erwiesen werden kan, daß unterschiedene zu eben der Zeit mit der Weibes-Person zu thun gehabt. Es sieht sich also der Beklagte weit besser vor, wenn er alsobald das stuprum aufrichtig gestehet, und Klägerin die exception der Hurerey opponirt. Denn wenn er diese erwiesen, wird der Vater ungewiß und es hört alsdenn so wohl die Last das Kind zu ernehren, als die Nothwendigkeit sie zu nehmen, oder zu dotiren auf. v. VVerners Observat. Forens. Obs. CCXLV. P. IV. & Berg. Elect. Proc. Matrim. §. 28.

§. 3. Wegen des blossen Geständnisses des stupri, wenn nicht noch andere indicia dazu kommen, kan in Ansehung der versprochenen Ehe das Jurament nicht deferirt werden, denn (1) so gehören wichtige und erhebliche Anzeigungen dazu, dergleichen aber stuprum nicht ist. (2) Haben wohl die wenigsten stupratores die intention die Geschwächte zum Weibe zu nehmen, sonst würden sie ja dieselbe nicht erstlich mit Geilheit beflecken, und vermuthet man aus dieser Handlung nichts anders, als daß es aus Geilheit geschehen sey, es ist also die præsumtion einiger Rechts-Lehrer, die vermuthen, wer eine Jungfer erkennt, sie als sein künfftig Ehweib erkannt habe, gantz falsch. (3) Würden sonst die liederlichsten Vetteln junge

Leute auf die Seite ziehen, und sie in ihr Garn locken, daß sie entweder das Iurament acceptiren, oder wenn sie nicht wolten, in die Heyrath consentiren müsten, welches offters ihnen und ihren Familien höchst schimpflich seyn würde. v. Nicolai de Repud. Cap. I. p. 29. Ist nun einer von einer liederlichen Weibes-Person als ein Vater von dem in ihrer Hurerey erzeugten Kinde fälschlich angegeben, so ist gar kein Zweifel, daß er sie deshalber mit einer injurien Klage belangen könne; und hat ein Richter nach Beschaffenheit der Personen zu beurtheilen, ob er einer solchen Person eine blosse Abbitte, Ehren-Erklährung und Bezahlung der Unkosten zuerkennen, oder sie gar mit Gefängniß, der Landes-Verweisung und dem Staupbesen bestrafen soll. v. Carpzovs Prax. Crim. p. 2. Qu. 96. num. 50. So ist auch ebenfalls vor eine Injurie zu achten, wenn eine Weibes-Person, die sich mit einem andern fleischlich vermischt, den Vater desjenigen, mit dem sie zu schaffen gehabt, aus Leichtfertigkeit ihren Schwieger-Vater nennt, zumahl wenn aus andern Umständen ihre intention zu injuriren erhellet, sie zu unterschieden mahlen erinnert worden, daß sie es soll bleiben lassen, und das flagitium des Sohnes noch sehr ungewiß ist, ein anders wäre es, wenn die Weibes-Person, die das stuprum erlitten, vor das Kind bey dem Vater dessen, der sie stuprirt, alimenta suchte, ihre Rechte prosequirte, und ihn Schwieger-Vater nennte, wiewohl diese Benennung doch auch etwas ungewöhnliches und ungebührliches seyn würde.

§. 4. Wie nun bißweilen liederliche Weibes-Personen ohne Grund einen zum Vater angeben, also giebt es auch wiederum andere, die aus allerhand raisons den Vater des Kindes gar nicht nennen noch bekennen wollen. Bey diesem Fall pflegen die Wehmütter nicht selten die Cautel zu gebrauchen, daß sie wieder solche Vetteln sagen, wie es sehr gefährlich mit der Geburt aussähe, und wie sie ihren Todt vermutheten, damit sie solche auf die Art desto eher zum Bekäntniß forciren. Wenn sie nun in den Schmertzen der Geburt

burt einen angeben und beständig dabey beharren, so macht das wider denjenigen, den sie angegeben, einen ziemlichen Verdacht, wiewohl er doch nicht gleich pro confesso & convicto zu halten ist. v. Simon de Obstetric. Th. XVII. Es negiren manche Weibes-Personen aus Furcht der Schande, der Kirchen-Buße, und der Gefängniß-Strafe wohl gar die Schwangerschafft, und in diesem Fall müssen die Wehmütter wiederum gute Dienste thun. Die müssen sie besichtigen, was es mit der Schwangerschafft, die man von ihnen vermuthet, vor eine Bewandniß habe. Sie müssen aber verpflichtet seyn, und muß man auch sonst keinen rechtmäßigen Verdacht auf sie haben, daß sie die Warheit nicht reine heraus sagen solten. Es wollen auch einige die Beurtheilung der Jungfrauschafft der Besichtigung der Wehmütter überlassen, und wenn sie hierinnen nicht accord wären, so meynen sie solte man mehr Glauben zu stellen, denen die es affirmirten, als die es negirten. Ob aber überhaupt ein gewiß argument hieraus zu nehmen, will ich den Herrn Medicis und Physicis zur Entscheidung überlassen. In übrigen hat es seine Richtigkeit, daß die Wehmütter, wenn sie zu den Weibes-Personen, die ausser dem ehelichen Stande ein Kind zur Welt gebracht, erfordert werden, eben den Fleiß anwenden müssen, als bey den ehrlichen Weibern. Es ist daher in den Juramenten, die sie bey ihrer Verpflichtung ablegen müssen, unter andern folgendes mit enthalten: Da ich auch zu unzüchtigen Weibes-Personen, so durch die Unordnung und Hurerey schwanger worden, erfordert würde, in und bey der Geburt allen gebührenden Fleiß anwenden, daß beydes Mutter und Kind nicht verwahrloset werden, nachmahls aber solches dem Rath oder Gerichten ohne iemands Ansehen anmelden, und nicht heimlich verhalten; hingegen aber niemand zu unzeitigen Geburten durch Abtreibung der Kinder oder deren Entledigung Förderung oder Willen erweisen, sondern iederzeit auf Verlangen den Armen so wohl als den Reichen mich förderlich und willig erweisen will; Als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

§. 5. Da eine ledige Manns-Person eine unberüchtigte Jungfrau beschläfft, so muß er sie entweder ehligen oder dotiren. Der seelige Brunnemann behauptet in seinem jure Ecclesiastico Lib. II. Cap. XVIII. & XXVII. daß die Meynung, nach welcher der stuprator verbunden wäre die Geschwächte zu heyrathen, der gesunden Vernunfft überaus gemäß wäre, indem zu vermuthen, daß das Mädgen bloß aus Hoffnung der Heyrath dem Junggesellen diese Freyheit verstattet, und wenn gleich der Junggeselle protestirte, daß er es nicht aus dieser intention thäte, daß er sie haben wolte, so wäre doch dieses protestatio facto contraria, er könnte ja nicht sagen, daß er es der Geilheit wegen von ihr verlangt, indem er hiedurch seine eigne Schande anführte. Ob es nun wohl gar Christlich und billig ist, wenn ein Junggeselle dasjenige Frauenzimmer, so sich sonst honet aufgeführt, und er durch seine persuasionen in Schande gebracht, durch die Heyrath wieder zu Ehren bringet, so habe doch in vorhergehenden angeführt, daß man der gesunden Vernunfft nach unmöglich allzeit vermuthen könne, daß der Beyschlaf auf beyden Seiten aus der intention der Heyrath geschehen, und daß wenn der stuprator allzeit zur Heyrath angehalten würde, es zu übeln Consequentien Anlaß geben möchte. Man kan in Thesi hiebey nichts gewisses vermuthen, sondern man muß vor allen Dingen die Beschaffenheit der Personen und alle Umstände wohl einsehen, ob es Personen die von gleichen Stande und Alter, ob die Geschwächte ein honettes Frauenzimmer sey, die sonst nicht berüchtiget ist, oder ob sie eine infame Weibes-Person, die bereits mit vielen zugehalten u. s. w. und nach diesen kan man einiger massen beurtheilen, ob der Beyschlaf aus der intention der Heyrath, oder aus hertzlicher Liebe und Ubereylung der affecten, wenn es sich mit der Heyrath nicht schicken will, oder aus blosser Geilheit geschehn sey.

§. 6. In dem Churfürstlich-Sächsischen Mandat de Anno 1609. von Strafe des Ehebruchs und der Hurerey §. Aber ist verordnet,

ordnet, daß, da eine ledige Manns-Person eine unberüchtigte Jungfrau nicht zur Ehe nehmen will, sie ihrem Stande und Herkommen gemäß dotiren und ausstatten soll. Es kommt bey Erkäntniß des dotis eben nicht allezeit auf der deflorirten Vater und dessen Condition an, sondern auch auf den stupratorem, welcher sie seiner Person würdig geachtet, man hat nicht allein darauf zu sehen, was der Vater der stupratæ mit gegeben, wenn sie ungeschwächt geblieben wäre, sondern es ist auch die Satisfaction pro defloratione zu bedencken, damit sie desto leichter einen Mann finden möchte. v. Berlich. V. Concluf. 38. n. 17. Carpzov. Qu. Crim. 86. n. 16. Die stuprirte kan die Quantität des dotis durch das juramentum in litem nicht anzeigen, sondern der Richter muß dieselbe determiniren. v. Horns Resp. p. 227. Ob eine ledige Weibes-Person, die mit einem Ehmann zugehalten, zu dotiren sey, ist bey den Rechts-Lehrern sehr streitig, indem in den Göttlichen und weltlichen Rechten meistentheils von einer ledigen Manns-Person die Rede ist. Meines Erachtens ist hierbey wohl ein Unterscheid zu machen, unter einer Person, die mit einem Ehmann wissentlich zu thun gehabt, und sonst ein liederliches Leben führet, und unter einer, die es nicht weiß, daß derjenige, der sie beschlaffen will, ein Ehmann sey, oder sie mit grossen Lockungen und Versprechungen dazu gebracht. Jene ist wohl der Ausstattung in geringsten nicht würdig, indem sie gewust, daß es ein Ehmann ist, und also nicht mit ihm hätte concumbiren sollen; Diese aber dürffte der Ausstattung eher werth seyn, zumahl wenn sich der Ehmann vor einen Jung-Gesellen ausgegeben, und es hoch betheuret, auch ihr zur Heyrath Hoffnung gemacht. v. Bastineller de dote virgini a marito vitiatæ, non præstanda.

§. 7. Ist eine Geschwächte durch einen andern wieder zu Falle gebracht worden, so ist bey der Frage wegen der Ausstattung wiederum ein Unterscheid zu machen, ob solches vor oder nach dem Verzug und Aufenhalt geschehen, den der stuprator bey Auszahlung der dotis verursacht; in dem erstern Fall wird die Geschwächte des Rechts

die Ausstattung zu fordern verlustig, indem sie sich von einem andern wieder zum Beyschlaff verleiten lassen; bey letztern aber kan sie den dotem fordern, indem die Schuld des erstern stupratoris dazu kommt, der durch seinen Verzug zu dem neuen stupro Gelegenheit gegeben. Eben so ists, wenn der stuprator eine andere Frau genommen, und hiedurch declarirte, daß er die von ihm vorher stuprirte nicht heyrathen will. v. Horns Addit. ad Schilt. Instit. jur. Canon. p. 425. Bey manchen Fällen und Umständen cessirt die Nothwendigkeit zu dotiren gantz und gar. (1) Wenn sich eine von demjenigen stupriren läst, von dem sie gewiß weiß, daß er sich in keine Ehe mit ihr einlassen werde. v. VVerners Observat, P. IV. Obs. CCXLIV. (2) Wenn eine durch ihr liederliches unverschämtes Leben zur Unzucht selbst Gelegenheit gegeben. v. Richters Consil. Vol. II. Consil. CCCLV. Diese ist der Ausstattung unwürdig, und ist bey dieser schon genug, wenn das Kind ernehret und erzogen wird. v. Brückners Decis. Matrim. p. 77. (3) Wenn sich einer entweder mit der Geschwächten oder mit ihren Eltern vorhero verglichen, und ihr eine gewisse Summa überhaupt accordiret, denn diese Strafe concernirt das Privat - Interesse der Geschwächten, welches zu ihrem faveur eingeführt, dessen sie sich, wenn sie will, begeben kan. v. Carpz. Criminal. P. II. Quæst. LXVIII. n. 87. 88.

§. 8. Daß ein Vater verbunden sey, die Kinder zu ernehren, und auch diejenigen, die er ausser der Ehe gezeuget, ist allen Göttlichen und weltlichen Rechten gemäß. Siehe Churfürstlich-Sächsisch Mandat de Anno 1609. von Strafe des Ehebruchs und der Hurerey. Carpz. Definit. CCXXXII. Wenn gleich die Mutter mit dem stupratore einen Vergleich getroffen, daß sie vor die alimentation des Kindes nichts fordern will, so kan sie doch hiedurch dem Kinde nichts præjudiciren, und das Kind oder dessen Vormund können dem von der Mutter wegen der alimente getroffenen Vergleich allzeit anfechten, und wieder über den Haufen stossen. v. Berg. Oecon. jur. p. 826. Wird ein Vater condemnirt, dem Kinde alimenta zu reichen, so wird er nur zu demjenigen angehalten, was ihm möglich ist, damit er nicht

selbst

selbst Noth leyde. Die alimenta werden von der Zeit der Geburth an gerechnet, und nach einer beliebigen Quantität, z. E. zwölff alte Schock jährlich von dem Richter determinirt, biß in das XII. oder XIII. Jahr, da das Kind selbst fähig ist, sein Brod zu erwerben. v. Carpz. Prax. Crimin. Qu. 68. n. 106. Es ist auch dem natürlichen Vater nicht zu verwehren, daß er das Kind selbst, wenn er will, bey sich ernehre. Hat ers aber nicht bey sich, so muß er das Kost-Geld alle Wochen und Monate bezahlen, auch wohl prænumeriren, u. darf er nicht die alimenta erstlich am Ende des Jahres geben, wie das Consistorium zu Wittenberg An. 1710. gesprochen. v. Obs. XXXIX. des Herrn Gribners Observationum fori Ecclesiastici.

§. 9. Es kan der stuprator, da wegen der Ernehrung des Kindes gestritten wird, die Einlassung und Antwort auf das Klag-Libell deswegen nicht decliniren, weil die Klägerin schon mit einem andern die Ehe vollzogen hätte. v. VVerners Observationum jur. P. IV. Obs. LXXII. Den unehligen Enckel muß der Groß-Vater von Vater ernehren, ob ihn schon die Mutter alimenta geben könte, weil ihm dieses onus ordentlicher Weise, und nicht allererst in subsidium zukommt, wie die Leipziger Schöppen in Monat December Anno 1708. gesprochen. Die Mutter kan die alimenta der verwichenen Zeit, die sie ihrem natürlichen Sohn entrichtet, von den Eltern des stupratoris mit guten Recht wieder fordern, wenn nicht offenbar erhellet, daß sie solche dem Kinde schencken wollen. v. Obs. XXVIII. & XXIX. Observat. fori Ecclesiastici Gribneri. So lange der Groß-Vater übrig, haben weder die väterliche noch mütterliche Groß-Mütter mit der Ernehrung des Kindes etwas zu thun, sondern die Klage ist wider diesen allein anzustellen, weil die Nothwendigkeit diese Kinder zu ernehren, nur erst in subsidium auf sie kömmt. Es kan auch die Mutter die Begräbniß Unkosten, wenn das Kind verstorben, von dem stupratore fordern, weil der natürliche Vater zu deren Entrichtung sowohl, als zur alimentation des Kindes verbunden. Jedoch ist er nicht schuldig die Unkosten zur legitimation des Kindes zu suppeditiren; indem diese unter

die

die alimenta nicht zu rechnen. v. Bergers Oeconomia juris L. I. T. 3. XV. Not. 12. VVerners observ. juris P. IV. obs. LXXII. Damit die Geschwächte ihre Satisfaction erhalte, so kan sie in die Güter des flüchtigen und abwesenden stupratoris immittirt werden. v. Carpz. Defin. CCXIX. Ist der stuprator nicht possessionirt, muß er so lange in Gefängniß behalten werden, biß er entweder durch Bürgen oder mit Unterpfande, oder auch mit Abschwerung des Eydes Caution bestellt de judicio sisti & judicatum solvi. v. Carpz. Defin. CCXVI.

§. 10. In Ansehung der Strafe, welche auf die Personen gesetzt, die ein solch stuprum begehen, so ist in der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung, von der Strafe der Unzucht und des Ehebruchs folgendes disponirt: Würde eine ledige Manns-Person ohne Nothzwang eine Jungfer oder unberüchtigte Wittwe beschlaffen, und sie nicht eheligen, so sind sie beyde mit zeitlichen Gefängniß nach Beschaffenheit der Umstände auf acht oder vierzehen Tage oder auch einen Monat lang zu bestrafen, und darinnen mit Wasser und Brod zu speisen; es ist auch nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände die Strafe zu erhöhen, und der Mißhändler auf dem Fall, mit oder ohne Staupenschlag des Landes ewig zu verweisen. Die Verwandelung der Gefängniß-Strafe in Geld-Busse, ist in dem Churfürstlich-Sächsischen Mandat de Anno 1609. verbothen, wie aus folgenden erhellet: Nachdem Wir befunden, daß zu solcher Unzucht nicht wenig Gelegenheit gegeben, daß die Gerichts-Herren die Verbrecher entweder gar nicht, oder nur um Geld, Leinwand und dergleichen gestrafft, und hierinnen mehr ihren Privat als den gemeinen Nutzen in obacht genommen, so wollen Wir bey Vermeydung Unserer Ungnade und ernsten Einsehens, daß hinführo die Gerichts-Herren auf Belernung unserer Schöppen-Stühle wider die Verbrecher in allen oberzehlten Fällen verfahren sollen, und also hierinnen die Geld-Strafen gäntzlich abgeschafft haben. Es wird also in den Sächsischen Dicasteriis die Geld-Busse nicht leichtlich dictirt. v. VVerners

Obser-

Observationum P. III. CLXXXII. Die Strafe wegen der Hurerey pflegt nicht eher dictirt zu werden, biß der Passus matrimonialis geendiget ist. Denn die Strafe der Unzucht ist gemeiniglich vierzehn Tage, wenn nun der stuprator die von ihm geschwächte Weibes-Person nimmt, so wird dem Ehestand zu Ehren die Strafe gemildert, und beyden nur ein Gefängniß von drey oder vier Tagen dictirt, auch wohl gar erlassen. v. VVerners Observ. Forens. P. I. Obs. XLVIII. Daß die Consistoria die Strafe wegen der Unzucht nicht leichtlich dictiren, siehet man aus der Resolutione Gravaminum de anno 1661. §. 6. woselbst der weltlichen Obrigkeit die verwürckte Strafe wegen verübter Unzucht vorbehalten ist.

§. II. Einige behaupten zwar, daß ein stuprum, so von einer Wittwen begangen worden, gäntzlich ungestrafft seyn solte. v. Anton. Faber in Cod. Lib. 9. Tit. 2. def. 8. Allein ohne Grund, denn den natürlichen und göttlichen Rechten nach ist eine Wittwe sowohl verbunden erbar zu leben, als eine ledige Weibes-Person. Ist die Inquisition wider den stupratorem angestellt worden, so kan die Geschwächte dennoch auch zugleich auf die alimenta und Ausstattung klagen, und beyder Proceß zugleich fortgesetzt werden. v. Berg. Resp. CXLVI. p. 246. Das jus Canonicum verordnet eine seltzame Strafe, und befiehlt, daß derjenige, so eine Jungfer geschändet, und sie nicht heyrathen will, da doch ihr Vater seinen Consens drein gegeben, in ein Kloster gesteckt werden, daselbst Buße thun, und ohne Erlaubniß des Richters nicht wieder heraus gehen soll. Der seel. Ziegler erinnert in seinen Notis ad Lancellotum p. 988. gar wohl, daß die Flammen der Liebe in dem Kloster schwerlich würden ausgelöscht werden, und der Geschwächten Person wohl schlecht gerathen wäre, wenn der stuprator im Kloster stäcke. Es müssen die Consistoria die blossen Schwängerungs-Sachen nicht in Verhör nehmen, sondern dieselben auf eines oder andern Theiles Anhalten, jedes Ortes Superintendenten und Pfarrern nebst den Gerichts-Herren dergestalt committiren, daß sie erstlich pro matrimonio fleißig handeln, im Fall aber der Verweigerung der defloration und alimentation

halber Vergleich treffen, und solche zur ratification einschicken. Ob auch schon zugleich auf eine Ehe geklaget, so ist doch allezeit in dem Urthel und Verträgen der weltlichen Obrigkeit die verwürckte Strafe wegen ausgeübter Unzucht vorbehalten. v. Erörterung der Landes-Gebrechen in Confistorial-Sachen von anno 1609. §. wie viel vors vierdte.

§. 12. Nebst der ordentlichen Strafe, die auf die Hurerey und Unzucht gesetzet, ist auch zugleich an viel Orten die Kirchen-Busse eingeführet, die aber auch bey unterschiedenen Fällen ihre Dispensation leydet, insonderheit wird eine Weibes-Person, die einen Liebes-Trunck bekommen, und also aus Zwang gleichsam mit einem andern zuhalten muß, damit verschonet, indem sie nicht sowohl aus Vorsatz, als wider ihren Willen durch die Hefftigkeit des affects, dazu sie verleitet worden, sündiget. v. Simon de amore Venenato th. 67. Den Römischen Rechten nach konte ein Vater seine Tochter die ein unkeusch und schändlich Leben führte, von der Succession ausschliessen, wenn er sich nicht etwan aus Zorn übereilet hatte, sondern um ihrer übeln Bezeugung willen dieses wohl bedächtig resolvirt. v. L. 19. C. de inoff. Testam. Doch konte die Enterbung nicht geschehen, wenn die Tochter fünff und zwantzig Jahr alt, und drüber war, und sie durch Verzögerung des Vaters an der Ehe gehindert worden, und sie also durch des Vaters Schuld einen Fehltritt wider das sechste Gebot begangen. v. Eckartum de Exhæredatione filiæ turpiter viventis occasione L. XIX. & Avthent. sed si. C. de inoff. Testam. Heutiges Tages aber kan eine Tochter bloß um dieser Ursache willen nicht enterbet werden.

§. 13. Nach der Meynung einiger Rechts-Gelehrten kan einer wegen begangener Unzucht aus dem Raths-Collegio gestossen werden, indem eine Magistrats-Person andern Leuten ein Exempel und Vorbild seyn soll. Doch müssen sonder allen Zweiffel solche Umstände dazu kommen, dadurch einer das Publicum sehr scandalisiret. v. Carpzovs Decis. XVII. Ist einem ein Fidei commis

miſs verlaſſen unter dem Bedinge des wohlverhaltens, und er begeht ein ſtuprum, ſo iſt er zu dem Fidei commiſs nicht zuzulaſſen. v. Lynckers rer. in Dicaſt. Jenenſ. Deciſ. Cent. I. Obſ. CCLVIII. Eine Wittwe, wenn ſie in ihrem Wittwen-Stand Unzucht begehet, wird deſſen, was ſie von ihrem Mann bekommen, verluſtig, es kan aber dieſes auf den Wittwer nicht extendirt werden. Läſt ſich eine Adeliche Wittwe, wie dergleichen Exempel wohl auch bißweilen in der Welt vorkommen, von einem gemeinen Kerl ſchwängern, ſo wird ſie der ihr zugeſtandenen weiblichen Gerechtigkeit an Leibzucht oder Gegen-Vermächtniß, Gnade, Morgen-Gabe und Nießtheils verluſtig. v. Lynckers rer. in Dicaſt. Jenenſ. deciſ. Cent. I. Obſ. CCCCLXIV. Der Fiſcus kan dasjenige Geld, welches um der Tochter Ehre zu retten, demjenigen gegeben wird, der ſich rühmet, daß er bey ihrer Tochter geſchlaffen, damit er ſchweigen ſoll, als pecuniam ſcelere quæſitam, nicht confiſciren. v. ibid. Cent. V. O. D. III. Soll ein ſtuprum beſtrafft werden, ſo muß es mit Vorbewuſt und mit dem Willen der ſtupratæ ſeyn vollbracht worden. Wenn alſo eine Weibes-Perſon, die zur Schlafſucht geneigt, oder von Trunck in tieffen Schlaf gebracht worden, anführet, daß ſie wider ihr Wiſſen und Willen von einem beſchlaffen worden, und nicht eher aufgewacht, biß das Werck geſchehen, auch dieſes eydlich erhalten kan, da zumahl, wo der Ort, wo ſie gelegen, nicht allzuwohl verwahrt geweſen, ſo iſt ſie mit aller Strafe zu verſchonen. Alſo iſt in Monat Februario anno 1704. in dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig folgendes Reſponſum ertheilet worden: Daß M. V. nach vorhergehender ſcharffen Verwarnung von der ſchweren Strafe des Mein-Eydes, dazu auch ein Geiſtlicher des Ortes zu gebrauchen, ſich eydlich zu reinigen, daß ſie, als ſie von ihrem Stief-Vater geſchwängert worden, ſo feſte geſchlaffen, daß ſie es nicht gemerckt, weniger ihren Willen in ſolchen Beyſchlaff gegeben, und daß ſie ſchwanger ſey nicht gewuſt, ſondern dieſes erſt alsdenn erfahren, da ſie ihre Mutter darüber zu Rede geſetzt. Würde nun Beklagte dieſes Juramen

ablegen, so wäre sie absolvirt. v. Bergers Elect. Jurispr. Crim. C. I. sub Num. 9. und Echard de Exhæredatione filiæ turpiter virat. C. III. §. VIII.

§. 14. Dafern sich einer fälschlich rühmet, daß er mit einer ledigen Weibes-Person in Unehren zu schaffen gehabt, so muß er nicht allein diese injurie vor den Gerichten renunciren, sondern er kan auch wohl nach Befindung der Umstände und Personen einen Staub-Beesen davon tragen. v. Richters Consil. & Respons. P. I. Resp. XXI. So kan auch einer nicht allein mit einer Injurien-Klage belanget, sondern auch gar ausserordentlich bestrafft werden, der ein honet Frauenzimmer wider ihren Willen küssen will, indem dieses vor eine Verwegenheit geachtet wird, jedoch müssen meines Erachten, wenn das assertum einiger Rechts-Gelehrten gültig seyn soll, solche Personen hier præsupponirt werden, die von Stande einander gantz und gar ungleich seyn. Denn es sonsten wohl schwerlich zu diesen Extremitäten kommen dürffte. v. Müller de osculo sancto Cap. VIII. Num. 42. & 43.

§. 15. Der eine von einem andern geschwächte Weibes-Person wissentlich heyrathet, oder sie nach geschehener Copulation, da er von ihrem Fall Nachricht erlangt, fleischlich erkennt, so ist mit guten Grunde zu vermuthen, daß er ihr ihren Fehler vergeben, er muß sie hernachmahls behalten, und kan nicht wieder umkehren. v. Nicolai de Repud. p. 180. Die Päbstler sind sehr favorabel gesinnet vor die Heyrathen, die mit liederlichen Betteln geschlossen werden, sie zehlen solches unter die Liebes-Wercke, und meynen, wer eine Canaille aus dem Huren-Hause heraus zöge, könte hierdurch Vergebung seiner Sünden erlangen. v. c. inter opera caritatis 20. X. de sponsal. Bey uns erstreckt sich die Religiosität in diesem Punct so weit nicht, inzwischen wird doch auch derjenige, der Beliebung trägt, eine von einem andern geschwängerte Person zu ehligen, hiedurch nicht anrüchtig, oder ehrenloß, jedoch thut er wohl, wenn er zum Uberfluß und zu Vorkommung alles fernern Streites eine solche Person, so dißfalls berüchtiget, von einem Comite Palatino gebührend legitimiren

miren läst. Die Mütter, die die Vormundschafften ihrer natürlichen Kinder über sich nehmen wollen, müssen ebenfalls wie die andern ihrer künfftigen Heyrath renunciren, denn sonsten diese Tutel durch die dazwischen kommende Ehe geendiget seyn würde. v. Obs. XLV. Observationum fori Ecclesiastici des Herrn Gribners.

§. 16. Es giebt wie bey allen Lastern, also auch bey dem Laster der Unzucht und Hurerey gewaltige gradus; einige werden von dem affecte übereilet, und zu Falle gebracht; andere aber machen aus der Unzucht ein ordentlich Handwerck und Gewerbe, und heist es mit manchen: Es ist ihnen leyd, daß sie es nicht ärger machen können. Daß nun dieser ihre Aufführung schandbarer und strafbarer, ist kein Zweiffel; Diese werden eigentlich mit dem schändlichen Namen der Huren beleget, und sind solche, die entweder um des Geldes willen oder zu Erfüllung ihrer Geilheit ohne Unterscheid mit allerhand Manns-Personen Unzucht treiben. Es ist sehr zu verwundern, was den Glossatoribus des Päbstlichen Rechts in Sinn gekommen, da sie sich nicht gescheuet bey dem C. vidua 16. Dist. 34. ad verb. mutorum zu setzen, daß diejenige eine Hure zu nennen, die mehr als drey und zwantzig tausend admittirte. Es scheinet dieses mehr ein alberner Schertz zu seyn, der aber allhier unrecht angebracht, denn eine ernsthaffte Gedancke. Daß diese vor eine Hure zu halten, ist kein Zweiffel, es ist aber auch eine andere Weibes-Person eine, die entweder in einen Tage, Woche, Monat oder Jahre zwey oder drey admittirt, zumahl wenn sie Geld von ihnen fordert. Läst sie sich um Gewinns willen gar in einen öffentlichen bordel antreffen, so hat es vollends seine Richtigkeit. Es wird auch ein solches Weibes-Bild nicht entschuldiget, daß sie es um des schmählichen Armuths willen thut, l. 43. §. 5. ff. d. R. IV. indem sie schon Mittel finden würde, auf eine erbare und zuläßige Art ihren Unterhalt zu überkommen. Es ist auch einerley ob es Eh-Weiber oder ledige Personen sind, die sich auf eine so grobe Art der Unzucht befleißigen. Nach den Römischen Rechten waren die Huren-Häuser erlaubt, aber heutiges Tages sind sie zwar in den Reichs- und Provincial-Ge-

setzen verbothen, nichts destoweniger sind die Unter-Obrigkeiten zumahl in grossen Städten nicht wachsam genung, dieselben auszutilgen, und conniviren allzusehr. Einige Politici wollen mit einem ziemlichen Schein erweißlich machen, daß grosse Herren bey dieser oder jener Republick die bordelle dulden solten, schreiben auch wohl gewisse Regeln vor, was hohe Landes-Obrigkeiten in Ansehung der bordelle zu beobachten hätten, es wäre Sorge zu tragen, daß die Huren nicht inficirt wären, und auch andere nicht inficirten, ihre Anzahl so viel als möglich einzuschräncken, man müste ihnen keine äusserliche Ehre erzeigen, sondern sie vielmehr beschimpffen lassen, ihnen einen starcken Tribut auflegen, sie in schimpfflicher Kleidung gehen lassen u. s. w. v. Ursinus de Quæstu meretricio Cap. II. n. 7. Ihr Haupt-Grund, warum sie die Toleranz der bordelle anrathen, ist dieser: es wäre doch unmöglich, daß solche hitzige und geile Leute, die wie die tollen Hengste ihre Brunst zu löschen herum liefen durch pœnal-sanction könten abgehalten werden, und würde nur sonst grösser Unheyl in der Republick entstehen, als Ehebruch, Blut-Schande, Kinder-Mord u. s. w. Jedoch es halten alle diese Gründe nicht Stich: vors erste hat es seine Richtigkeit, daß niemahls etwas Böses zuzulassen, daß etwas Gutes daraus entstehe. Zum andern haben die Menschen selbst die zuläßigen Mittel, dadurch sie ihre Brunst löschen können, meistentheils in ihrer Gewalt. Zum dritten werden die andern Laster hiedurch nicht zurück gehalten, sondern man hört in den Städten, wo öffentliche Huren-Häuser, so viel von andern delictis carnis, die zum öffentlichen Ausbruch kommen, als man nach Proportion an andern Orten davon höret, da sie nicht auf eine so publique Art geduldet werden. Zum vierdten wird eben hiedurch zu vielen Ehebrüchen Anlaß gegeben, da unzüchtige Ehe-Männer und Ehe-Weiber hinein gehen können. Zum fünfften fehlt es der Obrigkeit nicht an Mitteln und Gewalt, das unbändige Volck durch harte Strafen von allerhand dergleichen Verbrechen abzuhalten, und ihnen

den

den Kützel zu vertreiben. Grosse Herren dürffen die Laster nicht publice erlauben, es bleibt so mehr als zu viel Boßheit übrig, das nicht an Tag kömmt, und wird manche Hure und mancher Ehebrecher, der von den Menschen nicht gerichtet wird, noch von denselben gerichtet werden kan noch darff, an jenem grossen Gerichts-Tage gerichtet werden. Viel nützlicher wäre es, wenn man grossen Herren davor consilia gäbe, auf was vor Art durch publique fonds armen Weibes-Personen eine Ausstattung wiederfahren könte, damit diejenigen, die offt aus Noth sich zu diesem metier begeben, mit Ehren unter die Hauben kämen. Es ist daher gar löblich, daß in einigen Städten des Churfürstenthums Sachsen und an andern Orten einige so genannte Jungfern-Societäten und Cassen sind, da nach einer gewissen jährlichen Einlage, diejenigen so heyrathen, zu ihrer Ausstattung etwas gewisses bekommen. Wäre man vor die Dotirung mancher Weibes-Personen mehr bedacht, so würde manche unkeusche That unterwegens bleiben. Wiewohl wenn die Leute bey ihren Heyrathen auf reciproquen und mutuellen Estim sähen, GOTT vertrauten, fleißig arbeiteten, dabey spahrten, und sich nicht in vielen Stücken nach anderer Leute Thorheiten und Jrrthümern richteten, so würde manche Heyrath in der Welt geschlossen werden, auch glücklicher ablauffen, denn so nicht geschicht.

§. 17. Die öffentliche Hurerey ist in den Kirchen- und Policey-Ordnungen scharff genung verbothen, und fehlt es auch in diesem Stück an guten Gesetzen nicht; aber wohl an Leuten, die sie beobachten, oder die die Ubertreter nach der intention des Gesetz-Gebers bestrafen. Die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung befiehlt, daß die ledigen Weibes-Personen, die heimlich in Unkeuschheit leben, mit zeitlicher Gefängniß, oder auch nach Gelegenheit der Umstände und Vielheit der getriebenen Unzucht mit Landes-Verweisung zu bestrafen. Die gemeinen Weiber sind in den Städten, Dörffern und Flecken nicht zu dulden, und da sie in ihrer Unzucht

fortfahren, werden sie öffentlich des Landes verwiesen; die ledigen Manns-Personen aber, so mit solchen gemeinen Weibern Unzucht getrieben, mit Gefängniß oder Geld willkührlich gestrafft. In der Weymarischen Policey-Ordnung Cap. VIII. §. 18. ist versehn: Es soll eine jedwede Unter-Obrigkeit bey denen ihnen anvertrauten Unterſaßen, insonderheit aber bey den Gast- und Schenck-Wirthen die nachdrückliche Veranstaltung machen, daß wofern in den Schenck- und Wirths- sowohl andern Privat-Häusern dergleichen unzüchtige Vetteln wissentlich geduldet werden, nicht nur selbige, sondern auch die bey ihnen sich befindende leichtfertige Gesellen sofort ohne Ansehn der Person in Arrest genommen werden sollen. Nach dem Chur-Sächsischen Mandat de anno 1609 von Strafe des Ehebruchs und der Hurerey sind die Schenck-Wirthe, welche solche Personen wissentlich beherbergen mit Gefängniß-Strafe zu belegen. Es sind auch daselbst alles dasjenige, was zur Unzucht Gelegenheit giebt, als die unerbaren Nacht- und Lob-Däntze, und andere verdächtige Zusammenkünffte, ingleichen leichtfertige Kleider und Trachten, üppige und freche Geberden, schandbare Reden und Ausgiessung grober garstiger Zoten bey Strafe verboten.

§. 18. Da jemand eines andern Braut, ehe der Bräutigam beygelegen, wissentlich beschläfft, so werden beyde Personen zur Staupe geschlagen, und des Landes ewig verwiesen, es wolte denn der Bräutigam die Braut wieder annehmen, auf welchem Fall sie mit Gefängniß bestrafft, und der Braut-Schänder nicht weniger mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen werde. v. Churfürstl. Sächßl. Kirchen-Ordnung von Strafe der Unzucht und des Ehebruchs. Wenn zwo verlobte Personen vor den öffentlichen Trauen sich mit einander fleischlich einlassen, so wird die Weibes-Person, wenn auch gleich keine Schwängerung daraus erfolgt, genöthiget mit verdeckten Haupt ohne Spiel zur Kirchen zu gehen, und werden sie beyderseits sowohl der Chur-Sächsischen als der Altenburgischen und andern Sächsischen Kirchen-Ordnungen

nach

nach mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestrafft. Die sich fleischlich vermischen, deren Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirch-Gange kundbar wird, sind mit willkührlicher Gefängniß-Strafe zu belegen. Ob vor der Trauung Unzucht begangen worden, wird aus der Zeit der Niederkunfft beurtheilet; Jedoch werden die Ehe-Leute dem Ehestand zu Ehren pardoniret, wenn ein Kind gleich in sieben-den Monat nach der Hochzeit gebohren worden. Ist die Frucht unvollkommen, so kan auch die Geburth einer kürtzern Zeit zum Exempel nach fünff oder sechs Monaten sie keines unzuläßigen Beyschlaffes verdächtig machen.

§. 19. Zu der Zeit da noch die Hexereyen und Zaubereyen mehr mode waren als heutiges Tages, so haben geile Weibes-Personen aus toller Brunst die Junggesellen, deren Dienste sie nöthig gehabt, auf dem Bock zu sich kommen lassen, und findet man bey einigen alten Rechts-Gelehrten, daß dieses Verbrechen mit dem Staub-Besen, und der ewigen Landes-Verweisung bestrafft worden. v. Berlich. Part. 4. Concl. V. n. 61. Carpzovs Prax. Crim. Quæst. 50. n. 61. Heutiges Tages ist diese Bock-Reuterey ziemlich abgekommen, und pflegen die Weibes-Personen mit ihren Courtisans nicht solche Weitläufftigkeiten vorzunehmen. Ingleichen ist von einigen gottlosen Leuten cum Demonibus vel incubis, vel succubis Unzucht getrieben worden, ob solches in der Warheit geschehen, und auf was vor Art und Weise dieses möglich sey, oder ob es nur eine pure Phantasie gewesen, will ich hier nicht ausmachen. Inzwischen haben die Richter denjenigen, die dieses Verbrechens geständig, oder sonst überführt gewesen, das Feuer und andere harte Strafen zuerkannt. v. de injuriis, quæ haud raro novis nuptiis fiunt. n. 147 = = 153.

§. 20. Zu vielerley Hurerey und Unzucht wird durch die Kuppeley Gelegenheit gegeben, und diese schändliche Thaten um des blossen Gewinns willen befördert. Die ihre Weiber oder Töchter um Geldes willen verkuppeln werden am Leben V. O. C. Artic. 122. Churfürstlich-Sächsische Constitution 29. P. II. Die andern

Kupler und Kuplerinnen, welche ledige Dirnen oder Ey-Weiber zur Unzucht verführen, nach Befindung der Umstände mit Staupenschlägen, der Landes-Verweisung oder mit Gefängniß bestrafft. v. Churfürstl. Sächßl. Kirchen-Ordnung von Strafe der Unzucht, und des Ehebruches §. würden auch. Der Concubinat ist nach den Römischen Rechten erlaubet gewesen, wiewohl auch der Unterschied considerirt ward, ob einer eine Zeitlang eine Concubine annahm, und sie nach Gefallen wieder fortschaffte, oder ob einer die intention hatte, sie beständig zu behalten. Jener wurde mehr vor eine Hurerey denn vor einen Concubinat gehalten. v. Nov. 18. C. 5. Nov. 89. c. 12. §. 5. In den Päbstlichen Rechten wird es auch vor ziemlich zuläßig erkläret, C. 5. c. 4. Dist. 34. c. 12. Caus. 32. Qu. 2. und wollen sich auch heutiges Tages Leute finden, die behaupten, daß er mit den Göttlichen und natürlichen Rechten gar wohl bestehen könne. Was aber den Göttlichen Rechten und der Warheit nach davon zu halten, wird aus folgender Stelle des responsi der Theologischen Facultät zu Leipzig erhellen, so in des Dedekenni Consiliis Theologicis Vol. III. Num. I. p. 34. anzutreffen: Auf die Frage, ob es recht sey eine Concubine zu halten, wenn man sich zu derselben allein hält, und mit keiner andern vermischt, berichten wir: So viel als unsers wissens ist der Concubinatus kein Göttlicher Stand, und derowegen kan keiner mit guten Gewissen darinnen leben, sondern gehört unter die fornicatores, von denen die Epistel an die Hebräer sagt in dreyzehenden Capitel: Die Hurer und Ehebrecher wird GOTT richten. Weil es denn wider GOttes Ordnung ist, die da lautet: So sie sich nicht enthalten können, so laß sie freyen 1. an die Corinthier am VII. v. 9. nicht aber laß sie Concubinen halten: So kan auch solches keines weges recht gesprochen werden, und mag nicht helffen, daß es bey einer allein bleibe. Es ist auch der Concubinat als eine Sache, die der Erbarkeit zuwider, und keines weges zu dulden, in der Landes-Ordnung von anno 1550. verbothen, unter dem Titul: Von verdächtigen und leichtfertig-

fertigen Weibes-Personen, und wird dariñen männiglich verbothen, ausserhalb der Ehe mit solchen Hauß zu halten. Würde sich aber jemand dessen unterstehen, so solte er über die Verkleinerung, so ihm von männiglich daraus erfolgen würde, von seiner Obrigkeit darum gestrafft werden.

§. 21. Da jemand eine Weibes-Person, Jungfrau, Wittwe oder gemein Weib mit Gewalt nothzüchtiget, so wird er mit dem Schwerd gestrafft. Es muß aber ein Richter der Weibes-Person nicht alsobald glauben, daß der concubitus mit Gewalt geschehen sey, sondern genau untersuchen, wie sich die Geschwächte sonst aufgeführet, und ob sie nicht der Hurerey verdächtig sey. Sie muß die Nothzüchtigung entweder durch Zeugen beweisen, die sie haben hören schreyen, oder durch den Eyd und auf andere Art. Bey der stuprirten wird die Nothzüchtigung nicht bestrafft, jedoch ist ihr um des Wohlstandes und der äusserlichen Erbarkeit willen verwehret einen Crantz zu tragen, um den Unterscheid zwischen einer unverletzten Jungfer und geschwächten Weibes-Person hiedurch zu beobachten. v. Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. XIII. §. VII. Ob eine Weibes-Person zu Beschützung ihrer Keuschheit den stuprato-rem violentum um das Leben bringen möge, ist eine Frage, die von manchen affirmirt worden, mit Grunde der Warheit aber zu verneinen. Es wird die Strafe der Nothzüchtigung bey manchen Umständen moderirt, wenn einer zum Exempel das Werck wegen des Widerstands der Weibes-Person nicht vollbringen mögen, in welchem Fall nur der Staub-Besen dictirt wird. So einer ein Mädgen schändet, die noch nicht Mannbar, oder eine wahnwitzige Weibes-Person beschläfft, wird mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen, ist sie aber noch ein zartes Kind, so kan diese Strafe auch gar biß aufs Schwerd extendirt werden. v. Altenburgische Landes-Ordnung P. II. C. IV. Tit. X. & Richters Consil. XV. P. VI.

§. 22. Da eine liederliche Weibes-Person mit unterschiedenen zu thun gehabt, und einen hernach zum Vater angiebt, so sind die Rechts-Lehrer bey diesem Fall unterschiedener Meynungen; Einige behaupten, es wäre einer von den alimenten frey zu sprechen, ob er schon des Beyschlafes geständig wäre, denn es hieß von einem solchen Kinde:

Cui Pater est populus, pater est sibi nullus & omnis
Cui Pater est populus, non habet ille Patrem.

v. Carpzovs jurispr. Consist. L. 2. Def. 239. Num. I. Andere hingegen meynen, man solte dem Kinde zu gefallen inzwischen denjenigen, der den Concubitum gestanden, zur alimentation anhalten, biß man von einem andern Nachricht hätte; Noch andere meynen, es müsten alle diejenigen, die zu gleicher Zeit mit einer Weibes-Person zu schaffen gehabt, und da ein jeder von ihnen wahrscheinlicher Weise zum Kinde Vater seyn könte, zur alimentation des Kindes zusammen legen, welche Meynung fast am billigsten scheinet.

§. 23. Es pflegen vielmahls leichtsinnige Vetteln um die Unkosten zur Ernehrung des Kindes zu erspahren, oder ihre Schande vor der Welt hierdurch desto besser zu verbergen, ihre Kinder, die sie auf die Welt gebracht, theils nach einer fast mehr als viehischen Unbarmhertzigkeit an solche Oerter zu legen, da sie endlich crepiren, und um das Leben kommen müssen, theils aber noch mit einiger Vorsichtigkeit dahin zu legen, da sie von den Leuten gefunden, und hernach erzogen werden können. Wie nun dieses ein grosses Verbrechen, also verdienet es auch nicht unbillich nach Beschaffenheit der Umstände eine gerechte Strafe und Ahndung. In der LXXVIII. Churfürstlichen Decision ist disponirt: Wenn eine vorsetzlich ihr Kind an einen abgelegenen einsamen Ort hinleget, und zudecket, und des Vorsatzes ist, daß es umkomme und verschmachte, soll es eben dafür zu halten seyn, als wenn sie es ermordet, umgebracht und selbst Hand angelegt hätte, und daher in solchem Fall, wenn das Kind darüber verstirbet, die ordentliche Todes-Strafe der Kinder-Mörder Statt haben,

wie

wie denn auch, so eine andere Person das Kind wissentlich hinsetzet, dieselbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwegung der Umstände am Leben, Leib und Gut, oder mit Gefängniß gestrafft werden soll. Wenn aber ein Kind an einen öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pflegt, hingelegt, und ohne Schaden wieder gefunden wird, sollen sowohl die Mutter, als die, so es auf ihrem Befehl hingesetzt, entweder mit Landes-Verweisung oder Gefängniß willkührlich bestrafft werden; Wären aber die Umstände des gefährlichen oder entlegenen Ortes, oder auch sonst dergestalt beschaffen, daß der Vorsatz das Kind um das Leben zu bringen, daraus abzunehmen; So kan auf solchem Fall die Strafe des Staupenschlages und ewige Landes-Verweisung, obgleich das Kind lebendig bliebe, und gesund gefunden worden, wohl erkannt werden. Es kommt, wie allenthalben also auch hierbey gar viel auf die Beschaffenheit der Oerter, der Personen und anderer Umstände an, und stehet es einem Richter frey nach willkühr und Beschaffenheit einer gerechten Ursache die Strafe zu erhöhen und zu schärffen. v. Observ. II. Philippi ad Decis. LXXVIII. p. 1154. Wenn also eine arme Hure, die nicht das geringste in Vermögen hat, aus höchstdringender Noth ihr Kind auf die öffentliche Gasse setzt, damit sich andere Leute darüber erbarmen, es ernehren und aufziehen mögen, so kömmt solche schon gnädiger weg, als die den Vorsatz gehabt, daß das Kind hat crepiren sollen. v. Carpzov. de infantibus expositis §. 13. Hat einer einen andern aufgetragen, daß er das Kind zwar weglegen soll, aber nicht an einen einsamen Ort, sondern an den Ort, da viel Leute hinzukommen pflegen, und der mandatarius überschreitet die Grentzen seiner Vollmacht, so wird der mandans deßwegen nicht so hart bestrafft. v. Stisser de infantibus expositis p. 38.

§. 24. Wird ein Kind an die Kirch-Thüren gelegt, so muß es nicht von der Kirche, sondern von der Obrigkeit, der die Ober-Gerichte zustehn, ernehret werden, weil die Erkäntniß über solches

Verbrechen nicht jener, sondern dieser zustehet, und gehört dieses mit zu den oneribus, die mit der jurisdiction verknüpfft sind. v. Carpz. J. E. L. II. D. 144. Da die Huren die Kinder vor die Thüre des stupratoris setzen, wenn sich etwan der stuprator zu dem Vater des Kindes nicht bekennen will, so ist zwar dieses nicht vor eine eigentliche Weglegung des Kindes zu achten, sondern vielmehr vor eine Ubergebung desselben an den stupratorem zum ernehren, inzwischen kan doch dieses factum einer Weibes-Person nicht so vor voll ausgehen. Wird ein todtes Kind wo gefunden, so müssen alle und jede Umstände in genaue Betrachtung gezogen werden, ob es etwan aus Hunger oder Kälte gestorben, ob eine äusserliche Merckmahle zu spühren, daß es durch Gewaltthätigkeit um das Leben kommen, ob es vollkommen gewesen oder noch frühzeitig, ob es auf gewöhnliche Art von der Mutter kommen, oder etwan durch Medicinische Träncke abgetrieben sey, ob es deßwegen umkommen müssen, daß die Mutter bey dessen Geburth ohn andere Beyhülffe gewesen, und sie also mit der Verbindung, und auf andere Art sich nicht recht zu helffen gewust u. s. w. Denn nachdem verpflichtete und erfahrne Medici, Chirurgi und Wehmütter diese Umstände in Betrachtung gezogen, und dem Richter einberichtet, nachdem wird auch das Urthel gefället, und diejenigen, die an dem Tode des Kindes schuld sind, bestrafft. Es ist ein jedweder, der solche Findel-Kinder antrifft sie mögen lebendig oder todt seyn, in seinem Gewissen verbunden, solches der Obrigkeit anzuzeigen, theils weil der Republick dran gelegen, daß die Verbrechen bestrafft werden, und durch dergleichen zeitliche Entdeckung offters der Weg gebähnet wird, theils weil die Christliche Liebe, die man überhaupt seinen Nächsten, der unsrer Hülffe bedürfftig, schuldig ist, dieses erfordert; die Obrigkeiten aber, wenn sie Nachricht hievon erlangen, sind verbunden, alles dasjenige, was in Ansehung des geistlichen und leiblichen Zustandes dieser Kinder nöthig ist, zu besorgen. In wohlbestellten Republicken sind besondere Findel-Häuser, darinnen die Findel-Kinder auferzogen werden. Es stehen zwar einige Politici

in

in den Gedancken, daß solche nicht gar nöthig wären, denn es würden nur leichtsinnige Mütter desto eher angetrieben, damit ihre Verbrechen vor der Welt verschwiegen blieben, und sie der Last der Ernehrung ihrer Kinder überhoben wären, dieselben wegzulegen. Jedoch es ist besser, daß das Land von Blut-Schulden befreyet wird, und die armen Kinder bey Leben erhalten werden, als wenn man sie durch das weglegen der grausamen Mütter in Ungewißheit und Gefahr setzt, von wem und was vor Art sie ernehret und erzogen werden, weil es offters an den Orten, da keine öffentlichen Anstalten dißfalls vorhanden, gar schlecht mit ihnen bestellt ist.

§. 24. Damit die unehlich gebohrnen Kinder, als die ohn ihr Verschulden mit diesem Schand-Fleck gebohren worden, in der Welt als ehrliche Leute einsten fortkommen mögen, und auch den Eltern nicht weiter hin ihrenthalben einiger Verdruß erwecket werden möchte, so ist es gar billich, daß die Gesetze die Legitimation oder Ehrlichmachung ausgedacht. Es ist solche von der Krafft, daß derjenige, so ihnen etwas vorschmeist, eine Injurien-Klage zu erwarten hat, und überdieses zu Abstattung einer Abbitte und Ehren-Erklärung, auch wohl zu Bezahlung einer Geld-Buße oder einer Gefängniß-Strafe angehalten wird. **v. Philippi de legitimatione per subsequens matrimonium. Posit. XLII.**

§. 25. Die Legitimation der unehligen Kinder ist heutiges Tages in manchen Stücken von derjenigen unterschieden, die in den Römischen Rechten vorgetragen wird. Nach unsern Rechten werden alle unehrlich gebohrne legitimirt, sie mögen aus Hurerey oder aus Ehebruch oder gar aus Blut-Schande erzeugt seyn, und zwar auf dreyerley Art: Erstlich durch die darauf folgende Ehe. (2) Durch ein Landes-Herrlichs Reseript, und (3) durch die Comites Palatinos. Daß die Kinder durch die darauf folgende Ehe wieder ehrlich gemacht werden, ist sehr billich, und sind sie den Göttlichen natürlichen Sächsischen und Römischen Rechten nach in allen

Stü-

Stücken den ehelich gebohrnen gleich zu achten. Es sind ihnen die Geburths-Brieffe nicht zu versagen, und wird in denselben exprimirt, daß sie echt und recht, von ehrlichen frommen Eltern, und aus einem rechten, ehelichen, unbefleckten und untadelhafften Ehe-Bette gebohren. v. Brückners decis. jur. Matrim. Es kan auch einer in der letzten Todes-Stunde diejenige eheligen, mit der er in einem unzuläßigen Liebes-Commerce gestanden, wiewohl andere einen Unterscheid machen, ob der Verstand noch bey einem in Kräfften sey, daß er weiß was er thue, oder ob der Verstand völlig weg, in jenem Fall admittiren sie es, in diesem aber nicht. v, Philippi de Legitimatione per subsequens matrimonium Pos. XVII. Es hat diese Legitimation auch Statt, wenn gleich einer von Adel mit einer gemeinen Dienst-Magd zugehalten, und Kinder mit ihr gezeuget, sie werden durch die nachfolgende Ehe des Geschlechts, des Wappens und anderer prærogativen ihres Vaters theilhafftig. Hierbey fragt sichs, wenn einer einen natürlichen Sohn gezeuget, hernachmahls in der rechtmäßigen Ehe mit einer andern Weibes-Person auch einen Sohn zeuget, und endlich da diese verstorben, die vorige Concubine heyrathet, und also den natürlichen Sohn legitimiret, welcher wohl vor den Erstgebohrnen zu halten? Ich glaube, daß derjenige, so in der rechtmäßigen Ehe gezeuget, sein einmahl erlangtes Recht der Geburth durch den Unehligen, bevor er legitimiret worden, nicht verlieren kan. v. Forster de success. ab intest. Lib. VI. Cap. 24.

§. 26. Die andere Art der Legitimation ist durch ein Rescript des Landes-Herrn, es stehet nicht nur dem Römischen Käyser, sondern auch allen Reichs-Fürsten die Macht zu, daß sie die unehligen Kinder vor legitim erklären können, wenn auch schon rechtmäßige Kinder vorhanden seyn, oder der Vater nichts davon weiß, oder todt ist; So wird auch der nächsten Anverwandten Consens nicht dazu erfordert. Es müssen auch solche Kinder ausserhalb dem territorio des Landes-Herrn vor ehrlich gebohrne geachtet werden, und geniessen sie sowohl als die legitimen alle Rechte der ehrlichen Geburth, ausser worinnen die Landes-Gesetze selbst einen Unterscheid lassen

wollen;

wollen: weil nach dem Longobardischen Recht die Legitimirten in den Lehn-Gütern nicht succediren II. Feud. 26. §. naturalis, so werden auch die durch ein Fürstlich Rescript legitimirt, nicht zur Succession gelassen. Siehe Sächsische Landes-Ordnung de Anno 1555. Tit. von denen welche aus der Ritterschafft. Gribner de legitimatione Principum Imperii §. 20. 24. Einige behaupten, daß bey einem ungewissen Fall überhaupt nicht zu vermuthen wäre, daß die Landes-Herren die unehligen Kinder zur Succession legitimiret, sondern bloß um ihnen einen ehrlichen Namen zu verschaffen, damit sie in die Innungen möchten aufgenommen werden. v. Thes. VI. Thomasii de usu Practico Doctrinæ Institutionum de liberorum legitimatione. Die unehlig gebohrnen Kinder, die in einem Landes-Gesetze den rechtmäßigen beygezehlt werden, sind allenthalben vor ehelich gebohrne zu achten, obschon an auswärtigen Orten die in diesen Umständen gebohrne, sonst nicht davor geachtet würden. Ein Exempel haben wir in der 49. Churfürstlich-Sächsischen Constitution, da die Kinder, die nach dem öffentlichen Verlöbniß vor der Priesterlichen Einsegnung gezeuget, vor eheliche und rechte Erben gelassen werden, und wenn schon in den statutis eines Ortes etwas anders disponirt seyn solte, so sind sie doch vor rechtmäßig Gebohrne zu achten, indem der besondern Constitution des Landes-Fürstens nach ein iedweder die Krafft davon empfinden muß.

§. 27. Die dritte Art der legitimation geschiehet von den Comitibus Palatinis. In den Comitiven so sie erhalten, wird insgemein folgende Formul mit eingerückt: Der mehr besagte N. N. soll und mag auch Mannes- und Weibes-Personen, edel und unedel, jung und alt, so ausserhalb der Ehe gebohren, sie seyn gleich von ledigen, einer oder zwey verehligten, zu nahe gesipten, befreundten oder verschwägerten Personen, oder aus andern in Rechten verbotenen Vermischungen, wie die alle sämtliche oder besondere Namen haben mögen, erzeuget, legitimiren und ehrlich machen, und mit derselben ihren unschuldigen Macul gantz aufheben, vertilgen, abthun, und sie in die Ehre und Würde des eheligen Standes setzen und erheben.

Es ist diese Legitimation nicht von solcher Krafft, daß sie in allen Stücken derjenigen, so von den Landes-Fürsten selbst geschiehet, gleich kommen solte, sondern die Landes-Herren können sie auf unterschiedene Art einschräncken, und ihr Ziel und Masse setzen. v. §. XXVI. & XXVII. Gribneri de jure legitimandi Principum imperii.

§. 28. Den schändlichsten Arten der Unzucht ist die Sodomiterey oder Bestialität beyzuzehlen, welche auf mancherley Art wider die Natur, und Göttliche und natürliche Rechte aus unmenschlicher Geilheit ausgeübt wird, da sich ein Mensch entweder mit einer Person gleiches Geschlechts, oder mit einem Thier, oder mit einer verstorbenen Person, oder mit einer Person andern Geschlechts auf eine ungewöhnliche und unflätige Art fleischlich vermischt. Es kan bey der Sodomiterey sowohl der geistliche als weltliche Richter erkennen; doch ist die Untersuchung und Bestrafung solches Verbrechens vornemlich dem weltlichen Richter vorbehalten. Gestehet der Inquisit freywillig, so braucht es keines weitern Beweises; Ist er aber hartnäckigt in Läugnen, so muß der Richter auf Beweiß bedacht seyn. Es wird hierbey auch nur ein eintziger Zeuge zugelassen, weil solche Verbrechen gerne heimlich begangen werden; Doch admittirt man nicht gerne einen, der noch jünger als zwantzig Jahr ist, weil man ihm in diesem Stück, wegen seines noch schwachen judicii nicht recht trauen kan.

§. 29. Es wird dieses abscheuliche Verbrechen nach Beschaffenheit der Umstände auf unterschiedene Art bestrafft. Ist sie mit einem Thier geschehen, und völlig vollbracht worden, so wird ein solcher lebendig nebst dem Thier verbrannt. v. Caroli V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Artic. 116. Daß das Thier zugleich mit verbrannt werde, hat seine gute raison, ob mans gleich nicht als eine Art der Strafe ansehen kan. Es wird hiedurch verhindert, daß nicht durch das Anschauen des Thieres zu allerhand unzüchtigen ideen oder Discoursen Gelegenheit gegeben werde, und andere böse Leute, bey einer solchen Bestie, die zu dergleichen gewohnt, nicht auf ebenmäßige Bestialität verfallen möchten. Ist die Sodomiterey mit

einem

einem Menschen begangen worden, so wird er mit dem Schwerd gerichtet. v. Brunnemanns Proc. Inquisit. cap. 9. n. 48. Derjenige, so den andern, der ihm Sodomiterey zumuthet, um das Leben bringt, wird nur mit einer ausserordentlichen Strafe angesehen. v. Strauch. de Sodom. Thes. IV. §. 1. Doch muß er vorhero alle præcautiones gebraucht haben, diesen Menschen zu entgehen. Nachdem sie nur intendirt, aber nicht vollbracht worden, so findet der Staupenschlag, und die ewige Landes-Verweisung statt. Es behaupten auch einige, daß die Güter desjenigen, der die Sodomiterey getrieben, zugleich mit confiscirt würden. Da es aber Strafe genug, wenn ein Missethäter mit der Haut bezahlen muß, und es unbillich, daß unschuldige Leute, die nichts begangen, zugleich mit gestrafft werden, so ist wohl meines Erachtens mit bessern Grunde das Gegentheil zu behaupten. v. Strauch von der Sodomiterey p. 20.

§. 30. Einige wollen den Arten der Sodomiterey mit beyzehlen, wenn sich eine Christliche Person mit einer Jüdischen oder sonst Ungläubigen vermischte. Doch ich kan keinen Grund finden, warum dergleichen Unzucht Sodomiterey zu nennen, oder härter zu bestrafen wäre, als andere. Da den Göttlichen und natürlichen Rechten nach die Heyrath mit einer ungläubigen Person zugelassen, so kan auch ein unehliger Beyschlaf nicht schlimmer und unzuläßiger seyn, als mit einer Christlichen Person. Es bleibt also dieses Verbrechen Hurerey und Unzucht, aber nicht Sodomiterey. Auf Seiten der Ungläubigen scheinet dieses Verbrechen noch weit gelinder zu bestrafen zu seyn, weil sie Knechte sind, die ihres Herren Willen nicht so gut und deutlich wissen, auch die Kräffte zu Uberwindung der Sünde nicht so von GOTT haben, als wir.

Das Vierdte Buch.

Von dem Gottesdienst überhaupt / und allerhand Handlungen, so dahin zu rechnen.

Das I. Capitel.

Von dem Gottesdienst überhaupt.

§. I.

DEr Dienst, den man GOtt leisten will, ist entweder innerlich oder äusserlich. Der innerliche geschiehet im Geist, und im Hertzen, und dieser ist GOtt am gefälligsten; der äusserliche aber in Minen, Worten und Wercken. Ferner ist er einzutheilen in den Privat-Gottesdienst, den ein Christlicher Hauß-Vater mit den Seinigen zu Hause hält, und in den öffentlichen, der in der Kirche von denen, die zu dessen Besorgung gesetzt sind, vorgenommen wird; er ist entweder vollständig, der alle und iede Stücke in sich faßt, die dazu gehören, oder unvollständig, der nur einige dahin gehörige Handlungen in sich begreifft, als die Bet-Stunden, Wochen-Predigten, Leichen-Predigten, Catechismus-Examina u. s. w. Endlich ist der Gottesdienst entweder ordentlich, oder ausserordentlich, der ordentliche, wie er zu gewöhnlichen Zeiten vorgenommen wird. Der ausserordentliche, weñ er von der hohen Landes-Herrschafft entweder bey gewissen Solennitäten, als Geburths-Tägen, Huldigungs-Tägen, Crönungs-Tägen, Jubilæis und s. w. oder bey grossen Land-Plagen, Pest-Zeiten, Krieges-Läufften u. s. w. vorgeschrieben wird. v. Titii jus Privatum Lib. II. cap. XI. §. 2. 3. 4.

§. 2. Die Ceremonien des Gottesdienstes müssen so eingerichtet seyn, daß der wahre Hertzensdienst durch denselben destomehr befördert werde. Denn die äusserlichen Zeichen müssen einen Menschen

schen zur Liebe GOttes, zur Furcht GOttes, Ehrerbiethung gegen ihm, Vertrauen auf ihm, Zufriedenheit mit ihm, und Danckbarkeit gegen ihm antreiben. v. das VI. Capitul des Herrn Hofrath Wolffs vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen. Es müssen also die Ceremonien nicht überflüßig seyn, denn wenn dasjenige, was zur äusserlichen Ordnung gehöret, gar zu sehr vermehret wird, bleiben die Menschen nur an dem äusserlichen kleben, und werden von dem innerlichen abgeführt, so daß endlich mit dem Gottesdienst nich so wohl auf eine Andacht, als vielmehr auf ein leeres Ceremonien Werck und auf den Aberglauben hinaus läufft. v. §. 8. Dissert. Prælimin. des Herrn Hofrath Böhmers Juris Ecclesiastici. Die Papisten exediren in diesem Stück, indem durch die vielen Ceremonien das Hauptwerck bey ihnen verabsäumet wird. Denn weil dem Römischen Stuhl unverborgen, daß das menschliche Hertz durch die Augen in Verwunderung gebracht werde, durch Verwunderung aber eine veneration gebähre, haben sie höchstnothwendig erachtet, den Gottesdienst mit größrer Pracht und Herrlichkeit zu halten. Es müssen die Kirchen und Altäre mit vergüldeten Bildern ausgeziert, die Kirchen-Gefässe aus Gold und Silber bereitet, und mit kostbaren Edelsteinen besetzet werden. Damit auch solches alles bevorab bey dunckler Nacht desto besser in die Augen falle, hat man viel Lichter aufgestellt, dazu die armen Bauren das Wachs hergeben müssen. Die Bekleidung der Priester wird nach der Hohenpriesterlichen Kleidung Aaronis von Gold und Silber, Sammt und Seiden gemacht, den Meßhaltenden Priestern müssen andre schön gekleidete aufwarten. Es muß das Volck zu gewisser Zeit durch das Glöcklein zur Andacht ermahnet, auch der gantze Gottesdienst in vielen aus dem Juden und Heydenthum entlehnten Ceremonien gehalten werden. Damit auch ja nichts unterlassen werde, so müssen gewisse Ceremonien-Meister in vornehmen Kirchen den Gottesdienst dirigiren. Es ist die bey dem Gottesdienst allenhalben bräuchliche schöne Music verordnet, durch welche die Leute mehr als durch innerliche devotion gezogen werden.

Bald schmücken sie die Altäre auf eine andere Art, bald behängen sie die Kirchen inwendig mit Tapeten, bald verändern sie die Bilder und verbessern die Mahlereyen, bald wird der Priester-Schmuck geändert, manchmahl gehen sie mit Baretten, manchmahl ohne dieselben zur Messe, bald wird die Music anders als vorhin und auf neuerfundene Manier angestellt, bald werden die Christlichen Geschichte auf Theatris nach Comœdien und Tragœdien Art vorgestellt, fast allzeit aber wird man bey den Processionen etwas neues antreffen. Inzwischen wollen sie sich doch lächerlich rühmen, die Römische Kirche wäre der uhralten Apostolischen Kirche gleichförmig. Dieses alles thun sie auch grösten Theils darum, damit sie die armen verblendeten Menschen zur Continuation solcher Kostbarkeiten desto eher zu einer reichen Beysteuer antreiben. v. Gibellini Cæsareo Papie Part. III. Cap. VII. §. XXXIV.

§. 3. Ob nun wohl die Papisten, wie ich ietzt angeführt, allerdings in den Ceremonien des Gottesdienstes excediren, und die überflüßigen mehr von der Andacht ableiten, als dazu führen, so kan ich doch auch denjenigen nicht beypflichten, die in den Gedancken stehen, ein Landes-Fürst solte bey dem äusserlichen Gottesdienst alles so schlecht einrichten, als nur immer möglich. Wenn der äusserliche Gottesdienst so beschaffen, daß durch das äusserliche gewisse Gedancken zu Beförderung der Gottseeligkeit in uns erreget und unterhalten werden, das Volck auch von dem Grunde davon unterrichtet wird, warum sie so von dem Landes-Herrn angeordnet, und ihnen Anleitung gegeben wird, wie sie sich des äusserlichen Gottesdienstes zu Beförderung des innerlichen sollen zu Nutze machen, was sie dabey zu beobachten und zu vermeyden haben, so werden die angeordneten Ceremonien, es mögen derer so viel seyn, als sie wollen, gewißlich nicht unnützlich noch unnöthig seyn. Es wäre wohlgethan, wenn die Prediger bißweilen in den Predigten dem gemeinen Volck einige Erinnerung und Unterweisung darüber ertheilten; Doch es sind wohl unterschiedene Priester selbst, den der Grund vieler Ceremonien gantz und gar unbekand ist.

§. 4. Es

§. 4. Es schmählen einige Gelehrte sonderlich von manchen Politicis unserer Religion auf unsere Kirchen-Ceremonien, weil sie meistentheils aus dem Pabstthum herrührten. Doch es sey drum, daß wir unterschiedene Kirchen-Gebräuche noch aus dem Pabstthum herhaben, sie sind deswegen nicht Papistisch zu nennen, oder zu verwerfen, indem wir dieselben freywillig behalten, weil wir gefunden, daß sie mit der heiligen Schrifft und mit den Grundsätzen unserer Religion sich gar wohl vereinigen können. Wir müssen ja unsere Papistische Vorfahren nicht in allen Stücken vor so unvernünfftig und so gottlose achten, als ob alles, was sie angeordnet, der gesunden Vernunfft, den Regeln des natürlichen Rechts und der heiligen Schrifft zuwider sey. Wolten wir alles verwerfen, was wir von den Papisten haben, so müsten wir auch unsere meisten Kirchen niederreissen. Die Papistischen Mißbräuche, die ich in vorhergehenden zum Theil angeführet, sind Gott lob aus unserer Kirche fast gantz und gar abgeschafft, und haben wir dasjenige, was gut und vernünfftig angeordnet gewesen, freywillig beybehalten. Last uns in äusserlichen Sachen, und in dem was gut ist, nicht allein von Papisten, sondern auch von Jüden und Türcken lernen. Daß einige Leute manche Ceremonien in der Kirche theils vor unnöthig, theils vor überflüßig oder wohl gar vor abergläubisch ansehen, rühret daher, daß sie dieselben bloß mit den äusserlichen Sinnen empfinden, aber aus der Kirchen-Historie, der Theologie und der Welt-Weißheit den Grund nicht wissen, warum dieser oder jener Gebrauch angeordnet oder beybehalten worden. Diejenigen, die den Grund davon einsehen, urtheilen gewiß gantz anders davon, als andere Leute.

§. 5. Ich habe in vorhergehenden gesagt, daß die meisten Ceremonien, die man papistisch nennen kan, in unsern Evangelisch-Lutherischen Kirchen abgeschafft, und gestehe also gar gerne, daß wir noch eines und das andere aus dem Pabstthum her haben, so mit Recht unnöthig und theils unvernünfftig zu nennen und also eine Reforme nöthig hätte; wovon unter andern die Lateinischen Gesänge

sänge noch ein Exempel abgeben können, die theils in den Stifft- und Dom-Kirchen, theils in andern Kirchen abgesungen, und von dem unwissenden Volck mit vollen Halse nachgeschryen werden, ohne daß sie die Worte nach dem Verstand dieser Gesänge verstehen. Dieses ist noch eine Reliquie des Pabstthums, indem die Papisten ihren Gottesdienst durchgehends in der lateinischen Sprache zu halten gewohnt sind, weil sie nicht auf die Seeligkeit der Menschen, sondern auf weltliche Dinge ihr Absehen haben. Wäre es ihnen um das ewige Heyl der Menschen zuthun, so würden sie den Gottesdienst zu iedermanns Verständniß und Erbauung in der Mutter-Sprache halten lassen. Aber es steckt dieses Geheimniß darunter, daß sie hiedurch die Einigkeit ihrer Kirchen, und den Respect ihres Pabstes erhalten, denn es könte sonst leicht geschehen, wenn zu dieser Veränderung geschritten würde, daß eine iede Nation den Gottesdienst in ihrer Sprache anstellte, daß das Band der Vereinigung zwischen dem Pabst und der Kirche nach und nach hiedurch zurissen würde. Damit man diesen verdächtigen Gottesdienst in der Lateinischen Sprache in etwas entschuldige, so giebt man vor, der Gottesdienst würde hiedurch verächtlich werden, wenn er in bekannter Mutter-Sprache gehalten, und dessen Verstand von dem gemeinen Mann begriffen werden solte. Man beredet gar die Einfältigen, sie könnten die grossen Geheimnisse des Gottesdienstes unmöglich verstehen, und wäre also die Mutter-Sprache hiebey nicht nöthig. Die Geistlichen hätten sich allein darum zu bekümmern, es wäre dem gemeinen Mann schon genug, wenn er nur den Gottesdienst mit beywohnete, und die Ceremonien der Messe mit ansähe, oder mitmachte, so gut er könte. v. Gibellini Cæsareo Papie P. II. Cap. II.

§. 6. Einige, die aus der Kirche lieber eine Republick machen wollen, behaupten, daß die Veränderung der Kirchen-Gebräuche von der gantzen Kirche und den drey Ständen, die dazu gehörten, vorgenommen werden müste; es sind aber diejenigen, die dieses glauben, unrecht informiret, sintemahlen den Landes-Fürsten auch hierinnen freye Gewalt zustehet, die äusserlichen Handlungen der Kirche

zu regieren, und zu verändern, und haben weder die Priester noch die besondern Kirchen ihm hierinnen zu widersprechen, es müste denn seyn, daß er die Schrancken, die ihm von GOtt, den andern Reichs-Fürsten, oder seinen Land-Ständen gesetzt, überschreiten wolte. Inzwischen thut ein Landes-Herr sehr wohl, weñ er bey Anordnung oder Veränderung der Kirchen-Ceremonien mit den Herren Theologis communicirt, und die Beurtheilung solcher Sachen den Politicis und Juristen nicht allein anvertrauet. Es ist auch den Patronis oder andern von Adel nicht erlaubet, ob sie schon das merum imperium haben, daß sie nur Liturgien vorschreiben, oder die alten verändern dürffen, sintemahl dieses ein Stück des juris circa sacra, welches sich Kirchen-Patroni nicht anmassen können. So stehet auch den Consistoriis als Consistoriis nicht einmahl frey, daß sie vor sich im Lande in den Kirchen-Gebräuchen etwas anordnen oder verändern, sondern dieses muß von dem Landes-Herrn selbst aus dem Kirchen-Rath, oder dem geheimden Consilio geschehen, iedoch sind sie befugt die Streitigkeiten, die sich darüber entspinnen, zu untersuchen und beyzulegen, indem solche Controversien ohn Zweifel den causis Ecclesiasticis beyzuzehlen. v. XXIX. cap. II. Bœmers de jure liturgico. Da nun die Consistoria in Regulirung der Kirchen-Gebräuche vor sich nicht gar viel anordnen dürffen, so kan man leicht glauben, daß es noch weniger den Priestern oder Superintendenten erlaubet, neue Kirchen-Gebräuche durch eigenmächtige Autorität einzuführen, oder alte abzuschaffen. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 329. Wenn Privat-Personen oder einzelnen Gemeinden freygelassen wäre, hierinnen vor sich etwas anzuordnē, so würden sich viele hierüber nicht vergleichen können, und dürfften solche Bewegungen entstehen, die auch dem gemeinen Wesen höchst-schädlich seyn würden. v. Bœmers Annot. in Schilter. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. I. §. III.

§. 7. Bey den Kirchen-Gebräuchen ist nicht leichtlich etwas zu ändern, dafern nicht eine rechtmäßige Ursache obhanden, und die Nothwendigkeit des Kirchen-Status es erfordert. v. Beyer ad Carpzov. Consistor. Definit. CCXLVIII. Lib II. Die Formula Concordiæ

ſagt: Mutatio talis decenter & bono ordine fiat, hoc eſt, accurate expendatur, quid ſingulis temporibus ad conſervandum bonum ordinem, & ad piam retinendam diſciplinam, & ad Eccleſiæ ædificationem quam plurimum faciat. v. Judicium D. Balduini in des Dedekenni Conſiliis Theologicis p. 1107. Daß auch in dem gantzen Lande ſo viel als möglich bey den Kirchen-Ceremonien eine Gleichheit erhalten werde, iſt in dem II. Capitul der Coburgiſchen Kirchen-Ordnung Hertzogs Johann Caſimirs von Anno 1626. die Anno 1713. auf Landes-Fürſtlichen Befehl wieder aufgelegt worden, gar wohl ausgedruckt: Weil es bey dem gemeinen unverſtändigen Hauffen nicht ein geringes Aergerniß, daß es bey einer Kirche anders als in der andern in Verrichtung der Kirchen-Aemter, beſonders aber bey Adminiſtration und Austheilung des heiligen Sacraments gehalten wird, hergegen aber die Conformität und Vergleichung nicht allein in der Lehre, ſondern auch in äuſſerlichen Ceremonien anmuthig, nützlich und erbaulich, damit es nach dem Befehl des heiligen Apoſtels in der Verſammlung der Gemeinde GOttes und in der Kirche ehrlich und ordentlich zugehen, welches nimmermehr geſchehen kan, wo nicht eine gewiſſe, beſtändige und männiglich wohlbekannte Kirchen-Agenda verfaßt, nach welcher ſich ein iedweder nach ſeinen Beruff verhalten ſoll. So wollen wir ꝛc. Damit nun die Kirchen-Gebräuche in dem gantzen Lande ſo viel als möglich gleich ſeyn, ſo pflegen die Proteſtirenden Fürſten gewiſſe Kirchen-Ordnungen und Agenden vorzuſchreiben, was vor Texte und Formulare der Gebete und Collecten an den unterſchiedenen Feſten, ingleichen bey Trauungs-Actibus, bey Kind-Taufften, Hochzeiten, Begräbniſſen, Ordinationen der Prieſter u. ſ. w. abgeleſen, gebetet oder geſungen, ingleichen wie es ſonſt in einem und dem andern gehalten werden ſoll.

§. 8. Die Gleichheit der Ceremonien iſt zwar gut, es iſt aber auch dahin zu ſehen, daß ſie die Leute nicht vor ſolche Handlungen halten, die von GOtt anbefohlen, und nothwendig in unveränderter Ordnung beybehalten werden müſten. Die Weymariſche Kirchen-

chen-Ordnung redet im II. Capitul hievon gar wohl, wenn sie sagt: Auf die Gleichheit der äusserlichen und von GOtt nicht gebotenen Ceremonien ist keinesweges so hefftig zu dringen, als müsten dieselben eben also, und nicht anders gehalten werden, sintemahl die Einfältigen dadurch gar bald dahin gerathen könten, daß sie solche Ceremonien und äusserliche Gebräuche nicht für blosse Mittel-Dinge, sondern für einen nothwendigen Theil des Gottesdienstes, ohne welches der wahre Glaube und Gottseeligkeit nicht bestehn, noch GOtt dem HERRN nicht gedienet werden könte, halten möchten, welches nicht allein der Christlichen Freyheit offenbar zuwider, sondern auch also beschaffen, daß dadurch leicht zum Aberglauben und zur Abgötterey Anlaß gegeben werden könte, und in dem Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln von Ceremonien in der Kirchen ist disponirt, daß die Priester ihre Zuhörer, so offt es die Gelegenheit giebt, in ihren Predigten unterrichten sollen, daß die äusserlichen Ordnungen und Ceremonien vor sich selbst kein Gottesdienst, noch ein Stück desselben seyn, sondern allein deswegen geschehen, daß der Gottesdienst zu gelegner Zeit des Ortes ohne Aergerniß und Unordnung gehalten werde.

§. 9. Die Heiligung des Sabbaths und anderer Feyertage ist zwar unter Bedrohung harter Strafen allen und ieden von dem grossen GOTT an unterschiedenen Orten Heiliger Göttlicher Schrifft anbefohlen; Nachdem es aber leyder bey den bösen Menschen dahin gekommen, daß die Leute durch Bedrohung zeitlicher Strafe, zu Beobachtung Göttlicher Gebote angetrieben werden müssen; Also thun Christliche hohe Landes-Obrigkeiten sehr wohl, daß sie ihren Unterthanen die Heiligung des Sabbaths auf das nachdrücklichste in ihren Mandaten anbefehlen, die Entheiligung aber bey ausdrücklicher Strafe verbiethen. Es war sonst von alten Zeiten und unfehlbar noch aus dem Pabstthum her die ärgerliche Gewohnheit, daß die meisten Jahrmärckte des Sonntages gehalten wurden, und des Nachmittages der Gottesdienst eingestellt ward. Es hat aber GOTT Gnade gegeben, daß

die hohen Landes-Obrigkeiten diesen greulichen Mißbrauch und Entheiligung des Sabbaths mehr behertzigten, und allen dergleichen Handel und Gewerbe des Sonntages und Feyertages verbothen. Anno 1655. wurde in dem Churfürstlich-Sächsischen Mandate von der Entheiligung des Sabbaths anbefohlen, daß sich niemand unterstehen solte bey Verlust der Waare auf die Sonn- und Feyertage, Holtz, Breter, Heu, Stroh, Getreyde, Victualia und was sonst zu verkauffen, aus und einzuführen, oder heimlich zu verhandeln, die Hand, Roß, Vieh und andere Arbeit, so auf die Werckel-Tage gehört, wie auch alles andere dem Gottesdienst hindernde Wesen gäntzlich zu unterlassen, und also den Ruhe- und Feyertag gebührlich zu heiligen. Es solte sich auch niemand unterstehen, frühe vor dem Gottesdienst spatzieren zu fahren, und wer es thäte, solte das erstemahl um 3 hn, das andremahl aber um zwantzig Thaler bestrafft werden. Die Chur-Sächsische Policey-Ordnung disponirt in dem §. Gleichwie, daß sich keiner unterstehen soll, den Gottesdienst und die Predigten auf die Sonn- und Feyertäge, Apostel-Täge, Buß-Täge und andere muthwilliger Weise und ohne genugsame erhebliche Ursache zu versäumen, Getränckе zu verkauffen unter währenden Gottesdienst, auf dem Marckt oder in Gassen feil zu haben, Zusammenkünffte, Quaß und Zechen zu halten, Kegel und andere Spiele oder Däntze anzustellen. Es soll an einem ieden Ort in den Schenck, Brandwein und andern Häusern fleißig Nachforschung geschehen, und beydes der Wirth und die Gäste, so offt sie dawider handeln nach Gelegenheit der Personen mit acht Tage Gefängniß oder um fünff Thaler bestrafft werden, davon iedesmahl denjenigen, so dieselben auskundschafftet, zwey Thaler zu geben, die übrigen drey Thaler aber nach Gutachten iedes Ortes Obrigkeit zu milden Sachen anzuweisen. Es sollen die Contracte und Handlungen verbothen seyn, unter währenden Gottesdienst sollen die Ketten vor die Gassen, die nach der Kirche zugehen, gezogen, die Schläge und Thore gesperret, und kein Aus- und Einfahren gestattet werden. §. 10.

§. 10. Nach der Weymarischen Kirchen- und Policey-Ordnung Cap. VIII. §. 2. Müssen sich die Handwercker der Früh-Arbeit des Sonntages, wie auch die Kramer und Handelsleute des Verkauffens vor und unter den zwey Vormittags, wie auch unter den Nachmittags Predigten bey fünff Thaler Strafe enthalten. Es ist auch eben daselbst §. 3. 4. das Zusammenlauffen der Handwercks-Pursche, Knechte, Mägde, Kinder und Jungen unter der Predigt, auf dem Marckte auf den Kirch-Treppen und sonst bey Gefängniß-Strafe, ingleichen das Dorff-Laufen vor und unter der Predigt, die Jahrmärckte und Däntze bey Strafe eines Thalers verbothen. Es ist sehr löblich, daß der gottesfürchtige Fürst zu Sachsen Gotha Hertzog Ernestus die Verfügung gethan, daß des Sonnabends gegen fünff Uhr auf den Abend, die Handwercker, Zimmerleute, Maurer und andere Tagelöhner Feyerabend machen müssen, um sich destomehr auf den folgenden heiligen Sabbath und Gottesdienst zu præpariren. Herr Rudolphi gedencket in dem IV. Theile seiner Gothæ Diplomaticæ p. 146. Daß diese höchstlöbliche und Fürstliche Verordnung in dem Sachsen-Gothischen Hertzogthum annoch beständig continuiret würde. Anno 1706. liessen des ietzo und GOtt gebe viel Jahre regierenden Hertzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlauchtigkeit den gnädigsten Befehl ergehen, daß auf den Sonn- und Fest-Tägen allerley Schwelgerey, Däntze, Kegel, Charten und andere Spiele auf öffentlichen Plätzen, auch in Gärten, Häusern, Höfen gäntzlich unterbleiben, vielmehr aber das darob zu entstehen pflegende Schwärmen, Fluchen, Zänckereyen und andere Uppigkeiten vermieden werden solten, und ein ieder sich nebst den Seinigen nach Abwartung des ordentlichen Gottesdienstes in geziemender Ruhe und zugelaßner unärgerlichen Ergötzlichkeit zu Hause verhalten. v. Rudolphi Goth. Diplomat. IV. Theil, p. 210.

§. 11. Anno 1711. befahlen Ihro Majestät unser Allergnädigster König und Herr in einem Rescript an die Consistoria, bey denen

unter ihnen gehörigen Superintendenten die Verfügung zu-thun, daß von den Geistlichen ieden Ortes die ihrer Seelen Pflege anvertrauten Gemeinden öffters und beweglich zur sorgfältigen Beobachtung des dritten Gebots anermahnet, die in Gottes-Wort auf die Verächter und Schänder gesetzte ernste Strafen sammt den Arten der Entheiligung, die an ieden Orte Zeithero eingerissen, deutlich und mit Nachdruck erkläret und gewiesen, die Zorn-Exempel, welche der gerechte GOtt an einem und andern Orte dieser Lande ausgeübet, für Augen gestellet, und wie höchstnöthig es sey, daß dem erzürnten GOtt gleichwie überhaupt durch ein bußfertiges Christliches Leben, als auch insonderheit durch rechtschaffne Feyerung der Sonn- und Feyer-Täge in die Ruthe gefallen, und zu abwendung der bevorstehenden schweren Plagen und gäntzlichen Verwüstung von einem ieden das seinige gebührend beygetragen werde, in den Predigten, und wo es sonsten die Gelegenheit leydet, dargethan und gezeuget, mithin die Zuhörer um so vielmehr zu beobachtung derer wegen der Sabats-Feyer ergehenden Verordnungen præpariret werden. Nach der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung und dem Synodal-Decret ist zwar das Schiessen nach der Scheibe, mit der Armbrust u.s.w. nach geendigten Gottesdienst nachgelassen, nachdem aber der gantze Sonntag zu heiligen, und solche exercitia von den göttlichen meditationibus einen abziehen, so hat das Ober-Consistorium zu Dreßden anno 1701. den Büchsen- und Scheiben-Schützen zu Oschatz, die Ansuchung thaten, daß ihnen das gewöhnliche Scheiben schiessen des Sonntags hinwiedrum fortzustellen vergönnt werden möchte, ihr petitum mit dem grösten Recht abgeschlagen. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Definit. CCLII.

§. 12. Daß den göttlichen und weltlichen Gesetzen nach die Wercke der Christlichen Liebe und der Noth des Sonntags erlaubet seyn, ist bekand. Also ist den Medicis des Sonn- und Feyertags vergönnt, die Krancken zu besuchen, und ihnen Medicamente zuzurichten, den Advocaten in Sachen, die keinen Verzug leyden, ihren Partheyen Suppliquen aufzusetzen, den Wehmüttern den schwangern Weibern beyzu-

beyzustehen. Es kan einer des Sonntags nothwendige Reisen vornehmen. v. Churfl. Sächsische Landes-Ordnung de an. 1580. Tit. XVII. p. 94. vers. es sollen aber in den Worten, da nicht nöthige dringende Ursachen und Befehlige von uns oder andern sonst vorhanden seyn, ingleichen in den Worten, er hätte denn in unsern oder andern Fürsten und Herrn Geschäfften nothwendig, und eilig zu reisen. Uberhaupt ist in Ansehung der des Sonntags zugelaßnen Verrichtungen diese Regul gegründet: Es ist alles dasjenige erlaubt, wodurch man von sich oder von seinen Nächsten ein grosses Unheyl abwenden kan, und welches auf einen andern Tag nicht füglich mag aufgeschoben werden. Es stehen einige Rechts-Lehrer in den Gedancke, die Heiligung des Sabbats wäre nur bloß vor die rohen und unwissenden Christen, nicht aber vor diejenigen, die in Christenthum geübte Sinnen hätten, denn diese heiligten GOtt schon in ihren Hertzen. Ich glaube aber, daß bey dieser Meynung gar viel zu erinnern. Es braucht hiebey keine grosse Critique, genug daß die Heiligung des Sabbats von dem große Gott und hohen Landes-Obrigkeiten allen und jeden ohne Unterscheid vorgeschrieben. Es dürffte sich mancher aus Selbst-Liebe und Selbst-Betrug vor einen treflich geübten Christen achten, der es doch in der That nicht wäre, und sich vorsetzen, die Heiligung des Sabbats in seinem Hertzen vorzunehmen, der es aber hernach sehr schlecht bewerckstelligte, es ist auch die Heiligung im Hertzen ohne das ein äusserlicher Gottesdienst dazu kommt, viel grössern Schwürigkeiten und Hindernissen unterworfen. Andere behaupten, es wäre nicht rathsam allerhand Arbeit und Ergötzlichkeiten des Sonntages bey Strafe zu verbiethen, man solte dieses vielmehr eines jeden Gewissen überlassen. Durch die Strafen könte man doch nicht mehr erhalten, als die Unterlassung des äusserlichen Werckes, wahre Gottesfurcht könte nicht hiedurch erwecket werden, es entstünde hieraus nichts anders als ein Jüdischer Sabbat, womit dem lieben GOtt doch gar wenig gedienet wäre; Doch dieses alles hat keinen Grund, der bestehen kan. Wo göttliche Befehle vorhanden, müssen hohe Landes-Obrigkeiten deren Beobachtung nicht ihrer Unterthanen eigenen Gewissen überlassen, weil man schon weiß, wie sie ohne äusser-

lichen

lichen Zwang dazu nachläßig und träge sind. Kan gleich durch angedrohete Strafen die innerliche Heiligung nicht bey allen erweckt werden, so müssen doch grosse Herrn in allen Stücken das Gute zu befördern sich bemühen, den Ausgang ihrer angewanden Bemühungen aber GOtt überlassen. Es hat auch die Unterlassung der äusserlichen Wercke schon ihren sehr guten Nutzen. Die ihren Sonntag gebührend heiligen wollen, nicht allein in der Kirche, sondern auch zu Hause, werden in ihrer Andacht von den andern nicht gestöhrt, noch hiedurch geärgert, andere, wenn ihnen die Gelegenheit zum Sauffen, Spielen, Gelacken, Dantzen u. s. w. beschnitten, werden von manchen Sünden, die des Sonntages begangen würden, abgehalten, und diejenigen selbst, die an dergleichen sonst Gefallen tragen, vielleicht nach und nach zu einer bessern innerlichen Ruhe, und Heiligung des Sabaths geleitet.

§. 13. Die Celebrirung derjenigen Feste und Feyertäge, deren Feyerung nicht von der gantzen Evangelischen Kirche von vielen Seculis her durch eine beständige Gewohnheit beybehalten worden, dependirt ebenfalls von dem Landes-Herrn, und kan er die Art und Weise derselben vorschreiben, ob sie mit einem gantzen oder halben Tag oder auch gar nicht celebriret werden sollen. Die Catholicken excediren in Feyerung ihrer Feste, da sie die Nahmens-Täge ihrer Heiligen feyerlichst begehen; doch muß man es auch mit denjenigen nicht halten, die lieber alle Feste der Heiligen in unserer Kirche gantz und gar abgeschafft wissen wolten; Es werden die Feste zur Ehre GOttes bey uns celebriret, inzwischen ist es doch nicht unrecht, wenn man den Nahmen und das Gedächtniß der Heiligen, die GOtt mit solchen Gaben ausgeziert, werth und in Ehren hält, es wird auch den Werckel-Tagen hierdurch nicht præjudicirt. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. p. 210. Die Ausschreibung der Bußtäge dependirt ebenfalls von dem Landes-Fürsten, die entweder alle Jahr oder zu andern Zeiten gefeyret werden. In dem Fürstenthum Gotha werden monatliche Bußtäge gehalten, und haben Ihro Durchlauchtigkeit der Hertzog zu Gotha anno 1715. eine Anweisung publiciren

bliciren lassen, wie die angestellten Monatlichen Buß-Predigten in dem Fürstenthum Gotha ferner fortgesetzt werden sollen. v. Rudolphi Gotha Diplomatica P. IV. p. 241. In den Patenten, die sonderlich zur Feyer der solennen jährlichen Buß-Bet- und Fast-Täge ausgeschrieben, wird zwar allen und ieden Unterthanen hohes und niedern Standes ernstlich anbefohlen, alles Schmausen, üppige Wesen, Hand-Arbeit und dergleichen zu unterlassen, und in Bußfertigkeit zu leben, allein es ist zu beklagen, daß das wenigste davon in Ubung gebracht wird. Viele Obrigkeiten, ja ich möchte wohl sagen, die meisten sind wie in andern Stücken, was zur Beförderung der Ehre GOttes gereicht, also auch in diesen zu saumseelig scharf über dieses alles zuhalten, wider die Verbrecher ex officio zu inquiriren, sie nach Gebühren abzustrafen, und alle Mittel und gehörige Sorgfalt vorzukehren, daß die intention der hohen Landes-Obrigkeit hierunter erfüllet werde. Es werden in den judiciis die casus gewiß gar rar seyn, da man diejenigen, die den ausgeschriebenen Gesetzen zur Feyerung der Bußtäge contravenirt, bestrafft hätte, sie müsten denn an denselben solche grobe delicta begehen, die sonst an und vor sich selbst strafbar wären, so möchte es wohl geschehen, daß die Strafen zufälliger Weise wegen des Buß-Tages etwan erhöhet würden.

§. 14. Es ist von dem Ausgange des verflossenen Seculi biß ietzund von denen so genannten Collegiis Pietatis pro und contra viel geredet und geschrieben worden, davon einige diese Conventicula sehr hoch erhoben, andere aber gewaltig herunter gemacht. Ich halte davor, wenn man mit Vergünstigung der Obern zusammen kommt, zu singen, zu beten, GOtt zu loben, zu preisen und anzuruffen, dessen heiliges Wort zu lesen und zuerklären, sich in Christenthum, in der Furcht GOttes zu erbauen, zum heiligen GOtt wohlgefälligen Leben einander zu vermahnen, daß bey diesen Umständen solche Zusammenkünffte nicht zu improbiren, noch vor ungebührliche verbothne Zusammenkünffte und Versammlungen zu halten. Wo man aber ohne Erlaubniß der Obern zusammen kömmt, ja wider derselben Verbot, insonderheit gegen Abend oder zur Nacht,

da verlieren dergleichen Zusammenkünffte gleich den Schein legitimorum conventuum, ob man schon vorgiebt, daß sie zur Ehre GOttes und zur Erbauung des Nächsten angesehen wären; denn es leyder bißher die Erfahrung mehr als zu viel an unterschiedlichen Orten Teutschlandes gegeben und bezeuget, daß die heutigen so genannten Pietisten oder Separatisten Tages und Nachts in ihren Häusern auch zusammen kommen, und gleichfalls vorgeben, daß sie einander zu einem heiligen GOtt wohlgefälligen Leben vermahnten, sich aus GOttes-Wort aufrichteten und erbauten, GOtt lobten und preisten, da sie doch in der Warheit in solchen Zusammenkünfften ihre Schwärmereyen und Quackereyen zu grossen Schaden und Zustöhrung der Christlichen Kirche propagiren, und also vor rechte Conventicula illicita zu achten. Was vor einigen Jahren bey Gelegenheit der Privat-Betstunden zu Wetzlar vor ein weitläufftiger Streit entstanden, davon kan in dem VIII. Stück des VI. Tom. der Electorum juris Publici p. 583. nachgelesen werden. Bey solchen Zusammenkünfften hat die Obrigkeit Sorge zu tragen, daß sie (1) nicht zur Verachtung und Verkleinerung des öffentlichen Gottesdienstes angestellt werden. (2) Nicht öffentliche Irrthümer der Lehre oder des Lebens wieder die göttlichen und weltlichen Gesetze ausgebreitet werden. (3) Zum Aufruhr nicht Gelegenheit gegeben werde. In dem Ausschreiben, so in dem Fürstenthum Gotha an. 1715. in Ansehung unterschiedner Religions-Irrungen publicirt worden, ist enthalten, daß sie die heimlichen Conventicula wegen ihres unnachläßlichen Mißbrauchs um so viel mehr abgestellt wissen wollen, je weniger die Kirche dieser Lande gedränget werde, oder an öffentlichen rechtgläubigen Lehrern Mangel hätte, doch wolten sie hiedurch den Hauß-Vätern nicht verboten, sondern sie vielmehr anermahnet haben, GOttes Wort mit ihren Kindern, Hauß-Genossen und Gesinde fleißig zu betrachten, den Privat-Gottesdienst täglich zu verrichten, ihr Leben darnach anzustellen, auch Sorge zu tragen, das Kinder und Gesinde an guten Wercken allesammt reich werden mögen. v. Rudolphi Gotha Diplomat. IV. Theil p. 248.

§. 15. Es

§. 15. Es ist also der öffentliche Gottesdienst, da die Gemeinde in dem Hause GOttes zusammen kömmt, GOttes Wort anzuhören, zu beten, zu singen, die heilige Sacramenta zu empfangen, dem privat Gottesdienst billich vorzuziehen. Hohe Landes-Obrigkeiten haben auch nicht unterlassen denselben auf das beste zu reguliren, den Predigten, den Gebeten, dem Singen u. s. w. gewisse Ordnungen vorzuschreiben, und die Zuhörer zu dessen fleißiger Beobachtung auf das sorgfältigste anzuermahnen. In dem Churfürstl. Sächsischen General-Synodal-Deccret ist anbefohlen, daß die Zuhörer sich mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde fleißig zum Gottesdienst einstellen, unter währenden Gottesdienst nicht auf den Kirchhöfen stehen bleiben, und allerley Unfug vornehmen, oder auch vor Endigung der Predigt und Sprechung des Seegens nicht ohne Noth aus der Kirche bleiben, oder auf den Pohr-Kirchen plaudern sollen. In der Fürstlich-Sächsischen Altenburgischen Landes-Ordnung I. Theil I. Cap. Tit. V. ist verordnet, daß weil sonderlich die in etzlichen Geschäfften begriffene Leute, als Hirten, Schäfer, Müller, Brauer, Köhler, Fuhrleute u. s. w. durch ihre Verrichtungen sich öffters von der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes abhalten lassen. Als sollen solche Leute die Predigten ohne erhebliche Ursachen nicht versäumen, sondern zum wenigsten einmahl, da sie am füglichsten abkommen können, den Gottesdienst beywohnen. Die Müller u. Brauer sollen unter währenden Gottesdienst, damit sie sich nicht selbst u. andere von solchen verhindern, mit mahlen und brauen in Ruhe stehen, oder da dieses ja zu weilen bey sonderbaren Nothfällen nicht geschehen könnte, unter sich mit den Ihrigen mit Besuchung der Kirchen und dem Gehör göttlichen Wortes abwechseln. Es wäre wohl nöthig, daß auch anbefohlen würde, daß die Zuhörer sich alsobald, wenn in die Kirche zum letztenmahl eingelautet worden, sich zu dem Singen und dem Gehör göttlichen Wortes einfinden möchten in dem es gar ärgerlich ist, daß einige sich noch einstellen, da der

Priester auf der Cantzel bereits ist, wodurch denn andere geärgert und in ihrer Andacht gestöret werden.

§. 16. Nach den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln sollen die Prediger ihre Predigten erbaulich einrichten, sich der gewöhnlichen und vorgeschriebenen Texte bedienen, alles ordentlich vorbringen, ihre Lehre mit Zeugnissen göttlicher Schrifft beweisen, und die Sprüche gantz anführen, die Predigten auf dem Lande an den Werckel-Tagen, besonders zur Sommers-Zeit nicht einstellen, eine gewisse bestimmte Stunde behalten, die auf dem Lande, wo Filiale seyn, also einrichten, daß auch die Filiale versorget werden, in ihren Predigten nicht affecten brauchen oder der eignen Rachgier nachhängen, die Leute nicht mit Nahmen nennen, oder sie sonst also ausmahlen, daß männiglich verstehe, wer sie sind, sondern in Straf-Amt gebührliche Ordnung gebrauchen, nicht mit unnöthigen Gezäncke der Lehre die Leute ärgern, noch den einfältigen Leuten dadurch ohne Noth allerhand Nachdencken verursachen. In dem Königlichen Mandat de dato Dreßden anno 1708. wurde anbefohlen, daß die Prediger der Kirchen-Ordnung nach Artic. Gen. 3. hinführo genauer nachgehen, folglich an Fest- und Sonntägen früh aufs längste nicht über eine Stunde, Nachmittags aber wie auch in der Woche nicht über drey viertel Stunden predigen sollen. In Ansehung der drey in dem Heil. Römischen Reich tolerirten Religionen sind die polemica dem Westphälischen Friedens-Instrument und andern Reichs-Gesetzen nach behutsam und mit Sittsamkeit zu tractiren.

§. 17. Ein Priester kan sich in geringsten nicht entbrechen, wenn von dem Landes-Herrn zum Nutzen der Kirchen besondere Predigten angeordnet werden, z. E. Apostel-Predigten, allgemeine Fast-Buß- und Bet-Tags Predigten, Predigten wegen gewisser Solennitäten, zum Exempel zum Gedächtniß des Crönungs-Festes, oder wegen erlöseter Gefahr, obgleich dieselben alle Jahre vorkommen, bey den Vorfahren bißhero nicht bräuchlich gewesen, und ihm keine besondere Ergötzlichkeit davor ausgemacht wird. v.

Quæst.

Quæst. IV. die Platners Oeconomiæ juris Consistorialis mit angefügt. Brunnemann führet an in seinem jure Ecclesiastico Lib. I. cap. VI. Membr. I. §. XXIV. es wären unterschiedene grobe Verbrechen und Sünden, die doch vielen von dem gemeinen Volcke gäntzlich unbekañt wären, welches alles daher rührte, daß die Priester manche Sünden nicht recht speciel abhandelten, sondern allzu general redeten. Es ist wohl wahr, daß es einen sehr grossen Nutzen haben würde, wenn die Priester sonderlich diejenigen Sünden berührten, die an dem Orte bey ihren Zuhörern vor andern in Schwange gehen, auf eine überzeugende Art die Mittel anwiesen, wie diese oder jene Tugend zu erlangen, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, auch die Einwürfe die Satan, die Welt, und ihr eigen Fleisch und Blut ihnen einzugeben pflegt, gründlich beantworteten.

§. 18. Es ist fast in allen Evangelischen Lutherischen Kirchen in Teutschland eingeführt, daß Vormittags in der Früh-Predigt die Evangelia, Nachmittags hingegen die Episteln erklärt, oder auch wohl ein Jahr um das andere über den Catechismum oder die Augspurgische Confession Predigten gehalten werden. Nun will ich zwar diese Methode eben nicht tadeln, wiewohl ich auch glaube, daß die Evangelia ordentlicher und in einer bessern Connexion hätten können eingetheilt werden, sondern nur denenjenigen, von den dergleichen Anordnungen dependiren, zu ihrer Uberlegung anheim stellen. Ob es nicht besser wäre, wenn, zumal in grossen Städten, die Texte so ausgelesen würden, daß alle Sonntage den Zuhörern ein gewisses Stück aus der Christlichen Glaubens-Lehre erklärt, und ein Haupt-Spruch, darinnen das Fundament läge, zum Text genommen, auch alles so distribuirt würde, daß in einem Jahre die gantze Theologia Thetica absolvirt wäre. Es sind gewiß manche Stücke des Christlichen Glaubens, und manche Grund-Wahrheiten der Christlichen Religion, daraus doch so viel andere herfliessen, vielen Zuhörern gäntzlich unbekannt, ob sie gleich so viel Jahre predigen gehört. Es werden also gar selten in den Predigten die Lehren von

den Göttlichen Eigenschafften, von der Warheit und Göttlichkeit der Heiligen Schrifft, von GOttes zulassenden und dirigirenden Willen, von dem indifferentismo Religionum, von der Höllen-Pein, von der ewigen Glückseeligkeit und viel andere mehr vorgetragen, weil die gewöhnlichen Evangelia, welche offters nur historische Wahrheiten vortragen, nicht recht Gelegenheit dazu geben. v. §. 54. des XII. Capituls meiner Einleitung zur Staats-Klugheit.

§. 19. Es ist bißher in der Christlichen Evangelischen Kirche fast zu einer allgemeinen Observanz geworden, daß nach der Predigt gewisse weltliche Ordnungen, als die Ehe-Ordnungen, Duell-Mandate u. s. w. abgelesen werden; theils um den Gesetzen bey dem gemeinen Volck einen bessern Nachdruck zu geben, zumahl, wenn sie mit einiger Vermahnung begleitet werden, theils auch um solche Verordnungen den Zuhörern, sonderlich denen, die des Lesens unerfahren, desto besser bekannt zu machen; es ist also ein unnöthiger Einwurff, wenn sich einige Priester darüber Scrupel machen wollen, als ob es ihnen zu mühsam oder infra dignitatem status wäre, oder wider die Heiligkeit des Ortes dergleichen Ablesen zu verrichten. v. Platners Oeconomia juris Consistorialis pag. 116. & 117. Jedoch haben auch Christliche Obrigkeiten die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß sie nicht die Priester mit allzuvielen dergleichen Ablesen beschweren, und etwan solche Sachen auf die Cantzeln bringen, die dahin nicht gehören. Es dürffen auch nicht die Priester ohne Befehl und Verordnung des Consistorii und des Superintendenten vor sich allerhand weltliche Sachen auf den Cantzeln abkündigen, wie denn in der Altenburgischen Landes-Ordnung anbefohlen, daß hinführo keinesweges zu verwilligen, daß weltliche Händel am wenigsten aber die einfallenden Monden-Wechsel, oder Tag- und Nacht-Längen von der Cantzel nach verrichteter Predigt abgekündiget werden, sondern es ist die Vermeldung und Verrichtung dieser Sachen in den Städten auf das Rath-Hauß, in Dörffern aber auf öffentliche Plätze zu verweisen. v. P. I. C. 3. Tit. VII.

§. 20. Die

§. 20. Die Landes-Fürsten pflegen in den Kirchen-Agenden vorzuschreiben, was vor Gebete so wohl an den Sonntägen und in der Wochen, als auch an den Fest-Tägen, Buß-Tägen u. s. w. abgelesen und gebetet werden sollen, zuweilen werden auch bey ausserordentlichen Fällen Gebete vorgeschrieben, z. E. Wenn der Landes-Herr zu Felde gehet u. s. w. welche denn ipso jure unterlassen werden solten, so bald man versicherte Nachricht hätte, daß solche Begebenheit zu Ende, allein es giebt die Erfahrung, daß zuweilen lange nach solcher Aenderung das Gebet abgelesen wird, welches denn nichts anders als ein Gespötte seyn kan. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts III. Buchs, I. Haupt-Stück. §. 24. Der seelige Brunnemann erinnert in seinem jure Ecclesiastico Lib. I. cap. VI. Membr. VI. daß an statt der gewöhnlichen Kirchen-Gebete, die nach der Predigt abgelesen werden, ein Priester etwan aus dem Inhalt des Evangelii ein Gebet formiren solte, denn er meynt, die Leute hätten bey den gewöhnlichen Gebeten nicht die Andacht, und die Aufmerksamkeit, weil sie dran gewohnt wären, als bey fremden Gebeten, die ihnen unbekannt, über dieses schickten sich auch nicht einerley Gebets-Formulare vor alle Zeiten, anders müsten sie bey gefährlichen Läufften eingerichtet seyn, anders in frölichen Zeiten. Doch ich glaube, daß diese Erinnerung unnöthig sey, es sind ja in den gewöhnlichen Kirchen-Gebeten solche allgemeine Bitten enthalten, die sich zu allen Zeiten und vor alle Menschen schicken, über dieses werden ja auch, wie ich in vorhergehenden angeführet, bey ausserordentlichen frölichen oder betrübten allgemeinen Begebenheiten, über die gewöhnlichen Kirchen-Gebete noch besondere abgelesen. Daß die Leute bey den gewohnten Gebeten nicht die Aufmerckſamkeit haben, ist ein Fehler der Leute. Solten die Gebete, die man stets betet, unkräfftig seyn, so hätte unser Heyland das heilige Vater unser als ein beständig Gebets-Formular nicht vorschreiben dürffen, es würde gewißlich manchen Priestern an der Geschicklichkeit fehlen, aus dem Stegreif

solche Gebeter zu machen, die von der Krafft und dem Nachdruck wären, als die gewöhnlichen Kirchen-Gebeter sind. Inzwischen wäre zu wünschen, daß die Menschen mehr lernten aus dem Hertzen zu beten, und mit eigenen Worten ihr Anliegen dem grossen GOtt vorzutragen, denn nur meistentheils zu Hause und an allen Orten fremde Worte zu wiederhohlen, und solten die Herren Geistlichen bey den Catechismus-Ubungen, und auch sonst Gelegenheit nehmen, dem gemeinen Volck hiezu mehr Anleitung zu geben. Siehe auch Brunnemanns jus Eccles. Lib. I. cap. VI. Membr. VI.

§. 20. Bey den Kirchen-Gebetern wäre gewiß manches Gute noch einzuführen, und mancher Mißbrauch abzuschaffen. Es ist schändlich, daß einige Priester, zumahl in grossen Städten, die allgemeinen Kirchen-Gebeter mit solcher Geschwindigkeit herplappern, so, daß man nicht einmahl sagen kan, daß sie solche deutlich abläsen, geschweige denn herbeteten. Es ist ärgerlich, daß die meisten zu der Zeit, da die Kirchen-Gebeter abgelesen werden, und die Predigt geendiget ist, aus der Kirche herauslauffen. Es ist auch unverantwortlich, daß einige Patroni auf dem Lande und auch sonst mit ihren Titulaturen in den Vorbitten, Danckſagungen u. s. w. vor unserm HERRN GOTT ein Geprale und Gepränge treiben; welcher Mißbrauch in dem Churfürstenthum Sachsen abgeschafft worden, nachdem Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen Anno 1710. dem Ober-Consistorio zu Dreßden anbefohlen, die Verfügung zu treffen, daß in den Kirchen-Gebetern, bey den Adelichen die hohen und weitschweiffigen Titulaturen unterlassen werden möchten. Es ist ungereimt, wenn einige auf eine solenne Art in der Kirchen GOTT dancken lassen, daß er sie das vorige Jahr behütet, und ihnen viel Gnade erzeiget, da sie es meistentheils nur aus Prahlerey thun, und sie dieses schon vor sich thun könten. Die Priester thun dergleichen offters nur den Reichen und Vornehmen zugefallen, die es ihnen bezahlen. Je grösser

die

die Geschencke, je solenner sind die Danckſagungen. So geschehn auch Vorbitten vor manche Reisende, und man rufft GOTT öffentlich an, daß er sie auf ihren Wegen und Stegen durch den Schutz seiner heiligen Engel behüten, und sie gesund und glücklich wieder nach Hause bringen wolle, da doch manche Reisende vor die dergleichen Vorbitten geschehen, nicht auf ihren Wegen sind, sondern ihre Reisen aus Gewohnheit, Eitelkeit, Hoffarth, Vorwitz, thörichte Einbildung und Wollust vornehmen, dahin diejenigen Reisen zu rechnen, welche einige unserer jungen teutschen Passagierer nach Franckreich, Engelland, Holland und Italien vornehmen. Was vor Mißbräuche bey den Kirchen-Gebetern überhaupt vorgehen, stellt der seel. Mengering in seinem Scrutinio Conscientiæ C. 18. Qu. 18. gar wohl vor, wenn er also schreibet: „So sind auch etzliche „geartet, die solcherley Kirchen-Gebeter vor eine Pracht-Ceremo„nie halten, und so bald ihnen nur das liederlichste vorstößt, und „wiederfährt, daß sie sich etwan in Finger geschnitten, ein Bein „vertreten, ein Zahn wehe thut, haben etwan über Land zu reisen „auf ein paar Meilweges, so muß so bald ein Zettul in die Kirche, „da wird ein Christlich Gebet zu thun begehrt, mancher wird in „Zettel todt kranck, und sterbe siech gemacht, kommt man bey ihm „zu Hause, und will ihn aus Christlichen Mitleyden besuchen, so „sitzt er an Tische, ist lustig und guter Dinge; offt lassen die stoltzen „Frauen allzuzeitlich vor sich bitten, als wenn sie schwanger wären, „und wenn denn ein halbes Jahr der Bitt-Zettul von der Cantzel „abgelesen worden, so lauffts endlich in lami aus, der Bitt-Zettul „verliert sich von der Cantzel, Ursach das zarte Fräulein hat sich be„thört, und ist nie schwanger gewesen, und gleichwohl hat man „also die Pracht-Ceremonie und das Spiegel-Fechten gebraucht, „und die gantze Gemeinde damit äffen müssen. So ist auch ein Mißbrauch bey den Verlöbnissen, da zu bitten begehrt wird vor ein Christliches Eh- und Ehren-Werck, und GOtt angeruffen, daß er ihre Hertzen, wenn er sähe, daß dieses zu seines heiligen Nahmens Ehren, und der Verlobten zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gereich-

te, mit einander vereinigen wolle, da sie doch schon längst mit einander vereiniget sind, und also dieses Gebet aus blosser Ceremonie geschiehet. v. Bœmer de jure precum publicarum Cap. III. §. XXV. An einigen Orten ist gebräuchlich, daß die Sterbenden von der Christlichen Gemeinde eine Abbitte vor sich thun lassen, mit folgenden Formalien: Er bittet hertzlich, wenn er jemand in dieser Gemeinde erzürnet oder beleidiget, daß er ihm solches vergeben wolle, wie er denn auch alles mit einander vergeben und vergessen haben wolle. Die solennen Abbitten haben in dem bürgerlichen foro diese Würckung, daß der Krancke, wenn er wieder zur vorigen Genesung kömmt, nicht mehr die Injurien-Klage anstellen kan; sintemahl er seine intention die injurie zu erlassen, hiedurch an Tag geleget. v. Bœmer de injust. act. injur.

§. 21. Die Patroni können nicht vor sich ohne special-Erlaubniß in den gewöhnlichen Kirchen-Gebeten etwas verändern lassen. v. Lynck. rer. in Dicast. Jenens. decis. Obs. CLIX. Und die Prediger sind auch nicht befugt, die von der Obrigkeit vorgeschriebene Gebete zu ändern, etwas daraus wegzulassen, oder neues hinzuzusetzen, es betreffe die grossen Titulaturen der Landes-Herrschafft, oder sonsten etwas. Denn wie die Priester in denjenigen Dingen, die ein Befehl des grossen GOTTES sind, an denselben allein gewiesen bleiben, und wider solche weder thun noch lassen dürffen; also bleiben sie hingegen in andern an alles dasjenige verbunden, was die Regenten verordnet, und können auch ohne Sünde davon nicht abweichen, als lange in solchen Verordnungen nichts an sich selbst sündliches enthalten, denn wo dergleichen wäre, dispensirte es sie freylich von dem Gehorsam. Es ist auch nicht genung, sich solchen Verordnungen zu entziehen, wenn sie schon zeigen können, es könte die Sache besser und anders eingerichtet oder ein Gebet mit wenigern Anstoß abgefaßt werden, denn da mögen sie zwar bey denjenigen, in deren Hand es stehet, eine Aenderung suchen, und die Ursachen davon auf das beste, als sie können, anführen, aber wo sie damit nicht gehöret werden, dürffen sie

sich

sich nicht eigenmächtig widersetzen, sondern müssen dasjenige, was sie durch die Aenderung suchen, auf andere Weise trachten einzubringen. v. Elect. jur. Publ. VIII. Tom. p. 297.

§. 22. Es behaupten zwar einige Rechts-Lehrer, daß einem Priester erlaubet wäre mit Genehmhaltung und Vergünstigung seiner Kirche des Sonntags nach geendigten Gottesdienste nach eignem Gefallen in der Kirche Betstunden anzustellen, weil dieses zu seiner Seel-Sorge gehörte, und sein Eyfer zur Gottseeligkeit mehr zu befördern als zu hindern, ich glaube aber doch, daß es besser sey, wenn er bey dem Consistorio erstlich dißfalls Vorstellungen thut. v. Bœmer de jure Prec. Publ. Cap. II. §. XVII.

§. 23. Dafern ein Kirchen-Patron an einer langwierigen Kranckheit darnieder liegt, daß er nicht von Lager aufstehen, oder ausgehen kan, ob er gleich gerne will, und verlangt in solchem Zustande GOttes Wort zu hören, auch das Heil. Abendmahl zu geniessen, wird ihm kein treuer Seel-Sorger doch ohne Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes, und der ihm anvertrauten Gemeinde hierinnen entstehen, als der bereit und besorgt ist, dessen Seelen Sorge und Pflege auf alle Weise zu befördern. Wolte aber ein solcher ausser dem, da er gesund ist, oder da doch seine maladie ihm zuläst auszureisen, den Predigt-Stuhl und Altar in sein Hauß transportiren lassen, wäre es unrecht, und geschähe zum Aergerniß, denn da alle verbunden sind sich bey der Versammlung des Gottes-Hauses einzufinden, so müssen auch die Kirchen-Patroni hierunter den andern mit guten Exempel vorgehen, und dürffen sich in geringsten nicht davon ausschliessen. v. Stockmanns Jus Patronatus pag. 620. Die Pfarrer müssen zu Verhütung besonderer excesse die Fasten-Gebete nicht in Privat-Häusern, sondern in der Kirchen halten lassen.

§. 24. Es sind einige auf die Kirchen-Music übel zu sprechen, man darff sich aber an ihre Urtheile nicht kehren, sintemahl wir den Göttlichen Befehl vor uns haben, daß wir nicht

allein den grossen GOTT mit Psalmen und Lob-Gesängen, sondern auch mit Paucken, mit Säyten, mit Pfeiffen und andern Instrumenten loben sollen, und die Music ebenfalls auf gewisse masse die Andacht zu erwecken und zu erhalten fähig ist. Jedoch ist dahin zu sehen, daß aller Mißbrauch so viel als möglich, dabey vermieden werde. Es ist keine Theatralische Music in die Kirche einzuführen, nicht der gröste Theil der Zeit auf die Music zu verwenden, es ist auch so einzurichten, daß nicht das Singen der Lieder wegen der allzustarcken Music und der häuffigen Instrumente undeutlich und unvernehmlich werde. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. p. 226. Das allzulange præludiren auf der Orgel, da bißweilen zu viertel Stunden und wohl halben Stunden ohne dazu kommenden Menschen-Stimme unnöthige variationes gemacht werden, ist ebenfalls nicht zu approbiren, sintemahl dieses ein unnützer Zeit-Vertreib ist, die Zuhörer werden von der Andacht abgebracht, schweiffen inzwischen mit ihren Gedancken aus, und der Nahme des HErrn wird schlecht hiedurch geheiliget. Es ist gar löblich, was Hertzog Johann Casimir in den VI. Capitel der Coburgischen Kirchen-Ordnung hievon vorgeschrieben: Es ist alle Wege dahin zu sehen, damit die Figural-Music und Orgeln weder den gemeinen teutschen Gesang der Kirchen, noch den übrigen Gottesdienst mit Predigten und Beten verhindere, und zu lang aufhalte, darum dann die Figurata Musica und Orgeln dergestalt zu gebrauchen, daß der Organiste nicht viel fremde Stücke schlage, sondern nach Gelegenheit eben dasjenige, was die Gemeinde singen soll, daß über eines oder zwey Stücke nach Menge der Communicanten nicht figurirt werden, sondern vielmehr der Gemeinde Zeit gelassen ihren Gesang in bekannter Mutter-Sprache mit Andacht zu verrichten, daß auch solche Stücke georgelt und figuriret werden, welche nicht leichtfertig noch zum Dantze mehr denn zum Gottesdienst bequem, sondern ihre gebührliche Theologische Gravität haben, und man unverdächtiger Componisten Stücke dazu nehme.

§. 25. Es

§. 25. Es sind auch die Melodeyen bey den Evangelischen Lutherischen Gesang-Büchern selbst dergestalt zu ordiniren, daß die Gesänge sowohl in ihrem metro als darauf gesetzten Composition und Noten etwas ernsthafftes, andächtiges und Gottseeliges in sich fassen, nicht aber auf eine üppige, leichte und fast liederliche Art der weltlichen Gesänge hinaus lauffen. Denn es ist allerdings in der Music, darinnen die Lieder gesetzt sind, und gesungen werden, etwas wodurch das menschliche Hertz sowohl in Freude als Traurigkeit gesetzt, und also durch eine gewisse springende und dantzende Art von Melodeyen wohl gar in eine unempfindliche Veränderung und Anfang der Raserey gebracht werden kan. Da denn diese und andere Umstände mehr es nicht wohl verstatten wollen, solche springende, hüpfende und leichtsinnige Lieder sowohl in der Kirche singen zu lassen, als denen Leuten zu ihrer Hauß-Andacht zu recommendiren, und in die Hände zu legen, maßen solches sowohl wider die Hoheit und Gravität der Sache, als auch die Gewohnheit der alten und bißherigen Evangelischen Lieder laufft, als welche von einer andächtigen und gravitätischen Melodey geachtet werden. v. der löbl. Theologischen Facultät zu Wittenberg Bedencken über das zu Glaucha an Halle A. 1703. in Wäysen-Hauß daselbst edirte Gesang-Buch.

§. 26. In dem Churfürstlich-Sächsischen General-Decret §. auch sollen sich ist den Cantoribus und Custodibus verbothen andere Lieder einzuführen, als die in Lutheri Gesang-Buche stehen, jedoch ist dieses durch die Observanz nach und nach geändert, und ist nur dahin zu sehen, daß sich nicht verdächtige und irrige Lieder unter die neuen, die man hier u. da einführen, und bekannt machen will, mit einschleichen mögen. Es erinnert der seel. Stryk gar wohl über Brunnem. Jus Ecclesiast. Cap. VI. Membr. VIII. p. 232. daß es nützlich wäre, wenn die neuen Lieder, die hier und da publicirt würden, mit öffentlicher approbation und Censur heraus kämen, sintemahl manche Ketzereyen und grobe Irrthümer durch die Lieder fortgepflantzt werden. Es ist in ein Evangelisch-Lutherisch-Gesang-Buch kein Lied zu setzen, wenn es auch noch so einen grossen Schein der Andacht hät-

te, in welchem man entweder falsche und irrige Lehren mit klaren und deutlichen Worten fürgetragen findet, oder doch zweydeutige, verfängliche und verdächtige Redens-Arten antrifft. Denn obgleich etwan der einfältige Leser sobald dieselben nicht mercket, und ein solch Lied in seiner Einfalt dahin singt, so leydet doch, wenn ihm der Glaubens-Irrthum, so in dergleichen Liedern enthalten, gezeuget wird, seine Seele entweder einen empfindlichen Anstoß, oder er wird zu Beypflichtung desselben Irrthums nichts destoweniger verleitet, und läst es sich hier nicht thun, daß man eine und andere Redens-Arten, wenn das Lied von einem kundbar irrigen Verfasser gesetzt worden, mit Liebe zu bemänteln sucht. v. der löblichen Theologischen Facultät zu Wittenberg Bedencken über das zu Glaucha an Halle Anno 1703. edirte Gesang-Buch.

§. 27. Das gemeine Volck singt aus Unwissenheit viel Lieder mit, davon sie doch gar nichts verstehen, was sie singen, und manchmahl auch wohl, sonderlich die nicht lesen können, und die Lieder nur durch Nachsingen von andern erlernet, die Expressiones derselben so verderben, daß nicht allein der theologische sensus, den der Autor des Liedes intendirt, nicht heraus kommt, sondern auch wohl gar kein Verstand übrig ist; Wenn man aber gleichwohl erwegt, daß ein Lied nichts anders ist als ein Gebet, welches man singend zu GOTT abschickt, und unserm HErrn GOtt ein solches Singen, so ohne Verstand und gebührende Andacht geschiehet, so angenehm ist als das Schnattern der Gänse, und das Bellen der Hunde, ja wohl nicht einmahl so angenehm, denn diese exerciren als unvernünfftige Thiere ihre Stimmen nach der Natur, die ihnen von GOtt verliehen, welches aber vernünfftige Menschen und Christen bey solchen verkehrten Lieder-Singen nicht thun, auch alle solch Singen so beschaffen, daß man des grossen GOttes dabey spottet, so erkennt man, daß es von der grösten Nothwendigkeit sey, daß Landes-Herrn sowohl den Predigern in Städten als auf dem Lande anbeföhlen, daß sie entweder in denen so genannten Bet-Stunden von der Cantzel, oder aber bey den Catechismus Examinibus die gewöhn-

wöhnlichen Lieder, die sowohl in den Kirchen, als bey den ordinairen Hauß-Andachten gesungen werden, deutlich erklärten und periphrasirten, die schweren Redens-Arten erleuterten, auch die Glaubens-Articul und Lebens-Pflichten nach der Heil. Schrifft ihren Zuhörern daraus vor Augen stellten. Manche Lieder sind so dunckel, daß auch wohl diejenigen, die von geübten Sinnen sind, eine meditation dabey anstellen müssen, wenn sie den wahren Verstand derselben finden, geschweige denn daß einfältige Leute denselben verstehen solten. v. meine Einleit. zur Staats-Klugheit XII. Cap. p. 468.

§. 28. Die Kirchen-Patroni sind nicht befugt zu ordiniren was in der Kirche gesungen werden soll, sondern die Anordnung des Gesanges ist den Priestern überlassen, die am besten wissen, was hierunter mit ihren meditationibus übereinkomme, und sich drauff schicke oder nicht; Jedoch können die Priester ihren Patronis bey manchen Umständen hierinnen als in einer zuläßigen Sache ihnen wohl fugen, nur muß kein Recht und keine Schuldigkeit daraus entstehen. v. Stockmann de jure Patronatus p. 606. Den Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, auch Collatoribns und Kirchen-Patronis wird nicht erlaubt, ohne Vorbewust und Einwilligung des Consistorii nach ihrer Wiedergenesung den Lob-Gesang HErr GOtt dich loben wir in der Kirche anzuordnen, und selbigen von der eingepfarrten Gemeinde absingen zu lassen, sintemahl dieses vor eine privatim angemaßte Aenderung der liturgie und des Gottesdienstes zu achten, wenn wider die übliche Gewohnheit etwas neuerliches eingeführet werden will. v. VVildvogels Respons. CXC.

§. 29. Es ist bekannt, daß an den meisten Orten die Kirch-Väter, oder wie sie sonst an unterschiedenen Orten genennt werden mögen, unter der Predigt mit dem Klingelbeutel herum gehen, und gewisse Opffer einsammlen. Es werden diese Gelder nach dem Unterschied der Oerter zu unterschiedenen und mancherley Gebrauch angewendet, theils vor das Armuth, welches am besten und Gott gefälligsten, theils zur Unterhaltung der Kirchen u. Schuldiener, theils auch zu Reparatur der geistl. Gebäude, oder doch sonst das Kirchen-æra-

rium

rium zu vermehren. Einigen will dieser modus etwas einzusammlen nicht recht gefallen. Denn also schreibt Misander in seiner eröffneten Schau-Bühne allerhand sonderbarer Trauer- und Todten-Fälle Part. I. cas. 306. An manchen Orten hat man die Allmosen-Büchsen vor den Thüren, da hinein die heraus gehenden etwas stecken, meistens aber ist eine Art, da man von Person zu Person etwas einsammlet, da gehet denn ein Kirchen-Vorsteher herum, und sammlet mit einem hierzu bereiteten Säcklein, so eine Cymbel bey sich hat, und einen Klang von sich giebt, etwas von den Zuhörern unter der Predigt ein, damit sich diejenigen schämen, die vor den Leuten nichts geben wollen. Man muß aber gestehen, daß sothanes herumgehen den Predigern und Zuhörern recht beschwerlich sey. Denn es kan ja nicht geläugnet werden, daß die Andacht ziemlich gestöhret wird. Weil aber usus tyrannus ist, so muß man es auch leiden.

§. 30. Bey der Art und Weise den Klingelbeutel herum zu tragen, ist ohne Vorbewust des Superioris keine Veränderung vorzunehmen, und beruhet überhaupt das Recht, und die in einer jeden Parochie vorgeschriebene Art und Weise lediglich bey dem Landes-Herrn und seinem Consistorio. v. Horns Addit. ad Schilt. p. 98. Daher man auch in den öffentlichen Landes-Gesetzen wegen der durch den Klingelbeutel geschehenen Einsammlung Verordnungen antrifft. Churfürstens Augusti zu Sachsen Kirchen-Ordnung de anno 1580. Tit. 34. §. disponiret §. davon zum ersten folgender gestalt: Es soll alle Sonn- und Feyertage in der Kirchen, wenn die Gemeinde bey einander das Allmosen jedes Ortes mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen und ohne einige GOttes-Gabe vor dem HErrn erscheine. Und in dem Synodal-Decret Hertzogs Ernesti des Gottesfürchtigen de anno 1645. Es ist auch vor nöthig erachtet worden, daß an welchen Orten das Klingel-

Säck-

Sactlein auf die Sonn- und Festtage nicht gebräuchlich, dieselben nachmahls angeordnet, und auch an den Sonn- und Festtägen, da keine Communion gehalten wird, herum getragen werde, damit man etwas davon den Armen zu steuren in Vorrath habe, oder zu andern vorfallenden Nothwendigkeiten es anwenden könne, welches auch in der Landes-Ordnung de anno 1666. Tit. III. wiederhohlet: Demnach wollen wir, daß zu Erhaltung des Gottes-Kasten, die bey mehr gemeldeten Synodo von neuen gut befunden, bedachte und jedes Ortes sonst bräuchliche Verordnungen beobachtet werden sollen, als daß auf die Somn- und Festtäge bey dem öffentlichen Gottesdienst Vormittages, und zwar nicht allein, wenn die Communion gehalten wird, sondern auch, da solche gleich nicht geschiehet, der Klingel-Beutel herum getragen werden soll.

§. 31. Wenn der Kirch-Vater bey einem vorbey gehet, und ihm den Klingel-Beutel nicht vorhält, so kan der andere den Kirch-Vater deßhalber actione injuriarum belangen, er könte denn mit guten Gewissen erhalten, daß er dieses ohne Vorsatz einen zu beschimpffen gethan, als womit er billich zu hören wäre. v. §. II. Cap. V. Wildvogels de Sacculo sonante. Nachdem das Zehlen der kleinen Müntz-Sorten, als der Pfennige, der Heller sehr mühsam, so ist wohl eher darüber Streit entstanden, wem dieses Zehlen zukomme, ob dem Priester, oder dem Glöckner und Kirch-Vater; Weil man nun hierüber keine gewisse Constitution hat, so dependirt solches von der an einem jedem Orte hergebrachten Gewohnheit und Observanz, wie anno 1702. von der Juristen-Facultät der Universität Jena dergleichen Responsum ertheilet worden. v. §. IX. Cap. V. Wildvogels de Sacculo sonnante.

Das II. Capitel.

Von der Tauffe.

§. 1.

Die Tauffe ist das erste Sacrament des Neuen Testaments, in welchem nach Göttlichen Befehl, so mit der Gnaden-Verheissung vereiniget, der lebendige und an das Tages-Licht gebrachte Mensch in Namen des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes, mit Wasser so mit dem Heil. Geist vereinbaret, besprenget wird, damit der Glaube, und durch den Glauben die Einkindschafft und Wiedergeburth ihm conferirt und versiegelt werde. Es sind zweyerley Materien dabey, als die irrdische und sichtbare, und die himmlische und unsichtbare. Die sichtbare ist Wasser, nemlich natürlich und blosses Wasser, es sey Fließ- oder Brunn-Wasser, und kein köstlich zubereitetes als Rosen-Wasser oder anders, dem ein Zusatz geschehen. Da der HErr JESUS getaufft worden, stieg er alsobald aus dem Wasser. Matth. III. 16. v. Die Apostel haben mit Wasser getaufft, Apostel Geschicht VIII. Cap. 36. X. 47. Die himmlische und unsichtbare ist der Heil. Geist. Tit. III. 5. 6. Wir werden wiedergebohren aus Wasser und Geist. Galat. IV. 4. Durch das Bad der Wiedergeburth, und Erneurung, da GOtt seinen Heil. Geist reichlich über uns ausgeust. Viele von den alten und neuen Schwärmern halten nichts auf die Tauffe, sie nennen sie eine pur lautere Menschen-Satzung, wovon in der Heil. Schrifft weder Befehl noch Exempel anzutreffen wäre, sie halten die Tauffe der kleinen Kinder vor eine antichristische und abgeschmackte Ceremonie, wie man in Dippelii und anderer groben Schwärmer Schrifften antrifft. Es hat ihnen aber der weyland tapffere Streiter JESU CHRISTI, nunmehro aber in der triumphirenden Kirchen sich befindende Herr D. Fecht in seiner Dissertation de Necessitate sacro sancti Baptismi

contra

contra fanaticos recentiores eine trefliche Abfertigung gegeben. Die Nothwendigkeit der Heiligen Tauffe erhellet aus dem Matthäo, da der Heyland sagt: Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Heyden, und tauffet sie in Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und Heiligen Geistes, und Joh. III. 8. Warlich, Warlich ich sage euch, es sey denn, daß jemand wiedergebohren werde aus Wasser und Geist, so kan er nicht in das Reich GOttes kommen.

§. 2. Einige meynen, wenn einem Christlichen Vater ein Scrupel in den Sinn käme, daß er sein neugebohren Kind nicht alsofort tauffen lassen wolte, sondern die Tauffe verschiebe, biß das Kind erwachse, und in dem Sande wäre, sein Glaubens-Bekäntniß selbst abzulegen, so solte man einen solchen schwachen Gewissen etwas nachsehen, und die Scrupel nicht alsobald mit der schärffesten Strafe zu rächen suchen. v. VVolfens Instit. jurisprud. Ecclesiast. p. 584. Ich halte davor, daß eine genauere Untersuchung anzustellen, ob es schwache Gewissen und einfältige Leute, oder boßhaffte und halsstarrige Gemüther, die vor andern Leuten etwas besonders haben wollen, und sich ohne Noth Scrupel machen, sich auch dieselben nicht wollen benehmen lassen. Mit jenen kan man wohl in Gedult stehen, biß sie genugsam unterrichtet, und ihre dubia ihnen benommen worden, oder biß man siehet, daß sie aus Einfalt gar keines Unterrichts fähig sind; mit diesen aber muß man etwas strenger verfahren, damit nicht andere geärgert, und die Göttlichen und weltlichen Ordnungen durch anderer Leute capricen durchlöchert werden. Es können diese mit ausserordentlichen Strafen als Staub-Besen, Landes-Verweisung u. s. w. gar wohl beleget werden; Und führet der weyland berühmte Herr D. Fecht in seinem Tractat de Excommunicatione p. 321. ein Exempel an, wie ein Bürger aus Berlin, der sein Kind aus Eigensinn nicht wollen tauffen lassen, auf Allerhöchsten Befehl Ihrer Königl. Majestät in Preußen aus den sämmtlichen Preußi-

schen Landen verjagt worden. Doch setz ich bey der Strafe nothwendig zum voraus, daß man vorhero alle Erinnerungen und Vermahnungen an ihn abgehen lassen, alles aber fruchtloß abgelauffen.

§. 3. Die Papisten halten die Confirmation oder die Firmulung höher als die Tauffe. Daher es auch niemand als die Bischöffe verrichten kan. Sie trachten aber hiedurch nicht die jungen Christen in ihrem Christenthum zu examiniren und zu stärcken, welches die Evangelischen gar gut heissen könten, sondern sie haben hierbey vornehmlich ihr Absehen auf die Autorität ihres so berühmten chrismatis oder heilgen Oeles gerichtet, als welches ihnen unvermerckt den meisten Reichthum bringt. Denn bey der Firmulung werden die jungen Leute mit diesem Oel gesalbet, welches ihren Vorgeben nach solche Krafft hat, daß es ihnen nicht allein den Heiligen Geist conferirt, sondern auch einen solchen unauslöschlichen caracter und Merckmahl eindrückt, durch welches sie zum ewigen Leben bezeichnet, auch die Teuffel von ihnen abgehalten würden, und was sie diesem chrismati vor Würckungen mehr zuschreiben. v. Gibellini Cæsareo Papie P. III. Cap. II. 6. m. p. 510.

§. 4. Es geschicht nicht selten, daß boßhafftige Ziegeuner, und ander liederlich Gesindel um des Profits willen, damit sie nur viel Pathen-Geld zusammen bringen, ihre Kinder zu zwey und dreymahlen an unterschiedenen Orten tauffen lassen; Gleichwie aber solches eine grosse Betrügerey, also haben diejenigen, die sich entweder selbst, wenn es z. E. Juden oder andere Unglaubige sind, oder ihre Kinder zu unterschiedenen mahlen tauffen lassen, den Staub-Besen mit guten Recht hievor zu erwarten. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 326. Carpzovs Prax. Crimin. Qu. 93. n. 44. sintemahl dieses ein crimen falli ist, so hiedurch begangen wird. v. Lynck. de jure baptismi §. LXIV. Von den Wieder-Täuffern ist bekannt, daß sie die Tauffe der kleinen Kinder verwerffen, und die Tauffe der erwachsenen Personen noch einmahl vornehmen. Es sind aber wider diese Secten in den Reichs-Abschieden harte Strafen geordnet. In den

dem Reichs-Abschiede de anno 1529. §.6. ist disponirt: Daß alle und jede Wieder-Täuffer und wiedergetauffte Manns- und Weibes-Personen verständigen Alters ohne vorhergehende gerichtliche Inquisition vom Leben zum Tode mit Feuer, Schwerd und dergleichen zu bringen, welches auch in den Recessen de anno 1530. und 1551. wiederholet. Doch wird auch nach dem Inhalt dieser Recesse denjenigen Gnade ertheilt, und die Strafe gelindert, die ihren Irrthum für sich selbst oder auf Unterricht und Vermahnung unverzüglich bekennen, denselben widerruffen, auch Buße und Strafe darüber anzunehmen willig sind. Ich glaube auch, daß diese Strafen meistentheils nur auf die aufrührischen Wieder-Täuffer, die damahls so groß Lärmen anrichteten, zu applciren sind. Da aber der Aufruhr dieser Secten heutiges Tages nicht allenthalben eigen, wie die Praxis in Holland und Engelland weiset, da sie gantz ruhig leben, so ist auch diese Strafe wohl nicht denjenigen Wieder-Täuffern, die etwan in Teutschland hier und da eintzeln angetroffen werden möchten, zu dictiren. v. Bœmers Schilterus illustratus p. 218.

§. 5. Die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung will in dem VI. General-Articul von der heiligen Tauffe; Es sollen die Pfarrer dahin sehen, daß die Tauffe der Kindlein nach der Predigt in öffentlicher Versammlung geschehn möge, damit die gantze Kirche vor die neugetauften Kinder beten, auch ein jeglicher Anwesender sich seiner Tauffe und des darinnen mit GOTT gemachten Bundes erinnern möge. Es meynet auch der Herr Brunnemann in seinem jure Ecclesiastico L.I.C.6. membr.3.§.4.seqv. Daß bey der Tauffe eine grössere solennität, als bißher geschehen, beobachtet worden, und diese Handlung, damit sie desto andächtiger würde, nach der intention der ietzt allegirten Kirchen-Ordnung vorgenommen werden solte. Doch gedencket der Herr Titius in seiner deutschen Probe des geistlichen Rechts hierbey nicht so gar unrecht, daß solcher Vorschlag in grossen Städten nicht wohl zu practiciren wäre, es stünde auch dahin, ob solche Handlung bey versammleter

gantzen Gemeinde mit größrer Andacht würde verrichtet werden, weil das Plaudern und Spotten in solchen Fällen gar gemein wäre. v. p. 431. Wer in eine gewisse Kirche eingepfarret, muß auch seine Kinder in derselben tauffen lassen, und darff ausserhalb des Noth-falls nicht leichtlich einen andern Priester erwehlen. v. Bœmers jus Parochiale Sect. IV. Cap. I. §. XXVII. Einige, zumahl von denen Vornehmen, es sey nun, daß sie es in der That sind, oder sichs doch einbilden, suchen darinnen was sonderliches, daß sie die Kinder nicht in der Kirche, sondern zu Hause tauffen lassen, es wäre zu gemein und verächtlich. Was der seelige Herr D. Mengering in seinem Scrutinio Conscient. Catech. schon zu seiner Zeit geklagt: „Manche wollen nicht in der Kirche ihre Kinder tauffen lassen, wol„len nicht gerne in der Kirche copuliret seyn, gehen auch nicht ger„ne in die Kirche, und wollen doch alle gerne in die Kirche begraben „seyn. c. 20. n. 13. solches bleibet auch noch heut zu Tage wahr. Es sind doch solche actus ordentlicher Weise in die Kirche gewiesen, woselbst Tauff-Stein und Altar stehen, sollen nach alter Christlicher Gewohnheit daselbst öffentlich vor GOttes und anderer Mit-Christen Augen zu GOttes Ehren, anderer Erbauung und zum Zeugniß, daß man sich zum Christenthum bekenne, auch den löblichen Kirchen-Ordnungen gehorsame, verrichtet, und ohne Noth nicht davon abgesondert werden. Hat ein Landes-Herr anbefohlen, daß auch die von Adel ihre Kinder nicht zu Hause, sondern in der Kirchen sollen tauffen lassen, so können sie sich auf eine Gerechtigkeit des Tauff-Ortes halber nicht gründen, sondern müssen sich submittiren, indem ein Landes-Herr gar wohl befugt bey äusserlichen Ceremonien, daran dem Gewissen nichts gelegen, eine Aenderung in besserer Absicht vorzunehmen. v. Lynckers rer. in Dicast. Jenens. decis. Cent. XIV. pag. 309.

§. 6. Die Tauffe ist nicht lange aufzuschieben, sondern so bald als möglich zu beschleunigen. Den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln nach, soll kein Priester die Kinder um

der

der Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der Heil. Tauffe nicht aufziehen, oder sie ungetaufft liegen und sterben lassen, und die Gothaische Landes-Ordnung disponirt in dem I. Theil I. Cap. vers. dieweil auch: Es soll niemand sein Kind, aus was Ursachen es auch geschehen möchte, über den andern Tag ungetaufft liegen lassen, bey Strafe fünff oder nach Gelegenheit der Personen auch wohl zehn Thaler, und die Weymarische verordnet in dem IV. Cap. §. 1. Wenn ein Kind Vormittages gebohren, sollen die Gevattern noch denselben Tag gebeten werden, da aber ein Kind Nachmittages nach zwölff Uhr gebohren, kan man geschehen lassen, daß, wo es ohne sonderbare Gefahr ist, dasselbe erst des dritten Tages zur Tauffe gebracht werde, bey Strafe drey Thaler, welcher die Tauffe länger verziehet, weshalber die Priester die Kind-Muhmen, wenn selbige die Tauffe bestellen, auf ihr Gewissen befragen, und da wider diese Verordnung gehandelt worden, solches ohne Ansehen der Person der Obrigkeit jeden Ortes zu behöriger Bestrafung denunciren sollen.

§. 7. Das Kind das getaufft werden soll, muß vollkommen, gantz gebohren, und lebendig seyn, denn ein todtes Kind, oder das noch in Mutter-Leibe steckt, oder nur Stückweise heraus kommen, ist nicht zu tauffen. v. Artic. Gen. Elector. Sax. VI. von der Noth-Tauffe, und sind die Weh-Mütter auch hierinnen zu unterrichten, daß sie in dergleichen Umständen keine Noth-Tauffe vornehmen. Es behaupten zwar einige Papistische Lehrer, daß das Kind zu tauffen sey, wenn nur der Kopff zu sehen, und heraus raget, weil sich in demselben alle Sinnen gründeten; Es ist aber dieses unrecht, indem ein Kind nicht eher zu tauffen, biß es mit allen Gliedmassen aus dem Leibe der Mutter gekommen. Bey den monströsen Kindern wird insgemein ein Unterscheid gemacht, unter solchen, die eine äusserliche Gestalt eines Menschen haben, als welche

aller-

allerdings zu tauffen sind, und unter denen, die fast keinen Menschen gleich sind, und also mit Recht monstra zu nennen, und der Tauffe unwürdig. v. VVandalini Brem. Exposit. S. Theologiæ p. 337. Meines Erachtens komt es hierbey vornemlich auf die Figur des Haupts an, denn wenn ein Kind allenthalben menschliche Gliedmassen hätte, und den Kopff eines Thieres zeigte, so wäre es doch nicht zu tauffen.

§. 8. Es sind alle diejenigen Ketzer, so das Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit, ingleichen die Gottheit Christi und dessen vollkommenes Verdienst vor unsere Sünde impugniren, oder den Heil. Geist lästern, nachdem sie in dem Christlichen Glauben sattsam unterrichtet worden, und ein Verlangen nach der Tauffe haben, zu täuffen, als die Juden, Türcken, Arrianer, Photinianer, Manichäer, Menniſten, u.s.w. Haben aber einige Ketzer die wesentlichen Stücke der Tauffe behalten, pflichten aber sonst irrigen Meynungen und Lehren bey, so ist in solchem Fall die Tauffe nicht zu wiederhohlen, weil dieselbe nicht aus dem Glauben und Unglauben des Predigers, sondern ex integritate Sacramenti ihre Würckung hat. v. Nævens jus Clericorum p. 322. Gleichwie man niemand zur Religion zwingen kan, also kan man auch keinen wider seinen Willen tauffen. v. Kœnig Dissert. de mancip. Turcicor. manumuth. Baptism. implicit. C. l. §. 42. So kan man auch den unglaubigen Eltern ihre Kinder nicht mit Gewalt wegnehmen und sie zur Tauffe befördern, als wozu wir in Göttlicher heiliger Schrifft keinen Befehl finden, es würde dieses gar hart und unbarmhertzig, und auch von geringer Krafft u. Würckung seyn. v. §. 6. Cap. I. Lynckers de Baptismo; Ein anders wäre es, wenn die Kinder die Tauffe mit aller Gewalt verlangten, alsdenn müste man ihnen solche nicht versagen, obschon die Eltern dissentirten. v. Titii jus Privat. L. IX Cap. XII. §. 4.

§. 9. Einige stehen in den Gedancken, wenn ein Ungläubiger ein hartes Verbrechen begangen, offerirte sich aber die Christliche Religion und Tauffe anzunehmen, daß er alsdenn mit der Strafe zu verschonen wäre. Doch diese Meynung ist ungegründet. Die

Tauffe

Tauffe würcket wohl Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit bey GOtt, aber nicht Erlassung der Strafen, und zeitliche Glückseeligkeit bey den Menschen. Solten die Delinquenten nach der Tauffe mit der Strafe verschonet werden, so würde die heilige Tauffe gewiß zu einer bösen Cautel bey gottlosen Leuten und zum Schanddeckel der Boßheit werden; Man weiß es auch schon aus der Erfahrung, daß viel getauffte Juden und andere dergleichen die unter den Christen herum gehen, nach der Tauffe nichts besser geworden, sondern beständig in ihrer Boßheit fortgefahren, und also würden sie durch die Erlassung der Strafe nur desto frevelmüthiger und gottloser werden.

§. 10. Es sind auch die Stummen, wenn sie ihren Glauben, den sie aus dem Gehör Göttlichen Wortes und Lesung desselben (da sie etwan zufälliger Weise taub worden) gefast, entweder durch Schrifften oder durch allerhand Zeichen erweisen, und nach der Tauffe ein besonder Verlangen tragen, zu taufen; die von Natur Stummen und Tauben aber nicht leichtlich, es wäre denn, daß sie durch unterschiedene natürliche Bilder und Zeichen zum Christlichen Glauben gebracht werden könnten, und ihren Glauben, der theils durch Menschen ihnen beygebracht, vornemlich aber von dem Heiligen Geist in ihnen gelehret und gewürcket worden, durch gewisse Merckmahle erwiesen, einen unsträflichen Lebens-Wandel führten, und sich nach der heiligen Tauffe hertzlich sehnten. v. Ziegler ad Lancellot. p. 321.

§. 11. Ob wohl die Tauffe nicht aus dem Leben des Taufenden, sondern aus der Ordnung des, der die Tauffe eingesetzt, und der Krafft des Amtes ihre Würckung erhält, so ist doch dahin zu sehen, daß nicht die Priester zu der Zeit, da sie berauscht sind, zu dieser heiligen Handlung gelassen werden. v. Schilters Instit. jur. Canonic. p. 249. Lutherus sagt in dem II. Jenischen Tomo p. 226. „Es ist „wohl billich und recht, daß man nicht trunckene und rohe Pfaffen „tauffen lasse, auch nicht lose Leute zu Gevattern nehme, sondern feine „sittige und fromme Priester und Gevattern, darauf man sich verlassen, daß sie die Sache mit Ernst und rechten Glauben handeln,

„damit man nicht dem Teuffel das hohe Sacrament zu Spott se„tzen, und GOtt verunehren möge. Die Churfürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung befiehlet, Tit. von der Tauffe, daß die trunckenen Pfaffen von der heiligen Tauffe abzuhalten, welches auch in der Weymarischen und andern Sächsischen Kirchen-Ordnungen wiederholet, und die nicht nüchtern und mäßig zu dieser heiligen Handlung kommen, verdienen die Strafe der Suspension, auch wohl der Remotion. v. Lyncker de baptismo C. 2. §. 9.

§. 12. Nachdem es nicht selten zu geschehen pflegt, daß ein Priester, der in Trunckenheit ein Kind taufft, bey dem Tauf-Actu solche Fehler begehet, daß offtmahls bey den Eltern oder den Kindern selbst wenn sie erwachsen, besondere Gewissens-Scrupel erregt werden, so fragt sichs, ob die Tauffe, in welcher ein Priester aus Trunckenheit nicht allein in Ceremonialibus etwas ausläst, und undeutliche Worte macht, sondern auch die verba substantialia corrumpirt, vor eine recht vollkommne Tauffe zu achten und wie ein Priester deswegen zu bestrafen sey? In dem Appendice von des Dedekenni Consiliis Theologicis findet man p. 389. ein judicium der Theologischen Facultät zu Leipzig, da ein Priester aus grosser Trunckenheit nicht allein in Ceremonialibus unterschiednes ausgelassen, und zubrochne undeutliche Worte geführet, sondern auch, als er das Kind mit Wasser besprengt, die verba substantialia corrumpirt, und gesagt: Ich gläube dich in Nahmen des Vaters, ich täuffe dich in Nahmen des Sohnes, ich gläube dich in Nahmen des Heiligen Geistes, darüber die anwesenden und Gevattern sehr erschrocken, der Pfarrer aber, weil er so truncken, daß er nicht gewust, was er gethan, nicht zu behandeln gewesen ꝛc. Auf diesen Casum ist nun also gesprochen worden:

Dieweil die heiligen Sacramenta in ihren substantialibus, welche sind die äusserlichen Zeichen, und das Wort GOttes, so dazu kommt, müssen unverändert, gantz und unzerstümmelt bleiben, und sonderlich in der heiligen Tauffe neben dem Wasser diese Worte zu

gebrauchen: Ich tauffe dich in Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, vermöge der Einsetzung Christi. Matth. XXVIII. v. 19. Der Pfarrer Quæstionis aber in seiner Truncken-heit solche zerstümmelt, und also die verba Institutionis corrumpirt, das Kind nicht zugleich in Nahmen des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, sondern allein in Nahmen des Sohnes getaufft, der andern beyden Personen Nahmen aber dabey mißbraucht, solche Tauffe daher für keine rechte zuhalten sey. Denn obzwar seine Trunckenheit der heiligen Tauffe, und dero Krafft nichts benimmt, als welche eintzig und allein aus Göttlicher Einsetzung herrührt; dennoch aber, weil er die essentialia der Tauffe nicht alle exprimirt, und die Tauffe nicht zugleich in Nahmen des Vaters und des Heiligen Geistes mit und neben der Tauffe in Nahmen des Sohnes verrichtet, ist solche Tauffe für keine Tauffe zu achten, und das Kind nicht allein, wenn es erwachsen, hierüber zweifelhaffte Gedancken schöpfen möchte, so ist nöthig, daß die Tauffe wiederhohlet werde, und um mehrere Abwendung des Aergenisses an einen Sonntage geschehe, da ein vicinus die Predigt verrichte, dieses ärgerlichen Thuns gedencke, auch die Leute, warum das Kind der Einsetzung Christi gemäß getaufft werden müste, und daß es für keine Widertauffe zuhalten sey, berichte, auch so dann nach gehaltner Predigt in Beyseyn der vorigen Pathen, und in Angesicht der gantzen Kirche nach Christi Einsetzung, und nach allen Ceremonien das Kind tauffe.

Auf die andere Frage: daß es vor diesesmahl bey der suspensione ab officio auf ein viertel Jahr zu mehrer Abwendung des gegebenen grossen Aergernisses verbleibe, nebst Bedrohung der gäntzlichen Remotion, woferne er von solcher Trunckenheit und Nachläßigkeit nicht abstehen, auch sein Amt in Zukunfft, nicht besser als bißhero geschehen beobachten würde.

§. 13. Weil die Tauffe ein Hochheilig Sacrament, bey welchem die göttliche Majestät mit allen Heiligen Engeln vorhanden, und den Wiedergebohrnen der Himmel aufgeschlossen wird, so müssen

die Prediger solche mit der grösten Ehrerbietung verrichten, wie denn in der Weymarischen Kirchen-Ordnung C. II. versehen, daß sie bey der heiligen Tauffe ihrer selbst wohl wahrnehmen, die Christlichen Gebete und zuförderst die Worte, darinnen die Tauffe bestehet, verständlich und vernemlich sprechen, auf daß sie nicht die umstehenden Zuhörer ärgern, sondern sie vielmehr zur Andacht und Christlichen Gedancken bewegen. Sind die Eltern von ungleicher Religion, so wird das Kind von dem Priester getaufft, der die Religion bekennet, welcher der Vater zugethan ist. v. Schilt. Instit. jur. Canonic. p. 249. Ordentlicher Weise darf sich keiner unterstehen zu tauffen, als wer ein beruffener Pfarrer oder Diaconus, und daher wird auch den Custodibus und Kirchnern verbothen bey ernster Strafe in ein fremdes Amt zu greiffen. Siehe Churfürstlich-Sächsch. Synodal-General-Decret. §. insonderheit.

§. 14. Wenn aber die Kinder schwach auf die Welt kommen, so, daß man sich ihres Todes bald vermuthet, und ein Priester oder anderer Christlicher Mann in so geschwinder Eyl nicht zu erlangen, so ist den Wehmüttern vergönnt, daß sie in Gegenwart zwey oder drey Personen, die sie als Zeugen dazu beruffen, das Kind tauffen, und zwar nach Göttlicher Einsetzung mit Wasser und in Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, und demselben alsdenn den Nahmen geben. Siehe Churfürstlich-Sächsische General-Articul von der Noth-Tauffe. §. desgleichen sollen. Nach dem revidirten Synodal-General-Decret sind in allen Städten und Dörffern erbare und Gottesfürchtige Weiber zu Wehmüttern zu bestellen, und ohne Zuthun der Kirche zu besolden; Und da ein Dorff nicht vermag eine gewisse Wehmutter zu bestellen und zu unterhalten, so müssen die andern nächst angelegene Dorffschafften auf Anordnung ihres Gerichts-Herrn mit einander eine bestellen, und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen. Die Coburgische Kirchen-Ordnung disponirt in dem XIV. Capitul, daß die Pfarrer das Volck in den Predigten unterrichten, daß sie nicht leichtlich zu der Noth-Tauffe eylen sollen, wenn es aber die höchste Noth erfordert, daß man tauffen soll und muß,

muß, daß die, so dabey sind, unserm HERRN GOTT zuvor anruffen, das Gebet des HERRN beten, und solche nach Göttlicher Einsetzung verrichten, auch alsdenn nicht dran zweifeln, das Kind sey recht und wohl getaufft, und in dem VII. Capitul, daß die Wehmütter, die bey iedermann ein gut Gerüchte haben sollen, mit Zuziehung des Superintendenten zu unterweisen, wie sie die Noth-Tauffe verrichten, und sich sonst in ihrem Amte verhalten sollen; sie sind auch zu verpflichten, daß sie in der Noth keine Abgötterey treiben, wie offtermahls geschicht, sondern allenthalben durch Gebet bey GOtt Hülfe suchen, und die verordneten Mittel gebrauchen. Ist das Kind einmahl von den Wehmüttern getaufft, so kan der Priester die Tauffe, wenn auch gleich die Noth vorbey wäre, nicht wiederhohlen, ob er wohl hernachmahls nach Anleitung einiger Ceremonien, die an einem iedem Orte der Kirchen-Ordnung gebräuchlich, mehr Gebete und Benedictionen über das Kind ertheilen kan; Insgemein pflegen die Priester nach vollbrachter Noth-Tauffe folgende Fragen abgehen zu lassen, ob das Kind getaufft sey, mit was vor Materie, mit welchen Worten, ob man dabey gebetet, und wer die Tauff-Zeugen gewesen. v. Simon de Obstetricibus Th. XXII. Wird aber rechtmäßig gezweifelt, ob die Tauffe von den Wehmüttern gehörig geschehen sey, so kan, damit dem Gewissen kein Scrupel zugezogen werde, die Tauffe, dafern es noch res integra, aufs neue ohne einige Contradiction wiederhohlt werden. v. Simon de Obstetric. Th. XXIII.

§. 15. Es ist zwar zur Tauffe nur Wasser zu nehmen und kein ander liquor, als Milch, Wein u. s. w. Inzwischen hat es dennoch mit der Tauffe seine Richtigkeit, wenn unter das Wasser etwan Oehl oder sonst was gegossen wird, und ist sie so dann nicht zu wiederhohlen. v. Schilt. Instit. jur. Canonic. p. 252. Das Tauff-Wasser ist zu Vermeydung alles Mißbrauchs so fort in Beyseyn des Pfarrers an gebührliche Orte zu tragen und wegzugiessen, und vom Custode bey Verlust seines Amtes und anderer schweren Strafe nicht zu verkauffen. v. Synodalisch General-Decret. §. wegen Ausgiessung. Da

ein Küster dawider handelt, kan ihm nach Befindung der Umstände die Landes-Verweisung und der Staupenschlag dieserhalber zuerkannt werden. Stryk gedencket in seinen Additionibus ad Brunnemanni jus Ecclesiasticum p. m. 187. Cap. VI. Membr. III. wie an einigen Orten eingeführt wäre, daß die Priester nur die Finger in das Wasser tauchten, und damit die Stirne des Kindes berührten, er sagt, es wäre zwar einerley, ob das Förderтheil oder Hindertheil des Kindes Hauptes befeuchtet würde; Doch wäre dieser Gebrauch deswegen nicht zu approbiren, weil es meistentheils wegen der Eltern Hoffarth geschähe, damit die Zierathen, die das Kind auf dem Haupt hätte, nicht etwan von dem Wasser fleckigt werden möchten. Zu den adiaphoris gehört, ob die Besprengung mit Wasser nur einmahl oder dreymahl geschehen, es ist auch nicht nöthig, daß der gantze Leib abgewaschen werde, inmassen der Zweck der Tauffe nicht die Abnehmung und Abwaschung der Unreinigkeit vom Fleische ist, sondern die Wiedergeburth und geistliche Reinigung von allen Sünden. Ob nun schon die Wiedergeburth den gantzen Menschen angehet, so ist es doch nicht eben nöthig, daß der gantze Leib mit dem Tauff-Wasser wiedergebohren werde, indem die Krafft der Tauffe nicht aus dem Wasser kommt, sondern von dem Heiligen Geist, der durch das Wasser kräfftig würcket. v. Dedekenni Consilia Theologica N. 4. p. 1118.

§. 16. Es pflegen die Priester nach der meisten Praxi unserer Kirchen dem Kinde, so getaufft wird, ein Creutz an die Stirne und Brust zu machen, und ist solches in den meisten Sächsischen Kirch-Ordnungen anbefohlen: Demnach mache er (der Priester) ihm ein Creutz an die Stirne, und an die Brust, und spreche: Nimm hin das Zeichen des Heiligen Creutzes, beydes an der Stirne und an der Brust. Mit eben solchen Zeichen des Creutzes wird auch der Exorcismus verrichtet, da es heist: Ich beschwere dich du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, daß du weichest, und ausfahrest von diesem Diener, Dienerin, JEsu Christi, und Raum gebest dem Heiligen Geiste. Es ist diese Formul von keiner Göttlichen Einsetzung, sondern von der Kirche von langen Zeiten her beybehalten worden, und also kein

Zweifel,

Zweifel, daß ein Evangelischer Landes-Herr befugt sey, dieselbige in seinen Landen abzuschaffen, ob es aber nöthig sey, und sattsame Gründe zu deren Abrogation vorhanden, will ich den Herren Theologis zur Entscheidung überlassen. Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß bey Vertilgung dergleichen Ceremonien eine sehr grosse Behutsamkeit nöthig ist. Denn was zu Zeiten des Churfürstens zu Sachsen Christiani I. in Ansehung des Exorcismi, da er solchen abgeschafft, so wohl bey der Geistlichkeit, als auch bey andern vor hefftige motus entstanden, ist aus der Kirchen-Historie bekannt. v. VVolffens Institut. jurispr. Sacr. p. 588. Nachdem dieser Exorcismus bißher als eine Ceremonia libera von der Einwilligung der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirche beybehalten worden, so kan ein Fürstlicher Hof-Prediger, so lange er nicht in einem Lande abgeschafft wird, solchen bey der Tauff eines Printzens oder Princeßin ohne Aergerniß nicht wohl auslassen. v. Appendix Nova ad Sect. VII. p. 398. Dedekenni Consil. Theolog. In der Hennebergischen Kirchen-Ordnung de Anno 1582. Rubric. vom Exorcismo p. 26. ist er nicht gar zu wohl angeschrieben, wie aus folgenden zu ersehen: Dieweil der Exorcismus eine Ceremonie, welche zumahl in dieser Forme, wie etwan dergleichen mehr aus dem Pabstthum herkommen, der aber für sich, und an sich selbst gar keine besondere Würckung, ausser derjenigen, welche die Heilige Tauffe auch ohndem mit sich bringt, erweiset, und ausrichtet, also ist derselbe in vorgeschriebener Action der Heiligen Tauffe unterlassen und dahin geschlossen worden, daß solche Beschwerungen noch eine Zeitlang, damit der gemeine Mann der Gelegenheit halber, desto besser und gründlicher in den Predigten unterrichtet, und alsdenn so viel als möglich ohne Aergerniß abgethan und unterlassen werden möge, tolerirt und zugebrauchen nachgelassen werden soll, iedoch an den Orten unserer Fürstlichen Grafschafft allein, da derselbige noch in Gebrauch, aber nicht da sie allbereit von diesen gefallen, und mit dieser fernern Bescheidenheit, daß alle und iede Pfarr-Herren, ihre Pfarr-Kinder hievon, was es nemlich vor eine

Gestalt

Gestalt mit dem Exorcismo habe, welcher massen er gebraucht, und auch unterlassen werden könne, und was vor Mißbrauch, ob derselbe an etzlichen Orten entstanden, und noch in Schwang gehe, mit allen treuen Fleiß zu unterrichten pflichtig und schuldig seyn sollen.

§. 17. Denen von alten Zeiten her eingeführten Tauff-Gebräuchen ist auch derjenige mit beyzuzehlen, da man dem Kinde, das getaufft wird, das Wester-Hemde anziehet; es ist zwar dieser Gebrauch eben wie die vorigen von GOtt nicht befohlen, sondern aus freyer Willkühr angenommen und erhalten worden, ist auch bey der Tauff-Handlung von keiner besondern Würckung und Krafft, inzwischen kan er wegen seiner mancherley guten Bedeutungen gar wohl bleiben. Dieses Wester-Hemde soll bedeuten, (1) daß das getauffte Kind mit der Gerechtigkeit JESU Christi angezogen sey. (2) Aus dem Reich und Macht des Satans loßgelassen, und (3) den neuen Menschen angezogen. Es könte abgeschafft werden, wenn es einige unter (1) dem Vorwand der Nothwendigkeit behalten wolten. (2) Wenn Pracht und Hochmuth damit begangen würde. (3) Wenn man ihm eine besondere Krafft und Würckung zuschriebe. (4) Wenn es in Aberglauben ausschlüge. (5) Wenn man das Aergerniß bey dessen Abschaffung vermiede. Wer von der Historie des Wester-Hemdes mehr Nachricht verlangt, kan des Herrn D. VVerners Dissertation de alba veste baptizatorum nachschlagen.

§. 18. Bißweilen werden bey der Tauffe allerhand abergläubische Dinge vorgenommen, die iedoch in den Kirchen-Ordnungen bey harter Strafe verbothen. Also wird in dem XIV. Capitul des II. Buchs der Coburgischen Kirchen-Ordnung, §. als auch, untersagt, daß nicht wie bißher geschehen, etzliche abergläubische Weiber den Kindern, so zur Tauffe gezogen werden, Corallen, Perlen, güldene und silberne Körnlein anhängen, zu dem Ende, auf daß dieselben, wie sie reden, zugleich mit getaufft werden, und dannenhero eine sonderliche Krafft bekommen, es

sollen

sollen die Pfarrer ihre Zuhörer davon mit Ernst abmahnen, und sie mit allen Fleiß unterrichten, daß die Tauffe um der Menschen willen ihre Wiedergeburth zu würcken, keinesweges aber zu obgedachten Mißbrauch angeordnet sey. An statt dieser Tändeley, die die Hebammen und andere Weiber bey der Tauffe vornehmen wollen, ist es nützlicher, daß sie in auf- und zubinden Achtung haben, damit das Kind nicht durch langsames Umgehen erkalte, und davon kranck werde, und etwan aus Hinläßigkeit, Unachtsamkeit und Liederlichkeit grossen Schmertzen empfinge.

§. 19. Den Priestern ist nicht vergönnt, daß sie bey der Tauffe der Kinder denselben nach eigen Gefallen Namen geben, und dürffen sie es auch nicht einmahl, wie sie sich solches wohl bißweilen anmassen wollen, bey den unehligen Kindern thun, sondern sie müssen sichs gefallen lassen, wie es die Eltern ihnen vorschreiben. v. Beyer ad Carpzovs Defin. CCLXXII. Die Beylegung des Namens ist von Rechtswegen mit der Tauffe zu vereinigen, wie vor diesen mit der Beschneidung. Luc. I. 59. seq. cap. II. 21. Inzwischen ist sie doch eben nicht nothwendig anbefohlen und eingesetzt, und gehört nicht zu dem Haupt-Wesen der Tauffe; Wenn also einer bey dem Nothfall getaufft, und der Name ihm nicht beygelegt, so ist er nicht deswegen noch einmahl zu tauffen, sondern nur in der Kirche öffentlich vor den Tauff-Zeugen zu præsentiren, damit alles in seiner Ordnung geschehe, dem Getaufften in Zukunfft die Gelegenheit über seine Tauffe zu scrupuliren benommen, und die Schwachgläubigen nicht geärgert werden. v. VVandalini Breu. Exposit. Theolog. Cap. X. p. 337. Ich glaube auch nicht, daß bey dem Fall die Tauffe zu wiederhohlen, wenn eine Wehmutter in casu Necessitatis, oder ein Priester aus grosser Nachläßigkeit einen Knaben vor ein Mädgen getaufft, denn das Hauptwerck ist ja bey der Tauffe geschehen, das ist, die Besprengung mit Wasser in Nahmen des Vaters, des Sohnes und Heiligen Geistes verrichtet worden. Uberdiß pflegt in dem bürgerlichen Leben der Irrthum des Nahmens der Wahrheit nicht zu schaden, wenn nur das mit dem Nahmen bezeichnete corpus gewiß. v. Lyn-

cker. de baptiſmo Cap. IV. §. 10. Jedoch werden die Tauff-Zeugen bißweilen öffentlich vor der gantzen Kirch-Verſammlung erinnert, daß die Taufe würcklich geſchehen ſey, und der Jrrthum des Namens nichts hindere. Mit der Beylegung der Namen gehen manche Thorheiten vor, die durch öffentliche Landes-Geſetze abzuſchaffen wären. Manche legen den Namen der Kinder zumahl denen von weiblichen Geſchlecht Namen der Engel bey, manche geben ihnen heydniſche Namen, oder ſolche die gar nichts heiſſen noch bedeuten, andere zeigen durch die Benennung ihrer Kinder ihr wollüſtiges oder hochmüthiges und ehrgeitziges Temperament an u.ſ.w.

§. 20. Die Haupt-Perſonen bey der Tauffe ſind die Gevattern oder Tauff-Zeugen, welche die von dem Prieſter ihnen vorgelegte Fragen in Namen des Taufflings durch eine Antwort bekräfftigen, u. die Verſicherung davon geben müſſen. Es wäre ſehr löblich, wenn Eltern nur Gottesfürchtige und tugendhaffte Leute zu Gevattern erwehlten, die die Wichtigkeit dieſes hochheiligen Werckes recht erwegten, vor das Wohlſeyn des Kindes beteten, und ihre Pflicht gehörig dabey beobachteten. So aber ſiehet man meiſtentheils auf raiſons d'Etat, auf Ehr-Geitz, daß man vornehme Leute an ſich bekommt, die einen aſſiſtiren können, auf Intereſſe, ſtarcke Eingebinde u. ſ. w. In den Kirchen-Ordnungen und Landes-Geſetzen fehlet es zwar nicht an dergleichen Erinnerungen, ſie werden aber ſehr ſchlecht beobachtet. Alſo iſt in der Hennebergiſchen Kirchen-Ordnung diſponirt, de Anno 1582. Rubric. von der Tauffe. §. zum andern: Wenn bey den Pfarr-Herren und Predigern um die Tauffe angefragt wird, ſollen ſie die Leute vermahnen und erinnern, daß ſie zu ſolchem hohen Chriſtlichen Wercke nicht leichtfertige oder gottloſe, ſondern Chriſtliche und Gottesfürchtige Perſonen zu Gevattern bitten ſollen, damit ſie mit ihrem Gebet, welches aus wahren Glauben und Gnade des Heiligen Geiſtes herflieſt, deſto eher des Kindleins eigenen Glauben, dadurch es denn allein lebt, bitten helffen mögen. Da aber deſſen ungeachtet eine ärgerliche

gerliche Person, welche mit groben Lastern behafftet, und ohne Busse darinnen verharret, auch desselben genugsam überwiesen wäre, zu Gevattern nahmhafftig gemacht würde, gebühret dem Pfarr-Herrn, daß er des Kindes-Vater freundlich ermahne, eine andere Person zu erbitten.

§. 21. Herr Titius gedencket in seiner Probe des Deutschen Geistlichen Rechts p. 433. Der Gebrauch der Gevattern wäre eine blosse äusserliche Ceremonie, dahero wäre seines Erachtens ein ieder dazu geschickt, wer in Bürgerlicher Gesellschafft vor eine ehrliche Person passirte, und hätte ein ieder ordentlicher Weyse die Vermuthungen der Geschicklichkeit dißfalls vor sich. Jedoch es düncket mich, daß Herr Titius unrecht folgere von der Geschicklichkeit zum Bürgerlichen Handlungen auf die Geschicklichkeit zu den heiligen Handlungen. p. 434. meynet er, die Frömmigkeit würde zu einem Gevatter von manchen erfordert; er sagt aber, wer ist fromm unter den Menschen? Einen Gotteslästerer oder Verächter des Heiligen Abendmahls will man nicht zulassen, wenn aber iemand in seinem Hertzen GOtt lästert, oder aus Heucheley sich des Abendmahls bedienet, wider diesen hat man nichts zu erinnern. Was ist dieser besser als jener. Woraus denn erhellet, daß die Menschen zu menschlichen Handlungen das nicht erfordern sollen, worüber sie nicht vermögend sind zu urtheilen. Allein der seelige Mann irret gar sehr hierinnen, wenn er glaubet, daß die Menschen von der Frömmigkeit oder Gottlosigkeit der Leute niemahls gewiß urtheilen können. Wird man gleich bißweilen darinnen hintergangen, daß die Boßheit die Masque der Frömmigkeit an sich nimmt, so kan man doch von der Gottlosigkeit der Leute ziemlich gewiß urtheilen. Denn unser Heyland sagt ja selbst: An ihren Früchten solt ihr sie erkennen, und wessen das Hertz voll ist, des geht der Mund über. Irrte man auch gleich bißweilen darinnen in seiner Wahl und in seinem Urthel, daß man einen Gottlosen der ein Heuchler wäre zu Gevatter erwehlte, und ihn vor einen frommen Menschen ansähe, so ist es doch besser, als wenn man einen offenbar Gottlosen dazu nimmt, indem die andern

hiedurch nicht so geärgert würden. Man thut in allen Sachen was man kan, denn in das Hertz kan man freylich keinen Menschen sehen, dieses ist unserm HERRN GOTT allein vorbehalten. Daß man nicht offenbar Gottlose, und sonderlich nicht die Verächter des Heiligen Abendmahls dazu nimmt, hat seine gute raison, denn (1) es ist von solchen Unbekehrten zu vermuthen, daß sie nur dieser heiligen Handlung in ihren Hertzen spotten würden. (2) Ist von ihnen nicht zu hoffen, daß sie vor das Kind, wie es doch wohl die Pflicht eines Pathen erfordert, beten, oder nach Abgang der Eltern vor die Seelen-Wohlfahrt des Kindes sorgen werden. Uberdiß verdienen auch solche Gottlose mit allem Recht, daß sie von allen heiligen Handlungen als unwürdige Mitglieder der Kirche ausgeschlossen werden.

§. 22. In der Hennebergischen Kirchen-Ordnung de Anno 1582. Rubric. von der Tauffe p. m. 12. Ist den Priestern gar nachgelassen, iedoch daß sie alle Privat-Affecten dabey aus den Augen setzen, wenn ihnen eine solche Person zu Gevattern fürgestellt würde, die sie Amts und Gewissens halber nicht zulassen können, daß sie solche gantz und gar abweisen, und eine andere zulaßigere an dessen Statt erbiethen, und herbeybringen lassen. In den Churfürstlichen Sächsischen General-Articuln von rechten Christlichen Bann ist disponiret: Es solten die Pfarrer nicht alsobald iemand, der nicht ein öffentlicher Lästerer GOttes und seines heiligen Wortes wäre, da er gleich in einem und dem andern Articul eine ungleiche Meynung hegte, von der Heiligen Tauffe abhalten, auch nicht diejenigen, so von dem heiligen Sacrament recht gläubten, und gleichwohl nicht muthwillig sündigten und lasterten, sondern allein noch in ihren Gewissen gefangen lägen. Die Ungläubigen, und die selbst nicht getaufft sind, können unmöglich bey der Tauffe Zeugen abgeben, denn die Gevattern geloben an, daß wenn ihre Eltern ihnen aus dem Leben entrissen, so wolten sie selbst Sorge tragen, daß ihre Pathen in der Christlichen Religion unterrichtet würden, welches aber von denjenigen, die selbst nicht zu dem Hauffen der Christlichen Kir-

che gehören, nicht wohl geschehen kan. v. Carpzovs jurisprud. Ecclesiast. L. 2. Def. 271. So können auch meines Erachtens überhaupt nicht diejenigen, die einer fremden Religion zugethan sind, mit guten Gewissen entweder von den Eltern erwehlet, oder von den Priestern zu der Handlung der heiligen Tauffe zugelassen werden. Denn (1) ist keine geistliche Gemeinschafft zwischen den Gläubigen und Ungläubigen, I. Corinth. VII. 14. 18. (2) Würde den Rechtgläubigen ein groß Aergerniß hierdurch gegeben. (3) Ist auch von denen, die einer fremden Religion zugethan sind, nicht wohl zu vermuthen, daß das Kind in wahren Glauben auferzogen werde. v. VVandalini Breu. Exposit. p. 339.

§. 23. Einige Rechts-Lehrer behaupten, es wären nicht diejenigen alsobald von den Gevatterschafften abzuhalten, die in einem und andern Glaubens-Articul von uns dissentirten, dafern sie nur nicht offenbare Gotteslästerer und einer Secte zugethan wären, die unter Christen nicht geduldet werden müsse, als Schwärmer, Quacker, Wiedertäuffer. Wenn Hoffnung oder Besserung bey ihnen wäre, könte man sie wohl dulden, man müste es bey solchen nicht mit der grösten Schärffe nehmen, zumahl wenn Zeit, Ort und die Personen variirten, und kein Aergerniß zu befürchten wäre. v. §. IV. Simon de Patrimis. In Ansehung der Gevatterschafften, die bey den Römisch-Catholischen zu übernehmen, ist in der Coburgischen Kirchen-Ordnung folgendes enthalten: Dieweil manchmahl von den Papisten unsere Christliche Evangelische Unterthanen zur Gevatterschafft ersucht werden, hierbey aber sich befunden, daß die Päbstischen Meß-Priester dieselben nicht admittiren wollen, sondern ihren Kirchnern an derselben Statt zu stehen aufgetragen; Als soll hinführo keiner mit solchem Schimpff dergleichen Gevatterschafft annehmen, würde ihn aber von dem Meß-Priester in eigener Person bey der Tauffe zu stehen zugelassen, soll er entweder mit ausdrücklichen Worten, oder doch mit der That bezeugen, daß er an den Päbstischen Greueln, so sie bey der Tauffe treiben, keinen Gefallen

trage, auch anderer Gestalt nicht für das Kind angeloben, als daß er in Gottes Wort, Christlichen Catechismo und reiner Lehre dasselbe wolle lassen auferziehen.

§. 24. Wegen der Anzahl der Gevattern ist in den Churfürstlich Sächsischen General-Articuln exprimirt: als auch unläugbar vermerckt, daß bey vielen das Hochwürdige Sacrament der H. Tauffe, um das Einbinde-Geschenck, und sonderlichen Nutzens, etwan auch um ziemlichen Prachts und Hoheit willen mit groser Menge der gebetnen Gevatter in eigentlichen Mißbrauch gezogen, und also hiedurch fast dergleichen Krämerey, wie verrückter Zeit die Meßpfaffen in Pabstthum mit ihren Messen getrieben, nicht ohne groß Aergerniß aufrichten, und zu erbärmlichen Anstoß der Einfältigen einführen, denselbigen gleich sündigen, und also mit dieser Leichtfertigkeit Gottes Zorn wider uns erregen thun, so sollen hinführo nicht mehr denn drey Gevattern bey gesetzter Strafe von ein hundert Gülden gebeten und hierüber niemand zugelassen werden. Die Observanz hat bey dieser Strafe einige Milderung eingeführt, und wird Richterlicher Willkühr überlassen, sie nach Beschaffenheit der Umstände des Delinquenten zu bestimmen. Denen von Adel ist nach der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung erlaubet 7. biß 9. Gevattern zu bitten, der Gewohnheit nach invitiren sie so viel Gevattern als sie wollen. Die Soldaten wollen sich auch insgemein diese Freyheit herausnehmen, es erinnert aber Beyer in seinen Addit. ad Carpz. Definit. CCLXX. daß solches nur auf die Ober-Officirer zu extendiren wäre. Bey unehlichen Kindern, und die durch Ehebruch, Blutschande oder sonst auf unehlige Art gezeuget, pflegen die jura statutaria an einigen Orten nur zwey Gevattern zuerfordern. Doch wird hinwiederum an andern Orten die Anzahl derselben bey diesen Kindern vermehret, und zwar aus Commiseration, damit die armen unschuldigen Kinder, die sonst unglücklich genung sind, durch das Pathen-Geld einige Erleuchterung ihres Zustandes erlangen möchten.

§. 25. Es werden einigen Kirchen-Ordnungen nach die Priester befeh-

befehliget, ihre Unterthanen zu vermahnen, daß sie der Heiligen Tauffe zu Ehren, und dem Christlichen Werck zu Liebe die Gevatterschafften nicht leicht abschlagen, vielweniger vor sich andere ohne Noth stehen lassen; am allerwenigsten aber diese Verrichtung wegen des Pathen-Geldes verweigern. In einigen Kirchen- und Policey-Ordnungen sind zwar alle überflüßige Geschencke verboten, und die Pathen-Geschencke oder die Eingebinde überhaupt auf eine gewisse Summe gesetzt; es wäre aber am besten, wenn sie allenthalben durch öffentliche Landes-Gesetze verboten würden, sintemahl dieses heilige Sacrament nur hiedurch geschändet und profanirt wird. Es gehen manche mit dem grösten Verdruß an die Gevatterschafften, bloß deswegen, weil sie Unkosten drauf wenden müssen, da sie sonsten dieses heilige Werck gerne über sich nähmen. Wer seine Freundschafft und Liebe gegen das Pathgen oder dessen Eltern bezeugen will, und mit Vermögen geseegnet, kan zu allen Zeiten und auf andere Art Geschencke austheilen, es ist ihm unverwehrt. An den Orten, wo die Pathen-Geschencke noch gebräuchlich, gehören sie nicht den Eltern, sondern den Kindern zu, und sind sie zu keinem andern Gebrauch als zum Nutzen des Kindes anzuwenden; es hat auch der Vater nicht die Helffte des Nießbrauches an diesem Gelde, und den Kindern stehet deshalber in den Gütern ihrer Eltern ein stillschweigend Unterpfand zu. v. Carpzovs Jurispr. Consist. L. 2. Defin. 272. In der Weymarischen Kirchen-Ordnung Cap. IV. §. 20. ist befohlen, daß den Pathen weder heiliger Christ noch Neujahrs, oder Gründonnerstags oder Oster-Geschencke, es möchte bestehen, worinnen es wolte, absonderlich aber ihnen von den alten Gevattern bey den nächstfolgenden Kindtauffen nichts mitgebracht werden soll, widrigenfalls so wohl dasjenige, so wider das Gebot gegeben worden, verfallen, als auch die etwas gegeben, in Strafe zu nehmẽ. §. 20. In dem Hertzogthum Gotha ist a. 1713. angeordnet, daß ein ieder seines gleichen bitten soll, und weñ gemeine Leute diejenigen, wo sie etzliche Jahr in Diensten gestanden, oder die

Ihrigen

Ihrigen zu Gevatter bitten wollen, so sollen sie sich vorhero bey selbigen um Erlaubniß bewerben, und wenn solche erlangt, die Gevatter-Briefe schreiben lassen, und solten solche nicht eher geschrieben werden, biß sie die erhaltene Erlaubniß, bey dem Kirch-Vater bescheiniget, ein ieder solte sich bey dem Gevatter-Bitten der Bescheidenheit und Ordnung gebrauchen, und sonderlich des Zusammenbittens der Jungfern und Junggesellen, woraus gemeiniglich allerhand Unfug entstünde, gäntzlich enthalten. Die Gevatter-Briefe solten nicht von den Mägden oder andern Personen, welche zur Hand gehen, sondern allein von der Kind-Frau, oder wem sie dazu substituirt, überbracht werden. Siehe das erneuerte Fürstliche Patent die unverbrüchliche Beobacht- und Festhaltung derer im Fürstenthum Gotha hiebevor publicirten Fürstlichen Ordnungen bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen betreffen sammt der Erleuterung von Anno 1713. Die Zeit, wenn die Gevattern in der Kirche erscheinen sollen, wird insgemein in den Gevatter-Briefen exprimirt, und meldet Simon in dem III. Capitul seiner Dissertation de Patrimis, wie in Naumburg der Gebrauch wäre, daß, wenn einer, zu der dem Tauff-Actui vorbestimmte Zeit in der Kirche nicht erschiene, der Priester der den Tauff-Actum verrichten solte, entweder den Küster, oder andere ehrliche Leute alsofort an der Tauff-Zeugen Statt nähme.

§. 26. Wegen des Degentragens bey der Tauff-Handlung entstehen bißweilen Disputen, und sind die Gelehrten hierinnen nicht einerley Meynung. Einige wollen das Degentragen bey dem Tauff-Stein überhaupt vor unanständig achten, andere machen einen Unterscheid unter den Officieren, Cavalieren, Doctoribus und andern Leuten, und meynen, daß es diesen erstern auch bey der Tauff-Handlung nicht verwehret werden könne, aber wohl den letztern. Wer bey dieser Göttlichen Handlung aus Ehrerbietung vor Göttliche Majestät, und dieses Hochheilige Sacrament den Degen ablegt, thut sehr wohl. Doch kommt es lediglich auf die Kirchen-Ge-

setze, und auf die an einem ieden Orte hergebrachte Gewohnheit an. Wo es eingeführt, daß die Gevattern, sonderlich aber Cavaliere und andere honoratiores bey der Tauffe den Degen tragen mögen, ohne der Kirchen ein Aergerniß hiedurch zu geben, so kan einer alsdenn mit gutem Fug den Degen behalten, sintemahl dieses vor eine indifferente Sache zu achten. Es wird der Degen sowohl als der Mantel und andere Stücke der Kleidung zur Zierath gebraucht, und scheinet also wenig zu verschlagen, mit was für einem Kleide und dessen Zubehörung ein Communicante oder Gevatter vor dem HErrn in der Kirche erscheinen wolle, wenn nur das Hertz recht zu bereitet, und zu GOtt gerichtet ist, denn GOtt sieht auf das Hertz und nicht auf die äusserlichen Zierathen. Wo es aber nicht gebräuchlich, daß einer mit dem Degen zum Heiligen Abendmahl gehet, oder als ein Gevatter vor dem Tauff-Stein erscheinet, so wird sich ein iedweder vernünfftiger Mensch, er sey Officier, Cavalier oder wer er wolle, der sonst den Degen zu tragen berechtiget ist, sich hierinnen der Gewohnheit des Ortes gerne submittiren, und den Degen ablegen, damit er nicht bey der Gemeinde ein Aufsehen mache, und Aergerniß anrichte.

§. 27. Nach vollbrachter Tauffe wird an vielen Orten, sonderlich auf dem Lande den Gevattern, und andern hiezu erbethenen Gästen eine Tauff-Mahlzeit gegeben. Wo sie gebräuchlich, muß der Priester nebst dem Schulmeister und Cantore, oder wie sie sonst genennt werden, dazu invitirt werden; An einigen Orten wird diese Einladung zur Bier-Suppe genennt. Es ist diese Mahlzeit denen geistlichen Personen ein pars salarii mit, und gar billich, daß die Zuhörer ihren vorgesetzten Geistlichen vor die geistlichen Güter, die sie von ihnen mitgetheilt bekommen, auch ihre leiblichen Güter mit genüssen lassen. In den Policey-Ordnungen werden zwar die Anzahl der Gerichte vorgeschrieben, die sie dabey aufsetzen sollen, es wird auch die Beschaffenheit der Gevatter-Stücke determinirt, wo keine Tauff-Mahlzeit gebräuchlich; doch man siehet in Praxi bey bey-

den nicht drauf, sondern ein iedweder läst seine Gevatter-Stücken, oder seine Tauff-Mahlzeiten zurichten so gut als er kan, oder so schlecht als er will. In dem Hertzogthum Gotha ist Anno 1713. anbefohlen: Daß nach Verrichtung des Tauff-Actus gar kein Tauff-Mahl mit gekochten oder gebratenen Speisen gegeben werden, sondern gäntzlich abgeschafft seyn soll; es wird den Manns-Personen nicht verstattet, nach verrichteten Tauff-Actu in das Hauß zu gehen, wo die Wöchnerin lieget, sondern nur den Weibes-Personen, und wo ja in Ansehung der Fremden eine Mahlzeit erlaubet würde, so ist doch aller Uberfluß dabey verbothen. Vor diesen war es in Sachsen gebräuchlich, daß die Kinder-Mutter und andere Weiber mit dem Kinde vor oder nach der Tauffe in die Bier- oder Weinhäuser giengen, und mancherley Unfug trieben; Nachdem aber allerhand Unheyl daraus erwachsen, daß die Weiber, da sie sich berauschet, bißweilen die Kinder gar verlohren, oder ihnen doch Schaden gethan, so wurde solches in dem XVII. Titul der Churfürstlich-Sächsischen Policey-Ordnung scharff verbothen, und der Obrigkeit angedeutet, daß sie diejenigen, die sie hierüber betreten würden, nach Gelegenheit der Umstände mit drey oder viertägigen Gefängniß, oder wohl gar mit dem Pranger und Hals-Eisen andern zum Abscheu bestrafen solten. Der Gebrauch, da die Kind-Betterin nach geendigten sechs Wochen nebst dem Kinde sich zugleich in der Kirche einfinden muste, und von dem Priester eingeseegnet ward, war zwar besser, als der vorhergehende, er ist aber Anno 1654. dennoch durch ein Churfürstliches Rescript abgeschafft worden. v. Beyer ad Carpzovs Consistor. Definit. CCLXXIII.

§. 28. Anno 1705. wurde in einem Mandate de dato Dreßden verbothen, daß nicht die Priester, wie vor diesen geschehen, bey Trauung der geschwängerten Personen, und bey den Tauffen derselben Kinder ein mehrers über die gewöhnlichen Gebühren, auch wohl gar absonderliche Strafen fordern solten, zu dem Ende die Trauungen, und die Tauffe der Kinder nicht aufhalten, nicht weniger das Pathen-

Geld

Geld wegnehmen, indem dergleichen Personen mehrentheils arm und verlassen wären, und zu niemand keine sonderbare Zuflucht nehmen oder Rettung suchen dürfften. Ob dem blossen Zeugniß einer Mutter, daß ihr Kind getaufft sey, und ob es gleich eydlich wäre, Glauben zuzustellen, oder nicht, ist grosser Ungewißheit und Disputat unterworffen. Einige behaupten, es wäre der Aussage einer solchen liederlichen Person, die mit ihrem Kinde gelauffen käme, in einer so hochwichtigen Sache, die des Menschen Heyl und Seeligkeit angienge, nicht sofort zu glauben, sondern bey dergleichen zweiffelhafften Fall der sicherste Weg zu erwehlen, und mit der Tauffe anderweit zu verfahren, sintemahl alle Gewißheit einer Sache auf der Aussage nicht eines, sondern zwey oder drey Zeugen bestünde, führen auch viel Kirchen-Ordnungen an, darinnen dergleichen verordnet. v. VVerners Observat. LIV. P. III. Andere halten die Wiederhohlung einer sonst richtig geschehenen Tauffe vor bedencklich, wenn nemlich die Obrigkeit die Mutter von solcher Tauffe, und in specie wegen der von ihr observirten wesentlichen Umstände derselben eydlich vernommen, und kein eintziger Grund noch Umstand erscheinet, warum man der Mutter dißfalls gethanen und so betheuerten Aussage keinen Glauben beymessen solte, da sie vorher verwarnet worden, die Wahrheit um ihrer und ihres Kindes Seeligkeit willen, nicht zu verschweigen. Man findet, daß Theologische und Juristische Facultäten nach beyden Meynungen, als die beyderseits ziemlich gegründet, gesprochen. Sonsten kommt meines Erachtens auf die Aufführung der Mutter wohl das Hauptwerck an. Ist eine Person sonst liederlich, leichtsinnig und auf andern Unwahrheiten ertappt worden, so ist freylich ihrem Zeugniß bey einer so hochwichtigen Sache nicht Glauben zu geben, ist sie aber sonst ziemlich wahrhafftig und tugendhafftig, man kan auch keine raison finden, was sie bewegen solte die Warheit zu verhöhlen, so seh ich nicht, warum man ihr nicht glauben solte. Denn bloß deswegen, daß sie wider das sechste Geboth pecciret, kan sie nicht allen Glauben verlieren. Daß eines getaufft sey, wird am besten durch die Pathen oder Tauff-Zeugen

erwiesen, die dabey gewesen, oder auch durch die Tauff-Bücher, in welche der Getauften Vor- und Zunahmen eingezeichnet werden. v. Besold. in Thes. Pract. voc. Tauff-Bücher. Wenn von den Müttern, die ihre Kinder weggelegt, ein geschriebener Zeddul beygelegt wird, auf welchem exprimirt, daß das Kind bereits getaufft sey, so wird diesem, als der von liederlichen leichtsinnigen Leuten geschrieben, nicht Glauben zugestellt, wenn nicht zugleich mit bestimmt ist, an welchem Ort, und von wem es getaufft, und man alsdenn die Wahrheit davon genauer erfahren kan. v. Lyncker de jure Baptismi §. LXVII. Da die Tauff-Bücher etwan verbrannt, und man von des Kindes Alter keine sichere Nachricht hat, so müssen auch die Hebammen bißweilen ihr Zeugniß hierinnen ertheilen, und glaubet man ihnen als verpflichteten Personen billich. v. Simon de Obstetricibus Th. XXII. Aus den Kirchen-Büchern kan nicht allezeit vollkommner Beweiß hergeleitet werden, denn sie können manchmahl nicht weiter würcken, als die Erzehlung einer Person in der Wahrheit gegründet ist. Wenn also eine unzüchtige Weibes-Person ein in Unehren erzeugtes Kind dem Priester zur Tauffe übergiebt, und den Vater nennt, und er in das Kirchen-Buch eingezeichnet wird, so kan doch hiedurch kein rechtmäßig indicium wider ihn erregt werden.

§. 29. In Ansehung des Begräbnisses der ungetauften Kinder ist in dem XV. General-Articul der Churfürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung folgendes disponirt: Dieweil auch grosse Ungleichheit mit Begräbniß der ungetauften Kinder, oder derer, so in Mutter-Leibe gelebt, oder todt auf die Welt kommen, gehalten, daß etzliche Pfarrer dieselbige nicht mit den Schülern, wie die getauften Kinder zu dem Begräbniß begleiten, etzliche auch nicht an die Orte begraben wollen, da andere Christen begraben seyn, dadurch denen Christlichen Eltern nicht allein groß Betrübniß gemacht, sondern offtermahls die Mütter als das schwächste Werckzeug in grosse Anfechtung gerathen. Und aber der Christen Seeligkeit nicht also an die

Heilige

H. Tauffe gebunden, wann die Christlichen Mütter an den Kindern nichts versäumet, noch an derselbigen unzeitigen Tode schuldig sind, so aber durch das Gebet dem Allmächtigen vermöge seiner Verheissung befohlen, da er gesagt: Ich bin dein GOtt, und deines Saamens nach dir, daß sie darum verdammt werden sollen. Wie denn ohne Zweifel viel Kinder in alten Testamente vor dem achten Tage gestorben, die nicht beschnitten, und gleichwohl ungezweifelt seelig worden sind, der Ursach; denn auch an solcher Kinder Seeligkeit, die also durch das gläubige Gebet GOtt befohlen, nicht zu zweifeln. So sollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-Diener solche Kinder nicht weniger, als die andern mit Christlichen Ceremonien nach iedes Ortes Gebrauch zum Begräbniß beleiten, und bey andern Christen zur Erde bestätigen.

Das III. Capitel.

Von dem Catechismus Examine.

§. I.

DAs Catechisiren schafft bey alten und jungen Leuten, wenn es mit gehöriger Ordnung, Fleiß und Deutlichkeit vorgenommen wird, einen grössern Nutzen als das Predigen selbst. Denn die Leute werden bey den Catechisiren in stetzwährender Aufmerckſamkeit erhalten; da sie hingegen bey den Predigten die Gedancken bald hie, bald daher flattern lassen. Die Catechisationiones sind auch deutlicher, indem die Lehren der göttlichen Warheit besser erklärt, und das erklärte zu Hause besser wiederholet werden kan, als bey den Predigten selbst, es connectiren auch offtermahls die Materien bey dem Catechisiren besser als bey den Predigten. Weñ man aber erwegt, daß die Priester so wohl in Städten als auf dem Lande mit ihren ordentlichen Amts-Verrichtungen so viel zu thun haben, daß sie die Catechisationes unmöglich mit gehörigen Fleiß

verrichten können, so wäre zu wündschen, daß in grossen Städten eigne Catecheten gesetzt würden, die alle Tage oder doch zu unterschiedenen mahlen in der Woche Catechismus Examina hielten, und die Priester in der Arbeit sublevirten. Es sind ja an allen Orten Studiosi Theologiæ in Menge vorhanden, die sich um ein billiges zu dergleichen Arbeit gebrauchen lassen.

§. 2. Nachdem nun die hohe Landes-Obrigkeiten den Nutzen der Catechisationen eingesehen, als haben sie in ihren Landen die Catechismus Examina veranstalten, und allerhand gute und löbliche Ordnungen dieserhalben publiciren lassen. In den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln ist anbefohlen, daß sich die Prediger des Catechismi Lutheri bedienen, in examiniren das arme Volck nicht irrig machen, durch viele Beyfragen nicht allzusehr ausschweifen, die Eltern und Herrn vermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde in die Catechismus Examina schicken, sie bey dem Examine nicht anfahren, sondern freundlich zusprechen, die Eltern errinnern, daß sie zu Hause ihren Kindern und Gesinde denselben vorsprechen, oder wenn sie es selbst nicht verstehen, ihnen einen eigenen Schüler halten. Es wäre zu wündschen, daß Eltern und Herrschafften diesen nachkämen, so würde durch ihre Bemühung die Arbeit der Prediger um ein sehr grosses erleichtert werden. Der seelige D. Luther sagt in dem IV. Altenburgischen Tomo p. 619. „Vater und Mutter „sind in ihren Häusern Bischöffe, Pabst, Doctores, Käyser, Fürsten „und Herrn, darum soll ein Vater seine Kinder wie ein Richter stra„fen, lehren wie ein Doctor, ihnen vorpredigen wie ein Pfarrer und „Bischof. Nicht leichte mögen die Eltern die Hölle verdienen, denn „an ihren Kindern, in ihren eigenen Häusern, wo sie dieselben ver„säumen, und nicht lehren die Dinge wie gesagt ist. Nach dem Revidirten Churfürstlich-Sächsischen General-Synodal-Decret soll die gantze Fastenzeit über Examen gehalten, und an Sonntage Esto mihi von den Cantzeln abgekündiget werden.

§. 3. Wo

§. 3. Wo die Priester an einigen Orten gar zu viel zu thun haben, so wird das Catechisiren den Schulmeistern aufgetragen, wie denn die Churfürstlich-Sächsischen General-Articul davon also disponiren: Da aber in den Dörfern zum Examine des Catechismi, besonders in den Filialen oder da sonsten so viel Volcks in eine Pfarre gewidmet, daß es dem Pfarrer alles zu verrichten unmöglich, solches den Küstern oder Kirchnern zu halten befohlen, welches doch nicht anders geschehen soll, denn da sie zuvor durch ein ernstliches vorhergehend Examen bey dem Consistorio gehalten, hiezu tüchtig erklärt, und soll ihnen gleicher Gestalt ernstlich eingebunden werden, daß sie den Catechismum fleißig treiben, und in Befragung und Verhörung der Jugend gleichmäßige Bescheidenheit gebrauchen. Und in der Weymarischen Kirchen-Ordnung Lib. II. Cap. XXXI. 6. Wenn ein Pfarrer wegen der Filialen oder andern einfallenden Ehehafften die Kinder-Lehre nicht verrichten könte, soll dessen Schulmeister solches über sich nehmen, und sich dabey sittsam und nach der Gebühr erweisen. In dem Königlichen und Churfürstlich-Sächsischen Rescript de dato Dreßden 1705. ist anbefohlen: weil die Erfahrung bezeugte, daß bey den Verehligten und Alten sich grosse Unwissenheit fände, so viel ihr Christenthum beträfe, also daß viel von GOtt und seinem Worte wenig oder nichts wüsten auch den kleinen Kinder-Catechismum nicht einmahl gelernet, so solten sich die Kirchen-Diener gedachter unerfahrnen Leute besser, als bißhero geschehen, annehmen, und sie privatim zu unterrichten, sich angelegen seyn lassen.

§. 4. Nach der Vorschrifft des Churfürstlichen Sächsischen General-Articuls müssen sich die Kirchner befleißigen die Gebete und den Catechismum langsam, klar, deutlich und unterschiedlich vorzusprechen und vorzulesen, von Wort zu Wort, nicht frevelkühn noch unachtsam seyn, daß sie die Worte verändern, vermehren, verkürtzen, oder verstimmeln wolten, anders denn das gedruckte Exemplar vermag, damit nicht eines von dem andern lerne unrecht

beten.

beten. Anno 1713. befohlen Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen in einem Allergnädigsten Mandate an, daß in Zukunfft durchgehends bey den Catecheten fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum Catechisiren oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten, in dessen Inspection er steht, oder wenigstens seinem Pfarrer ein hinlänglich Attestat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte, und unbescholtnen Lebens-Wandel vorzuzeigen habe; So ergieng auch den 11. Octobr. 1713. ein Ausschreiben in dem Churfürstenthum Sachsen, daß die Catechismus Examina, wenn des Sonntags Leich-Predigten einfallen, vor oder nach derselben sollen gehalten, und keines weges unterlassen werden, in Winter aber, da die Tage zu kurtz, soll nur in 14. Tagen einmahl des Sonntags eine Leich-Predigt verstattet, die übrigen Leich-Begängnisse aber auf die Woche verschoben werden. Am 6. Novemb. dieses Jahres wurden abermahls folgende Puncte auf absonderlich ergangenen Ober-Consistorial-Befehl ausgeschrieben:

§. 5. (1) Daß das Catechismus Examen des Winters nicht nachbleiben, sondern so viel möglich, und wenn es ja nicht anders thulich nur in December und Januario (weil es da gemeiniglich sehr kalt) und weiter nicht ausgesetzt werden soll. (2) Daß gedachte Examina, so viel es sich nur schicken will, des Sonntages gehalten würden. (3) Daß solche nicht über eine Stunde verzogen, auch die langen Præfationen weggelassen werden solten. (4) Daß ieder Pastor oder Diaconus den Dreßdnischen Catechismum, als das Fundamentum Catechisationis behalte, und keine andere Bücher einführe, oder gestatte, daß solches von den Schulmeistern geschehe. Hingegen hat sich ein ieder nach der Fähigkeit seiner Zuhörer dabey zurichten. (5) Daß ein ieder der Herrn Pastorum die Anstalt mit Vorwissen der Obrigkeit des Ortes treffen soll, daß die Kinder, welche sonst des Sommers wegen des Vieh hütens, und dergleichen

Ursachen

Ursachen nicht in die Schule kommen, wenigstens vier Stunden in der Woche in die Schule zu einer bequemen Stunde gehen, und davor den Schulmeister ein mäßiges etwan von einem solchen Kinde in sechs Sommer-Wochen so viel, als sonst von einer Winter-Woche gegeben werde, ingleichen daß die Kinder nicht zu zeitlich aus der Schule genommen werden. (6) Daß ein ieder bey denen Untern nicht der Jungen, und insonderheit der Alten sich bemühen soll, sie dahin anzuweisen, daß ihr Christenthum nicht bloß in äusserlichen, sondern in innerlichen rechtschaffenen Wesen in Christo bestehen soll. (7) Daß die Fasten Examina mit allen Fleiß nach Erforderung der Generalien Artic. V. gehalten. (8) Diejenigen, so sich wollen aufbiethen lassen, nicht minder die zum erstenmahl zum Heiligen Nachtmahl kommen, mit Fleiß examinirt. (9) Fremde Handwercks-Pursche, Knechte und Mägde, wenn sie gleich schon an andern Orten communicirt haben, vor der Beichte geprüfet, und alle junge Leute biß zum zwantzigsten Jahr ihres Alters jährlich einmahl vor dem Gebrauch des Heiligen Adendmahls wiederum examinirt werden sollen, wozu die angeordnete Anmeldung der Beicht-Kinder gute Gelegenheit geben wird. Hiernach sollen sich alle Pastores mit Fleiß richten, hingegen hat unser Allergnädigster Herr in diesen Fällen durch die Unter-Obrigkeiten ihnen gebührenden Schutz zu leisten versprochen.

§. 6. In den Fragen, so bey der General-Visitation in Fürstenthum Altenburg und Coburg vorgeschrieben, sind unter andern folgende in Ansehung der Catechisationen zu beobachten: Ob der Pfarrer die Catechismus Information nach der Instruction verrichte? Mit wem, und wie offt? Ob er wisse, wie alle seine Pfarr-Kinder im Catechismo bestehen? Ob er die Alten so wohl als die Jungen informire, oder nur diese frage, und jene zuhören lasse, wie er verfahre, und ob er denen, die die Wissenschafft nicht haben, so lange mit Vorsagen an die Hand gehe, biß es bey ihnen haffte? Ob er nächst

gebührlicher Recommendation des Werckes seine Gradus gegen die säumigen gebrauche, und allenfalls die Beamten und Gerichts-Herren um Manutenenz ersuche? Ob er wohl etzliche auf der Pfarre vornehme, und unterweise, wie ers mit den honoratioribus halte, und welche er darunter rechne? Wie ers mit den Alten und Unvermögenden halte, welchen es nicht möglich ist, den gantzen Catechismum zu fassen, ob er mit der Erklärung des Catechismi binnen der gesetzten Zeit durchkomme? Ob der Catechismus gantz mit den Fragstücken Lutheri alle Sonntage Vor- und Nachmittags deutlich vorgetragen werde, und von wem? v. Rudolphi Gotha Diplomatic. P. IV. von den Fürstlich-Sächsisch-Gothaischen Ausschreiben, Patenten und Ordnungen pag. 148. Es leiten viel gute Anstalten in den Gothischen und Altenburgischen Landen, sowohl bey der Catechisation, als auch sonsten, von der Gottseeligkeit und dem Eyfer des theuren und hochseeligsten Hertzogs Ernesti des Gottesfürchtigen ihren Ursprung her, welche biß auf diese Zeiten noch beständigst fortgesetzt, und mit vielen neuen Zusätzen und Mandaten vermehret worden.

§. 7. Weil ein Kirchen-Diener bey den Catechisationen sonderlich mit dem rohen und unwissenden Volck zu thun hat, so muß er sich hiebey nach ihren Neigungen und Naturell richten, und ihnen alles auf die leichteste und deutlichste Art beybringen, ihnen nicht allein die Sachen erklären, sondern auch so gar bißweilen die Worte, weil das gemeine Volck auch viel teutsche Wörter, die sie nicht alle Tage hören, und in dem menschlichen Umgange vorkommen, nicht recht verstehet; Also wird man finden, daß manche eine Frage aus dem grossen Dreßdnischen Catechismo, oder einem andern Buche wohl herzusagen wissen, und verstehen doch wohl nicht den rechten Wort-Verstand davon, welches man erkennen kan, wenn sie Exempel davon geben sollen. Es ist einerley Sache mit veränderten Fragen und Worten zu proponiren, und die gegebene Antwort etzliche mahl zu wiederhohlen, und alles so einzurichten, damit die gantze

gantze Gemeinde Nutzen davon schöpffen möge. Man muß nicht so wohl auf das Gedächtniß zu sehen, als vielmehr auf den Verstand, daß sie alles, was sie memoriren sollen, erstlich begreiffen. Die Lehren sind mit Beweißthümern und Sprüchen der Heiligen Schrifft zu befestigen, und alles zur Praxi des thätigen Christenthums einzurichten. v. VVolfens Institutiones jurisprud. Eccleſiast. Lib. I. Cap. VI. pag. 110.

§. 8. Nachdem nicht alle, die in das Predigt-Amt kommen, das donum haben, auf eine erbauliche, deutliche und nützliche Art zu catechisiren, so ist es gar wohl gethan, wenn die Herren Professores Theologiæ oder Prediger auf den Universitäten in gewissen Collegiis, die sie deshalber eröffnen, den Studiosis Theologiæ zu Anstellung der Catechismus-Ubungen Anleitung geben. Werden sie nun so eingerichtet, daß nicht allein die Studiosi zu den Catechisationen Anweisung bekommen, sondern aueh die Jugend selbst mit dabey, wie es bißweilen zu geschehen pflegt, in dem Christenthum unterrichtet wird, so sind sie desto nützlicher. Es sind gewiß viel Lehren des Christlichen Glaubens, davon man in Predigten sehr selten höret, und die dem gemeinen Mann gäntzlich unbekannt sind; Unter den vielen Materien, die ich Exempels weyse anziehen könte, will ich deren nur ein paar erwehnen. Also sind den wenigsten diejenigen Pflichten bekannt, die die Gevattern und Tauff-Zeugen bey der Tauffe eines Kindes zu beobachten haben, ich bin gewiß versichert, wenn man das gemeine Volck, ja auch wohl viele von den vornehmen Leuten befragt, was denn die Pflichten der Tauff-Zeugen erforderten, so würden die wenigsten darauf zu antworten wissen, auch wohl diejenigen nicht einmahl, welche die Fragen, so in dem grossen und kleinen Catechismo Lutheri von der Heiligen Tauffe anzutreffen, herzu bethen wissen. Die meisten dencken, die Gevatterschafften bestehen in nichts anders, als daß man sich so gut auskleidet als möglich ist, die an einem iedem Orte hergebrachte Ceremonien in der Kirche mitmacht, und die von dem Priester vorgelegte Fragen mit einem Ja beantwortet, das Pathen-Geschenck übergiebt, die Gra-

tulationes abstattet, und so dann sich in dem Hause der Kind-Tauffe die Speise und Tranck, so einem vorgesetzt wird, gefallen läst. Ferner ist bey den meisten eine sehr grosse Unwissenheit in Ansehung der Aberglauben, so allenthalben herrschen. Mit Aberglauben werden die Leute gebohren und erzogen, mit Aberglauben heyrathen sie, mit Aberglauben werden ihrer viele kranck, und curiret, und sterben auch mit Aberglauben. Es ist erschrecklich, was das gemeine Volck an den heiligen Abenden vor den höchsten Festen des Jahres vornimmt, und wenn man alle die Tändeleyen recensiren wolte, die in dem menschlichen Leben vorgehen, so würde man einen gantzen Tractat damit anfüllen. Die wenigsten dencken, daß es Sünde sey, weil diese Materie in den Predigten selten berührt wird, und wird gleich überhaupt bey Erklärung des andern Gebots davon gesagt, so ist es doch allzu kurtz und zu general, so, daß das gemeine Volck bey dem Aberglauben in hypothesi hernach nicht die Application zu machen weiß. Es ist zwar diese Materie in eigenen Schrifften ausgearbeitet, es kommen aber dieselben nicht in die Hände derjenigen, denen sie am nützlichsten wären; Und also hat ein Priester bey den Catechismus-Ubungen nothwendig mit dahin zu sehen, daß er solche Materien, ob sie gleich in der Schrifft, die er zum Fundament nehmen muß, nur kürtzlich berührt wären, weitläufftig und ausführlich seinen Zuhörern zum besten in dem Discurs und in der Erklärung auslegt.

§. 9. Es stehet dem Ministerio einer oder der andern Particular-Kirche nicht frey nach geschehener Introduction eines Catechismi als eines libri Symbolici propria autoritate denselben zu verändern, und einen andern Autorem davor zu erwehlen, sondern dieses muß mit Anordnung und Einwilligung der hohen Landes-Obrigkeit, als des Consistorii geschehen, welchen das jus Episcopale hierinnen zusteht, sintemal die Formula solennis Religionum, als da sind Catecheses, Confessiones &c. deren Introductiones u.s.w. diesen beyzuzehlen. v. Judicium Fac. Theol. Lipsiens. ad Sect. IV. N. 8. in dem

Appendice

Appendice von des Dedekenni Conſiliis Theologicis. p. 611. Bey den Catechiſmus Examinibus wäre durch Landesherrliche Autorität und Macht noch manches Gute einzuführen und zu verbeſſern. An einigen Orten werden alle die Kinder auf einmahl in der Kirche gefragt, und alſo kan manches gar nichts dazu ſagen, der Prieſter wirds nicht gewahr, und ein Kind bleibt in ſeiner Unwiſſenheit; an andern Orten nehmen die Kinder bey der Catechiſation die Bücher mit in die Kirche, und leſen die Antworten her, oder ſehen doch nach Gefallen in die Bücher; es daugt auch nicht, wenn die Prieſter viel länger diſcouriren und moraliſiren, als daß ſie die Zuhörer fragen, welches alles verbeſſert werden könte und ſolte. Es ſolte mehr mode werden, daß alte Leute in der Kirche gefragt würden, ſintemahl viel Erwachſene in ihrem Chriſtenthum viel roher und unwiſſender ſeyn, als manche von der Jugend; es iſt nicht gnug, daß die Haußväter und die Haußmütter in den Kirchen-Ordnungen erinnert werden, ihre Kinder und Dienſt-Bothen fleißig in die Catechiſmus Examina zu ſchicken, ſondern man ſolte auch die hierinnen wiederſpenſtig und ſaumſeelig wären beſtrafen und ſie nöthigen herein zukommen. Es ſolte keinen Bettler zu bettlen erlaubet werden, er habe denn von dem Pfarrer ein Zeugniß, daß er die Hauptſtücke des Chriſtlichen Glaubens wiſſe, oder erweißlich machen könte, daß er niemahls Gelegenheit gehabt, ſolche zuerlernen; Es ſolte keiner Gevatter ſtehen, biß er in den Haupt-Warheiten der Chriſtlichen Lehre unterrichtet, und auch kein Lehrjunge eher loßgeſprochen. Es ſolte bey Strafe verboten werden, daß niemand von den erwachſenen Perſonen zu der Zeit, wenn die Catechiſmus Examina angiengen, wie ſo wohl die meiſten zu thun pflegen, aus der Kirche heraus liefe, es wäre denn, daß ſie in andere Kirchen giengen, oder wegen unumgänglicher Verrichtungen zu Hauſe ſeyn müſten. Vornehmlich ſolte von den hohen Landes-Obrigkeiten, Conſiſtoriis, Superintendenten, Kirchen-Patronis und Prieſtern geſorget werden, daß die Jugend in Leſen unterrichtet würde, damit ſie die Fragen aus dem Catechiſmo und andern Schrifften, die an einem iedem

Orte zum Grund gelegt werden, selbst lesen lernen, und die gelernten wiederholen könten. Denn sonst, wenn es auf die Prediger allein ankommen soll, daß sie ihnen die Fragen durch vieles wiederholen, und vom sagen in den Kopf bringen sollen, währt es zu lange, und ist zu mühsam; Sie vergessen auch solche Fragen hernachmahls.

§. 10. Nachdem der seel. Herr D. Spener durch die Gnade GOttes die Catechizationen in den Sächsischen Landen der Hindernisse und Schwürigkeiten, die ihm von manchen kaltsinnigen Predigern hierbey gemacht worden, ungeachtet, aufs neue eingeführt, und sich sehr grosse Mühe dißfalls gegeben, das Heyl der Kirche hiedurch zu befördern, also wird nicht undienlich noch dem Leser entgegen seyn, wenn ich aus seinen Theologischen Bedencken P. I. Cap. II. p. 48. 50. 688. folgende monita, die bey den Catechismus Examinibus und deren introduction zu beobachten', hier mittheile. Anfangs sagt er muß die Catechisation nicht mit Zwang introducirt werden, denn alles gezwungene gehet den Menschen übel an, item daß einer nur die Alten zuhören lasse, und die Jüngern frage. (2) Der Examinator muß allemahl recht zu fragen wissen, damit in der Frage selbst allemahl gleichsam die Antwort und der Unterricht stecke. (3) Ein mehrers als den Catechismum Lutheri verbotenus auswendig zu lernen erfordern ist nicht rathsam. (4) Die Fragen sollen allemahl so eingerichtet werden, daß die Zuhörer leichtlich und meistens mit Ja und Nein, oder doch mit wenig Worten, und solche aus ihrem eignen Verstande, ohne sich an des docentis Worte zu binden, antworten können. (5) Die Prediger sollen mit aller Sanfftmuth mit den Leuten verfahren, und alle unrechte Antworten der Catechumenen nicht mit Ungestüm verweisen, sondern so viel möglich aufs beste erklären, und zu corrigiren suchen. (6) Nach dem Examine müssen seine Erinnerungen geschehen, alles Gehörte ins Christenthum und ad Praxin zu bringen. (7) Vornemlich sind die Catechumenen anzuführen, daß sie alles mit einem gewissen Spruche beweisen, deswegen die Bibel oder zum wenigsten das neue Testament mitzubringen nöthig ist. Und

weiter

weiter sagt er: In Aufbringung aber und Anstellung der Catechisation ist vornehmlich dienlich, daß man in den Predigten bey gegebener Gelegenheit mehrmahls den Nutzen der Examinum Catecheticorum erinnere und recommendire, auch Eltern und Herrschafften ihre Pflichten dabey vorstelle. Item es muß niemand eine solche methode vornehmen, von der er niemahls auf einige Art und Weise abweichen wolte, sondern sich stetz nach den Personen, ihren Nahmen und andern Umständen richte. Wenn der Catechismus auf einmahl durchgelaufen, nachgehends auf einmahl nicht zu viel nehmen, sondern in den Pensis sich etwas länger aufhalten.

Das IV. Capitel.

Von der Beichte.

§. I.

Die Beichte ist eine Handlung, da ein Christ seine Sünden entweder überhaupt, oder diejenigen, die ihm vor andern drücken, und deren er sich am meisten schuldig weiß, seinem Beicht-Vater bekennet, und von ihm unter Bedingung seines Glaubens loßgezehlet wird. Unterschiedene Theologi und Politici reden und schreiben von unserer Privat-Beichte, wie sie sonderlich in unsern Ober-Sächsischen auch andern Evangelischen Lutherischen Kirchen gebräuchlich ist, sehr verächtlich, sie wäre greulichen Mißbräuchen unterworfen, sie sey noch eine Päbstische Reliquie, so ausgemertzet werden solte, sie hätte gar keinen Nutzen, die Formul, ich absolvire dich von deinen Sünden, tauge nichts, weil es GOtt allein zukäme die Sünden zu vergeben, es flösse die Beichte nicht aus dem Amte der Schlüssel, dieses bedeutete gantz was anders, unsere heutige Beichte sey von derjenigen, wie sie in der ersten Kirche gebräuchlich gewest, gantz und gar unterschieden, die Absolutions-Formul machte nur die Leute sicher. Einige Theologi, die doch in der Pietät excelliren wollen, schreiben wohl gar von der Beichte, wir haben nur den Mißbrauch, und gar nicht den

rechten

rechten Gebrauch, und die groben Schwärmer urtheilen von der Beichte so schändlich, als sie von der allerschnödesten und gottlosensten Sache nicht urtheilen könten.

§. 2. Man möchte aber solchen geistlichen und weltlichen Reformatoribus, die die Beichte abgeschafft wissen wollen, diejenige Stelle entgegen setzen, die unser seeliger Vater Lutherus in seinem VI. teutschen Jenischen Tomo in ersten Theil p. 244. anführet: „Ich „werde um Rath gefragt, der Beichte halber, wie sich die guten from„men Hertzen darinnen halten sollen, weil ihre Prediger dieselbe „gantz verdammen und verspotten, sonderlich die Weise in unserm „Catechismo, da wir dasjenige Volck lehren zum Pfarrherrn oder „Priester zu sagen: Würdiger Herr ꝛc. Nun wir lassen unsere „Lehre, Catechismum und alle unsere Weise gerne verdammen und „schänden, wer es nicht lassen will, trösten uns aber doch des für Gott „und aller Welt, daß solche unsere geistreiche Richter und Verdam„mer bißher noch nichts bessers herfür gebracht und gemacht haben. „Dagegen aber viel und groß Unglücks haben sie genug angerichtet. „Wenns einmahl Zeit aufhörens seyn solte, wolten wir gar gerne se„hen. Es sind nur schlechte Meister, die nichts mehr können, denn „andere Leute verdammen, und dafür nichts besser machen. Das „heist der rechte Meister-Klügel, der das Roß in Hintern zäumen kan, „und rücklings reitet seine Bahn. Seiner Sackpfeiffen-Hall ist „der allerbeste Schall. Und in den VI. Altenburgischen Tomo p. 115. schreibet er weiter: „Ich will mir die heimliche Beichte niemand „lassen nehmen, und wolte sie nicht üm der gantzen Welt Schätze ge„ben. Denn ich weiß, was Stärcke und Trost sie mir geben hat. „Es weiß niemand, was die heimliche Beichte vermag, denn der mit „dem Teufel offt fechten und kämpfen muß. Ich wäre längst von „dem Teufel erwürget, wenn mich nicht diese Beichte erhalten hätte. & pag. 117. Nun wir die Beichte und Absolution wieder angegerichtet, wollen sie abermahl der Teufel und seine Apostel gar darnieder schlagen, aber mir nicht, wer sie nicht für sich will haben, der lasse sie gehen, doch soll er sie darum uns,

und

und andern Frommen, die ihr benöthiget, und ihren Nutzen verstehen, nicht nehmen, noch vernichten. Qui ignorat, ignoret. Wenn tausend, und aber tausend Welt meine wären, so wolt ich alles lieber verlieren, denn ich wolte diese Beichte das geringste Stücklein eines aus der Kirchen kommen lassen.

§. 3. Der gelehrte Gothische Consistorial-Rath Herr D. Cyprian hat in seinem kurtzen Bericht von den Kirchen-Ordnungen unsere Privat-Beichte gar wohl vertheidigt, wenn er schreibt: „Es ist „klar, daß Christus den Aposteln die Macht ertheilet, Sünde zu ver„geben und zu behalten, und zwar so, daß was sie dißfalls thun, auch „in Himmel gültig seyn soll. Joh. XX. 22. Matth. XVI. 19. Er hat das „Amt, daß die Versöhnung und Vergebung der Sünden prediget, „in Christi Namen eingesetzet. Luc. XXIV. 4. 7. Dieses soll also bleiben „biß an der Welt Ende. Matth. XXVII. 20. Darum ist noch jetzo das Amt in der Kirche daß die Versöhnung prediget, u. Sünde vergiebt; Wie aber der Artzt eine unmäßige Kranckheit nicht heilen kan; also müssen auch die Sünden gebeichtet werden, wo man die Vergebung suchet, ob es aber insgemein oder besonders geschehen soll, ist der Kirche zu ordnen überlassen, welche denn an mehrern Orten wegen grossen Wachsthums in Christenthum, so die Privat-Beichte, wo es beyde der Beichtiger und Bekenner treulich meynen, würcken muß, die besondere Absolution von uhralten Zeiten her eingeführt hat, damit die Bußfertigen von Sünden loßgezehlet, die Starcken aber der Vergebung desto mehr versichert, und vieles guten erinnert werden mögen. Wie aber dieses alles auf Seiten des Predigers nichts anders als eine Verkündigung der reichen Schätze Christi ist, dessen Evangelium niemahls zu viel geprediget werden kan; Also liegt demüthigen Christen ob, solcher Verkündigung der Gnade sich nicht zu entziehen.

§. 4. Daß man wegen eines und andern Mißbrauchs, so bey dem Beichtwesen vorkommt, die Beichte abschaffen solte, ist unrichtig geschlossen. Soll man alles das abschaffen, womit Mißbräuche sich vereinigen, so muß die Bibel, die Tauffe, das Heil. Abendmahl, das Predigen Göttlichen Wortes, ja die herrlichsten und besten Sachen

in der Welt abgeschafft werden, weil durch eigene Schuld der bösen Menschen, da die gantze Welt in Argen lieget, die beste Sachen durch Mißbräuche befleckt werden. Man muß ja nicht das Kind mit dem Bade auswerffen. Man stelle die Mißbräuche, die sich dabey befinden, deutlich vor, man zeuge Mittel und Wege an, wie durch die Vorsorge der hohen Landes-Obrigkeit und durch Wachsamkeit der Priester manche Fehler, die sich bey dem Beichtwesen ereignen, nach und nach abgeschafft und das Gute zu Beförderung des Heyls der Seelen u. der Ehre GOttes je mehr und mehr befördert werden möge. Gottseelige Landes-Fürsten haben bereits manches, das zu einem Mißbrauch bey der Beichte ausgeschlagen, oder noch weiter ausschlagen möchte, abgestellt, rechtschaffene Beicht-Väter, und Gewissenhaffte Beicht-kinder hüten sich vor den Mißbräuchē so viel als iñer möglich. Wenn diese Reformatores die Freyheit und Macht hätten in der Welt in Kirchen-Sachen zu ordiniren was sie wolten, so würden sie nicht nur die Beichte, sondern auch das H. Nachtmahl, den Tauff-Stein, Priester und Kirchen abschaffen. Es ist auch sehr falsch geschlossen, wenn sie aus dem Grunde urtheilen, daß die Beichte abzuschaffen, weil sie bloß von Menschen eingeführet, und ein Kirchen-Gebrauch wäre. Es sind ja in Collegiis, an Höfen ja in dem gantzen menschlichen Leben viel Ceremonien, Observantien u. Gewohnheiten eingeführet, und biß hieher beybehalten worden; Es würde derjenige, der sich davon ausschlösse, oder die Abschaffung anrathen wolte, gewiß mit gutem Grunde vor unvernünfftig u. eigensinnisch geachtet werden, ich setze nemlich hier zum voraus, daß es solche Gebräuche, die GOtt und dem natürl. Recht nicht zuwider sind. Da man nun in Weltlichen so viel Ceremonien duldet, warum wolte man nicht in Geistlichen sich diejenigē Kirchen-Gebräuche, die von vielen Seculis her von der Kirche behalten worden, conserviren. Uberdiß ist es wider die Warheit, daß die Beichte ein blosser Kirchen-Gebrauch sey, der von Menschen eingesetzt, sintemahl sie von dem Göttl. Befehl ihren Ursprung herleitet.

§. 5. Einige, die mit dem Zustande der ersten Kirche aufgezogen kommen, daß sie damahls entweder keine Beichte gehabt, oder sie doch gantz anders beschaffen gewesen, als unsere jetzige, beweisen auch nichts.

nichts. Es ist wohl gut, wenn wir uns die Frömigkeit, Heiligkeit u. den Eifer des Christenthums der ersten Christen zur Regel vorstellen, aber auf ihre äusserl. Gebräuche und Ceremonien haben wir nicht zu sehen, es war damahls eine gantz andere Verfassung u. Beschaffenheit. Die Kirchen-Gebräuche sind der Determination des Landes-Fürsten zu überlassen, der solche nach den Umständen der Personen, der Oerter u. der Zeiten einzurichten hat, andere sagen, gleichwie die Gottlosen und Heuchler an der Anzahl die guten Christen oder die wahrē Gläubigen überträfen, also überträfen auch die Mißbräuche, die bey der Absolution vorkomen, den Gebrauch. Ich habe aber in vorhergehenden §. gesagt: Daß man von den Mißbräuchē, die sich zufälliger Weise durch die Schuld der Menschen bey guten Sachen einschleichen, auf deren Abschaffung nicht folgen köne; Man müste ja sonst alle Mittel des Heyls den Menschen entziehen, welches doch niemand, als der mit den fanatischen Schwindel-Geist beladen, behaupten wird. So lange als Menschen in der Welt sind, die die Finsterniß mehr lieben, den das Licht, so lange wird auch von einer jedweden guten Sache der Mißbrauch von dem wahren Gebrauch schwerlich könen abgesondert werden. Christus sagt ja selbst Matth. XVIII. 7. Es muß ja Aergerniß komen, u. Paulus in der I. an die Corinthier am XI. 19. Es müssen Ketzer unter euch seyn, auf daß die, so unter euch rechtschaffen, dadurch offenbar werden.

§. 6. Die Absolutions-Formul kan keinen sicher machen, wie einige vorgeben wollen. Denn die meisten Beicht-Kinder wissen wohl, oder werden von ihren Beicht-Vätern im Beichtstuhl oder vorher erinnert, daß sie hierdurch keine Vergebung der Sünden zu erwarten haben, wenn sie unbußfertig u. ungläubig sind. Wenn sich nun ein unbußfertig Beicht-Kind nichts destoweniger Gnade und Leben verspricht, so ist solches nicht dem Absolutions-Formular des Predigers zuzuschreibē, sondern das Beicht-Kind ist selbst die Ursache seiner Sicherheit u. Verdamniß. v. Qu. XXX. Krakewiz de Absolut. individ.

„Ein gewisser Rechts-Lehrer behauptet, wenn man die vornehmste „Ursache betrachtete, warum so viel auf die Beichte gehalten würde, so „hiesse es man müste sie behalten um der angefochtenē Seelen willen, „und antwortet gar spöttisch drauf: Weñ eine solche Seele sich fände,

„die dafür hielte, man könte der Sünden ohne Beichte nicht loß wer-
„den, so möchte sie sich derselben bedienen, es möchte eine solche die
„Absolution auf das wehmütigste heraus betteln, sie könte dem
„Priester so lang und viel von ihrer Seelen-Kranckheit herschwa-
„tzen als sie immer wolte. Solte man wegen solcher eintzelnen und
„vielleicht wenigen Personen die Beichte allen und jeden Gliedern der
„Kirche aufbünden, dieses könte er nicht begreiffen? Doch dieser
ehrliche Mann ist unrecht informirt, wenn er glaubt, daß dieses die
eintzige und vornehmste Ursache wäre, warum die Beichte beyzube-
halten, es sind deren noch weit mehr, wie ich unten, da ich von dem
Nutzen der Beichte rede, sagen werde; Und wenn man auch keine
andern raisons geben könte, so wäre diese eintzige schon genug, daß die
Beichte überhaupt von unserm HErrn GOtt eingesetzt, was nemlich
ihr Hauptwesen anbelangt, die äusserlichen Gebräuche aber derse-
ben von den hohen Landes-Obrigkeiten determinirt, und daß noch
kein eintziger biß dato hat erweisen können, daß an und vor sich selbst
aus der Beichte der Kirche, oder dem gemeinen Wesen einig Unheyl
zugewachsen. Andere meynen, es lieffe wider die Gewissens-Frey-
heit diejenigen, so sich einen Scrupel über die Beichte machten, dazu
anzutreiben, und deßwegen von dem Heil. Abendmahl abzuhalten,
man solte um den schwachen Gewissen zu rathen, einem jedem seine
Freyheit hierinnen gönnen. Ich glaube, daß es ein unnöthiger Scru-
pel sey, über Sachen die in GOttes Wort wohl gegründet, von vie-
len und langen Seculis her als ein löblicher Kirchen-Gebrauch bey-
behalten und von der hohen Landes-Obrigkeit angeordnet worden,
zu scrupuliren. Es ist vielmehr ein jedweder verbunden um des
HErrn willen der Obrigkeit und allen derselben guten Ordnungen
unterthan zu seyn, und wer es nicht thut, hat Ursache ein Gewissens-
Scrupel zu haben. Unter den schwachen Gewissen werden insge-
mein entweder einfältige Gemüther, oder eigensinnige Köpffe ver-
standen, nach beyden muß sich ein Landes-Herr nicht richten und ih-
nen nachgeben, sondern deßwegen in den guten Ordnungen und An-
stalten beständig fortfahren. Jene mögen sich unterrichten lassen,

daß

daß sie gescheuter werden, und sich in Zukunfft ohne Noth kein Zweifel mehr erregen; diese aber, die aus caprice vor andern Leuten was besonders haben wollen, sind vollends unwürdig, daß man ihnen zu gefallen, was neues macht und eine Veränderung vornimt. Solte eine hohe Landes-Obrigkeit sich nach denjenigen accommodiren, die sich selbst vor schwache Gewissen hielten, oder von andern davor geachtet würden, was würde nicht vor Unheyl und Verwirrung in der Kirche und dem gemeinen Wesen darüber entstehen. Wenn ein jeder unter diesem Prætext seine Freyheit haben solte, würde ein jedweder thun und unterlassen was ihm nur gefällig wäre. Ein anderer Gelehrter ist in seinem jure Ecclesiastico der Meynung, die Beichte gehörte nur vor den gemeinen Pöbel, nicht aber vor diejenigen, die in der Gottesfurcht und in dem Christenthum geübte Sinnen hätten, es erhellete solches selbst einiger maßen aus der Sächsischen und anderer Kirchen-Ordnung, da nur von dem rohen unwissenden Volck die Rede wäre. Doch bey dieser Meynung ist wieder gar vieles zu erinnern, es ist falsch, daß die Göttlichen und weltlichen Gesetze, da sie von der Beichte handeln, bloß des gemeinen Pöbels Erwehnung thäten, die Beichte ist einem sowohl nöthig als dem andern, und kan sich keiner davon entschliessen. In den Churfürstl. Sächßl. General-Articuln §. nachdem der Pfarrer stehet ausdrücklich: Die Priester sollen die Leute vermahnen, daß sie die Beichte lieben und nicht so ungeprüfet zu dem Heil. Abendmahl gehen, es wird hier also kein Unterscheid unter dem gemeinen Volck oder andern gemacht, sondern es heist schlechterdings die Leute. Es ist auch falsch, daß das gemeine Volck ohne Unterscheid roh und unwissend zu nennen, und hingegen die honoratiores unter diejenigē gehörten, die im Glauben und ihrem Christenthum geübte Sinne hätten. Es hat mancher armer Bauers-Mann oder schlechte Tagelöhner bißweilen mehr Unterricht und Erfahrung in Christenthum als mancher vornehmste Cavalier. Viele unter den hohen dieser Welt sind Atheisten oder doch grosse Ignoranten in geistlichen Sachen, weil sie schlechten Geschmack daran finden, und sich wenig damit zu schaffen machen. Sollen nun die

Menschen urtheilen, wer in Christenthum geübt wäre oder nicht, was würden da nicht aus Unwissenheit, da man niemand ins Hertze sehen kan, und eine gehörige exploration sich nicht allezeit thun läst, vor Ungleichheit und Verkehrung in urtheilen entstehen. Aus interesse, aus Respect und aus Menschen-Furcht würden meistentheils die Reichen, die geehrten u. vornehmsten Leute vor erfahrne und in Christenthum geübte gehalten, die armen verachteten und elenden Leute aber in die Classe des rohen, unwissenden u. groben Pöbels geschmüssen werden.

§. 7. Aus dem principio, daß die Beichte um des rohen und unwissenden Volcks eingesetzt sey, leiten einige den Schluß her, daß die Consistoria die Kirchen-Ordnungen entweder auf die Art erklären, oder doch sonst wider dieselbigen dispensiren und also einigē erlauben könten, daß sie ohne Beichte zum H. Abendmahl giengen. Doch daugt dieses raisonement meines Erachtens auch nicht gar viel; indem der Grund falsch, darauff es gebauet, so muß auch das Gebäude über den hauffen fallen. Aus denē in den vorhergehenden angeführten raisons wird man erkennen, daß den Consistoriis das Befugniß nicht zustehe, die Kirchen-Ordnungen wider die intention des Gesetzgebers, und die allgemeine Observanz der Kirche des Landes zu erklären, noch weniger wider die Landes-Herrl. Mandate und Ordnungen zu dispensiren. So wird man hieraus sattsam beurtheilen können, daß kein Grund zur Dispensation vorhanden sey, und zu übeln Consequentien dergleichen dispensationes Anlaß geben würden. Wer solten doch wohl diejenigen seyn, bey denen ein Landes-Herr dispensirte. Denn daß die so genannten schwachen Gewissen oder vielmehr einfältige oder eigensinnige Leute dergleichen Dispensation unwürdig wären, hab ich in vorhergehenden gesagt. Der Vermuthung nach würden die reichsten und vornehmsten von allerhand Stande, Geschlechten u. Condition die Dispensation hierinnen suchen, denn diese wollen gerne wie in andern Stücken, also auch in geistlichen Sachen und in der Religion vor andern Leuten imer was besonders haben, diese würden sich selbst vor die Klügsten und Geübtesten halten, und auch von andern davor geachtet werden. Wenn nun andere sehen würden, daß diesen dergleichen

chen angienge, so würden sie auch um die Dispensation bey den Consistoriis Ansuchung thun, weil die geringern den höhern ohnedem in allen Sachen gerne nachthun, und würden dencken ihr Geld sey so gut, als andrer Leute ihres. Schlüge man ihnen die Dispensation ab, so würden Klagen, Jalousien, Neyd und Feindschafft drüber entstehen, accordirte man aber die Dispensation, so wurde zuletzt kein Mensch mehr beichten wollen, und die Beichte gantz und gar in Verachtung kommen.

§. 8. Es ist nicht allein den Aposteln das Amt der Schlüssel übergeben worden, sondern auch allen rechtmäßig beruffenen Lehrern und Predigern. Denn (1) so wird das Amt zu lehren und die Sacramente auszutheilen biß an das Ende der Welt dauren, und der Leib Christi von allen Gläubigen gebauet. Matth. XXVIII. 19. 20. Ephes. IV. 11. Diß ist aber das Amt, so die Versöhnung prediget, und die Botschaffter an Christi statt. Also haben sie auch die Macht der Schlüssel. (2) Sind alle rechtmäßig beruffene Prediger Haußhalter über GOttes Geheimnisse. (3) Sind derjenigen Kirche die Schlüssel übergeben, welche gegründet ist auf die Bekäntniß, die Petrus von sich gethan, und die niemahls aufhören, noch überwältiget werden wird. Matth. XVI. 16. 18. 19. Das Wort: wer euch höret, höret auch mich, gehört auch allerdings mit zur Beichte.

§. 9. Die Privat-Beichte hat mancherley guten Nutzen: (1) Findet ein Beicht-Kind Gelegenheit seiner Seelen Bekümmerniß dem Beicht-Vater zu eröffnen. (2) Kan der Beicht-Vater nach den besondern Umständen, darnach er die Leute kennt, oder sie aus den äusserlichen Minen urtheilet, Anlaß nehmen, blöde und erschrockene Gewissen zu trösten und aufzurichten, Unwissende zu unterweisen, die Ruchlosen mit dem Donner des Gesetzes zu schrecken, und ihnen die Abscheulichkeit ihres sündlichen Lebens mehr vorzustellen, welches alles bey der allgemeinen Absolution nicht so gut angehet. (3) Ist die äusserliche Bekäntniß der Sünden, ob sie gleich nicht absolut nöthig ist, als ein Mittel um die Absolution von GOTT zu erlangen, dennoch gut um dem Kirchen-Diener seine

Buße

Buße und Glauben zu zeigen. Denn der Priester fordert deßwegen die Beichte, damit er nicht den Unbußfertigen und Unwürdigen die Vergebung verkündige. (4) Ist sie nützlich in Ansehung anderer, damit sie das Exempel eines bekehrten Sünders sehen, sich auch zu GOtt bekehren, darüber freuen und GOtt loben. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 349. (5) Wird bey der special personal-application: Sey getrost mein Sohn, dir sind deine Sünden vergeben, das blöde Gewissen desto mehr gesichert und freudiger gemacht. (6) Die Buß-Præparation, weil sie nicht so offters geschiehet, mit mehrerer Devotion vorgenommen, als wenn es die Leute gewohnt sind, und sie alle Sonntage tractiret wird.

§. 10. Wo nun also die Privat-Beichte eingeführt, da muß ein Glied solcher Kirche sich derselben auch nothwendig nebst andern Gliedern der Kirche, und zwar nach der Vorschrifft und dazu gehörigen Stücken gebrauchen, und wo man spühret, daß einer oder der andere verächtlich davon redet, irrige Meynungen hegt, und sich vergebliche Scrupel drüber macht, so müssen die Herren Geistlichen mit gründlichen Vorstellungen alles Fleisses anhalten, biß sie einen solchen des Irrthums überführen, und nach allerhand irrigen Meynungen, die einer davon heget, fleißig forschen, ihm die grosse Seelen-Gefahr, worein er sich stürtzt, beweglich zu Gemüthe führen, sich erkundigen, was er etwan vor schwärmerische Bücher gelesen, und ihm solche ernstlich verbiethen, auch ehe er von seinen Irrthümern abläst, und dieselbigen widerrufft, zum Heil. Abendmahl nicht lassen; Im Fall einer nun dergestalt überwiesen und gleichwohl noch auf seiner Widersetzlichkeit beharrt, auch nach der Entziehung des Heil. Sacraments nichts fragen möchte, ist er mit der Relegation zu bedrohen, und da er sich destoweniger nichts daran kehret, ist ihm aufzulegen Stadt und Land zu räumen. v. Lynck. Resol. *Discept.* for. p. 1160.

§. 11. Die noch nicht zu dem reiffen Gebrauch des Verstandes gekommen, sind zur Beichte nicht zu admittiren; Es kommt hierbey nicht allezeit auf das zwölffte Jahr an, sondern es wird dem Gutachten des examinirenden Beicht-Vaters überlassen, wem er vor tüch-

tig

tig hierzu erkennt oder nicht. Es meldet Schilter in seinen Institutionibus juris Canonici p. 282. daß er wüste, wie bißweilen Kinder von 7. Jahren dazu admittiret worden. Vor allen Dingen ist eine Prüfung und Vorbereitung hierbey nöthig. Drum ist auch in den Churfürstlichen General-Articuln disponirt, daß die Pfarrer die Eltern und Herrschafften vermahnen sollen, daß sie ihre Kinder und Hauß-Gesinde nicht so ungeschickt zur Beichte schicken, sondern zuvor daheim in den Hauptstücken des Catechismi wohl unterrichten lassen. Anno 1713. wurde in dem Churfürstenthum Sachsen anbefohlen, daß allezeit vor der Beichte ein kurtzer aber nachdrücklicher Buß-Sermon gehalten würde an die Personen, so da beichten wolten, damit sie erinnert und unterrichtet würden, wie sie sich zur Beichte und zum Heil. Abendmahl zubereiten solten, welches ein sehr nützliches Werck ist. So wurde auch aus einem Hochlöbl. Ober-Consistorio anbefohlen, daß alle, welche communiciren wollen, sich etzliche Tage vorhero bey dem Seel-Sorger anmelden sollen, damit sie können geprüfet werden, ob sie auch wissen, was zu ihrem Christenthum und insonderheit zum Heil. Sacrament des Nachtmahls gehöre. Zu dem Ende sollen die Seel-Sorger ihre Register halten, die Personen aufschreiben, und diejenigen notiren, die noch nicht so fundirt seyn, wie sie wohl solten, damit sie ja privatim und mit desto grössern Fleiß können unterrichtet werden. Nachdem bey vielen Beicht-Kindern sonderlich von dem gemeinen rohen Volck sich eine so greuliche Unwissenheit findet, daß sie offters ihre Beicht-Formulare nicht verstehen und solche ohne Bedacht hersagen, die sich doch in geringsten nicht mehr vor ihre Umstände schicken, so wäre billich von hoher Landes-Obrigkeit anzuordnen, daß die Priester die Beicht-Kinder des Tages vorhero vor sich erforderten, um das Beicht-Formular von ihnen zu vernehmen, ob solches ihren Umständen gemäß sey, dasselbige ihnen gehörig erklärten, weil es in dem Beicht-Stuhl hernachmahls zu spaht ist,

ihnen Anweisung gäben, wie sie ohne große Auskünsteley und oratorie ihre gelernte Beichte verändern, und nach der Beschaffenheit ihres Zustandes einrichten, oder auch mit ihren eigenen und nicht mit fremden Worten das Anliegen ihres Hertzens vor GOTT in dem Beichtstuhl ausschütten lernten, den andern aber, die dazu gantz und gar untüchtig, besondere Formulare vorschrieben.

§. 12. Wie offt einer sich des Jahrs der Beichte und des Heil. Abendmahls bedienen soll, ist billich eines jeden Christen eigenen Gewissen zu überlassen, denn sonst, wenn man einen nach einer gewissen Zeit dazu anhalten wolte, würde ein Gewissens-Zwang daraus entstehen. Wolte aber einer entweder aus Einfalt und Vorurtheilen, oder auch aus Gottlosigkeit und Hartnäckigkeit viel und lange Zeit hingehen lassen, ehe er sich wider die Göttlichen und weltlichen Ordnungen und die Gewohnheit der andern Christen dazu bequemte, so wäre es nicht unrecht, wenn ein solcher, als der sich aller Christlichen Gesellschafften unwürdig gemacht, nachdem man die nöthigen gradus bey ihm beobachtet, in Strafe genommen würde. Ordentlicher Weise ist der Gebrauch des Beichtstuhls, die Absolution und das H. Abendmahl niemand zu versagen, wenn auch gleich einiger Verdacht sich ereignete, daß er unwürdig hinzu gehen möchte, vielmehr auf Christliche Weise zu hoffen, daß er sich hierunter prüfen, und durch unwürdigen Gebrauch seine Sünden nicht vermehren werde. Denn wenn den Priestern verstattet werden wolte, daß sie vor sich selbst die Leute von dem Heil. Beichtstuhl abweisen dürfften, so möchten sich allerhand Mißbräuche dabey mit einschleichen. v. Lynck. Resp. X. Vol. I. p. 127. Glauben die Priester aber, daß einige in ihrem Kirchspiel wären, denen sie mit guten Gewissen die Hand nicht aufzulegen getrauten, so müssen sie bey Zeiten solche Leute warnen, die gradus gegen sie gebrauchen, und wenn nichts helffen will, es hernach an die Superintendenten gelangen lassen, die entweder die Partheyen selbst nothdürfftig bescheiden, oder sich doch aus den Consistoriis, darunter sie gehören, dißfalls Raths erholen. v. Churfürstl. Sächßl. General-Synodal-Decret §. vermeynten. Anno 1657. wurde in einem Mandat

den

den Priestern ernstlich, und bey Vermeydung unnachläßlicher Strafe auferlegt, sich der Kirchen-Ordnung und dem Synodal-Decret gemäß zu bezeugen, ohne vorgehende Consistorial-Ordnung, und eingezogene gründliche und genugsame Erkundigung keinen von Beichtstuhl abzuweisen, die Absolution und Reichung des H. Abendmahls zu versagen, und zu fernern Klagen u. Strafen nicht Anlaß zu geben.

§. 13. In wie weit ein Priester einem gantz unbußfertigen Sünder die Absolution verweigern könne oder nicht, ist eine Frage, die von Theologis und Politicis sehr ventilirt wird. Meines Erachtens hat ein Priester bey einem unbußfertigen Sünder, der doch zur Beichte gehen will, folgende methode zu beobachten, wenn er sein Gewissen retten, das Heiligthum nicht vor die Hunde werffen, und doch den Kirchen-Ordnungen sich gemäß verhalten will. Erstlich muß er einem solchen Menschen, an dem gar keine äusserliche Zeichen einiger Bußfertigkeit zu spüren, vor sich erfordern, ihm mit den allerkräfftigsten Vorstellungen den Zustand seines Hertzens entdecken, das Gewissen rühren und das Gesetze schärffen, damit er entweder zur Buße geleitet, oder von dem Vorsatz abgebracht werde, bey solchem Zustande zur Beichte zu gehen. Wollen seine Vorstellungen nichts fruchten, so muß er es an seinem Superintendenten gelangen lassen, ob er etwan durch dessen Zureden auf andere Gedancken gebracht werden möchte. Will aber auch dieses nicht helffen, muß er einem Bericht an das Consistorium abfassen, das wahre Portrait von diesem Menschen machen und nach seinem besten Wissen und Gewissen und den Gründen der Heil. Schrifft anführen, warum er diesen Menschen zur Beichte nicht admittiren könte. Bekommt er nun von dem Consistorio Befehl, daß er ihn dem ungachtet admittiren soll, so hat er in seinem Gewissen verthan, und die Verantwortung beruht sodann bey den Superioribus, denn der Priester muß seinen Obern gehorchen. Die Absolution hilfft einem solchen unbußfertigen Menschen doch nichts, denn sie wird ihm unter der Bedingung der Buße, des Vorsatzes zur Besserung und des wahren Glaubens ertheilet. Verbleibet er in seiner Unbußfertigkeit, so werden ihm seine Sün-

den von GOTT behalten, und er empfängt das Heil. Nachtmahl zum Gericht.

§. 14. Es ist immer schwerer von eines Unbußfertigkeit zu urtheilen, denn von des andern. Solte einer in der Gottlosigkeit so hoch gestiegen seyn, daß er auch äusserlich mit dem Munde bekennet, wie ihm seine Sünden nicht leyd wären, und er den Vorsatz nicht hätte sich zu bessern, und doch aus Gewohnheit zur Beichte gehen wolte, so kan ein solcher Mensch durchaus nicht zum Beichtstuhl admittiret werden, denn das Heil. Sacrament würde hiedurch auf das ärgste geschändet und geschimpffet. Doch dieser casus wird sehr rar seyn, es wird es keiner leicht sagen, und der es sagt, wird kein Verlangen nach der Beichte und dem Heil. Abendmahl tragen. Die meisten Unbußfertigen sind diejenigen, die zwar äusserlich mit dem Munde bekennen, daß ihnen ihre Sünde leyd seyn, und einen neuen Gehorsam versprechen, in ihren Hertzen aber weder von wahrer Reu und Leyd, noch von einem Vorsatz sich in Zukunfft vor Sünden zu hüten, etwas empfinden. Einige Rechts-Gelehrten meynen, es könte ein Priester niemahls von der Unbußfertigkeit eines Menschen gewiß urtheilen, doch dieses ist falsch, es heist auch hierbey an ihren Früchten solt ihr sie erkennen, man kan eher von der Unbußfertigkeit mit Gewißheit urtheilen, als von der Buße und Frömmigkeit. Das Böße nimmt wohl bißweilen die Masque des Guten an sich, wann aber das Böße als Böße erscheinet, so kan man es gar leicht erkennen.

§. 15. Es geschicht bißweilen, daß einige Delinquenten, die nunmehr zum Tode verurtheilet sind, entweder so unbußfertig sind, daß sie von keiner Buße hören, noch von der Bekehrung reden wollen, nachdem sie der gerechte GOtt aus heiligen Ursachen in ihrem verstockten Sinn dahin gegeben, oder sich doch so unbußfertig anstellen, und weder die Absolution noch das Heil. Abendmahl verlangen, oder beydes zwar verlangen, aber nicht in der Ordnung der Buße. Wo sich nun solche finden, die keine Merckmahle der Buße und des Glaubens von sich erweisen, so ist diesen keine Absolution

zu

zu ertheilen. Denn die Absolution der Sünden geschicht vergebens, wo keine Erkäntniß vorher gegangen, und man versichert denjenigen der Göttlichen Gnade umsonst, dem seine Sünden nicht zu Hertzen gehn, und der nicht in Buße und Glauben stehet. So lange die Obrigkeit einem solchen bösen Menschen in ihren Händen hat, muß sie alle Mittel anwenden, ihn durch Droh-Worte, erinnern, vermahnen, unterrichten, und bitten auf dem Weg der Buße und der Bekehrung zu bringen. Will aber alles nichts helffen, und weltliche und geistliche Personen haben an der Seele eines solchen Bösewichts vergeblich gearbeitet, und er will nichts destoweniger auf seinem verstockten Sinn verharren, so wird mit der Todtes-Strafe dem ungeachtet billich verfahren. Denn sonst würden andere hiedurch verleitet werden, dergleichen anzunehmen, und eine wahre oder simulirte Unbußfertigkeit würde endlich bey solchen Delinquenten zur Cautel werden, dadurch sie die Todtes-Strafe entweder verändert oder aufgeschoben bekämen.

§. 16. Verlangt ein Krancker die Absolution mit bußfertigen Minen, wird aber durch die Hefftigkeit der Kranckheit gehindert seine Beichte herzusagen, so ist er dem ungeachtet zu absolviren, wenn er nur wenige Worte hersagt, dafern es ihm möglich. Der Christlichen Liebe nach muß man hoffen, daß er dasjenige in seiner Seelen GOTT vortragen werde, was er äusserlich nicht bekennen kan; Es ist die Beichte manches Krancken, der nicht mehr sprechen kan, GOTT gefälliger und andächtiger als die Beichte manches Gesunden, der ohne gehöriges Nachdencken sein Formular herplappert. v. Schilt. Inst. juris Canonici p. 282. Es ist auch denen die Absolution nicht zu versagen, die einen grossen Raub und Diebstahl begangen, dafern sie nur das entwendete wieder zustellen, oder so es in ihren Kräfften nicht mehr stehet, es beklagen, und den Vorsatz haben, es zu allen Zeiten wieder zu geben, wenn ihnen GOtt einsten so viel bescheren solte. v. Schilt. Instit. juris Canonici p. 283. & Horns Addit. p. 277. Legt einer in einer fremden Sprache seine Beichte ab, so muß solches durch einen Dollmetscher geschehen, der dem Priester die Beichte, und dem Beicht-Kinde

die Absolution des Beicht-Vaters verdollmetschet. Dieses ist in dem Churfürstenthum Sachsen zu der Zeit nöthig gewesen, da die in vorigen Seculo der Religion wegen vertriebene Böhmen sich in Sachsen häuffig einfanden, und sonderlich in Dreßden in grosser Menge ankamen, ehe ihnen ein Böhmischer Priester gesetzt worden, oder sie die teutsche Sprache lernten. v. Carpz. *Decis.* CLXXXIX. p. 499.

§. 17. Die Beicht-Kinder müssen sich in der Beichte gebührender Zucht und Ordnung befleissen, daß eines das andere vor dem Beichtstuhl nicht wegstosse, oder verdrenge, sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen verhalten, und den alten unvermögenden auch schwangern Weibern den Vorzug lassen. Sie müssen sich allerley Geschwätzes enthalten, einem jeden zu dem Hingang zum Beichtstuhl gebührende Ehre erweisen, dem sie sonst Ehre zu erweisen schuldig sind, sich auch in rechter Weite von dem Beichtstuhl setzen, daß man nicht höre, was in Beichtstuhl geredet werde. v. Cap. X. von der Beicht, Absolution des II. Buches der Coburgischen Kirchen-Ordnung, und Churfürstl. Sächßl. Synodal-General-Decret §. es gebühret. Der Hochfürstl. Sachsisch-Merseburgische Hof-Prediger Herr Philippi erinnert mit guten Grunde in seiner nöthigen u. nützlichen Verbesserung der vielen Mängel bey dem Beichtwesen, „daß unter andern den Gebrechen mit beyzuzehlen wäre, daß fast an „den meisten Orten die Beichtstühle also gebauet, daß die Beicht-„Väter und Beicht-Kinder nicht so recht vertraulich ihr Hertz gegen „einander ausschütten könten, daß es nicht andere Umstehende auch „zugleich nicht mit solten hören und gewahr werden. Daher sich denn „freylich dieses und jenes Beicht-Kind bald scheuete sein Anliegen ins „besondere seinem Beicht-Vater zu eröffnen, und davon Rath und „Trost zusuchen, es trüge auch der Beicht-Vater Bedencken mit dem „Beicht-Kinde zumahl in Straf-Sachen so frey zu reden und nach-„zufragen, als welches er ausser diesem Hinderniß eher thun könte „und würde. Jedoch einige sind anderer Meynung, und wollen nicht einmahl gestatten, daß die Sacristeyen, in welchen die Vornehmen die Beichte nach einer Kirchen-Gewohnheit ablegen, verschlossen und

zuge-

zugehalten werden, sonderlich wenn das weibliche Geschlecht die Beichte ablegte. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. p. 282. Ich solte aber meynen, daß die Furcht, die einige hierüber schöpffen könten, bey diesen Umständen fast unnöthig wäre.

§. 18. Die Beichte muß in der Kirche und nicht in des Priesters Hause noch weniger in einem andern Privat-Hause abgelegt werden, dem VII. Churfürstl. Sächßl. General-Articul nach auch nicht einmahl in der Sacristey. Auf den Dörffern können schwache Leute und schwangere Weiber an Sonntage frühe vor der Predigt ihre Beichte ablegen. v. §. 30. & 31. des Revidirten Synodal-General-Decrets. In grossen Städten und da viel Beicht-Kinder sind, wäre es bißweilen nöthig, daß noch mehr Priester wären, oder lieber zwey Tage dazu genommen würden, damit die gehörige Zeit darauf gewendet werden könte, ein Priester mit einem jedweden zu seiner Seelen Heyl die nöthige Unterredung pflegen möchte, und die Absolution nicht so zu sagen auf der Post vorgenommen würde.

§. 19. Es hat seine guten raisons, daß es nicht einem jedem frey stehet, nach eignen Gefallen den Beicht-Vater, den er einmahl erwehlt, sofort wieder zu verändern, oder daß einer an dem Ort, wo er eingepfarrt, den Beicht-Vater erwehlen muß, und wird also mit Unrecht diese Eintheilung ein Zwang recht genennt. Wer zwey domicilia hat, und an zwey Orten eingepfarrt, kan einem Beicht-Vater nehmen an welchem Ort er will, es wäre denn, daß er sich an einem fast beständig aufhielte. Also hat das Consistorium zu Wittenberg anno 1710. gesprochen. v. Obs. LXXXI. Cent. Observat. fori Ecclesiastici Gribneri. Ohne Einwilligung des Consistorii können die Eingepfarrten ihren Beicht-Vater nicht verändern, wie die Juristen-Facultät zu Wittenberg A. 1710. in Monat Februario und das Consistorium daselbst A. 1670. und 1681. gesprochen. Ja es sind solche Concessionen von sehr eingeschränckter Erklärung, und daher auf die Frau, Kinder und Familie nicht zu extendiren. v. Obs. LXXXII. Cent. Obs. fori Eccles. Hat ein Beicht-Kind in Zorn und Bitterkeit verschworen von seinem Beicht-Vater die Absolution nicht mehr zu em-

empfangen, so ist es billich dahin zu weisen, daß solcher Eydschwuhr sündlich, und zu dessen Haltung in seinem Gewissen nicht verbunden, sintemahl dieses als eine Sache, die von der Obrigkeit angeordnet, nicht in seiner Gewalt stehet. v. Respons. Facult. Theolog. Lipsiens. p. 391. von Dedekenni Consil. Ereignet sich aber zwischen dem Beicht-Kinde und dem Beicht-Vater eine solche Verbitterung, daß es zu ihm kein gehöriges Vertrauen behalten kan, so kan wohl endlich auf Gutbefinden des Consistorii mit demselben eine Aenderung gar wohl vorgenommen werden, sintemahl keine Seelen-Tortur aus dem Beichtstuhl zu machen. v. Horns Resp. Sent. XIV. p. 25. Lynck. rerum in Dicast. Jenens. decis. DCCLXVI. Diese Veränderung geschicht sonderlich, weñ die Kirchen-Patroni mit ihren Priestern in Proceß-Streitigkeiten verwickelt sind, jedoch werden die Priester vorher drüber gehöret, und die Sache wird untersucht. Ist nun dem Patron diese Veränderung erlaubet, so muß sichs der Priester zwar gefallen lassen, es wäre deñ, daß er sehr wichtige Ursachē in contrarium hätte, in welchem Fall ihm vergönnt, solches dem Consistorio vorzustellen. Werden sie nicht attendirt, muß er bey der Verordnung der Obern acquiesciren, inzwischen thut der neue Beicht-Vater wohl, wenn er seinen Patron vorhero glimpfflich erinnert, alle Feindschafft und Bitterkeit, die er zu jenem Priester hätte, abzulegen. v. Clodii Dissert. Quid Patrono Ecclesiæ debeat minister. §. XXIV. Es hat ein Priester keine affecten zu gebrauchen, wenn ein schwacher Mensch aus sonderbaren Vertrauen einen andern als seinen Beicht-Vater zu sich kommen läst, und vor seinem Ende Trost oder das H. Abendmahl von ihm verlangt, wañ es nur nicht aus Haß oder Verachtung des vorigē Beicht-Vaters geschiehet, weil aus solchem heil. Ministerio kein geschencktes Handwerck und Absolutions-Necessität zu machen, da keines dem andern einfallen darff. v. Nævens jus Cleric. p. 340. Einem Beicht-Kinde ist auch bey den Umständen, wenn sein Beicht-Vater ein notorisch lasterhafftes und gottloses Leben führet, nicht zu verdencken, so es sich von ihm wegwendet, und einen andern erwehlet. v. Ziegl. ad Lancellot. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. V. p. 353.

§. 20. Es

§. 20. Es ist einem Priester nicht vergönnt das gewöhnliche und ordentliche Absolutions-Formular zu verlassen, und ein anders davor zu substituiren, sintemahl kein tüchtiger Grund wahrzunehmen, warum er dergleichen thut, und gleichwohl aus diesem Befugniß allerhand übele Folgerungen erwachsen könten. Die Priester müssen eine iede Person insbesondere hören und absolviren, und nicht einen gantzen Hauffen zugleich die Absolution sprechen, sintemahl dieser modus bey uns nicht gebräuchlich. Hingegen in dem Reiche, in den Würtenbergischen Landen und andern Orten, da die General-Beichte eingeführt, spricht der Priester nach abgelesener allgemeinen Beichte folgendes Formular aus: Hierauf so vernehmet auch alle, die ihr hertzliche Reu und Leid über eure Sünden habt, an Christum den Sünden-Büsser gläubt, und euer Leben in der Wahrheit zu bessern bejahet, und den Trost der Absolution aus dem heiligen Evangelio verlangt. Der Allmächtige GOtt hat sich euer erbarmet, und durch das Verdienst des Allerheiligsten Leidens, Sterbens und Auferstehens JEsu Christi, vergiebt er euch alle eure Sünde, und ich als ein verordneter Diener der Christlichen Kirche verkündige euch solche Vergebung aller eurer Sünde, in Namen GOTTes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. v. Pfaffens Origines juris Ecclesiastici p. 230.

§. 21. Ob ein Priester, der nicht mehr in Diensten ist, die Absolution ertheilen, und das Heilige Abendmahl administriren möge, ist streitig. Ich glaube, daß es darauf ankommt, ob er bey einer Religions-Verfolgung aus einem Lande vertrieben sey, oder wegen einer Ubelthat vom Amt gesetzt. Bey dem erstern Fall behält er seinen Caracterem, und mag daher in Fall der Noth wohl administriren. Bey dem andern, da er wegen eines schändlichen Verbrechens abgesetzt, verliert er sein Ansehen und seine Priesterliche Macht, die ihm sonst Krafft seines Amtes zustünde, inmassen die depositio ab officio eine perpetua remotio ab administratione altaris ist. v. Carpzov. Lib. III. Def. 109. & Mæu. Part. 8. Decis. 1220.

§. 22. Man kan keinen Priester nöthigen, dasjenige zu entde-

cken, was ihm einmahl in der Beichte anvertraut worden, und wenn es auch die ärgsten Verbrechen wären, die einer begangen, sintemahl er keinen Ankläger sondern einen Artzt abgeben muß, der die verwundeten Seelen von den Jrrthümern auf den rechten Weg des Heyls bringen muß, nach dem Exempel des Heylandes, der die Ehebrecherin nicht anklagte, sondern sie zur wahren Busse brachte. v. Bœmers jus Ecclesiast. Lib. II. Tit. XXI. §. IX. Also kan er in geringsten nicht als ein Zeuge bey einem Richter angegeben werden, wider einen, der wegen eines Verbrechens gravirt wird, zu zeugen. Wenn auch ein Priester leichtsinniger Weyse ein solches Zeugniß abstatten solte, so hat es gantz und gar keine Würckung und operiret nichts. v. Finckelthaus. Obs. 94. und kan auch derjenige, wider den ein Priester aus der Beichte etwas deponirt, nicht einmahl mit dem juramento purgatorio beleget werden. Gleichwie aber keine Regel ohne Ausnahme; Also kan ein Beicht-Vater doch wohl bey manchen Umständen pflichtig seyn, das zu entdecken, was ihm in der Beichte anvertraut worden. Wenn es zum (1) zur Unschuld der Person selbst gereicht, die es ihm vertraut, da z. E. eine Person auf der Tortur das Verbrechen gestanden, hernach aber in der Beichte bekennt, daß sie solches bloß wegen der grossen Schmertzen gethan, und gantz unschuldig sey. (2) Wenn man dadurch viel andere unschuldige Personen, die sonst hiedurch ums Leben kommen würden, erhielte, da andere wegen einer gewissen Missethat unschuldig leiden solten, der rechte Thäter aber sich meldete, und dem Beicht-Vater das Verbrechen gestünde. (3) Wenn dem Landes-Herrn, einem gantzen Lande oder gemeinen Wesen sehr hoch dran gelegen, daß die Wahrheit entdeckt werde. (4) Wenn die Verbrechen erst noch begangen werden sollen, denn da könte ein Beicht-Vater nimmermehr mit guten Gewissen dieses bey sich behalten, ja auch nicht einmahl einen solchen die Absolution ertheilen. Denn dieses wäre ja wohl einander sehr zuwider, Vergebung der Sünden zu suchen, und den Vorsatz zu haben, Sünden zu begehen.

§. 23. Die Beicht-Väter müssen nicht unter dem Schein

einer

einer Christlichen Exploration oder Erforschung ihre Beicht-Kinder um unnöthige Dinge befragen. Denn daher ist vor Zeiten im Pabstthum allerley Mißbrauch und Schaden und Aergerniß eingerissen, es werden auch wohl noch die Leute dadurch verwirrt, erschreckt oder verhindert und abgehalten bey der Beichte Trost zu suchen. Es ist dieses alles gar nicht zu gestatten, sondern vielmehr zu bestrafen und abzuschaffen. v. Hennebergische Kirchen-Ordnung de Anno 1582. Rubric. von der Beichte p. 43. Die Gewohnheit einiger Priester, da sie ihren Beicht-Kindern entweder vor der Beichte, oder auch wohl gar nach der Absolution, wegen eines und andern, so ihnen an ihrem Leben nicht anständig, oder sie von ihnen gehört, Vorhaltung thun, und sich wohl in einen Disputat mit ihnen einlassen, ist in geringsten nicht zu approbiren, sintemahl die Andacht hiedurch gestöhrt wird, und sie dasjenige, was sie Amts wegen bey ihnen zu erinnern nöthig befinden, entweder in der Beichte oder zu einer andern Zeit und an einem andern Orte sagen können. Es wollen zwar einige aus unterschiedenen Theologischen Gründen behaupten, daß ein Pfarr-Herr Macht hätte seinen Pfarr-Kindern in der Beichte diejenigen Sünden vorzuhalten, dadurch er sich von ihnen beleidiget erachtet. v. Consilium M. Aviani in des Dedekenni Consiliis Theologicis. Ich glaube aber, daß es weit besser sey, wenn er dieses unterläst, und solche lieber der Obrigkeit anzeigt, oder vor der Beichte in seinem Hause mit Sanfftmuth und Glimpff ihnen deshalber einige Vorstellungen thut, als daß er sie an diesem Orte rüget. Er muß nicht als ein Richter da sitzen, der das Straf-Amt treibet, sondern als ein Bothe GOttes, der das tröstliche Wort: Dir sind deine Sünden vergeben, ihnen ankündiget. Es könte leicht geschehn, daß ein Priester, weil er so wohl ein Mensch als ein anderer der von Affecten getrieben wird, sich vergienge, und hernach auf beyden Seiten neuer Haß und Erbitterung gezeuget würde.

§. 24. Bey der Römisch-Cathol. Kirche ist ihre Ohren-Beichte zu einem Mittel geworden, die Intriguen der Clerisey höhern und niedern Ranges zu befördern, u. zur Hauptsäule, dadurch das Pabstthum gestützt wird, insonderheit wo die Jesuiten an dē Höfen grosser Herren zu

Beicht-Vätern angenommen. Denn hiedurch erlangt der Pabst so viel, daß er durch sie nicht allein die allergeheimsten Rathschläge der Potentaten erforschen, sondern sie auch wohin er nur will, verleiten kan. Die Ohren-Beichte ist eine solche Gewissens-Tortur, dadurch man den Hertzens-Grund entdecken muß. Die Beicht-Väter müssen den grossen Herren bey befürchtenden Verlust ihrer Seeligkeit alle ihre geheime Consilia heraus locken, die sie denn an die Provinciales oder Societät in iedem Lande berichten, welche es denn hernachmahls ihren General nach Rom melden, der dem Pabst wiederum raport davon thut. v. Gibellini Cæsareo Papie P. III. pag. 788. Wir haben den grossen GOtt zu dancken, daß bey unserer Kirche die Papistischen Greuel bey der Beichte abgeschafft, und das Gute und Zuläßige von ihnen behalten, und mit vielen, zur Vermehrung des Heyls der Kirchen noch verbessert worden.

§. 25. Es wird wohl unter allen, was etwan bey den Beicht-Wesen streitig ist, nichts so sehr gestritten, als über den Beicht-Pfennig. Einige rathen an, er solte gantz und gar abgeschaft werden, er wäre noch eine Päbstische Reliquie, und sey nichts als Mißbrauch dabey; andere widersetzen sich denen, so die Abschaffung verlangen, und nennen solches pietistische principia; noch andere erwehlen die Mittel-Strasse dabey, und das tollatur abusus, maneat usus. Daß mancherley Fehler und Mißbräuche mit dem Beicht-Gelde vereiniget, ist bekannt. Denn (1) entstehen unter den Priestern und Collegen einer Stadt bißweilen viel Disputen drüber, wer das meiste Beicht-Geld einnimmt, wird von den andern, die in ihrem Christenthum nicht sehr gesetzt sind, angefeindet und beneidet. (2) Manche Arme werden offters von dem Beicht-Stuhl und dem Heiligen Abendmahl abgehalten, daß sie es lange Zeit aufschieben, weil sie den Beicht-Groschen nicht dran wenden wollen. (3) Wird mancher, da er das Beicht-Geld bey der Absolution sucht, oder es zu Hause vergessen, in seiner Andacht gestöhret, und beunruhigt. (4) Wird bißweilen von manchen Polster-Predigern bey denen, die ein ansehnliches Beicht-Geld bezahlen, nur der Stab sanffte gebraucht, und Oehl in ihre Gewissens-Wunden gegossen. (5) Entstehn

stehn allerley Aergernisse daraus, da manche Priester auf Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Zusammenkünfften die Leute ersuchen, sie möchten sie doch zu Beicht-Vätern erwehlen, oder mit importunität und auf eine geitzige Art von den Leuten das Beicht-Geld fordern u. s. w. Nachdem nun diese und andere Fehler mehr aus dem Beicht-Gelde entspringen, so wäre freylich wohl an besten, daß es durch ein Landes-Gesetz gantz und gar aufgehoben und abgeschafft, und zu einem Æquivalent, da es ein pars salarii mit ist, eine jährliche Collecte von den Eingepfarrten eingesammlet, oder eine andere Distribution ausfündig gemacht würde.

§. 26. So lange aber kein anderer modus ausgefunden wird, können die Priester, wenn sie dasjenige, was ich in vorhergehenden angezeigt, dabey vermeyden, mit guten Gewissen das Beicht-Geld behalten: Denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, Luc. X. 7. und Paulus schreibt in der I. an die Corinthier an IX. Capitel. 11. v. Wisset ihr nicht, daß die da opffern essen vom Opffer, und die des Altars pflegen, genüssen des Altars. Die das Evangelium verkündigen, sollen sich auch vom Evangelio nehren. Es hält der Beicht-Pfennig an und vor sich selbst nichts sündliches noch unzuläßiges in sich. Die Priester sind einmahl in so langer Posseß denselben zu fordern, die Besoldungen der Herren Geistlichen sind ohndem an den meisten Orten mehr als zu spärlich eingerichtet, und also eher zu vermehren als zu vermindern. Die Beicht-Kinder legen hiedurch gegen diejenigen, die ihnen das gantze Jahr das Geistliche gesäet, ihre Erkentlichkeit und Danckbarkeit an Tag. Es ist demnach in der Altenburgischen Kirchen-Ordnung §. 15. gar wohl geordnet: Obwohl an allen Orten die Beicht-Pfennige nicht üblich, nachdem aber die Zeit itzt sehr schwer, und denen Priestern mit dem Informations-Wercke viel neue labores zuwachsen, auch alles, was gekaufft wird, zwey, drey und mehrmahl theurer als in vorigen alten Zeiten bezahlet werden muß, als werden Christliche Eingepfarrte sich deßfalls bescheiden, und gegen ihre Seelsorger vor die unschätzbare Wohlthat der Abso-

lution mit einem gewissen Beicht-Pfennig danckbar zu bezeugen wissen.

§. 27. Was der seelige Spener in seinem Theologischen Bedencken Part. I. c. 2. Artic. 6. p. 314. von dem Beicht-Pfennig anführt, ist allerdings zu approbiren, wenn er schreibt: „Ich halte den „Beicht-Pfennig nicht an und vor sich selbst vor unrecht, sehe aber „dessen Gebrauch mit dem Mißbrauch dermaßen überzogen, daß ich „vor eine Glückseeligkeit unserer Kirchen achten wolte, wo sie dieses „Vorwurfs der Wiedrigen ohne der Priester Nachtheil befreyet „werden könte, und in der 33. Section p. 312. Weil der Beicht-Pfennig nicht an und vor sich selbst sündlich ist, gleichwohl viel sündliches damit vorgehet, und er aufs wenigste einen bösen Schein giebt, „daher so viel möglich wäre, dahin getrachtet werden solte, wie man „ihn auf bequeme Zeit abschaffte. v. Hievon mit mehrern des berühmten Doctoris und Professoris Theologiæ von Krackewitz Dissertation de Nummo Confessionario absque Ministrorum Ecclesiæ detrimento abrogabili, & si absque turbis atque scandalis fieri possit, haud incommode abrogando. Zur Illustration dieser Materie gereichet auch das Responsum, so Dedekind in seinen Consiliis Vol. I. p. 737. anführt. „Bey der Frage: Ob ein Prediger von seinen „Confitenten mit guten Gewissen Geld nehmen könne? so ist iedermann bewust, was es mit den Beicht-Pfennigen der Lutherischen „Kirche vor eine Gelegenheit habe. (1) Daß kein Gesetz deswegen „iemahls publicirt. (2) Daß die Leute nicht dazu genöthiget noch „gezwungen werden. Vielweniger (3) die geistlichen Gaben versagt, wenn solche Pfennige nicht erlegt, sondern es stehet (4) in eines jeden Beicht-Kindes freyen Willen, dem Beicht-Vater etwas „zugeben, oder zu unterlassen. (5) Bezeugt die tägliche Erfahrung, daß deren mehr sind, die ihnen nichts, als die ihnen etwas geben. (6) Die ihnen auch etwas geben, thun es nach erlangter Absolution. (7) Werden die Zuhörer aus GOttes Wort öffters „unterrichtet, daß wir nicht durch Geld und Gut von Sünden erlöset werden, sondern durch das theure Blut des unbefleckten Lämleins

„leins Christi. Und endlich wird das Beicht-Geld (8) von den „Predigern angenommen, nicht als ein pretium, das vor die Verge„bung der Sünden bezahlet würde, sondern als eine Ubung des „neuen Gehorsams, und der Kindlichen Liebe gegen GOtt, welche sie „durch die Erhaltung der Prediger göttlichen Wortes sehen lassen.

§. 28. Es ist nicht allein bey dem Beicht-Gelde mancher Fehler der geändert werden solte und könte, sondern es finden sich auch sonst, wenn man auf die Erfahrungen acht hat, so wohl auf Seiten der Beicht-Kinder, als auch auf Seiten der Beicht-Väter mancherley Mängel und Gebrechen. Auf Seiten der Beicht-Kinder, da sie aus der Beichte ein opus operatum machen, und nur auf das Aufferliche sehen, nicht aber auf das Innerliche und die rechte gründliche Hertzens-Veränderung; sie machen aus der Beichte ein blosses Gewohnheits-Werck, sie prüfen sich nicht sattsam, und mit einer neuen Woche fangen sie ein neu Kerbholtz zu sündigen an. Auf Seiten der Beicht-Väter. Viele sehen nur auf das Beich-Geld, und absolviren fast nach einem eintzigen Formular alle ihre Beicht-Kinder, zumahl auf dem Lande, ohne daß sie die Mühe, die hiezu nöthig wäre, hierbey anstellen solten, sie schwatzen wohl aus der Beichte und schreckē dadurch andere ab von dem Vertrauen, welches man in die Lehrer und Prediger setzen solte, sie legen ihre Affecten allzusehr an Tag, es fehlet ihnen an göttlicher Weißheit, an gebührender Treue, an wahrer Liebe zu den vertrauten Seelen, u. s. w. Wie dieses alles geändert, gebessert und abgestellet werden könne, haben gelehrte und Gottesfürchtige Theologi in ihren Schrifften vorgestellt.

§. 29. Die mancherley Unvollkomenheiten ungeachtet, die sich bey dem Beicht-Wesen einfinden, wie bey allen Sachen in dieser Zeitlichkeit, ist die Beichte doch an und vor sich selbst gut, und bleibet eine löbliche Kirchen-Ordnung, und eine nützliche und erbauliche Ceremonie. Denn es ist ja gut, und dem Wort und Willen GOttes gemäß, was das Beicht-Kind thut, daß es sich vor GOtt demüthiget, daß es vor

GOtt

GOtt und dessen Diener seine Sünde erkennt und bekennet, seinen Glauben an Christum bezeuget, und den neuen Gehorsam oder die Lebens-Besserung verspricht. Also ist es ja auch gut, und dem Wort und Willen GOttes gemäß, was der Beicht-Vater thut, daß er das Beicht-Kind prüft und forschet, daß es Reu über die Sünde, und wahren Glauben an Christum habe, sich auch ins künfftige ernstlich bessern wolle, daß er den eigentlichen Verstand des göttlichen Gesetzes erklärt, und damit die Schwehre und den Greuel der Sünde sammt dem damit verdienten Zorn Gottes Lehr- und Bestrafungs-Weise deutlich vorstellt, zugleich aber auch aus dem Evangelio mit der Gnade GOttes und dem Verdienst Christi kräfftiglich tröstet, und in Glauben stärckt, nicht weniger zu einem heiligen gottseeligen Leben nachdrücklich ermahnet. v. des Hochfürstl. Merseburgischen Hof-Predigers Herrn Philippi nöthige und nützliche Verbesserung der vielen Mängel bey dem Beicht-Wesen. Ich schlüsse also dieses Capitel mit folgender Stelle der Hennebergischen Kirchen-Ordnung de anno 1582. Obwohl die Ohren-Beichte von GOTT nicht geboten, so halten wir doch selbige für eine gar heylsame, nützliche und gute Ordnung, dadurch diejenigen, so das heilige Nachtmahl brauchen wollen, zuvor her ihrer Sünden desto besser erinnert, in GOttes Wort Christlich und nothdürfftig unterwiesen, desgleichen zu Besserung ihres Lebens desto nutzbarlicher angereitzet und ermahnet werden mögen, zudem, daß es blöden Gewissen ohndem sehr tröstlich ist, daß sie bey ihren Seelsorgern insonderheit Rath zu suchen, sich von denselben aus GOttes Wort unterweisen, trösten und stärcken lassen, frey und Gelegenheit haben mögen, am allermeisten aber zu der Zeit, da die Leute das heilige Abendmahl zu empfahen gedencken.

Das V. Capitel.

Von dem heiligen Abendmahl.

§. I.

DAs heilige Abendmahl ist eine heilige Handlung, da denjenigen, welche darnach Verlangen tragen, und die Beichte vorher abgelegt, auch Absolution ihrer Sünden erhalten, von einem ordentlichen beruffenen und ordinirten Prediger in mit und unter dem Brod und Wein der wahre Leib und Blut unsers Heylands JEsu Christi zu essen und zu trincken gegeben wird, und diejenigen Ceremonien dabey beobachtet werden, die von dem Landes-Herrn in der Kirchen-Ordnung anbefohlen und vorgeschrieben, oder die sonst an einem ieden Orte hergebracht und approbiret seyn. Alle die übrigen Betrachtungen in Ansehung der irrdischen und sichtbaren Materie, und des Hiñlischen und Unsichtbaren, der Endzweck, warum es eingesetzt, die Würckung, die die Geniessenden davon haben, die gehörige Zubereitung und Prüfung, dessen Nothwendigkeit, die Pflichten, die hiebey zu beobachten, die Erklärung der Worte der Einsetzung, ihre Rettung wider die Ketzer und Verfälscher ist den Herrn Theologis zur Ausführung zu überlassen.

§. 2. Einige behaupten, das heilige Nachtmahl sey bey denen, die in Stande der Gnaden sind, ein Sacrament der Bekräfftigung und Versiegelung; bey denen aber, die noch nicht in dem Stande der Busse und der Gnaden gefunden werden, ein Sacrament, welches zur Busse præparirte, indem es von Christo zur Vergebungen der Sünden eingesetzt, und also meynen sie, hätten die Herrn Geistlichen eben nicht so grosse Ursache, sich darüber solche Schwürigkeiten zu machen, ob auch Unwürdige zu admittiren wären. Denn es wäre vor diejenigen kein Gifft, die es zur Busse zu bereiten könte und solte. v. D. Pfaff. Origines juris Ecclesiastici p. 225. Gleichwie es um keines andern Endzwecks willen genossen wird, als unsern Glauben dadurch zu stärcken, unsere Liebe gegen GOtt zu erweisen, und des blutigen Creutz-

Todes unsers Heylandes uns dabey zu errinnern, also ist es in geringsten nicht, wie es etwan bey den Papisten gebräuchlich seyn mag, zur Bestätigung der Treue bey allerhand bürgerlichen Verträgen, wie ein Juramenr zugebrauchen, denn dieses wäre ein abscheulicher Mißbrauch dieses Hochheiligen Werckes, so zu einem gantz andern Endzweck eingesetzt ist, es taugt auch die Gewohnheit des Pöbels nicht, wenn einige um ihre Unschuld zu erweisen, vorgeben, sie wolten das heilige Nachtmahl drauf nehmen, daß sie es nicht gethan hätten, noch weniger, wenn sie es zu allerhand gottlosen Dingen mißbrauchen.

§. 3. Es ist zu bejammern, daß aus dem Liebes-Mahl unsers Heylandes ein recht Zanck-Mahl geworden, da von so vielen Seculis her unter denen die sich zum Christlichen Glauben bekennen in Ansehung des heiligen Abendmahls so viel Streit-Schrifften gewechselt worden, noch mehr zu beklagen aber ist, daß diejenigen, die sich zu denen Evangelisch-Lutherischen beyzehlen, von einigen Zeiten her so viel ärgerliche und theils Gottes lästerliche Schrifften in Druck kommen lassen, da sie theils den Worten der Einsetzung durch eine freche Auslegung Gewalt thun, theils auch sonst manche freye, spöttische und ungegründete Urtheile davon fällen. Es ist meinen Umständen und meiner ietzigen Absicht nicht gemäß alle die ungereimten Meynungen, die diese Leute vorbringen, zu untersuchen und zu widerlegen, sondern will nur gedencken, daß es wohlgethan wäre, wenn durch hohe Landesherrliche Macht und Autorität dergleichen Schrifften, die zu nichts dienen, als in der Kirche Unfrieden und Zerrüttung anzurichten, supprimirt und alsobald verbothen würden, zumahl wenn sie in teutscher Sprache geschrieben, damit nicht dem gemeinen Volck hiedurch Aergerniß gegeben würde.

§. 4. Die Papisten haben das heilige Nachtmahl des HErrn auf mancherley Weise zu ihren Nutzen verdrehet und gemißbraucht. Sie legen die Krafft dieses Sacraments nicht auf die Geniessung, sondern nur auf die Consecration des Priesters. Krafft der neuen

auf

auf den Costnitzischen Concilio befestigten Lehre von der Communion sub utrâque entziehen sie den Leyen den Kelch. Sie confirmiren die ihnen so profitable Lehre von der Transsubstantiation oder Verwandelung mit höchsten Fleiße, und haben auch aus eben dem Fundament das ansehnliche Fest des Frohnleichnams gestifftet. Sie befleißigen sich die Leute allmählich von dem öfftern Gebrauch dieses Sacraments abzuziehen, und hingegen zu fleißiger Besuchung der Messe zu verleiten. Sie bethören also die Sinnen der Menschen durch die eingebildete Anbethung der geseegneten Hostien; Sie nehmen bey der Messe ein hauffen unnütze Ceremonien vor, die nur in die Augen leuchten; v. Gibellini Cæsareo Papie P. III. Cap. II. Edit. m. §. 3. Den greulichen Mißbräuchen des heiligen Abendmahls in Pabstthum ist auch mit beyzuzehlen, da sie auch so gar vor diesen den Todten das heilige Nachtmahl gereicht. v. Schmids Dissert. de Eucharistia mortuorum, ingleichen da sie die Hostien a parte mit den Cörpern begraben. Doch dieses ist alles wider die Einsetzung und Intention unsers Heylandes.

§. 5. Einige behaupten, daß aus der Meynung, daß in dem heiligen Abendmahl GOtt ein Opfer gebracht würde, folgendes herflossen. (1) Daß es müste auf den Altar dargestelt werden, daher es das Sacrament des Altars hiesse. (2) Daß das ungesäuerte Brodt, Hostien, ingleichen Oblata genennet würden. c. 3. de Consecratione D. 2. (3) Daß es præcise von dem Priester nicht aber von einem andern offerirt werden müste. (4) Daß diese Oblation in den Priester-Kleidern geschehen müste. (5) Mit angezündeten Lichtern, c. f. X. de celebr. miss. Ob bey den Papisten dieses alles aus dem Fundament angenommen worden, oder bey uns Evangelischen beybehalten worden, laß ich an seinen Ort gestellt seyn. Die Communion sub utràque, ob sie gleich bey den Papisten in Praxi nicht in acht genommen wird, ist doch in dem jure Canonico mitten unter dem unnützen Zeuge gegründet. Denn so sagt der Römische Bischoff Gregorius c. multi secularium 84. caus. I. qu. I. Multi secularium

ſpernunt ſancta monita, & ſpiritualia dona, unde fit, ut non ſolum dicta reſpuant, ſed divina myſteria etiam contemnant, ut nec corporis communionem nec ſangvinem Domini noſtri JESU CHRISTI aſſumant. Man ſiehet auch ſolches aus dem Auguſtino c. quia paſſus 36. Diſt. de Conſecratione. Quia paſſus eſt Dominus pro nobis, commendavit nobis in iſto ſacramento corpus & ſangvinem ſuum. Et vos poſt illa jejunia, poſt labores, poſt humilitatem & contritionem cordis jam in nomine Chriſti tanquam ad calicem Domini noſtri veniſtis, & ibi vos eſtis in menſa, & ibi vos eſtis in calice nobiscum vos eſtis. Simul enim hoc ſumimus, ſimul bibimus, quia ſimul vivimus. Ich trage Bedencken mehr Zeugniſſe hievon anzuführen. Wer Belieben hat ein mehrers zu leſen, ſchlage D. Habichthorſt Diſſertation nach de utraque ſpecie in ſacra Cœna ex ipſius juris Canonici monumentis paſſim latitantibus contraque Papatum proprio Canonum gladio jugulandum fortiter militantibus aliisque Canoniſtarum & Pontificiorum teſtimoniis paulo planius comprobata, pleniusq; communicata.

§. 6. Das heilige Abendmahl iſt vor einen ieden eingeſetzt, und ein iedweder Chriſt, der in den Jahren, daß er die nöthige Selbſt-Prüfung anſtellen kan, iſt dazu verbunden, ſo wohl wegen des innerlichen Endzwecks unſern Glauben dadurch zu ſtärcken, als auch wegen des äuſſerlichen, um zu erweiſen, daß man zu dem Glaubens-Bekänntniß derſelben Kirche gehöre, ein Mitglied derſelben ſey, und aller Rechte und Freyheiten, ſo ſie bekennet zu genieſſen habe. v VVolff. Inſtit. jurisprud. Eccleſiaſt. p. 592. Es erforden auch ſolches die Kirchen-Ordnungen. Die Hennebergiſche Kirchen-Ordnung de anno 1582. Rubric. von Amt des Sonntags und hohen Feſt-Predigt und Communion befiehlet, daß bey ieder Gelegenheit die Prediger ihre Zuhörer in den Predigten vermahnen ſollen, das hochwürdige Abendmahl unſers HErrn JEſu Chriſti, das iſt, ſeinen wahren Leib, und ſein wahres Blut aus rechten Glauben ſich zu ſtärcken, und zu Beſſerung ihres ſündhafften Lebens oft zu gebrauchen; dagegen aber auch mit Ernſt und Fleiß

erinneren,

erinnern, daß sie ja nicht in gefaßten Neid, oder bösen eigenwilligen Vorsatz und beharrlichen sündlichen Leben herzugehen, und also ihnen selbst hieran das Gericht essen und trincken, ingleichen die Churfürstlich-Sächsischen General-Articul: Sie sollen das gemeine Volck fleißig zur Communion vermahnen, daß sie des Jahres nicht nur einmahl, sondern viel und offt zum Hochwürdigen Sacrament gehen.

§. 7. Wie vielmahl einer des Jahres zu dem Tisch des HErrn gehen soll, kan, dafern es nicht ein Gewissens-Zwang genennt werden solte, nicht wohl determinirt werden, sondern ist billich eines ieden Christlicher Freyheit und Gewissen zu überlassen. Einige bedienen sich dessen zweymahl des Jahres, einige drey und auch wohl viermal und noch öffter. Das Churfürstlich-Sächsische Synodal-General-Decret verordnet: Wenn sich iemand über Jahr und Tag der beschehenen Erinnerung ungeachtet des Tisches des HErrn enthält, so müssen die Pfarrer solche Personen den Superintendenten zu erkennen geben, damit sie solche Leute vor sich erfordern, sie zur Besserung vermahnen und in Verbleibung derselben die Sache an das Consistorium berichten, auch nachmahls gegen dergleichen trotzige muthwillige Verächter des Heiligen Sacraments mit der Kirchen-Censur verfahren. §. Begäb es sich nun. Kan einer weder durch Zureden der Priester und der Superintendenten, noch durch Drohungen der Consistorien auf andere Gedancken gebracht werden, er auch schon allerhand Strafen dißfalls ausgestanden, so kan einen solchen hartnäckigten Menschen, damit ein solch räudig Schaaf die andern aus der Gemeinde nicht auch anstecke und grösser Aergerniß anrichte, auferlegt werden, anderwerts zu ziehen, und sich aus den Gerichten wegzubegeben. v. Beyer ad Carpz. Consistor. Defin. CCXCV. Es werden die Verächter des Heiligen Abendmahls auch gantz und gar eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig geachtet. v. Schilt. Inst. jur. Canon. p. 275. Einige Rechts-Lehrer stehen in den Gedancken, es sey zu hart, daß man die Leute

durch Drohungen und Strafen zu dem Heiligen Abendmahl treiben wolte, es wäre ein Liebes-Mahl, u. solte man kein Zwang-Mahl daraus machen, es stritte dieses mit den principiis der Herren Theologorum, da sie behaupteten, man solte keinen Unwürdigen dazu lassen. Wer wolte sich aber einbilden, daß derjenige ein würdiger Gast des Tisches des HErrn wäre, welchen man durch Strafe dazu nöthigte. CHristus bäthe seine Gnade an, zwänge aber niemand solche zu ergreiffen, Gottesfurcht könte durch Strafen nicht befördert werden. Die Menschen solten hierbey nichts anders thun, als die Nachläßigen fleißig vermahnen, daß sie ihrer Seelen Wohlfarth fleißig eingedenck wären, der Ausgang davon wäre unserm HErrn GOtt anzubefehlen, und die Hartnäckigten, wenn sie sonst die bürgerliche Gesellschafft nicht stöhrten, gar wohl zu dulden. Man kan den Herren Gegnern die meisten argumenta, die sie hiewider vorbringen salva thesi einräumen, ihre meisten raisons sind wahr, die wahre Devotion wird nicht allezeit durch Zwang und Drohungen und Strafen befördert, diese Gäste des Heiligen Abendmahls sind nicht würdig, und GOtt angenehm u.s.w. sie werden aber auch aus dieser Absicht nicht bestrafft, daß man diesen Endzweck bey ihnen gewiß zu erhalten verhofft, sondern um ihrer Boßheit, Hartnäckigkeit und Ungehorsam, den sie gegen GOtt, und die hohe Landes-Obrigkeit und allen guten Ordnungen aus Eigensinn und etwas besonders vor andern Leuten zu haben, erweisen, und sich alles Erinnerns und geschehenen Unterrichts ungeachtet widersetzen, damit andere Gläubige hiedurch nicht geärgert, noch andere bösen Leute, die sonst auf eben dergleichen Gedancken kommen möchten, wenn es diesen vor voll ausgehn solte, zu diesem Eigensinn verleitet würden, sondern Göttliche und weltliche Ordnungen, dadurch in ihrem Stande erhalten werden. Wenn man die Gewissens-Freyheit der Leute in dem Verstande nehmen solte, daß ein iedweder wider die klaren Worte der Göttlichen Ordnungen und der Landes-Obrigkeitlichen Befehle thun möchte, was er wolte, so würde gar bald in der Kirche

und

und in dem gemeinen Wesen die gröste Zerrüttung werden, wie ich zu unterschiedenen mahlen bereits in diesem Wercke gesagt, denn der Gewissens-Freyheit, der sich Cajus annast, würde sich Sempronius auch anmassen, und die bey diesem Stücke erlaubet würde, müste bey jenem auch erlaubet werden, und so würde denn endlich in dem Kirch-Wesen ein völliger Libertinismus entstehen, und endlich alle äusserliche Verfassungen gantz und gar aufhören.

§. 8. Die Pfarr-Herren in Städten und Dörfern müssen das Hochwürdige Sacrament auch selbst offt empfangen, und ihren Pfarr-Kindern dißfalls mit einem guten Exempel vorgehen. Siehe Hennebergische Kirchen-Ordnung p. 63. 6. Sie erwehlen insgemein denjenigen zum Beicht-Vater, bey dem sie selbst Beicht-Vater sind. Es ist nicht leicht zu gestatten, daß einer der Beicht-Vater unterschiedener benachbarten Priester sey, damit nicht den Kirchen an ihrem Gottesdienst hiedurch etwas abgehe. v. Horns Addit. ad Schilt. Instit. jur. Canon. p. 266. Um guter Ordnung willen kan ein Landes-Herr gar wohl verbiethen, daß sich die Priester das Heilige Abendmahl nicht selbst austheilen. v. VVolff. Instit. jurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Cap. I. §. 21. Doch wird dieses bey manchen Umständen verstattet, wenn kein anderer Priester zu erlangen. v. Tarnon. de Minist. Eccles. Lib. II. Cap. 29. Qu. 4. p. 1048. oder es bey einer besondern Kirche etwan des Herkommens und der Observanz ist. Weil er in einem öffentlichen Amte stehet, so kan er sich sowohl als andern zum Heyl das Wort und das Heilige Nachtmahl dispensiren, I. Tim. IV. 16. I. an die Corinth. IX. Cap. 22. Da ein Priester in dem Alten Testamente nicht weniger vor seine als vor seines Volckes Sünde ein Opfer brachte, Levit. IV. 3. Warum solte nicht auch ein Diener des Worts GOttes zur Bekräfftigung seiner Vergebung der Sünden sich des Opffers des Leibes und Blutes JEsu Christi theilhafftig machen können. Ausser dem Noth-Fall aber, und wo dieses nicht eingeführt, ist lieber ein anderer Prediger auszusuchen, damit die Gemüther der Schwachen durch die Neuigkeit nicht surbirt werden. v. D. VVandalini Breu. Exposit. Theolog. p. 341.

§. 9. Es

§. 9. Es wird nicht leichtlich einem von den Zuhörern vergönnt, seinen ordentlichen Pfarrer zu verlassen, und bey einem andern Priester aus einer andern Diœces das Heilige Abendmahl zu nehmen. v. Carpzovs Defin. CCXC. Lib. II. Carpzovs. Consistor. Nach der Hennebergischen Kirchen-Ordnung de Anno 1582. Rubric. von Amt des Sonntags, hohen Fest-Tages-Predigten und Communion. Es soll kein Pfarr-Herr einem fremden Pfarr-Kinde ausserhalb der Noth, dieweil er dessen Gelegenheit nicht weiß, oder sich sonst allerhand Unrichtigkeit daraus begeben kan, das Nachtmahl des HERRN reichen. Insonderheit ist es unzuläßig, wenn ein Priester einer andern Gemeinde einen admittirt, der seinen eigenen Priester haßt, denn er solte lieber einen solchen Menschen zum Frieden reden, als den Haß erhalten helfen, wer einen solchen zuläst, der mit seinem Priester in Feindseeligkeit lebt, läst einen Unwürdigen zu, und macht sich also fremder Sünde theilhafftig. Es hat ein ieder Priester auf die ihm untergebene Heerde acht zu haben.

§. 10. Keinem Priester steht das Befugniß zu eigenmächtiger Weise einen von dem Gebrauch des Heiligen Abendmahls auszuschlüssen, sondern es muß dieses auf Decret und Verordnung des Consistorii geschehen. Die Kirchen-Ordnungen, die dieses also disponiren, sind auch nicht vor unbillich zu achten, indem sonst aus Affecten der Priester manche Unordnung hierbey unterlauffen würde. So viel ist einem treuen Priester erlaubet, daß er einen solchen Menschen, den er vor unwürdig und unbußfertig achtet, so lange er in solchem Zustande bleibt, mit aller Gewalt von dem Heiligen Abendmahl dissuadirt, will er sich aber nicht abweisen lassen, muß er seinen ausführlichen Bericht an den Superintendenten und an das Consistorium gelangen lassen, und darinnen seine rationes dubitandi anführen, warum er diesen Menschen mit guten Gewissen zu dem Heiligen Abendmahl nicht admittiren könte. Thut ers vor sich, so kan er eine Injurie davor zu gewarten haben. Befiehlts ihm das Consistorium an, und er findet doch noch Bedencken dabey, so kan er

wohl noch einmahl bey dem Consistorio einkommen und Ansuchung thun, daß dieser Mensch zum Heiligen Nachtmahl nicht gelassen werde, finden aber seine Vorstellungen keinen Ingress, so muß er seinen Superioribus Gehorsam leisten, und er hat sein Gewissen gerettet. Wolte ein hartnäckigter Pastor nicht parition leisten, so könte er auch wohl mit Bedrohung der Suspension und Remotion dazu angehalten werden. v. Brunnemanns jus Ecclesiast. Lib. I. Cap. VI. n. 4. §. 10. Daß ein Collegium so aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehet, etwas das wider GOttes Wort und Ordnung wäre, anbefehlen solte, ist nicht zu vermuthen.

§. 11. Von dem Gebrauch des Heiligen Abendmahls sind in geringsten nicht auszuschlüssen. (1) Diejenigen, so wegen eines und andern Puncts bey der Lehre vom Heiligen Nachtmahl irrig worden, dafern sie sich nur eines andern unterweisen, und ihre Scrupel benehmen lassen wollen. (2) Die mit andern streiten und processiren, wenn sie sich nur vor Haß und Groll hüten, und keinen rancorem animi haben. v. Horns Respons. p. 187. Wie denn in der Coburgischen Kirchen-Ordnung dißfalls gar wohl disponirt, da sich begäbe, daß etzliche Pfarr-Kinder von wegen Rechts-Sachen, so sie von der Obrigkeit haben, sich vom Heiligen Abendmahl enthalten würden, sollen die Kirchen-Diener ihnen Bericht thun, daß sie deshalber von der Communion nicht bleiben, weil die Gerichten eine Ordnung GOttes seyn, iedoch daß sie dabey keinen Groll hegen, welches sie auch ausserhalb den Rechts-Sachen zu thun schuldig, dafern sie anders gute Christen seyn wollen. (3) Taube und Stumme, die durch allerhand Geberden ein sehnliches Verlangen darnach bezeugen, dabey guten Verstand haben und ein Christliches Leben führen. v. Beyer. ad Carpzovs Definit. CCLXXVIII. (4) Die aus Versehen und wider ihren Willen einen Todtschlag begangen, inmassen auch solche nicht in die Kirchen-Busse verfallen. v. Richters Consil. XIV. (5) Die armen Sünder die zum Tode verurtheilt, inmassen Christus vor alle Menschen dieses Liebes-Mahl eingesetzt, und sie solches viaticum

am nöthigsten brauchen, damit sie sich desto besser wider ihre Anfechtungen aufrichten können. v. D. Gœtens Ecloge Theologica de facinorosis supplicio adjudicatis Assert. III. §. 3. (6) Die wegen eines grossen Verbrechens berüchtiget, aber in geringsten nicht dessen überwiesen sind, oder auch nach vorhergegangener Kirchen-Busse an den Orten, wo sie eingeführt, und geleisteter weltlichen Satisfaction ihre Reue bezeuget. v. Carpzov. J. E. L. 2. D. 284. 285. 286. 287.

§. 12. Hingegen sind folgende Personen mit guten Fug von dem Heiligen Nachtmahl auszuschlüssen: (1) Die nach Erkäntniß der rechtgläubigen Lehre viel irrige und der Aehnlichkeit des Glaubens zuwider lauffende Lehren vertheidigen, und auf beschehene admonition davon nicht abstehn wollen. (2) Die gegen den andern einen rancorem animi haben, und bezeugen, daß sie dieser Person unmöglich vergeben, noch das angethane Unrecht vergessen könten. v. Horns Respons. Sent. XIV. p. 25. (3) Die, wider welche starcke Vermuthungen seyn wegen einer begangenen Ubelthat, zumahl wenn sie etwan an der phrenesie kurtz vorher laborirt, und man nicht weiß, ob sie des Gebrauchs ihres Verstandes wieder völlig mächtig sind. Denn ein anders wäre es, wenn so viel indicia als zu einer Special-Inquisition nöthig, oder ein corpus delicti nicht vorhanden, und die Raserey völlig wieder nachgelassen. v. VVildvogels Respons. LXXVII. (4) Die in beharrlicher Unbußfertigkeit immer so hin leben, und keine Besserung bezeugen wollen. (5) Denen es entweder wegen ihres zarten Alters oder schwachen Verstandes an Unterricht und Glauben und nöthiger Selbst-Prüfung fehlt. (6) Die in so grosser Trunckenheit, daß sie ihres Verstandes gantz und gar nicht mächtig, ob sie schon den Tod vor Augen sähen, denn wenn ein Krancker einen solchen Rausch hätte, daß ihm zwar die Zunge schwer wäre, und die Füsse nicht recht fort wolten, er aber seinen Verstand doch noch possedirte, und verlangte dieses viaticum, so wäre es ihm nicht zu versagen. (7) Die dem Tod so nahe, daß sie gar nichts mehr reden, noch verstehen können, sintemahl ein solcher Mensch

einem

einem Todten nicht so gar unähnlich ist. v. Gerhard. Artic. de S. Cœna §. 228.

§. 13. Einige Päbstische Lehrer behaupten, daß denjenigen, die zum Tode verurtheilt, das Heilige Abendmahl nicht zu reichen wäre an eben dem Tage da sie justificirt werden solten, oder man doch zum wenigsten in 4. Stunden mit der Execution anstehen müste, damit dem Heiligen Sacrament nicht unehrerbietig begegnet würde. Es ist aber dieses ein Papistischer Aberglauben, der bey uns nicht attendirt wird. v. Ziegler ad Lancellot. p. 367. Ob sich wohl niemand bey dem Heiligen Abendmahl eines Vorzuges über den andern anzumassen hat; so ist dennoch eine gewisse Ordnung, die dem Wohlstande gemäß nach dem Unterscheid des Geschlechts und des Standes der Personen von der Kirchen-Gewohnheit dabey eingeführt, GOtt nicht zuwider: denn (1) ist die Ordnung und Unterscheid der Stände von GOtt selbst eingesetzt, und vor nöthig gehalten worden. (2) Erwächset hieraus kein Aergerniß. (3) Hört auch solcher Unterscheid in der Kirche und bey Versammlung der Gläubigen nicht auf. (5) Gehört es auch ad ordinem & decus in Ecclesia servandum, wenn einer nach seiner ihm von GOTT verliehenen Würde dem geringern vorgezogen wird. (6) Ist die Gleichheit der Menschen davon in der Apostel Geschichte am X. Die Rede ist von dem Glauben und den innerlichen des Menschen, nicht aber von dem äusserlichen Unterscheid der Stände zu verstehen. v. Lynckers Resolut. jurid. Jenens. p. 910. Ob nun wohl bey öffentlicher Versammlung der Gläubigen, wenn sie sich zu dem Tisch des HERRN nähern ein Unterscheid nach dem Unterscheid der Stände zuzulassen, so muß sich doch keiner mit Gewalt, da ihm ein anderer etwan den Vorzug streitig machen will, bey diesem heiligen Orte des Rangs über den andern anmassen, wie einige hochmüthige Thoren bißweilen zu thun pflegen, als welches sehr ärgerlich ist.

§. 14. Es taugt auch nicht, wenn einige Patroni, oder die von Adel, oder auch wohl Bürgerliche Personen, die

sich besser düncken zu seyn als andere Leute, mit andern ihren Gedancken nach geringen und armen Leuten nicht öffentlich zur Beichte und heiligen Abendmahl gehen wollen, in Meynung es sey ihren Ehren und ihrem Caractere zu nahe und verlangen entweder privatim vor dem Gottesdienst oder in der Sacristey, oder wohl gar in ihren Häusern die Absolution und das heilige Nachtmahl zu empfangen. Es wird gewiß mancher Grosse und Vornehme, der sich von andern Armen bey diesen heiligen Handlungen durch seinen Hochmuth absondern wollen, an jenem grossen Gerichts-Tage, da die Schäflein von den Böcken werden abgesondert werden, von armen und verachteten Leuten auf ewig abgesondert bleiben, und nebst dem reichen Mann mit vielen andern grands Seigneurs in die ewige Pein eingehen. Es gedencket Herr M. Stockmann in seinem Tractat von Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 609. wie ihm von einem glaubwürdigen Mann erzehlt worden, daß ein gewisser Kirchen-Patronus seinen Priester angesonnen, daß er doch vor ihn und seine Gemahlin grössere Hostien backen solte, als vor andere Leute. Dafern dieses in der Warheit gegründet, so wäre es gewiß eine unverantwortliche arroganz. Von der Privat-Communion und von dem Privat-Gottesdienst überhaupt urtheilet der Herr D. Cyprian in seinem kurtzen Bericht von Kirchen-Ordnungen p. 37. sehr vernünfftig, wenn er folgender Gestalt schreibt: „Das natürliche Recht erfordert, daß man „GOtt nicht nur in geheim, sondern auch öffentlich und in Gegen„wart anderer Leute dienen, mithin auch die Hohen die Niedrigen „auch in diesem Stück erbauen und bessern sollen. Denn solches nur „in geheim thun, ist nichts anders als sich der Gottesfurcht öffentli„cher Ausübung schämen. Welcher arme Wurm aber GOtt al„lenthalben zu dienen Bedencken trägt, oder sich in dem kurtzen Lauff „zum Sterbe-Bette und zur Ewigkeit zweyerley Christenthum ein „bildet, deren eines vor die verachteten und schlechten, daß andere aber „vor grosse Leute gehöre, und nach der mode eingerichtet sey, ist „schlechterdings nicht werth ein Christ zu heissen, und wenn er ja so „hoch und groß seyn will, dürffte er besorglich unter denen vielen

„seyn,

„seyn, die GOttes Geist in] der 1. an die Corinthier am I. in 26. v. „ausschliest, wenn er sagt: Nicht viel Wohlgebohrne nicht viel Wei„se nach dem Fleisch, nicht viel Gewaltige, sondern was thöricht ist, „vor der Welt, das hat GOtt erwehlet. In dem Churfürstlichen Sächsischen Mandate de dato Dresden von anno 1706. sind alle Privat-Communionen in den Sacristeyen und sonsten verboten worden, und einem iedem der sich des heiligen Nachtmahls bedienen will, angedeutet, daß er sich nebst der öffentlichen Gemeinde mit den übrigen Communicanten nach gehaltner Früh-Predigt hiezu einfinden soll, ausser was Schwangere, Krancke und Schwache betrifft, und die durch unvermuthete Reisen oder andere dergleichen Begebenheiten von der öffentlichen Communion abgehalten werden, als mit welchen hierunter billich dispensirt wird. Es wäre zu wündschen, daß die Privat-Communionen gäntzlich abgeschafft wären, und dieses Mandat allenthalben beobachtet würde.

§. 15. Den göttlichen und menschlichen Verordnungen nach ist das Hochwürdige Sacrament des heiligen Nachtmahls so wohl von den Priestern als Communicanten mit Christlicher gebührender Andacht und Vorsichtigkeit zu handeln, damit der Christlichen Gemeinde kein Aergerniß gegeben werde. Die Communicanten müssen mit aller Ehrerbietung, Demuth und Zucht dazu gehen, und sich also in Kleidung und mit Geberden erzeigen, daß keine Leichtfertigkeit hierinnen gespühret werde, sie auch züchtig und bescheidentlich dazu kommen, und sich ordentlich dabey aufführen. Synodal-General-Decret §. nachdem auch. An den Orten, wo es gebräuchlich, daß einer bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls den Degen ablegt, ist ein iedweder er sey Officier, Cavallier oder wer er wolle, verbunden denselben abzuthun, weil er an diesem Ort nicht als ein Officier, oder Cavalier erscheinet, der den Degen zu tragen berechtiget, sondern als ein armer Sünder, der sich vor GOtt demüthiget, und auch durch äusserliche Geberden die Demuth seines Hertzens an Tag legen muß. Wo es hingegen die Gewohnheit mit sich bringt, daß

ein Communicant den Degen bey dem Gebrauch des heiligen Nachtmahls behält, und es bey der Gemeinde kein Aergerniß verursacht, kan einer auch bey dieser Zeit mit guten Gewissen den Degen tragen, weil GOtt nicht auf das Aeusserliche, sondern aufs Innerliche siehet. In des Becmanni Exercitationibus Politicis findet man folgendes Responsum, so in dieser Materie von der Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder gesprochen worden: Als ihr uns berichtet, welchergestalt ihr zum Hochwürdigen Abendmahl nebst einer grossen Anzahl Communicanten gegangen, und in geschöpfter Andacht aus Unwissenheit doch als ein nun gerühmter Soldate, und dabey uhralten adelichen Geschlechts viel hundert Jahr rittermäßige Leute, einen Leib-Degen bey der Communion in ipso actu an eurer Seite getragen, und da der Archi-Diaconus des Ortes, als euer Beicht-Vater euch den Leib Christi ohne eintzige Wiederrede zuerst gereicht, hätte der Sub-Diaconus, wie ihr in eurer Andacht euch geneigt, in gefaster hertzlicher Zuversicht das Blut JESU Christi von ihm zu empfangen, euch stracks in Beyseyn aller Communicanten den Degen abzulegen, oder daß er euch das Blut Christi nicht reichen wolte, angedeutet, auch solche Worte mit Ernst wiederhohlet. Darauf ihr den Degen von der Seite abgenommen, und wieder zurück hinter den Altar gehen, und ihm allda niederlegen müssen. Darüber vornehme Leute höchlich erschrocken, und aus ihrer Andacht neben euch gekommen. Nun hättet ihr hiebevor an eben diesem Orte und heiliger Stäte nebst andern vielen frommen Christen-Hertzen mehrmahls confitiret, und darauf communiciret, es wäre euch aber von keinem Diacono solche öffentliche Beschimpfung iemahls begegnet; maaßen den auch sonst unterschiedene Personen an andern Orten bey der Communion den Degen getragen, euch auch die Kirchen-Verordnungen als einem illitterato und auf dem Lande gesetzenen gantz und gar unbe-

unbekant ꝛc. Wenn ihr denn euch des Rechts darüber zu belehren gebeten, demnach so sprechen wir vor recht, da gleich gemeldeter Subdiaconus euch vor allen Communicanten und einer Christlichen Gemeinde den Kelch nicht reichen wollen ehe und zuvor ihr den Degen abgelegt; So ist doch derselbe euch deswegen keine Abbitte zu thun schuldig, noch mit einiger Strafe zu belegen. v. VVideburg de gladio in sacramentorum reverentiam deponendo.

§. 16. Von der äusserlichen Ehrerbietung, die man bey dem Hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls erweisen muß, redet Fürst George von Anhalt in der IV. Predigt p. 20. folgender gestalt: Allhier möchte iemand sagen? Soll man denn diesen Hochwürdigen Sacrament, da es nach Christi unsers lieben HErrn Einsetzung gehandelt wird, keine äusserliche Ehr erzeugen, das Haupt abdecken, Knie beugen, Hände aufheben, an die Brust schlagen, oder sonst mit äusserlichen Geberden, Glauben, Andacht und Reverenz, so in Hertzen ist, gegen denselben nicht herausbrechen, oder das verhindern, oder ists wohlgethan, und dem Sacrament keine Unehr, wie etzliche grobe Leute thun, die da stehen wie die Stöcke, und erstarten Scheite, wenn das heilige Sacrament gehandelt wird, greifen nicht eines an den Hut, oder beugen nicht ein Knie, ja wenden wohl den Rücken dagegen, treiben in dessen unnütze Gewäsche? Traun. Nein. Es ist nicht recht noch zu billigen, und eine Verachtung GOttes seines heiligen Wortes, und Sacramente = = loben vielmehr, daß man des Hertzens-Andacht, Liebe und Reverenz zum Sacrament mit äusserlichen Geberden erzeige, und von denen, die es entweder reichen oder nehmen, auch dabey seyn, alle Reverenz beobachtet werde. Obwohl die äusserliche Ehrerbietung nicht genungsam, und ohne Hertzens-Grund eine lautere Heucheley ist, so ist es doch gut, wenn bey den innerlichen Tugenden

auch

auch das äusserliche ausbreche. Einige wollen die Ceremonie verwerfen, da bey dem Hinzutreten zu dem Priester und der Empfangung des Leibes und Blutes des HErrn ein Reverenz gemacht, oder die Knie gebeuget werden, und nennen diese Gewohnheit einen Papistischen Uberbleibsel. Andere aber vertheidigen solche und meynen, sie diente zur Erweckung der devotion, und wäre ein Zeichen der Danckbarkeit und der Demuth, weil sich der Heyland mit seiner besondern Gegenwart und Gnade in dem heiligen Abendmahl auf eine so besondere Art geoffenbart. Es ist an diesen Knie beugen, wenn sonst das Hertz rechtschaffen ist, so gar viel nicht gelegen, doch wird ein vernünfftiger Christ auch diese an und vor sich selbst indifferente Ceremonie nicht leichtlich unterlassen, es sey nun, daß er sie als eine Ehrerbietung gegen GOtt und das heilige Sacrament, oder als eine Ehrerbietung gegen den Priester ansiehet, indem ein iedweder nach dem natürlichen Recht verbunden ist, demjenigen in zuläßigen und indifferenten Handlungen zu folgen, was die meisten thun.

§. 17. Die Unkosten zur Anschaffung des Kirchen-Weins und der Hostien werden aus dem Kirchen-Vermögen genommen, und in dessen Ermangelung müssen die Eingepfarrten solche tragen. v. Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. 3. §. 10. Da die himmlische Sachen unter dem äusserlichen Brodt und Wein mitgetheilt werden, so muß man nothwendig Brod dazu nehmen, und also keinen Pfeffer-Kuchen, oder Marcipan, oder Gebackens, und dergleichen, sondern Brodt, ob es aber aus Gersten, Weitzen, Rocken u. s. w. gebacken werde, thut zur Sache nichts. v. Lynck. de eo, quod justum est circa sacram cœnam. Die ersten Christen bedienten sich des ungesäuerten Brodtes, vermuthlich aus der raison, weil sie wegen den Verfolgungen in den Höhlen und wo sie sich sonst aufhalten musten, nicht allezeit Gelegenheit hatten, ungesäuert Brodt zu verfertigen, sondern sie musten ihr ordentlich Speise-Brodt nehmen, wie sie es damahls hatten. Nachgehends hat die Kirche das ungesäuerte Brodt angenommen, welches sie auch biß auf diese Zeiten behalten, und zwar aus einer

guten

guten raiſon, weil alte, krancke und ſchwache Perſonen das gewöhnliche Brodt nicht ſo leicht und bequem zu ſich nehmen könten, als die Hoſtien, die aus Mehl und Waſſer gebacken, und ebenfalls Brodt zu nennen. Werden ſie gleich nicht zur beſtändigen Speiſe gebraucht, ſo geht ihnē doch hierinnen nichts ab, weil ſie nicht dazu angenommen, daß man den Leib damit ſättigen ſoll, ſondern die Seele damit zu nehren und zu ſtärcken. Die Forme der Hoſtien iſt von vielen Seculis und von Zeiten der lateiniſchen Kirche her ein rundes Scheiblein geweſen, darauf unterſchiedene caracteres geprägt, als entweder das Zeichen des Creutzes, oder ein Crucifix, oder die Buchſtaben J.H.S. oder die Worte: wer von dem Brodt ißt, wird ewig leben. v. hievon mit mehrern die Diſputation des berühmten Abts Schmids de Oblatis Euchariſticis. Einige meynen, es wäre beſſer, wenn man ordentlich Speiſe-Brodt nähme, weil der Heyland bey der Einſetzung des heiligen Nachtmahls dergleichen gehabt hätte. Ich habe aber bereits geſagt, daß es vor einerley Brodt zu halten, und der Chriſtlichen Kirche aus vorhin angeführten Urſachen ihre Freyheit hierinnen zu gönnen.

§. 18. Einige wollen, daß es beſſer wäre, wenn man das Brodt bey dem heiligen Abendmahl bräche, wie der HErr Chriſtus gethan; Allein dieſes iſt ein Mittel-Ding, maßen Chriſtus dieſe Ceremonie nicht befohlen, ſondern freygeſtellt, wenn nur die Austheilung geſchicht, an welcher GOttlob in unſern Kirchen kein Mangel. Gelehrte Theologi haben erwieſen, daß die Redens-Art das Brodbrechen in der heiligen Schrifft öffters ſo viel bedeute, als das Brod austheilen, ob es ſchon nicht von einander geſondert, ſondern einem andern gantz ungebrochen hingegeben würde. v. das Judicium der Theologiſchen Facultät zu Wittenberg in des Dedekenni Conſiliis Theologicis Num. 5. p. 1121.

§. 19. Wir behaupten zwar nach den Grundſätzen unſerer Evangeliſchen Lutheriſchen Religion, daß Brod und Wein auſſerhalb der Handlung des Genieſſens nicht mehr Leib und Blut Chriſti bleibe, wie die Päbſtler thun, inzwiſchen iſt es doch billich, daß die

übrig gebliebene Hostien oder der Wein nicht zu profanen Gebrauch angewendet werden, indem ihnen doch in so weit einige Ehrerbietung gebührt, daß sie nicht verächtlich gehalten werden. Die Hostie die ein Krancker in den Mund genommen, aber solche, da er vom Tode übereilet worden, nicht hinterschlucken können, ist ihm in Munde zu lassen, und muß man dasjenige, was der Todt dem Genuß weggenommen, dem unerforschlichen Gerichte GOttes überlassen. v. Corollar. VI. von Lynckers Dissert. de Sacra Cœna. An dem Wein ist nichts gelegen, ob er roth oder weiß, jung oder alt sey, dafern es nur Wein ist, denn Most wäre nicht dazu zu gebrauchen; Es ist auch kein Wasser unter den Wein zu mengen, ob es gleich in den Morgenländischen Kirchen vor diesen mag gebräuchlich gewesen seyn. Daß über Brodt und Wein ein Creutz formirt werde, ist eben nicht nöthig, und wenn dieses von dem Priester unterlassen ist, darf er sich deswegen keinen Scrupel machen. So gilt es auch gleich, ob der Priester das Brodt und Wein den Communicanten giebt, oder ob sie es selbst nehmen, weil das Wort der Einsetzung des Heylandes nehmen, ein nehmen bedeutet, das so wohl mit dem Munde als mit den Händen geschehen kan. Weil aber beydes der Freyheit der Kirchen überlassen, so muß ein Priester von dem modo, der einmahl recipirt und beliebet worden, nicht abgehen. v. Lyncker de Sacra Cœna §. 13. Cap. IV. Dafern ein Communicant einen solchen Eckel vor den Wein hätte, daß er ohne Grauen auch nicht einmahl einige Tropfen Wein zu sich nehmen könte, so rathen zwar einige, daß einer bey dem Sacrament des heiligen Altars sich des Weines enthalten solle, nachdem aber hiedurch das Sacrament wider die klare Einsetzung des HErrn JESU Christi nur verstümmelt, und den Schwachgläubigen ein groß Aergerniß gegeben würde, so muß sich ein solcher lieber des Sacraments gantz und gar enthalten, wiewohl wenig Naturen seyn werden, die einen solchen Eckel vor den Wein haben solten, daß sie nicht zum wenigsten einige Tröpfgen Weins solten genieſſen können. So ist auch dem, der in hitzigen Fieber einen so dürren Mund hätte, daß er nicht

einen

einen Bissen Brodt geniessen könte, der Kelch auch nicht allein zu reichen. v. Lyncker Dissert. Cap. V. §. 7.

§. 20. Es ist nicht genug, daß das Brodt in der Schachtel oder Büchse, und der Wein in der Kanne auf dem Altar gesetzt werden, sondern sie sind auch zu dieser heiligen Handlung des HErrn zu widmen und zu seegnen, soll anders das allmächtige Wort des HErrn über diese Materien gesprochen werden, und wenn die Hostien oder der Wein aufgangen, so ist Brodt und Wein aufs neue zu consecriren. v. Dedekenni Consil. Theolog. Appendix p. 410. Hierbey fält die Frage vor, wenn einem Prediger auf dem Lande, da er sub actu Cœnæ panem consecrirt, der Schlag rührt, oder eine Ohnmacht überfält, ob alsdenn der Küster oder ein anderer Christe den Kelch consecriren und das heilige Nachtmahl austheilen könne. D. Luther antwortet hierauf in dem VI. Jenischen Tomo folgender Gestalt: Das Sacrament ist ein öffentlich Bekäntniß, und soll offenbarliche beruffene Diener haben, weil dabey stehet: als Christus sagt, man soll es thun zu seinem Gedächtniß, das ist, zu verkündigen und predigen von des HErrn Todt biß daß er kommt. Was nun einem Hauß-Vater in Hause verbothen, daß gilt auch in diesem Fall in der Kirchen, und soll sich weder der Küster noch ein andrer Christe zu consecriren einen oder beyde Theile des Sacraments unterstehen, denn sie haben dazu keinen Beruff noch Befehl, und können nichts als Spaltungen bey den Communicanten und andern draus folgen. Darum soll man in solchen Fall sich bemühen, den Pfarrer so in Ohnmacht gesuncken zu erquicken, daß er zu sich selbst komme, und die heilige Handlung vollbringen möge, oder einen benachbarten Prediger zu erlangen. Denn denen ist die Ausspendung des Hochwürdigen Sacraments anbefohlen. Darum werden sie genennt Haußhalter über die Geheimnisse GOttes 1. an die Corinth. IV. 1. und GOttes Gehülffen. Man kan allhier nicht einwenden, es sey ein Nothfall und Zulassung, gleichwie man gestattet, daß die Nothtauffe von den

Leyen verrichtet werde. Denn es zwischen beyden Sacramenten ein grosser Unterscheid. Die heilige Tauffe ist Sacramentum initiationis, davon der HErr Christus Joh. III. sagt: Warlich ich sage euch, es sey denn daß iemand wiedergebohren werde aus Wasser und Geist, so kan er nicht in das Reich GOttes kommen. Das heilige Abendmahl aber wird genennt Sacramentum confirmationis, von welchem in Nothfall der heilige Augustinus sagt: Crede & manducasti. Die geistliche Geniessung des HErrn Christi durch den Glauben ist zwar hochnothwendig, der Sacramenten Geniessung aber kan Anstand haben, auch ohne Schaden der Seeligkeit in Nothfall verbleiben. Eben diese argumenta haben auch statt, wenn ein Prediger auf einem Dorfe unter der Distribution und Ausspendung ohnmächtig wird, und das heilige Nachtmahl nicht ausspenden kan, da denn ebenfalls die Ausspendung von einem andern, der nicht ein beruffner Priester, nicht verichtet werden mag.

§. 21. Es ist in den Kirch-Ordnungen so anbefohlen, und aus der Erfahrung bekant, daß wenn nach gehaltner Predigt die Communicanten in Chor versammlet, der Anfang mit dem Gebet, welches uns der Sohn GOttes selbst gelehrt, gemacht wird. Solte nun aber dasselbe ohngefähr ausgelassen worden seyn, so kan man doch glauben, daß das heilige Sacrament recht administrirt sey, denn das Vater unser und dessen Absingung oder Ablesung gehört eben nicht zu dem Hauptwerck dieser Handlung, sondern zu den äusserlichen Ceremonien, die die Alten zur Erweckung der Andacht gebraucht, es werden auch die einmahl consecrirten Elementa, wenn diejenige Portion, die abgetheilt gewesen, nicht zureichen will, ohne Wiederhohlung des Vater unsers consecrirt. v. VVildvogel de eo, quod justum est circa orationem Dominicam. Die Priester müssen sich hüten, daß sie bey den Worten der Einsetzung und der Consecration keine andere Worte gebrauchen, als sie von dem Heyland ausgesprochen worden, oder in den Kirch-

Ordnun-

Ordnungen anbefohlen, ihnen also keine Zusätze beyfügen, und keine Veränderungen damit vornehmen; es wäre demnach unrecht, wenn sie sagten: Das ist der Frohnleichnam, oder das Purpur Blut, das Rosinfarbne Blut, oder wenn sie dazu setzten, wer unwürdig hinzugeht, für das Leben den Todt empfäht, oder: Nimm hin, das gereiche dir zum ewigen Leben, so du mit einem guten Gewissen dazu gehest. Wenn einmahl den Priestern diese Freyheit gelassen würde, so dürffte solches zu übeln Consequentien Gelegenheit geben. v. Cap. IV. §. 10. Lyncker de eo, quod justum est circa Sacram Cœnam. Die bey den Worten der Consecration die gebührende Ordnungen nicht halten, dieselben aus Nachläßigkeit verwechseln und verändern, können nach Befindung der Umstände bestraft, auch wohl gar von ihren officiis suspendirt werden. v. Balduin. Cas. Conscient. L. 4. cap. 9. cas. 8. In der Hennebergischen Kirchen-Ordnung von Anno 1582. p. 59. heissen die Worte bey der Austheilung des Heiligen Nachtmahls: Nimm hin und iß, das ist der Leib JESU Christi, der für dich gegeben ist, und bey Darreichung des Blutes: Nimm hin und trinck, das ist das Blut JEsu Christi, das für deine Sünden vergossen ist, an andern Orten aber heist es: Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures HERRN JESU Christi für eure Sünde in Todt gegeben, der stärcke und erhalte euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. Und so auch bey Darreichung des Kelches.

§. 22. Zu den Adiaphoris und Ceremonien, welche bey Austheilung des Heiligen Abendmahls vorgehen, gehören, daß an einigen Orten Geld auf dem Altar geopffert wird, um seine Christliche Liebe gegen den armen Nächsten hiedurch zu bezeugen, daß seidene Tücher unter gehalten werden, damit von dem Sacrament nichts auf die Erde falle, daß die Kirchen-Diener nach vollbrachter heiligen Handlung die übrigen Particul zusammen nehmen, und den übergebliebenen Wein austrincken, daß die Priester besondere Meßgewandte anlegen, daß die Communicanten an viel Orten vor dem

Altar niederknien, um ihre Demüthigung des Hertzens zu erweisen u. s. w. Obgleich einige von diesen Ceremonien unstreitig aus dem Pabstthum entsprungen, und manche als z. E. die buntscheckigten Meßgewandte unnützlich sind, und billich abgeschafft werden solten, so haben sie doch grösten theils ihren guten Grund, und sind vor Mittel-Dinge zu achten, die GOtt nicht zuwider, und der Freyheit der Christlichen Kirchen zu überlassen, daher auch beyzubehalten. Daß manches zu einer mehrern Erbauung bey dem Heiligen Abendmahl durch Landesherrliche Autorität und Verordnung eingerichtet werden könte, ist gar kein Zweifel. Also tadelt Brunnemann in seinem Jure Ecclesiastico cap. VI. Membr. IV. §. III. mit Recht, daß das Examen der Communicanten allzu geschwinde und eylfertig vorgenommen würde, da man in einer Zeit von drey Stunden 30. 40. 50. Communicanten absolvirte, und auch bißweilen solche admittirt würden, die von der Christlichen Religion wenig oder gar nichts wüsten. Er sagt, es wäre zu wünschen, daß die Diener des Wortes GOttes eine gewisse Zeit hiezu aussetzten, die Communicanten in ihrem Christenthum unterrichteten, und sie ihrer Pflichten gehörig erinnerten, sie auch vorhero in die Häuser kommen liessen, damit sie solche genauer kennen, und ihnen besser zureden möchten.

§. 23. Die nach der Beichte, die sie des Sonnabends abgelegt, nicht des Sonntags drauf zum Heiligen Abendmahl gehen wollen, sind willkührlich zu bestrafen, es wäre denn, daß sie durch eine rechtmäßige Ursache dran verhindert worden, denn in diesem Fall werden sie den andern Sonntag drauf ohne vorhergehende Beichte zugelassen. v. Carpzovs Consistor. Definit. CCLXXVII. Das Hochwürdige Sacrament des Heiligen Nachtmahls wird von gottlosen Leuten auf mancherley Weise gemißbrauchet, einige mißbrauchen die Hostien zur Zauberey, wovon in dem II. Capitul des II. Buchs der Coburgischen Kirchen-Ordnung disponiret, daß weil man befunden, daß die Hexen das gesegnete Brodt wieder aus dem Munde nehmen, und zur Zauberey gebrauchen, zu welchem

abscheu-

abscheulichen und Gottesläſterlichen Mißbrauch aber die Maulſchleyer ihnen beförderlich; Als ſollen dieſelben von den Weibern, welche ſich zur Heiligen Communion einfinden, ſonderlich unter Bauersleuten abgelegt, oder biß man aus der Kirche gehet, unter dem Maule behalten, und nicht eher weggezogen werden. Bißweilen geſchicht, daß geſchwängerte ledige Perſonen oder Ehebrecherinnen einem zum Vater des Kindes angeben, und zu Beſtätigung dieſer ihrer Auſſage das Heilige Abendmahl darauf nehmen wollen. Es iſt dieſes eine Reliquie des Pabſtthums; da aber das Heilige Sacrament nicht zur Beſtärckung der Warheit einer gewiſſen Sache, ſondern zu Bekräfftigung unſers Glaubens, und zur Verkündigung ſeines Todes, der Heyland eingeſetzt, und wir uns deſſen der Einſetzung gemäß gebrauchen müſſen, ſo wird dem ungeachtet einer ſolchen Perſon doch kein Glaube zugeſtellt. v. Maſcard. de Probat. V. 3. Concl. 1135. n. 13. So ſind auch höchſtſtraffbare Verbrechen, wenn ſich einige bey ihren abſcheulichen Betheurungen unter andern verlauten laſſen, daß ſie das Hochwürdige Abendmahl unwürdig und zu ihrem Gericht gebrauchen wolten, wenn ſie dieſes oder jenes nicht halten wolten, oder dieſes und jenes nicht wahr wäre, oder auch, wenn ſie bey Sauff-Gelacken, die Worte der Einſetzung auf eine gottesläſterliche Art profaniren, welches nach Gelegenheit der Umſtände mit Staupen-Schlägen und der Landes-Verweiſung beſtrafft werden kan. Siehe von dieſen und andern dergleichen Verbrechen das VII. Capitul von Lynckers Diſſertation de eo, quod juſtum eſt circa Sacram Cœnam.

Das VI. Capitel.

Von allerhand Verbrechen / welche in den Kirchen-Ordnungen verbothen, oder von den geistlichen Richtern bestrafft werden.

§. I.

Einiger Verbrechen Untersuchung und Bestrafung gehört bloß vor den geistlichen Richter, andere gehören vor die weltlichen Gerichte, und noch andere können sowohl von den geistlichen als weltlichen Richtern abgethan werden. Man kan keine sichern Regeln hievon bestimmen, noch gewisse Schrancken setzen, indem dieses nach dem Unterscheid der Consistoriorum unterschieden. Die Consistorial-Ordnungen ertheilen hierinnen klare masse, und die Observanz hat manches an diesem Orte introducirt, das an einem andern nicht ist.

§. 2. Die Gotteslästerung, da sich der Mensch die elende Creatur gegen seinen Schöpffer auflehnet, und von diesem allervollkommensten Wesen wider Pflicht und Gewissen spöttisch redet, verdienet eine sehr hohe Bestrafung. Nach den Päbstischen Rechten wird eine Gotteslästerung begangen, wenn sich einer untersteht die Crucifixe zu schmeissen, oder auf die Erde zu werfen, die Bilder der Heiligen mit Koth zu besudeln u. s. w. und diese wird bey ihnen noch viel härter bestrafft, als die mit Worten geschicht. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 960. Bey uns wird zwar eine solche Leichtfertigkeit mit einer ausserordentlichen Strafe angesehen, aber in geringsten nicht als eine Gotteslästerung bestrafft, iedoch sind die Verbrecher auch zu gleich verbunden, die Zierathen der Kirchen, an denen sie Schaden gethan, wieder zu recht zu machen und repariren zu lassen. Die Gotteslästerung ist sonst in dem Churfürstenthum Sachsen mit Ausschneidung der Zunge aus dem Halse bestrafft worden; Nachdem aber Churfürstliche Durchlauchtigkeit erwogen, daß nicht allein

der

der Todt fast gemeiniglich daraus erfolgt, wegen des häuffigen Blutsflusses dem nicht gewehrt werden kan, sondern auch desperation und Seelen-Gefahr hierdurch entstehen kan, so ist diese harte Strafe in der LXXV. Decision abgeschafft worden, und wird davor nach Befindung der Umstände entweder auf die Strafe des Schwerds, oder des Staupenschlages, und der ewigen Landes-Verweisung erkannt.

§. 3. Nach der Churfürstl. Sächßl. Policey-Ordnung de anno 1661. Tit. 3. §. 6. werden diejenigen, so bey unsers HErrn und Heylandes Christi Marter, Wunden, Leyden und Sacramenta freventlich und leichtfertig Fluchen, und solches bößlich wiederholen, nicht allein vor die Kirchen, Rath-Häuser, oder Schenck-Stätte öffentlich gestellt, sondern auch an Gelde und mit Gefängniß, und wo sie folgends von ihren Fluchen u. Gotteslästerungen nicht abstehen, noch sich bessern, mit allgemeiner Landes-Verweisung gestrafft. Nach den Wittenbergischen Collegiis wird die Strafe des Prangers niemahls dictirt, wenn nicht dieses dreyerley dazu kommt: (1) Daß der Fluch in abstracto und nicht in concreto geschehen. (2) Nicht schlechterdings durch Sacramenta, sondern durch GOttes Sacramenta, und (3) boßhafftig wiederholet. Die Leipziger Juristen aber sprechen ohne Unterscheid auf das Halseysen ohne diesen Unterscheid zu beobachten. v. Werners Observat. For. P. IV. Obs. CCCCLXXXIV. Bey den Gotteslästerungen u. Sacramentiren wird das arbitrium judicis ebenfalls nicht ausgeschlossen, und nachdem einer aus Zorn übereilet worden, oder es in übermäßiger Trunckenheit gethan, oder solches sofort bereuet, die Strafe moderirt. v. Horns Resp. p. 1052. Berg. Resp. p. 468. v. Lynck. rer. in Dicast. Jenens. Decis. decis. DCCXVIII.

§. 4. Nach dem Tit. III. der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung soll ein jedweder schuldig seyn, das Gotteslästern der Obrigkeit zum förderlichsten anzuzeugen, und daneben zu vermelden, wer mehr dabey gewesen, und die Lästerung mit angehört, welche deñ die Obrigkeit vornehmen, und nach der Grösse des Verbrechens unnachläßig bestraffen solle. Die die Gotteslästerungen angehört, und zur Be-

strafung der Obrigkeit nicht anzeigen, werden nach Beschaffenheit die Gotteslästerungen, nachdem sie entweder unmittelbar wider den Allerhöchsten geschehen, oder nicht, mit Anschliessung an das Hals-Eysen oder sonst nach Gelegenheit der Personen ernstlich bestrafft, desgleichen wenn einer die Gotteslästerung mit angehört, und von der Obrigkeit bey seinen Pflichten befragt worden, es aber gleichwohl leugnet. Der §. 3. und 4. der angezogenen Policey-Ordnung disponirt, daß die Obrigkeit wider die Gotteslästerer alles Ernstes verfahren, und zu desto schleuniger execution, sollen diejenigen, denen die Erb-Gerichte verliehen, auf den Kirch-Höfen, Raths-Häusern, oder vor den Schenck-Stätten, die Pranger oder Halseysen anschlagen lassen, und solte ihnen erlaubt seyn, die Delinquenten, so deren überführt, auch ohne vorhergehend richterlich Erkäntniß daran stellen zu lassen. Sehen diejenigen, denen die Gerichte verliehen, hierbey durch die Finger, so sind sie ernstlich zu bestrafen, und ihnen, nachdem sie grosse Partheylichkeit ausgeübet, wohl gar die Gerichte zu nehmen. Dafern einer bey abscheulichen Gotteslästerungen eine sehr grosse Trunckenheit vorschützt, es sind aber stärckere indicia wider ihn vorhanden, daß solche mehr aus Boßheit denn Trunckenheit von ihm vorgebracht worden, so kan er deßwegen wohl gar auf die Tortur kommen. v. Berg. Resp. CLXVII. p. 29. §. Den Gotteslästerern sind auf gewisse maaße mit beyzuzehlen, die, die Heilige Schrifft in ihren Reden mißbrauchen, welche bißweilen mit Staupenschlägen zu bestrafen. v. Horns Respons. pag. 1056. & 1057. oder auch mit Geld-Buße, und Gefängniß-Strafe, wie denn Lyncker in der XI. Centurie seiner rerum in Dicast. Jenens. decis. anführt, p. 13. daß einer, der gesagt, die Paßion wäre halb erlogen, mit vier Wochen Gefängniß bestrafft, und dabey wöchentlich zwey Tage mit Wasser und Brodt gespeiset worden. Die die Phrases der Heil. Schrifft, Sprüche und gantze Texte oder Stellen aus den Liedern und Predigten auf weltliche Sachen appliciren, solche verdrehen und verfälschen, verdienen ebenfalls eine harte Ahndung. v. Brunnem. Jus

Eccle-

Ecclesiast. Lib. II. Cap. XVIII. 59. Nachdem dieses Verbrechen heutiges Tages sehr gemein wird, so solten billich eigne Mandate dawider publicirt, und darinnen nach dem Unterschied der Verbrechen besondere nahmhaffte Strafen exprimirt seyn. Berger gedenckt in seinen Supplementis ad Elect. Proc. Crimin. p. 117. Observ. XXXV. daß ein Priester zwar von der ordentlichen Strafe der Gotteslästerung befreyet, aber nichts destoweniger des Amtes entsetzt worden, als er in folgende Worte ausgebrochen: GOtt du bist ein gerechter GOtt, und ein barmhertziger GOtt, nach der Gerechtigkeit strafest du, nach der barmhertzigkeit hilffest du, du weist, daß ich eine gerechte Sache habe, du wirst mir in meiner gerechten Sache beystehen, und solltest du mir nicht in meiner gerechten Sache beystehen, so wolte ich sagen, du wärest nicht des Himmels werth, oder nicht werth, daß du in den Himmel wohntest.

§. 5. Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß diejenigen Christen, die entweder von andern in Irrthum verführet worden, oder sonst darein verfallen, und nachmahls ihrem Irrthum gemäß dergleichen Reden führten, welche sonst an und vor sich gotteslästerlich wären, von ihnen aber nicht dafür, sondern vielmehr vor die rechte Warheit gehalten würden, nicht gestrafft werden solten. Ein solcher Irrthum wäre an ihren Nächsten nicht anders, als eine Kranckheit anzusehen, um welcher Willen man mit dem Krancken mehr Mitleyden und Gedult haben, als ihm wegen derselben und seiner Symptomatum hassen solte. Es erforderte daher unsere Pflicht gegen sie, daß wir mehr eine erbarmende Liebe gegen sie hätten, und eine Gedult gegen dasjenige, was sie aus Irrthum thäten, als daß wir uns zu einem gehäßigen Eyfer gegen sie, und also ihnen zu Schaden solten bewegen lassen. Wir müsten gegen solche blasphemias materiales als eine geistliche Sünde mit geistlichen Waffen kämpffen, biß solche Leute bekehret würden, und im übrigen die Sache dem befehlen, dem sie wäre. Doch diese Urtheile sind nicht sonderlich gegründet. Ein Knecht, der seines Herrn Willen zwar nicht weiß, ihn aber doch hätte wissen kön-

nen, verdienet ebenfalls Strafe, sie hätten ja diese groben Jrrthümer durch eignes Nachsinnen, durchforschen in der Schrifft, durch Befragung anderer gar wohl überwinden können und sollen. Das Gleichniß von den Krancken schickt sich hieher nicht. Man hat mit keinem Krancken kein Mitleyden mehr, wenn ihm andere sagen daß er kranck ist, er solches aber nicht erkennen, sich noch von seiner Kranckheit helffen lassen will, sondern man hält ihn hernachmahls vor eigensinnig. Diejenigen Jrrenden sind nicht mehr mit Liebe zu tragen, die ihres Jrrthums wegen erinnert worden, sich aber nicht helffen lassen wollē, sondern auf ihrem Sinn bestehen bleiben. Man muß und kan sie ohne gehäßigen Eifer bestrafen, damit sie, da sie sich nicht durch gelinde Mittel haben wollen curiren lassen, durch solche scharffe Mittel etwan zur Erkäntniß kommen, und andere ein Beyspiel an ihnen nehmen. Die Göttlichen Strafen heben deßwegen die Menschlichen nicht auf; Die Hurer und Ehebrecher richtet GOtt auch, inzwischen sind doch hohe Landes-Obrigkeiten verbunden, diese Laster und Verbrechen ebenfalls zu bestrafen.

§. 6. Andere behaupten, die Gotteslästerer wären deßwegen nicht zu bestrafen, denn entweder der Endzweck aller menschlichen Strafen fiele bey der Gotteslästerung weg, oder könte doch nicht erhalten werden. GOTT wäre wider alle solche Lästerer sicher genug, und durch die weltlichen Strafen würden die Gemüther nicht geändert, noch die Menschen gebessert; Jedoch es ist auch bey dieser Meynung unterschiedenes zu erinnern. Die Gotteslästerungen sind nicht deßwegen zu bestrafen, daß man dem grossen GOtt in Himmel Sicherheit dadurch verschaffen will, sondern um der Republick Sicherheit zu schaffen, würden die Gotteslästerungen nicht bestrafft, wie würde nicht das heilige Wort GOttes und die Christliche Religion geschmähet, die Sacramenta geschändet, das Kirchenwesen herunter gemacht, die Atheisterey befordert, die Boßheit der Leute gestärcket, und die Gottesfurcht der Frommen geärgert werden. Es erfordert der Göttliche Befehl und die Ehrerbietung und Pflicht, die wir dem Majestätischen GOtt schuldig sind,

daß

daß wir diejenigen, die ihn lästern, bestrafen. Wird gleich die innerliche Gemüths-Beschaffenheit der Menschen durch die Strafen nicht allezeit gebessert, so werden solche böse Leute doch darinnen gebessert, daß sie in Zukunfft in ihren Reden vorsichtiger seyn, und hiedurch andere nicht verführen, sondern die Sentiments ihres gottlosen Hertzens bey sich behalten. Uberdiß ist aus den geistlichen und weltlichen Geschichten bekannt, wie auch aus der täglichen Erfahrung, daß bißweilen boßhafftige Menschen durch göttliche und weltliche Strafen gantz geändert und umgekehret worden.

§. 7. Der Meineyd wird mit dem Staupenschlag und Landes-Verweisung u.s.w. bestrafft. In Caroli V. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung ist in dem 107. Articul also davon disponirt: Welcher vor Richter oder Gerichte einen gelehrten Meineyd schwehrt, so derselbige Eyd zeitliche Güter anbetrifft, das in des, der also fälschlich geschwohren hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschwohrne Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch dazu verleumdet, und aller Ehren entsetzet seyn; Und nachdem in Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen falschen Schwehrern die zwey Finger, damit sie geschwohren haben, abzuhauen, dieselbige gemeine gewöhnliche Strafe wollen wir auch nicht ändern. Es ist bey Bestrafung des Meineydes ebenfalls wie bey andern Verbrechen dahin zu sehen, ob einer denselben aus Boßheit und mit Vorsatz, oder aus Ubereilung in Zorn u. d. g. gebrochen, ingleichen, ob durch den Meineyd den Meineydigen ein besonderer Vortheil, dem andern aber ein Schade zugewachsen. Es ist der Richterlichen Willkühr zu überlassen, ob nach der Beschaffenheit der Sachen und dem Unterscheid der Umstände eine härtere oder gelindere Strafe zu dictiren.

§. 8. Die Simonie wird nach den Grund-Sätzen des Päbstischen Rechts auf mancherley Art begangen. Es wird unnöthig seyn alle diese Umstände anzuführen, indem diese Eintheilungen unter uns unbekannt sind, und grösten theils dahin auslauffen,

daß einer um Erlangung eines geistlichen Amtes, Beneficii, Rechts u. s. w. oder auch einer geistlichen Gabe Geld bezahlt. Die Bestrafung der Simonie ist gar billich, kommt aber in Praxi gar selten vor, denn es kommt dieses Verbrechen entweder nicht an Tag, und wird meistentheils incognito ausgeübt, oder wird doch sonst wegen allerhand politischer raisons nicht bestrafft. Der seelige Titius erinnert in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts p. 484. gar wohl, daß nicht allein eine Simonie begangen würde, wenn man Geld gäbe, sondern auch wenn durch verdächtige Heyrathen, durch unverschämtes Betteln ein Amt erlangt würde. Die Boßheit bestünde darinnen, daß man nicht allein offt viel geschicktere von dem Amte ausschlösse, und dadurch sowohl die zur ungebühr ausgeschlossene, als auch die Kirche beleidigte, sondern auch über dieses GOttes und ehrlicher Leute mit der äusserlichen That spottete, indem man davor wolte gehalten seyn, als wenn einem durch Göttlichen Befehl ein Dienst zu theil worden, da man doch denselben durch böse Wege erhalten.

§. 9. Die sich unterstehen aus des Teuffels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teuffel durch Chrystallen oder in andere Wege Gespräche zu halten, oder die so ausser Gespräche mit dem Teuffel, sich des Chrystallen-Sehens, wahrsagens, Planeten-Lesens, Segen-Sprechens anmaßen, oder die, welche Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere fest machen, durch amulera, die sie den Leuten an den Hals hängen, allerhand Kranckheiten curiren oder Hexereyen vertreiben wollen, oder auch mit characteren, Bildern, Siegeln, Spiegeln u. dergleichen durch abergläubische Worte, die sie nicht verstehen, und dabey GOttes Name und Wort gemißbraucht wird, künfftige Dinge erforschen wollen, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag und Geld-Buße zu belegen. v. Carpzovs Criminal. P. I. Quæst. XLVII. n. 52. & Tit. III. §. 6. 7. 8. 9. der Churfürstl. Sächßl. Policey-Ordnung. Es gehen dergleichen Sachen unter dem gemeinen Volck sehr in schwange, und gedenckt der seel. Stryk in seinen Additio-

ditionibus ad Brunnemanni Jus Ecclesiasticum Lib. II. Cap. XVIII. Daß meistentheils viel alte Weiber solche Arten der magie den andern als eine Kunst lernten, und habe er offters aus den Acten wahr genommen, daß wenn man die Weibes-Personen befragt, woher sie denn dieses gelernet, sie zur Antwort gegeben, sie hätten es in ihrer Jugend von ihrer Kinder-Frau, oder einer andern alten Frau gelernet, und geglaubt, daß es nichts unrechts wäre, weil es doch zu einem guten Endzweck gebraucht würde. Er meynet also, daß bevor man mit solchen Leuten zur ausserordentlichen Strafe schritte, solte man sie den Priestern zur Unterweisung übergeben. Es ist auch in der Altenburgischen Kirchen-Ordn. I. Theil I. Cap. Tit. V. §. weil auch, anbefohlen, daß die Priester dem gemeinen Mann wegen Tilgung allerhand abergläubischer Meynungen und Händel, so sich unter ihm in Reden, Schweigen, Thun und Lassen ereignen, unterrichten und vermahnen, und da es nicht verfangen will, deshalber an die Superintendenten und ihre ordentliche Obrigkeit berichten, damit solche Leute zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 10. Meines Erachtens verdienen auch diejenigen allerdings eine Strafe, die zwar mit dem Satan in keinem ausdrücklichen Bündniß stehen, sondern sich einbilden, daß sie mit den guten Geistern in einer solchen Vertraulichkeit und Gemeinschafft lebten, daß sie durch derselben Hülffe Schätze ausgraben, oder andere ihren Gedancken nach nützliche Sachen verrichten wolten, dabey aber des Namens GOttes, und der Sprüche Heil. Schrifft mißbrauchen. (1) Unternehmen sich solche Leute desjenigen, dazu sie von GOtt weder Befehl noch Verheissung haben, und ihr Beruff sie in geringsten nicht antreibet. (2) Wird der Name des HErrn von ihnen verunehret, und die Heil. Schrifft auf mancherley Art von ihnen verdrehet, fälschlich ausgelegt und unrecht angewendet. (3) Richten sie bey ihren Nächsten Aergerniß an, und verführen andere, daß sie auch auf dergleichen verfallen. (4) Stürtzen sie sich in so mancherley Arten der Gefahr der Seelen und des Leibes, weil wir aus der Heiligen Schrifft wissen, daß Satan sich in einen Engel des Lichts verstellen könne, und die Erfahrung

auch

auch bezeuget, daß er sich sehr offters verstellet hat. v. D. Fœrtschens Dissertationem Theologicam de Pactis hominum cum diabolo circa abditos in terra thesauros effodiendos & acquirendos.

§. 11. Die Strafe mit welcher die ordentlichen Hexen und Zauberer zu belegen, ist in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Artic. 109. P. 4. c. l. ausgedruckt: So jemand durch Zauberey den Leuten Schaden zugefügt, soll man ihn strafen von Leben zum Tode, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schaden gethan hätte, soll er sonst nach Gelegenheit der Sache gestrafft werden, darinnen die Urtheile Raths geben sollen. In den Sächsischen Rechten wird ein Unterscheid gemacht, ob die Hexen ein ausdrücklich pactum mit dem Teuffel gemacht, und da sind sie mit Feuer zu verbrennen, v. Carpzovs Prax. Crimin. p. I. Quæst. 50. n. 37. 8. oder ob sie ohne ein ausdrücklich pactum mit dem Teuffel Gemeinschafft gehabt, und den Menschen an ihren Leibern oder Gütern geschadet, und da werden sie mit dem Schwerd gerichtet. v. Constit. Elect. P. 4. Const. 2. p. 75. Haben sie mit dem Teuffel concumbirt, können sie auf den Scheiter-Hauffen, Carpzov. C. 2. D. 3. und diese Strafe findet auch Platz, ob sie gleich niemand geschadet. Daß solche böse Leute sehr harter Strafen würdig sind, ist gar kein Zweiffel, indem bey der Hexerey und Zauberey sehr vielerley Verbrechen in eines zusammen fliessen, als Schändung der Göttlichen Majestät und Gotteslästerung, Ketzerey und grobe Irrthümer, Beleidigung des Nächsten, auch offters Sodomiterey und Ehebruch.

§. 12. Durch Göttliche Zulaßung kan der böse Geist seine Macht gegen die Menschen in der That ausüben, insgemein aber betreigt er sie auf dreyerley Art: als (1) da er ihnen das wahre Objectum entziehet, (2) ein falsches und phantastisches vormacht, (3) die menschlichen Sinnen blendet, und verkehrt. Daß es Hexen und Zauberinnen gebe, muß man wohl behaupten, wenn man

nicht

nicht auf eine verwegene Art, der Landes-Gesetze spotten, allen fidem historicam in Zweiffel ziehen, ja die Erfahrung selbst läugnen wolte, daß man aber bey ihrer Bestrafung alle Behutsamkeit anzuordnen habe, damit man nicht unschuldige Personen, die sich entweder aus Melancholie manches einbilden, und von sich bekennen, so doch in der Warheit nicht gegründet ist, oder die durch allerhand Sympathien und verborgene Würckungen der Natur, deren Art und Weise andere nicht sogleich begreiffen können, etwas verrichten, vor Zauberer und Hexen angesehen werden; Und glaub ich gantz gewiß, daß in den vorigen Zeiten, da die Welt noch einfältiger und leichtgläubiger war, aus Unwissenheit der Richter manche als eine Hexe verbrandt worden, die ihr Lebtage keine gewesen; Weil es nun Menschen-Blut angehet, so müssen alle indicia, ehe der Inquisitions-Proceß formirt wird, von dem Richter wohl und genau erwogen, und alles gehörig bewiesen werden. In Caroli V. Peinlicher Halsgerichts-Ordnung werden folgende indicia vor sufficient erachtet, einen um Verdacht der Zauberey auf die Tortur zu bringen. (1) Wenn sich eines anbeuth andern die Zauberey zu lernen. (2) Wenn es bedrohet jemand zu bezaubern, und dergleichen geschiehet auch (3) wenn es sonderliche Gemeinschafft mit den Zaubern und Zauberinnen hat. (4) Wenn es mit verdächtigen Geberden, Worten und Sachen umgehet, die die Zauberey mit sich bringe; Ob aber diese indicia vor gegründet und genugsam erheblich, überlasse anderer Leute Ausspruch.

§. 13. Dafern ein Knabe aus Verleitung des Satans und durch dessen vielmahliges Anregen sich dem bösen Geist ergeben, und allerhand Zaubereyen vorgenommen, es aber freywillig bekennet, und grosse Reue spüren läst, auch zusagt, sich von dem bösen Geist zu enthalten, und fleißig zu beten, so ist er, damit er bey seinem guten Vorsatz desto mehr erhalten werde, mit einiger Leibes-Strafe nicht zu belegen, hingegen seiner Befreundten Auffsicht anzuvertrauen, daß sie ihn zu unabläßigen Gebet hal-

ten; Er ist auch den Herrn Geistlichen zu untergeben, daß sie ihm den HERRN CHRISTO gäntzlich wieder zuführen, und in seinem Tauff-Bunde stärcken, damit er von GOTT auf wahre Reu und Buße wieder zu Gnaden angenommen, und darinnen befestiget und erhalten werde. v. Lynck. Rer. in Dicast. Jenens. decis. Cent. XIII. pag. 190. Eben dieser Autor führet an in seinen Resolutionibus Discept. forens. pag. 446. daß in einem Casu, da ein Mägdlein von dem Satan zu gewissen unzüchtigen Dingen verleitet, in Jena folgender gestalt gesprochen worden. Barbara N. die von Satan ergriffen, und zur Inquisition gezogen worden, ist der Hafft zu entledigen, zu den Ihrigen zu bringen, und denselben ernstlich aufzulegen, auf solches Acht zu geben, und es zum Gebet und Gehör Göttlichen Wortes anzuhalten, inmassen auch der Geistliche solchen Ortes dem Mägdlein je mehr und mehr den abscheulichen Zustand, worinnen es der Satan gebracht, vorzustellen, und ihr die vor Augen schwebende äusserste Gefahr ihrer Seelen zu erkennen zu geben; Auch muß man öffters mit ihr zu Hause beten, und es in das Kirchen-Gebet einschliessen. Solte man nun verspühren, daß Satan noch nicht von ihr ablassen, und das Mägdlein an dessen unzüchtigen Händeln einen Gefallen trage, so muß man es durch einen Gerichts-Knecht mit Ruthen züchtigen, biß man mit der Zeit ersiehet, ob sich der Zustand ändert, und der Satan von ihr bleibet, oder nicht.

§. 14. Der bey Ausschneidung der Wündschel-Ruthe, oder bey Ausgrabung gewisser Wurtzeln und Kräuter das Heil. Vater Unser mißbrauchet, verdienet eine ausserordentliche Strafe, wie auch derjenige, so mit einem andern in Streit und Unversöhnlichkeit lebt, und bey Betung des heiligen Vater Unsers die fünffte Bitte, wie wir vergeben unsern Schuldigern, aussen liesse. Entstünde ein öffentlich Aergerniß draus, wenn z. E. ein Priester in einer öffentlichen Predigt dergleichen mit Fleiß wegliesse, so könte er dieserhalben wohl gar von seinem Amte suspendirt oder removirt werden. v. Wildvogel de eo, quod justum est circa orationem Dominicam

Sect.

Sect. III. §. IX. X. & XII. Daß der Gottesdienst in der Kirchen gehörig abgewartet, und aller Unfug, so von rohen und leichtfertigen Volck bißweilen dabey vorgehet, vermieden werde, ist in den meisten Kirchen- und Landes-Ordnungen bey Strafe anbefohlen. Nach dem 17. Churfürstlichen General-Articul soll jedes Ortes Obrigkeit die Verordnung fleißig thun, daß auf den Por-Kirchen oder andern Orten in der Kirchen einige Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen, Waschen oder andern dergleichen bey aufgesetzter Strafe nicht getrieben werde, und ist die Strafe nach Proportion des Verbrechens, wenn z. E. gar Maulschellen in der Kirche ausgetheilet würden, zu erhöhen. v. Carpzovs Consistor. Definit. XCVII. Lib. III. In der Altenburgischen Kirchen-Ordnung I. Theil I. Cap. Tit. V. ist versehen: Nachdem auch auf den Dörffern eingerissen, daß auf den Empor-Kirchen das junge Volck sich zwischen eindränget, auf einander fällt, und sich ungebärdig stößt, auch wohl mit unziemlichen herabwerffen der Steine, Sträußer, Blumen und dergleichen Unfug treibet; So sollen die Gerichts-Herrn, da die Kirche ist, darauf genau Acht haben lassen, und dergleichen Verbrecher jedesmahl mit zwey oder drey Tage Gefängniß bestrafen.

§. 15. Solte sich einer so gar vergehen, daß er dem Priester in öffentlicher Gemeinde obloquirte, oder ihn sonst in seinen heiligen Handlungen turbirte, so wäre einem solchen nicht allein die Kirchen-Buße zu dictiren, sondern er könte wohl gar den Staupenschlag davon tragen. v. Carpzovs Lib. III. J. P. Consist. Tit. 8. Def. 90. n. 2. Die Coburgische Kirchen-Ordnung disponirt in XXVI. Capitul: Nachdem an etzlichen Orten die Bauern ihre Kirche, welche ein Bet-Hauß seyn soll, für ein Kretschmar oder Bier-Hauß mißbrauchen, das Pfingst-Bier darein schroten, daß es frisch bleibe, und es daselbst aussauffen, mit Gotteslästerung, und Fluchen, und wohl gar in der Kirche das Ministerium und die Priester verächtlich verhöhnen, auf die Cantzel treten, und mit grossen Gespötte den Prediger nachahmen;

So sollen um solchen Mißbrauchs und Ubertretung willen, nicht allein die Bauern von ihren Erb-Herren und Amt-Leuten, sondern auch die Obrigkeiten selbst, die solche Verachtung des Predigt-Amtes und Mißbrauch des Gottesdiensts gestatten, bestrafft werden. Es ist bekannt, was mit dem so genannten heiligen Christ herumziehen, und auch sonst an dem grossen Neu-Jahrs-Tag vor mancherley Unfug und Gespötte von den Schülern und andern jungen Leuten getrieben wird, und daher gar rühmlich, daß in der Weymarischen Kirchen- und Policey-Ordnung de anno 1706. §. 6. Cap. VIII. das vor den Heil. Weihnacht-Feyertagen gewöhnliche præsentiren des so genannten neuen heiligen Christes, wie auch das Umgehen mit dem Sterne, nicht weniger das Anschlagen und Singen zur Abend- und Nacht-Zeit vor den Fenstern ausser den ordentlichen Schul-Chören, wegen dabey vorgehender excesse und Profanirung geistlicher Lieder abgeschafft und verbothen seyn soll.

§. 16. Einige Rechts-Lehrer sind nicht gar wohl zu sprechen, daß in den öffentlichen Kirchen- und Landes-Ordnungen auf diejenigen, die sich bey dem öffentlichen Gottesdienst nicht geziemend aufführen, Strafen gesetzt, sie meynen, es wäre dieses bey erwachsenen und sattsam unterrichteten Zuhörern unnöthig, man solte es, dafern Tumult und allzugrosse Excesse verhütet würden, eines jeden Gewissen überlassen, und das Plaudern, Kirchen-Schlafen, Lachen u. s. w. nicht verbiethen. Allein der Herr D. Næve antwortet in seinem Priester-Recht p. 456. hierauff gar wohl folgender gestalt: Was in öffentliche facta herausbricht, zu GOttes und seines Dienstes Gespötte, und zu des Nächsten Aergerniß gereicht, ist ein äusserlicher Ubelstand, und Anzeigung einer innerlichen Verachtung des Gottesdienstes, so verum objectum des Priesters und der Obrigkeit gehörigen animadversion und Strafe ist, und kommt es nicht auf des Verächters Einbildung und Gewissen an, auch könte sich noch wohl ein Mittel finden, den Ubertretern das Gespötte zu vertreiben.

ben. Doch fügt er auch hinzu, wie man sich bey den Legibus prohibitivis zu Abschaffung dergleichen Aergerniß und Unfug in der Kirchen allerdings in Acht zu nehmen habe, daß es nicht auf ein Gelächter und scandalum acceptum hinaus lauffe, als wenn einer den Gebrauch einführen wolte, den er vormahls in einem Städtgen Namens Sandau in Hertzogthum Magdeburg observirt, da eine Person in der Kirche mit einem langen Stabe herum gangen, und die Schlafenden ohne Unterscheid auf den Kopff geschlagen, jedoch an des Ammtmanns-Stuhl allein angepocht, einmahl auch diesen Excels begangen, daß sie Nesseln an den Stab gebunden, und den Schlafenden unter die Nase gehalten, worüber an diesem Orte ausser jetzt gedachten Excels sich niemand geärgert, noch darüber gelacht, so aber an andern Orten nicht alsobald nachzuthun wäre. v. Nævens jus Cleric. p. 457.

§. 17. Es pflegen diejenigen, die sich gantz und gar nicht zu dem öffentlichen Gottesdienst und dem Gehör Göttlichen Wortes einfinden, mit allen Recht bestrafft zu werden. Doch dieses stehet auch einigen Politicis wiederum nicht an, sie meynen, es wäre eine thörichte Geistlichkeit einen Menschen ohne Hoffnung einigen Nutzens zu quälen, die Strafen könten nichts als Heuchler machen, und die innerliche Gottesfurcht nicht befördern, ein gezwungener Gottesdienst wäre GOtt ein Greuel, und der Name des HErrn würde hiedurch mehr profanirt, als verherrlichet, dieses alles müste durch Erinnerungen und nicht durch Strafen zu wege gebracht werden. Ich habe aber schon auf diese und dergleichen Einwürffe bereits zu unterschiedenen mahlen in diesem Wercke geantwortet, und kan mich also hier desto kürtzer expediren. Der Nutzen der hievon zu erwarten, ist dieser, daß manche aus Bedrohung der Strafe und da sie in die Kirche gehen müssen, wider ihren Willen zur wahren Gottesfurcht gebracht werden. Denn wo GOttes Wort gelehret und gehöret wird, ist GOttes Geist, so mit und bey dem Wort ist, an der Seele des Menschen geschäfftig, es werden auch hiedurch andere, die sonst auf eben dergleichen verfallen würden, wenn man es

ihrer Freyheit überliesse, zurück gehalten, solche Heuchler sind besser in der Republick, als offenbare Gottlosen, denn die Heuchler geben dem Nächsten kein solch Aergerniß, und verführen andere nicht so als die offenbare Gottlosen, die sich gegen die Obrigkeitliche Verordnungen ungehorsam und widerspenstig erzeigen. Ein gezwungener Gottesdienst kan unserm HERRN GOTT kein grösserer Greuel seyn, als die gäntzliche Unterlassung und Verachtung alles Gottesdienstes, und ist es ihm ein Greuel auf Seiten der Zuhörer, die sich also zwingen lassen, so ist es ihm doch kein Greuel auf Seiten der Obrigkeit, die alle Mittel anwendet, aus Furcht und Ehrerbietung vor GOTT seinen Dienst, und aus Liebe zu den Seelen ihrer Unterthanen, ihr ewiges Heyl zu befördern. Vor den Strafen müssen alle Erinnerungen vorhergegangen, aber fruchtloß abgelauffen seyn. Eine Obrigkeit soll nicht anders verfahren, als ein Christlicher Vater mit seinen Kindern, dieser bittet, vermahnet, erinnert, bald mit Glimpff, bald mit mehrern Ernst, will aber dieses nicht helffen, so ergreifft er die Ruthe.

§. 18. Die ungerathenen Kinder, die ihre Eltern schmähen oder lästern, oder wohl gar die Hände an sie legen, werden mit Staupenschlägen, Landes-Verweisung, u. s. w. gestrafft. In dem XLV. Chur-Sächsischen General-Articul ist anbefohlen, daß die Unterthanen und Nachbarn solche ungezogene Kinder den Obrigkeiten zur Bestrafung anzeigen sollen. So verdienen auch diejenigen Zuhörer eine Strafe, die nicht nur aus Boßheit und ohne Grund wider ihre Priester eine Injurien-Klage anstellen, sondern die auch bitten, daß dem Priester eine solche Strafe zuerkannt werde, die den heiligen Orden zuwider läufft, und muß ein Richter einen solchen Kläger alsobald von den Gerichten abweisen. v. Brunnemann. de jur. Eccles. Lib. II. C. 18. §. 63. Ich sage die aus Boßheit und ohne Grund wider die Priester eine Injurien-Klage anstellen, denn daß die Priester bey manchen Umständen, wenn sie jemand mit Personalien angreiffen, ihren affecten nachhängen, und

in

in ihrem Straf-Amte excediren, mit Injurien-Klagen angegriffen werden können, ist gewiß genung, und habe ich solches in diesem Wercke selbst behauptet. Wenn die Injurien-Klage aber gegründet, oder ungegründet sey, muß ein geistlicher Richter beurtheilen.

§. 19. Der Wucher ist ein schändlich Verbrechen, so auf mancherley Art begangen wird, theils die man zur Ungebühr über dasjenige, was einmahl in Lande üblich, und in den Gesetzen erlaubt ist, Zinsen und Interessen fordert, theils unter dem Namen der Discretionen, die die Schuldner an andere bezahlen müssen, durch Ausdingung guten Geldes, da man Frantz-Geld bezahlet, bey dem Pacto antichretico, und auf mancherley Art bey andern Pactis seinen Nächsten hintergehet, und bevortheilet. Es sollen die Wucherer mit gefänglicher Hafft, und mit Verlust des gantzen Capitals bestrafft werden. v. Beyers Supplem. ad Elect. Proc. Crim. pag. 79. Brunnemann urtheilet mit Recht in seinem jure Ecclesiastico Lib. II. Cap. XVIII. §. 44. daß diejenigen Wucherer, die von den Armen nicht excessive interesse nähmen, vor den weltlichen Gerichten zwar nicht bestrafft würden, es wäre aber dieses der Göttlichen Rache vorbehalten, denn die Armen suchten aus dem baar vorgestreckten Gelde keinen Nutzen, sondern nur ihre Erhaltung, und also wären dieses beisende Zinsen, die Liebe wäre aber schon längst erloschen. Es ist ein Schuldner nicht verbunden den Wucher zu bezahlen, ob er sich schon durch einen Eyd zu dessen Bezahlung anheischig gemacht hätte, theils weil ein allgemeines Verboth Göttlicher und weltlicher Gesetze vorhanden, theils auch, weil ein Schuldner, der in grossen Aengsten und des Geldes benöthiget ist, alles eingehen muß. v. Bœmers Jus Ecclesiast. Lib. II. Tit. XXXIV. §. XVI.

§. 20. Manche Laster sind in der Welt so privilegirt, daß sie fast gar nicht davor mehr gehalten und angesehen werden, ob sie gleich in den Landes- u. Reichs-Gesetzen hoch verpönt sind. Vielen solchen, die

die ich hier anführen könte, ist unter andern auch das Vollsauffen oder die Trunckenheit mit beyzuzehlen; Viele halten es vor etwas löbliches und rühmliches, die meisten vor einen geringen Fehler, die wenigsten aber vor ein Laster. Es wäre höchst löblich und gut, wenn dasjenige, so in dem Reichs-Abschiede de anno 1612. davon verordnet, wieder hergestellt, und in Praxin gesetzt würde: Desgleichen, wiewohl das Zutrincken in vorgehaltenen Reichs-Tägen mehr denn einmahl verbothen, so ist es doch bißher wenig gehalten, vollzogen oder gehandhabet worden, darum und sonderlich, weil aus dem Zutrincken Trunckenheit, aus Trunckenheit viel Gotteslästerung, Todtschläge, und sonst viel Laster entstehen, also daß sich die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer Ehre, Vernunfft, Seele, Leibes und Gutes begeben: So soll in allen Landen eine jede Obrigkeit, hoch oder niedrig, geistlich oder weltlich, bey ihr selbst, und ihren Unterthanen solche abstellen, und das bey mercklicher hoher Pœn verbiethen, und so die von Adel das nicht meyden wolten, daß denn wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, und alle andere Obrigkeit dieselben scheuen, und an ihren Höfen und Diensten nicht halten, und so einer deßhalber geurlaubet würde, so soll ihm kein andrer Fürst oder Obrigkeit in ihre Dienste annehmen oder halten, die aber so geringen Standes wären, sollen sie an ihren Leibern darum härtiglich strafen, und ob einige Obrigkeit in Handhabung und Vollziehung solches Geboths gegen ihre Unterthanen säumig oder läßig würde, so soll unser Käyserlicher Fiscal solche Unterthanen, so überfahren hätten, an unsern Käyserlichen Cammer-Gerichte zu gebührlicher Strafe fürnehmen. Wie nun in diesem Reichs-Abschied vornemlich den Junckern das Vollsauffen verbothen, also ist auch in allen Landes- und Policey-Ordnungen dem gemeinen Volck dasselbige bey Strafe untersagt. In dem XLIV. Capitul der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung wie sich die weltlichen Gerichtshaber, deren Verwalter, Befehlichhaber,

haber, auch die Pfarrer und Lehn-Herrn zu verhalten, ist verordnet: Daß das langwierige Pancketen und Zechen in der Nacht, das schändliche Schwelgen auf den Bauer-Hochzeiten in Dörffern unter den Gesellen, welche die gantze Nacht an einander mit grossen Gotteslästern, Fluchen, unzüchtigen Worten und Wercken das Gesellen-Bier-Sauffen, billich zu bestrafen. Eben dergleichen ist fast in allen Policey-Ordnungen verbothen, es wird aber allenthalben sehr schlecht darüber gehalten, und werden die casus in den judiciis gewiß sehr rar seyn, da man diejenigen, die sich berauschet, wenn sie nicht andere Excesse dabey vorgenommen, bloß des Rausches wegen bestrafft hätte.

§. 21. Das Dantzen ist zwar an und vor sich selbst eine zuläßige Sache, inzwischen ist doch gewiß, daß an Höfen, auf Privat-Zusammenkünfften, in Wirths-Häusern und in Schencken mehr Mißbrauch als Gebrauch dabey anzutreffen. Es fehlet zwar nicht an guten Ordnungen und Gesetzen, die den Dantzen vorgeschrieben, ich glaube aber, daß eben dergleichen Klage, die ich in vorhergehenden vorgebracht, hierbey anzustimmen. Es wird fast in allen Policey-Ordnungen anbefohlen, daß das Dantzen ohn einziges Verdrehen und unzüchtige Geberde an einem öffentlichen gemeinen Orte und in keinen Winckeln zu halten verstattet, auch alle ärgerliche Lobe-Däntze und andere, da Knechte und Mägde mit einander bey nächtlicher Weile nach Hause gehen, abgeschafft und verbothen seyn sollen. In der Weymarischen Policey-Ordnung Cap. VII. §. 6. ist anbefohlen, daß bey öffentlichen Dantzen eine gewisse Wache geordnet werden soll, bey fünff Thaler Strafe, welche jede Gemeinde, so die Wache nicht angeordnet, zu erlegen. Und in dem VIII. Capitul §. 9. angezogener Policey-Ordnung ist gar heylsamlich versehen, daß bey allen Zusammenkünfften alles leichtfertige Wesen und Aergerniß, Fluchen und Mißbrauch des Göttlichen Namens, Schmä-

hen auf andre Leute, Zoten reißen, und ungebührliches Geschrey in den Häusern und auf den Gassen, und dergleichen tumultuiren bey Gefängniß und andern harten Strafen nach Beschaffenheit des Verbrechens verbothen seyn sollen.

§. 22. Das Spielen ist heutiges Tages bey den wenigsten eine zuläßige Veränderung und Ergötzlichkeit; hingegen bey vielen zu einem rechten Handwerck, zu einem Mittel sich Geld damit zu erwerben, und zu einer ordentlichen occupation ihre Zeit, die doch nicht einmahl ihre ist, zu vertreiben, geworden, und bey diesen Umständen ist das Spielen gröstentheils sündlich und unzuläßig. Wenn es aber als eine Veränderung um auf eine kurtze Zeit nach seinen ordentlichen Beruffs-Geschäfften auszuruhen tractiret wird, ohne Verletzung der Ehre und Furcht GOttes, ohne Beeinträchtigung und Schaden des Nächsten, ohne irritation der affecten, ohne Abbruch und Kränckung der Liebe und Höflichkeit, die wir unsern Nächsten schuldig sind, und ohne die Regeln der Klugheit zu überschreiten, so ist es vor zuläßig zu achten. Es wird zwar in besondern Mandaten und in den Policey-Ordnungen, theils manche Art des Spieles gantz und gar verbothen, theils auch in Ansehung der Summen, die auf das Spiel zu setzen, und andrer Umstände denselben Ziel und Maße gesetzt; So lange aber die Grossen in der Welt und die Richter selbst nicht anfangen, den andern hierinnen mit einem guten Exempel vorzugehen, so lange werden auch alle solche Verordnungen ihre rechte Krafft nicht erlangen. Hierbey muß ich auch anführen, daß es sehr wohlgethan wäre, wenn allen solchen faulen Gesellen, die mit allerhand Spielwerck auf dem Lande herum ziehen, und den Einfältigen das Geld aus der Tasche spielen, das Handwerck gelegt würde. Hieher gehören die so genannten Taschen-Spieler, Raritäten-Kasten-Männer, Marckt-Schreyer, Comödianten und viel ander solch unnütze Volck. Es wollen solche Leute mit Müßiggang Geld erwerben,

werben, und ohne ehrlichen Erwerb wohl leben. Sie erwehlen zu ihrer devise, de alienâ vivimus stultitiâ, & nostra nequitia. Es sind dergleichen inutilia terræ pondera nicht allein vor ihre Person einer Republick höchst schädlich, sondern machen auch andere zum gemeinen Besten gantz unbrauchbar. Denn etzliche bringen sie durch ihren Betrug ums Geld, andere um die edle Zeit, viele ärgern sie durch garstige Reden, viele verleiten sie durch ihr faules und dabey wollüstiges Leben zur Nachahmung solcher schändlichen Künste. Diejenige Republick ist glückseelig, wo arbeitsame und spahrsame Unterthanen wohnen. Da müssen die Kasten voll, und die Kammern geseegnet seyn; Wo aber die Uppigkeit, das Spielen und der Müßiggang dominirt, wo will Nahrung und Seegen seyn. Eine augenblickliche Lust, nimmt offt mehr weg, als eine arbeitsame Hand in gantzen Jahr und Tag erwerben kan. v. Elect. jur. Publ. Tom. VIII. pag. 914.

§. 23. Dieses wären nun die meisten Verbrechen, die theils in den Policey-, theils in den Landes- und Kirchen-Ordnungen verbothen werden, und um deren Vindication die geistlichen Gerichte grösstentheils mit Sorge tragen; In den Päbstlichen Rechten werden zwar den Criminibus Ecclesiasticis die Atheisterey, die Ketzerey, der Abfall von Glauben, und viel andere mehr beygezehlt. Nachdem ich aber in dem ersten Buch in den Capituln von der Religion und von den Ketzereyen hievon gehandelt, so will ich allhier keine unnöthige Wiederholung anstellen. Zu beklagen ist, daß manche Verbrechen und sonderlich diejenigen, dadurch GOttes Ehre beleidiget wird, entweder gar nicht, oder doch nicht so scharff als sie wohl solten, bestrafft werden, wie man solches bey der Trunckenheit, bey den Fluchen und Schweren, bey der Entheiligung des Sabbaths und der Buß-Täge, bey dem Wucher, bey der Atheisterey, bey dem Indifferentismo und vielen andern mehr siehet. Die Ursachen hievon sind grösstentheils folgende; Nachdem viele zu einer Gewohnheit worden, so hält die grosse Menge der Verbrecher die Richter ab, daß sie nicht wider sie inquiriren

und sie bestrafen, viele, die andere darum bestrafen solten, thun dergleichen selber, und fürchten sich also daß es bey ihnen heissen möchte: Turpe est *Doctori*, cum culpa redarguit ipsum. Es contribuiren auch unterschiedene Gelehrte mit ihrem principio dazu, nach welchem sie behaupten, es wäre ein Landes-Fürst nur verbunden, diejenigen Verbrechen zu bestrafen, durch welche die Ruhe und die äusserliche Glückseeligkeit der Unterthanen gestöhret würde, die andern könte er so lassen hingehen.

§. 24. Die Pastores sind nicht befugt, diejenigen Geld-Strafen, so hin und wieder in den delictis contra disciplinam Ecclesiasticam commissis gesetzt sind, einzufordern, sondern dafern dergleichen Widerspenstige vorhanden, so durch ihre Verwarnung nicht zu gewinnen, so müssen sie die weltliche Obrigkeit imploriren, daß sie die Verbrecher, wenn sie gebührend überführet, mit der in den Kirchen-Ordnungen dictirten Strafe belegen, auch selbige, nachdem sie geordnet, in dem Gottes-Kasten oder zu andern piis usibus verwenden. Es würden manche von einem und andern Verbrechen eher zurück gehalten werden, wenn man mit abolirung oder Verwandlung der Verbrechen in Geld-Bußen nicht allzu facil wäre. So dencket mancher der etwas in Vermögen hat, es ist um dreyßig Thaler zu thun, so hast du den Staub-Besen, oder die Landes-Verweisuug redimirt, und sündiget also immer drauf loß. Wenn aber hohe Collegia hierinnen mehr Strenge bezeugten, so würden gewiß manche Verbrechen in der Republick nicht so offt begangen werden. Was in übrigen vor Umstände vermögend sind, die Strafen zu lindern und zu moderiren, wird anderswo gelehrt, und darff hier nicht angeführt werden.

Das VII. Capitel.

Von der Kirchen-Buße.

§. I.

Die Kirchen-Buße ist eine geistliche Strafe, durch welche ein Glied einer besondern Kirche, wegen eines sehr grossen Verbrechens und Aergernisses sowohl von der innerlichen Gemeinschafft der geistlichen Gnade, als auch von der äusserlichen Gemeinschafft des Wortes und der Sacramente ausgeschlossen wird, damit er sich bekehren und bessern möge. Lancellotus definirt die excommunication, daß sie sey eine Ausschliessung von der Gemeinde. v. Inst. jur. Canon. Lib. IV. Tit. XIII. Allein Ziegler annotirt gar wohl bey dieser Stelle, daß solche allzugemein wäre. Es wird auch die Kirchen-Buße sonst die öffentliche Deprecation und Abbitte, die öffentliche Versöhnung oder Aussöhnung, öffentliche Wiederaufnehmung des Gefallenen genennt. v. Carpz. Jurispr. Consist. Lib. III. Tit. 7. def. 52. n. 7. Die Kirchen-Buße oder der Bann wird eingetheilt in den grossen und kleinen. Dieser sondert nur ab von dem Gebrauch der Sacramente; jener aber von der gantzen Gemeinschafft der Gläubigen sowohl in Göttlichen als Weltlichen. v. Schilt. Inst. jur. Canon. Lib. II. Tit. V. §. III. & Horns Addit. ad h. l. Es sind die excommunicatio major & minor in den Sächsischen Rechten nicht so gar genau von einander unterschieden, und die Grentzen auch nicht deutlich zu bestimmen. Insgemein wird die excommunicatio major absolute der Kirchen-Bann, oder der grosse Kirchen-Bann genennt, und da einer dabey von aller Gemeinschafft des in der Kirche üblichen Gottesdienstes ausgeschlossen wird, ist nicht also zu verstehen, als ob ihm verwehrt würde, das Göttliche Wort zu hören, als welches auch keinem Ketzer, Jüden und Türcken verwehrt, sondern daß ihm kein ordentlicher und ehrbarer Kirchen-Sitz vergönnet wird.

§. 2. Der Entzweck bey dem Bann ist mancherley, theils dem Apostolischen Befehl nachzukommen: Thut von euch hinaus, wer böse ist 1. an die Corinthier V. 13. damit nicht ein räudiges Schaaf das andere anstecke, und ein wenig Sauerteig den gantzen Teig versäuere, und die Kirche nicht in Ruff komme, als wäre sie ein Mistpfuhl aller Laster und Untugenden, darinnen einem jedem zugelassen wäre zu thun was er wolte, theils auch die frommen Seelen in ihrem Christenthum desto mehr zu befestigen, und die Bösen abzuschrecken, daß sie nicht ihre Boßheit auf das höchste steigen lassen, sondern durch Schimpff und Spott, durch Schmertzen und Wehtagen zur Erkäntniß ihrer Boßheit und Veränderung ihres Lebens gelangen. v. das IX. Capitul §. 1. 2. Fechtens Tractat von Kirchen-Bann. Die Kirchen-Buße ist in der Heil. Schrifft und gesunden Vernunfft gantz wohl gegründet. Denn gleichwie man in dem gemeinen Wesen und in einer jeden Bürgerlichen Gesellschafft diejenigen nicht duldet, die sich den Gesetzen der Republick nicht gemäß bezeugen, sondern aller Vermahnungen und Erinnerungen ungeachtet unverbesserlich sind, die andern verführen und beständig ärgern; also ist auch nicht unrecht, daß diejenigen, die die Göttlichen und menschlichen Ordnungen muthwillig übertreten, aus der Gemeinschafft der Kinder GOTTES und andrer frommen Christen nach dem Maaß ihrer Boßheit und ihres Verbrechens entweder gantz, oder in gewissen Stücken von dem gemeinschafftlichen Recht des Christlichen Bürger-Rechts ausgeschlossen werden.

§. 3. D. Frider. Calixtus sagt zwar in seiner Schrifft de pœnis hæreticorum th. 8. Publica deprecatio ist kein Staub-Besen, keine Strafe an Leibe oder Gute, auch keine Strafe an der Ehre, sondern wenn die Obrigkeit Strafe übet, so ists dem Menschen eine Unehre, aber wenn sie Buße thun, so ists ihnen vor GOtt, und allen Christen eine Ehre, und hält in sich Erkäntniß der Sünden, item Reu und Leyd drüber; Solches gereicht GOTT zu Ehren, und erfreuet die Engel im Himmel, erweckt vieler Christen Gebet

und

und Danckſagung, und giebt andern eine Warnung, daß ſie ſich für ſolchen Sünden hüten. Inzwiſchen bleibt die Kirchen-Buß dennoch eine Strafe. Den Unterſcheid zwiſchen der weltlichen Inquiſition und der Kirchen-Diſciplin ſetzet Brunnemann in ſeinem jure Eccleſiaſtico Lib. I. Cap. VI. Membr. IX. in folgenden: Jene beſtrafft vornehmlich dasjenige, was den öffentlichen Frieden ſtöhret; dieſe aber bemühet ſich die Menſchen von der ewigen Verdamniß zu befreyen, jene iſt auf die Rache und Strafe, dieſe aber auf die Beſſerung gerichtet, jene fängt von der General-Inquiſition an, dieſe aber von der Special, indem der Kirchen-Diener, bevor ers der Kirchen ſagt, ihn erſt erinnern und vermahnen muß. Jene bringt einen Schand-Fleck zu wege, dieſe aber nicht; Bey jener wird der Proceſſus ordinarius, oder zum wenigſten der in den Gerichten eingeführt iſt, beobachtet, in dieſer aber der Proceß der von dem HERRN JESU Matthäi am XVIII. vorgeſchrieben.

§. 4. Der zu excommuniciren, iſt ein boßhafftiger und hartnäckigter Sünder, der andern Leuten zum öffentlichen Aergerniß lebt, und durch viel Vermahnen und Warnen nicht zur Buße und Beſſerung ſeines Lebens gebracht werden kan. Der Matth. XIIX. auf vorhergehendes Urthel der Kirchen vor einen Heyden und Zöllner gehalten werden ſolte, muſte zuvor von demjenigen, den er hart injuriret beſprochen, ihm ſein Unrecht deutlich vor die Augen gelegt, und daß er ſeiner Seelen durch Erkäntniß wahrnehmen wolte, ernſtlich vermahnet, und als ſolches wenig bey ihm verfangen wolte, ihm durch fromme Leute ferner beweglich zugeredet werden, ſeiner Seelen Wohlfahrt zu bedencken, und in ſolcher verdammlichen Sünde nicht ſtecken zu bleiben. Endlich muſte die Kirche ſelbſt in ihren Vorſtehern zugreiffen, und dem Aergerniß abzuhelffen ihn beſchicken, die Sache unterſuchen, ihn beweiſen, und nach allen Vermögen dahin trachten, daß er geändert, und gebeſſert werden möchte. Eben dieſer Proceß iſt nun auch in den Churfl. Sächßl. General-Articuln vorgeſchrieben:

Wenn

Wenn eine Person mit einem öffentlichen Laster dermassen behafftet, daß es unverneinlich und notorisch, auch von ihrer ordentlichen Obrigkeit nach der Policey- und Landes-Ordnung bestrafft worden, und doch darüber keine Besserung erscheinet, soll sie erstlich von dem Pfarrer von ihrem bösen Leben ab, und zu einem Christlichen Wandel angeführt werden, da nun hierüber keine Besserung erfolget, soll der Pfarrer solches seinem Superintendenten berichten, welche beyde alsdenn mit zwey politischen Personen desselben Ortes die ärgerliche Person beschicken, und ihr abermahls sämtlich mit Ernst untersagen, und zur Besserung anmahnen, da das auch nicht helffen will, soll der Superintendent, Pfarrer und zwey verordnete solches alles dem General-Superintendenten desselben Gezircks förderlichst schrifftlich vorbringen, ferner die Handlungen an das Consistorium gelangen lassen, damit die schuldige Person vor sie erfordert, und zur Besserung angemahnet werde. Will aber alles nichts helffen, alsdenn soll sie von dem Consistorio in die Kirchen-Strafe erkennt werden.

§. 5. Nachdem die Kirchen-Buße eine Art einer geistlichen Strafe, so ist alles dasjenige, dabey zu beobachten, was sonst ein Richter bey Dictirung der Strafen in Acht zu nehmen hat. Es muß diesemnach einer mit Vorsatz ein Verbrechen begangen haben, denn wenn einer im Schlaff, aus Melancholie, aus Versehen, und wider seinen Willen, oder gezwungener Weise ein Verbrechen begeht, so ist ihm keine Kirchen-Buße zuzuerkennen; Und das meiste, was in den Rechten von Milderung der Strafen gesagt wird, läst sich auch hier appliciren. Es muß das Buben-Stück offenbar seyn, denn von dem, was in geheim begangen worden, urtheilet GOTT, als der in die verborgenste Winckel, und in das innerste des Hertzens siehet, und vor dessen allsehenden Auge nichts verborgen, aber nicht

die

die Kirche, es ist auch niemand hiedurch geärgert worden, welches die vornehmste Motive mit ist, warum die Kirchen-Buße dictirt wird. Es muß auch das Verbrechen nicht nur in der Leute Mäulern herum gehen, etwan auf dem Marckt oder vor den Wochen-Betten von waschhafften Leuten seyn erzehlet worden, sondern die Mißhandlung muß von der Warheit und aus gegründeter Wissenschafft dergestalt ihren Ursprung herleiten, daß es keinesweges verneinet noch verfochten werden mag, als wenn es entweder aus des Thäters eignen Bekäntniß selbst, oder aus unwiedersprechlichen Zeugniß herrührt. v. Nævens Priester-Recht p. 360. Ist einer wegen eines Verbrechens völlig überwiesen, und er will dennoch sagen, daß er unschuldig sey, und also aus Boßheit heuchlen, und sich unschuldig achten, so ist er einiger Meynung nach zur Kirchen-Buße nicht zuzulassen, sondern vielmehr seines Trutzes und Ungehorsams halber nach Gelegenheit des Verbrechens mit einer andern Strafe zu belegen, weil die Kirchen-Buße keine Heucheley, sondern eine wahre rechtschaffne Buße seyn muß, und zu derselben so wohl Erkäntniß und Bekentniß der Sünden, als hertzliche Reu und Leyd über dieselbe erfordert wird. v. Lynckers rerum in Dicast. Jenens. decis. O. DCLXXV. Es meynem auch einige, daß die Kirchen-Buße bey manchen Umständen einen Verbrecher erlassen werden könne, welcher zwar seine Sünde und Verbrechen bey dem Ministerio gestanden, aber öffentlich oder judicialiter nicht überführt worden, weil sich alsdenn bey diesen Umständen niemand auf ihn beruffen könte, es schriebe ja Paulus selbst von dem Blutschänder, da er zur Erkäntniß seines Verbrechens vorgebracht worden in dem II. Capitul der II. Epistel an die Corinthier in 6. 7. und 8. vers, Es ist genug, daß derselbe von vielen also gestrafft ist, daß ihr nun hinfort ihm desto mehr vergebet, und tröstet, auf daß er nicht in allzugrosser Traurigkeit versincke, darum ermahn ich euch, daß ihr die Liebe an ihm erweiset, Wohin auch zielet, weñ Paulus in XIII. Cap. in 10. v. gedencket, daß die Macht, die ihm der HErr gegebē, sey zu bessern u. nicht zu verderben. v. Judicium Facultatis Theolog. Lipsiens. in dem Appendice von des Dedekenni Consiliis Theologicis p. 560.

§. 6. Hat einer an einem andern Orte ein groß Verbrechen begangen, und er wendet sich zu dieser Kirchen und das Verbrechen wird bey dieser notorisch, so ist ihm ebenfalls die Kirchen-Busse aufzulegen, weil das Aergerniß, welches aus dem täglichen Umgang und Anschauen des Delinquentens erregt wird, abzuschaffen. Es würde auch zu einem bösen Exempel dienen, die sich anderswo mit groben Verbrechen besudelt, würden den Ort verändern, und sich also von der Kirchen-Busse loß machen. v. Stryk. Addit. ad Brunnemanns Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XIX. §. XXVII. An einigen Orten ist es recipirt, daß die Kirchen-Busse unter verdeckten Nahmen geschicht, der Nahme des armen Sünders wird ausgelassen, und nur überhaupt das Verbrechen ausgedrückt, wider welch Gebot GOttes sonderlich gesündiget worden; Hat man aber mit einem hartnäckigten Sünder zu thun, der durch Privat und öffentliche Erinnerungen nicht dahin gebracht werden kan, daß er Busse thue, und sein Unrecht erkenne, so ist es bey diesem Fall auch billich, daß er publice notirt werde. v. Stryks Addit. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. XIX. §. XXV.

§. 7. Nachdem die Kirchen-Gesetze ohne Unterscheid reden, und die höhern so wohl als der gemeine Mann verbunden, den göttlichen und weltlichen Gesetzen Gehorsam zu leisten, und wenn sie öffentliche Aergernisse angerichtet, sich mit der Christlichen Kirche wieder auszusöhnen, so solte von rechtswegen niemand mit der Kirchen-Busse verschonet, sondern solche denen von Adel und andern Personen, die dem Pöbel nicht beyzuzehlen, so wohl zuerkant werden, als den andern. Hat man aber auf die Erfahrung acht, so wird bey denen von höhern Stande mehrentheils dispensirt, oder sie in Geld-Busse verwandelt, oder wohl gar nicht einmahl dran gedacht. v. Carpzovs Lib. III. Iurisprud. Consist. Def. 93. n. 12. Tit. 7. In der Coburgischen Kirchen-Ordnung ist in dem XXV. Capitul von rechten Christlichen Bann gar wohl geordnet, daß mit Anordnung der Kirchen-Busse durchgehends Gleichheit zu-

halten,

halten, daß nicht allein mit den armen und niedrigen Standes-Personen, als Knechten und Mägden solche Kirchen-Zucht gehalten, und hierbey der Reichen und Großen verschonet werde, sondern daß ohne Unterscheid der Personen, allen denen, welche mit offentlichen groben Sünden-Fällen die Kirche geärgert, solch öffentlich Bekäntniß und Abbitte auferlegt werde, in Betrachtung, daß vor GOtt kein Ansehn der Person, und daß grosser Sünden-Fälle viel ärgerlicher seyn, als geringer Standes-Personen. Ein Priester, der die Gemeinde ärgert, kan sich derselben ebenfalls nicht entbrechen, indem er noch vielmehr als andere verbunden ist, ein exemplarisch Leben zu führen; iedoch muß er ein abscheulich Verbrechen begangen haben, es ist auch wohl billich, daß man nach einiger Dispensation etwas gelinder mit ihm procedire, damit nicht die Sache der Gemeinde zu allzugrossen Aergerniß gereiche. Es wird alsdenn von dem Consistorio eine Formul vorgeschrieben, welche nach geendigten Gebet von demjenigen, der die Predigt dazu gehalten, vorzulesen: Hat er sonst ein exemplarisch Leben geführt und nur einmahl gestrauchelt, so kan man desto eher Gedult mit ihm haben. v. Knorrens Discurs. de Pœnitentia Ecclesiastica. Cap. IV. n. 33.

§. 8. Es will bedencklich scheinen, ob man die Kirchen-Busse auch denjenigen, die von einer andern Religion sind, auferlegen könne. Denn ob man zwar keine raison absehen mag, warum diese Auswärtige besser seyn solten, als die zum Schooß unserer Kirche gehören, weil jene eben so wohl die Kirche geärgert und beleidiget, als diese, so ist doch diese Kirchen-Busse in vielen Stücken, was die Wiederaufnehmung in die Kirche u. s. w. betrifft, anders als bey denen, die zu unserer Kirche gehören. v. VVildvogel de Pœnitent. Ecclesiast. Thes. VI. Cap. III. Ob ein Landes-Fürst oder Regente wegen seines gottlosen Lebens in den Bann

zu thun, oder mit der Kirchen-Buße zu belegen, ist eine wichtige und schwehre Frage, die von den meisten Theologis behauptet, von den meisten Iuristen aber verneinet wird, weil die Wörter Bann und Kirchen-Buße etwas undeutlich sind, und bald in diesem, bald in einem andern Verstande genommen werden, deren Ceremonien auch gar ungleich, so halt ich, daß man es um dieses zu decidiren, etwas deutlicher zu machen hat. Ist die Frage hier, ob ein Landes-Herr in den grossen Bann zu thun, so daß er dem Satan übergeben, von der Cantzel herunter geworfen, er von den Unterthanen beschimpfet, und überhaupt so tractirt werden solle, als er in seinen Kirch-Ordnungen vorgeschrieben, so ist sie jure zu verneinen. Weil der Landes-Herr den Verordnungen der Kirche nicht unterworfen, so muß die Kirche nothwendig erdulden, was sie nicht ändern kan, es kommt ihr nicht zu, den Fürsten zu zwingen, und er wird ihr auch diese Macht wieder sich selbst nicht gestatten. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. p. 298. Es würde hiedurch der Respect, den die Priester als Unterthanen ihrem Landes-Herrn schuldig sind, wenn solche Beschimpfung in Gegenwart der andern Unterthanen geschähe, gewaltig beleidiget. Der Beicht-Vater des Fürstens mag in Cabinet sein Straf-Amt gebrauchen, aber vor dem Volcke muß sein Ansehen geschonet werden. Die Vermahnungen des Heylandes, und die Exempel des Apostels Pauli, da er den grossen Bann ausgeübt, sind wohl hieher nicht zu ziehen, indem hier bloß die Rede von Privat-Personen ist, und nicht von dem casu, da ein Landes-Herr in den Bann gethan werden soll. Solte eine Landes-Obrigkeit vor Heyden und Zöllner gehalten und dasjenige, was in der Jüdischen Kirche dabey bräuchlich gewesen, beobachtet werden, so würde solches den andern göttlichen Befehlen, da man die Obrigkeiten ehren soll, zu wiederlaufen. Ist aber davon die Frage: Ob ein Priester, ein Fürstlicher Hof-Prediger seinem Landes-Herrn der in muthwilligen, vorsetzlichen und beharrlichen Sünden lebt, auch keine Reue und Buße und den Vorsatz sein Leben zu ändern bezeuget, mit guten Gewissen die absolution ertheilen, und ihm das H. Abendmahl

reichen

reichen könne, so antworte ich nein dazu, und behaupte also, daß ein solcher Fürst allerdings in den kleinen Bann gethan werden könne. Es thut hier nichts bey der Sache, daß ein Landes-Fürst in seinem Lande Bischoff und Pabst sey, und also nach Gefallen in geistlichen Sachen anordnen, seinen Geistlichen anbefehlen, und sich also selbst dispensiren könne. Denn wir wissen, daß seine Autorität aufhöret, wenn er sich in die Glaubens-Sachen, und in dasjenige, was zum innerlichen Religions-Wesen gehört, mengen will. Wider Göttliche Befehle kan er nicht dispensiren, und seinen Priestern so wenig als andern Leuten den Gewissens-Zwang anlegen, dieses wäre aber ein Gewissens-Zwang, wenn er ihnen anbefehlen wolte, daß sie ihm seine Sünden vergeben, da sie doch wüsten, daß GOtt ihnen solche behielte und ihm als einem Unwürdigen zu seinem Gericht das Heilige Nachtmahl reichen solten. Denn alle die Göttlichen Befehle, die von der Busse, Absolution und dem Heiligen Abendmahl handeln, obligiren einen Fürsten sowohl als einen Bauer. Da die grossen Herren bey vielen weltlichen Handlungen, wie gelehrte Leute in ihren Schrifften ausgeführt, jura Privatorum genüssen, in so weit sie ihre zeitliche Glückseeligkeit dadurch befördern, so verbinden sie noch vielmehr die Glaubens-Sachen, die ihrer Seelen Seeligkeit angehn, weil sie das Verlangen haben so wohl seelig zu werden als ihre Unterthanen, und also wollen sie nicht verdammt werden, müssen sie sowohl die dazu nöthigen und vorgeschriebenen Mittel ergreiffen, als andere Leute. Mit diesem kleinen Bann hat es eine andere Bewandniß als mit dem grossen. Bey jenem kan ein Fürst bey seiner äusserlichen Reputation, Ehre und Ansehen bleiben, ohne daß er vor den Unterthanen verächtlich werde, bey diesem aber nicht. Jene sind Mittel zur Beförderung der Seeligkeit, die alle Menschen in der vorgeschriebenen Ordnung gebrauchen müssen, und davon niemand auszuschlüssen; es ist aber zur Seeligkeit eben nicht nöthig, daß ein Mensch der grobe Verbrechen begangen auf die Art öffentlich gestrafft werde, sonst müste es auch bey allen Privat-Personen geschehen, und über dieses handeln die Sprüche und die Exempel des gros-

sen Bannes, wie ich in vorhergehenden bereits gesagt, von Privat-Personen, und nicht von dem casu, da eine Landes-Obrigkeit sündigt. Wenn ein unbußfertiger Fürst von dem Beicht-Stuhl und dem Heiligen Nachtmahl auf eine Zeitlang abgewiesen wird, so muß ein Fürstlicher Hof-Prediger und Beicht-Vater in allen Stücken die ihm schuldige Devotion, in so weit es nicht wider GOtt und Gewissen ist, beobachten, das ist, er muß nicht poldern und stürmen, als welches wider die Theologische Klugheit seyn würde, sondern mit den aller respectueusesten expressionen den Fürsten zur Busse vermahnen, er muß bitten und flehen, daß der Landes-Herr doch bey diesen Umständen dieses heilige Werck aufschieben möchte, und ihm vorstellen, wie es von gar keiner Krafft sey, und wie er solches zu Vermehrung seines Verdammnisses empfangen würde. Läst ein Landes-Herr sich hiedurch abweisen, so muß der Hof-Prediger solches bey sich behalten, damit der Respect des Fürstens nicht hierunter bey den Unterthanen leide, und es nicht weiter public werde, als bey denen, denen es bekannt seyn muß. Will sich aber ein Fürst nicht abweisen lassen, sondern dringt drauf, und drohet seinem Beicht-Vater mit Remotion und andern Strafen, so muß ein gewissenhaffter Prediger eher seinen Dienst verlassen, als sein Gewissen verletzen: denn man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen, und was hülfe es den Menschen, wenn er die gantze Welt gewönne, und nähme Schaden an seiner Seelen.

§. 9. Nach den Päbstischen Rechten finden verschiedene Ursachen statt, warum einer in den Bann gethan werden kan, die heutiges Tages wegfallen. Sie sind aber nie schärfer und hurtiger mit dem Bann, als wenn die Clerisey etwan beleidiget worden, damit ihre Pfaffen ja in allen Stücken bey Ehren erhalten werden. v. Lancellot. Instit. jur. Canonic. Lib. IV. Tit. XII. Denen Verbrechen, die heutiges Tages nach den Kirchen-Ordnungen mit der Kirchen-Busse bestrafft werden sollen, werden die Apostasie, Ketzerey, erschreckliches Fluchen, Sacramentiren und Lästern, allerhand Arten der Unzucht, ingleichen der Hexerey u. Zauberey, Seegen-Sprechen,

chen, Blutschande, Meineyd, falsche Müntzen, Procuratio abortus, Reichung eines Liebes-Trunckes, Diebstahl und öffentlicher Wucher. Siehe Churfürstlich-Sächsisch-Mandat Joh. Georg. I. de Anno 1625. Rubric. wegen des unchristlichen höchstraffbaren Lasters des Wuchers, beygezehlt. Es verdienet auch derjenige die Kirchen-Busse, der in steten Schmausen und bey Spiel-Gesellschafften lebet, oder gar von Spielen seine Sustentation sucht, und deswegen auf den Messen, in den warmen Bädern und auf den Assembleen herumziehet, und sich finden läst. v. Nævens jus Clericor. p. 355. Vornemlich aber wird die Kirchen-Busse und bißweilen der Bann zuerkannt, wenn eines viel Jahr lang nach einander mit seinem Nächsten in Unversöhnlichkeit lebt, und sich der Absolution und des Heiligen Nachtmahls enthält, wie denn Ziegler in seinem Tractat de Superintendente cap. XVIII. §. 18. anführt, daß Anno 1684. in dem Bitterfeldischen Diœces eine Frau, die sich über sieben Jahr des Gebrauchs des Heiligen Nachtmahls enthalten, und auf Befehl der Obrigkeit mit einer andern, die sie beleidiget hatte, durchaus nicht versöhnen, noch ihr das Unrecht abbitten wolte, in den Bann gethan, nach dem Verlauff von zwey Jahren aber wieder mit der Kirchen ausgesöhnt worden.

§. 10. Unterschiedene Rechts-Lehrer behaupten, wenn ein Verbrechen als Ehebruch, Unzucht u. s. w. gleich durch die in Rechten vorgeschriebene Zeit verjähret, und ein reus durch die unterlaßne Inquisition von der Strafe befreyet worden, so wäre dennoch die Kirchen-Busse wegen des gegebenen Aergernisses hiedurch nicht aufgehoben. Es wird auch in dem Jenischen Consistorio nach dieser Meynung gesprochen. v. Lynck. rer. in Dicast. Jen. Decis. D. LXXIX. Stryk. in Not. ad Brunnemanni jus Eccles. Lib. II. cap. 15. §. 25. Durch die Kirchen-Busse ist die weltliche Strafe auch nicht aufgehoben, und wird nicht hiedurch gelindert, denn obgleich die Kirche ihre Satisfaction erhalten, so muß dennoch auch die Republick ihre Strafe ausüben. v. Stryks Addit. ad Brunnemanni jus Eccles. Lib. II. cap. XIX. §. XXVII. Es wird die Kirchen-Busse zu Ehren des heil. Ehestandes

bey

bey anticipirten Beyschlaf der verlobten Personen bißweilen erlassen, welches zwar einige nicht approbiren wollen, indem in der Kirche alles ordentlich zugehn solte, und die Kirchen-Busse keine Strafe wäre, es würde einer dadurch nicht infam, und wenn er nicht wegen des begangenen Verbrechens zu einem und dem andern in der Republick untüchtig würde, so könte er zu allen Digniräten kommen, und von nichts ausgeschlossen werden. Dafern der anticipirte Beyschlaff an einem andern Orte geschehn, wo die Kirchen-Busse nicht gewöhnlich, und die Eheleute, wenden sich an einen Ort, wo sie eingeführt, so kan sie ihnen daselbst nicht dictirt, noch weniger wiederholet werden, wenn sie bereits an einem andern Orte geschehn. v. Carpzovs Consistor. Lib. II. Defin. 91. & 92.

§. 11. Es wird bißweilen durch Dispensation des Consistorii, indem den Superintendenten und Priestern dergleichen nicht zustehet, die Kirchen-Busse und öffentliche Abbitte in Geld verwandelt. v. Carpzovs Consistor. Definit. LXXXVII. Lib. III. Von rechtswegen gehört das Geld, welches hievor bezahlt wird, in den Gottes-Kasten derjenigen Kirche, die gröblich beleidiget und geärgert worden. Es wird auch wohl derjenigen Geschwächten, die sich mehr als einmahl mit diesem Verbrechen befleckt hat, an statt der Kirch-Busse eine Geld-Strafe zuerkannt, iedoch ist sie in diesem Fall billich zu erhöhen. v. Observat. XCII. Select. Observat. fori Ecclesiastici des Herrn Gribners. Ohne erhebliche Ursache solte sie nicht in Geld verwandelt werden, den sonsten würden die Reichen und Wohlhabenden, welches doch offters die allerfrechsten und gottlosesten Sünder sind, niemahls gestrafft werden, weil sie von dem Triebe dieses oder jenes Laster zu begehen, durch die geringe Geld-Strafe nicht würden zurück gehalten werden.

§. 12. Die Priester dürffen sich nicht unterstehn die Kirchen-Busse oder den Bann vor sich anzuordnen, wie in den Sächsischen Kirchen-Ordnungen exprimirt; Also disponirt die Weymarische in dem XXVIII. Capitul: Damit der Sache nicht zuviel noch zu wenig geschehe, so soll kein Pfarrer noch Superintendent befugt seyn,

seyn vor sich und aus eigener Willkühr diese öffentliche Kirchen-Busse und Abbitte iemand aufzulegen, vielweniger aber an dem Orte oder auch in den Fällen, da solche zuvor nicht bräuchlich gewesen, sondern da an einem oder andern Orte deren etwas fürgehen, und die sündhaffte Person sich bey ihrem Pfarrer um Aufnehmung in dem Beicht-Stuhl anmelden würde, so soll ers an seinem Superintendenten, und derselbe ferner an das Consistorium gelangen lassen. Und in den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln ist versehen, daß, da ein Pfarrer Bedencken hätte iemand aus seinen Pfarr-Kindern zur Tauffe und dem Heiligen Abendmahl zu lassen, soll er solches an seinem Superintendenten melden und Bescheides von ihm gewarten, und nichts nach eigenen Kopff vornehmen. Eben dergleichen ist in dem Synodalischen General-Decret. §. und nachdem versehen. In der Erledigung der Landes-Gebrechen. Num. 20. Tit. von Consistorial-Sachen, ist enthalten: So beklagt sich unsere getreue Landschafft, wie heutiges Tages grosser Mißbrauch darinnen verspühret würde, indem die Priester meistentheils aus Privat-Affecten, und wenn etwan ein Pfarr-Kind ihnen ihre reditus und accendentien nicht so bald abführte, oder sonst in secularibus nicht nach Willen lebte, zu solcher Strafe griffen, das Pfarr-Kind von Beicht-Stuhl stiessen, und so lange davon abhielten, biß sie dasjenige, was sie auch wohl unbillich begehren, bewilliget, wodurch sie das, was der Grundgütige GOtt und Heyland aller Welt aus hertzlicher Liebe allen armen und gläubigen Sündern zu Trost eingesetzt, gleichsam zu ihrem Gerichts-Zwang brauchen, viel Gewissen, so sie trösten solten, aus angemaster Rach-Begierde betrüben, ja wohl gar etzliche in Gefahr ihrer Seelen und in Verzweifelung setzen. Also führet Carpzov an in seiner Jurisprudentia Consistoriali Lib. III. Tit. 87. Def. 84. n. 12. daß Anno 1619. an den Superintendenten zu Freyberg, da sich ein Priester unterstanden, die Kirchen-Busse vor sich anzuordnen, also rescribirt worden; So

ist anstatt hochgedachtens unsers gnädigsten Herrn hiermit unser Begehren, ihr wollet bemeldten Pfarrer zu R. bey Vermeydung des Ober-Consistorii Strafe auferlegen, solche Kirchen-Busse ohne des Synodi Bekäntniß ietzo und künfftig gleichfalls einzustellen, in Gegentheil liesse mans bey dem alten Herkommen verbleiben.

§. 13. Ordentlicher Weise stehet einem Kirchen-Patron nicht zu, seinem Pfarrer anzubefehlen, daß er iemand mit der Kirchen-Busse belegen soll, und wenn dieser Parition leistet, werden sie beyde bestrafft. v. Knorrens Discurs. de Pœnitentia Ecclesiastica cap. III. num. 48. Ist zwischen einigen in Ansehung der geistlichen jurium Streitigkeit entstanden, und es trägt sich immittelst zu, daß einem Sünder Kirchen-Busse zu dictiren ist, so wird sie von demjenigen auferlegt, der sich im Possessorio befindet, ist aber die Sache noch nicht ausgemacht, und es hat keiner seine Possess vel quasi der geistlichen Gerichtsbarkeit erwiesen, so ist solche keinem von den streitenden Partheyen zu verstatten, sondern zu suspendiren. v. Knorrens Disc. de Pœnitent. Ecclesiast. Cap. III. n. 47. 48.

§. 14. Was bey dem grossen und kleinen Bann vor ein Vortrag sowohl an die gantze Gemeinde, als auch an den boßhafftigen Verbrecher geschehen soll, ist in der Heiligen Schrifft nicht vorgeschrieben, sondern die Christliche Kirche bedienet sich hierunter ihrer Freyheit. An einigen Orten wird das Ubergeben dem Satan gar ausgelassen, an andern wird es beybehalten. Gleichwie man gegen einen Menschen, so lange er gewonnen werden kan, alle Liebe und Sanfftmuth gebrauchen, und nicht mit Poldern und dem Teufel Ubergeben um sich werffen soll; Philipp. IV. 8. v. Also soll man auch hingegen dessen, der nimmermehr mit Güte zu gewinnen, nicht schonen, II. Corinth. XIII. 2. v. sondern der Ruthe sich bedienen, damit solche verstockte Bösewichter, aus des Teufels Stricken wieder nüchtern werden. An manchen Orten wird die Person, die Kirch-Busse thun soll, öffentlich durch das Volck ausgeführt, und ihr ein eigen Gestühl in der Kirchen zugeordnet. Der Priester liesst die Abbittungs-Formul von der Cantzel ab, läst eine Vermahnung an

das

das Volck ergehen, und befragt ihn nachgehends etwan vor dem Altar folgende Fragen: Ob er erkenne und bekenne, daß er grosse Sünde und Unrecht gethan, den gerechten GOtt grausamlich erzürnet, seinen Nächsten beleidiget, die Kirche betrübet, auch geärgert, und damit zeitliche und ewige Strafe verdienet habe? Ob ihm solches alles von Hertzen leid sey? Ob er von Grund des Hertzens begehre mit GOtt versöhnet zu seyn? und glaube, daß ihm GOtt um Christi willen wolle gnädig seyn, und die Sünde vergeben, ob er begehre in die Gemeinschafft der Kirchen wieder aufgenommen zu werden? und bitte männiglich um Verzeihung, auch andern, die ihn beleidiget, hertzlich vergebe, und sonst sein Leben durch die Gnade GOttes zu bessern begehre? Ob er mit der Obrigkeit vertragen sey? Wenn er nun dieses alles bejahet, so legt ihm der Priester die Hand auf, ertheilt ihm die Absolution, und vermahnet die herumstehenden, daß sie ihn, da er mit der Kirche nunmehro ausgesöhnet, zum Mitglied wieder auf- und annehmen möchten. Siehe von dem Proceß wie und auf was Weyse der Bann wider die Unbußfertigen exequiret, und die Bußfertigen wieder aufzunehmen, und mit der Kirche öffentlich versöhnet werden sollen. In dem Churfürstlich-Sächsischen General-Articul XI. und VVildvogels de Pœnitentia Ecclesiastica cap. V.

§. 15. Bißweilen ist mit der Kirchen-Busse auch noch eine äusserliche andere Strafe vereiniget, oder wird in eine andere verwandelt, von welchem casu die Sachsen-Coburgische Kirchen-Ordnung Hertzog Johann Casimirs redet: Wenn einem Ubelthäter, er sey ein greulicher Gotteslästerer, Ehebrecher oder Todtschläger, so das Leben verwürckt, Gnade erzeiget würde, und gleichwohl um des grossen Aergernisses willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Strafe hingehe, auch ohne rechtschaffne Reu und Erkäntniß seiner Sünden solcher ärgerliche Mensch zur Gemeinschafft der Hochwürdigen Sacramente nicht zugelassen werde, und die

Obrigkeit ihm deshalber andern zum Abscheu und Exempel auch eine äusserliche Strafe auferlegt, daß er etzliche Sonntage nach einander vor der Kirchen-Thüre mit einem weissen Stabe oder dergleichen stehen müssen, soll dieses nicht für eine Kirchen-Strafe gerechnet, sondern wie es in der Warheit ist für eine weltliche Strafe der Obrigkeit gehalten werden. Aller Bann und Kirchen-Busse ist nicht eher zu appliciren, biß alle Vermahnungen und Erinnerungen vorhergegangen und fruchtloß gewesen. Also ist in den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln von rechten Christlichen Bann verordnet: Es soll von der Heiligen Tauffe und Heiligen Abendmahl, wie auch von der Absolution niemand abgehalten, noch viel weniger in öffentlichen Bann gethan werden, er erzeige sich denn also, daß er alle Vermahnungen verachte, und gäntzlich keine Besserung bey ihm zu hoffen. Welches doch weder auf die erste noch andere Vermahnung geschehen soll, sondern wenn gegen ihn vermöge der Lehre Christi die ordentlichen Vermahnungen nach einander gehalten, und keine Besserung erfolgt, soll er vor die Kirche, das ist, vor die Verordneten des Consistorii gestellt, und also zum letzten mahl ernstlich zur Busse ermahnet werden, und da er sich noch unbußfertig erweißt, und die Obrigkeit nicht gebührende Strafe gegen ihn vorgenommen, dadurch er zur Erkäntniß gebracht werden möge, alsdenn erst mehrer Ernst gegen ihn vorzunehmen. v. General-Articul von rechten Christlichen Bann.

§. 16. Nach der Vorschrifft der Kirchen-Ordnungen sollen die Priester mit der Kirchen-Busse nicht eilen, auch nicht zu lange damit verzögern, sondern bey Zeiten an ihre Superintendenten und Consistoria einberichten, denn sowohl aus dem unzeitigen Abweisen, als aus dem langwieligen Aufschub mancherley Unheyl erwächset. Da die excommunicirte Person keine Besserung erzeigt, und also in tödtliche Kranckheit fiele, soll der Pfarrer allen Fleiß anwenden, daß sie ihre Sünde erkenne, und von denselben um

JESU Christi willen loßgesprochen zuwerden begehre, auch Besserung ihres Lebens verspreche. Wenn sie nun durch die Gnade GOttes dahin gebracht, soll sie der Pfarrer absolviren, und auf ihr Begehren mit dem heiligen Abendmahl Christi trösten und versöhnen. v. Churfl. Sächsische Kirchen-Ordnung Artic. Gen. §. II. Nach der Coburgischen Kirchen-Ordnung Hertzogs Johann Casimirs de anno 1626. soll ein Priester keinen, wenn es keinen Verzug leiden mag, öffentlich bey der heiligen Tauffe abtreiben, sondern ihm zulassen, nachmahls aber mit ihm die Nothdurfft mit gebührender Bescheidenheit reden, damit öffentlich Aergerniß verhütet, und niemand an rechtmäßigen Christlichen Proceß und Erkäntniß öffentlich oder ohne vorhergehende ordentliche Warnung zu Schanden gemacht, sondern die ordentlichen gradus der Vermahnungen beobachtet werden.

§. 17. Wo die Kirchen-Buße hergebracht, so wird sie billich beybehalten, wo sie aber nicht mode, so ist sie auch ohne des Consistorii Vorbewust nicht einzuführen. Wenn daher den Ehebrechern nach geschehener Vorbitte ihres Ehegattens eine Geld-Buße zuerkant wird, rückt man offters die Clausul in die Urthel mit ein: Jedoch daß er wegen solches gegebenen Aergernisses in Fall es ihres Ortes also hergebracht, öffentliche Kirchen-Buße thue, oder in Ermangelung solcher Gewohnheit das Aergerniß der Gemeinde durch den Prediger öffentlich abbitten lasse. v. Stryks Addit. ad Brunnemanni Jus Ecclesiast. L. II. Cap. XIX. Aus den Worten des Churfürstlich-Sächsischen Synodal-Decrets erkennt man, daß auch den Consistoriis nicht einmahl erlaubet sey, sie an denjenigen Orten, wo sie bißher nicht eingeführt, ohne Special-Befehl des Landes-Herrn anzuordnen. Daß auch dieses in dem Churfürstenthum Sachsen annoch in usu sey, bezeuget Herr Beyer in seinen Additionibus ad Carpzovs Consistor. Definit. LXXXIII. Es kommt die Kirchen-Buße immer ie mehr und mehr in Entwohnheit, und obgleich in den Kirchen-Ordnungen viel Verbrechen angeführt werden, um welcher Willen sie

zu dictiren; so findet man doch in Praxi, daß diese geistliche Strafe selten weiter gehet, als auf diejenigen, die wider das sechste Gebot gröblich gesündiget; hingegen den Fluchern, Trunckenbolden, Gotteslästerern, Wuchern u.s.w. selten dictiret werde.

§. 18. Daß ein boßhaffter Sünder, der groß Aergerniß giebt, und sein Unrecht doch nicht erkennen will, nach beobachteter gehöriger Ordnung von dem Beichtstuhl abgewiesen, und ihm die Absolution, so lange biß er eine ernstliche Besserung von sich spühren lassen, abgeschlagen wird, ist eine in unserer Lutherischen Kirche gantz klare Sache, indem das Heiligthum nicht vor die Hunde, und die Perlen nicht vor die Säue zu werfen, auch keinem Unwürdigen zu seinen Gericht das geseegnete Brodt, und den geseegneten Kelch zu reichen. Es ist aber mit gar guter Behutkeit eingeführt, daß den Priestern um der Mißbräuche, die sich dabey ereignen könten, diese Macht nicht allein vergünstiget werde, sondern die Consistoria hierüber urtheilen, wie ich in vorhergehenden angeführt, es haben aber die Consistoria auch dahin zu sehn, daß sie in Vergünstigung der Absolutionen nicht allzu leicht und günstig seyn, und manchen gewissenhafften Priester nicht etwan in Unruhe hiedurch setzen.

§. 19. Der seelige Brunnemann thut in seinem Jure Ecclesiastico Lib. I. Cap. VI. Membr. IX. einen Vorschlag zu Verbesserung der Sitten, und Abschaffung manches Aergernisses. Er meynt, es wäre sehr nöthig und nützlich, weil doch die Consistoria mit ihren ordentlichen laboribus zu thun hätten, und nicht alles bestreiten könten, wenn in einer iedweden Stadt eine Versammlung und Gerichte von geistlichen und weltlichen Personen, die aus Obrigkeiten und Bürgern bestünden, ordinirt würde, die sich besonders angelegen seyn liesse, die Sitten zu verbessern, und als denn auf das nachdrücklichste ihre Erinnerungen thäten, wenn die Privat und öffentlichen Vermahnungen, die durch die Priester geschehen, nichts gefruchtet hätten. Es bringt dieser fromme Jurist in

seinem Werck hin und wieder allerhand pia desideria vor, daraus man erkennen mag, daß es ihm um die Beförderung des thätigen Christenthums ernstlich zuthun gewesen. Wenn man aber seine Vorschläge ein wenig genau untersucht, so findet man, daß sie nicht alle practicables sind, und die Würckung nicht haben, die er ihnen in seinen Gedancken zuschreibt, welches man von diesem wohl auch sagen möchte, wie aus folgenden Gründen erhellen wird. (I) Würde man warhafftig Mühe haben, bey einer so verdorbenen Welt in einer ieden Stadt so viel Gottesfürchtige, unbescholtene und tugendhaffte Leute zusammen zu bringen, die tüchtig wären, anderer Leute Sitten mit Nutzen zu corrigiren, und von denen es nicht heissen möchte: Turpe est Doctori cum culpa redarguit ipsum. (II) Würde es auch fast wider den Respect der Obrigkeit seyn, wenn andere gemeine Bürger zugleich mit ihnen in diesem Collegio, und Versammlung oder wie man es sonst nennen wolte, über alle Leute der Stadt mit gleicher Autorität Censores morum abgeben solten. (III) Ist nicht zu vermuthen, daß von ihnen ein grösserer effect zu erwarten: Wenn gottlose Leute die schärfsten Privat und öffentlichen Vermahnungen der Priester, da sie ihnen von Himmel und Hölle vorreden, die Vorstellungen der Obrigkeit, und der Consistoriorum, ja selbst die göttliche und weltliche Strafen nicht achten, noch scheuen, was solten sie sich doch von diesen Leuten, die aus etzlichen Magistrats-Personen, aus etzlichen Priestern, und aus etzlichen Bürgern bestehen würden, auf andere Gedancken und Wege bringen lassen? Solte dieses Gerichte auch zugleich die Macht haben realiter zur Besserung anzuleiten, das ist zu strafen, so würde hiedurch der Obrigkeit Eingriff geschehen, und die Grentzen der Consistoriorum in manchen Stücken verrückt werden; Solten aber ihre Erinnerungen bloß in Worten bestehen, so würden sie auch bey gottlosen und hartnäckigten Leuten gröstentheils ohne Krafft seyn. (IV) Ereigen sich auch sonst allerhand Schwürigkeiten, die Leute würden viel zu thun haben, und auch bey den wenigsten angenehm seyn, dieses alles aber würden sie nicht umsonst

sonst über sich nehmen; Wo solten die Unkosten herkommen, sie zu recompensiren, es würde sich endlich in diesem Gerichte, welches aus sündigen Menschen bestehen würde, ebenfalls die Fehler und Unvollkommenheiten einschleichen, die sich bey andern Collegiis bißweilen finden, als Leichtgläubigkeit, Nachläßigkeit, Partheylichkeit, casus pro amico, und Haß vor diejenigen denen man nicht gewogen.

§. 20. Der Kirchen Bann, wie er in den Canonischen Rechten gegründet, in den Pabstthum ausgeübet worden, und auch noch ausgeübt wird, taugt in geringsten nichts, es ist auch das wenigste, was in den Päbstlichen Rechten davon gesagt wird, bey uns zu appliciren. Es wird daselbst der Bann auf gewisse Handlungen gesetzt, die als Verbrechen angesehn werden, davon doch noch bey manchen die Frage wäre, ob sie Tugenden oder Laster zu nennen. Sie machen aus einer Mücke einen Elephanten; Die Pfaffen wissen die geringsten Fehler durch ihre geschminckte Oratorie, interrogationes, exclamationes und Schein-Gründe als die gröste Sünde aufzumutzen; Sonderlich müssen diejenigen, die dem interesse und dem Ansehen des Römischen Cleri sich ein wenig wiedersetzen, und ihm zu nahe treten, vor allen andern solchen erfahren, und ist vor keine geringe Stütze des Pabstthums zu achten. Die Verbrechen der Weltlichen werden allzuhart bestrafft, da hingegen die Pfaffen allzeit die præsumption vor sich haben, daß es aus keinem bösen Vorsatz geschehen. Es gehen die gradus der Erinnerungen nicht nach der Vorschrifft des Heylandes gehöriger maßen vorher, man verfährt damit allzugeschwinde, man procedirt zu hart, man wendet nicht die gehörige Vorsichtigkeit dabey an, man überläst dem Clero allzuviel Freyheit dabey, man giebt ihm Gelegenheit nach seinen Willen seinen Affecten dabey nachzuhängen, es wird der Respect, den man grossen Herrn schuldig, allzusehr aus den Augen gesetzt, man ist allzuleichtgläubig, man gönnt den Leuten nicht, daß sie ihre defension führen, und ihre Unschuld erweißlich machen können; Es wird der Bann zu einem Popantz die Weltlichen nach Gefallen zu bedrohen, zu schrecken, und zu plagen, und zu einem Mittel, daß die Geistlichkeit ihr

despo-

despotisch Regiment in Kirchen und weltlichen Sachen auszuüben vermag. Wer zu allen diesen, was ich ietzt angeführt, Beweiß und Exempel verlangt, schlage das jus Canonicum nach in dem Titul de Excommunicatione, und die Päbstlichen Ausleger, die drüber commentiret, oder die Kirchen-Historie, oder Herr Pretschens Tractat den er von dem Kirchen-Bann geschrieben, so wird er zu diesen Lehr-Sätzen, die ich hier in einem kurtzen Begriff vorgestellt, Beweiß und Erleuterung finden.

§. 21. So schädlich und schändlich nun der Papistische Kirchen-Bann, so ist doch derjenige, wie er von Christo eingesetzt, und von den Aposteln zur Würcklichkeit gebracht, und nicht allein von der ersten Christlichen Kirche, sondern auch an manchen Orten von der Evangelischen Lutherischen Kirche gebraucht worden, theils noch gebraucht wird, und gebraucht werden solte und könte, von sehr guten Nutzen, sintemahl er die Leute bey ihren Pflichten erhält, die Kirche von Boßheiten und groben Verbrechen reiniget, und den Glantz des Glaubens und der Christlichen Tugenden ausbreitet; wo er hingegen unterlassen wird, wirfft er die Kirche in eine grausame Unordnung und Unreinigkeit der Lehre und des Lebens. Doch dieses wollen die wenigsten von unsern sonderlich neuen Rechts-Lehrern und Politicis erkennen, die ihn in ihren Schrifften greulich herunter machen. Titius nennt ihn in seiner Probe des Deutschen Geistlichen Rechts in dem VII. Hauptstücke des III. Buchs §. 24. eine aus unverständigen Eyfer oder äusserliche Scheinheiligkeit, bey heranwachsenden Pabstthum aber von der Päbstischen Clerisey zu Errichtung und Erhaltung der geistlichen Tyranney schädlich mißbrauchte Sache, und meynt, daß er von dem Päbstischen Sauerteig so wenig entfernt und gereiniget, als wenn man aus sauren Bier mit Vorthel einen wohlschmeckenden Trunck machen wolle. Wer erkennt aber nicht, daß die Papistischen Mißbräuche, die ich vorhin selbst angezeiget, in unserer Kirche bey dem Bann sowohl als von den andern geistlichen Handlungen, die in dem Pabstthum gebräuchlich, abgesondert werden können. Andere nennen den Bann ohne Unter-

scheid eine unvernünfftige unnöthige, auf Verwirr- und Zerrüttung abzielende Sache, und ein untüchtiges Mittel den vorgesetzten Zweck hiedurch zu erlangen, ja wohl gar eine Boßheit und Thorheit. Nachdem sie sich auch angelegen seyn lassen unterschiedene Einwürffe darüber zu machen, so werd ich in folgenden die vornehmsten davon kürtzlich beantworten. Sie sagen: **es wäre der Bann, sonderlich der grosse Kirchen-Bann ein gar zu hartes und scharffes Mittel, es wäre erschrecklich, daß man einen solchen Menschen von allen menschlichen** consortio **ausschlüssen, nicht mit ihm essen und trincken, auch nicht auf der Strasse grüssen wolte.** Ich halte aber davor, daß es uns nicht zukomme, über die Göttlichen Verordnungen zu urtheilen, und daß es eben so unbesonnen, wenn man über die allzugrosse Schärfe des Bannes, als wenn man über die allzugrosse Schärfe der höllischen Verdammniß sein Urtheil fällen will. Ein faules Glied greifft ein Chirurgus, damit die andern gesunden Glieder nicht von ihm angesteckt werden, mit scharffen Mitteln an. Auf diesen Einwurff antwortet der Herr D. Næve in seinem Priester-Recht p. 389. sehr wohl. Auf ein hart Holtz gehört eine harte Axt, und bey desperaten Kranckheiten sind desperate Mittel zu gebrauchen.

§. 22. Ferner erinnern sie: **Durch Strafen würde niemand frömmer, fromm seyn, und fromm werden wäre eine Tugend, zur Tugend würde eine freywillige Meynung und Göttliche Krafft erfordert. Wer aus Furcht der Strafe, der Schmertzen, des Schimpffes und Spottes von den Lastern abliesse, hätte ein ziemliches** Interesse **vor Augen. Seine Bekehrung hätte keinen Bestand.** Dieser Einwurff ist auch von keiner Erheblichkeit. Der Endzweck der Strafen ist nicht einzig und allein die Leute hiedurch zu bessern, sondern auch vor ihre ausgeübte Boßheit ihnen Schmertzen zuwege zu bringen, und andere sonderlich böse Gemüther abzuhalten, daß sie nicht auf dergleichen verfallen, es werden auch die Menschen nicht selten durch Göttliche und weltliche Strafen gebessert und frömmer, denn Anfechtung

tung lehret aufs Wort mercken, Creutz und Leiden führet offters zu GOtt, die Strafen räumen die Hindernisse zur Tugend, als den Hochmuth, die Welt-Liebe, die Wollust, die Sicherheit u. s. w. hinweg. Ein Regente muß alle gelinde und scharffe Mittel anwenden, die Tugend bey seinen Unterthanen zu befördern, und kan sich der Göttlichen Krafft und Beystandes allzeit dabey versichert halten. Es sind freylich böse Gemüther, die durch Strafe zum Guten sollen gelencket werden; es ist aber doch besser, daß sie bestrafft werden, als daß sie durch Unterlassung der Strafen in ihrer Boßheit gestärcket, und andere hiedurch zu eben dergleichen verleitet werden. Die innerliche Reue wird durch Strafen nicht allzeit zuwege gebracht; es ist aber doch in Ansehung des gemeinen Wesens äusserliche Erbarkeit allzeit besser, als äusserliche Boßheit und Gottlosigkeit, die öffentlich ausbricht. Meynen sie, daß dieselbe durch andere Mittel zu wege gebracht werden könne, so werden sie bey boßhafften Gemüthern keine andere anzugeben wissen, als Strafen, warum solten nicht auch mit den weltlichen Strafen diese geistlichen, da sie von GOtt verordnet sind, vereiniget werden? die Gegner sagen: **den Straf-Gesetzen wären nur die Thaten unterworffen, wodurch man dem Nächsten unrecht thäte, und die Liebe, die man dem Nächsten schuldig, verletzte.** Doch dieses principium ist falsch, und fliesset aus dem falschen Lehr-Satz, nach welchem man behauptet, ein Landes-Herr müsse auf nichts sehen, als auf die äusserliche Glückseeligkeit seiner Unterthanen. Die äusserliche Ruhe der Republick kan unmöglich erhalten werden, wenn nicht auch den grossen GOtt in Himmel dasjenige gegeben wird, was man ihm zu geben schuldig ist, welches ich ietzo nur voraus setzen muß, aber nicht ausführen kan.

§. 23. Sie wenden weiter ein: **Wer sich vor den weltlichen Strafen und vor den Obrigkeitlichen Verboth nicht scheuet, würde sich auch vor der Kirchen-Busse und vor den Kirchen-Bann nicht scheuen.** Allein dieses ist falsch, und kommt auf den Unterscheid der Gemüther an. Von allen kan man dieses nicht sagen; Ein solcher Schimpff, der vor der gantzen Christlichen Gemeinde

eclatiret, afficirt manchen mehr, als wenn er viele Wochen in dem Gefängniß stecken müste, das etwan die wenigsten erfahren, oder viel hundert Thaler Geld bezahlen. Uber dieses wissen die meisten Missethäter, daß die andern Strafen öffters aboliret, grösten theils in Geld verwandelt und also diejenigen, die Geld genug haben, gantz und gar nicht gestrafft werden. Und gesetzt auch, daß boßhafftige Gemüther sich vor dieser Strafe nicht scheuen, so folgt derowegen doch nicht, daß sie nachbleiben müsse, indem wir Göttlichen Befehl dißfalls vor uns haben. Viel Missethäter scheuen auch nicht bey Vollbringung ihrer Missethat Galgen und Rad, den Staubbesen und Gefängniß, sollen deswegen die Strafen aufhören?

§. 24. Insonderheit erinnern sie wider die Abweisung von Beicht Stuhl und dem Heiligen Abendmahl: Es wäre eine mißliche Sache, darinnen man gar leicht in viel Stücken verstossen könte, man solte den Leuten lieber gründlich vorstellen, daß sie sich freywillig a communione enthielten. CHristus hätte seinen Jüngern allen äusserlichen Zwang verbothen, er hätte nichts gethan, als freundlich erinnern, vermahnen, bitten und anhalten. Durch die äusserliche Ausschliessung würde einer nicht in den Stand gesetzt, daß er sich mit GOTT aussöhnen könte, es wäre ein einfältiger Papistischer Aberglaube, da man meynte, es wäre dem Verbannten durch den Bann der Himmel zugeschlossen, und wäre in Gegentheil gewiß, daß ein Ausgeschloßner, wenn er innerlich Busse thäte, bey GOTT in bessern Gnaden stünde, als viele, die in der äusserlichen Kirche vor grosse Heiligen gehalten würden in der That aber nur Gleißner wären. Die gewaltsame Ausschliessung wäre nicht geschickt wahre Busse zu erwecken, sie könte nichts als Heuchler machen, und verlohnte sich daher wohl nicht der Mühe, um mehr Heuchler in der Kirche zu haben, solche Gewalt zu gebrauchen. Auf dieses alles aber antworte ich, damit man nicht

verstosse

verstosse, muß man behutsam gehen, und mit Vorsichtigkeit alle Mißbräuche zu vermeyden suchen, auch nicht weiter gehen, als wir göttlichen Befehl vor uns haben, und der Vermuthung nach von unsern Anstalten einen guten Ausgang hoffen können. Es wird diese Strafe als das letzte Remedium nicht eher vorgenommen, als biß alles bitten, flehen, vermahnen und erinnern vorhergangen, alles aber nichts helfen wollen, wie ich zu vielenmahlen in diesem Capitel gesagt. Unser Heyland hat bey manchen Fällen die Liebe erwiesen, und solche gebothen, wo es aber auch nöthig gewesen, mit Ernst geeifert, und wieder boßhaftige Leute schärfere Mittel ausgeübt, erlaubet und gebothen; Wie denn auch der Kirchen-Bann seinen Ursprung von dem Heyland herleitet. Wer entweder nicht Busse thun, oder solche doch vor den Menschen in Worten und Wercken nicht erweisen, sondern entweder unbußfertig bleiben, oder sich doch so anstellen will, hat niemand als seinen Eigensinn zuzuschreiben, daß er von den Mitteln, die andern zum Trost verordnet, ausgeschlossen wird. Ein solcher Ungehorsamer wird Wiederspenstiger, der sich vor der Welt unbußfertig anstellt, und gewißlich auch bey GOtt nicht in Gnaden stehn. So bald er aber rechtschaffne Busse thut, wird er von GOtt und Menschen willig auf und angenommen werden.

§. 25. Der letzte Einwurf, den ich noch beantworten will, und der sonderlich wider die Kirchen-Busse gerichtet, ist dieser: Die Priester hätten hiedurch Gelegenheit sich einer unbefugten Herrschafft anzumaßen, sie wolten sich immer mit einmengen unter dem Vorwand der Kirchen-Disciplin, es bezeugte auch die Erfahrung, daß mit Ausübung solcher Strafen mehrentheils eine unrechtmäßige Prosopolepsie oder Ansehen der Personen begangen würde, indem nur die armen Huren mit selbiger beleget, andere aber frey ausgelassen würden. Allein es ist auch dieser Einwurf so wenig gegründet, als die vorhergehenden. Die Priester haben nicht Gelegenheit ihre affecten dabey auszuüben, indem es auf sie nicht allein ankömmt, wie ich in

diesem Capitul gezeigt. Es ist vielen von den Herrn Juristen nicht recht, daß sich die Theologi und Geistlichen so starck in die Kirchen-Sachen mit einmischen, sie bemühen sich auf alle Wege ihre Grentzen zu schmählern, und ihr Ansehen zu verringern, und wenn es bey manchen stünde, schafften sie alle die Geistlichen ab, damit ein ieder die Freyheit hätte, sein Christenthum und sein Leben nach seinem Gefallen anzustellen, zu glauben, was er wolte, und zu leben, wie er wolte. Daß bey der Kirchen-Busse und dem Kirchen-Banne ein Ansehen der Personen bißweilen gehalten werde, ist wahr, und trifft auch bey der Censura Ecclesiastica das Sprichwort ein: Dat veniam corvis, vexat censura columbas. Es folget aber hieraus nicht, daß sie um deswillen abzuschaffen sey. Die Strafe bleibt billig, und rechtmäßig, obgleich bey der Application durch die Schuld der Menschen-Fehler vorgehen. Solte diese raison schlüßig seyn, so müsten alle weltliche Strafen aus der Republick geschafft werden, weil offters in den Collegiis bey den andern Strafen sowohl ein Ansehen der Personen beobachtet wird, als bey den Kirchen-Bussen und den Kirchen-Bannen. Dieses wären die meisten Einwürffe, mit denen die Gegner den Kirchen-Bann zu bestürmen suchen. Mehr anzuführen, trag ich bedencken, indem ich so vielleicht mehr gehäufft, als manchen angenehm seyn möchte.

§. 26. Aus diesen allen, so ich angeführt und wiederlegt, schlüssen die Gegner, daß ein Landes-Herr nicht allein guten Fug und Macht hätte, den Bann abzuschaffen, wo er eingeführt, sondern handelte auch klüglich, wann er verhinderte, daß er an den Orten, wo er nicht wäre, nicht eingeführt würde, und verböthe, daß die närrischen Lehren (wie sie sich nicht entblöden solche zu nennen) von der Würckung des Bannes nicht vorgetragen würden. Denn dadurch würden die Leute auf allerhand superstitieuse Meynungen geführt, und endlich dahin gebracht, daß sie die Geistlichkeit mehr als den Fürsten fürchteten. Und wenn er ja endlich gebrauchet werden solte, so solte man ihn doch nicht wieder die dissentirenden in Glauben gestatten, auch nicht wieder diejenigen, so sich weigerten die symbolischen Bücher zu unterschreiben, ingleichen nicht wieder die, so sich ein Gewissens-

wissens-Scrupel aus der Beichte machten, man solte nicht alle Verbrechen bestrafen, mit den menschlichen Schwachheiten Compassion tragen, und den Consistoriis nicht allzuviel Freyheit verstatten. Endlich läufft es doch dahinaus, daß es am besten wäre, wenn er an den Orten, wo er eingeführt, abgeschafft, und wo er nicht wäre, nicht eingeführt würde. Es ist gewiß unverantwortlich, daß Rechts-Lehrer sich unterstehen, so frey, so unglimpflich und so grob von den göttlichen und weltlichen Ordnungen zu urtheilen. Es sagt der Herr D. Nave in seinem Priester-Recht p. 359. gar wohl, daß öffentliche Landes-Verfassungen, die aus guten Bedacht publicirt worden, mit dergleichen Prædicatis und Privat-Censuren, dadurch ein ruchloser Mensch, der es lieset, oder höret, noch mehr verkehrt und verstockt wird, nicht zu belegen wären. Nun wollen sie zwar unter einem Rechts-Lehrer und Doctore, und unter einem, der einen Richter abgeben soll, einen Unterscheid machen, und sagen, ein Richter müste nach den Kirch-Ordnungen und Gesetzen sprechen, und dürffte nicht darüber urtheilen; aber ein Rechts-Lehrer als ein solcher könte wohl die Billichkeit, oder Unbillichkeit der Gesetze untersuchen, und sein Urtheil darüber fällen. Ich glaube aber, daß ein Rechts-Lehrer über die göttlichen und weltlichen Ordnungen nicht anders denn mit Glimpf und Bescheidenheit urtheilen muß, und nicht auf eine solche Art, als ihrer viele über den Kirchen-Bann raisoniren. Wenn es dahin kommen solte, daß über andere Verfassungen der Kirche und der Republick so frey und unglimpflich geurtheilet werden solte, so würden endlich nicht mehr die hohen Landes-Obrigkeiten, sondern solche super-kluge Leute diejenigen seyn, die der Welt Gesetze vorschrieben.

§. 27. Daß es in der Evangelisch-Lutherischen Kirche an der Kirchen-Zucht gewaltig fehle, beklagen sich schon a. 1541. die Stände der Sächsischen und der Hansee-Städte in folgenden: **Wir bekennen und klagen, daß die Folge der reinen Lehre und wahren Früchte leyder nicht reichlich bey uns erschienen, als die Gnade GOttes, die uns durch die reine Lehre mitgetheilet, erfordert, weil es uns nehmlich an den Züchten, Buß-Ubungen und Bann abgehet.** v. Hortleder von den Ursachen des deutschen

Krieges

Krieges C.XXXVII. Es stellet auch der seelige Danhauer in seiner Catechismus Milch in der VII. Predigt p. 363. dißfalls eine rechtmäßige Klage an, wenn er sagt: „Der Binde-Schlüssel ist längst ver„lohren, verschwunden und unter das alte Eisen gerathen. Denn weñ „wir gleich als eine Hauß-Mutter ein Licht anzünden, und suchen „solten, wo würden wir ihn finden! Es ist zwar bey uns der Augspurgischen Confeßion zugethanen noch ein kleiner Schatten übrig in der Vorstellung, aber es ist nicht genug. Wo sind Philippi? wo sind Theodosii! Solte dergleichen ich will nicht sagen einem Fürsten, sondern Edelmann, ja Bauren zugemuthet werden, O was Jammer und Noth würde daraus entstehen! Es fehlet nur an der Vigilanz und Parrhesie, Muth, Mund und Eyfer der Ehrwürdigen, die die göttliche Ehre und Würde offt nicht bedencken, aus Bergen kleine Wartzen machen, sonderlich in Leich-Predigten, sie sehen mit Ezechiel nicht recht durch die Wand hinein. Wie mancher Herr hat unschuldig Blut wie eine Bestie gesoffen, und wie ein Dorfhache gebrummet, aber da sagt man mum, mum, und hat Brey in Maule, Pfrund, Gautz und Geitz ist wohl zu lieb. Es mangelt an den Durchlauchtigen und Hochgebohrnen, an der Ehrenvesten und Weisen Gestrengheit, an den Ehrenhafften, Ehren und Tugendsamen; Man gehet gar zu säuberlich um mit dem Knaben Absolon, biß sie erfahren müssen, den plötzlichen Untergang in Hause GOttes, daß sie O Absolon, Absolon mein Sohn zu späth anstimmen, und die Hände über den Kopf zusammen schlagen.

§. 28. Daß der Kirchen-Bann nöthig und nützlich sey, ist in diesem gantzen Capitul ausgeführt worden, ob und wie die Einführung des Kirchen-Bannes practicabel und ins Werck zu setzen sey, ist eine andere Frage. Ich will solche lieber mit den Worten des rechtschaffnen Theologi des seeligen Herrn D. Fechts die er in seinem Tractat de Excommunicatione vorbringt §. XXXVI. beantworten: **Die Wiedereinführung des grössern Bannes ist nicht gantz unmöglich, denn was zu der Apostel und in denen drauf folgenden Zeiten möglich gewesen, warum solte solches bey den ietzigen**

ietzigen Zeiten nicht auch geschehen können. Es verändern sich zwar die Zeiten, und mit denselben ihre Art und Beschaffenheit, auch die Boßheit der Menschen, und die Verderbung des Gemüthes, welches die Wiedereinführung dieser disciplin an einem Orte immer schwerer machen würde, als an dem andern. Wenn Könige, Fürsten, Grafen, Ministri, und diejenigen, die ihnen assistiren, als welche den grösten und vornehmsten Theil der gantzen Kirche ausmachen, recht Hand an das Werck legen wolten, so ist gar kein Zweifel, daß ein recht erwündschter effect daraus entstehen würde. Aber das ist das Unglück unserer Zeiten, daß ie mehr einer Macht und Ansehen von GOtt hat verliehen bekommen, ie mehr maßt er sich Freyheit an, wieder göttliche und weltliche Gesetze zu handeln. Es wären manche von ihnen vor allen andern würdig, daß sie aus der Gemeinschafft der Christlichen Kirche durch den Bann geworfen würden, welche aber hiedurch so in den Harnisch gejagt würden, daß sie alle diejenigen, so Urheber davon wären, aus der Societät der Menschen heraus werfen würden.

§. 19. Der seelige Vater **Lutherus** wündschet auch in einem Briefe, den er, wie der Herr von Seckendorf in seiner **Historia Lutheranismi** Part. II. p. 469. muthmaßt, an einen Hofmann geschrieben, die Wiedereinführung des Kirchen-Bannes, wenn er also schreibet: Ihr thätet wohl daran, und liesse mirs gefallen, so ihr den Bann wieder anrichten köntet, nach Weise und Exempel der ersten Kirche. Aber es würde den Hof-Junckern euer Fürnehmen sehr faul thun, und sie harte verdrüssen, als die nun des Evangelii entwohnt sind. Unser HErr GOtt steh uns bey, und gebe sein Gedeyen dazu. Hoch wäre solche Disciplin vonnöthen: Denn der Muthwille, daß jedermann thut, was er nur will, nimmt zu sehr überhand, und wird daraus eine lautere Schinderey, da geben die Regenten Ursach zu, sehen durch die Finger, lassen solchen grossen Muthwillen

ungestrafft, als die iezt nichts anders zu thun haben, als daß sie eine Schatzung über die andere ihren armen Unterthanen aufdringen, daß nun hinfort der mehrere Theil Herrschafften nichts anders sind als Renterey und Zollhäuser.

§. 20. Ich schlüße dieses Capitul mit demjenigen Urthel, welches der berühmte Theologus Musæus in seinem Bericht von der Buße in der Vorrede p. d. 3. Hievon fält: Solte noch einig practicirlich Mittel seyn, der gefallenen Kirchen-Zucht in denen gesammten Evangelischen Kirchen wieder aufzurichten, würde es „dieses seyn, daß Protestirende Churfürsten, Fürsten und Stände, „denen die jura Episcopalia zukommen, und derselben Consistoria, „durch welche sie exercirt werden, zusamen träten junctis consiliis, „auch mit Zuziehungen anderer verständigen und erfahrnen Theologen und Kirchen-Lehrern wie das Werck anzugreifen, berathschlagten, und sich gewisser und zu solchem Zweck dienlicher und „heylsamer Kirchen-Satzungen wegen miteinander heylsamlich „verglichen, und hernach unverbrüchlich und ernstlich drüber hielten. Welches ob es bey diesen letzten Zeiten werde zu hoffen seyn, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Indessen liegt der getreuen Evangelischen Priesterschafft ob, mit guten Unterricht, ernsten Gesetz-Predigten, beweglichen An- und Abmahnungen, alles zu thun, was dem überhand nehmenden gottlosen Wesen zu steuren, GOttes Wort und Ordnung gemäß geschehen kan, und daneben aber über die Evangelische reine Lehre steiff und fest zu halten, und den Schwarm-Geistern, die unter dem Schein das gefallene Christenthum aufzurichten, die Christliche reine Lehre über den Haufen werfen wollen, nicht ein Haar breit zu weichen. Was denn durch allen angewanden Fleiß nicht gehoben werden kan, muß man GOtt befehlen. v. Hievon mit mehren Fechtens Tractat von Kirchen-Bann.

Das VIII. Capitel.

Von den Visitationen.

§. I.

Die Kirchen-Visitation ist eine auf Befehl der hohen Landes-Obrigkeit von gewissen Personen zu dem Ende vorgenommene Handlung, damit der Zustand der Kirchen, die Lehre oder Wissenschafft, und das Leben der Lehrer und Zuhörer, wie auch die Beschaffenheit der Kirchen-Güter, und der dabey vorkommenden Rechnungen untersucht, und die befindlichen Mängel nach dem Maaß der gegebenen Macht entweder von den Visitatoribus, oder auf deren Bericht von der Hohen- und Unter-Obrigkeit abgestellt werden. Sie wird eingetheilt in eine Special- und General-Visitation. Jene gehört vor einen jeden Superintendenten und Inspector über die Kirchen, die unter seiner Diœces stehen, und die darinnen sich zutragenden Mängel und Gebrechen; Die General-Visitation aber vor den General-Superintendenten oder andern dazu deputirten Männern, die auch den Inspectorem und Superintendenten selbst visitiren. Beyde sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Diese, wenn nach erheischender Nothdurfft einem oder mehr solch Amt von der hohen Obrigkeit aufgetragen; jene aber die aus Verordnung der Landes-Gesetze zu gewissen Zeiten vorgenommen wird. v. Titii Probe des deutschen geistlichen Rechts p. 548. 549. und VVolfens Instit. juris prud. Eccleſiaſt. Lib. I. Cap. VIII. §. 4. Die Absicht, um welcher willen die Visitationes vornehmlich anzustellen, ist in des Hertzogs zu Sachsen Friedrich Wilhelms Instructione Visitatorum de anno 1595. §. alsdenn angezeigt, wie nemlich mit Verleyhung göttlicher Gnade durch die Visitationes gesuchet werde, (1) die Beförderung göttlicher Ehre. (2) Erhaltung reiner Lehre. (3) Abwendung allerhand Aergernisses. (4) Gut Vertrauen unter den Gliedmaßen der Christlichen Kirche. (5) Gleichheit der Ceremonien. (6) Schutz der Frommen. (7) Wiederzurechtbringung der Bösen. (8) Strafe der Halsstarrigen.

§. 2. Den Nutzen der Visitationen haben auch schon mitten in der Papistischen Finsterniß diejenigen Landes-Herren erkennt, die vor das Wohl ihrer Kirchen und ihres Landes etwas mehr besorgt gewesen, als andere, die sich nur von den Pfaffen lencken und leiten lassen. Aus des Herrn Reinhards Tractat de jure Principum Germaniæ inprimis Saxoniæ circa Sacra siehet man, daß unterschiedene Marggrafen zu Meissen und Landgrafen in Thüringen sehr sorgfältig gewesen, in den Klöstern, Diœcesen und bey allerhand Ordens-Leuten, bey Kirchen und Schulen Visitationen anzuordnen, und allerhand Gebrechen zu untersuchen und abzustellen. Ob sie gleich mancherley Fehler und Schand-Thaten dabey entdeckt, und gewahr wurden, wie hie und da mit den Kirchen-Gütern übel hausgehalten ward, sie auch mit andern Potentaten hierinnen concurrirten, und gemeinschafftliche Communication mit einander pflogen, so konten sie doch wenig damit ausrichten, denn die Pfaffen steckten sich hinter die Bischöffe, und diese gaben ihnen Schutz, und verursachten, daß den Fehlern, die bey der Visitation waren entdeckt worden, nicht so abgeholffen ward, damit die Landes-Herren in Kirchen-Sachen nicht gar zu klug, auch nicht gar zu mächtig werden solten. Sie furchten sich, wenn den Landes-Regenten die Augen gar zu sehr aufgiengen, und sie einmahl zu reformiren anfingen, so möchten endlich die Reformation und Visitation die bey den Kloster-Brüdern angefangen worden, bey den Bischöffen aufhören, und also entstund hieraus keine rechte Würckung, biß endlich GOtt Gnade gab, daß durch den seeligen D. Luther, Herr und Unterthan, Lehrer und Zuhörer reformirt ward.

§. 3. Nachdem nun in dem Pabstthum bey dem Kirchen-Wesen alles in die gröste Verwirrung und Unordnung gesetzt worden, so waren zu keiner Zeit die Visitationes so nöthig, als zur Zeit der seeligmachenden Reformation. Es liessen sich dieses heylsame Werck zu befördern in den Sächsischen Provintzen die Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen sehr angelegen seyn, und verordneten zu unterschiedenen mahlen durch geistliche und weltliche Personen Gene-

ral-

ral-Visitationes an, die in dem gantzen Lande die Mängel bey dem Kirchen-Wesen untersuchen musten, wie in des Herrn von Seckendorffs Historia Lutheranismi nachgelesen werden kan. Der seelige Lutherus ermahnte sowohl die Regenten als auch die Bischöffe und Inspectores bey aller Gelegenheit zu diesem heylsamen Wercke sehr fleissig. Unter andern schreibet er in dem Unterricht der Visitatorum in dem Churfürstenthum Sachsen in VI. Teutschen Jenischen Tomo p. 333. „Ein Bischoff ist ein Visitator oder Aufseher, und ein Ertz-„Bischoff der über dieselbigen Visitatores oder Aufseher gesetzt ist, „darum, daß ein ieglicher Pfarr-Herr seine Pfarr-Kinder besuchen, „warten und aufsehen soll, wie man da lehret und lebet, und der Ertz-„Bischoff solche Bischöffe besuchen, warten und aufsehn soll, wie die-„selbigen Lehren, biß daß zuletzt solch Amt eine weltliche prächtige „Herrschafft geworden, da die Bischöffe zu Fürsten und Herren ge-„macht sind, und solch Besuch-Amt etwan einen Probst, Vicarien „oder Dechant befohlen, und hernach der Probst, Dechant und Dom-„Herr auch faule Junckern worden, und solches den Officialen be-„fohlen, die die Leute mit Geld-Sachen plagten, und niemand be-„suchten.„ Anno 1580. befohl der hochtheure Churfürst zu Sachsen Augustus in der Kirchen-Ordnung de Anno 1580. daß eine nothwendige Visitation der Kirchen anzuordnen, welche jährlich bey allen Kirchen gehalten werden solte, damit die Diener derselben in gebührenden Fleiß ihres Amtes, auch sammt ihren Zuhörern in Christlichen Leben und Wandel gehalten, und also iedes Ortes Gemeinde, was sie von ihren Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern für beschwerliche Gebrechen, Mängel und Fehler finden, so sie für sich selbst auf beschehene Erinnerungen und Vermahnungen, nicht abschaffen und bessern, ohne alle Unkosten und beschwerliches Nachlauffen in währender Visitation anbringen mögen. v. §. desgleichen 'auf daß. In dem XXIV. Capitul der Coburgischen Kirchen-Ordnung ist disponirt: Daß alle und iede Superintendenten jährlich von Michaelis in allen ihren anbefohlnen Pfarren und die ihrer Inspection untergeben, bey den Pfarrern, Küstern, Schulmei-

stern und Gemeinden fleißige Nachfrage halten, die Erkundigung pflegen, was bey einem oder dem andern vor Klagen und Mängel vorfallen, darauf auch dieselben und ieder insonderheit seine Beschwerungen aufzeichnen, und absonderlich ihren Superintendenten übergeben, und diese fürder dem Consistorio verschlossen zuschicken, welches sie mit Fleiß darinnen zu versehen, und wo vonnöthen förderlichst gebührende Abschaffung oder Anordnung zu verfügen, oder da die Sache Verzug leidet, biß auf die General-Visitation zu verschieben. Nach demselben Capitul soll das Examen der Lehrer vor der Visitation ausführlich gehalten werden, die Pfarrer sollen vorher ihre Predigten ablegen, und ihre Concepte den Visitatoribus zeigen, sie sind bey der Visitation zu ermahnen, daß sie nebst der Bibel die libros Symbolicos fleißig lesen, und allenthalben, wie daselbst exprimirt, ihrer Pflichten gehörig wahrnehmen. So ist auch den Superintendenten angedeutet, daß sie mit den straffbaren Personen die gradus Admonitionum halten, da eine Person das erste mahl angezeigt, solche auf ihres Pfarrers Erinnerung und väterliche Vermahnung und Strafe weisen, wenn aber die Besserung nicht erfolgte, solte der Visitator in nächster Visitation solche in Gegenwart des Pfarrers für sich erfordern, und sie nochmahls ernstlich zur Busse vermahnen. Wären es aber abscheuliche Laster, welche der Obrigkeit zu strafen gebührte, solte der Visitator die angegebene Person dem Amtmann oder Gerichts-Herrn desselben Ortes anmelden, und was sich dieselbige der Strafe halber erbothen, verzeichnen, und ins Consistorium berichten, und in nachfolgender Visitation oder mittler Zeit, damit das Aergerniß gestillt, ob solche Strafe vermöge der Constitution erfolgt, fleißig erkundigen, und da es nicht geschehen gleicher gestalt berichten. Es solte auch, wenn gar keine Besserung zu hoffen, die Person in die Kirchen-Strafe des Bannes erkennet, und solche an ihr vollstreckt werden, damit andere Leute eine Furcht und Abscheu haben, sich vor Unbußfertigkeit und Verachtung Christlicher Vermahnungen durch GOttes Gnade zu hüten. Gleicher Proceß

soll

soll auch mit den Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern, auch ihren Weibern, Kindern und Gesinde gehalten, und da sie straffbar befunden, per gradus admonitionum mit ihnen gehandelt werden.

§. 4. Nach der Vorschrifft des 17. §. der Erledigung der Landes-Gebrechen von Consistorial-Sachen, sollen die Visitationes, so offt es die Nothdurfft erfordert, wiederhohlet, die allenthalben in Kirchen und Schulen häuffig eingerißnen Mißbräuche abgeschafft werden, die Geistlichen und Schul-Diener in steter und gebührender Furcht und Treue ihr Amt verwalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Priester und Schul-Diener Leben und Wandel in genaue Aufsicht nehmen, und da einer glaubwürdig eines lasterhafften Lebens beschuldiget würde, ernstlich zu inquiriren vermahnet, von ihm die Local-Visitation angestellt, die gradus admonitionum weiter nicht als in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben erstreckt, und die Verbrecher pro qualitate delicti ab officio removirt, oder sonst in andern Fällen mit Strafe angesehen werden. In Ansehung der Kirchen-Visitationen, welche geschehen sollen, wenn die Kirch-Rechnungen examinirt, haben wir das Churfürstliche Mandat von Anno 1706. darinnen anbefohlen: daß bey Abnahme der Kirch-Rechnungen eigentlich und vornemlich die Visitationes Locales anzustellen, und dabey mit Fleiß zu erkundigen, wie der Pfarrer in Lehren und Predigen, ingleichen der Schulmeister mit der Information sein Amt verrichte, dann wiederum wie die Erwachsene und Alten, so wohl als die Jugend sich erbauen, ferner wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in acht genommen und erhalten, auch was dergleichen mehr mit Fleiß erkundiget, und wo einiger Mangel verspühret, selbiger verbessert werde. So wurde auch in einem Churfürstlichen Mandate Anno 1710. versehen, daß die Superintendenten den Local-Visitationen fleißig obliegen, und sonderlich nachforschen sollen, ob die Eingepfarrten in den Christlichen Glaubens-Articuln recht unterrichtet werden. v. Horns Not. ad Schilt. p. 72.

5. Wegen

§. 5. Wegen der Local-Visitationen ward auch Anno 1713. von Königlicher Majestät in Pohlen und Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herrn Friderico Augusto Allergnädigst rescribirt: Nachdem bey den Local-Visitationen eingewendet werden wolte, es hätten die Superintendenten hiezu zu wenig Zeit, die Gerichts-Herren würden auch dieses so heylsame Werck hindern, und die contraire Observanz und andere dergleichen exceptiones vorschützen, die Kirch-Rechnungen würden dadurch ins Stecken gerathen, desgleichen grosse Unkosten wegen der Speisung erfordert werden, und mit Abhohlung der Superintendenten und Zusammenberuffung der Leute schwer zu gehen. So könte man zwar so viel das erste beträfe, geschehen lassen, daß ein ieder Superintendent iemand aus der ihm anvertrauten Ephorie zu Hülfe nähme, und solte auch durch die Collatores und Gerichts-Herren zulängliche Verfügung ergehen, damit sie dieses nützliche Werck befördern möchten. Wegen der Speisung aber verbliebe es bey Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen, allwo deshalber genugsame Versehung geschehen, nicht weniger wegen Abhohlung der Superintendenten und Zusammenberuffung der Leute, wie es sonst bey Kirch-Rechnungen gehalten würde, sein Verbleiben haben, und da ein oder der andere Collator sich wider diese Local-Visitation setzen solte, solches ungesäumt anhero zu fernerer Resolution berichten.

§. 6. In dem Fürstenthum Weymar wurde Anno 1715. bey den zu haltenden Special-Visitationen folgende Fragen zu proponiren anbefohlen, welche an andern Orten ebenfalls gar wohl zu appliciren, und zu einem Exempel und Vorschrifft dienen können:

Der Pfarrer ist zu befragen:

Qu. I. Ob er nach seinem Jurament sowohl die Lectionem Biblicam, als auch die libros Symbolicos und andere geistreiche Bücher

cher sich angelegen seyn lasse? Ob und welcher Gestalt das Catechismus-Examen hoch anbefohlner maßen nach der Weymarischen kleinen Bibel von ihm getrieben werde? Ob er bey der Confirmation sorge, lauter tüchtige subjecta zu admittiren, auch die admissos noch ferner in fleißiger Obacht habe, und den Erwachsenen mit nöthigen Unterricht nach ihrem besondern Zustand begegne? Ob er vor GOttes Augen recht exemplarisch lebe? Ob auch die Räthe in Städten und andern Ortes Befehlichhaber und Obrigkeit mit Ernst über die Kirchen-Ordnung und andern hohen Constitutionen, besonders über die Kirchen-Mandate halten? Ob die Schulmeister die Kinder recht lesen, schreiben, beten, item den Catechismum Lutheri, die Weymarische kleine Bibel, teutsche Gesänge und Music fleißig lehren? Ob die Eingepfarrten ihre Kinder fleißig zur Schule halten.

Der Schulmeister ist zu befragen.

Ob der Pfarrer bißweilen dabey sey, und acht habe, wenn der Schulmeister die Information der alten aus den Worten des Catechismi, und der kleinen Weymarischen Bibel verrichte? Wie die Eltern so wohl als die Kinder zu ihrer Schuldigkeit angemahnet werden? Ob die Eltern in Predigten und sonst offt ermahnt werden, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule und zur Repetition des erlernten Catechismi anhalten möchten? Ob die Erinnerung auch die gewündschte Frucht erhalte? Ob er Alte und Junge, so nicht bey den Kirchen-Examinibus erschienen, fleißig notire.

Die Eingepfarrten sind zu befragen.

Ob sie über ihren Pfarrer seiner Lehre und seines Lebens halber sich zu beschweren haben, in welchem Stück und aus was Grunde? Ob er seine Predigten selbst halte, wenn es nicht Nothfälle verhindern, solche in gewisse Stücke fein ordentlich eintheile, auch den Zuhörern nöthige Lehre, Trost und Vermahnung gebe, und sie also verständlich unterrichte, was sie glauben, und wie sie Christlich leben, geduldig leyden, und seelig sterben sollen? Ob der Pfarrer etwan in Kirchen-Ceremonien eigenmächtiger Weise Neurungen mache? Ob er

die Leute vor sich von Beichtstuhl und heiligen Abendmahl abhalte? Ob der Pfarrer die krancken und sterbenden Leute auf Begehren besuche, tröste und mit dem heiligen Abendmahl versehe? Ob die Kirchen-Intraden in Richtigkeit stehen, und die Kirchen-Gelder mit genungsamer hypothec gesichert sind.

Es sind diese und dergleichen Fragen nach des Ortes Beschaffenheit vernünfftig anzubringen, und weil sich zu weilen besondere Fälle begeben, die nicht können specificirt werden, so müssen die Visitatores auch derenthalben besondere Nachfrage halten. v. Unsch. Nachr. das Jahr 1715. p. 158.

§. 7. Aus den angeführten Kirchen-Ordnungen und Mandaten ersiehet man, daß es in geringsten nicht an solchen Gesetzen fehlet, die die Kirchen-Visitationes anbefehlen, aus der Praxi und Erfahrung aber nimmt man wahr, daß sie nicht allenthalben so fleißig, so offt und so accurat vorgenommen werden, als wie es wohl billich seyn solte, und auch seyn könte. Es gehet bey vielen Visitationen so kaltsinnig und lau zu, daß ein schlechter effect davon zu hoffen, indem die Visitatores, und wenn es auch Theologi und Superintendenten seyn, von der wahren GOttesfurcht bißweilen entfernet, man läst es bey den Local-Visitationen insgemein bey Untersuchung der Kirchen-Capitalien, der Kirch-Gebäude und der Kirch-Rechnungen bewenden, auf die Lehre und das Leben der Priester und Eingepfarrten siehet man nicht sonderlich. Und die rechten Visitationes sind der Befehle ungeachtet überhaupt rar. Titius sagt in seiner Probe des teutschen geistlichen Rechts p. 369. man höret nicht überall viel von den Kirchen-Visitationen, welches aus unterschiedenen Ursachen geschehen kan, denn theils kan es von der Unvermögenheit und vielen Geschäfften des Superintendenten herrühren, zuweilen werden die Visitationes zu Ersparung der Unkosten unterlassen, und weil durch schrifftlichen Bericht der Pfarrherrn kan abgeholffen werden, sonderlich aber pflegen mächtige Patronen, welche sich über das Kirchen-Vermögen zu Herrn gemacht, die Visitationes zu verhindern. Ob nun wohl alle diese raisons etwas mit beytragen helfen, daß die

Visitatio-

Visitationes nicht so in Schwange gehen, wie sie wohl solten, so kommt es mir doch nicht vor, als ob dieses die wahren Gründe wären, warum man so ungerne an die Visitationes gienge, sondern ich gläube vielmehr daß die wahre raison hievon diese sey, weil niemand gerne sieht, daß seine Fehler kund und offenbahr werden, und die meisten von der Unordnung zu profitiren suchen. Es ist vielen Superintendenten und Kirchen-Patronen, Priestern und Eingepfarrten an einer accuraten und scharfen Kirchen-Visitation nichts gelegen, und wird der casus gewiß sehr rar seyn, da diese alle zusammen darnach verlangt hätten. Mancher Inspector will deswegen nicht gerne dran, damit das gute Vernehmen zwischen ihm und dem Kirchen-Patron, oder zwischen ihm und dem Priester nicht hiedurch gestöhrt werde, er fürchtet sich, daß er etwan seinem Patron oder guten Freunde Amt und Gewissens oder auch nur Ehre halber manchen Schwehren bey der Visitation aufstechen müste, da hat er nicht Lust zu, weil er alles Liebes und Gutes von ihm zu gewarten hat. Der Kirchen-Patron hat etwan Gelder aus der Kirche geborgt, und in langer Zeit keine Zinsen davon abgetragen, oder führt sich sonsten nicht so auf, wie er wohl solte. Der Priester und Schulmeister nehmen etwan auch nicht so ihre Pflichten in acht, wie es die Kirchen-Ordnung erfordert, die Eingepfarrten haben ebenfalls kein gut Gewissen, also tragen sie lieber untereinander ihre Fehler und compensiren zusammen mit der Unordnung, als daß alle ihre Gebrechen vor den Visitatoribus aufgedecket und bestrafft werden solten. Daß die Visitationes wo sie auch gehalten werden nicht allzeit den gewündschten Effect erreichen, komt daher, weil die Visitatores auch Menschen sind, die ihren bösen Neigungen unterworfen, und anstatt da sie die Sachen verbessern solten, bißweilen sie wohl gar, da sie ihre caprice und Eigensinn haben, verschlimmern, oder doch aus Eigennutz und Interesse offters alles in statu quo lassen.

§. 8. Gleichwie dasjenige, was zur guten Ordnung und zur Seelen-Sorge gehört, niemahls durch die Verjährung verlohren

gehet; also kan einer des Rechts die Kirchen zu visitiren, und wenn in hundert Jahren keine Visitation wäre gehalten worden, niemahls verlustig werden. v. Fritsch de jure Visit. C. III. inf. Eine andere Frage ists, ob nicht das Recht und die Befugniß in den Kirchen eine Visitation anzustellen, durch die Verjährung erlangt werden kan, so daß einer ausserhalb seinem District dasselbe ordentlicher Weise ausüben, oder mit dem Bischoff und Superintendenten zugleich mit darbey seyn könne? welches allerdings zu behaupten, indem die Visitation in ihrem Wesen bleibt, und der Kirche keinen Schaden zufügt, sondern nur bey der Art der Visitation einiger Unterscheid und Veränderung sich ereignet. Wie es nun bey den meisten Kirchen-Sachen bey der alten Observanz bleibt; also hält man sich auch an sie bey der Lehre von der Visitation, so offt ein Zweifel dabey vorfällt. In den Ländern der Protestirenden Fürsten verbleibt zwar das Recht die Kirchen zu visitiren der Landesherrlichen Hoheit eigenthümlich, inzwischen kan doch auch eine Unter-Obrigkeit dieses Rechts durch Verjährung theilhafftig werden, und es zugleich nebst dem Landes-Herrn exerciren. v. Bœmers Jus Ecclesiasticum Lib. II. Tit XXVI. §. XXVIII.

§. 9. Es kan auch das jus visitandi den Kirchen und Ständen, die einer anderen Religion zugethan sind, zustehen. v. Artic. V. §. 26. Instr. Pac. VVestphal. allwo die Sache zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen nach der Observanz des 1624. Jahres geschätzet wird. Bey den Umständen, da derjenige, der die Visitation vornimmt, einer andern Religion zugethan, so ist die Visitation nur auf die Kirchen-Güter und auf das Leben der Priester gerichtet, aber nicht auf ihre Lehre. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. jur. Canon. Es soll die Visitation, die bey der matre oder Haupt-Kirche, die in dem einem territorio gelegen vorgenommen wird, auf die Filial-Kirche, die in dem andern territorio liegt, nicht extendirt werden können, es müste denn dieses Recht durch eine Verjährung oder sehr langen Zeit seyn erlangt worden, oder die Vereinigung der Kirchen müste unter dem Bedinge

der

der Visitation geschehen seyn. v. Fritsch. de jure Visitandi Eccles. cap. III. §. ult.

§. 10. Wenn nun von den Landes-Herren oder Consistorien eine Visitation angeordnet, und die Visitatores also dazu legitimirt, so müssen sie solches den sämmtlichen Interessenten, den Kirchen-Patronen, Priestern, Schulmeistern und Eingepfarrten öffentlich notificiren, damit sie alle zusammen zu Hause seyn, in Bereitschafft stehen, und darauf dencken können, was sie vor Gravamina anbringen sollen. An dem zur Visitation anberaumten Tage wird das Visitations-Negotium auf eine solenne Art vorgetragen, und von den Visitatoribus nach den Pflichten und Instructionen, die ihnen besonders hierzu vorgeschrieben, nach der Beschaffenheit und Administration der Kirchen-Güter, und nach der Lehre und dem Leben der Lehrer und Zuhörer inquirirt. Es wird diese Untersuchung in einer iedweden Parochie angestellt, und dürffen die Eingepfarrten nicht ausser derselben zu den Visitatoribus beruffen werden. Werden Mängel angetroffen, ist ihre Verbesserung zu versuchen ; Ereignet sich aber ein besonder Hinderniß, daß der intendirte Zweck nicht erreicht werden mag, so müssen sie die Sache an die Obern gelangen lassen, und also weitere Verordnung von denselben gewärtig seyn. v. VVolff. Instit. jurisprud. Eccles. Lib. I. cap. VIII. §. 5. Vor die ordentlichen und Local-Visitationes dürffen die Superintendenten kein honorarium fordern, weil sie dasjenige hierbey verrichten, welches ohndem ihren Pflichten gemäß ist, sondern sie bekommen nur eine Mahlzeit. Solte aber die Gewohnheit ein anders an manchen Orten mit sich bringen, so wird dieselbe nicht unbillich beybehalten und erlangt die Krafft eines Gesetzes. v. Stryks Addit. ad Brunnem. jus Eccles. Lib. II. cap. IX. §. XIV.

§. 11. Die Visitatio domestica solte der Grund der Kirchen-Visitation seyn, denn wie können die Priester von ihrer Zuhörer Leben und Wandel rechten Grund und Rechenschafft geben, wenn sie solche nicht bißweilen in ihren Häusern besuchen, und ihres Zustandes sich erkundigen. v. Bœmers Schilterum illustratum Lib. I. Tit. VI.

Es ist dieselbe von sehr grosser Nothwendigkeit, denn (I) sollen die Priester Rechenschafft geben von den Seelen ihrer Zuhörer, und ihr Blut wird von ihren Händen gefordert. (II) Werden sie in Göttlicher Heiliger Schrifft Wächter und Hirten genennt, welches alles eine genaue Aufsicht, Sorgfalt und Wachsamkeit andeutet. Es sagt Großgebauer in der Wächter-Stimme Cap. II. p. 16. Ein Hirte gibt Achtung, wie sich ein iegliches unter den Schäflein, insonderheit aus dem fürgetragenen Worte bessere; und wenn er mercket, daß keine Früchte folgen, forschet er nach der Ursache. Ein Hirte fordert den Gehorsam von seinen Schaafen; und wenn sie seinem Wort nicht nachkommen wollen, urtheilt er, daß dieser und jene kein Schäflein sey, noch in den Schaaf-Stall gehöre. (III) Werden sie genennt Haußhalter über Gottes Geheimnisse, Tit. I. 7. I. an die Corinth. IV. 1. Gleichwie ein Haußhalter sich genau nach der Beschaffenheit aller derjenigen, die seiner Aufsicht anvertrauet, erkundigen muß, wie sie sich aufführen; so kommt auch Lehrern nicht eine geringere Sorgfalt zu. Da ein Hauß-Vater eine genaue Erkäntniß hat von allen seinen Gesinde und Domestiquen, und ein Feld- und Krieges-Officier, von denen unter seinem Commando stehenden Trouppen, und wenn deren gleich noch so viel wären, also, daß ihm fast eines ieden Stärcke und Schwäche bekannt ist, eine Obrigkeit von ihren Bürgern und Unterthanen, ein Lehrer von den Schülern; also ist es ja auch wohl billich, daß ein Priester eine genaue Erkäntniß seiner Zuhörer habe.

§. 12. Der seelige Mencelius weyland Superintendent zu Mansfeld, der von Mengering in seinem Scrutino Conscientiæ CXIX. allegirt ist, redet auch hiervon wie folget: Also steht Ez. III. 17. Cap. XXXIII. 7, 8. Du Menschen Kind, ich habe dich zum Wächter gesetzt, über das Hauß Israel ꝛc. Da hört man welch ein Ernst es ist unsern lieben GOTT um die treuliche Unterrichtung des Kirchen-Amtes, da er anzeiget, wo seine Diener untreu und unfleißig seyn werden, daß er alsdenn das Blut der Gottlosen von ihren Händen, und eine gantz schwere Rech-

nung

nung fordern will. Es erstreckt sich solch ihr Amt nicht allein insgemein auf das gantze Volck, so ihm anbefohlen ist, insonderheit, sondern auch auf eine iedwede Person in demselben ihm anbefohlenen Pfarr-Volck. Es wird unnöthig seyn mehr Zeugnisse dißfalls anzuführen, indem dieser Lehr-Satz, daß ein Priester vor eines ieden Seele aus der ihm anvertrauten Gemeinde zu sorgen habe, klar und ausgemacht ist.

§. 13. Es ist auch eine solche Privat-Hauß-Besuchung sehr nützlich. Sie lernen die ihnen anbefohlene Schäflein, und sonderlich ihre Beicht-Kinder besser kennen, sie fünden Gelegenheit hierbey manche Fehler und gefährliche Seelen-Kranckheiten zu præcaviren, zu entdecken, zu verbessern und zu bestrafen, sie können manche Arme und Krancke mit dem himmlischen Trost erquicken, und auch Gottseelige Arme, deren Armuth manchmahl den wenigsten bekannt, weil sie sich des Bettelns scheuen, an wohlhabende Leute besser recommendiren, und ihnen zur leiblichen Erquickung behülfflich seyn, sie können alsdenn manche gute Lehre mittheilen, und manche sündliche Worte und Wercke viel besser bestrafen, als auf der Cantzel, denn auf der Cantzel müssen sie in generalioribus bleiben, hier aber können sie die argumenta nach eines iedem Verstande und Umstände einrichten. So nützlich aber solche Hauß-Besuchungen sind, so rar sind sie doch, und fehlet es manchen Priestern nicht an Entschuldigungen, die sie dißfalls vorzubringen wissen. Einige sagen, es sey wider ihren Priesterlichen Amts-Respect, wenn sie zu den Handwercksleuten in die Werckstätte, und zu dem gemeinen Volck ohne Unterscheid in die Häuser lauffen solten, doch dieses ist ein falsches Vorurtheil, dasjenige kan und muß ihren Respect nicht zuwider seyn, wenn sie dasjenige beobachten, was ihr Priesterliches Amt und Respect erfordert. Sie haben das Exempel des Heylandes und seiner Jünger und Apostel vor sich, die nicht erst zu den Leuten giengen, biß sie zu ihnen schickten, sondern sie suchten und fanden allenthalben Gelegenheit zu lehren, zu vermahnen, zu trösten und zu strafen. So wenig wider ihren Respect ist, wenn sie bey dem gemeinen Volck eine Mahlzeit speisen, da sie von ihnen zu Gaste gebe-

gebeten werden, welches die wenigsten ausschlagen, so wenig ihrer Ehre hiedurch zu nahe getreten wird, wenn sie Amts und Gewissens halber zu den ärgsten Missethätern in die Gefängnisse gehen, so wenig können auch die Hauß-Besuchungen ihnen disrenomirlich seyn. Ferner wenden sie ein, ihre labores liessen es nicht zu, es mangelte ihnen an der Zeit. Doch wenn man auf die Erfahrung acht hat, so findet man, daß auch dieser Behuff ungegründet. Wenn manche etwas Zeit von den Visiten, die sie bey angesehnen, wohlhabenden und gelehrten Leuten abstatten, da sie wohl zu halben Tagen bey ihnen bleiben, und darinnen die meisten sehr accurat sind, oder von der Zeit, die sie auf den Gast-Geboten, Hochzeiten und Gelacken zu bringen, da manche biß in die sinckende Nacht bey dem Dantze, Bier und Toback mit passiren, und in diesen Umständen hernach nicht gar vielmehr erbauen können, oder von der Zeit, die sie auf ihren Zeit-Vertreib, auf unnöthige Hauß-Wirthsschaffts-Geschäffte, auf überflüßige Gespräche wenden, so würde gewißlich in mancher Woche manch halb Stündgen übrig bleiben, manches armes und elendes in ihrem Trübsal zu Hause zu besuchen, welches GOtt ein wohlgefälliger Dienst seyn würde, es ist nicht eben nöthig, daß sie zu viel Stunden in den Häusern sitzen bleiben, sondern sie können in einer Viertel Stunde manches Gute und zur Erbauung dienliche vorbringen. Noch andere gedencken auch wohl, es dürffte ihm dieses bey der bösen Welt Verdacht zu wege bringen, und sie sich der Critique der Leute unterwerffen. Allein, wenn sie auch hiebey bedächten, thue recht, scheu niemand, so würden sie sich an die Urtheile der Leute nicht kehren. Wolten sie nur ihre Visiten bey jungen Weibern und Wittwen, die in keiner guten Reputation stünden, abstatten, und zumahl zu einer ungewöhnlichen Zeit, oder auf eine solche Art, da sie einen bösen Schein von sich gäben, so würden ihre Hauß-Besuchungen freylich nicht sonderlich erbauen. Richten sie aber dieselben so ein, wie sie solche gegen den Allwissenden und Allsehenden GOtt, und gegen die vernünfftige Welt verantworten können, so werden sie sich auch keine Urtheile der Leute zuziehen. Die Theologische

gische Klugheit, die alle ihre Handlungen dirigiren muß, haben sie wie allenthalben, also auch hierbey allerdings zu beobachten, und sie so einzurichten, wie es dem Wohlstand auch gemäß ist, und wie es ihre Amts-Verrichtungen, und die Umstände der Personen, Oerter und Zeiten verstatten wollen. Würde bey einer solchen Hauß-Besuchung unter Eltern und Kindern und sämtlichen Haußgenossen ein Examen bißweilen dabey angestellt, so wären sie noch nützlicher. Man darff nicht gedencken, als ob sie etwan alsdenn mit den so genannten Collegiis Pietatis, und Privat-Conventiculis der Pietisten übereinkommen würden, indem sie von diesen weit unterschieden blieben. In diesen kommen die Leute ohne Ordnung zusammen, so viel ihrer können und wollen, daher auch aus so mancherley ingeniis gar leicht eine Unordnung entstehen kan; bey jenen aber nur die Haußgenossen. In diesen ist entweder gar kein Præses, oder doch nur ein Studiosus, oder ein in Göttlichen Sachen unerfahrner Mensch; bey jenen aber ein Priester. Bey diesen wird ein gantzer Privat-Gottesdienst angestelt; bey jenen aber nur examinirt, ob sie auch aus den letztern Predigten etwas gemercket, ob sie ihr Leben nach dem Worte GOttes anstellen, wie sie sich in diesen oder jenen Unglück das ihm GOtt zuschickt aufführen u. s. w. Bey den Collegiis Pietatis ist meistentheils Verachtung des öffentlichen Predigt-Amtes, geistliche Vermessenheit und Hoffarth, und Absonderung von denjenigen, die diesem instituto nicht folgen wollen. v. Fecht. Dissert. de Visitatione domestica und cap. VI. Lib. I. Brunnemann, Juris Ecclesiastici.

§. 14. Ob nun gleich die Privat-Visitationes von den wenigsten Priestern ausgeübt werden, so sind sie doch noch bey einigen gewissenhafften und frommen Priestern, die ihr Amt getreulich besorgen, gewöhnlich, die Local-Visitationes noch gewöhnlicher, die General- und allgemeinen Visitationes aber die allerungewöhnlichsten. Der Nutzen der den Kirchen und dem gantzen gemeinen Wesen dadurch zuwachsen würde, wenn in dem gantzen Lande die Fehler und Gebrechen, so sich bey der Lehre und dem Leben der Priester, Schulmeister, Kirchen-Patronen und der Eingepfarrten, ja auch der Su-

perintendenten selbst, ereigneten, die Mängel bey den Kirch-Gebäuden und andern geistlichen Gebäuden, bey den Kirchen-Capitalien, Kirchen-Gütern, Stipendiis, Hospitälern und allen piis causis, bey den Einkünfften und Accidentien der geistlichen Personen u. s. w. untersucht und verbessert würden, kan man sich leicht vorstellen. Die Klagen die von vielen Jahren her rechtschaffne und gewissenhaffte Theologi und Juristen wegen solcher unterlaßnen General-Visitationen offters angestimmt, will ich hier nicht wiederhohlen, sondern nur diejenige Anrede hier anführen, die der weyland fromme Jurist Herr Ahasverus Fritsche in seinem Tractat de jure Visitandi Ecclesiastico, dieserhalb an die Welt ergehen läst, wenn er sagt: Ihr Fürsten, ihr Bischöffe, ihr Superintendenten, die ihr Säugammen der Kirchen und Aufseher der Heerde Christi genennt werdet, ich bitte euch um der Ehre GOTTes, und der Liebe Christi willen, daß ihr nicht die so Gottesfürchtige, nöthige und nützliche Pflicht der Visitation in Kirchen und Schulen länger aufschieben wollet. Es erfordert solches eure Wohlfarth, die Wohlfarth der Kirchen, und das Heyl so vieler tausend Seelen.

§. 15. Zu denjenigen, die die Visitationes verrichten sollen, gehören tüchtige und geschickte Leute. Sie müssen gelehrt seyn, die Theologie, Symbolischen Bücher, geistlichen Rechte, Kirchen-Ordnungen und Verfassung des Landes wohl inne haben, damit sie andere examiniren, und wissen mögen, ob und in wie weit die Göttlichen und menschlichen Rechte beobachtet, und dawider gehandelt worden, sie müssen Gottesfürchtig und tugendhafft seyn, daß sie die Verherrlichung des Nahmens GOttes und die Beförderung seiner Ehre zum einigen Zweck haben, wenn sie noch so gelehrt sind, und dabey nicht von Hertzen GOtt fürchten, so werden sie wohl auf dasjenige sehen, was zum Verstand gehört, um die Ausbesserung des Willens aber sich nicht groß bekümmern, sie müssen arbeitsam seyn, um die vielen Mängel und Gebrechen allenthalben zu entdecken, dieselben an den Landes-Herrn einzuberichten, und ihr unmaßgeblich Gutach-

ten

ten mit anzufügen, auf was vor Art eines oder das andere zu verbessern, und ihm abhelfliche Masse zu geben sey, wozu gewiß Mühe und Arbeit erfordert wird, sie müssen behertzt seyn, und gar keine Menschen Furcht haben, damit sie den Superintendenten und Priestern, Kirchen-Patronen, Obrigkeiten und Eingepfarrten die Schwähren recht aufstechen können, vornemlich müssen sie uninteressirt seyn, daß sie sich nicht durch Geschencke blenden lassen, denn sonst dürffte manches, das sonst an das Tage-Licht kommen wäre, in Verborgenen bleiben.

§. 16. Was bey einer General-Visitation, die man in dem Fürstenthum Altenburg und Coburg gehalten, vor Fragen vorgenommen worden, ist in des Herrn Rudolphi Gothæ Diplomaticæ IV. Theile, bey den Fürstlich-Sächsisch-Gothischen Ausschreiben, Patenten und Ordnungen bey 146. zu finden, es wäre nur zu wünschen, daß nach der Vorschrifft derselben Fragen die General-Visitationes allenthalben vorgenommen würden, indem alles darinnen enthalten, was zur Untersuchung desjenigen, was man sich bey den Priestern, Schulmeistern und Zuhörern erkundigen kan, nöthig ist.

Das IX. Capitel.

Von den Kirchhöfen und Begräbnissen.

§. I.

Daß die Kirchhöfe, die auch sonst Gottes-Aecker genennt werden, diejenigen Oerter sind, in welchen die Todten eingesenckt werden, ist iedermänniglich bekannt. Beyde Wörter sind meines Erachtens ungeschickt, die Sache, die durch sie angedeutet wird, gehörig zu exprimiren. Denn ein Kirchhof zeiget nach seinem Wort-Verstande einen Platz an, der um eine Kirche ist, auf welchen doch, wie es in den meisten grossen Städten ist, keine Todten liegen, und schicket sich also nicht auf diejenigen Oerter, die vor den Thoren besonders angeleget. Der Gottes-Acker ist vollends ein undeutliches Wort, von dessen Benennung man fast gar keine raison geben kan, ausser daß man siehet, daß diese Benennung noch aus dem Pabstthum abstamme,

da die Kirchhöfe dem Gottesdienst gewidmet gewesen, und den heiligen Sachen mit beygezehlt worden. Wenn man diese Oerter Begräbniß-Aecker oder Begräbniß-Gärten nennte, so wäre es accurater. Jedoch hieran ist nichts gelegen, die Wörter erlangen ihre Bedeutung, wie das Geld, da sie nun einmahl so genennt werden, so wird diese Benennung auch so bleiben.

§. 2. In den alten Zeiten bey den ersten Christen hatte man nicht eigne Kirchhöfe, wie ietzund, sondern man begrub die Todten entweder an die Land-Strassen, oder auf die Güter, Gärten und andere Grund-Stücke der Privat-Personen, und waren die Begräbnisse in den Städten nicht erlaubt, biß endlich nach und nach erstlich vor die Märtyrer, hernach aber noch vor andere eigene Plätze dazu ausgesucht worden. v. Bœmers Schilterus illustratus cap. XXII. de Origine Cœmeteriorum. Heutiges Tages sind die Gottes-Aecker meistentheils vor den Vorstädten angelegt, und zwar mit gutem Grunde. Denn (1) kan man den Platz in den Städten vor die Lebendigen besser gebrauchen, als vor die Todten. (2) Ist auch dem gemeinen Wesen dran gelegen, daß nicht die Lufft in den Städten, da ohndem so vielerley Ausdünstungen zusammen kommen, durch die cadavera inficirt, und hiedurch zumahl bey grosser Sommers-Hitze ansteckende Seuchen gezeuget werden. Einige führen auch noch diese geistliche raison an, damit die Christen hiedurch erinnert werden, daß sie an diesem Orte die Stadt verlassen müssen, und Himmels-Bürger werden. Ob die Anrichtung eines Kirchhofes vor das geistliche Consistorium, oder vor die weltliche Obrigkeit gehöre, ist streitig. Einige behaupten, daß die Anlegung desselben mit Autorität des Consistorii geschehen müsse, weil solches den Bischöfflichen Rechten mit beyzuzehlen. v. Carpz. L. 2. J. E. Def. 385. Andere aber meynen, dieses rühre aus Papistischen principiis her; weil die Gottes-Aecker heutiges Tages nicht mehr vor religieuse, sondern allgemeine und öffentliche Oerter zu halten, so wäre der weltlichen Obrigkeit diese Besorgung nicht abzuschlagen. v. Stryk. in Us. Modern. ad Tit. de Relig. §. 11. Ich halte, wenn wir

wir auf den Grund und die raison gehen wolten, so wäre der weltlichen Obrigkeit die Anrichtung der Kirchhöfe in geringsten nicht zu denegiren, sehen wir aber auf die Observanz und Praxin so ist wohl an den meisten Orten die Fundation der Kirchhöfe den Consistoriis vorbehalten. Zum wenigsten ist es sicherer, daß die angerichteten Kirchhöfe, wenn sie allerhand Rechte und Privilegien theilhafftig werden wollen, von dem Landes-Herrn und dessen Consistorio confirmirt werden, es wird hiedurch am besten allerhand Contradictionen, die sich sonst dabey ereignen möchten, der Riegel vorgeschoben. Ob denen von Adel erlaubet sey, auf ihren Ritter-Gütern vor sich und ihre Familie einen eignen Privat-Kirchhof anzulegen, ist unter den Rechts-Lehrern ebenfalls streitig, die meisten negiren es, einige aber stehen es ihnen zu, indem man keine raison absehen könte, warum ihnen dergleichen zuverwehren, zumahl wenn an demselben Ort keine Kirche wäre. v. Bœmer de jure erigendi Cœmeterium §. XVIII. Ich glaube aber doch, daß es sicherer und besserer sey, wenn sie bey den Landes-Herrn deswegen um Vergünstigung ansuchen, oder sich doch die Confirmation über den angelegten Kirchhof ausbitten.

§. 3. Einige behaupten, wenn ein Kirchhof nur zu erweitern, oder ein neuer ausserhalb der Stadt anzulegen, an dem Orte, da schon einer bereits gewesen, so wäre die Einwilligung des Consistorii hiezu eben nicht nöthig, sondern es wäre genug, wenn der Ort von den Kirchen-Patronis ausgezeichnet, und von andern abgesondert würde. Jedoch ich glaube, daß auch bey dergleichen Fällen an besten sey, wenn dem Consistorio einige Nachricht hievon gegeben wird. v. Brunnemans jus Ecclesiast. p. 348. Die Freyheit, die sonst bey den alten Römern verstattet war, daß ein ieder nach seinem Gefallen seine Todten an denjenigen Ort, der ihm zuständig war, begraben konte, ist heutiges Tages an den meisten Orten abgeschafft, es hat auch seinen guten Grund, denn (1) würde es unangenehm seyn, wenn auf den Feldern und in Gärten herum überall todte Cörper lägen, und (2) könte die Lufft von den Ausdünstungen der cadaverum leicht verun-

reiniget werden, wenn sie an solchen Oertern lägen, da sie von den Vieh ausgewühlet, und ausgescharrt werden könten. Die Päbstlichen Rechte zehlen die Kirchhöfe den geheiligten Sachen bey, weil sie zu einem gottseeligen Gebrauch und zum Gottesdienst mit gewidmet würden, doch dieses können wir Evangelischen von unsern Gottes-Aeckern nicht sagen. Es wird zwar bey Einsenckung der Cörper in die Erde eine gewisse Liturgie recitirt, Lieder gesungen, ein kurtzer Leich-Sermon gehalten, der Seegen gesprochen u. s. w. Dieses macht aber an und vor sich selbst keinen geheiligten Ort aus, sintemahl der Kirchhof nicht eigentlich zur Celebrirung der Liturgie, sondern zum Begräbniß der Todten gewidmet, sonsten müsten auch diejenigen Schencken auf einigen Dörfern, wo keine Kirchen sind, heilige Oerter seyn, weil in denselben alle Jahr eine Kirmeß-Predigt gehalten wird, und geistliche Lieder gesungen werden.

§. 4. Bey den Römisch-Catholischen werden die Gottes-Aecker mit mancherley Ceremonien von den Bischöffen consecrirt, mit Weywasser besprengt, und hiedurch von dem weltlichen Gebrauch abgesondert, und zu geistlichen gewidmet. Doch bey uns weiß man von dieser Consecration nichts, und mithin cessiren auch viel Tändeleyen, die die Päbstlichen Rechte hierbey erfordern, als daß ein Gottes-Acker, wenn er etwan durch Unzucht befleckt worden, wiederum auf das neue von dem Bischoff und sonst von niemand anders wieder consecrirt werden müste, ingleichen daß die Reconciliation durch Besprengung des Weyhwassers nöthig sey, wenn ein Ungläubiger auf den Kirchhof begraben, item daß der Kirchhof verunehrt zu achten, wenn ungetauffte Kinder darauf begraben worden, und wenn ein Theil des Kirchhofes violirt, daß deswegen der gantze Kirchhof vor violirt zu halten. v. Stryks Addit. ad Brunnemans Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. II. p. 349. Die Unkosten zur Unterhaltung und Erbauung der Gottes-Aecker sind aus dem Kirchen-ærario zu nehmen, und wenn sie nicht zureichen, müssen alsdenn die Eingepfarrten solche tragen. v. Carpzovs Definit. CCCLXXXVII.

Einige

Einige meynen, es wären zwey Fälle hiebey abzusondern. Wäre der Kirchhof nahe bey der Kirche, so müste das Kirchen-ærarium die Unkosten hergeben, weil auch die Kirche davon zu repariren wäre; Ein anders aber wäre es, wenn ein besondrer Platz entweder von dem Stadt-Magistrat bey einer Stadt, oder von dem Kirchen Patron auf dem Dorfe dazu gewidmet worden, der nicht bey der Kirche läge; Dieweil allen aus der gantzen Gemeinde dran gelegen, so müsten sie auch ohne Unterscheid dazu contribuiren, und könte sich keiner von denen, welchem die Bezahlung der Collecte angesonnen worden, hievon ausschliessen. Auf was Art solche Collecten anzulegen, dependirt von Richterlicher Ermäßigung. v. §. XXVII. Cap. II. Bœmers de jure erigendi Cœmeterium. Ubrigens sind auch die Kirchhöfe wie die andern geistlichen Güter von den Steuern und Tributen frey, und kan mit allen Recht nichts hievon gefordert werden. v. Carpzovs J.E. Lib.II. Def.308.

§. 5. In Anrichtung und Erweiterung der Gottes-Aecker können auch Privat-Personen angehalten werden ihre Grundstücken zuverkauffen, sintemahl der Nutzen des gemeinen Wesens, der Bequemlichkeit der Privat-Personen vorzuziehen. v. Finckelthaus. de jur. Sepult. Thes. XXII. und die dazu gehörige Note: Hat einer sein Feld zum Gottes-Acker hergegebē, so steht ihm kein Recht weiter dran zu, sondern dem Consistorio, oder der Obrigkeit des Ortes, welche darüber zu disponiren haben. Hat einer aber ein Stückgen Land, so auf dem Kirchhofe liegt, und mit dem Kirchhofs-Zaun umschlossen, etzliche viertzig Jahr in ruhiger Possels gehabt, dasselbe zur Gräserey gebraucht, auch besäen lassen, so ist er billich bey der Possels zu schützen, weil die Kirchhöfe bey den Protestanten von allen weltlichen commercio nicht abgesondert sind, auf den Dörfern gar wohl zu nutzen, solcher Nutz den Privatis überlassen, und von denselben possedirt werden kan, auch sonst die Kirchen-Güter nach 40. Jahren præscribirt werden. v. Beyer de Legato Liberationis indebito p. 27.

§. 6. Nach-

§. 6. Nachdem die Privat-Begräbnisse heutiges Tags abgeschafft, und alle diejenigen, die auſſer Kirchen und Kirchhöfen als denen dazu gewidmeten Oertern unternommen werden, in einem Königl. Mandat de dato Dreßden 1705. auf das neue verboten worden, so muß ein iedweder entweder in eine Kirche oder auf dem Kirchhofe vor ein Stück Geld ein Grab, oder einen gantzen Platz vor seine Familie zu einen Erb-Begräbniß redimiren. v. Ziegler ad Lancellot. p. 586. Wer nun einen solchen Platz an sich gebracht, dem stehet es hernach frey nach eignen Gefallen sein Grab so zierlich ausbauen zu lassen, als er Geld dran zu wenden hat, wie man denn bißweilen viel Magnificenze an den Schwibbögen in den grossen Städten siehet, auf welche die menschliche Thorheit manchmahl viel unnöthige Unkosten verwendet. Es geschiehet auch wohl, daß diejenigen, die keine starcke Familie haben, oder ein wenig herunter kommen, solche hernachmahls, um sich einen Profit zu machen, wiederum an andere verkauffen, und also hat die Verordnung der Römischen Gesetze, nach welchen man die Gräber nicht verkauffen durffte, heutiges Tages nicht mehr statt, man kan auch keinen Grund absehen, warum man dieses Stückgen Erde, welches man einmahl eigenthümlich acquirirt, und es anrichten lassen, nicht so wohl alieniren könte, als ein ander Stück Erde. Bißweilen wird die Freyheit zu alieniren auf gewisse maße eingeschränckt, wie denn in den Leipziger Statutis sub. Num. 34. enthalten: Niemand soll seinen Schwibbogen oder Grabstelle auf den Gottes-Acker einem andern verkauffen, er habe denn zuvor denselbigen einen E. Rath zu kauffen angeboten. v. Bohn. de Sepultur. & Sepulchr. p. 23.

§. 7. Die Kirchhöfe sind mit Mauren, Balcken, Zäunen und Thüren wohl zu verwahren, und mit Fleiß zu vermachen, daß nicht das Vieh auf denselben einigen Schaden zufügen könne, und müssen sich auch die Pfarrer und Kirchner enthalten, ihr Vieh auf die Gottes-Aecker zutreiben. v. Churfl. Sächs. General-Articul §. auf daß auch. Das Eigenthum der Kirchhöfe, die an die Kirche anstossen, stehet der Pfarr-Kirche zu, daher muß man auch von ihr und

ihren

ihren Vorstehern der Ort des Begräbnisses erlangt, und gesucht werden, iedoch so, daß der Consens des Patroni dazu kömmt. v. Bohn. Dissert. de Sepultur. p. 25. Es ist auch hernachmahls die Kirche oder an andern Orten der Magistrat, und wem nur das Eigenthum des Kirchhofes gehört, und der vor die Begräbniß-Plätze Geld bekommt, verbunden die Schwibbögen der Privat-Personen, wenn sie eingefallen, in baulichen Wesen zu erhalten, sintemahl sie ihr Geld hie vor nehmen. v. Thes. LXX. Finckelthaus. de jur. Sepultur. Daß an unterschiedenen Orten gantz nahe an den Kirchen Begräbniß-Plätze seyn, und in unterschiedenen Städten noch mehr dergleichen gewesen, die man aber in folgenden Zeiten eingehen lassen, rührt noch aus dem Pabstthum her, weil man damahls glaubte, daß diesen Oertern, da sie den Kirchen nahe wären und der Benediction der Bischöffe genössen, eine besondere Heiligkeit hiedurch zuwüchse, und also ihre cadavera dieser Heiligkeit auch mit theilhafftig würden. Es wurden auch an diejenigen Oerter, wohin ein Märtyrer oder sonst ein beruffener heiliger Mann hingesenckt worden, insgemein Kirchen erbauet, und da andere hernachmahls auch gerne die Ehre haben wolten, bey einem so grossen Heiligen zu liegen, so wurden diese Kirchhöfe zu Begräbniß-Oertern. Hiezu kam die Bequemlichkeit, daß nach gehaltner Leichen-Predigt der Priester und die andere Leich-Procession nicht nöthig hatten, weit zu gehen, und man glaubte auch, daß die todten Cörper an diesem Orte weniger würden infestiret werden, als an andern Oertern.

§. 8. Einige behaupten, daß der weltlichen Obrigkeit in Ansehung der Gräber und der Kirchhöfe gar keine jurisdiction zustünde. Allein diese Meynung ist ungegründet, und fliesset noch aus den Römischen und Päbstischen Rechten her; es ist vielmehr gewiß, daß auch der weltlichen Obrigkeit gar offters die Macht zustehe, über die Begräbnisse und die Kirchhöfe Verfügungen zutreffen. Also ist in den Churfürstlich-Sächsischen General-Articuln num. 18. versehen. Es soll iedes Ortes Obrigkeit diese Verordnung thun ꝛc. Wenn man auch zugäbe, daß denen Superintendenten oder der

Kirche über die Kirchhöfe einig Recht zustünde, so könte man doch ihnen keine andere Gerichtsbarkeit als die Nieder-Gerichte zuschreiben. Denn es ist bekannten Rechtens, daß der Ober-Richter in Criminalibus die Delinquenten, an den Orten, wo einem andern die Unter-Gerichte zustehen, greiffen kan, und sie ohne dieselben zu implociren in Arrest nehmen. v. Carpzov. Prax. Crim. Qu. 109. n. 84. Es kan auch der cadaver eines getödteten Menschen auf den Gottes-Acker, von dem, der die jurisdiction oder das merum imperium hat, aufgehoben werden, ohne den Superintendenten zu requiriren. v. Ziegler. de Superintendente c. XVI. §. 25. Also haben die Leipziger Schöppen An. 1687. in Sachen ff. V. 8. gesprochen: Ob nun wol, daß auf den Gottes-Acker denen Superintendenten die Gerichte zuständig, der Pfarrer zu N. vorwendet, auch nicht zu läugnen, daß in gewissen Fällen, wenn in Kirchen oder auf Kirchhöfen etwas vorzunehmen, solches mit des Superintendentens *selbiger* Diœces Vorwissen geschehen soll. Dieweil aber dennoch die Ausgrabung des todten Cörpers einig und allein wegen der nöthig erachteten Inspection geschehen, diese aber dem Ober-Richter zukommt, solchemnach auch die Aufgrabung von demselben, oder einem andern auf dessen Bewilligung geschehn kan, einem Superintendenti aber regulariter keine jurisdiction, also auch nicht über die Kirchhöfe zustehet, folglich in den Fällen, welche alleine die Gerichte angehen, nicht zu disponiren vermag, überdiß gegenwärtige Sache, und da der Cörper schon etzliche Tage im Grabe gelegen, keinen Verzug gelitten, so hat die Ausgrabung des verstorbenen Cörpers ohne des Superintendenten Vorwissen, mit Bestande wohl geschehn können. Inzwischen glaub ich doch, daß bey dergleichen Fällen die weltlichen Richter gemeiniglich den Superintendenten und Pfarrern vorhero Nachricht ertheilen werden, oder es mit Vorbewust des Consistorii thun. v. Titii Probe des Deutschen Geistlichen Rechts p. 365.

§. 9. In

§. 9. In den gantz alten Zeiten durffte niemand in die Kirchen begraben werden, denn man meynte, es schickte sich nicht, daß an den Orten, wo GOtt verehret würde, menschliche cadavera solten hingelegt werden, sondern man legte die Cörper in die Vorhallen, damit diejenigen, die in die Kirchen kamen, ihrer Sterblichkeit dadurch erinnert werden möchten. Die Begräbnisse in den Kirchen wurden in unterschiedenen Conciliis verbothen. v. Bœmer. de Origin. præcipuar. mater. jur. Eccles. cap. ult. aber mit der Zeit verschwanden diese Verbote aus interesse der Geistlichkeit und der Kirchen. In den Papistischen Zeiten wurden sonderlich die Bischöffe, die Münche und Pfaffen in die Kirchen gelegt, weil man glaubte, daß diese vor andern verdienten, in die Kirchen begraben zu werden. v. Linck jura templorum Cap. III. p. 29. Es behaupten unterschiedene mit gar guten Gründen, daß es unrecht sey, daß man die Leute in die Kirchen begräbt. Doch dieses wird in Praxi nicht in Betrachtung gezogen, und es ist nun einmahl so eingeführt. In der Weymarischen Kirchen-Ordnung de Anno 1706. cap. V. §. 5. ist denen von Adel, Beamten und Geistlichen inhibirt, ohne Vorwissen des Consistorii die Leichname in die Kirchen zu begraben. Es wird einer insgemein in diejenige Kirche gesenckt, wo er seinen Gottesdienst gehalten, die Heiligen Sacramenta genossen, und wohin er eingepfarrt gewesen, iedoch kan einer auch in eine andere Kirche begraben werden, wenn er den Platz bezahlt, und dem Kirchen-Ærario dasjenige entrichtet, was es ihn hievor abfordert. Es wird auch denen von Adel oder andern ansehnlichen Leuten verstattet, ihre Fahnen in der Kirche aufzuhängen, oder andere monumenta aufsetzen zu lassen, die ohne Consens der Erben und der Familie nicht wegzunehmen, dafern anders derjenige, der es thut, nicht eine Injurien-Klage davon tragen will. v. Schilt. Instit. jur. Canonic. Lib. II. Tit XIV. §. XV. Will einer in die Stiffts- und Dom-Kirchen begraben seyn, so muß er sich bey dem Dom-Capitul melden, und das pretium an dasselbe bezahlen, welches, nachdem es dem Altar näher, oder weiter davon entfernet, erhöhet oder vermindert wird.

§. 10. Denen Kirchen-Patronis wird ein Begräbniß in der Kirche aus Danckbarkeit gantz willig verstattet, weil sie oder doch ihre Vorfahren die Kirche erbauet, dotirt, versorget und erhalten. Es wird auch dieses Recht den Superintendenten und Priestern zugestanden, wenn sie es verlangen, denn man hat Exempel derer, die befohlen, man solte sie auf die Gottes-Aecker in die frische Erde zu den Ihrigen begraben, und unter ihre Pfarr-Kinder, damit sie auch bey der Auferstehung dermahleinst alsobald mitten unter ihnen seyn möchten; Verlangen sie aber das Begräbniß in die Kirchen, so ist es nicht unbillich, daß sie an dem Orte, allwo sie GOtt und der Gemeinde gedienet, nach vieler und saurer Arbeit auch ihr Ruhestättlein finden mögen. v. M. Stokmanns jus Patronatus p. 584. Andere honoratiores werden um mancherley Ursachen willen in die Kirchen begraben, theils damit ihr Gedächtniß den Nachkommen zum Exempel und zur Nachahmung desto besser conservirt werde, theils um den Ort durch die Beerdigung eines so vornehmen, oder sonst meritirten Mannes mehr Ansehen und Ehre zuwege zubringen, theils damit er desto sicher sey, daß er nicht so leicht als auf den Gottes-Acker wieder ausgegraben werde, oder Missethäter und andere gottlose Leute einstens in das Grab zu ihm gelegt werden. Offters wird einer in die Kirche begraben, bloß weil er in Ansehen, Macht und Reichthum gestanden, oder weil dessen Familie geehrt und ansehnlich ist, und liegt mancher in seinem Leben geehrte und ansehnliche Mann mit einem prächtigen Monument in der Kirche, der den allergeringsten Ort auf dem Gottes-Acker verdient hätte; Allein die Kirchen-Vorsteher müssen es aus Respect thun, sie mögen dazu inclíniren oder nicht; weil es ihnen auch wohl bezahlt wird, so bekümmern sie sich in übrigen nichts weiter drum. In den Papistischen Zeiten war bey vielen auch dieses eine raison mit, daß sie sich gerne in die Kirchen begraben liessen, weil man aus einem Aberglauben damahls in den Gedancken stund, daß die cadavera in den Kirchen von den bösen Geistern weniger molestiret würden, als an den andern Orten. v. Lancellot. Inst. jur. Canonic. Tit. de Sepultur. §. 1.

Biß-

Bißweilen wollen sich die Kirchen-Patroni der cognition über die Begräbnisse in den Kirchen eintzig und allein anmassen, welches ihnen doch nicht zuzugestehen. Es ward in dem Churfürstenthum Sachsen Anno 1707. dieserhalben ein hoher Befehl von 7. May publicirt, daß solche Unordnungen nicht einreissen solten, und so etwas wegen der Begräbnisse vorgienge, solte solches alsobald an die Inspectores, und von da an die Consistoria berichtet werden. Es hatte der Superintendent zu Schneeberg Gelegenheit hierzu gegeben, welcher sich bey dem Ober-Consistorio beklagte, daß der Rath daselbst bey Beerdigung eines Schwedischen Officiers in die Kirche ihm nichts davon wissend gemacht, beyfügend, es komme daher, weil man insgemein dafür halten wolte, das jus sepulturæ dependire von dem jure Patronatus, woraus allerhand Unordnung erwüchse. v. M. Stockmanns Gebrauch und Mißbrauch des juris Patronatus p. 583.

§. 11. Da sich einer auffer der Parochie will begraben lassen, so wird es ihm zwar erlaubt, es müssen aber der Kirchen und den Geistlichen zu denen er eingepfarrt alle die Gebühren in dem Fall erstattet werden, als ob der Verstorbene in dieser Parochie, zu der er gehört, beygesetzt worden. Wird eine Leiche durch fremde Gerichte geführt, so müssen die Gerichte oder die Kirchen bey denen die Leiche vorbey geführt wird, ebenfalls das ihrige bekommen. Beydes ist in der That unbillich, iedoch ist dieses nun einmahl eingeführt, und die Herren Geistlichen werden sich dieses accidens schwerlich abbringen lassen. v. Ziegler. ad Lancellot. Lib. 2. Tit. 24. §. 2. Die Gräber für alte erwachsene Leute sind auf das wenigste eines Mannes tieff zu machen, damit die Ausdufftung der cadaverum zumahl bey contagieusen Seuchen, wenn die Leichen nicht tieff genug in der Erden liegen, die Lufft verunreinige. Siehe Churfürstlich-Sächsische General-Articul von Todten und Begräbnissen. §. nachdem sich auch. Eine Frau ist ordentlicher weise in das Grab ihres Mannes zu begraben, wenn sie sich nicht ein ander Grab erwehlt, und da sie unterschiedene Männer gehabt, gehört sie in das Grab ihres letzten Mannes, weil sie als Wittwe dessen Dignität und forum bezahlt. v. Bœ-

mers jus Parochiale Sect. IV. Cap. II. §. X. Diejenigen Bösewichter, die die Gräber und Särge erbrechen, werden nach Befindung der Umstände, nachdem es Fürstliche oder andere hohe Standes-Personen Grufften, oder die Begräbnisse der Privat-Personen sind, oder nachdem die Erbrechung mit grosser Gewaltthätigkeit oder ohne dieselbe vorgenommen worden, mit Staupschlägen, Landes-Verweisung, auch wohl gar an Leib und Leben gestrafft. v. Lyncker's Resolut. Disceptat. forens. p. 336.

§. 12. Die es zu bezahlen haben, oder sonst ihre Liebe und Hochachtung gegen dem Verstorbenen bezeigē wollen, lassen bey dem Grabe oder auch sonst ein Epitaphium oder Monument aufrichten. Es werden dieselbe nach der intention des Verstorbenen, nach dessen Vermögen, und nach den Gefallen der Hinterlaßnen eingerichtet. Der sich an der Majestät vergriffen, und dieselbe beleidiget, weil nach dem XXIV. Titul der güldnen Bulle ihr Nahme und Gedächtniß nach ihrem Tode verdamet seyn soll, ingleichen die sonst ein schimpfliches und unehrliches Begräbniß ohn alle Ceremonien und Solennitäten bekommen, verdienen nicht, daß ihnen Epitaphia gesetzt werden, und ob ihnen auch schon dieselben gesetzt würden, so würde doch die Obrigkeit dieses nicht zugeben. v. Prageman de jure Epitaphiorum §. XIX. Sie sind von niemand zu violiren oder wegzuschaffen, denn man würde sonst wieder die Regel handeln, was du nicht wilst, daß dir die Leute nicht thun sollen, das thu du ihnen auch nicht, es wäre denn, daß die Kirche erweitert werden müste, oder sonst sehr nothwendige neue Stühle und Empor-Kirchen zu bauen wären, denn alsdenn ist es wohl billich, daß die Todten den Lebendigen Platz machen. v. Linck. de jur. templ. Cap. V. p. 107.

§. 13. Einige behaupten mit unterschiedenen Gründen, es wäre unbillich, daß vor die Begräbniß-Stäten etwas abgefordert würde. (1) Brächte die Christliche Liebe, die man auch den Verstorbenen schuldig wäre, mit sich, daß man sie umsonst in ihr Ruhe-Cämmerlein brächte. (2) Würde hiedurch offters den Lebenden und Hinterlassenen, die so schon wegen des Absterben ihrer nächsten Freunde bekümmert

kümmert wären, eine neue Sorge zugezogen, da sie manchmal nicht wüsten, wo sie Armuths wegen das Geld zur Bezahlung der Grabstädten hernehmen solten. (3) Hätten auch die Heyden vor billich erkennt, daß man die Leichnahme der Verstorbenen ohne Entgeld unter die Erde bringen solte. (4) Hätten ebenmäßig die Römischen Päbste, die sich doch auf alle Wege hätten angelegen seyn lassen, den Vorthel der Geistlichkeit zu befördern, die Grabstätten umsonst verstattet. (5) Wäre es eine grosse Sünde, wenn man die armen Leute anstrengen wolte, daß sie um die ihrigen unter die Erde zu bringen, entweder betteln gehen, oder die Betten unter den Leibe verkauffen solten. (6) Gereichte es gar sehr zur Erbauung der Zuhörer, wenn die Herrn Geistlichen auch hierinnen ihre Freygebigkeit blicken liessen. v Brückner de Sepultura gratis concedenda. Es wäre zwar gar löblich, wenn die Begräbniß-Stellen entweder überhaupt, oder doch zum wenigsten den Armen umsonst gegeben würden; Da es aber in Praxi einmahl eingeführt, daß sie bezahlt werden müssen, und diese Gewohnheit durch die Landes-Gesetze bestätiget, so wird es auch wohl dabey bleiben; Es wäre endlich noch zu verantworten, daß die Begräbniß-Stellen verkaufft werden, wenn nur die Excesse dabey vermieden würden, da bey den fremden Personen, die auf Universitäten und der Reise verstorben, wenn sie solten eingesenckt werden, von den Hinterlaßnen vor ihre Grabstäten noch einmahl so viel abgefordert wird, als von den Einheimischen, oder da unbescheidne Kirchen-Vorsteher den Todten-Gräbern verbiethen, daß sie das Grab nicht eher machen sollen, biß das Geld erlegt. v. Nævens jus Cleric. p. 561.

§. 14. Wenn die Erben säumig sind, ihre Todten zu begraben, so können sie auch dazu gezwungen werden, denn es ja billich ist, daß diejenigen, denen durch die Erbschafft ein Vorthel zuwächst, auch die Unkosten des Begräbnisses tragen. v. Finckelthaus. de jur. Sepult. Th. XI. Weil man bißweilen Exempel hat, daß Leute, die kein Merckmahl des Lebens einige Stunden von sich gegeben, dennoch hernach wieder zu sich selbst kommen, so ist in den Kirch-Ordnungen anbefohlen, daß die Todten nicht alsobald zu begraben, sondern zum

wenigsten zwölf Stunden daheim in Häusern zu behalten. Die Leichnahme derjenigen, so auf öffentlichen Strassen todt gefunden worden, sind ebenfalls auf eine ehrliche Art zur Erde zu bestätigen, wiewohl keine grosse Ceremonien dabey vorgenommen werden. Das Sächsische Land-Recht sagt Artic. 90. Würde iemand gemordet auf dem Felde, und man da nicht weiß, wer es gethan hat, wer ihn denn erst findet, und begräbt ihn auf den Felde oder in dem Dorfe nächst dabey, mit Wissenschafft seiner Nachbarn er mißthut daran nicht. An einigen Orten wollen sie die Kinder, die ohne Taufe gestorben, und die Kindbetterinnen, die zwischen den Gebuths-Schmertzen verschieden, ausser dem Kirchhof begraben, gleichsam als ob diese Kinder noch nicht Glieder der Kirche geworden, und die Kindbetterinnen in der Unreinigkeit verschieden, und also die Kirche mit demselben Begräbniß beschmitzt würde. v. Stryk Us. Mod. ad ff. Tit. de Relig. & sumt. fun. C. I. §. 10. Es ist aber dieses ein unchristlicher und unvernünfftiger Wahn. v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. Jur. Canonic. p. 433. der wohl an den meisten Orten abgeschafft.

§. 15. Das Begräbniß ist denen in heiligen Römischen Reich tolerirten Religionen in geringsten nicht zu versagen, iedoch werden bey den Papisten und Reformirten, wenn sie bey uns sterben, die Ceremonien temperirt, und sie an die Wand unserer Gottes-Aecker gelegt. Die Socinianer und Wiedertäufer aber werden ohne einige Ceremonien ausserhalb den öffentlichen Kirchhöfen begraben, v. Horns Addit. ad Schilt. Inst. Jur. Canonic. p. 433. Die in den Gefängnissen verstorben, aber noch nicht condemnirt worden, sondern auf die Tortur kommen sollen, werden zwar auf den Kirchhof eingesenckt, aber ohne einige Ceremonien. v. Richters Consil. Vol. II. Consil. CCXXXIII. Es muß sich ja wohl sonst wegen des Begräbnisses derer, die eines jählingen Todes gestorben, ein Bedencken ereignet haben, indem in den XVIII. Capitul des II. Buchs der Coburgischen Kirchen-Ordnung disponirt: Daß kein Pfarrer iemand wegen plötzlichen Todes-Falls, oder andrer Ursachen halber die Christliche Sepultur liederlich und aus Eigensinn verwehren soll, weil manchmahl

mahl auch rechtschaffnen frommen Christen solche traurige, plötzliche Todes-Fälle zu handen stossen, da denn mehr auf das vorhergehende Christliche Leben, als auf den traurigen plötzlichen Abschied zu sehen.

§. 16. Die Begräbnisse können auch an den Sonn- und Feyer-Tägen vorgenommen werden, indem sie theils zu den Wercken der Christlichen Liebe gehören, die man seinen Nächsten zu erweisen schuldig ist, theils auch eine Art des Gottesdienstes sind, so die sacra nicht stöhret, und an den Feyer-Tägen gar wohl expedirt werden mögen. v. Finckelthaus. de jur. sepultur. Th. XXVI. Bey der Frage, wer über das Begräbniß zu cognosciren habe, machen die Rechts-Lehrer insgemein den Unterscheid. Wenn darüber zu erkennen, ob einer ehrlich zu begraben, oder nicht, so soll dieses vor den weltlichen Richter gehören, denn die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses sey eine Strafe, die niemand dictiren könte, als dem das Recht zukäme, über das begangene Verbrechen zu erkennen, also der weltlichen Obrigkeit. Die Cognition aber über die Ceremonien, so bey dem Leich-Begängniß zu adhibiren, die Leichen-Predigt, die Gesänge, und andere, was zur Liturgie gehörig, stehe dem geistlichen Richter zu. v. Stryk. us. Mod. ad Tit. de Religios. & sumt. fun. Berg. Oecon. jur. p. 210.

§. 17. Die Ceremonien überhaupt, die bey den Leich-Begängnissen, Begräbnissen, der Trauer u.s.w. zu beobachten, werden von den Landes-Herrschafften regulivet, und haben sie dahin zu sehen, daß aller Pracht, unnütze Verschwendung, und Thorheit so viel als möglich dabey vermieden und abgekürtzet werde. Die Priester dürffen sich nicht unterstehen ihr jus parochiale so weit zu extendiren, daß sie bey allerhand bedencklichen Umständen die Ceremonien nach ihren eigenen Gefallen setzen, moderiren und vermindern wollen, sondern um dieses alles haben sich die Consistoria zu bekümmern. v. Boemers jus Parochial. Sect. IV. Cap. II. §. XVI. In der Weymarischen Kirchen-Ordnung ist disponirt Cap. V. §. 5. daß alle Leichen des Tages mit gewöhnlicher Procession zu begraben, und das so

genannte Abend-Beysetzen gäntzlich verbothen seyn soll; So sind auch die nächtlichen Beysetzungen in dem Fürstenthum Gotha meistentheils verbothen, und bleiben nur den Vornehmsten erlaubt, maßen die Erfahrung gelehrt, was bey denselben vor unordentlicher Zulauff, ärgerlicher Tumult, Schwärmen, eindringen in die Gottes-Aecker-Kirchen, und ander üppiges Wesen von allerley Gesindel und bösen Leuten vorzugehen pflegt; v. Erneuertes Fürstliches Patent von anno 1713. die unverbrüchliche Beobacht und Festhaltung derer in Fürstenthum Gotha hiebevor publicirten Fürstlichen Verordnungen, bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Tauffen betreffend. Es sind diese Verordnungen gar billich, und wäre zu wündschen, daß an andern Orten dergleichen publicirt würden. Wie viel Personen die Leichen begleiten sollen, wird in den Kirch-Ordnungen auch bißweilen vorgeschrieben, und ist in dem Churfürstlichen Synodal-Decret anbefohlen, daß auf den Dörffern zum wenigsten aus jedem Hause eine Person zur Begleitung geschickt werden soll.

§. 18. Nachdem in dem Churfürstenthum Sachsen theils Orten bey den Leich-Begängnissen der von Adel unnöthiges Gepränge getrieben worden, so rescribirten Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herr Friederich August de dato Dreßden anno 1709. in Ansehung des Lautens an die Consistoria, daß Sie Allergnädigst könten geschehen lassen, wenn des Patroni Frau und Anverwandten in linea ascendente & descendente verstorben, daß ihnen vier Wochen lang gewöhnlicher maßen geläutet, auch mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music bey seiner oder seiner Frauen Personen ein halbes Jahr, bey seinen Kindern aber vier Wochen innen gehalten, jedoch in linea collaterali solches weiter nicht als auf Bruder und Schwester extendirt, auch nur 14. Tage gelautet, und vier Wochen mit der Orgel und Kirchen-Music angestanden werden möchte. Anno 1713. de dato Dreßden kam dißfalls eine Erläuterung heraus, daß, wenn des Patroni Ehe-Weib oder Anverwandte in

linea

linea ascendente, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Schwieger-Vater, Schwieger-Mutter und so weiter von beyden Ehe-Leuten herauff in linea recta, wie auch seiner Anverwandten in linea descendente verstorben, wenn nicht die Kinder allzujung, oder die Eltern selbst keine sonderlichen Ceremonien zu machen gesonnen, die Abkündigung geschehen, und ihnen vier Wochen gewöhnlicher maßen gelautet, auch mit Schlagung der Orgel, und anderer Kirchen-Music ein halbes Jahr innen gehalten, und die Trauer-Bekleidung in den Kirchen eben so lang, ausser an den Empor-Kirchen und Stühlen, darinnen die Leydtragenden zu sitzen pflegen; und welche länger schwartz bekleidet bleiben könten, zugelassen, in linea collaterali aber solches weiter nicht (wenn es anders so hergebracht, oder auch verlangt wird) als Brüder und Schwestern, und dero respective Eh-Männer und Eh-Weiber, dafern jene als Wittwen verstorben, und den Namen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheyrathet, extendirt, auch nur 14. Tage gelautet, mit der Orgel und Kirchen-Music aber gar nicht angestanden werden solte. So viel hingegen die eingepfarrten Gerichts-Herrn anbeträfe, könten Sie geschehen lassen, daß ihnen an Orten, wo es bißher üblich gewesen, sonsten aber gar nicht, acht Tage gelautet, jedoch weder Cantzel noch Altar, sondern allenfalls nur ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern zu verhängen verstattet werden solte.

§. 19. Anno 1711. wurde in dem Churfürstenthum Sachsen de dato Dreßden ein Allergnädigstes Mandat in das Land publicirt, weil einige von Adel bißhero bey den Leich-Bestattungen der Ihrigen in der Kirche neben dem Sarge auf jeglicher Seite brennende Wachs-Kertzen setzten, auch solches nicht allein an dem Begräbniß-Tage, sondern wohl etzliche Wochen bey währenden Gottesdienst also halten lassen, Sie aber das übermäßige Gepränge in dergleichen Fällen gäntzlich abgeschafft, und zwischen den Leich-Bestätigungen eines Landes-Fürstens und Vasallen allerdings einẽ Unterscheid gehalten wissen wolten; so verordneten Sie, daß bey

Leich-Bestattungen derer von Adel, und zwar derjenigen, so in Civil- oder Militair-Diensten gestanden, biß auf den Obristen inclusive acht, der übrigen aber nur sechs brennende Wachs-Kertzen auf beyden Seiten des Sarges, wenn sie dergleichen gebrauchen wollen, jedoch nur desselben Tages, da die Leich-Predigt gehalten wird, und ferner nicht setzen zu lassen verstattet seyn soll.

§. 20. Anno 1713. wurde in dem Churfürstenthum Sachsen rescribirt, daß in Zukunfft die Leichen derer an verdächtigen Kranckheiten verstorbenen Adelichen Personen zu solcher Zeit nicht in die Kirche, und darinnen befindlichen Begräbnisse gesetzet noch begraben werden möchten, es solten auch künfftig die Leichen, es möchte der Todes-Fall von verdächtigen oder andern Kranckheiten erfolget seyn, zur öffentlichen Schau, als welches ohndem eine überflüßige Sache wäre, und zu vielen unnöthigen Aufwand Anlaß gäbe, nicht mehr ausgestellt, oder in die Kirche gesetzt, sondern die Verdächtigen aufs baldeste, die andern aber sonst gewöhnlich zu rechter Zeit unter die Erde begraben werden. Jedoch sind die Adelichen es nicht allein, die mit den Leichen und bey Begräbnissen offters ein sündliches und überflüßiges Gepränge treiben, sondern viele von den Bürgerlichen Stande, zumahl die sich etwas besser zu seyn düncken denn andere, oder die es in Vermögen haben, erweisen hierinnen auf mancherley Art eben so viel Verschwendung als die Adelichen, so daß hohe Landes-Obrigkeiten bewogen worden, in den Policey- und Kirchen-Ordnungen ihnen hierinnen in manchen Stücken Einhalt zu thun, und einem und andern Ziel und Maaße zu setzen, es wäre nur zu wündschen, daß auch überall diese gute Ordnungen allenthalben ernstlich gehalten würden. In der Weymarischen Kirchen-Ordnung Cap. V. §. 2. sind die Krantze, welche bey den Leichen verstorbener lediger Personen, von Gevattern und andern geschickt werden, wegen des damit getriebenen grossen Prachts und Aufwands bey Strafe zwey Thaler gäntzlich abgeschafft, welche sowohl die, so einen Krantz schickten, als auch die, so solchen auf den Sarg hefften liessen, zu erlegen hätten. Nach

der

der Sächsisch-Altenburgischen Landes-Ordnung sind die gesponnen vergüldeten und versilberten Krantze verbothen, und nur diejenigen zugelassen, die entweder von schlechten Blumen, wie sie gewachsen, oder von Wachs-Blumen zugerichtet. v. IV. Beyfuge von Begräbnissen §. 6. So sind auch in den meisten Kirchen- und Policey-Ordnungen die unnützen Kosten mit Ausgebung der vielen Trauerbinden verbothen. Die Coburgische Kirchen-Ordnung befiehlt in dem XVIII. Capitul des II. Buchs §. als sich auch befunden, daß mit den todten Cörpern kein Pracht zu treiben, als welche uns billich unserer äußersten Schmach des Todes und der Verwesung, darein wir durch die Sünde gerathen, erinnern sollen.

§. 21. Wie es mit den Trauer-Mahlzeiten gehalten werden soll, davon disponiret der XVIII. Titul der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung. Nach der Weymarischen Kirchen-Ordnung stehet einem jedem frey eine Trauer-Mahlzeit zu geben, jedoch soll man allen Pracht dabey vermeyden, und keine andere Personen, als die nahen Anverwandten nebst dem Priester, so die Predigt verrichtet, dazu bitten, und die Gäste nicht länger als biß zehn Uhr Abends bey sich behalten. Die Altenburgische Landes-Ordnung befiehlt, daß alles Schiessen, dadurch den Leydtragenden nur mehr Kummer zugezogen wird, in den Städten und auf den Dörffern gäntzlich und bey Straffe zehn, funffzehn biß zwantzig Thaler abgeschafft seyn soll, jedoch soll es denen von Adel nicht verwehrt seyn, die Leichen-Bitter, und die, so bey der Leichen aufwarten, samt einigen Freunden aus der Fremde zu sich zu bitten; Nachdem auch biß anhero von den ärmsten Leuten Begräbniß-Kosten abgefordert worden, dieses aber eine grosse Unbarmhertzigkeit, so haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anno 1715. in einem Mandat allergnädigst anbefohlen, daß von den Armen und Dürfftigen, wenn sie nichts hinterlassen, und das Allmosen vorher würcklich genossen, oder bey Zurücklassung einiges Vermögens arme und unerzogene Kinder oder Eltern, oder Geschwi-

ster, die des Allmosens benöthiget, vorhanden, keine Begräbniß-Kosten abgefordert werden sollen.

§. 22. Die Leich-Predigten werden insgemein von dem Ober-Pfarrer oder Inspectore oder des verstorbenen Beicht-Vater gehalten, bißweilen auch von dem, den die Reyhe trifft, wenn sie wechselsweise gehalten werden. Man kan auch wohl dem Begehren des Verstorbenen hierinnen zu statten kommen, wenn er sich ausgebethen, daß solche diesem oder jenem Priester aufgetragen werden möchte, jedoch muß alsdenn dem Pfarrer, der die Leichen-Predigt sonst gehalten hätte, das ordentliche honorarium bezahlt werden. So hat er denn kein Interesse weiter dabey. v. Bœmers jus Paroch. Sect. VII. Cap. II. §. XIX. In den Kirchen-Ordnungen wird vorgeschrieben, wie viel die Priester vor die Leichen-Predigten zu fordern berechtiget sind, die honoratiores oder die es zu bezahlen haben richten die discretiones vor die Leichen-Predigten nach Gefallen ein, welche denn insgemein den Herrn Geistlichen lieber sind, als dasjenige, was ordentlich gesetzt ist. Es wird auch den Fürstlichen Hof-Predigern vor die Fürstl. Leichen-Predigten ein besonder honorarium bezahlt. Es wollen zwar einige ein Crimen Simoniæ daraus machen, daß sie Geld hievor nehmen, ich halte aber davor, daß sie dieses Geld mit guten Gewissen behalten können, indem es ein Theil ihrer Besoldung, so ihnen in den Landes-Gesetzen erlaubt und ausgemacht ist. Wer der Cantzel und Altar dient, muß sich auch von der Cantzel und dem Altar ernehren. Dieses honorarium wird in dem Concursu creditorum in eben die Classe gesetzt, wohin die andern Begräbniß-Kosten gehören. Also hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg A. 1701. gesprochen. v. Obs. LXXVIII. Observationum fori Ecclesiastici des Hrn. Gribners. v. VVildvogel de Concionibus funebr. Cap. III. §. XI.

§. 23. Bey Pest-Zeiten oder andern grassirenden Seuchen werden die Leich-Predigten meistentheils unterlassen, theils wegen der Menge der Leichen, und da die Priester sonst mit sehr vielen Amts-Geschäfften überhäufft sind, theils auch aus Furcht, daß die Seuche hiedurch nicht weiter um sich greiffen möchte. Zudem so werden auch

die

die meisten bey dergleichen Sterbe-Läufften des Nachts weggeführt. Was auf dem Lande nach dem Unterscheid des Alters u. Geschlechts vor Leich-Sermone abzulesen, ist zur Erleichterung mancher Dorff-Priester in den Kirchen-Ordnungen und Kirchen-Agenden mit angeführt. Daß die Leichen-Predigten und Parentationes ihren guten Grund haben, ist gewiß, denn es wird uns ja in H. Schrifft anbefohlen, daß wir auf die Exempel der Alten sehen u. sie mercken sollen, daß das Gedächtniß der Gerechtē bey uns in Seegen seyn soll; Durch ein gebührend Lob werden die andern ebenfalls angetrieben, daß sie ihr Licht vor den Leuten leuchten lassen, damit sie ihre guten Wercke sehen, es werden die Zuhörer ihrer Sterblichkeit dabey erinnert, und haben die Priester Gelegenheit hierbey manche Lehren und Lebens-Pflichten vorzustellen, die sie aus dem ordentlichen Evangelien und Episteln nicht so bequem hätten können vorstellen, bey den Parentationen werden die Leydtragenden getröstet, und den Leich-Begleitern wird in Namen der betrübten Familie gebührender Danck abgestattet, welches ja alles nichts unrechts ist, und also ist es eine überflüßige Erinnerung, wenn einige anrathen wollen, ein Landes-Herr solte die Leichen-Predigten und Parentationen in seinem Lande gantz u. gar verbiethen, und abschaffen. Daß aber auch sehr grosse Mißbräuche wegen des offt gantz falschen oder doch allzuhäuffigē Lobes bey beyden vorgehe, ist auch bekannt genug, und trifft es leyder sehr offters ein, daß die Leich-Predigten zu leichten Predigten ja zu Lügen-Predigten werden. In der Coburgischen Kirchen-Ordnung ist gar wohl disponirt, daß bey den Leichen-Predigten der Verstorbenen Glaube und Liebe samt andern Früchten den Christl. Zuhörern zur Nachfolge gerühmet werden könte, dieses wäre gar billich, wenn es mit Warheit geschähe, es solten aber doch die Prediger hierinnen gebührliche Maße halten, daß der Sache nicht zu viel geschähe und es etwan das Ansehen gewönne, als wenn man mehr auf die Gunst der hinterlaßnen Verwandten, und die Geschencke, als auf die Erbauung der Zuhörer sähe. So ist auch in der Hennebergischen Kirchen-Ordnung b. m. p. 125. verordnet, daß man nicht mit dem Lobe der Verstorbenen das

mehrere Theil zu bringe, das andere nöthigere und erbaulichere aber versäumen, sondern die Erbauung der Zuhörer das Vornehmste solte seyn lassen.

§. 24. Es wollen viele nicht approbiren, daß die Verstorbenen ohne Unterscheid in den Leich-Predigten seelig gepriesen werden, und meynen, es würden andere Gottlose in ihrer Boßheit hiedurch nur verstärcket, wenn sie hörten, daß diejenigen, die eben nicht das beste Leben geführt, dennoch auf der Cantzel von den Priestern seelig gepriesen würden. Brunnemann sagt in seinem jure Ecclesiastico Lib. I. Cap. VI. §. XXIII. Merito mihi displicuit, quod ii, qui flagitiose vixerunt, & in morbo aliqua signa pœnitentiæ edidere, beati prædicentur in concionibus funebribus; Utut tales condemnandi non sint, nec a regno æterno excludendi, cum pœnitentia vera nunquam sit sera, non tamen certum quid de eorum salute pronuntiandum, scandalizantur sani & eodem *modo* pœnitentiam in motum ultimum differunt, & quid proderit defuncto, si beatus prædicetur, cum forte non sit, aut quid nocet, si bene mortuus, & vivi judicium de salute ejus suspendant, & judicio divino submittant. Doch ich muß bekennen, ich kan denjenigen nicht beypflichten, die in den Gedancken stehn, man solte die Leute nicht ohne Unterscheid in den Leich-Predigten seelig preisen, und bewegen mich folgende Gründe zu meiner Meynung an: (1) Ist uns verbothen, daß wir niemand verdammen sollen, und also an eines Seeligkeit nicht zweiffeln. (2) Hoffet die Christliche Liebe alles gute von dem Nächsten und also auch seiner Seeligkeit. (3) Urtheilen wir hiedurch, da wir ihn seelig nennen, nicht was er in der That würcklich sey, denn dieses ist uns unbekannt, sondern wir wündschen nur, was er seyn möchte. (4) Wissen wir, daß wir durch den Glauben und nicht durch die guten Wercke seelig werden, und also können wir auch nach eines Leben nicht allezeit sicher urtheilen. (5) Sind uns die Leitungen des Heil. Geistes, der auch in der letzten Todes-Stunde die Buße und den Glauben würcken kan, unbekannt. (6) Würde es grossen Haß

gegen

gegen den Priester, Verdruß und Neid, Beschimpffung des Verstorbenen und Bekränckung der Hinterlassenen verursachen, auch Gelegenheit geben, daß ein Priester seine affecten und Partheylichkeit erweisen könte, und es überhaupt eine allzugrosse Verwegenheit in urtheilen sey, wenn er manche seelig preisen, bey andern aber dieses auslassen wolte. Ich setze aber hierbey zum voraus, daß der Verstorbene, der in der Leichen-Predigt seelig gepriesen werden soll, bey seinem vorher geführten gottlosen Lebens-Wandel auf seinem Todt-Bette seine Sünde, so viel wir urtheilen können, hertzlich bereuet, dieselbige GOtt und Menschen abgebeten, und seinen Glauben an den Erlöser bezeuget. Denn wenn einer in beharrlicher Gottlosigkeit und Unglauben seinen Geist aufgegeben, so ist ein solcher höchst unwürdig, daß ihm eine Leichen-Predigt gehalten, geschweige denn, daß er seelig gepriesen werde. Den Mißbräuchen, so bey dergleichen Sachen vorgehen, ist meines Erachtens auch mit beyzuzehlen, wenn Geistliche und Weltliche den stilum curiæ und die Rang-Ordnungen auch biß auf die Seeligkeit extendiren wollen, und die Leute nach dem Unterscheid des Standes und caracters, den sie in ihrem Leben geführt, entweder nur schlecht weg seelig oder mit dem Zusatz wohl-seelig, hoch-seelig, höchst-seeligst benennen, gleichsam als ob die gradus der Himmlischen Glückseeligkeit nach dem Range den die Verstorbenen in der Welt bedient, ausgetheilt würden. Es wird mancher, den die Priester höchst-seelig preisen, ein Höllenbrand seyn, und hingegen viele, die man nur schlecht hin seelig nennt, in dem höchsten grad der himmlischen Herrlichkeit und Glückseeligkeit sich befinden, es ist dieses eine unnöthige Courtoisie, die nichts daugt.

§. 25. Wenn sich einer selbst um das Leben bringt, so entstehet offters zwischen den weltlichen und geistlichen Richtern Streitigkeit, welcher die Art und Weise des Begräbnisses reguliren soll; es ist aber anno 1719. in dem Churfürstenthum Sachsen in einem eignen Rescript, so an alle Rechts-Collegia ergangen, verordnet worden, daß bey Fällen, da die Selbst-Entleibung aus Me-

lancholie und nicht von Missethätern, die sich in Gefängniß oder in des Criminal-Richters Händen befunden, geschehen, gedachte Collegia sich des Sprechens enthalten, und die Sache in die Consistoria verweisen sollen. Da hingegen diejenigen Selbst-Mörder, welche ex conscientia delictorum, und aus Furcht der ihnen bereits dictirten, oder doch nächst zu gewarten habenden Lebens-Strafe zumahl in atrocioribus ihnen selbst das Leben nehmen, ihre Cörper mit der Hinauswerffung auf den Schinder-Karn oder Schleiffe in die Erde unter dem Galgen gestrafft werden, welche Strafe allerdings zur Peinlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen, und niemand anders als der weltlichen Obrigkeit zukommen kan. In einem Churfürstlich-Sächsischen Mandat von anno 1705. wurde ausdrücklich anbefohlen, daß die Superintendenten den Priestern, die sich unterfangen wolten, die Sepultur der Selbst-Mörder vor sich anzuordnen, ihr unbefugtes Unternehmen ernstlich verweisen sollen. Die sich aus Melancholie den Todt angethan, werden etwan an einem abgesonderten Ort des Kirch-Hofes begraben, und auch sonst die Ceremonien in Ansehung ihres Begräbnisses moderirt. v. Carpzovs Definit. CCCLXXXVIII. Es wird den nächsten Anverwandten verstattet, daß sie der Leiche folgen dürffen, es werden bey der Beerdigung etwan einige Buß-Lieder gesungen, und an statt der Leichen-Predigt eine Vermahnung an die Anwesenden abgelegt. v. Lynckers Rer. in Dicast. Jenens. decis. Cent. XIV. p. 357. Bey einem ungewissen Fall, wenn man einen in einem Fluß, Brunnen, u. s. w. todt findet, vermuthet man nicht, daß er sich um das Leben gebracht, und muß man alsdenn nicht zur Beraubung der Ceremonien schreiten. v. Ziegl. ad Lancellot. p. 580. Beyer ad Carpzovs Definit. CCCLXXXI.

§. 26. Es sind auch folgende Personen eines ehrlichen und ordentlichen Begräbnisses unwürdig: (1) Die excommunicirten Personen, die wegen eines abscheulichen und jedermann bekannten

Ver-

Verbrechens als Gotteslästerung, Trunckenheit, Ehebruchs, nachdem sie in den Bann gethan worden und alle Vermahnungen und Warnungen hindan gesetzt, mitten in ihrer Unbußfertigkeit ohne Zeichen der Reue und des Glaubens dahin gestorben; Weil in ihrem Leben ihnen die Gemeinschafft mit der Kirche bey ihrer Unbußfertigkeit versagt gewesen, so ist ihnen auch solche im Tode zu denegiren. Also disponiren die Churfürstlich-Sächsischen General-Articul Cap. II. Im Fall, da die excommunicirte Person ohne Besserung aus diesem Leben abschiede, so soll das Pfarr-Volck nicht bey dem Begräbniß seyn, sondern sie ohne gebührliche Ceremonien durch die bestellten Todten-Gräber, doch ausserhalb des Kirch-Hofes, als ein abgeschnittenes Glied der heiligen Christlichen Kirche begraben lassen. v. Finckelthaus. de jur. Sepult. Tit. XIII. not. J. Eben dieses ist auch in der Weymarischen Kirchen-Ordnung in dem II. Buch und dessen XXVII. Capitul wiederhohlt, und am Ende noch die raison hinzugefügt, daß es unmöglich sey, daß ein excommunicatus, wenn er in seinen Sünden stürbe, seelig werden könte. Die Hennebergische Kirchen-Ordnung de anno 1582. befiehlt ebenfalls b. m. pag. 129. Wir wollen auch hiermit, und von Obrigkeit wegen, daß diejenigen, so verstockt und unbußfertig von hinnen geschieden, nicht mit gewöhnlichen Ceremonien auf den Gottes-Acker zur Erde bestattet werden sollen, damit andere Leute einen desto grössern Abscheu dafür tragen, und sich für dergleichen Lastern desto mehr hüten mögen. Es will einigen nicht recht gefallen, daß man denjenigen, so nicht zu dem heiligen Abendmahl gehen wollen, das Begräbniß auf den Gottes-Acker verweigern wolte, denn sagen sie, die Gottes-Aecker gehörten unter die res universitatis, und wer sich als ein guter Bürger aufgeführt, gehörte dahin. Es solten diejenigen aber, die dieses vorwenden, vornehmlich erklären, was sie durch gute Bürger verstünden, denn wenn sie, wie es fast scheinet unter den guten Bürgern diejenigen verstehen, die dem Landes-Herrn seine Gefälle geben, und ihren Nächsten

nicht an seinen Leibe, Ehre oder Gütern verletzen, so müssen nach diesem principio alle Atheisten, Gotteslästerer, Selbst-Mörder, und Sabbaths-Schänder auf den Gottes-Acker kommen. Ich halte aber vor gute Bürger, die den göttlichen und weltlichen Ordnungen sich unterwerfen, ihnen gehorsamen, und solchen, so viel es die menschliche Schwachheit verstatten will, würcklich nachleben, und kan also diejenigen, so sich aus Boßheit und Eigensinnen wider die göttlichen und weltlichen Rechte dem Beichtstuhl und dem heiligen Nachtmahl entziehen, unmöglich vor gute Bürger erkennen.

§. 27. (II) Die öffentlichen Verächter des Wortes und die halsstarrigen Ketzer. Denn (1) so würde bey den Leich-Gesängen und Leich-Predigten, die man dabey halten wolte, der göttliche Nahme gewiß geschändet werden. (2) Würde es bey den Einfältigen und Schwachgläubigen ein groß Aergerniß anrichten, als ob es einerley wäre, es möchte einer leben wie er wolte, die Kirche tractirte einen nach seinem Tode in Ansehung des Begräbnisses eben so, als einen andern, der noch so ein guter Christ wäre. (3) Hat GOtt selbst einige eines ehrlichen Begräbnisses nicht würdigen wollen, da einige mit Feuer von Himmel verzehret worden; Gen. XIX. 24. 25. andere in Wasser umkommen, als wie die Menschen bey der Sündfluth; Gen. VII. 21. noch andere wie die Esel vor der Stadt begraben worden. Jerem. XXII. 19. v. VVandalini Synopsin Theolog. p. 489. Es geben zwar einige vor, es sey unrecht, den Gottlosen ein ehrlich Begräbniß zu versagen, weil niemand wüste, ob ein Mensch in seinem letzten Oden Christlich oder unchristlich stürbe, sich zu GOtt bekehrte oder nicht; Denn GOtt könte wohl in seinem letzten Ende einen Menschen die Gnade verleyhen, daß er seine Sünden sich liesse leyd seyn, um Vergebung derselben seufftzete und die Seeligkeit erlangte. Dieses alles wird nun zwar nicht geläugnet, und die Beurtheilung ihrer Seeligkeit den grossen GOtt überlassen, der ihre Hertzen kennet, inzwischen aber ist es doch gantz billich, daß die Christliche Kirche, die von den Verborgenen nicht urtheilen kan, diejenigen die biß an ihr

Ende

Ende in offenbarer Gottlosigkeit gelebt, auch bey ihren Begräbnissen zu einer Beschimpfung und zeitlicher Bestrafung, deren ihre Leichnahme würdig sind, vor andern distingvire. v. Dedekeni Consil. Theol. pag 1167. Num. 12. (III) Die Duellanten, die entweder auf den Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden verstorben, wovon das Königliche Polnische und Churfürstlich-Sächsische Duell-Mandat in dem 39. §. disponiret: In Fall einer oder beyde Duellanten auf den Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden verstorben; So sollen die Cörper derer in 1. §. benennten Personen, ausserhalb des Kirchhofes, oder an den Ort, wohin die Missethäter gelegt werden, durch die Todten-Gräber in der Stille begraben werden; die andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschafft, oder an den Galgen gehencket werden. Unter denen in 1. §. bemerckten Personen werden so wohl auf Seiten des Beleidigers als Beleidigten, die von Adel und Rittermäßigen auch höhern Standes, diejenigen Räthe, die entweder würcklich in Collegiis sitzen, oder caracterisirt sind, bey der Miliz so wohl alle in würcklichen Diensten stehende als honeste dimittirte Ober-Officiers biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich, so lange nicht die dimittirten gemeine bürgerliche auch Bauer-Nahrung treiben. (IV) Die abscheulichen Wucherer, die deswegen öffentlich infamirt worden, vor ihren Todt den Wucher nicht restituirt, auch nicht sattsame Caution bestellt, daß die Wiedererstattung geschehen soll. v. Finckelthaus de jur. Sepult. Concl. 13. Lit. f. Diese sind den Churfürstlich-Sächsischen Rechten nach bey ihrem Tode mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien durchaus nicht zur Erde zu bestatten. Hieher ziehen auch die meisten die Kipper u. Wipper.

§. 28. Das meiste, was die Rechte wegen Versagung eines ehrlichen Begräbnisses bey allerhand lasterhafften Personen verordnen, bleiben Theorien, und werden in praxi selten beobachtet, oder doch nur bey den gantz armen und geringen Leuten. Es fehlet so viel, daß alle Atheisten, Gotteslästerer, Wucherer u. s. w. eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig geachtet werden, daß vielmehr gar viele

von ihnen, die es zu bezahlen haben, und von Ansehen gewesen, viel prächtiger begraben werden, als andere Leute. Nach den Päbstischen Rechten werden diejenigen, die in Turnier-Spielen geblieben, unehrlich begraben, es werden aber ohn Zweifel hierunter nur diejenigen verstanden, die ihr Leben mehr aus Verwegenheit und um des Gewinns als um der Tugend und Tapferkeit willen wagen. v. Finckelthaus de jure Sepult. Th. XIII. not. c. Es ist also diese Verordnung in geringsten nicht zu appliciren auf diejenigē, die etwan in den Turnieren und Ritterspielen geblieben, die heutiges Tages bey den Festivitäten grosser Potentaten gehalten werden, und auch in den vorigen Zeiten bekant gewesen, indem diejenigen, die auf Befehl ihrer Herrschafften eine zuläßige Ergötzlichkeit vornehmen, keine Strafe verdienen. Die Papisten verfahren auch sehr strenge, so wohl bey denen, die den Geistlichen einig Leyd und Schaden zufügen, als auch bey den Ketzern, und versagen beiden ehrliche Begräbnisse, so, daß sie auch nicht einmahl die Leichnahme der Ketzer in den Gärten und auf den Hutungen leyden wollen, v. Ziegl. ad Lancell. P. 580.

§. 29. Meines Erachtens wären alle diejenigen, die eine sündliche und unzuläßige Profession in ihrem Leben ausgeübt, und hernach bey diesem ihrem metier sich in unnöthige Gefahr begeben, u. dabey umkommen, eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig, damit andere Leute von solchen sündlichen Professionen, die ohndem in wohlbestalten Republicken gantz und gar nicht zu dulden, abgehalten würden. Diesen operariis iniquitatis sind die Klopf-Fechter, Seil-Tänzer, Arlequins bey den Comœdianten und andere dergleichen untzer, Arlequins bey den Comœdianten und andere dergleichen unnützes Gesindel, so in keinem rechtmäßigen Beruff steht, und weder GOtt noch seinem Nächsten dienet, beyzuzehlen. Es wäre auch billich, daß diejenigen, die durch allerhand Zauberey-Mittel und Beschwerung der Geister, da der Nahme GOttes auf vielfältige Art verunehrt worden, Schätze gesucht, und durch eine oder die andere fatalität dabey um das Leben gekommen, auf eine schimpfliche Art begraben würden. Ja es wäre wohl nicht unrecht, wenn nach dem

Exempel derer, die in Duell geblieben, andere die in einem öffentlichen grossen Verbrechen als Ehebruch, Diebstahl u. s. w. um das Leben kommen, mit einer schimpflichen Beerdigung bestrafft würden.

§. 30. Die Begräbnisse haben zwar einen sehr grossen favorem, es geschicht aber doch bey manchen Umständen, daß sie nicht gleich vorgenommen werden, und zwar insonderheit bey folgenden Fällen. (1) Wenn einer in einem Duell oder Rencontre geblieben, und über der Lethalität der Wunde ein Zweifel entsteht, da denn die ocular-Inspection zuvor angestellt, und von Medicis und Chirurgis die Länge, Breite und Tiefe ausgemessen, und mit was vor Instrumenten und Waffen sie geschehen, beurtheilet werden muß, es befiehlt dieses Kayſers Carl des V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung in dem 149. Articul: Und damit in obbemeldten Fällen an gebührlicher Ermessung und Erkentniß solcher unterschiednen Verwundung halber desto minder Mangel sey, soll der Richter sammt zwey Schöppen, den Gerichts-Schreiber und einen oder mehr Wundärtzten, die zuvor dazu zubeeydigen, den todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläge und Würffe, wie da ein iedes gefunden und ermessen worden, mit Fleiß mercken und zeichnen lassen. (II) Wenn ein Cadaver auf der Landstrasse oder in Wasser gefunden wird. Es ist keinem erlaubt, solch Cadaver aufzuheben, in das Hauß zuschaffen, oder zu begraben, sondern es muß der Obrigkeit, der die Ober-Gerichte an denselben Orte zustehen, so fort gemeldet werden; Diese muß alsobald Anstalt machen lassen, den Cörper wegzuschaffen, und aufzuheben und zwar um unterschiedner Ursachen. (1) Damit nicht die Anverwanden aus grossen Mitleyden, daß das Cadaver nicht auf eine unanständige Art tractiret oder beerdiget werden möchte, es weghohlen und begraben. (2) Daß nicht deshalber, so einer in einer Schlägerey geblieben, von seinen Cameraden oder Feinden u. s. w. ein Tumult entstehen, und weiter Unheyl zu besorgen. (3) Daß der Richter, wenn etwan seine jurisdiction, wie es bißweilen zu geschehen pflegt, mit

einigen

einigen streitig ist, die quasi possessionem des meri imperii erlange, und die Gerechtigkeit, die nach beschehener Inspection und Section besser administriret werden könte, hierdurch nicht gestöhret werde. Es muß der Richter, nachdem der cadaver eines unbekannten Menschens gefunden worden, die Leute aus der gantzen Gegend herum befragen, ob sie ihn kennen oder gesehen haben; Er muß ausführlich von dem Gerichts-Actuario sein Geschlecht, Statum, Forme des Gesichts, Bart, Kleidung, was bey ihm im Schubsacke gefunden worden, wie er gelegen, und andere äusserliche Merckmahle registriren, und solches in der gantzen Gegend bekannt machen lassen, damit er hiedurch weitere Nachricht und Information erlangen möge. v. cap. XXIII. Feltmanns Tractat de cadavere inspiciendo. Der Richter muß zugleich auf das schärfeste verbiethen, daß nicht die Personen, die den Cörper aufgehoben, ihn visitiren, das Geld, Uhren und andere Sachen, die er bey sich gehabt, dieblich entwenden, sondern solches an die Gerichte liefern, damit dieses an seine Anverwandten, die sich dißfalls melden, ausgeantwortet, oder seine Beerdigung damit vorgenommen werde. Meldet sich niemand, so gehört es ad fructus jurisdictionis.

§. 31. (III) Werden die Begräbnisse verzögert, wenn eine schwangere Frau gestorben, und man noch nicht erkannt hat, ob der partus in dem Leibe ihrer Mutter lebendig gewesen, oder nicht, indem man Exempel hat, daß die Kinder in dem Grabe ihrer Mütter sich bißweilen als lebendig hören lassen. (IV) Da man bey todten Kindern eine ocular Inspection anstellt, damit man dahinter komme, ob sie nicht etwan abgetrieben, oder in der Geburth getödtet, oder sonst um das Leben kommen, zumahl, wenn ein redlicher Verdacht wider die Mutter erwächst, damit eine solche Kinder-Mörderin nach Verdienst ihre Strafe erwarte. (V) Zu Pest-Zeiten, damit nach beschehener Section erhelle, ob eines an einer contagieusen Seuche, oder gewöhnlichen Kranckheit gestorben, welches aus den Beulen oder andern Pest-Zeichen ersehen werden kan, findet man solche, so ist alle Conversation und Umgang mit dergleichen inficirten

Häu-

Häusern zu untersagen, damit nicht andere hiedurch Schaden empfinden. v. Cap. III. §. XVI. Sahne von Versagung des Begräbnisses. (VI) Wenn wegen des Begräbnisses, wo und von wem, und wie die Beerdigung zu verrichten , mit unterschiedenen gestritten wird. (VII) Wenn ein cadaver an einem gewissen Ort niedergelegt, und ein gewiß locarium davor versprochen worden, solches aber nicht ausgezahlt werden will,

§. 32. Es werden nicht allein manche um ihrer Missethat willen unwürdig geachtet, daß sie nicht auf die Kirchhöfe begraben werden, wie ich in vorhergehenden gesagt, sondern auch manche cadavera um andere Ursachen willen, da die Verstorbenen unschuldig gewesen, nicht auf die Kirchhöfe gebracht, z. E. wenn eine Leiche etwan gefunden wird, da man vermuthet, und auch gewahr wird, daß sie an einer gefährlichen und contagieusen Seuche gestorben , und ein Gottes-Acker weit davon ist, oder eine Leiche auf den Wasser angeschwommen kömmt. Bey diesen und andern dergleichen Fällen werden bißweilen die cadavera, theils zu Verhütung der Gefahr, damit nicht andere angesteckt werden , wenn sie etwan weit weggeführt werden solten , oder zu Vermeydung der Unkosten, die zur Transportation erfordert würden, alsobald in dem Wald, oder auf die Stelle des Ufers, wo die angeschwommene Leiche gefunden worden , in den Sand begraben. In Begräbniß Sachen kan auch appellirt werden , wenn von dem Eigenthum eines Begräbnisses, oder andern dergleichen Sache gestritten wird. Ist aber ein Streit wegen würcklicher Begrabung der Todten, so fällt die Appellation weg. v. Carpzovs J. E. L. II. D. 395. welches doch auch nur von dem effectu suspensivo nicht devolutivo zu verstehen, das ist, die Appellation hält zwar die Sache nicht auf, iedoch muß es an dem Ober-Richter berichtet werden. v. Stryk in Not. ad Lauterbach. allerhand Klagen, die in Ansehung der Gräber und der Begräbnisse vorkommen, werden in der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit abgehandelt.

§. 33. Bey sehr grossen und abscheulichen Verbrechen, dadurch die Republick gröblich beleidiget wird, und dabey die Strafe billich

zu erhöhen ist, geschehen auch manchmahl die Executiones noch in die cadavera der Delinquenten. Es wird insgemein bey diesen Fällen in die Urthel mit gerückt: Ihm zu wohlverdienter Strafe, und andern zum wahrnehmenden oder abscheulichen Exempel. v. Klein de executione in cadavera delinquentium. Das corpus delicti muß bey diesen Umständen vorhanden, das Verbrechen durch keine Verjährung extinguiret, und der inquisit plene convictus oder confessus seyn. v. Klein de executione in cadavera delinquentium. Einige wollen vor unmenschlich und allzu unbarmhertzig achten, daß die Missethäter an den Galgen gelassen, und von den Vögeln gefressen werden. Ich glaube aber, daß dieses den Göttlichen und natürlichen Rechten nach gar wohl zu vertheidigen sey. Es macht ein solch Spectacul, und eine Strafe, die sich auch biß nach dem Tod extendirt, bey den vorbeygehenden, und dem gemeinen Pöbel einen guten Endzweck, daß sie durch einen solchen Abscheu desto eher von dergleichen Missethaten zurück gehalten werden; Alles dasjenige aber, was die Leute von Bösen abhalten kan, ist gut. Ob das Fleisch von den Vögeln, oder von den Würmern, Schlangen und Kröten gefressen werde, ist einerley. Das Evangelium ist den vernünfftigen weltlichen Verordnungen in geringsten nicht zu wider. Was in V. Buch Mosis an XXI. Cap. v. 22. 23. angezeigt, ist nur den Jüden befohlen, und zwar ob rationem typicam. v. Epistel an die Galater in III. Cap. 13. v. Die Cörper der sieben Söhne Sauls waren durch GOttes Zulassung zum Spectacul aufgestellt. II. Buch Samuelis XXI. Cap. v. 8. GOTT drohete dem Jojakim ein Esels-Begräbniß, Jerem. XXII. Cap. v. 19.

§. 34. An denen cadaveribus kan auf unterschiedene Art widerrechtlich gehandelt werden. (1) Wenn man sie vor der Zeit, da sie im Sarge um besondere Ursachen willen, die ich zum Theil in vorhergehenden angeführt, sollen stehen bleiben, wegschafft und begräbt. (2) Wenn man die cadavera von Galgen oder Rade abnimmt, und sie begräbt. (3) Sie entblösset, und die Kleider ihnen ausziehet und beraubet, oder das Geld aus den Schubsäcken heraus nimmt.

(4) Ihnen

(4) Jhnen zu allerhand Zauberey-Gebrauch die Gliedmassen abschneidet, als den Diebs-Daumen. (5) Die Cörper wieder ausgräbt, und sie anders wohin beerdiget. Nachdem nun die intention derjenigen, so die todten Leichname gemißhandelt, unschuldiger und zuläßiger oder boßhaffter gewesen, nachdem werden auch die Verbrecher entweder gelinder mit Gefängniß, Geld-Bussen, oder auch mit Staupen-Schlägen, Landes-Verweisung u. s. w. bestrafft. v. Carpz. Prax. Crimin. Qu. 83. n. 60. sequ. Carpz. P. 4. C. 34. Def. 4. Daniel Moller. p. 4. Const. 34. n. 3. v. Beyer. de cadaveribus punitorum.

§. 35. Man findet insgemein, daß auf den Strassen, wo vor Zeiten einer erschlagen worden, oder sonst um das Leben gekommen, höltzerne oder steinerne Creutze aufgerichtet werden; Es leitet zwar diese Gewohnheit meistentheils aus dem Pabstthum ihren Ursprung, hat aber ihren guten Grund. Es giebt den Reisenden alsdenn eine Warnung und Erinnerung, daß sie auf ihrer Hut seyn sollen, so viel als möglich, und sich die Gefahr, die ihnen von bösen Leuten begegnen könte, vorstellig machen, es wird hiedurch das Andencken eines solchen bösen Menschens von allen vorbey Reisenden beständig detestirt, es giebt Gelegenheit zu bedencken, daß die unglückseeligen Leute, die auf diese Art um ihr Leben gekommen, doch wohl seelig in dem HERRN entschlaffen; Die Passagiers werden zugleich erinnert, daß sie das Creutz ihres Heylandes allzeit in ihrem Hertzen bey sich führen sollen, damit, wenn ihnen ein gleicher Unfall begegnete, sie sich auf das Creutz ihres Heylandes, als einen sichern Stab und Ancker verlassen solten, um damit in das himmlische Vaterland einzuziehen, wie die Christliche Kirche davon singt: Dein Creutz laß seyn mein Wanderstab. v. VVildvogel de signo crucis pag. 134. Das Creutz so auf den Gottes-Aeckern auf die Gräber gesteckt, oder den Leichen und Särgen vorgetragen wird, ist bey den Papistischen Zeiten eingeführt worden, und soll andeuten, daß der Verstorbene auf das Verdienst, und den Creutz-Tod seines Heylandes seelig eingeschlaffen; Es schickt sich also beydes nicht vor diejenigen, die in Un-

bußfertigkeit ihr Leben geendiget, oder die eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig geachtet werden.

§. Es ist erschrecklich, was unter den Christen in Ansehung des Todes und der Begräbnisse vor Aberglauben herrschen. Bald glauben sie, sie hätten bey dem Grabe einen Laut gehört, als ob der Todte in Grabe etwas fresse, davon sie hernach ein groß Sterben vermuthen, glauben auch, daß solches nicht eher nachlassen würde, biß sie den Verstorbenen mit einer Schauffel den Kopf abgestossen, da bilden sie sich ein, der Todte solte nach vier Wochen wiederkommen, wie dieses noch vor einigen Jahren unter den Wendischen Volck bekant gewesen, da die nächsten Anverwanden die Nacht nach den vier Wochen offen bleiben, Kuchen backen und schmausen, und vermeynen, daß sie den Verstorbenē, da er in Mitternacht vor den Fenster vorbey gienge, noch einmahl zu sehen bekommen, da soll die Leiche bluten, da glauben sie, wenn man die Leiche verkehrt ausführte, so müste man sie auch verkehrt zurück führen, hernach recht drehen, und so dann recht zu Grabe bringen, wenn nicht ein gantzes Dorf aussterben solte, da soll eines und das andere sündhaffte Glied im Grabe unverweßlich bleiben, die sogenante Wehklagen, das Anpochen, das Hunde heulen, das Ruffen des Stein-Eulgens, als vermeynte Vorbothen des Todes, das Fenster Aufmachen bey den Absterben eines Menschens, die Furcht vor Beträhnung des Sterbekittels, und ander dergleichen Zeuges mehr sind nichts anders als Früchte einer furchtsamen Einbildung des Aberglaubens ja des Unglaubens, und wäre höchst nöthig, daß Regenten und Obrigkeiten, Lehrer und Prediger, Haußväter und Haußmütter auch dieses Ubel nebst andern mehr auszurotten und abzuschaffen sich liessen angelegen seyn.

Erstes Register
Derer Autorum, Bücher und Schrifften/ so in diesen Werck angeführt werden.

A.

Alber. differt. 516
Albert. de jure ecclesiarum circa temporalia 517
Altenburgische Landes Ordnung 105. 176. 182. 188. 212. 215. 226. 243. 311. 316. 344. 351. &c.
Augspurgische Confession 39
Aurea bulla 974

B.

Balduini Frid. Casus conscient. 893
Bardili Burcard. de separatione cohabitationis 713
Barthii. Gothofr. Hodegeta Iuris forensis civ. & crim. 734
Bastineller Gebhard Christian. de dote virgini a marito vitiatæ non præstanda 757
Baumgärtner de ecclesia matre 556
Becmann Ioh. Christ. exercitationes Politicæ 886
Bechmann Ioh. Volcm. de privilegiis studiosorum 198. 209 210. 211
de privilegiis pauperum 578
Beck Caspar Achatius von Leistung der ehelichen Pflicht 701
Bedencken der theol. Facultät zu Wittenberg über das Hallische Gesangbuch 805. 806
Beier Adrian. de decoro ministrorum ecclesiæ 314. 331
Bergeri Ioh. Henr. Responsa 121 240. 308. 311. 317. 331. 703. &c.
processf. elect. 325. 345. 722 & passim
supplementa ad Elect. proc. matr. 491. 600. 739. &c.
annotationes in Lancelloti institutiones 336
oeconomia juris 758. 760
electa jurisprud. criminalis 764
von *Berger* Christoph. Henr. decisiones summi provocationum senatus electoralis Saxonici 61. 211. 307. 379. 393 448. &c.
Berlich. Matthæi Conclus. 757 769
Besoldi Christoph. Thesaurus 477 636. 836

a Beust, Ioach. de nupt. 594.677 704
de jure connub. 724
Beyer Georg. addit. ad Carpzov. Consistor. 171.201.223.225.238 301.302.303 &c.
de jure patronatus in territorio alieno 377.395.410
diff. de legato liberationis ab indeb. 661. 967
de divortiis 693
de cadaveribus punitorum 995
Blumbergs Christian Gotthilff. Historie der Kaland Brüder-schafften 19
Bodini Henr. Errores communes circa matrimonialia 602. 634
de discordiis coniugum 621
Böhmeri Just. Henning. Schilterus illustratus. 24.180.194.265 360. 365.393 425
Jus ecclesiasticum 33. 36. 57 60 74 75.76.120.150.163. 231. 232 233.245. 262.280.299.&c.
de observantiis ecclesiasticis 58
diff. de jure sacro & profano circa infideles 111. 113. 164 165
de anno deservito 279.430.458
jus parochiale 334.381.412.419 420 &c.
origines juris ecclesiastici 393 971
genuina repræsentatio juris patronatus 396
de eo quod justum est circa luctum publicum 401
de involucris Simoniæ detectis 410
de bonis parochialibus 443 514. 554.555
de clerico debitore. 444
de nominibus ecclesiasticis 526 528.550
de legatorum piorum genuinis & spuriis privilegiis 565 567 568
de jure principis evangelici circa solennia matrimonii 655
de jure principum protestantium circa solennia sepulturæ 656
de jure principis evangelici circa divortia 709
de jure liturgico 785
de jure precum publicarum 802.803
de jure erigendi cœmiterium 965. 967
Bohn Joh. Gottlieb. de sepultura & sepulcris 401. 968. 969
Born Ioh Franc. de banno nuptiali 650
Brunnemanni Ioh. Ius ecclesiasticum 12. 31. 57.61 134.167.178 185.233.248.249.276. 315.&c.

de

de collat. bonor. 275
ad L 4. C. ad Leg. Iul. Maj. 335
Proceſſ. inquiſit. 779
Brückneri Hier. Deciſiones juris matrimonialis controverſi 598 601. 612. 615. 618. 629. 630. 631. &c.
Brückner Georg. Henr. diſſ. de templorum cuſtodibus 360 363 365 370. 377
Brückneri Guil. Hier. diſſ. de uſu & autoritate juris can. 91 97. 84
diſſ. de ſepultura gratis concedenda 975
Buddeus Ioh. Franc. de concordia relig. chriſtianæ ſtatusque civilis 101
Lehr-Sätze de atheiſmo & ſuperſtitione 132
Bunting Ioh. 741

C.

Calixtus Frid. de pœnis hæreticorum 918
Calvors Caſp. Herrlichkeit JEſu Chriſti 166
Caroli V. Imp. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung 520. 536 744. 778. 905
Caroli VI. Imperatoris Rom. Wahl-Capitulation 26
Mandat wegen Schmähungen in der Religion 124, 220
Carpzovii Bened Deciſiones 57 203. 210. 215. 263. 265. 322. &c.
Jurisprudentia eccleſiaſtica 60 173. 200. 331. 361. 436
practic. rerum criminalium 154. 163. 335. 521
definition. eccleſ. ſ. conſiſtorialia. 198, 201, 209. 225. 274. 301 303. 311. &c.
de inhibitionibus 264
Churfürſtl. Sächſ. Erörterung der Landes-Gebrechen 42. 201
Chur-Sächſiſche Erledigung der Landes-Gebrechen 103. 187. 212 239. 324. 334. 354. &c.
Churfl. Sächſ. Landes-Conſtitution 393. 654. 661. 673
Churfürſtliche Sächſ. Kirchen-Ordnung 36. 102. 201. 239. 242. 246. 299. 302. 316. 320. &c.
Chur-Sächſ. General-Articul 311. 344. 357. 362. 364. &c.
Churſächſ. Policey-Ordnung 103. 508. 562. 656. 662. 912 &c.
Churſächſ. Schul-Ordnung 166 174. 181. 187. 366
Churſächſ. Proceß-Ordnung 550
Churſächſ. Ehe-Ordnung 673
Clodii diſſ. quid patrono eccleſiæ debeat miniſter. 309. 401 864
diſſ. quid eccleſiæ ejusque miniſtris debeat patronus 398

Coburgiſche

Coburgiſche Kirchen-Ordnung 509. 604. 907. 922
Coburgiſche Schul-Ordnung 191. 300. 304. 312
Coleri Matth. de proceſſibus executivis 323
deciſiones 739
Concordien-Buch 108
Cortreji Adam. tr. juris primariarum precum imperatoribus Rom. ſine prævio aſſenſu Pontificis competent. 286
Covarruviæ Didaci Commentar. ad Decretales 250
Crameri Iacob diſſ. de cauſis conſiſtorialibus cum & quatenus ad excellentiſſimum judicium Cæſareo imperiale aulicum ſpectent 240
Cypriani Sal. Erneſt. Kurtzer Bericht von Kirchen-Ordnungen 34. 538. 849. 884

D.

Danbauer Ioh. Conr. Catechiſmus-Milch 944
Dedekenni Georg. Conſilia theologica 135. 187. 248. 287. 293 310. 314. 319 &c.
appendix nova ad conſilia 823 844. 921
Döhleri Ioh. Georg. Unterſuchung des überhandnehmenden Geld- und Nahrungs-Mangels 181
Dondorff Chriſtoph. de jurisdictione eccleſiaſtica, quatenus magiſtratui municipali, in ſpecie Hexapolitano, competit 30 31. 233

E.

Eckardus Dietericus Gotthardus de exhæredatione filiæ turpiter viventis 762
Electa juris publici 11. 16. 105. 124 163. 173. 195. 197. 222. 286. &c.
Engelbrecht Ioh. Guil. de præſumtione pro clero 419
Erneſti Pii Hertz. zu Sachſen nöthige und nützl. Punckte zu Uebung der Gottesfurcht 3
wohlgemeinte, zur Chriſtl. Erbauung zielende Brüderl. Vermahnung 12
Inſtruction wie die Aufſicht über die geiſtl. diſciplin nützlich zuführen 13. 44
unterſchiedl. Verordn. 44. ſq.
Europäiſcher-Herold 264

F.

Faber Anton. ad Codic. 761
Falckner Abrah. Frid. de eo quod juſtum eſt circa parochianos 656
Farinacius Proſper de teſtibus 739
Faſchus 548
Feltmann Gerhard de cadavere inſpiciendo 992

Fechts Scrutinium profligatæ ex ecclesia obligationis ad confessiones publicas 108
diss. de necessitate SS. baptismi contra fanaticos recentiores 810
de excommunicatione 6. 811 944. 946
diss. de visitatione domestica 961
Finckelthaus, Sigism. de jure patronatus 303. 397. 405. 406 407. 408. 556
observationes practicæ 866
de jure sepulturæ 967. 969. 975 977
Formulæ Concordiæ 28. 786
Forster Val. Guil. de successione ab intest. 776
Fortsch Mich. diss. Theol. de pactis hominum cum diabolo circa abditos in terra thesauros effodiendos & acquirendos 904
Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen und Churf. in Sachsen Mandata 104. 190. 213. 214. 321. &c.
Friedrichs Hertz. zu Gotha nöthige Verordnung wider die Pietisten 14. 133
Patente wider die Excesse der Gevatterschaft, wider die Entheiligung des Sabbaths ꝛc. 45
Edict wegen entstandner Religions-Irrung 106. 213. 222
Friese Ioh. Bernh. de sponsalibus juramento præstito non servandis 594
Fritsch Ahasv. de jure visitandi ecclesiastico 220. 956. 957. 962
jus ecclesiasticum 433
de Opif. Colleg. 643

G.

Georg Fürst von Anhalt Predigten 887
Gerbers Christian unerkante Wohlthaten des Churfürstenthum Sachsens 172. 341 402. 423. 430
Gerhard Ioh. Loc. Theol. 683. 883
Gedancken von Verbesserung des deutschen Iustiz-Wesens 61
Gibellini Theod. Cæsareo Papia 17. 112. 130. 142. 169. 227. 246 257. 259. &c.
Gœten Ecloge theologica de facinorosis supplicio adjudicatis 882
Goldasti Melch. Constitutiones Imperii 75
Antiquitat 477
Gothaische Landes-Ordnung 507. 735
Gribneri Mich. Henr. observationes fori ecclesiastici 273. 276 325. 332. 361. 374. &c.
diss de observantiis Collegiorum juridic. 61

diſſ. de jure incerto ex legum, quibus utimur dubia autoritate oriundo 70.92
diſſ. de primariis precibus etiam ſine pontificis indultu validis 286
de exhæredatione liberorum ſine parentum conſenſu ſponſalia nuptiasve contrahentium 601
diſſ. de his quæ ex jure proteſtantium matrimoniali ad reliquias ſacramenti perperam referuntur. 664
de interceſſione conjugum 747.748
de legitimatione principum imperii 777.778

H.

Haferung Ioh. Caſp. de jure matrim. 608. 618. 635. 673. 680. 683.692.694.702.&c.
Harprecht Ioh. ad inſtit. 749
Hebenſtreit Ioh. Paul. de legibus eccleſiaſticis 35. 37
von *Heimburg* Henr. Phil. 632
Hennebergiſche Kirchen-Ordnung 45 134.502.605
Hertius Ioh. Nic de eccleſia filia 557
de inſtaurato matrimonio 709
Hilliger Sigismund. Gottl. diſſ. de foro clerici delinquentis 336
de eo quod ſit in honorem matrimonii 626
Himmel Ioh. de Canonicis & Canonicatibus 225
Hoffmann Chriſtian Gottfr. de nocte nuptiali 661
Hornii Caſp. Henr. Addit. ad Schilteri Inſtitutiones Iur. Can. 6,32.85.103.233.251.266. 281. 299. &c.
Juris publici Rom. Germ. prudentia 27.225. 251
Conſultationes & Reſponſiones 149.175. 205. 216. 238 268.284.309. &c.
diſſ. de probat. plen. per unum teſtem. 351
jus eccleſiaſticum controverſum circa præſtationes parochianor. & dotalium 447. 450.473. 492.493
de jure decimandi 453
de clerico clericum non decimante 452
obſervationes de jure circa eleemoſynas 477.506
Jurisprudent. Feud. 516.545
Hortleder Frid. von Urſachen des deutſchen Krieges 944
Huberus Ulr. de jure civ. 537

I.

Ienichen diſſ. de fiſcis viduarum 575

Injuriæ, quæ haud raro novis nuptiis fiunt 660.769
Ius canonicum 16.17.102.149.153 265 275.282.318.&c.
Ius civile 149. 162. 204. 205 206. 364.&c.

K.

Kayſeri Ioh. Frid. diſſ. de jure principis evangelici circa divortia 709
Kesler Theologia caſ. conſcient. 635
Kettneri Frid. Ern. Schrifftmäſiges Bedencken von der Religione eclectica 126
Klein Ioh. de executione in cadavera delinquentium 994
Klock Matth. Conſilia 274. 454 de ærario 507
Knichen Rud. Godofr. de jure territorii 232
Knorr Ioh. Fridr. diſcurſus de pœnitentia eccleſiaſtica 114 923.930
Kœnig diſſ. de mancipiorum Turcicorum manumiſſione baptismo implicito 816
von *Krackewiz Alberti* Ioach. de abſolut. individ. 851
diſſ. de nummo confeſſionario abſque miniſtrorum eccleſiæ detrimento abrogabili 870
Krauſe de concione dokimaſtica 403
Kreſſius Ioh. Paul. de dicterio: Unter den krummen Stabe iſt gut wohnen 277
Kromayeri Hieron. diſſ. de antiquitate & uſu betulæ pentecoſtalis 505

L.

Lancellotti Ioh. Paul. Inſtitutiones Iuris can. 41.426.917.926
Land-Recht 323.324. 520. 586 661. 680. 976
Langii Chriſtoph. diſſ. de gerada materna 323
Langii Ioh. Mich Schrifften wider L. Kayſers diſſ. 709
Lauterbach VVolffg. Ad. Reſolutiones 725
Lehmann Chriſt. Chronicon Spirenſe 75
Leibnitii God. Gvil. ſcriptores Brunſuic. 287
Leyſeri Auguſt, diſſ. de aſſentationibus Iure Conſultorum 40
Lincke Ioh. Henr. de Iure epiſcopali 85. 86. 231, 232. 281
de juribus templorum 494 502. 554. 971. 974
de encœniis templorum 508
Loſcheri Val. Ern. Timotheus Verinus 133. 561

Ludovici Iac. Fried. Einleitung zum Conſiſtorial-Proceſs 249 695. 733
de Iureconſulto ſine lege loquente 67
de baptiſmi effectu juridico 146
von unmöglichen Bedingungen bey Verlöbniſſen 609
de interceſſ. innocent 747
Ludwigs Gottfr. Schul-Hiſt. 173
Ludwigs Ioh. Peter de jure annatarum 275
diſſ. de ſorte ſuffragatoria eccleſiæ, vom Prieſter-Looß 300
de nominatore hæretico ad parochiam 395. 412
Lutheri Mart. Tomi Ienenſ. 282 288 394. 700. 817. 848 891. 949
Tom. Altenb. 339. 838. 848
Tom. V Vitteberg 437. 719
Kirchen-Poſtill 480
Tiſch-Reden 634
Büchlein von ehel. Leben 680
Lunigs Ioh. Chriſtian Spicilegium eccleſiaſticum 284
de *Lyncker* Nic. Chriſt. conſilia ſ. Reſponſa Iuris 36
rerum in dicaſteriis Ienenſibus deciſarum Centuriæ IV. 59. 62 117. 176. 180. 203. 210. 280. 284 315. &c.
analecta ad Deſſel. Erotem 86
Reſolutiones diſceptat. forenſ. 114. 147. 309. 409 & paſſim
de jure baptiſmi 812. 816. 818 836
de eo quod juſtum eſt circa ſacram cœnam 888. 890. 893. 895

M.

Mabillon Ioh. de re diplomat. 554
Magdeburgiſches Recht 82
Maſcardus Joſeph. de probationibus 62. 532. 895
van *Maſtrich*. Gerh. Hiſtoria Iuris can. 79
Meditationes ad Inſtrum. Pacis 487
Mencke Lüder, de omiſſa proclamatione ſacerdotali 653
Mencken Gottfr. Lud. diſſ. *de jure* diſponendi filii familias proteſtantium religioni addicti circa canonicatus 274. 278
diſſ. de ſana doctrina de jure principis evangelici circa divortia 710
Mengering Scrutinium conſcienſcientiæ 801. 814. 958
Mevii Dav. Deciſiones 865
Miſander eröffnete Schaubühne allerhand ſonderbaren Trauer- und Todten-Fälle 808
Mölleri Dan. Conſtitut. 995
Müller Petr. diſſ. de gradu Doctoris 204. 205. 206
de bonis parochialibus 439. 442
de immunitatibus prædiorum eccleſiaſticor. a muneribus 518

de

de literis amatoriis 599
de annulo pronub. 612
de benedictione sacerdotali 654
de osculo sancto 764
Musæi Ioh. Bericht von der Buße 946
Nyleri ab Ehrenbach, Nic. Gamologia personarum illustrium N. 266
Nævii Ioh. Carol. Jus Clericorum 9. 58. 84. 149. 240. 243. 250 304. 318. 322. &c.
Jus Conjugum 596. 622. 637 685. 696 &c.
Nehring Joh. Christ. von Freyheiten derer Pfarrer 306. 335
Nicolai, I. Georg de nupt. 595. 598
de repudiis & divort. 616. 617 619. 622. 623. 694. 701. 712. 713. 723. &c.
Nöthige Schul-Anmerckungen zu Verbesserung des Schul-Wesens 185. 186

O.

Oßnabrückische Friedensschluß 23. 30. 114. 117. 261. 261. 263. 286 287. 487

P.

Pantheum Anabaptistarum 154
Peckius Petr. de amortizatione bonorum 513
Pfaffen, Ioh. Christ. Lehren der Evangelischen Kirche aus den Päbstl. Rechte 89
Pfaffius Christoph. Matth. de originibus juris ecclesiastici 234. 542. 865. 873
Philippi Hofpred. in Merseburg nöthige und nützliche Verbesserung der vielen Mängel bey dem Beichtwesen 862. 872
Philippi Ioh. Observationes Iuris practica ex decisionibus Electoralibus Sax. &c. 43. 115. 164 315. 564
von Ertz-Stifften, Stifften und Klöstern 270. 272
Philippi Fr. de jure subsellior. 499
de legitimatione per subsequens matrimonium 775. 776
Platner Christ. Frid. Oeconomia Iuris consistorialis 236. 243. 414 797. 798
Pragemann Nic. de jure epitaphiorum 974

R.

Rechenbergi Adam. exercitatio historica de horis canonicis 282
de prudentia & decoro ecclesiastic. in suggestu observand. 305
Vom Rechte der Beichtstühle 231
Reichs-Abschiede 20. 117. 162. 145 164. &c.
Reinhard Ioh. Georg. de jure Principum Germaniæ imprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora reformationis exercito 13. 19. 80 110. 119. 122. 413. 519. 558

Reinhardi Tob. Iac. diſſ. de conjuge bona gratia divertente 707. 708
Reinkings Theod. bibliſche Policey 25
Religions-Friede 21. 115
Rhetius Ioh. Frid. de uſu & autoritate jur. can. 84
Richteri Chriſt. Phil. Conſilia 62 115. 139. 203. 212. 277. 278 281 &c.
Reſponſion. 163. 577
de jur. & privileg. Creditor 528
Rivius de ſuperſtitione 282
von *Robr* Iul. Bernh. Geographiſche und hiſtoriſche Merckwürdigkeiten des Marggrafthum Meiſens 17. 173
Einleitung zur Staats-Klugheit 145. 177. 189. 218. 223. 502 572. 592 798. 807. &c.
Rudolphi Frid. Gotha diplomatîca 45. 106. 133. 176, 209. 213. 455 & alibi.

S.

Sachſe Mich. Käyſer-Chronic. 256
Sachſen-Spiegel 744
Sächſiſches-Land-Recht 82
Sarcerius Eraſmus 636
Sauberti Joh. Zucht-Büchlein 230
Schamberg Caſp. Frid. de jure digitorum 301
Schelwig Sam. Synoplis controverſiar. ſub pietatis prætextu motarum 148
Schilteri Joh. Inſtitutiones Iuris can. 33. 41. 77. 198. 241. 249. 326. 330. &c.
Exercitationes 684
Schleſiſche Natur- und Kunſt-Geſchichte 129
Schmid Ioh. Andr. de oblatis eucharisticis 889
diſſ. de agendis ſive de ordinationibus eccleſiaſticis 35
diſſ. de euchariſtia mortuorum 875
Schmuck Vincent. 648
Schonlands hiſtoriſcher Tractat von Altären 503
Schottelii Iuſt. Georg. tr. de ſingular. & antiqv. Germ. juribus 636
Schrader Mart. de cauſis fori eccleſiaſtici 237. 240. 599
Schröder de inveſtitura miniſtrorum eccleſiæ 426. 427. 428
Schulz Georg. de alienatione bonorum eccleſiaſtic. 532
Schwaben-Spiegel 75
Schwendendörfer Barth. Leonh. Proceſſ. 405
de jure occidendi deprehenſum in adulterio filiæ uxoris 744
von *Seckendorf* Vit. Lud. Chriſten-Staat 123. 125. 326

Fürsten-Staat 236. 241
Historia Lutheranismi 945
949
Seldenus Ioh. de uxore hebr. 706
710
Sicul Christoph. Ernst. Supplement zur ersten Probe des Leipziger Jahrbuches 199
Simon Ioh. Georg. de obstetrice 755. 821. 836
de amore venenato 762
de patrinis 829
Slevogt Ioh. Phil. de union. benef. & eccles. 170. 197. 558
Speidelii Ioh. Iac. Thesaurus 477
Spener Phil. Iac. theologisch Bedencken 34. 288. 329. 846. 870
Spitzens Felicis Ius viduarum Clericorum & Professorum 202
338
Stavinsky de conjugio illegitimo indulgentia principis confirmato 639. 664
Stisser de infantibus expositis 773
Stockmann Paul von Gebrauch und Mißbrauch des juris patronatus 102. 127. 175. 235. 298. 384
390. 394. &c.
Strauch Ioh. de Sodomia 779
Strykii Sam. de jure papali Principum Evangelic. 18. 28. 254.
267. 268. 275. 281. 285
Usus modernus 31. 150. 412. 633
964. 976. 977
annotata ad Brunnemanni Ius eccleſiaſt. 60. 179. 197. 246
270. 317. 379. &c.
Prælectiones: Præſidium religionis Evangelicæ ex Iur. Can. in terris proteſtantium 75
de officio principis circa ſcandala 101
de via facti principum in eccleſiaſticis 118
diſſ. de jure præceptorum 180
diſſ. de jure ſabbathi 318
de anno gratiæ 456. 457. 459
465
examen juris feud. 516
de diſſenſu ſponſal. 609. 610
611. 613. 614. 620. 640. 693
697. 698. 701. 718. &c.
Notæ ad Lauterbach 993
Stryckii Ioh. Sam. diſſ. de jure matrimonii 93
de probat. ſponſalior. 616
617
de natura matrimonii 627
de deſignatione patris a matre infantis facta 740. 752
Strycki Eliæ Auguſt. diſſ. de matrimonio ex ratione ſtatus 645
Stypmann Franc. de ſalar. cleric. 325

Synodal-

Synodal-Decret 430. 450. 452. & paſſim.

T.

Tarnovius deminiſt. eccleſ. 879
Tenzel Ern. de cura maritali 662
de proceſſu deſertionis in foro Saxonico 717
Thomaſii Chriſtian. Cautelæ circa præcognita Iurisprud. eccleſ. 74. 79. 86. 88. 96. 198
diſſ. de jure principis circa hæreticos 150
diſſ. de deſertione ordinis eccleſiaſtici 330
præcipua juris patronatus proteſtantium capita 377
diſſ. de jure principis circa adiaphora 497
diſſ. de pactis futurorum ſponſaliorum 593. 612
de uſu practico doctrinæ Inſtitutionum de liberorum legitimatione 777
Titii Gottl. Gerh. Probe des deutſchen geiſtl. Rechtes 7. 27. 33 41. 86. 94. 156. 167. 173. 194. 200 204. 216. 238. 241. 243. 342. &c.
Ius publicum 25
Ius privatum 77. 544. 780. 816
de inceſtu, polygamia & divortiis jure naturæ prohibitis 686
Trautmann Petr. El. acta curioſa 575
Tropanneger Ioh. Frid. de mitiganda adulterii pœna ob denegatum debitum conjugale 749

V.

Varilas Ant. Hiſtoire des Revolutions 119
Univerſitäts-Ordnung Churf. Auguſti 200
Unſchuldige Nachrichten 954
Voetii, Gisbert. Theologiſch Arvys overt Gebruck van Kerckelyke Goedern &c. 288
Vogt, Gottfr. de altaribus veterum Chriſtianorum 503
Volckmann Ad. Notariat-Kunſt 405
Urſinus Sim. Chriſt. de quæſtu meretricio 766

VV.

Wandalini Io. brev. expoſit. theolog. 153. 415 420. 535. 816. 825
compendium theolog. 414 641
Weber Chriſtian. de jure Conſiſt. 241
Wegners Godofr. hiſtoriſche Nachricht von Kirchen-Poſtillen ꝛc. 306
von Poſtillen-Reutern 306
Wehner Paul. Matth. Obſervat. pract. 507
Weichbild 323
Weiſſe de his quæ mulier Saxon. valide citra curatorem agit 403
Wernheri Ioh. Balth. obſervationes forenſes 56. 163. 203. 209 251. 276. 323. 357. &c.

de

de jure vicar. ſacr. Rom. Imp. 287
de redintegrando matrimonio 699
diſſ. de alba veſte baptizatorum 824
Wernsdorff Gottlieb. de poteſtate principis circa ſymbola civium in religione ab ipſo diſſentientium 108.109
jus magiſtratus civilis circa vocationes eccleſiæ miniſtr. 541
Weymariſche Kirchen- und Policey-Ordn. 55.365.418.432.614
Weymariſche Policey-Ordnung 507.657.768
Wideburg de gladio in ſacramentorum reverentiam deponendo 887
Wildvogel Chriſtian. Reſponſa 176 334.458.490.560.569.&c.
de competentia Conſiſtoriorum Evangelicor. 237.242.249.250
diſſ. de Decanis 272
diſſ. de jure altarium 319
de voto informativo 379.380
diſſ. de imputatione culpæ propriæ 438
de inutilibus ſponſalior. diviſionibus 607.611.624
de facculo ſonante 809
de eo quod juſtum eſt circa orationem dominicam 892. 906
de pœnitentia eccleſiaſt. 923.931
de concionibus funebribus 982
de ſigno crucis 995
Willenberg Sam. Friedr. de metu reverentiali 597
de matrimonio conſcient. 648
Wiſſenbachius Ioh. Iac. 91
Wolffens Chriſtian vernünftige Gedancken von dem geſellſchaftl. Leben der Menſchen 1. 689
vernünfftige Gedancken von der Menſchen Thun u. Laſſen 781
Wolffii Lectiones memorabiles 130
Wolffii Iac. Gab. Inſtitution. Jurisprud. eccleſiaſt. 60. 174.175. 197. 275. 359.426.&c.

Z.

Ziegenbalck Barth. Berichte von Bekehrung der Heyden in Malabarien 111
Ziegleri Caſp. Superintendens 36 229. 340 342. 346.353.&c.
Notæ ad Lancellotti Inſtitut. Juris can. 37.91.238.255.265.269 332. 378 &c.
diſſ. de origine & incrementis Iur. can. 76 77.85 139
de juribus majeſtaticis 383
de dote eccleſiæ 446.449. 467 477.513 514 517
diſſ. de jur. vict. 659

Anderes Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Abbitte, derer Sterbenden von der Cantzel 802
Abbitte, öffentliche in der Kirche 917. s. Kirchen-Busse.
Abendmahl, was es sey 873 zu was vor einem Ende es zu gebrauchen 873 sq. ist ein Zanckmahl worden 874 wird von denen Papisten sehr gemißbrauchet 874 sqq. wer es gebrauchen soll 876. 881 sq. wie offt man es gebrauchen soll 877 ob man iemand dazu zwingen soll 877 sqq. sollen auch Priester offt gebrauchen und wie 879 ob man es empfangen kan bey welchen Priester man will 880 was bey der Abhaltung von selbigen zu mercken sey 880 sq. processirende, Taube und Stumme, Delinquenten ꝛc. sind nicht abzuhalten 881 sq. wer davon abzuhalten sey 882 ob dabey der Rang in acht zu nehmen 883 was von Privat-Communionen zu halten 884 sq. muß mit Ehrerbietung gehalten werden 885 sq. 887 sq. ob der Degen dabey abzulegen sey ibid. ob es Recht, daß man dabey einen Reverenz machet 888 was bey den Brodt und Wein zu mercken 888 sq. s. Brod it. Wein. it. Hostie. ob die Communicanten auch selbst das Brodt und den Kelch nehmen können 890 wenn über der Consecration der Priester sollte umfallen, ob ein andrer consecriren dürffte 891 sq. bey solchen müssen die Worte Christi behalten werden 893 was vor adiaphora dabey vorkommen 893 sq. wird gemißbraucht 894 sq. denen Verächtern desselben wird billig ein ehrlich Begräbniß versaget 987
Aberglaube, ein besondres Religions-Ubel 129 artige Beschreibung davon 129 wird nirgends mehr als im Pabstthum gespüret ibid. warum ibid. ist auch bey andern Secten 130 sq. selbst bey vielen Evangelischen 131. 844 ob er ärger sey als der Atheismus 131 sq. wird von vielen vor keine Sünde gehalten 844 sollen Priester zu tilgen suchen 903 bey denen Todten und Begräbnissen 996
Absolution kan keinen sicher machen 851 wie weit ein Priester dieselbige einen Unbußfertigen versagen kan 859 wenn sie Delinquenten

ten nicht zu ertheilen 860 sq. ob sie Räubern und Dieben zu versagen 861 Formulare derselben 865 darff der Priester nicht ändern 865 ob sie ertheilen kan ein Priester der nicht mehr in Diensten 765

Absonderung von Tisch und Bette, ist auf mancherley Art von der Ehescheidung unterschieden 711 sqq. was von denselben zu halten sey 712 sq. ehe man dazu schreitet, muß man alle Mittel der Versehnung anwenden 713 derselbigen Würckung in Ansehung der Güter der Frauen und ihrer Alimentation 714 welcher Ehegatte die Kinder zu erziehen bekommt 715

Academien, wie sie von höheren Schulen differiren 167.193 was sie sind 192 wie weit eine von der andern unterschieden sey 193 die in Teutschland sind meistens im Pabstthum gestifftet ibid. wer selbige stifften kan 194 kurtze Historie von denen dreyen, die in Sachsen sind 195 sq. haben ihre Jurisdiction, Güter u. andre Privilegia 197 bestehen aus unterschiedlichen Collegiis ibid. haben gewisse Bedienten und welche 199 sq. ihr Haupt ist der Rector Magnificus 200 haben Procancellarios ibid. haben viele Mängel und Gebrechen 215. 219. wie ein und andre Mängel könten gehoben werden 218 sq. wie ihre Mangel am besten entdeckt werden könten 220 die Lehrer auf solchen heissen Professores. siehe Professores. ertheilen dignitäten. s. gradus academici.

Accidentien derer Geistlichen, ob man sie lieber abschaffen sollte 326 warum sie haben müssen erhöhet werden 326 ob sie in Gnaden-Jahr mit einzunehmen 457 wie weit die Substituten solche im Gnaden-Jahre bekommen 458

Accis, davon sind Geistliche frey 321 auch Hospitäle 570

Adliche, warum sie heut zu Tage nicht mehr gradus academicos annehmen 207 sq. ihnen zu helffen, sind die Stiffte angerichtet und erhalten worden 266 müssen 16. Ahnen haben, wenn sie wollen Canonici werden ibid. können in gewissen Fällen auf die Tortur gebracht werden 335 ob sie matrimonia morganatica machen können 645 sq. ihnen ist in denen Reichs-Gesetzen die Trunckenheit sonderlich verbothen 912 sollen nicht unnöthigen Pracht treiben bey Begräbnissen 978 sqq.

Administratores, heissen die Evangelischen Bischöffe in Teutschland 261 verliehren ihr Recht, wenn sie die Evangelische Religion verlassen 263 wer sie sind in denen Stifftern Meissen, Naumburg u. Merseburg 763 sq.

Adoption hindert nicht an der Heyrath 680
Advocaten, ob es können Jüden seyn 162
Advocati pauperum 578
Advocatia des Kayserß præjudicirt dem Evangelischen Kirchen-Rechte nicht 25
Agnatio 665
Alienatio derer Kirchen-Güter, wie sie geschehen muß 530 sqq. derer Kelche, Paten, Meßgewandte ꝛc. ob und wie sie geschehen könne 546
Alimentation, zu solcher ist der Vater eines unehlichen Kindes verbunden, und wie weit 758 sq. eines Kindes zu welchen viel Väter angegeben werden 772
Allegata, überflüßige sind in der Jurisprudenz nicht zu billigen 67
*Allegi*rung derer Decretorum, wie sie geschehe 74 derer Decretalium 77
Allmosen, wer es einzusammlen, anordnen muß 582 wie, vor wem und wenn sie einzusamlen 582 sq. ob man dazu kan gezwungen werden 583 vor solche die durch Brand verunglückt 586
Allmosen-*Cassen*, durch was vor Mittel sie vermehrt werden können 584 sq. derselben Diebstahl ist dem Kirchen-Raube gleich 586
Allmosen-Ordnungen, haben sehr grossen Nutzen 591 sq.
Altäre, ihr Ursprung und Einweihung 502 derselbigen jura 503 waren sehr viel im Pabstthum ib
Altar-Leute, von wem sie zu erwehlen 364
Alter derer, so sich in die Ehe begeben wollen 632
Alter Leute heyrathen könte unterwegens bleiben 634 ob der Priester bey ihren Copulationibus sagen darff: Seyd fruchtbar ꝛc. 634 sq in Schweden hat man eine besondere Formul sie zu copuliren 635
Amortizatio bonorum, was sie sey 513 woher der Name komme 514
Annaten, zieht der Pabst aus denen Catholischen Deutschen Stifften 275 nicht aber aus denen Evangelischen ibid.
Antinomien giebts gar viel in jure Can. 91
Apostasia, was sie sey 114 unterschiedene gradus derselben ibid.
Apostata ist nicht einer der Römisch-Catholisch wird 114
Appelliren kan man von Consistoriis 239. 735 auch von Ober-Consistoriis 735 ob man auch von Consistoriis könne an das Reichs-Cammer-Gerichte 240
Archi-Diaconi, was sie sonst gewesen und bey den Evangelischen sind 298 sq.
Arme sind in Beförderung andren vorzuziehen 302 vor sie sind ein und andre favorable Verordnungen gemacht 577 sqq. ob sie müssen Vormünder werden 578

wie

wie sie zu straffen 579 ihre Verpflegung besorget das Sächsische Hauß 580 sq. von ihnen sollen die Priester bey dem Begräbniß nichts nehmen 581. 98 ob man unrechtmäßig Gut unter sie soll theilen 581 unterschiedliche Regeln der Klugheit die in Ansehung der Armen zu beobachten 587 sind von denen Bettlern zu unterscheiden 588

Arme Mägdgen sollte mnn ausseuren 574

Arme Häuser. s. **Hospitäle.**

Assertio einer Geschwächten gravirt einen Stupratorem nicht, wenn sie auch schon eydlich wäre 752

Assessores Consistorii müssen Theologi und Politici seyn 233 wie sie sollen beschaffen seyn 234 sq.

Asyla sind die Kirchen bey denen Papisten 546 sq. ob auch bey denen Protestanten 547

Atheismus, ob er schädlicher sey als die Superstition 131 sq. was er sey 143

Audientia episcopalis, was sie sey 226

Aufgeboth, was der Priester bey denen so es verlangen, in acht nehmen soll 650 ist eine gar gute Ordnung und gielt so viel als eine dreyfache peremtorische Citation ibid. was sonst dabey merckwürdiges 651 sqq. bey solchen können die Consistoria dispensiren 653

B.

Babel, ob man die Evangelische Kirche nennen könne 538. 561

Bann. s. **Kirchen-Busse.**

Basilicæ, was es in der alten Kirche gewesen 477

Bauung einer ruinirten Kirche, ob sie ein jus Patronatus zuwege bringe 405 sq.

Bedingungen bey Sponsalien, ob sie recht 607 sq. unmöglich thörichte und unzuläßige 608 sq. ob sie pro non adjectis zu halten 609 sind von einen Richter gar genau in Betrachtung zu ziehen 610

Beichte, ohne selbige zum Abendmahl zu gehen, ob das Consistorium oder Landes-Herr erlauben könne 231. 854. was sie ist 847 wird von einigen Theologis und Politicis gar sehr verachtet 847 sq. vertheidiget wider ihre Feinde 848 seqq. ob sie nur um der Schwachen willen angeordnet sey 851 seqq. was sie vor Nutzen habe 855 sq. wie mit denen Gliedern der Kirche zu verfahren die sie verachten 856 vor derselbigen ist eine Prüfung und Vorbereitung nützlich 857 wie offt man sich solcher bedienen soll 858 ob Priester iemand davon abhalten können 858 sq wenn sie ein Krancker nicht sagen kan, ob er zu absolviren 861 so in fremder Sprache abgelegt wird, muß verdollmetsch werden 861 sq. soll an-

dächtig abgelegt werden 862 und zwar in der Kirche 863 es gehen viel Fehler dabey vor, sowohl bey Beicht-Väiern als Beicht-Kindern 871 ist gar wohl zu behalten in unsrer Kirche 871 sq.

Beicht-Pfennige, die Mißbräuche so dabey vorgehen 868 ob sie abzuschaffen 869 etliche Theologische Bedencken von solchen 870

Beicht-Stühle, ob es besser, daß sie abgesondert und gantz allein wären 862 sq.

Beicht Vater, soll nicht geändert werden ohne Vorbewust des Consistorii 863 ob und wenn sie sagen können was gebeichtet worden 865 sq.

Begräbniß ob es niemand in der Kirche concedirt werden muß ohne des Patroni vorbewust 401 973 wer in die Kirche zu legen 972 ob die in der Kirche recht sind 971 ob es andern Religions-Verwandten zu versagen sey 976 sind plötzlich Verstorbenen nicht zu versagen 976 sq. können an Sonn- und Fest-Tagen geschehen 977 wer darinne zu cognosciren habe 977 die bey Nacht solte man verbieten 977 sq. unnöthig Gepränge dabey ist zu vermeiden 978 sq. 980 warum man seine Todten nicht darff selbst in seinen Acker, Garten ꝛc. begraben 965 sq. wie weit es denen Selbst-Mördern abzuschlagen 985 sq. welche eines ehrlichen Begräbnisses nicht werth sind 986 sq. 990 aus was Ursachen sie bißweilen aufgeschoben werden 992 man findet viel Aberglauben dabey 996

Begräbniß-Acker, sollte man die Kirchhöfe nennen 963

Begräbniß-Kosten sollen Arme nicht geben 981

Begräbniß Stätten werden bezahlet 968 werden bißweilen mit Epitaphiis geziert 974 ob es billig daß man Geld da vor geben muß 974 sq.

Begräbniß ungetauffter Kinder 836 sq. 976

Bekehren sollte man suchen zeitlichen Unterhalt zu schaffen 112 worauf man zu sehen habe, wenn sie sich zu bekehren gesonnen sind 113

Bekehrung derer Heyden, s. Heyden-Bekehrung. derer Juden, wie solche zu befördern 165 sq.

Beneficia. s. Præbenden.

Bettler sind von Armen wohl zu unterscheiden 588 in Chur-Sachsen ist eine löbliche Anordnung wider sie gemacht 588 sqq. können durch gute Ordn. zu grossen Nutzen gesteuret werden 591

Bet-Stunden, ob sie ein Priester vor sich anstellen kan 803

Beyschlaff so nach den Verlöbniß vor der Hochzeit geschicht, wie er gestrafft wird 604 sqq. ob er die heimliche Sponsalia kräfftig macht 606

Bibliothequen sollte man billich bey denen Kirchen auf dem Lande anlegen 501
Bier soll man nicht in die Sacristey legen 495. 907
Bier-Brauen, wie weit es denen Priestern erlaubet 320 sq.
Bilder, mit solchen zieren die Papisten ihre Kirchen und warum 496 derselben Anbetung disapprobirt das jus Can. 496 ob sie in Evangelische Kirchen zu dulten 497
Bischöffe, ihre Gewalt nahm mit dem Pabstthum zu 17. 257 ihrer Gewalt haben schon viele im Pabstthum selbst widerstanden 18 warum und wie der Pabst sie erhoben habe 258 suchte der Pabst durch die Münche und Aebte im Zaum zu halten 259 heissen bey denen Evangelischen in Deutschland Administratores 261 wie ihre Election geschehe 262 wenn sie Coadjutores bekommen 264 waren sonsten Executores derer vornehmsten Testamente 277 ob sie contra statuta Capitulorum dispensiren können 285 woraus ihre Macht und Befugniß zu ersehen sey 295 sq.
Bischöffe in Dännemarck und Schweden sind so viel als unsere Superintendenten 339
Blasphemie. s. Gotteslästerung.
Bluts-Freundschafft was und wie vielerley solche sey 665
Blut-Schande, wie sie Priester sollen verhindern helffen 679 wie sie bestrafft wird 679 sq. ob sie der Weibs-Person imputirt wird 680
Bockreuterey, wie sie gestrafft wird 769
Bordelle. s. Huren-Häuser.
Boßhaffrige Verlassung ist eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung 692. 695 sq. was dazu erfordert wird 696 ist nicht, wenn die Frau, wegen nöthigen Unterhalt sich von Manne begeben muß 697 ist, wenn der Mann wegen eines Capital-Verbrechens flüchtig worden 697 sq. unter solcher ist die Verweigerung der ehelichen Pflicht mit begriffen 700 s. Verweigerung der ehelichen Pflicht. ob die so mit dem Gemürhe geschieht, eine Ursache der Ehescheidung 701 sq. ist nicht, wenn der Mann des Landes verwiesen worden 718 f.
Braut, wenn sie sequestrirt wird 613 kan ihren Bräutigam injuriarum belangen, wenn er vorher schon versprochen gewesen 613 was sie vor ein forum hat 614 die mit Gewalt weggeholet worden, ob die Ehe zwischen ihr und dem Räuber zuzulassen 639 ob es erlaubt, um sie zu losen 642 derer Bräutigam gleich nach der Copulation gestorben, ob sie darff einen Crantz tragen 659 sq. ihr wird bißweilen Heckerling gestreuet 660 die von einen andern

dern stuprirt wird, was die Strafe 768
Brodte, welche die Geistlichen bekommen 471. 473
Brodt im Heiligen Abendmahl, warum man nicht wie die ersten Christen ungesäuertes nimmt 888 sq. an dessen statt kan man nicht Marcipan, Pfeffer-Kuchen ꝛc. nehmen ibid. ob man es sollte brechen 889. s. Hostie.
Bücher, unterschiedliche Verordnungen wegen fleißiger Censur derselben 220 sq. welche schädlich sind und nicht zu publiciren 222 sq. die man bey ieder Kirche anschaffen soll 502. 545
Buß-Täge dependiren vom Landes-Herrn 792

C.

Casse-Häuser, mit was vor Bedingung sie in Sachsen geduldet werden 213
Candidati Ministerii, müssen nach dem jure Can. 30. Jahr alt seyn, wenn sie wollen Priester werden 299 bey den Evangelischen sieht man nicht so wohl auf ihr Alter als auf ihre Geschicklichkeit ibid. 415 sollen rein in Lehr und Leben seyn ibid. wie man mit ihnen zu verfahren, wenn sie suspect wegen ärgerlichen Redens-Arten 300 auf was vor Stücke man bey ihnen zu sehen 301 ob eine deformität sie vom Priester-Amte exclud re ibid. Stipendiaten und Arme sind andern vorzuziehen 301 sq. wenn sie gleich tüchtig sind, kan man sie lassen losen 302 385 wenn sie vom Patrono vorgeschlagen sind, kan ihnen der Superintendens wegen üblen Leben die Probe denegiren 351 sq. werden erstlich von Superintendenten tentirt 352 sind ohne Genehmhaltung des Superintendenten nicht zur Probe zu admittiren 355 wie weit es billich, ihnen anzutragen, des vorigen Priesters Tochter oder Wittwe zu heyrathen 384 sq. ob sie wegen Verbrechen, die sie in der Jugend begangen, nicht anzunehmen sind 387 ob sie zu admittiren unter der Bedingung, sie wolten fleißiger werden, oder auch sub clausula commissoria 389 was bey ihrem examine zu attendiren 390 die durch unzuläßige Mittel durchdringen, sollte man absetzen 412 ein Verzeichniß von ihm soll das Consistorium haben 415
Canonicat, was es sey 254. 289 kan kein Canonicus vor sich an einen andern resigniren 280 ob die Leibes-Fehler daran hindern 269 ob ein Evangelischer es mit guten Gewissen könne annehmen 288 sqq. wie sie unrechtmäßig erlangt werden 291 viel Mißbräuche wären noch abzuschaffen bey denenselben 292 sq. Lutheri sentiment wegen Einziehung derselbigen 293 sqq.
Canonici, wer sie sind 253 werden bey

bey denen Papisten eingetheilt in Capitulares und Domicellares 253 item in regulares & seculares ibid. item in Canonicos in floribus und in herbis ibid. bey uns in Canonicos majores & minores 254 was residentes sind und wie sie von der Residentz befreyet werden 254 was sie anfänglich gewesen 256 zu solchen wolte Carolus M. nur tüchtige Leute haben 256 hat der Pabst bald in sein interesse gezogen 256 sq. veränderten sich mit der Zeit gar sehr 259 sq. prospiciren sich durch die Capitulationes mit denen Bischöffen 261 erwehlen die Bischöffe 262 sind meist Edelleute 266 müssen aber 16 Ahnen haben ibid. ob einer von bürgerlichen Stande in einem Adelichen Stiffte Canonicus werden könne 267 ob sie ihr triennium academicum müssen ausgehalten haben 267 sq. wie alt sie seyn müssen 268 sind ratione officiorum von einander unterschieden 270 wie sie sich sollen aufführen 272. 290 woraus ihre Einkünffte bestehen 273 wie ein legatum unter sie zu theilen 276 wenn und wie sie können gestrafft werden 277 ob sie noch in patria potestate bleiben 278 wie sie succediren 278 die Erben derselben haben das Gnaden-Jahr zu geniessen 279 haben ihre besondren statuta 281. 283 singen ihre horas. s. *Horæ Canonicæ*. welche es nicht mit guten Gewissen seyn können 291 ihre Lebens-Art wird von den Papisten allzusehr erhoben 292

Canonici, Evangelische, ob sie unter die geistlichen oder weltlichen Personen zu zehlen 269 sq. die besondren jura derselben 275 sq. sind nicht iniqui possessores 287 ob sie es mit guten Gewissen können seyn 288 sqq. wie sie sich sollen aufführen 290

Cantzel, ob es recht daß allerhand Ordnungen auf solcher abgelesen werden 798

Capitulares. s. *Canonici*.

Capitulationes, derer Kayser, s. Wahl-*Capitulationes*.

Capitulationes derer Canonicorum mit denen Bischöffen worinnen sie bestehen 261 sq. wenn der Bischoff dawider handelt, können sich die Canonici beschweren 276 sq.

Capitulum, was es sey und woher der Name komme 255 s. Stifft.

Carpzovii Schrifften werden von viel Juristen den Corpori juris Saxon. vorgezogen 53

Catecheten, wie sie angenommen werden 362 eigne sollte man haben 838

Catechismus-Examen hat grössern Nutzen als das Predigen 838 allerhand Anstalt und Ordnungen davon 838. 840 müssen an manchen Orten die Schulmeister halten 839 in Ansehung desselbigen was bey den Visitationibus vor Fragen zu thun 841 wie es einzurichten sey 842 dazu sollte auf Universitäten denen

Studiosis Anleitung gegeben werden 843 es könte dabey noch viel Gutes eingeführt werden 845 des seeligen Speners Monita davon 846
Cathedral-**Kirchen**, was es sind 253 woher sie den Namen haben 477
Cautelen die ein Landes-Herr zu beobachten, wenn er allerhand Religions-Verwandten dulden will 119 sqq.
Censur der Bücher kan manche Controvers verhindern 134 ist von hoher Obrigkeit offt anbefohlen 220 sq. wenn sie Consistoriis zukomme 248
Ceremonien bey den Gottesdienste, wie sie einzurichten 780 die Papisten excediren in solchen 781 sq. sind nicht gantz abzuschaffen 782 ob wir noch welche aus dem Pabstthum haben und ob solche abzuschaffen 783 sq. ob die Veränderung derselben von der gantzen Kirche oder von Landes-Fürsten vorzunehmen 784 sq. sind nicht leicht zu ändern 785 ob sie allenthalben gleich einzurichten 786 sq.
Christenthum, ist durch Societäten zu befördern. s. *Societäten*. ist dem bürgerlichen Regiment nicht zuwider 101
Citationes in Ehe-Sachen, wie sie geschehen 729
Clerisey, die Römische, hat sich der Gerichtsbarkeit der Landes-Fürsten entzogen 9 hat sich in weltliche Händel gemischet 16 ihre Intriguen, so sie gespielet, da sie sich einer eignen Jurisdiction angemasset 16 sq. ist eifrig in Fortpflantzung des Christlichen Glaubens 111 ihre Intriguen bey der Beichte 867
Coadiutores, was es sind 264
Codicem Conciliorum derer teutschen Kirche zu machen, räth Schilterus 41
Coexercitium religionis ob es die Reichs-Stände fremde Religions-Verwandten verstatten können 118 ist gar gefährlich 122
Cognatio 665
Collatores. s. *Patroni* der Kirchen.
Collegiat-**Kirchen**, was es sind 253. 478
Collegia pietatis, wie fern sie zu erlauben 542. 794 was davon zu halten 793
Collegium de propaganda fide zu Coppenhagen 11
Comites Palatini legitimiren uneheliche Kinder 777
Communion. s. **Abendmahl**.
Communio sub utraque ist auch in Jure can. gegründet 875
Comœdien ob sie in Schulen zu spielen 184
Concilia kan ein Landes-Herr anstellen, und was er dabey zu beobachten hat 110
Conciliation derer Antinomien ist gezwungen 91
Concubinat, ob er zu erlauben 741 s. 770

770 sq. ist nach den Römischen und Päbstlichen Rechten erlaubt 770

Concubitus. s. Beyschlaff.

Conditiones. s. Bedingungen.

Confisciren die Bücher können die Consistoria 248

Confirmation der Priester 425

Confirmation der Schulmeister geschicht vom Consistorio 361 muß nicht abwesend geschehen 362

Congregatio de propaganda fide 112

Conpatronatus wird nicht durch das suffragium gemacht 378 wie es erlangt wird 406

Consecration der Kirchen, wie sie bey Papisten geschiehet 484 wie bey uns 484

Consensus parentum. s. Einwilligung der Eltern.

Consistoria, sind mit gelehrten und Gottesfürchtigen Männern zu besetzen 10 s. *Assessores*. können nicht dispensiren wider die Kirchen-Ordnung 36. 231. 237 sollen die Schüler examiniren, die auf Universitäten wollen ziehen 182 was sie sind und wie sie eingetheilt werden 224 in Chur-Sachsen sind derselbigen drey ibid. was vor Superintenduren zu ieden gehören 340 sq. ob sie mit denen Synedriis der Juden zu vergleichen 226 ob sie von der audientia episcopali herstammen ibid. ob sie entstanden aus der Meynung, daß ein Fürst zugleich Fürst und Bischoff sey 227 Ursachen, warum sie gestifftet worden und billich zu erhalten sind 299 sqq. wollten einige gern unterdrucken 229 einige legen ihnen eine gar zu grosse Autorität bey 230 sq. ob sie erlauben können ohne Beichte zum Abendmahl zu gehen 231 das Recht, solche aufzurichten kommt von der Landesherrlichen Hoheit 232 können auch bißweilen Unterthanen anrichten 232 dependiren lediglich von dem Landes-Herrn 233 der Landes-Herr ist ihnen nicht unterworffen 233 haben ihren Præsidem. s. *Præses*. haben keine potestatem legislatoriam 237 wornach sie sich in ihren decisionibus zu richten haben 237 wie weit ihre jurisdiction sich erstrecke 238. 241 sqq. 249 sq. wie sie die Urtheile und Bescheide exequiren 238. 736 wie sie citiren können 239 von ihnen kan man appelliren 239. 735 sollen keine Untüchtige ordiniren 244 sq. vor solche gehören sonderlich die Ehe-Sachen 246. 728 sqq. ob die juramenta dahin gehören 250. 733 was zu thun, wenn ein Streit entsteht, ob eine Sache vor sie oder vor die Regierung gehöre 250 sollen die Processe abschneiden 252 in Sachsen sollen nichts annehmen das nicht auf Stempel-Pappier geschrieben ist ibid. sollen stets ein richtig Verzeichniß aller Candidaten haben 415 wie weit ihre Gewalt in Ansehung derer Kirchen-Gebräuche sich erstrecke

ſtrecke 785 wie weit ſie concurriren bey Anlegung eines Kirchhofes 978 können die Kirchen-Buſſe in Geld verwandeln 928 ob ſie können die Kirchen-Buſſe einführen an Orten, wo ſie nicht üblich iſt 933 müſſen darüber urtheilen, ob iemand vom Abendmahl abzuhalten ſey 934

Conſtitutiones derer Kayſer, welche die praxin decreti beſtätigen 75 etlicher Sächſiſcher Churfürſten, werden negligiret 53

Controverſien. ſ. **Streitigkeiten.**

Conventicula. ſ. *Collegia pietatis.*

Converſi. ſ. **Bekehrte.**

Convictorium, in ſolchen ſolte die Lectur der Bibel über der Mahlzeit abgeſchafft werden 218

Copulation, was ſie iſt 653 iſt zu einer rechtmäßigen Ehe nöthig 654 ob ſie ein Landes-Fürſt abſchaffen könne 654 ſq. ſoll ordentlicher Weiſe in der Kirche geſchehen 656 ob ſie ein abgeſetzter Prieſter verrichten kan ibid.

Cörper an ſolchen wird bißweilen noch die execution verrichtet 994 wie man widerrechtlich an ihm handeln kan 994 ſq.

Coſaken, wer alſo genennet werde und woher 467

Creutze ſo auf denen Straſſen aufgerichtet, was ſie bedeuten 995 ſo man vor denen Särgen vorträget, oder auf den Kirchhöfen aufrichtet 995

Crimina eccleſiaſtica 896 ſqq.

Criminal-**Sachen**, ob die Conſiſtoria haben 238

Cymbel-Säcklein. ſ. **Klingelſäcklein.**

D.

Decani Facultatum, was ihnen zukommet 198 die Juriſten Facultät zu Leipzig hat keinen ibid.

Decanus Capituli, was ſeine Pflicht und Verrichtung 271 was die Päbſtlichen Rechte von ihm lehren, läſſt ſich nicht appliciren auf unſre Stiffte 272

Decimæ. ſ. **Zehenden.**

Decorum ſollen die Prieſter auf der Cantzel in acht nehmen 304 ſq.

Decretales, was ſie ſind 73 derſelben Collectores 76 die Art ſolche zu allegiren 77

Decretum in jure Can. was es in ſich halte und woraus es genommen 73. 74 wie es allegirt werde 74 ſtehet nicht allen Papiſten an ib. ob es von denen Päbſten ausdrücklich ſey confirmirt worden 75 iſt beſtätiget durch die Conſtitutiones derer Kayſer ibid.

Deformität des Leibes, ob ſie vom Prieſter-Amte einen excludire 301

Degen, ob man bey der Tauffe tragen darff 832 ob er bey der Communion abzulegen 885 ſq.

Degradation derer Prieſter, was ſie ſey und wie ſie von der remotion unterſchieden 335 ſq. wie ſie bey denen Pontificiis geſchehe 336

Exempel einer die Anno 1719. zu Leip-

Leipzig geschehen 336 sq.
Delinquent, wenn er sich zur Christlichen Religion bekehrt, ob die Straffe wegfalle 113. 816 sq. wenn ihm die Absolution abzuschlagen 860 wenn ihn eine kommt an manchen Orten loß, wenn ihn eine Weibs-Person zur Ehe bittet 638
Denegatio debiti conjugalis. s. Verweigerung der ehlichen Pflicht.
Denomination, was sie sey 302
Depositon auf Universitäten sollte abgeschafft werden 218
Depositon der Priester. s. *Remotion*.
Desertions-Process wird auch angestellet wider einen Verlobten 619 716 gehört vor die Consistoria 717 was vor denselben vorhergehet 717 sq. wenn ohne denselbigen ein Eh-Gatte kan loßgesprochen werden 720. 726 sq. wird nicht ex officio angestellt 721 in solchen läßt der Richter Citationes ergehen s. *Edictal Citationes*. wird summarisch tractirt 724 wenn dabey der reus nicht erschienen ist, so wird er pro confesso & convicto gehalten 725
Dezen. s. Zehende.
Disciplina ecclesiastica. s. Kirchen-Busse.
Disciplina scholastica, was dabey zu beobachten sey 180
Dispensationes wider die Kirchen-Ordnungen sollten nicht so offt geschehen 52 wieweit sie Consistoriis erlaubt 231 in gradibus prohibitis 677 sqq. in der Kirchen-Busse 928
Doctores, ob man die Magistros nennen könne 198 machen auf Universitäten kein besonder corpus aus 202 ihr Rang 203 ob sie mit denen von Adel gleichen Rang haben 203 so von einem Comite Palatino creirt ibid. was vor requisita erfordert werden von einem der Doctor werden will 204 ob Weibs-Personen werden können 205 ihre Privilegia 205 sq. können in gewissen Fällen auf die Tortur gebracht werden 335 Medicinæ, was bey ihnen besonders zu mercken 209
Dom Capitul. s. *Capitulum*, item Stifft.
Dom-Dechant. s. *Decanus capituli*.
Domicellares. s. *Canonici*.
Dom-Kirchen, woher sie den Namen haben 477
Dom-Probst wer er sey 270
Dom-Stifft. s. Stifft. it. *Capitulum*.
Donner-Wetter, ob es recht, daß man bey solchen des Nachts die Glocken lautet 510
Dotiren muß der Stuprator die Stupratam 757 ob ein Ehmann eine ledige Weibs-Person müsse, die er deflorirt hat ibid. wenn der Stuprator dazu nicht verbunden 758
Dotiren muß nach dem Päbstlichen Rechte die Kirche der so sie bauet

513 ob es absolut nöthig bey der Kirche 514 ob minorennis die Kirche könne 517
Duell-Mandate, ob sie von der Cantzel zu verlesen 798
Duellanten werden nicht gewürdiget eines ehrlichen Begräbnisses E. 989
Edictal-Citationes im Desertions-Proceß 721 daß solche vor dem Vater Unser abgelesen werden, ist unrecht 722 was bey derselbigen Affixion und Refixion zu mercken sey 722 geschehen in dem Wittenbergischen Consistorio nicht dreymahl in dreyer Herren Lande, wie an andern Orten 722 sq.
Ehe, so wegen Ermangelung der freywilligen Einwilligung nach 12 Jahren ist getrennet worden 595 was zwischen derselbigen und zwischen denen Sponsalien vor ein Unterscheid sey 615 ob die rechtmäßig sey, welche in dem letzten Zügen gemacht worden 619 was sie sey 626 warum sie heilig genannt werde ibid. in honorem derselbigen haben die Rechte vieles verordnet 626 ist nicht ein blosser weltlicher Contract 627 derselben Endzweck ib. kan durch das votum Castitatis nicht verhinderr werden 628 machen die Papisten zum Sacrament und verachten doch den Stand derselben 628 eine gezwungene, warum sie billich zu trennen sey 629 ist auch nach dem jure Canonico kein Sacrament 629 sq. ob man lieber solche mit einer Jungfer oder mit einer Wittwe soll machen 631 sq. soll man nicht in noch allzujungen Jahren anfangen 632 sq. zwischen alten Leuten ist unbillich 634 mit Zwittern, Tauben und Stummen, Rasenden, oder die mit der bösen Seuche beladen sind, wie sie zu erlauben 637 ob sie zuzulassen sind, wenn bekannt, daß eine Person untüchtig zum Kinder-Zeugen 638 da eine Weibs-Person einen Delinquenten loß bittet der Ehe halber, ob es recht 638 sq. ob sie dem zu verstatten sey, der die Braut mit Gewalt geholet hat 639 mit einer, die vorher geschwängert worden von einen andern, ob sie gültig 640 zwischen denen, so ungleicher Religion sind, ob sie zuzulassen sey 641 zwischen Personen vom ungleichen Stande. s. *Matrimonium morganaticum*. wird durch den Irrthum derer Qualitäten und Gaben des Glückes nicht gehindert 641 ob man mit guten Gewissen in einer heimliche Ehe leben könne. s. *Mariage de conscience*. wird durch die Priesterliche Copulation erst vollzogen. s. *Copulatio*. die bürgerlichen Würckungen derselbigen entstehen, wenn das Bette beschritten 660 ob sie noch reliquien habe von der Papistischen Lehre, daß sie ein Sacrament sey 663 daß sie bestän-

ständig dauren soll, ist auch dem natürlichen Rechte gemäß 688 sq. macht die vorhergezeugten Kinder ehrlich 775. sq.

Ehe, die verbothen ist, ob sie hernach zu dulden sey, wenn copula carnalis oder auch die Copulatio dazu kommen 681 sq. warum solche einiger Meynung nach nicht zu trennen sey 682. sq. nach dem jure canonico, und doch in der Schrifft erlaubt 680

Ehe, so verbothen ist bey der Bluts-Freundschafft 666. sqq. zwischen Brüdern und Schwestern 667. sq. zwischen Vaters Bruder und des Bruders oder Schwester Tochter ꝛc. 668 in andern Grad der Seiten-Linie ibid. zwischen Geschwister-Kindern 669. im dritten Grad 670 im vierten Grad 671

Ehe, so verbothen bey der Schwägerschafft 671. sqq. zwischen denen so in der auf und absteigenden Linie sind 671. sq. im ersten Grad der Seiten-Linie 673 im andern Grad ibid. mit der Stieff Schwieger-Mutter 674 mit der Mutter Bruders-Wittwe ibid. im dritten Grad 675. mit der verstorbenen Frauen Schwester 675. sq.

Ehe, ist erlaubt zwischen zusammen gebrachten Kindern 672 Vater und Sohn dürffen zwey Schwestern heyrathen ibid.

Ehebruch ist eine Ursache der Ehescheidung 692 was vor Klagen desfalls können angestellt werden 693 was und wie vielerley er sey 736 dessen Straffe ist unterschiedlich 736 sqq. s. **Straffe des Ehebruchs** wie er zu beweisen 738 sq. wenn er verjähret wird 745

Ehebrecher, ob sie von den Ehe-Mann oder vom Vater des Weibes können umgebracht werden 743 sq. ob sie am Leben zustraffen vermöge des göttlichen Gesetzes 748

Ehegatte der unschuldig, kan dem schuldigen Theile verzeihen 698 sq. 745 ob er unter einer Condition ihm kan verzeihen 699 sq. 746

Eheklage wie sie anzustellen 730

Eheleute dürffen sich nicht privata autoritate trennen 707 sq. ob sie vor sich wieder dürffen zusammen gehen, wenn sie getrennet sind 708 sq.

Ehe-Pacta, wie sie beschaffen seyn müssen 663

Eheliche Pflicht, muß nicht aus Eigensinn versaget werden 700 wenn man von Leistung derselbigen frey ist 700 sq. die aus Unvermögen nicht kan geleistet werden 702 sq. darff man dem ungesunden Theile nicht leisten 704

Ehe-Proceß 728 sqq.

Ehe Ordnungen ob sie von der Cantzel zu verlesen 798

Ehescheidung, was sie sey 688 wenn sie um jeder ungegründeten Ursachen willen geschehen sollte, würde viel Unordnung verursachen 689 sq. 710 sq. ist so wohl in natürlichen als in den andern göttlichen Gesetzen verbothen 689. 690 aus was vor Ursachen sie statt habe 692 sq. in welchen Fällen sie nicht statt finde 694. 705 sq. geschiehet bey Papisten nur von Tisch und Bette 695 um Ehebruch willen s. **Ehebruch**. um boßhaffter Verlassung willen s. **boßhaffte Verlassung**. um Verweigerung der ehligen Pflicht willen s. **Verweigerung der ehlichen Pflicht**. ob sie statt habe, wenn ein Ehegatt dem andern mit Gifft oder sonst listig nachstellet 701 sq. wie weit sie statt habe bey den Unvermögen zu Leistung ehlicher Pflicht 702 sqq. ob sie wegen einer garstigen und unheilbaren Kranckheit geschehen könne 704 muß nicht durch eigenmächtige Autorität vorgenommen werden 707 ob sie ein Landes-Herr ausser denen Ursachen, die die Schrifft angiebt, noch um andrer Ursachen willen, erlauben könne 709 wie es damit bey den Juden beschaffen gewesen 710 ist unterschieden von der Absondrung von Tisch und Bette. s. **Absondrung von Tisch und Bette.**

Ehe-Sachen, gehören vornehmlich vor Consistoria 246. 663. 728 warum sie vor Consistoria gehören 247. sq. wie weit Superintendenten in solchen verfahren können 557. 728 ob weltliche Obrigkeit und gute Freunde sie nicht entscheiden können 728. sq. 734 citationes zu solchen 729 wie in solchen zu procediren 726. sq. 731 können in Consistoriis nicht durch Gevollmächtige tractiret werden 730 was in solchen ratione des Eydes zu mercken 733. sq. in solchen können die Consistoria selbst sprechen oder auch die acta verschicken 734 wieweit man appelliren kan 735

Ehrlichmachung derer unehlichen Kinder, was sie vor Krafft habe 775 auf wie vielerley Art sie geschiehet 775. sqq.

Einführung s. *Investitur.*

Eingepfarrte, was es sind 465 s. *Parochiani.*

Einquartirung, davon sind die Pfarr-Wohnungen frey 321 435 auch die Wohnungen der Schulmeister 374

Einsegnung der Verlobten s. *Copulatio.*

Eintheilung des Gnaden-Jahres 406. sqq. der Glieder der Kirche in geistlichen und weltlichen ob sie eben zu disapprobiren 540 der 3. Hauptstände, ob sie unrecht 541

Einweisung der Priester s. *Investitur.*

Einwilligung s. *Suffragium.*
Einwilligung der Eltern müssen die Kinder bey ihren Heyrathen haben 599 auch nach den jure can. 629 wie fern solche aus den Liebes-Brieffen kan geschlossen werden 600 den Mangel derselben kan einer nicht selbst brauchen, sein gemacht Verlöbniß umzustossen 601. sq. wenn solche nicht da ist, und doch das Verlöbniß mit einen Eyde bestätiget worden, ob es gültig 603 sq. wenn solche die Eltern nicht geben wollen, müssen sie erhebliche Ursachen haben 630 wenn sie nicht regardirt wird 630. sq.
Eltern können nicht gezwungen werden, ihre Kinder in fremder Religion zu erziehen, 125 sq. wie man machen kan, daß sie ihre Kinder fleißig in die Schule schicken 179 ob sie ihre Kinder in die Jesuiter Schule sollen schicken 186 die auf den Lande sollten ihre Kinder nicht so bald aus der Schule nehmen 368 warum sie ihre Kinder unfleißig zur Schule schicken ibid. sollen die Kinder nicht zwingen zu einer Heyrath s. **Zwang der Eltern.** ihr Consens ist zu der Kinder Heyrath nöthig 599 ob sie können in die Heyrath consentiren, da sie es vorher verschworen 600 können die Kinder enterben, wenn sie ohne ihre Einwilligung heyrathen 599. 601 müssen erhebliche Ursachen haben, wenn sie ihren Consens zur Heyrath nicht geben wollen 602. 630. dürffen die Kinder nicht heyrathen 666 können die Töchter nicht enterben ob stuprum 762
Episteln, ob es rathsam daß man darüber jährlich predigt 797
Erben derer Canonicorum haben ein Gnaden-Jahr zu genieſſen 279
Erbbegräbniß ob man es veralieniren kan 968
Evangelia, was davon zuhalten, daß man darüber prediget 797
Evangelische können von andren Secten ein und andres gutes im Leben lernen 128 ob sie sich mit guten Gewissen können Lutheraner nennen 136. sq. 539. sq. unter ihnen giebts viel heimliche Ketzer 142 sollten mit den Reformirten ihres Nutzen halber in Eintracht leben 124 ob sie mit guten Gewissen können Domherren werden 288. sqq.
Examen müssen auch die Priester ausstehen, wenn sie translocirt werden 419
Excommunicatio s. **Kirchen-Busse.**
Excommunicirte werden keines ehrlichen Begräbnisses gewürdiget 987
Execution wird bißweilen an den Cörpern verrichtet 994
Exercitium religionis ob und wie weit ein protestantischer Fürst es andern Religions-Verwandten vergön-

vergönnen könne 117. 118. begreifft alle actus ministeriales in sich 121 ist denen Papisten sonderlich caute zu ertheilen in Protestantischen Landen 122. sq.
Exhæreditation hat nicht statt, wenn eine Tochter zu Fall kommen 762
Exorcismus, was davon zuhalten 822 ob er bey den Fürstlichen Kindern auszulassen 823. ist in der Hennebergischen Kirchen-Ordnung nicht gar zu wohl angeschrieben 823 sq.

F.

Facultäten auf Universitäten ertheilen die gradus academicos 197. sq. ihr Ursprung und ob die Eintheilung accurat sey 198
Fanaticismus, was und wie vielerley er sey 144
Fehler in der deutschen geistlichen Jurisprudentia woher sie kommen 62. sq. 65 sq.
Fehler des Leibes, ob sie an Canonicaten hindern 269
Fehler so in der Jugend begangen sollen einen Candidaten nicht hinderlich seyn an der Beförderung 387
Feld-Prediger, soll man zuförderst befördern 301 die Prob-Predigt bleibt bißweilen aussen bey ihnen 417
Festage dependiren vom Landes-Herrn 792
Feuers-Brünste, wie sie menschlicher Vorsichtigkeit nach bey Kirchen zu verhüten sind 585
Filiale, welche Kirchen so heissen 478. 556. sind bißweilen Städtgen, und die Dörffer sind matres 479 wie sie gestifftet werden 556 wenn sie eigne Kirchen haben, wie es wegen des Priesters gehalten wird 557 warum sie incorporirt worden 557. sq. ihre jura und privilegia 558 ob sie wieder können abgesondert werden a matre 560 ob in derselben die visitation auch geschehen müsse wenn sie in matre geschieht 956
Filialisten ob und wie viel sie zum Pfarrbau geben müssen 433 ob und wie sie zum Kirchen-Bau in matre zu geben schuldig 492 sq. sind bißweilen gar unhöfflich gegen ihren Priester 559
Findel-Kinder, was dabey zu observiren 774
Firmelung bey denen Papisten 812
Fiscus der Schulen, sonderlich zu Gotha 175 zu Versorgung armer lediger Mägdgen 574 der Wittwen 574 sq.
Frauenzimmer sollte eine deutsche Christliche Sitten-Lehre haben 185 sollte von Christlichen Matronen in Schulen unterwiesen werden 186
Fürsten-Schulen, welche es sind 170 sind alte papistische Klöster gewesen ibid. wer die Stellen in solchen zu vergeben hat 171 wo weitere Nachr. davon zu haben ib.

G.

Gast-Predigt. s. **Probe-Predigt**

Gebräuche aus dem Pabstthum, wie weit sie in der Evangelischen Kirche zu dulden 59 s. **Ceremonien.**

Geistliche, können sich der Gerichtsbarkeit des Landes-Fürsten nicht entziehen 8 soll ein Landes-Herr zu Rathe ziehen, wenn es sacra betrifft 15 was unter denen protestirenden vor ein Unterscheid sey 9. 298 ob Küster und Schulmeister darunter gehören 360 sq. werden Ehebruchs halber nicht so hart gestrafft als die Weltlichen 737 Römische oder Päbstliche. s. **Clerisey.**

Gelehrsamkeit stack sonst allein in Klöstern 168

Gemeinde hat das votum negativum bey der Wahl 380 ob es besser, wenn sie mehr pouvoir hätte bey der Wahl 381 wird nach der Prob-Predigt befraget 382

General-Superintendenten, was es sind 339. sq. ihr officium 340. 351

General-Visitation, was sie sey und wer sie verrichte 947 wie es dabey zu halten sey. 963. s. **Kirchen** *Visitation.*

Georg Hertz. zu Sachsen vindicirt sich das Kirchen-Recht 18

Gerade bekommen in Sachsen auch die Priester 324

Gerichte zu Verbesserung der Sitten schlägt Brunnemann vor 934 ist nicht practicabel 935. sq.

Gerichtsbarkeit, geistliche. s. *Jurisdictio ecclesiastica.*

Geschwängerte, was bey der Ehe mit selbiger zu mercken 640

Geschwister dürffen sich nicht heyrathen 667. sq.

Geschwister-Kinder ob sie einander heyrathen können 669

Gesetze, kan die Kirche nicht machen 37 sind nicht die instituta der Kirche ibid. ob und wie weit die Unter-Obrigkeit solche erklären kan 42 der Ungewißheit derselben solte der Landes-Herr durch neue deciſiones abhelffen 50 sollten in teutscher Sprache abgefasset seyn 51 derselben rationes sind gut zur Auslegung, aber doch behutsam zugebrauchen ibid.

Gesetze, weltliche, ob sie in Ansehung der geistlichen Sachen was ordnen können 38

Gesetze, einheimische. s. **Landes-Gesetze.**

Gesetze, fremde, schaden überhaupt gar sehr 50 sonderlich schadet der Vorzug derselbigen der Rechts-Lehre 53

Gesetze, Römische, derselbigen Hochachtung verursacht viel Fehler bey den Kirchen-Rechte 66

Getrayde ob es erlaubt auf die Kirchen-Böden zu schütten 495

Gevattern, worauf man bey ihrer Wahl zu sehen habe 826 ob

ieder dazu geschickt sey 827 ob man andre Religions-Verwandten dazu nehmen kan 829 mit was Conditionibus Catholische nach der Coburgischen Kirchen-Ordnung admittirt werden 829 sq. wie viel zu einem Kinde zu nehmen 830 sollen zu rechter Zeit in der Kirche seyn 832 ob sie Degen dürffen tragen 832 wissen offt wenig was ihre Pflicht sey 843 sq.

Gevatter-Briefe sind ein Accidens derer Schulmeister 375

Gevatterschafft hindert nach dem jure Canonico an der Heyrath 680 muß man gern übernehmen 831

Glauben, ob er Ketzern zu halten sey 150

Glaubens-Bekäntnisse sind nöthig 107

Glocken, ob es Papistisch sey, damit zum Gebet lauten Morgens und Abends 509 rechtmäßiger Gebrauch derselben 509 sq. ob sie bey Donner-Wettern zu lauten 510 derselben Mißbrauch im Pabstthum ibid. desgleichen bey denen Evangelischen 511

Glöckner, wer sie sind 360 s. **Küster**.

Glossen werden von etlichen Juristen denen Gesetzen vorgezogen 52

Gnaden-Jahr, so die Erben derer Canonicorum zu geniessen haben 279 der Wittwen und Erben der Superintendenten 359 ob es die Wittwen und Erben der Küster und Schulmeister haben 365 in denselbigen bleiben die Wittwen in der Pfarr-Wohnung 435. 456 kan der Fürst extendiren und restringiren 457 ob die accidentien mit dazu gehören 457 ob die Einkünffte desselbigen von denen Priestern können verpfändet werden 458 ob die Wittwe verbunden, von solchen die Schulden zu bezahlen ibid. wie die Einkünffte desselbigen unter die Wittwe und Kinder zu theilen sind 459 ob es Enckel, legitimirte Kinder, item adoptirte geniessen können 459 sq. wie desselben Eintheilung einzurichten 460 seqq. ob es billich daß in denselbigen der Pfarr-Dienst ohnbesetzt bleibe 463 sq. in was vor Fällen es nicht statt finde 465

Gothaische Kirchen-Ordnungen werden recensiret 44 sq.

Gottes-Acker. s. **Kirch-Höfe**.

Gottesdienst, wie er eingetheilt wird 780 wie die Ceremonien dabey einzurichten 780 seqq. s. **Ceremonien**. den öffentlichen soll hohe Landes-Obrigkeit bestens reguliren 795 wie es dabey mit den Predigen zu halten 796 sich bey solchen ungeziemend aufführen, ob es zu straffen 908 ob es rathsam die Verächter desselbigen zu straffen 909

Gottesfurcht muß die Obrigkeit denen

denen Unterthanen einschärffen 2. 11 befördert Hertzog Ernst der Fromme 3. 12

Gotteshauß. s. **Kirch-Gebäude.**

Gotteshauß-Pfleger. s. **Kirchen Vorsteher.**

Gotteslästerung wie sie nach den Päbstlichen Rechten begangen wird 896 wird nicht mehr mit Ausschneidung der Zungen bestrafft und warum 896 sq. soll ieder angeben, der sie gehört 897 so in Trunckenheit geschehn 898 so aus Irrthum geschieht, ob sie zu straffen 899 ob sie nicht zu bestraffen sey 900

Gräber, wie tieff sie zu machen 973 solche erbrechen, wie es gestrafft wird 974 s. **Begräbniß-Stätten.**

Gradus Academici, was das erste Absehen dabey gewesen sey 203 solche anzunehmen ist zuläßig 204 wer sie will annehmen, wie er soll beschaffen seyn ibid. warum sie heut zu Tage bey vielen in Verachtung kommen sind 206 sq. warum die von Adel sie nicht mehr annehmen 207 sq. daß sie gemißbraucht werden, muß nicht zu ihrer Verachtung dienen 208 wie bey Conferirung derselbigen einige Mängel abzuschaffen 218

Gradus prohibiti, welche es sind 666 warum die in auf- und absteigender Linie verbothen 666 sq. s. **Ehen so verbothen.** werden von dem Landes-Fürsten billich extendirt 677 wenn der Landes-Fürst in solchen dispensiren könne 677 sq. ob sie ad leges foreuses oder positivas universales gehören 685 sq. sind nicht allein zu verstehn von denen so ausdrücklich benennet sind 634 stimmen mit dem natürlichen Rechte gar wohl überein 686 sq. über solche muß man nicht critisiren, sondern gehorchen 687 sq.

Grammatices, lateinische, sind aus denen Schulen auszumertzen 185

Gregorii-**Fest**, was es sey 182 Ursachen, warum es nicht abzuschaffen 182 sq. Hertzog Johann Casimiri Verordnung davon 183

Gymnasia, wie sie von Academien differiren 193

H.

Hagestolzen, wer also genennet werde 635

Halbhüfner, wer also genennet werde 466

Hand-Arbeit zu treiben ist denen Priestern nicht erlaubt 313 sq.

Handwerck zu treiben, ist Schulmeistern und Küstern erlaubt 370 was vor Handwercke sie treiben dürffen 370 sq. wie weit sie solche treiben dürffen 371 ist nicht erlaubt bey austräglichen Diensten 372

Handwercker, manche müssen in ihr Handwerck freyen 642

Haupt-Kirchen. s. *Matres*.

Häusel-Groschen, wie es damit zu halten sey 472 sq.

Hauß-Gottesdienst. s. Privat-Kirche.
Heckerling streuen der Braut 660
Hexerey wie sie gestrafft wird 904 giebt es zwar, doch muß man behutsam in Bestraffung derselben gehen 904 sq. indicia derselben 905 so ein Knabe vornimmt 905 sq.
Heyden Bekehrung sollte uns in der Evangelischen Kirche angelegener seyn 111 lässet sich der König in Dännemarck angelegen seyn ibid. besorgt die Römische Geistlichkeit eyfrig 111 sq.
Heyrath. s. **Ehe.**
Historie, wie weit sie der geistlichen Recht-Gelehrsamkeit nützlich oder schädlich sey 71
Hochzeit, soll in der Advent- und Fasten-Zeit nicht gehalten werden 657 wie es dabey soll gehalten werden 657 sq. eine Verordnung deswegen in Gotha 658 sq. zu solcher muß der Priester invitirt werden 659
Hochzeit-Geschencke 662
Hochzeit-Predigten 657
Hof-Prediger ob und wie weit sie die Landes-Herren können in Bann thun 914 sq.
Horæ Canonicæ, was es sind 281 warum sie täglich zu gewissen Stunden angeordnet worden 281 von selbigen machen die Papisten groß Werck 282 den Mißbrauch haben einige Papisten wohl eingesehen ibid. wie sie auf GOtt wohl-gefälligere Art bey den Evangelischen könten eingerichtet werden 283
Hospitäle gehören ad pias causas 568 wie die Vorsteher über solche sollen beschaffen seyn 569 haben ihre Inspectores, die auch ihre besondere Pflichten haben 569 sq. wie es mit denen Gütern derer, so darinnen sind, gehalten werde 570 sind Accis frey. ibid. einige sind übel auf solche zu sprechen, doch ohne sattsamen Grund 571 sq. bey solchen ist noch mancher Mißbrauch, den man abschaffen sollte 572 wenn *sie* Gelder ausleihen, was *sie* in Fürstenthum Gotha beobachten müssen 573
Hostie, warum man sie an statt des Brodtes im Abendmahl nimmt 888 sq. ihre Form und was darauf stehet 889 soll man nicht zu profanen Gebrauch anwenden 890 wenn sie ein Sterbender auf der Zunge behält was zu thun sey 890 werden zur Zauberey gemißbraucht 894 sq.
Hüfner, was es sind 466
Huren sind nach denen Glossatoribus jus Can. die so mehr als 23000 admittiret 765
Huren-Häuser, ob sie zu dulden in einigen Republiquen 766 sqq.
Hurerey ist in denen Sächsischen Ordnungen scharff verbothen 767

J.

Jenische *Vniversität*, wenn und von wem sie gestifftet worden 196 sq.

Jesuiter, ob die Evangelischen ihre Kinder zu ihnen in die Schule sollen schicken 186

Incorporation der Kirchen, aus was vor Ursachen sie geschehen sey 557 wie sie geschiehet 558 hätte mit besserer Proportion geschehen können 559 ob und wie sie wieder aufgehoben werden kan 560

Indifferentismus, was er sey 126. 143 wie vielerley er sey 126. 143 ist gefährlich 127 ist vergeblich und abgeschmackt 127 was ein heimlicher sey 128 auch ein solcher ist zu straffen 128 sq.

Injurien müssen nicht eingemischt werden in die Schrifften wider andre Religions-Verwandten 123 in Religions-Sachen, sind durch ein Kayserlich Mandat verbothen ibid. Proceß kan auch ein Priester wegen harter Bestraffung bekommen 307. 910

Injurien-Klage hat statt, wenn einer sich mit einer verlobt, da er schon versprochen ist 613 hat nicht statt wenn der Mann das Weib Ehebruchs beschuldiget 743 hat statt, wenn einer fälschlich zum Vater eines Kindes angegeben worden 754 ob sie wegen eines abgezwungenen Kusses angestellet werden könne 764 ob und wie ein Zuhörer solche wider seine Lehrer anstellen kan 910

Inspectores der Priester. s. *Superintendenten.*

Inspectores der Schulen, sollen Schulen fleißig besuchen 187

Inspiriten, wer sie sind 146 wie mit ihnen zu verfahren 147

Introduction der Priester. s. *Investitur.*

Investitur ist nicht begriffen unter dem jure Patronatus 396 was sie sey und wie sie sonst genannt werde 425 worinnen sie geschieht und wie sie von der Ordination differirt 426 ob dadurch ein ehliches Band zwischen der Kirche und dem Pfarr entstehe ibid. ist nicht absolut nöthig ibid. wenn sie ohne vorhergegangene Præsentation geschieht 427 kommt dem Landes-Herrn zu 427 sq. ob sie ein geistlicher oder weltl. verrichten muß 428 wie es in Sachsen damit gehalten wird 428 sq. Ceremonien die dabey vorgehen 429

Inventarium, der Pfarr-Stücke, was drinne stehet, davor muß der Pfarr stehen 433 was darein kommt und wie es gemacht wird 439 muß der Pfarrer conserviren ibid. wie es der Pfarr brauchen soll 439 sq. ob das Vieh, so vermacht worden, mit in das Inventarium zu rechnen 440 nach denselbigen wird gegangen nach des Pfarrers Tode 456 wenn es verrin-

verringert worden, müssen es die Eingepfarrten ersetzen 475
Jubilæa wegen Lutheri Reformation 137
Juden, wenn sie sich bekehren, sollten besser versorget werden 112 ob sie in Christlichen Republiquen zu dulden sind 162 ihre Toleranz ist in denen Rechten eingeschränckt ibid. ob sie können Zeugen seyn wider die Christen 163 ob sie können Advocaten, Medici &c. bey denen Christen seyn 163. sq. das Wuchern sollte ihnen nicht so erlaubet seyn 164 um ihre Bekehrung sollte man sich mehr bekümmern 165
Juramenta, ob sie zum Consistoriis gehören 250 ob Priester thun müssen, wenn sie Zeugen sind 315 womit Kinder ihr ohne Consens der Eltern gemacht Verlöbniß bestätigen, sind ungültig 604 bey den Ehe-Processen 733
Jurisdictio ecclesiastica, wird bißweilen denen Magistraten in Städten und Besitzern der Herrschafften überlassen 30 wie solche so dann acquirirt werde, und ihnen zu komme ibid. muß in der Belehnung expresse benennet seyn, wenn sie Unterthanen soll concediret werden 31 ob sie ein Landes-Fürst selbsten exerciren kan 235. sq. derer Consistoriorum, ob sie sich auf criminalia erstrecke 238 was vor Sachen dahin gehören 241. sq. 249 was vor Personen darunter gehören 242. sq. ob Ehe-Sachen dahin zu referiren 246. sq.
Jurisprudentia ecclesiastica, wie sie von der Theologie unterschieden sey 32 die Fehler in derselbigen, wo sie herrühren 62. sq.
Juristen, einige schmeicheln den Landes-Herrn mit ihren principiis zur Ungebühr 40 müssen das jus can. verstehen 89 die in Consistoriis sitzen wollen, was erfordert werde von ihnen 235 warum sie das jus can. behalten s. *jus canonicum*. sind bißweilen verwegen allerhand Ehen vor zuläßig zu erkennen 676 sq.
Jus canonicum, hat das jus circa sacra unterdrückt 17 läßt sich nicht appliciren auf unsere Religion, Zeit ꝛc. 50. 92. sqq. 266. 296. 298 339. 409. 552. erheben einige so hoch 65. 85. 86. machen einige so sehr herunter 65. 87 was es sey und woraus es bestehe 73 dessen Eintheilung, und Art es zu allegiren 73. sqq. hält auch einige gesunde und Evangelische Lehren in sich 75. 89. 629 wenn es in Deutschland in observanz kommen sey 77. 78 warum es in Deutschland so willig sey aufgenommen worden 78 79 ist auch vor der Reformation nicht in gleichen Ansehen gewesen 79 ist heut zu Tage selbst bey denen Papisten nicht in gleichen Ansehn 80 wurde von Luthero verbrand

brand 81 warum es die Juristen zu Lutheri Zeiten dennoch behalten haben 81 warum es die folgende protestirende Juristen behalten haben 83 warum es etliche protestantische Theologi haben helffen bey Ehren erhalten ibid. ob und wie weit es bey denen Protestanten gelte 82.84.85 91 ist in Sachsen angenommen, in so weit es mit dem Land-Rechte harmoniret 83 bey dessen Application giebt es sehr vielen Zweiffel 87 ob es dem jure civili vorzuziehen sey 87.92 muß ein Jurist verstehen 88 was die Protestanten aus denselbigen vor Nutzen haben 89 ist nicht absolut nöthig und unentbehrlich 90 warum es nunmehr billich sollte abgeschafft werden 90 sqq. 94 gereicht dem Landsherrlichen Kirchen-Rechte zu grossen præjudiz 93 wird in kurtzen bey denen Protestanten sein Ansehen völlig verliehren 94.95 zu dessen Abschaffung könten auch privati vieles contribuiren 96 præsumirt von denen Geistlichen in denen meisten Stücken das beste 317 disapprobirt die Anbetung der Bilder 496 hat manches so denē principiis der Papistischen Religion zu wieder laufft 629 sq. scheidet nur von Tisch und Bette 695

Jus cathedraticum, was es sey 253

Jus circa sacra, ein Kleinod 2

ist von jure can. unterdruckt worden 17.93 ist auch noch im Pabstthum schon von etlichen Regenten exerciret worden 19.413 ist durch Lutheri Reformation wieder herfür gebracht worden 20 warum es nicht gleich nach der Reformation in Ordnung gebracht worden 21 ob es Röm. Catholische Fürsten haben 29 muß von den Landes Fürsten nicht so weit extendirt werden 39

Jus circa sacra der Protestanten wird in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen allzeit wiederholet 25 demselbigen schadet die Advocatia des Kaysers nicht 25 exerciren die Landes-Fürsten nicht ut Episcopi 27

Jus nominandi hat bißweilen ein anderer, der nicht patronus ist 411

Jus patronatus was es sey 377 unterschiedene Eintheilungen desselben 377 bestehet aus vier Stücken 378 muß nicht confundirt werden mit dem suffragio und Einwilligung 378 sq. wird von vielen gar sehr gemißbrauchet auf unterschiedl. Art 383. sqq. 397 399. sq. wie dem Mißbrauch einiger maßen abzuhelffen sey 390 ob es desfals gar abzuschaffen 400 gehört unter die geistlichen Sachen und vor die Consistoria 393 der Ursprung desselben ibid. 396 ist weder wieder das natürliche noch wieder das göttliche geoffenbahrte Recht 394 tritt

auch nicht der Majestät des Landes-Herrn zu nahe 394. sq. ist nicht wider die Freyheit der Kirche 395 wie solches kan erwiesen werden 395 ob es einer an sich kan selbst ausüben ibid. ist bey Protestanten anders als bey denen Papisten gewesen 396 begreifft keine Gewalt über die Geistlichen ibid. nicht allzeit das jus den Schulmeister zu vociren ibid. noch weniger die investitur ib. was es noch ferner nicht in sich begreiffe 397 sq. haben auch einige Pfarr und Superintendenten in Sachsen 402 ob es eine Frau exerciren könne und ob sie einen Curatorem dazu nöthig habe 402. sq. ob es mit begriffen unter denen Rechten, die einen Pachter übergeben worden 404 von wem es exercirt werde und was dabey zu mercken 404 auf wie unterschiedliche Art es acquirirt werde 405. sqq. wenn ein Streit deswegen, was zu thun 404 unterschiedliche Arten wie es kan auf andere transferirt werden 408. sqq. wie hoch es heut zu Tage angeschlagen werde 408 wie es einer in einen fremden territorio erlangen könne 410 hat bisweilen das jus nominandi nicht mit in sich 411 auf wie vielerley Art es geendiget werde 412

Jus primariarum precum was es sey 285 hat der Kayser auch in Evangelischen Stifften 286 streit deswegen mit dem Pabste ibid. haben auch die vicarii imperii 287

Jus publicum, ob es auf Universitäten zu lesen 216

K.

Kaland-Brüderschafft, was und wo solche gewesen sey 19

Kasten-Herrn sind an einigen Orten von denen Kirchen-Vätern unterschieden 526. s. **Kirchen-Vorsteher.**

Kayser, wiederholen in ihren Wahl-Capitulationibus allzeit das jus circa sacra derer Evangelischen 25 derselbigen Advocatia præjudicirt dem Religions-Frieden nicht 25 der Jetztregierende verbiethet alle injurien in Religions-Controversien 124 ob ihnẽ als ein reservatum zuzuschreiben sey die Stifftung Academien 194 haben das jus primariarum precum 285

Ketzer, wieder solche muß ein Landes-Herr gehörige Verordnung ergehen lassen 14 was zu einen erfordert werde 139 in sensu theologico und in sensu politico 139. sq. giebt viel heimliche unter den Evangelischen 142 muß man suchen durch gelinde Mittel auf den rechten Weg zu bringen 148 werden in Iure can. & civili mit mancherley Straffen belegt 149 im Pabstthum werden sie hart gestrafft 149 ob ihnen Glauben zuhalten

zu halten sey 150 was man bey ihrer Bestraffung in Betrachtung zu ziehen habe 151. sq. ob sie am Leben zustraffen 152. 153 im Pabstthum werden sie mit der Todtes-Straff belegt 153 doch ist solches wieder die Sätze des Iuris can. ibid. bey denen Evangelischen werden sie nicht am Leben gestrafft 154. 156 ob man sie bloß mit der Emigration soll bestraffen 155 Nutzen den die Republick von ihrer Bestraffung zu gewarten hat 156. sq. das fundament, warum sie zu straffen sind 157. sq. welche zu tauffen sind, wenn sie sich zu uns wenden 816 werden eines ehrlichen Begräbnisses nicht gewürdiget 988

Ketzerey, was sie sey 138 ist entweder einheimisch oder auswärtig 138 die einheimische ist entweder gröber, oder subtiler ibid. ob sie nothwendig seyn müsse 140 die Quellen derselben ibid. die ersten haben zum Päbstlichen Wachsthum Gelegenheit gegeben 141 in Bestraffung derselben ist grosse Caution zu gebrauchen, 147 nicht iede neue und besondre Meynung ist alsbald eine Ketzerey 158 wenn irgend eine entsteht, wie sich der Lands-Herr dabey verhalten soll 160. sq.

Kinder, so vor die Kirche geleget worden, wer sie erziehen muß 547. 773. sq. die von Verlobten vor der Copulation erzeuget, ob sie vor ehrlich zu halten 606. sq. 640 können die Eltern nicht heyrathen 666 werden von leichtsinnigen Müttern bißweilen exponirt 772 so unehlich gebohren, wie sie legitimirt werden. s. **Ehrlichmachung**. ihre Taufe soll beschleunigt werden 814 s. **Tauffe**. wenn sie sollen zur Beichte gelassen werden 856

Kirche, ob sie der Republic unterworffen 7. 543. sq. kan keine Gesetze machen 37. in wie vielerley Verstande das Wort genommen werde 534

Kirche, der ersten Christlichen, Zustand, ob er eine norm unserer Kirchen-Handlungen seyn könne 70

Kirchen im Pabstthum, halten ihrem dotem und ihre Unterthanen 474 derselbigen waren unterschiedlich 477

Kirche, so ferne sie bedeutet Menschen die den Gottesdienst ausüben 534 zu einer muß sich ein Christ halten ibid. ist theils sichtbar, theils unsichtbar 535 die sichtbare ist entweder offentlich oder privat ibid. der unsichtbaren Merckmahle 536. sq. ob sie fremde Religions-Verwandte dulden könne 537 derselben Reinigkeit woraus sie zu beurtheilen 537. sq. ob die Evangelische Babel zu nennen sey 538. 561 der sichtbaren Kennzeichen

chen sind nicht die Heiligkeit des Lebens, Glückseligkeit, Alter, Name 539 ob sie recht eingetheilt werde in geistliche und weltliche Glieder 540 ob sie aus den drey Haupt-Ständen bestehe 541 wie sie in der alten Kirche eingetheilet worden 541 sq. ob sie zu vergleichen sey mit der Republic, mit dē Tempel ꝛc. 544 Rechte derselben s. **Rechte der Kirchen.** von Vereinigung unterschiedlicher Kirchen. s. *Incorporation.*

Kirche, so fern sie ein Gebäude bedeutet. s. **Kirchen-Gebäude.**

Kirchen-Agenden können Landes-Fürsten vorschreiben 14 sq. was in solchen abgehandelt werde 35

Kirchen-Bann. s. **Kirchen-Busse.**

Kirchen-Beschworne. s. **Kirchen-Vorsteher.**

Kirchen-Bau, die Päbstlichen Ceremonien bey selbigen 484 wessen Consens dazu erfordert werde 486 was dabey zu überlegen, ehe man ihn anfängt 487 von was vor Mitteln er vorgenommen wird 489 ob und wie weit die vom Adel dazu contribuiren 490 der Beytrag dazu, wie er eingetheilt wird 490 sq. deßfalls entsteht offt disput zwischen der Matre und filia 492

Kirchen-Bücher sind nöthig und haben in einigen Stücken völligen Glauben 504 darinnen steht das Vermögen der Kirchen 545

Kirchen *Bibliothec* sollte angelegt werden bey ieder Kirche auf dem Lande 501

Kirchen-Busse, ob sie denenjenigen zuzuerkennen sey, die Papistisch worden und wieder wollen Evangelisch werden 114 ob sie der Superintendent kan in Geld verwandeln 356 ist auf die Hurerey gesetzt 762 was sie, wie vielerley sie sey, und wie sie sonst genannt werde 917 derselbigen Endzweck 918 ist in der Schrifft und Vernunfft gegründet ibid. ob sie eine Straffe sey 918 sq. wem sie aufgeleget wird 919 sq. was bey Auflegung derselbigen zu beobachten sey 920 sq. wenn sie kan erlassen werden 921 ob sie dem aufzulegen, der an einen andern Ort zieht, wo er das Verbrechen nicht gethan hat 922 ob sie unter verdeckten Namen kan geschehen 922 darinne sollie man durchgehends eine Gleichheit halten 922 sq. ob sie einen Priester kan auferlegt werden 923 ob sie denen aufzulegen, die von einer andren Religion sind ibid. ob ein Landes-Fürst damit belediget werden könne 924 sq. was vor Verbrechen damit bestrafft werden 926 sq. wird durch die Verjährung nicht aufgehoben 927 durch solche wird die weltliche Strafe nicht aufgehoben 927

wegen anticipirten Beyschlaff wenn sie denen Verbrechern geschenckt wird 928 von der Dispensation in solcher 928 können Priester nicht anordnen 928 sq. kan der Kirchen-Patron nicht anbefehlen 930 wie der Vortrag an die Gemeinde dabey einzurichten 930 sq. ist bißweilen noch mit einer andren äusserlichen Strafe verknüpfft 931 ist nicht ehe zu appliciren, als biß keine Vermahnung mehr helffen will 932 damit soll weder geeilet, noch gesäumet werden 932 sq. ob sie Consistoria einführen können an Orten, wo sie nicht gewöhnlich 933 komt immer mehr in Entwohnheit 933 sq. wie sie bey den Pabstthum ist, taugt sie nichts 936 hat ihren grossen Nutzen, wenn sie recht eingerichtet 937. 944 sq. wird vertheidiget wider die Einwürffe welche einige Politici darwider machen 938 sqq. von solcher sollten einige Rechts-Lehrer nicht so frey urtheilen 943 an solcher fehlt es in unsrer Evangelischen Kirche 943 sq. daß sie nach den Exempel der ersten Kirche wieder eingeführt würde, wünscht Lutherus 945 sq.

Kirchen-*Capitalia*, wie sie anzuwenden 521 werden meist durch den Klingel-Beutel gemacht 522

Kirchen-Diebe, wie sie gestrafft werden 520 ob sie mit Recht höher als andre zu straffen 52

Kirchen-*Disciplin*. s. **Kirchen-Busse.**

Kirch-Gebäude heissen Kirchen 476 ob das eine Kirche sey darin nicht alle Arten des Gottesdienstes exercirt werden 476 sq. unterschiedliche Eintheilungen derselbigen 477 sq. kommen meist aus dem Pabstthum 479 ob sie nöthig und GOtt angenehm 479 sq. werden von etlichen fälschlich vor überflüßig gehalten 480 sq. wenn man sie hat angefangen zu bauen 481 sq. warum man im Pabstthum so viele gebauet 482 die wüste liegen, sollte man repariren 482 sq. haben ihre Namen und woher? 483 sq. was die Papisten vor Ceremonien bey dem Bau haben und wie sie ihre Kirchen bauen 484 wie sie einzurichten sind 485 in Ansehung derselben findet man bey denen Evangelischen viel Fehler 485 sq. ob neue können aufgerichtet werden, wo die Religion vermischt ist 487 wie sie wohl anzulegen sind 487 sqq. wem ihre Reparatur zukommt 494. 505. 521 sind nicht zu weltlichen und Profan-Gebrauch anzuwenden 494 sqq. ob man Bier drein legen, oder Korn auf den Boden derselben schütten kan 495 sq. ob sie mit Bildern auszuzieren 496 sq. in denselbigen sind die Kirch-Stühle. s. **Kirch-Stühle.** sollten

ten ihre Spritzen und Eymer haben wegen vorfallender Feuers-Noth 505 ob sie auf Pfingsten mit Mayen zu schmücken ibid. haben billich ihre Capitalia 521

Kirchen-Gebet, ob in solchen der Patron gnädige Herrschafft zu tituliren 401. 800 wie solche einzurichten 799 ob es besser das der Priester alle Sonntage nach dem Evangelio selbst eines formire 799 es sind viel Mißbräuche dabey 800 können weder Patroni noch Priester ändern 802

Kirchen-Gebräuche. s. Ceremonien.

Kirchen-Gefässe, ob sie besonders zu consecriren 504

Kirchen Gesänge. s. Lieder.

Kirchen-Gesetze, müssen nicht wider das natürliche und Göttliche Gesetz seyn 39 müssen auch nicht wider die Reichs-Pacta und Fundamental-Gesetze seyn 40 ob allgemeine im Deutschen Reiche zu vermuthen sind 41 ob sie aus denen Reichs-Abschieden, Religions-Frieden ꝛc. zu machen ib. warum bißher nicht mehrere gemacht worden sind 49

Kirchen-Güter, was es sind 512 hatte man wenig in der ersten Kirche ibid. nahmen sehr zu mit den zunehmenden Pabstthum 513 zu solchen können unbewegliche Güter nicht geschlagen werden, ohne Consens des Landes-Herrn 513 sq. ob es nöthig, daß die Kirchen eigne Güter habe 514 ist besser wenn man unbewegliche Güter dazu macht, als Capitalia 515 wenn sie sollen zu Lehn gegeben werden, was vor ein Unterscheid sey 516 was bey der Donatione derselben zu mercken ibid. haben viele Privilegia, und woher 517 sind von der Türcken-Steuer nicht frey 518 wenn sie auch noch in andern Fällen nicht frey sind 518 sq. ob die beweglichen Niemands Sachen sind 519 Straffe, so auf den Diebstahl derselben stehet 520 über dieselbige wird ein Inventarium geführet 525 in Ansehung derselbigen gilt kein transact und Vergleich 530 ob sie können veräussert werden und wie? ibid. wenn sie veräussert werden können 531 sq. ob weltliche darüber disponiren können 531 zu deren Veräusserung ist der Consens des Landes-Fürsten nöthig 532 ob sie ein Landes-Herr secularisiren könne 532

Kirchen-Historie, hat in der geistlichen Rechts-Lehre einen Nutzen 71

Kirchhöfe; weder dieses Wort, noch das Wort: Gottes-Acker druckt die Sache selbst aus 963 hatte man bey denen ersten Christen nicht 964 sind billich meist vor denen Vorstädten angeleget 964 wer sie anrichten kan 964 sq.

ob

ob sie unter die geheiligten Sachen zu zehlen 966 werden im Pabstthum consecrirt 966 woher die Unkosten zu dessen Unterhaltung zu nehmen sind 966 sq. dazu müssen Privati ihre Grund-Stücke hergeben 967 die Stellen auf solchen werden verkaufft 968 müssen wohl verwahrt werden vors Vieh ibid. ob sie an die Kirchen anzulegen 964. 969 ob und wie weit die weltliche Obrigkeit eine Jurisdiction über solche habe 970 ob Kind-Betterinnen und ungetauffte Kinder darauf zu legen sind 976

Kirchen-*Inventarium* 524

Kirchen-*Iuraten*. s. **Kirchen-Vorsteher.**

Kirchen-*Matricul*. s. **Kirchen-Bücher.**

Kirchen-*Music*, was davon zu halten 803 wie sie einzurichten 804

Kirchen-*Ornat* müssen die Küster verwahren mit grossem Fleiß, wie ihre eigne Sachen 364 wird von etlichen vergeblich verworfen 497

Kirchen-*Patroni*. s. ***Patroni* der Kirchen.**

Kirchen-Ordnungen, was es sind 33 sind GOtt nicht zuwider ibid. sind in der Kirche nöthig 34 wovon sie vornemlich disponiren 34 sq. müssen mit Zuziehung derer Theologen gemacht werden 35 verbinden alle Unterthanen 36 weder Superintendenten, noch auch Consistoria können darwider dispensiren 36. 231 können von Landes-Fürsten geändert werden, doch nicht ohne wichtigen Grund 37 die Churfürstlichen Sächsischen werden erzehlt 43 sq. auch die Hertzogl. Sächs. Ernestinischer Linie 44 sq. sind nicht in allen Stücken vollkommen 47 sollten nach den Umständen unserer Zeit eingerichtet seyn 48 wie dem, was darinne dunckel und streitig ist, könne abgeholffen werden 49 werden durch öffteres dispensiren geschwächet 52 wie sie in bessere Beobachtung zu bringen wären 54. 55 werden durch die Observanzien erkläret, erweitert und eingeschränckt 57 sq. ihnen gereicht das jus Canon. zum grossen Præjudiz 93

Kirchen-Raub, ob es billich daß man ihn höher straffe als andren 521

Kirchen-Recht, setzt Ziegler in 5. Stücken 15 der Evangelischen Fürsten, worauf es sich gründe 21. 23 vindicirt sich Hertzog Georg zu Sachsen 18 ob es denen Evangelischen Reichs-Ständen indulgiret sey, oder ob sie sich jure postliminii desselbigen unternommen 24 muß nicht aus dem jure Episcopali hergeleitet werden 26 ist ein regale 27 auf wie vielerley Art es genommen wird 32 muß nicht allein aus der Heiligen

lige Schrifft her geleitet werden 63 doch muß die heilige Schrifft dabey consulirt werden 64 Fehler bey demselben. s. **Fehler.** wie es am besten abzuhandeln sey 72

Kirch-Rechnungen, bey selbigen müssen die Superintendenten mit seyn 355. 529 kan der Kirchen-Patron vor sich nicht allein untersuchen 397. 528 sind höchst nöthig 528 man soll die Unkosten dabey so viel als müglich ist, ersparen 529

Kirchen-Stühle, wie vielerley sie sind und was bey ihrer Erbauung zu observiren 489 ob sie können vertauschet werden 499 müssen die Erben des Verstorbenen in vier Wochen lösen 499. sq. gehören zu den geistlichen foro 500 wie man seines Rechtes dazu verlustig werde 500. sq.

Kirchen-Väter u. Kasten-Herrn sind an manchen Orten unterschieden 526 s. **Kirchen-Vorsteher.**

Kirchen-*Visitation* kommt denen Superintendenten zu 354 was dabey vor Fragen zu thun in Ansehung der catechisation 841 was sie sey, 947 wie sie eingetheilt wird ibid. die Absichten, warum sie angestellt worden 947 derselben Nutzen 948 haben auch schon die alten Marggrafen in Meissen und Landgrafen in Thüringen vorgenommen ibid. sind höchstnöthig in der Kirche 949 wie sie einzurichten 950. 957 was vor Fragen dabey zuthun an den Pfarrer, Schulmeister und die Eingepfarrten 952. sqq. sind gar rar, oder doch laulicht und warum 954. sq. das Recht dazu geht durch keine Verjährung verlohren 956 wenn das Recht zu visitiren gehöre ibid. wenn einer, der einer andren Religion zugethan ist, das jus hat, wie sie einzurichten ibid. müssen denen interessenten notificirt werden 957 wie die sollen beschaffen seyn, die sie verrichten sollen 962. s. *General-Visitation, Local-Visitation, Special-Visitation.*

Kirchen-Vorsteher, ihre Pflicht und Amt 525. sq. wer dazu zu erwehlen 527 es hat mit ihnen die Bewandniß wie mit Vormündern 528

Kirchweyh-Fest, desselben Ursprung 506. sq. vor diesen wurde bey selbigen der Kirchweyh-Schutz ausgeruffen 507 die excesse hat man in Sachsen durch allerhand Mandate suchen zu verbiethen 507. sq.

Kirchen-Zinße können nicht abgeleget werden durch ein Capital 522. sq. was sonst noch dabey zu mercken 523. sq.

Kirchen-Zucht. s. **Kirchen-Buße**

Kirmessen, s. **Kirchweyh-Fest.**

Kleidung der Priester von einigen spöttisch durchgezogen 318

wieder eine critique vertheidigt 319
Klingel-Beutel, dessen muß sich der Pfarr annehmen 303.809 ist in denen Kirchen-Ordnungen approbirt 522. 808. sq. wozu er angewendet wird 807 will einigen nicht gefallen . 808
Klingel-Säckler, wer sie erwehlet 364 worauf man bey ihrer Wahl zu sehen ibid. wenn er einen den Klingelbeutel nicht vorhält, kan er injuriarum belangt werden 809
Knie beugen bey dem Gebrauch des H. Abendmahls ob es eine Päbstliche Ceremonie 888
Kranckheit, ob es eine Ursache zur Ehescheidung sey 704
Kränze bey den Leichen lediger Leute sind verbothen 980. sq.
Kuppleyen sind zu bestraffen 640 770 wenn ein Mann sein Weib oder Eltern die Kinder verkuppeln, ist das Schwerd drauf gesetzt 751.769
Küssen ein Frauenzimmer wieder willen, ob sie desfalls einen injuriarum belangen kan 764
Küster, was sie sind und wie sie von denen Schulmeistern differiren 360 gehören bey denen Papisten unter die Geistlichen und haben unterschiedliche Bedienungen ibid. ob sie bey uns unter die geistlichen Personen gehören 361 ehe man sie annimmt, wornach man sich zu erkundigen habe 363 bekommen ihre vocationes, auch wohl instructiones 363 müssen den Kirchen-Ornat auf das genaueste verwahren 364 dürffen an manchen Ort ihr Amt, als Bekleidung des Altars, Cantzel ꝛc. nicht durch ihre Weiber verrichten lassen 365 ob sie dürffen Handwerck treiben s. **Handwerck**. ihre Pflicht und Schuldigkeit 372. sqq. ihre Freyheit und Begnadigung 373. sq. was sie nicht thun sollen 379. sq. sollen das Tauffwasser nicht verkauffen 821. sq. müssen offt catechisiren 839 wie sie catechisiren sollen 840

L.

Landes-Fürsten, sind Väter 1 haben zwey Haupt-Regalien 2 ob sie die Unterthanen sollen gottesfürchtig und tugendhafft machen 3.11.18.19 ob sie vor der Unterthanen ewige Seeligkeit zu sorgen haben 5 wie sie sich bey entstandenen theol. Streitigkeiten verhalten sollen 10 müssen die Ketzer beobachten 14 können Kirchen-Agenden vorschreiben ibid. sollen Christliche Societäten zu Beförderung der Pietät anstellen und confirmiren 18. 19 stellen keine duplicem personam vor, Fürsten und Bischöffe 27 sollē nicht ohne wichtige Gründe die Kirchen-Ordnungen ändern 37 müssen ihr Kirchen-Recht nicht so weit extendiren 39 sollen

len vor die wahre Religion ſorgen 102 wie ſie ſich bey denen Symbolis zu verhalten habē 108 ſq. ſollten ſich die Fortpflantzung der Chriſtlichen Religion laſſen angelegner ſeyn 111 können allerhand Religions-Verwandten im Lande dulden, doch caute 119 ſollen ſich nicht durch hitzige Theologos zu Neuerungen verleiten laſſen 135 wie ſie ſich gegen Ketzer und Ketzereyen verhalten ſollen. ſ. **Ketzer und Ketzerey.** ſollen vor das Schulweſen ſorgen. ſ. **Schule.** ſind denen Conſiſtoriis nicht unterworffen 233 ob ſie ſelbſt die jurisdictionem eccleſiaſticam exerciren oder Præſides Conſiſtoriorum ſeyn können 235 ſq ob ſie die Præbenden ad alios uſus können anwenden 280 ſq. ihnen komt zu, wie u. auf was Art Prieſter ihr Amt antrete, und bekleiden ſollen 413 ob ſie kön̄en Kirchen-Güter ſeculariſiren 533 müßen ſich des Armuths annehmen 562 ob ſie die Copulation können abſchaffen 654. ſq. können durch ein Reſcript die unehlichen Kinder legitimiren 776 ob ſie können wegen gottloſen Lebens in Bann gethan werden 924. ſq.

Landes-Fürſten, Evangeliſche, exerciren das jus circa ſacra nicht ut epiſcopi 27 ob ſie Päbſte in ihren Landen 28

Landes-Fürſten, Röm. Catholiſche, ob ſie das jus circa ſacra haben 29 können in Kirchen-Sachen nichts ſchlieſſen ohne approbation der Kirche 40 einige opponirten ſich gewaltig, wenn weltliche Güter in geiſtliche ſollten verwandelt werden 519

Landes-Geſetze, ſollten denen Unterthanen bekanter gemacht werden 54 werden fälſchlich erklärt durch fremde Geſetze ibid. ob und wie weit ſie in Jurisprudentia eccleſiaſtica dienlich ſind 68 warum ſie offt ungewiß werden 69

Landes-Verweiſung, wenn ſie dem Mann zu erkant, ob die Frau ihm folgen muß 718. ſq.

Laſter, ſo wohl grobe als ſubtile ſollten von der Obrigkeit geſtrafft werden 11. ſq. wider das 1. 2. und 3. Geboth ob ſie vor die Conſiſtoria gehören 249

Lazarethe ſ. **Hoſpitäle.**

Legatum, wie es unter die Canonicos zutheilen ſey 276

Legitimatio. ſ. **Ehrlichmachung.**

Legulegismus macht das præjudicium autoritatis 66. ſq.

Lehn-Gut, wenn ein Vaſall eine Kirche drauf bauet ob er das jus patronatus erlange 405

Lehre der Evangeliſchen Kirchen mit teſtimoniis des juris can. beſtätiget 75. 89

Leichen-Predigten, wer ſie thun muß 982 dafür muß der Prieſter ein

ein honorarium bekommen 982 geschehen in Pest-Zeiten nicht 982 sq. haben ihren Grund, doch sind viel Mißbräuche dabey 983 ob es recht, in denenselbigen die Verstorbenen seelig zu preisen 984 ob die Erben eines verstorbenen Priesters was davor fordern können, wenn keine gehalten worden 457

Leipziger *Universität*, wenn und von wem sie gestifftet sey 195 sq. auf solcher sind alle Facultäten schrifftsäßig 198 wie ihr Rector Magnificus erwehlet werde 200 wer ihr Cancellarius perpetuus sey 200 wie die Professores daselbst gemachet werden 200 sq.

Libertinismus theoreticus & practicus 127. s. auch *Indifferentismus*.

Libri symbolici, was und welche es sind 107 der Gebrauch derselbigen wird von etlichen vergeblich getadelt ibid.

Liebes-Briefe, ob man aus solchen kan ein Verlöbniß schliessen 598 sq. wenn man aus solchen den Consensum parentum kan abnehmen 600 aus welchen der Ehebruch zu erweisen 693 braucht man auch zum Beweise beym Ehe-Proceß 732 sq.

Lieder, sollen andächtige Melodeyen haben 805 was von denen neuen zu halten 806 sollte man den gemeinen Volck bißweilen erklären 806 die in der Kirche sollen gesungen werden muß der Prediger vorschreiben 807

Local-Visitationes, was dabey zu beobachten 951 sq wie die Fragen dabey einzurichten 952 sq. vor solche dürffen die Superintendenten kein honorarium fordern 957 s. **Kirchen-***Visitation.*

Looß, ob Candidati um das Priester-Amt sollen loosen 302. 385 um die Braut zu werffen ist unrecht 642

Lutherus verbrannte das jus Canonicum 81 ob von ihm die Evangelischen sich mit guten Gewissen nennen können 136 sq. 540 sein Bedencken wegen Einziehung derer Stiffte 293 seqq. sein Rath zu Wiedereinführung der Kirchen-Busse 945 sq.

M.

Magistrat in Städten hat bißweilen die geistliche Jurisdiction 30

Magistri ob sie Doctores können genennet werden 198

Maleficanten **Cörper** werden billich in die Anatomie gegeben 209

Mann ist des Weibes Curator 661

Mariages de Conscience, was davon zu halten sey 647 sq.

Matheſin solten Schul-Lehrer ziemlich verstehen 176 derselben Profession sollte getheilet seyn 216

Matres, welche Kirchen so heissen 478. 555 Rechte derselbigen 556

Matrimonium. s. **Ehe.**

*Matrimonial-***Sachen**. s. **Ehe-Sachen.**

Matrimonium morganaticum, was dazu erfordert werde 644 ob es allein Fürsten und Grafen erlaubet, oder auch Adelichen und Bürgerlichen 645 desselbigen besondre Würckung 646
Mayen, ob die Kirchen auf Pfingsten damit zu schmücken 505 sq.
Medici ob es Juden seyn können 163 ob Priester solche abgeben dürffen 314
Meditiren, dazu solte die Schul-Jugend besser angehalten werden 184 wie solches geschehen könne 184 sq.
Meineyd, wie er bestrafft wird 901
Memoriæ, waren kleine Kirchen 477
Methode, die beste das Kirchen-Recht abzuhandeln 72
Metus reverentialis, ob er die Verlöbnisse unkräfftig mache 596 sq. macht manche unglückliche Heyrath 597
Meynung nicht iede neue und besondre ist alsbald eine Ketzerey 158
Missionarii, vor solche solte man mehr bekümmert seyn in unsrer Kirche 111 nach Malabarien ibid.

N.

Naturalismus, was er sey 143
Nestel-Knüpffen wird hart gestrafft 660
Neuerungen in Religions-Sachen, soll ein Landes-Fürst nicht leicht vernehmen 135 wie sich Unterthanen dabey zuverhalten haben ibid.
Nomination ist ein Stück des juris Patronatus 378
Notarius, ob ein Priester seyn kan 314 sq. kan ein Schulmeister seyn 375
Notzüchtigung, wie sie gestrafft wird 771

O.

Ober-*Consistorium*, was es sey 224 zu Gotha 225
Ober-*Consistorium* zu Dreßden ist sonst zu Meissen gewesen 224 von solchē dependirt das Stiffts-Consistorium zu Wurtzen 225 ist mit den Kirchen-Rath verknüpfft ibid. wie es mit denen Appellationibus daselbst gehalten werde 240 was vor Superintenduren dazu gehören 340 wie selbiges das Gnaden-Jahr eintheile 461 sq.
Obrigkeit. s. Landes-Fürsten.
Observanz darf der nicht erweisen, der sich auf ein Gesetze gründet 55 die rechte, hat eine grosse Krafft 57 ob sie muß erwiesen werden ibid. muß nicht wider die Heilige Schrifft, Vernunfft und Billigkeit seyn 57. 58 unvernünfftige und unbilliche 57. 58 ob hierin von einem Ort auf den andern kan geschlossen werden 59 muß nicht gar zu hoch erhaben werden 60
Ohren-Beichte der Römisch-Catholischen 867 sq.
Opffer-Geld, wie es bezahlt wird 473

Oratoria waren Capellen 477
Ordination ist ein sehr alter Kirchen-Gebrauch 419 ob einer ohne selbige das Ministerium verrichten könne 420 zu welcher Zeit sie geschieht ibid. wo sie in Sachsen geschieht 420 sq. und in Altenburg 421 wie und von wem sie verrichtet wird 421 wenn sie von einen Ketzer verrichtet worden, ob sie muß wiederholt werden 422 wie sie in Dreßden gehalten wird 422 sq. worzu die Ordination nutze 423 ist bey den Papisten ein Sacrament und warum 423 sq. imprimirt bey denen Papisten einen characterem indelebilem 424
Ordnungen s. **Kirchen-Ordnungen, Policey-Ordnungen** &c.
Ordnung so in Entscheidung geistlicher Sachen bey denen Protestanten zu beobachten 97 sqq.
Organisten gehören unter die Kirch- und Schul-Diener 361 bekommen ihre Vocationes 363 sollen nicht so lange præludiren 372
Oßnabrückischer Friedens-Schluß bekräfftiget das Kirchen-Recht Evangel. Fürsten 23

P.

Pabst hat das weltliche Jus circa sacra mit seinem Jure Can. unterdruckt 17 sein Ansehen bey denen Protestanten 24 zu seinen Wachsthum haben die Ketzereyen Gelegenheit gegeben 141 sq. masset sich an Academien zu stifften 193
Pabstthum, ob ein Uberbleibsel davon, daß man Ehe-Sachen in Consistoriis tractiret 246
Pacta, die ein Landes-Herr mit seinen Ständen wider den Religions-Frieden machet, was davon zu halten sey 115. 116
Parochia, was sie sey 467 ob dieselbe Eintheilung wider die Christliche Freyheit sey 467 sq. dabey gehen manche excesse und irregularitäten vor 468 sq.
Parochial-**Rechte** 469
Parochiani, wer davor zu halten 466 so auf dem Dorffe wohnen werden in Hüfner, Halbhüfner und Cosäten eingetheilt 466 sq. was sie vor Rechte haben 469 zu welchen Pflichten sie verbunden sind 469 sqq. müssen den Häusel-Groschen zahlen 472 wenn sie mit ihren Pfarr wegen Besoldung &c einen dispute haben, was sodann billich sey 474 wie sie ausgepfarret werden 475 sind verbunden die Kirche in Bau und Besserung zu erhalten 489 ob sie sich können mit der Kirche vergleichen, daß sie künftig nichts mehr zu ihren Bau geben 473 sq. was bey denen Kirchen-Visitationibus vor Fragen an sie zu thun 953 sq.
Passauische Vertrag, der Grund des Kirchen-Rechts Evangelischer Fürsten 21

Pastores. s. Priester, *Superintendenten*, Geistliche.
Pastores primarii werden ordinarie Superintendenten 342 ob solches rathsam sey ibid.
Pathen. s. Gevattern.
Pathen-Geschencke solte verbothen werden 831
Patroni der Kirchen müssen bey Besetzung der Aemter nicht nur auf Gelehrsamkeit, sondern auch auf Frömmigkeit sehen 386 können keinen irrigen Lehrer der Gemeinde obtrudiren 387 können die Vocation nicht auf eine Zeit einschräncken 391 können ihrer Pastorum Aemter nicht vertauschen 391 sq. ob sie in Kirchen-Gebet gnädige Herrschafft zu tituliren 401 ob vor sie und die ihrigen die Kirchen-Trauer anzulegen sey 401 sq. haben das jus præsentandi, wenn gleich das Gut sequestrirt ist 403 wenn sie die Religion ändern, dörffen sie keinen Candidaten von ihrer Religion præsentiren ibid. ob ihr jus erlösche, wenn ihre Kirchen eingegangen 489 wenn sie kranck ob sie sich können zu Hause predigen lassen 803 ob und wie sie ihre Beicht-Väter ändern können 864 ihnen ist das Begräbniß in der Kirchen zu vergönnen 972 ob sie die Cognition wegen der Begräbniß in der Kirche haben 973 können ihren Priestern nicht befehlen, daß sie iemand mit der Kirchen-Busse belegen sollen 930
Penal-Wesen ist abgeschafft 219
Pest, wenn in derselben ein Priester fliehet, wird er seines Dienstes verlustig 331 bey solcher sind besondre Pestilentz-Prediger ib. bey solcher sind die benachbarten Priester nicht verbunden ein vacantes Amt zu versehen 454
Pfarrer. s. Priester, *Superintendenten*, Geistliche.
Pfarr-Aecker. s. Pfarr-Hufen.
Pfarr-Dienst, sollte nicht das Gnaden-Jahr hindurch ledig bleiben 463 sq.
Pfarr-*Dotalen*, was es sind 444 unter denenselbigen ist *heut zu* Tage ein grosser Unterscheid und welcher 445 sq. vor welches forum sie gehören 446 müssen den Pfarrern ihren schuldigen Dienst leisten 447 ob sie mit Wachen und andern zu verschonen 448 müssen von denen Pfarren nicht abgezogen werden 448 sq. davon sollten die Verzeichnisse in Consistoriis seyn 449 was davon im jure Can. und Schrifften der JCtor. stehet, ist das wenigste heut zu Tage zu appliciren 449
Pfarr-Güter, worinn sie bestehen 436 zu was vor einem Ende sie constituirt ibid. ob die Geistlichen ihre Güter müssen fahren lassen, wenn sie von solchen wollen erhalten werden 437 das Recht der Pfarrer zu denenselben

ben ibid. ob sie die Priester geniessen als Usufructuarii 437. sq. wenn sie durch andere administrirt würden und die Pfarrer gewisse Salaria bekämen, wäre es weit besser 438 auf wie vielerley Art sie erlangt werden ib. müssen ungeschmählert bleiben und wie das geschehen kan 442 ob sie können permutirt werden 442 haben unterschiedliche privilegia und Freyheiten 443 ob die Pfarrer solche können verpfänden 444 darunter gehören nicht des Pfarres eigen Hauß und Güter 444

Pfarr-Hölzer, wie die Pfarrer damit umgehen sollen 441

Pfarr-Hufen sind nicht zu verwechseln mit denen Kirch-Hufen 440 sollten die Pfarrer wieder verpachten 441 müssen die Bauren vor fremden Ackern bestellen ibid. 472

Pfarr *Inventarium*. s. *Inventarium*

Pfarr-Kinder, s. *Parochiani*.

Pfarr-Lehn, ob es in sich begreiffe das Recht einen Schulmeister zu vociren 365 s. *Jus patronetus*.

Pfarr-Matricul, darin ist ausgemacht, wie viel der Pfarr Schafe halten soll 440

Pfarr-Wittwen, was sie vor privilegia haben 338 wenn sie ihrer privilegien verlustig werden 338 bleiben das Gnaden-Jahr hindurch in der Pfarr-Wohnung 435. 456 soll man suchen zu unterhalten 455 haben schöne beneficia zugenieſſen in Churſachsen 575 wenn sie des Gnaden-Jahres verlustig werden 465

Pfarr-Wittwen-Kasten, worin er bestehe und was dazu nöthig sey 455. 574. sq.

Pfarr-Witt-*Fiscus* in Gotha ist wohl eingerichtet 455

Pfarr-Wohnung, muß denen Priestern vorgehalten werden 430 kan ohne Vorbewust des Consistorii nicht erbauet werden 431 sollen nicht so prächtig und auch nicht so elende seyn 432 muß von den Einkommen der Kirche und wo es nicht hinlänglich von den Eingepfarrten erbauet werden 432 dazu müssen die Filialisten auch geben 433 was die Pfarrer vor inventarien Stücke dabey finden, davor müssen sie stehen ibid. müssen die Pfarrer in Besserung erhalten 433. sq. ob die Pfarrer solche vermiethen dürffen 434 ob sie darin dürffen Hochzeiten celebriren 435 sind von Einquartirung, Beytrag der Fourage und Betten ꝛc. frey 435 besitzen die Wittwen in Gnaden-Jahre 435 sq. ob sie veräussert kan werden 436 wenn sie abgebrandt, inficirt oder reparirt werden muß, müssen die Eingepfarrte dem Pfarr eine andre Wohnung schaffen 436

Pfingst-Fest, ob auf denselbigen die Kirchen mit Mayen zuschmücken 505. sq. ! solches ist in Sachsen verbothen 506
Pietismus, Hertz. Friedrichs Verordnung wieder denselbigen 14 133 ist keine Fabel 132 was er sey 132. 144 aus solchen fliessen viel Irrthümer 144 Kennzeichen desselbigen 145
Piæ causæ, was dazu gehöret 561 besorgen die Sächsischen Fürsten wohl 562 sq. sind in denen Rechten auf mancherley Art privilegiret 564. sqq. ungegründete Privilegia derselbigen 566. sq. vieles wird dazu gerechnet, so nicht dazu gehöret 568 dahin gehören Hospitäler, Lazarethe, Wayssen-Häuser ꝛc. 568. sq.
Plaudern und andern Unfug in Kirche treiben ist straffbar 907
Plautus, warum er in Schulen nicht sollte tractirt werden 185
Policey Ordnungen solten geändert und nach unsrer Zeit attemperirt werden 48
Polygamie, ob sie in gewissen Fällen erlaubt 664
Postillen, die Mißbräuche so mit denenselbigen vorgehen 305 haben ihren Nutzen 306
Potentaten, Protestantische, sollten sich ihrer unterdruckten Glaubens-Genossen annehmen 117
Præbenden, was es sind 254 die Einkünffte derselben, worin sie bestehen 273 gehören ad peculium quasi castrense, ibid. wie sie anzuwenden 274 ob es eine Simonie, wenn man sie durchs Geld erlanget ibid. ob einer könne zwey haben 275 eine kan nicht in mehrere getheilt werden ibid. wie das Recht dazu sich endige 278 sq. kan kein Canonicus vor sich an einen andern resigniren 280 ob sie von dem Landes-Herrn ad alios usus angewendet werden können 280. sq. wie sie unrechtmäßig erlangt werden 291
Præceptores, s. **Schul-Lehrer.**
Prälaten-Stand komt denen Superintendenten nicht zu 345
Præpositus capituli, wer er sey 270
Præscriptio s. **Verjährung.**
Præsentation, was sie sey 302 ist ein Stück des juris patronatus 378 geht vor der Ordination her 417 ob der Candidat abwesend kan præsentiret werden 418
Præses Consistorii ist meist ein Weltlicher 235 seine requisita ibid. ob es ein Landes-Fürst selbsten könne seyn 235. sq. seine Pflicht bey den votiren 236
Præsumtiones, wie weit sie ein Verlöbniß beweisen 617
Precisten, wer also genennet werde 285
Predigten, das decorum ist in solchen in acht zunehmen 304 Regeln so dabey zu observiren 305 796 müssen nicht aus Postillen genom-

genommen werden ibid. wer in solchen getroffen wird, darff sich nicht öffentlich wiedersetzen 306 470 welcher Gestalt ein Pfarr sie einen Studioso erlauben soll 308 machen und halten können, wird von einen Superintendenten erfordert 346 die Concepte davon müssen die Priester bey der Visitation denn Superintendenten zeigen 354 derer ausserordentlichen kan sich ein Priester nicht entbrechen 796 in solchen solten manche Sünden speciel abgehandelt werden 797 ob es gut daß sie über die Evangelia und Episteln gehalten werden 798

Priester, müssen nicht gestatten was wider die Kirchen-Ordnung 36. sq. stehen unter den Consistoriis 242. 326 wenn sie unter der Universität sind, können sie auch da belangt werden 243 wie sie ihr forum verliehren ibid. 328 oder wie es sonsten cessiret 328 sq. was sie sind 297 wie sie eingetheilt werden 298 ob der Unterschied unter ihnen GOtt gefällig sey 298 wie die müssen beschaffen seyn, so es werden wollen. s. *Candidati Ministerii.* wie sie in lehren und predigen zu verhalten haben 304. s. **Predigten.** ob sie wegen der Bestraffung können injuriarum belangt werden 307 mußen Abbitte thun, weñ sie personalia auf der Cantzel tractirt ibid. wie sie bey Bestraffung der Obrigkeit sich zu verhalten haben 307. sq. sind nicht verbunden auf andre Religions=Verwanden zu schmähen 308 sind nicht von Verantwortung loß, ob sie gleich Welt-Kinder davon loßzehlen wollen 309 ob sie aus den Beichtstuhl was ihnen vertrauet worden, entdecken dürffen 309. 865. sq. sollen die so in verbothnen Grad geheyrathet, nicht zum Abendmahl lassen 310 auch niemand ans fremden Kirchspiel 310 sollen keine Fremde oder auch Soldaten ohne Erlaubniß copuliren 310 wie weit sie in der Kirche was anordnen können 311 sollen einen guten Wandel führen 311. sq. 386 dürffen sich nicht durch Hand-Arbeit u. Professionen, Geld erwerben 313 ob ihnen erlaubt praxin medicam zutreiben 314 ob sie Notarios können abgeben 314. sq. it. Advocaten in ihrer Sache 315 wenn sie Zeugen sind, ob sie müssen schweren 315 ob und weit sie bürgerliche Nahrung treiben dürffen 316 müssen auch in indifferenten Dingen manches vermeiden 317. ihre Kleidung 318 haben offt schlechten Respect und Rang 319 wie weit ihnen das Bier brauen erlaubet sey 320 sq. sind von der Accis frey 321 auch von Einquartirung 321. sq. ob sie in extraordinairen Fällen auch von allen oneribus frey sind 322 sind auch der Gerade fähig 323 aber zum Heer=Geräth werden sie nicht gelassen

lassen ibid. solten bessere Salaria haben 325. s. *Salaria.* die Accidentien sind ihnen nicht zu nehmen. s. *Accidentien.* allerhand Rechte die ihnen zukommen 324.328 wenn sie Substituten bekommen 328 ob sie mutiren können, wenn sie anderweit vocirt werden 329 ob sie ihr Amt können vertauschen ibid. ob sie eine andre Lebens-Art erwehlen können 329.sq wenn ihnen eine fatalität zustösset e. g. Blindheit ꝛc. muß man sie nicht verstossen 330. sq. müssen bey Pest-Zeiten nicht fliehen 335 ob sie bey Verfolgung können fliehen 332 wenn sie peccíren, werden sie gestrafft. s. **Straffe der Priester.** müssen die Superintendenten respectiren 346 sollen fleißiger acht haben auf die Schulen 369 gottlose erbauen nicht so viel als fromme 386 ob unehlige gebohrne es werden können 387 wozu sie dem Kirchen-Patrono nicht verbunden 398 wozu sie dem Patrono verbunden 400. sq. einige in Sachsen haben das jus patronatus 402 müssen des verstorbenen Priesters Amt mit versehen 454 ob sie davor eine Ergetzlichkeit zugenieſſen haben 454 wie es nach ihren Todte gehalten werde 454 sqq. solten ein Register von ihren Eingepfarrten haben 476 was sie in acht nehmen müssen, wenn sich verlobte wollen aufbiethen lassen 650 ob ein abgesetzter copuliren kan 656 müssen zum Hochzeit-Mahl invitirt werden 659 wenn sie in Trunckenheit ein Kind tauffen, ob die Tauffe gültig 817.sqq. ob sie sich das H. Abendmahl selbst reichen können 879 ob sie können vor sich iemand vom H. Abendmahl abhalten 880. sq. 934 wenn einer über der Consecration solte umfallen, was zuthun wäre? 891 sq. ihnen in der Gemeinde öffentlich obloquiren ist sehr straffbar 907 dürffen die Geld-Straffen nicht einfordern 916 ob ihnen kan die Kirchen-Busse dictirt werden 923 können in der Kirchen-Busse nicht dispensiren 928 auch keine Kirchen-Busse anordnen 928.sq. wie sie bey denen Visitationibus zubefragen 952.sq. sollen fleißige privat Visitationes halten. s. *Privat-Visitationes.*

Priester-Amt, worinne es bestehe 303 das vornehmste Stück ist lehren und predigen 304 wie auch Sünden und Laster straffen 306 wer es führen will, muß dazu præsentirt, ordinirt und investirt seyn 414

Priester-Einführung. s. *Investitur.*

Priester-Weyhe. s. *Ordination.*

Privati müssen einander nicht verketzern 148 können keine Schulen anstellen 173

Privat-Communion, was davon zu halten sey 883. sqq.

Privat Conventicula 961. s. *Collegia pietatis.*

Privat-

Privat-Kirchen, was dabey in Erwegung zu ziehen 542. sq.
Privat-Visitation soll der Grund der Kirchen-Visitation seyn 957 warum solche von grosser Nothwendigkeit ist 958 hat ihren grosen Nutzen 959 wird wieder die Entschuldigungen etlicher Priester vertheidiget 959 sq. sind von denen privat-conventiculis gar weit unterschieden 961
Probe-Predigt, wie es dabey gehalten werde 383 geht vor der Vocation her 416 muß den Eingepfarrten kund gethan werden ibid. bleibt bey denen Substituten aussen, wenn der Pastor stirbt 417 auch bey Feld-Predigern ibid.
Processe, wie ein Landes-Herr viele unnöthige verhindern könte 51 ob durch Einführung des juris can. weniger gemacht werden könten 86
Proclamation s. **Aufgeboth.**
Professiones auf Universitäten sind ungleich eingetheilt 216 manche sind unnöthig getheilt 217 manche sind gar überflüßig 217 an einigen fehlt es noch 217 müssen mit renomirten Männern besetzt werden 217. sq.
Professores, wie es mit ihrer Wahl auf denen Churs. Universitäten gehalten werde 200 dürfen ohne Erlaubniß nicht aus den Churfürstenthum reißen 201 sollen ihr Amt fleißig und selbst verrichten ibid. haben mit denen geistlichen Personen in vielen Stücken einerley Rechte 202 auch ihre Wittwen 202
Propheten, neue, s. *Inspiriten*.
Pubertät wird aus denen Jahren geschätzt 633

K.

Rang-Ordnung ob sie bey den Heil. Abendmahl in acht zunehmen 883
Rath solte mit den Ministerio conferiren wegen herrschenden Laster 12 hat bißweilen das jus patronatus 404 ob einer aus solchen kan gestossen werden ob stuprum 762
Rationes legum thun ein grosses bey der Auslegung der Gesetze 56 was vor Klugheit dabey zugebrauchen ibid.
Recht eines Landes-Fürsten in geistlichen Sachen 1. sq. s. *jus circa sacra*.
Rechte. s. **Gesetze.**
Rechte der Kirchen, sind groß bey den Papisten 544 wenn ihre Güter können acquirirt werden 546 ob die Kirchen das jus asyli haben 546. sq. wenn Kinder vor die Kirche gelegt werden, wer sie erziehen muß 547 in Ansehung der activ Schulden 548 in Ansehung der passiv Schulden 548. sq. Kirchen haben eine heimliche Unterpfändung in den Gütern ihrer Schuldner 549 in Ansehung derer Contracte 551

in Ansehung des Kauff-Contractes, Pachte ꝛc. ibid. in Ansehung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, lapsus fatalium &c. 553 in Ansehung derer Vermächtnisse 554. sq. was die Matres vor Recht haben 556
Rechts-Lehre. Rechts-Gelehrsamkeit. s. *Jurisprudentia.*
Rectores, was sie vor einen Rang haben 176 Magnificus 200
Reformation Lutheri lernete denen Regenten ihr jus circa sacra besser gebrauchen 21. 80 ob unsere Evangelische Kirche nöthig habe 561
Reformirte und Lutheraner solten um ihres eigen Nutzens willen in Eintracht leben 142
Regenten. s. **Landes-Fürsten.**
Reichs-Stände, haben sich auch vor der Reformation eine direction in Kirchen-Sachen zugeschrieben 19. 20 wie weit sie fremdē Religions-Verwandten das coexercitium religionis verstatten können 118
Relegation derer Stundenten solte abgeschafft werden 218. sq.
Religion unterstützet die Republic 100 wahre, ist dem bürgerlichen Regiment nicht zu wieder 101 nur eine ist die wahre 101 welches die wahre 102 vor sie muß der Landes-Herr sorgen 102. sq. vor die Evangelische haben die Churfürsten von Sachsen allzeit geſorget auch der ietzige 103 sq. dergleichen haben auch die Hertzoge von Sachsen gethan 105. sq. die Christliche fortzupflantzen, solte ein Landes-Herr bemüht seyn 111 Bekehrung zur Christlichen ob sie einen Delinquenten von der Straffe befreye 113 verändern, schadet nicht an Erbschafften, Stipendiis &c. 115 an sit illius, cujus est regio 115 Evangelische wenn sie von einen Landes-Herrn unterdrückt wird, was die Unterthanen zu thun haben 116. 117 allerhand dulden, ob es nützlich 119 was so dann vor Cautelen in acht zu nehmen sind 119. 120 ob man in derselben noch neue Wahrheiten erfinden könne 159
Religio eclectica s. *indifferentismus.*
Religions-Friede ist der Grund des Kirchen-Rechtes Evangelischer Fürsten 21 ob er der Grund zum Rechte, Consistoria anzurichten 232
Religions-Eyd, Formul desselbigen 418 ob er ein Gewissens-Zwang sey 418. sq.
Religio prudentum. s. *indifferentismus.*
Religions-Zwang ist unrecht 125. 126
Remotion der Priester, wenn sie geschehe 334. 335. die Consistoria gehen schwer daran 335 wie sie von der degradation unterschieden 335. sq.
Republic was sie vor Nutzen habe

von

von der Religion 100 sqq. was ihr die Bestraffung der Ketzer vor Vortheile bringe 156 sq.
Ringe sind entweder Liebes-Ringe, oder Freyers-Ringe, oder Verlöbniß-Ringe, oder Trau-Ringe 612

S.

Sächsische Hauß beobachtet rühmlich die Pflicht wider die Schwärmer 14 hat allzeit herrliche Kirchen-Ordnungen gemacht 43 seqq. auch rühmliche Sorge getragen vor die wahre Religion 102 sq. hat sich derer Schulen und des Schul-Wesens löblich angenommen 166 hat drey Universitäten im Lande 195 das Churhauß hat drey Consistoria 224 prospicirt durch nützliche Ordnungen denen piis causis 562
Sacramentiren, wie es in Sachsen bestrafft wird 897
Salaria **derer Priester** sollte man suchen zu erhöhen 325 müssen die Patroni nicht schmählern ibid. sollten an Geld und Getrayde ausgemacht werden und die Pfarr-Güter andern Christlichen Oeconomis überlassen werden 438 der verstorbenen Priester bekommen die Erben im Gnaden-Jahr 457 wie die Eintheilung wegen des Gnaden-Jahres zu machen sey 460 sqq.
Salaria **der Schul-Lehrer.** s. **Schul-Lehrer.**
Schaden, welchen uns die fremd Rechte bringen 50
Schätze ausgraben **wollen durch** Hülffe derer Geister ist straffbar 903
Scherz muß man nicht treiben mit denen Verlöbnissen 597 sq.
Schloß-Kirchen 477
Scholastici unter denen Canonicis 270
Schöppenstühle kommen mit denen Juristen Facultäten überein 199 von dem Leipziger, Nachricht ibid.
Schrifft, (**Heilige**) wieweit solche bey dem Kirchen-Rechte zu gebrauchen sey 63 sq. sollte in Convictorio nicht über der Mahlzeit gelesen werden 218
Schulen, was es sind 166 sind entweder höhere oder gemeine ibid. wie die höhern von Academien differiren und wie vielerley sie sind 167 sind entweder öffentliche oder Winckel-Schulen 167 ihren Untergang suchte Julianus Apostata 168 verderbete der Römische Hof 168 hat das Hauß Sachsen allzeit besorget 169 sind ein recht Kleinod des Landes ibid. die drey vornehmsten in Sachsen. s. **Fürsten-Schul** zu Altenburg, Gotha, Schleusingen, Zeitz und Hildburghausen 172 sq. müssen mit consens der hohen Obrigkeit angestellet werden 173 der Sächsischen Schulen Historie 173 werden

zu denen geistlichen Cörpern gezehlet 175 etliche haben ihre unbewegliche Güter, auch ihren Fiscum 175 sq. warum Plautus und Terentius darinne nicht zu tractiren sey 185 sollen die Inspectores fleißig besuchen 187 in denen heutigen sind viel Mängel 188 sq. ihre Wohlfarth suchen einige Landes-Fürsten zu befördern, sonderlich auch Fridericus Augustus Rex Pol. & Elect. Sax. 190. 191

Schulen auf dem Lande, sind hin und wieder gar schlecht bestellt 367 sind in Gothaischen und Altenburgischen Landen wohl angerichtet ibid. aus solchen sollten die Kinder nicht so bald genommen werden 368 sollten Superintendenten und Pastores in fleißiger Aufsicht haben 369

Schüler, auf ihre ingenia sollte man sonderlich sehen 180 sq. denen Armen sollte man succurriren 182 sollten nicht ohnbedächtig auf Universitäten gelassen werden 182 ob man sie Comödien soll spielen lassen 184 sollten besser zum Meditiren angewehnet werden ibid.

Schul-Geld, müssen alle Eltern zahlen, so Kinder haben, die zur Schule tüchtig sind 179

Schul-Lehrer, von wem sie dependiren 175 sind unter denen geistlichen Personen begriffen und haben gleiche Privilegia 176 auf was vor Tugenden bey ihrer Wahl zu sehen sey 176 sollen sonderlich Mathesin verstehen ibid. dürffen nichts ändern ohne Consens der Inspectorum 177 sq. sollten bessere Salaria haben 178 wie ihre Salaria könten verbessert werden 178 sq. sollten die Salaria nicht zuletzt bekommen 179 was sie bey der Schul-Disciplin zu beobachten haben 180 sollten einen Selectum in geniorum halten 180 sq.

Schulmeister haben unterschiedliche Benennungen 360 was sie sind und wie sie von den Küstern unterschieden ibid. können bloß von Consistoriis abgesetzt werden 361 geniessen die Privilegia der Geistlichen wenn sie von Consistoriis confirmirt worden 361 wie sie gewehlt werden 362 363 werden bißweilen mit ordiniret 362 dazu sollte man nicht nur tüchtige sondern auch exemplarische Leute nehmen 366 warum sie so verächtlich sind 366 ob sie dürffen Handwercke treiben. s. **Handwerck**. ihre Pflicht und Schuldigkeit 372 sqq. ihre Freyheit und Begnadigung 373 sq. was sie nicht thun dürffen 375 sq. können Notarii seyn, dürffen aber nicht practiciren und Supplicen machen 375 Gevatter-Briefe ist ihr ordentlicher Accidens ibid. ob sie sich zur Pest- oder Hungers-Zeit auf eine Zeitlang von ihren

ihren Dienst wegbegeben können? 376 wenn und wie sie gestrafft werden. s. **Straffe der Schulmeister und Küster.** was bey denen Visitationibus vor Fragen an sie zu thun sind 953

Schul-Ordnungen, die meisten sollten reformiret werden 188 sq. was sie in sich halten 189 die Coburgische ist vor andern zu recommendiren 189 sq.

Schul-*Visitation*, eine solenne wäre höchstnöthig 188 warum nicht leichtlich eine wird angestellet werden 189 wäre auch in Land-Schulen höchstnöthig und nützlich 369

Schul-Wesen besorgen ist einen Landes-Herrn nicht unanständig 167 sq. 190 könte durch solenne Visitationes sehr gebessert werden 188 sq. ob das Gregorius-Fest ein Mangel desselbigen. s. *Gregorius*-Fest.

Schwägerschafft, was sie sey und woher sie entstehet 665

Schwärmer. s. **Ketzer.**

Schwerdmagenschafft 665

Secularisiren die Kirchen-Güter ob es einen Landes-Herrn vergönnet 533

Sedis vacantia, was es sey 264 bey selbiger ist das Dom-Capitul Bischoff 265 wie sie sich ereigne ibid. daß sie dem Stiffte unschädlich sey, prospicirt das Concilium Lateranense 265

Seiger soll man bey denen Kirchen auf dem Lande anschaffen 511

Selbst-Mörder sind eines ehrlichen Begräbnisses zu berauben 980 sq.

Seminarium Studiosorum Theologiæ sollte ieder Princeps anlegen 390

***Separation* von Tisch und Bette.** s. **Absonderung.**

Separatismus, was und wie vielerley er sey 144

Simonie ob es sey, das jus Patronatus verkauffen 409 ist wenn man vors Geld dispensiret wider das Göttliche Verboth 678 wird nach dem Päbstlichen Recht auf unterschiedliche Art begangen 901 ist auch wenn man durch verdächtiges Heyrathen und unverschämtes Betteln ein Amt erlangt 902 ist es nicht, Geld vor die Leichen-Predigt nehmen 982

Sitten, wie sie könten verbessert und manches Aergerniß abgeschafft werden 934

Sitten-Lehre, eine Christliche Teutsche wäre vor das Frauenzimmer nöthig 185

Societäten aufzurichten zu Beförderung der Gottseligkeit 18. 110 derselbigen findet man wenige 19 doch giebt es dergleichen in England 110 sollen Landes-Fürsten anstellen oder doch confirmiren, so werden sie grossen Nutzen davon spüren 18

Sodomiterey geſtehet ein 70jähriger Prieſter, daß er ſie in 12ten Jahr begangen 387 iſt eine Urſache der Eheſcheidung 693 iſt von unterſchiedlicher Art 778 wie ſie geſtrafft wird 778 ſq. ob es ſey, wenn eine gläubige Perſon ſich mit einer ungläubigen vermiſchet 779

Sonntag, deſſen Heiligung iſt durch gute Landes-Ordnungen zu befördern 787.791 an ſolchen ſind die Wercke der Liebe und der Noth erlaubt 790 ſq.

Special-Viſitation, was ſie ſey und wer ſie verrichte 947 was vor Fragen dabey vorzunehmen 952 ſqq. ſ. **Kirchen-***Viſitation*.

Spielen, ob und wie weit es erlaubt 914 denen ſo Anlaß dazu geben, ſollte man das Handwerck legen 914 ſq. davon Profeſſion machen wird mit der Kirchen-Buſſe beſtrafft 927

Spielmagenſchafft 665

Sponſalien. ſ. **Verlöbniſſe**.

Sportuln können die Superintendenten nicht fordern von ihren Protocollen 358

Stadt-Rath. ſ. **Rath**.

Statuta, was es ſind 61 ob ſie ohne Confirmation des Landes-Herrn gelten 61 wie ſie zu interpretiren 62

Statuta Capitulorum, was ſie in ſich halten 283 wie ſie zu interpretiren 284 ob der Biſchoff wider dieſelbigen könne diſpenſiren 285

Stiffte, was es ſind 252 werden eingetheilet in hohe Stiffte und Unter Stiffte 253 Urſprung derſelbigen 254 ſq. ſind angeleget, denen von Adel fortzuhelffen 266 ob die Grund-Stücke derſelbigen können veräuſſert werden 281 ob es zu rathen, daß ſie eingezogen würden 293 Mißbräuche, welche man auch noch bey denen Evangeliſchen Stifften bemercket 292

Stifft Meiſſen, wer Adminiſtrator darinne ſey 263 ſq.

Stifft Naumburg und Merſeburg, wer die Adminiſtratores 264 ſq.

Stifftung einer Kirche giebt das jus Patronatus 404

Stimme. ſ. *Suffragium*.

Stipendia ſollen armen Studioſis gegeben werden 215. 576 reichliche haben die beyden Churfürſten Mauritius und Auguſtus geſtifftet 576 wer ſie genieſſen will, was er vor requiſita haben muß ibid. ein und andere caſus dubii davon erörtert 577

Stipendiaten ſollen in Beförderung zum Predigt-Amt andern vorgezogen werden 301

Straffe derer ſo Allmoſen-Caſſen beſtohlen 586 ſq.

Straffe des Beyſchlaffes vor der Hochzeit 604 ſqq.

Straffe der Blutſchande 679 ſq.

Straffe des Ehebruchs 736 ſqq. wird gemildert, wenn der unſchuldige

schuldige Theil vorbittet 745 sq.
pflegt bey gewissen Umständen moderirt zu werden 749 sq.
Straffe, derer so sich ohne Consens der Eltern verloben 599
Straffe der Gotteslästerung 896 f.
Straffe des Kirchen-Raubes 520 f.
Straffe derer die die Kinder exponiren 772 sq.
Straffe der Kuppler 640. 751
Straffe der Küster und Schulmeister, aus was Ursachen sie können gestrafft werden 376 mit was vor Straffen sie können belegt werden 377
Straffe der Priester, von solcher befreyet die Verjährung 332 sind unterschiedliche 333 aber sind gar rar ibid. auch bey denen Protestanten, und warum ibid. die Translocation ist eine wunderliche Straffe 333 bestehet bißweilen in Absetzung. s. *Remotion.* bißweilen in Entsetzung ihres Characters. s. *Degradation.* bißweilen in suspension. s. *Suspension.*
Straffe der Studenten, ist allzeit gelinder 210 Relegatio ist keine rechte Straffe 218
Straffe des Todtes. s. Todtes-Straffe.
Straffe der Verbrechen solte nicht bloß in Geld bestehen 47. 916 davon befreyet nicht die Bekehrung zur Christlichen Religion 113. 816 sq. wie weit Consistoria Straffe auflegen können 239 mit welcher Arme zu belegen 579
Straffe der Unzucht 560 sq.
Streitigkeiten unter Theologis, wie ein Landes-Herr sich dabey zu verhalten habe 10. 123. 134. 161 müssen ohne Injurien geführt werden. s. Injurien. können offt durch gute Bücher-Censur vermieden werden 134 in solche müssen sich die Consistoria legen 248 sq.
Studiosi, ob sie die Universität erbe, wenn sie ohne Erben abgehen 197 ihr forum 209 kommen bey Verbrechen allenthalben gnädiger durch 210 ihre Privilegia 210 sq. wenn sie eine bibliothec haben, so sind sie befreyet a cautione de reconventione & expensis 211 müssen immatriculiret seyn 211. 214 sollten denen Vermahnungen derer Obern fein folgen 212 sq. daß man sie relegirt ist unrecht 218 welche in Sachsen können Stipendia haben 576
Stumme, ob man sie soll tauffen 817
Stupra, wie sie bewiesen werden 753 wenn sie gestanden werden, kan desfalls noch nicht das Jurament wegen versprochener Ehe deferirt werden 753 sq. Straffe derselbigen 760 sq. wenn sie sollen gestrafft werden, müssen sie mit Wissen und Willen geschehen seyn 763
Stuprator wird nicht gravirt durch die eydliche Assertion einer Geschwächten 752 muß stupratam, wenn sie unberüchtiget ist, entweder ehlichen oder dotiren 756 wenn er nicht verbunden zum dote 758 ist verbunden das Kind zu ernehren 758 sq. ob ein Violentus von der Weibs-Person kan umgebracht werden 771
Substituten, wen sie gesetzt werden 350

obs recht, daß sie des Priesters Tochter bißweilen heyrathen müssen 384 ob sie allzeit succediren müssen 391 wie weit sie die Accidentien im Gnaden-Jahre bekommen 458

Suffragium, muß nicht confundirt werden cum jure Patronatus 378 macht kein jus Conpatronatus 379 derer Eingepfarrten, warum es erfordert werde ibid. Negativum, so das Volck hat, von was vor Krafft es sey 380 ob es nichts bedeute 381

Superintendenten, können nicht wider die Kirchen-Ordnungen dispensiren 36. 357. 643 müssen nichts gestatten, das wider die Kirchen-Ordnungen ist 36 sq. müssen keine observanz privata autoritate einführen 58 was sie sind 339 heissen in Dännemarck und Schweden Bischöffe ibid. wie sie eingetheilt werden ibid. von wem sie vocirt werden 341 ob es rathsam, daß es ordinarie die Pastores Primarii sind 342 ob es Politici seyn könten 343 zu solchen soll man besonders tüchtige Männer nehmen 344 ihnen kommt der Prälaten Stand nicht zu 345 wie weit sich ihre Gewalt erstrecke 345 haben ihre diœceses 346 müssen predigen können ibid. haben keine Jurisdiction über die Priester ibid. haben hohe Ursache vor andern einen guten Wandel zu führen 347 ob sie ihrem officio eine Gnüge thäten sollte man besser untersuchen, und wie es geschehen könte 347 sq. müssen vornemlich über reine Lehre halten 349 müssen acht haben und berichten, wenn ein Pfarr einen Substitutum braucht 350 müssen den neuen Pfarr in die Wohnung einweisen ꝛc. ibid. können den vorgeschlagenen Candidaten wegen seines übeln Lebens die Probe denegiren 351 sq. sollen auf ihre untergebene Pastores acht haben 352 ihre Pflicht in Pest-Zeiten, item wenn ein Priester gestorben ist 352. 454 wie sie sich in Entscheidung der Ehe-Sachen zu verhalten haben 357 müssen sonst jährlich Synodos halten 353 ihnen kommen die Kirchen-Visitationes zu 354 müssen bey denen Kirchen-Rechnungen seyn 355. 529 können ohne Permission des Landes-*Fürsten* keine Synodos convociren 356 dürffen vor sich niemand von Beicht und Abendmahl abhalten ibid. ob sie die Kirchen-Busse in Geld können verwandeln ibid. aus ihrer moderirten Gewalt wird denen Partheyen offt ein ziemliches præjudicium zugefügt 357 warum sie keine Sportuln fordern dürffen, wenn sie in Kirch- und Eh-Sachen Protocolle führen 358 requisita derselbigen 358 sq. wer nach ihrem Todte die Inspection der Diœces hat 359 ihre Wittwen haben das Gnaden-Jahr 359 sollten fleißigere Aufsicht haben auf die Schulen 369 haben bey der Wahl und Vocation eines Candidaten das votum informativum 379 einige in Sachsen haben das jus Patronatus 402 verrichten die Ordination 421

Superintenduren, so in das Sächsische Ober-Consistorium gehören 240

so

so unter dem Leipziger Consistorio stehen 340.sq. so zu dem Wittenbergischen Consistorio gehören 341 ihre Eintheilung könte wohl accuter seyn 343.sq.

Suspension, in solcher verwalten die benachbarten Priester das Amt und ziehen die Einkünffte 465

Symbola, wer sie machen soll 108 wie sich der Landes=Herr dabey aufzuführen habe ibid. kan der Landes=Herr denen Unterthanen nicht wieder entziehen 109 s. auch *libri symb.*

Synodi müssen sonsten jährlich von denen Superintendenten in Sachsen gehalten werden 353 sind in Sachsen abgeschafft und warum 353.sq. können von denen Superintendenten nicht convocirt werden ohne special permission des Landes=Fürsten 356 sind die Landtäge 356 in Ober=Consistorio in Sachsen ibid.

T.

Tantzen, ob ein Priester dürffe 317 wie weit es zu erlauben und zu verbiethen sey 913

Tauffe was sie sey 810 es sind zweyerley Materien dabey 810 viele halten nichts davon 810 sq. wenn sie ein Vater aus Scrupel bey seinen Kindern verschieben wolte, ob er zu straffen 811 Gewinstes willen wiederholen ist höchst straffbar 812 ob sie bey Zusammenkunfft der Gemeinde zu verrichten 813 im Hause verrichten lassen, was davon zuhalten 814 soll beschleuniget werden 814.sq. welche Kinder zu tauffen sind 815 welche von denen Ketzern, wenn sie übertretten, zu tauffen 816 ob sie einen Ungläubigen von der Straffe befreye 816.sq. ob Stumme zu tauffen 817 sollen nicht betrunckene Priester verrichten 817.sq. können in der Noth die Wehmütter verrichten 820 muß mit Wasser geschehen, welches hernach weg zugiessen 821 wie die Besprengung dabey zuverrichten 822 dabey hat man den Exorcismum s. *Exorcismus*. und das Wester=Hemde 824 dabey sollen alle abergläubische Ceremonien vermieden werden 824.sq. bey solcher bekomt das Kind den Nahmen 825 ob dabey die Gevattern dürffen Degen tragen 832.sq. ob sie geschehen sey, wie weit man der Aussage der Mutter hierin zu trauen 835 wie sie erwiesen wird 835 sq.

Tauff=Bücher 836

Tauff=Mahlzeit, dazu muß der Priester und Schulmeister invitirt werden 833 ist in Gothaischen abgeschafft 834

Tauff=Zeugen. s. **Gevattern.**

Tempel s. **Kirch=Gebäude.**

Terentius, warum er in Schulen nicht zu tractiren sey 185

Testament eines Bauren ist gültig, wenn der Pfarr mit 2 Zeugen dabey 315 gilt nicht, wenn der Schulmeister mit 2. Zeugen dabey 377

Teuffels=Künste treiben, wie es bestrafft wird 902 zum Schatzgraben 903

Theologi, warum sie in Consistoriis mit sitzen müssen 233 wie sie müssen beschaffen seyn, wenn sie Consistoria=

les sollen abgeben 234
Theologie, wie sie von der geistl. Rechts-Lehre unterschieden sey 32
*Theologi*sche Streitigkeiten, wie ein Landes-Herr sich dabey zuverhalten habe 10. 123. 134. 161. s. Streitigkeiten.
Todten, ob es billich sey, daß man sie nicht selbst begraben darff 966 müssen die Erben begraben lassen 975 wie lang man sie soll lassen liegen, ehe man sie begräbt 975. sq.
Todtes-Straffe, mit solcher sind die Ketzer nicht zu belegen 152. sq. daß man im Pabstthum die Ketzer damit bestraffet, ist contra jus canonicum 153. sq. wenn sie dem Priester ob delictum auferlegt, ob die Gemeinde vorbitten müsse 332. sq. ob es recht den Ehebruch damit zu belegen 748
Toleranz fremder Religionen, was ein Landes-Herr dabey in acht zunehmen habe 119. sq. 121. sq. muß nicht in ein coexercitium religionis verwandelt werden 122
Tortur, ob sie denen Priestern zuerkennet werde 335
Translocation derer Priester ist eine wunderliche Straffe 333
Trauer in der Kirchen, ob sie anzustellen, wenn der Kirchen-Patron oder die Seinigen verstorben 401. sq.
Trauer-Mahlzeiten, wie es damit zuhalten 981
Trauerzeit der Wittwer und Wittwen 643 aus was Ursachen sie angesetzt 644
Trennung derer *Sponsalien*, die aus ungegründeten raisons gesucht wird 620. sq. erhebliche Ursachen derselben 621. sqq. Straffe auf dieselbe 624 ob sie ex mutuo consensu contrahentium geschehen könne 624. sq. wenn solche gesucht wird, was ein geistlicher Richter thun müsse 625
Trunckenheit, ob und wenn sie von denen Verlöbnissen befreye 594. sq. wenn in solcher ein Priester die Tauffe verrichtet, ob sie gültig 817. sqq. ist in denen Reichs-Gesetzen verbothen 912 auch in andern Gesetzen 913 warum sie nicht gestrafft wird 915
Tugenden, muß die Obrigkeit befördern 3 eines Schul-Lehrers 176
Türcken-Steuer müssen auch Geistliche geben 322 davon sind auch die Kirchen-Güter nicht frey 518
Tutores. s. Vormünder.

V.

Vasall der auf dem Lehn-Gut eine Kirche bauet, ob er dadurch das jus patronatus erlange 405
Vater unser mißbrauchen ist strafbar 906 in solchen die 5te Bitte aussen lassen 906. sq.
Verächter des göttl. Wortes werden billich nicht gewürdiget eines ehrlichen Begräbnisses 988
Veräusserung. s. *Alienatio*.
Verbothene *Grade*. s. *gradus prohib.*
Verbrechen solten nicht bloß mit Geld bestraffet werden 47. 916 die in der Kirchen-Ordnung verbothen oder von den geistl. Richtern bestrafft werden 896 die mit der Kirchen-Busse belegt werdē 926. sq.

Vereinigung derer Kirchen. s. *incorporation.*
Verfolgung, ob bey solcher ein Priester fliehen könne 332
Verjährung, befreyet die Priester vor der Straffe 332 durch solche kan man das jus patronatus erlangen 407 schläfft zu Krieges-Zeiten 546 wie die pias causas, wie viel Zeit dazu erfordert werde 565 des Ehebruchs 745 befreyet nicht von der Kirchen-Busse 927
Verlöbnisse, was es sind 593 worauf derselbigen Negotium beruhe ib. müssen wohl überleget werden 594 so in Trunckenheit gemacht, ob sie und welche gelten 594. sq. müssen mit freyer Einwilligung geschehen 595 ob der Vater einen, den er bey seiner Tochter in Bette angetroffen, dazu zwingen kan 596 ob sie ungültig, wenn eine metus reverentialis bey denen contrahenten 597 sollen ohne Schertz und Zweydeutigkeit gemacht werden 597. sq. geschehen bißweilen schrifftlich 598 ob man aus Liebes-Brieffen kan ein Verlöbniß schliessen 598. sq. zu solchen wird der consens der Eltern erfordert 599 sqq. 630. sq. unterschiedliche Einthetlungen derselbigen 603. sqq. 607. sqq. 611 bey solchen müssen Zeugen seyn 604 wenn der Beyschlaff auf solche folgt vor der Copulation, wie es gestrafft wird 604. 768 die unter gewissen Conditionibus geschehen 607. s. **Bedingungen.** so unter Conditionibus impossibilibus gemacht, ob sie anzusehen, als ob keine Condition dabey wäre 609 bey den Concurfu derselbigen was vor Regeln zu mercken 611 werden bestätiget durch Uebergebung derer Ringe, Mahlschatze 2c. 612 was vor ein Unterscheid sey zwischen denselben und zwischen den Ehestand 615 auf wie vielerley Art sie pflegen erwiesen zu werden 616. sq. ob Præsumtiones zu deren Beweiß hinlänglich 617 müssen vollzogen werden, durch priesterliche Copulation 617 s. **Vollziehung der Ehe.** ob die rechtmäßig, die in letzten Zügen gemacht werden 619 werden offt wieder getrennet, und warum. s. **Trennung der** *Sponsalien.* müssen durch die Ehe bald vollzogen werden. s. **Vollziehung der Ehe.** ob sie aus grosser Familiarität zu schliessen 639 werden durch die Copulation erstlich eine Ehe 654. s. *Copulatio.*
Verlöbniß-Mahlzeiten, wie und wenn sie anzustellen 614
Versamlung zu Verbesserung der Sitten, ob sie practicabel 934
Vertauschen, ob Priester ihr Amt können 329. 392 ob Patroni die Priester können 391. sq. wenn Priester ihr Amt wollen, wo sie es erhalten müssen 393 das jus patronatus, was dabey in Betrachtung zuziehen 409
Verweigerung der ehelichen Pflicht gehört zur boßhafftigen Verlassung 700 welche Ursache zur Eheschei-dung gebe 700. sq. was dabey vor gradus zubeobachten 701 solcher wegen kan der Desertions-Proces angestellt werden 716
Vicarii in Stifften, was ihre Verrichtung sey 272. sq.
Visitatio domestica. s. *Privat-Visitation.*

Visitation der Kirchen. s. Kirchen-Visitation.
Visitation der Schule. s. Schul-Visitation.
Umsatteln, ob ein Priester könne 329
dürffen die Geistlichen bey denen Papisten nicht 424
Unehlich gebohrne, ob sie können Priester werden 387
Unions-Werck, was davon zu halten sey 124. sq.
Universitäten, warum sie also heissen 193. s. auch *Academien*
Unter-*Consistoria*, was es sind 224
Unterthanen, wie ihre Wohlfarth zu befördern sey 1 können die geistliche Gerichtsbarkeit erlangen durch Concession des Landes-Herrn 20 30 was vor Sachen sie so dann entscheiden können 30 wie weit sie verbunden, dem Landes-Herrn in Kirchen-Sachen zu gehorchen 31 wie die Landes-Gesetze ihnen besser bekant gemacht werden können 51 54 wie sie sich bey Neuerungen zu verhalten haben 135. sq.
Unterthanen, Evangelische, wenn sie ein Cathol. Landes-Herr beeinträchtiget, was zu thun 116. sq.
Unvermögen der Leistung ehlicher Pflicht, ob und wie es eine Ursach der Ehescheidung sey 702. sq.
Unversöhnliche werden mit der Kirchen-Busse belegt 927
Vocatio ins Predigt-Amt, was sie sey 302 dazu gehört nothwendig der Consens der Kirche 302 eine neue, ob sie ein Priester mit guten Gewissen könne annehmen 329 ist ein Stück des juris Patronatus 378 dabey hat der Superintendentens ein votum informativum 379 ob dazu die Einwilligung aller drey Stände erfordert werde 380 ob es besser wäre, wenn das Volck mehr pouvoir dabey hätte 381 tumultuarische, ist ärgerlich 382 ist von denen Patronis vorsichtig vorzunehmen 383 kan von dem Patrono nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränckt werden 391 die innerliche allein ist nicht hinlänglich 414
Vollziehung der Ehe, zu solcher können die Verlobten angehalten werden 618 giebt bißweilen gar Gelegenheit zu einer völligen Trennung 618 sq. warum sie nach dem Verlöbniß nicht lange aufgeschoben werden soll 636
Vormünder, ob arme seyn können 578
Vorurtheil des Ansehens im Jure, was es sey 66 sq.
Votum. s. *Suffragium*.
Votum informativum bey der Wahl und Beruffung eines Candidati hat der Superintendent 379 wie weit die Krafft dieses Voti sich erstrecke ibid. die Inspectores müssen solches nicht mißbrauchen 380
Votum castitatis ob es die Ehe verhindern könne 628

W.

Wahl-*Capitulatio* des Kaysers wiederholet das jus circa sacra der Protestanten 25 des ietzigen Kaysers Caroli VI. 26
Warheiten, ob neue noch in der Religion erfunden werden können 159
Wayssenhäuser gehören ad pias causas 568 werden von etlichen verworffen

worffen 571 bekommen in Hertzogthum Gotha von einigen Erbschafften von 100 fl. 5. fl. 572 wenn sie Gelder ausleihen, was sie vor Cautelen in acht nehmen müssen 573
Wechsel-Briefe sollen die Priester nicht von sich stellen, 316 auch nicht die Schulmeister 375
Wehmütter, was ihre Pflicht bey unzüchtigen schwangern Weibs-Personen 755 können in der Noth tauffen 820 sq.
Weiber, derer Küster dürffen vor ihre Männer nicht die Cantzel, Altar ꝛc. bekleiden 365 ob sie das jus Patronatus können exerciren 402 ihre Curatores sind die Männer 661
Weibes-Personen, liederliche geben offt fälschliche Personen an, als Väter ihrer Kinder 754 verschweigen bißweilen den Vater 754 sq. verhalten die Schwangerschafft 755
Wein muß man im Abendmahl nehmen, nicht aber Most 890 ob man auch rothen nehmen darff ibid. ob man Wasser darff darunter mischen ibid. wenn einer solchen nicht kan zu sich nehmen, ob er das Brodt allein nehmen darff 890 sq.
Wester-Hemde, was es soll bedeuten 824
Wiedertäuffer werden im Röm. Reiche am Leben gestrafft 145. 812 sq.
Winckel-Schulen, was es sind 167 solche anzustellen ist nicht ieden erlaubt 174
Wittenbergische Universität, wenn sie gestifftet worden und von wem 196 sitzet gantz auf Cantzeley Schrifft 198
Wittwen, wenn sie das Gnaden-Jahr nicht können geniessen 465 ihre Trauer-Zeit 643 sq. ob sie stupri halber zu straffen 761
Wittwen derer Priester. s. Pfarr-Wittwen.
Wittwen derer *Professorum*, was sie vor Rechte haben 202
Wittwen derer *Superintendenten* 359
Wittwen-*Fiscas* 574
Wohnung derer Priester. s. Pfarr-Wohnung.
Wucher wird ist auf unterschiedliche Art begangen 911 wie er zu straffen ib.
Wucher der Juden sollte man steuren 164 wie es geschehen könne 165
Wucherer werden nicht ehrlich begraben 989

Z.

Zauberey. s. Hexerey.
Zehende, ein Theil der Priester Besoldung 449 ob der Sack-Zehende oder Garben-Zehende zu verstehen sey 450 wie er gerechnet wird ibid. ob er mit gestrichenen oder ungestrichenen Maaß muß gegeben werden 451 ob man ihn aus fremder Parochie heben kan ibid. ob der neue Besitzer davor stehen muß, wenn der alte solchen nicht entrichtet hat ibid. ob ihn Adliche oder Geistliche von ihren Gütern geben müssen 452 wie einer davon befreyet wird 452 sq. was die Päbstliche Rechte davon lehren 453 wie die Klage hierinne anzustellen 453 hierin gelten auch eintzele Zeugen ibid. wie die Eintheil. derselbigen in dem Gnaden-Jahre zu machen sey 461
Zehend-Aecker, müssen von denen Bauren

Bauren gleich denen eignen gedünget und besäet werden 450 davou darff man kein Getreydig wegführen ohne des Pfarrers Vorbewust ibid. müssen auch von andern Früchten den Zehenden geben ibid.
Ziegeuner werden billich nicht geduldet 120
Zinß-Getreyde so die Geistlichen bekommen 471
Zuhörer. s. **Eingepfarrte.**
Zwang der Eltern zu einer Heyrath, ob er die Ehe ungültig mache 595 ist nicht nur aus Schlägen zu schliessen, sondern auch aus scharffen zu reden 596 sq.
Zweydeutigkeit bey Verlöbn. 597 sq.
Zwitter, ob sie Heyrathen dürffen 637

ERRATA.

Pag. 25. lin. 29. Advocatio ließ Advocatia. p. 26. l. 25. drum l. dann. p. 31. l. 11. seinen l. ihren. p. 42. l. 20. Landes-Gebräuchen l. Landes-Gebrechen. p. 55. l. 4. dem Verbrecher l. deren. p. 66. l. 9. der Menschen-Gesetze l. der Römischen-Gesetze. p. 69. l. 24. deren l. daran. p. 75. l. 17. Goldcisso l. Goldasto. l. 27. Spyrensi l. Spirensi. p. 94. l. 7. ausgemacht l. ausgemertzt. p. 103. l. 5. 6. 7. ita legendum: §. 5. Ingleichen ist in Erledigung von Consistorial-Sachen §. befehlen derowegen, disponiret, daß ꝛc. p. 120. l. 27. grösten l. grösseren. p. 124. l. 17. deleatur §. p. 148. l. 1. notam l. motarum. p. 151. l. 16. aufbinden l. aufbürden. p. 162. l. 16. auseßig l. ansäßig. p. 224. l. 25. dessen l. dafern. p. 249. l. 23. Ludwigs l. Ludovici. p. 250. l. 17. Covarniv. l. Covarruv. p. 273. l. ult. Mißbrauch l. Nießbrauch. p. 277. l. 10. pendentiam l. prudentiam. p. 303. l. penult. nicht was l. etwas. p. 367. l. 1. friblel. foible. p. 381. l. 20. porvoir l. Pouvoir. p. 393. l. 22. de Beyer l. de Berger. p. 394. l. 21. himmlische l. heimliche Propheten. p. 453. l. 23. confessorum l. confessoriam. p. 491. l. 24. præstinationen l. præstationen. p. 517. l. 4. und weder von der acception l. und weder wegen nicht beschehener acceptation. p. 519. l. 12. verweßlich l. erweißlich. p. 520. l. 6. verpannt l. verpönnt. p. 526. l. 28. Constitution und hypothequen l. Constitution der hypothequen. p. 548. l. 3. Archiv-Schulde l. Activ-Schulden. p. 558. l. antepenult; in die Ungewißheit ihre Benennung l. in der Ungewißheit ihrer Benennung. p. 577. l. 24. explicirte l. explicite. p. 594. l. 24. Benst l. Beust. p. 606. l. 11. ist zu ihrer l. ist nicht zu ihrer. p. 636. l. 9. 10. ita legendum: Tage. Ingleichen an einen andern Orte: p. 648. l. 14. mosalliance l. mesalliance. p. 649. l. 17. copuliren l. eclatiren. p. 650. l. 22. Bom. l. Born. p. 654. l. 15. Hielogie l. Hierologie. p. 677. l. 26. fügen l. fugen. p. 691. l. 20. rigoureuser l. vigoreuser. p. 716. l. 15. Recept l. Rescript. p. 829. l. 21. patrimis l. patrinis. p. 888. l. 27. ungesäuerten l. gesäuerten. p. 905. l. 3 4. anzuordnen l. anzuwenden. p. 911. l. 7. theils die man l. theils da man. p. 929. l. 20. accendentien l. accidentien. p. 981. l. 20. Schießen l. Speißen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rohr, Julius Bernhard von,

Julii Bernhardts von Rohr, Vollständiges Ober-Sächsisches Kirchen-Recht In welchem Die Materien der Geistlichen Rechts-Gelehrsamkeit Ohne Einmischung derer Päbstlichen Verordnungen, Nach Anleitung Des Göttlichen und natü rlichen Rechts, Dem Innhalt Derer Chur- und Fürstlichen Kirchen-Gesetze Albertinischer und Ernestinischer Linie, Und der Entscheidung Derer Sä

Franckfurt und Leipzig 1723

4 J.can.u. 112 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508544-1
VD18 14711850